Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Wintersession
7. Tagung
der 51. Amtsdauer

Session d'hiver
7e session
de la 51e législature

Sessione invernale
7a sessione
della 51a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2020

Wintersession

Session d'hiver

Sessione invernale

Beilagen

2020
VI

Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista.

Online-Fassung:
https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin

Bestellung Druckfassung («print on demand»):
https://www.publikation-digital.com/amtliches_bulletin

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur.

Version en ligne:
https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin

Commande version imprimée («print on demand»):
https://www.publikation-digital.com/amtliches_bulletin

Beilagen – Nationalrat

09.503	Parlamentarische Initiative FDP-Liberale Fraktion. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen	23
12.502	Parlamentarische Initiative Hutter Markus. Für faire Rügefristen im Werkvertragsrecht	25
13.438	Parlamentarische Initiative Reimann Lukas. Gesetzliche Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Snus schaffen	38
13.468	Parlamentarische Initiative Grünliberale Fraktion. Ehe für alle	43
15.075	Bundesgesetz über Tabakprodukte	51
15.409	Parlamentarische Initiative Markwalder Christa. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen	53
15.451	Parlamentarische Initiative Joder Rudolf. Stärkung der Geschäftsprüfungskommissionen	64
16.451	Parlamentarische Initiative Egloff Hans. Für Treu und Glauben im Mietrecht. Anfechtung des Anfangsmietzinses nur bei Notlage des Mieters	69
17.028	Informationssicherheitsgesetz	75
17.493	Parlamentarische Initiative Egloff Hans. Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen	76
17.494	Parlamentarische Initiative Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Aufhebung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren	82
17.520	Parlamentarische Initiative Chiesa Marco. Direkte Bundessteuer. Abzug für Krankenkassenprämien erhöhen und so an die Realität anpassen	87
17.525	Parlamentarische Initiative Rutz Gregor. Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des Isos ausschliessen	92
17.526	Parlamentarische Initiative Egloff Hans. Verdichtung ermöglichen. Beim Isos Schwerpunkte setzen	97
18.069	ZGB. Änderung (Erbrecht)	102
18.092	Erwerbsersatzgesetz. Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen	103
18.2013	Petition Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU). Verlegung der Schweizer Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem	104
18.2027	Petition Verein Nakba-2018. Für eine konsequente friedensorientierte Nahostpolitik der Schweiz	107
18.2029	Petition Solifonds. Die Schweiz muss sich für die Einhaltung der Menschenrechte in Brasilien einsetzen	110
18.310	Standesinitiative Wallis. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer	113
18.4115	Motion Burgherr Thomas. Spesenaufwand beim Bund reduzieren	118
18.4124	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Sofortiges Moratorium hinsichtlich eines weiteren Ausbaus des AIA-Netzwerks	120
18.4131	Motion Romano Marco. Die Schweiz soll am Copernicus-Programm teilnehmen	122
18.4138	Motion Seiler Graf Priska. Stopp aller Kriegsmaterialexporte an die Jemen-Kriegsallianz	124
18.4183	Motion Nantermod Philippe. Effiziente und faire wettbewerbsrechtliche Verfahren	126
18.4199	Motion Lohr Christian. Agroscope. Nachvollziehbare Standortwahl	128
18.4203	Motion Eymann Christoph. Schaffung einer modernen Dateninfrastruktur mit strukturierten Patientendaten zur Förderung der Humanforschung	130
18.4214	Motion Badran Jacqueline. Kein unvernünftiger Verkauf der Immobilien der Eidgenössischen Zollverwaltung mit hohen Kostenfolgen für den Bund	132
18.4219	Motion Glauser-Zufferey Alice. Arbeitslosenversicherungsgesetz. Rahmenfristen für pflegende Angehörige	134
18.4226	Motion Heim Bea. Schluss mit mengenabhängigen Bonusvereinbarungen oder Kickbacks	136
18.4228	Postulat Feri Yvonne. Zugang zu Verhütung für alle garantieren	138
18.4236	Motion Wermuth Cédric. Gemeinsame Strategie in Sachen Provenienzforschung und Restitution von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus	140
18.4237	Postulat de la Reussille Denis. Mehr Transparenz beim Compenswiss-Portfolio	142
18.4246	Motion Friedl Claudia. Institutionelle Vorkehrungen zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards in Handelsabkommen	144
18.4261	Motion Grossen Jürg. Klimaschädliche Fahrzeuge und Maschinen auf Bauernhöfen nicht weiter subventionieren	146

18.4292	Motion Schneeberger Daniela. Verhältnismässigkeit wahren. Schikanen im Vollzug beim Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer stoppen	148
18.4294	Motion Arslan Sibel. Einführung eines schweizerischen Implantatregisters	150
18.4302	Motion Estermann Yvette. Off-Label-Verschreibung von Medikamenten unter dem Vieraugenprinzip	152
18.4318	Motion Ruiz Rebecca Ana. KVG. Unnötige und schädliche Eingriffe vermeiden. Keine Tarifverträge ohne Qualitätsmessung	154
18.4330	Motion Mazzone Lisa. Invalidenversicherung. Die berufliche Eingliederung muss den Vorrang haben	156
18.4332	Motion Graf-Litscher Edith. Gefahr der Antibiotikaresistenzen. Potenzial der Komplementärmedizin nutzen	158
18.4338	Motion Bendahan Samuel. Personen, die des Steuerbetrugs verdächtigt werden, mit gleichen Mitteln überwachen wie Personen, die Sozialversicherungsleistungen beziehen	160
18.4339	Postulat Reynard Mathias. Steuerbetrug. Evaluation der Tragweite und Vergleich der Mittel zur wirksamen Bekämpfung	162
18.4362	Motion von Siebenthal Erich. Unter die brachialen Behandlungsmethoden des letzten Jahrhunderts einen Schlussstrich ziehen	164
18.4363	Motion von Siebenthal Erich. Mehrwertsteuer für ausländische Tour-Operators	166
18.4374	Motion Sommaruga Carlo. Goldhandel. Melderecht und Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz für Händler und Beratungsdienstleister	168
18.4386	Postulat Grossen Jürg. Besteuerung von Erträgen aus Fotovoltaikanlagen	170
18.4387	Motion Gugger Niklaus-Samuel. Bundesrat und VBS geben der Cybersecurity 2019 höchste Priorität	172
18.4399	Postulat Birrer-Heimo Prisca. Die breite Akzeptanz von Bargeld auch in Zukunft sicherstellen	174
19.044	Geldwäschereigesetz. Änderung	176
19.045	Nationalstrassenabgabegesetz. Änderung	177
19.046	Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1)	178
19.057	AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)	179
19.063	Rechtshilfegesetz. Änderung von Artikel 1	180
19.065	ETH-Gesetz. Änderung	181
19.081	ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister	182
19.084	Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit Indonesien	183
19.2018	Petition Gesellschaft Schweiz-Palästina GSP. Gaza – Kriegsverbrechen gehören vor Gericht	184
19.2029	Petition Flüeler Meinrad. Förderung von Solar- und Elektroautos	187
19.3027	Motion Walliser Bruno. Steuerfreie Kinderzulagen	190
19.303	Standesinitiative Thurgau. Integrationskosten	192
19.3035	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Eine "Krankenversicherung light" für Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsrecht	197
19.3052	Motion Chiesa Marco. Nachweis der Sprachkenntnisse für universitäre Medizinalpersonen (Ärztinnen, Zahnärzte, Chiropraktorinnen, Apotheker, Tierärztinnen)	199
19.3054	Postulat Gysi Barbara. Care-Arbeit ins Zentrum rücken	201
19.306	Standesinitiative Genf. Die TV-Nachrichtenabteilung soll in Genf bleiben	203
19.3060	Motion Quadri Lorenzo. Der Terrorist Lojacono Baragiola muss der italienischen Justiz übergeben werden	208
19.3085	Motion Egger Thomas. Verwendung nichtbudgetierter Überschüsse des Bundes	210
19.3092	Motion Pantani Roberta. Folgen der Entwicklung von Dazit. Anpassung der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Schweizer Unternehmen und Personen, die Schweizer Zollgeschäfte abwickeln	212
19.3119	Postulat Feri Yvonne. Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt	214
19.317	Standesinitiative Genf. Für eine einfachere Bekämpfung sexueller Belästigung	216
19.3219	Motion Frei Daniel. Qualitative Standards bei Gutachten im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	219
19.3241	Motion Feri Yvonne. Drohung gegen Kinder soll von Amtes wegen verfolgt werden	221
19.3243	Motion Buffat Michaël. Automatische Löschung einer getilgten betriebenen Forderung	223
19.3265	Motion Streiff-Feller Marianne. Ressourcen für einen effektiven Kampf gegen den Menschenhandel	225

19.3291	Postulat Glanzmann-Hunkeler Ida. Dialog über die zentralen Werte unserer Gesellschaft	228
19.3301	Motion Addor Jean-Luc. Systematische Ausbürgerung von "Dschihad-Touristen" mit doppelter Staatsbürgerschaft	230
19.3305	Motion Addor Jean-Luc. Entzug des Schweizer Bürgerrechts nicht nur für Dschihadisten mit doppelter Staatsbürgerschaft	232
19.3306	Motion Addor Jean-Luc. Kein Rückkehrrecht für "Dschihad-Touristen"	234
19.3356	Motion Addor Jean-Luc. Entschädigung der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands in lang dauernden Verfahren	236
19.3376	Motion Büchel Roland Rino. Konsequentes Vorgehen gegen Dschihad-Rückkehrer und Terrorunterstützer	238
19.3433	Motion Addor Jean-Luc. Schaffung von Schnellgerichten in der Schweiz	240
19.3434	Motion Nantermod Philippe. Strafrechtliche Sanktionen. Die Verhängung bedingter Strafen einschränken	242
19.3444	Motion Egger Mike. Kompensation der Ausgaben für Nothilfe an abgewiesene Personen des Asylbereichs	244
19.3466	Motion Addor Jean-Luc. Die direkte Demokratie stärken. In dubio pro populo!	245
19.3479	Motion Meyer Mattea. Sterben auf dem Mittelmeer stoppen!	247
19.3490	Motion Bendahan Samuel. Digitalisierung des Geschäftsverkehrs, aber ohne Auswirkungen auf das Personal	249
19.3561	Motion Buffat Michaël. Bei der Einbürgerung und der Erteilung der Niederlassungsbewilligung höhere Sprachkompetenzen verlangen	251
19.3565	Motion Schneeberger Daniela. Digitale Vertragsabschlüsse breit ermöglichen. Schaffung einer digitalen Alternative zur eigenhändigen Vertragsunterzeichnung	253
19.3598	Motion Quadri Lorenzo. Schluss mit dem einfachen Zugang zur Sozialhilfe für Dschihadistinnen und Dschihadisten!	255
19.3694	Motion Fiala Doris. Elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine	257
19.3708	Motion Schmid Martin. Anpassung der gesetzlichen Grundlage für das E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer	259
19.3742	Motion Müller Damian. Finanzielle Überbrückung für den Abbau der Wartelisten bei erneuerbaren Energien	264
19.3750	Motion Français Olivier. Energieautonomie der Immobilien des Bundes	269
19.4005	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!	275
19.4225	Motion Aebi Andreas. Verlängerung des Gentech-Moratoriums	277
19.434	Parlamentarische Initiative Matter Thomas. Ausschluss von sogenannten Umwelt- oder Klimaflüchtlingen vom Flüchtlingsbegriff im Asylgesetz	279
19.4381	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR. Rahmenbedingungen für emissionsärmere Nutzfahrzeuge	284
19.4531	Interpellation Moser Tiana Angelina. Weiteres Vorgehen nach der Evaluation des Zulassungsprozesses der Pflanzenschutzmittel	290
19.454	Parlamentarische Initiative Addor Jean-Luc. Schülerinnen und Schüler ohne Kopfbedeckung an öffentlichen Schulen	292
19.4552	Interpellation Badran Jacqueline. Crowdhouse wirbt mit Aufruf zum Immobilienkauf in der Schweiz bei Personen im Ausland zur Umgehung der Lex Koller	297
19.4562	Motion Dittli Josef. Luftrettung auch bei schlechtem Wetter ermöglichen	299
19.4610	Interpellation Moser Tiana Angelina. Dringender Handlungsbedarf beim Vorratsschutz	304
19.465	Parlamentarische Initiative Heim Bea. Volksapotheke zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und Impfstoffen	306
19.475	Parlamentarische Initiative Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren	311
19.477	Parlamentarische Initiative Nicolet Jacques. Handelsabkommen. Stärkung der demokratischen Rolle des Parlamentes	312
19.487	Parlamentarische Initiative Frehner Sebastian. Vereinfachung des Asylverfahrens. Asylgesuche an der Grenze unter Beachtung des völkerrechtlich zwingenden Non-Refoulement-Gebots	317
19.488	Parlamentarische Initiative Grossen Jürg. Einführung von Mobility-Pricing. Verantwortungsvolles Mobilitätsverhalten soll sich lohnen	322
20.003	Staatsrechnung 2019	326
20.005	Bearbeitung von Personendaten durch das EDA. Bundesgesetz	327

20.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2019. Bericht	328
20.024	Weltbankgruppe und Afrikanische Entwicklungsbank. Kapitalerhöhung	330
20.025	Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Schengener Informationssystem (SIS)	332
20.028	Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024	334
20.038	Massnahmenpaket zugunsten der Medien	338
20.041	Voranschlag 2021 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024	339
20.042	Voranschlag 2020. Nachtrag II	341
20.046	KVG. Vergütung des Pflegematerials	343
20.047	Soziale Sicherheit. Abkommen mit Bosnien und Herzegowina	344
20.050	Immobilienbotschaft EFD 2020	345
20.052	Horizon-Paket 2021–2027	346
20.053	Regionaler Personenverkehr. Verlängerung des Bürgschafts-Rahmenkredits	347
20.054	Luftfahrtgesetz. Änderung	348
20.060	Betäubungsmittelgesetz. Änderung (Cannabisarzneimittel)	349
20.063	Ausländer- und Integrationsgesetz. Änderung	350
20.065	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait	351
20.066	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Bahrain	352
20.067	Administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushalts. Bundesgesetz	353
20.070	Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen	354
20.072	Kantonswechsel der bernischen Gemeinde Clavaleyres	356
20.074	Eventualverpflichtungen in der Wohnraumförderung 2021-2027. Rahmenkredit	359
20.075	COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz	360
20.076	Covid-19-Geschäftsmietegesetz	361
20.083	Assistenzdienst der Armee zugunsten der zivilen Behörden im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie	362
20.084	Covid-19-Gesetz. Änderung	363
20.093	Erklärung des Nationalrats. Keine schärferen Covid-Vorschriften für den Schweizer Wintersport	364
20.1037	Dringliche Anfrage Sozialdemokratische Fraktion. Den Corona-bedingten Strukturwandel mit einem nachhaltigen Konjunktur-Impulsprogramm begleiten und unterstützen	365
20.1038	Dringliche Anfrage Grüne Fraktion. Sieht der Bundesrat die Wichtigkeit eines Green New Deal für die Schweiz?	367
20.1039	Anfrage Storni Bruno. Wurde die rollende Landstrasse durch den Gotthard eingestellt? Warum?	369
20.1040	Anfrage Prelicz-Huber Katharina. Covid-19-Pandemie und Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung	371
20.1041	Anfrage Landolt Martin. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen	373
20.1042	Anfrage Marchesi Piero. Krankenkassenprämien. Schon wieder Aderlass im Tessin	375
20.1043	Anfrage Romano Marco. Coworking-Spaces für Angestellte der Bundesverwaltung. Ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um ein Pilotprojekt zu lancieren?	378
20.1044	Anfrage Molina Fabian. Wirtschaftsförderung der Schweiz und Status der Westsahara	380
20.1045	Anfrage Portmann Hans-Peter. Strafuntersuchung gegen illegale Besetzung des Bundesplatzes	382
20.1046	Anfrage Gafner Andreas. Schweizer Tierschutz im internationalen Vergleich	384
20.1047	Anfrage Bregy Philipp Matthias. Landesausstellung 2027. Stand der Dinge?	386
20.1048	Anfrage Seiler Graf Priska. Flugverkehr. Wie weiter mit dem Staatsvertrag mit Deutschland?	388
20.1049	Anfrage Eymann Christoph. Bundesbeiträge an kantonal finanzierte Hochschulen an Bedingungen knüpfen?	389
20.1050	Anfrage Eymann Christoph. Mit welchen Massnahmen erreichen wir die grösstmögliche Reduktion der CO2-Emissionen?	391
20.1052	Anfrage Reynard Mathias. Charta der Lohngleichheit. Wie weiter?	393
20.1058	Dringliche Anfrage Ruppen Franz. Keine weiteren Einschränkungen für den Schweizer Wintertourismus!	395
20.1059	Dringliche Anfrage Grüter Franz. Keine weiteren Einschränkungen für den Schweizer Wintertourismus!	397

20.1060	Dringliche Anfrage Martullo-Blocher Magdalena. Keine weiteren Einschränkungen für den Schweizer Wintertourismus!	399
20.1061	Dringliche Anfrage von Siebenthal Erich. Bergbahnen. Zusätzliche Corona-Schutzmassnahmen	401
20.1062	Dringliche Anfrage Dettling Marcel. Stopp der Zerstörung des Wintertourismus durch den Bundesrat!	403
20.1063	Dringliche Anfrage Addor Jean-Luc. Wintersaison. Gibt der Bundesrat dem Druck des Auslands nach und zwingt er damit die Tourismuswirtschaft definitiv in die Knie?	405
20.1064	Dringliche Anfrage Rüegger Monika. Keine weiteren Einschränkungen für den Wintertourismus!	407
20.1065	Dringliche Anfrage Giacometti Anna. Mehr Planungssicherheit für den Wintertourismus	409
20.1066	Dringliche Anfrage Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.. Sars-CoV-2 Impfstrategie	411
20.1067	Dringliche Anfrage FDP-Liberale Fraktion. Covid-19-Impfstoffe. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat?	413
20.1068	Dringliche Anfrage Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Schutz der Schweizer Bevölkerung vor islamistisch motiviertem Terror	415
20.1069	Dringliche Anfrage Grüne Fraktion. People can not live healthy on an unhealthy world. Wege aus der Covid-Krise mit einer nationalen und globalen Impfstrategie und einem grün-sozialen Impulsprogramm	418
20.1070	Dringliche Anfrage Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Keine willkürliche und unnötige Einschränkung des Wintertourismus	421
20.1071	Dringliche Anfrage Friedli Esther. Schneesportbetriebe haben bereits gute Schutzkonzepte	423
20.1072	Dringliche Anfrage Sozialdemokratische Fraktion. Bestimmtheit und Planungssicherheit, um das Ausmass der Epidemie und ihrer negativen Folgen zu verringern	425
20.2000	Petition Solidaritätsnetz. Sterben auf dem Mittelmeer stoppen!	428
20.2001	Petition Jugendsession 2019. Innerbetriebliche Lohntransparenz für mehr Lohngleichheit	432
20.2002	Petition Jugendsession 2019. Lohngleichheit, jetzt!	435
20.2012	Petition Herren Mireille (Prodemocratie). Nein zur Swiss-Covid-App!	438
20.212	Bundesgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2021-2022	441
20.213	Bundesverwaltungsgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2021-2022	445
20.214	Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters/einer nebenamtlichen Richterin	446
20.216	Nationalrat. Wahl des Präsidiums	450
20.219	Bundesrat. Wahl des Bundespräsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrates für 2021	451
20.220	Vereidigung	452
20.3008	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR. Anpassung der Perimeter für die Agglomerationsprojekte	453
20.3010	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Das Insektensterben bekämpfen	456
20.3185	Postulat Bulliard-Marbach Christine. Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung	458
20.3187	Interpellation Fiala Doris. Risikoreporting als Führungsinstrument. Fehlt ein umfassendes Risikomanagement für die Schweiz?	459
20.3221	Motion Dittli Josef. Durch Automation Güter auf der Schiene effizienter transportieren	462
20.3222	Motion Dittli Josef. Bahngüterverkehr und Beitrag zur Senkung des CO2-Ausstosses	467
20.3286	Motion Herzog Eva. Förderung des Gütertransports auf dem Rhein	472
20.3302	Interpellation Schläpfer Therese. Coronavirus. Wer trägt die Kosten für das Testing?	477
20.3338	Interpellation Prezioso Batou Stefania. Im Interesse der gesamten Bevölkerung soll der Zugang zu den Leistungen der Gesundheitsversorgung und zu den Sozialleistungen für alle Menschen sichergestellt sein	479
20.3375	Interpellation Glättli Balthasar. Unverhältnismässige Aufhebung des Grundrechts auf Demonstrationen und Kundgebungen trotz Einhaltung der Vorschriften der Covid-19-Notverordnungen	481
20.3433	Postulat Reimann Lukas. Auslandabhängigkeit vermindern, souveräner und krisenresistenter werden	483
20.3441	Interpellation Badran Jacqueline. Temporäre Investitionskontrollen	485
20.3461	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Schutz kritischer Infrastrukturen	487
20.3553	Interpellation Guggisberg Lars. Wie können Inspektionen bei Herstellern von Komplementär- und Phytoarzneimitteln risikogerecht und verhältnismässig umgesetzt werden?	488
20.3565	Interpellation Amaudruz Céline. Bürgschaftskredite unter dem Covid-19-Regime	490

20.3571	Interpellation Friedli Esther. Bezug von Schweizer Arbeitslosengeldern sowie Kurzarbeitsentschädigung durch EU-Ausländer	492
20.3573	Interpellation Aebi Andreas. Massnahmen zum Erhalt der Schafsömmerung mit Blick auf die Grossraubtiersituation	494
20.3576	Interpellation Schläpfer Therese. Auswirkungen von Covid-19 auf die Nationalitätenzusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden	496
20.3580	Interpellation Atici Mustafa. Behördeninformationen in Nichtlandessprachen im öffentlichen Interesse	497
20.3656	Interpellation Grin Jean-Pierre. Einfluss der Covid-19-Krise auf ältere Arbeitnehmende	500
20.3699	Interpellation Badran Jacqueline. Wie wird sichergestellt, dass der Import von Pestiziden den gesetzlichen Anforderungen entspricht?	502
20.3716	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Bedrohung durch Raketen. Schwachpunkt im Schutz des Schweizer Luftraums?	504
20.3726	Interpellation Badran Jacqueline. Russland und mögliche Straftaten. Verfahrenseinstellung als einzige Antwort?	506
20.3766	Interpellation Widmer Céline. Einbezug der Städte in die Corona-Krisenorganisation des Bundes	508
20.3786	Interpellation Markwalder Christa. Wie kann der Bund zielgerichtet helfen, wieder Vertrauen entlang der Wertschöpfungsketten zu schaffen, um den wirtschaftlichen Wiederaufschwung zu fördern?	510
20.3800	Interpellation Matter Michel. Ist es akzeptabel, dass ein Unternehmen, dessen Haupteigentümer der Bund ist, von seiner Position profitiert, um im Internet vergleichende Klassifizierungen, einschliesslich kostenpflichtiger Leistungen, anzubieten?	512
20.3815	Interpellation Jans Beat. Beschleunigung der Investitionen in den Klimaschutz	514
20.3832	Interpellation Egger Mike. Fragen zum Ordnungsbussengesetz und zur Ordnungsbussenverordnung	516
20.3837	Interpellation von Siebenthal Erich. Palästinensische Autonomiebehörde. Einseitige Massnahmen beenden und an den Verhandlungstisch zurückkehren	518
20.3841	Interpellation Studer Lilian. Der Zivildienst darf in einer Krise nicht eingeschränkt werden	520
20.3876	Interpellation Bertschy Kathrin. Individualbesteuerung. Lückenhafte Gesamtsicht des Bundesrates?	522
20.3878	Postulat Schneider Schüttel Ursula. Covid-19-Krise. Geschlechterspezifische Auswirkungen	525
20.3919	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Forschungs- und Züchtungs-Initiative	526
20.3924	Motion Staatspolitische Kommission NR. Unterstützung von gewaltbetroffenen Geflüchteten in den Bundesasylzentren sicherstellen	531
20.3925	Motion Staatspolitische Kommission NR. Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid	533
20.3932	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Bericht über die Umsetzung der seit 2016 bestehenden Umwelt- und Sozialstandards in der Weltbankgruppe	535
20.3933	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel	536
20.3934	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Private Reisebusbranche in der Existenzkrise. Dringend notwendige Härtefallregelung!	538
20.3935	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie für Unternehmen im Eventbereich	540
20.3940	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Mehr rezyklierten Kunststoff in Kunststoffverpackungen für Getränke und Reinigungsmittel	542
20.3941	Interpellation Schneeberger Daniela. Baselbiet. Fehlplanung der SBB	544
20.3942	Interpellation Wasserfallen Christian. Aussagekräftigere Informationen betreffend Covid-19	546
20.3943	Interpellation de Quattro Jacqueline. Grippe und Covid-19. Ein explosiver Cocktail für die öffentliche Gesundheit	548
20.3944	Interpellation Page Pierre-André. Bewilligung für die erneute Verwendung eines Insektizids zum Schutz der Zuckerrübe	550
20.3948	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Das Ende unserer Demokratie?	552
20.3949	Postulat Pult Jon. Szenarien für die Versorgung mit Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen	554

20.3951	Interpellation Locher Benguerel Sandra. Wie weiter mit der Unterstützung des Bundes für die italienische Sprache in Graubünden?	555
20.3952	Interpellation Marti Samira. Busersatz im Nachtangebot der TNW-Linien. Wird die Region Basel von den SBB im Stich gelassen?	557
20.3953	Interpellation Marti Samira. Busersatz auf der Strecke S9. Wird die Region Basel von den SBB im Stich gelassen?	559
20.3954	Interpellation Nantermod Philippe. Wer entscheidet was bei der Umsetzung der Motionen 16.3066 und 16.3068?	561
20.3955	Interpellation Molina Fabian. Treibstoffschmuggel in Libyen. Wird mit Rohstoff-Deals aus der Schweiz der Bürgerkrieg angeheizt?	563
20.3957	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Reduzierte Bemessungsgrundlage bei Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO2-Ausstoss pro Kilometer im Betrieb	565
20.3960	Interpellation Schneeberger Daniela. Arbeitsplätze sichern, Rezession abfedern, zusätzliche Schulden vermeiden	566
20.3961	Interpellation Atici Mustafa. Pandemie und gute bi- und trilaterale Lösungen in den Grenzregionen	568
20.3962	Interpellation Atici Mustafa. Erweiterungsbeitrag. Förderung der Bildung und sozialen Integration von Roma in Ost- und Südosteuropa	570
20.3963	Interpellation Aebischer Matthias. Investition in die Zukunft. Weiterbildungsgutscheine zur Förderung von Geringqualifizierten	572
20.3964	Interpellation Nantermod Philippe. Reform bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Wird es im Bezirk Monthey noch lokale Ansprechpersonen geben?	574
20.3965	Interpellation Giacometti Anna. Zivildiensteinsätze. Ein Mehrwert für die Schweiz	576
20.3966	Interpellation Walder Nicolas. Gedenkt der Bundesrat, auf die Rechtsverweigerungen in der Türkei zu reagieren?	578
20.3968	Interpellation Addor Jean-Luc. Erteilung von gewerblichen Importbewilligungen für Sammlerwaffen	580
20.3969	Interpellation Porchet Léonore. Wie wird der Zugang zu politischen Informationen für alle gewährleistet?	582
20.3970	Interpellation Python Valentine. Wie soll man mit den Risiken umgehen, die mit der Digitalisierung im Bereich der Bildung verbunden sind?	584
20.3975	Interpellation Reynard Mathias. Abschaffung des GA für Studierende verhindern	586
20.3976	Postulat Reynard Mathias. Das Burn-out-Syndrom als Berufskrankheit anerkennen und die Prävention fördern	588
20.3978	Interpellation Kälin Irène. Bus statt Zug. Wer entscheidet?	590
20.3980	Interpellation Addor Jean-Luc. Bilanz der Entwicklungshilfe in Mali	592
20.3981	Interpellation Pointet François. Mit dem Velo in die Ferien!	594
20.3982	Interpellation Pult Jon. Verhindert die Freizeitfliegerei den breiten Einsatz von Flugrobotern?	597
20.3983	Interpellation Imark Christian. Wirtschaftsabkommen mit Taiwan	599
20.3984	Postulat Pult Jon. Digitale Infrastruktur. Geopolitische Risiken minimieren	601
20.3985	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Institutionelles Abkommen. Kein Hüftschuss ohne Klärung der offenen Punkte	603
20.3986	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Abschreibung des institutionellen Abkommens	604
20.3989	Interpellation de la Reussille Denis. Drohungen der amerikanischen Regierung gegen die internationale Justiz	606
20.3990	Interpellation Walder Nicolas. Lässt die Schweiz den Internationalen Strafgerichtshof im Stich?	608
20.3994	Interpellation Cottier Damien. Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität	610
20.3995	Interpellation Hurni Baptiste. Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität	613
20.3996	Interpellation Porchet Léonore. Fliegerei am Flugplatz La Blécherette. Es reicht!	616
20.3997	Interpellation Heimgartner Stefanie. Neat. Deutschland und Italien sollen liefern!	618
20.3999	Interpellation Fivaz Fabien. Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität	620
20.400	Parlamentarische Initiative Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Lohngleichheit. Übermittlung der Analyseergebnisse an den Bund	623
20.4000	Interpellation de Quattro Jacqueline. Tests anstatt Quarantäne	627

20.4001	Interpellation Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.. Die Wirtschaft braucht praxistaugliche Lösungen	629
20.4003	Interpellation Steinemann Barbara. Positive Tests als unumstösslicher Indikator?	631
20.4004	Interpellation de la Reussille Denis. Neue Formen von Kriminalität berücksichtigen?	633
20.4006	Interpellation Nicolet Jacques. Wie können administrative Hürden abgebaut werden, die die Entwicklung von erneuerbaren Energien ausbremsen?	635
20.4007	Interpellation Pasquier-Eichenberger Isabelle. Wie will der Bundesrat Adblue-Manipulationen künftig aufdecken?	636
20.4008	Interpellation Romano Marco. Stellenausschreibungen. Welche Regeln und Fristen gelten? Machen alle, was sie wollen?	638
20.4010	Motion Romano Marco. Formen mobilen Arbeitens. Es braucht eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Die öffentliche Verwaltung soll ein Vorbild sein	640
20.4012	Interpellation Reynard Mathias. Berufsbildung. Hört man die Stimme der lateinischen Schweiz?	642
20.4013	Interpellation Maitre Vincent. Berechnung der Gesundheitskosten für das Jahr 2020. Wird es möglich sein, die Auswirkungen von Covid-19 auf der Grundlage von verlässlichen, transparenten und objektiven Daten und Statistiken zu berechnen?	644
20.4015	Postulat Streiff-Feller Marianne. Einer abgewiesenen asylsuchenden Person auf transparente Weise Unterkunft zu geben, soll kein Verbrechen sein	646
20.4017	Interpellation Christ Katja. Bedeutung von Drohnen für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz	648
20.4018	Interpellation Python Valentine. Wann werden die tatsächlichen Risiken von toxischen synthetischen Molekülen für die Gesundheit und die Biodiversität berücksichtigt?	650
20.4020	Postulat Grin Jean-Pierre. Ethanol-Pflichtlager. Für eine dauerhafte Lösung!	652
20.4021	Interpellation Nicolet Jacques. Drama von Morges. Wer trägt die Verantwortung?	654
20.4022	Interpellation Klopfenstein Broggini Delphine. Befragungen ohne Rechtsvertretung. Wie können unter diesen Umständen die durch Verfassung und Gesetz gewährleisteten Rechte von Asylsuchenden gewahrt werden?	656
20.4023	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Fachbewilligung für die beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden auf die Reduktion von Risiken ausrichten	658
20.4024	Interpellation Gutjahr Diana. Nationalstrassennetz langfristig optimieren. Stimmt die Priorisierung? Reichen die Kapazitäten?	660
20.4026	Interpellation Dandrès Christian. Vermögenswerte des ehemaligen Königs von Spanien. Was hat der Bundesrat unternommen, um sicherzugehen, dass der gesetzliche Rahmen eingehalten wird und dass möglicherweise unrechtmässig erworbene Vermögenswerte zurückgezahlt werden?	662
20.4029	Interpellation Gysin Greta. Homeoffice. Massnahmen für eine bessere Regelung und zum Gesundheitsschutz der Angestellten?	664
20.4032	Interpellation Grossen Jürg. Fischsterben im Blausee. Wurde das Grundwasser durch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels verschmutzt?	666
20.4034	Motion Fiala Doris. Importverbot für Daunen aus Lebendrupf	669
20.4035	Motion Fiala Doris. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Elektronische Übertragung der Verlustscheine	671
20.4036	Interpellation Dandrès Christian. Welche Massnahmen zur Sicherstellung einer verstärkten und hochwertigen Unterstützung für von der Krise betroffene Arbeitslose?	673
20.4038	Motion Pasquier-Eichenberger Isabelle. Anspruch auf einen Platz für Velos im Zug	675
20.4039	Interpellation Bäumle Martin. Was unternimmt der Bundersrat gegen die mutmasslich verbreitete Wilderei an Luchsen?	677
20.4045	Interpellation Page Pierre-André. Qualität unseres Trinkwassers	679
20.4046	Interpellation Landolt Martin. Verbesserte Kontrollmöglichkeiten für exportierte Rüstungsgüter dank digitaler Innovation	681
20.4047	Interpellation Porchet Léonore. Speziesismus. Welche Wege führen weg von einer tierquälerischen Gesellschaft?	683
20.4048	Interpellation Silberschmidt Andri. Steuerliche Rahmenbedingungen für Business Angels verbessern	685
20.4050	Interpellation Grin Jean-Pierre. Gilt die Aquakultur (Fischzucht) als landwirtschaftliche Tätigkeit?	688
20.4051	Interpellation Pointet François. Warum eine derartige Benachteiligung der Radwege?	690

20.4052	Interpellation Pointet François. Verpassen wir möglicherweise wegen eines Mangels an Fachkräften den ökologischen Wandel?	691
20.4055	Interpellation de Montmollin Simone. Anreize zur Schaffung von firmeneigenen Kindertagesstätten	693
20.4060	Interpellation Riniker Maja. Gründe und Zahlen zu den medizinischen Entlassungen in der Armee. Alternativmöglichkeiten	695
20.4061	Interpellation Gmür Alois. Aufwertung der Schweizer Regionallabels	697
20.4063	Motion FDP-Liberale Fraktion. Schluss mit der Blackbox. Klimaschutz, Energiesicherheit und Infrastrukturnutzung dank Erforschung des Untergrunds	699
20.4066	Postulat Schaffner Barbara. Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr. Was brauchen wir in Zukunft?	701
20.4067	Interpellation Schaffner Barbara. Audit von Biomasse-Energieanlagen	702
20.4069	Interpellation Roth Franziska. Undurchsichtige Vorgänge rings um die Armeeapotheke	704
20.4071	Interpellation Giacometti Anna. Reform "Kaufleute 2022". Nur noch eine Fremdsprache obligatorisch?	707
20.4072	Interpellation Molina Fabian. Schweizer Banken betreiben Geldwäscherei. Was unternimmt der Bundesrat?	709
20.4073	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Verlässliche Information und Deklaration von Masken sicherstellen	711
20.4074	Interpellation Schneeberger Daniela. Sicherheitslücken in der Mobilkommunikation?	713
20.4077	Interpellation Amaudruz Céline. KVG. Pflege für Versicherte, die im Ausland leben	715
20.4078	Motion Silberschmidt Andri. Netto-null-Ziel im Jahr 2050. Ein Nachhaltigkeitsziel auch für die AHV	717
20.4079	Interpellation Friedl Claudia. Invasive Quagga-Muschel bedroht Ökosysteme und Trinkwasserfassungen	719
20.4080	Interpellation Friedl Claudia. Gefährdet die Exportrisikoversicherung die aussenpolitischen Ziele der Schweiz?	721
20.4081	Interpellation Nantermod Philippe. Vereinfachung und Beschleunigung von Health Technology Assessments	723
20.4082	Interpellation Feri Yvonne. Transparente und klar geregelte Verfahren bei der Verabschiedung von medizinisch-ethischen Richtlinien	725
20.4083	Interpellation Feri Yvonne. Universelle Gesundheitsversorgung	727
20.4086	Interpellation de Montmollin Simone. Budget für Mobilität und Sprachaufenthalte von Lernenden in der beruflichen Grundbildung	729
20.4090	Interpellation Romano Marco. Studien über die Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen. Und das Italienische?	731
20.4091	Interpellation Roth Pasquier Marie-France. Das Bundesamt für Verkehr muss seine Praxis beim Einbau von Aufzügen in den Bahnhöfen überdenken	733
20.4094	Interpellation Gutjahr Diana. Wird die Bauprodukteverordnung bei der Ausschreibung von Bundesgebäuden ignoriert?	735
20.4096	Interpellation Andrey Gerhard. Nachhaltigkeit im Finanzsektor	737
20.4100	Interpellation Klopfenstein Broggini Delphine. Insekten, die im Verborgenen wirken. Bodenfruchtbarkeit	739
20.4101	Interpellation Klopfenstein Broggini Delphine. Insekten, die im Verborgenen wirken. Was geschieht, wenn Bodenorganismen verschwinden?	741
20.4102	Interpellation Widmer Céline. Frauenmangel bei der Schweizerischen Nationalbank	743
20.4106	Interpellation Egger Kurt. Vereinfachungen für den Eigenverbrauch von Solarstrom	745
20.4108	Interpellation Grossen Jürg. Enthornung von Nutztieren	747
20.4109	Interpellation Quadri Lorenzo. Krankenversicherer. 10 Milliarden Reserven Ende 2019, und trotzdem könnten die Prämien 2021 weiter steigen?	749
20.4110	Interpellation Quadri Lorenzo. Dem Beispiel Österreichs folgen und keine Migrantinnen und Migranten aus Moria aufnehmen, trotz der Instrumentalisierung durch die üblichen politischen Kreise	751
20.4111	Interpellation Quadri Lorenzo. Entscheiden künftig ausländische Firmen darüber, an welche Spezialistinnen und Spezialisten Schweizer Patientinnen und Patienten überwiesen werden dürfen?	753
20.4112	Interpellation Quadri Lorenzo. Regeln verschärfen für Asylsuchende, die Straftaten begehen oder sich ungebührlich verhalten	755

20.4115	Interpellation Töngi Michael. Zu hohe Ammoniak- und Phosphoremissionen. Wie kann Agroscope zur Lösung beitragen?	757
20.4116	Interpellation Gysin Greta. Problematische Praxis bei der Erneuerung und der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen im Tessin	760
20.4117	Interpellation Addor Jean-Luc. Covid-19 und Nachrichtenbeschaffung	762
20.4118	Interpellation Regazzi Fabio. Wer schützt uns vor den Herdenschutzhunden?	763
20.4120	Interpellation Regazzi Fabio. Unterstützung für die Wirtschaft. Beginnen wir damit, lokale Rohstoffe und Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen vorzuziehen	765
20.4125	Interpellation Rösti Albert. Existenz der Universitätsspitäler durch die Revision der KVV nicht unnötig gefährden	767
20.4126	Interpellation Schneeberger Daniela. Sicherheit und Verantwortung beim Bootfahren	769
20.4127	Interpellation Schneeberger Daniela. Staatsunternehmen. Warum weigern sich Bund und Kantone, die OECD Leitsätze umzusetzen?	771
20.4129	Interpellation Glättli Balthasar. Sicherheitslücken im Bereich von Wahlen und Abstimmungen	773
20.4130	Interpellation Wettstein Felix. Daten über die Verwendung synthetischer Pestizide ausserhalb der Landwirtschaft sowie Instrumente zur Reduktion	775
20.4131	Interpellation Schlatter Marionna. Repression mithilfe von Schweizer Überwachungsgeräten?	777
20.4132	Interpellation Schlatter Marionna. Mobility-Pricing. Weshalb beansprucht die Schaffung eines Versuchsartikels derart viel Zeit?	779
20.4133	Interpellation Schlatter Marionna. 5G. Ein Businessmodell für die SBB?	781
20.4135	Postulat Schaffner Barbara. Was heisst netto null für den Hochbau, und wie kann dieses Ziel erreicht werden?	783
20.4138	Interpellation Reynard Mathias. Spezialkulturen. Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner	785
20.4142	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. Vereinfachung des Vergütungsprozesses bei Impfungen	787
20.4144	Interpellation Roduit Benjamin. Sömmerungsbeiträge. Tierhalterinnen und Tierhalter nicht zweimal bestrafen	789
20.4145	Postulat Binder-Keller Marianne. Mehr Transparenz, Konsistenz und Koordination im Abstimmungsverhalten der Schweiz in den UNO-Organisationen	791
20.4146	Interpellation Seiler Graf Priska. Zugang zu Unterstützungsleistungen für asylsuchende Opfer von Menschenhandel mit Tatort Ausland während Bundeszuständigkeit	793
20.4147	Interpellation Feller Olivier. Warum werden die monatlichen Finanzausweise der AHV, IV und EO plötzlich nicht mehr veröffentlicht?	795
20.4150	Interpellation Eymann Christoph. Anpassung des Rechtsrahmens für neue gentechnische Verfahren. Wann handelt der Bundesrat?	797
20.4152	Interpellation Roth Pasquier Marie-France. Wehrpflichtersatzabgabe. Ungleichbehandlung beenden!	799
20.4153	Postulat Fischer Roland. Anwendung der NFA-Grundsätze bei der Bewältigung von Epidemien und Pandemien	801
20.4155	Interpellation Fivaz Fabien. Plug-in-Hybridfahrzeuge. Was ist, wenn man sie nie auflädt?	803
20.4156	Interpellation Romano Marco. Sprengstoff- und Ammoniumnitratlager der Hisbollah auch in der Schweiz?	805
20.4158	Interpellation Burgherr Thomas. Verhaltensökonomie und staatliche Manipulation	807
20.417	Parlamentarische Initiative Sozialdemokratische Fraktion. Kurzarbeitsentschädigung für tiefe und mittlere Einkommen bei lang andauernden Krisen erhöhen	809
20.4175	Interpellation Baumann Kilian. Eintrag von Schad- und Fremdstoffen in Oberflächengewässer durch Drainagen	812
20.4176	Interpellation Baumann Kilian. Absatzförderung für Schweizer Fleisch im Widerspruch zu den Verfassungszielen zur Ernährungssicherheit?	814
20.4177	Interpellation Baumann Kilian. Mehrfachrückstände von Pestiziden in Lebensmitteln	816
20.4178	Interpellation Porchet Léonore. Mobbing an Schulen. Wie kann man es stoppen?	818
20.4179	Interpellation Kälin Irène. Wo bleiben die Kinderrechte in der Quarantäne?	820
20.4180	Interpellation Fiala Doris. Crypto-Affäre. Nachhaltiger Schaden für die Schweiz?	822
20.4182	Interpellation Weichelt-Picard Manuela. Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	824
20.4183	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Ökonomie und Vorsorgeprinzip. Überprüfungsrate bei alten Pflanzenschutzmitteln erhöhen?	826

20.4186	Interpellation Clivaz Christophe. Covid-19-Pandemie und Hörbehinderung. Besteht Handlungsbedarf?	828
20.4188	Interpellation Humbel Ruth. HTA und Swiss Medical Board	830
20.4189	Interpellation Widmer Céline. Für einen sauberen Finanzplatz. Messung und Offenlegung von Klimarisiken	832
20.4190	Interpellation Munz Martina. Gefährden Interessenkonflikte die Netzstabilität in der Schweiz?	834
20.4191	Interpellation Munz Martina. Solarstromanteil in den Standardstrommix	836
20.4193	Interpellation Munz Martina. Erhöhtes Krebs- und Parkinson-Risiko durch Pestizide?	838
20.4194	Interpellation Munz Martina. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in Mietliegenschaften	840
20.4195	Interpellation Munz Martina. Neues Nachweisverfahren für genomeditierte Pflanzen anwenden	842
20.4196	Interpellation Fischer Roland. Taskforce für naturbezogene Finanzrisiken	844
20.4197	Interpellation Amaudruz Céline. Corona-Krise. Abgabe von Hygienemasken an das Gesundheitspersonal. Gefährdung von Personal und Patientinnen und Patienten	846
20.4198	Motion Feller Olivier. Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Coronavirus-Infektionsrisiko. Anpassung in Absprache mit den Nachbarländern	848
20.4201	Interpellation Friedl Claudia. Verlängerung von Pass und ID für Schweizerinnen und Schweizer in Ländern ohne konsularische Vertretung wie beispielsweise Albanien	850
20.4203	Interpellation Pult Jon. Subventionen und finanzielle Anreize im Verkehrsbereich schaden der Biodiversität. Was tun die zuständigen Stellen?	852
20.4204	Interpellation Bäumle Martin. Strategie und Massnahmen zum Schutz des Menschen durch Verhütung und Bekämpfung von Sars-CoV-2	854
20.4205	Interpellation Jans Beat. Osttangente. Den Willen des Kantons Basel-Stadt und den Lärmschutz grundlos übergehen?	856
20.4206	Motion Schneeberger Daniela. Anpassung der Liste der Regionen mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in Absprache mit den Nachbarländern	858
20.4207	Interpellation Kutter Philipp. Digitaloffensive von SRF	860
20.4211	Postulat Chevalley Isabelle. Gentechnikgesetz. Welcher Geltungsbereich?	862
20.4212	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Die Medikamente Avastin und Lucentis sind weiter im Gespräch	864
20.4218	Interpellation Gredig Corina. Positive Homeoffice-Anreize auch bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen, im Interesse von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt	866
20.4222	Interpellation Trede Aline. Toxische Pflanzenschutzmittel für Bienen, Gewässerlebewesen und Menschen. Was ist der Stand der Dinge?	868
20.4223	Interpellation Trede Aline. Kostenwahrheit in der Landwirtschaft	870
20.4227	Interpellation Kälin Irène. Welche Massnahmen für mehr Suffizienz?	872
20.4236	Interpellation Marti Samira. Heikler Datenaustausch mit der Diktatur Eritrea	874
20.4240	Interpellation Walder Nicolas. Was hat die Schweiz unternommen, um in Belarus den Rechtsstaat und die Menschenrechte zu verteidigen und der Gewalt vorzubeugen?	876
20.4241	Interpellation Bulliard-Marbach Christine. Zertifizierung von Hilfswerken als Voraussetzung für die Vergabe von Fördergeldern durch die DEZA	878
20.4243	Interpellation Dandrès Christian. Beteiligung an den Kosten für die Rückholflüge	880
20.4246	Interpellation Badertscher Christine. Krise im Nordwesten und Südwesten Kameruns	882
20.4249	Interpellation Weichelt-Picard Manuela. Diskriminierung und Sexismus bei der Schweizerischen Nationalbank	883
20.4260	Motion Finanzkommission NR. Zukunftsfähige Daten-Infrastruktur und Daten-Governance in der Bundesverwaltung	885
20.4261	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen	887
20.4262	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen	888
20.4263	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit	890
20.427	Parlamentarische Initiative Bendahan Samuel. Einführung einer allgemeinen Einkommensversicherung ohne Schwelleneffekt in der Schweiz mittels einer negativen Steuer	891
20.4336	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Stützung von DAB-Radios in der Covid-19-Krise	896
20.4341	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Misshandlungen im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle	898

20.440	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp der ALV-Zwangsabgabe für Selbstständigerwerbende	900
20.459	Parlamentarische Initiative Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Verlängerung der Übergangsregelung für Tabakprodukte im Lebensmittelgesetz	903
20.481	Parlamentarische Initiative Finanzkommission NR. Übergangsvoranschlag bis zur Verabschiedung des Voranschlags 2021 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024	905
20.483	Parlamentarische Initiative Staatspolitische Kommission NR. Nationalratsmitglieder, die wegen der Covid-19-Krise verhindert sind. Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit	906
20.5763	Fragestunde. Frage Friedli Esther. Fakten zur Ansteckung mit Covid-19?	908
20.5764	Fragestunde. Frage Friedli Esther. Covid-19. Wie wirken sich die Corona-Massnahmen auf die Wirtschaftsstruktur aus?	909
20.5765	Fragestunde. Frage Friedli Esther. Covid-19. Keine wissenschaftliche Evidenz für die bundesrätlichen Massnahmen?	910
20.5766	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Wie beabsichtigt der Bund, die Kantonsregierungen zum Schutz der Biodiversität anzuregen?	911
20.5767	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Inwiefern berücksichtigt der Bundesrat in seinen aktuellen Impulsprogrammen Klima und Biodiversität?	912
20.5768	Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Umsetzung der Motion 15.3491, "Helikopterpilotinnen und -piloten. Verzicht auf eine Altersgrenze von 60 Jahren"	913
20.5769	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Anspruch auf Kinderzulagen für Asylpersonen	914
20.5770	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Erhalten Spitäler eine Entschädigung oder Abgeltung pro Gestorbenem, den sie Corona zuweisen?	915
20.5771	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Covid-19. Wie viele Personen haben sich im Ausland angesteckt?	916
20.5772	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Gesicherte Identitäten der Asylantragsteller	917
20.5773	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Prämienrückerstattung in der Unfallversicherung. Formalistische Entscheide	918
20.5774	Fragestunde. Frage Binder-Keller Marianne. NGO, welche sich offiziell im Abstimmungskampf zur Konzernverantwortungs-Initiative engagierten. Klärung der staatlichen Ressourcierung	919
20.5775	Fragestunde. Frage Locher Benguerel Sandra. Kalte Luft im Schulzimmer	920
20.5776	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Impfstoffentwicklung in Rekordzeit. Wer haftet bei Covid-Impfschäden?	921
20.5777	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Entscheidet Italien über die Öffnung der Schweizer Skigebiete?	922
20.5778	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. NGO. Klärung und Transparenz in der Zusammenarbeit mit der Eidgenossenschaft	923
20.5779	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Welche Personengruppen haben welche Priorität bei der bevorstehenden Covid-19-Impfung?	924
20.5780	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Reserven der Krankenversicherungen	925
20.5781	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Covid-19. Mangelhafter Informationsfluss zwischen den Ärzten und dem Bundesamt für Gesundheit	926
20.5782	Fragestunde. Frage Egger Mike. Kein Lockdown für den Schweizer Wintertourismus!	927
20.5783	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Erhöhung der Grimsel-Staumauer. Auswirkungen des Entscheides des Bundesgerichtes	928
20.5784	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Entschädigungen für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung	929
20.5785	Fragestunde. Frage Giacometti Anna. Offenhaltung der Wintersportbetriebe über Weihnachten und Neujahr	930
20.5786	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Die Kriegsgeschäfte-Initiative betrifft 3000 Unternehmen. Woher kommt diese Zahl?	931
20.5787	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Covid-19. Verdrängt Corona andere Todesursachen?	932
20.5788	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Covid-19. Quarantäneverfügung ohne wissenschaftliche Basis	933
20.5789	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Sexualstrafrecht. Welcher Terminplan für die bevorstehende Revision?	934
20.5790	Fragestunde. Frage Egger Mike. Covid-19. Rückübernahme von Asylsuchenden ohne negativen Test	935

20.5791	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Höhere Suizidrate und mehr häusliche Gewalt wegen Corona-Massnahmen?	936
20.5792	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Vorbereitungsstand in der Schweiz bezüglich Impfung gegen das Coronavirus	937
20.5793	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Covid-19-Schnelltests	938
20.5794	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen	939
20.5795	Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Klimaverträglichkeit der Finanzbranche. Es ist Zeit zu handeln!	940
20.5796	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Covid-19. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, damit die Testquote in der ganzen Schweiz massiv erhöht werden kann?	941
20.5797	Fragestunde. Frage Page Pierre-André. Sachplan Verkehr. Will der Bundesrat die individuelle Mobilität verringern?	942
20.5798	Fragestunde. Frage Storni Bruno. Programm Railfit 20/30 der SBB. Aktueller Stand des Programms und Korrekturmassnahmen	944
20.5799	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Bericht "Analyse der Aufsicht über die IV-Stellen" des BSV. Perspektive der Versicherten	945
20.5800	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Gewaltausbruch in Äthiopien. Wie schützt der Bundesrat äthiopische und eritreische Geflüchtete?	946
20.5801	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Bruch des Waffenstillstandsabkommens durch Marokko in der Westsahara. Welche Friedensinitiative der Schweiz?	947
20.5802	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Regiert der thailändische König auch von der Schweiz aus?	948
20.5803	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Angespannte Lage im Nahen Osten. Warum hält sich der Bundesrat zurück?	949
20.5804	Fragestunde. Frage Heer Alfred. Reputationsschaden im Falle Magnitzky	950
20.5805	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Sachplan Verkehr. Öffentlicher Verkehr	951
20.5806	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Aktive Massnahmen gegen Covid-19-Viren	953
20.5807	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Sachplan Verkehr. Handlungsspielraum	954
20.5808	Fragestunde. Frage Hurni Baptiste. Wird uns der Migrationspakt irgendwann unterbreitet?	956
20.5809	Fragestunde. Frage Hurni Baptiste. Betrug bei Unterschriftensammlungen. Lässt die Schweiz ihre Demokratie zerbröckeln?	957
20.5810	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Sachplan Verkehr. Sind interne und externe Kosten relevant?	958
20.5811	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Sachplan Verkehr. Der finanzielle Rahmen als Chance von Sachplänen in der Raumplanung	960
20.5812	Fragestunde. Frage Nussbaumer Eric. Verfahren der Bundesanwaltschaft gegen russische Steuerbeamte	962
20.5813	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Ein Baby landet mit Cannabisvergiftung auf der Intensivstation	964
20.5814	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Kontrolle bei bekannten Islamisten	965
20.5815	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Die Öffentlichkeit vor gemeingefährlichen Personen schützen!	966
20.5816	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Rote Karte für die DEZA	967
20.5817	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Bergbahnen. Zusätzliche Schutzmassnahmen wegen Corona	968
20.5818	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Vertrag zwischen der Schweiz und China	969
20.5819	Fragestunde. Frage Haab Martin. Bergen mehrere Tierverkehrsdatenbank-Nummern im gleichen Stall ein seuchenrelevantes Risiko?	970
20.5820	Fragestunde. Frage Kälin Irène. Aargauer Gemeinden plündern Altersguthaben von bereits von Armut betroffenen Menschen	971
20.5821	Fragestunde. Frage Strupler Manuel. Covid-19. Warum werden Zuschauer faktisch von Sportanlässen ausgeschlossen?	972
20.5822	Fragestunde. Frage Wasserfallen Christian. Nachfolgefirma der Crypto AG. Erteilung der Exportbewilligungen	973
20.5823	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Eine zeitliche und räumliche Lenkung der Verkehrsnachfrage auf allen Staatsebenen?	974

20.5824	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Corona-Pandemie und Schutzkonzepte. Wo bleibt das Vertrauen?	976
20.5825	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Sicherheit von iranischen Dissidentinnen und Dissidenten in der Schweiz	977
20.5826	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Die Beziehung zwischen der Schweiz und dem Iran neu beurteilen	978
20.5827	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Recht auf Selbstbestimmung der Sahrauis	979
20.5828	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Covid-19. Statistische Erfassung der Corona-Toten	980
20.5829	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Sachplan Verkehr. Hin zu einer Zentralisierung der Kompetenzen auf Bundesebene?	981
20.5830	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Koordinierung der nötigen Anpassungen für die CO2-arme Mobilität. Was beabsichtigt der Bundesrat?	983
20.5831	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Touchscreens. Diskriminierung von sehbehinderten Menschen?	985
20.5832	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Schlechterstellung von Patientinnen und Patienten von Psychologinnen und Psychologen gegenüber Psychiaterinnen und Psychiatern	986
20.5833	Fragestunde. Frage Bircher Martina. Covid-19. Verweigerte Tests durch Ausreisepflichtige	987
20.5834	Fragestunde. Frage Schwander Pirmin. Covid-19. Wissenschaftliche Grundlage der Wirkung von Schutzmasken	988
20.5835	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Covid-19. Wie ansteckend sind Kinder?	989
20.5836	Fragestunde. Frage Giezendanner Benjamin. Covid-19. Spart der öffentliche Verkehr auf Kosten der Gesundheit?	990
20.5837	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Covid-19. Anteil importierter Corona-Fälle	991
20.5838	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Covid-19. Corona-Heimkehrer vom Balkan belasten das Gesundheitssystem	992
20.5839	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Covid-19. Quarantänepflicht von Einreisenden aus rehabilitierten Regionen ohne wissenschaftliche Grundlage	993
20.5840	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Covid-19. Harte Einschränkungen mit Kaffeesatzlesen rechtfertigen?	994
20.5841	Fragestunde. Frage Romano Marco. Absatzförderung für den Schweizer Wein	995
20.5842	Fragestunde. Frage Umbricht Pieren Nadja. Sachplan Verkehr	996
20.5843	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Verschlechterung des Velotransports in den Zügen	998
20.5844	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Covid-19 und Luftverkehr. Anbindung der Schweiz, quo vadis?	999
20.5845	Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. Wo steht die Ratifizierung des Atomwaffenverbotsvertrages?	1000
20.5846	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Käse statt Kultur und Kultus. Fondue mit 100 Personen erlaubt, Lesung nur mit 50?	1001
20.5847	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Ist es für Zivildiensteinsätze ideal, dass das Bundesamt für Zivildienst dem WBF unterstellt ist?	1002
20.5848	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Wird der Zivildienst den für den Assistenzdienst geltenden Anforderungen gerecht?	1003
20.5849	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Sistierung der Exportbewilligung gegen Crypto International	1004
20.5850	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Gibt es quantitative Kosten-Nutzen-Analysen für den Einsatz von anderen Pestiziden in der Schweiz?	1005
20.5851	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Erhalt der schweizerischen Zuckerproduktion	1006
20.5852	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Zuckerproduktion. Die Forschung muss intensiviert werden	1007
20.5853	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Zuckerproduktion. Geeignete Fruchtfolge	1008
20.5854	Fragestunde. Frage Rösti Albert. Sachplan Verkehr	1009
20.5855	Fragestunde. Frage Rösti Albert. Covid-19. Keine verschärften Vorschriften für Seilbahnkabinen	1011
20.5856	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Covid-19 erhöht den Bedarf an psychologischer Psychotherapie. Wann setzt der Bundesrat das Anordnungsmodell in Kraft?	1012
20.5857	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Sachplan Verkehr. Schafft der Bundesrat voreilig klimapolitische Tatsachen?	1013
20.5858	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Beabsichtigt der Bundesrat wirklich, die Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs zu blockieren?	1015

20.5859	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Wie beabsichtigt der Bundesrat, die Verkehrsverlagerung zu finanzieren, die der in Anhörung gegebene Sachplan Verkehr vorsieht?	1017
20.5860	Fragestunde. Frage Egger Mike. Covid-19 und Wintertourismus. Rote Karte gegen ausländische Machtspiele!	1019
20.5861	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Intermodale Drehscheibe für den öffentlichen Verkehr in Schönenwerd. Abrupter Stopp durch das Bundesamt für Verkehr	1020
20.5862	Fragestunde. Frage Pointet François. Werden im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung alle Risiken analysiert?	1021
20.5863	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Die rechtliche Beratung von Kindern stärker unterstützen	1022
20.5864	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Fragwürdige Einstellung eines Geldwäschereiverfahrens	1023
20.5865	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. BAZL. Bleibt die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde gewahrt?	1025
20.5866	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Covid-19 und Zivilschutz. Warum wird den Kantonen die Unterstützung nicht seit Beginn der zweiten Welle gewährt?	1026
20.5867	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Sachplan Verkehr. Geht die individuelle Mobilität vergessen?	1027
20.5868	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Langfristige Arbeitsplätze durch Kurzarbeit erhalten	1029
20.5869	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Kapazitäten für die Produktion von Generika in der Schweiz	1030
20.5870	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Sachplan Verkehr. Zufahrten Güterverkehr	1031
20.5871	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Corona-Impfstoff. Den Prozess beschleunigen?	1033
20.5872	Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. Das BAG hat die Aufsichtspflicht über die Suva, aber keine Sanktionsmöglichkeiten. Was ist hier falsch?	1034
20.5873	Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. Einbindung der Kantone und Gemeinden in die Erarbeitung des Sachplans Verkehr	1035
20.5874	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Deutliches Sinken der Zuckerrübenproduktion. Gefahr für das Überleben unserer beiden Zuckerfabriken!	1037
20.5875	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Will der Bundesrat den Gemeinden ein autofeindliches Parkplatzregime aufzwingen?	1038
20.5876	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Gute Dienste im Konflikt zwischen der Westsahara und Marokko	1040
20.5877	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Wie soll die Pflanzenschutzmittel-Datenbank für die Hobbyanwendung konkret überarbeitet werden?	1041
20.5878	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Verbot der Abgabe von Pestiziden an Hobbyanwenderinnen und -anwender	1042
20.5879	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Sachplan Verkehr	1043
20.5880	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Wann schliesst die Schweiz das Atomwaffenverbotsabkommen ab?	1045
20.5881	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Zuckerrüben. Zu welchem Preis?	1046
20.5882	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Eingeschränkter Velotransport in den Zügen	1047
20.5883	Fragestunde. Frage Imark Christian. Sachplan Verkehr	1048
20.5884	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Ist der Getötete von Lengnau ein weiteres Opfer der "pfefferscharfen Umsetzung" der Ausschaffungs-Initiative?	1050
20.5885	Fragestunde. Frage Burgherr Thomas. Covid-19. Zeltprovisorien aus dem Ausland?	1051
20.5886	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Covid-19. Missbrauch bei Attesten zur Befreiung von der Maskenpflicht	1052
20.5887	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Covid-19. Missbrauch der ärztlichen Sorgfaltspflicht bei Attesten	1053
20.5888	Fragestunde. Frage Cottier Damien. Zahlreiche Auslandschweizerinnen und -schweizer können wegen der Postzustellfristen ihr Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben	1054
20.5889	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Psychische Gesundheit während der Pandemie. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat?	1055
20.5890	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Was unternimmt das SEM zur Identifikation der Sans-Papiers während der Corona-Krise?	1056

20.5891	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank bei Schweizer Sparern und Sozialwerken aufheben	1057
20.5892	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Aufwand der Truppenarchivierung für die Miliz und den Bund	1058
20.5893	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender	1059
20.5894	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Emissionsfreie Lastwagen. Tatsächlich?	1060
20.5895	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Sollte die Begeisterung der Bevölkerung für die Bahn und das Velo nicht eher gefördert als gebremst werden?	1061
20.5896	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Zulässige Höchstlänge von Lastwagen mit alternativem Antrieb. Vereinbarkeit einer Erhöhung mit der Politik der Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene	1062
20.5897	Fragestunde. Frage Roth Pasquier Marie-France. Covid-19. Beabsichtigt die Schweiz, auf Bundesebene die Einführung eines Systems zur Überwachung des Abwassers zu fördern?	1063
20.5898	Fragestunde. Frage Maitre Vincent. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Parkplatzpolitik in seiner Kompetenz liegt?	1064
20.5899	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Zug gegen Flug	1066
20.5900	Fragestunde. Frage Maitre Vincent. Sachplan Verkehr. Beabsichtigt der Bundesrat, die Entwicklung der Infrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr langfristig weiterzuführen?	1068
20.5901	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Sachplan Verkehr. Beabsichtigt der Bundesrat, diesen Plan dem Parlament vorzulegen?	1070
20.5902	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Corona-Schutzkonzepte in Wintersportgebieten	1072
20.5903	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Sexismus und Homophobie an der ETH Lausanne. Wie wird darauf reagiert?	1073
20.5904	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Vorfälle von Morges und Lugano. Fälle für die Psychiatrie oder islamistisch-terroristische Vorfälle?	1074
20.5905	Fragestunde. Frage Marti Min Li. Verhaftung von Menschenrechtsvertretern in Ägypten	1075
20.5906	Fragestunde. Frage Schilliger Peter. Sachplan Verkehr. Wirklich ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse und Effekte der Elektromobilität?	1076
20.5907	Fragestunde. Frage Binder-Keller Marianne. Fundamentalismus. Missbrauch diplomatischer Privilegien über Botschaften	1078
20.5908	Fragestunde. Frage Markwalder Christa. Ombudsstelle Kinderrechte. Was passiert bis zur Umsetzung der Motion 19.3633?	1079
20.5909	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Warum setzt sich der Bundesrat nicht für eine Beibehaltung der höheren Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und -piloten ein?	1080
20.5910	Fragestunde. Frage Kamerzin Sidney. Covid-19. Entschädigung der Bergbahnen im Fall einer Schliessung	1081
20.5911	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Mit einer Care-Offensive als Corona-Impulsprogramm mehr und bessere Care-Jobs in Pflege und Kinderbetreuung schaffen, weil Care systemrelevant ist	1082
20.5912	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Mit einer Weiterbildungs- und Umschulungs-Offensive als Corona-Impulsprogramm Zukunftsjobs schaffen	1083
20.5913	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Mit einer Solaroffensive als Corona-Impulsprogramm Jobs zum Klimaschutz schaffen	1084
20.5914	Fragestunde. Frage Portmann Hans-Peter. Versagen der Unia-Arbeitslosenkassen bei der Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen wegen Covid-19	1085
20.5915	Fragestunde. Frage Candinas Martin. Ist es dem Bundesrat egal, dass Helikopterpiloten ab Alter 60 nicht mehr fliegen dürfen und deswegen arbeitslos werden?	1086
20.5916	Fragestunde. Frage Candinas Martin. TV-Spots des BAG zum Coronavirus. Wo ist das Rätoromanische?	1087
20.5917	Fragestunde. Frage Portmann Hans-Peter. Covid-19-Hotspots in Gesundheitsinstitutionen	1088
20.5918	Fragestunde. Frage Trede Aline. Verschlechterung des Velotransports in den Zügen. Die Kosten für den Velotransport sind zu hoch	1089
20.5919	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Feinstaub. Ein grosser Killer, der bekämpft werden muss	1090
20.5920	Fragestunde. Frage Munz Martina. Fachbewilligungen bei der beruflichen Verwendung von Pestiziden	1091

20.5921	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Zubau Biomasseanlagen im Sinne der Energieperspektiven 2050 plus	1092
20.5922	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Biomasseanlagen im neuen Energiegesetz	1093
20.5923	Fragestunde. Frage Gafner Andreas. Besondere Regelungen für die Festtage in den Skigebieten	1094
20.5924	Fragestunde. Frage Gysin Greta. Frontex und illegale Pushbacks an der türkischen Grenze	1095
20.5925	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Lärmmessungen bei den vier Kampfjettypen im Evaluationsverfahren	1096
20.5926	Fragestunde. Frage Piller Carrard Valérie. Stand der Umsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung	1097
20.5927	Fragestunde. Frage Crottaz Brigitte. Welche Logistik ist für die Covid-19-Impfung vorgesehen, sobald der Impfstoff verfügbar ist?	1098
20.5928	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Die Bundesanwaltschaft will Geldwäscherei-Verfahren Magnitski einstellen	1099
20.5929	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Situation in Belarus	1101
20.5930	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wird der Bundesrat dem Druck der EU bezüglich der Öffnung der Skigebiete während der gesamten Wintersaison standhalten können?	1102
20.5931	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Parkplatzangebot. Wie will der Bundesrat den Bedürfnissen der Kleinzentren und der vom öffentlichen Verkehr weniger gut bedienten Regionen entsprechen?	1103
20.5932	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wird die Empfehlung zum Einigungsverfahren in der IV vollständig umgesetzt?	1105
20.5933	Fragestunde. Frage Trede Aline. Warum braucht es nur so wenige Kontrollen betreffend die korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln?	1106
20.5934	Fragestunde. Frage Trede Aline. Pflanzenschutzmittel. Versucht der Bundesrat, mit seiner Antwort die Grösse des Problems zu kaschieren?	1107
20.5935	Fragestunde. Frage Studer Lilian. Ermutigung zu weniger Alkoholkonsum über die Weihnachts- und Festtagszeit	1108
20.5936	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. "Stochern im Nebel" oder Evidenz für das Nicht-Funktionieren der durch Daniel Koch, Leiter Abteilung Übertragbare Krankheiten bis 31. März 2020, geprüften Schutzkonzepte?	1109
20.5937	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. "Corona-Bias" bei den Todeszahlen?	1110
20.5938	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. "Corona-Heimkehrer" aus dem Balkan und Wirtschaftsmigranten aus Afrika und arabischen Ländern besetzen unsere Spitalbetten	1111
20.5939	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Missbrauch unseres Gesundheitssystems durch Wirtschaftsmigranten aus Afrika und arabischen Ländern	1112
20.5940	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Rückführungen nach Äthiopien sind auch während Covid-19 möglich. Weshalb macht die Schweiz davon nicht Gebrauch?	1113
20.5941	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Widersprüche im "Fall Alain Berset"	1114
20.5942	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Der Fall Alain Berset zeigt: Mit Strafbefehlen werden Verfahren vor der Öffentlichkeit verheimlicht	1115
20.5943	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. "Fall Alain Berset". Werden Magistratspersonen anders als die übrigen Schweizerinnen und Schweizer behandelt?	1116
20.5944	Fragestunde. Frage Gmür Alois. Medikamentenversorgung	1117
20.5945	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Fall Magnitski: Warum handelt die Schweiz nicht gegen Geldwäscherei?	1118
20.5946	Fragestunde. Frage Borloz Frédéric. Wie will der Bundesrat die raumplanerischen Bedürfnisse koordinieren, um die Entwicklung der Wasserstoffmobilität auf nationaler Ebene zu fördern?	1120
20.5947	Fragestunde. Frage Borloz Frédéric. Beabsichtigt der Bundesrat, den Sachplan Verkehr dem Parlament vorzulegen?	1121
20.5948	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. SOCAR: Eine Drehscheibe der Kriegsfinanzierung in der Schweiz?	1122
20.5949	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Lebensrecht der Armenierinnen und Armenier in Berg-Karabach	1123
20.5950	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Erfolgsbilanz der Covid App	1124
20.5951	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Stand der Ausweisung von mutmasslichen Terroristen	1125

20.5952	Fragestunde. Frage de Quattro Jacqueline. Sexuelle Handlungen ohne Einwilligung. Wie weit ist die Arbeit fortgeschritten?	1126
20.5953	Fragestunde. Frage Wasserfallen Flavia. IV-Gutachten: Was haben die Abklärungen zu Dr. K ergeben?	1127
20.5954	Fragestunde. Frage Jans Beat. Risikoreduktion durch benutzerfreundliche Verpackungen von Pestiziden?	1128
20.5955	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Bei Entscheidungen in allen Politikbereichen die Auswirkung auf die Biodiversität transparent darlegen und berücksichtigen!	1129
20.5956	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Quarantäne-Pflicht und Covid-19-Pandemie	1130
20.5957	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Quarantäne-Pflicht und Covid-19-Pandemie	1131
20.5958	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Quarantäne-Pflicht und Covid-19-Pandemie	1132
20.5959	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Corona-Impfstoff: Zulassung eines ersten Impfstoffs trotz fehlender Daten zu Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität?	1133
20.5960	Fragestunde. Frage Hess Erich. Wann wird eine Herdenimmunität erreicht sein?	1134
20.5961	Fragestunde. Frage Streiff-Feller Marianne. Stellungnahme Bundeskanzlei zur Konzernverantwortungsinitiative	1135
20.5962	Fragestunde. Frage Streiff-Feller Marianne. Menschenrechte in Sri Lanka	1136
20.5963	Fragestunde. Frage Marti Samira. Unbegleitete Minderjährige aus Griechenland	1137
20.5964	Fragestunde. Frage Marti Samira. Internetzugang in Asylunterkünften	1138
20.5965	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Gesundheitspersonal und COVID 19 Ansteckungen und Hospitalisationen	1139
20.5966	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Diskriminierung von nicht gegen COVID-19-Geimpften	1140
20.5967	Fragestunde. Frage Keller Peter. Hohe Kriminalität von Nordafrikanern rund ums Bundesasylzentrum. Wie erfolgreich ist die "Null-Toleranz-Politik" des SEM?	1141
20.5968	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Welche Begleitmassnahmen plant der Bundesrat im Zusammenhang mit einer nationalen Impfkampagne gegen das Coronavirus?	1142
20.5969	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Angestellte Führungskräfte. Keine Entschädigung ohne Lohnstreichung?	1143
20.5970	Fragestunde. Frage Giacometti Anna. Einfuhr von Nerzfellen aus Dänemark und aus anderen Ländern	1144
20.5971	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Warum werden in Luzern nicht endlich die Tierzahlen gesenkt, statt Mikromanagement betrieben?	1145
20.5972	Fragestunde. Frage Fischer Roland. Agroscope: Wie soll die wissenschaftliche Unabhängigkeit garantiert werden?	1146
20.5973	Fragestunde. Frage Graf-Litscher Edith. 5G Begleitmassnahmen: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung	1147
20.5974	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Arbeitsbedingungen des «Mittelbaus» an den Universitäten und Fachhochschulen	1148
20.5975	Fragestunde. Frage Locher Benguerel Sandra. Fahrplan Aktionsplan Mehrsprachigkeit	1149
20.5976	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Indirekte Presseförderung. Was ist mit Abonnements, die von einer Gemeinde für die Haushalte auf ihrem Gebiet abgeschlossen werden?	1150
20.5977	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Publikation der Finanzausweise von AHV, IV und EO. Welche Rechtsgrundlage für die alleinige Zuständigkeit der Compenswiss?	1151
20.5978	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Aufgaben der Compenswiss. Wird das Ausgleichsfondsgesetz eingehalten?	1152
20.5979	Fragestunde. Frage Grüter Franz. Abstimmungsverhalten der Schweiz in internationalen Gremien	1153
20.5980	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Empfehlung zur Einnahme von Vitamin D während der Pandemie	1154
20.5981	Fragestunde. Frage Marchesi Piero. Ausländerinnen und Ausländer in der Armee. Ein inakzeptables Szenario	1155
20.5982	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. Landwirtschaft: Welche Summe an Direktzahlungen wurde 2019 nicht ausbezahlt, weil die erforderlichen ökologischen Leistungen nicht erbracht wurden?	1156
20.5983	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. Wann erscheint der Bericht bezüglich der Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt?	1157
20.5984	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Auswirkungen auf die Bestände bei der Schweizer Armee infolge zweitem Covid-19 Assistenzdienst	1158

20.5985	Fragestunde. Frage Chevalley Isabelle. Positiver PCR-Test mehrere Wochen nach der Erkrankung an Covid-19. Wie kommt man an eine Bescheinigung, um reisen zu können?	1159
20.5986	Fragestunde. Frage Umbricht Pieren Nadja. Schweizweites Singverbot als Massnahme zur Eindämmung von Covid 19 (1)	1160
20.5987	Fragestunde. Frage Umbricht Pieren Nadja. Schweizweites Singverbot als Massnahme zur Eindämmung von Covid 19 (2)	1161
20.5988	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Kultur-Subventionen	1162
20.5989	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Therapeutischer Quervergleich in der 3 Jahresüberprüfung von Arzneimittel	1163
20.5990	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Unterstützung für Heim- und Pflegepersonal	1164
20.5991	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Stand der Arbeiten für das nächste Nationale HIV- und Hepatitis-Programm ab 2022	1165
20.5992	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Biodiversitätsverlust stoppen	1166
20.5993	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Was sind die Strategien des Bundes zur Deradikalisierung?	1167
20.5994	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Ist erweiterte Task Force Covid des Bundesrates und BAG ein Feigenblatt?	1168
20.5995	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Geschäftsmieten und Coronakrise. Sollte der gesunde Menschenverstand, der von den Vermieterinnen und Vermietern verlangt wird, nicht auch vom Bund und den Bundesbetrieben gezeigt werden?	1169
20.5996	Fragestunde. Frage Reynard Mathias. Kontaminierter Sesam und Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten	1170
20.5997	Fragestunde. Frage Romano Marco. Bahnverkehr zwischen Italien und der Schweiz: einseitige Entscheide und grosse Probleme für die Grenzregionen. War der Bundesrat informiert und hat er etwas unternommen?	1171
20.5998	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Unternehmenssteuerreform II. Welche Auswirkungen auf die AHV? (1)	1172
20.5999	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Unternehmenssteuerreform II. Welche Auswirkungen auf die AHV? (2)	1173
20.6000	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Horizon Europe und Euratom/JRC. Wofür wird das Geld eingesetzt?	1174
20.6001	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Auswirkungen auf die Bestände beim Zivilschutz infolge zweitem Covid-19 Aufgebot	1175
20.6002	Fragestunde. Frage Marti Samira. Tertiäre Bildung Geflüchteter in der Integrationsagenda Schweiz	1176
20.6003	Fragestunde. Frage Marti Samira. Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region / Lissabon-Konvention	1177
20.6004	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Covid-19: Isolation auf dem Bauernhof	1178
20.6005	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Zahlen bezgl. der Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	1179
20.6006	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Frage bezgl. der Covid19-Impfstrategie des Bundes	1180
20.6007	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. TARDOC	1181
20.6008	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Genehmigung Betriebsreglement 17	1182
20.6009	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Fachbewilligung der beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden auf die Reduktion von Risiken ausrichten (1)	1183
20.6010	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Fachbewilligung der beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden auf die Reduktion von Risiken ausrichten (2)	1184
20.6011	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Agroscope: Wer betreibt die Forschungsstation in Sursee, wer bezahlt dafür und bis wann?	1185
20.6012	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Weihnachten mit der Familie oder mit der Polizei?	1186
20.6013	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Frühere Schliessung der Restaurants über die Festtage und logistische Probleme	1187
20.6014	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Kriterien für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19	1188
20.6015	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Im Berner Nebel werden von zentraler Hand unfaire Entscheide gefällt	1189
20.6016	Fragestunde. Frage Humbel Ruth. Auswirkungen des neuen Datenschutzgesetzes (DSG) auf die Krankenversicherung (KVG)	1190

20.6017 Fragestunde. Frage Humbel Ruth. Auswirkungen des Datenschutzgesetzes (DSG) auf die Krankenversicherung (KVG) 1191
20.6018 Fragestunde. Frage Martullo-Blocher Magdalena. Covid-19: Bundesrat zwingt Kantone zu Massnahmen und reguliert dann kurze Zeit später selber 1192
20.6019 Fragestunde. Frage Martullo-Blocher Magdalena. Sonntagsschliessungen führen zu mehr Ansteckungen 1193
20.6020 Fragestunde. Frage Martullo-Blocher Magdalena. Verlässliche Regelungen für die Wintersportgebiete? 1194
20.6021 Fragestunde. Frage Molina Fabian. Gewaltausbruch in Äthiopien: Nach welchen Kriterien beurteilt das SEM die Sicherheit im Herkunftsland und wie viele Personen aus Äthiopien befinden sich im Asylverfahren? 1195
20.6022 Fragestunde. Frage Burgherr Thomas. Welche Haltung vertritt die Schweiz beim OECD Steuerprojekt und wie wird die Mitwirkung von Parlament, Volk, Kantonen, Gemeinden und Wirtschaft garantiert? 1196
20.6023 Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. A5 Westumfahrung Biel/Bienne: Dialogprozess führte zu Kompromiss 1197
20.6024 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Betrug bei der Kurzarbeitsentschädigung 1198
20.6025 Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Umsetzung von Artikel 153c Absatz 1 litera c AHVG 1199
20.6026 Fragestunde. Frage Herzog Verena. Risiken für Patientinnen und Patienten durch Umgehung von Swissmedic bei Parallelimporten von Generika 1200
20.6027 Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Einstellung des Bahnverkehrs durch die italienische Regierung. Was will der Bundesrat tun, um die Züge wieder ins Rollen zu bringen? 1201
20.6028 Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Menschenrechte in Xinjiang und Tibet (1) 1202
20.6029 Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Menschenrechte in Xinjiang und Tibet (2) 1203
20.6030 Fragestunde. Frage Lohr Christian. Wo liegt die Missbrauchsgefahr bei Kurzarbeit für Temporärarbeitende? 1204
20.6031 Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. BAG als Aufsichtsbehörde hat im UVG keine Kompetenz gegenüber der SUVA - ernsthaft? 1205
20.6032 Fragestunde. Frage Python Valentine. Systematische Berücksichtigung der externen Kosten bei der Prüfung von Subventionen 1206
20.6033 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Vorgehen bei der Impfung (1) 1207
20.6034 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Vorgehen bei der Impfung (2) 1208
20.6035 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt? (1) 1209
20.6036 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt? (2) 1210
20.6037 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt? (3) 1211
20.6038 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt? 1212
20.6039 Fragestunde. Frage Python Valentine. Covid-19. Welche soziale Hilfe für diejenigen, die leiden? 1213
20.6040 Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis. Wurden Entscheide auf Basis von fehlerhaften wissenschaftlichen Grundlagen getroffen? 1214
20.6041 Fragestunde. Frage Strupler Manuel. Rekord hoher Rückbehalt beim Mostobst 1215
20.6042 Fragestunde. Frage Friedli Esther. Kommunikation, Rolle und Mandat der Swiss National Covid-19 Science Task Force 1216
20.6043 Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Fristenstillstand bei Unterschriftensammlungen 1217
20.6044 Fragestunde. Frage Mäder Jörg. Service der Post gegenüber den Gemeinden 1218
20.6045 Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Frist für die Krankenkassen zur Vergütung der Leistungen. Warum so viele Verzögerungen? 1219
20.6046 Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Was soll beim Rahmenabkommen gelingen, das nicht einmal bei einer Ausnahmeregelung für Helikopterpilotinnen und -piloten gelingt? 1220
20.6047 Fragestunde. Frage Markwalder Christa. Kundenfrequenzen glätten und Ansteckungen verhindern dank längeren Ladenöffnungszeiten? 1221
20.6048 Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Kennt der Bundesrat freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zum Ersatz der umweltschädlichen Zigarettenstummel? 1222
20.6049 Fragestunde. Frage Candinas Martin. Was unternimmt das EDA wirklich, um eine Verlängerung der Ausnahme betreffend Altersgrenze 60 für Helikopterpilotinnen und -piloten zu erhalten? 1223
20.6050 Fragestunde. Frage Pult Jon. Berücksichtigung von Umweltrisiken durch SNB und FINMA in internationalen Gremien 1224

20.6051	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Spielt man auf Zeit?	1225
20.6052	Fragestunde. Frage Pult Jon. Massnahmen zur Erfassung von Umweltrisiken durch Finanzmärkte	1226
20.6053	Fragestunde. Frage Wehrli Laurent. Gebot der Zurückhaltung für ehemalige Diplomatinnen und Diplomaten	1227
20.6054	Fragestunde. Frage Landolt Martin. Public-Private-Partnership in der Absicherung von Pandemierisiken?	1228
20.6055	Fragestunde. Frage Haab Martin. Fehlende Flächen für das Smaragd Schutzgebietsnetz und nicht erfüllen der Zielvorgabe der UNO (Aichi-Ziel von 17 Prozent)	1229
20.6056	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Welche Massnahmen zur Prävention von Covid-19 werden an Flughäfen ergriffen?	1230
20.6057	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Überprüfung der Pyrethroide. Wo stehen wir?	1231
20.6058	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Pestizide. Kurzzeitige Konzentrationsspitzen gemäss Studie stark unterschätzt	1232
20.6059	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Coronavirus und neue Einschränkungen. Ist der Bundesrat vom Weg abgekommen? (1)	1233
20.6060	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Coronavirus und neue Einschränkungen. Ist der Bundesrat vom Weg abgekommen? (2)	1234
20.6061	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Coronavirus und neue Einschränkungen. Ist der Bundesrat vom Weg abgekommen? (3)	1235
20.6062	Fragestunde. Frage Schilliger Peter. Warum wurden Messen und Märkte in Innenräumen trotz funktionierender Schutzkonzepte Knall auf Fall verboten?	1236
20.6063	Fragestunde. Frage Bertschy Kathrin. Individualbesteuerung: Zeitplan?	1237
20.6064	Fragestunde. Frage Widmer Céline. Fahrplan Bericht Rahmenbedingungen Landessausstellung	1238
20.6065	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Auswirkungen von Corona-Massnahmen auf Psyche, Suizid-Rate und häusliche Gewalt	1239
20.6066	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Bericht des Antifolterkomitees des Europarats (CPT) über gravierende Missstände in türkischen Gefängnissen und in Polizeigewahrsam: Position der Schweiz	1240
20.6067	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Bedeutet der neuste Kraftakt des Bundesrats im Kampf gegen Covid-19 für die Geschäfte und das Gastgewerbe nicht den Gnadenstoss?	1241
20.6068	Fragestunde. Frage Wasserfallen Christian. Wirkungsvolle Eindämmung der Pandemie dank Digitalisierung	1242
20.6069	Fragestunde. Frage Wasserfallen Christian. Schnelltests statt Kontakt-Quarantäne	1243
20.6070	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Flug oder Zug; unbeantwortete Frage Woche 2 WS; 20.5899	1244
20.6071	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Will der Bundesrat nur noch 1-Kind-Familien wie in China?	1245
20.6072	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Pragmatische Quarantäne im Profifussball- und Eishockey dank Schnelltests	1246
20.6073	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Corona-Pandemie: Volle Entschädigung!	1247
20.6074	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Mit Zielkonflikten bei Subventionen verantwortungsbewusst und lösungsorientiert umgehen	1248
20.6075	Fragestunde. Frage Humbel Ruth. Berichte der Bundesbehörden in den Landessprachen	1249
20.6076	Fragestunde. Frage Giezendanner Benjamin. Warum gehört die Logistik der Impfstoffe nicht in die Hände von privaten Logistikunternehmen?	1250
20.6077	Fragestunde. Frage Studer Lilian. EDI-Bericht zur IV-Begutachtung: Optimierung Zufallsauswahl bei den polydisziplinären Gutachten	1251
20.6078	Fragestunde. Frage Gmür Alois. Beschaffung von Druckerzeugnissen	1252
20.6079	Fragestunde. Frage Fischer Roland. Ausbreitung des Corona-Virus: Wie hoch sind die Ansteckungen in gastgewerblichen Betrieben?	1253
20.6080	Fragestunde. Frage Badran Jacqueline. Einbezug relevanter Akteure in die Weiterentwicklung Finanzmarktpolitik	1254
20.6081	Fragestunde. Frage Munz Martina. Euratom-Beteiligung nicht mit Horizon-Paket verknüpfen	1255
20.6082	Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Grösserer Handlungsspielraum für Kantone, in denen der R-Wert von Covid-19 unter 1 liegt?	1256
20.6083	Fragestunde. Frage Walti Beat. Zurück in die "ausserordentliche Lage"?	1257

20.6084	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Covid : Massnahmen des Bundesrates auf Kosten der Gesundheit	1258
20.6085	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Willkür des Bundesrates?	1259
20.6086	Fragestunde. Frage Wehrli Laurent. Impfung gegen Covid-19	1260
20.6087	Fragestunde. Frage Markwalder Christa. Fair ist anders: Ausdehnung des Tätigkeitsfelds der SERV auf Kosten der Privatversicherer?	1261
20.6088	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Das BLW und sein Auftrag zur „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen"	1262
20.6089	Fragestunde. Frage Gschwind Jean-Paul. Welche Entschädigungen erhalten Restaurationsbetriebe?	1263
20.6090	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Was sagt der Bundesrat zu den Kosten des Pestizideinsatzes an der Umwelt?	1264
20.6091	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Umsetzung von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der «Covid-19-Verordnung Skigebiete» vom 4. Dezember 2020 (1)	1265
20.6092	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Umsetzung von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der «Covid-19-Verordnung Skigebiete» vom 4. Dezember 2020 (2)	1266
20.6093	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. China - Roundtable für die Textilbranche	1267
20.6094	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. China - Treffen des gemischten Ausschuss im Rahmen des FHA	1268
20.6095	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. China - Menschenrechtsdialog Schweiz-China	1269
20.6096	Fragestunde. Frage Mäder Jörg. Wie definiert der Bundesrat eine religiöse Feier?	1270
20.6097	Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Restaurants für Tourismus-Orte und -Gäste 7 Tage bis mindestens 22.00 Uhr geöffnet	1271
20.6098	Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Keine Diskriminierung für Mehrkinder-Haushalte als Covid-Massnahme	1272
20.6099	Fragestunde. Frage Schwander Pirmin. Was erkennt der PCR - Test?	1273
20.6100	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Sponsoring-Regeln und -Listen	1274
20.6101	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Sponsoring der Armee durch Rüstungsfirmen	1275
20.6102	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Unterstützung für die Gastronomie?	1276
20.6103	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Auf welche Untersuchungen stützt sich der Bund bei seiner Annahme, dass durch Auflagen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Risiken reduziert werden können?	1277
20.6104	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Flüchtlinge aus dem Krieg in Berg-Karabach: Humanitäre Hilfe der Schweiz	1278
20.6105	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Änderungen beim Rückzugverfahren von Pflanzenschutzmitteln	1279
20.6106	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Das Vorsorgeprinzip in allen Fällen einhalten!	1280
20.6107	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Interpretation von «Haushalt»	1281
20.6108	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Unterstützung für Kantone, die die Flut der Contact-Tracing-Aufgaben nicht bewältigen können	1282
20.6109	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Contact Tracing bei schulpflichtigen Jugendlichen über 12 Jahren	1283
20.6110	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Austausch von Gefangenen und dringende Bergung von Leichen im Zusammenhang mit dem Krieg in BergKarabach	1284
20.6111	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Eine rasche, klare, stufengerechte und mehrsprachige Informationspolitik tut not	1285
20.6112	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Magnitski-Konti in der Schweiz	1286
20.6113	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Wo kann man die Regulierungsfolgenabschätzungen des SECO über die Impulsprogramme des Bundesrates einsehen und wer beteiligt sich an ihrer Auswertung?	1287

09.503 Parlamentarische Initiative

Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	Pelli Fulvio FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	10.12.2009
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) vom 27. Juni 1973 wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmungen:

1. Die Bestimmungen zur Emissionsabgabe gemäss Artikel 5 und 5a ff. werden auf den 1. Januar 2011 ausser Kraft gesetzt.

2. Die Bestimmungen zur Abgabe auf Versicherungsprämien gemäss Artikel 21ff. werden auf den 1. Januar 2011 ausser Kraft gesetzt.

3. Die Bestimmungen zur Umsatzabgabe gemäss Artikel 13ff. werden auf den 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt. Auf diesen Termin wird das ganze Bundesgesetz über die Stempelabgabe ausser Kraft gesetzt.

Der Bundesrat wird beauftragt, die Stempelsteuer schrittweise abzuschaffen.

Begründung

Die Stempelsteuer ist ein gravierender Wettbewerbsnachteil des Finanzplatzes Schweiz. Sie bremst nicht nur die Finanzbrache, sondern die gesamte schweizerische Volkswirtschaft. Die Abschaffung der Stempelsteuer würde die Attraktivität des Finanzplatzes verbessern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Wachstum würde generiert, ins Ausland abgewanderte Geschäfte könnten in die Schweiz zurückgeholt und Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Mittel- und langfristig würden die anfänglichen Steuerausfälle durch diese Effekte mehr als kompensiert, und die Auswirkungen auf die Staatsfinanzen wären klar positiv, wie Untersuchungen zeigen. Heute werden in der Schweiz rund 2000 Anlagefonds vertrieben. Davon sind nur etwa 700 in der Schweiz domiziliert. 230 Milliarden Franken Anlagevolumen von Schweizer Fondskunden werden im Ausland verwaltet. Die Rückgewinnung eines namhaften Teils dieses Geschäfts ist realistisch. Mehr noch: Sie ist eine nötige Stärkung des Finanzplatzes Schweiz und liegt im Interesse der exportorientierten Grossunternehmen, die ansonsten ihr Eigenkapital und ihr Fremdkapital im Ausland an ausländischen Finanzplätzen platzieren müssen.

Konkret soll die Stempelsteuer stufenweise abgeschafft werden. Zuerst sollen die schwerwiegendsten Wettbewerbsverzerrungen abgeschafft werden, d. h. der Versicherungsstempel sowie die Emmissionsabgabe. Hier ist rasches Handeln gefordert. Durch eine rasche Umsetzung der Initiative können die konkreten gesetzestechnischen Arbeiten mit den Arbeiten zur USTR III verschmolzen werden, sofern diese wichtige Vorlage rasch dem Parlament vorgelegt wird.

Kommissionsberichte

11.05.2020 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

21.01.2020 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Bericht und Entwurf der Kommission

18.11.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2020 9427)

17.08.2020 - Bericht (BBl 2020 8721)

23.01.2013 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2013 1107)

11.11.2012 - Bericht (BBl 2013 1089)

Chronologie

23.11.2010	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR Folge gegeben
04.04.2011	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR Zustimmung

Entwurf 1

19.03.2013	Nationalrat	Beschluss nach Entwurf der Kommission.
04.12.2013	Ständerat	Sistierung.
19.03.2014	Nationalrat	Keine Sistierung.
17.06.2014	Ständerat	Festhalten (= Sistierung).
03.03.2020	Ständerat	Sistierung
17.12.2020	Nationalrat	Keine Sistierung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

12.502 Parlamentarische Initiative

Für faire Rügefristen im Werkvertragsrecht

Eingereicht von:	Hutter Markus FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	14.12.2012
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:

Art. 370 Genehmigung des Werkes

...

Abs. 3

Treten die Mängel erst später zutage, so muss die Anzeige innert 60 Tagen nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Begründung

Die heutige Fassung von Artikel 370 Absatz 3 OR verlangt, dass Mängel, die erst nach der Ablieferung zutage treten (sogenannte geheime Mängel), "sofort nach der Entdeckung" gerügt werden müssen (sogenannte Sofortrüge). "Sofort" bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass die Rüge spätestens innert sieben Tagen nach der Entdeckung des Mangels erfolgen muss (vgl. Urteil 4A_82/2008 vom 29. April 2009, E. 7.1). Wird ein Mangel nicht innert sieben Tagen gerügt, gilt er unwiderruflich als genehmigt, das heisst, die entsprechenden Mängelrechte sind verwirkt.

In der Praxis überfordert die Pflicht zur Rüge innert nur sieben Tagen insbesondere private Bauherren und teilweise auch Bauherren der öffentlichen Hand (Einhaltung des Dienstweges). Vielen Wohneigentümern ist die Pflicht zur Sofortrüge nicht bekannt. Sie verpassen diese sehr kurze Frist, noch bevor sie sich rechtskundig beraten lassen können, und verlieren damit sämtliche Mängelrechte. Auch Baufachleuten ist nicht in jeder Situation klar, ob die gesetzliche Sofortrügepflicht gilt oder ob diese gültig vertraglich wegbedungen wurde. Auch der Rückgriff des Bauunternehmers auf seinen Subunternehmer scheitert daher manchmal an der unterlassenen Sofortrüge.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass das Bundesgericht die Pflicht zur Sofortrüge konsequent auf sogenannte Geistwerkverträge zur Anwendung bringt, namentlich auf Verträge über Ingenieurleistungen (vgl. Urteil 4A_53/2012 vom 31. Juli 2012, E. 3.5ff.). Eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf andere Dienstleistungsbereiche, auch ausserhalb der Bauwirtschaft, ist aufgrund des offenen Begriffs der "Geistwerkverträge" absehbar.

Wenn dem Besteller die Pflicht zur Sofortrüge bekannt ist, wird er zur Sicherung seiner Rechte vorsichtshalber gleich nach der Feststellung eines (vermeintlichen) Mangels gegenüber allen potenziell haftpflichtigen Unternehmern und Planern eine Mängelrüge erheben – und dies zur Sicherung des Beweises am besten per Einschreiben. Solche vorsorglichen "Rundumschläge" widersprechen jedoch dem in Geschäftssachen üblichen Anstand, welcher gebietet, Vertragspartnern nicht leichthin Vertragsverletzungen vorzuwerfen.

In der Bauwirtschaft gilt die Sofortrüge als unangemessen. Professionelle Vertragsparteien schliessen diese Regelung daher vertraglich aus – namentlich durch die SIA-Norm 118, die in Artikel 172 vorsieht, dass Mängel in den ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden können. Die SIA-Norm 118 ist aber eine allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) eines privaten Vereins. Sie gilt daher nur, wenn sie vereinbart wird – was nicht nur Wohneigentümer, sondern auch Berufsleute der Bauwirtschaft häufig nicht bedenken.

Die Sofortrüge von Mängeln im Werkvertragsrecht ist zudem eine Eigenartigkeit des schweizerischen Rechts.

Die meisten Rechtsordnungen kennen vergleichbare Regeln nur beim Handelskauf. Im Werkvertragsrecht gibt es andernorts entweder gar keine Rügepflicht oder dann wesentlich längere Rügefristen, wie zum Beispiel in Italien, wo die Rügefrist 60 Tage beträgt (Art. 1667 Codice civile italiano).

Es ist nicht sachgerecht, dass Besteller von werkvertraglichen Leistungen sämtliche Mängelrechte verlieren, nur weil sie einen entdeckten Mangel nicht innert sieben Tagen rügen. Die Rügefrist muss so bemessen werden, dass ihre Einhaltung den privaten und öffentlichen Bauherren zugemutet werden kann. Der Vorstoss möchte die gesetzliche Mängelrügefrist bei Werkverträgen verlängern, damit diese Frist nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Sachlage und ohne übertriebene Hast eingehalten werden kann. Bezüglich der Dauer bietet sich die bewährte italienische Regelung (60 Tage) an.

Kommissionsberichte

09.10.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

31.08.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

23.06.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

25.10.2013	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
03.07.2014	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
30.09.2016	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2018.
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.
18.12.2020	Nationalrat Fristverlängerung Fristverlängerung bis zur Wintersession 2022.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (40)
Baader Caspar, Binder Max, Blocher Christoph, Brand Heinz, Bäumle Martin, Candinas Martin, Caroni Andrea, Egloff Hans, Fehr Hans, Feller Olivier, Fischer Roland, Flach Beat, Fluri Kurt, Fässler-Osterwalder Hildegard, Gasser Josias F., Germanier Jean-René, Gmür Alois, Gössi Petra, Knecht Hansjörg, Landolt Martin, Leutenegger Filippo, Müller Philipp, Müller Thomas, Noser Ruedi, Pelli Fulvio, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Regazzi Fabio, Ribaux Alain, Riklin Kathy, Rutz Gregor, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Stahl Jürg, Vitali Albert, Walter Hansjörg, Wandfluh Hansruedi, Wasserfallen Christian, Weibel Thomas, Ziörjen Lothar

e-parl 09.11.2020 13:16

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

12.502 n Pa. Iv. Hutter Markus. Für faire Rügefristen im Werkvertragsrecht

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 9. Oktober 2020

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2020 das weitere Vorgehen betreffend die obengenannte parlamentarische Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR für versteckte Mängel auf 60 Tage.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre bis zur Wintersession 2022 zu verlängern.

Im Namen der Kommission

(Kategorie V)

Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 09.11.2020 13:16

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:
Art. 370 Genehmigung des Werkes
...
Abs. 3
Treten die Mängel erst später zutage, so muss die Anzeige innert 60 Tagen nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

1.2 Begründung

Die heutige Fassung von Artikel 370 Absatz 3 OR verlangt, dass Mängel, die erst nach der Ablieferung zutage treten (sogenannte geheime Mängel), "sofort nach der Entdeckung" gerügt werden müssen (sogenannte Sofortrüge). "Sofort" bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass die Rüge spätestens innert sieben Tagen nach der Entdeckung des Mangels erfolgen muss (vgl. Urteil 4A_82/2008 vom 29. April 2009, E. 7.1). Wird ein Mangel nicht innert sieben Tagen gerügt, gilt er unwiderruflich als genehmigt, das heisst, die entsprechenden Mängelrechte sind verwirkt.
In der Praxis überfordert die Pflicht zur Rüge innert nur sieben Tagen insbesondere private Bauherren und teilweise auch Bauherren der öffentlichen Hand (Einhaltung des Dienstweges). Vielen Wohneigentümern ist die Pflicht zur Sofortrüge nicht bekannt. Sie verpassen diese sehr kurze Frist, noch bevor sie sich rechtskundig beraten lassen können, und verlieren damit sämtliche Mängelrechte. Auch Baufachleuten ist nicht in jeder Situation klar, ob die gesetzliche Sofortrügepflicht gilt oder ob diese gültig vertraglich wegbedungen wurde. Auch der Rückgriff des Bauunternehmers auf seinen Subunternehmer scheitert daher manchmal an der unterlassenen Sofortrüge.
Verschärft wird die Situation dadurch, dass das Bundesgericht die Pflicht zur Sofortrüge konsequent auf sogenannte Geistwerkverträge zur Anwendung bringt, namentlich auf Verträge über Ingenieurleistungen (vgl. Urteil 4A_53/2012 vom 31. Juli 2012, E. 3.5ff.). Eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf andere Dienstleistungsbereiche, auch ausserhalb der Bauwirtschaft, ist aufgrund des offenen Begriffs der "Geistwerkverträge" absehbar.
Wenn dem Besteller die Pflicht zur Sofortrüge bekannt ist, wird er zur Sicherung seiner Rechte vorsichtshalber gleich nach der Feststellung eines (vermeintlichen) Mangels gegenüber allen potenziell haftpflichtigen Unternehmern und Planern eine Mängelrüge erheben - und dies zur Sicherung des Beweises am besten per Einschreiben. Solche vorsorglichen "Rundumschläge" widersprechen jedoch dem in Geschäftssachen üblichen Anstand, welcher gebietet, Vertragspartnern nicht leichthin Vertragsverletzungen vorzuwerfen.
In der Bauwirtschaft gilt die Sofortrüge als unangemessen. Professionelle Vertragsparteien schliessen diese Regelung daher vertraglich aus - namentlich durch die SIA-Norm 118, die in Artikel 172 vorsieht, dass Mängel in den ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden können. Die SIA-Norm 118 ist aber eine allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) eines privaten Vereins. Sie gilt daher nur, wenn sie vereinbart wird - was nicht nur Wohneigentümer, sondern auch Berufsleute der Bauwirtschaft häufig nicht bedenken.

e-parl 09.11.2020 13:16

Die Sofortrüge von Mängeln im Werkvertragsrecht ist zudem eine Eigenartigkeit des schweizerischen Rechts. Die meisten Rechtsordnungen kennen vergleichbare Regeln nur beim Handelskauf. Im Werkvertragsrecht gibt es andernorts entweder gar keine Rügepflicht oder dann wesentlich längere Rügefristen, wie zum Beispiel in Italien, wo die Rügefrist 60 Tage beträgt (Art. 1667 Codice civile italiano).
Es ist nicht sachgerecht, dass Besteller von werkvertraglichen Leistungen sämtliche Mängelrechte verlieren, nur weil sie einen entdeckten Mangel nicht innert sieben Tagen rügen. Die Rügefrist muss so bemessen werden, dass ihre Einhaltung den privaten und öffentlichen Bauherren zugemutet werden kann. Der Vorstoss möchte die gesetzliche Mängelrügefrist bei Werkverträgen verlängern, damit diese Frist nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Sachlage und ohne übertriebene Hast eingehalten werden kann. Bezüglich der Dauer bietet sich die bewährte italienische Regelung (60 Tage) an.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat der Initiative am 25. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesem Beschluss am 3. Juli 2014 zugestimmt.

Am 23. Juni 2016 hat die RK-NR beschlossen, dem Nationalrat zu beantragen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Der Nationalrat hat diesem Antrag am 30. September 2016 entsprochen. Am 31. August 2018 hat die RK-NR wiederum beschlossen, dem Nationalrat zu beantragen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um weitere zwei Jahre zu verlängern. Der Nationalrat kam diesem Antrag am 28. September 2018 nach.

3 Erwägungen der Kommission

Die parlamentarische Initiative 12.502 Hutter Markus betrifft die gesetzliche Regelung zu den Rügefristen für versteckte Mängel im Werkvertragsrecht (Art. 370 OR). Der Initiant schlägt die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR auf 60 Tage vor. Die RK-NR ist immer noch der Ansicht, dass die Initiative ein berechtigtes Anliegen aufgreift. Bezüglich der Umsetzung stellt sich die Frage, wie das weitere Vorgehen mit den thematisch verwandten Arbeiten zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard zu koordinieren ist. Durch die angenommene Motion 09.3392 Fässler Hildegard wurde der Bundesrat beauftragt, vertiefte Abklärungen zur Verstärkung des Schutzes von Bauherren bei der Behebung von Baumängeln im Bereich der Architektur- und Baudienstleistungen zu treffen und gestützt darauf dem Parlament einen konsistenten Lösungsvorschlag für die eruierten Probleme zu unterbreiten.

Die Motion Fässler Hildegard 09.3392, welche sich bereits in Umsetzung befindet, befasst sich in umfassender Weise mit einer Thematik, die mit dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus eng verwandt ist. Der Bundesrat hat am 19. August 2020 die Vernehmlassung über eine Vorlage zur Revision des Bauvertragsrechts eröffnet. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus vom Bundesrat in diese Revision aufgenommen wurde (Art. 370 Abs. 3 zweiter Satz VE-OR). Der Vorentwurf befindet sich bis am 30. November 2020 in der Vernehmlassung. Die Rechtskommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, der Revision des Obligationenrechts mit einer punktuellen Änderung vorzugreifen.

e-parl 09.11.2020 13:16

Vielmehr soll die Beratung des Anliegens der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zur Revision des Bauvertragsrechts in den Räten abgewartet werden. Die Kommission hat daher beschlossen, die Behandlung der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus weiter zu sistieren. Sie beantragt, gestützt auf Artikel 113 ParlG, eine Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Wintersession 2022.

e-parl 05.09.2018 17:26

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

12.502 n Pa. Iv. Hutter Markus. Für faire Rügefristen im Werkvertragsrecht

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2018

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2018 das weitere Vorgehen betreffend die obengenannte parlamentarische Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR für versteckte Mängel auf 60 Tage.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/12.502n/RK--CAJ

e-parl 05.09.2018 17:26

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:
Art. 370 Genehmigung des Werkes
...
Abs. 3
Treten die Mängel erst später zutage, so muss die Anzeige innert 60 Tagen nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

1.2 Begründung

Die heutige Fassung von Artikel 370 Absatz 3 OR verlangt, dass Mängel, die erst nach der Ablieferung zutage treten (sogenannte geheime Mängel), "sofort nach der Entdeckung" gerügt werden müssen (sogenannte Sofortrüge). "Sofort" bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass die Rüge spätestens innert sieben Tagen nach der Entdeckung des Mangels erfolgen muss (vgl. Urteil 4A_82/2008 vom 29. April 2009, E. 7.1). Wird ein Mangel nicht innert sieben Tagen gerügt, gilt er unwiderruflich als genehmigt, das heisst, die entsprechenden Mängelrechte sind verwirkt.
In der Praxis überfordert die Pflicht zur Rüge innert nur sieben Tagen insbesondere private Bauherren und teilweise auch Bauherren der öffentlichen Hand (Einhaltung des Dienstweges). Vielen Wohneigentümern ist die Pflicht zur Sofortrüge nicht bekannt. Sie verpassen diese sehr kurze Frist, noch bevor sie sich rechtskundig beraten lassen können, und verlieren damit sämtliche Mängelrechte. Auch Baufachleuten ist nicht in jeder Situation klar, ob die gesetzliche Sofortrügepflicht gilt oder ob diese gültig vertraglich wegbedungen wurde. Auch der Rückgriff des Bauunternehmers auf seinen Subunternehmer scheitert daher manchmal an der unterlassenen Sofortrüge.
Verschärft wird die Situation dadurch, dass das Bundesgericht die Pflicht zur Sofortrüge konsequent auf sogenannte Geistwerkverträge zur Anwendung bringt, namentlich auf Verträge über Ingenieurleistungen (vgl. Urteil 4A_53/2012 vom 31. Juli 2012, E. 3.5ff.). Eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf andere Dienstleistungsbereiche, auch ausserhalb der Bauwirtschaft, ist aufgrund des offenen Begriffs "Geistwerkverträge" absehbar.
Wenn dem Besteller die Pflicht zur Sofortrüge bekannt ist, wird er zur Sicherung seiner Rechte vorsichtshalber gleich nach der Feststellung eines (vermeintlichen) Mangels gegenüber allen potenziell haftpflichtigen Unternehmern und Planern eine Mängelrüge erheben - und dies zur Sicherung des Beweises am besten per Einschreiben. Solche vorsorglichen "Rundumschläge" widersprechen jedoch dem in Geschäftssachen üblichen Anstand, welcher gebietet, Vertragspartnern nicht leichthin Vertragsverletzungen vorzuwerfen.
In der Bauwirtschaft gilt die Sofortrüge als unangemessen. Professionelle Vertragsparteien schliessen diese Regelung daher vertraglich aus - namentlich durch die SIA-Norm 118, die in Artikel 172 vorsieht, dass Mängel in den ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden können. Die SIA-Norm 118 ist aber eine allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) eines privaten Vereins. Sie gilt daher nur, wenn sie vereinbart wird - was nicht nur Wohneigentümer, sondern auch Berufsleute der Bauwirtschaft häufig nicht bedenken.

e-parl 05.09.2018 17:26

Die Sofortrüge von Mängeln im Werkvertragsrecht ist zudem eine Eigenartigkeit des schweizerischen Rechts. Die meisten Rechtsordnungen kennen vergleichbare Regeln nur beim Handelskauf. Im Werkvertragsrecht gibt es andernorts entweder gar keine Rügepflicht oder dann wesentlich längere Rügefristen, wie zum Beispiel in Italien, wo die Rügefrist 60 Tage beträgt (Art. 1667 Codice civile italiano).
Es ist nicht sachgerecht, dass Besteller von werkvertraglichen Leistungen sämtliche Mängelrechte verlieren, nur weil sie einen entdeckten Mangel nicht innert sieben Tagen rügen. Die Rügefrist muss so bemessen werden, dass ihre Einhaltung den privaten und öffentlichen Bauherren zugemutet werden kann. Der Vorstoss möchte die gesetzliche Mängelrügefrist bei Werkverträgen verlängern, damit diese Frist nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Sachlage und ohne übertriebene Hast eingehalten werden kann. Bezüglich der Dauer bietet sich die bewährte italienische Regelung (60 Tage) an.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat der Initiative am 25. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesem Beschluss am 3. Juli 2014 zugestimmt.

Am 23. Juni 2016 hat die RK-NR beschlossen, dem Nationalrat zu beantragen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Der Nationalrat hat diesem Antrag am 30. September 2016 entsprochen.

3 Erwägungen der Kommission

Die parlamentarische Initiative 12.502 Hutter Markus betrifft die gesetzliche Regelung zu den Rügefristen für versteckte Mängel im Werkvertragsrecht (Art. 370 OR). Der Initiant schlägt die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR auf 60 Tage vor. Die RK-NR ist immer noch der Ansicht, dass die Initiative ein berechtigtes Anliegen aufgreift. Bezüglich der Umsetzung stellt sich die Frage, wie das weitere Vorgehen mit den thematisch verwandten Arbeiten zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard zu koordinieren ist. Durch die angenommene Motion 09.3392 Fässler Hildegard wurde der Bundesrat beauftragt, vertiefte Abklärungen zur Verstärkung des Schutzes von Bauherren bei der Behebung von Baumängeln im Bereich der Architektur- und Baudienstleistungen zu treffen und gestützt darauf dem Parlament einen konsistenten Lösungsvorschlag für die eruierten Probleme zu unterbreiten.

Die Motion Fässler Hildegard 09.3392, welche sich bereits in Umsetzung befindet, befasst sich in umfassender Weise mit einer Thematik, die mit dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus eng verwandt ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf der Basis der Vorschläge des Bundesrates zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard eingebracht werden kann und möchte diesen Arbeiten nicht vorgreifen. Sie hat daher beschlossen, die Behandlung der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus zu sistieren, bis der Bericht des Bundesrates zur Umsetzung der Motion 09.3392 Fässler Hildegard vorliegt. Die Vernehmlassungsvorlage zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard wird im Frühjahr 2019 erwartet. Die Kommission beantragt daher, gestützt auf Artikel 113 ParlG, eine Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.

e-parl 24.08.2016 08:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

12.502 n Pa. Iv. Hutter Markus. Für faire Rügefristen im Werkvertragsrecht

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Juni 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur obengenannten parlamentarischen Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR für versteckte Mängel auf 60 Tage.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiative um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/12.502n/RK--CAJ

e-parl 24.08.2016 08:40

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:
Art. 370 Genehmigung des Werkes
...
Abs. 3
Treten die Mängel erst später zutage, so muss die Anzeige innert 60 Tagen nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

1.2 Begründung

Die heutige Fassung von Artikel 370 Absatz 3 OR verlangt, dass Mängel, die erst nach der Ablieferung zutage treten (sogenannte geheime Mängel), "sofort nach der Entdeckung" gerügt werden müssen (sogenannte Sofortrüge). "Sofort" bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass die Rüge spätestens innert sieben Tagen nach der Entdeckung des Mangels erfolgen muss (vgl. Urteil 4A_82/2008 vom 29. April 2009, E. 7.1). Wird ein Mangel nicht innert sieben Tagen gerügt, gilt er unwiderruflich als genehmigt, das heisst, die entsprechenden Mängelrechte sind verwirkt.

In der Praxis überfordert die Pflicht zur Rüge innert nur sieben Tagen insbesondere private Bauherren und teilweise auch Bauherren der öffentlichen Hand (Einhaltung des Dienstweges). Vielen Wohneigentümern ist die Pflicht zur Sofortrüge nicht bekannt. Sie verpassen diese sehr kurze Frist, noch bevor sie sich rechtskundig beraten lassen können, und verlieren damit sämtliche Mängelrechte. Auch Baufachleuten ist nicht in jeder Situation klar, ob die gesetzliche Sofortrügepflicht gilt oder ob diese gültig vertraglich wegbedungen wurde. Auch der Rückgriff des Bauunternehmers auf seinen Subunternehmer scheitert daher manchmal an der unterlassenen Sofortrüge.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass das Bundesgericht die Pflicht zur Sofortrüge konsequent auf sogenannte Geistwerkverträge zur Anwendung bringt, namentlich auf Verträge über Ingenieurleistungen (vgl. Urteil 4A_53/2012 vom 31. Juli 2012, E. 3.5ff.). Eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf andere Dienstleistungsbereiche, auch ausserhalb der Bauwirtschaft, ist aufgrund des offenen Begriffs der "Geistwerkverträge" absehbar.

Wenn dem Besteller die Pflicht zur Sofortrüge bekannt ist, wird er zur Sicherung seiner Rechte vorsichtshalber gleich nach der Feststellung eines (vermeintlichen) Mangels gegenüber allen potenziell haftpflichtigen Unternehmern und Planern eine Mängelrüge erheben - und dies zur Sicherung des Beweises am besten per Einschreiben. Solche vorsorglichen "Rundumschläge" widersprechen jedoch dem in Geschäftssachen üblichen Anstand, welcher gebietet, Vertragspartnern nicht leichthin Vertragsverletzungen vorzuwerfen.

In der Bauwirtschaft gilt die Sofortrüge als unangemessen. Professionelle Vertragsparteien schliessen diese Regelung daher vertraglich aus - namentlich durch die SIA-Norm 118, die in Artikel 172 vorsieht, dass Mängel in den ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden

e-parl 24.08.2016 08:40

können. Die SIA-Norm 118 ist aber eine allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) eines privaten Vereins. Sie gilt daher nur, wenn sie vereinbart wird - was nicht nur Wohneigentümer, sondern auch Berufsleute der Bauwirtschaft häufig nicht bedenken.

Die Sofortrüge von Mängeln im Werkvertragsrecht ist zudem eine Eigenartigkeit des schweizerischen Rechts. Die meisten Rechtsordnungen kennen vergleichbare Regeln nur beim Handelskauf. Im Werkvertragsrecht gibt es andernorts entweder gar keine Rügepflicht oder dann wesentlich längere Rügefristen, wie zum Beispiel in Italien, wo die Rügefrist 60 Tage beträgt (Art. 1667 Codice civile italiano).

Es ist nicht sachgerecht, dass Besteller von werkvertraglichen Leistungen sämtliche Mängelrechte verlieren, nur weil sie einen entdeckten Mangel nicht innert sieben Tagen rügen. Die Rügefrist muss so bemessen werden, dass ihre Einhaltung den privaten und öffentlichen Bauherren zugemutet werden kann. Der Vorstoss möchte die gesetzliche Mängelrügefrist bei Werkverträgen verlängern, damit diese Frist nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Sachlage und ohne übertriebene Hast eingehalten werden kann. Bezüglich der Dauer bietet sich die bewährte italienische Regelung (60 Tage) an.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat der Initiative am 25. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesem Beschluss am 3. Juli 2014 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die parlamentarische Initiative 12.502 Hutter Markus betrifft die gesetzliche Regelung zu den Rügefristen für versteckte Mängel im Werkvertragsrecht (Art. 370 OR). Der Initiant schlägt in dieser spezifischen Frage die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR auf 60 Tage vor. Die RK-NR ist der Ansicht, dass die Initiative ein berechtigtes Anliegen aufgreift. Bezüglich der Umsetzung stellt sich die Frage, wie das weitere Vorgehen mit den thematisch verwandten Arbeiten zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard sowie zur parlamentarischen Initiative 14.453 Gössi zu koordinieren ist. Die parlamentarische Initiative 14.453 Gössi will den Schutz für Käufer von Liegenschaften im Stockwerkeigentum verbessern. Der Käufer soll das unabdingbare Recht erhalten, vom Verkäufer die unentgeltliche Beseitigung der Mängel zu verlangen, sofern dies dem Verkäufer nicht übermässige Kosten verursacht. Analog zur parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus wird vorgeschlagen, die Rügefrist auf 60 Tage ab Entdeckung festzulegen. Durch die angenommene Motion 09.3392 Fässler Hildegard wurde der Bundesrat beauftragt, vertiefte Abklärungen zur Verstärkung des Schutzes von Bauherren bei der Behebung von Baumängeln im Bereich der Architektur- und Baudienstleistungen zu treffen und gestützt darauf dem Parlament einen konsistenten Lösungsvorschlag für die eruierten Probleme zu unterbreiten.

Die parlamentarischen Initiativen 12.502 Hutter Markus und 14.453 Gössi wollen punktuell die Rechtsansprüche von Bauherren bzw. von Käufern bei Werkmängeln verbessern. Die Motion Fässler Hildegard 09.3392 befasst sich in umfassender Weise mit einer eng verwandten Thematik und befindet sich bereits in Umsetzung. Im Rahmen der Arbeiten hat Prof. Hubert Stöckli für das Bundesamt für Justiz ein Gutachten bezüglich der revisionsbedürftigen Aspekte verfasst. Das Gutachten enthält insbesondere Vorschläge, welche die Anliegen der parlamentarischen Initiativen 12.502 Hutter Markus und 14.453 Gössi aufnehmen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die

e-parl 24.08.2016 08:40

Anliegen der beiden parlamentarischen Initiativen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf der Basis der Vorschläge des Bundesrates zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard eingebracht werden können. Sie hat daher beschlossen, die Behandlung der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus zu sistieren, bis der Bericht des Bundesrates zur Umsetzung der Motion 09.3392 Fässler Hildegard vorliegt.

Da die Kommission die Arbeiten zur parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus keinesfalls vor Ablauf der Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage in der Herbstsession 2016 wieder aufnehmen wird, beantragt sie gestützt auf Artikel 113 ParlG eine Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2018.

13.438 Parlamentarische Initiative

Gesetzliche Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Snus schaffen

Eingereicht von:	Reimann Lukas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.06.2013
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Grundlagen sind dahingehend zu ändern, dass Snus mit anderen Tabakprodukten wie Schnupf- und Kautabak gleichgestellt wird.

Begründung

Snus ist ein in porösen Beuteln abgefülltes Tabakprodukt, welches ursprünglich aus Schweden stammt und zwischen die Lippen geklemmt wird. Snus stösst bei vielen Rauchern als Alternative zum viel schädlicheren Zigarettenrauchen auf positive Resonanz. In der Schweiz ist der gewerbliche Vertrieb von Snus in Portionenform verboten. Der Snuser darf seine Ware nur für den Eigengebrauch importieren und wird durch horrende Zollgebühren gegenüber Rauchern stark benachteiligt.

Snus ist kein Randthema mehr. Die deklarierten Importe stiegen von zwei Kilogramm im Jahr 2000 auf über 28 Tonnen im Jahr 2012 an. Das Produktions- und Vertriebsverbot ist befremdend, da Snus, als rauchfreie Form des Tabakkonsums, deutlich weniger gesundheitsschädlich ist als Zigarettenrauchen. Wissenschaftler belegen, dass der Konsum von Snus ein um mindestens 90 Prozent vermindertes relatives Gesundheitsrisiko darstellt. Schweden, wo Snus seit jeher legal erworben und konsumiert werden darf, hat eine wesentlich tiefere Sterblichkeitsrate in Bezug auf Lungenkrebs als andere Staaten. Selbst die Krebsrate im Mundbereich ist nicht höher als in anderen europäischen Staaten. Und Snus erleichterte zahlreichen Zigarettenrauchern in Schweden den Ausstieg: Mit dem Anstieg des Snus-Konsums sank die Zahl der Raucher rapide. Fazit: Snus ist das unbedenklichste Produkt auf dem Tabakmarkt. Zudem verursacht Snus keinen Passivrauch.

Heute ist Snus nur in loser Form, deklariert als Kautabak, legal an praktisch jedem Kiosk erhältlich. Snus in Portionenbeuteln hingegen darf nicht vertrieben werden. Er wird deshalb hauptsächlich via Internet aus Schweden importiert.

Für das Verbot von Snus gibt es keine sachlichen Argumente. Das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit wird hier klar gebrochen. Wer Snus verbietet, müsste konsequenterweise sämtliche Tabakprodukte verbieten. Wirksame Alternativen zum Rauchen sollten gefördert und nicht verboten werden.

Das Produktions- und Verkaufsverbot läuft lediglich auf eine Diskriminierung der inländisch produzierenden Industrie hinaus, da Snus ja bereits heute von breiten Schichten konsumiert wird. Somit schadet das Verbot hauptsächlich dem Wirtschaftsstandort Schweiz, verhindert neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung.

Kommissionsberichte

06.11.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

13.08.2014	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
10.02.2015	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Keine Zustimmung
08.12.2020	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (115)
Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Aeschi Thomas, Allemann Evi, Amarelle Cesla, Amaudruz Céline, Baader Caspar, Badran Jacqueline, Barthassat Luc, Bernasconi Maria, Bertschy Kathrin, Binder Max, Blocher Christoph, Borer Roland F., Bortoluzzi Toni, Brunner Toni, Bugnon André, Buttet Yannick, Bäumle Martin, Böhni Thomas, Büchel Roland Rino, Büchler Jakob, Caroni Andrea, Cassis Ignazio, Chevalley Isabelle, Derder Fathi, Egloff Hans, Eichenberger-Walther Corina, Estermann Yvette, Fehr Hans-Jürg, Fehr Hans, Feller Olivier, Fischer Roland, Flach Beat, Flückiger-Bäni Sylvia, Français Olivier, Frehner Sebastian, Freysinger Oskar, Galladé Chantal, Gasche Urs, Gasser Josias F., Germanier Jean-René, Giezendanner Ulrich, Gilli Yvonne, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gmür Alois, Graf-Litscher Edith, Grin Jean-Pierre, Gross Andreas, Gschwind Jean-Paul, Gössi Petra, Hausammann Markus, Heer Alfred, Heim Bea, Hiltpold Hugues, Hodgers Antonio, Humbel Ruth, Hurter Thomas, Ingold Maja, Jans Beat, Joder Rudolf, Kaufmann Hans, Killer Hans, Knecht Hansjörg, Landolt Martin, Lehmann Markus, Leutenegger Filippo, Lüscher Christian, Maier Thomas, Markwalder Christa, Mörgeli Christoph, Müller Thomas, Müller Walter, Müller Geri, Müri Felix, Naef Martin, Nidegger Yves, Pantani Roberta, Pardini Corrado, Parmelin Guy, Pelli Fulvio, Perrin Yvan, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Poggia Mauro, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Reimann Maximilian, Ribaux Alain, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Rusconi Pierre, Rutz Gregor, Schelbert Louis, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Schneider-Schneiter Elisabeth, Schwander Pirmin, Stahl Jürg, Stamm Luzi, Steiert Jean-François, Stolz Daniel, Trede Aline, Umbricht Pieren Nadja, Veillon Pierre-François, Vischer Daniel, Vitali Albert, Vogler Karl, Voruz Eric, Weibel Thomas, Wermuth Cédric, Wobmann Walter, Ziörjen Lothar, van Singer Christian

e-parl 18.11.2020 11:25

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

13.438 n Pa. Iv. Reimann Lukas. Gesetzliche Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Snus schaffen

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. November 2020

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2020 die am 15. Juni 2013 von Nationalrat Lukas Reimann eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft. Nachdem die ständerätliche Schwesterkommission dem Beschluss der SGK-N nicht zugestimmt hatte, musste sich die SGK-N erneut mit der Initiative befassen. Sie hatte am 29. Mai 2015 beschlossen, die Vorprüfung zu sistieren, damit sie zuerst das neue Tabakproduktegesetz (15.075) beraten kann.

Die Initiative verlangt eine dahingehende Änderung der gesetzlichen Grundlagen, dass Snus mit anderen Tabakprodukten wie Schnupf- und Kautabak gleichgestellt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 18.11.2020 11:25

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die gesetzlichen Grundlagen sind dahingehend zu ändern, dass Snus mit anderen Tabakprodukten wie Schnupf- und Kautabak gleichgestellt wird.

1.2 Begründung

Snus ist ein in porösen Beuteln abgefülltes Tabakprodukt, welches ursprünglich aus Schweden stammt und zwischen die Lippen geklemmt wird. Snus stösst bei vielen Rauchern als Alternative zum viel schädlicheren Zigarettenrauchen auf positive Resonanz. In der Schweiz ist der gewerbliche Vertrieb von Snus in Portionenform verboten. Der Snuser darf seine Ware nur für den Eigengebrauch importieren und wird durch horrende Zollgebühren gegenüber Rauchern stark benachteiligt.
Snus ist kein Randthema mehr. Die deklarierten Importe stiegen von zwei Kilogramm im Jahr 2000 auf über 28 Tonnen im Jahr 2012 an. Das Produktions- und Vertriebsverbot ist befremdend, da Snus, als rauchfreie Form des Tabakkonsums, deutlich weniger gesundheitsschädlich ist als Zigarettenrauchen. Wissenschaftler belegen, dass der Konsum von Snus ein um mindestens 90 Prozent vermindertes relatives Gesundheitsrisiko darstellt. Schweden, wo Snus seit jeher legal erworben und konsumiert werden darf, hat eine wesentlich tiefere Sterblichkeitsrate in Bezug auf Lungenkrebs als andere Staaten. Selbst die Krebsrate im Mundbereich ist nicht höher als in anderen europäischen Staaten. Und Snus erleichterte zahlreichen Zigarettenrauchern in Schweden den Ausstieg: Mit dem Anstieg des Snus-Konsums sank die Zahl der Raucher rapide. Fazit: Snus ist das unbedenklichste Produkt auf dem Tabakmarkt. Zudem verursacht Snus keinen Passivrauch.
Heute ist Snus nur in loser Form, deklariert als Kautabak, legal an praktisch jedem Kiosk erhältlich. Snus in Portionenbeuteln hingegen darf nicht vertrieben werden. Er wird deshalb hauptsächlich via Internet aus Schweden importiert.
Für das Verbot von Snus gibt es keine sachlichen Argumente. Das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit wird hier klar gebrochen. Wer Snus verbietet, müsste konsequenterweise sämtliche Tabakprodukte verbieten. Wirksame Alternativen zum Rauchen sollten gefördert und nicht verboten werden.
Das Produktions- und Verkaufsverbot läuft lediglich auf eine Diskriminierung der inländisch produzierenden Industrie hinaus, da Snus ja bereits heute von breiten Schichten konsumiert wird. Somit schadet das Verbot hauptsächlich dem Wirtschaftsstandort Schweiz, verhindert neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung.

2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-N gab der Initiative am 13. August 2014 Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 10. Februar 2015 nicht zu. Die SGK-N beschloss anschliessend an ihrer Sitzung vom 29. Mai 2015, die Vorprüfung der Initiative zu sistieren und zuerst das neue Tabakproduktegesetz (15.075) zu beraten.

e-parl 18.11.2020 11:25

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Snus-Problematik bereits im Entwurf zum neuen Tabakproduktegesetz (TabPG, 15.075) geregelt ist. Dieses Geschäft wurde von der Kommission vorberaten und ist nun für die Behandlung im Nationalrat bereit. Das TabPG sieht eine spezifische Regelung für Alternativprodukte vor: Elektronische Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch (z. B. Snus) können in der Schweiz mit differenzierter Regelung (z. B. angepasste Warnhinweise) vermarktet werden. Die Kommission ist daher der Meinung, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative mit dem neuen Tabakproduktegesetz erfüllt wird.

13.468 Parlamentarische Initiative

Ehe für alle

Eingereicht von:	Grünliberale Fraktion
Sprecher/in:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	05.12.2013
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie

Abs. 1

Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.

Abs. 2

Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.

Art. 38 Abs. 1 erster Satz

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, ("Heirat" streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...

Begründung

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollten (wie in Frankreich) eine eingetragene Partnerschaft begründen können. Der vorgeschlagene Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung hält dies fest.

In Artikel 14 Absatz 1 wird der Begriff "Ehe" durch den umfassenderen Begriff "Lebensgemeinschaft" ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft. Die Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, homosexuellen Paaren die Adoption zu ermöglichen.

In Artikel 38 Absatz 1 erster Satz wird der Begriff "Heirat" durch den umfassenderen Begriff "(gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaft" ersetzt.

Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Basis stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über ein Dutzend Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.

Mit der parlamentarischen Initiative wird nicht beabsichtigt, den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, wer bei ihnen "vor den Altar" treten darf. Sie bestimmen dies weiterhin selber.

Kommissionsberichte

05.04.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

11.05.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

29.01.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2020 1273)

30.08.2019 - Bericht (BBl 2019 8595)

Chronologie

20.02.2015	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
01.09.2015	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
16.06.2017	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019.

Entwurf 1
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)
BBl 2019 8641

21.06.2019	Nationalrat	Fristverlängerung Bis zur Sommersession 2021.
03.06.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.06.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.12.2020	Ständerat	Abweichung
09.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9913
Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.2003	Petition	AdoptionsUNrecht abschaffen!

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 08.05.2019 09:37

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

13.468 n Pa. Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. April 2019

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zur titelerwähnten parlamentarischen Initiative in der Sommersession 2019 ausläuft, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates über die Verlängerung der Frist zu entscheiden.

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.468n/RK--CAJ

e-parl 08.05.2019 09:37

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:
Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie
Abs. 1
Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.
Abs. 2
Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.
Art. 38 Abs. 1 erster Satz
Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, ("Heirat" streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...

1.2 Begründung

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollten (wie in Frankreich) eine eingetragene Partnerschaft begründen können. Der vorgeschlagene Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung hält dies fest.
In Artikel 14 Absatz 1 wird der Begriff "Ehe" durch den umfassenderen Begriff "Lebensgemeinschaft" ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft. Die Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, homosexuellen Paaren die Adoption zu ermöglichen.
In Artikel 38 Absatz 1 erster Satz wird der Begriff "Heirat" durch den umfassenderen Begriff "(gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaft" ersetzt.
Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Basis stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über ein Dutzend Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.
Mit der parlamentarischen Initiative wird nicht beabsichtigt, den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, wer bei ihnen "vor den Altar" treten darf. Sie bestimmen dies weiterhin selber.

e-parl 08.05.2019 09:37

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 20. Februar 2015 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 1. September 2015 zugestimmt. Am 16. Juni 2017 hat der Nationalrat die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bis zur Sommersession 2019 verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat am 14. Februar 2019 einen Erlassentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative verabschiedet und diesen am 14. März 2019 in die Vernehmlassung geschickt. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen läuft bis am 21. Juni 2019. Die Kommission beantragt die Verlängerung der Frist um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021, um die Ausarbeitung des Erlassentwurfes abzuschliessen.

e-parl 29.05.2017 11:34

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

13.468 n Pa. Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. Mai 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zur obengenannten parlamentarischen Initiative besprochen.

Mit der Initiative wird verlangt, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollen heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollen eine eingetragene Partnerschaft begründen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Sommersession 2019, zu verlängern. Eine Minderheit (Nidegger, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Flach (d), Mazzone (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.468n/RK--CAJ

e-parl 29.05.2017 11:34

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:
Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie
Abs. 1
Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.
Abs. 2
Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.
Art. 38 Abs. 1 erster Satz
Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, ("Heirat" streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...

1.2 Begründung

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollten (wie in Frankreich) eine eingetragene Partnerschaft begründen können. Der vorgeschlagene Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung hält dies fest.
In Artikel 14 Absatz 1 wird der Begriff "Ehe" durch den umfassenderen Begriff "Lebensgemeinschaft" ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft. Die Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, homosexuellen Paaren die Adoption zu ermöglichen.
In Artikel 38 Absatz 1 erster Satz wird der Begriff "Heirat" durch den umfassenderen Begriff "(gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaft" ersetzt.
Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Basis stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über ein Dutzend Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.
Mit der parlamentarischen Initiative wird nicht beabsichtigt, den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, wer bei ihnen "vor den Altar" treten darf. Sie bestimmen dies weiterhin selber.

e-parl 29.05.2017 11:34

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission prüfte die Initiative an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2015 und gab ihr mit 12 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Entscheid am 1. September 2015 mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist im Rahmen einer ersten Aussprache über die Umsetzung der Initiative zum Schluss gekommen, dass sie für die weiteren Arbeitsschritte und die anstehenden Entscheidungen auf weitergehende Abklärungen seitens der Verwaltung angewiesen ist. Sie hat der Verwaltung deshalb einen Auftrag erteilt, darzulegen, welche möglichen Auswirkungen eine Ehe für alle in den verschiedenen Rechtsbereichen nach sich ziehen würde. Ausserdem hat sie die Verwaltung gebeten, Möglichkeiten für eine Umsetzung auf Gesetzesstufe aufzuzeigen. Mit der Öffnung der Ehe wären voraussichtlich weitgehende gesetzliche Anpassungen nötig – unter anderem im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, im Adoptionsrecht und in der Fortpflanzungsmedizin. Für die Ausarbeitung einer Vorlage würden der Verwaltung und der Kommission umfangreiche Arbeiten bevorstehen. Die Kommission beantragt ihrem Rat deshalb, die Umsetzungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit beantragt ihrem Rat die Abschreibung der Initiative. Sie ist der Ansicht, dass das Vorhaben zu weit gehe und nicht zielführend sei.

15.075 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über Tabakprodukte

Einreichungsdatum: 11.11.2015

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 11. November 2015 zum Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

BBl 2015 9379

Botschaft vom 30. November 2018 zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

BBl 2019 919

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

BBl 2015 9471

09.06.2016	Ständerat	Diskussion
14.06.2016	Ständerat	Rückweisung an den Bundesrat
08.12.2016	Nationalrat	Zustimmung zur Rückweisung an den Bundesrat
26.09.2019	Ständerat	Abschreibung
07.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
08.12.2020	Nationalrat	Abschreibung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

BBl 2019 999

26.09.2019	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
07.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
08.12.2020	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3958	Motion	Besteuerung von elektronischen Zigaretten

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

15.409 Parlamentarische Initiative

Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Eingereicht von:	Markwalder Christa FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.03.2015
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) wird wie folgt geändert:

Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste

Abs. 1

In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:

Bst. a

die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und

Bst. b

der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.

Abs. 2

Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem Rechtsdienst nach Absatz 1 gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

Begründung

Ausländische Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Insbesondere in Verfahren in den USA wurden Schweizer Unternehmen verpflichtet, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen; ausschliesslich deswegen, weil in der Schweiz eine dem US-amerikanischen "legal privilege for in-house counsels" entsprechende Regelung fehlt. Praxisuntersuchungen machen deutlich, dass US-amerikanische Gerichte regelmässig von einer Analyse des anwendbaren Rechts ("choice of law"-Analyse) ausgehen. Wird dabei befunden, dass zur Beurteilung der Frage des "legal privilege" für Unternehmensjuristen Schweizer Recht anzuwenden sei, wird – mit Verweis auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Schweiz – der Schutz der Schweizer Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen abgelehnt. In einer namhaften Anzahl von Fällen wurde so gegen Schweizer Unternehmen entschieden. Dies hat für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt.

Ein "legal privilege" für Unternehmensjuristen ist global weit verbreitet. Nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis kennt ein solches, sondern auch der gesamte spanisch/portugiesische Länderkreis (Spanien, Portugal, Südamerika). In Belgien wurde der prozessuale Schutz der Unternehmensjuristen schon zu Beginn der 2000er Jahre eingeführt, und auch die Niederlande verfügen über einen solchen seit Mitte März 2013.

Mit der Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts in der ZPO kann die im Schweizer Recht bestehende Lücke geschlossen werden. Wie in anderen Ländern, die eine entsprechende Regelung eingeführt haben, wird damit der sich geänderten Rolle der unternehmensinternen Juristen – die heute unternehmensintern eine der Anwaltstätigkeit sehr ähnliche rechtsberatende Funktion wahrnehmen – Rechnung getragen. Dadurch, dass das Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht generell und somit auch für schweizerische Verfahren gilt, wird es in anderen Staaten auch nicht als "Abwehrgesetz" ("blocking statute") disqualifiziert und in künftigen ausländischen Verfahren zum Schutz der hiesigen Unternehmen und

ihrer Unternehmensjuristen angerufen werden können.

Kommissionsberichte

09.10.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

31.08.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

23.06.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.10.2015	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
21.03.2016	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
21.09.2016	Nationalrat Folge gegeben
25.10.2016	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.
18.12.2020	Nationalrat Fristverlängerung
	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2022.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (33)
Amherd Viola, Barazzone Guillaume, Bernasconi Maria, Brand Heinz, Caroni Andrea, Egloff Hans, Eichenberger-Walther Corina, Flach Beat, Golay Roger, Guhl Bernhard, Huber Gabi, Jositsch Daniel, Lehmann Markus, Lüscher Christian, Matter Thomas, Merlini Giovanni, Miesch Christian, Naef Martin, Noser Ruedi, Reimann Lukas, Reynard Mathias, Rickli Natalie, Rossini Stéphane, Ruiz Rebecca Ana, Rutz Gregor, Schneider-Schneiter Elisabeth, Schwaab Jean Christophe, Schwander Pirmin, Stahl Jürg, Stolz Daniel, Vischer Daniel, Vogler Karl, Wasserfallen Christian

e-parl 09.11.2020 13:17

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.409 n Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 9. Oktober 2020

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mittels der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen in der Zivilprozessordnung angestrebt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Wintersession 2022 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 09.11.2020 13:17

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) wird wie folgt geändert:
Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste
Abs. 1
In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:
Bst. a
die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und
Bst. b
der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.
Abs. 2
Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem Rechtsdienst nach Absatz 1 gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

1.2 Begründung

Ausländische Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Insbesondere in Verfahren in den USA wurden Schweizer Unternehmen verpflichtet, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen; ausschliesslich deswegen, weil in der Schweiz eine dem US-amerikanischen "legal privilege for in-house counsels" entsprechende Regelung fehlt. Praxisuntersuchungen machen deutlich, dass US-amerikanische Gerichte regelmässig von einer Analyse des anwendbaren Rechts ("choice of law"-Analyse) ausgehen. Wird dabei befunden, dass zur Beurteilung der Frage des "legal privilege" für Unternehmensjuristen Schweizer Recht anzuwenden sei, wird - mit Verweis auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Schweiz - der Schutz der Schweizer Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen abgelehnt. In einer namhaften Anzahl von Fällen wurde so gegen Schweizer Unternehmen entschieden. Dies hat für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt.
Ein "legal privilege" für Unternehmensjuristen ist global weit verbreitet. Nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis kennt ein solches, sondern auch der gesamte spanisch/portugiesische Länderkreis (Spanien, Portugal, Südamerika). In Belgien wurde der prozessuale Schutz der Unternehmensjuristen schon zu Beginn der 2000er Jahre eingeführt, und auch die Niederlande verfügen über einen solchen seit Mitte März 2013.
Mit der Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts in der ZPO kann die im Schweizer Recht bestehende Lücke geschlossen werden. Wie in anderen Ländern, die eine entsprechende Regelung eingeführt haben, wird damit der sich geänderten Rolle der unternehmensinternen Juristen - die heute unternehmensintern eine der Anwaltstätigkeit sehr ähnliche rechtsberatende Funktion wahrnehmen - Rechnung getragen. Dadurch, dass das Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht generell und somit auch für schweizerische Verfahren gilt, wird es in anderen Staaten auch nicht als "Abwehrgesetz" ("blocking statute") disqualifiziert und in künftigen ausländischen Verfahren zum Schutz der hiesigen Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen angerufen werden können.

e-parl 09.11.2020 13:17

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 23. Oktober 2015 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 21. März 2016 nicht zugestimmt.

Am 23. Juni 2016 beantragte die Kommission dem Nationalrat, der parlamentarischen Initiative Folge zugeben. Der Nationalrat entsprach diesem Antrag am 21. September 2016 und gab der parlamentarischen Initiative Folge.

Am 25. Oktober 2016 stimmte die Rechtskommission des Ständerates dem Beschluss des Nationalrates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, zu.

Am 31. August 2018 beantragte die Rechtskommission des Nationalrates die Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Der Nationalrat folgte diesem Antrag am 28. September 2018 und verlängerte die Frist bis zur Herbstsession 2020.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative berechtigt ist und die ZPO mit einem Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen ergänzt werden soll. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der konkrete Vorschlag der parlamentarischen Initiative vom Bundesrat in den Entwurf zur Revision der Zivilprozessordnung (20.026) aufgenommen wurde (Botschaft vom 26. Februar 2020). Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, der allgemeinen Revisionsvorlage betreffend die ZPO mit einer punktuellen Ergänzung vorzugreifen. Bevor die Kommission selber aktiv wird, will sie abwarten, ob das Anliegen während der Beratung in den Räten eine Mehrheit findet. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei weitere Jahre bis zur Wintersession 2022.

e-parl 06.09.2018 07:18

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.409 n Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2018

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mittels der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen in der Zivilprozessordnung angestrebt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.409n/RK--CAJ

e-parl 06.09.2018 07:18

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) wird wie folgt geändert:
Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste
Abs. 1
In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:
Bst. a
die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und
Bst. b
der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.
Abs. 2
Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem Rechtsdienst nach Absatz 1 gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

1.2 Begründung

Ausländische Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Insbesondere in Verfahren in den USA wurden Schweizer Unternehmen verpflichtet, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen; ausschliesslich deswegen, weil in der Schweiz eine dem US-amerikanischen "legal privilege for in-house counsels" entsprechende Regelung fehlt. Praxisuntersuchungen machen deutlich, dass US-amerikanische Gerichte regelmässig von einer Analyse des anwendbaren Rechts ("choice of law"-Analyse) ausgehen. Wird dabei befunden, dass zur Beurteilung der Frage des "legal privilege" für Unternehmensjuristen Schweizer Recht anzuwenden sei, wird - mit Verweis auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Schweiz - der Schutz der Schweizer Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen abgelehnt. In einer namhaften Anzahl von Fällen wurde so gegen Schweizer Unternehmen entschieden. Dies hat für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt.
Ein "legal privilege" für Unternehmensjuristen ist global weit verbreitet. Nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis kennt ein solches, sondern auch der gesamte spanisch/portugiesische Länderkreis (Spanien, Portugal, Südamerika). In Belgien wurde der prozessuale Schutz der Unternehmensjuristen schon zu Beginn der 2000er Jahre eingeführt, und auch die Niederlande verfügen über einen solchen seit Mitte März 2013.
Mit der Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts in der ZPO kann die im Schweizer Recht bestehende Lücke geschlossen werden. Wie in anderen Ländern, die eine entsprechende Regelung eingeführt haben, wird damit der sich verändernden Rolle der unternehmensinternen Juristen - die heute unternehmensintern eine der Anwaltstätigkeit sehr ähnliche rechtsberatende Funktion wahrnehmen - Rechnung getragen. Dadurch, dass das Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht generell und somit auch für schweizerische Verfahren gilt, wird es in anderen Staaten auch nicht als "Abwehrgesetz" ("blocking statute") disqualifiziert und in künftigen

e-parl 06.09.2018 07:18

ausländischen Verfahren zum Schutz der hiesigen Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen angerufen werden können.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 23. Oktober 2015 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 21. März 2016 nicht zugestimmt.

Am 23. Juni 2016 beantragte die Kommission dem Nationalrat, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat entsprach diesem Antrag am 21. September 2016 und gab der parlamentarischen Initiative Folge.

Am 25. Oktober 2016 stimmte die Rechtskommission des Ständerates dem Beschluss des Nationalrates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative berechtigt ist und die ZPO mit einem Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen ergänzt werden soll. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der konkrete Vorschlag der parlamentarischen Initiative vom Bundesrat in den Vorentwurf zur Änderung der ZPO aufgenommen wurde. Die Vernehmlassung dauerte vom 2. März 2018 bis am 11. Juni 2018. Die Auswertung der Rückmeldungen und der definitive Entwurf des Bundesrates liegen noch nicht vor. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, der allgemeinen Revisionsvorlage betreffend die ZPO mit einer punktuellen Ergänzung vorzugreifen. Bevor die Kommission selber aktiv wird, will sie abwarten, ob das Anliegen der parlamentarischen Initiative in den Entwurf des Bundesrates zur Revision der ZPO aufgenommen wird oder im Verlauf der Beratungen in den Räten eingebracht werden kann. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.

e-parl 24.08.2016 08:41

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.409 n Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Juni 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2016 mit der titelerwähnten parlamentarischen Initiative befasst.

Die Initiative sieht vor, zum Schutz von Unternehmensjuristinnen und –juristen in einem neuen Art. 160a ZPO eine Ausnahme zur allgemeinen Mitwirkungspflicht bei der Beweiserhebung zu verankern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Vogt (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.409n/RK--CAJ

e-parl 24.08.2016 08:41

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) wird wie folgt geändert:
Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste
Abs. 1
In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:
Bst. a
die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und
Bst. b
der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.
Abs. 2
Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem Rechtsdienst nach Absatz 1 gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

1.2 Begründung

Ausländische Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Insbesondere in Verfahren in den USA wurden Schweizer Unternehmen verpflichtet, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen; ausschliesslich deswegen, weil in der Schweiz eine dem US-amerikanischen "legal privilege for in-house counsels" entsprechende Regelung fehlt. Praxisuntersuchungen machen deutlich, dass US-amerikanische Gerichte regelmässig von einer Analyse des anwendbaren Rechts ("choice of law"-Analyse) ausgehen. Wird dabei befunden, dass zur Beurteilung der Frage des "legal privilege" für Unternehmensjuristen Schweizer Recht anzuwenden sei, wird - mit Verweis auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Schweiz - der Schutz der Schweizer Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen abgelehnt. In einer namhaften Anzahl von Fällen wurde so gegen Schweizer Unternehmen entschieden. Dies hat für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt.

Ein "legal privilege" für Unternehmensjuristen ist global weit verbreitet. Nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis kennt ein solches, sondern auch der gesamte spanisch/portugiesische Länderkreis (Spanien, Portugal, Südamerika). In Belgien wurde der prozessuale Schutz der Unternehmensjuristen schon zu Beginn der 2000er Jahre eingeführt, und auch die Niederlande verfügen über einen solchen seit Mitte März 2013.
Mit der Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts in der ZPO kann die im Schweizer Recht bestehende Lücke geschlossen werden. Wie in anderen Ländern, die eine entsprechende Regelung eingeführt haben, wird damit der sich geänderten Rolle der unternehmensinternen Juristen - die heute unternehmensintern eine der Anwaltstätigkeit sehr ähnliche rechtsberatende Funktion wahrnehmen - Rechnung getragen. Dadurch, dass das Zeugnis-

e-parl 24.08.2016 08:41

und Editionsverweigerungsrecht generell und somit auch für schweizerische Verfahren gilt, wird es in anderen Staaten auch nicht als "Abwehrgesetz" ("blocking statute") disqualifiziert und in künftigen ausländischen Verfahren zum Schutz der hiesigen Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen angerufen werden können.

2 Stand der Vorprüfung

Die RK-NR hat der parlamentarischen Initiative 15.409 Markwalder am 23. Oktober 2015 mit 15 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die RK-S hat diesem Entscheid am 21. März 2016 mit 3 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zugestimmt und stattdessen das Kommissionspostulat 16.3263 eingereicht. Am 23. Juni 2016 hat die RK-N beschlossen, an ihrem Entscheid festzuhalten und ihrem Rat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative 15.409 Markwalder Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Problem für Schweizer Unternehmen besteht, die in ausländische Verfahren – insbesondere in den USA – verwickelt sind. Wenn der zuständige Richter auf Schweizer Recht abstellt besteht kein Editions- oder Zeugnisverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen. Dies stellt eine Benachteiligung dar gegenüber Unternehmen aus Ländern, die den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen bereits in ihrer nationalen Rechtsordnung verankert haben.

Die Kommission ist der Überzeugung, dass es für den Unternehmensstandort Schweiz wichtig ist, das Institut des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen im Zivilverfahren einzuführen. Auf diese Weise sollen gleich lange Spiesse für alle Konkurrenten im internationalen Wettbewerb geschaffen und ein faires Verfahren für Schweizer Unternehmen ermöglicht werden.

Bezüglich der Dringlichkeit unterstreicht die Kommission, dass es sich bereits um den vierten Versuch handle, das in der Sache anerkannte Anliegen gesetzlich zu verankern. Sie bejaht gestützt auf die vorangehenden Ausführungen den Handlungsbedarf und ist auch angesichts des thematisch verwandten Postulates 16.3263 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates sowie der anstehenden Revisionsarbeiten an der ZPO überzeugt, dass es zweckmässig ist, das Anliegen auf dem Weg der parlamentarischen Initiative weiterzuverfolgen. Dies insbesondere angesichts der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2016 zum Postulat 16.3263, in welcher er ausführt, dass die Ausarbeitung eines neuen Berichtes zu dieser Frage seiner Ansicht nach keine neuen Elemente zutage bringen und zu keinem anderen Vorschlag führen würde als zu demjenigen der parlamentarischen Initiative Markwalder 15.409 oder zu den im Parlament bereits debattierten und abgelehnten Vorschlägen.

15.451 Parlamentarische Initiative

Stärkung der Geschäftsprüfungskommissionen

Eingereicht von:	Joder Rudolf Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.06.2015
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Rechtsgrundlagen sind so anzupassen, dass die Geschäftsprüfungskommissionen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung nach Artikel 26 des Parlamentsgesetzes wirkungsvoller, schneller, effizienter und in bestmöglicher Koordination mit den übrigen Aufsichtsorganen des Bundes wahrnehmen können.

Begründung

Verschiedene Vorkommnisse in der Bundesverwaltung der letzten Zeit wie z. B. die Korruptionsaffäre im Seco, das fehlgeschlagene IT-Projekt Mistra, die Vorwürfe der Begünstigung im Bundesamt für Strassen, Probleme bei der zentralen Ausgleichsstelle der AHV in Genf oder das gescheiterte Informatikprojekt Insieme zeigen die erforderliche Wichtigkeit der parlamentarischen Oberaufsicht.

Es ist dringend sowie umfassend notwendig und geboten, dass die immer grösser werdende Bundesverwaltung mit ihrer ausgedehnten Verwaltungstätigkeit systematisch nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft wird. Aus diesem Grund müssen die Geschäftsprüfungskommissionen im geforderten Sinne gestärkt werden.

Kommissionsberichte

30.01.2018 - Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

27.09.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 6847)

02.07.2019 - Bericht (BBl 2019 6227)

Chronologie

19.11.2015	Geschäftsprüfungskommission NR Folge gegeben
26.02.2016	Geschäftsprüfungskommission SR Zustimmung
16.03.2018	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2020.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Stärkung der Oberaufsicht)

BBl 2019 6255

20.12.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
22.09.2020	Ständerat	Nichteintreten
17.12.2020	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Bernasconi Maria, Borer Roland F., Clottu Raymond, Giezendanner Ulrich, Graber Jean-Pierre, Grin Jean-Pierre, Heim Bea, Kessler Margrit, Knecht Hansjörg, Lustenberger Ruedi, Schibli Ernst, Schneeberger Daniela, Veillon Pierre-François, Wasserfallen Christian

e-parl 01.02.2018 12:22

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.451 n Pa. Iv. Joder. Stärkung der Geschäftsprüfungskommissionen

Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 30. Januar 2018

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat am 30. Januar 2018 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zur obengenannten parlamentarischen Initiative beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, die Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass die GPK die Oberaufsicht über die Geschäftsführung nach Artikel 26 ParlG wirkungsvoller, schneller, effizienter und in bestmöglicher Koordination mit den übrigen Aufsichtsorganen des Bundes wahrnehmen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Frühlingssession 2020 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Doris Fiala

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.451n/GPK--CdG

e-parl 01.02.2018 12:22

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Rechtsgrundlagen sind so anzupassen, dass die Geschäftsprüfungskommissionen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung nach Artikel 26 des Parlamentsgesetzes wirkungsvoller, schneller, effizienter und in bestmöglicher Koordination mit den übrigen Aufsichtsorganen des Bundes wahrnehmen können.

1.2 Begründung

Verschiedene Vorkommnisse in der Bundesverwaltung der letzten Zeit wie z. B. die Korruptionsaffäre im Seco, das fehlgeschlagene IT-Projekt Mistra, die Vorwürfe der Begünstigung im Bundesamt für Strassen, Probleme bei der zentralen Ausgleichsstelle der AHV in Genf oder das gescheiterte Informatikprojekt Insieme zeigen die erforderliche Wichtigkeit der parlamentarischen Oberaufsicht.

Es ist dringend sowie umfassend notwendig und geboten, dass die immer grösser werdende Bundesverwaltung mit ihrer ausgedehnten Verwaltungstätigkeit systematisch nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft wird. Aus diesem Grund müssen die Geschäftsprüfungskommissionen im geforderten Sinne gestärkt werden.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission gab der Initiative am 19. November 2015 Folge; die GPK des Ständerates stimmte diesem Entscheid am 26. Februar 2016 zu.

Die Kommission überprüfte zunächst, in welchen Bereichen der Oberaufsicht Handlungsbedarf besteht. Am 22. März 2016 beschloss sie, die PUK-Bestimmungen in die Revision miteinzubeziehen und die parlamentarische Initiative in diesem Sinne auszuweiten. Die GPK-S stimmte dieser Ausweitung am 8. April 2016 zu.

Am 24. Juni 2016 beauftragte die GPK-N Bundesrichter Niklaus Oberholzer im Rahmen eines Expertenmandats, Revisionsvorschläge zu den heutigen PUK-Bestimmungen (Artikel 163-171 und Artikel 155 ParlG) zu erarbeiten. Dabei sollten Möglichkeiten geprüft werden, die von einer kleinen Revision der heutigen Bestimmungen (Verschlankung der Verfahrensbestimmungen sowie deren Harmonisierung mit den Normen der Aufsichtskommissionen und -delegationen) bis hin zu einer weitgehenden Integration in die Aufsichtskommissionen reichen. Es war insbesondere zu prüfen, ob zur Einsetzung einer PUK durch die Bundesversammlung auf die parlamentarische Initiative zurückgegriffen werden muss, oder ob sich dafür ein anderes Instrument besser eignet.

Die Geschäftsprüfungskommissionen haben das Expertengutachten von Bundesrichter Niklaus Oberholzer am 18. Mai 2017 zur Kenntnis genommen. Darin werden folgende drei Revisionsvorschläge zu den heutigen PUK-Bestimmungen erörtert: 1) Beibehaltung der PUK in der heutigen Form; 2) ersatzlose Streichung der PUK und Zuweisung ihrer Aufgaben an die heutigen Delegationen (Geschäftsprüfungsdelegation, Finanzdelegation); 3) Schaffung einer aus Mitgliedern der GPK und der FK bestehenden Besonderen Aufsichtsdelegation.

e-parl 01.02.2018 12:22

3 Erwägungen der Kommission

Die Geschäftsprüfungskommissionen und -delegation befassten sich im vergangenen Jahr u.a. intensiv mit der Inspektion zur Sistierung des Projekts BODLUV, der Inspektion zu den Hochseeschifffahrts-Bürgschaften und dem Fall Daniel M., weshalb ihre Mitglieder und ihr Sekretariat stark ausgelastet waren. Die Kommission konnte ihre Arbeit zur Pa. Iv. Joder deshalb erst wieder dieses Jahr aufnehmen. Die Arbeiten zu obengenannten Untersuchungen haben abermals gezeigt, dass sich eine Stärkung der Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Bundesverwaltung aufdrängt.

Als nächstes wird die Kommission einen Richtungsentscheid zu fällen haben und danach einen Entwurf zur Umsetzung der Initiative erarbeiten. Damit diese Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt weitergeführt werden können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist bis zur Frühlingssession 2020 zu verlängern.

16.451 Parlamentarische Initiative

Für Treu und Glauben im Mietrecht. Anfechtung des Anfangsmietzinses nur bei Notlage des Mieters

Eingereicht von:	Egloff Hans Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.06.2016
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 270 Absatz 1 OR ist wie folgt anzupassen:

Art. 270

Abs. 1

Der Mieter kann den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:

Bst. a

auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume Mangel herrscht; oder

Bst. b

der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat; und

der Mieter sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah.

...

Begründung

Gemäss geltendem Mietrecht kann der Mieter den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes als missbräuchlich anfechten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 270 Abs. 1 OR).

Das Bundesgericht hat in einem jüngsten Entscheid (4A_691/2015 vom 18. Mai 2016) den geltenden Gesetzeswortlaut entgegen der Praxis des Zürcher Obergerichtes dahingehend interpretiert, dass der Mieter bei Wohnungsmangel den Anfangsmietzins unabhängig von einer persönlichen Zwangslage zum Vertragsabschluss anfechten kann.

Mit diesem Entscheid wurden die Hürden für die Anfechtung des Anfangsmietzinses schweizweit erheblich gesenkt. Der im Schweizer Vertragsrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben wird dadurch untergraben. Die Anfangsmietzinsanfechtung stellt einen enormen Eingriff in die Vertragstreue dar. Ein solcher Eingriff muss auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden. Eine allgemein gehaltene sogenannte Wohnungsknappheit darf dafür nicht genügen.

Es ist zu fordern, dass der Mieter, welcher dem Vertragspartner einen tieferen Mietzins aufzwingen will, aufzeigt, dass er in einer Zwangslage beim Abschluss des Vertrags war, weil er kein anderes zumutbares Mietobjekt fand. Dies kann er beispielsweise durch den Nachweis erfolgloser Suchbemühungen aufzeigen.

Eine festgestellte allgemeine Wohnungsknappheit in einem Gebiet, z. B. in der Stadt Zürich, oder die Anhebung des Mietzinses gegenüber dem Mietzins im früheren Mietverhältnis darf für sich allein nicht ausreichen, um die vertragliche Vereinbarung zu hinterfragen.

Eine Anfechtung ist nur gerechtfertigt, wenn sich dieser Wohnungsmangel auch tatsächlich auf den konkreten Mieter auswirkte. Der Mieter, welcher den vereinbarten Mietzins gerichtlich infrage stellt, muss folglich darlegen können, dass er sich in einer Zwangslage befand und er somit keine vernünftige Alternative für ein anderes Mietobjekt gefunden hat.

Kommissionsberichte

09.10.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2017	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
06.11.2018	Kommission für Rechtsfragen SR Folge gegeben
18.12.2020	Nationalrat Fristverlängerung
	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2022.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (38)
Aeschi Thomas, Amherd Viola, Ammann Thomas, Bigler Hans-Ulrich, Burkart Thierry, Büchler Jakob, Chiesa Marco, Eymann Christoph, Feller Olivier, Fässler Daniel, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Grüter Franz, Humbel Ruth, Jauslin Matthias Samuel, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Lüscher Christian, Matter Thomas, Müller Leo, Müller Thomas, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Romano Marco, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Schilliger Peter, Schmidt Roberto, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Vogler Karl, Vogt Hans-Ueli, Walti Beat, Zanetti Claudio, Zuberbühler David

e-parl 09.11.2020 13:17

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

16.451 n Pa. Iv. Egloff. Für Treu und Glauben im Mietrecht. Anfechtung des Anfangsmietzinses nur bei Notlage des Mieters

17.493 n Pa. Iv. Egloff. Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 9. Oktober 2020

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2020 das weitere Vorgehen betreffend die obengenannten parlamentarischen Initiativen geprüft.

Die Initiativen verlangen Anpassungen im Mietrecht. Zum einen soll der Anfangsmietzins nur unter strikten Voraussetzungen angefochten werden können, zum andern sollen praktikable Kriterien für den Beweis der Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten gesetzlich festgelegt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiativen um zwei Jahre bis zur Wintersession 2022 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 09.11.2020 13:17

1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.451]
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 270 Absatz 1 OR ist wie folgt anzupassen:
Art. 270
Abs. 1
Der Mieter kann den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:
Bst. a
auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume Mangel herrscht; oder
Bst. b
der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat; und
der Mieter sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah.
...

[17.493]
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 269a des Obligationenrechts ist durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:
1. (bisheriger Wortlaut von Art. 269a: neu Abs. 1)
2. Massgeblich für die Ermittlung der orts- und quartierüblichen Mietzinse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind die Mietzinse für Wohn- und Geschäftsräume, die nach Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode mit der Mietsache vergleichbar sind:
a. Hinsichtlich der Bauperiode von Mietobjekten sind solche in vor 1930 erstellten Gebäuden vergleichbar; solche in nach 1930 erstellten Gebäuden sind mit Gebäuden, die 20 Jahre früher oder später erstellt wurden, vergleichbar.
b. Zustand und Ausstattung sind mit drei Kategorien (einfach, gut, sehr gut) zu bewerten. Der Richter gleicht mit Bezug auf einzelne Merkmale fehlende Eigenschaften nach seinem Ermessen durch die Berücksichtigung anderer, zusätzlicher oder höherwertiger Eigenschaften aus.
c. Genügend differenzierte amtliche oder branchenetablierte Statistiken sind zum Nachweis zuzulassen.
3. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit des Mietzinses kann mittels drei zum Vergleich tauglichen Objekten erbracht werden.

1.2 Begründung

[16.451]
Gemäss geltendem Mietrecht kann der Mieter den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes als missbräuchlich anfechten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 270 Abs. 1 OR).

e-parl 09.11.2020 13:17

Das Bundesgericht hat in einem jüngsten Entscheid (4A_691/2015 vom 18. Mai 2016) den geltenden Gesetzeswortlaut entgegen der Praxis des Zürcher Obergerichtes dahingehend interpretiert, dass der Mieter bei Wohnungsmangel den Anfangsmietzins unabhängig von einer persönlichen Zwangslage zum Vertragsabschluss anfechten kann.
Mit diesem Entscheid wurden die Hürden für die Anfechtung des Anfangsmietzinses schweizweit erheblich gesenkt. Der im Schweizer Vertragsrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben wird dadurch untergraben. Die Anfangsmietzinsanfechtung stellt einen enormen Eingriff in die Vertragstreue dar. Ein solcher Eingriff muss auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden. Eine allgemein gehaltene sogenannte Wohnungsknappheit darf dafür nicht genügen.
Es ist zu fordern, dass der Mieter, welcher dem Vertragspartner einen tieferen Mietzins aufzwingen will, aufzeigt, dass er in einer Zwangslage beim Abschluss des Vertrags war, weil er kein anderes zumutbares Mietobjekt fand. Dies kann er beispielsweise durch den Nachweis erfolgloser Suchbemühungen aufzeigen.
Eine festgestellte allgemeine Wohnungsknappheit in einem Gebiet, z. B. in der Stadt Zürich, oder die Anhebung des Mietzinses gegenüber dem Mietzins im früheren Mietverhältnis darf für sich allein nicht ausreichen, um die vertragliche Vereinbarung zu hinterfragen.
Eine Anfechtung ist nur gerechtfertigt, wenn sich dieser Wohnungsmangel auch tatsächlich auf den konkreten Mieter auswirkte. Der Mieter, welcher den vereinbarten Mietzins gerichtlich infrage stellt, muss folglich darlegen können, dass er sich in einer Zwangslage befand und er somit keine vernünftige Alternative für ein anderes Mietobjekt gefunden hat.

[17.493]
Nach Artikel 269a Litera a OR sind Mietzinse in der Regel nicht missbräuchlich, wenn sie im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse liegen. Artikel 11 der VMWG legt die massgeblichen Kriterien für den Vergleich der Mietobjekte fest. Die Gerichte haben allerdings übertriebene, praxisferne Anforderungen an den Beweis der Orts- und Quartierüblichkeit aufgestellt. Sie stellen derart hohe Anforderungen an die Detaillierung der Vergleichskriterien, dass der Beweis mit vernünftigem Aufwand nicht erbracht werden kann. Wie soll die beweisbelastete Partei nur schon an die erforderlichen Detailangaben zu "fremden" Mietobjekten herankommen? Selbst wenn dies gelingt, ist der Prüfungsaufwand für die Gerichte und Schlichtungsbehörden unverhältnismässig. Zudem sind diese selbst keine Immobilienfachexperten und kaum in der Lage, die Vergleichsobjekte im geforderten Detaillierungsgrad bezüglich Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode objektiv zu beurteilen. Namentlich bei mehreren Jahrzehnten alten Gebäuden ist es heute nahezu unmöglich, die genügende Anzahl von Objekten zu finden, welche nach allen geforderten Elementen nahezu identisch sind. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit ist unweigerlich zum Scheitern verurteilt. Die Rechtsprechung hat die Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Orts- und Quartierüblichkeit faktisch verunmöglicht. Um die gesetzlich vorgesehene Messlatte für die Prüfung der Zulässigkeit bzw. Missbräuchlichkeit der Mieten wieder praktikabel zu machen, sind die Kriterien für den Vergleich im Gesetz entsprechend festzulegen.

2 Stand der Vorprüfung

Am 23. Juni 2018 hat die Kommission der parlamentarischen Initiative 16.451 Folge gegeben; am 6. Juli 2018 der parlamentarischen Initiative 17.493.

Die Rechtskommission des Ständerates hat diesen Beschlüssen ihrer Schwesterkommission am 6. November 2018 die Zustimmung erteilt.

e-parl 09.11.2020 13:17

3 Erwägungen der Kommission

Die beiden parlamentarischen Initiativen fordern Anpassungen der Regeln betreffend die Mietzinsgestaltung. Aufgrund mehrerer hängiger parlamentarischer Vorstösse zum Mietrecht reichte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 6. November 2018 eine Motion ein, mit dem Ziel in einer Gesamtschau die Regelungen im Mietrecht den heutigen Gegebenheiten anzupassen und zu vereinfachen (18.4101 s Mo. Ständerat (RK-SR). Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen).
Der Ständerat hat die Motion am 20. März 2019 angenommen. Der Nationalrat lehnte die Motion am 20. Juni 2019 ab. Die Kommission wartete zunächst die Entscheide in Bezug auf die Motion 18.4101 ab. Nach der Ablehnung der Motion durch den Nationalrat fehlte der Kommission aufgrund der hohen Arbeitsbelastung bislang die Zeit einen eigenen Entwurf in dieser Sache auszuarbeiten. In der Zwischenzeit hat die Rechtskommission des Ständerates am 10. August 2020 nochmals eine ähnlich gelagerte Motion (20.3922 s Mo. RK-SR. Ausgewogene Revision der Regeln zur Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen) verabschiedet, welche voraussichtlich in der Wintersession 2020 vom Ständerat behandelt wird. Gestützt auf Art. 113 ParlG beantragt die Kommission daher, die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen 16.451 Egloff und 17.493 Egloff um zwei Jahre bis zur Wintersession 2022 zu verlängern.

17.028 Geschäft des Bundesrates

Informationssicherheitsgesetz

Einreichungsdatum: 22.02.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Februar 2017 zum Informationssicherheitsgesetz
BBl 2017 2953

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG)
BBl 2017 3097

04.12.2017	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.03.2018	Nationalrat	Nichteintreten
26.09.2018	Ständerat	Festhalten (= Eintreten)
04.06.2020	Nationalrat	Abweichung
15.09.2020	Ständerat	Abweichung
23.09.2020	Nationalrat	Abweichung
08.12.2020	Ständerat	Abweichung
10.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9975
Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

17.493 Parlamentarische Initiative

Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen

Eingereicht von:	Egloff Hans Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 269a des Obligationenrechts ist durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:

1. (bisheriger Wortlaut von Art. 269a: neu Abs. 1)

2. Massgeblich für die Ermittlung der orts- und quartierüblichen Mietzinse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind die Mietzinse für Wohn- und Geschäftsräume, die nach Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode mit der Mietsache vergleichbar sind:

a. Hinsichtlich der Bauperiode von Mietobjekten sind solche in vor 1930 erstellten Gebäuden vergleichbar; solche in nach 1930 erstellten Gebäuden sind mit Gebäuden, die 20 Jahre früher oder später erstellt wurden, vergleichbar.

b. Zustand und Ausstattung sind mit drei Kategorien (einfach, gut, sehr gut) zu bewerten. Der Richter gleicht mit Bezug auf einzelne Merkmale fehlende Eigenschaften nach seinem Ermessen durch die Berücksichtigung anderer, zusätzlicher oder höherwertiger Eigenschaften aus.

c. Genügend differenzierte amtliche oder branchenetablierte Statistiken sind zum Nachweis zuzulassen.

3. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit des Mietzinses kann mittels drei zum Vergleich tauglichen Objekten erbracht werden.

Begründung

Nach Artikel 269a Litera a OR sind Mietzinse in der Regel nicht missbräuchlich, wenn sie im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse liegen. Artikel 11 der VMWG legt die massgeblichen Kriterien für den Vergleich der Mietobjekte fest. Die Gerichte haben allerdings übertriebene, praxisferne Anforderungen an den Beweis der Orts- und Quartierüblichkeit aufgestellt. Sie stellen derart hohe Anforderungen an die Detaillierung der Vergleichskriterien, dass der Beweis mit vernünftigem Aufwand nicht erbracht werden kann. Wie soll die beweisbelastete Partei nur schon an die erforderlichen Detailangaben zu "fremden" Mietobjekten herankommen? Selbst wenn dies gelingt, ist der Prüfungsaufwand für die Gerichte und Schlichtungsbehörden unverhältnismässig. Zudem sind diese selbst keine Immobilienfachexperten und kaum in der Lage, die Vergleichsobjekte im geforderten Detaillierungsgrad bezüglich Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode objektiv zu beurteilen. Namentlich bei mehreren Jahrzehnten alten Gebäuden ist es heute nahezu unmöglich, die genügende Anzahl von Objekten zu finden, welche nach allen geforderten Elementen nahezu identisch sind. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit ist unweigerlich zum Scheitern verurteilt. Die Rechtsprechung hat die Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Orts- und Quartierüblichkeit faktisch verunmöglicht. Um die gesetzlich vorgesehene Messlatte für die Prüfung der Zulässigkeit bzw. Missbräuchlichkeit der Mieten wieder praktikabel zu machen, sind die Kriterien für den Vergleich im Gesetz entsprechend festzulegen.

Kommissionsberichte

09.10.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

06.07.2018	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
06.11.2018	Kommission für Rechtsfragen SR Folge gegeben
18.12.2020	Nationalrat Fristverlängerung
	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2022.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Feller Olivier, Fässler Daniel

e-parl 09.11.2020 13:18

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

16.451 n Pa. Iv. Egloff. Für Treu und Glauben im Mietrecht. Anfechtung des Anfangsmietzinses nur bei Notlage des Mieters

17.493 n Pa. Iv. Egloff. Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 9. Oktober 2020

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2020 das weitere Vorgehen betreffend die obengenannten parlamentarischen Initiativen geprüft.

Die Initiativen verlangen Anpassungen im Mietrecht. Zum einen soll der Anfangsmietzins nur unter strikten Voraussetzungen angefochten werden können, zum andern sollen praktikable Kriterien für den Beweis der Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten gesetzlich festgelegt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiativen um zwei Jahre bis zur Wintersession 2022 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 09.11.2020 13:18

1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.451]
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 270 Absatz 1 OR ist wie folgt anzupassen:
Art. 270
Abs. 1
Der Mieter kann den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:
Bst. a
auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume Mangel herrscht; oder
Bst. b
der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat; und
der Mieter sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah.
...

[17.493]
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 269a des Obligationenrechts ist durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:
1. (bisheriger Wortlaut von Art. 269a: neu Abs. 1)
2. Massgeblich für die Ermittlung der orts- und quartierüblichen Mietzinse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind die Mietzinse für Wohn- und Geschäftsräume, die nach Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode mit der Mietsache vergleichbar sind:
a. Hinsichtlich der Bauperiode von Mietobjekten sind solche in vor 1930 erstellten Gebäuden vergleichbar; solche in nach 1930 erstellten Gebäuden sind mit Gebäuden, die 20 Jahre früher oder später erstellt wurden, vergleichbar.
b. Zustand und Ausstattung sind mit drei Kategorien (einfach, gut, sehr gut) zu bewerten. Der Richter gleicht mit Bezug auf einzelne Merkmale fehlende Eigenschaften nach seinem Ermessen durch die Berücksichtigung anderer, zusätzlicher oder höherwertiger Eigenschaften aus.
c. Genügend differenzierte amtliche oder branchenetablierte Statistiken sind zum Nachweis zuzulassen.
3. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit des Mietzinses kann mittels drei zum Vergleich tauglichen Objekten erbracht werden.

1.2 Begründung

[16.451]
Gemäss geltendem Mietrecht kann der Mieter den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes als missbräuchlich anfechten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 270 Abs. 1 OR).

e-parl 09.11.2020 13:18

Das Bundesgericht hat in einem jüngsten Entscheid (4A_691/2015 vom 18. Mai 2016) den geltenden Gesetzeswortlaut entgegen der Praxis des Zürcher Obergerichtes dahingehend interpretiert, dass der Mieter bei Wohnungsmangel den Anfangsmietzins unabhängig von einer persönlichen Zwangslage zum Vertragsabschluss anfechten kann.
Mit diesem Entscheid wurden die Hürden für die Anfechtung des Anfangsmietzinses schweizweit erheblich gesenkt. Der im Schweizer Vertragsrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben wird dadurch untergraben. Die Anfangsmietzinsanfechtung stellt einen enormen Eingriff in die Vertragstreue dar. Ein solcher Eingriff muss auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden. Eine allgemein gehaltene sogenannte Wohnungsknappheit darf dafür nicht genügen.
Es ist zu fordern, dass der Mieter, welcher dem Vertragspartner einen tieferen Mietzins aufzwingen will, aufzeigt, dass er in einer Zwangslage beim Abschluss des Vertrags war, weil er kein anderes zumutbares Mietobjekt fand. Dies kann er beispielsweise durch den Nachweis erfolgloser Suchbemühungen aufzeigen.
Eine festgestellte allgemeine Wohnungsknappheit in einem Gebiet, z. B. in der Stadt Zürich, oder die Anhebung des Mietzinses gegenüber dem Mietzins im früheren Mietverhältnis darf für sich allein nicht ausreichen, um die vertragliche Vereinbarung zu hinterfragen.
Eine Anfechtung ist nur gerechtfertigt, wenn sich dieser Wohnungsmangel auch tatsächlich auf den konkreten Mieter auswirkte. Der Mieter, welcher den vereinbarten Mietzins gerichtlich infrage stellt, muss folglich darlegen können, dass er sich in einer Zwangslage befand und er somit keine vernünftige Alternative für ein anderes Mietobjekt gefunden hat.

[17.493]
Nach Artikel 269a Litera a OR sind Mietzinse in der Regel nicht missbräuchlich, wenn sie im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse liegen. Artikel 11 der VMWG legt die massgeblichen Kriterien für den Vergleich der Mietobjekte fest. Die Gerichte haben allerdings übertriebene, praxisferne Anforderungen an den Beweis der Orts- und Quartierüblichkeit aufgestellt. Sie stellen derart hohe Anforderungen an die Detaillierung der Vergleichskriterien, dass der Beweis mit vernünftigem Aufwand nicht erbracht werden kann. Wie soll die beweisbelastete Partei nur schon an die erforderlichen Detailangaben zu "fremden" Mietobjekten herankommen? Selbst wenn dies gelingt, ist der Prüfungsaufwand für die Gerichte und Schlichtungsbehörden unverhältnismässig. Zudem sind diese selbst keine Immobilienfachexperten und kaum in der Lage, die Vergleichsobjekte im geforderten Detaillierungsgrad bezüglich Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode objektiv zu beurteilen. Namentlich bei mehreren Jahrzehnten alten Gebäuden ist es heute nahezu unmöglich, die genügende Anzahl von Objekten zu finden, welche nach allen geforderten Elementen nahezu identisch sind. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit ist unweigerlich zum Scheitern verurteilt. Die Rechtsprechung hat die Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Orts- und Quartierüblichkeit faktisch verunmöglicht. Um die gesetzlich vorgesehene Messlatte für die Prüfung der Zulässigkeit bzw. Missbräuchlichkeit der Mieten wieder praktikabel zu machen, sind die Kriterien für den Vergleich im Gesetz entsprechend festzulegen.

2 Stand der Vorprüfung

Am 23. Juni 2018 hat die Kommission der parlamentarischen Initiative 16.451 Folge gegeben; am 6. Juli 2018 der parlamentarischen Initiative 17.493.

Die Rechtskommission des Ständerates hat diesen Beschlüssen ihrer Schwesterkommission am 6. November 2018 die Zustimmung erteilt.

e-parl 09.11.2020 13:18

3 Erwägungen der Kommission

Die beiden parlamentarischen Initiativen fordern Anpassungen der Regeln betreffend die Mietzinsgestaltung. Aufgrund mehrerer hängiger parlamentarischer Vorstösse zum Mietrecht reichte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 6. November 2018 eine Motion ein, mit dem Ziel in einer Gesamtschau die Regelungen im Mietrecht den heutigen Gegebenheiten anzupassen und zu vereinfachen (18.4101 s Mo. Ständerat (RK-SR). Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen).
Der Ständerat hat die Motion am 20. März 2019 angenommen. Der Nationalrat lehnte die Motion am 20. Juni 2019 ab. Die Kommission wartete zunächst die Entscheide in Bezug auf die Motion 18.4101 ab. Nach der Ablehnung der Motion durch den Nationalrat fehlte der Kommission aufgrund der hohen Arbeitsbelastung bislang die Zeit einen eigenen Entwurf in dieser Sache auszuarbeiten. In der Zwischenzeit hat die Rechtskommission des Ständerates am 10. August 2020 nochmals eine ähnlich gelagerte Motion (20.3922 s Mo. RK-SR. Ausgewogene Revision der Regeln zur Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen) verabschiedet, welche voraussichtlich in der Wintersession 2020 vom Ständerat behandelt wird. Gestützt auf Art. 113 ParlG beantragt die Kommission daher, die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen 16.451 Egloff und 17.493 Egloff um zwei Jahre bis zur Wintersession 2022 zu verlängern.

17.494 Parlamentarische Initiative

Aufhebung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum:	23.10.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates beschliesst die Ausarbeitung einer Regelung, die sämtliche von Schweizer Schuldnern (Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft) emittierten Obligationen und Geldmarktpapiere von der geltenden Verrechnungssteuer auf den Zinszahlungen befreit. Als Ersatz für die heutige Verrechnungssteuer ist eine administrativ einfache und kostengünstige Sicherungssteuer zu erarbeiten, die das Bankgeheimnis im Inland vollumfänglich wahrt (kein Meldesystem). Die auf dem Zahlstellenprinzip beruhende neue Sicherungssteuer soll sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen erfassen, die in der Schweiz steuerpflichtigen natürlichen Personen ausgerichtet werden und bei denen keine AIA-Meldung ausländischer Staaten erfolgt. Den mit der Steuererhebung betrauten Personen (hauptsächlich Banken) ist eine kostendeckende Entschädigung auszurichten. Haftungsrisiken der Steuererhebung sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren.

Die neue Sicherungssteuer auf Obligationenzinsen hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

– Vereinbarkeit mit dem steuerlichen Bankgeheimnis – kein "freiwilliges" oder zwangsweises Meldesystem

Wie im geltenden System ist ausschliesslich ein Steuerabzug vorzusehen. Dieser kann wiederum 35 Prozent betragen. Allenfalls ist ein tieferer Satz vorzusehen. Von einem freiwilligen Meldesystem ist abzusehen. Dadurch wird die Gefahr beseitigt, dass Steuerpflichtige, welche sich gegen ein Meldesystem aussprechen, unter Steuerhinterziehungsverdacht gelangen.

– Erfassung sämtlicher Obligationen- und Geldmarktzinse

Während die geltende Verrechnungssteuer nur Obligationenzinsen von Schweizer Emittenten betrifft, soll die neue Sicherungssteuer sämtliche Obligationenzinsen erfassen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden. Die Steuersicherung wird dadurch markant verbessert. Gleichzeitig wird die finanzielle Privatsphäre gewahrt.

– Befreiung von Zahlungen an juristische Personen und ausländische Steuerpflichtige

Zahlungen an juristische Personen in der Schweiz sollen nicht der Sicherungssteuer unterliegen. Juristische Personen profitieren infolge verfahrensrechtlicher Unterschiede gegenüber natürlichen Personen nicht vom steuerlichen Bankgeheimnis. Bankunterlagen juristischer Personen sind für Behörden viel einfacher zu erhalten. Entsprechend besteht bei juristischen Personen kein Anlass, eine Sicherungssteuer zu erheben. Ebenfalls von der neuen Sicherungssteuer befreit werden sollen Zinszahlungen an ausländische Steuerpflichtige. Solche Zahlungen an natürliche wie auch an juristische Personen werden den ausländischen Steuerverwaltungen im Rahmen des AIA bekanntgegeben. Folglich besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Sicherungssteuer. Die Befreiung der Zinszahlung an ausländische Steuerpflichtige ist Voraussetzung dafür, dass die internationalen Finanzmärkte auf einen Zuschlag für Schweizer Obligationen verzichten. Der Verzicht ist damit Voraussetzung, dass Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft von tieferen Zinssätzen profitieren.

– Administrativ einfache und kostengünstige Sicherungssteuer mit beschränkten Haftungsrisiken

Bei der Ausgestaltung der neuen Sicherungssteuer ist konsequent darauf zu achten, dass den mit der Ausführung des Steuerabzugs betrauten Personen (hauptsächlich Banken) keine unnötigen und teuren Vorschriften gemacht werden. Die Banken haben selber zu bestimmen, wie sie den Steuerabzug vornehmen wollen. Unsicherheiten bei der Steuererhebung sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren (z. B. umgehende Qualifikation komplexer Anlageinstrumente durch die Verwaltung). Werden bei einer behördlichen Kontrolle Erhebungsfehler entdeckt, sind die Nachsteuern bei den steuerpflichtigen natürlichen Personen einzutreiben. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll die mit der Erhebung befasste Person für die

nicht abgezogenen Steuern haften. Auf Verzugszinsen ist zu verzichten.

– Ausrichten einer angemessenen Entschädigung für den Steuerabzug

Die neue Sicherungssteuer wird den mit dem Steuerabzug betrauten Personen Zusatzaufwand auferlegen. Wie bei der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer ist es sachgerecht, den betrauten Personen hierfür eine angemessene Entschädigung auszurichten. Sie hat den Schwierigkeitsgrad der Steuererhebung angemessen zu berücksichtigen und ist bei komplexen Anlageinstrumenten höher auszugestalten als bei gewöhnlichen Unternehmens- oder Staatsobligationen. Die Entschädigung der mit der Erhebung betrauten Person ist auch vor dem Hintergrund der deutlich verbesserten Steuersicherung und der daraus zu erwartenden höheren Steuereinnahmen gerechtfertigt.

Kommissionsberichte

03.11.2020 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

23.10.2017	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
20.08.2018	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR Zustimmung
18.12.2020	Nationalrat Fristverlängerung
	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2022.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 11.11.2020 15:16

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.494 n Pa. Iv. WAK-NR. Aufhebung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren
Fristverlängerung

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 3. November 2020

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat an ihrer Sitzung vom 3. November 2020 gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) die Fristverlängerung für die Behandlung der parlamentarischen Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative bezweckt eine Reform der Verrechnungssteuer durch einen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip. Als Ersatz für die heutige Verrechnungssteuer ist eine administrativ einfache und kostengünstige Sicherungssteuer zu erarbeiten, die das Bankgeheimnis im Inland vollumfänglich wahrt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Wintersession 2022, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich (Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes
1 Text der parlamentarischen Initiative
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 11.11.2020 15:16

1 Text der parlamentarischen Initiative

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates beschliesst die Ausarbeitung einer Regelung, die sämtliche von Schweizer Schuldnern (Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft) emittierten Obligationen und Geldmarktpapiere von der geltenden Verrechnungssteuer auf den Zinszahlungen befreit. Als Ersatz für die heutige Verrechnungssteuer ist eine administrativ einfache und kostengünstige Sicherungssteuer zu erarbeiten, die das Bankgeheimnis im Inland vollumfänglich wahrt (kein Meldesystem). Die auf dem Zahlstellenprinzip beruhende neue Sicherungssteuer soll sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen erfassen, die in der Schweiz steuerpflichtigen natürlichen Personen ausgerichtet werden und bei denen keine AIA-Meldung ausländischer Staaten erfolgt. Den mit der Steuererhebung betrauten Personen (hauptsächlich Banken) ist eine kostendeckende Entschädigung auszurichten. Haftungsrisiken der Steuererhebung sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren.
Die neue Sicherungssteuer auf Obligationenzinsen hat folgende Bedingungen zu erfüllen:
- Vereinbarkeit mit dem steuerlichen Bankgeheimnis - kein "freiwilliges" oder zwangsweises Meldesystem
Wie im geltenden System ist ausschliesslich ein Steuerabzug vorzusehen. Dieser kann wiederum 35 Prozent betragen. Allenfalls ist ein tieferer Satz vorzusehen. Von einem freiwilligen Meldesystem ist abzusehen. Dadurch wird die Gefahr beseitigt, dass Steuerpflichtige, welche sich gegen ein Meldesystem aussprechen, unter Steuerhinterziehungsverdacht gelangen.
- Erfassung sämtlicher Obligationen- und Geldmarktzinse
Während die geltende Verrechnungssteuer nur Obligationenzinsen von Schweizer Emittenten betrifft, soll die neue Sicherungssteuer sämtliche Obligationenzinsen erfassen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden. Die Steuersicherung wird dadurch markant verbessert. Gleichzeitig wird die finanzielle Privatsphäre gewahrt.
- Befreiung von Zahlungen an juristische Personen und ausländische Steuerpflichtige
Zahlungen an juristische Personen in der Schweiz sollen nicht der Sicherungssteuer unterliegen. Juristische Personen profitieren infolge verfahrensrechtlicher Unterschiede gegenüber natürlichen Personen nicht vom steuerlichen Bankgeheimnis. Bankunterlagen juristischer Personen sind für Behörden viel einfacher zu erhalten. Entsprechend besteht bei juristischen Personen kein Anlass, eine Sicherungssteuer zu erheben. Ebenfalls von der neuen Sicherungssteuer befreit werden sollen Zinszahlungen an ausländische Steuerpflichtige. Solche Zahlungen an natürliche wie auch an juristische Personen werden den ausländischen Steuerverwaltungen im Rahmen des AIA bekanntgegeben. Folglich besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Sicherungssteuer. Die Befreiung der Zinszahlung an ausländische Steuerpflichtige ist Voraussetzung dafür, dass die internationalen Finanzmärkte auf einen Zuschlag für Schweizer Obligationen verzichten. Der Verzicht ist damit Voraussetzung, dass Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft von tieferen Zinssätzen profitieren.
- Administrativ einfache und kostengünstige Sicherungssteuer mit beschränkten Haftungsrisiken
Bei der Ausgestaltung der neuen Sicherungssteuer ist konsequent darauf zu achten, dass den mit der Ausführung des Steuerabzugs betrauten Personen (hauptsächlich Banken) keine unnötigen und teuren Vorschriften gemacht werden. Die Banken haben selber zu bestimmen, wie sie den Steuerabzug vornehmen wollen. Unsicherheiten bei der Steuererhebung sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren (z. B. umgehende Qualifikation komplexer Anlageinstrumente durch die Verwaltung). Werden bei einer behördlichen Kontrolle Erhebungsfehler entdeckt, sind die Nachsteuern bei den steuerpflichtigen natürlichen Personen einzutreiben. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll die mit der Erhebung befasste Person für die nicht abgezogenen Steuern haften. Auf Verzugszinsen ist zu verzichten.

e-parl 11.11.2020 15:16

- Ausrichten einer angemessenen Entschädigung für den Steuerabzug
Die neue Sicherungssteuer wird den mit dem Steuerabzug betrauten Personen Zusatzaufwand auferlegen. Wie bei der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer ist es sachgerecht, den betrauten Personen hierfür eine angemessene Entschädigung auszurichten. Sie hat den Schwierigkeitsgrad der Steuererhebung angemessen zu berücksichtigen und ist bei komplexen Anlageinstrumenten höher auszugestalten als bei gewöhnlichen Unternehmens- oder Staatsobligationen. Die Entschädigung der mit der Erhebung betrauten Person ist auch vor dem Hintergrund der deutlich verbesserten Steuersicherung und der daraus zu erwartenden höheren Steuereinnahmen gerechtfertigt.

2 Bisherige Arbeiten

Die WAK-N beschloss am 23. Oktober 2017 mit 15 zu 8 Stimmen eine Kommissionsinitiative mit dem Ziel, eine Reform der Verrechnungssteuer durch einen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip auszuarbeiten. Sie nahm damit ein Anliegen auf, das der Bundesrat bereits verfolgte. Dieser hatte im Jahr 2014 einen Vorentwurf zur Einführung des Zahlstellenprinzips in eine Vernehmlassung gegeben, der auf breite Zustimmung stiess. Er sistierte seine Arbeiten jedoch daraufhin, um das Ergebnis der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» abzuwarten. Die Mehrheit der WAK-N wollte nicht solange zuwarten, weshalb sie eine eigene Kommissionsinitiative beschloss.
Am 11. Januar 2018 wurde die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zurückgezogen.
Am 20. August 2018 stimmte die WAK-S dem Folgegeben mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Die ablehnenden Stimmen stellten den Handlungsbedarf nicht in Abrede, waren jedoch der Auffassung, es sei besser, wenn der Bundesrat in diesem hochkomplexen Geschäft die Führung behalte und einen Erlassentwurf ausarbeite.
An ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2018 nahm die WAK-N davon Kenntnis, dass die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe ihre Arbeiten inzwischen fortgesetzt hatte und bis Ende 2018 Eckwerte für eine Reform der Verrechnungssteuer präsentieren würde. Die Kommission beschloss dennoch, eine fünfköpfige Subkommission einzusetzen, welche die Arbeiten des Bundesrats begleiten sollte. Sie erfüllte diesen Auftrag, indem sie eigene Eckwerte definierte, die in die Arbeiten des Bundesrats einflossen.
Vom 3. April – 10. Juli 2020 fand eine Vernehmlassung zum neuen Vorentwurf des Bunderats statt. Aufgrund ihres Ergebnisses fällte der Bundesrat am 11. September 2020 einen weiteren Grundsatzentscheid: Er beschloss, an der Zielsetzung der Reform – der Stärkung des Fremdkapitalmarkts – festzuhalten, jedoch den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die Verrechnungssteuer auf Zinsen soll ersatzlos abgeschafft werden, mit Ausnahme von Zinsen aus Kundenguthaben bei Banken an natürliche Personen im Inland. Der Bundesrat beabsichtigt, dem Parlament im 2. Quartal 2021 eine Botschaft zu unterbreiten.

3 Erwägungen der Kommission

Die Frist, die der Kommission für die Ausarbeitung einer Vorlage zur Verfügung steht, läuft nach Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes und unter Berücksichtigung des Fristenstillstands infolge der Corona-Pandemie bis zur Wintersession 2020.
Die Kommission beabsichtigt zwar derzeit nicht, parallel zu den Arbeiten des Bundesrats eine eigene Vorlage für die Reform der Verrechnungssteuer auszuarbeiten. Das Vorhaben ist jedoch aus Sicht der WAK-N nach wie vor zentral für die Stärkung des Fremdkapitalmarktes und soll deshalb vordringlich weiterverfolgt werden. Um dies zum Ausdruck zu bringen und notfalls ein Instrument in der Hand und haben, um die Arbeiten weiterführen zu können, sollte es zu einer Verzögerung kommen, beantragt die WAK-N einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung eine Vorlage um 2 Jahre zu verlängern.

17.520 Parlamentarische Initiative

Direkte Bundessteuer. Abzug für Krankenkassenprämien erhöhen und so an die Realität anpassen

Eingereicht von:	Chiesa Marco Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	Marchesi Piero Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.12.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Bei der direkten Bundessteuer soll der Höchstabzug, der für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung geltend gemacht werden kann, an die Realität angepasst werden.

Begründung

Eine kürzlich durchgeführte Studie der Fachhochschule der italienischen Schweiz (Supsi) hat gezeigt, dass die Krankenkassenprämien im Kanton Tessin zwischen 2001 und 2016 um 63,7 Prozent zugenommen haben, das heisst von 188 auf 308 Franken pro Monat gestiegen sind. Die jährlichen Kosten sind damit für eine Einzelperson von 2256 auf 3696 Franken gestiegen. In der übrigen Schweiz gab es einen vergleichbaren Kostenanstieg. Bei der direkten Bundessteuer liegt der gesetzlich vorgesehene Höchstabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für Ehepaare bei 3500 Franken, für die übrigen Steuerpflichtigen bei 1700 Franken; für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person erhöht sich der Höchstabzug um 700 Franken (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG). 2001 lagen diese Beträge noch bei 2300 Franken für Ehepaare und 1200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Gesetzgeber hat die Höchstabzüge also weniger stark erhöht, als die Prämien tatsächlich gestiegen sind. Liegen die Ausgaben einer steuerpflichtigen Person unter dem gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag, so kann sie ihre Kosten vollumfänglich abziehen. Liegen ihre Ausgaben aber höher, so kann sie nur den Höchstbetrag geltend machen.

Gegenwärtig ist die Belastung durch die Prämien für die Grundversicherung so hoch, dass der für die direkte Bundessteuer geltende Höchstbetrag in vielen Fällen erreicht oder deutlich überschritten wird. Um eine steuerliche Abfederung der durch die Krankenkassenprämien verursachten Belastung zu erreichen, wird der Bundesrat beauftragt, die Höchstabzüge für Versicherungsprämien zu erhöhen. Mit dieser parlamentarischen Initiative verlange ich deshalb konkret, dass der Höchstabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen verdoppelt wird, das heisst für Ehepaare auf 7000 Franken und für die übrigen Steuerpflichtigen auf 3500 Franken angehoben wird. Für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die eine steuerpflichtige Person einen Abzug geltend machen kann, soll dieser neu 1000 Franken betragen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e DBG ist der Abzug in entsprechendem Umfang zu erhöhen.

Kommissionsberichte

08.10.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

14.02.2019	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
05.12.2019	Wird übernommen
17.01.2020	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Keine Zustimmung
14.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 25.11.2020 15:17

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.520 n Pa. Iv. (Chiesa) Marchesi. Direkte Bundessteuer. Abzug für Krankenkassenprämien erhöhen und so an die Realität anpassen

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Oktober 2020

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2020 die parlamentarische Initiative erneut vorgeprüft, die der damalige Nationalrat Marco Chiesa am 15. Dezember 2017 eingereicht hatte. Die SGK-N hatte der parlamentarischen Initiative am 14. Februar 2019 Folge gegeben, die Schwesterkommission des Ständerates hatte diesem Beschluss jedoch am 17. Januar 2020 nicht zugestimmt.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass der Höchstabzug bei der direkten Bundessteuer, der für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung geltend gemacht werden kann, an die Realität angepasst werden soll.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Rösti, Schläpfer) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gysi Barbara (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 25.11.2020 15:17

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Bei der direkten Bundessteuer soll der Höchstabzug, der für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung geltend gemacht werden kann, an die Realität angepasst werden.

1.2 Begründung

Eine kürzlich durchgeführte Studie der Fachhochschule der italienischen Schweiz (Supsi) hat gezeigt, dass die Krankenkassenprämien im Kanton Tessin zwischen 2001 und 2016 um 63,7 Prozent zugenommen haben, das heisst von 188 auf 308 Franken pro Monat gestiegen sind. Die jährlichen Kosten sind damit für eine Einzelperson von 2256 auf 3696 Franken gestiegen. In der übrigen Schweiz gab es einen vergleichbaren Kostenanstieg. Bei der direkten Bundessteuer liegt der gesetzlich vorgesehene Höchstabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für Ehepaare bei 3500 Franken, für die übrigen Steuerpflichtigen bei 1700 Franken; für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person erhöht sich der Höchstabzug um 700 Franken (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG). 2001 lagen diese Beträge noch bei 2300 Franken für Ehepaare und 1200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Gesetzgeber hat die Höchstabzüge also weniger stark erhöht, als die Prämien tatsächlich gestiegen sind. Liegen die Ausgaben einer steuerpflichtigen Person unter dem gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag, so kann sie ihre Kosten vollumfänglich abziehen. Liegen ihre Ausgaben aber höher, so kann sie nur den Höchstbetrag geltend machen.
Gegenwärtig ist die Belastung durch die Prämien für die Grundversicherung so hoch, dass der für die direkte Bundessteuer geltende Höchstbetrag in vielen Fällen erreicht oder deutlich überschritten wird. Um eine steuerliche Abfederung der durch die Krankenkassenprämien verursachten Belastung zu erreichen, wird der Bundesrat beauftragt, die Höchstabzüge für Versicherungsprämien zu erhöhen. Mit dieser parlamentarischen Initiative verlange ich deshalb konkret, dass der Höchstabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen verdoppelt wird, das heisst für Ehepaare auf 7000 Franken und für die übrigen Steuerpflichtigen auf 3500 Franken angehoben wird. Für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die eine steuerpflichtige Person einen Abzug geltend machen kann, soll dieser neu 1000 Franken betragen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e DBG ist der Abzug in entsprechendem Umfang zu erhöhen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hatte der parlamentarischen Initiative am 14. Februar 2019 Folge gegeben. Die Schwesterkommission des Ständerates (SGK-S) hatte jedoch am 17. Januar 2020 keine Zustimmung zu diesem Beschluss gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass das Anliegen dieser parlamentarischen Initiative sehr ähnlich mit dem der von beiden Räten angenommenen Motion 17.3171 (Nationalrat (Grin). Erhöhung der

e-parl 25.11.2020 15:17

Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien) ist. Diese Motion verlangt, dass im Gesetz über die direkte Bundessteuer die Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien auf 3000 Franken für Alleinstehende bzw. 6100 Franken für Ehepaare oder 1200 Franken für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen erhöht werden. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die Umsetzung dieses Vorstosses in Arbeit ist. Der Bundesrat hatte ursprünglich beabsichtigt, die Vernehmlassung im ersten Semester dieses Jahres zu eröffnen. Aufgrund der Coronakrise hat das EFD das Geschäft zurückgestellt; die Neubeurteilung sei für Anfang 2021 geplant.
Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommissionsmehrheit zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben. In ihren Augen könnte das Folgegeben dieser Initiative das starke Signal geben, dass die Kommission weiterhin für eine Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien ist. Das Anliegen müsse möglichst rasch umgesetzt werden.

17.525 Parlamentarische Initiative

Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des Isos ausschliessen

Eingereicht von:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.12.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sei um einen Absatz 3 zu ergänzen, der vorsieht, dass ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare möglich ist, wenn ihr öffentliche Interessen, insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen, entgegenstehen. Ein Abweichen ist jedoch ausgeschlossen, wenn die inventarisierten Bauwerke oder Siedlungen sich durch eine aussergewöhnliche historische Bedeutung oder Einzigartigkeit auszeichnen.

Begründung

Die im Natur- und Heimatschutzgesetz festgehaltene Zielsetzung für das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (Isos) beinhaltet die Verpflichtung des Bundes zur Erstellung eines Inventars von Objekten, welchen nationale Bedeutung zukommt. Dieser einst unumstrittene Auftrag hat in den vergangenen Jahren vermehrt zu Diskussionen geführt, da die zuständigen Gremien einerseits eine immer höhere Aktivität entwickeln und die Gerichte auf der anderen Seite die Einträge im Isos zunehmend als Richtschnur interpretieren.

Dass das Inventar namentlich auch in städtischen Gebieten immer umfangreicher wird und ganze Siedlungen umfasst, stellt Politiker, Stadtplaner, aber auch Hauseigentümer und Unternehmer vor unlösbare Aufgaben: Wie soll im Rahmen der Revision von Bau- und Zonenordnungen und von Siedlungsrichtplänen der Vorgabe der Verdichtung nachgekommen werden, wenn gleichzeitig ganze Quartiere nicht mehr verändert werden dürfen? So sind beispielsweise in der Stadt Zürich mittlerweile drei Viertel der Siedlungsfläche durch das Isos erfasst. Soll eine Verdichtung in städtischen Gebieten angestrebt werden, um die Grünflächen auf der Landschaft zu schützen, müssen zwingend Ausnahmen vorgesehen werden können.

Der diesbezügliche Gegensatz zwischen den Grundsätzen von Artikel 1 RPG, welcher verlangt, dass die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken sei, um kompakte Siedlungen zu schaffen und die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft schützen zu können, und von Artikel 6 NHG (Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung) ist durch die Schaffung des beantragten Absatzes 3 zu entschärfen.

Kommissionsberichte

31.08.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

21.01.2019	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
10.10.2019	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung
18.12.2020	Nationalrat Keine Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Egloff Hans, Feller Olivier, Regazzi Fabio

e-parl 03.12.2020 16:35

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.525 n Pa. Iv. Rutz Gregor. Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des Isos ausschliessen

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 31. August 2020

Die Kommission hat die am 15. Dezember 2017 eingereichte und von beiden Kommissionen im Rahmen der Vorprüfung Folge gegebene Initiative beraten.

Die Initiative verlangt eine Gesetzesänderung, damit ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare von Art. 6 NHG möglich ist, wenn ihr öffentliche Interessen, insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen, entgegenstehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantrag mit 14 zu 11 Stimmen, die Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (Ruppen, Chevalley, Egger Mike, Imark, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Suter (d), Clivaz Christophe (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 03.12.2020 16:35

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sei um einen Absatz 3 zu ergänzen, der vorsieht, dass ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare möglich ist, wenn ihr öffentliche Interessen, insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen, entgegenstehen. Ein Abweichen ist jedoch ausgeschlossen, wenn die inventarisierten Bauwerke oder Siedlungen sich durch eine aussergewöhnliche historische Bedeutung oder Einzigartigkeit auszeichnen.

1.2 Begründung

Die im Natur- und Heimatschutzgesetz festgehaltene Zielsetzung für das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (Isos) beinhaltet die Verpflichtung des Bundes zur Erstellung eines Inventars von Objekten, welchen nationale Bedeutung zukommt. Dieser einst unumstrittene Auftrag hat in den vergangenen Jahren vermehrt zu Diskussionen geführt, da die zuständigen Gremien einerseits eine immer höhere Aktivität entwickeln und die Gerichte auf der anderen Seite die Einträge im Isos zunehmend als Richtschnur interpretieren.
Dass das Inventar namentlich auch in städtischen Gebieten immer umfangreicher wird und ganze Siedlungen umfasst, stellt Politiker, Stadtplaner, aber auch Hauseigentümer und Unternehmer vor unlösbare Aufgaben: Wie soll im Rahmen der Revision von Bau- und Zonenordnungen und von Siedlungsrichtplänen der Vorgabe der Verdichtung nachgekommen werden, wenn gleichzeitig ganze Quartiere nicht mehr verändert werden dürfen? So sind beispielsweise in der Stadt Zürich mittlerweile drei Viertel der Siedlungsfläche durch das Isos erfasst. Soll eine Verdichtung in städtischen Gebieten angestrebt werden, um die Grünflächen auf der Landschaft zu schützen, müssen zwingend Ausnahmen vorgesehen werden können.
Der diesbezügliche Gegensatz zwischen den Grundsätzen von Artikel 1 RPG, welcher verlangt, dass die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken sei, um kompakte Siedlungen zu schaffen und die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft schützen zu können, und von Artikel 6 NHG (Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung) ist durch die Schaffung des beantragten Absatzes 3 zu entschärfen.

2 Stand der Vorprüfung

Die UREK-N hat der Initiative am 21. Januar 2019 mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Die UREK-S hat diesem Entscheid am 11. Oktober 2019 mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende Initiative hat die gleiche Stossrichtung wie die parlamentarische Initiative 17.526 «Verdichtung ermöglichen. Beim Isos Schwerpunkte setzten». Sie wurden in den Kommissionen daher weitgehend zusammen beraten. Die Initiativen schlagen Lösungen vor für den Konflikt, der zwischen zwei Aufgaben besteht, die von grossem öffentlichen Interesse sind: der Schutz von Objekten nationaler Bedeutung (ISOS) und die Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung).
Bereits bei den Beratungen in der Phase der Vorprüfung war die parlamentarische Initiative 17.525 umstritten, sie erhielt jeweils nur eine knappe Unterstützung in den Kommissionen. Bestätigt wurde von allen Seiten jeweils der angesprochene Interessenkonflikt, uneinig war man sich hingegen beim angemessenen Handlungsbedarf.

e-parl 03.12.2020 16:35

Mehrheitlich wurde im Rahmen der Vorprüfung eine Änderung auf Gesetzesstufe befürwortet. Kritik gab es insbesondere zur Aufnahme der Objekte in das Inventar, und die bisherige Rechtsprechung rund um den Zielkonflikt, wurde argumentiert, biete Anlass zur grosser Rechtsunsicherheit. Dagegen stand die Auffassung, es brauche keine Gesetzesänderung, sondern es sollte versucht werden, wo nötig das Verfahren zusammen mit den Kantonen zu optimieren. Die verschiedenen Vorstösse zu ISOS hätten die Bundesbehörde und die Kantone sensibilisiert. Wichtig sei, dass die kantonalen und kommunalen Behörden vor Ort entscheiden könnten. Die Lösungen müssten im Einzelfall gefunden werden nach Abwägung aller relevanten Interessen.
In der Zwischenzeit ist die revidierte Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Neu werden die Grundsätze, nach welchen Objekte ins Inventar aufgenommen werden, auf Verordnungsstufe geregelt. Dadurch soll die Rechtssicherheit für Kantone und Gemeinden erhöht und damit die Umsetzung des Inventars erleichtert werden.
Im Rahmen der Vernehmlassung begrüsste die grosse Mehrheit der Teilnehmenden die Verordnungsrevision. Eine Mehrzahl der Kantone war der Meinung, dass sie die Objektivität und die Wissenschaftlichkeit des ISOS sowie die Rechtssicherheit in der Umsetzung und Anwendung des Inventars erhöhe. Die meisten Organisationen und Verbände waren der Ansicht, die Revision verbessere die Planungssicherheit und die Transparenz für Vorhaben und Investitionen in schützenswerten Ortsbildern.
Vor dieser neuen Ausgangslage ist die Kommissionsmehrheit nunmehr überzeugt, dass sich der Handlungsbedarf erübrigt hat, die Rechtssicherheit sei hergestellt. Bei einer Verdichtung nach Innen bilde der Ortsschutz ein Interesse unter anderen. Zusammen mit Kantonen und Gemeinden könne mittels der sorgfältigen Anwendung des ISOS in der Interessensabwägung der Konflikt gelöst werden.
Die Kommissionsminderheit hingegen sieht nach wie vor den Bedarf einer Gesetzesänderung, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, und bestätigt den Handlungsbedarf im Sinne der Initiative. Sie beantragt deshalb, die parlamentarische Initiative nicht abzuschreiben.

17.526 Parlamentarische Initiative

Verdichtung ermöglichen. Beim Isos Schwerpunkte setzen

Eingereicht von:	Egloff Hans Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	Walliser Bruno Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.12.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sei um einen Absatz 5 zu ergänzen, der festhält, dass die Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG bei der Erstellung der Richtpläne durch die Kantone nicht zu berücksichtigen sind bzw. Ausnahmen vorgesehen werden können, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen. Als öffentliches Interesse gilt insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen (vgl. Art. 1 RPG). Auch Artikel 4a der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Ein Hauptziel der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom Juni 2012 war die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, um die weitere Zersiedelung und den Verbrauch von Landwirtschaftsflächen zu begrenzen. Das revidierte RPG nennt insbesondere zwei Ziele, um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft bewerkstelligen zu können. Einerseits soll die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. abis), andererseits sollen kompakte Siedlungen geschaffen werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. b). Kernanliegen der Siedlungsentwicklung nach innen ist die konsequente Mobilisierung der inneren Reserven sowie das Schaffen zusätzlicher Verdichtungspotenziale.

Die im Natur- und Heimatschutzgesetz festgehaltene Zielsetzung, ein Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (Isos) zu erstellen, eröffnet Spannungsfelder zu oben genannten Zielen. Mit der stetigen Erweiterung des Isos und der faktischen Unterschutzstellung teils ganzer Siedlungen wird die Verdichtung vielerorts enorm erschwert oder gar verunmöglicht.

So sind beispielsweise in der Stadt Zürich mittlerweile drei Viertel der Siedlungsfläche durch das Isos erfasst. Soll eine Verdichtung in städtischen Gebieten angestrebt werden, um die Grünflächen auf der Landschaft zu schützen, müssen zwingend Ausnahmen vorgesehen werden können.

Durch die Ergänzung von Artikel 6 RPG um einen Absatz 5, welcher beim Vorliegen öffentlicher Interessen – wozu insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen zu zählen ist – gewisse Ausnahmen erlaubt, können diese Widersprüche entschärft werden. So können die Grundsätze von Artikel 1 RPG verwirklicht und eine Verdichtung in Städten und Gemeinden erreicht werden.

Kommissionsberichte

31.08.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

18.02.2019	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
10.10.2019	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung
05.12.2019	Wird übernommen
18.12.2020	Nationalrat Keine Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Egloff Hans, Feller Olivier, Regazzi Fabio, Rutz Gregor

e-parl 03.12.2020 16:34

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.526 n Pa. Iv. (Egloff) Walliser. Verdichtung ermöglichen. Beim Isos Schwerpunkte setzen

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 31. August 2020

Die Kommission hat die am 15. Dezember 2017 eingereichte und von beiden Kommissionen im Rahmen der Vorprüfung Folge gegebene Initiative beraten.

Die Initiative verlangt eine Gesetzesänderung, die festhält, dass die Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG bei der Erstellung der Richtpläne durch die Kantone nicht zu berücksichtigen sind oder Ausnahmen vorgesehen werden können, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantrag mit 14 zu 11 Stimmen, die Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (Page, Chevalley, Egger Mike, Imark, Paganini, Rösti, Rüegger, Ruppen, Wobmann) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Suter (d), Clivaz Christophe (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 03.12.2020 16:34

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sei um einen Absatz 5 zu ergänzen, der festhält, dass die Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG bei der Erstellung der Richtpläne durch die Kantone nicht zu berücksichtigen sind bzw. Ausnahmen vorgesehen werden können, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen. Als öffentliches Interesse gilt insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen (vgl. Art. 1 RPG). Auch Artikel 4a der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) sei entsprechend anzupassen.

1.2 Begründung

Ein Hauptziel der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom Juni 2012 war die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, um die weitere Zersiedelung und den Verbrauch von Landwirtschaftsflächen zu begrenzen. Das revidierte RPG nennt insbesondere zwei Ziele, um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft bewerkstelligen zu können. Einerseits soll die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. abis), andererseits sollen kompakte Siedlungen geschaffen werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. b). Kernanliegen der Siedlungsentwicklung nach innen ist die konsequente Mobilisierung der inneren Reserven sowie das Schaffen zusätzlicher Verdichtungspotenziale.
Die im Natur- und Heimatschutzgesetz festgehaltene Zielsetzung, ein Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (Isos) zu erstellen, eröffnet Spannungsfelder zu oben genannten Zielen. Mit der stetigen Erweiterung des Isos und der faktischen Unterschutzstellung teils ganzer Siedlungen wird die Verdichtung vielerorts enorm erschwert oder gar verunmöglicht.
So sind beispielsweise in der Stadt Zürich mittlerweile drei Viertel der Siedlungsfläche durch das Isos erfasst. Soll eine Verdichtung in städtischen Gebieten angestrebt werden, um die Grünflächen auf der Landschaft zu schützen, müssen zwingend Ausnahmen vorgesehen werden können.
Durch die Ergänzung von Artikel 6 RPG um einen Absatz 5, welcher beim Vorliegen öffentlicher Interessen - wozu insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen zu zählen ist - gewisse Ausnahmen erlaubt, können diese Widersprüche entschärft werden. So können die Grundsätze von Artikel 1 RPG verwirklicht und eine Verdichtung in Städten und Gemeinden erreicht werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die UREK-N hat der Initiative am 18. Februar 2019 mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Die UREK-S hat diesem Entscheid am 11. Oktober 2019 mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende Initiative hat die gleiche Stossrichtung wie die parlamentarische Initiative 17.525 «Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des Isos ausschliessen». Sie wurden in den Kommissionen daher weitgehend zusammen beraten. Die Initiativen schlagen Lösungen vor für den Konflikt, der zwischen zwei Aufgaben besteht, die von grossem öffentlichen Interesse sind: der Schutz von Objekten nationaler Bedeutung (ISOS) und die Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung).

e-parl 03.12.2020 16:34

Bereits bei den Beratungen in der Phase der Vorprüfung war die parlamentarische Initiative 17.526 umstritten, sie erhielt jeweils nur eine knappe Unterstützung in den Kommissionen. Bestätigt wurde von allen Seiten jeweils der angesprochene Interessenkonflikt, uneinig war man sich hingegen beim angemessenen Handlungsbedarf.
Mehrheitlich wurde im Rahmen der Vorprüfung eine Änderung auf Gesetzesstufe befürwortet. Kritik gab es insbesondere zur Aufnahme der Objekte in das Inventar, und die bisherige Rechtsprechung rund um den Zielkonflikt, wurde argumentiert, biete Anlass zur grosser Rechtsunsicherheit. Dagegen stand die Auffassung, es brauche keine Gesetzesänderung, sondern es sollte versucht werden, wo nötig das Verfahren zusammen mit den Kantonen zu optimieren. Die verschiedenen Vorstösse zu ISOS hätten die Bundesbehörde und die Kantone sensibilisiert. Wichtig sei, dass die kantonalen und kommunalen Behörden vor Ort entscheiden könnten. Die Lösungen müssten im Einzelfall gefunden werden nach Abwägung aller relevanten Interessen.
In der Zwischenzeit ist die revidierte Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Neu werden die Grundsätze, nach welchen Objekte ins Inventar aufgenommen werden, auf Verordnungsstufe geregelt. Dadurch soll die Rechtssicherheit für Kantone und Gemeinden erhöht und damit die Umsetzung des Inventars erleichtert werden.
Im Rahmen der Vernehmlassung begrüsste die grosse Mehrheit der Teilnehmenden die Verordnungsrevision. Eine Mehrzahl der Kantone war der Meinung, dass sie die Objektivität und die Wissenschaftlichkeit des ISOS sowie die Rechtssicherheit in der Umsetzung und Anwendung des Inventars erhöhe. Die meisten Organisationen und Verbände waren der Ansicht, die Revision verbessere die Planungssicherheit und die Transparenz für Vorhaben und Investitionen in schützenswerten Ortsbildern.
Vor dieser neuen Ausgangslage ist die Kommissionsmehrheit nunmehr überzeugt, dass sich der Handlungsbedarf erübrigt hat, die Rechtssicherheit sei hergestellt. Bei einer Verdichtung nach Innen bilde der Ortsschutz ein Interesse unter anderen. Zusammen mit Kantonen und Gemeinden könne mittels der sorgfältigen Anwendung des ISOS in der Interessensabwägung der Konflikt gelöst werden.
Die Kommissionsminderheit hingegen sieht nach wie vor den Bedarf einer Gesetzesänderung, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, und bestätigt den Handlungsbedarf im Sinne der Initiative. Sie beantragt deshalb, die parlamentarische Initiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Entwurf gemäss dem eingereichten Text der Initiative auszuarbeiten.

18.069 Geschäft des Bundesrates

ZGB. Änderung (Erbrecht)

Einreichungsdatum: 29.08.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. August 2018 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht)
BBl 2018 5813

Chronologie

Entwurf 1
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht)
BBl 2018 5905

12.09.2019	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
22.09.2020	Nationalrat	Abweichung
01.12.2020	Ständerat	Abweichung
07.12.2020	Nationalrat	Abweichung
10.12.2020	Ständerat	Abweichung
16.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9923
Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

18.092 Geschäft des Bundesrates

Erwerbsersatzgesetz. Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Einreichungsdatum: 30.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. November 2018 zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen)

BBl 2019 141

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

BBl 2019 173

02.03.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
15.09.2020	Nationalrat	Abweichung
30.11.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9947

Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.2013 Petition

Verlegung der Schweizer Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem

Eingereicht von:	Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
Einreichungsdatum:	14.05.2018
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

20.10.2020 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

31.01.2019 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

21.03.2019	Ständerat Keine Folge gegeben
18.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

e-parl 07.12.2020 16:36

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.2013 **Petition Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU). Verlegung der Schweizer Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem**

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 20. Oktober 2020

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 19. und 20. Oktober 2020 die von der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) am 14. Mai 2018 eingereichte und von 19 770 Personen unterzeichnete Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass die Schweizer Botschaft in Israel von Tel Aviv nach Jerusalem verlegt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2013/APK--CPE

e-parl 07.12.2020 16:36

1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten betonen, Jerusalem gehöre historisch dem jüdischen Volk und ein autonomer Staat dürfe seine Hauptstadt frei wählen. Da Israel Jerusalem als seine Hauptstadt erachte, sollten ausländische Botschaften ihren Sitz dort einrichten. Die Schweizer Botschaft solle ihren Sitz also von Tel Aviv nach Jerusalem verlegen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die Frage der Verlegung der Schweizer Botschaft nach Jerusalem derzeit weder aus politischen noch aus völkerrechtlichen Erwägungen stellt. Aus politischer Sicht würde eine Verlegung die Chancen für eine auf dem Verhandlungsweg erreichte Zweistaatenlösung schmälern, die im Mittelpunkt des unparteilichen friedenspolitischen Engagements der Schweiz zur Beilegung des Nahostkonflikts steht. Damit würde ein negatives Signal gesendet, das der Glaubwürdigkeit der Schweiz, die zu Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde gute Beziehungen pflegt, schaden würde. Ausserdem stünde ein solcher Entscheid rechtlich gesehen im Widerspruch zur – völkerrechtlich abgestützten – Position der Schweiz, wonach Ostjerusalem zu den besetzten palästinensischen Gebieten gehört. Die von Israel kontrollierten und annektierten Gebiete ausserhalb der Grenzen von 1967 sind in den Augen der Schweiz völkerrechtlich gesehen besetzte Gebiete.

18.2027 Petition

Für eine konsequente friedensorientierte Nahostpolitik der Schweiz

Eingereicht von:	Verein Nakba-2018
Einreichungsdatum:	29.11.2018
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

20.10.2020 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

02.07.2019 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

26.09.2019	Ständerat Keine Folge gegeben
18.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 07.12.2020 16:36

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.2027 Petition Verein Nakba-2018. Für eine konsequente friedensorientierte Nahostpolitik der Schweiz

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 20. Oktober 2020

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 19. und 20. Oktober 2020 die vom Verein Nakba-2018 am 29. November 2018 mit 4650 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert die Schweizer Behörden auf, Massnahmen zu ergreifen, um der Vertreibung des palästinensischen Volkes aus den besetzten Gebieten ein Ende zu setzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit (*Crottaz*, Arslan, Badran, de la Reussille, Friedl, Gysin, Molina, Nussbaumer, Walder) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2020 16:36

1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern die Schweizer Behörden auf, Massnahmen zu ergreifen, um der Vertreibung des palästinensischen Volkes aus den besetzen Gebieten ein Ende zu setzen. Sie verlangen, dass die Schweiz

1) das gegenüber dem palästinensischen Volk begangene Unrecht anerkennt;
2) vom Staat Israel die Einhaltung der Menschenrechte und des Völkerrechts fordert;
3) Israel dazu aufruft, die rechtliche Diskriminierung der nichtjüdischen Bevölkerung zu unterbinden;
4) das Ende der Besatzung des Westjordanlandes, der Blockade des Gazastreifens, des Baus der Trennmauer und des Siedlungsbaus auf geraubtem Land fordert;
5) die Restitution der seit 1947 enteigneten palästinensischen Güter sowie das Rückkehrrecht für Flüchtlinge und Vertriebene und deren Nachkommen gemäss der Resolution 194 der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützt;
6) für Sanktionen gegenüber Israel eintritt, um die genannten Ziele zu erreichen, und insbesondere jegliche militärische Kooperation mit der israelischen Armee und der israelischen Waffenindustrie stoppt.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Schweiz auf internationaler Ebene – im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen mit Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde – die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte thematisieren sollte, was sie auch regelmässig tut. Die Schweiz muss, wenn sie bei einem erneuten Anlauf für eine nachhaltige und glaubhafte friedliche Lösung für alle Streitpunkte zwischen Israel und Palästina eine aktive Rolle einnehmen will, eine ausgewogene Politik pflegen, die auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Diskretion beruht. Sie weist in diesem Zusammenhang auf die Position der Schweiz im Nahostkonflikt hin, die sich in erster Linie auf das Völkerrecht stützt und auf eine Zweistaatenlösung abzielt. Mit dieser Position, die von zahlreichen anderen Staaten geteilt wird, geht die Schweiz weniger weit als die Petition. Was die Beziehungen zwischen den Schweizer und den israelischen Streitkräften anbelangt, hebt die Mehrheit hervor, dass die beiden Armeen zwar in Kontakt stehen, jedoch nicht eng zusammenarbeiten.

Die Minderheit äussert die Hoffnung, dass die Frustration, die durch den Stillstand entstanden ist, die internationale Gemeinschaft zum Handeln bewegt. Sie weist darauf hin, dass weiterhin Gebiete annektiert werden und die Verhandlungen ins Stocken geraten sind. Deshalb wollte sie den Bundesrat mit einem Postulat beauftragen, in einem Bericht darzulegen, wie er in den kommenden Jahren – auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten oder mit internationalen Organisationen – den Dialog zwischen Israel und Palästina gestützt auf das Völkerrecht zu fördern gedenkt. Der entsprechende Antrag ist allerdings abgelehnt worden.

18.2029 Petition

Die Schweiz muss sich für die Einhaltung der Menschenrechte in Brasilien einsetzen

Eingereicht von:	Solifonds
Einreichungsdatum:	12.12.2018
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

09.11.2020 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

01.07.2019 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

26.09.2019	Ständerat Keine Folge gegeben
18.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

e-parl 07.12.2020 16:35

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.2029 **Petition Solifonds. Die Schweiz muss sich für die Einhaltung der Menschenrechte in Brasilien einsetzen**

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 9. November 2020

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. und 10. November 2020 die von Solifonds am 12. Dezember 2018 mit 440 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass sich die Schweiz für die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und gegen jegliche Form von Gewalt in Brasilien einsetzt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit (*Friedl*, Arslan, Badran, Gugger, Gysin, Molina, Nussbaumer, Walder) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2020 16:35

1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern die Schweizer Behörden auf, sich für die Achtung der Menschenrechte in Brasilien einzusetzen, indem sie beispielsweise internationale Sanktionen gegen Brasilien unterstützen, wenn dessen Regierung die Grundrechte der Bevölkerung verletzt. Zudem verlangen sie, dass sich die Schweiz gegen die Kriminalisierung und Repression sozialer Bewegungen einsetzt, dass die Waffenexporte nach Brasilien gestoppt werden und dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesem Land beendet wird. In den Augen der Petentinnen und Petenten sollte die Schweiz mit Brasilien kein Freihandelsabkommen abschliessen, solange dieses Land die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt gemäss Pariser Klimaabkommen nicht garantiert. Zudem soll kontrolliert werden, ob Schweizer Konzerne, die in Brasilien tätig sind, von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung profitieren.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit stellt fest, dass sich die Schweiz bilateral und multilateral bereits aktiv für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt in Brasilien einsetzt. Die Schweiz und Brasilien stehen in einem regelmässigen Dialog, bei dem auch zahlreiche in der Petition erwähnte Themen behandelt werden. In Bezug auf das sich derzeit in der Prüfphase befindende Freihandelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Mercosur (Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay) und jenen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA; Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) betont die Mehrheit, dass die Schweiz nicht alleine über dessen Sistierung entscheiden kann, was zudem eine unangemessene Massnahme wäre. Da die Petition während der letzten Präsidentschaftskampagne lanciert wurde, vermuten einige Mitglieder der Mehrheit zudem, dass die Petition ideologisch motiviert ist und die aktuelle Regierung schwächen soll, was sie völlig unglaubwürdig macht.

Für die Kommissionsminderheit ist es angesichts der immer stärker eingeschränkten Demokratie in Brasilien sowie der zunehmenden Menschenrechtsverletzungen, Landbeschlagnahmungen und Waldrodungen gerechtfertigt, das Freihandelsabkommens mit dem Mercosur so lange auf Eis zu legen, bis eine wesentliche Verbesserung der menschlichen Sicherheit nachgewiesen ist.

18.310 Standesinitiative

Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Eingereicht von:	Wallis
Einreichungsdatum:	29.05.2018
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Grosse Rat des Kantons Wallis fordert die Bundesversammlung auf, die eidgenössischen Bestimmungen zur Wasserkraft, insbesondere das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, zu lockern.

Begründung

Die im Rahmen der Erneuerung der Konzession der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone (220 Gigawattstunden) anfallenden Kosten für die Kompensations- und Umweltmassnahmen werden auf 16 Millionen Franken geschätzt, und die Produktionseinbussen im Zusammenhang mit der Restwassermenge (25 Gigawattstunden) entsprechen dem Sechsfachen der Produktion der Windkraftanlage in Collonges.

Um diese Wasserkraftanlage (220 Gigawattstunden), deren nationales Interesse vom BFE anerkannt wurde, zu ersetzen, wären ein Gaskraftwerk mit einem Ausstoss von 75 000 Tonnen CO2 oder rund fünfzig Windkraftanlagen nötig.

Obwohl sämtliche Anforderungen der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen eingehalten wurden, haben der WWF und Pro Natura die Erneuerung der besagten Konzession angefochten und vor Bundesgericht obsiegt.

In seinem Urteil weist das Bundesgericht insbesondere darauf hin, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht alle Elemente enthalte, und weist den Fall an das Walliser Kantonsgericht zurück. Der Staatsrat wird sich also erneut mit diesem Fall befassen und einen neuen Entscheid fällen müssen.

Dieses konkrete Beispiel zeigt, dass es aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen in unserem Land nicht möglich ist, das Wasserkraftpotenzial zu erhalten oder angemessen auszubauen. Allerdings muss die Wasserkraft als einheimische, saubere, erneuerbare, planbare und flexible Energie gebührend berücksichtigt werden.

Kommissionsberichte

18.05.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

02.09.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

05.12.2019	Ständerat Keine Folge gegeben
17.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 16.11.2020 15:33

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.310 s Kt. Iv. VS. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 18. Mai 2020

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 18. und 19. Mai 2020 die im Titel genannte Standesinitiative vorgeprüft, welche der Grosse Rat des Kantons Wallis am 29. Mai 2018 eingereicht hat.

Mit der Standesinitiative wird gefordert, die Bestimmungen zum Gewässerschutz bei der Vergabe oder Erneuerung der Konzessionen für Wasserkraftwerke zu lockern, um das Wasserkraftpotenzial angemessen ausschöpfen zu können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen ohne Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Ruppen, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Wobmann) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Masshardt (d), Klopfenstein Broggini (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Beschluss des Erstrates
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 16.11.2020 15:33

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Wallis fordert die Bundesversammlung auf, die eidgenössischen Bestimmungen zur Wasserkraft, insbesondere das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, zu lockern.

1.2 Begründung

Die im Rahmen der Erneuerung der Konzession der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone (220 Gigawattstunden) anfallenden Kosten für die Kompensations- und Umweltmassnahmen werden auf 16 Millionen Franken geschätzt, und die Produktionseinbussen im Zusammenhang mit der Restwassermenge (25 Gigawattstunden) entsprechen dem Sechsfachen der Produktion der Windkraftanlage in Collonges.
Um diese Wasserkraftanlage (220 Gigawattstunden), deren nationales Interesse vom BFE anerkannt wurde, zu ersetzen, wären ein Gaskraftwerk mit einem Ausstoss von 75 000 Tonnen CO2 oder rund fünfzig Windkraftanlagen nötig.
Obwohl sämtliche Anforderungen der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen eingehalten wurden, haben der WWF und Pro Natura die Erneuerung der besagten Konzession angefochten und vor Bundesgericht obsiegt.
In seinem Urteil weist das Bundesgericht insbesondere darauf hin, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht alle Elemente enthalte, und weist den Fall an das Walliser Kantonsgericht zurück. Der Staatsrat wird sich also erneut mit diesem Fall befassen und einen neuen Entscheid fällen müssen.
Dieses konkrete Beispiel zeigt, dass es aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen in unserem Land nicht möglich ist, das Wasserkraftpotenzial zu erhalten oder angemessen auszubauen. Allerdings muss die Wasserkraft als einheimische, saubere, erneuerbare, planbare und flexible Energie gebührend berücksichtigt werden.

2 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat am 5. Dezember 2019 mit 26 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Gestützt auf den ausführlichen Bericht der Schwesterkommission des Ständerates, befasste sich die Kommission mit der vorliegenden Standesinitiative und dem generellen Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der Wasserkraft und dem Naturschutz. Damit Gewässer ihre ökologischen Funktionen bewahren können, wenn Wasser zur Energieerzeugung genutzt wird, erlässt der Bund gemäss Artikel 76 Absatz 3 der Bundesverfassung Vorschriften zur Sicherung angemessener Restwassermengen. Um Restwassermengen adäquat festzulegen und eine Interessensabwägung zu erlauben, werden im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) Mindestrestwassermengen definiert sowie Gründe für eine Erhöhung oder Ausnahmeregelungen für eine Senkung dieser Grenzwerte. Die Vorschriften für Restwassermengen gelten sowohl für die

e-parl 16.11.2020 15:33

Vergabe von Neukonzessionen als auch bei der Erneuerung von Konzessionen. Die Restwasserbestimmungen sind seit 1. November 1992 in Kraft, am 1. Januar 2011 wurden zusätzliche Ausnahmeregelungen erlassen.

Der Kommission ist bewusst, dass bei der Nutzung von Gewässern verschiedene Interessen aufeinandertreffen, sie stellt aber keinen Bedarf fest, die geltenden Regelungen zu ändern. Die Bestimmungen zu den Restwassermengen haben sich bewährt und werden massvoll umgesetzt. Die Einbussen in der Stromproduktion aufgrund der Vorschriften an die Restwassermengen hält die Kommission insgesamt für vertretbar. Gemäss Auswertungen des BAFU unterscheiden sich die Einbussen zwischen den Wasserkraftanlagen; im Durchschnitt betragen sie je nach Berechnungsweise zwischen 5,6 und 7,6 Prozent. Berechnungen des BFE zum Wasserkraftpotenzial lassen zudem darauf schliessen, dass der im Energiegesetz verankerte Ausbau der Wasserkraft bis 2035 erreicht werden kann. Weitere Anstrengungen sind aber notwendig, um die für 2050 geplanten Ziele zu erreichen.

An ihrer Sitzung hat die Kommission ebenfalls feststellen können, dass eine Lösung in Aussicht ist beim Fall der Erneuerung der Konzession für die Wasserkraftanlage Chippis-Rhône, welcher Anlass für die Einreichung der Standesinitiative gab. Die Kommission sieht daher auch anlässlich des konkreten Falls keinen Handlungsbedarf.

Eine Änderung der Regelung könnte schliesslich den Kompromiss gefährden, der als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» ausgearbeitet worden ist. Die Kommission plädiert deshalb weiterhin für einen konstruktiven Dialog zwischen allen Beteiligten.

Die Minderheit der Kommission spricht sich dafür aus, der Standesinitiative Folge zu geben. Mit voraussichtlichen Einbussen der Stromproduktion um 13 Prozent bei der Wasserkraftanlage Chippis-Rhône veranschauliche der konkrete Fall gerade den Handlungsbedarf bei den Bestimmungen zum Gewässerschutz. Solche Einbussen können die Attraktivität von Investitionen in Wasserkraft verringern und den in der Energiestrategie geplanten Zubau der Wasserkraft in Frage stellen. Folglich sollen Lösungen angestrebt werden, mit denen die Gewässer optimal genutzt werden können.

18.4115 Motion

Spesenaufwand beim Bund reduzieren

Eingereicht von:	Burgherr Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.11.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Spesenaufwand bei allen sieben Departementen sowie den Gerichten und der Bundeskanzlei insgesamt um mindestens 50 Prozent zu reduzieren.

Begründung

Diverse Exzesse im Umgang mit Spesen beim Staat lösen viel Unverständnis und Unmut in der Bevölkerung aus. Der Spesenaufwand aller sieben Departemente ohne Gerichte und Bundeskanzlei betrug offenbar 2017 satte 121,7 Millionen Franken. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat in absoluten Zahlen die höchsten Spesenaufwände. Die Pro-Kopf-Spesen sind insbesondere im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung sehr hoch, nämlich 5556 und 4349 Franken pro Vollzeitstelle. In der Privatwirtschaft rechnet man etwa mit 700 bis 800 Franken Spesenaufwand pro Angestelltem pro Jahr. Dieses Missverhältnis kann nur so erklärt werden, dass es bei einem Unternehmen um privates Geld geht und der Markt spielt. Beim Staat handelt es sich umgekehrt eben um fremdes Geld der Steuerzahler. In letzter Zeit gab es zu viele Überraschungen, wie mit Spesen getrickst und fahrlässig Steuergelder für Spesen ausgegeben wurden. Nicht nur auf Stufe Bund, sondern auch bei Kantonen oder Universitäten gab es Vorfälle. Der Bund muss hier unbedingt eine Vorbildfunktion wahrnehmen und die Spesen markant reduzieren. Solch hohe Aufwände und Exzesse untergraben das Vertrauen in den Staat und die Politik. Deshalb braucht es klare Zeichen und mässigende Vorgaben. Da gibt es definitiv viel Sparpotenzial, ohne dass Einbussen bei der Leistung nötig werden. Auch beim Staat sollten wieder mehr

Werte wie Bescheidenheit und Effizienz im Vordergrund stehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.01.2019

Der Begriff Spesen ist nicht in allen Unternehmen gleich definiert. So subsumiert die Bundesverwaltung vorwiegend die Ausgaben für Reisen, Übernachtungen und Verpflegung darunter. Andere Unternehmen und Verwaltungen grenzen den Begriff anders ab. Aufgrund dieser Unschärfen existieren keine Vergleichszahlen. Ein umfassender, aussagekräftiger Branchenvergleich ist daher nicht möglich.

In der Bundesverwaltung führen die heterogenen Tätigkeitsfelder und Aufgaben der Departemente zu einem stark differierenden Spesenaufwand. So weist beispielsweise das Eidgenössische Personalamt gemäss den Kennzahlen zum Eigenaufwand des Bundes für das Jahr 2016 519 Franken Spesen pro Kopf aus, währenddessen sie sich beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen wegen der aufgabenbedingten regelmässigen Reisetätigkeit auf 11 144 Franken belaufen.

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs nicht, wonach die Bundesverwaltung einen lockeren Umgang mit Steuergeldern pflegt. Die zum Teil hohen Kreditreste am Ende des Jahres zeugen von einer zurückhaltenden und verantwortungsbewussten Verwendung der finanziellen Mittel. Ferner ist die Spesenvergütung in den einschlägigen Rechtserlassen der Bundesverwaltung klar geregelt, und Geschäfts- bzw. Auslandreisen werden von den Vorgesetzten nur bewilligt, wenn sie von den Aufgaben her unumgänglich sind.

Die unlängst in den Medien verbreiteten und vom Motionär zitierten Vorkommnisse im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) betreffen nicht nur Spesen im engeren Sinne, sondern den übrigen Betriebsaufwand. In der Folge hat das VBS bereits reagiert und eine Weisung über Spesen, Anlässe und Abgabe von Geschenken im VBS erlassen, die die Mitarbeitenden und im besonderen Masse die Führungsverantwortlichen dazu verpflichtet, sich kostenbewusst zu verhalten, entsprechend zu führen und mit den vorhandenen Ressourcen haushälterisch umzugehen.

Aus allen diesen Gründen sieht der Bundesrat beim Spesenaufwand kein Entlastungspotenzial im geforderten Umfang von 50 Prozent.

Antrag des Bundesrates vom 30.01.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Aeschi Thomas, Flückiger-Bäni Sylvia, Rösti Albert

18.4124 Motion

Sofortiges Moratorium hinsichtlich eines weiteren Ausbaus des AIA-Netzwerks

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Matter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.11.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament rechtliche Voraussetzungen zur Einführung eines sofortigen Moratoriums hinsichtlich eines weiteren Ausbaus des AIA-Netzwerks vorzulegen, bis der Bundesrat eine unabhängige Evaluation der Auswirkungen des bestehenden AIA-Netzwerks abgeschlossen hat und diese als unbedenklich einstuft.

Begründung

Das Parlament hat bis dato die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit 81 Partnerstaaten genehmigt (Stand: 1. September 2018), darunter Saudi-Arabien, Bahrain, die Vereinigten Arabischen Emirate, Brasilien, Mexiko, Kolumbien, Russland usw. Der AIA-Standard legt fest, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder Informationen zu Finanzkonten austauschen sollen.

Die zu übermittelnden Informationen umfassen hochsensible, schützenswerte Daten aus der finanziellen Privatsphäre. Mithin werden die Eigentumsrechte durch solche Eingriffe empfindlich berührt. Die innerstaatliche Verwendung der aus dem Ausland erhaltenen Daten ist schlussendlich Sache der einzelnen Länder.

Angesichts der aktuellen, problematischen internationalen Entwicklungen in einer Vielzahl von Ländern, z. B. mit der Tötung des Journalisten Khashoggi, mit der Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit, mit der Aushöhlung der politischen Rechte usw., und in Anbetracht dessen, dass bereits mit rechtsstaatlich hoch bedenklichen Staaten "Partnerschaften" geschlossen wurden, ist eine vollumfängliche, von der OECD unabhängige Evaluation der Auswirkungen des AIA-Netzwerks notwendig.

Dass mittlerweile über 43 weitere Staaten und Territorien (meist Schwellen- und Entwicklungsländer), die sich zum AIA-Standard bekennen, aber bisher noch keinen Zeitrahmen für die Umsetzung des AIA angegeben haben, potenzielle AIA-Partner werden sollen, ist mehr als nur besorgniserregend. Dabei war einst unbestritten, und es wurde als Argument zugunsten der AIA beliebt gemacht, dass AIA-Vereinbarungen nur mit Staaten geschlossen werden, die in rechtsstaatlicher Hinsicht vergleichbar sind, und wenn ein begründetes wirtschaftliches Interesse besteht.

Ein Moratorium ist notwendig, damit überhaupt fundierte, aussagekräftige Erfahrungen mit den bisherigen 81 Partnerstaaten erhoben werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.01.2019

Am 7. Dezember 2018 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit 18 zusätzlichen Partnerstaaten ab 2020/21 eröffnet. Vorgängig hat der Bundesrat die vorgeschlagene Erweiterung des Netzwerks der AIA-Partnerstaaten den zuständigen parlamentarischen Kommissionen (APK und WAK beider Räte) zur Konsultation unterbreitet. Die Kommissionen haben sich dem unterbreiteten Vorgehen angeschlossen. Wie bei den Beschlüssen zu den bisherigen Partnerstaaten kommen auch bei der vorgeschlagenen Erweiterung des AIA-Netzwerks die Voraussetzungen des globalen AIA-Standards für die Einführung des AIA und die innerschweizerischen Genehmigungsverfahren uneingeschränkt zur Anwendung. Das Parlament wird zu gegebener Zeit nach Artikel 39 AIAG über die Einführung des AIA mit den 18 zusätzlichen Staaten und Territorien Beschluss fassen können.

Wie anlässlich der Behandlung der Einführung des AIA mit 41 weiteren Partnerstaaten im Jahr 2017 beschlossen, wird das Parlament bei der künftigen Erweiterung des AIA-Netzwerks verstärkt in die Arbeiten mit einbezogen. Nebst den vorerwähnten Konsultationen im Rahmen der Festlegung der generellen Strategie

findet auch das im Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017 über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des AIA (BBl 2018 39) statuierte Verfahren Anwendung. Demnach hat der Bundesrat bei allen vom Parlament seit 2017 genehmigten AIA-Partnern vor dem ersten Datenaustausch nochmals zu prüfen, ob diese Staaten und Territorien die Voraussetzungen des AIA-Standards (insb. Rechtsgrundlagen, Spezialitätsprinzip, Vertraulichkeit, Datensicherheit, Datenschutz) erfüllen. Zu diesem Zweck wird der Bundesrat einen Bericht erstellen und diesen den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation unterbreiten.

Der Prüfmechanismus wird auch auf die in der Motion namentlich aufgeführten Staaten anwendbar sein, mit Ausnahme Bahrains und der Vereinigten Arabischen Emirate (sowie der weiteren nichtreziproken Staaten und Territorien), die als Länder, mit denen die Schweiz den AIA nichtreziprok umsetzt, aus der Schweiz keine Informationen über Finanzkonten erhalten werden.

Einen Stillstand im Bereich der Steuertransparenz erachtet der Bundesrat aus den genannten Gründen, insbesondere aufgrund der bestehenden Prüf- und Sorgfaltsmechanismen, als nicht notwendig, und er würde durch die internationale Staatengemeinschaft nicht akzeptiert. Die Schweiz würde damit riskieren, auf die Listen der unkooperativen Staaten, insbesondere von G-20/OECD und der EU, aufgenommen zu werden. Dies wäre für die Reputation des Landes und den Wirtschaftsstandort in vielerlei Hinsicht schädlich.

Antrag des Bundesrates vom 30.01.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.11.2020 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.4131 Motion

Die Schweiz soll am Copernicus-Programm teilnehmen

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die nötigen Schritte für die Teilnahme der Schweiz am Copernicus-Programm zu unternehmen.

Begründung

Copernicus ist eine gemeinsame Initiative der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und der Europäischen Union (EU). Die Schweiz hat an der Entwicklung des Copernicus-Programms als Mitglied der ESA und durch ihre Beteiligung an EU-Forschungsrahmenprogrammen teilgenommen. Die zukünftige Teilnahme hängt vom Abschluss eines spezifischen Abkommens ab. Das Dossier wartet schon lange darauf, weiterbearbeitet zu werden. Damit die Schweiz – durch ihre Hochschulen und ihre in der Branche tätigen Unternehmen – ihr eigenes Potenzial auf diesem Gebiet zeigen und Innovation vorantreiben kann sowie ihr gesammeltes Know-how nicht verliert, ist es aufgezeigt, dass der Bundesrat die nötigen Schritte für die Teilnahme der Schweiz am Copernicus-Programm unternimmt. Die Teilnahme der Schweiz an diesem Programm ist vor allem aus drei Gründen sehr wichtig. Erstens hat die Schweiz – im Gegensatz zu fast allen anderen europäischen Ländern – kein Erdbeobachtungsprogramm. Die Einführung eines solchen Programms ist nicht einmal geplant, obwohl bei der Abteilung Raumfahrt des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation seit mehr als zehn Jahren ausdrückliche Forderungen seitens der Hochschulen und der Softwareindustrie eingehen. Zweitens riskiert man ohne die Teilnahme am Programm, dass die in den letzten Jahrzehnten gesammelten Kompetenzen und entwickelten Technologien (nicht nur in der Industrie, sondern auch an den Hochschulen) verloren gehen. Zuletzt ist es möglich, dass – wenn keine aktive Beteiligung am Copernicus-Programm stattfindet – ein Teil des Personals, der Forschung und der Zulieferinnen und Zulieferer dieser Branche aus der Schweiz ausgelagert wird. Es ist tatsächlich schon vorgekommen, dass Schweizer Institutionen und Unternehmungen in Ausschreibungen der ESA ausgeschlossen wurden. Bedenkt man das Dargelegte, so ist das Copernicus-Programm eine Chance für die Schweiz. Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich die nötigen Schritte für die Teilnahme der Schweiz am Copernicus-Programm zu unternehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Beim EU-Programm Copernicus handelt es sich um ein Programm der Europäischen Union (EU) im Bereich Raumfahrt, gleichermassen wie die europäischen Programme zur Satellitennavigation (Galileo und EGNOS). Das europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus wurde 2014 gestartet. Es stützt sich auf Satelliten und Bodenanlagen, um in Europa eine eigenständige Erdbeobachtungskapazität aufzubauen und damit Daten zu gewinnen, die sich für umwelt- und sicherheitsrelevante Fragestellungen auswerten lassen. Copernicus liefert auf die Bedürfnisse der Nutzer ausgerichtete Geoinformationsdienste für die Bereiche Landnutzung, Atmosphäre, Katastrophenmanagement, Klimawandel, Meeresumwelt und Sicherheit. Die Dienste und Daten von Copernicus sind für die Nutzer grundsätzlich kostenlos.

Ausnahmen bilden gewisse Daten und Dienste in den Bereichen Katastrophen- und Krisenmanagement sowie Sicherheit; davon ist auch die Schweiz betroffen.

Die Schweiz hat kein eigenes nationales Raumfahrtprogramm und auch kein nationales Erdbeobachtungsprogramm, sondern führt die meisten ihrer Raumfahrtaktivitäten über ihre Mitgliedschaft bei der Europäischen Weltraumorganisation ESA durch. In diesem Rahmen nimmt sie an den Erdbeobachtungsprogrammen der ESA teil, die einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung von Copernicus (Entwicklung und Bau der Sentinel-Satelliten) leisten. Entsprechend hat die Schweiz über die ESA an der Entwicklung und Herstellung mehrerer Satelliten mitgewirkt und sich so auch den Zugang zu den von diesen produzierten Daten gesichert. Über ihre Mitgliedschaft in anderen Organisationen wie der Europäischen Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten (EUMETSAT), dem Europäischen

Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und der Europäischen Umweltagentur (EUA) beteiligt sich die Schweiz finanziell und politisch an Kernelementen des Copernicus-Systems. Sie unterstützt überdies internationale Initiativen, zu denen Copernicus einen europäischen Beitrag leistet, wie die "Group on Earth Observation" (GEO) und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Das Copernicus-Programm spielt eine immer wichtigere Rolle. Dies hat heute schon spürbare Auswirkungen auf Programme und Aktivitäten von zwischenstaatlichen Organisationen, in denen die Schweiz Mitglied ist. Für eine allfällige Teilnahme an der nächsten Programmgeneration von Copernicus (2021–2027) müsste die Schweiz nach dem Vorbild anderer Beteiligungen (Forschungsrahmenprogramme, MEDIA, Galileo) ein bilaterales Abkommen mit der EU abschliessen, wobei der allgemeine Kontext der Beziehungen Schweiz-EU zu berücksichtigen ist. Vor einem Grundsatzentscheid des Bundesrates zum weiteren Vorgehen gilt es darum zwingend einige Fragen zu klären und Informationen einzuholen. So müsste eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen werden und anschliessend gegebenenfalls ein Finanzierungskonzept erarbeitet und die federführende Bundesbehörde bestimmt werden.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.4138 Motion

Stopp aller Kriegsmaterialexporte an die Jemen-Kriegsallianz

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, angesichts der Ermordung von Jamal Khashoggi, der humanitären Katastrophe in Jemen und der sich verschlechternden Lage der Menschenrechte, gestützt auf Artikel 19 des Kriegsmaterialgesetzes, alle früher erteilten Bewilligungen für die Ausfuhr von Kriegsmaterial an Mitglieder der Kriegsallianz zu widerrufen und so auch den Export von Ersatzteilen und Munition usw. zu stoppen.

Zudem wird er aufgefordert, keine neuen Bewilligungen für Kriegsmaterialexporte an die Mitgliedstaaten der von Saudi-Arabien angeführten Jemen-Kriegsallianz mehr zu erteilen, bis in Jemen die Gewalt aufhört und ein nachhaltiger Frieden besteht.

Begründung

Nach Erkenntnissen des amerikanischen Geheimdienstes erfolgte die Ermordung von Jamal Khashoggi auf Anordnung allerhöchster Stellen in Saudi-Arabien. Die Schweiz kann hier nicht einfach zur Tagesordnung zurückkehren. Namentlich, weil dieselben Kreise die Hauptverantwortung an der grössten humanitären Katastrophe der heutigen Zeit tragen, jener in Jemen.

Zwar ist es seit einigen Jahren Praxis des Bundesrates, allein punktuell und im Einzelfall neue Bewilligungen für Kriegsmaterialexporte nach Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den weiteren Mitgliedstaaten der Jemen-Kriegsallianz zu erteilen. Er hat aber ziemlich systematisch gestützt auf früher erteilte Bewilligungen immer wieder Munitions- und Ersatzteillieferungen zugelassen. Das damit verbundene aussenpolitische Signal ist unerträglich: als handle es sich hier um Länder, welche die strengen Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 5 der Kriegsmaterialverordnung erfüllen würden; davon kann keine Rede sein.

Das Kriegsmaterialgesetz sieht in Artikel 19 die Möglichkeit zum Widerruf oder zur Suspendierung einer Ausfuhrbewilligung vor, sofern "ausserordentliche Umstände" dies erfordern. Diese "ausserordentlichen Umstände" sind meines Erachtens angesichts der erwähnten Entwicklungen mehr als gegeben. Wann, wenn nicht jetzt, macht der Bundesrat von dieser klaren Vorgabe des Gesetzgebers Gebrauch und widerruft die früher erteilten Bewilligungen?

Neue Bewilligungen an die im Jemen-Konflikt involvierten Länder können erst dann wieder geprüft werden, wenn sich die Lage tatsächlich markant verbessert hat, die Gewalt ein Ende findet, ein nachhaltiger Friede besteht und die Menschenrechte nicht mehr systematisch verletzt werden wie heute.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Wie die Motionärin ist auch der Bundesrat besorgt über die humanitäre Krise in Jemen und über Menschenrechtsverletzungen in Saudi-Arabien.

Im internationalen Vergleich gilt die Bewilligungspraxis der Schweiz für die Ausfuhr von Kriegsmaterial als restriktiv. Damit soll verhindert werden, dass Schweizer Kriegsmaterial zur humanitären Krise und zu Menschenrechtsverletzungen in Jemen beiträgt. Bereits am 27. März 2015, einen Tag nach Beginn der von Saudi-Arabien angeführten Militärintervention in Jemen, hat das Seco Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial an die daran beteiligten Staaten blockiert. Gut ein Jahr später, am 20. April 2016, hat der Bundesrat eine Aussprache über die hängigen Ausfuhrgesuche geführt und beschlossen, dass gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Kriegsmaterialverordnung (KMV; SR 514.511) Ausfuhren von Kriegsmaterial abgelehnt werden, bei welchem eine Eignung sowie ein erhöhtes Risiko für eine Verwendung im Jemen-Konflikt bestand. Bewilligt werden konnten Gesuche für Material, bei welchem kein Grund zur Annahme bestand, dass es im Jemen-Konflikt zum Einsatz kommen könnte. Dieser Grundsatz gilt auch heute noch. De facto wurden insbesondere nach Saudi-Arabien lediglich Ersatzteile und Munition für

Flugabwehrsysteme ausgeführt. Im Vergleich zu anderen Ländern hat die Schweiz in Bezug auf ihre Kriegsmaterialexportpraxis bereits sehr früh auf die Ereignisse in Jemen reagiert. Das damit verbundene aussenpolitische Signal wurde international von verschiedenen Seiten positiv aufgenommen.

Losgelöst von der Beurteilung von neuen Gesuchen nach Artikel 5 KMV werden Gesuche für die Ausfuhr von Ersatzteilen auf der Grundlage von Artikel 23 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG; SR 514.51) bewilligt, wenn in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände eingetreten sind, die einen Widerruf der ursprünglichen Bewilligung verlangen. Letztlich liegt es im Ermessen des Bundesrates, Bewilligungen beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände zu widerrufen (vgl. Art. 19 KMG). Ob ausserordentliche Umstände vorliegen, ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall im Lichte der bisherigen Praxis und anhand allgemeiner Überlegungen zu beantworten. Die militärische Intervention in Jemen wurde bereits bei der Erteilung der ursprünglichen Bewilligungen berücksichtigt. Da sich die Verhältnisse in Bezug auf die von Saudi-Arabien geführte militärische Intervention in Jemen zwischenzeitlich nicht verändert haben, liegen keine ausserordentlichen Umstände vor. Daran ändert auch die Tötung Jamal Khashoggis nichts.

Der Bundesrat hat sich mit der Tötung Khashoggis auseinandergesetzt. Ein genereller Ausfuhrstopp an alle Mitgliedstaaten der Militärallianz wäre nur gestützt auf Artikel 1 des Embargogesetzes (SR 946.231) möglich, um Sanktionen durchzusetzen, die von den Vereinten Nationen, der OSZE oder den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind.

Nichtsdestotrotz hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung den Bundesrat am 31. Oktober 2018 informiert, dass nach Rücksprache mit den betroffenen Unternehmen bereits erteilte Bewilligungen nicht eingesetzt und hängige und neue Gesuche vorläufig nicht behandelt werden, bis das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eine Neubeurteilung der Lage vorgenommen hat. Betroffen sind auch Gesuche für Ersatzteile zu bereits früher gelieferten Waffensystemen. Vor diesem Hintergrund besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf die Situation in Jemen begrüsst die Schweiz die unter Vermittlung der Vereinten Nationen erzielte Vereinbarung zwischen der jemenitischen Regierung und den Houthis und hofft, dass diese einen ersten Schritt in Richtung einer ganzheitlichen Lösung des Problems darstellt.

Der Bundesrat verfolgt die Lage auf der arabischen Halbinsel weiterhin aufmerksam.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (33)
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gmür Alois, Graf Maya, Gugger Niklaus-Samuel, Hardegger Thomas, Jans Beat, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Tornare Manuel, Trede Aline, Töngi Michael, Wasserfallen Flavia, Wüthrich Adrian

18.4183 Motion

Effiziente und faire wettbewerbsrechtliche Verfahren

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	12.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird mit einer Änderung des Kartellrechtes beauftragt, die auf die folgenden Punkte abgestellt ist:

1. Den Parteien wird bei der Vorabklärung durch die Wettbewerbskommission auf Grundlage des Verfahrensmodells des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) das Recht auf Akteneinsicht gewährt.

2. Ist die Praxis eines Unternehmens Gegenstand einer Vorabklärung durch das Sekretariat der Wettbewerbskommission und willigt das Unternehmen von sich aus ein, diese Praxis zu ändern, so wird es durch ein einfaches Gutachten oder eine Empfehlung von den Kosten und anderen Gebühren entbunden.

Begründung

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Weko) führt die Vorabklärungen nach Artikel 26 KG durch. Laut Absatz 3 besteht im Verfahren der Vorabklärung kein Recht auf Akteneinsicht. Das führt zu Problemen.

Die Vorabklärung unterscheidet sich in mehreren Punkten von einer ordentlichen Untersuchung. Praktisch handelt es sich um ein Instrument, mit dem die Weko Druck auf Unternehmen ausüben und sie so dazu bringen kann, einer Lösung zuzustimmen, um sich eine normale Untersuchung und die möglicherweise damit verbundenen Unannehmlichkeiten zu ersparen. Ein Unternehmen steht also unter Druck, einen hypothetischen Fehler zuzugeben, obwohl es wahrscheinlich gar keinen Zugriff auf die in der Akte enthaltenen Informationen hat. Mit einem Verwaltungsverfahren kann eine Gleichbehandlung der von der Vorabklärung betroffenen Parteien gewährleistet werden, und gleichzeitig können ggf. die berechtigten Interessen der sich gegenüberstehenden Parteien gewahrt werden.

Ausserdem kann die Weko in jedem Schritt der Vorabklärung Gebühren erheben. Diese Gebühren können eine hohe Belastung für die Unternehmen darstellen – vor allem für kleine und mittlere Unternehmen. Diese Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die von einer Vorabklärung betroffene Partei von sich aus einwilligt, ihre Praxis zu ändern. Es ist bedauerlich, dass eine Partei die Kosten einer einvernehmlichen Lösung übernehmen muss, der sie im guten Glauben zugestimmt hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

1. Anders als bei einer Untersuchung (Art. 27 des Kartellgesetzes, KG; SR 251) handelt es sich bei einer Vorabklärung (Art. 26 KG) um ein informelles und rasches Verfahren. Bei einer Vorabklärung muss das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Weko) in kurzer Zeit die notwendigen Informationen über die zur Anzeige gebrachte Verhaltensweise zusammentragen und entscheiden, ob es eine Untersuchung eröffnet. Die Vorabklärung soll auch dazu beitragen, dass im Falle nichtsanktionsbedrohter Verhaltensweisen leichter eine einvernehmliche Lösung gefunden wird. Da die Vorabklärungen informell sind und nicht alle betroffenen Unternehmen Parteistellung haben, sieht das KG zu diesem Zeitpunkt im Verfahren kein Recht auf Akteneinsicht vor (Art. 26 Abs. 3 KG). Die Personen oder Unternehmen, die Anzeige erstatten (z. B. Konkurrenten), haben somit keinen Zugang zu den Dokumenten des beschuldigten Unternehmens, wodurch auf aufwendige Abklärungen bezüglich eventuell darin enthaltener potenzieller Geschäftsgeheimnisse verzichtet werden kann. Mit dieser Bestimmung soll auch die Anonymität der Personen gewahrt bleiben, die bei den Wettbewerbsbehörden gegen eine Verhaltensweise Anzeige erstatten. Gleichzeitig handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, und das Sekretariat der Weko verfügt über einen gewissen Handlungsspielraum, um von Fall zu Fall zu entscheiden, ob Akteneinsicht gewährt werden kann. Wird gestützt auf die Vorabklärung eine Untersuchung eröffnet, kann das betroffene Unternehmen zudem auf jeden Fall alle Dokumente aus der Vorabklärung einsehen, die für die gegen es eröffnete Untersuchung relevant sind. Wird die Vorabklärung allerdings abgeschlossen, ohne dass es zu einer Untersuchung kommt, hat das

Unternehmen in der Regel kein Interesse am Zugang zu diesen Dokumenten. Der Bundesrat hält es deshalb nicht für notwendig, Artikel 26 Absatz 3 KG zu streichen.

2. Gemäss Artikel 53a Absatz 1 Buchstabe a KG erhebt die Weko Gebühren für Verfügungen über die Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen nach den Artikeln 26 bis 31 KG. Werden bei einer Vorabklärung keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gefunden, kommt der Bund anstelle der Beteiligten für die Kosten auf (Art. 3 Abs. 2 Bst. b der Gebührenverordnung KG, GebV-KG; SR 251.2). Ergibt die Vorabklärung hingegen, dass Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung bestehen, das Unternehmen verzichtet aber auf die gemäss KG vermutlich unzulässige Verhaltensweise, wird das Verfahren zwar gegenstandslos, aber dem betroffenen Unternehmen kann eine Gebühr in Rechnung gestellt werden (Art. 2 GebV-KG). Diese Praxis entspricht den allgemeinen Grundsätzen für die Gebührenerhebung. Der Bundesrat hält die im KG und in der GebV-KG festgelegte Regelung für ausgewogen und ist der Ansicht, dass sie mit den Interessen der Beteiligten im Einklang steht. Insbesondere lässt sich dadurch vermeiden, dass die öffentlichen Behörden und damit schliesslich die steuerzahlende Bevölkerung für die finanziellen Folgen von möglichen Kartellrechtsverstössen durch private Unternehmen aufkommen müssen.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Bauer Philippe

18.4199 Motion

Agroscope. Nachvollziehbare Standortwahl

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Entscheid für die Forschungsstandorte von Agroscope nach nachvollziehbaren Kriterien zu fällen und diese transparent zu machen. In einem Bericht zuhanden des Parlamentes, der Kantone und interessierter Kreise soll vertieft über die Anwendung der Kriterien und die Wahl der Standorte informiert werden.

Begründung

Das Parlament hat in verschiedenen überwiesenen Vorstössen gefordert, dass der Bundesrat für die künftige Ausrichtung der Forschungsanstalt Agroscope zuerst die Strategie festlegt, in der Folge die Mittel dafür spricht, die Governance neu regelt und am Schluss über die dafür notwendigen Strukturen befindet. Nur wenn die Strategie festgelegt ist, kann der Bundesrat mit diesem Wissen entscheiden, welche Forschungsstandorte sich für die Umsetzung dieser Strategie am besten eignen. Die heutigen Forschungsstandorte von Agroscope sind über das ganze Land verteilt und weisen sehr unterschiedliche natürliche Voraussetzungen zur Erfüllung landwirtschaftlicher Forschungsaufgaben auf. Die besten Ressourcen gilt es künftig zu nutzen, damit die geforderten Ergebnisse erzielt werden können. Damit können gleichzeitig Kosten gespart werden und die Resultate der angewandten Forschung auch direkt mit der Praxis reflektiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

In den vergangenen Monaten hat sich das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit Vertreterinnen und Vertretern der Standortkantone, der Agrarforschung, der interessierten Branchen sowie parlamentarischer Kreise regelmässig zur Weiterentwicklung von Agroscope ausgetauscht. Es besteht breiter Konsens, dass der Status quo nicht zukunftsträchtig ist. Im Dialog wurden die Notwendigkeiten, Bedürfnisse und Möglichkeiten für eine Agroscope-Neupositionierung definiert, verschiedene Standortvarianten erarbeitet und anschliessend bewertet. Mögliche Varianten wurden anhand definierter Ziele überprüft, betreffend Infrastruktur- und Betriebskosten sowie Investitionsbedarf annähernd berechnet sowie mithilfe einer Nutzwertanalyse kriterienbasiert bewertet. Die Variante mit einem Campus in Posieux, zwei regionalen Forschungszentren in Changins und in Reckenholz und dezentralen Versuchsstationen wurde von der Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern der Branche, der Kantone, der Forschung und der Bundesverwaltung, als beste bewertet. Der breit zusammengesetzte externe Projektausschuss mit Vertretern der Branche, Kantone und Agrarforschung hat diese Beurteilung bestätigt. Der Bericht zu den Standortvarianten ist unter https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/54874.pdf einzusehen.

Am 30. November 2018 hat der Bundesrat basierend auf diesem Bericht den Grundsatzentscheid zur Standortstrategie von Agroscope getroffen und das WBF beauftragt, bis Ende 2019 ein Detailkonzept sowie einen Umsetzungsplan zu dieser Standortvariante auszuarbeiten.

Der Nationalrat hat die Stossrichtung des Bundesrates mit der klaren Annahme der Motion 18.4088, "Praxisnahe Struktur für Agroscope", am 12. Dezember 2018 bestätigt.

Der Entscheid des Bundesrates für die Standortvariante wurde somit basierend auf nachvollziehbaren Kriterien gefällt und in einem Bericht transparent dargelegt. Die Forderungen der vorliegenden Motion sind daher erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.11.2020 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.4203 Motion

Schaffung einer modernen Dateninfrastruktur mit strukturierten Patientendaten zur Förderung der Humanforschung

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 12.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit der Humanforschung in der Schweiz möglichst viele Patientendaten strukturiert und anonymisiert zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung

In der Schweiz haben wir weltweit führende Pharmaunternehmen. Diese leisten hier einen enormen Aufwand für Forschung mit positiven Auswirkungen auf Schweizer Hochschulen, die akademische Forschung und die Volkswirtschaft. Für die Entwicklung von Medikamenten und Therapien benötigen die Forschenden strukturierte Daten von möglichst vielen Patienten.

Die Verfügbarkeit von strukturierten Patientendaten ist in der Schweiz ungenügend. Verschiedene andere Länder haben erkannt, dass sich ihre Standortattraktivität erhöht, wenn strukturierte Patientendaten zur Verfügung gestellt werden können. In der Schweiz werden Daten zum Genom, zur Pathologie, zur Diagnostik, zur klinischen Forschung, in Biobanken, in Patientendossiers und Krankheitsregistern unkoordiniert und in nichtstandardisierter Weise uneinheitlich erfasst. Im Gegensatz zur Schweiz haben andere Länder das Potenzial strukturierter und aggregierter Daten erkannt. Dort ist es möglich, Patientendaten so für die Forschung bereitzustellen, dass keine Rückschlüsse auf das Individuum erfolgen können.

Es braucht die aktive Mitwirkung aller Interessierten, um rasch eine entsprechende Schweizer Lösung zu finden und umzusetzen. Vorarbeiten sind von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften in Zusammenarbeit mit Swissethics, Patientenorganisationen und weiteren Kreisen bereits geleistet worden.

Zusammen mit staatlichen und privaten Spitälern, der Ärzteschaft, Patientenorganisationen, der Pharmaindustrie, der Akademie der medizinischen Wissenschaften, Swissethics, den Hochschulen, einer Bürgerbeteiligung, Datenschützern und eventuell weiteren Kreisen müsste ein gemeinsames Vorgehen festgelegt werden, welches im Verbund der Interessierten rasch umgesetzt werden kann. Den Lead für einen solchen runden Tisch müsste der Bund übernehmen. Fortschritte in der Bekämpfung von Krankheiten könnten im Inland erzielt werden, mit positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

Die Humanforschung ist von hoher Bedeutung für die Schweiz. Der Bundesrat hat diese Bedeutung erkannt und grosse Investitionen in die biomedizinische, translationale und klinische Forschung getätigt. Davon zeugen der Aufbau und die Unterstützung grosser Förderinitiativen und Forschungsinfrastrukturen in der klinischen Forschung und der Biomedizin, wie etwa der Swiss Clinical Trial Organisation oder des Schweizerischen Instituts für Bioinformatik (SIB). Diese und weitere Förderaktivitäten zielen darauf ab, die Schweiz als Standort für die klinische Forschung weiter zu stärken und das hohe Innovationspotenzial neuer Ansätze und Erkenntnisse für Prävention und Diagnose optimal zu nutzen. Darüber hinaus besteht ein Roundtable im Rahmen der Umsetzung des Masterplans zur Stärkung der biomedizinischen Forschung und Technologie, welcher die meisten der genannten Anspruchsgruppen einbezieht und übergeordnete Themen im Bereich Biomedizin aufgreift (Vorsitz Vorsteher Eidgenössisches Departement des Innern (EDI); Koordination Bundesamt für Gesundheit (BAG)).

Im Bereich der personalisierten Medizin ist die Schweizer Forschung heute im internationalen Vergleich gut positioniert. Anerkannter Handlungsbedarf besteht jedoch bei der Datenorganisation, d. h. beim Erfassen und Aufbereiten von Patientendaten sowie von biologischen Basisdaten (einschliesslich Biodatenbanken) und sogenannten Omics-Daten (u. a. genetische Daten). Diese Herausforderungen stellen sich sowohl in der

Grundlagenforschung wie auch in der klinischen Forschung. Entsprechend hat der Bund im Rahmen der BFI-Botschaft 2017–2020 die nationale Förderinitiative "Swiss Personalized Health Network" (SPHN) lanciert.

Mit dem SPHN soll eine national koordinierte Dateninfrastruktur für die klinische Forschung aufgebaut und die Daten für die Forschung und das Gesundheitssystem zugänglich und nutzbar gemacht werden. Damit können lokale und regionale Informationssysteme harmonisiert und die Dateninteroperabilität auf nationaler Ebene gewährleistet werden. Das SPHN wird damit die Voraussetzungen schaffen, um den für die Forschung notwendigen Austausch von klinischen Daten zu ermöglichen und die Bearbeitung neuer Forschungsthemen mit neuen Konzepten und Zugängen zu fördern. Damit können in der Forschung neue Erkenntnisse bezüglich Prävention und Diagnose ungünstiger gesundheitlicher Bedingungen erworben und genutzt werden, um Krankheiten effizienter und mit weniger Nebenwirkungen zu behandeln.

Das SPHN ist als Verbundaufgabe zwischen den Hochschulen, (Universitäts-)Spitälern und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) umgesetzt. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation sowie das BAG haben die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften mit der Gesamtkoordination beauftragt. Das SIB ist verantwortlich für das "nationale Datenkoordinationszentrum" und damit auch für die Interoperabilität der regionalen Datenbanken. Für die Förderinitiative wurden vom Bundesrat in der BFI-Botschaft 2017–2020 Mittel in der Höhe von 70 Millionen Franken beantragt und vom Parlament genehmigt. Hinzu kommt – neben den Aufwendungen im ETH-Bereich für personalisierte Medizin in der Höhe von 50 Millionen Franken – die Finanzierung von Forschungsvorhaben, welche im Rahmen der regulären Projektförderung des SNF erfolgt. Die Anliegen der Motion sind vor diesem Hintergrund bereits erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Bigler Hans-Ulrich, Brunner Hansjörg, Burkart Thierry, Derder Fathi, Eichenberger-Walther Corina, Fluri Kurt, Gmür-Schönenberger Andrea, Jauslin Matthias Samuel, Lüscher Christian, Markwalder Christa, Müri Felix, Nantermod Philippe, Pezzatti Bruno, Quadranti Rosmarie, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Schneider-Schneiter Elisabeth, Umbricht Pieren Nadja, Vitali Albert, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent

18.4214 Motion

Kein unvernünftiger Verkauf der Immobilien der Eidgenössischen Zollverwaltung mit hohen Kostenfolgen für den Bund

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, vom geplanten Verkauf des Immobilienbestands (mit dem Hauptzweck Dienstwohnungen) der Eidgenössischen Zollverwaltung im Wert von rund einer Viertelmilliarde Franken abzusehen.

Begründung

Die Eidgenössische Zollverwaltung plant den Verkauf ihrer Immobilienbestände im Wert von rund einer Viertelmilliarde Franken. Dahinter steht ein sogenannter Strategiewechsel von der Dienstwohnungs- zur Wohnzonenpflicht, wie man dem Personalbulletin der EZV entnehmen kann. Mitarbeiter der Zollverwaltung, namentlich Grenzwächterinnen und Grenzwächter, sind zur Abdeckung von Notfällen verpflichtet, arbeitsortnah zu wohnen. Mit diesem Strategiewechsel ist eine Auszahlung von Wohngeld zur Kompensation der höheren Mieten, die im Vergleich zu den Dienstwohnungen von den Mitarbeitenden zu zahlen sind, verbunden. Dies kommt einer Subventionierung von Immobilieneigentümern gleich, die überhöhte Mieten verlangen in ohnehin schon mietpreislich belasteten Grenzgebieten wie beispielsweise Genf. Empfänger dieser Wohngelder sind ja nicht die Mitarbeitenden, sondern schlussendlich die Immobilieneigentümer, was zusätzlich mietpreistreibend wirkt und allein schon deshalb inakzeptabel ist. (Medienberichten zufolge weichen Grenzwächterinnen und Grenzwächter bereits nach Frankreich aus, um eine zahlbare Wohnung zu finden.)

Der Verkauf von Wohnungsbeständen, die jährlich eine Gesamtrendite, hauptsächlich durch Wertsteigerungen, von weit über 6 Prozent erzielen, ist grundsätzlich inakzeptabel. Jede alternative Anlage ist deutlich weniger ertragsstark. Demnach kommt der Verkauf der Wohnungen einer Veruntreuung von Volksvermögen gleich. Selbst wenn die Wohnungen nicht primär als Anlagen erworben wurden, sondern zum Zweck, Dienstwohnungen wegen der Wohnsitzpflicht anzubieten, bleiben sie hervorragende Anlageobjekte. Nicht zuletzt deshalb, weil der Bund den Mitarbeitenden günstigen Wohnraum zur Verfügung stellen kann und dabei erst noch eine Rendite respektive Einnahmen und Wertsteigerungen erzielt. Die sogenannte "Wohnzonenpflicht" hingegen führt nicht zu Einnahmen, sondern nur zu Ausgaben in Form von für den Bund teuren Wohngeld-Ausschüttungen, die A-fonds-perdu-Beiträge sind. Keine vernünftige Unternehmerin, kein vernünftiger Unternehmer würde dies je tun.

Deshalb soll die EZV sowohl aus finanzpolitischen Gründen als auch aus personalpolitischen Gründen von diesem teuren, unvernünftigen Strategiewechsel absehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Das Dienstwohnungswesen der EZV ist nicht mehr zeitgemäss. Knappe Mittel für die Instandsetzung der Wohngebäude, der Wunsch vieler Grenzwächterinnen und Grenzwächter, ihre Wohnsituation selber bestimmen zu können und zentraler zu wohnen, sowie eine erhöhte Mobilität haben immer mehr Leerstände bei den Dienstwohnungen der EZV zur Folge. Unter anderem mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 und den vom Bundesrat am 27. Juni 2018 beschlossenen strukturellen Massnahmen wurde die EZV beauftragt, ihr Immobilienportfolio auf seine betriebliche Notwendigkeit und dessen Unterhaltsbedarf hin zu überprüfen sowie auf das betrieblich Notwendige zu straffen. Dazu gehört auch eine grundlegende Überprüfung des Dienstwohnungswesens.

Von den 2200 Grenzwächterinnen und Grenzwächtern wohnen schweizweit 326 in einer Dienstwohnung. Sie belegen rund 40 Prozent der verfügbaren Wohnungen. Zusätzliche 15 Prozent werden als flexibler Wohnraum für Ausbildungs- und Einsatzzwecke genutzt. Die übrigen Wohnungen stehen leer oder werden

fremdvermietet. Bedingt durch deren abgelegenen Standort besteht bei vielen Wohnobjekten keine Nachfrage. Im Raum Genf sind infolge der hohen Mietzinsen und des ungenügenden Wohnungsangebots auf dem Markt 60 Prozent der Dienstwohnungen durch Grenzwächterinnen und Grenzwächter belegt. Mit der Übernahme der Personenkontrolle am Flughafen Genf hat sich ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Grenzwachtkorps rechts der Rhone in den Raum Flughafen Genf verschoben. Viele Wohnobjekte befinden sich daher nicht mehr am richtigen Ort. Aufgrund von Sparmassnahmen des Bundes hat sich in den letzten Jahren bei vielen Wohnobjekten ein erheblicher Sanierungsbedarf im Umfang von über 40 Millionen Franken aufgestaut. Die angebotenen Wohnungen entsprechen zudem nicht mehr dem heute erwarteten Wohnstandard. Diese beiden Tatsachen sind mit ein Grund, weshalb die Belegungsrate gesunken ist.

Die Belegungsrate und der Mietertrag sind aus Sicht des Bundesrates ungenügend. Die Wohnobjekte können somit in keiner Weise als Anlageobjekte mit hoher Rendite bezeichnet werden und sind aus wirtschaftlicher Sicht zu veräussern.

Der Bund betreibt Infrastrukturen zur Aufgabenerfüllung. Das Anbieten von Wohnraum im Sinne von Anlageobjekten gehört nicht dazu. Es ist dem Bund untersagt, Grundstücke zu Anlagezwecken zu erwerben (vgl. Art. 62 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes [FHG, SR 611.0]). Der Strategiewechsel ist insbesondere auch eine Antwort auf die veränderten Bedürfnisse der Mitarbeitenden.

Die Umsetzung soll aus Sicht des Bundesrates mindestens kostenneutral erfolgen.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Hardegger Thomas, Jans Beat, Meyer Mattea, Sommaruga Carlo, Töngi Michael

18.4219 Motion

Arbeitslosenversicherungsgesetz. Rahmenfristen für pflegende Angehörige

Eingereicht von:	Glauser-Zufferey Alice Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	Page Pierre-André Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll dafür sorgen, dass die Rahmenfristen für pflegende Angehörige analog zu Artikel 9b (Rahmenfristen im Falle von Erziehungszeiten) verlängert werden. In diesem Sinne wird der Bundesrat beauftragt, das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig) und alle anderen Bestimmungen, deren Revision zu diesem Zweck nötig ist, zu ändern. Ich schlage vor, dass dazu ein Artikel 9c in das genannte Gesetz aufgenommen wird. Diese Bestimmung muss die Unterstützung von Personen möglich machen, die im familiären Rahmen erkrankte, behinderte oder betagte Angehörige pflegen. Pro pflegebedürftiger Person soll nur eine pflegende Angehörige oder ein pflegender Angehöriger von dieser Unterstützung profitieren können.

Begründung

Pflegende Angehörige leisten eine extrem wichtige Arbeit für unser Land. Sie setzen bedeutende familiäre und humanitäre Werte in die Tat um. Sie engagieren sich, um Angehörigen zu helfen, die sich aufgrund von Alter, Behinderung oder Krankheit nicht selbst versorgen können. Solch ein privates Engagement macht es möglich, die Überlastung der staatlichen Hilfseinrichtungen in Grenzen zu halten und den Krankenkassen bedeutende Kosten in Verbindung mit der Behandlung und der Unterbringung dieser Personen zu ersparen.

Durch eine Änderung des Avig könnten die so erbrachten Leistungen gewürdigt werden, indem ein System für pflegende Angehörige eingeführt wird, das dem System für Eltern während der Erziehungszeiten ihrer Kinder gleicht. Innerhalb des rechtlichen Rahmens können sie von einer Verlängerung der Rahmenfristen des Avig profitieren. Dadurch wird es ihnen ermöglicht, das Berufsleben und die Unterstützung der Familie besser unter einen Hut zu bringen.

Aus diesen Gründen scheint es angebracht zu sein, eine rechtliche Bestimmung einzuführen, die pflegende Angehörige besser schützt und Lücken schliesst, die in Bezug auf pflegende Angehörige in unserem derzeitigen System bestehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Die Rahmenfrist, innerhalb der eine Person die minimale Beitragszeit von zwölf Monaten erfüllt haben muss, um ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen zu können, beträgt zwei Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug, während der Arbeitslosengeld (insgesamt zwischen 90 und 520 Taggelder) bezogen werden kann, beläuft sich ebenfalls auf zwei Jahre (Art. 9 Avig; SR 837.0).

Mit der Einführung dieser allgemeinen Regel der zweijährigen Rahmenfristen wollte der Gesetzgeber ausschliessen, dass mehr als zwei Jahre zurückliegende Beitragszeiten berücksichtigt werden. Gleichzeitig verzichtete er so darauf, den Anspruch auf sämtliche Taggelder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu garantieren.

Nur Personen mit Erziehungszeiten, Personen, die ohne Förderung durch die Arbeitslosenversicherung eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, und ältere Stellensuchende haben unter gewissen Voraussetzungen Anrecht auf eine Verlängerung der Rahmenfristen.

Personen, die wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen, nachdem sie gegen Unterhalt oder gegen Entgelt eine Person dauernd betreut haben, mit der sie im gemeinsamen Haushalt wohnten (Art. 14 Abs. 2 Avig und Art. 13 Abs. 1bis Aviv; SR 837.02), haben Anspruch auf 90 Taggelder, die gestützt auf die Pauschalansätze von 2213, 2756 bzw. 3320 Franken berechnet werden.

Somit bietet das Avig einem Teil der Personen, die von der in der Motion geäusserten Forderung profitieren würden, bereits Schutz. Allen pflegenden Angehörigen eine Verlängerung der Rahmenfristen und somit erweiterte Rechte (längere Dauer des Leistungsbezugs und höhere Anzahl Taggelder) zuzugestehen ist nicht wünschenswert, da dadurch ein Gefühl der Ungerechtigkeit entstehen könnte. Es bestehen weitere Kategorien von Versicherten, die sich in schwierigen Lebensumständen befinden und die Anspruch auf 90 Taggelder haben (im Fall von Trennung, Scheidung, Krankheit, Tod des Ehegatten bzw. der Ehegattin usw.), für die eine solche Massnahme ebenso von Vorteil wäre.

Zudem gilt es zu vermeiden, dass durch eine Vervielfachung der Ausnahmefälle die Ausnahme zur Regel wird. Schliesslich sollen auch keine zusätzlichen Kosten für die Arbeitslosenversicherung (ALV) verursacht werden. Denn mit den letzten Avig-Revisionen war eine Sanierung der Finanzsituation des ALV-Fonds beabsichtigt, dessen Verschuldung sich Ende 2018 auf 1 Milliarde Franken belief.

Ein Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (BBl 2018 3868) sieht durch eine Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) vor, dass Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen und deshalb ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder arbeitslos sind, Anspruch auf 98 Taggelder (14 Wochen) haben (Art. 16i Abs. 1 Bst. b und c Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 4 Bst. b EOG-Vorentwurf). Für diese Entschädigung müssten Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlt werden (Art. 19a EOG), was zu Beitragszeiten für die ALV führen würde, die zu den im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erfüllten Beitragszeiten hinzukämen.

Nimmt das Parlament diesen Vorentwurf zur Änderung des EOG an, würde sich die Situation der Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern verbessern, da die während der Arbeitslosigkeit ausbezahlte Entschädigung den von der ALV nicht gedeckten Erwerbsausfall zumindest während einer gewissen Zeit kompensieren könnte. Zudem liesse sich dadurch auch die Voraussetzung der zwölfmonatigen ALV-Beitragszeit leichter erfüllen, da die Entschädigung der Beitragspflicht untersteht.

Sollte der Nationalrat der vorliegenden Motion dennoch zustimmen, wird der Bundesrat im Ständerat deren Umwandlung in einen Prüfauftrag beantragen.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.12.2019	Wird übernommen
10.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Buffat Michaël, Geissbühler Andrea Martina, Grin Jean-Pierre, Müller-Altermatt Stefan, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Rime Jean-François, Roduit Benjamin

18.4226 Motion

Schluss mit mengenabhängigen Bonusvereinbarungen oder Kickbacks

Eingereicht von:	Heim Bea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	13.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, spätestens im zweiten Paket der Kostendämpfung Massnahmen respektive entsprechende Präzisierungen im Rahmen der Rechtsetzung zu treffen, die geeignet sind, Mengenausweitung fördernde Anreize abzuschaffen.

Begründung

Der Bundesrat hat das erste Paket der aus dem Expertenbericht "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der OKP" empfohlenen Massnahmen in Vernehmlassung gegeben. Leider fehlt darin die "unmittelbar umsetzbare Massnahme" "5.4.2 zur Vermeidung von Fehlanreizen". Dies, obwohl vonseiten der Ärzteschaft wie auch von den Experten mengenabhängige Bonusvereinbarungen und Kickbacks vor allem im Rahmen der Spitalversorgung abgelehnt werden, weil sie den Effekt haben, dass unnötige und medizinisch nicht gerechtfertigte Mengenausweitungen erfolgen, die mit der Streichung von diesen Fehlanreizen verhindert werden können. Zudem werde damit die Behandlungsqualität und -gerechtigkeit zunehmen. Und die Ärzteschaft würde von dem ihnen auferlegten Druck, eine vorgegebene Anzahl Fälle generieren zu müssen, entlastet. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung zum Verzicht auf mengenbezogene Anreize habe auch der Deutsche Bundestag getroffen, so die Experten. Die im Bericht empfohlene Massnahme, welche diese Motion aufnimmt, werde die heute existierenden Fehlanreize für Ärzte hinsichtlich medizinisch nicht gerechtfertigter Mengenausweitungen entscheidend reduzieren, so die Meinung der Experten. Offenbar werde der bestehende Handlungsspielraum der Kantone nicht ausgeschöpft, weshalb der Bund handeln sollte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass Fehlanreize zur Mengenausweitung beseitigt werden müssen. Wird die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste an die Bedingung geknüpft, Kickbacks oder mengenbezogene Boni für die Entschädigung interner und externer Fachkräfte zu vermeiden, lassen sich laut Expertenbericht unnötige und medizinisch nicht gerechtfertigte Mengenausweitungen verhindern und nimmt die Behandlungsqualität und -gerechtigkeit zu. Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten zu den Motionen Heim 18.3107, "Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion", und der grünliberalen Fraktion 18.3293, "Keine mengenbezogenen Lohnanreize für Spitalärzte", vom 1. Juni 2018 festgehalten hat, ist zu prüfen, ob und wie das Anliegen mittels Verordnungsanpassung angegangen werden kann oder ob eine Anpassung auf Gesetzesstufe erforderlich ist. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Sollte sich aus den Arbeiten ergeben, dass eine Gesetzesänderung nötig ist, würde gegebenenfalls ein entsprechender Vorschlag im Rahmen des zweiten Kostendämpfungspakets Ende Jahr angestrebt.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.11.2019	Wird übernommen
14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Barrile Angelo, Brand Heinz, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Giezendanner Ulrich, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Lohr Christian, Marti Min Li, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Roduit Benjamin, Schenker Silvia, Streiff-Feller Marianne, Weibel Thomas

18.4228 Postulat

Zugang zu Verhütung für alle garantieren

Eingereicht von:	Feri Yvonne Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, wie der Zugang zu Verhütung in der Schweiz für alle garantiert werden kann. Der Bericht soll bestehende Hürden identifizieren und konkrete Möglichkeiten und Massnahmen aufzeigen, wie diese Hürden mit Fokus auf vulnerable Gruppen beseitigt werden können. Besonders zu berücksichtigen sind von Armut betroffene und von der Sozialhilfe abhängige Personen, Jugendliche, Gruppen von Migrantinnen und Migranten wie Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen.

Begründung

Zugang zu Verhütung ist Bestandteil der reproduktiven Rechte. Verhütung ist sowohl für die persönliche Selbstbestimmung und Lebensgestaltung als auch für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung, denn sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention ungewollter Schwangerschaften, von HIV/Aids und zur Förderung der sexuellen Gesundheit. Voraussetzung ist ein niederschwelliger Zugang, der sowohl Information und Beratung wie auch die Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln umfasst, welche für die jeweilige Person akzeptabel und bezahlbar sind. Der Zugang zu Verhütung ist nicht für alle Bevölkerungsgruppen sichergestellt, weshalb die Schweiz in europäischen Rankings wie dem Contraception Atlas nur mittelmässige Noten erhält. Während die Verhütung in der Schweiz als Privatsache gilt, wird sie in Ländern wie Deutschland, Frankreich und Belgien für Jugendliche und Menschen in schwierigen finanziellen Verhältnissen vergütet. Für Jugendliche leisten sie damit einen bedeutenden Präventionsbeitrag in einer wichtigen Übergangsphase zum Erwachsenenleben.

Hindernisse im Zugang zu Verhütung bestehen in der Schweiz auch für bestimmte Gruppen von Migrantinnen und Migranten, insbesondere für Flüchtlinge. Dies zeigt beispielsweise die Situationsanalyse "Sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung von Frauen und ihren Säuglingen in Asylunterkünften" der Berner Fachhochschule. Die Studie, die vom BAG unterstützt wurde, stellt fest, dass der Zugang zu sicheren Verhütungsmitteln für asylsuchende Frauen erschwert ist. Gratis abgegeben werden Kondome, deren Anwendung jedoch vom Mann abhängt. Frauenspezifische Verhütung ist dagegen kostenpflichtig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung ist ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gesundheit. Das betrifft auch den Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. So ist der Zugang zu Verhütungsmitteln nicht nur eine Massnahme zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, sondern auch ein wichtiger Faktor für eine selbstbestimmte Lebens- und Familienplanung.

Die Schweiz weist im internationalen Vergleich tiefe Schwangerschaftsabbruchraten auf. Bei Jugendlichen (15- bis 19-Jährige) finden besonders wenige Abbrüche statt. Migrantinnen weisen jedoch eine höhere Schwangerschaftsabbruchrate auf als Schweizerinnen. Der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützte Bericht "Sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung von Frauen und ihren Säuglingen in Asylunterkünften in der Schweiz" der Berner Fachhochschule aus dem Jahr 2017 zeigt, dass sich dies einerseits mit dem durch verschiedene Faktoren erschwerten Zugang zum Gesundheitssystem und andererseits mit den Kosten erklären lässt. Der Bericht enthält eine Liste von Empfehlungen, wie der Zugang zur Verhütung verbessert werden kann.

Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass die Schweiz in Bezug auf den Zugang zur Verhütung im internationalen Vergleich im Mittelfeld liegt. Dies liegt teilweise in der fehlenden staatlichen Finanzierung von Verhütungsmitteln begründet. Verhütungsmittel gehören nicht zu den im KVG definierten Pflichtleistungen. Dies erschwert insbesondere einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Verhütungsmitteln.

Ebenso ist bekannt, dass die Kantone den Zugang zu Verhütungsmitteln für vulnerable Bevölkerungsgruppen, wie Armutsbetroffene, Sozialhilfebeziehende, Flüchtlinge oder Jugendliche, sehr unterschiedlich unterstützen. So müssen die Kosten für Verhütungsmittel bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe übernommen werden. In begründeten Fällen können sie jedoch als situationsbedingte Leistungen vergütet werden (vgl. dazu das Bundesgerichtsurteil BGer 8C_824/2015, E 13.2). Auch die Kostenübernahme der Verhütung für Asylbewerberinnen ist uneinheitlich. Gewisse Kantone übernehmen die Verhütungskosten für Asylbewerberinnen, während andere keine solchen Unterstützungszahlungen kennen.

Das Gesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) garantiert allen schwangeren Frauen und deren Partnern einen kostenlosen Zugang zu den kantonal finanzierten Beratungsstellen. Dabei umfasst der gesetzliche Auftrag der Beratungsstellen neben der Unterstützung im Falle einer Schwangerschaft auch die Beratung zur Schwangerschaftsverhütung. Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH) vermittelt im Auftrag des BAG den Zugang zu den rechtlich garantierten unentgeltlichen Schwangerschaftsberatungsstellen.

Dem Bundesrat ist die Sachlage bekannt. Er stellt aber auch fest, dass viele Herausforderungen wie auch mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur reproduktiven Gesundheitsversorgung bekannt sind. Die Kompetenz für deren Umsetzung liegt jedoch vorwiegend bei den Kantonen. Aus einem weiteren Bericht über den Zugang zur Verhütung in der Schweiz lassen sich kaum neue Erkenntnisse und Massnahmen herleiten.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Heim Bea, Nussbaumer Eric, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva

18.4236 Motion

Gemeinsame Strategie in Sachen Provenienzforschung und Restitution von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus

Eingereicht von:	Wermuth Cédric Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Arbeiten in die Wege zu leiten, damit die Schweiz eine nationale Strategie in Sachen Provenienzforschung zu geraubten Kulturgütern aus der Zeit des Kolonialismus sowie allfälligen Restitutionen und Wiedergutmachung entwickelt.

Eine solche nationale Strategie müsste mindestens folgende Punkte umfassen:

a. Unterstützung und Koordination bereits bestehender und dort, wo noch nicht vorhanden, Initiierung von Provenienzforschung in Museen, Universitäten und weiteren Einrichtungen;

b. Erarbeitung von Richtlinien für den Umgang mit Provenienzforschung, allfälligen Restitutionen, Alternativen zu Restitution und Widergutmachungsforderungen;

c. Unterstützung von Institutionen im Umgang mit Restitutionsforderungen und Restitutionen oder anderen Formen der Wiedergutmachung, evtl. Einrichtung einer entsprechenden Koordinationsstelle;

d. Erstellung eines umfassenden Registers geraubter Kulturgüter auf Schweizer Boden;

e. Förderung von Forschungs- und Vermittlungsprozessen zur Einbettung der Objekte in den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext von damals und heute;

f. Lancierung eines internationalen Prozesses zur Erarbeitung und Koordination eines gemeinsamen Vorgehens in Sachen Provenienzforschung, Wiedergutmachung und Restitution von Kulturgütern aus der Zeit des Kolonialismus.

Begründung

Der Kolonialismus (und mit ihm die Sklaverei) war ein europäisches Projekt, in das auch immer Menschen, Banken, Firmen und Institutionen aus der Schweiz eingebunden waren. Dies betrifft auch den Bereich des Raubs von und späteren Handels mit Kulturgütern. Länder wie Frankreich beginnen aktuell mit der Umsetzung koordinierter Strategien in Sachen Restitution und Wiedergutmachung. Es ist an der Zeit, dass auch die Schweiz die Verantwortung für ihre Vergangenheit übernimmt. In Sachen NS-Kunst hat die Schweiz dabei bereits gute Erfahrung erworben, auf denen aufgebaut werden kann. Eine nationale Strategie erlaubt es, ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln und auch Bedingungen für Restitutionen einheitlich zu handhaben. Darüber hinaus soll die Schweiz einen internationalen Prozess (mit-)anstossen, wie sie das in Sachen NS-Raubkunst (Washingtoner Richtlinien) in der Vergangenheit schon tat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bund unternimmt bereits heute vielfältige Anstrengungen, welche der Behandlung dieser Thematik dienen:

Er unterstützt Schweizer Museen bei der Erforschung der Herkunft ihrer Werke (Provenienzforschung) mit Finanzhilfen. Dies betrifft auch die Herkunft ethnologischer und ethnografischer Werke, und der Bund empfiehlt Museen und Sammlungen, ihre Kulturgüter mit der Angabe von Provenienzen online zu publizieren.

Der Bund hat Richtlinien für den Umgang mit Provenienzforschung in Form eines Leitfadens erarbeitet und auf dem Internet publiziert (www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz). Dieser enthält im Falle von geraubten und geplünderten Kulturgütern auch Empfehlungen zur Erreichung von gerechten und fairen Lösungen. Ferner enthalten auch die "ethischen Richtlinien für Museen" des Internationalen Museumsrates (Icom) anerkannte deontologische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien bezüglich der Restitution von Kulturgütern und alternativer Lösungen.

Der Bund hat bereits in der Vergangenheit seine guten Dienste in Streitigkeiten zwischen Schweizer Museen

und ehemaligen Kolonien erfolgreich zur Verfügung gestellt. Er ist gewillt, diese Dienste auch in Zukunft auf Wunsch der beteiligten Parteien einzubringen. Im Weiteren unterstützt der Bund die Arbeiten der Unesco sowie des Icom und der World Intellectual Property Organization im Bereich der alternativen Streitbeilegung.

Der Bundesrat wird die Diskussion zur Rückgabe von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus auf internationaler Ebene aufmerksam weiterverfolgen und bei Bedarf weitere Massnahmen in der Provenienzforschung prüfen.

Die Thematik der Rückgabe von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus betrifft eine Vielzahl von Staaten, weshalb ein international koordinierter Ansatz zweckmässig ist. Allfällige Grundsätze zur Rückgabe von Kulturgütern aus dem Kolonialismus müssten entsprechend durch die Unesco bestimmt werden.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.12.2020 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Flach Beat, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Heim Bea, Landolt Martin, Marti Min Li, Meyer Mattea, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Rytz Regula, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo

18.4237 Postulat

Mehr Transparenz beim Compenswiss-Portfolio

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Obwohl die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (Compenswiss) fast 35 Milliarden Franken schwer sind, wird noch immer nur lückenhaft über die Anlagen der Fonds informiert. Der Bundesrat wird daher beauftragt zu prüfen, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung ausgearbeitet werden soll, der darauf abzielt, dass die Compenswiss von nun an regelmässig offenlegen muss, welche ausländischen Unternehmen und Länder (Staatsanleihen) in ihrem Portfolio vertreten sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungsorgans der Compenswiss transparenter werden, ohne die Kompetenzen dieses Organs zu stark einzuschränken.

Begründung

Die Investitionspolitik der Compenswiss ist – mit Blick auf Vermögenserhalt und Vermögensaufbau der Fonds – eine grosse Herausforderung. 2017 wurde vom Bundesamt für Umwelt und vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen ein Pilotprojekt lanciert, das es ermöglicht, die klimatischen Auswirkungen der Investitionen von Versicherern und Pensionskassen zu bewerten. Die Interpellation Thorens Goumaz 18.3451 stellt die Frage nach den klimatischen Auswirkungen der Investitionspolitik der Compenswiss. Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation geht hervor, dass die Compenswiss an dem genannten Pilotprojekt nicht teilnimmt. Jedoch hat der Bundesrat den guten Willen der Compenswiss, was verantwortungsbewusste und nachhaltige Anlagen angeht, betont, da er anführt, dass die Compenswiss dem Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-Asir) beigetreten ist. Dieser Verein wurde zudem im Jahr 2015 (unter anderem) von der Compenswiss gegründet.

In seiner Antwort auf die Interpellation Vitali 16.3391 schreibt der Bundesrat: "Durch die Mitgliedschaft im Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen erhält die Compenswiss Zusatzinformationen zu Unternehmen, die in ihrem Portfolio enthalten sind." Jedoch hat der Bundesrat an anderer Stelle explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitgliedschaft in diesem Verein zwar einen Mehrwert für das Image der Compenswiss darstellt, es der Compenswiss aber freisteht, den Empfehlungen des Vereins zu folgen oder nicht.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass in den Ausschluss-Empfehlungen auf der Website des SVVK-Asir nur 15 Unternehmen genannt werden und diese allesamt in der Rüstungsindustrie tätig sind. Dagegen werden zum Beispiel weder Unternehmen aufgeführt, die zur Gruppe der 100 Gesellschaften zählen, die allein für mehr als 70 Prozent der jährlichen CO2-Emissionen verantwortlich sind, noch werden Unternehmen genannt, die sich schwere arbeitsrechtliche Fehltritte erlauben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Gemäss dem Ausgleichsfondsgesetz (SR 830.2) ist der Verwaltungsrat der Compenswiss für die Vermögensbewirtschaftung zuständig mit dem Ziel, das bestmögliche Verhältnis zwischen Liquidität, Sicherheit und marktkonformem Ertrag zu gewährleisten. Die Compenswiss nimmt ihre Verantwortung für eine umfassende und transparente Information über die Vermögensverwaltung gebührend wahr. Sie hat beispielsweise 2016 beschlossen, in ihrem Jahresbericht detailliertere Informationen über ihre externen Vermögensverwaltungsmandate zu publizieren.

Wie bereits in den Antworten zu den Motionen Feller 16.3049, "Vermögensverwaltung der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Umfassende und transparente Information des Parlamentes, der Medien und der Öffentlichkeit", und 15.3969, "Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Information des Parlamentes über die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte", dargelegt, erachtet es der Bundesrat nicht als angebracht, die Compenswiss zu verpflichten, weiter gehende Informationen über ihre Vermögensverwaltung zu veröffentlichen. Eine detaillierte Berichterstattung über die Vielzahl an Titeln der

Compenswiss wäre mit sehr hohem Aufwand und Mehrkosten verbunden, die auch deshalb unverhältnismässig wären, weil die abschliessende Zuständigkeit für die Anlagepolitik weiterhin beim Verwaltungsrat der Compenswiss bleibt. Es würde zudem einer guten Governance widersprechen, wenn sich der Bundesrat in die operative Verantwortung des Verwaltungsrates einmischen würde. Der Bundesrat hält es daher nicht für angezeigt, die im Postulat geforderte Prüfung durchzuführen.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.4246 Motion

Institutionelle Vorkehrungen zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards in Handelsabkommen

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Efta-Partnern ein Konzept zur Umsetzung und Überwachung von Nachhaltigkeitsstandards in Handelsabkommen zu erarbeiten und auch innerhalb der Schweiz die institutionellen Voraussetzungen für deren Einhaltung durch den Privatsektor zu stärken.

Begründung

Es ist nun zehn Jahre her, dass die Efta-Minister am 30. Juni und 25. November 2008 die Efta-Arbeitsgruppen "Handel und Umwelt" und "Handel und Arbeitsnormen" ins Leben riefen. Am 24. Juni 2010 nahmen die Efta-Minister deren Schlussfolgerungen mit Befriedigung zur Kenntnis. Seither setzen die Efta und die Schweiz in den Verhandlungen von Handelsabkommen mit einigem Erfolg entsprechende Nachhaltigkeitskapitel durch.

Wie auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates in ihrem Bericht über die Auswirkungen von Handelsabkommen vom 4. Juli 2017 feststellte, fehlt freilich vor und nach Abschluss von Handelsabkommen eine Abschätzung, wie sich die Nutzung solcher Abkommen auf Arbeit und Umwelt auswirkt, auf welche Herausforderungen die Nachhaltigkeitskapitel eine Antwort geben sollen und ob die vereinbarten Standards tatsächlich eingehalten werden. Es geht auch darum, das Risiko zu mindern, dass Inlandproduzenten durch Güter aus Importen, die unter Missachtung der vereinbarten Arbeits- und Umweltstandards produziert wurden, konkurrenziert werden.

Die Europäische Union, die USA, Neuseeland und viele andere Staaten verankern deshalb inzwischen in ihren Handelsabkommen Institutionen und Verfahren, um die Umsetzung und Überwachung von Nachhaltigkeitsstandards sicherzustellen. Dies schliesst die gezielte innerstaatliche Integration und Förderung der Sozialpartner und anderer zivilgesellschaftlicher Stakeholder zur Beobachtung und Berichterstattung über die Einhaltung der Standards mit ein.

In Anlehnung an die Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte geht es zudem darum, dass die Schweizer Privatwirtschaft, die gestützt auf Handelsabkommen in Partnerländern aktiv wird, auch in diesen ihre Verantwortung für die Einhaltung der vereinbarten Standards wahrnimmt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

Die Schweiz engagiert sich auf internationaler Ebene aktiv für die Menschenrechte, die sozialen Standards sowie für den Umweltschutz. Bei der Verhandlung von Freihandelsabkommen (FHA) setzen sich die Schweiz und ihre Efta-Partner seit 2010 systematisch dafür ein, dass spezifische verbindliche Bestimmungen zu Arbeitsstandards und Umweltschutz sowie Verweise auf die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente und von Organisationen wie OECD und Uno international anerkannte Richtlinien und Grundsätze in die Abkommen aufgenommen werden.

Diese Bestimmungen unterstehen bereits institutionellen Umsetzungs- und Überwachungsverfahren. Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen eines Freihandelsabkommens, einschliesslich der Bestimmungen über die nachhaltige Entwicklung, ist der jeweilige gemischte Ausschuss zuständig. Dieser trifft sich regelmässig, um zwischen den Regierungen alle Fragen zur Umsetzung des betreffenden Abkommens zu diskutieren. Zur Vorbereitung dieser Treffen bezieht das Seco seitens der Schweiz alle relevanten Bundesstellen mit ein. Die Zivilgesellschaft wird in diesen Prozess ebenfalls mit einbezogen. Relevante Informationen und Probleme können im Rahmen verschiedener bestehender Foren wie zum Beispiel der Kommission für Wirtschaftspolitik (KfW) oder der Verbindungsgruppe WTO/FHA eingebracht werden. Die KfW ist eine vom Bundesrat gewählte ausserparlamentarische Kommission. Die

Verbindungsgruppe ist ein offenes Forum, an deren Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter aller interessierten Organisationen, Verbände und Parteien teilnehmen können. Auch im Rahmen der Tripartiten eidgenössischen Kommission für Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation kann die Umsetzung der arbeitsrelevanten Bestimmungen von Freihandelsabkommen Gegenstand von Informationen und Diskussionen sein. Über die Nachhaltigkeitsdiskussionen im Rahmen dieser gemischten Ausschüsse wird jedes Jahr im Aussenwirtschaftsbericht rapportiert. Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass in der Schweiz keine zusätzlichen Institutionen und Verfahren geschaffen werden müssen. In einigen anderen Efta-Staaten gibt es ähnliche Mechanismen auf nationaler Ebene. Es ist jedoch nicht möglich, sie im Rahmen eines gemeinsamen Efta-Ansatzes zu standardisieren.

Im Zusammenhang mit den Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hat die Schweiz den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Prinzipien im Jahr 2016 verabschiedet, der darauf abzielt, Kohärenz zwischen Wirtschaftstätigkeiten und Menschenrechten zu fördern. Der Bundesrat erwartet von den Unternehmen, dass sie in der Schweiz und überall, wo sie tätig sind, die nationale Gesetzgebung sowie die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit respektieren und ihrer menschenrechtlichen Verantwortung nachkommen, dies unabhängig davon, ob ein FHA besteht oder nicht. Ferner obliegt die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte entsprechend den Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte allen Unternehmen, unabhängig von ihrer Grösse, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.12.2020 Abgeschrieben, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)
Aebischer Matthias, Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Frei Daniel, Fridez Pierre-Alain, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Marra Ada, Marti Samira, Meyer Mattea, Munz Martina, Naef Martin, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

18.4261 Motion

Klimaschädliche Fahrzeuge und Maschinen auf Bauernhöfen nicht weiter subventionieren

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit der die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft abgeschafft wird.

Begründung

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gemäss ihrem Bericht vom 3. Mai 2018 der Meinung, dass der Rückerstattungsmechanismus für die Mineralölsteuer veraltet ist. Ebenso steht die Rückerstattung im Widerspruch zum Subventionsgesetz und zu internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich Klimaschutz. Die Unterstützung der Landwirtschaft habe auf anderem Weg, insbesondere mittels Direktzahlungen, zu erfolgen und nicht nach dem Giesskannenprinzip.

Der Fehlanreiz der Rückerstattung ist schlecht für das Klima und verursacht Mehrkosten für die ganze Gesellschaft. So fliessen gemäss einem Bericht des "Tages-Anzeigers" rund 65 Millionen Franken jährlich als Subvention an die Bauern zurück.

Der Landwirtschaft kommt eine besondere Rolle im Kampf gegen den Klimawandel zu: Sie ist insgesamt laut IPCC momentan für rund einen Drittel aller weltweiten CO2-Emissionen verantwortlich. Angesichts der Umsetzung des Klimaabkommens von Paris sind diese Rückerstattungen ein falsches Signal: Alternative, umweltverträglichere Techniken wie z. B. Elektrotraktoren sind bei einer Lebenszykluskosten-Betrachtung marktfähig.

Gemäss der Zeitschrift "Schweizer Bauer" sehen auch die Landwirte elektrische Traktoren als grosse Chance – 60 Prozent befürworten Elektrotraktoren für ihren Betrieb! Das macht auch Sinn, denn der Strom kann direkt, kostengünstig und erneuerbar auf den Dächern der Landwirtschaftsbetriebe produziert werden. Schon heute wird ein grosser Teil des Schweizer Solarstroms so hergestellt. Beim aus elektrischer und ökologischer Sicht sinnvollen Eigenverbrauch gibt es noch ein enormes Potenzial, welches mit der Elektrifizierung des Maschinenparks optimal ausgeschöpft werden kann.

Zudem profitiert die Bodenqualität vom E-Traktor: Abgase und Ölrückstände, die bisher in die Böden gelangen, können damit eliminiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

Die Landwirtschaft ist für rund 13,5 Prozent der schweizerischen Treibhausgasemissionen (CO2eq) verantwortlich. Die energetischen CO2-Emissionen aus der Verbrennung von Treib- und Brennstoffen (landwirtschaftliche Fahrzeuge und Grastrocknungsanlagen) sind mit einem Anteil von rund 1 Prozent der schweizerischen CO2-Emissionen gering; die landwirtschaftlichen Emissionen resultieren primär aus der Tierhaltung (Methan) und der Düngerbewirtschaftung (Lachgas).

Die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft erfolgt gestützt auf Artikel 18 des Mineralölsteuergesetzes (SR 641.61). Dabei wird die Steuer auf der Treibstoffmenge rückerstattet, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch).

Die Eidgenössische Finanzkontrolle schlägt im vom Motionär erwähnten Bericht vor, eine Gesetzesrevision zur Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft vorzubereiten. Die wirtschaftliche Unterstützung des Sektors habe über die Direktzahlungen zu erfolgen. Der Bundesrat stellt sich nicht gegen eine Lösung über die Direktzahlungen. Er sieht jedoch mit Blick auf die Ausgestaltung der geltenden Rückerstattung gestützt auf den Normverbrauch keine Dringlichkeit. Der Normverbrauch hat zur Folge, dass die Höhe der Rückerstattung nicht vom effektiven Treibstoffverbrauch abhängt. Dadurch können

Betriebe profitieren, wenn sie dank einer energieeffizienten Bewirtschaftung ihrer Flächen und Kulturen (z. B. durch den Einsatz von Elektrotraktoren) einen unterdurchschnittlichen Treibstoffverbrauch aufweisen. Die Rückerstattung nach dem Normverbrauch schafft somit einen gewissen Anreiz zu einem effizienten und umweltschonenden Einsatz der Treibstoffe.

Der Bundesrat hat darauf verzichtet, die Umsetzung der Empfehlung bereits in der Vernehmlassungsvorlage zur Agrarpolitik ab 2022 vorzuschlagen. Eine Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer mit einer Umlagerung der Finanzmittel in die Direktzahlungen hätte eine Umverteilung zwischen den Betrieben zur Folge. Sie soll deshalb in einer späteren Phase geprüft werden.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Bäumle Martin, Flach Beat, Jans Beat, Kälin Irène, Moser Tiana Angelina, Weibel Thomas

18.4292 Motion

Verhältnismässigkeit wahren. Schikanen im Vollzug beim Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer stoppen

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Weisungen zu erlassen, die das Verhältnismässigkeitsprinzip wiederherstellen, dies aus folgenden Gründen:

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat keine Möglichkeit, Verzugszinsen bei verspäteter Einreichung des Formulars 106 (Meldeverfahren Verrechnungssteuer) in der Deklaration der Verrechnungssteuer zu verrechnen. Sie kann jedoch Bussen für den Verzug aussprechen. Diese werden vermehrt in unverhältnismässiger Weise ausgesprochen.

Es kommt etwa vor, dass für eine kleine Verspätung in der Einreichung der Dokumente (Formular 106) von rund zehn Tagen eine Busse von bis zu 5000 Franken anfällt. Vor dem folgenden Hintergrund ist das erst recht schikanös: Die Steuerverwaltung selber arbeitet mit einem 8-monatigen Verzug bei der Verarbeitung der Eingänge in ihr IT-System. Zudem legt sie das Nachweismass für die zeitgerechte Einreichung der Dokumente (Formular 106) derart hoch, dass sie nicht einmal einen eingeschriebenen Brief als Nachweis für die Einreichung akzeptiert. (Sie stellt sich auf den Standpunkt, Einschreiben weise nur den Erhalt eines Briefs nach, nicht aber den richtigen Inhalt.)

Dieses Verhalten der ESTV ist unverhältnismässig. Sie kann nicht Verzugszinsen durch Bussen ersetzen; das widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers. Auch darf sie nicht formalistisch in der Bearbeitung der Vorgänge, namentlich im Nachweismass für die termingerechte Einreichung des Formulars 106, sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Ziel der Verrechnungssteuer ist insbesondere die Sicherstellung der korrekten Deklaration der Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen. Der Bund erhebt hierfür in der Regel eine Verrechnungssteuer von 35 Prozent (Art. 1 und 13 VStG; SR 642.21). Im Konzernverhältnis kann die Bezahlung der Steuer durch ein Meldeverfahren ersetzt werden (Art. 20 VStG). Der Sicherungszweck wird dabei einzig durch eine Ordnungsbusse bis höchstens 5000 Franken bei nicht rechtzeitiger Meldung erreicht (Art. 64 VStG). Die Ordnungsbussenregelung, vom Parlament am 30. September 2016 so beschlossen, hat das frühere Verzugszinsverfahren abgelöst. Ihr kommt damit für die Sicherung eine zentrale Bedeutung zu.

Bei der Bemessung der Busse kommen dieselben Kriterien zur Anwendung wie in anderen Strafverfahren. Dabei sind alle Umstände des einzelnen Falles einzubeziehen. Begründungen für individuelle Bussenzumessungen können hier aus naheliegenden Gründen nicht dargelegt werden. Die Verhältnismässigkeit der Busse muss gewahrt und kann auch gerichtlich überprüft werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2018 lediglich in 6 Prozent der Fälle Bussen von 5000 Franken ausgesprochen wurden. Diese betrafen Meldungen für mehrere Jahre oder mehrere Aktionäre. Bei Einzelmeldungen werden Verspätungen von weniger als einem Monat nie mit solchen Bussenbeträgen belegt.

Für die ESTV gilt das Einschreiben einer Sendung grundsätzlich als Nachweisvermutung für die Zustellung. In Einzelfällen musste die ESTV nachweisen, dass eine eingeschriebene Sendung nicht die geltend gemachten Formulare enthalten hatte. In solchen Fällen greift die Nachweisvermutung nicht.

Die weitere Bearbeitung von eingegangenen Anträgen und Meldungen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Einreichungspflicht. Insbesondere kann die Steuerbehörde eine Busse, deren Verhängung angezeigt ist, nicht reduzieren, weil die weitere Bearbeitung der Anträge in Verzug geraten ist, auch wenn Letzteres sehr zu bedauern ist. Die ESTV ist intensiv an der Arbeit, alle bestehenden Rückstände in der Verarbeitung aufzuholen und inskünftig eine zügige Erledigung sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund kann der Bundesrat keinen Handlungsbedarf im Sinne der Motion erkennen. Im

Übrigen liesse sich mit dem Instrument der bundesrätlichen Weisung das Anliegen der Motionärin ohnehin nicht umsetzen.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bigler Hans-Ulrich, Brunner Hansjörg, Frehner Sebastian, Jauslin Matthias Samuel, Knecht Hansjörg, Pezzatti Bruno, Schilliger Peter, Sollberger Sandra, Vitali Albert, de Courten Thomas

18.4294 Motion

Einführung eines schweizerischen Implantatregisters

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) ein obligatorisches, nationales und EU-kompatibles Implantatregister einzuführen mit dem Ziel, die Sicherheit von Implantaten und die medizinische Versorgung bei Implantationen zu verbessern. Sämtliche in der Schweiz verwendeten Implantate müssen eingetragen werden. Das Register muss patientenorientiert sein, und die Nachverfolgbarkeit der Implantate muss gewährleistet sein. Zudem muss es in der Schweiz unter schweizerischer Aufsicht geführt werden.

Begründung

Der sogenannte Implantateskandal hat deutlich gezeigt, dass die Patientensicherheit in der Schweiz bei Implantationen heute nur beschränkt gewährleistet ist. Ein obligatorisches, umfassendes Implantatregister kann diesem Umstand Abhilfe schaffen, wie die Erfahrung im Ausland zeigt. In der Schweiz bestehen heute nur in einzelnen Spitälern und/oder gewissen Sektoren auf freiwilliger Basis Implantatregister, so das schweizerische Implantatregister Siris für künstliche Knie- und Hüftgelenke. Die EU hat in der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte vorgesehen, dass die EU-Mitgliedstaaten Massnahmen zur Förderung entsprechender Register ergreifen sollen. Da diese EU-Verordnung in der Schweiz bereits Anwendung bei der Zertifizierung von Medizinalprodukten findet, ist es nur folgerichtig, auch weitere Bestimmungen wie die Einführung eines Implantatregisters umzusetzen. Allerdings genügen die EU-Vorschriften nicht in allen Bereichen den schweizerischen Anforderungen. So sind die Patientenorientiertheit und die Nachverfolgbarkeit der Implantate nicht klar geregelt. So ist es wichtig zu wissen, welches Alter ein Patient hat und welche Auswirkungen das Implantat auf seine Berufsausübung und seinen Alltag hat. Ebenso wichtig ist es, dass Komplikationen mit dem Implantat zeitnah und lückenlos aufgezeichnet werden. Auch ist in der EU-Verordnung nicht festgeschrieben, dass alle Implantate erfasst werden müssen. Die Mitgliedstaaten können im Einzelfall entscheiden, ob ein Produkt in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt oder nicht. Einzelne EU-Mitgliedstaaten kennen strengere Auflagen. Eine schweizerische Lösung kann deshalb EU-kompatibel sein und gleichzeitig weiter gehende Vorgaben machen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat ist sich der Problematik von fehlerhaften Implantaten bewusst und anerkennt den notwendigen Handlungsbedarf. Mit der am 30. November 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zur neuen Medizinprodukte-Regulierung (BBl 2019 1) soll die Sicherheit und Qualität der Medizinprodukte in der Schweiz massgeblich verbessert werden. Die Änderungen sind umfassend und betreffen alle involvierten Akteure entlang des Lebenszyklus von Medizinprodukten.

Bezugnehmend auf die Anliegen der Motionärin ist zukünftig eine stark erweiterte Anbindung der Schweiz an die Europäische Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed) vorgesehen. Auf diese hat die Schweiz dank des Abkommens Schweiz-EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA; SR 0.946.526.81) Zugriff. Zudem ermöglicht das Abkommen Swissmedic die Teilnahme am europäischen Marktüberwachungssystem. Eudamed wird die im Wortlaut der Motion formulierte Zielsetzung der Verbesserung der Sicherheit von Implantaten und der medizinischen Versorgung bei Implantationen massgeblich unterstützen.

So werden sich zukünftig die Wirtschaftsakteure in Eudamed registrieren müssen. Medizinprodukte sollen mit einer eindeutigen Produktidentifikationsnummer (UDI) in der Datenbank erfasst werden. Weiter soll Patientinnen und Patienten, denen ein Medizinprodukt implantiert wird, ein Implantationsausweis mit allen notwendigen Angaben zur Produktidentifikation abgegeben werden (u. a. Identifikationsnummer,

Produktname und Anschrift des Herstellers). Mit diesen Änderungen wird die Rückverfolgbarkeit bei Implantaten deutlich verbessert. Zudem wird Eudamed den Vorteil haben, dass in der Datenbank systematisch erhobene Datengrundlagen aus ganz Europa verfügbar sein werden (u. a. Sicherheitsberichte, Kurzberichte über die Sicherheit und zur klinischen Leistung und Meldungen über schwerwiegende Vorkommnisse und Sicherheitskorrekturmassnahmen). Diese werden teilweise der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Bundesrat erachtet ein patientenorientiertes Register für alle Implantate in Anbetracht der Verbesserungen durch die neue Medizinprodukte-Regulierung wie auch aufgrund weiterer Massnahmen zur Qualitätssicherung als nicht angezeigt. So gewährleisten die Tarifpartner die Qualität medizinischer Leistungen unter anderem, indem das Siris-Register für Hüft- und Kniegelenkprothesen Bestandteil des ANQ-Messplans (Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken) ist. Der ANQ-Messplan ist für Spitäler, die dem Nationalen Qualitätsvertrag beigetreten sind, verpflichtend. Weiter stärkt die KVG-Revision zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit vom 4. Dezember 2015 (BBl 2016 257) die Qualitätsbemühungen in struktureller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Der Bundesrat hat zudem bereits in seiner Antwort zur Motion 12.3080 mit dem Hinweis auf die Umsetzungsschwierigkeiten und die hohen Kosten die Schaffung eines umfassenden patientenorientierten Implantatregisters abgelehnt.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Girod Bastien, Graf Maya, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Heim Bea, Herzog Verena, Humbel Ruth, Quadri Lorenzo, Thorens Goumaz Adèle, Weibel Thomas

18.4302 Motion

Off-Label-Verschreibung von Medikamenten unter dem Vieraugenprinzip

Eingereicht von:	Estermann Yvette Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das HMG so zu ändern, dass eine Off-Label-Verschreibung von Medikamenten nur noch von zwei unabhängigen Fachleuten unter Anwendung des Vieraugenprinzips durchgeführt werden kann.

Begründung

Grundsätzlich dürfen in der Schweiz nur Arzneimittel abgegeben werden, die von der Zulassungsbehörde Swissmedic auf ihre Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität geprüft und für eine bestimmte Anwendung zugelassen worden sind (Interpharma-Merkblatt).

Nun gibt es aber auch Fälle, in denen ein Medikament von einem Arzt verschrieben wird, welches für diese Anwendung gar nicht zugelassen ist. Hier spricht man in der Fachwelt von Off-Label-Verschreibung.

Aus den Antworten vom Bundesrat auf mehrere Vorstösse zum Thema verschreibungspflichtige Medikamente (Motion 16.3152, Motion 17.4124, Interpellation 18.3521) ist ersichtlich, dass der Bundesrat sich bei einer Off-Label-Verschreibung darauf verlässt, dass jeder Arzt oder jede Ärztin die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachtet und die beruflichen Sorgfaltspflichten einhält.

Aber dies ist in der Praxis leider nicht immer der Fall.

Beispiel 1: Zyprexa, ein starkes Antipsychose-Medikament, welches zur Behandlung von Schizophrenie, manisch-depressiven Erkrankungen oder Wahnvorstellungen entwickelt wurde und für diesen Einsatz zugelassen ist, wurde zur Behandlung von ADHS verschrieben. (Re: Auswertung der Daten der Krankenkasse CSS, Okt. 2013)

Beispiel 2: Zyprexa wurde in einer psychiatrischen Klinik einem 13-jährigen Mädchen zur Behandlung von Magersucht verschrieben.

Um solch leichtfertigen oder willkürlichen Off-Label-Verschreibungen vorzubeugen, soll eine Off-Label-Anwendung nur dann erlaubt sein, wenn der beabsichtigte Einsatz von einer zweiten unabhängigen Fachperson begutachtet worden ist und beide Ärzte zur selben Ansicht kommen.

Dieses Verfahren ist auch als Vieraugenprinzip bekannt und wird im medizinischen Bereich z. B. bei Kontrollen in der Medikamentenherstellung bereits angewandt und sollte nun auch für Ärzte für Off-Label-Anwendungen eingeführt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Ohne Off-Label-Anwendung würden heute sehr viele Therapiemöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte wegfallen, da z. B. gerade für Kinder oder ältere Menschen oft keine zugelassenen Arzneimittel zur Verfügung stehen. Grund dafür ist, dass die pharmazeutischen Firmen für ihre Medikamente aufgrund der aufwendigen Zulassungsstudien nicht für alle Zielgruppen oder Indikationen klinische Studien durchführen und eine Zulassung beantragen. Die Tatsache der fehlenden Zulassung bedeutet jedoch nicht, dass die Therapie nicht die bestmögliche ist.

Eine Off-Label-Verschreibung liegt immer in der Verantwortung des behandelnden Facharztes oder der behandelnden Fachärztin. Die Aufsicht über die ärztlichen Tätigkeiten obliegt den kantonalen Aufsichtsbehörden (Art. 40 und 41 des Medizinalberufegesetzes, MedBG; SR 811.11). Die Kantonsapotheker haben Empfehlungen zur Off-Label-Anwendung von Arzneimitteln für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker publiziert.

Eine erste Rückfrage bei den kantonalen Vollzugsbehörden hat ergeben, dass diese in der Off-Label-Verschreibung keine Probleme orten. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Ärztinnen und

Ärzte die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachten und die beruflichen Sorgfaltspflichten einhalten.

Um feststellen zu können, ob es sich bei den von der Motionärin erwähnten Beispielen betreffend die Verschreibung von Zyprexa bei ADHS oder Magersucht um "leichtfertige" oder "willkürliche" Off-Label-Verschreibungen handelt oder nicht, müssten im Einzelfall detaillierte Nachprüfungen durchgeführt werden. Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) und der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (SGKJPP) kann es bei psychiatrischen Begleit- oder Zusatzerkrankungen zu ADHS oder Essstörungen im Einzelfall notwendig sein, Zyprexa zusätzlich einzusetzen.

Die Umsetzung des von der Motionärin vorgeschlagenen Vieraugenprinzips wäre mit einem deutlichen Mehraufwand, aber auch fraglichem Nutzen verbunden: Nicht immer ist eine zweite Ärztin oder ein zweiter Arzt verfügbar, um die Verschreibung zu validieren. Zusätzlich würde dieses Vorgehen de facto eine komplette zweite Anamnese inklusive klinischer Untersuchung bedeuten.

Off-label eingesetzte Arzneimittel werden zudem nur im Einzelfall bei einem grossen therapeutischen Nutzen und nach vorgängiger Kostengutsprache und Evaluation mit dem vertrauensärztlichen Dienst der Krankenversicherer vergütet. Dadurch ist in der Regel bereits ein formales Vieraugenprinzip gegeben.

Entsprechend sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf für die Einführung eines Vieraugenprinzips bei der Off-Label-Verschreibung von Arzneimitteln.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Aeschi Thomas, Geissbühler Andrea Martina, von Siebenthal Erich

18.4318 Motion

KVG. Unnötige und schädliche Eingriffe vermeiden. Keine Tarifverträge ohne Qualitätsmessung

Eingereicht von:	Ruiz Rebecca Ana Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die vorsieht, dass in Tarifverträgen die Pflicht zur Messung der Qualität der vom Vertrag erfassten Leistungen enthalten sein muss.

Begründung

Was die Qualität betrifft, besteht im Schweizer Gesundheitssystem trotz einer guten Gesamtbeurteilung noch erhebliches Verbesserungspotenzial, das dringend umgesetzt werden muss. Tatsächlich zeigt ein genauerer Blick auf die erbrachten Leistungen, dass viele medizinische Eingriffe nicht dem entsprechen, was die evidenzbasierte Medizin ("evidence-based medicine") uns lehrt. Beispiele dafür sind die extrem hohe Zahl der Hüft- und Kniegelenkersatzoperationen in der Schweiz, die vielen chirurgischen Eingriffe bei Diskushernien und die hohe Quote bei den Geburtstraumata.

Auch wenn einige Indikatoren vorhanden sind, verfügt die Schweiz nicht über ein genaues Monitoring der Qualität der erbrachten Leistungen, insbesondere im ambulanten Bereich. Dies ist sehr problematisch, da so die Umsetzung einer echten Qualitätspolitik und die Steuerung des Gesundheitssystems mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität – und nicht der Erhöhung der Quantität – verhindert wird. Damit eine kohärente Politik verfolgt werden kann, müssen die von den Tarifpartnern in den Tarifverträgen verwendeten Indikatoren auf der Grundlage der vom Bundesrat festgelegten Qualitätsziele definiert werden. In gleicher Weise sollte die subsidiäre Kompetenz des Bundesrates und der Kantonsregierungen in Tariffragen auf die Messung der Qualität ausgedehnt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Genehmigungsbehörde entscheiden kann, wie die Qualität zu messen ist, wenn der Tarifvertrag nichts vorgesehen hat oder wenn die gewählten Indikatoren unpassend oder unzureichend sind.

Im Rahmen der Umsetzung soll der Bundesrat namentlich dafür sorgen, dass bei der Anwendung der Qualitätsindikatoren die Transparenz des Systems für die Patientinnen und Patienten und der Schutz der Personendaten gewährleistet sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

Die Qualität der Indikationsstellung ist in der Tat für die Behandlungsqualität und den Patientennutzen von grosser Bedeutung. Unnötige und schädliche Eingriffe sollen deshalb vermieden werden. Die gesetzlichen Grundlagen dazu bestehen bereits heute. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 6. November 1991 zur Revision der Krankenversicherung festgehalten, dass die Qualitätssicherung der kosten- wie auch qualitätsbewussten Leistungserbringung dienen soll. Einerseits haben die Leistungserbringer ihre Leistungen auf das Mass zu beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und das für den Behandlungszweck erforderlich ist (Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10). Andererseits haben die Tarifvertragspartner und die zuständigen Behörden darauf zu achten, dass eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird (Art. 43 Abs. 6 KVG). Im Weiteren haben die Versicherer zu überprüfen, ob die Leistungserbringung den Anforderungen an die Qualität und Wirtschaftlichkeit entspricht (Art. 56 KVG). Die Tarifpartner haben ausserdem die Pflicht, Verträge über die Entwicklung von Qualitätsinstrumenten zu vereinbaren (Art. 59d und Art. 77 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Die Umsetzung ist jedoch unterschiedlich weit fortgeschritten, wobei insgesamt noch viele Lücken

bestehen. Im Jahr 2011 wurde ein erster nationaler Qualitätsvertrag im akutstationären Bereich unterzeichnet. Dieser beinhaltet unter anderem den Messplan für die schweizweit einheitliche Durchführung von Qualitätsmessungen sowie die Teilnahme am Implantatregister (Siris). Für die Messungen und Registrierungen ist der nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) verantwortlich.

Bundesrat und Parlament waren sich jedoch schon anlässlich der Behandlung der Motion 04.3624 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR), "Qualitätssicherung und Patientensicherheit", einig, dass die weitgehende Delegation der Kompetenz des Bundesrates an die Tarifpartner in den vergangenen Jahren zu wenig wirksam war, um geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung festzulegen.

Die Zielsetzung, dass Verträge obligatorisch auch die Messung der Qualität beinhalten, wird daher im Rahmen der derzeit vom Parlament diskutierten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit; 15.083) angegangen, indem unabhängig von den Tarifverträgen solche Verträge vorgesehen sind. Wenn solche nicht vorliegen, soll der Bundesrat die Vorgaben festlegen. Dazu gehören neben der Vorgabe zur Qualitätsmessung auch die Massnahmen zur Verbesserung der Qualität beziehungsweise zur Behebung von Mängeln.

Da das Anliegen im Rahmen der laufenden Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit; 15.083) aufgenommen wird, ist ein zusätzlicher Auftrag für eine weitere Gesetzesrevision nicht notwendig.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019	Wird übernommen
25.11.2019	Wird übernommen
14.12.2020	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Bendahan Samuel, Brand Heinz, Fehlmann Rielle Laurence, Heim Bea, Humbel Ruth, Marra Ada, Nantermod Philippe, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Reimann Maximilian, Roduit Benjamin, Sommaruga Carlo

18.4330 Motion

Invalidenversicherung. Die berufliche Eingliederung muss den Vorrang haben

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Übernommen von:	Gysin Greta Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bereich der Invalidenversicherung Gesetzesänderungen auszuarbeiten, die vorsehen, dass das Recht auf Massnahmen zur beruflichen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ausdrücklich unabhängig ist von den erwarteten Renteneinsparungen.

Begründung

Die Schweiz hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) im Jahr 2014 ratifiziert. Artikel 27 BRK legt den Grundsatz des Rechts auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen fest. Insbesondere hat sich die Schweiz verpflichtet, "für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt (...) zu fördern" (Art. 27 Abs. 1 Bst. e BRK) und "die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern" (Art. 27 Abs. 1 Bst. h BRK).

Die Schweiz unternimmt grosse Anstrengungen für die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hält auf seiner Website in Bezug auf die Invalidenversicherung fest: "Der Grundsatz der Eingliederung geht somit einer Rentenzahlung klar vor." Nicht nur aufgrund dieser Formulierung kann der Eindruck entstehen, dass die Eingliederungsbemühungen in allererster Linie zur Verhinderung der Auszahlung einer IV-Rente unternommen werden. Viele Menschen – vor allem Menschen mit schweren Behinderungen – sind mit dieser Praxis konfrontiert. Für die IV ist die Versuchung gross, sich auf die berufliche Eingliederung von Menschen mit hohem Produktivitätspotenzial zu konzentrieren. Diejenigen, die trotz Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt von einer Rente abhängig sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sind für die IV nicht attraktiv.

Arbeit ist jedoch mehr als nur ein Gehalt, und Eingliederung bedeutet mehr als das Einsparen von Renten. Eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt, die für die meisten Menschen ohne Behinderungen selbstverständlich ist, ist auch für die meisten Menschen mit Behinderungen sehr wertvoll. Sie wollen Teil der Gesellschaft sein und ihren Beitrag leisten, unabhängig davon, ob ihre Arbeit ihnen einen existenzsichernden Lohn einbringt oder nicht. Und schliesslich sind diese Menschen und die grössere Vielfalt, die ihre Beschäftigung mit sich bringt, eine Bereicherung für jedes Unternehmen. Wenn unterschiedliche Menschen zusammenarbeiten, ist dies ein Gewinn für die Gesellschaft als Ganze.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass Arbeit sinnstiftend ist und ein wichtiges Element der gesellschaftlichen Teilhabe darstellt. Aufgabe der Invalidenversicherung ist es, Menschen mit Behinderung so weit als möglich auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar zu machen. Gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sind die Renten nur vorzusehen, wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich sei oder zu wenig Erfolg bringe. Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" gilt für alle versicherten Personen, unabhängig von Gesundheitsschaden, Invaliditätsursache und Invaliditätsgrad. Somit stehen nicht nur Personen mit hohem Produktivitätspotenzial im Fokus, sondern es geht darum, die Wiedereingliederung aller Menschen mit einer Behinderung zu fördern, um eine Verschlechterung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit zu vermeiden und ihnen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen.

Die Vorlage zur Weiterentwicklung der IV (BBl 2017 2535), die sich in der parlamentarischen Beratung befindet, umfasst verschiedene Verbesserungen, die noch vermehrt auf die Integration von Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt abzielen. Dabei handelt es sich nicht um eine weitere Sparübung. Ziel ist eine Systemoptimierung durch verstärkte Wiedereingliederung, durch Vermeidung von Invalidität und durch eine bessere Koordination zwischen den beteiligten Akteuren. Die vorgesehenen Massnahmen erhöhen demnach die Eingliederungschancen.

Ausserdem hat das Eidgenössische Departement des Innern 2017 eine breitabgestützte nationale Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung durchgeführt (Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerdachverbände und Gewerkschaften, Konferenzen kantonaler Direktoren, Behindertenorganisationen, Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung, Versicherer, Ärzteschaft, Compasso, Bundesämter). Ziel der Konferenz war unter anderem die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses über die Herausforderungen und Chancen der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen und die Bekanntmachung bestehender Good-Practice-Beispiele zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Eingliederungsakteuren. Mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung haben sich die relevanten Eingliederungsakteure für Massnahmen ausgesprochen, die auf die Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt zielen.

Das Thema "Gleichstellung und Arbeit" ist ausserdem auch einer der Schwerpunkte der Behindertenpolitik, die der Bundesrat im Mai 2018 verabschiedet hat. Koordiniert vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB) entwickeln Bund, Kantone, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Universitäten und Behindertenorganisationen Grundlagen, Hilfsmittel und Anreize für Arbeitgebende zur Schaffung von inklusiven Arbeitsumfeldern.

Der Bundesrat ist also der Ansicht, dass mit den Leistungen des IVG und der Weiterentwicklung der IV sowie mit den an der Konferenz erzielten Resultaten das Anliegen der Motionärin erfüllt ist.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.12.2019	Wird übernommen
14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Arslan Sibel, Glättli Balthasar, Graf Maya, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

18.4332 Motion

Gefahr der Antibiotikaresistenzen. Potenzial der Komplementärmedizin nutzen

Eingereicht von:	Graf-Litscher Edith Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Forschungsprojekte zu fördern, die untersuchen, welchen Beitrag Behandlungstherapien aus der Komplementärmedizin zur Vermeidung von Antibiotikaresistenzen leisten können. Die Erkenntnisse sind in den Informationskampagnen, den Richtlinien und der Ausbildung zu berücksichtigen. Wie erste Untersuchungen zeigen, verschreiben Ärztinnen und Ärzte mit einer komplementärmedizinischen Weiterbildung deutlich weniger Antibiotika als ihre konventionell tätigen Kolleginnen und Kollegen. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen.

Begründung

Antibiotikaresistenzen stellen eine der grössten Gefahren für die öffentliche Gesundheit dar. Mit Star wurden bereits verschiedenste Massnahmen lanciert. Das Potenzial der Komplementärmedizin wird jedoch in der Humanmedizin viel zu wenig genutzt. 75 bis 90 Prozent der Antibiotika werden von Hausärzten verschrieben. Oft werden Antibiotika verabreicht, obwohl diese nachweislich keinen oder nur einen geringen Nutzen haben, bspw. bei Erkrankungen der oberen Atemwege, die häufig von Viren verursacht werden.

Studien in Grossbritannien haben gezeigt, dass Grundversorger mit Zusatzweiterbildung in Komplementärmedizin bei Atemwegserkrankungen rund 25 Prozent weniger Antibiotika verschreiben als konventionell tätige Ärzte. Eine Auswertung der Antibiotika-Verschreibungen auf der Basis der Sasis-Tarifdaten zeigt für die Schweiz ein noch deutlicheres Ergebnis. Die Gründe dafür sind wissenschaftlich zu untersuchen und im Interesse der öffentlichen Gesundheit für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. In Deutschland wurden komplementärmedizinische Ansätze (z. B. Phytotherapie) in die Guidelines integriert.

Bisher wurde Artikel 118a der Bundesverfassung in der Forschungsförderung nicht umgesetzt. Komplementäre Therapiemethoden müssen wissenschaftlich untersucht werden, bestenfalls im Rahmen eines separaten nationalen Forschungsprogramms in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachgesellschaften. Folgende Themen sind zu untersuchen:

1. Versorgungsforschung: Verschreiben Hausärzte mit einem Fähigkeitsausweis in Komplementärmedizin weniger Antibiotika als Hausärzte ohne diesen Fähigkeitsausweis bei vergleichbaren Patientenkollektiven?

2. Epidemiologische Forschung: Wie wirkt sich die Präsenz von komplementären Therapien in einem Gebiet auf das Auftreten von Antibiotikaresistenzen aus?

3. Verhaltensforschung: Welches sind die Auslöser für die reduzierte Antibiotikaverschreibung, und wie können diese erlernt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat anerkennt den Beitrag aller Akteure, so auch der Komplementärmedizin, die unter dem Dach der Nationalen Strategie Antibiotikaresistenz (Star; www.star.admin.ch) den sachgemässen Einsatz von Antibiotika fördern und somit zum Erhalt der Wirksamkeit dieser wichtigen Medikamente beitragen. Forschungsergebnisse werden wo möglich und sinnvoll in der Umsetzung der Strategie Star berücksichtigt. Im Rahmen der Erarbeitung der Verschreibungsrichtlinien, die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI) erfolgte, wurde auch die Komplementärmedizin begrüsst.

Der Bund hat im Rahmen seiner Bemühungen gegen die Antibiotikaresistenz-Problematik Massnahmen zur Förderung der Forschung im Bereich der Antibiotikaresistenzen getroffen, die auch für Forschende und Forschungsfragen aus der Komplementärmedizin offenstehen. Diese Massnahmen betreffen einerseits das vom Bundesrat genehmigte und vom Schweizerischen Nationalfonds lancierte Nationale Forschungsprogramm "Antimikrobielle Resistenz" (NFP 72) und andererseits die Ressortforschung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Rahmen der Umsetzung von Star.

Der Bund fördert im Rahmen des NFP 72 Forschungsprojekte, die neue Lösungsmöglichkeiten im Kampf gegen antimikrobielle Resistenzen suchen und zur Verringerung der selbigen beitragen. Im Rahmen des NFP werden derzeit 42 Projekte aus allen Bereichen der Resistenzforschung unterstützt, wobei sich eines der drei Module explizit mit dem optimierten Einsatz von Antibiotika beschäftigt. Die Möglichkeit der Einreichung von Projektskizzen stand grundsätzlich allen Bereichen der Wissenschaft und somit auch der Komplementärmedizin offen. Für die Auswahl der unterstützten Forschungsprojekte war primär die wissenschaftliche Qualität ausschlaggebend. Auch auf europäischer Ebene laufen Programme im Rahmen von Horizon 2020 und der internationalen Innovative Medicines Initiative, die Forschungsprojekte zu Antibiotikaresistenz – darunter auch solche mit Schweizer Beteiligung – fördern.

Im Rahmen von Star wurde der Komplementärmedizin zudem Gelegenheit geboten, sich in die Strategieumsetzung einzubringen und komplementärmedizinische Forschungsprojekte zu beantragen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 18.3089, "Wie prüft der Bundesrat Alternativen zur Verschreibung von Antibiotika?", der Motionärin anmerkte, steht es den komplementärmedizinischen Organisationen weiterhin offen, Projekte zur Unterstützung von Star zu initiieren und ein entsprechendes Gesuch um eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund beim BAG oder bei einer anderen in die Umsetzung von Star involvierten Verwaltungsstelle des Bundes einzureichen. Somit sind die Anliegen der Motionärin bereits erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (41)
Addor Jean-Luc, Aebischer Matthias, Ammann Thomas, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Brand Heinz, Egger Thomas, Estermann Yvette, Friedl Claudia, Geissbühler Andrea Martina, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Humbel Ruth, Kälin Irène, Maire Jacques-André, Marti Samira, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Müller Walter, Paganini Nicolo, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Quadranti Rosmarie, Riklin Kathy, Schenker Silvia, Schilliger Peter, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Tornare Manuel, Töngi Michael, Weibel Thomas, Wüthrich Adrian, Zuberbühler David, de Buman Dominique

18.4338 Motion

Personen, die des Steuerbetrugs verdächtigt werden, mit gleichen Mitteln überwachen wie Personen, die Sozialversicherungsleistungen beziehen

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Schweizer Stimmvolk hat am 25. November 2018 ein Gesetz angenommen, das neue technische Mittel für die Überwachung von Versicherten erlaubt, die des Betrugs verdächtigt werden. Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, damit die schweizerischen Steuerbehörden (Bund und Kantone) zusätzlich zu den bereits vorhandenen Möglichkeiten dieselben technischen Mittel erhalten, um Personen zu überwachen, die des Steuerbetrugs oder der Hinterziehung grosser Steuerbeträge verdächtigt werden.

Begründung

Die neue gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten erlaubt es bei konkreten Anhaltspunkten, in bestimmten Fällen nach gerichtlicher Genehmigung, Versicherte zu überwachen. Dies geschieht beispielsweise mit Drohnen, mit Ortungsgeräten oder mit Bildaufnahmen an allgemein zugänglichen Orten. Obwohl die Polizei und die Justiz bereits Überwachungsmittel einsetzen können, wurde diese Möglichkeit nun auch den Versicherungsträgern eingeräumt, dies unter einer sehr beschränkten Kontrolle. Sozialversicherungsbetrug stellt zweifellos ein Problem dar, aber es geht dabei im Einzelfall wie auch insgesamt um Beträge, die erheblich tiefer sind als beim Steuerbetrug, bei dem es in unserem Land um Milliardenbeträge geht.

Ziel dieses Vorstosses ist es, für die Überwachung von Personen, die des Betrugs verdächtigt werden, in der Schweiz eine kohärente gesetzliche Grundlage zu schaffen. Wenn es möglich ist, mit erweiterten Mitteln Versicherte zu überwachen, die unter Betrugsverdacht stehen, so ist es nur folgerichtig, wenn dieselben Mittel auch eingesetzt werden dürfen, um Steuerpflichtige zu überwachen, die des Steuerbetrugs oder der fortgesetzten Steuerhinterziehung verdächtigt werden. Denn dabei geht es um deutlich höhere Beträge als bei der Überwachung von Versicherten aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Im Sozialversicherungsrecht werden neu verdeckte Observierungen insbesondere an allgemein zugänglichen Orten zulässig sein. Hierzu dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht und technische Instrumente zur Standortbestimmung eingesetzt werden.

In Steuerhinterziehungsverfahren können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden wie bei der Veranlagung verschiedene Beweismassnahmen ergreifen: Sie können Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege vor Ort einsehen und Zeugen einvernehmen. Zudem bestehen für verschiedene Kategorien von Drittpersonen Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflichten. Vorbehalten bleibt das steuerliche Bankgeheimnis. Bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen (z. B. Steuerbetrug) kann der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes eine besondere Untersuchung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bewilligen. Diese kann auch Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen umfassen. Der Vorbehalt des steuerlichen Bankgeheimnisses gilt im Rahmen dieser Untersuchung nicht. Über diese strafrechtlichen Massnahmen verfügt die ESTV auch in ihren Strafverfahren betreffend die Verrechnungssteuer und die Mehrwertsteuer.

Aus Sicht des Bundesrates würden analoge Observierungsmassnahmen wie im Sozialversicherungsrecht kein geeignetes Mittel zur Aufklärung von Steuerdelikten darstellen. Während es bei Sozialversicherungen insbesondere um die Überprüfung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen geht, stellt sich die Sachlage im Steuerbereich anders dar: Steuerdelikte erfordern Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Fälschung von Dokumenten, Nichtdeklaration von Vermögenswerten), die in der Regel nicht an allgemein zugänglichen

Orten stattfinden. Zudem können solche Überwachungsmassnahmen, die dann naturgemäss eine gegenwärtige Situation abbilden, nur bedingt Erkenntnisse über die Richtigkeit der Steuererklärungen verschaffen, welche einen Bezug zur Steuerperiode in der Vergangenheit haben.

Analoge Observierungsmassnahmen wie im Sozialversicherungsrecht scheinen daher wenig geeignet zur Aufklärung von Steuerdelikten. Sollten sie dennoch in Einzelfällen erforderlich sein, können sie für Strafverfahren der ESTV im Rahmen der Rechtshilfe bereits heute beantragt werden.

Aus Sicht des Bundesrates besteht aufgrund dieser Überlegungen kein Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marra Ada, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Molina Fabian, Nordmann Roger, Reynard Mathias, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Wasserfallen Flavia, Wüthrich Adrian

18.4339 Postulat

Steuerbetrug. Evaluation der Tragweite und Vergleich der Mittel zur wirksamen Bekämpfung

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die bestehenden Mittel zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in der Schweiz darzulegen und sie mit den Mitteln zu vergleichen, die in anderen Ländern, namentlich innerhalb der Europäischen Union, zur Verfügung stehen. Er soll darin auch abschätzen, welche Beträge der öffentlichen Hand aufgrund von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung Jahr für Jahr entgehen, und eine Kategorisierung der Arten von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vornehmen.

Begründung

Während ein Sparprogramm dem anderen folgt, gehören Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vermutlich zu den wichtigsten Ursachen für fehlende Einnahmen der Bundeskasse. Jüngere Schätzungen weisen auf enorme Beträge hin. Aber wir warten noch immer auf amtliche Zahlen zu dieser Problematik. Dabei wäre eine umfassende Bestandsaufnahme unerlässlich für eine wirksame Bekämpfung dieses Phänomens. In diesem Zusammenhang wäre es auch sinnvoll, die Massnahmen, Methoden und Mittel von Bund und Kantonen mit denjenigen der Nachbarländer oder von Ländern in ähnlicher Lage wie die Schweiz zu vergleichen. Dieser Vergleich würde uns zeigen, ob wir uns auf dem richtigen Weg befinden oder ob wir sozusagen Klassenletzte sind. Insbesondere sollte dabei auch auf den Personalbestand der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU) in der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingegangen werden.

Weitere Orientierungshilfen für die Ausrichtung unserer Politik wären eine Analyse der für die einschlägigen Vergehen verhängten Strafen sowie eine Analyse der Verfahren, die es ermöglichen, Untersuchungen der ASU auszulösen (diese Untersuchungen bedürfen der Ermächtigung durch den Departementsvorsteher).

Schliesslich wäre auch eine möglichst objektive Schätzung der durch Steuerbetrug und Steuerhinterziehung möglicherweise verursachten Einbussen eine zuverlässige Arbeitsgrundlage, um die nötigen Massnahmen zur Bekämpfung dieses Problems in der Schweiz zu treffen. Damit seine Tragweite besser abgeschätzt und das Problem wirksam bekämpft werden kann, soll auch eine Kategorisierung der Arten von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorgenommen werden, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Schattenwirtschaft. Ebenfalls zu untersuchen ist, wie genau die kantonalen Praktiken im Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung gehandhabt werden und wie die Ergebnisse der Untersuchungen des Bundes umgesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

In der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Steuerstrafrechts vom 29. Mai 2013 hatte der Bundesrat die Untersuchungsmittel der eidgenössischen und der kantonalen Steuerverwaltungen ausführlich dargelegt und namentlich eine Ausdehnung der Untersuchungsmittel der kantonalen Steuerbehörden vorgeschlagen. Die Ausweitung stiess auf politischen Widerstand, weshalb die Räte zwei Motionen (17.3706 und 17.3665) zum Verzicht auf diese Revision des Steuerstrafrechts überwiesen haben. Der in dieser Vernehmlassungsvorlage erwähnte umfassende Überblick über die bestehenden Untersuchungsmittel ist weiterhin gültig.

Es bestehen umfangreiche Publikationen der Task-Force Steuerkriminalität und andere Straftaten der OECD (TFTC), welche sich der Bekämpfung der Steuerkriminalität widmen (bspw. http://www.oecd.org/tax/crime/fighting-tax-crime-the-ten-global-principles.htm). Diese Angaben erlauben auch einen Vergleich der Schweiz mit anderen Staaten.

Angesichts der bereits bestehenden Dokumente würde ein Bericht zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen führen.

Über das Ausmass der Steuerhinterziehung in der Schweiz bestehen naturgemäss keine gesicherten

Angaben. Namentlich ist unklar, wie hoch der Anteil an der gesamten Steuerhinterziehung ist, der durch die verfügbaren Quellen (z. B. Selbstanzeigen der Steuerpflichtigen) ans Tageslicht gekommen ist. Deshalb erlauben diese Quellen keine verlässliche Schätzung des Ausmasses aller Steuerhinterziehungen (siehe auch Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Meyer Mattea 17.4072).

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug können auf sehr unterschiedliche Weise begangen werden. Eine Katalogisierung wäre damit nur oberflächlich und ohne Aussagekraft, oder sie wäre so detailliert, dass sie unzulässige Hinweise auf das Vorgehen der Täter gäbe.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Jans Beat, Maire Jacques-André, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Molina Fabian, Nussbaumer Eric, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, de la Reussille Denis

18.4362 Motion

Unter die brachialen Behandlungsmethoden des letzten Jahrhunderts einen Schlussstrich ziehen

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das ZGB so zu ändern, dass die brachialen*) Methoden des letzten Jahrhunderts wie Lobotomie, Leukotomie und Elektroschock, die zur Behandlung von psychisch kranken Patienten eingesetzt werden und keineswegs einen Heilerfolg aufweisen, nicht mehr angewandt werden dürfen.

Begründung

Wir sind mittlerweile auch in der Heilkunst im 21. Jahrhundert angelangt, und die medizinischen und neurologischen Wissenschaften sind weit fortgeschritten, und die Erkenntnisse zeigen, dass eine Zerstörung von Teilen des Gehirns, des weitaus komplexesten Organs eines menschlichen Körpers, durch Lobotomie, Leukotomie oder Elektroschock nicht mehr akzeptiert werden darf. Diese Behandlungsmethoden des letzten Jahrhunderts fügen dem Patienten irreversible Schäden zu, die ihn zu einem "roboter-ähnlichen, kontrollierbaren Individuum mit abgestumpften Gefühlen und ohne Fantasie" machen (Aussage von Psychiater Walter Freeman).

In der Öffentlichkeit glaubt man, dass solche Methoden heute längst der Vergangenheit angehören. Das ist aber nicht bei all diesen Methoden der Fall, denn mittlerweile wird Elektroschock bereits wieder unter neuem Namen "Elektrokrampftherapie" eingesetzt. Aber der Strom ist immer noch derselbe, auch wenn der Patient unter Narkose steht. Dem Patienten wird mit bis zu 460 Volt ein Strom von bis 0,9 Ampere durchs Gehirn geführt, und die Zerstörung ist auch heute genauso wie im letzten Jahrhundert.

Von etablierten Methoden kann da nicht gesprochen werden, denn das Resultat solcher Behandlungen ist Gedächtnisverlust, Desorientierung, Verwirrung und irreversible Zerstörung von Tausenden von Hirnzellen ohne wirklichen Heilerfolg.

*)Brachial: Allgemeinsprachlich steht brachial für "handgreiflich, mit roher Körperkraft", im übertragenen Sinn für "skrupellos, bedenkenlos, rücksichtslos" oder auch "gewaltig".

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat kann die Bedenken des Motionärs hinsichtlich der von ihm genannten Behandlungsmethoden nachvollziehen. Die Bilder, welche mit den genannten Therapieformen Lobotomie, Leukotomie und Elektroschock assoziiert werden, lösen Betroffenheit aus.

Die Erarbeitung von Empfehlungen, unter welchen Voraussetzungen eine Therapiemethode wirksam ist und bei welchen Patientinnen und Patienten sie angewendet werden soll, obliegt den zuständigen medizinischen Fachgesellschaften. Der Bundesrat vertritt die Meinung, dass in der Beurteilung medizinischer Behandlungen ebenso die Wahrung der Menschenwürde (Art. 7 BV) und ethische Aspekte einfliessen müssen. Zudem muss bei der individuellen Therapieentscheidung stets das Wohl der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten im Zentrum stehen, und Nutzen und Risiken einer Therapieform müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Bei der im Motionstext erwähnten Lobotomie resp. Leukotomie handelt es sich um einen veralteten Eingriff zur Behandlung von Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung, der in der Schweiz nicht mehr vorgenommen wird, da er nicht mehr dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften entspricht. Eine heutzutage durchgeführte Lobotomie resp. Leukotomie stellte eine schwere Körperverletzung dar und hätte eine entsprechende strafrechtliche Verfolgung zur Folge. Faktisch kommt dies einem Verbot gleich.

Die Elektrokrampftherapie oder Elektrokonvulsionstherapie (EKT) hingegen ist eine international etablierte Therapieform, welche auch in der Schweiz bei Patientinnen und Patienten mit schweren Depressionen

eingesetzt wird. Dabei hat die heutige Anwendung mit der brachialen Form der Therapie, wie sie früher angewendet wurde, nichts gemein. Den Patientinnen und Patienten wird vorab ein entspannendes Mittel verabreicht, welches die Muskeln erschlaffen lässt und Zuckungen verhindert. Jede Behandlung wird minutiös überwacht. Die EKT wird zudem nur nach strenger Indikationsstellung und nicht als Erstlinientherapie eingesetzt, sondern nur dann, wenn Patientinnen und Patienten unzureichend auf antidepressive Medikamente und Psychotherapie ansprechen. Für eine EKT braucht es das explizite Einverständnis der Patientin oder des Patienten. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bei der Therapieentscheidung ist stets gewahrt.

Falls die Durchführung einer Behandlung zu Beanstandungen durch die betroffene Person oder deren Angehörige führt, ist es die Aufgabe der Kantone, entsprechende Schritte einzuleiten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden (Gesundheitsdirektionen, Kantonsärzte) sind verantwortlich für die Aufsicht über die Ärzteschaft. Sollte ein Arzt oder eine Ärztin veraltete und nicht mehr dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechende Therapien anwenden, so haben die kantonalen Aufsichtsbehörden die Pflicht, Disziplinarmassnahmen bis hin zu einem definitiven Berufsausübungsverbot zu ergreifen. Auch droht eine strafrechtliche Verfolgung, sollte die Behandlung zu einer Körperverletzung oder gar zum Tode führen (Art. 122ff. StGB). Der Bundesrat hat keine Kenntnisse von entsprechenden Fällen in Bezug auf die Anwendung der EKT.

Aufgrund der genannten Gründe ist eine entsprechende Anpassung des Bundesrechts nicht angezeigt. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) als Kodifikation der zentralen Teile des schweizerischen Privatrechts würde dafür ohnehin keinen geeigneten Anknüpfungspunkt bieten. Auch bestehen auf Bundesebene keine bereichsspezifischen Gesetzgebungen wie z. B. das Heilmittelgesetz, in die ein Verbot der angeführten Therapien integriert werden könnte. Der Bundesrat begrüsst jedoch eine starke Aufsicht der zur Anwendung kommenden EKT durch die in den Kantonen zuständigen Stellen.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Estermann Yvette, Geissbühler Andrea Martina, Herzog Verena

18.4363 Motion

Mehrwertsteuer für ausländische Tour-Operators

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bundesgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass ausländische Tour Operators (TO) wie bis anhin auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz, nicht auf dem gesamten, besteuert werden.

Begründung

Per 1. Januar 2018 ist eine Änderung der Mehrwertsteuerverordnung i. S. Besteuerung ausländischer Unternehmen in Kraft getreten. Die Änderung zielt v. a. auf Unternehmen im grenznahen Ausland ab, die einen Grossteil ihrer Dienstleistungen in der Schweiz anbieten und erbringen (insb. Bauhaupt- und Nebengewerbe).

Von der Änderung betroffen sind auch ausländische Tour Operators (TO), die Schweizer Leistungen (Übernachtung, Gastronomie, Transport usw.) in eigenem Namen für ihre Kunden einkaufen. Bisher waren die TO nicht obligatorisch steuerpflichtig und z. T. nicht registriert, was aufgrund des Opportunitätsprinzips vertretbar sowie aus völkerrechtlicher Sicht angezeigt war. Diese Regelung hat sich bewährt und nicht zu Missbrauch geführt.

Die Änderung hat zur Folge, dass sich TO, die in der Schweiz einen kleinen Umsatz erzielen, aus der Schweiz zurückziehen (Steuern und Regulierungskosten überschreiten die Marge). Diverse Fälle sind bereits bekannt, und das Problem wurde u. a. vom Fachverband der Reisebüros und von der Wirtschaftskammer Österreich an den Schweizer Tourismus-Verband adressiert.

Damit entstehen einerseits Einbussen für die Schweizer Tourismuswirtschaft, welche mit diversen Herausforderungen umzugehen hat, im Umfang von etwa 60 Millionen Franken pro Jahr, welche ihrerseits Steuerausfälle in der Höhe von etwa 10 Millionen pro Jahr nach sich ziehen.

Das Problem kann gelöst werden, wenn im Falle der ausländischen TO wieder auf die frühere Regelung zurückgegriffen wird. Diese wird dem Besteuerungsziel des Endverbrauchs im Inland gerecht. Eine allfällige Marge, die ausländische TO (ohne Präsenz in der Schweiz) auf dem Verkauf oder Weiterverkauf einer Leistung (Hotel, Restaurant, Transport usw.) erzielen, hat nichts mit einer Wertschöpfung in der Schweiz zu tun. Wenn sie eine solche erzielen, hat das z. B. mit Marketingbemühungen im Ausland zu tun und sollte deshalb nicht mit der Schweizer Mehrwertsteuer belastet sein.

Hat ein Veranstalter hingegen bedeutende Aktivitäten in der Schweiz, liegt der Ort im Inland, und er unterliegt der Steuerpflicht für Schweizer Unternehmen. Dies wird angenommen, wenn der Veranstalter über ein ständiges Büro oder eine ständige Reiseleitung in der Schweiz verfügt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Motionär verlangt, dass ausländische Tour Operators (TO) wie bis anhin auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz und nicht auf dem gesamten Umsatz besteuert werden sollen.

Sowohl vor wie auch nach der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) von 2018 ist die Mehrwertsteuer ausschliesslich auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz geschuldet.

Geändert hat mit der Teilrevision die Voraussetzung für die Mehrwertsteuerpflicht: Bis am 31. Dezember 2017 konnten auch ausländische Unternehmen Leistungen bis 100 000 Franken in der Schweiz grundsätzlich mehrwertsteuerfrei erbringen. Seit dem 1. Januar 2018 sind alle Unternehmen ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz steuerpflichtig, sofern sie weltweit mindestens 100 000 Franken Umsatz erzielen. Ziel dieser Teilrevision war die steuerliche Gleichbehandlung in- und ausländischer Unternehmen.

Dieses ausdrücklich vom Gesetzgeber angestrebte Ziel der Gleichbehandlung in- und ausländischer

Unternehmen veranlasste die Eidgenössische Steuerverwaltung, ihre Praxis für ausländische TO anzupassen: Bis Ende 2017 wurden ausländische TO, die ausschliesslich Leistungspackages im Inland erbrachten, aus pragmatischen Gründen auf Zusehen hin nicht in das Mehrwertsteuerregister eingetragen. Sie hatten somit einen gewissen Vorteil gegenüber inländischen TO, da sie in der Schweiz keine Mehrwertsteuer abrechnen mussten. Seit 2018 werden nun auch die ausländischen TO ins Mehrwertsteuerregister eingetragen und damit den inländischen TO gleichgestellt. Beziehen sie in der Schweiz beispielsweise bei Hotels, Restaurants und Transportunternehmen Leistungen, die sie ihrer in- oder ausländischen Kundschaft weiterverkaufen, haben sie diese Leistungen zu versteuern. Da sie das Recht auf den Vorsteuerabzug haben, müssen sie jedoch nur dann Mehrwertsteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung abliefern, wenn der Weiterverkauf mit Aufpreis erfolgt. Weiterhin nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen die Eigenleistungen der ausländischen TO wie das Einholen von Visa oder die Reiseleitertätigkeit, da diese Leistungen als im Ausland erbracht gelten.

Das Mehrwertsteuergesetz verlangt für ausländische steuerpflichtige Unternehmen eine Steuervertretung mit Sitz im Inland. Diese muss aber nicht eine Treuhandgesellschaft, ein Anwalt oder eine Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe sein. Auch ist einmalig eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Seit dem 1. August 2017 beträgt diese 3 Prozent des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes, mindestens aber 2000 Franken.

Ausländische TO, die Reisen mit Stationen im In- und Ausland anbieten, können seit 2018 von der Kombinationsregelung (70/30-Prozent-Regel) profitieren, die zuvor für In- und Ausland-Kombinationen ausgeschlossen war. Werden also innerhalb einer Leistungskombination Leistungen zu mindestens 70 Prozent im Ausland erbracht, kann die Leistungskombination in der Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Auslandleistung behandelt werden. Damit ist keine Steuer auf dem Umsatz geschuldet, die Vorsteuer kann aber gleichwohl in Abzug gebracht werden. Für ausländische TO, die derartige Leistungskombinationen erbringen, bedeutet dies eine steuerliche Verbesserung im Verhältnis zur Regelung vor Inkrafttreten der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.4194	Motion	Mehrwertsteuer für ausländische Tour Operators

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Aebi Andreas, Brand Heinz, Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Dettling Marcel, Feller Olivier, Imark Christian, Rösti Albert, Semadeni Silva, Zuberbühler David

18.4374 Motion

Goldhandel. Melderecht und Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz für Händler und Beratungsdienstleister

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Wermuth Cédric Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Händler und Beratungsdienstleister für den Goldhandel einer erweiterten Sorgfaltspflicht zu unterstellen; Geschäftsbeziehungen, die verdachtsweise im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen, sollen risikobasiert Gegenstand eines Melderechts oder einer Meldepflicht werden.

Begründung

Der Bericht des Bundesrates "Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte" vom 14. November 2018 bestätigt, dass die Schweiz im internationalen Goldhandel ein Schlüsselakteur ist. Laut Aussenhandelsstatistik importierte die Schweiz im Jahr 2017 2404 Tonnen Gold im Wert von 69,6 Milliarden Schweizerfranken und exportierte im selben Jahr 1684 Tonnen Gold im Wert von 66,6 Milliarden Schweizerfranken. Das Gold stammt aus rund neunzig Ländern und geht in rund siebzig Länder. Darunter sind einige, die kaum Gewähr für die Einhaltung hoher Geldwäschereistandards bieten. Das Risiko, dass der Goldhandel für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht wird, ist umso höher einzuschätzen, als kaum Transparenz in der Rückverfolgbarkeit der oft sehr komplexen Lieferketten besteht.

Der Bundesrat wies in seinem "Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz" auf das "Risiko im Zusammenhang mit dem Edelmetallhandel" hin. "Beim grenzüberschreitenden Handel mit raffiniertem Gold, an dem Giessereien beteiligt sind", sei dieses Risiko "erhöht". Der Sektor sei "in zweifacher Hinsicht geldwäschereigefährdet: Einerseits können wertvolle Stoffe auf kriminellem Wege erworben worden sein, etwa durch Korruptionshandlungen (...). Andererseits lassen sich wertvolle Stoffe direkt zur Geldwäscherei (...) nutzen." Mit "ein bis drei Meldungen pro Jahr" sei die Anzahl Verdachtsmeldungen aus diesem Sektor "gering".

Die Arbeitsgruppe für finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche (Gafi) hat die Schweiz aufgrund ungenügender Vorkehrungen zur Verminderung des Geldwäschereirisikos im Edelmetallhandel kritisiert. Zwar sieht der Bundesrat in seinem Vernehmlassungsentwurf vom 1. Juni 2018 zur Revision des Geldwäschereigesetzes gewisse Verbesserungen vor. Weiterhin wird für Berater aber keine und für Händler nur eine beschränkte Meldemöglichkeit vorgesehen, die in der Praxis kaum zur Anwendung kommen. Auch die Schweizerische Bankiervereinigung verlangt eine Meldepflicht für Berater und die Beibehaltung des Melderechts für Dritte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.01.2019

Der Handel mit Gold wird nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Geldwäschereiverordnung des Bundesrates (SR 955.01) immer dann als Tätigkeit eines Finanzintermediärs klassifiziert, wenn es sich um Bankedelmetalle (vgl. Art. 178 Abs. 2 der Edelmetallkontrollverordnung, SR 941.311) handelt. Für Finanzintermediäre besteht eine Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) gemäss Geldwäschereigesetz (GwG, SR 955.0). Des Weiteren sehen Artikel 8a GwG für die Tätigkeit als Händlerin oder Händler für Barzahlungen von mehr als 100 000 Franken Sorgfaltspflichten und Artikel 9 Absatz 1bis GwG eine Meldepflicht vor. Im Rahmen der am 1. Juni 2018 eröffneten Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes wurde eine Senkung des Schwellenwerts für den Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen von 100 000 auf 15 000 Franken

vorgeschlagen. Der Handel mit Gold als Edelmetall ist von dieser Massnahme auch betroffen, sofern er nicht bereits als Tätigkeit eines Finanzintermediärs zu klassifizieren ist. Im Bereich der Schmelzbewilligung gemäss Edelmetallkontrollgesetz (SR 941.31) und der zugehörigen Verordnung bestehen ausserdem Sorgfaltspflichten, wie beispielsweise die Abklärung der Herkunft des Schmelzgutes und im Fall von Zweifeln an deren Rechtmässigkeit die Benachrichtigung der zuständigen Behörde. Die obgenannte Vernehmlassungsvorlage sieht zusätzlich die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altedelmetallen vor. Schliesslich wird im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen der Vorschlag der Branche geprüft, die Befugnisse des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle bezüglich der Geldwäschereiaufsicht zu erweitern (siehe dazu auch die Empfehlungen im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Recordon 15.3877).

Darüber hinaus hat die Vernehmlassungsvorlage die Einführung der neuen gemäss Geldwäschereigesetz sorgfaltspflichtigen Kategorie der Beraterinnen und Berater vorgeschlagen. Erfasst werden insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Gründung, Führung und Verwaltung von Gesellschaften und Trusts. Es besteht somit kein direkter Bezug zum Goldhandel. Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von zahlreichen Teilnehmenden die Einführung eines Melderechts oder einer Meldepflicht ebenfalls für Beraterinnen und Berater gewünscht. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung werden derzeit analysiert. Der Gesetzentwurf und die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 vom Bundesrat verabschiedet.

Der Bundesrat ist aufgrund obiger Ausführungen der Auffassung, dass dem Anliegen des Motionärs bereits Rechnung getragen wird.

Antrag des Bundesrates vom 30.01.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.11.2019	Wird übernommen
17.12.2020	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Heim Bea, Meyer Mattea, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Reynard Mathias, Seiler Graf Priska, de la Reussille Denis

18.4386 Postulat

Besteuerung von Erträgen aus Fotovoltaikanlagen

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, zu folgenden Punkten Bericht zu erstatten:

1. Inwiefern werden Privatpersonen und Firmen, welche in die Energiegewinnung durch Fotovoltaikanlagen investieren, steuerlich unter dem Strich in der ganzen Schweiz gleichbehandelt?

2. Die heutigen Unterschiede der Besteuerung von Investitionen in und Erträgen aus Fotovoltaikanlagen über alle Staatsebenen sind transparent darzustellen und die Vor- und Nachteile aufzuzeigen.

3. Es sind steuerliche Vereinfachungsmöglichkeiten für Fotovoltaikanlagen aufzuzeigen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu ermöglichen (z. B. Einmalvergütungen im selben Steuerjahr wie der Steuerabzug, keine steuerliche Unterscheidung zwischen integrierten und angebauten Anlagen).

Begründung

Die heutige Steuersystematik für Fotovoltaikanlagen scheint nicht gerecht. Die Besteuerung im Kanton Bern zum Beispiel kann über die Lebenszeit der Anlage höher sein als die Einmalvergütung des Bundes oder sogar mehr als doppelt so hoch wie der initial gewährte Steuerabzug bei der Investition. Das ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht verständlich und wirkt sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit von Fotovoltaikanlagen und damit auf die Investitionsbereitschaft aus. Das Unverständnis wird derzeit zunehmend noch grösser, weil die Kantone eine Eigenstromerzeugung vorschreiben. Alle Fotovoltaikanlagen und die daraus resultierenden Erträge unterliegen der Besteuerung durch Bund und Kantone. Die Systematik, wie die Besteuerung erhoben wird, ist kantonal unterschiedlich geregelt. Die oftmals komplizierte Berechnung der verschiedenen Steuern ist für die Betreiber, für die zuständigen Planer und für die Steuerbehörden ein unnötiges Hindernis. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat 2011 eine "Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Fotovoltaikanlagen" publiziert und letztmals 2016 aktualisiert. Diese Analyse ist heute überholt, weil sich die Situation der kostendeckenden Einspeisevergütung mit den Einmalvergütungen grundsätzlich verändert hat. Es fehlt eine Übersicht, wie die Anlagenbetreiber in den Kantonen besteuert werden. Vereinfachungen sind dringend notwendig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

1./2. Investitionen in Fotovoltaikanlagen und der daraus fliessende Ertrag unterliegen im Privat- und im Geschäftsvermögen systembedingt einem unterschiedlichen steuerrechtlichen Regime. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sieht vor, dass im Privatvermögen die Kosten für die Installation in bestehende Gebäude den abzugsberechtigten Unterhaltskosten gleichgestellt sind. Gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) können die Kantone Abzüge für Energiesparen vorsehen (Art. 9 Abs. 3 StHG). Sieht das kantonale Recht eine steuerliche Förderung vor, so ist die Regelung gemäss DBG massgebend. Wer die gleiche Investition in einen Neu- oder Ersatzneubau vornimmt, kann diese nicht geltend machen, da besagte Aufwendungen Anlagekosten darstellen. Ab wann ein Neu- oder ein Ersatzneubau frühestens als bestehendes Gebäude qualifiziert, hat das Bundesgericht in einem konkreten Fall entschieden (Urteile 2C_727/ 2012, 2C_729/2012 vom 18. Dezember 2012). Demnach ist eine Fotovoltaikanlage, die etwas mehr als zwei Jahre nach der erstellten Liegenschaft installiert wurde, nicht mehr als anschaffungsnah zu bewerten, womit die angefallenen Installationskosten zum Abzug berechtigen. Massnahmen für den Ersatz von veralteten Bauteilen gehören zum abzugsfähigen Liegenschaftsunterhalt, der entweder effektiv oder im Sinne eines Pauschalabzugs geltend gemacht werden kann.

Wer für die Installation einer Fotovoltaikanlage in ein bestehendes Gebäude von der öffentlichen Hand Förderbeiträge erhält – unter anderem auch Einmalvergütungen des Bundes –, kann nur die selbstgetragenen Aufwendungen geltend machen. Demgegenüber sind Förderbeiträge bei einem Neu- oder Ersatzneubau

einkommenssteuerlich unerheblich; sie führen jedoch bei einer allfälligen Grundstückgewinnbesteuerung zu einer Minderung der Anlagekosten. Der Verkauf des von der Fotovoltaikanlage produzierten erneuerbaren Stroms stellt steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar – unbesehen davon, ob es sich um Erträge aus der Einspeisevergütung oder aus der Direktvermarktung handelt.

Für Liegenschaften im Geschäftsvermögen gelten sowohl im DBG als auch im StHG die Bewertungsregeln der kaufmännischen Buchhaltung. Investitionen in Fotovoltaikanlagen zählen zu den aktivierungspflichtigen Anlagekosten. Auch Förderbeiträge wie Einmalvergütungen des Bundes sind im Sinne des Bruttoprinzips zu aktivieren. Dem Wertverzehr wird durch Abschreibungen Rechnung getragen. Massnahmen für den Ersatz von veralteten Bauteilen gehören zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, der immer effektiv auszuweisen ist. Der Verkauf des von der Fotovoltaikanlage im Geschäftsvermögen produzierten Stroms (Einspeisevergütung oder Direktvermarktung) ist Bestandteil der steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. des steuerbaren Unternehmensgewinns bei juristischen Personen. Die Förderbeiträge qualifizieren immer als Einkommen respektive Ertrag und führen bei einer allfälligen Grundstückgewinnbesteuerung zu einer Minderung der Anlagekosten.

Die geschilderten Besteuerungsgrundsätze werden von der Schweizerischen Steuerkonferenz periodisch geprüft und in einer Analyse auf den neusten Stand gebracht: http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Analyse_Fotovoltaik_V2016%20final.pdf. Sie dient den Kantonen als ein nützliches Hilfsmittel für deren Praxisfestlegung.

3. Den Kantonen wird im Rahmen des Vollzugs des Steuerrechts – z. B. bei der Neuschätzung der Liegenschaften im Zuge der Installation einer Fotovoltaikanlage – ein angemessener Ermessensspielraum eingeräumt, dem das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) eine Grenze setzt. Dies entspricht dem erprobten Steuerföderalismus in der Schweiz. Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist auf der Basis der genannten Besteuerungsgrundsätze realisierbar, weshalb der Bundesrat keinen rechtsetzerischen Handlungsbedarf erkennt und sich somit auch kein Bericht aufdrängt.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.12.2020 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Bäumle Martin, Flach Beat, Girod Bastien, Moser Tiana Angelina, Weibel Thomas, von Siebenthal Erich

18.4387 Motion

Bundesrat und VBS geben der Cybersecurity 2019 höchste Priorität

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Schaffung eines departementsübergreifenden Cyberkompetenzzentrums sofort an die Hand zu nehmen und im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anzusiedeln. Die Kosten werden unter den Departementen geteilt. Zudem benötigen betroffene Organisationen und Personen sofortigen Zugang zu professioneller und staatlich koordinierter Ersthilfe (Bund und Kantone), um den wirtschaftlichen oder persönlichen Schaden in Grenzen zu halten.

Begründung

Die Schweiz ist Ziel verschiedenster Cyberangriffe respektive wird als Operationsbasis für die Ausführung z. T. globaler, gezielter Cyberangriffe, welche Unternehmen, Behörden, Staaten und Personen zum Ziel haben, missbraucht. Das Spektrum umfasst von kriminell motivierten Gruppen und Individuen bis hin zu staatlichen Akteuren eine Vielzahl von Tätern und Motiven. Die Bandbreite der Angriffe beinhaltet die illegale Beschaffung von Informationen (Spionage) oder simple kriminelle Betrugs- oder Erpressungsversuche bis hin zur Manipulation von Menschen, Maschinen und Prozessen.

Die Schweiz verfügt bis heute über keine nationale Führungsplattform, die in der Lage ist, die verschiedensten Ressourcen aus den einzelnen Departementen (Nachrichtendienst, EDA, GWK und militärische Spezialformationen usw.) zusammen mit kantonalen und lokalen Expertengruppen gezielt und koordiniert zum Einsatz zu bringen. Speziell im Umfeld komplexer Cyberangriffe ist der Faktor Zeit ein entscheidendes Element zur Schadenminimierung. Hier muss der Staat die föderalistischen und bürokratischen Hindernisse mit geeigneten interkantonalen und auf Bundesressourcen zugreifenden Massnahmen und Mitteln reduzieren.

Das Fehlen landesweit geeigneter Analyse- und Abwehrmassnahmen für signifikante Angriffe im Cyberbereich, zusammen mit der fehlenden Cyber-Intelligence-Kapazität innerhalb des Nachrichtendienstes und anderer Organisationen auf Bundesebene, beeinflusst die Kosten-Nutzen-Rechnung potenzieller Angreifer zuungunsten der Schweiz – nicht zuletzt auch als globaler Wirtschaftsstandort.

Ohne eigene Fähigkeiten der Informationsbeschaffung (Dark Net usw.) und Auswertung der daraus resultierenden Risiken für Einwohnerinnen und Einwohner und Unternehmen begibt sich die Schweiz nebst der traditionellen nachrichtendienstlichen Beschaffung in eine weitere internationale Abhängigkeit mit unvorhersehbaren Folgen und Bedrohungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Das Parlament hat den Bundesrat mit der Motion Eder 17.3508 beauftragt, ein Kompetenzzentrum für die Cybersicherheit zu schaffen. Der Bundesrat hat am 30. Januar 2019 beschlossen, im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) ein solches Kompetenzzentrum zu etablieren. Im Kampf gegen Cyberrisiken wird dieses die Koordination der Aufgaben in der Bundesverwaltung übernehmen, die Prävention fördern und als zentrale Ansprechstelle für die Anliegen der Wirtschaft und der Kantone dienen.

Das Kompetenzzentrum wird auf der Basis der Melde- und Analysestelle Informationssicherung (Melani) aufgebaut. Diese besteht bereits seit 2004 als Kooperation zwischen dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) im EFD. Melani arbeitet heute bereits eng mit den Betreibern der kritischen Infrastrukturen zusammen, warnt und informiert diese vor neuen Cyberbedrohungen und unterstützt sie subsidiär bei der Bewältigung von Vorfällen. Hierzu besteht seit Jahren eine Austausch- und Kooperationsplattform, an welcher sich die relevanten Akteure (Bund, Kantone, Betreiber kritischer Infrastrukturen) beteiligen. Das ausgebaute Kompetenzzentrum soll künftig auch betroffenen KMU und der

Bevölkerung Unterstützung im Sinne einer ersten Hilfe bei Vorfällen anbieten und für diese Adressaten Warnungen vor aktuellen Bedrohungen und Anleitungen zu Schutzmassnahmen veröffentlichen.

Die Koordination und Zusammenarbeit ist jedoch nicht nur im Bereich Cybersicherheit sichergestellt:

– Im VBS ist der Bereich Cyberdefence angesiedelt. Das VBS hat dabei die Aufgabe, die zivilen Behörden bei der Bewältigung von Cyberangriffen zu unterstützen, bei Bedarf und innerhalb der gesetzlichen Schranken aktive Massnahmen im Cyberraum auszuführen und seine Systeme und Infrastrukturen vor Cyberangriffen zu schützen. Der Aktionsplan Cyberdefence hat das Ziel, die Fähigkeiten des VBS für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu steigern und die personellen Ressourcen aufzustocken; er ist seit 2017 in Umsetzung.

– Um die föderale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung von Cyberkriminalität zu verbessern, wurde zudem ein Cyberboard eingerichtet. In diesem koordinieren sich die Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes (Bundesanwaltschaft, Fedpol) zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und tauschen sich mit weiteren relevanten Akteuren des Bundes und der Kantone aus.

Die Koordination über alle Bereiche hinweg wird durch den neugeschaffenen Cyberausschuss des Bundesrates sichergestellt, in welchem die Vorsteherinnen resp. Vorsteher des EFD, des VBS und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Lage im Bereich Cyberrisiken regelmässig gemeinsam beurteilen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit den beschlossenen Strukturen und insbesondere der Schaffung des Kompetenzzentrums dem Anliegen der Motion entsprochen wird. Damit ist die Basis gelegt für einen gezielten Einsatz der Mittel und Fähigkeiten, um Bund, Kantone und die Wirtschaft vor Cyberrisiken zu schützen. Die neuen Strukturen mit dem Kompetenzzentrum sind das Resultat umfassender Abklärungen und sollen sich nun in der Praxis bewähren. Bei weiteren Reorganisationen bestünde die Gefahr, dass der Aufbau der benötigten operativen Kapazitäten weiter verzögert wird.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (44)
Aebi Andreas, Ammann Thomas, Amstutz Adrian, Barazzone Guillaume, Barrile Angelo, Bigler Hans-Ulrich, Birrer-Heimo Prisca, Brunner Toni, Bulliard-Marbach Christine, Büchel Roland Rino, Candinas Martin, Chiesa Marco, Fluri Kurt, Fässler Daniel, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Gmür Alois, Gutjahr Diana, Hausammann Markus, Heim Bea, Humbel Ruth, Hurter Thomas, Keller-Inhelder Barbara, Kiener Nellen Margret, Kutter Philipp, Landolt Martin, Lohr Christian, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Müller Leo, Paganini Nicolo, Quadri Lorenzo, Rime Jean-François, Roduit Benjamin, Romano Marco, Rutz Gregor, Rytz Regula, Salzmann Werner, Streiff-Feller Marianne, Umbricht Pieren Nadja, Vogler Karl, Weibel Thomas, Wüthrich Adrian, von Siebenthal Erich

18.4399 Postulat

Die breite Akzeptanz von Bargeld auch in Zukunft sicherstellen

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Privatpersonen können heute in der Schweiz neben anderen Zahlungsmitteln in der Regel mit Bargeld bezahlen. Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die breite Akzeptanz von Bargeld auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Er prüft dabei insbesondere die Möglichkeit, die Annahme von Bargeld gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10) von dispositivem Recht in zwingendes Recht umzuwandeln, und zeigt dabei auf, welche Ausnahmen, Beschränkungen (z. B. aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes, beim Online-Shopping usw.) oder begleitenden Massnahmen er bei einer Annahmepflicht von Bargeld als sinnvoll erachten würde.

Begründung

Wie in der Interpellation 18.3961, "Bargeld als wichtigstes Zahlungsmittel für Privatpersonen", dargelegt, häufen sich die Meldungen, dass es Privatpersonen nicht mehr möglich ist, Dienstleistungen mit Bargeld zu bezahlen, sondern nur noch mit elektronischen Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Debitkarten, Handy/Apps, E-Banking usw.). Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend mit der zunehmenden Digitalisierung weiter akzentuieren wird – in Schweden zum Beispiel ist es bereits heute oft nicht mehr möglich, mit Bargeld zu bezahlen. Diese Entwicklung zu einer bargeldlosen Gesellschaft hat jedoch gewichtige Nachteile:

1. Abhängigkeit: Bei einem Ausfall des elektronischen Zahlungssystems (Überlastung, Stromausfall, Cyberattacken usw.) kann für dringend benötigte Produkte und Dienstleistungen nicht mehr auf die Bezahlung mit Bargeld ausgewichen werden.

2. Kosten und Gebühren: Verschwindet das Bargeld, könnten die Betreiber und Herausgeber von elektronischen Zahlungsmitteln die Gebühren zulasten des Handels und der Konsumenten massiv erhöhen, da keine Alternativen zu ihren Dienstleistungen bestehen.

3. Überschuldung: Bargeld wird teilweise durch Debitkarten ersetzt, aber auch durch Kreditkarten und Bezahl-Apps, bei denen eine Kreditkarte hinterlegt ist. Damit nehmen die Einkäufe auf Kredit zu. Die Verluste und Folgekosten einer Überschuldung von Privatpersonen trägt dann aber erfahrungsgemäss zu einem grossen Teil die öffentliche Hand.

4. Datenschutz und Privatsphäre: Ist nur noch der Einsatz von elektronischen Zahlungsmitteln möglich, lassen sich sämtliche Ausgaben einer Person lückenlos nachvollziehen. Wer dies nicht möchte, hat keine Ausweichmöglichkeit mehr.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 18.3961 hat der Bundesrat dargelegt, dass sowohl die Nachfrage als auch das Angebot an Bargeld in der Schweiz hoch sind und es keine Anzeichen gibt, dass das Bargeld in naher Zukunft bedeutungslos wird. Zu diesem Ergebnis kommen auch der Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung über die Bargeldverwendung und deren Missbrauchsrisiken in der Schweiz (Oktober 2018) sowie die Zahlungsmittelumfrage 2017 der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

Bezüglich der Wahl der Zahlungsmittel, ob Bargeld, Kartenzahlungen oder andere Zahlungsmittel, hat der Bundesrat keine Präferenzen. Die Wahl der Zahlungsmittel liegt in der freien Entscheidung der privaten Haushalte und Unternehmen. Dies erachtet der Bundesrat als zweckmässig und ökonomisch effizient. Entsprechend ist auch der gesetzliche Auftrag an die SNB formuliert. Gemäss Artikel 5 des Nationalbankgesetzes (NBG, SR 951.11) hat die SNB die Aufgabe, sowohl die Bargeldversorgung zu gewährleisten als auch das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern. Massgebend für die Aufträge sind einzig die Zahlungsgewohnheiten der Bevölkerung und der Wirtschaft. Für

das Bargeld (Münzen und Banknoten) besteht eine Annahmepflicht (Art. 3 WZG). Dabei handelt es sich jedoch um dispositives Recht, d. h., bei Einverständnis beider Vertragsparteien kann von dieser Regelung abgewichen werden und z. B. Kartenzahlung vereinbart werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, diese Vertragsfreiheit einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Umstands, dass sich in der Schweiz in keiner Weise eine schwindende Bedeutung der Bargeldverwendung abzeichnet, sieht der Bundesrat keinen Bedarf für den geforderten Bericht zur Sicherstellung der Akzeptanz von Bargeld.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Campell Duri, Fluri Kurt, Glanzmann-Hunkeler Ida, Jans Beat, Müri Felix, Pardini Corrado, Streiff-Feller Marianne, Töngi Michael

19.044 Geschäft des Bundesrates

Geldwäschereigesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 26.06.2019

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes
BBl 2019 5451

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)
BBl 2019 5555

02.03.2020	Nationalrat	Nichteintreten
10.09.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
15.12.2020	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.045 Geschäft des Bundesrates

Nationalstrassenabgabegesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 14.08.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 14. August 2019 zur Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes
BBl 2019 5889

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)
BBl 2019 5915

17.12.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Abweichung
07.12.2020	Ständerat	Abweichung
09.12.2020	Nationalrat	Abweichung
10.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.046 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1)

Einreichungsdatum: 21.08.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. August 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1)

BBl 2019 6071

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)

BBl 2019 6177

29.10.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1a) (Entwurf der SGK-N vom 26.05.2020)

08.06.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
18.06.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
09.09.2020	Ständerat	Abweichung
14.12.2020	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.057 Geschäft des Bundesrates

AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Einreichungsdatum: 30.10.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. Oktober 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
BBl 2019 7359

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
BBl 2019 7397

10.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9951
Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.063 Geschäft des Bundesrates

Rechtshilfegesetz. Änderung von Artikel 1

Einreichungsdatum: 06.11.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 6. November 2019 zur Änderung von Artikel 1 des Rechtshilfegesetzes
BBl 2019 7413

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)
BBl 2019 7429

22.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
03.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9969
Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.065 Geschäft des Bundesrates

ETH-Gesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 27.11.2019

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 27. November 2019 zur Änderung des ETH-Gesetzes
BBl 2020 715

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)
BBl 2020 741

11.06.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
22.09.2020	Ständerat	Abweichung
10.12.2020	Nationalrat	Abweichung
14.12.2020	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.081 Geschäft des Bundesrates

ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Einreichungsdatum: 06.12.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 6. Dezember 2019 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

BBl 2020 799

Chronologie

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

BBl 2020 859

11.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2020	Nationalrat	Abweichung
01.12.2020	Ständerat	Abweichung
07.12.2020	Nationalrat	Abweichung
10.12.2020	Ständerat	Abweichung
16.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9931

Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.084 Geschäft des Bundesrates

Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit Indonesien

Einreichungsdatum: 13.12.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 13. Dezember 2019 zur Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweiz und Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen

BBl 2020 861

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen

BBl 2020 885

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen

BBl 2020 883

16.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.2018 Petition

Gaza – Kriegsverbrechen gehören vor Gericht

Eingereicht von:	Gesellschaft Schweiz-Palästina GSP
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

20.10.2020 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

13.01.2020 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

18.06.2020	Ständerat Keine Folge gegeben
18.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

e-parl 07.12.2020 16:35

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.2018 Petition Gesellschaft Schweiz-Palästina GSP. Gaza - Kriegsverbrechen gehören vor Gericht

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 20. Oktober 2020

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 19. und 20. Oktober 2020 die von der Gesellschaft Schweiz–Palästina GSP am 18. Juni 2019 mit 4400 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, die Empfehlungen des Menschenrechtsrates an die Mitglieder der Vereinten Nationen sowie an die Signatarstaaten der Genfer Konventionen und des Römer Statuts (Internationaler Strafgerichtshof) umzusetzen (siehe Kap. 1 «Inhalt der Petition»).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit (*Crottaz*, Arslan, Badran, de la Reussille, Friedl, Gysin, Molina, Nussbaumer, Walder) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2020 16:35

1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern die Schweizer Behörden auf:
- individuelle Sanktionen, wie Einreiseverbote und/oder Einfrieren von Bankguthaben gegenüber jenen Personen, die von der Kommission des Menschenrechtsrates als Verantwortliche identifiziert wurden, zu verhängen;
- ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung nachzukommen und Personen festzunehmen, die angeschuldigt sind, völkerrechtliche Verbrechen begangen oder angeordnet zu haben. Diese Personen sind entweder in der Schweiz vor Gericht zu stellen oder an die zuständige Gerichtsbarkeit auszuliefern;
- die rüstungstechnische und militärische Zusammenarbeit mit Israel abzubrechen;
- die Missachtung des Menschen- und Völkerrechts durch Israel zu verurteilen und mit Nachdruck die Aufhebung der Blockade von Gaza zu verlangen;
- als Depositarstaat der 4. Genfer Konvention den Zugang zur Versorgung der Menschen in Gaza, insbesondere mit medizinischem Material, zu fordern;
- den Bericht und den Entscheid des Menschenrechtsrates dem Parlament zuzustellen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit betont, dass einige der geforderten Massnahmen bereits umgesetzt und andere nicht geeignet sind, das Petitionsanliegen zu erfüllen. Sie hebt hervor, dass die Schweiz nur gewisse Arten internationaler Sanktionen vollziehen kann, und ist der Meinung, dass Sanktionen der Erfüllung des Anliegens zuwiderlaufen würden. Was die militärische Zusammenarbeit anbelangt, präzisiert die Mehrheit, dass die sich die Beziehungen zwischen der Schweizer und der israelischen Armee auf Kontakte beschränken. In Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen hält die Mehrheit fest, dass es unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, in der Schweiz Verfahren gegen ausländische Staatsangehörige einzuleiten, die im Ausland Verbrechen begangen haben. Zu guter Letzt ist die Mehrheit der Ansicht, die Schweiz solle in erster Linie im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen und auf internationaler Ebene die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte thematisieren. Sie hält fest, dass dies im Übrigen regelmässig getan wird.

Die Minderheit hält es für gerechtfertigt, den Teil der Petition zu den Kriegsverbrechen in den besetzten Gebieten zu unterstützen. Sie reichte deshalb einen Antrag auf ein Postulat ein, der allerdings abgelehnt wurde. Dieses Postulat hätte den Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie Staaten, die in gravierender Weise – z. B. mit Besetzungen – gegen das Völkerrecht verstossen, sanktioniert werden könnten.

19.2029 Petition

Förderung von Solar- und Elektroautos

Eingereicht von:	Flüeler Meinrad
Einreichungsdatum:	11.10.2019
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

16.11.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 07.12.2020 16:34

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.2029 Petition Flüeler Meinrad. Förderung von Solar- und Elektroautos

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 16. November 2020

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie hat an ihrer Sitzung vom 16. und 17. November 2020 die im Titel genannte Petition geprüft, welche am 11. Oktober 2019 eingereicht worden ist.

Mit der Petition wird eine Vielzahl von Massnahmen zur Förderung von Autos mit batterieelektrischem Antrieb gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2020 16:34

1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird eine Vielzahl von Massnahmen zur Förderung von Autos mit batterieelektrischem Antrieb gefordert. Im Einzelnen sind dies:

- Bund, Kantone und Gemeinden sollen ihre Fahrzeugflotten auf E-Autos umstellen.
- Im Rahmen dieser Umstellung sollen insbesondere 1000 Autos des Typs Sion der Firma Sono Motors GmbH gekauft werden.
- Personenwagen, die mit fossilen Triebstoffen fahren, sollen ab 2035 aus dem Verkehr gezogen werden.
- Eine Norm für kleine Range-Extender soll vom Bund erlassen werden, welche Autobauer in der Schweiz zu befolgen hätten, wodurch Elektroautos im Alltag mit sehr kleinen Batterien auskommen könnten.
- Wasserstoff Autos sollen nicht gefördert und Gas Autos verboten werden.
- Die Forschung und Entwicklung von umweltfreundlichen Batterien soll gefördert werden.
- E-Parkplätze sollen nicht farblich gekennzeichnet werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission diskutierte die Petition im Nachgang zu einer allgemeineren Debatte über die Förderung von nachhaltigen Antriebskonzepten. Dabei hielt die Kommission basierend auf Erläuterungen der Verwaltung und von Experten fest, dass batterieelektrische Antriebe bezüglich Effizienz allen anderen Antriebsarten zurzeit überlegen sind. Diese eignen sich insbesondere für die Verwendung in Personenwagen. Neben erneuerbarem Strom gibt es jedoch auch alternative erneuerbare Energieträger welche gemäss Ausführungen von Fachexperten langfristig eine bedeutende Rolle spielen und batterieelektrische Antriebe ergänzen könnten. Etwa lassen sich synthetische Treibstoffe mit verschiedenen Verfahren unter Verwendung erneuerbarer Energie aus CO2 oder Kunststoffabfällen herstellen. Die Kosten dafür sind zurzeit noch höher als für herkömmliche Treibstoffe, aber mit der Fortentwicklung dieser Technologien sind tiefere Kosten zu erwarten. Mitglieder der Kommission plädierten daher gegen eine Einschränkung auf Elektromobilität und stattdessen für eine Vielseitigkeit der erneuerbaren Mobilitätslösungen und für eine Offenheit gegenüber neuen Technologien, insbesondere synthetischen Treibstoffen und Wasserstoff. Die Räte haben im Rahmen anderer Geschäfte in der Vergangenheit über in Teilen der Petition ähnliche Anliegen beraten und die Kommission verfolgt die Entwicklung im Elektromobilitätsbereich weiter.

Gestützt auf diese Erwägungen sieht die Kommission bezüglich Inhalt der Petition keinen Handlungsbedarf und beantragt, dieser keine Folge zu geben.

19.3027 Motion

Steuerfreie Kinderzulagen

Eingereicht von:	Walliser Bruno Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 17 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer dahin zu ändern, dass Kinderzulagen nicht steuerpflichtig sind.

Begründung

Die Kinderzulagen sollen einen Teil der Mehraufwendungen decken, welche die Kinder mit sich bringen. Für immer mehr Familien sind die steigenden Krankenkassenprämien und die hohen Lebenskosten ein grosses Problem. Viele entscheiden sich daher für weniger Kinder oder stellen den Kinderwunsch zurück. Dies schafft für die Gesellschaft und die Wirtschaft in Zukunft grosse Probleme. Es macht daher keinen Sinn, die Leistungen der Kinderzulagen zu besteuern. Aus diesem Grund sollen die Kinderzulagen künftig steuerfrei sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Das Anliegen, die Kinderzulagen als steuerfrei zu erklären, war bereits in der Vergangenheit Gegenstand mehrerer parlamentarischer Vorstösse (vgl. etwa 97.3643, 07.470, 08.302, 08.308, 08.461). Diese wurden sowohl vom Bundesrat wie auch vom Parlament bis anhin stets abgelehnt. Zuletzt scheiterte auch die Volksinitiative "Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen" (13.084) deutlich in der Volksabstimmung vom 8. März 2015 mit 75,4 Prozent Neinstimmen.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) geht davon aus, dass grundsätzlich alle Einkünfte, die einer Person zufliessen, steuerbar sind. Kinderzulagen werden im geltenden Recht als Bestandteil des Lohns behandelt und vollumfänglich besteuert, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Person erhöhen.

Bei jeder Steuerbefreiung von Einkünften stellt sich jeweils die Frage, wieweit sich eine solche mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung verträgt. Steuerpflichtige mit gleich hohem Einkommen sollen gleich hohe Steuern bezahlen müssen (horizontale Gleichbehandlung).

Die Motion will die Steuerbefreiung der Kinderzulagen auf die direkte Bundessteuer beschränken. Dies würde bedeuten, dass diese bei den Kantonssteuern weiterhin steuerbar wären. Eine solche Beschränkung widerspricht dem Verfassungsauftrag von Artikel 129 der Bundesverfassung zur vertikalen Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde zudem die Steuerbefreiung der Kinderzulagen lediglich – wie beantragt – in Artikel 17 DBG (Besteuerung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit) verankert, würden die Kinderzulagen bei Selbstständigerwerbenden weiterhin besteuert.

Bund, Kantone und Gemeinden betreiben bereits heute eine aktive und nachhaltige Familienpolitik. Im Steuerrecht wird den Kinderkosten angemessen Rechnung getragen. Dies hat der Bundesrat in den vergangenen Jahren durch Einführung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten sowie des Elterntarifs bei der direkten Bundessteuer gezielt vorangetrieben. Ausserdem können pro Kind beim Bund jährlich 6500 Franken abgezogen werden. Auch die Kantone kennen entsprechende Kinderabzüge. Rund die Hälfte der Haushalte mit Kindern bezahlt mittlerweile keine direkte Bundessteuer mehr. In der Botschaft zur Volksinitiative "Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen" wurden die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer, die durch eine steuerliche Freistellung entstehen würden, auf rund 200 Millionen Franken jährlich geschätzt (Steuerjahr 2009). Da die Bundessteuerstatistik keine Informationen zu den Kinderzulagen enthält, handelt es sich hierbei um eine sehr grobe Schätzung, die auf Annahmen basiert. Die Steuerbefreiung der Kinderzulagen wäre zudem wenig zielgerichtet und käme progressionsbedingt in erster Linie Personen mit einem höheren Einkommen zugute. Familien, die bereits heute keine direkte

Bundessteuer bezahlen, würden nicht weiter entlastet.

Antrag des Bundesrates vom 01.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Arnold Beat, Dettling Marcel, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Hausammann Markus, Herzog Verena, Reimann Lukas, Rime Jean-François, Rutz Gregor, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Zuberbühler David

19.303 Standesinitiative

Integrationskosten

Eingereicht von:	Thurgau
Einreichungsdatum:	04.02.2019
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist dahingehend zu ändern, dass die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in dem Sinn relativiert wird, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen (Übersetzungskosten bei Elterngesprächen, Zusatzunterricht in der Schulsprache), den Verursachern auferlegt werden können.

Begründung

Bisher konnten die Schulgemeinden Eltern dazu bewegen, ihre Kinder in die Sprachspielgruppen vor dem Kindergarteneintritt zu schicken, indem sie androhten, für allfälligen Deutschunterricht Kosten zu erheben, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Dieses Vorgehen hatte grossen Erfolg, sodass mehr Kinder gut vorbereitet in den Kindergarten eingetreten sind. Dadurch konnte auf einfache Art die bessere Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund bewirkt werden.

Mit dem neusten Bundesgerichtsentscheid, der diese einfache Massnahme für nicht verfassungskonform erachtet hat, ist diese einfache und kostengünstige Fördermassnahme entfallen. Es gilt daher, die Verfassung schnellstmöglich zu korrigieren.

Der Grosse Rat hat sich relativ einmütig für Kostenbeteiligungen per Gesetz ausgesprochen. Es gilt, diesen Willen durch eine entsprechende Standesinitiative zu unterstreichen. Wobei es im Grunde nicht um Kosteneinsparungen geht, sondern um Verbindlichkeit. Daher sollen auch Übersetzungskosten auferlegt werden können. Es ist Eltern zumutbar, die Amtssprache so gut zu erlernen, dass sie an einem Elterngespräch teilnehmen können, Zeugnisse und andere Elterninformationen verstehen und die Hausaufgaben der Kinder überwachen können, um ihre Kinder besser zu fördern.

Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts bezweckt eigentlich, den Zugang zur Bildung für alle Schichten zu erschliessen. Durch den Bundesgerichtsentscheid wird dieser in sein Gegenteil verkehrt. Andrerseits ist der Text der Bundesverfassung in diesem Punkt relativ klar und die Auslegung des Bundesgerichtes nachvollziehbar. Artikel 19 und 62 Absatz 2 der Bundesverfassung sind daher in dem Sinn zu ergänzen, dass Kosten überwälzt werden können, wenn die Eltern trotz Angebot notwendige Integrationsleistungen wie Teilnahme an Spielgruppen und an Sprachkursen nicht wahrnehmen.

Kommissionsberichte

07.11.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

24.09.2019	Ständerat Keine Folge gegeben
17.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 16.11.2020 15:35

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.303 s Kt.Iv. TG. Integrationskosten

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 7. November 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2019 die vom Kanton Thurgau am 4. Februar 2019 eingereichte Standesinitiative vorberaten.

Mit der Standesinitiative soll die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts mit einer Änderung der Bundesverfassung dahingehend relativiert werden, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen, den Verursachern auferlegt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 8 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Herzog, Glauser, Gutjahr, Keller Peter, Müri, Pieren, Rösti, Tuena) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Eymann (d), Reynard (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-03/19.303s/WBK--CSEC

e-parl 16.11.2020 15:35

1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist dahingehend zu ändern, dass die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in dem Sinn relativiert wird, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen (Übersetzungskosten bei Elterngesprächen, Zusatzunterricht in der Schulsprache), den Verursachern auferlegt werden können.

1.2 Begründung

Bisher konnten die Schulgemeinden Eltern dazu bewegen, ihre Kinder in die Sprachspielgruppen vor dem Kindergarteneintritt zu schicken, indem sie androhten, für allfälligen Deutschunterricht Kosten zu erheben, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Dieses Vorgehen hatte grossen Erfolg, sodass mehr Kinder gut vorbereitet in den Kindergarten eingetreten sind. Dadurch konnte auf einfache Art die bessere Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund bewirkt werden.
Mit dem neusten Bundesgerichtsentscheid, der diese einfache Massnahme für nicht verfassungskonform erachtet hat, ist diese einfache und kostengünstige Fördermassnahme entfallen. Es gilt daher, die Verfassung schnellstmöglich zu korrigieren.
Der Grosse Rat hat sich relativ einmütig für Kostenbeteiligungen per Gesetz ausgesprochen. Es gilt, diesen Willen durch eine entsprechende Standesinitiative zu unterstreichen. Wobei es im Grunde nicht um Kosteneinsparungen geht, sondern um Verbindlichkeit. Daher sollen auch Übersetzungskosten auferlegt werden können. Es ist Eltern zumutbar, die Amtssprache so gut zu erlernen, dass sie an einem Elterngespräch teilnehmen können, Zeugnisse und andere Elterninformationen verstehen und die Hausaufgaben der Kinder überwachen können, um ihre Kinder besser zu fördern.
Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts bezweckt eigentlich, den Zugang zur Bildung für alle Schichten zu erschliessen. Durch den Bundesgerichtsentscheid wird dieser in sein Gegenteil verkehrt. Andrerseits ist der Text der Bundesverfassung in diesem Punkt relativ klar und die Auslegung des Bundesgerichtes nachvollziehbar. Artikel 19 und 62 Absatz 2 der Bundesverfassung sind daher in dem Sinn zu ergänzen, dass Kosten überwälzt werden können, wenn die Eltern trotz Angebot notwendige Integrationsleistungen wie Teilnahme an Spielgruppen und an Sprachkursen nicht wahrnehmen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat am 4. Juli 2019 nach Anhörung von Vertretern des Kantons Thurgau mit 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, ihrem Rat zu beantragen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Die Kommission unterstrich dabei hauptsächlich, dass das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts keinesfalls zu relativieren sei. Im Rahmen derselben Diskussion beschloss die WBK-SR hingegen, ihrem Rat die Annahme der Motion **18.3834 n Mo. Nationalrat (Eymann). Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme** zu beantragen. Die Motion verlangt vom Bundesrat zu prüfen, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten (nach dem sogenannten Basler Modell)

e-parl 16.11.2020 15:35

mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann. Die Kommission unterstützte das Anliegen und wollte geprüft haben, ob und – wenn ja – wie die Voraussetzungen für fremdsprachige Kinder mittels gezielter Massnahmen im Sinne der Motion verbessert werden sollten.

Der Ständerat folgte an seiner Sitzung vom 24. September 2019 der Argumentation seiner Kommission und beschloss ohne Gegenantrag, die Motion 18.3834 anzunehmen und der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die Positionen der Vertreter des Kantons Thurgau sowie die Argumentationslinie der Schwesterkommission eingehend geprüft. Die Kommission unterstrich dabei die Bedeutung der frühen Sprachförderung. Die Mehrheit folgt in den wesentlichen Punkten der WBK-SR und dem Ständerat: Zum einen lehnt sie es ab, die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts anzutasten und damit eine Änderung der Bundesverfassung vorzusehen; es sei dies eine grundlegende Errungenschaft der Schweiz und eine wesentliche Klammer in der Bevölkerung. Zum anderen erachtet sie als wenig zielführend, Eltern eine Kostenbeteiligung anzudrohen, wenn durch allfällig mangelnde Sprachkenntnisse Kosten etwa für die Übersetzungen von Elterngesprächen entstehen würden. Vielmehr seien Fördermodelle zu entwickeln, die Kinder und Eltern zum Erlernen der Lokalsprache anreizten. Verwiesen wurde dabei u.a. auf das Modell Basel, dessen schweizweite Umsetzung mit der Annahme der Motion 18.3834 durch die Bundesversammlung aktuell geprüft werde.

Eine Minderheit beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Sie verweist dabei auf die Erfahrungen aus dem Kanton Thurgau: Man habe durch diese Androhung der Kostenbeteiligung erreicht, dass eine grössere Anzahl Eltern motivierter waren, die Kinder im Vorschulalter etwa in die Sprachspielgruppen zu schicken. Zudem werde so – gerade im Gegensatz zum Basler Modell – den Eltern nicht vorgeschrieben, ihre Kinder zum Besuch vorschulischer Förderkurse zu schicken.

19.3035 Motion

Eine "Krankenversicherung light" für Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsrecht

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Herzog Verena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, damit Personen mit ungeklärtem oder provisorischem Aufenthaltsstatus, d. h. Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige (Ausweis S), vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), Sans-Papiers und Weitere, in einer "Krankenversicherung light" mit stark eingeschränktem Leistungskatalog versichert werden. Die Kosten dieser "Krankenversicherung light" sollen transparent ausgewiesen und direkt aus den Asylkrediten bezahlt werden.

Begründung

Der Mittelstand wird immer stärker durch die steigenden Krankenversicherungsprämien belastet. Zum Kostenwachstum tragen auch die ambulanten Behandlungen bei, unter anderem von Asylsuchenden, die im Durchschnitt höhere Kosten verursachen als die übrigen Versicherten, ohne je in eine Krankenkasse Gelder einbezahlt zu haben. Sie nehmen den umfangreichen Grundleistungskatalog unseres Gesundheitswesens in Anspruch. Für ihre Behandlungskosten kommen die Prämienzahler und für ihre Prämien die Steuerzahler auf.

Das SEM sucht derzeit in einer öffentlichen Ausschreibung nach einer Krankenversicherung, die alle Asylsuchenden in den Bundeszentren kollektiv versichert. Günstige Versicherer haben kein Interesse, nichtzahlende Versicherte mit überdurchschnittlichen Kosten zu übernehmen. Sollte eine teurere Kasse den Zuschlag erhalten, drohen noch höhere Kosten als gegenwärtig mit den individuell abgeschlossenen Versicherungen.

Um diese Fehlanreize zu korrigieren, soll eine "Krankenversicherung light" für Personen mit ungeklärtem oder provisorischem Aufenthaltsstatus, d. h. Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige (Ausweis S), vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), Sans-Papiers und Weitere, mit stark eingeschränktem Leistungskatalog geschaffen werden. Die Kosten sind transparent auszuweisen und direkt aus dem Asylkredit zu decken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat hat sich bereits im Rahmen der Motion Flückiger Sylvia 17.3535, "Krankenversicherung light für Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsrecht", zu dieser Frage geäussert. Die Argumente, die er in seiner Stellungnahme vom 30. August 2017 vorgebracht hat, haben immer noch Gültigkeit. Er vertritt die Ansicht, dass die Gleichbehandlung ein Grundprinzip in der sozialen Krankenversicherung ist. Aus diesem Grund lehnt er eine Einschränkung des Leistungskatalogs für bestimmte Versichertenkategorien ab.

Sowohl Asylsuchende als auch Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (Sans-Papiers) unterstehen in der Schweiz der Krankenversicherungspflicht. Während die öffentliche Hand die Prämien der ersten übernimmt, sofern sie Sozialhilfe beziehen, bezahlen die zweiten ihre Prämien grundsätzlich selber. Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass es nicht sinnvoll wäre, die für das Asylwesen bereitgestellten Mittel mit Ausgaben in Zusammenhang mit Sans-Papiers zu belasten.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) muss sich jede versicherungspflichtige Person innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Asylsuchende und Schutzbedürftige sind verpflichtet, sich unmittelbar nach Zuweisung an die Kantone nach Artikel 27 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) zu versichern. Vorläufig Aufgenommene sind verpflichtet, sich unmittelbar nach Verfügung der vorläufigen Aufnahme zu versichern (Art. 7 Abs. 5 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Während der Dauer des Aufenthalts in einem Zentrum des Bundes ist der Bund für die Ausrichtung der Sozial- oder der Nothilfe zuständig (Art. 80 Abs. 1 AsylG). Es ist seine Aufgabe, diese Asylsuchenden an die

Krankenversicherung anzuschliessen.

In seinem Bericht vom 23. Mai 2012 in Erfüllung des Postulates Heim 09.3484, "Sans-Papiers. Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung", zu finden unter www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte, gelangte der Bundesrat namentlich zum Schluss, dass die Sans-Papiers den anderen Versicherten gleichgestellt sein müssen. Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde dieses Ziel folglich klar unterlaufen. Mit der Annahme des Postulates der SPK-NR 18.3381, "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers", hat das Parlament den Bundesrat ausserdem beauftragt, einerseits die Rechtsansprüche von Sans-Papiers auf Anschluss an die Krankenversicherung und auf Bezug der entsprechenden Leistungen zu prüfen und andererseits die Folgen einer allfälligen Aberkennung dieser Rechtsansprüche zu analysieren. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass sein Bericht abgewartet werden sollte, bevor eine Entscheidung zur Krankenversicherung von Sans-Papiers getroffen wird.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3052 Motion

Nachweis der Sprachkenntnisse für universitäre Medizinalpersonen (Ärztinnen, Zahnärzte, Chiropraktorinnen, Apotheker, Tierärztinnen)

Eingereicht von:	Chiesa Marco Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	Marchesi Piero Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Anerkennung der Sprachkenntnisse von Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, weiter zu vereinfachen und sie gratis anzubieten.

Begründung

Eine universitäre Medizinalperson muss in der Sprache, in der sie den Beruf ausübt, die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen. Sie muss an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu fliessend und spontan äussern können. Nach Artikel 11c der Medizinalberufeverordnung trägt die Mebeko die Sprachkenntnisse ins Medizinalberuferegister (Medreg) ein, wenn die universitäre Medizinalperson nachweist, dass sie die Anforderungen nach Artikel 11a erfüllt. Auf Drängen des Tessiner Gesundheitsdepartementes hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) schon im März 2018 eingewilligt, dass für den Nachweis der Muttersprache eine Selbsteinschätzung reicht. Für die Überprüfung der Kenntnisse der konkreten Person und die Eintragung ins Medreg nach Artikel 11c wird aber dennoch eine Gebühr von 50 bis 100 Franken erhoben. Vor Kurzem hat das Tessiner Gesundheitsdepartement der Bundesbehörde beantragt, die Italienischkenntnisse von Personen, die bereits im Medreg eingetragen sind und denen vor dem 1. Januar 2015 bewilligt wurde, ihren Beruf im Tessin selbstständig auszuüben, automatisch und kostenlos einzutragen und damit von der Anforderung der Arbeitserfahrung von drei Jahren in der Sprache des Arbeitsorts abzusehen. Ein italienischsprachiger Arzt, der in Zürich studiert und vielleicht auch dort gearbeitet hat und seinen Beruf im Tessin ausüben will, kann sich nicht über eine dreijährige Berufstätigkeit in italienischer Sprache ausweisen. Darum wäre es logischer, für die Selbsteinschätzung auch auf andere Nachweise abzustützen, beispielsweise darauf, ob die betreffende Person ihre Schulen in Italienisch abgeschlossen hat. Die Motion nimmt die Kritik der Tessiner Ärztevereinigung auf und verlangt vom Bundesrat, jegliche Benachteiligung insbesondere der Tessinerinnen und Tessiner, die einen universitären Medizinalberuf ausüben und ihr Studium nördlich des Gotthard absolviert haben, zu beseitigen. Insbesondere soll er die Anerkennung der Sprachkenntnisse der italienischsprachigen Medizinalpersonen stärker vereinfachen, und zwar so, wie es die Tessiner Behörde kürzlich vorgeschlagen hat. Dieser Vorschlag würde das Problem für einen Grossteil der Betroffenen pragmatisch lösen. Er würde auch diejenigen, die weniger als drei Jahre Berufsausübung aufweisen, von den teuren Gebühren für die Anerkennung der Sprachkenntnisse befreien.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Wie er in seiner Antwort auf die Frage Barrile 19.5052 ausgeführt hat, teilt der Bundesrat die Ansicht des Motionärs, dass Medizinalpersonen, welche das Studium nicht in ihrer Hauptsprache absolvieren konnten, hinsichtlich des Spracheintrags ins Medizinalberuferegister gegenüber jenen benachteiligt sind, die ihr Studium im eigenen Sprachraum abgeschlossen haben. Der Bundesrat kann jedoch das Anliegen der Motion, die Verfahren zur Überprüfung der Sprachkompetenzen der universitären Medizinalpersonen in der Schweiz generell zu erleichtern und von der Gebührenpflicht zu befreien, nicht unterstützen. Gemäss Artikel 33a des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) müssen alle in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen nachweisen, dass sie über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkompetenzen verfügen. Der Medizinalberufekommission (Mebeko) wurde die Aufgabe übertragen, die nachgewiesenen Sprachkenntnisse zu prüfen und ins Medizinalberuferegister (Medreg) einzutragen (Art. 50

Abs. 1 Bst. dter MedBG). Die Prüfung und Eintragung der Sprachkompetenzen verursacht bei der Mebeko erheblichen Aufwand. Der generelle Verzicht auf die dafür erhobenen Gebühren in der Grössenordnung von 50 bis 100 Franken lässt sich deshalb nicht rechtfertigen.

Auch einer ausschliesslich für die italophonen Medizinalpersonen geltenden Lösung kann der Bundesrat nicht zustimmen, da mit einer solchen neue Ungleichheiten geschaffen würden. So sind von der geltenden Regelung zum Beispiel auch die französischsprachigen Veterinärmedizinerinnen und -mediziner betroffen, da Veterinärmedizin nur in Deutsch studiert werden kann.

Da der Bundesrat die genannte Benachteiligung von italophonen Medizinalpersonen im Tessin ebenfalls kritisch beurteilt, wird er Optionen prüfen, welche die spezielle Situation der Medizinalpersonen, die das Studium nicht in ihrer Hauptsprache absolvieren konnten, verbessern und dabei die rechtsgleiche Behandlung der Sprachgemeinschaften sicherstellen.

Sollte die Motion im Erstrat angenommen werden, wird der Bundesrat der Kommission des Zweitrates einen entsprechenden Abänderungsantrag unterbreiten, welcher auf die geforderte generelle Gebührenbefreiung aller Medizinalpersonen verzichtet.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.12.2019	Wird übernommen
14.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Barrile Angelo, Cattaneo Rocco, Merlini Giovanni, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Romano Marco, Semadeni Silva

19.3054 Postulat

Care-Arbeit ins Zentrum rücken

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten, der aufzeigt, wie die Care-Arbeit in der Schweiz besser abgegolten werden kann und so ihrem Wert entsprechend wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl die unbezahlte Care-Arbeit wie auch die Care-Arbeit, welche im Rahmen von Anstellungsverhältnissen geleistet wird.

Es sind Massnahmen aufzuzeigen, wie die bezahlte Care-Arbeit besser entlöhnt werden kann und wie die unbezahlte Care-Arbeit in den Sozialversicherungen, namentlich in der beruflichen Vorsorge, besser berücksichtigt werden kann.

Der Bundesrat soll in seinem Bericht aufzeigen, wie Effizienzgewinne aus anderen Branchen in die personalintensive Care-Arbeit gelenkt und zu deren Mitfinanzierung herangezogen werden können.

Begründung

In der Schweiz wird jährlich unbezahlte Care-Arbeit im Umfang von mindestens 400 Milliarden Franken geleistet (401 Milliarden gemäss BFS für das Jahr 2013). Diese Arbeit wird grösstenteils von Frauen erbracht, die dadurch in der Erwerbsphase, aber auch im Alter massive finanzielle Nachteile erleiden. Der sozialversicherungsrechtliche Schutz ist ungenügend. Einzig in der AHV wird die Betreuungsarbeit angerechnet, allerdings zu einem zu tiefen Ansatz. In der beruflichen Vorsorge sind Frauen deswegen sehr schlecht abgesichert. Die meist von Frauen geleistete Care-Arbeit ist für die Gesellschaft von grosser Bedeutung. Die Betreuung sowohl von Kindern wie auch von pflegebedürftigen Angehörigen ist eine wichtige, wertvolle und unverzichtbare gesellschaftliche Aufgabe.

Die bezahlte Care-Arbeit findet nach wie vor unter schlechten Rahmenbedingungen statt. Die Care-Berufe sind schlecht bezahlt, die Arbeitsbedingungen oft unattraktiv. Besonders prekär sind Anstellungen in Privathaushalten. Es braucht darum generell eine Aufwertung der Care-Berufe.

Die Care-Arbeit ist personalintensiv und kann darum wenig von Effizienzgewinnen profitieren, welche beispielsweise die Digitalisierung ermöglicht. Die Finanzierung der Sorgearbeit soll darum zwingend durch Branchen mit hoher Wertschöpfung und Effizienzpotenzial mitfinanziert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat ist sich der grossen Bedeutung der Care-Arbeit für unsere Gesellschaft sowohl auf menschlicher als auch auf ökonomischer Ebene bewusst. Die Care-Arbeit betrifft zahlreiche Bereiche, in denen verschiedene Akteure tätig sind (Bund, Kantone, Gemeinden, diverse Organisationen usw.).

In den letzten Jahren wurden mehrere Berichte zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit Care-Arbeit verfasst und konkrete Schritte für Verbesserungen eingeleitet. Dazu gehören der Bericht des Bundesrates vom 5. Dezember 2014 zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen mit einem Aktionsplan (vgl. Bericht des Bundesrates "Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige": www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Politische Aufträge & Aktionspläne > Aktionsplan pflegende Angehörige > Bericht des BR zur Angehörigenpflege) und derjenige vom 25. Mai 2016 zur Langzeitpflege mit einer Bestandsaufnahme und einer Analyse der anstehenden Herausforderungen (vgl. Bericht des Bundesrates "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege": www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > 2016 > Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich Langzeitpflege). Das darin entwickelte Massnahmenpaket umfasst auch Fragen zu den betreuenden Angehörigen und den professionellen Pflegenden. Zudem lancierte der Bundesrat am 4. März 2016 das Förderprogramm "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020" (www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitspolitik > Förderprogramme der Fachkräfteinitiative plus >

Förderprogramm "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige"). Auf der Grundlage von Ressortforschung werden praxisnahe Grundlagen und Modelle guter Praxis zur Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige erarbeitet. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung. Ein Synthesebericht dazu soll Ende 2020 vorliegen. Auch die 24-Stunden-Betagtenbetreuung in Privathaushalten wurde in einem vom Seco in Auftrag gegebenen Bericht vom Februar 2016 analysiert (vgl. "Bericht 24-Stunden-Betagtenbetreuung in Privathaushalten": www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Regulierungsfolgenabschätzung > Einfache RFA > Betagtenbetreuung (2016)). Informationen für die Betroffenen und Normalarbeitsverträge sollen zu Verbesserungen für die in Privathaushalten beschäftigten Pflegenden führen.

Der Bundesrat verfolgt auch die Entwicklung innovativer Ideen, wie zum Beispiel das Modell der Zeitvorsorge in St. Gallen (vgl. Antwort des Bundesrates auf das Postulat Landolt 17.3582, "Chancen eines Zeitvorsorgesystems", und die konkrete Umsetzung in St. Gallen: www.zeitvorsorge.ch).

Während die AHV und IV Volksversicherungen sind, sind die berufliche Vorsorge, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung gemäss Verfassungsauftrag als Arbeitnehmerversicherungen konzipiert. Die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende wird von über 1500 Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Die Einführung einer Versicherung für Personen, die unbezahlte Care-Arbeit leisten, insbesondere die Versicherung für Personen ohne jegliches Erwerbseinkommen, würde Verfassungsänderungen voraussetzen und grundlegende Änderungen dieser Versicherungen bedingen. Insbesondere die Finanzierung, die heute für die Arbeitnehmenden als Lohnsummenversicherung auf betrieblicher Ebene erfolgt, wäre eine komplexe Herausforderung.

Eine Mitfinanzierung der Care-Arbeit durch eine direkte Übertragung von Effizienzgewinnen aus anderen Branchen würde die Abschöpfung von Mitteln aus diesen Branchen und damit die Einführung einer neuartigen Steuer oder Abgabe bedingen. Dies würde einen grossen Markteingriff darstellen, was der Bundesrat grundsätzlich ablehnt.

Schliesslich hat der Bundesrat in der Botschaft zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung in Beantwortung des Postulates Müller-Altermatt 16.3868, "Angemessene BVG-Deckung für Personen, welche Care-Arbeit leisten", eine Erweiterung der beruflichen Vorsorge für Personen, die neben ihrer Erwerbsarbeit zusätzlich Care-Arbeit leisten, geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese keine massgebende Verbesserung der Vorsorgesituation für pflegende Angehörige bewirken würde.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Marti Samira, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Wasserfallen Flavia, Wermuth Cédric, Wüthrich Adrian

19.306 Standesinitiative

Die TV-Nachrichtenabteilung soll in Genf bleiben

Eingereicht von:	Genf
Einreichungsdatum:	16.05.2019
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:

– für ein besseres Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten von Radio Télévision Suisse (RTS) in der Westschweiz zu sorgen;

– für den Erhalt der TV-Nachrichtenabteilung in Genf zu sorgen;

– für den Erhalt der Radiotätigkeit in Bern zu sorgen.

Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:

– die SRG bis 2024 einen Teil der Radiotätigkeit von Bern nach Zürich und die TV-Nachrichtenabteilung von Genf nach Lausanne verlegen will;

– die Produktion von Nachrichtensendungen aus Genf, der grössten Westschweizer Stadt, abgezogen und nach Lausanne verlegt würde;

– in Genf seit 1960 Fernsehen für den Service public und seit 1981 die Nachrichtensendungen produziert werden;

– das Umzugsvorhaben auf rein wirtschaftlichen Argumenten basiert und das nationale Gleichgewicht zwischen den Regionen empfindlich stört;

– die Presse- und die Medienlandschaft in unserem Kanton immer mehr verarmt und ein solcher Umzug zu einem Image- und Identitätsverlust für Genf führen würde;

– der Verlust von 200 Arbeitsplätzen – einschliesslich Lehrstellen und Ausbildungspraktika – im Journalismus und in der Fernsehbranche droht;

– die SRG den öffentlich-rechtlichen Auftrag hat, über schweizerische Gegebenheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu berichten;

– eine Zusammenlegung von TV und Radio in Lausanne dem bestmöglichen Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten in der Westschweiz schaden würde;

– der Staatsrat noch vor der offiziellen, für Ende Jahr in Aussicht gestellten Bestätigung des Umzugs aktiv wurde;

– die Resolution 867 für eine angemessene Verteilung der RTS-Tätigkeiten in der Westschweiz vom Grossen Rat am 12. Oktober 2018 verabschiedet und an den Staatsrat überwiesen wurde;

– der Staatsrat mit den Prinzipien einer breit abgestützten kantonalen Bürgerbewegung, welche über die üblichen politischen oder kulturellen Grenzen hinausgeht, einverstanden ist;

– eine breite Koalition aus Politik und Zivilgesellschaft gute Chancen hätte, die Medien zu erreichen und der Stimme Genfs über die Kantonsgrenze und insbesondere über den Röstigraben hinaus Gehör zu verschaffen.

Kommissionsberichte

11.11.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

10.09.2019	Ständerat Keine Folge gegeben
17.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 17.11.2020 10:37

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.306 s Kt.Iv. GE. Die TV-Nachrichtenabteilung soll in Genf bleiben

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 11. November 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 11. November 2019 die vom Kanton Genf am 16. Mai 2019 eingereichte kantonale Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt ein besseres Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten von "Radio Télévision Suisse" (RTS) in der Westschweiz, den Erhalt der TV-Nachrichtenabteilung in Genf, sowie den Erhalt der Radiotätigkeit in Bern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Aebischer Matthias, Egger Thomas, Hadorn, Hardegger, Marti Min Li, Töngi) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Candinas (d), Quadri (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 17.11.2020 10:37

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:
- für ein besseres Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten von Radio Télévision Suisse (RTS) in der Westschweiz zu sorgen;
- für den Erhalt der TV-Nachrichtenabteilung in Genf zu sorgen;
- für den Erhalt der Radiotätigkeit in Bern zu sorgen.

1.2 Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:
- die SRG bis 2024 einen Teil der Radiotätigkeit von Bern nach Zürich und die TV-Nachrichtenabteilung von Genf nach Lausanne verlegen will;
- die Produktion von Nachrichtensendungen aus Genf, der grössten Westschweizer Stadt, abgezogen und nach Lausanne verlegt würde;
- in Genf seit 1960 Fernsehen für den Service public und seit 1981 die Nachrichtensendungen produziert werden;
- das Umzugsvorhaben auf rein wirtschaftlichen Argumenten basiert und das nationale Gleichgewicht zwischen den Regionen empfindlich stört;
- die Presse- und die Medienlandschaft in unserem Kanton immer mehr verarmt und ein solcher Umzug zu einem Image- und Identitätsverlust für Genf führen würde;
- der Verlust von 200 Arbeitsplätzen - einschliesslich Lehrstellen und Ausbildungspraktika - im Journalismus und in der Fernsehbranche droht;
- die SRG den öffentlich-rechtlichen Auftrag hat, über schweizerische Gegebenheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu berichten;
- eine Zusammenlegung von TV und Radio in Lausanne dem bestmöglichen Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten in der Westschweiz schaden würde;
- der Staatsrat noch vor der offiziellen, für Ende Jahr in Aussicht gestellten Bestätigung des Umzugs aktiv wurde;
- die Resolution 867 für eine angemessene Verteilung der RTS-Tätigkeiten in der Westschweiz vom Grossen Rat am 12. Oktober 2018 verabschiedet und an den Staatsrat überwiesen wurde;
- der Staatsrat mit den Prinzipien einer breit abgestützten kantonalen Bürgerbewegung, welche über die üblichen politischen oder kulturellen Grenzen hinausgeht, einverstanden ist;
- eine breite Koalition aus Politik und Zivilgesellschaft gute Chancen hätte, die Medien zu erreichen und der Stimme Genfs über die Kantonsgrenze und insbesondere über den Röstigraben hinaus Gehör zu verschaffen.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative, auf Antrag seiner KVF, am 10. September 2019 oppositionslos keine Folge gegeben.

e-parl 17.11.2020 10:37

3 Erwägungen der Kommission

Im Rahmen der Vorberatung verschiedener parlamentarischer Initiativen (Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG 18.448, 18.450, 18.451, 18.456, 18.457) befasste sich die Kommission bereits im Januar 2019 mit den Produktionsstandorten der SRG. Die Kommissionsmehrheit hielt damals fest, dass die Vielfalt der konkreten journalistischen Arbeit in den Regionen wichtiger sei als der jeweilige Produktionsstandort. Ausserdem argumentierte sie, dass Gesetz und Konzession bereits genügend detailliert vorgeben, wie die SRG die sprachregionalen Angebote ausgestalten muss und die Frage der Standorte deshalb nicht auf Gesetzesstufe zu regeln sei. Diese Argumente, die sich damals insbesondere auf das Radiostudio Bern bezogen, haben in den Augen einer Mehrheit der Kommission auch für die Westschweiz Gültigkeit. Auch in Bezug auf die vorliegende Initiative betont sie, dass es nicht Sache des Parlamentes ist, die unternehmerischen Entscheide der SRG zu hinterfragen. Sie beantragt daher ihrem Rat, der Initiative des Kantons Genf keine Folge zu geben.

Eine Minderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben. Sie ist der Meinung, dass es für die Vielfalt der Medienlandschaft der Schweiz entscheidend ist, dass die SRG regional verankert bleibt und ihre Sendungen an verschiedenen Standorten produziert. Die Minderheit hält es daher für durchaus angezeigt, dass die Politik der SRG in der Standortfrage konkrete Vorgaben macht.

19.3060 Motion

Der Terrorist Lojacono Baragiola muss der italienischen Justiz übergeben werden

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Rechtshilfegesetz (Art. 7) dahingehend zu ändern, dass die Auslieferung von Schweizerinnen und Schweizern im Falle von Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten möglich ist.

Begründung

Als Bolivien vor Kurzem den Terroristen Cesare Battisti an Italien auslieferte, flammte auch die Debatte rund um das Mitglied der Roten Brigade Alvaro Lojacono Baragiola wieder auf. Lojacono ist flüchtig und weilt laut der italienischen Justiz in der Schweiz. Lojacono Baragiola wurde in Italien in Abwesenheit wegen des Blutbades in der Via Fani im Prozess Moro (Processo Moro Quater) zu lebenslanger Haft (bestätigtes Urteil von 1997) und wegen der Ermordung eines Studenten zu 16 Jahren Haft verurteilt. Baragiola muss seine Strafen nicht absitzen, da er den roten Pass besitzt. Diesen hat er 1986 dank dem Schweizer Bürgerrecht seiner Mutter unter "zweifelhaften" Umständen erworben. Auch sein Nachname (Baragiola) stammt übrigens von ihr.

Da Lojacono Baragiola nicht Doppelbürger ist, sondern nur das Schweizer Bürgerrecht besitzt, kann ihm dieses nicht (im Hinblick auf eine Auslieferung) aufgrund von Artikel 42 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) entzogen werden. Dieses Vorgehen käme sonst nämlich zur Anwendung, da Lojacono sich terroristischer Straftaten schuldig gemacht hat.

Die Schweiz muss sich im Fall Lojacono sogar doppelt schämen, denn dieser hat derzeit zudem an der Universität Freiburg eine öffentlich-rechtliche Anstellung.

Artikel 7 Absatz 1 des Rechtshilfegesetzes lautet wie folgt: "Kein Schweizer Bürger darf ohne seine schriftliche Zustimmung einem fremden Staat ausgeliefert oder zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung übergeben werden. ...."

Diese Motion fordert, dass dieser Bestimmung ein neuer Absatz 2 hinzugefügt wird, der für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland terroristische Straftaten begangen haben, eine Ausnahme vorsieht.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Änderungsantrag nicht nur eine "Lex Lojacono Baragiola" darstellen würde. Denn die Schweiz muss künftig damit rechnen, mit Fällen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern umgehen zu müssen, die im Ausland Verbrechen im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus begangen haben (und die vielleicht eingebürgert sind und auf den Reisepass ihres Herkunftslandes verzichten, damit sie nicht Gefahr laufen, dass Artikel 42 BüG auf sie angewandt wird).

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) schützt Schweizerinnen und Schweizer in Artikel 25 vor einer Auslieferung an einen anderen Staat. Auf diesen Schutz kann die betroffene Person verzichten, indem sie ihr Einverständnis zu einer Auslieferung gibt (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRSG; SR 351.1]). Die von der Motion verlangte Auslieferung in Fällen von Terrorismus ohne Einwilligung der betroffenen Person würde voraussetzen, dass auch die entsprechende Verfassungsbestimmung geändert werden müsste.

Der Bundesrat ist indessen der Auffassung, dass eine Änderung der geltenden Bestimmungen nicht angezeigt ist. Der Grundsatz, dass Staaten ihre eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern, ist in den meisten europäischen Rechtsordnungen verankert. Der Hauptgrund dafür besteht darin, dass Auslandstaten stets auch der Strafhoheit des Heimatstaates unterliegen. So kennt Artikel 7 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) namentlich das aktive Personalitätsprinzip. Diese Bestimmung erlaubt es den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden, ein Strafverfahren gegen

Schweizerinnen und Schweizer zu führen, die im Ausland straffällig geworden sind. Gestützt auf das IRSG kann die Schweiz entsprechende ausländische Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung oder Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung gegen Schweizer Bürger entgegennehmen (Art. 85ff. und Art. 94ff.). Damit können Lücken bei der Ahndung von Auslandstaten von Schweizern, welche sich in der Schweiz aufhalten und deshalb nicht gegen ihren Willen ausgeliefert werden können, vermieden werden.

Im Fall Lojacono Baragiola wurde auf Ersuchen Italiens 1988 ein Strafverfahren in der Schweiz eröffnet. 1989 erfolgte eine Verurteilung zu einer langjährigen Gefängnisstrafe, die in der Folge auch verbüsst wurde. Wegen weiterer geltend gemachter Straftaten aus den Jahren 1975 bis 1980 kam es jedoch mangels genügender Beweise zur Einstellung des Verfahrens; auch ein in der Zwischenzeit in Italien ergangenes Abwesenheitsurteil von 1996 konnte nicht vollstreckt werden. Das lag daran, dass es bei besagtem Urteil um eine Straftat aus der Zeit vor Inkrafttreten des IRSG am 1. Januar 1983 ging und dieses Gesetz nicht rückwirkend angewendet werden durfte. Dass es heute erneut zu einem gleichartigen Fall kommen könnte, kann ausgeschlossen werden. Die Schweiz verfügt über genügende gesetzliche Grundlagen, um im Ausland straffällig gewordene Schweizer Bürger, die aufgrund des Schweizer Bürgerrechts nicht dorthin ausgeliefert werden können, strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3085 Motion

Verwendung nichtbudgetierter Überschüsse des Bundes

Eingereicht von:	Egger Thomas CVP-Fraktion Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
Übernommen von:	Gmür Alois Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit sie in Zukunft bei einem nichtbudgetierten, ausserordentlichen Überschuss im Bundeshaushalt mittels eines Bundesbeschlusses über die Verwendung dieses Überschusses entscheiden kann.

Begründung

Die Rechnung 2018 des Bundes schloss mit einem Überschuss von 2,9 Milliarden Franken ab. Budgetiert war ein Überschuss von 300 Millionen Franken. Damit hat der Bundeshaushalt zum wiederholten Mal deutlich besser abgeschnitten als vorgesehen. Im Jahr 2017 wurde gar ein Teil des Überschusses als Rückstellung verbucht, obschon dies gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen eigentlich nicht zulässig ist (so sieht es zumindest die Eidgenössische Finanzkontrolle).

Bei der Erstellung des Voranschlages sind Bundesrat und Parlament zur Einhaltung der Regeln zur Schuldenbremse gehalten. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Hingegen soll es in Zukunft möglich sein, dass das Parlament eine Diskussion führt über die Verwendung jenes Teils eines allfällig realisierten Überschusses, der den budgetierten Überschuss übersteigt. Der Bundesrat soll in Zukunft dem Parlament einen Vorschlag über die Verwendung des nichtbudgetierten Überschusses in Form eines Bundesbeschlusses unterbreiten. Dazu sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Schuldenbremse verlangt einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. Die Ausgaben dürfen im Budget und in der Rechnung nicht grösser sein als die konjunkturbereinigten bzw. strukturellen Einnahmen. Ein realisierter struktureller Überschuss oder ein realisiertes strukturelles Defizit wird auf dem Ausgleichskonto festgehalten, dessen Stand beträgt 27,5 Milliarden per Ende 2018. Der Sanktionsmechanismus der Schuldenbremse sieht vor, dass ein negativer Saldo des Ausgleichskontos innert nützlicher Frist wieder abzutragen ist, hingegen wurde vom Parlament explizit beschlossen, dass ein allfälliger positiver Saldo später nicht verwendet werden kann, ausser um negative Ergebnisse aufzufangen.

Rund die Hälfte des Standes des Ausgleichskontos ist zurückzuführen auf Mehreinnahmen gegenüber dem Budget, vor allem auf jene der Verrechnungssteuer, die andere Hälfte auf Budgetunterschreitungen bei den Ausgaben. Um die Schätzfehler zu reduzieren, wird die Verrechnungssteuer seit 2012 mithilfe eines statistischen Trends budgetiert. Mit dieser Schätzmethode wird erreicht, dass sich die Schätzfehler bei der Verrechnungssteuer inskünftig in etwa ausgleichen, wie dies bereits bei den übrigen Einnahmen der Fall ist. Anders verhält es sich bei den Ausgaben, die seit Einführung der Schuldenbremse stets unter dem Budget blieben. Diese Budgetunterschreitungen dürften auch weiterhin anfallen, jedoch auf tieferem Niveau, weil die Passivzinsen seit 2017 periodengerecht verbucht werden.

Mit einem ausführlichen Bericht hat der Bundesrat 2012 die Schuldenbremse einer Evaluation unterzogen und ist zum Schluss gekommen, dass sie sich bewährt hat und keine Änderungen vorzunehmen seien. Insbesondere konnte gezeigt werden, dass die Investitionstätigkeit des Bundes nach der Einführung der Schuldenbremse nicht zurückgegangen ist.

2016 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) damit, eine Expertengruppe einzusetzen mit dem Auftrag, eine Ergänzung der Schuldenbremse aus volkswirtschaftlicher Sicht zu

beurteilen und Empfehlungen abzugeben. Die Expertengruppe kam in ihrem Gutachten zum Schluss, dass wohl auch künftig mit systematischen Budgetunterschreitungen zu rechnen sei, wenn auch auf etwas tieferem Niveau als in der Vergangenheit, und dass der weiterhin mögliche nichtbudgetierte Schuldenabbau unproblematisch sei. Einer Ergänzung der Schuldenbremse steht die Expertengruppe kritisch gegenüber. Allfällig könnte eine solche in Betracht gezogen werden, falls die ausgabenseitigen Budgetunterschreitungen auch in den kommenden Jahren nachhaltig und beträchtlich bleiben.

Vor dem Hintergrund der erwähnten systematischen Budgetunterschreitungen bei den Ausgaben hat der Bundesrat das EFD beauftragt, einen Bericht zur Entwicklung der Budgetunterschreitungen zu erstellen, um über das weitere Vorgehen zu beschliessen. Dieser Bericht ist derzeit in Erarbeitung und soll dem Bundesrat voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 unterbreitet werden.

Das Parlament hat am 12. Juni 2018 eine Motion der Finanzkommission des Nationalrates überwiesen (16.3634), welche verlangt, keine Änderung an der Schuldenbremse vorzunehmen. Die Überweisung der vorliegenden Motion wäre ein Rückkommen des Parlamentes auf seinen Entscheid vom 12. Juni 2018.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

20.11.2019	Wird übernommen
17.12.2020	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Gmür Alois, Gschwind Jean-Paul, Lohr Christian, Marchand-Balet Géraldine, Müller Leo, Regazzi Fabio, Roduit Benjamin, Vogler Karl, de Buman Dominique

19.3092 Motion

Folgen der Entwicklung von Dazit. Anpassung der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Schweizer Unternehmen und Personen, die Schweizer Zollgeschäfte abwickeln

Eingereicht von:	Pantani Roberta Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Übernommen von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	12.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Botschaft zu erarbeiten mit dem Ziel, das Zollrecht und die anderen in diesem Bereich anwendbaren Bestimmungen in dem Sinne anzupassen, dass ausländische Unternehmen und Personen, die Schweizer Zollgeschäfte abwickeln, ohne Niederlassung nicht mehr auf Schweizer Gebiet tätig sein dürfen.

Begründung

Mit der Entwicklung von Dazit (Transformationsprogramm zur Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung) – konkret ab 2026 – werden die Zollanmeldungen in der Schweiz direkt von den Importeuren, insbesondere auch von den ausländischen Importeuren, erledigt werden können. Dies steht im klaren Gegensatz zum Handlungsspielraum der Schweizer Unternehmen und Personen, die im Ausland weder heute noch künftig präsent sein können, sofern sie nicht eine Niederlassung in dem Land haben, in dem sie tätig sein wollen.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden 91 bzw. 92 Unternehmen und Personen mit grenznahem Sitz im Ausland gezählt, die Zollanmeldungen ins schweizerische Informationssystem übermittelt haben. Dennoch sieht der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage 4 meiner Interpellation 18.4133 keinen Handlungsbedarf, die Niederlassungspflicht für ausländische Unternehmen und Personen, die in der Schweiz Zollgeschäfte abwickeln, einzuführen.

Die Speditionsbranche ist aus steuerlichen Gründen und wegen ihres Arbeitsplatzangebots äusserst wichtig; besonders in den Grenzregionen gehört sie zu den wichtigsten Arbeitgebern. Wird nun im Bereich Zollabfertigung der Zugang zum Schweizer Zollmarkt für ausländische Unternehmen und Personen geöffnet, schadet dies den lokalen Schweizer Unternehmen und Personen, für die in den Nachbarländern kein Gegenrecht gilt.

Der Bundesrat wird daher aufgefordert, das Zollrecht und die anderen in diesem Bereich anwendbaren Bestimmungen anzupassen mit dem Ziel, für die Zollabfertigung und die Abwicklung von Zollgeschäften durch ausländische Unternehmen und Personen die Niederlassungspflicht in der Schweiz einzuführen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Bereits heute sieht das Zollrecht vor, dass ein Zollanmelder seinen Sitz im schweizerischen Zollgebiet haben muss. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn eine ausländische Firma ihren Sitz im Grenzraum hat.

Die Zollprozesse werden im Rahmen des Transformations- und Digitalisierungsprogramms Dazit umfassend überprüft und digitalisiert. In diesem Zusammenhang wird auch das Zollgesetz revidiert und die heutige Regelung der Ansässigkeit des Zollanmelders einer Neubeurteilung unterzogen. Dabei wird auf jeden Fall auch geprüft, ob neu zwingend und ohne Ausnahme ein Sitz in der Schweiz notwendig sein soll. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die heute zugelassenen ausländischen Zollanmelder 2018 weniger als ein Prozent aller Zollanmeldungen einreichten. Zudem ist aus zollrechtlicher Sicht vor allem wichtig, dass auch bei allfälligen ausländischen Zollanmeldern jemand in der Schweiz zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Bei der Überprüfung im Rahmen der Zollgesetzrevision werden ebenfalls Lösungen mit einer

Gegenrechtsklausel in Betracht gezogen. Bei einer solchen Gegenrechtsklausel sind aber auch der Aufwand und die Verhältnismässigkeit zu klären, die damit verbunden sind.

Aufgrund der ohnehin anstehenden Arbeiten sieht der Bundesrat zurzeit keine Notwendigkeit, eine separate Botschaft zu diesem Thema zu erarbeiten.

Antrag des Bundesrates vom 01.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.12.2019	Wird übernommen
17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Quadri Lorenzo

19.3119 Postulat

Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt

Eingereicht von:	Feri Yvonne Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern, die auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kindesschutzorganisationen vorhanden sind, zu einer Gesamtschau zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden, damit Lücken erkannt und behoben werden können.

Begründung

Bis zu 50 000 Kinder pro Jahr gelangen an Kindesschutzorganisationen, weil sie psychische oder physische Gewalt erleben und Hilfe brauchen. Eine Studie, für welche erstmals auf gesamtschweizerischer Ebene Daten zu Kindeswohlgefährdungen erhoben wurden, zeigt einen grossen Handlungsbedarf und wirft weitere Fragen auf: Wer identifiziert Opfer von Misshandlungen? Wer identifiziert sie nicht, obwohl der Kontakt zu Kindern zum Berufsalltag gehört? Welche Gefährdungsformen kommen vor, und wie sehen die Begleitumstände aus? Erst wenn wir solche Informationen zu den Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz haben, können wir Rückschlüsse auf das ganze Kindesschutzsystem ziehen, Lücken erkennen und Massnahmen dort ansetzen, wo sie den betroffenen Kindern helfen.

Die heute vorhandenen Statistiken können dieses Ziel nicht verfolgen, denn sie sind lückenhaft oder decken "nur" einen Teilbereich ab. So beispielsweise die Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur häuslichen Gewalt, welche nur polizeilich registrierte Gewaltdelikte registriert, wie beispielsweise Tötungsdelikte. Kindeswohlgefährdungen kennen jedoch viele Ausprägungsformen, die bei Kindesschutzbehörden oder sonstigen Kindesschutzorganisationen gemeldet werden und somit nicht in die BFS-Statistik gelangen. Ebenso fehlen in dieser Statistik Kinder, welche Gewalt unter ihren Eltern erleben müssen und somit psychischer Gewalt ausgesetzt sind.

Der Bundesrat hat 2018 in seinem Bericht "Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention" festgehalten, dass fehlende Daten einen wirksamen Kindesschutz erschweren. Er will gezielt Massnahmen gegen Gewalt an Kindern entwickeln und stützt sich dabei auf die Ergebnisse der eingangs erwähnten Studie. Genau deshalb ist eine regelmässige, gesamtschweizerische Datenzusammenführung und -auswertung wichtig. Damit die Unterstützung so ausgestaltet wird, dass sie heute und morgen die gefährdeten Kinder zielsicher erreicht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat räumt der Bekämpfung von Gewalt an Kindern hohe Priorität ein. Auch ohne Zusammenführung und systematische Auswertung der auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kindesschutzorganisationen vorhandenen Daten zeichnet sich Handlungsbedarf ab; dies zeigt unter anderem die im Postulat erwähnte Studie.

Um zu einer adäquaten Einschätzung der Prävalenz von Gewalt an Kindern zu gelangen, müssen nebst den Daten der gemeldeten Fälle (Hellfeld) diejenigen der nichtgemeldeten Fälle (Dunkelfeld) erhoben werden. Dies ist naturgemäss sehr aufwendig und mit Unsicherheiten behaftet. Die hohen Kosten einer solchen Datenerfassung würden den Erkenntnisgewinn bei Weitem übersteigen. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Feri Yvonne 18.4122, "Durch Wissen den Schutz von Kindern stärken", bereits dargelegt, dass er es aus obgenannten Gründen nicht für angezeigt hält, eine Datenerfassung zur Prävalenz von Gewalt an Kindern einzurichten.

Der Bund hat bei der Bekämpfung von Gewalt an Kindern eine subsidiäre Rolle. In erster Linie sind die Kantone für Massnahmen gegen Gewalt an Kindern verantwortlich, sowohl für präventive Massnahmen wie auch für Unterstützungsangebote. Im Rahmen seiner Kompetenzen will der Bundesrat aber einen aktiven

Beitrag zum Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt leisten und deshalb die Ergebnisse aktueller Studien zur Kindeswohlgefährdung in der Schweiz nutzen, um gemeinsam mit den zuständigen Akteuren auf Bundes- und Kantonsebene den Handlungsbedarf festzulegen. Entsprechend dem Handlungsbedarf sollen geeignete Massnahmen entwickelt werden, welche aufeinander abgestimmt sind (vgl. Bericht des Bundesrates vom 19. Dezember 2018, www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Kinder- und Jugendpolitik > Kinderrechte > Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Massnahmen 4 und 5, Handlungsfeld "Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt").

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Marti Samira, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia

19.317 Standesinitiative

Für eine einfachere Bekämpfung sexueller Belästigung

Eingereicht von:	Genf
Einreichungsdatum:	06.11.2019
Stand der Beratung:	Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf,

Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) dahingehend zu ändern, dass sexuelle Belästigung in die Liste der Diskriminierungen aufgenommen wird, für welche die Beweislasterleichterung gilt.

Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Initiative ein in Anbetracht:

– der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und insbesondere ihres Artikels 8 Absatz 2 zur Gleichheit;

– des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau, das in Artikel 4 sexuelle Belästigung als Diskriminierung und Beeinträchtigung der Würde definiert;

– der Genfer Kantonsverfassung vom 14. Oktober 2012 und insbesondere ihres Artikels 15 Absätze 3 und 4 zur Gleichstellung;

sowie vor dem Hintergrund, dass:

– es zur Verwirklichung der Gleichstellung nicht reicht, diese in der Verfassung zu verankern;

– das Thema sexuelle und sexistische Gewalt aufgrund von zahlreichen Aussagen, die in den vergangenen Wochen gemacht wurden, derzeit im Zentrum des öffentlichen Diskurses steht;

– sexuelle Gewalt und Sexismus symptomatisch sind für ein in unserer Gesellschaft sehr weit verbreitetes Machtsystem und dass angemessene und wirksame rechtliche Mittel geschaffen werden müssen, um die Opfer solcher Gewalt zu schützen;

– diese rechtlichen Mittel dazu beitragen, die in den Gesetzen von Bund und Kantonen verankerte Rechtsgleichheit in eine tatsächliche Gleichstellung, die de facto auf sich warten lässt, zu verwandeln.

Kommissionsberichte

14.08.2020 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

17.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 09.11.2020 13:21

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.317 n Kt. Iv. GE. Für eine einfachere Bekämpfung sexueller Belästigung

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 14. August 2020

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 14. August 2020 die vom Kanton Genf am 6. November 2019 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, das Gleichstellungsgesetz dahingehend zu ändern, dass sexuelle Belästigung in die Liste der Diskriminierungen aufgenommen wird, für welche die Beweislasterleichterung gilt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Locher Benguerel, Aebischer Matthias, Atici, Fivaz Fabien, Piller Carrard, Python, Reynard, Schneider Meret, Trede) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gutjahr (d), Bulliard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Reynard

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 09.11.2020 13:21

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf,
Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) dahingehend zu ändern, dass sexuelle Belästigung in die Liste der Diskriminierungen aufgenommen wird, für welche die Beweislasterleichterung gilt.

1.2 Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Initiative ein in Anbetracht:
- der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und insbesondere ihres Artikels 8 Absatz 2 zur Gleichheit;
- des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau, das in Artikel 4 sexuelle Belästigung als Diskriminierung und Beeinträchtigung der Würde definiert;
- der Genfer Kantonsverfassung vom 14. Oktober 2012 und insbesondere ihres Artikels 15 Absätze 3 und 4 zur Gleichstellung;
sowie vor dem Hintergrund, dass:
- es zur Verwirklichung der Gleichstellung nicht reicht, diese in der Verfassung zu verankern;
- das Thema sexuelle und sexistische Gewalt aufgrund von zahlreichen Aussagen, die in den vergangenen Wochen gemacht wurden, derzeit im Zentrum des öffentlichen Diskurses steht;
- sexuelle Gewalt und Sexismus symptomatisch sind für ein in unserer Gesellschaft sehr weit verbreitetes Machtsystem und dass angemessene und wirksame rechtliche Mittel geschaffen werden müssen, um die Opfer solcher Gewalt zu schützen;
- diese rechtlichen Mittel dazu beitragen, die in den Gesetzen von Bund und Kantonen verankerte Rechtsgleichheit in eine tatsächliche Gleichstellung, die de facto auf sich warten lässt, zu verwandeln.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt das übergeordnete Anliegen der Initiative, gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vorzugehen. Die Beweislasterleichterung für sexuelle Belästigung im Gleichstellungsgesetz einzuführen, sieht sie jedoch nicht als den geeigneten Weg dafür, da dies für die belästigende Person keine direkten Konsequenzen hätte. Vielmehr würde es zu einer höheren Unsicherheit für die Arbeitgeberin führen, die im Falle einer festgestellten sexuellen Belästigung darlegen muss, dass sie präventive Massnahmen dagegen getroffen hat. Gelingt ihr dies nicht, ist sie zu einer Entschädigung an die Betroffenen verpflichtet. Die Kommission erachtet es durch die in solchen Fällen oft unklare Beweislage bereits nach dem geltenden Gesetz als eine Herausforderung für den Arbeitgeber, darzulegen, dass er keine Kenntnis von Grenzüberschreitungen durch seine Angestellten hatte. Die Einführung der Beweislasterleichterung würde dies zusätzlich erschweren.

Eine Minderheit weist darauf hin, dass auch im Falle einer Beweislasterleichterung von Betroffenen glaubhaft gemacht werden muss, dass die sexuelle Belästigung stattgefunden hat und das Unternehmen es versäumt hat, dies nach Möglichkeit zu verhindern, damit eine Entschädigung gesprochen werden kann. Die Einführung der Beweislasterleichterung stelle somit eine von vielen notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung dar.

19.3219 Motion

Qualitative Standards bei Gutachten im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Eingereicht von:	Frei Daniel Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Übernommen von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei

Einreichungsdatum:	21.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten für qualitative Standards bei Gutachten im Kindes-und Erwachsenenschutzrecht.

Begründung

Gutachten haben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eine hohe Bedeutung. Gerade in konfliktiven Situationen ist es üblich, dass als Entscheidungsgrundlage für die Behörden Gutachten eingeholt werden. Obschon Gutachten formal lediglich als Empfehlungen formuliert sind, kommt ihnen in der Praxis ein grosser faktischer Stellenwert zu, da sich die Behörden sehr häufig an den Einschätzungen und Empfehlungen der Gutachten orientieren und auch nicht immer über genügend Ressourcen verfügen, diese vertieft zu beurteilen und zu hinterfragen. Umso wichtiger ist es, dass Gutachten sorgfältig erstellt werden. Der Bundesrat verweist in seiner Antwort auf die Anfrage 18.1097 darauf, dass zu Form und Qualität von Gutachten bundesrechtlich keine konkreten Anforderungen bestehen, dass auf Ebene der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Gerichte aufgrund von institutionellen Vorgaben und verfahrensrechtlichen Bestimmungen jedoch ausreichend Qualitätssicherung für die Anordnung und Würdigung von Gutachten gegeben ist. Dies reicht jedoch nicht aus; es braucht Qualitätssicherung nicht nur bei der Anordnung und Würdigung von Gutachten, sondern auch bei deren Erstellung. Wie sich in der Praxis zeigt, ist die Qualität von Gutachten sehr unterschiedlich und sehr stark von der jeweils erstellenden Person abhängig. Da die Gutachten eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Behörden bilden und somit für die jeweils direkt betroffenen Personen einschneidende Folgen haben – bspw. in Form von Platzierungsentscheiden oder Entscheiden im Bereich der elterlichen Sorge –, sind gesetzliche Bestimmungen für die Erstellung von Gutachten notwendig. Damit wird die Glaubwürdigkeit und die Legitimation der Empfehlungen und der darauf basierenden Entscheide erhöht. Gesetzliche Bestimmungen sind denkbar im Sinne eines Vieraugenprinzips (heute kann eine Person alleine ein Gutachten erstellen), im Sinne der Interdisziplinarität (je nach Fragestellung ist bspw. eine psychiatrische, psychologische, pädagogische oder sozialarbeiterische Perspektive sinnvoll) oder im Sinne methodischer und formaler Auflagen (Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Erstellungsweise des Gutachtens).

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass an die Qualität von Gutachten im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht höchste Ansprüche zu stellen sind. Für die Abklärung ist die für die jeweilige Konstellation am besten geeignete sachverständige Person beizuziehen. Je nach Gegebenheiten kann auch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachpersonen notwendig sein. Die für die Umsetzung zuständige Behörde verfügt diesbezüglich über einen gewissen Ermessensspielraum.

Wie bereits in der Antwort zur Anfrage 18.1097 erwähnt, enthält die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) Regeln zur Ernennung sachverständiger Personen und zur Erstellung von Gutachten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss ein Gutachten für die streitigen Belange umfassend sein, auf allseitigen Untersuchungen und dem Inhalt der Vorakten beruhen, in der Beurteilung einleuchtend und in den Schlussfolgerungen begründet sein (BGE 134 V 231, E. 5.1 m. w. H.). Ist dies nicht der Fall, kann die zuständige Behörde das Gutachten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen (Art. 188 Abs. 2 ZPO).

Die Anwendung dieser Regeln ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Diese müssen die dazu erforderlichen

Kenntnisse haben. Die Hochschule Luzern bietet zum Beispiel ein Fachseminar für auftraggebende Behördenmitglieder an, in welchem die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung der Qualität von Gutachten vermittelt werden. Die Auswahl der geeigneten Behördenmitglieder und deren Aus- und Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Kantone. Für den Bundesgesetzgeber besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Der Bundesrat erachtet es ausserdem nicht als sinnvoll, auf Gesetzesstufe konkrete methodische und formale Vorgaben an Gutachten zu machen. Er geht davon aus, dass die Ausformulierung solcher Auflagen vielmehr im Aufgabenbereich der Wissenschaft und der Fachverbände liegt. Diese stellen bereits heute verschiedene Anleitungen zur Qualitätssicherung in Praxishandbüchern sowie in Leitlinien und Merkblättern zur Verfügung.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.12.2019	Wird übernommen
09.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Feri Yvonne, Gugger Niklaus-Samuel, Hadorn Philipp, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Wasserfallen Flavia

19.3241 Motion

Drohung gegen Kinder soll von Amtes wegen verfolgt werden

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Entwurf einer Gesetzesänderung von Artikel 180 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vorzulegen, welcher die Drohung gegen Kinder im häuslichen Umfeld zum Offizialdelikt erklärt.

Begründung

"Wenn du deine Hausaufgaben nicht machst, dann gibt es kein Dessert." Sagt dies die Mutter zum Sohn, dann ist das zwar eine Drohung, aber nicht im strafrechtlichen Sinn. Sagt aber der Vater zur Tochter, dass er sich umbringen wolle, und versetzt damit die Tochter in Angst und Schrecken, dann ist das strafbar. Ein Kind leidet enorm unter solchen Drohungen. Trotzdem wird es vom Gesetz nicht angemessen geschützt. Ein solches Verhalten wird nämlich nur auf Antrag verfolgt. Äussert jedoch der Mann die gleiche Suiziddrohung gegenüber seiner Ehefrau, so wird die Tat von Amtes wegen verfolgt.

Die Drohung wird in Artikel 180 StGB geregelt. Artikel 180 Absatz 2 StGB gibt vor, dass der Täter oder die Täterin von Amtes wegen verfolgt wird, wenn er oder sie mit dem Opfer in Ehe oder Partnerschaft lebt. Die Opfer werden also in solchen Fällen vom Strafrecht speziell geschützt. Unverständlicherweise sind Kinder im häuslichen Umfeld davon nicht erfasst und werden nicht speziell geschützt. Täter oder Täterinnen, welche Kinder im häuslichen Umfeld durch eine Drohung gemäss Artikel 180 StGB in Schrecken oder Angst versetzen, werden zurzeit nicht von Amtes wegen verfolgt. Dies ist unbegründet und stellt eine für die betroffenen Kinder gravierende Gesetzeslücke dar.

Das Fehlen einer Verfolgung von Amtes wegen ist auch aus gesetzgeberischer Sicht unlogisch. Sowohl die einfache Körperverletzung (Art. 123) als auch die wiederholte Tätlichkeit (Art. 126) gegen eine Person, die unter der Obhut des Täters oder der Täterin steht oder für die dieser oder diese zu sorgen hat, namentlich ein Kind, wird von Amtes wegen verfolgt. Darum ist nicht ersichtlich, wieso nicht auch bei Drohung gegen Kinder der Täter oder die Täterin von Amtes wegen verfolgt werden soll.

Aus den genannten Gründen wird der Bundesrat beauftragt, dieses Versäumnis in der Gesetzgebung zu korrigieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Wer jemanden durch eine schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, macht sich nach Artikel 180 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar. Um die Strafverfolgung in Gang zu setzen, muss die bedrohte Person jedoch einen Antrag stellen (Art. 180 Abs. 1 und Art. 30 StGB). Mit einer Strafrechtsrevision von 2003 wurden verschiedene Straftaten in der Ehe und Partnerschaft, die zuvor Antragsdelikte waren, zu Offizialdelikten erklärt. Seither muss die Strafverfolgungsbehörde eine Drohung in der Paarbeziehung von Amtes wegen verfolgen; ein Strafantrag ist nicht mehr nötig (Art. 180 Abs. 2 StGB). Einfache Körperverletzungen und wiederholte Tätlichkeiten werden dagegen nicht nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn die Tat vom Partner ausgeht: Bereits im Jahr 1989 hat das Parlament beschlossen, dass der Täter ex officio zu verfolgen ist, wenn er die Tat an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 und Art. 126 Abs. 2 Bst. a StGB).

Prima vista scheint kein Grund für diese ungleiche Behandlung ersichtlich. Als eine Form psychischer Gewalt können auch schwere Drohungen für Kinder sehr belastend sein, namentlich, wenn diese wiederholt vorkommen. Dies verdeutlicht das in der Motion genannte Beispiel, bei dem der Vater seiner Tochter droht, sich umzubringen. Die Motionärin führt gleichzeitig auch ein Beispiel für eine strafrechtlich nicht relevante Drohung auf. Drohungen solcher Art können im Familienalltag vorkommen. Die Grenze zwischen geringfügigen Drohungen und schweren Drohungen, die das Kind in Schrecken oder Angst versetzen und

strafbar sind, kann nicht immer klar gezogen werden. Dass in diesem Graubereich und auch bei einmaligen Drohungen von Amtes wegen eine Strafuntersuchung einzuleiten wäre, würde den familiären Privatbereich des Kindes tangieren und könnte seinen Interessen zuwiderlaufen oder diesen schaden. Bei einer Drohung in der Paarbeziehung kann das Strafverfahren über Artikel 55a StGB sistiert und anschliessend eingestellt werden. Bei einer Drohung gegenüber einem Kind ist dagegen das Antragsrecht die einzig mögliche Weichenstellung. Es wird, zumindest wenn das Kind noch nicht urteilsfähig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Wo die sorgeberechtigten Eltern selbst ein Delikt zum Nachteil ihres Kindes begangen haben, besteht jedoch eine Interessenkollision: Die Kindesschutzbehörde kann, wenn sie von dem Fall Kenntnis erlangt, gemäss Artikel 306 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (SR 210) einen Beistand ernennen oder selbst tätig werden. Sie kann die Situation im Sinne des Kindeswohls beurteilen und abwägen, ob zivilrechtliche Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen oder ob Strafantrag gestellt werden soll.

Im Übrigen hat das Parlament erst kürzlich die geltende Regelung der Strafverfolgung von Delikten im häuslichen Bereich (mit Fokus auf Delikte in Paarbeziehungen) geprüft und am 14. Dezember 2018 das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen verabschiedet. Aufgrund der oben angeführten Argumente und mit Blick auf die Stabilität der Rechtsordnung scheint es nicht angezeigt, isoliert eine erneute Änderung vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat dafür aus, die geltende Regelung vorerst beizubehalten. Er behält sich aber vor, eine Anpassung bei sich bietender Gelegenheit zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Frei Daniel, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

19.3243 Motion

Automatische Löschung einer getilgten betriebenen Forderung

Eingereicht von:	Buffat Michaël Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) zu unterbreiten, die vorsieht, dass eine betriebene Forderung, die von der Schuldnerin oder dem Schuldner getilgt worden ist, automatisch aus dem Register gelöscht wird.

Begründung

Begleicht eine Schuldnerin oder ein Schuldner eine Forderung, steht der Eintrag – mit dem Betrag von null Franken – nach wie vor in den Betreibungsregistern. Und dieser Eintrag figuriert dann auch auf dem Betreibungsregisterauszug. Damit der Eintrag verschwindet, muss die Gläubigerin oder der Gläubiger beim Schuldbetreibungs- und Konkursamt dessen Löschung veranlassen. Einige Gläubigerinnen und Gläubiger verlangen dafür eine Entschädigung.

Dieser Mechanismus verursacht den Gläubigerinnen und Gläubigern also einen zusätzlichen Aufwand, und für die Schuldnerin oder den Schuldner fallen Kosten an. Aus diesem Grund soll das SchKG so geändert werden, dass eine vollständig getilgte Forderung als gelöscht gilt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Gemäss Artikel 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) werden Betreibungen während fünf Jahren in der Betreibungsauskunft aufgeführt, und dies grundsätzlich auch dann, wenn die zugrunde liegende Forderung vollständig bezahlt wurde. In letzterem Fall wird nur ein zusätzlicher Vermerk ("bezahlt") in die Betreibungsauskunft aufgenommen. Die Betreibung wird Dritten dagegen nicht mitgeteilt, wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat, wobei der Gläubiger auch nach vollständiger Bezahlung nicht zum Rückzug verpflichtet ist. Die geltende Lösung beruht auf dem Gedanken, dass für die Aussagekraft der Betreibungsauskunft gerade auch die nach Einleitung eines Betreibungsverfahrens bezahlten Forderungen von Bedeutung sind, da sie verdeutlichen, dass der Schuldner erst unter dem Druck einer Betreibung seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Der Umstand, dass zurückgezogene Betreibungen Dritten nicht mehr mitgeteilt werden, ist damit im Grunde inkonsequent und verwässert die Aussagekraft der Betreibungsauskunft. Bis zur grossen SchKG-Revision von 1994 (in Kraft seit dem 1. Januar 1997) hatte ein Rückzug denn auch keine Auswirkungen auf den Inhalt der Betreibungsauskunft. Mit der damals eingeführten Änderung sollte für den Schuldner ein Anreiz geschaffen werden, die Forderung nach Einleitung einer Betreibung überhaupt noch zu bezahlen. Die von der vorliegenden Motion verlangte automatische Löschung der Betreibung würde dagegen den Anreiz beseitigen, eine Schuld vor Einleitung einer Betreibung zu begleichen, da die eingetragene Betreibung durch Bezahlung einfach wieder beseitigt werden könnte.

Die Problematik, dass ein Schuldner eine nicht bestehende Forderung nur deswegen bezahlt, weil er erreichen will, dass eine Betreibung nicht eingeleitet oder nachträglich wieder gelöscht wird, wurde mit der jüngsten Revision des SchKG (AS 2018 4583; in Kraft seit 1. Januar 2019) dagegen weitgehend entschärft, da ungerechtfertigte Betreibungen nun rasch aus der Betreibungsauskunft gelöscht werden können. Hinzuweisen ist ausserdem darauf, dass die zuständige Kommission des Parlamentes anlässlich der Arbeiten an dieser Revision unter anderem auch die vorliegend verlangte Anpassung geprüft und verworfen hat.

Die mit der Motion verlangte Anpassung hätte damit einerseits eine Verwässerung der Aussagekraft der Betreibungsauskunft zur Folge; andererseits wäre auch mit einer Verschlechterung der Zahlungsmoral zu rechnen. Der Bundesrat erachtet die geltende Lösung deshalb als sachgerecht.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Bendahan Samuel, Bourgeois Jacques, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Crottaz Brigitte, Glauser-Zufferey Alice, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Maire Jacques-André, Nicolet Jacques, Nordmann Roger, Page Pierre-André, Reynard Mathias, Rime Jean-François, Sollberger Sandra, Tornare Manuel, Wermuth Cédric

19.3265 Motion

Ressourcen für einen effektiven Kampf gegen den Menschenhandel

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kantonen umgehend die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Menschenhandel 2017–2020 die für eine effektive Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten notwendigen Ressourcen aufbauen können.

Begründung

Global sind 40 Millionen Menschen Opfer von Menschenhandel. 49 Prozent davon sind Frauen und 33 Prozent Kinder. Sexuelle Ausbeutung (Prostitution, Pädophilie, Pornografie, Zwangsheirat) und Ausbeutung der Arbeitskraft (Bettelei, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit in Haushalten usw.) sind die verbreitetsten Formen dieses Verbrechens (94 Prozent). Die Schweiz ist Ziel- und Transitland des Menschenhandels. Die meisten Opfer werden auch in der Schweiz in der Prostitution sexuell ausgebeutet. Hinzu kommt eine, wie Fachleute vermuten, sehr hohe Dunkelziffer an Arbeitsausbeutung in Hauswirtschaft, Landwirtschaft, dem Gastgewerbe und der Bauwirtschaft. Ein Bericht des EU-Parlamentes schätzt die Dunkelziffer im EU-Raum auf 880 000 Menschen.

Der Bund hat 2016 den NAP gegen Menschenhandel 2017–2020 verabschiedet. Darin sind insbesondere auch für den Bereich Strafverfolgung die Kantone zuständig. Laut NAP braucht es eine verstärkte Strafverfolgung für eine glaubwürdige Abschreckung und damit Ausbeutung sich nicht mehr lohnt.

Die Bekämpfung von Menschenhandel, insbesondere die spezialisierte Strafverfolgung, ist allerdings komplex und ressourcenintensiv. Beim Menschenhandel handelt es sich um ein spezifisches, globales Phänomen der strukturierten Kriminalität, das in geschlossenen Strukturen im Verborgenen stattfindet. Um wirkungsvoll dagegen vorgehen zu können, braucht es vertiefte Kenntnisse von Spezialisten über die Vorgehensweisen von Menschenhändlern. Es bedarf zudem enorm umfangreicher, zeitlich und personell sehr aufwendiger Vor- und Strukturermittlungen, um den für eine Anklage genügenden Sachverhalt zu ermitteln.

Gerade Kantone mit z. B. kleinen Polizeikorps können die für eine effektive Strafverfolgung notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für einschlägige Spezialisten bei Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft nicht oder in nicht ausreichendem Masse selbst aufbringen. Deshalb bedarf es umgehend flankierender Mittel des Bundes, damit die mit dem NAP verfolgten Ziele in der Strafverfolgung auch erreicht werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass auch die Schweiz von Menschenhandel betroffen ist und dass entschieden gegen diese Straftat vorzugehen ist. Die Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Menschenhandel ergeben sich aus der föderalen Ordnung der Schweiz: Gemäss Bundesverfassung und einschlägiger Gesetzgebung sind – mit Ausnahme von Fällen organisierter Kriminalität im Sinne von Artikel 260ter StGB – grundsätzlich die Kantone für die operative Bekämpfung von Menschenhandel zuständig, also für die Identifizierung von Menschenhandelsfällen, die Strafverfolgung der Täter, den Opferschutz und die Aufenthaltsregelung der Opfer. Der Bund ist zuständig für die interkantonale Koordination der Strafverfolgung sowie bei Bezügen zum Ausland, für die Erstellung von Analyse- und Lagebildern sowie für die strategische Arbeit wie die Entwicklung von neuen Instrumenten und Massnahmen. Aus den geltenden verfassungs- und gesetzmässigen Zuständigkeiten ergibt sich, wer für die Bewältigung der Aufgaben die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen hat. Diese Kompetenzordnung ist einzuhalten.

Gestützt auf das Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG; SR 360) werden die Kantone bereits heute von Fedpol auf verschiedene Weise in der Strafverfolgung unterstützt. Die Bekämpfung von

Menschenhandel ist komplex und erfordert deshalb ein interdisziplinäres Vorgehen: Dabei stellt Fedpol den polizeilichen Informationsaustausch über Menschenhandelsfälle zwischen den Kantonen und zum Ausland sicher und koordiniert die Ermittlungen, fördert aber auch den Austausch unter Fachleuten, zum Beispiel über die kantonalen runden Tische. Gerade weil Menschenhandelsfälle oft in mehreren Kantonen stattfinden und die Opfer aus dem Ausland in die Schweiz gebracht werden, ist diese Leistung für die Kantone sehr nützlich. Von den Lage- und Bedrohungsberichten von Fedpol profitieren die Kantone, indem sie auf neue Entwicklungen aufmerksam gemacht werden. Dies erleichtert die Identifizierung von Menschenhandelsfällen.

Die Kantone können für die Strafverfolgung Unterstützung beantragen. Die Formen der Unterstützung sind vielfältig und beinhalten unter anderem auch die Ermittlungsunterstützung, namentlich durch Beratung sowie durch personelle, materielle, fachliche und technische Unterstützung. Weitere Unterstützungsleistungen beinhalten die Analyse mit dem Ziel, Taten und Tatzusammenhänge sowie Tätergruppierungen zu erkennen und Ermittlungsansätze zu generieren, und die Koordination. Die Kantone haben lediglich, sofern sie die Unterstützung beanspruchen wollen, ein konkretes Leistungsbegehren an Fedpol zu stellen.

Die kantonalen runden Tische gegen Menschenhandel werden durch die Fachstelle Menschenhandel Menschenschmuggel (FSMM) von Fedpol in ihrer Arbeit unterstützt. Die FSMM nimmt auf Wunsch der kantonalen runden Tische an den Sitzungen teil und berät sie in der Ausgestaltung der innerkantonalen Kooperation und in praktischen Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels. Zudem stellt die FSMM den Austausch der Erfahrungen aus anderen Kantonen sicher. Die von Fedpol organisierten Tagungen und Workshops unterstützen die Kantone im fachlichen Austausch über Menschenhandel und dienen der Entwicklung der fachlichen Kompetenzen der Kantone.

Fedpol koordiniert und organisiert für die Kantone regelmässig die sogenannten Joint Action Days. Damit werden an bestimmten Tagen koordinierte Aktionen in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt, um Fälle von Menschenhandel zu identifizieren.

Schliesslich gestattet die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel; SR 311.039.3) dem Bund (Fedpol), Organisationen und Projekte, die sich für die Bekämpfung von Menschenhandel engagieren – beispielsweise in der Opferhilfe –, finanziell zu unterstützen. Dafür stehen jährlich 400 000 Franken zur Verfügung.

Aus Sicht des Bundesrates stellt der Bund genügend Mittel zur Bekämpfung von Menschenhandel zur Verfügung. Für einen weiteren Ausbau der Ressourcen durch den Bund besteht kein Anlass.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (52)
Aebi Andreas, Ammann Thomas, Arslan Sibel, Barazzone Guillaume, Barrile Angelo, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Campell Duri, Candinas Martin, Egger Thomas, Eymann Christoph, Frei Daniel, Friedl Claudia, Geissbühler Andrea Martina, Glättli Balthasar, Gmür-Schönenberger Andrea, Graf Maya, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Guhl Bernhard, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Jauslin Matthias Samuel, Kiener Nellen Margret,

Lohr Christian, Marra Ada, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Moser Tiana Angelina, Müller-Altermatt Stefan, Pantani Roberta, Pardini Corrado, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Romano Marco, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Siegenthaler Heinz, Steinemann Barbara, Trede Aline, Töngi Michael, Vogler Karl, Wehrli Laurent, Wüthrich Adrian, Zanetti Claudio, de Buman Dominique, von Siebenthal Erich

19.3291 Postulat

Dialog über die zentralen Werte unserer Gesellschaft

Eingereicht von:	Glanzmann-Hunkeler Ida Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine geeignete Plattform ausgestaltet sein sollte, welche die relevanten gesellschaftlichen Akteure und Organisationen zu einem offenen und gleichberechtigten Dialog vereinen könnte, um sich über die zentralen Werte unserer Gesellschaft auszutauschen.

Begründung

Fundamentalistische Strömungen sind eine Bedrohung für unsere freie, demokratische Gesellschaft, welche durch unseren Rechtsstaat geschützt ist.

Für ein friedliches Zusammenleben bedarf es gemeinsamer Werte, auf welche sich alle Mitglieder einer Gesellschaft einigen und berufen können. Gemeinsame Werte entstehen durch Diskussion, Austausch und Verständnis. Gemeinsame Werte benötigen jedoch auch eine breitabgestützte Legitimation in der Bevölkerung.

Aus diesem Grund wäre ein offener und gleichberechtigter Dialog zwischen den unterschiedlichen relevanten gesellschaftlichen Akteuren und Organisationen eine ideale Plattform, um eine solche Wertediskussion zu führen. Ein solcher Dialog ist für die Schweiz nicht nur wünschenswert, sondern von elementarer Wichtigkeit. Wie die aktuellen Debatten zeigen, fehlt der Schweiz ein Verständnis für das gemeinsame gesellschaftliche Fundament. Zudem könnte ein solcher Dialog fundamentalistische Tendenzen frühzeitig zu erkennen helfen und eine Präventivwirkung gegen die Instrumentalisierung von religiösen Strömungen entfalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Ein breiter gesellschaftlicher Wertekonsens ist die Basis unseres Staates. Ausdruck dieses Wertekonsenses ist die Bundesverfassung. Die dort festgelegten Grundsätze unserer rechtsstaatlichen, demokratischen und föderalistischen Ordnung sowie der Grundrechtskatalog machen die verbindlichen Wertemassstäbe unseres Landes aus. Die Verfassung wird in vielfältiger Weise durch Gesetze konkretisiert. Im Verfassungs- und Gesetzgebungsprozess können sich unterschiedlichste gesellschaftliche Kreise ausgiebig einbringen. Bei der Erarbeitung solcher Entwürfe sowie im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung und der Auswertung ihrer Ergebnisse setzen sich die Verwaltung und der Bundesrat mit den Positionen interessierter Kreise auseinander. Dann folgen Diskussionen und Debatten in den parlamentarischen Kommissionen und den eidgenössischen Räten. Am Ende steht der fakultative oder obligatorische Entscheid der Stimmberechtigten, im Fall der Verfassung auch noch der Entscheid der Stände. Das massgeschneiderte Instrument, mit dem die Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen unmittelbar und ungefiltert zur Entscheidung bringen können, ist die Volksinitiative. Auf diesem Weg können breite Wertediskussionen angestossen werden, was auch geschieht.

Der von der Postulantin gewünschte "Dialog zwischen den unterschiedlichen relevanten gesellschaftlichen Akteuren und Organisationen" findet aber auch jenseits des Rechtsetzungsprozesses jeden Tag statt: in den Medien, an Schulen und Universitäten, in den Parteien und Verbänden, in und zwischen den Religionsgemeinschaften, in Vereinen und Foren aller Art. Die Zivilgesellschaft nutzt die von der Bundesverfassung garantierten Freiheiten besser, als es eine konstruierte Plattform jemals tun könnte. Der Bundesrat sieht darin den richtigen Ansatz, um über gemeinsame oder auch trennende Werte zu diskutieren.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

09.12.2020 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Candinas Martin, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür-Schönenberger Andrea, Kutter Philipp, Müller Leo, Müller-Altermatt Stefan

19.3301 Motion

Systematische Ausbürgerung von "Dschihad-Touristen" mit doppelter Staatsbürgerschaft

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Artikel 42 BüG systematisch bei Schweizer "Dschihad-Touristen" mit doppelter Staatsbürgerschaft angewendet wird.

Begründung

Auf der Website des Staatssekretariats für Migration (SEM) (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/schweizer_buergerrecht.html) steht, dass der Entzug des Schweizer Bürgerrechtes gemäss Artikel 42 BüG nur in einem gravierenden Fall denkbar sei. Als Beispiele werden verurteilte Kriegsverbrecher oder Terroristen genannt. In seiner Antwort auf meine Frage 19.5162 hat der Bundesrat erklärt, dass eine solche Massnahme möglich sei, wenn das Verhalten der Person den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, und darüber hinaus eine strafrechtliche Verurteilung rechtskräftig ist, ausser wenn die Strafverfolgung nicht stattfinden kann (z. B. aufgrund eines nicht funktionierenden Justizwesens).

In diesem Zusammenhang erwähnte der Bundesrat am 18. März 2019 ein einziges Ausbürgerungsverfahren, das bisher lediglich eingeleitet wurde. Er fügte hinzu, dass die Eröffnung weiterer Verfahren geprüft würde, wobei der Bundesrat keine genauen Angaben machte, mit denen sich einschätzen liesse, wie gross der Anteil an der Zahl der bekannten Fälle von Schweizer "Dschihad-Touristen" mit doppelter Staatsbürgerschaft ist.

Die fehlende Konsequenz, mit der hier offensichtlich agiert wird, ist unakzeptabel, wenn man sich vor Augen führt, dass sich diese Dschihadisten entschlossen haben, in einen wahren Krieg gegen unsere Kultur und insbesondere gegen unser Land zu ziehen.

Dieser Nachgiebigkeit ein Ende zu setzen ist eine Frage des politischen Willens, denn die Rechtsgrundlagen sind vorhanden. Sie müssen nur angewendet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft bei Hinweisen auf ein schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gestützt auf Artikel 42 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) und Artikel 30 der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01), konsequent die Möglichkeit eines Bürgerrechtsentzugs. Dabei steht es in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Polizei (Fedpol) und dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Aktuell sind über ein Dutzend Doppelbürger identifiziert worden, welche im Verdacht stehen, sich im Ausland an Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten beteiligt zu haben. Gegen die Mehrheit dieser Personen hat die Bundesanwaltschaft (BA) bereits ein Strafverfahren eröffnet. Die übrigen Personen befinden sich gegenwärtig im Ausland in Haft und unterliegen einem hängigen Strafverfahren. Sollte sich dabei zeigen, dass die zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörden diese aus den in Artikel 30 Absatz 2 zweiter Satz BüV erwähnten Gründen nicht zu einem Abschluss bringen können oder wollen, wird das SEM das Entzugsverfahren bei ausreichender Faktenlage auf der Basis der vorhandenen Informationen der Partnerbehörden auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils eröffnen. In allen anderen Fällen ist das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung jedoch zwingende Voraussetzung für die Eröffnung eines Entzugsverfahrens.

Der Bundesrat schöpft die bestehende Rechtslage zur Gewährung der Sicherheit der Schweiz konsequent aus. Er ist daher der Ansicht, dass dem Anliegen des Motionärs bereits entsprochen wird.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3305 Motion

Entzug des Schweizer Bürgerrechts nicht nur für Dschihadisten mit doppelter Staatsbürgerschaft

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Gesetzes- und allenfalls Verfassungsänderungen vorzuschlagen, damit Schweizer Dschihad-Touristen das Bürgerrecht entzogen werden kann.

Begründung

Viele Fachleute sind der Meinung, dass der Entzug der Staatsbürgerschaft notwendig ist, um ein Phänomen wie den Dschihad-Tourismus zu bekämpfen. Das gilt sogar für Dschihadisten mit nur einer Staatsbürgerschaft, die durch diesen Schritt staatenlos würden. In seiner Antwort auf meine Frage 19.5161 hat der Bundesrat meiner Einschätzung im Grossen und Ganzen zugestimmt, zumindest mit Blick auf Erwachsene. Er hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Schweiz dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 de facto nie beigetreten ist. Der Bundesrat hat sich anschliessend auf Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte berufen, der einem Staat lediglich den willkürlichen Entzug der Staatsbürgerschaft verbietet.

In einer Kriegssituation hingegen, an der sich Schweizer Bürgerinnen und Bürger beteiligen, die sich entschlossen haben, unserer Kultur und insbesondere unserem Land den Krieg zu erklären, ist es schwer vorstellbar, dass eine Massnahme zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als willkürlich erachtet würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn man sich die Tatsache vor Augen führt, dass gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 der Bundesverfassung der Besitz der Staatsbürgerschaft den Schweizer Dschihad-Touristen das Recht gibt, frei in die Schweiz einzureisen; dies ist untragbar.

Der Bundesrat beruft sich überdies auf Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention. Diese Bestimmung verleiht jedoch einzig das Recht, eine Staatsbürgerschaft zu erwerben. Mit dieser Bestimmung wird aber nicht ein allfälliger Entzug der Staatsbürgerschaft geregelt. In jedem Fall ist der Anwendungsbereich der Bestimmung auf minderjährige Personen beschränkt. Dieses völkerrechtliche Hindernis, sofern es denn eines ist – was es noch zu beweisen gilt –, betrifft volljährige Schweizerinnen und Schweizer also nicht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Motionär verlangt, dass bei Dschihadismus-Reisenden das Schweizer Bürgerrecht entzogen wird, auch wenn dies zu einer Staatenlosigkeit führt. Mit der Staatenlosigkeit geht ein Verlust von grundlegenden Rechten einher. Seit der Gründung des Bundesstaates bemüht sich die Schweiz, Staatenlosigkeit als Folge des Schweizer Rechts zu vermeiden (Botschaft vom 9. August 1951 des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, BBl 1951 II 669, 676). Der Vorschlag des Motionärs würde ausserdem dazu führen, dass Personen staatenlos werden, die seit ihrer Geburt das Schweizer Bürgerrecht besitzen und keine Möglichkeit zum Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit haben. Der Bundesrat sieht auch mit Blick auf das Völkerrecht keinen Anlass, seine grundsätzliche Haltung in dieser Frage zu ändern:

Das Recht auf Staatsangehörigkeit wird in einer Reihe von internationalen Abkommen und Erklärungen anerkannt, von denen die Schweiz die meisten ratifiziert hat. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 15). Danach hat jede Person das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, und niemandem darf die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention; SR 0.107) verleiht zudem jedem Kind das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit (Art. 7). Darüber hinaus sieht auch der Uno-Pakt II gewisse Rechte im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit von Personen vor (bspw. Art. 12 Abs. 4). Nicht zuletzt greift der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit auch erheblich ein

in das Privat(- und Familien-)leben der betroffenen Person (Art. 8 EMRK; SR 0.101).

Zudem hat die Schweiz bislang zwei internationale Übereinkommen ratifiziert, die sich vornehmlich mit Staatenlosigkeit auseinandersetzen, und zwar das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatenlosenübereinkommen; SR 0.142.40) und das Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 13. September 1973 (SR 0.141.0), welches die Staatenlosigkeit von Kindern betrifft. Aus den beiden von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen ist allerdings kein Grundsatz zu entnehmen, wonach der Entzug der Staatsangehörigkeit als unwirksam anzusehen wäre, wenn er zu einer Staatenlosigkeit führt. Die Frage, ob eine Verpflichtung zur Vermeidung von Staatenlosigkeit eine Regel des Völkergewohnheitsrechts darstellt, ist hingegen umstritten.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3306 Motion

Kein Rückkehrrecht für "Dschihad-Touristen"

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzes- und allenfalls Verfassungsgrundlage zu schaffen, um die Rückkehr von Schweizer Dschihadisten zu verhindern.

Begründung

Die Niederlassungsfreiheit verleiht Schweizerinnen und Schweizern das Recht, in die Schweiz einzureisen (Art. 24 Abs. 2 BV). Gleichzeitig verunmöglicht es diese Bestimmung, die Rückkehr von "Dschihad-Touristen" zu verhindern. Und das, obwohl sich diese IS-Kämpfer trotz ihrer Schweizer Staatsbürgerschaft dazu entschlossen haben, unserer Kultur und damit unserem Land den Krieg zu erklären. In seiner Antwort auf meine Frage 19.5163 hat der Bundesrat bestätigt, dass eine Einschränkung des Rückkehrrechts nach seinem Ermessen rechtlich nicht möglich ist, auch wenn dies im Interesse der inneren oder äusseren Sicherheit wäre.

Wir befinden uns wegen dieser Dschihadisten dennoch in einer Kriegssituation. In diesem Fall sollte das Privileg, das die Bundesverfassung den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gewährt, nicht Personen zugutekommen, die sich entschlossen haben, in einen wahren Krieg gegen unsere Kultur und insbesondere gegen unser Land zu ziehen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die bestehenden Gesetzes- und allenfalls Verfassungsgrundlagen anzupassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Besorgnis des Motionärs über die von dschihadistisch motivierten Reisenden ausgehende Gefahr für unser Land. Artikel 24 der Bundesverfassung (SR 101) garantiert die Niederlassungsfreiheit für Schweizerinnen und Schweizer. Diese beinhaltet ausdrücklich das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen (Art. 24 Abs. 2). Die Garantie, in sein eigenes Land einzureisen, ist zudem nach Artikel 12 Absatz 4 des Uno-Pakts II (SR 0.103.2) völkerrechtlich geschützt. Ein Verbot der Rückkehr von Dschihadisten mit Schweizer Staatsangehörigkeit in die Schweiz würde den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, wie sie durch den Uno-Pakt II geschützt werden, widersprechen. Die "Einreisefreiheit" von Schweizerinnen und Schweizern ist sowohl verfassungsrechtlich als auch völkerrechtlich garantiert.

Soweit die betreffenden Personen keine andere Staatsangehörigkeit haben, schliesst das heutige Bürgerrechtsgesetz einen Entzug des Schweizer Bürgerrechts aus, um Staatenlosigkeit zu vermeiden. Mit der Staatenlosigkeit geht ein Verlust von grundlegenden Rechten einher. Deshalb bemüht sich die Schweiz seit der Gründung des Bundesstaates, Staatenlosigkeit als Folge des Schweizer Rechts zu vermeiden (Botschaft vom 9. August 1951 des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, BBl 1951 II 669, 676). Anders ist die Rechtslage bei Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern. Gemäss Artikel 42 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn ihr oder sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Im Nachgang zu einem Entzug des Schweizer Bürgerrechts bei Doppelbürgern prüft das Bundesamt für Polizei (Fedpol) zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber den betroffenen Personen konsequent Einreiseverbote gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes.

Für den Bundesrat haben die Sicherheit der Schweiz und der Schutz ihrer Bevölkerung höchste Priorität. Die Schweiz trifft zu diesem Zweck alle ihr zur Verfügung stehenden operativen Massnahmen, um eine unkontrollierte Einreise von Schweizer Dschihadisten in die Schweiz zu verhindern. Der Bundesrat strebt

keine aktive Rückführung von erwachsenen Schweizer Dschihadisten durch Schweizer Behörden an. Für Minderjährige kann einzelfallweise eine solche geprüft werden. Dabei ist das Kindeswohl massgeblich. Terroristisch motivierte Reisende mit Schweizer Staatsbürgerschaft sollen jedoch nicht straffrei bleiben. Angestrebt wird die Strafverfolgung und der Vollzug allfälliger Strafen im Tatortstaat. Die Anzahl der bestätigten Rückkehrer beläuft sich gemäss Nachrichtendienst des Bundes (NDB) auf 13. Gegen alle vom NDB bestätigten Rückkehrerinnen und Rückkehrer liefen oder laufen Strafverfahren der Bundesanwaltschaft. Die Strafverfolgung minderjähriger Rückkehrerinnen und Rückkehrer ist allerdings Sache der kantonalen Jugendanwaltschaften.

Schliesslich hat der Bundesrat – basierend auf der Strategie der Schweiz zur Bekämpfung des Terrorismus vom Jahre 2015 – verschiedene Projekte ausgearbeitet, um das bestehende Instrumentarium zur Bekämpfung von Terrorismus zu ergänzen, unter anderem das künftige Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT). Es ergänzt und verstärkt das bereits bestehende polizeiliche Instrumentarium. Der Bundesrat schlägt in dieser Vorlage vor, dass eine terroristische Gefährderin oder ein terroristischer Gefährder auf eine Liegenschaft eingegrenzt werden kann. Auch Massnahmen wie eine Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, ein Kontaktverbot, ein Ausreiseverbot sowie eine Ein- und Ausgrenzung sind vorgesehen.

Die bestehenden Instrumente und Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erlauben es den zuständigen Behörden, die innere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Die geplanten weiteren polizeilichen Massnahmen werden das Instrumentarium gezielt verstärken. Angesichts der getroffenen Massnahmen und zur Vermeidung von Staatenlosigkeit ist es nicht im Interesse der Schweiz, den eigenen Staatsangehörigen die Einreise zu verwehren.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3356 Motion

Entschädigung der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands in lang dauernden Verfahren

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in der für amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger und für den unentgeltlichen Rechtsbeistand die Möglichkeit geschaffen wird, dass ihnen in lang dauernden Verfahren Zwischenrechnungen beglichen werden.

Begründung

Eine wirksame Verteidigung von Personen, gegen die ein Verfahren läuft, hängt in gewisser Weise auch davon ab, dass die Verteidigung für ihre Aufwände entschädigt wird. Unter diesem Gesichtspunkt gilt es darauf hinzuweisen, dass von Anwältinnen und Anwälten, die – mit oder ohne Rechtsbeistand – eine amtliche Verteidigung wahrnehmen, nicht verlangt ist, dass sie ihre Klientel kostenlos verteidigen; vielmehr ist es nicht anders als recht, wenn sie für die Ausübung ihres Mandats nach und nach entschädigt werden.

Dies deshalb, weil es Fälle gibt, die sich über Jahre hinziehen können.

In bestimmten Kantonen oder gemäss entsprechender Rechtsprechung muss nun aber die amtliche Verteidigung (mit oder ohne Rechtsbeistand) sich bis zum Abschluss des Verfahrens, das heisst während mehrerer Jahre, gedulden, bis sie entschädigt wird. Es ist unverständlich und auch nicht im Interesse der Personen, gegen die ein Verfahren läuft, dass die Frage, ob die amtliche Verteidigung die Möglichkeit haben soll, entsprechend dem Verlauf des Verfahrens Zwischenrechnungen zu stellen, von der kantonalen Praxis abhängt oder von Fall zu Fall entschieden wird, wo doch die gesetzliche Grundlage für die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand im Bundesrecht zu suchen ist. In diesem Recht gibt es offensichtlich eine Lücke, die es zu schliessen gilt, und zwar etwa in dem Sinne, wie das in der früheren Berner Strafprozessordnung geregelt war.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Mit der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafverfahrens wurde die Rolle des kantonalen Rechts zwar stark eingeschränkt. Die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) belässt den Kantonen (wie auch dem Bund) jedoch in bestimmten Bereichen Regelungsbefugnisse; dies namentlich im Bereich der Entschädigung der amtlichen Verteidigung. Artikel 135 Absatz 1 StPO bestimmt, dass die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt wird, in dem das Strafverfahren geführt wurde. In der Kompetenz der Kantone liegen somit nicht nur die Festsetzung der Höhe der Entschädigung, sondern auch die Modalitäten der Ausrichtung der Entschädigung wie zum Beispiel die Möglichkeit der Leistung von Akontozahlungen. Solche Zahlungen sind aus Billigkeitsgründen und im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen Verteidigung angezeigt.

Beim Bund und auch in zahlreichen Kantonen bestehen daher bereits Regelungen oder zumindest die Praxis, wonach die amtliche Verteidigung unter bestimmten Voraussetzungen Akontozahlungen verlangen kann (so bspw. Art. 21 Abs. 4 des Reglements des Bundesstrafgerichtes über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR, SR 173.713.162; Ziff. 5 des Kreisschreibens Nummer 15 des Obergerichtes des Kantons Bern; Kap. E Ziff. 1.3 des Leitfadens für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich; Paragraf 16 Abs. 2 der Verordnung über den Anwaltstarif des Kantons Zug, BGS 163.4; Art. 21 Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse du Canton de Neuchâtel, 322.0; Entscheid des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 30. Juni 2015, 470 15 109; Entscheid des Kantonsgerichtes Luzern vom 10. Januar 2014, 2N 13 115).

Weder in der Arbeitsgruppe (z. B. durch die Vertreter und Vertreterinnen der Strafverteidigung), die vor der Erstellung der Vernehmlassungsvorlage angehört wurde, noch in der Vernehmlassung zur Änderung der

Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates 14.3383, "Anpassung der Strafprozessordnung") wurde geltend gemacht (z. B. durch den Schweizerischen Anwaltsverband), dass diese bestehenden Regelungen praxisuntauglich seien. Vielmehr wurde der Vorschlag des Vorentwurfes, der eine Anpassung im Bereich der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Falle eines Freispruches vorsah, als unzulässiger Eingriff in die kantonale Tarifautonomie gewertet. Auch in der Lehre wird dieses Thema – soweit ersichtlich – nicht kritisiert.

Der Bundesrat erachtet es aus diesen Gründen nicht als angezeigt, das bestehende System zu ändern.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3376 Motion

Konsequentes Vorgehen gegen Dschihad-Rückkehrer und Terrorunterstützer

Eingereicht von:	Büchel Roland Rino Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit umgehend folgende Massnahmen zu treffen:

1. Das SEM soll gegen eine Doppelbürgerin oder einen Doppelbürger zwingend ein Verfahren für den Entzug des Bürgerrechts eröffnen, wenn Hinweise auf Tatbestände nach Artikel 30 der Bürgerrechtsverordnung vorgebracht werden, namentlich durch den Nachrichtendienst des Bundes.

2. Das SEM soll gegen Ausländerinnen und Ausländer zwingend ein Verfahren auf Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen eröffnen, wenn Hinweise auf die Beteiligung oder jede andere Form von Unterstützung einer verbotenen Organisation gemäss Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes (IS und Al Kaida, verwandte Organisationen) vorgebracht werden, namentlich durch den Nachrichtendienst des Bundes. Entsprechend soll auch zwingend ein Verfahren auf Wegweisung bzw. Verfügung eines Einreiseverbots eröffnet werden.

3. Die Schweiz soll keinerlei diplomatischen oder konsularischen Schutz gewähren, wenn gegen eine Person Hinweise auf die Beteiligung oder jede andere Form von Unterstützung einer verbotenen Organisation gemäss Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes vorgebracht werden, namentlich durch den Nachrichtendienst des Bundes.

Falls notwendig unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen entsprechenden Erlassentwurf.

Begründung

Gemäss Nachrichtendienst des Bundes beläuft sich die Anzahl der dschihadistisch motivierten Reisenden aus der Schweiz, die in Konfliktgebieten waren oder sich noch immer dort befinden, auf 92 Fälle. Davon sind 18 Doppelbürger (Stand: Februar 2019). Diese Personen stellen ein potenzielles Sicherheitsrisiko für die Schweiz dar.

Die Justizministerin hat in der Fragestunde vom 11. März 2019 bestätigt (Frage Büchel Roland 19.5095), dass bis heute erst ein Verfahren eingeleitet und noch keiner Person das Bürgerrecht entzogen worden ist.

Eine Rückkehr dieser Leute in die Schweiz ist möglichst zu verhindern, ganz sicher aber nicht noch zu erleichtern. Die Schweiz soll lediglich jene ihrer Staatsbürger wieder einreisen lassen müssen, die allein über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen und aus eigenen Stücken bzw. ohne Zutun der Schweizer Behörden in die Schweiz zurückkehren.

Für die Eröffnung der Verfahren sollen sich die Behörden u. a. auf nachrichtendienstliche Hinweise stützen können, da sich die Informationslage in solchen Fällen schwierig gestalten kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach gegen Dschihad-Rückkehrer und Terrorunterstützer konsequent vorgegangen werden muss.

1. Schon heute prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei Hinweisen auf ein schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gestützt auf Artikel 42 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) und Artikel 30 der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01), konsequent die Möglichkeit eines Bürgerrechtsentzugs. Dabei steht es in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Polizei (Fedpol) und dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Aktuell sind über ein Dutzend Doppelbürger identifiziert worden, welche im Verdacht stehen, sich im Ausland an Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten beteiligt zu haben. Gegen die Mehrheit dieser Personen hat die Bundesanwaltschaft (BA) bereits ein Strafverfahren eröffnet. Die übrigen Personen befinden sich gegenwärtig im Ausland in Haft und unterliegen

einem hängigen Strafverfahren. Sollte sich dabei zeigen, dass die zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörden diese aus den in Artikel 30 Absatz 2 zweiter Satz BüV erwähnten Gründen nicht zu einem Abschluss bringen können oder wollen, wird das SEM das Entzugsverfahren bei ausreichender Faktenlage auf der Basis der vorhandenen Informationen der Partnerbehörden auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils eröffnen.

2. Die Beteiligung oder Unterstützung einer verbotenen terroristischen Organisation stellt eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz dar. Der Erlass der Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ist Aufgabe von Fedpol. Dieses erlässt bereits heute konsequent Einreiseverbote und Ausweisungen gegen Ausländerinnen und Ausländer, wenn konkrete und aktuelle Hinweise auf terroristische Aktivitäten, u. a. auch Unterstützung einer verbotenen Organisation, vorliegen (Art. 67 Abs. 4 und Art. 68 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20). Die Ausweisung wird mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden. Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet, ist die Ausweisung sofort vollstreckbar. Eine Aufenthaltsbewilligung erlischt mit der Ausweisung (Art. 61 Abs. 1 AIG), womit sich ein Verfahren auf Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung erübrigt. Gegebenenfalls sind auch die kantonalen Migrationsbehörden ermächtigt, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen (Art. 62 und 63 AIG).

3. Dem Anliegen des Motionärs trägt das Auslandschweizergesetz (ASG; SR 195.1) bereits heute Rechnung. Es regelt den konsularischen Schutz für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich im Ausland befinden. Dabei hält es in Artikel 43 den Grundsatz fest, dass kein Rechtsanspruch auf konsularischen Schutz besteht. Weiter benennt es diejenigen Fälle, in denen der Bund eine Hilfeleistung namentlich verweigern und begrenzen darf. Eine Verweigerung ist angezeigt, wenn die Gefahr besteht, dass die Hilfeleistung den aussenpolitischen Interessen des Bundes nachteilig sein könnte oder andere Personen dadurch gefährdet werden. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Leib und Leben der betroffenen Person in Gefahr sind. Basierend darauf wird dem in der Motion genannten Personenkreis die Gewährung des diplomatischen Schutzes voraussichtlich verweigert werden.

Der Bundesrat schöpft die bestehende Rechtslage zur Gewährung der Sicherheit der Schweiz konsequent aus. Zugleich findet ein laufender Abgleich der Lageentwicklung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen statt. Stellt der Bundesrat dabei einen rechtlichen Handlungsbedarf fest, so wird er die notwendigen Anpassungen vornehmen respektive der Bundesversammlung bei Bedarf einen entsprechenden Erlassentwurf unterbreiten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Anliegen des Motionärs damit schon heute weitgehend entsprochen wird.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)
Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Egger Mike, Flückiger-Bäni Sylvia, Geissbühler Andrea Martina, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Hausammann Markus, Herzog Verena, Hess Erich, Imark Christian, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Matter Thomas, Müller Walter, Müller Thomas, Nidegger Yves, Regazzi Fabio, Reimann Lukas, Rime Jean-François, Romano Marco, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Vogt Hans-Ueli, Zanetti Claudio, Zuberbühler David

19.3433 Motion

Schaffung von Schnellgerichten in der Schweiz

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) vorzulegen, mit der ein Schnellverfahren geschaffen wird. Dieses soll unter anderem abgeschwächte Regeln enthalten, was den Anwalt und die Anwältin der ersten Stunde betrifft, sowie die Möglichkeit umfassen, sofort nach der Untersuchungshaft Sanktionen auszusprechen und diese vor allem auch sofort zu vollziehen.

Begründung

Entgegen dem, was der Bundesrat in seiner Antwort auf meine Interpellation Addor 16.3447 behauptet hat, eröffnen die bestehenden Instrumente der StPO, namentlich der Strafbefehl und das abgekürzte Verfahren, den Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichende Möglichkeiten, Straftäter, die in flagranti erwischt wurden oder geständig sind, oder Hooligans rasch und effizient zu verurteilen. Die Angehörigen der Polizeikorps und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stellen das in der Praxis Tag für Tag aufs Neue fest.

Man kann es deshalb nur bedauern, dass der Bundesrat in seinem Bericht zur Umsetzung der Motion 14.3383 keine Korrektur dieses Mangels ins Auge fasst und dass er dem Parlament noch immer nicht die Änderung der StPO vorgelegt hat, die er bis Ende 2018 hätte vorlegen sollen, genauso wie er auch den Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3447, "Beschleunigung der Strafverfahren", noch nicht vorgelegt hat.

Die Problematik dauert also unverändert fort.

Dabei gäbe es durchaus eine Lösung: das Schnellverfahren. Anders als die in verschiedenen Kantonen bestehenden praktischen Regelungen – die früher oder später mit dem aktuell ungenügenden bundesrechtlichen Rahmen in Konflikt geraten dürften – wäre die Einrichtung von Schnellgerichten die einzige Lösung, die zu einem wirklich raschen und effizienten Verfahren führen würde, das unter anderem die sofortige Vollstreckung ausgesprochener Strafen erlaubte. Ein solches Instrument steht keineswegs im Widerspruch zu den Grundsätzen des Rechtsstaats. Das zeigt sich daran, dass – unter anderen – das französische und das italienische Recht dieses Instrument kennen.

Es ist an der Zeit, dass auch wir in der Schweiz uns dieses Instrument geben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren bereits diverse Male zum Thema "Schnellverfahren" Stellung genommen; dies im Zusammenhang mit Gewalt an Sportanlässen, bei auf frischer Tat ertappten und/oder geständigen Tätern.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Instrumente, welche die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) vorsieht, ausreichen, um Straftaten rasch und effizient zu beurteilen. Dass insbesondere im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens (Art. 352ff. StPO) durchaus ein eigentliches "Schnellverfahren" durchgeführt und innert kürzester Zeit ein Strafbefehl erlassen werden kann, zeigt die langjährige Praxis in verschiedenen Kantonen.

Der Strafbefehl beruht auf einer bloss summarischen Beurteilung von Täter und Tat durch die Staatsanwaltschaft. Er kann schon vor Eröffnung der Untersuchung ergehen (Art. 309 Abs. 4 StPO) und setzt lediglich das Eingeständnis des Beschuldigten oder eine anderweitig ausreichende Klärung des Sachverhalts voraus (Art. 352 Abs. 1 StPO). Die Durchführung eines Beweisverfahrens ist somit nicht unbedingt erforderlich, und insbesondere wird keine staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschuldigten verlangt. Auch ein formeller Abschluss der Untersuchung vor Erlass des Strafbefehls ist nicht vorgesehen (Art. 318 Abs. 1 StPO; vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichtes vom 28. April 2015, 6B_1139/2014).

Dieses Verfahren unter zusätzlicher Einschränkung der Verfahrensrechte der beschuldigten Person noch

weiter zu beschleunigen – wie dies die Motion fordert – ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht sachgerecht. Schnelligkeit ist nicht das oberste Gebot: Zentral ist in einem Rechtsstaat, dass die Justiz sorgfältig ermittelt, und dies in einem fairen Verfahren.

In der Arbeitsgruppe für die Erstellung der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates 14.3383, "Anpassung der Strafprozessordnung") wurde weder von den Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften noch vonseiten der Polizei geltend gemacht, das Strafbefehlsverfahren sei in Sachen Effizienz praxisuntauglich und deshalb zu beschleunigen. Solche Forderungen wurden alsdann auch in der Vernehmlassung nicht gestellt, insbesondere nicht von der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz oder der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren. Im Gegenteil: Das geltende Strafbefehlsverfahren, welches als Form eines Schnellverfahrens bezeichnet werden kann, wird als zentraler Pfeiler einer effizienten und raschen Strafverfolgung für kleine und mittlere Kriminalität angesehen.

Der Bundesrat ist aufgrund des Gesagten – auch mit Blick auf die vom Motionär erwähnte französische respektive italienische Rechtsordnung – nach wie vor der Auffassung, dass keine gesetzgeberischen Massnahmen im Sinne der Motion angezeigt sind.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Bregy Philipp Matthias, Egger Thomas, Marchand-Balet Géraldine, Nantermod Philippe, Roduit Benjamin, Ruppen Franz

19.3434 Motion

Strafrechtliche Sanktionen. Die Verhängung bedingter Strafen einschränken

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, die die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei Freiheitsstrafen unter zwei Jahren einschränkt. Eine bedingte Strafe darf nicht ausgesprochen werden, wenn dies im Widerspruch steht zum Gerechtigkeitsempfinden oder in einem Missverhältnis zur Schwere der Tat, für die die beschuldigte Person verurteilt wird. Wenn nötig soll der Bundesrat eine Liste von Straftaten vorsehen können, für die die bedingte Strafe die Ausnahme und nicht mehr die Regel ist.

Begründung

Mit der Änderung des Strafgesetzbuches, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, ist für alle Freiheitsstrafen unter zwei Jahren die bedingte Strafe zur Regel geworden. Artikel 42 StGB bestimmt ausdrücklich, dass "das Gericht ... den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel (aufschiebt), wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten".

Somit kommt es vor, dass Freiheitsstrafen für schwere Delikte vollständig bedingt ausgesprochen werden, was den Eindruck einer allgemeinen Straflosigkeit erweckt. Eine bedingt ausgesprochene Strafe wird offenkundig von vielen Delinquenten und Kriminellen nicht als Sanktion empfunden. Die Strafe verliert so ihren strafenden Charakter, und sie verliert auch ihre resozialisierende Funktion.

Diese Motion ist bewusst allgemein gehalten. Es ist am Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die verhindert, dass unbedingte Strafen für Delikte ausgesprochen werden, für die die bedingte Strafe weiterhin die angemessene Sanktion ist. Umgekehrt aber müssen namentlich Straftaten, die mit besonderer Brutalität begangen wurden, mit einer angemessenen Sanktion geahndet werden, das heisst: sicher nicht mit einer bedingten Strafe. Wenn nötig soll der Bundesrat eine Liste von solchen Delikten aufstellen können, namentlich bestimmten Delikten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, das Vermögen, die Freiheit oder die sexuelle Integrität.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wird der Vollzug einer Strafe aufgeschoben, muss das Gericht eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren festsetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Während dieser Probezeit muss sich der Täter bewähren, ansonsten er die Strafe dennoch antreten muss. Zusätzlich kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 StGB). Die Weisungen, die das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung. Das Gericht kann die bedingte Strafe mit einer unbedingten Busse verbinden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Ausserdem sind Urteile mit bedingten Strafen ins Strafregister aufzunehmen (Art. 366 StGB).

Voll aufgeschoben werden können nur Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren (Art. 42 Abs. 1 StGB). Allerdings ist ein teilweiser Aufschub für Freiheitsstrafen von einem bis zu drei Jahren möglich (Art. 43 Abs. 1 StGB). Für Freiheitsstrafen im überschneidenden Anwendungsbereich von Artikel 42/43 StGB, d. h. zwischen einem und zwei Jahren, gilt: Der Strafaufschub nach Artikel 42 StGB ist die Regel. Der teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. Kann eine günstige Prognose bzw. das Fehlen einer ungünstigen Prognose nur unter Berücksichtigung der Warnwirkung des zu vollziehenden Strafteils gestellt werden, ist es

sinnvoll, eine teilbedingte Strafe auszusprechen (Urteil 6B_77/2017 des Bundesgerichtes vom 16. Januar 2018, E. 7). Wenn allerdings keine Aussicht darauf besteht, dass der Täter sich in irgendeiner Weise durch den teilbedingten Strafvollzug beeinflussen lässt, muss die Strafe in voller Länge unbedingt vollzogen werden (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Gericht bei Strafen unter zwei Jahren die Möglichkeit hat, bei einer ungünstigen Prognose eine unbedingte Strafe sowie bei einer unsicheren Prognose eine teilbedingte Strafe auszusprechen. Auch bei einer guten Prognose kann das Gericht dem Täter mit der unbedingten Verbindungsbusse einen Denkzettel verpassen. Bei schweren Straftaten wie z. B. vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB), qualifiziertem Raub (Art. 140 Ziff. 4 StGB) oder qualifizierter Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 StGB) ist die Anordnung einer bedingten Freiheitsstrafe schon von vornherein aufgrund der angedrohten Mindeststrafen ausgeschlossen.

Das Sanktionensystem des StGB mit unbedingten, teilbedingten und bedingten Strafen und der Möglichkeit einer (unbedingten) Verbindungsbusse erlaubt es den Gerichten folglich, differenzierte, einzelfallgerechte, schuldangemessene und praxistaugliche Strafen zu verhängen.

Den bedingten Strafvollzug für alle Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten gibt es seit 1971. Mit der Revision des Allgemeinen Teils (AT) des StGB, die am 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde die obere Grenze auf zwei Jahre erhöht und der teilbedingte Vollzug eingeführt mit einer Obergrenze von drei Jahren. Bei der AT-Revision 2015 wurde an diesem System nichts geändert; namentlich wurde da auch auf die zwischenzeitlich geforderte Abschaffung der bedingten Geldstrafe verzichtet. Der neue AT StGB ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Mit ihm wurden die kurzen Freiheitsstrafen wiedereingeführt. Eine fundierte Evaluation und seriöse Prüfung bzw. Beurteilung des neuen Systems kann nicht vor Ablauf mehrerer Jahre praktischer Erfahrung erfolgen. Im Übrigen würde ein Anstieg von zu vollziehenden Freiheitsstrafen finanzielle Konsequenzen für die Kantone nach sich ziehen (ausgehend von Fr. 390.- pro Hafttag und Person im Normalvollzug würde dies schnell zu Kosten in beträchtlicher Millionenhöhe führen). Einen Systemwechsel im Sinne der Motion bzw. die Erstellung einer Liste für Straftaten, bei denen der bedingte Strafvollzug generell ausgeschlossen werden muss, erachtet der Bundesrat aus den genannten Gründen momentan nicht für gerechtfertigt.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3444 Motion

Kompensation der Ausgaben für Nothilfe an abgewiesene Personen des Asylbereichs

Eingereicht von:	Egger Mike Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die staatlichen Unterstützungsleistungen für Personen, die nach einem Asylverfahren trotz eines Wegweisungsentscheids die Schweiz nicht verlassen, ihren Herkunftsländern zu belasten.

Begründung

Der Bund vergütet den Kantonen pauschal die Kosten der materiellen Nothilfe an abgewiesene Asylbewerber, welche die Schweiz verlassen müssten. Diese Kosten beinhalten neben der eigentlichen Nothilfe auch die Krankenkassenprämien, den Selbstbehalt, die Franchise und die Zahnarztkosten. Im Jahr 2017 mussten dafür, gemäss Staatssekretariat für Migration, rund 63 Millionen Franken aufgewendet werden. Zahlreiche dieser Personen bleiben in der Schweiz, weil ihre Herkunftsländer zu wenig oder gar nicht mit der Schweiz kooperieren, um sie zurückzuführen. Daher sollen diesen Ländern die Kosten für die Nothilfe und die weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden, beispielsweise durch eine finanzielle Kompensation der Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Eine Inrechnungstellung der durch ihre Staatsbürger in der Schweiz verursachten Kosten würde von den betroffenen Staaten freiwillig kaum beglichen, könnte rechtlich nicht durchgesetzt werden und ist daher nicht zielführend.

Der Bundesrat konzentriert sich daher vielmehr auf die Förderung von Synergien zwischen der Migrationspolitik und anderen Bereichen der Aussenpolitik. Namentlich hat er im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 beschlossen, die strategische Verknüpfung zwischen der internationalen Zusammenarbeit und der Migrationspolitik noch weiter zu verstärken. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein solcher Ansatz in der Migrationsaussenpolitik besser geeignet ist, die Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme weiter zu verbessern.

Der Bundesrat misst dem Vollzug der Wegweisung höchste Priorität zu. Es werden alle Massnahmen getroffen, damit ein negativer Asylentscheid mit Wegweisung vollzogen wird. Wie in der Stellungnahme auf die Interpellation Müller Damian 18.3809, "Schwierige Ausschaffungen. Was macht der Bundesrat?", dargelegt, funktioniert die internationale Zusammenarbeit im Rückkehrbereich im Allgemeinen gut.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3466 Motion

Die direkte Demokratie stärken. In dubio pro populo!

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entwickelten Grundsatz "in dubio pro populo" in die Gesetzgebung einfügt.

Begründung

Seit einigen Jahren ist eine zunehmende Tendenz feststellbar, Volksinitiativen für ungültig zu erklären; dies insbesondere vonseiten des Bundesgerichtes. Die Folge davon ist, dass in all diesen Fällen das Volk der Möglichkeit beraubt wird, sich zu bestimmten Fragen zu äussern, und es sind manchmal wichtige Fragen. Es stellt sich aber auch ein immer gravierenderes institutionelles Problem, das speziell die Zukunft unserer direkten Demokratie betrifft, auf die wir zu Recht sehr stolz sind: das Gewicht, das sich die judikative Gewalt in der politischen Auseinandersetzung anmasst; damit bildet sich eine Art "Richterstaat" heraus.

Auf der anderen Seite ist es aber so, dass das Bundesgericht, wenn es sich zur Gültigkeit einer Volksinitiative zu äussern hat, regelmässig – und sehr zu Recht – den Grundsatz "in dubio pro populo" anruft, um ihn dann allerdings – und dies immer öfters – sogleich mit Füssen zu treten.

Die Bedeutung dieses Grundsatzes ist gemäss ständiger Rechtsprechung, dass der Text einer Initiative, wenn er mehrdeutig ist, wenn immer möglich so auszulegen ist, dass es zur Volksabstimmung kommen kann. Demnach sollten Ungültigerklärungen so weit als möglich vermieden werden, indem die für die Initiantinnen und Initianten günstigste Auslegung gesucht wird. Diese Herangehensweise ist auch ein Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV), das gebietet, dass staatliches Handeln geringstmögliche Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zur Folge hat (vgl. namentlich BGE 143 I 129 E. 2.2).

Um die direkte Demokratie in ihrer Vitalität, die in den letzten Jahren zu oft zu leiden hatte, zu bewahren, ist es angezeigt, den Grundsatz "in dubio pro populo" in der Verfassung oder im Gesetz zu verankern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

In den letzten Jahren hat sich das Bundesgericht (BGer) wiederholt zur Gültigkeit verschiedener kantonaler Volksinitiativen geäussert (siehe z. B. BGE 143 I 129 und 138 I 131). In seinen Urteilen hat es dabei immer den Grundsatz "in dubio pro populo" berücksichtigt, wonach mehrdeutige Texte im Zweifel der Volksabstimmung zu unterstellen sind. Der Grundsatz leitet sich auch aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ab (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV; SR 101), nach welchem ein staatlicher Eingriff die Bürgerrechte so wenig wie möglich einschränken soll (BGE 143 I 129 E. 2.2 S. 133). Das BGer muss diesen Grundsatz jedoch gegen andere abwägen, etwa die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht (statt vieler: BGE 143 I 129 E. 2.3).

2018 hat das BGer zweimal eine Beschwerde gegen eine Ungültigerklärung kantonaler Volksinitiativen abgelehnt im Wesentlichen mit der Begründung, die kantonalen Instanzen seien zu Recht davon ausgegangen, der Wortlaut der Initiativen verstosse gegen übergeordnetes Recht (vgl. Urteil BGer 1C_76/2018 vom 20. August 2018 zur Initiative "Kopfbedeckungsverbot an Walliser Schulen" sowie Urteil BGE 145 I 167 vom 26. November 2018 zur Initiative "Immigration libre et frontières ouvertes: Gardons nos places de travail en priorité pour nos résidents"). Dabei ist es nicht von seiner ständigen Rechtsprechung abgewichen. Vielmehr ist es bei der Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro populo" jeweils zum Schluss gelangt, dass die Volksinitiativen keinen Spielraum für eine mit dem übergeordneten Recht vereinbare Auslegung lassen. Diese Beispiele vermögen folglich die vom Motionär festgestellte Tendenz nicht zu stützen, das BGer habe in seiner jüngeren Rechtsprechung kantonale Volksinitiativen häufiger für ungültig erklärt oder stelle den Grundsatz "in dubio pro populo" in den letzten Jahren vermehrt infrage.

Nach der Auffassung des Bundesrates deutet nichts darauf hin, dass der Grundsatz "in dubio pro populo" in

der Rechtsordnung ungenügend verankert wäre. Abgesehen davon, dass sich der Grundsatz bereits heute aus der Bundesverfassung ergibt, vermöchte seine spezifische Verankerung in einem Gesetz oder in der Bundesverfassung die Tragweite im Einzelfall kaum zu erhöhen. Denn auch in diesem Fall wären die Bundesbehörden jeweils gehalten zu prüfen, ob im konkreten Fall ein hinreichender Auslegungsspielraum zugunsten der Initiative besteht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheide in Fällen wie den genannten kaum anders ausfallen würden.

Antrag des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3479 Motion

Sterben auf dem Mittelmeer stoppen!

Eingereicht von: Meyer Mattea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dringend nötige Massnahmen zu ergreifen, damit in Seenot geratene Menschen auf dem Mittelmeer gerettet und die Menschenrechte eingehalten werden.

Namentlich soll die Schweiz:

1. sich am Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten zivilen Seenotrettungssystems beteiligen;

2. sich für einen an humanitären und rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Verteilmechanismus von Menschen einsetzen, die aus Seenot gerettet werden;

3. Gemeinden, die sich bereiterklären, Bootsflüchtlinge aufzunehmen, in geeigneter Form unterstützen;

4. sich für die unverzügliche Freilassung aller internierten Schutzsuchenden in Libyen einsetzen und die Aufnahme durch das Resettlement-Programm der Uno unterstützen.

Begründung

2018 sind laut Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks mindestens 2275 Menschen ertrunken beim Versuch, das Mittelmeer zu überqueren. Im Januar 2019 sind durchschnittlich sechs Schutzsuchende pro Tag im Mittelmeer gestorben. Es werden immer weniger Menschen gerettet, die auf dem Mittelmeer in Seenot geraten. Dies gilt insbesondere, seit vor allem Italien die zivile Seenotrettung massiv behindert. Die zivile Seenotrettung wurde notwendig, weil die europäischen Staaten keine eigene Seenotrettung etabliert haben.

Die Lage für Schutzsuchende in Libyen ist katastrophal; Menschen, die dorthin zurückgeschafft werden, sind schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Libyen kennt kein Asylsystem, hat die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert und ist von einem Bürgerkrieg bedroht. Eine Rückschaffung nach Libyen steht im Widerspruch zum Non-Refoulement-Gebot. Dieses besagt, dass niemand in ein Land zurückgeschafft werden darf, in dem der betroffenen Person Folter, schwerste Menschenrechtsverletzung oder der Tod droht.

Die Menschenwürde muss auch im Mittelmeer verteidigt werden. Das Sterben an den Grenzen zu Europa muss ein Ende haben. Der Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung ist ein Menschenrecht, das für alle gelten muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Fragen betreffend den Aufbau eines Rettungssystems und die Weiterführung der bestehenden Operationen werden zurzeit zwischen den europäischen Staaten kontrovers diskutiert. Die EU-Mission zur Seenotrettung von Migrantinnen und Migranten und zur Bekämpfung von Schleppernetzwerken im Mittelmeer (Eunavfor Med Sophia) wird seit März 2019 ohne Marinekomponente fortgeführt. Bei den Gesprächen auf europäischer Ebene setzt sich die Schweiz für die Achtung der Menschenrechte, der Genfer Flüchtlingskonvention und des Non-Refoulement-Gebots ein.

2. Seit mehreren Jahren wird auf EU-Ebene über die Reform des Dublin-Systems und die Einführung eines Verteilmechanismus von Migrantinnen und Migranten diskutiert. Die Reform kommt kaum voran, weil verschiedene EU-Mitgliedstaaten einen Verteilmechanismus ablehnen. Im Januar 2019 unterbreitete die Europäische Kommission einen Vorschlag, der eine "vorläufige Regelung" vorsieht. Diese soll als Brückenlösung dienen, bis das neue Dublin-System in Kraft tritt. Bis heute hat die EU jedoch nicht über die konkrete Umsetzung dieses Vorschlags entschieden. Die Schweiz ist der Ansicht, dass eine solche Übergangslösung die Lücken des bestehenden Systems nicht zu schliessen vermag und die Findung einer strukturellen Lösung auf europäischer Ebene allenfalls verzögern könnte. Deshalb setzt sie sich auf EU-Ebene weiterhin für eine bessere Verteilung der Verantwortung unter den Staaten und die Suche nach

dauerhaften Lösungen für die aktuelle Migrationslage ein.

3. Die Schweiz nimmt freiwillig Flüchtlinge auf: Sie gewährt gestützt auf Artikel 56 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) besonders schutzbedürftigen Personen im Rahmen des Resettlement-Programms des UNHCR Asyl. Für 2019 hat der Bundesrat ein Kontingent von 800 Personen gesprochen. Die Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen auf die Gemeinden ist Sache der Kantone. Für jeden Flüchtling zahlt der Bund den Kantonen eine Globalpauschale. Gemäss der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Regelung (Art. 88 Abs. 3bis AsylG und Art. 24a Abs. 1 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, AsylV 2; SR 142.312) richtet der Bund die Globalpauschale für (Resettlement-)Flüchtlinge während der Dauer von neu sieben Jahren aus. Diejenigen Gemeinden, die Resettlement-Flüchtlinge aufnehmen, werden also indirekt durch die Entrichtung der Globalpauschalen durch den Bund an die Kantone bereits unterstützt. Ebenfalls kommt bei Resettlement-Flüchtlingen, wie auch bei allen anderen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, die am 1. Mai 2019 in Kraft getretene Verordnungsänderung zum Zuge, durch die die Integrationspauschale erhöht wurde. Im Rahmen der Integrationsagenda, für die diese Gelder gesprochen werden, sind eine individuelle Fallführung sowie verstärkte Integrationsmassnahmen vorgesehen. Zuständig für die Umsetzung sind die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

4. Der Bundesrat ist tief besorgt über die Lage der Migrantinnen und Migranten, die in der Nähe der Kampfzonen festgehalten werden. Er unterstützt die humanitären Aktivitäten der internationalen Organisationen und der Hilfswerke zur Linderung der Not in den Haftzentren. Er begrüsst, dass das UNHCR regelmässig besonders verletzliche Flüchtlinge aus diesen Haftzentren evakuiert, und hat kürzlich mit einem Unterstützungsbeitrag von 500 000 Franken auf einen dringenden Aufruf dieser Organisation reagiert. Zudem finanziert die Schweiz ein Projekt der IOM zum Schutz und zur medizinischen Versorgung inhaftierter Migrantinnen und Migranten.

Die Schweiz hat nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt. Verschiedene Optionen für die Umsetzung dieser Evakuierungen werden derzeit in Zusammenarbeit mit dem UNHCR geprüft.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Ammann Thomas, Arslan Sibel, Feri Yvonne, Flach Beat, Fluri Kurt, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Marra Ada, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Quadranti Rosmarie, Schenker Silvia, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, de la Reussille Denis

19.3490 Motion

Digitalisierung des Geschäftsverkehrs, aber ohne Auswirkungen auf das Personal

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Bestimmungen zu erlassen, die sicherstellen, dass die Unschuldsvermutung auch gilt, wenn eine Konsumentin oder ein Konsument im Zusammenhang mit einem Geschäft Aufgaben wahrnimmt, die bisher vom Unternehmen erfüllt wurden, und dafür sorgen, dass sich die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch diese technologische Entwicklung nicht verschlechtern.

Begründung

Im Zuge der Digitalisierung erledigen die Konsumentinnen und Konsumenten immer mehr Arbeiten, die bisher von Unternehmen wahrgenommen wurden: Sie scannen die eingekauften Waren an der Kasse, lösen Zugsbillette, erledigen Zahlungen über mobile Apps usw. Dabei kommt es vor, dass Konsumentinnen und Konsumenten Fehler unterlaufen; schliesslich sind sie keine Fachleute. Sie vergessen beispielsweise, ein Produkt an der Kasse zu scannen, sie kennen vielleicht nicht alle Details des öffentlichen Verkehrs und wählen das falsche Billett (wenn es z. B. um ein Anschlussbillett geht) usw. In diesen Fällen gehen die Unternehmen häufig davon aus, dass die Konsumentinnen und Konsumenten, wenn sie beispielsweise vergessen, ein Produkt zu scannen, in betrügerischer Absicht zu ihrem Vorteil handeln. In den meisten Fällen handelt es sich aber schlicht und ergreifend um ein Versehen, das als solches zu betrachten ist und keine Strafe nach sich ziehen sollte.

Ziel ist es nicht, den Betrug zu fördern oder dazu anzustiften. Vielmehr geht es darum, darauf hinzuweisen, dass jemand nur des Diebstahls oder der Schummelei angeklagt werden kann, wenn der Wille, zu stehlen oder zu schummeln, bewiesen wird. Als ausreichender Beweis angesehen werden könnte beispielsweise die Wiederholung einer Tat oder der offensichtliche Wille, Waren und Dienstleistungen zu unterschlagen.

Zudem ist es wichtig, dass der Bundesrat beim Erlass der Bestimmungen zu diesem Thema für Rahmenbedingungen sorgt, die gewährleisten, dass die technologische Entwicklung weder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschlechtert noch die Innovation hemmt. Schliesslich kommt der durch die Technologie geschaffene Mehrwert auch den Konsumentinnen und Konsumenten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, im Gesetz festzulegen, dass die Beweislast für die betrügerische Absicht einer Konsumentin oder eines Konsumenten beim Unternehmen liegt. Ohne Beweis einer klaren Absicht sollen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht bestraft werden können. Die Vorschriften müssen gewährleisten, dass die technologische Entwicklung weder Konsumentinnen und Konsumenten noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benachteiligt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Aus strafrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass grundlegende Prinzipien des Strafprozesses wie der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie der Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Angeklagten), die insbesondere in Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) verankert sind, selbstverständlich auch für den Kontext gelten, der in der Motion beschrieben wird, d. h., wenn eine Konsumentin oder ein Konsument im Zusammenhang mit einem Geschäft Aufgaben wahrnimmt, die bisher vom Unternehmen erfüllt wurden. Gemäss dem Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Bei der Beweiswürdigung besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass das Strafgericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt ausgehen darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Der Grundsatz bedeutet auch, dass die Anklage die Schuld der betroffenen Person nachweisen muss. Diese Grundsätze gelten namentlich bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen des betreffenden Straftatbestands, wozu auch der Vorsatz gehört,

erfüllt sind. So bestimmen die Strafverfolgungsbehörden, ob zum Beispiel eine Person ein Produkt an der Kasse irrtümlicherweise oder vorsätzlich nicht gescannt hat. In letzterem Fall könnte sie wegen Diebstahls verurteilt werden. Natürlich kann es in diesem Zusammenhang bei der Erörterung des Vorsatzes auch eine Rolle spielen, ob das Produkt versteckt war oder ob die betreffende Person bereits für ähnliche Delikte verurteilt wurde. Es erübrigt sich folglich, das Strafrecht im Sinne der Motion anzupassen.

Was die Arbeitsbedingungen angeht, hat der Bundesrat die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in seinem Bericht vom 8. November 2017 "Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen -

Chancen und Risiken" eingehend untersucht. In den vom Motionär angeführten Fällen wirkt sich die Digitalisierung in erster Linie auf die Beschäftigung aus. Die Mitarbeitenden müssen die von den Konsumentinnen und Konsumenten übernommenen Aufgaben nicht mehr erledigen. Dies kann einen Stellenabbau nach sich ziehen. Andererseits müssen neue Aufgaben erfüllt werden, etwa die Unterstützung oder Kontrolle der Kundinnen und Kunden. Diese Veränderungen führen zu Anpassungen, die auf Stufe des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und den Angestellten innerhalb des geltenden Rechtsrahmens geregelt werden können. Diesbezüglich sind ebenfalls keine Gesetzesänderungen erforderlich.

Antrag des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marra Ada, Marti Min Li, Munz Martina, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Reynard Mathias, Rochat Fernandez Nicolas, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Wasserfallen Flavia, Wermuth Cédric

19.3561 Motion

Bei der Einbürgerung und der Erteilung der Niederlassungsbewilligung höhere Sprachkompetenzen verlangen

Eingereicht von:	Buffat Michaël Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der ordentlichen Einbürgerung (Art. 6 der Bürgerrechtsverordnung) sowie bei der Erteilung (Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE), der erneuten Erteilung (Art. 61 VZAE), der erneuten Erteilung nach Rückstufung (Art. 61a VZAE) und der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 62 VZAE) alle sprachlichen Mindestanforderungen um mindestens ein Referenzniveau anzuheben.

Begründung

Für eine erfolgreiche Integration sind Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache entscheidend. Die sprachlichen Mindestanforderungen bei der ordentlichen Einbürgerung – und folglich auch bei der Erteilung und der erneuten Erteilung der Niederlassungsbewilligung sowie ihrer erneuten Erteilung nach Rückstufung – sind heute aber zu tief angesetzt. Zur Veranschaulichung: In Anbetracht einer langen Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in der Schweiz (Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes) für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sind die Referenzniveaus A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) kein Massstab für eine erfolgreiche sprachliche Integration. Gleichermassen reichen die für die Einbürgerung vorausgesetzten Referenzniveaus B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) nicht aus, wenn man den staatsbürgerlichen Pflichten selbstständig nachkommen will.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die geltenden Sprachanforderungen den Interessen der Wirtschaft sowie den gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf eine erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten angemessen Rechnung tragen; sie beruhen auf dem Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten des Bundes und wurden in einem breitabgestützten Prozess erarbeitet.

Gemäss Artikel 58a Absatz 3 des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) legt der Bundesrat die erforderlichen Sprachkompetenzen bei der Verlängerung und Erteilung der jeweiligen Bewilligung fest. Die erforderlichen Sprachkompetenzen richten sich nach einem Stufenmodell, wonach die Anforderungen umso höher gesetzt sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten ausländerrechtlichen Status verliehen werden. Das Stufenmodell wurde nach einem breitabgestützten Evaluationsprozess unter Einbezug von Behörden, Arbeitgebern und Experten festgelegt.

Die höchsten Sprachanforderungen gelten bei der Einbürgerung. Im Bereich der ordentlichen Einbürgerung hat der Bund eingeschränkte Kompetenzen und kann nur Mindestvorschriften erlassen (Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101). Die Festlegung der Sprachkompetenzen B1 mündlich und A2 schriftlich orientiert sich an den geltenden Sprachanforderungen der Kantone und Gemeinden. Das Stufenmodell legt ausgehend davon für die einzelnen ausländerrechtlichen Bewilligungen unterschiedliche Sprachkompetenzen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) fest. Auch im internationalen Vergleich sind diese Sprachanforderungen hoch, dies insbesondere unter Berücksichtigung der vier Landessprachen und der besonderen Form der Zweisprachigkeit in der Deutschschweiz (Diglossie).

Gestützt auf das Rahmencurriculum hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Sprachförderungskonzept Fide des Bundes entwickelt, welches die Referenzniveaus des GER (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) im Hinblick auf die sprachlichen Anforderungen des Alltags in der Schweiz konkretisiert. Mithilfe des Sprachförderungskonzepts Fide des Bundes lernen Migrantinnen und

Migranten, handlungsorientiert Aufgaben im Alltag zu bewältigen (z. B. Gang zu einer Behörde, Verfassen einer Bewerbung, Anmeldung zu einem Arzttermin). Der Fide-Sprachnachweis stellt damit hohe Anforderungen und prüft die Fähigkeit zur Bewältigung von realitätsnahen Situationen im Schweizer Alltag und zur Orientierung an den herrschenden Werten und Normen.

Die im AIG festgelegten Sprachkenntnisse finden auch Anwendung auf hochqualifizierte Fachkräfte und deren Familienangehörige. Bei der überwiegenden Anzahl von Fachkräften, welche bedarfsorientiert zugelassen werden, zeigt sich, dass die Anforderungen des AIG hinsichtlich Spracherfordernissen bei diesen Personengruppen oft auf Unverständnis stossen. Noch höhere Anforderungen könnten die Rekrutierung dieser Fachkräfte erschweren und sich negativ auf die Fachkräftepolitik der Schweiz und den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (41)
Addor Jean-Luc, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bauer Philippe, Borloz Frédéric, Burgherr Thomas, Béglé Claude, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Egger Mike, Egloff Hans, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Grüter Franz, Haab Martin, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Köppel Roger, Matter Thomas, Müller Thomas, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

19.3565 Motion

Digitale Vertragsabschlüsse breit ermöglichen. Schaffung einer digitalen Alternative zur eigenhändigen Vertragsunterzeichnung

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der Rechtsgrundlagen vorzuschlagen, damit künftig bei Vertragsabschlüssen mit einfacher Schriftlichkeit eine digitaltaugliche, durch Text nachweisbare Form als Alternative zur eigenhändigen Unterschrift zugelassen wird.

Begründung

Als das Schriftlichkeitskriterium Anfang des letzten Jahrhunderts eingeführt wurde, war die eigenhändige Unterschrift die einzig mögliche Form, um einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen. Die rasche Digitalisierung der Wirtschaft und damit auch die sich ändernden Bedürfnisse der Bevölkerung machen es jedoch nötig, das Recht möglichst rasch an die technologischen Möglichkeiten und Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen.

Dabei sollen keine Abstriche am Schutzniveau für die Vertragsparteien gemacht werden. Das Erfordernis der einfachen Schriftlichkeit und die eigenhändige Unterschrift als rechtlich gültige Form haben sich bewährt und müssen bestehen bleiben. Bei Vertragsabschlüssen sollen aber künftig auch gleich sichere, elektronische Alternativen ohne eigenhändige Unterschrift zugelassen werden. Diese können dann nach Wunsch der Vertragsparteien gleichwertig benützt werden. Es geht darum, schrittweise rechtliche und administrative Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit die neuen digitalen Möglichkeiten auch bei Vertragsabschlüssen ohne kompliziertes Prozedere vermehrt genutzt werden können.

Von einer sicheren elektronischen Alternative zur eigenhändigen Unterschrift zur Erfüllung der Schriftlichkeit soll nicht nur die Bevölkerung profitieren, sondern auch die Wirtschaft, insbesondere Branchen wie das Bau- und Ausbaugewerbe, der Personalverleih, die Kreditbranche sowie ganz allgemein die KMU. Für diese Unternehmen ist die Beseitigung von regulatorischen Hürden die effizienteste und günstigste Form der Digitalisierungspolitik. Die Chancen der digitalen Transformation können aber nur dann besser ausgeschöpft werden, wenn auch das Recht entsprechend weiterentwickelt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt (Art. 11 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR; SR 220). Für die meisten Verträge des üblichen Geschäftsverkehrs sieht das Gesetz keine besondere Form vor. Sie können somit formfrei und insbesondere auch mittels elektronischer Kommunikation abgeschlossen werden. Selbst wenn das Gesetz die einfache Schriftlichkeit vorschreibt, kann diese mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (Zertes; SR 943.03) erfüllt werden (Art. 14 Abs. 2bis OR). Die qualifizierte elektronische Signatur nach Zertes hat sich bisher aber nicht flächendeckend durchgesetzt. Es kann vorkommen, dass Parteien die Schriftform auch freiwillig wählen, beispielsweise aus Beweisgründen. Für den gerichtlichen Beweis bestehen allerdings keine formalen Anforderungen, welche die Beachtung der einfachen Schriftlichkeit aufdrängen würden. Elektronische Dateien gelten nämlich ebenfalls als Urkunden (Art. 177 der Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) und somit als zulässige Beweismittel.

Formerfordernisse sieht das Gesetz vor allem für ehe- und erbrechtliche Verträge, letztwillige Verfügungen sowie für Verträge betreffend den Erwerb von Grundstücken oder die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken vor. Für Verträge des täglichen Geschäftsverkehrs, wie bspw. Kauf-, Werk-, Mietverträge und Aufträge, sieht das Gesetz grundsätzlich keine Formvorschriften vor. Sogar Einzelarbeitsverträge sind formfrei wirksam (Art. 320 Abs. 1 OR); lediglich Lehrverträge (Art. 344a Abs. 1 OR) und gewisse Einzelabreden im Arbeitsvertrag bedürfen der einfachen Schriftlichkeit. Für den Abschluss

von Mietverträgen über Wohnräume können die Kantone zudem eine Formularpflicht erklären (vgl. Art. 270 Abs. 2 OR), was in der Regel die Unterschrift voraussetzt. Von grösserer praktischer Bedeutung sind Formerfordernisse hingegen bei der Abtretung einer Forderung (Art. 165 Abs. 1 OR) und bei der provisorischen Rechtsöffnung (Art. 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG; SR 281.1), wo das Gesetz jeweils die einfache Schriftlichkeit resp. die eigenhändige Unterschrift verlangt. Diese beiden Punkte wurden auch im Ergebnisbericht der Umfrage "Digitaler Test" des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 29. August 2018 (Bericht abrufbar unter www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftspolitik > Digitalisierung) als wesentliche Punkte im Privatrecht im Zusammenhang mit der Digitalisierung identifiziert (siehe S. 10f.).

Der Bundesrat ist zurzeit daran, die Formvorschriften des Zivilrechts auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen, und wird, sofern sich ein entsprechender Handlungsbedarf ergibt, deren Lockerung vorschlagen. Dabei wird er insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft nach digitalen Vertragsabschlüssen so weit wie möglich berücksichtigen. Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde dieser Prüfung aber vorgreifen und möglicherweise Formvorschriften lockern, die berechtigten Interessen dienen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Bigler Hans-Ulrich, Brunner Hansjörg, Feller Olivier, Flückiger-Bäni Sylvia, Gmür Alois, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Jauslin Matthias Samuel, Pezzatti Bruno, Schilliger Peter, Sollberger Sandra, Vitali Albert, de Courten Thomas

19.3598 Motion

Schluss mit dem einfachen Zugang zur Sozialhilfe für Dschihadistinnen und Dschihadisten!

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	13.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Vorschläge für Gesetzesänderungen zu erarbeiten, mit denen Migrantinnen und Migranten der Zugang zur Sozialhilfe erschwert wird, damit unser Land für Anhängerinnen und Anhänger des Islam und des Dschihad, Personen, die andere radikalisieren, und ähnliche Gestalten an Attraktivität verliert.

Begründung

Gemäss einer Studie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) geht hervor, dass von 130 erfassten Profilen dschihadistisch radikalisierter Personen, die in der Schweiz registriert sind, 40 Prozent in der einen oder anderen Form auf die Sozialhilfe, einschliesslich der Flüchtlingshilfe, angewiesen sind.

Dieses Ergebnis bestätigt – sofern eine Bestätigung überhaupt noch nötig ist –, dass mit den viel zu vielen Wirtschaftsflüchtlingen neben gewöhnlichen Straftäterinnen und Straftätern unerkannt auch Dschihadistinnen und Dschihadisten in unser Land gelangen.

Fachleute warnen seit Langem davor, dass der im internationalen Vergleich einfache Zugang zur Sozialhilfe für Immigrantinnen und Immigranten im Hinblick auf die Ankunft von IS-Milizen und ähnlichen kriminellen Organisationen in den verschiedenen europäischen Ländern einen Risikofaktor darstellt.

Staaten mit einem einfachen Zugang zur Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer, zu denen auch die Schweiz gehört, werden somit für Dschihadistinnen und Dschihadisten als Ziel und Wohnort besonders attraktiv. Indem die öffentliche Hand für ihren Unterhalt aufkommt, müssen sie nicht arbeiten und können ihre gesamte Zeit für die Radikalisierung und die Rekrutierung aufwenden.

Das Problem, das mit der ZHAW-Studie nun offiziell erkannt ist, muss endlich angegangen werden. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung darf nicht länger als Vorwand genommen werden, um nicht handeln zu müssen, sonst wird die Schweiz zum Paradies für islamische Extremistinnen und Extremisten mit allen damit verbundenen Konsequenzen für die öffentliche Sicherheit.

Dies umso mehr, als der Bundesrat und die politischen Mehrheiten sich hartnäckig weigern, die Finanzierung von Moscheen und islamischen Kulturzentren durch das Ausland zu verbieten, obwohl anerkannt ist, dass diese Gelder zur Förderung der Radikalisierung in unserem Land verwendet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass der Bekämpfung von Radikalisierung und der Abwehr von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus in allen Bereichen staatlichen Handelns Rechnung zu tragen ist. Dies gilt soweit verfassungsrechtlich zulässig auch für die Ausrichtung staatlicher Unterstützungsleistungen.

Der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) umfasst 26 Massnahmen. Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung spielt die Vernetzung aller relevanten Behörden und Akteure. Dazu gehört beispielsweise der Einbezug der Sozialbehörden in das kantonale Bedrohungsmanagement. Durch den direkten Kontakt zu potenziell gefährlichen Personen können Gefahren frühzeitig erkannt und soziale, integrative oder therapeutische Massnahmen ergriffen werden. Für den Bundesrat bestehen keine Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen dem Bezug von Sozialhilfe und der Wahrscheinlichkeit einer Radikalisierung.

Die Festlegung und Ausrichtung der Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone. Nicht alle ausländischen Personen in der Schweiz haben Anspruch auf Sozialhilfe. Gemäss den geltenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) kann die Ausrichtung der Hilfe durch die Kantone mit

Auflagen verbunden werden, bei deren Nichteinhalten die Leistungen gekürzt werden können. Die Sanktionen müssen sich aber zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken, die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit zu fördern. Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 7. Juni 2019 "Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten" in Erfüllung eines Postulates der SPK-SR (17.3260) festgehalten hat, kann der Bund nur sehr beschränkt in die Kompetenzen der Kantone bei der Festlegung und Ausrichtung der Sozialhilfe eingreifen. Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen im Migrationsbereich werden derzeit geprüft.

Das geltende Recht sieht bereits Möglichkeiten vor, Sozialhilfe für ausländische Personen zu verweigern bzw. einen Sozialhilfebezug mit ausländerrechtlichen Konsequenzen zu verbinden. Sozialhilfeleistungen von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sind unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise abzulehnen, zu kürzen oder zu entziehen; unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 83 AsylG und Art. 86 Abs. 1 AIG). Das gilt namentlich für Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden sind (vgl. Art. 83 Abs. 1 Bst. h und i AsylG). Eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Person auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG) bzw. dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG). Zudem besteht seit dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit einer Rückstufung der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt sind (Art. 63 Abs. 2 i. V. m. Art. 58a AIG). Für ausländische Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid wird keine Sozialhilfe, sondern Nothilfe ausgerichtet.

Mit dem vom Bundesrat am 22. Mai 2019 zuhanden des Parlamentes verabschiedeten Entwurf eines Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wird zudem eine Anpassung des AIG vorgeschlagen (BBl 2019 4751). Eine rechtskräftig ausgewiesene ausländische Person, die nicht in ihr Heimatland zurückgeschafft werden kann, soll – analog der strafrechtlichen Landesverweisung – künftig nicht mehr vorläufig aufgenommen werden (Art. 83 Abs. 9 E-AIG). In der Folge würde einer solchen Person statt Sozialhilfe lediglich Nothilfe gewährt. Davon wären insbesondere terroristische Gefährder betroffen.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3694 Motion

Elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und, falls notwendig, andere gesetzliche Bestimmungen sind so anzupassen, dass die Verlustscheine auch elektronisch aufbewahrt werden können.

Begründung

Kann eine Person eine Rechnung nicht bezahlen, wird nach durchgeführten Verfahren ein Verlustschein ausgestellt. Der Verlustschein ist die amtliche Bescheinigung, dass eine Forderung am Ende des Betreibungs- oder Konkursverfahrens unbezahlt geblieben ist. Er ist unverzinslich und verjährt innerhalb von 20 Jahren. Wenn der Schuldner wieder neu betrieben wird, verlängert sich die Frist um weitere 20 Jahre.

Im Sinne des Gesetzes gelten die Verlustscheine als Schuldanerkennungen. Sie müssen in Papierform aufbewahrt werden, um ihren Wert zu behalten. Da gesamtschweizerisch Millionen von Verlustscheinen aufbewahrt werden müssen, entstehen erhebliche Kosten für die Aufbewahrung dieser Dokumente, insbesondere für die Kosten der notwendigen Flächen/Räume.

Im Zeitalter der Digitalisierung sollten die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden, damit eine elektronische Version der Verlustscheine aufbewahrt werden kann und diese ihre Gültigkeit behalten.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

25.05.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme
09.06.2020	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und, falls notwendig, andere gesetzliche Bestimmungen sind so anzupassen, dass die Verlustscheine auch elektronisch aufbewahrt werden können und dadurch ihre rechtliche Gültigkeit behalten.
16.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Brand Heinz, Bühler Manfred, Clottu Raymond, Derder Fathi, Dettling Marcel, Feller Olivier, Frehner Sebastian, Grüter Franz, Müri Felix, Page Pierre-André, Pezzatti Bruno, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Tuena Mauro, Walti Beat, von Siebenthal Erich

19.3708 Motion

Anpassung der gesetzlichen Grundlage für das E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer

Eingereicht von:	Schmid Martin FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Strassenverkehrsgesetzgebung so anzupassen, dass Jugendliche ab 12 Jahren E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer ohne Fahrausweis fahren dürfen.

Begründung

Es gibt immer mehr E-Bikes und -Mountainbikes, die eine Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer haben und andere, die eine Tretunterstützung bis 45 Stundenkilometer aufweisen. Im Nachfolgenden geht es nur um die Kategorie der langsameren Variante, also der Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer.

Jedes dritte neu verkaufte Fahrrad in der Schweiz war 2018 elektrifiziert – Tendenz weiterhin steigend. E-Bike-Fahrer sind angehalten, Velowege zu benutzen, und sie haben auch das Recht, Wege zu befahren, die nur für Fahrräder freigegeben sind, für Mofas hingegen verboten bleiben. Folglich sind E-Mountainbikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer heute schon gesetzlich den Fahrrädern gleichgestellt.

In der Schweiz dürfen Jugendliche jedoch heute nur dann ab 14 Jahren E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer fahren, wenn sie einen gültigen Mofa-Ausweis vorweisen können. Ansonsten ist das Fahren mit dieser Bike-Kategorie erst ab 16 Jahren gestattet. Mit dieser Regelung steht die Schweiz im europäischen Vergleich allein da.

Die Motion verlangt, dass das Mindestalter von 16 Jahren auf 12 Jahre gesenkt wird, analog zu unseren Nachbarn Deutschland oder Österreich.

Aus der Praxis gibt es folgende Beispiele, welche aufzeigen, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Möchte heute eine Familie in ihren Ferien das E-Mountainbike benützen, so geht das nur, wenn die Kinder entweder 16-jährig sind oder wenigstens 14-jährig und einen gültigen Mofa-Ausweis vorweisen können. Damit sind unsere Tourismusdestinationen gegenüber Destinationen im benachbarten Ausland klar benachteiligt.

Diese Motion ist auch für die Städte und Agglomerationen wichtig. Der Anteil sogenannter City-E-Bikes steigt laufend. Unsere junge Generation dürfen wir von diesem Trend nicht ausschliessen. Das E-City-Bike kann auch eine Alternative zum Autotransport durch die Eltern werden. Das E-Bike soll auch attraktiver sein für Jugendliche als das Mofa. Zudem zeigt die Regelung in den anderen Ländern, dass damit auch keine negativen Begleiterscheinungen verbunden sind, welche gegen eine solche Anpassung sprechen würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

E-Bikes leisten als umweltfreundliches und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität. Ein Grossteil des Verkehrsaufkommens mit E-Bikes ersetzt Fahrten mit dem Auto und dem öffentlichen Verkehr. Die Verbreitung von E-Bikes hat in den letzten Jahren zugenommen. Es besteht jedoch ein hohes, noch nicht ausgeschöpftes Potenzial. Die Förderung von E-Bikes ist dem Bundesrat entsprechend ein wichtiges Anliegen.

Wichtig ist dem Bundesrat indessen auch die Verkehrssicherheit. Dazu gehört, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln kennen. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, die ein E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer führen wollen, müssen deshalb eine Theorieprüfung ablegen. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch aufgrund der aktuellen Verkehrsunfallstatistik, die eine Zunahme der Unfälle mit E-Bikes verzeichnet. Vor demselben Hintergrund lehnt der Bundesrat auch eine Senkung des Mindestalters von 14 auf 12 Jahre für das Führen von E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer ab.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

19.10.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

10.09.2019	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
11.03.2020	Ständerat Annahme
17.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (4)
Engler Stefan, Hefti Thomas, Stöckli Hans, Wicki Hans

e-parl 30.11.2020 10:32

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.3708 s Mo. Ständerat (Schmid Martin). Anpassung der gesetzlichen Grundlage für das E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. Oktober 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2020 die Motion vorberaten, die Ständerat Schmid am 19. Juni 2019 eingereicht und der Ständerat am 11. März 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen der Strassenverkehrsgesetzgebung so anzupassen, dass Jugendliche ab 12 Jahren E-Bikes ohne Fahrausweis fahren dürfen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.
Eine Minderheit (Trede, Giezendanner, Hurter Thomas, Pasquier, Quadri, Rutz Gregor, Schlatter, Storni, Töngi) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Schaffner (d), Borloz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 28. August 2019
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 30.11.2020 10:32

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Strassenverkehrsgesetzgebung so anzupassen, dass Jugendliche ab 12 Jahren E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer ohne Fahrausweis fahren dürfen.

1.2 Begründung

Es gibt immer mehr E-Bikes und -Mountainbikes, die eine Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer haben und andere, die eine Tretunterstützung bis 45 Stundenkilometer aufweisen. Im Nachfolgenden geht es nur um die Kategorie der langsameren Variante, also der Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer.
Jedes dritte neu verkaufte Fahrrad in der Schweiz war 2018 elektrifiziert - Tendenz weiterhin steigend. E-Bike-Fahrer sind angehalten, Velowege zu benutzen, und sie haben auch das Recht, Wege zu befahren, die nur für Fahrräder freigegeben sind, für Mofas hingegen verboten bleiben. Folglich sind E-Mountainbikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer heute schon gesetzlich den Fahrrädern gleichgestellt.
In der Schweiz dürfen Jugendliche jedoch heute nur dann ab 14 Jahren E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer fahren, wenn sie einen gültigen Mofa-Ausweis vorweisen können. Ansonsten ist das Fahren mit dieser Bike-Kategorie erst ab 16 Jahren gestattet. Mit dieser Regelung steht die Schweiz im europäischen Vergleich allein da.
Die Motion verlangt, dass das Mindestalter von 16 Jahren auf 12 Jahre gesenkt wird, analog zu unseren Nachbarn Deutschland oder Österreich.
Aus der Praxis gibt es folgende Beispiele, welche aufzeigen, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Möchte heute eine Familie in ihren Ferien das E-Mountainbike benützen, so geht das nur, wenn die Kinder entweder 16-jährig sind oder wenigstens 14-jährig und einen gültigen Mofa-Ausweis vorweisen können. Damit sind unsere Tourismusdestinationen gegenüber Destinationen im benachbarten Ausland klar benachteiligt.
Diese Motion ist auch für die Städte und Agglomerationen wichtig. Der Anteil sogenannter City-E-Bikes steigt laufend. Unsere junge Generation dürfen wir von diesem Trend nicht ausschliessen. Das E-City-Bike kann auch eine Alternative zum Autotransport durch die Eltern werden. Das E-Bike soll auch attraktiver sein für Jugendliche als das Mofa. Zudem zeigt die Regelung in den anderen Ländern, dass damit auch keine negativen Begleiterscheinungen verbunden sind, welche gegen eine solche Anpassung sprechen würden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 28. August 2019

E-Bikes leisten als umweltfreundliches und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität. Ein Grossteil des Verkehrsaufkommens mit E-Bikes ersetzt Fahrten mit dem Auto und dem öffentlichen Verkehr. Die Verbreitung von E-Bikes hat in den letzten Jahren zugenommen. Es besteht jedoch ein hohes, noch nicht ausgeschöpftes Potenzial. Die Förderung von E-Bikes ist dem Bundesrat entsprechend ein wichtiges Anliegen.

e-parl 30.11.2020 10:32

Wichtig ist dem Bundesrat indessen auch die Verkehrssicherheit. Dazu gehört, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln kennen. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, die ein E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer führen wollen, müssen deshalb eine Theorieprüfung ablegen. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch aufgrund der aktuellen Verkehrsunfallstatistik, die eine Zunahme der Unfälle mit E-Bikes verzeichnet. Vor demselben Hintergrund lehnt der Bundesrat auch eine Senkung des Mindestalters von 14 auf 12 Jahre für das Führen von E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 11. März 2020 mit 40 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt E-Bikes grundsätzlich als umweltfreundliches und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel an, das einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität leistet. Zudem spielt das E-Bike in der Tourismusbranche eine immer wichtigere Rolle. Deshalb unterstützt die Mehrheit die Forderung der Motion, das Mindestalter für die Benützung von E-Bikes mit Tretunterstützung bis zu 25 Stundenkilometer auf 12 Jahre zu senken. Aus Sicht der Mehrheit bleibt zudem die Verkehrssicherheit gewährleistet, da nur E-Bikes, mit einer Maximalgeschwindigkeit von bis zu 25 Stundenkilometern von der Forderung der Motion betroffen sind. Aus diesen Gründen, beantragt die Kommissionsmehrheit mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der Motion.

Die Minderheit weist jedoch auf die Unfallstatistik hin, die eine Zunahme der Unfälle mit E-Bikes verzeichnet. Ein tieferes Mindestalter zur Benutzung von E-Bikes ist in den Augen der Minderheit aus diesem Grund nicht gerechtfertigt. Deshalb beantragt die Minderheit die Ablehnung der Motion.

19.3742 Motion

Finanzielle Überbrückung für den Abbau der Wartelisten bei erneuerbaren Energien

Eingereicht von:	Müller Damian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit einer vorübergehenden Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zu prüfen, um Finanzierungsspitzen auszugleichen, wenn diese kurzfristig die Einnahmen aus dem Netzzuschlag übersteigen. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Basis dieser Überprüfung einen entsprechenden Erlassentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

Begründung

Die aktuelle Situation beim Netzzuschlagsfonds ist paradox: Auf der einen Seite sind per Ende 2018 Gelder von 999 Millionen Schweizerfranken ausgewiesen, auf der anderen Seite existieren vor allem bei Photovoltaikprojekten sehr lange Wartelisten. Diese wirken hemmend auf Investitionsentscheide und sind damit für den Ausbau von erneuerbaren Energien im Sinne der Energiestrategie 2050 hinderlich. Der Bundesrat legt in seiner Antwort auf die Motion Reynard 18.4272 sowie die Motion Friedl 18.4245 dar, dass die Ausschöpfung der Mittel im Netzzuschlagsfonds u. a. durch Unklarheiten bei der Entwicklung der Auszahlungen in den nächsten Jahren und Artikel 37 Absatz 4 EnG (der Netzzuschlagsfonds darf sich nicht verschulden) verhindert wird. Eine Verschuldung des Netzzuschlagsfonds droht jedoch allerhöchstens für ein paar Jahre, da gemäss den Berechnungen des BFE ab 2027 ein sinkender Mittelbedarf zu erwarten ist: ***1***. Ab dann übersteigen die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die prognostizierten Ausgaben. Mit einer vorübergehenden Verschuldung, die keine Belastung des ordentlichen Bundesbudgets bedeuten würde, könnte der allenfalls vorübergehende finanzielle Engpass überwunden werden, und es könnte zumindest ein Teil der Mittel schneller gemäss deren eigentlichem Zweck eingesetzt werden.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

10.02.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

10.09.2019	Ständerat Annahme
17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (9)
Abate Fabio, Bruderer Wyss Pascale, Dittli Josef, Eder Joachim, Français Olivier, Müller Philipp, Noser Ruedi, Wicki Hans, Zanetti Roberto

e-parl 16.11.2020 15:01

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.3742 s Mo. Ständerat (Müller Damian). Finanzielle Überbrückung für den Abbau der Wartelisten bei erneuerbaren Energien

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 10. Februar 2020

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie hat an ihrer Sitzung vom 10. und 11. Februar 2020 die von Ständerat Damian Müller am 20. Juni 2019 eingereichte und vom Ständerat am 10. September 2019 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Möglichkeit einer vorübergehenden Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zu prüfen und auf Basis dieser Überprüfung einen entsprechenden Erlassentwurf auszuarbeiten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 7 Stimmen, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Rösti, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Ruppen, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Jauslin (d), Klopfenstein Broggini (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2019
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 16.11.2020 15:01

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit einer vorübergehenden Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zu prüfen, um Finanzierungsspitzen auszugleichen, wenn diese kurzfristig die Einnahmen aus dem Netzzuschlag übersteigen. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Basis dieser Überprüfung einen entsprechenden Erlassentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

1.2 Begründung

Die aktuelle Situation beim Netzzuschlagsfonds ist paradox: Auf der einen Seite sind per Ende 2018 Gelder von 999 Millionen Schweizerfranken ausgewiesen, auf der anderen Seite existieren vor allem bei Photovoltaikprojekten sehr lange Wartelisten. Diese wirken hemmend auf Investitionsentscheide und sind damit für den Ausbau von erneuerbaren Energien im Sinne der Energiestrategie 2050 hinderlich. Der Bundesrat legt in seiner Antwort auf die Motion Reynard 18.4272 sowie die Motion Friedl 18.4245 dar, dass die Ausschöpfung der Mittel im Netzzuschlagsfonds u. a. durch Unklarheiten bei der Entwicklung der Auszahlungen in den nächsten Jahren und Artikel 37 Absatz 4 EnG (der Netzzuschlagsfonds darf sich nicht verschulden) verhindert wird. Eine Verschuldung des Netzzuschlagsfonds droht jedoch allerhöchstens für ein paar Jahre, da gemäss den Berechnungen des BFE ab 2027 ein sinkender Mittelbedarf zu erwarten ist: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/56222.pdf. Ab dann übersteigen die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die prognostizierten Ausgaben. Mit einer vorübergehenden Verschuldung, die keine Belastung des ordentlichen Bundesbudgets bedeuten würde, könnte der allenfalls vorübergehende finanzielle Engpass überwunden werden, und es könnte zumindest ein Teil der Mittel schneller gemäss deren eigentlichem Zweck eingesetzt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 10. September 2019 angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Der Netzzuschlagsfonds soll den Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Mittels eines Zuschlags beim Stromkonsum werden Einspeiseprämien, Einmalvergütungen, Differenzen zu Marktpreisen und weitere Massnahmen finanziert (Energiegesetz, Art. 35). Aufgrund dieser Verwendungen benötigt der Netzzuschlagsfonds Reserven. Etwa sind Mittel gebunden, die für geplante, aber noch nicht realisierte Stromanlagen gesprochen worden sind. Weiter sind Reserven erforderlich, um nicht durch Marktpreise gedeckte Kosten zu kompensieren. Dies führt dazu, dass die Mittel im Netzzuschlagsfonds nicht ausgeschöpft werden können und beträchtliche Wartelisten für förderungswürdige Projekte bestehen, insbesondere bei Photovoltaikanlagen.

e-parl 16.11.2020 15:01

Aufgrund der höheren Strompreise im Jahr 2018 standen dem Netzzuschlagsfonds im Jahr 2019 mehr Mittel zur Verfügung und die Warteliste konnte abgebaut werden. In Verbindung mit der Revision des Stromversorgungsgesetzes ist zudem eine Anpassung des Energiegesetzes geplant, in welcher eine flexiblere Ausgestaltung des Netzzuschlagsfonds vorgesehen ist.
Die Kommission begrüsst diese Entwicklungen und unterstützt das Anliegen der Motion. Einen gewissen Spielraum im Liquiditätsmanagement des Netzzuschlagsfonds erachtet die Kommission als wichtig, um besonders geplante Photovoltaikanlagen rasch realisieren und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben zu können.
Die Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Sie hält fest, dass die Warteliste im Jahr 2019 bereits klar reduziert werden konnte. Die Minderheit sieht eine Verschuldung des Netzzuschlags als nicht erforderlich und zu riskant an.

19.3750 Motion

Energieautonomie der Immobilien des Bundes

Eingereicht von: Français Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Investitionsplan vorzulegen (allenfalls mittels Vierjahresplänen), um die Autonomie der Immobilien des Bundes im Strombereich bis in 12 Jahren sicherzustellen.

Begründung

Gemäss dem Umweltbericht des Rumba-Programms für den Zeitraum 2006–2016 macht die elektrische Energie bei den Bundesgebäuden im Jahr 2016 51 Prozent des Energiebedarfs aus.

Obwohl die verschiedenen Betreiber in den letzten Jahren Energieeinsparungen vorgenommen haben und das Immobilienportfolio in verschiedener Hinsicht verbessert wurde, scheint es weiterhin einen hohen Bedarf an Strom zu geben. Die Treibhausgasemissionen sollten schon möglichst kurzfristig reduziert werden. Im Jahr 2016 ist die Fotovoltaikproduktion die wichtigste erneuerbare Ressource der Bundesverwaltung, die jährlich aber nur 890 000 Kilowattstunden produziert, während ihr Bedarf bei rund 66 Millionen Kilowattstunden (Endenergie) liegt.

Die Investitionen in Fotovoltaikanlagen im Immobilienvermögen des Bundes können und sollten deutlich gesteigert werden, um Ende des nächsten Jahrzehnts eine autonome Stromversorgung im Immobilienbestand des Bundes zu gewährleisten.

Der Bund ist ein bedeutender Kunde auf dem Strommarkt und verschafft sich ein "gutes Gewissen", indem er von seinen Lieferanten zertifizierten Wasserkraftstrom bezieht. Mit diesem Verhalten fördert er allerdings nicht die Suche nach Alternativen, und er monopolisiert die verfügbaren umweltfreundlichen Ressourcen zulasten kleinerer Kunden aus dem privaten Sektor wie auch der öffentlichen Hand.

Durch eine proaktive Politik soll der Bund künftig an oder in der Nähe seiner Standorte erneuerbare Energien durch den Einsatz von Fotovoltaik erzeugen, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Dazu braucht es dringend eine entsprechende Investitionspolitik in diesem Bereich, die ausser ökonomischen Kriterien v. a. auch die Umweltbilanz berücksichtigt. Die Budgetauswirkungen solcher Massnahmen (rund 40 Millionen Franken pro Jahr) dürften gemessen am Investitionsvolumen des Bundesamtes für Bauten und Logistik, der ETH und des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gering sein, ebenso die Auswirkungen auf die Betriebskosten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die Bundesverwaltung bezieht bereits heute 100 Prozent erneuerbaren Strom, produziert diesen aber nur zu einem kleinen Teil selbst. Mit der Verabschiedung des Klimapakets Bundesverwaltung am 3. Juli 2019 hat der Bundesrat u. a. entschieden, dass geeignete Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden sollen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erarbeiten bis Mitte 2020 zuhanden des Bundesrates ein Konzept zur Nutzung aller geeigneten Flächen. Dieses enthält einen Aufbauplan zu den Flächen, den Investitionskosten und zum Eigenverbrauch.

Eine vollständige Autonomie der Immobilien des Bundes im Strombereich, wie dies der Motionär verlangt, ist hingegen weder aus betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher noch energetischer Sicht sinnvoll. Die dafür anfallenden Investitionskosten wären unverhältnismässig hoch. Eine Autonomie könnte allein mit Fotovoltaikanlagen nicht erreicht werden. Insbesondere saisonale Schwankungen müssten mit lokalen Speichern oder Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ausgeglichen werden. Das Stromnetz kann eine gewisse Ausgleichsfunktion wahrnehmen; es wäre nicht sinnvoll, die Gebäude der Bundesverwaltung von diesem abzukoppeln.

Der Bundesrat lehnt auch das Ziel einer (über das Jahr gerechneten) vollständigen Deckung des Strombedarfs mittels eigener Produktionsanlagen ab. Auf den Dachflächen der Bundesbauten könnten nur zirka 15 Prozent des aktuellen Strombedarfs mit Fotovoltaik produziert werden. Der Bund müsste somit in erheblichem Mass geeignete Dachflächen mieten oder Freiflächen überbauen. Dies erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Damit würde der Bund als Konkurrenz zu privaten Anbietern auftreten.

Bei einer allfälligen Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion dahingehend zu beantragen, den Bundesrat mit der Nutzung aller geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus Fotovoltaik zu beauftragen.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

10.02.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
Annahme

17.12.2020 Nationalrat
Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, 1. einen Investitionsplan vorzulegen (allenfalls mittels Vierjahresplänen), um bis in spätestens 12 Jahren alle geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus Photovoltaik auszurüsten. 2. die energetischen und klimatischen Sanierungsarbeiten an den Immobilien des Bundes zu beschleunigen, wobei insbesondere auf die Nutzung erneuerbarer Wärme geachtet werden soll, und die Autonomie seiner Immobilien im Strombereich sicherzustellen.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (11)
Abate Fabio, Caroni Andrea, Comte Raphaël, Dittli Josef, Eder Joachim, Hefti Thomas, Müller Philipp, Müller Damian, Noser Ruedi, Schmid Martin, Wicki Hans

e-parl 16.11.2020 15:04

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.3750 s Mo. Ständerat (Français). Energieautonomie der Immobilien des Bundes

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 10. Februar 2020

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 10. und 11. Februar die von Ständerat Olivier Français am 20. Juni 2019 eingereichte und vom Ständerat am 10. September 2019 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Investitionsplan vorzulegen, um alle geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung innerhalb von 12 Jahren mit Photovoltaik auszurüsten. Weiter erhält der Bundesrat den Auftrag, die Immobilien des Bundes rascher zu sanieren und deren Autonomie im Strombereich sicherzustellen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, die Motion in der geänderten Fassung (vgl. Ziff. 4 des Berichts) anzunehmen. Eine Minderheit (Imark, Egger Mike, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Ruppen, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Vincenz-Stauffacher (d), Buillard-Marbach (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 2019
3 Beschluss des Erstrates
4 Änderungsantrag der Kommission
5 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 16.11.2020 15:04

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Investitionsplan vorzulegen (allenfalls mittels Vierjahresplänen), um die Energieautonomie der Immobilien des Bundes bis in 12 Jahren sicherzustellen.

1.2 Begründung

Gemäss dem Umweltbericht des Rumba-Programms für den Zeitraum 2006-2016 macht die elektrische Energie bei den Bundesgebäuden im Jahr 2016 51 Prozent des Energiebedarfs aus. Obwohl die verschiedenen Betreiber in den letzten Jahren Energieeinsparungen vorgenommen haben und das Immobilienportfolio in verschiedener Hinsicht verbessert wurde, scheint es weiterhin einen hohen Bedarf an Strom zu geben. Die Treibhausgasemissionen sollten schon möglichst kurzfristig reduziert werden. Im Jahr 2016 ist die Fotovoltaikproduktion die wichtigste erneuerbare Ressource der Bundesverwaltung, die jährlich aber nur 890 000 Kilowattstunden produziert, während ihr Bedarf bei rund 66 Millionen Kilowattstunden (Endenergie) liegt.
Die Investitionen in Fotovoltaikanlagen im Immobilienvermögen des Bundes können und sollten deutlich gesteigert werden, um Ende des nächsten Jahrzehnts eine autonome Stromversorgung im Immobilienbestand des Bundes zu gewährleisten.
Der Bund ist ein bedeutender Kunde auf dem Strommarkt und verschafft sich ein "gutes Gewissen", indem er von seinen Lieferanten zertifizierten Wasserkraftstrom bezieht. Mit diesem Verhalten fördert er allerdings nicht die Suche nach Alternativen, und er monopolisiert die verfügbaren umweltfreundlichen Ressourcen zulasten kleinerer Kunden aus dem privaten Sektor wie auch der öffentlichen Hand.
Durch eine proaktive Politik soll der Bund künftig an oder in der Nähe seiner Standorte erneuerbare Energien durch den Einsatz von Fotovoltaik erzeugen, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Dazu braucht es dringend eine entsprechende Investitionspolitik in diesem Bereich, die ausser ökonomischen Kriterien v. a. auch die Umweltbilanz berücksichtigt. Die Budgetauswirkungen solcher Massnahmen (rund 40 Millionen Franken pro Jahr) dürften gemessen am Investitionsvolumen des Bundesamtes für Bauten und Logistik, der ETH und des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gering sein, ebenso die Auswirkungen auf die Betriebskosten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 2019

Die Bundesverwaltung bezieht bereits heute 100 Prozent erneuerbaren Strom, produziert diesen aber nur zu einem kleinen Teil selbst. Mit der Verabschiedung des Klimapakets Bundesverwaltung am 3. Juli 2019 hat der Bundesrat u. a. entschieden, dass geeignete Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden sollen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erarbeiten bis Mitte 2020 zuhanden des Bundesrates ein Konzept zur Nutzung aller geeigneten Flächen. Dieses enthält einen Aufbauplan zu den Flächen, den Investitionskosten und zum Eigenverbrauch.
Eine vollständige Autonomie der Immobilien des Bundes im Strombereich, wie dies der Motionär verlangt, ist hingegen weder aus betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher noch energetischer Sicht sinnvoll. Die dafür anfallenden Investitionskosten wären unverhältnismässig hoch. Eine

e-parl 16.11.2020 15:04

Autonomie könnte allein mit Fotovoltaikanlagen nicht erreicht werden. Insbesondere saisonale Schwankungen müssten mit lokalen Speichern oder Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ausgeglichen werden. Das Stromnetz kann eine gewisse Ausgleichsfunktion wahrnehmen; es wäre nicht sinnvoll, die Gebäude der Bundesverwaltung von diesem abzukoppeln.
Der Bundesrat lehnt auch das Ziel einer (über das Jahr gerechneten) vollständigen Deckung des Strombedarfs mittels eigener Produktionsanlagen ab. Auf den Dachflächen der Bundesbauten könnten nur zirka 15 Prozent des aktuellen Strombedarfs mit Fotovoltaik produziert werden. Der Bund müsste somit in erheblichem Mass geeignete Dachflächen mieten oder Freiflächen überbauen. Dies erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Damit würde der Bund als Konkurrenz zu privaten Anbietern auftreten.
Bei einer allfälligen Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion dahingehend zu beantragen, den Bundesrat mit der Nutzung aller geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus Fotovoltaik zu beauftragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 10. September 2019 mit 36 zu 1 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion wie folgt zu ändern:

Der Bundesrat wird beauftragt,
1. einen Investitionsplan vorzulegen (allenfalls mittels Vierjahresplänen), um bis in spätestens 12 Jahren alle geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus Photovoltaik auszurüsten.
2. die energetischen und klimatischen Sanierungsarbeiten an den Immobilien des Bundes zu beschleunigen, wobei insbesondere auf die Nutzung erneuerbarer Wärme geachtet werden soll, und die Autonomie seiner Immobilien im Strombereich sicherzustellen.

5 Erwägungen der Kommission

Bund und bundesnahen Betrieben kommt eine besondere Rolle bei der Umsetzung der Energiestrategie zu. Indem sie eine Vorbildrolle einnehmen, können sie aufzeigen, wie der angestrebte Umbau des Energiesystems erreicht werden kann. Seit 2013 wurden verschiedene Massnahmen ergriffen im Rahmen des Projekts Energie-Vorbild Bund. Mit dem im Juli 2019 verabschiedeten Klimapaket Bundesverwaltung sollen diese Massnahmen gestärkt werden. Gemäss der Mehrheit der Kommission soll der Bund seine Vorbildfunktion noch zusätzlich ausbauen. Einerseits ortet sie noch weiteres Potenzial bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Namentlich die Nutzung der Photovoltaik auf Dach- oder Fassadenflächen kann deutlich ausgebaut werden, wie Analysen der Geschäftsstelle Energie-Vorbild Bund zeigen. Anderseits erachtet es die Mehrheit der Kommission als wichtig, dass der Bund auch eine Vorbildfunktion in Bezug auf einen effizienten Energieverbrauch einnimmt. Deshalb soll der Bundesrat beauftragt

e-parl 16.11.2020 15:04

werden, Sanierungsarbeiten zu beschleunigen. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, die Energie-Autonomie der Immobilien sicherzustellen.
Eine Minderheit der Kommission lehnt die Motion ab. Der Bundesrat hat Massnahmen ergriffen, um die Vorbildrolle des Bundes weiter zu stärken. Entsprechend identifiziert die Minderheit zurzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

19.4005 Motion

Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Wobmann Walter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen, welche sicherstellen, dass:

1. islamische Gebetshäuser, Organisationen und weitere Institutionen, welche in irgendeiner Art und Weise die Verbreitung oder Vertretung des Islams oder von Muslimen fördern oder wahrnehmen, weder direkt noch indirekt aus dem Ausland finanziert werden können;

2. alle Moscheen in unserem Land bekannt sind sowie überwacht werden und die Behörden bei jeglicher Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung sofort einschreiten und deren sofortige Schliessung verfügen müssen;

3. sämtliche betroffenen und für die Sicherheit unserer Bevölkerung verantwortlichen Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesstufe einen raschen und uneingeschränkten Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Erkennung, Identifizierung, Überwachung und Verfolgung von radikalen Islamisten aufbauen und betreiben;

4. den Behörden auf Kantons- und Bundesstufe effektiv genügend ausgebildete Spezialisten mit den notwendigen Kenntnissen relevanter Sprachen und des Islams zur Verfügung stehen, welche Moscheen und Imame überwachen können;

5. Schweizer Botschaften und das Staatssekretariat für Migration keine Visa an ausländische Imame, welche zum Zwecke des Predigens in Schweizer Moscheen temporär einreisen wollen, ausstellen dürfen.

Begründung

Das Beispiel eines von der Sozialhilfe abhängigen und seit Jahrzehnten unbehelligt aktiven radikalen Imams in Biel hat aufgezeigt, dass in diesem Bereich massiver Handlungsbedarf besteht. Offensichtlich handelt es sich hier nur um die Spitze des Eisberges, und der radikale Islam breitet sich in unserem Land ungehindert und unbemerkt aus. Viele der Behörden auf allen Stufen sind überfordert. Während einerseits in erster Linie eine strikte Umsetzung unserer bestehenden Rechtsordnung zwingend sein muss, braucht es andererseits aber auch rasch neue Massnahmen und allfällige Rechtsgrundlagen, um Lücken zu beheben. Der Bundesrat ist aufgefordert, zusammen mit den Kantonen rasch und entschlossen zu handeln. Gerade auch die Exekutiven auf allen Stufen tragen zusammen mit den entsprechenden Behörden die volle Verantwortung zum Schutze unserer Bevölkerung vor Anschlägen durch radikale Muslime. Deren Nährboden im Umkreis von Moscheen und radikalen Imamen ist deshalb sofort zu neutralisieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.11.2019

Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei hat am 19. September 2017 diese Motion bereits einmal eingereicht (17.3681, "Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!"). Die Stellungnahme des Bundesrates zu den Fragen 1 bis 4 kann aufgrund der in den letzten zwei Jahren getroffenen Massnahmen zum Schutz der Schweiz vor Terrorismus wie folgt ergänzt werden:

1./2. Der Bundesrat ist sich der Risiken, die von extremistischen islamistischen Predigern und Gemeinschaften für die innere Sicherheit, die Entwicklung der Gesellschaft und den Religionsfrieden ausgehen, bewusst. Grundrechtseinschränkungen, die einzig an der muslimischen Ausrichtung von Gemeinschaften anknüpfen, wären jedoch diskriminierend und damit verfassungswidrig (Art. 8 Abs. 2 BV) und widersprächen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Eine über die Beurteilung konkreter Sicherheitsrisiken hinausgehende Überwachung aller Moscheen in der Schweiz lehnt der Bundesrat deshalb ab. Dies

widerspräche auch Artikel 5 Absatz 6 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121). Das NDG lässt die Informationsbeschaffung über eine Organisation oder Person nur zu, "wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen". Bund und Kantone arbeiten diesbezüglich eng und gut zusammen.

Mehr Transparenz bei der Finanzierung religiöser Einrichtungen ist aber nach Auffassung des Bundesrates nötig. In einem Bericht vom Juni 2017 empfiehlt die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung des Bundes (KGGT) eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister für Vereine mit einem erhöhten Risiko von Terrorismusfinanzierung und die Führung einer Mitgliederliste für im Handelsregister eingetragene Vereine. Mit der am 26. Juni 2019 verabschiedeten Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (BBl 2019 5451) setzt der Bundesrat diese von der KGGT empfohlenen Massnahmen um. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) prüft zurzeit weitere rechtliche Möglichkeiten, um die Auslandfinanzierung von religiösen Einrichtungen, welche Gewaltextremismus und Radikalisierung Vorschub leisten, zu verhindern.

3./4. Aufgrund der in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen ist die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene optimiert worden. In der Taskforce Tetra (Terrorist Tracking) koordinieren und optimieren die in der Terrorismusbekämpfung engagierten Behörden von Bund und Kantonen ihre Arbeit. Die Zusammenarbeit in diesem Gremium funktioniert gut. Gibt es Anzeichen einer Radikalisierung, informieren sich die lokalen Behörden sowie die Polizei und der Nachrichtendienst gegenseitig. Dieser Austausch, insbesondere zwischen den Kantonen, kann noch verbessert und beschleunigt werden. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort zur Motion Eichenberger 18.3592 ausgeführt hat, wurde zusammen mit den Kantonen eine Vorstudie für eine nationale polizeiliche Abfrageplattform erarbeitet.

5. Eine Einreise mit Touristenvisum mit der Absicht, zu predigen, ist bereits heute nicht zulässig. Es handelt sich um Erwerbstätigkeit und damit um einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt. Vor einer Bewilligungserteilung werden die Voraussetzungen für den Aufenthalt und diejenigen für die Einreise geprüft. Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20). Religiöse Betreuungspersonen, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts, können nur zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz vertraut sind (Art. 26a Abs. 1 Bst. a AIG).

Das Fedpol kann gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 68 AIG gegenüber Personen, die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, Einreiseverbote und Ausweisungen erlassen. Gegen Imame, welche zu Gewalt aufrufen, wurden in der Vergangenheit bereits Einreiseverbote und auch Ausweisungen verfügt und vollzogen.

Antrag des Bundesrates vom 20.11.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.4225 Motion

Verlängerung des Gentech-Moratoriums

Eingereicht von:	Aebi Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Bekämpfer:	Wasserfallen Christian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	26.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit das geltende Gentech-Moratorium für die Landwirtschaft nach Ablauf am 31. Dezember 2021 weiterhin für 4 Jahre gilt.

Begründung

Die Gvo-Freiheit ist ein wichtiges Element für die Positionierung der Schweizer Lebensmittel im Markt. Sie wird über ein sogenanntes "Gentech-Moratorium" in Artikel 37 a des Gentechnikgesetzes (GTG) abgesichert. Dieses Moratorium ist befristet und läuft Ende 2021 aus. Das Moratorium muss um weitere 4 Jahre verlängert werden. Dies insbesondere auch, weil in den kommenden Jahren im Gtg der Umgang mit den neuen Züchtungsmethoden geregelt werden muss. Die Verlängerung des Moratoriums schafft dafür die nötige Zeit.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zu landwirtschaftlichen Zwecken ist in der Schweiz seit 2005 kraft eines Moratoriums verboten (Art. 37a GTG; SR 814.91). Zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Moratoriums hat das Parlament darauf verzichtet, in der geltenden Gesetzgebung die Ausführungsbestimmungen über die Koexistenz von GVO und Nicht-GVO abschliessend festzulegen.

Die rasche Entwicklung der Gentechnologie in der jüngsten Vergangenheit wirft prioritäre rechtliche und technische Fragen auf. Ende 2018 hat der Bundesrat die Situationsanalyse über die neuen gentechnischen Verfahren zur Kenntnis genommen und beschlossen, diese Verfahren den Grundsätzen des GTG zu unterstellen (siehe Medienmitteilung "Neue gentechnische Verfahren: Bundesrat prüft Anpassung der rechtlichen Regelung" vom 30. November 2018). Weiter hat der Bundesrat entschieden, dass die Ausführungsbestimmungen der geltenden Gesetzgebung überprüft werden sollen.

In Anbetracht des Klärungsbedarfs in Bezug auf den Gesetzesvollzug und um sich die Zeit zu geben, die Situation auf europäischer Ebene beobachten zu können, beurteilt der Bundesrat das Anliegen des Motionärs als nachvollziehbar.

Antrag des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)
Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine, Egger Mike, Graf Maya, Gschwind Jean-Paul, Guhl Bernhard, Haab Martin, Hausammann Markus, Hiltpold Hugues, Jans Beat, Knecht Hansjörg, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Müller Leo, Müller-Altermatt Stefan, Page Pierre-André, Ritter Markus, Salzmann Werner, Siegenthaler Heinz, Vitali Albert, Wüthrich Adrian, von Siebenthal Erich

19.434 Parlamentarische Initiative

Ausschluss von sogenannten Umwelt- oder Klimaflüchtlingen vom Flüchtlingsbegriff im Asylgesetz

Eingereicht von:	Matter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es sei das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 wie folgt zu ergänzen:

Art. 3 Flüchtlingsbegriff

...

Abs. 4 (neu)

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Veränderungen ihrer natürlichen Lebensgrundlagen oder den Folgen des Klimawandels ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).

Abs. 5 (wie bisher 4)

...

Es sei das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vom 16. Dezember 2005 wie folgt zu ergänzen:

Art. 83 Anordnung der vorläufigen Aufnahme

...

Abs. 4

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Zumutbar ist der Vollzug namentlich dann, wenn lediglich Nachteile aufgrund von Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen oder den Folgen des Klimawandels vorliegen.

...

Begründung

Die Formulierung folgt Artikel 3 Absatz 3 betreffend den Ausschluss von Wehrdienstverweigerung und Desertion als Flüchtlingsgrund im geltenden Asylgesetz. Sogenannte Umwelt- oder Klimaflüchtlinge sind heute nicht als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) von 1951 anerkannt, sind mithin also keine Konventionsflüchtlinge. Auch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 folgte dieser Auffassung. Dasselbe gilt für die zentralen einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union, obwohl diese über die Genfer Konvention hinausgehen.

In neuerer Zeit anerkennt aber das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) Naturkatastrophen als Grund für Flüchtlingsbewegungen an. Auch der Uno-Migrationspakt (Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration) von 2018 entwickelt eine "Agenda zum Schutz der aufgrund von Katastrophen und Klimaänderungen über Grenzen hinweg Vertriebenen" und nennt verschiedentlich die Klimaveränderung als regulären Migrationsgrund.

Angesichts ihrer bisherigen politischen Agenda und entsprechenden Verlautbarungen ist zu befürchten, dass grüne und linke Kreise den Klimawandel und die aktuelle Klimadiskussion dazu missbrauchen, den Flüchtlingsbegriff in verantwortungsloser Weise auszuweiten. Einer solchen Fehlentwicklung mit unabsehbaren Folgen für die Schweiz und ihre Bevölkerung kann durch die hier vorgeschlagene Ergänzung im Asylgesetz und im Ausländer- und Integrationsgesetz vorgebeugt werden.

Kommissionsberichte

16.10.2020 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 12.11.2020 10:02

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.434 n Pa. Iv. Matter Thomas. Ausschluss von sogenannten Umwelt- oder Klimaflüchtlingen vom Flüchtlingsbegriff im Asylgesetz

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. Oktober 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2020 die von Nationalrat Thomas Matter am 7. Mai 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, das Asylgesetz so zu ändern, dass Personen, die aufgrund von Veränderungen ihrer natürlichen Lebensgrundlagen oder in der Folge des Klimawandels Nachteilen ausgesetzt sind, vom Flüchtlingsbegriff ausgeschlossen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Kommissionsminderheit (Buffat, Bircher, Glarner, Marchesi, Rüegger, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d), Gysin Greta (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.11.2020 10:02

1 Text und Begründung

1.1 Text

Es sei das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 wie folgt zu ergänzen:
Art. 3 Flüchtlingsbegriff
...
Abs. 4 (neu)
Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Veränderungen ihrer natürlichen Lebensgrundlagen oder den Folgen des Klimawandels ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).
Abs. 5 (wie bisher 4)
...
Es sei das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vom 16. Dezember 2005 wie folgt zu ergänzen:
Art. 83 Anordnung der vorläufigen Aufnahme
...
Abs. 4
Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Zumutbar ist der Vollzug namentlich dann, wenn lediglich Nachteile aufgrund von Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen oder den Folgen des Klimawandels vorliegen.
...

1.2 Begründung

Die Formulierung folgt Artikel 3 Absatz 3 betreffend den Ausschluss von Wehrdienstverweigerung und Desertion als Flüchtlingsgrund im geltenden Asylgesetz. Sogenannte Umwelt- oder Klimaflüchtlinge sind heute nicht als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) von 1951 anerkannt, sind mithin also keine Konventionsflüchtlinge. Auch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 folgte dieser Auffassung. Dasselbe gilt für die zentralen einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union, obwohl diese über die Genfer Konvention hinausgehen.
In neuerer Zeit anerkennt aber das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) Naturkatastrophen als Grund für Flüchtlingsbewegungen an. Auch der Uno-Migrationspakt (Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration) von 2018 entwickelt eine "Agenda zum Schutz der aufgrund von Katastrophen und Klimaänderungen über Grenzen hinweg Vertriebenen" und nennt verschiedentlich die Klimaveränderung als regulären Migrationsgrund.
Angesichts ihrer bisherigen politischen Agenda und entsprechenden Verlautbarungen ist zu befürchten, dass grüne und linke Kreise den Klimawandel und die aktuelle Klimadiskussion dazu missbrauchen, den Flüchtlingsbegriff in verantwortungsloser Weise auszuweiten. Einer solchen Fehlentwicklung mit unabsehbaren Folgen für die Schweiz und ihre Bevölkerung kann durch die hier vorgeschlagene Ergänzung im Asylgesetz und im Ausländer- und Integrationsgesetz vorgebeugt werden.

e-parl 12.11.2020 10:02

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die parlamentarische Initiative ab, weil sie es für falsch erachtet, den Klimawandel oder Naturkatastrophen als Fluchtursachen explizit als Ausschlusskriterien in das Asylgesetz einzuführen. Der Flüchtlingsbegriff soll weiterhin positiv definiert werden und nicht anhand eines potentiell wachsenden Negativkatalogs.
Ein Teil der Kommission weist darauf hin, dass dadurch keineswegs impliziert wird, dass die Folgen des Klimawandels oder von Umweltkatastrophen als Asylgrund anerkannt werden sollen. Letztlich hat aber jede asylsuchende Person das Anrecht auf Prüfung, ob sie in ihrem Heimatland tatsächlich an Leib und Leben bedroht ist.
Ein anderer Teil der Kommission betont, dass es sinnvoller ist, griffige Massnahmen gegen den Klimawandel selbst zu ergreifen anstatt die Symptome des Problems, die Ankunft von Flüchtlingen in der Schweiz, zu bekämpfen.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, weil sie diese für geeignet hält, einem künftigen, möglicherweise empfindlichen Anstieg der Flüchtlingszahlen in der Schweiz entgegenzutreten. Sie weist darauf hin, dass der Begriff des «Klimaflüchtlings» im Sprachgebrauch immer breiter verwendet werde und dass sowohl die UNO als auch Nichtregierungsorganisationen sich dafür einsetzten, dass diese Personengruppe als Flüchtlinge anerkannt werde.

19.4381 Motion

Rahmenbedingungen für emissionsärmere Nutzfahrzeuge

Eingereicht von:	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR
Einreichungsdatum:	04.11.2019
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen im Bereich von Nutzfahrzeugen regelmässig den neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Damit sollen vorteilhafte Rahmenbedingungen geschaffen werden mit dem Ziel, die Umstellung auf schadstoffärmere Nutzfahrzeuge nicht regulatorisch zu hemmen, sondern eher zu fördern.

Folgende aktuelle Anliegen sind einer Lösung zuzuführen:

1. Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb sollen bis auf Weiteres von der Befreiung bzw. Reduktion der LSVA-Pflicht profitieren (allenfalls unter gleichzeitiger Erhöhung der LSVA für besonders emissionsreiche Nutzfahrzeuge).

2. Nutzfahrzeuge, die als (Plug-in-) Hybridfahrzeuge ausgelegt sind, sollen für die elektrisch zurückgelegten Kilometer von der LSVA befreit werden. Aus Praktikabilitätsgründen kann dabei auch eine Pauschalierung in Betracht gezogen werden.

3. Erhöhung der maximalen Länge von mit Wasserstoff betriebenen Sattelmotorfahrzeugen (1 m bis 1.2 m), Motorwagen und Anhängerzüge, damit die Wasserstoffbehälter Platz finden, ohne dass eine Reduktion des Transportvolumens erfolgen muss.

4. Weitere aufgrund technologischer Entwicklungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.02.2020

Der Bundesrat unterstützt die grundlegende Stossrichtung der Motion, die Energieeffizienz zu steigern und Antriebe mit geringem CO2-Ausstoss zu fördern. Entsprechend hat er im Verlagerungsbericht 2019 die Prüfung von Massnahmen zur langfristigen und nachhaltigen Weiterentwicklung der LSVA beschlossen, um diesen neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat will sicherstellen, dass auch mit der Förderung von umwelt- und klimafreundlichen Antriebsarten die Zielsetzungen der LSVA weiterhin verfolgt werden – nämlich die Deckung der zurechenbaren Wegekosten und der externen Kosten, die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur sowie von Verkehrsprojekten in den Kantonen. Dies sind wichtige Aspekte für ein nachhaltiges Gesamtverkehrssystem. Die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens Schweiz-EU und die Entwicklungen auf europäischer Ebene im Umgang mit neuen Antriebsarten sind für die Weiterentwicklung der LSVA ebenfalls relevant und entsprechend zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens zur Gewichtslimite sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausmassen der Fahrzeuge sind ein wichtiges Instrument der Schweizer Verlagerungspolitik und der Förderung eines umweltfreundlichen Güterverkehrs. Bisher hat der Bundesrat deshalb Vorstösse der EU zu Anpassungen für längere Fahrzeuge und höhere Gewichtslimiten ("Gigaliner") nicht angenommen. Die Schweiz unterstützt hingegen Erleichterungen, welche umweltfreundliche Antriebe und die Verbesserung der Energieeffizienz fördern. Die Entwicklung verbesserter Tanks mit höherer Wasserstoffdichte für Lastwagen mit Brennstoffzellen schreitet rasch voran und bringt neue technische Lösungen. Die Zulassung längerer Fahrzeuge ist für die Förderung dieser Antriebsart aus Sicht des Bundesrates nicht notwendig.

Die LSVA muss auch technisch umsetzbar sein. Eine differenzierte Berechnung der gefahrenen Kilometer nach Antriebsart bei Hybridfahrzeugen ist in der Praxis kaum zu realisieren. Befreiungen bzw. Reduktionen der LSVA sollen ausschliesslich für tatsächlich umweltfreundliche, CO2-neutrale und energieeffiziente Antriebe möglich sein. Dafür sind exakte begriffliche Definitionen und Differenzierungen nötig. "Schadstoffärmere Nutzfahrzeuge" und "alternative Antriebe" sind in einer gesamtheitlichen Betrachtung nicht zwingend umweltfreundlich, CO2-neutral und energieeffizient.

Lastwagen mit elektrischem Antrieb sind heute von der LSVA befreit und werden so bereits heute gefördert. Damit die LSVA ihre Ziele erreichen kann, ist aus Sicht des Bundesrates langfristig die Integration von

umwelt- und klimafreundlichen Antriebsarten in das LSVA-System erstrebenswert. Er wird die Branche und andere wichtige Interessierte bei der Prüfung der Massnahmen zur langfristigen Weiterentwicklung der LSVA, die mit dem Verlagerungsbericht 2019 beschlossen wurde, miteinbeziehen.

Antrag des Bundesrates vom 19.02.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

26.05.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

11.03.2020 Ständerat
Annahme

17.12.2020 Nationalrat
Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:
Titel: Rahmenbedingungen für fossilfrei angetriebene Nutzfahrzeuge
Text: Der Bundesrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen im Bereich von Nutzfahrzeugen regelmässig den neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Damit sollen vorteilhafte Rahmenbedingungen geschaffen werden mit dem Ziel, die Umstellung auf fossilfrei angetriebene Nutzfahrzeuge nicht regulatorisch zu hemmen, sondern eher zu fördern. Folgende aktuelle Anliegen sind einer Lösung zuzuführen: 1. Nutzfahrzeuge mit fossilfreiem Antrieb sollen bis auf Weiteres von der Reduktion der LSVA-Pflicht profitieren (allenfalls unter gleichzeitiger Erhöhung der LSVA für besonders emissionsreiche Nutzfahrzeuge). 2. Nutzfahrzeuge, die als (Plug-in-) Hybridfahrzeuge ausgelegt sind, sollen für die elektrisch zurückgelegten Kilometer von der LSVA befreit werden. Aus Praktikabilitätsgründen kann dabei auch eine Pauschalierung in Betracht gezogen werden. 3. Erhöhung der maximalen Länge von mit Wasserstoff betriebenen Sattelmotorfahrzeugen (1 m bis 1.2 m), Motorwagen und Anhängerzüge, damit die Wasserstoffbehälter Platz finden, ohne dass eine Reduktion des Transportvolumens erfolgen muss. 4. Weitere aufgrund technologischer Entwicklungen.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 16.11.2020 15:23

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.4381 s Mo. Ständerat (KVF-SR). Rahmenbedingungen für emissionsärmere Nutzfahrzeuge

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 26. Mai 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 26. Mai 2020 die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates am 4. November 2019 eingereichte und vom Ständerat am 11. März 2020 angenommene Motion beraten.

Mit der Motion wird verlangt, dass der Bundesrat Gesetze und Verordnungen im Bereich von Nutzfahrzeugen regelmässig den neuen technologischen Entwicklungen anpasst. Damit soll die Umstellung auf schadstoffärmere Nutzfahrzeuge gefördert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziff. 4 des Berichtes) anzunehmen.

Eine Minderheit (Giezendanner, Hurter Thomas, Quadri, Rutz Gregor, Sollberger, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Pult (d), Romano (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2020
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Änderungsantrag der Kommission
5 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 16.11.2020 15:23

1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen im Bereich von Nutzfahrzeugen regelmässig den neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Damit sollen vorteilhafte Rahmenbedingungen geschaffen werden mit dem Ziel, die Umstellung auf schadstoffärmere Nutzfahrzeuge nicht regulatorisch zu hemmen, sondern eher zu fördern.
Folgende aktuelle Anliegen sind einer Lösung zuzuführen:
1. Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb sollen bis auf Weiteres von der Befreiung bzw. Reduktion der LSVA-Pflicht profitieren (allenfalls unter gleichzeitiger Erhöhung der LSVA für besonders emissionsreiche Nutzfahrzeuge).
2. Nutzfahrzeuge, die als (Plug-in-) Hybridfahrzeuge ausgelegt sind, sollen für die elektrisch zurückgelegten Kilometer von der LSVA befreit werden. Aus Praktikabilitätsgründen kann dabei auch eine Pauschalierung in Betracht gezogen werden.
3. Erhöhung der maximalen Länge von mit Wasserstoff betriebenen Sattelmotorfahrzeugen (1 m bis 1.2 m), Motorwagen und Anhängerzüge, damit die Wasserstoffbehälter Platz finden, ohne dass eine Reduktion des Transportvolumens erfolgen muss.
4. Weitere aufgrund technologischer Entwicklungen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2020

Der Bundesrat unterstützt die grundlegende Stossrichtung der Motion, die Energieeffizienz zu steigern und Antriebe mit geringem CO2-Ausstoss zu fördern. Entsprechend hat er im Verlagerungsbericht 2019 die Prüfung von Massnahmen zur langfristigen und nachhaltigen Weiterentwicklung der LSVA beschlossen, um diesen neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Der Bundesrat will sicherstellen, dass auch mit der Förderung von umwelt- und klimafreundlichen Antriebsarten die Zielsetzungen der LSVA weiterhin verfolgt werden - nämlich die Deckung der zurechenbaren Wegekosten und der externen Kosten, die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur sowie von Verkehrsprojekten in den Kantonen. Dies sind wichtige Aspekte für ein nachhaltiges Gesamtverkehrssystem. Die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens Schweiz-EU und die Entwicklungen auf europäischer Ebene im Umgang mit neuen Antriebsarten sind für die Weiterentwicklung der LSVA ebenfalls relevant und entsprechend zu berücksichtigen.
Die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens zur Gewichtslimite sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausmassen der Fahrzeuge sind ein wichtiges Instrument der Schweizer Verlagerungspolitik und der Förderung eines umweltfreundlichen Güterverkehrs. Bisher hat der Bundesrat deshalb Vorstösse der EU zu Anpassungen für längere Fahrzeuge und höhere Gewichtslimiten ("Gigaliner") nicht angenommen. Die Schweiz unterstützt hingegen Erleichterungen, welche umweltfreundliche Antriebe und die Verbesserung der Energieeffizienz fördern. Die Entwicklung verbesserter Tanks mit höherer Wasserstoffdichte für Lastwagen mit Brennstoffzellen schreitet rasch voran und bringt neue technische Lösungen. Die Zulassung längerer Fahrzeuge ist für die Förderung dieser Antriebsart aus Sicht des Bundesrates nicht notwendig.
Die LSVA muss auch technisch umsetzbar sein. Eine differenzierte Berechnung der gefahrenen Kilometer nach Antriebsart bei Hybridfahrzeugen ist in der Praxis kaum zu realisieren. Befreiungen bzw. Reduktionen der LSVA sollen ausschliesslich für tatsächlich umweltfreundliche, CO2-neutrale und energieeffiziente Antriebe möglich sein. Dafür sind exakte begriffliche Definitionen und Differenzierungen nötig. "Schadstoffärmere Nutzfahrzeuge" und "alternative Antriebe" sind in einer gesamtheitlichen Betrachtung nicht zwingend umweltfreundlich, CO2-neutral und energieeffizient. Lastwagen mit elektrischem Antrieb sind heute von der LSVA befreit und werden so bereits heute gefördert. Damit die LSVA ihre Ziele erreichen kann, ist aus Sicht des Bundesrates langfristig die Integration von umwelt- und klimafreundlichen Antriebsarten in das LSVA-System erstrebenswert. Er

e-parl 16.11.2020 15:23

wird die Branche und andere wichtige Interessierte bei der Prüfung der Massnahmen zur langfristigen Weiterentwicklung der LSVA, die mit dem Verlagerungsbericht 2019 beschlossen wurde, miteinbeziehen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 11. März 2020 mit 35 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion wie folgt zu ändern:

Titel: Rahmenbedingungen für **fossilfrei angetriebene** Nutzfahrzeuge

Text: Der Bundesrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen im Bereich von Nutzfahrzeugen regelmässig den neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Damit sollen vorteilhafte Rahmenbedingungen geschaffen werden mit dem Ziel, die Umstellung auf **fossilfrei angetriebene** Nutzfahrzeuge nicht regulatorisch zu hemmen, sondern eher zu fördern.
Folgende aktuelle Anliegen sind einer Lösung zuzuführen:
1. Nutzfahrzeuge mit **fossilfreiem** Antrieb sollen bis auf Weiteres von der ~~Befreiung bzw.~~ Reduktion der LSVA-Pflicht profitieren (allenfalls unter gleichzeitiger Erhöhung der LSVA für besonders emissionsreiche Nutzfahrzeuge).
2. Nutzfahrzeuge, die als (Plug-in-) Hybridfahrzeuge ausgelegt sind, sollen für die elektrisch zurückgelegten Kilometer von der LSVA befreit werden. Aus Praktikabilitätsgründen kann dabei auch eine Pauschalierung in Betracht gezogen werden.
3. Erhöhung der maximalen Länge von mit Wasserstoff betriebenen Sattelmotorfahrzeugen (1 m bis 1.2 m), Motorwagen und Anhängerzüge, damit die Wasserstoffbehälter Platz finden, ohne dass eine Reduktion des Transportvolumens erfolgen muss.
4. Weitere aufgrund technologischer Entwicklungen.

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission geht mit dem Ständerat darin einig, dass mit vorteilhafter gestalteten Rahmenbedingungen die Verbreitung von emissionsärmeren Nutzfahrzeugen nachhaltig gefördert werden kann. Wie auch der Bundesrat unterstützt sie daher die Stossrichtung der Motion, die Energieeffizienz zu steigern und Antriebe mit geringem CO2-Ausstoss zu fördern. Die KVF ist aber auch der Meinung, dass der Motionstext in zwei Punkten abgeändert werden soll. Sie beantragt, die Begriffe «emissionsärmer» und ähnliche mit «fossilfrei angetrieben» zu ersetzen, da dieser Begriff genauer definiert ist. Ausserdem hat sie im Motionstext präzisiert, dass Nutzfahrzeuge mit fossilfreiem Antrieb von einer Reduktion der LSVA-Pflicht, nicht aber von einer Befreiung profitieren sollen. Sie ist der Ansicht, dass eine Senkung als Anreiz für die Anschaffung sauberer Fahrzeuge dienen kann. Eine komplette Befreiung sieht die Kommission jedoch nicht als angezeigt, da auch fossilfrei angetriebene Fahrzeuge externe Kosten verursachen.
Eine Minderheit beantragt die Ablehnung der Motion. Sie gibt zu bedenken, dass mit reduzierten LSVA-Beiträgen auch die Einnahmen der Kantone reduziert werden. Ausserdem würde durch eine

e-parl 16.11.2020 15:23

Umsetzung der Motion die Strasse künstlich vergünstigt, was sich negativ auf die Verlagerungspolitik auswirken könnte.

19.4531 Interpellation

Weiteres Vorgehen nach der Evaluation des Zulassungsprozesses der Pflanzenschutzmittel

Eingereicht von:	Moser Tiana Angelina Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	19.12.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweiz weist eine sehr hohe Pestizidbelastung auf mit den entsprechenden negativen Folgen für das Trinkwasser und die Biodiversität in der Schweiz. Die Zulassung von Pestiziden spielt dabei eine zentrale Rolle, wird doch darüber entschieden welche Substanden und der welchen Bedingungen ausgebracht werden dürfen. Der Bund hat das Zulassungverfahren prüfen lassen. Seit November 2019 liegen nun die Ergebnisse vor. Der Bericht "Evaluation Zulassungsprozess Pflanzenschutzmittel der KPMG" zeigt relativ viele und grosse Schwächen der aktuellen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf. Insbesondere sind dies Defizite im Bereich der Governance, die starke Rolle der Zulassungsstelle im Steuerungs- und Koordinationsausschuss sowie eine unzureichende Trennung von Risikobeurteilung und Risikomanagement. Im Weiteren fehle es der Zulassungsstelle aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum BLW auch an formeller Unabhängigkeit. Um die Probleme zu lösen empfiehlt die KPMG 3-stufiges Vorgehen und im Jahre 2022 einen Umsetzungsckeck der Handlungsempfehlungen. Daher Frage ich den Bundesrat:

1. Wie sieht der detaillierte Zeitplan und die Verantwortlichkeiten Im WBF, UVEK und EDI bis 2022 aus?
2. Wie wird die Öffentlichkeit über die Änderungen informiert?
3. Wird das Parlament in den Prozess einbezogen?
4. Welche konkreten Massnahmen plant der Bundesrat um die Defizite auf Seite sechs zu beheben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.02.2020

1. Im Jahr 2017 beschloss der Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel (Steuerungsausschuss), das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel extern evaluieren zu lassen. Der Steuerungsausschuss setzt sich aus den Direktoren des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zusammen.

Der Steuerungsausschuss nahm im November 2019 den von der KPMG AG erstellten Bericht zur Kenntnis. Diese kommt zum Schluss, dass die bestehende Rechtsgrundlage ausreichend ist und die Prozesse so gestaltet sind, dass die Ressourcen bestmöglich genutzt werden. Im Rahmen des derzeitigen Verfahrens werden die Pflanzenschutzmittel (PSM) unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zugelassen, die ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt sicherstellen und die landwirtschaftliche Produktion verbessern sollen. Qualifizierte und erfahrene Mitarbeitende gewährleisten den Zulassungsprozess. Der Bericht zeigt auch auf, dass in bestimmten Bereichen Verbesserungsbedarf vorhanden ist. Das strategische Management, die Transparenz und die Kommunikation sollten verbessert werden. Der Bericht empfiehlt zudem die Evaluierung des Verfahrens und der Verteilung der Aufgaben sowie der Ressourcen der beteiligten Bundesbehörden.

Der Steuerungsausschuss setzte eine Arbeitsgruppe ein, die aus den oben genannten fünf Ämtern besteht, um die Ergebnisse des Berichts der KPMG AG im Detail zu prüfen. Diese Gruppe soll dem Steuerungsausschuss bis zum Frühjahr 2020 ein Konzept zur Optimierung des Zulassungsverfahrens vorlegen. Die vom Steuerungsausschuss berücksichtigten Massnahmen werden anschliessend von den zuständigen Stellen umgesetzt oder dem Bundesrat unterbreitet, wenn Anpassungen an Verordnungen notwendig sind. Ein Zeitplan wird nach Vorliegen des Konzepts vom Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel festgelegt.

2. Der Steuerungsausschuss veröffentlichte den von der KPMG AG erstellten Bericht, nachdem er ihn zur Kenntnis genommen hatte. Der Steuerungsausschuss wird in transparenter Weise kommunizieren, welche Massnahmen er zur Optimierung des Zulassungsverfahrens zu ergreifen gedenkt.

3. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationsrats hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, bis März 2020 einen Bericht über die Verbesserung des schweizerischen Zulassungsverfahrens für PSM vorzulegen. Dieser Bericht wird die in Antwort 1 genannten Elemente des Optimierungskonzepts berücksichtigen.

4. Für eine konkrete Antwort auf diese Frage ist es derzeit noch zu früh. Die Analyse der Empfehlungen des Berichts der KMPG AG wird derzeit von der in Antwort 1 erwähnten departementsübergreifenden Arbeitsgruppe durchgeführt. Das Optimierungskonzept soll die identifizierten Schwächen verbessern und dabei auf den Stärken, die ebenfalls im Bericht der KPMG AG erwähnt werden, aufbauen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Brenzikofer Florence, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Giacometti Anna, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Jauslin Matthias Samuel, Mettler Melanie, Munz Martina

19.454 Parlamentarische Initiative

Schülerinnen und Schüler ohne Kopfbedeckung an öffentlichen Schulen

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es soll eine Verfassungsgrundlage geschaffen werden, mit der durchgesetzt werden kann, dass an öffentlichen Schulen in unserem Land Kopfbedeckungen unzulässig sind.

Begründung

Am 15. Dezember 2017 hat der Walliser Grosse Rat eine kantonale Volksinitiative für ungültig erklärt, die erreichen wollte, dass für Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen im Wallis Kopfbedeckungen unzulässig sind. Die Initiative war in der Form der allgemeinen Anregung gehalten und verlangte die Ausarbeitung eines Gesetzes, das den Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen im Wallis jegliche Kopfbedeckung verbietet.

Am 20. August 2018 wies das Bundesgericht die Beschwerde der Initiantinnen und Initianten gegen diesen Entscheid des Grossen Rates ab und bestätigte die Ungültigkeit der Initiative (Urteil 1C_76/2018). In seiner Begründung führte das Bundesgericht aus, dass eine gesetzliche Bestimmung mit dem Ziel oder der Wirkung, dass Schülerinnen in der Schule kein Kopftuch mehr tragen dürfen, eine unverhältnismässige Verletzung der Religionsfreiheit nach Artikel 15 der Bundesverfassung darstelle.

Nun ist es aber so, dass die erwähnte Volksinitiative – weder mit ihrem Titel noch mit ihrem Text – irgendeine Diskriminierung aufgrund der Religion zum Inhalt hat. Und das Gleiche gilt auch für die vorliegende parlamentarische Initiative. Die Initiativen schaffen auch keinerlei sonstige Ungleichheit zwischen Personengruppen, etwa zwischen Schülerinnen und Schülern aufgrund ihres Geschlechts.

Das Ziel der vorliegenden parlamentarischen Initiative ist es lediglich, den öffentlichen Schulen in unserem Land und den dort Unterrichtenden ein Mittel in die Hand zu geben, um bestimmte parallelgesellschaftliche Erscheinungsformen zu bekämpfen, die sich in unserer Gesellschaft heute ausbreiten und die das genaue Gegenteil der Integration sind, die nach Artikel 15 der Bundesverfassung (wie auch nach Art. 41 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung) angepeilt ist. Diese Erscheinungsformen behindern sogar direkt die Integration, wenn zum Beispiel das Tragen bestimmter Kleidungsstücke (etwa Sweatshirts mit Kaputze oder viertelgedrehte Schirmmützen) den Effekt hat oder gar das Ziel verfolgt, dass sich Angehörige bestimmter Gruppen, Banden oder Gemeinschaften als solche erkennen und unter sich bleiben können.

Kommt hinzu, dass es in der Schweiz wie generell in der westlichen Zivilisation ein Zeichen von Anstand und Respekt ist, wenn man beim Betreten eines geschlossenen Raums wie etwa eines Klassenzimmers seine Kopfbedeckung abnimmt und auch sonst auf jegliche Form der unschicklichen oder provozierenden Bekleidung verzichtet. Was hier als gesellschaftliche Regel angesprochen wird, zielt nicht auf einzelne Personen oder Gruppen. Im Gegenteil: Die Regel gilt eben gerade für alle, ohne Unterscheidung irgendeiner Art (JdT 2016 I 67, Erwägung 8.2.1, S. 82).

Was nun das islamische Kopftuch (den Hidschab) betrifft, so ist zu betonen, dass dieses nebst der religiösen Bedeutung – die im Übrigen eine sehr subjektive Komponente ist, hängt dies doch ganz von der persönlichen Praxis der Frauen und Mädchen ab – vor allem ein politisches Zeichen ist. Etienne Grisel, Honorarprofessor für Verfassungsrecht, schreibt denn auch, dass das Tragen des islamischen Kopftuchs nur entfernt etwas mit der Religion zu tun habe, sodass diese Frage nicht im Lichte der Religionsfreiheit zu entscheiden sei ("Le Temps" vom 30. September 2010). Und er meint weiter, dass solche äusserlichen Kennzeichnungen, insoweit sie das gesellschaftliche Leben tangieren, reglementiert werden dürfen, vor allem, wenn sie mit religiösen Überzeugungen nur in einem subjektiven Verhältnis stehen. Was nun die Gründe für eine Reglementierung betrifft, so meint der Verfassungsrechtler Folgendes: Es bestehe je länger je mehr Konsens darüber, dass das Tragen des islamischen Kopftuchs, jedenfalls in einigen extremen Erscheinungsformen, etwas Schockierendes und demzufolge etwas Asoziales habe. In einem schulischen Kontext ergibt sich der

Reglementierungsbedarf, anders ausgedrückt, aus der negativen Religionsfreiheit der anderen Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, das heisst einer Freiheit, die die Freiheit einschliesst, Abstand halten zu können zu einem Glauben, der nicht der eigene ist (JdT 2016 I 67, Erwägung 8.2.2, S. 82). Das islamische Kopftuch wirft darüber hinaus auch wichtige Fragen auf zur Thematik der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 8 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung) sowie dort, wo es um Minderjährige oder sogar Kinder geht, zur Thematik der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 5 EMRK).

Zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulverantwortliche machen sich Sorgen um die gesellschaftliche Kohäsion (und die Kohäsion in ihren Schulklassen oder an ihrer Schule); sie finden sich jedoch in einer Situation, in der ihnen nichts anderes übrig bleibt als hinzunehmen, dass Bestimmungen in Schulreglementen, die in die Richtung der vorliegenden parlamentarischen Initiative gehen, toter Buchstabe sind. Diese Lehrkräfte und Schulverantwortlichen warten sehnlichst auf die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage, die heute so empfindlich fehlt.

Kommissionsberichte

19.11.2020 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

16.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Ruppen Franz

e-parl 26.11.2020 14:04

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.454 n Pa. Iv. Addor. Schülerinnen und Schüler ohne Kopfbedeckung an öffentlichen Schulen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 19. November 2020

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2020 die von Nationalrat Jean-Luc Addor (V, VS) am 19. Juni 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, eine Verfassungsgrundlage zu schaffen, mit der durchgesetzt werden kann, dass an öffentlichen Schulen Kopfbedeckungen unzulässig sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Bircher, Buffat, Glarner, Marchesi, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Kälin (d), Marra (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 26.11.2020 14:04

1 Text und Begründung

1.1 Text

Es soll eine Verfassungsgrundlage geschaffen werden, mit der durchgesetzt werden kann, dass an öffentlichen Schulen in unserem Land Kopfbedeckungen unzulässig sind.

1.2 Begründung

Am 15. Dezember 2017 hat der Walliser Grosse Rat eine kantonale Volksinitiative für ungültig erklärt, die erreichen wollte, dass für Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen im Wallis Kopfbedeckungen unzulässig sind. Die Initiative war in der Form der allgemeinen Anregung gehalten und verlangte die Ausarbeitung eines Gesetzes, das den Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen im Wallis jegliche Kopfbedeckung verbietet.
Am 20. August 2018 wies das Bundesgericht die Beschwerde der Initiantinnen und Initianten gegen diesen Entscheid des Grossen Rates ab und bestätigte die Ungültigkeit der Initiative (Urteil 1C_76/2018). In seiner Begründung führte das Bundesgericht aus, dass eine gesetzliche Bestimmung mit dem Ziel oder der Wirkung, dass Schülerinnen in der Schule kein Kopftuch mehr tragen dürfen, eine unverhältnismässige Verletzung der Religionsfreiheit nach Artikel 15 der Bundesverfassung darstelle.
Nun ist es aber so, dass die erwähnte Volksinitiative - weder mit ihrem Titel noch mit ihrem Text - irgendeine Diskriminierung aufgrund der Religion zum Inhalt hat. Und das Gleiche gilt auch für die vorliegende parlamentarische Initiative. Die Initiativen schaffen auch keinerlei sonstige Ungleichheit zwischen Personengruppen, etwa zwischen Schülerinnen und Schülern aufgrund ihres Geschlechts. Das Ziel der vorliegenden parlamentarischen Initiative ist es lediglich, den öffentlichen Schulen in unserem Land und den dort Unterrichtenden ein Mittel in die Hand zu geben, um bestimmte parallelgesellschaftliche Erscheinungsformen zu bekämpfen, die sich in unserer Gesellschaft heute ausbreiten und die das genaue Gegenteil der Integration sind, die nach Artikel 15 der Bundesverfassung (wie auch nach Art. 41 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung) angepeilt ist. Diese Erscheinungsformen behindern sogar direkt die Integration, wenn zum Beispiel das Tragen bestimmter Kleidungsstücke (etwa Sweatshirts mit Kaputze oder viertelgedrehte Schirmmützen) den Effekt hat oder gar das Ziel verfolgt, dass sich Angehörige bestimmter Gruppen, Banden oder Gemeinschaften als solche erkennen und unter sich bleiben können.
Kommt hinzu, dass es in der Schweiz wie generell in der westlichen Zivilisation ein Zeichen von Anstand und Respekt ist, wenn man beim Betreten eines geschlossenen Raums wie etwa eines Klassenzimmers seine Kopfbedeckung abnimmt und auch sonst auf jegliche Form der unschicklichen oder provozierenden Bekleidung verzichtet. Was hier als gesellschaftliche Regel angesprochen wird, zielt nicht auf einzelne Personen oder Gruppen. Im Gegenteil: Die Regel gilt eben gerade für alle, ohne Unterscheidung irgendeiner Art (JdT 2016 I 67, Erwägung 8.2.1, S. 82).
Was nun das islamische Kopftuch (den Hidschab) betrifft, so ist zu betonen, dass dieses nebst der religiösen Bedeutung - die im Übrigen eine sehr subjektive Komponente ist, hängt dies doch ganz von der persönlichen Praxis der Frauen und Mädchen ab - vor allem ein politisches Zeichen ist. Etienne Grisel, Honorarprofessor für Verfassungsrecht, schreibt denn auch, dass das Tragen des islamischen Kopftuchs nur entfernt etwas mit der Religion zu tun habe, sodass diese Frage nicht im Lichte der Religionsfreiheit zu entscheiden sei ("Le Temps" vom 30. September 2010). Und er meint weiter, dass solche äusserlichen Kennzeichnungen, insoweit sie das gesellschaftliche Leben tangieren, reglementiert werden dürfen, vor allem, wenn sie mit religiösen Überzeugungen nur in einem subjektiven Verhältnis stehen. Was nun die Gründe für eine Reglementierung betrifft, so meint der Verfassungsrechtler Folgendes: Es bestehe je länger je mehr Konsens darüber, dass das Tragen des islamischen Kopftuchs, jedenfalls in einigen extremen Erscheinungsformen, etwas

e-parl 26.11.2020 14:04

Schockierendes und demzufolge etwas Asoziales habe. In einem schulischen Kontext ergibt sich der Reglementierungsbedarf, anders ausgedrückt, aus der negativen Religionsfreiheit der anderen Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, das heisst einer Freiheit, die die Freiheit einschliesst, Abstand halten zu können zu einem Glauben, der nicht der eigene ist (JdT 2016 I 67, Erwägung 8.2.2, S. 82). Das islamische Kopftuch wirft darüber hinaus auch wichtige Fragen auf zur Thematik der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 8 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung) sowie dort, wo es um Minderjährige oder sogar Kinder geht, zur Thematik der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 5 EMRK).
Zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulverantwortliche machen sich Sorgen um die gesellschaftliche Kohäsion (und die Kohäsion in ihren Schulklassen oder an ihrer Schule); sie finden sich jedoch in einer Situation, in der ihnen nichts anderes übrig bleibt als hinzunehmen, dass Bestimmungen in Schulreglementen, die in die Richtung der vorliegenden parlamentarischen Initiative gehen, toter Buchstabe sind. Diese Lehrkräfte und Schulverantwortlichen warten sehnlichst auf die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage, die heute so empfindlich fehlt.

2 Erwägungen der Kommission

Obschon sich der Initiativtext auf Kopfbedeckungen im Allgemeinen bezieht, geht in den Augen der Kommissionsmehrheit aus der Begründung hervor, dass vor allem das islamische Kopftuch gemeint ist. Für die Mehrheit stellt die Initiative daher einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Tragen religiöser Symbole wie des islamischen Kopftuchs schützt. Ein Verbot von Kopfbedeckungen könnte ihrer Meinung nach nicht nur die muslimische, sondern auch andere Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel die jüdische betreffen und für die Kippa gelten. Sollte das Tragen einer Kopfbedeckung in einem konkreten Fall den reibungslosen Schulbetrieb stören, so sei die Angelegenheit auf Schulbehörden- oder Gemeindeebene zu regeln, ohne dass dafür eine Verfassungsänderung erforderlich sei. Die Mehrheit ist sich bewusst, dass es problematische Fälle geben kann, beispielsweise wenn ein Mädchen von seiner Familie zum Tragen des islamischen Kopftuchs gezwungen wird, was nicht wünschenswert ist. Doch mit der Einführung eines Kopftuchverbots würden diese Mädchen von der Schule ausgeschlossen, was noch weniger wünschenswert ist. Schliesslich ist festzuhalten, dass es ein Unterschied ist, ob eine Schülerin oder eine Lehrerin ein Kopftuch trägt: Eine Lehrerin vertritt den Staat und muss sich folglich an die religiöse Neutralität halten. Eine Schülerin befindet sich nicht in derselben Situation und muss daher das Recht haben, ein islamisches Kopftuch zu tragen, wenn sie dies möchte und es den reibungslosen Schulbetrieb nicht stört.

Aus Sicht einer Kommissionsminderheit müssen die Kantone die Möglichkeit haben, das Tragen von Kopfbedeckungen – worunter auch islamischen Kopftücher oder anderen religiöse Symbole fallen – in Schulen zu reglementieren, wenn sie dies für notwendig erachten. Die Religionsfreiheit dürfe nicht dahingehend interpretiert werden, dass den Behörden jeglicher Handlungsspielraum in diesem Bereich genommen wird. Darüber hinaus sei die Initiative nicht diskriminierend, da sie für alle Kopfbedeckungen gelte.

19.4552 Interpellation

Crowdhouse wirbt mit Aufruf zum Immobilienkauf in der Schweiz bei Personen im Ausland zur Umgehung der Lex Koller

Eingereicht von:	Badran Jacqueline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.12.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

"Crowdhouse" ist ein in Zürich domiziliertes sogenanntes Fintechunternehmen im Immobiliensektor. Dieses bietet ab einer Anlagesumme von 100 000 Franken ein Miteigentums-Modell für Mehrfamilienhäuser (Rendite-Liegenschaften) an mit einem Grundbucheintrag. Das Transaktionsvolumen beträgt nach eigenen Angaben unterdessen rund 880 Millionen Franken.

"Crowdhouse" wirbt seit neustem aggressiv auf online-Plattformen in Grossbritannien zum Beispiel auf the independant.co.uk mit einem Bild eines Mehrfamilienhauses und der Aufforderung: "Purchase a Swiss multi-family property alone or as a co-owner from 100 000 CHF and get attractive monthly returns".

(www.independent.com).

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Anlagen in Wohnimmobilien für Personen im Ausland sind in der Schweiz gemäss der "Lex Koller" (Bundesgesetz über den Erwerb von Immobilien durch Personen im Ausland) verboten resp. bewilligungspflichtig und bedarf den Aufenthalt und Lebensmittelpunkt in der Schweiz. Handelt es sich demnach bei der Werbung von "Crowdhouse" um einen Aufruf zur illegalen Handlung?

2. Im Lichte dieser Werbung um Anlagegelder von Personen im Ausland stellt sich die Frage nach der Kontrolle von Grundbucheinträgen umso dringlicher. Ein Grundbuch-Eintrag bedarf immer einer Prüfung der Konformität mit dem Bundesgesetz über den Erwerb von Immobilien durch Personen im Ausland. Bei Miteigentümer-Modellen kann es pro Immobilie zu vielen Dutzenden Grundbuch-Einträgen kommen. Wie wird sichergestellt, dass die Grundbuchämter diese Menge an Prüfungen durchführen können resp. wie stellt der Bund sicher, dass in diesem Zusammenhang und im Lichte dieser Werbung um Gelder von Personen im Ausland nur bundesgesetzeskonforme Grundbucheinträge erfolgen? Plant der Bundesrat eine Weiterbildung der Mitarbeitenden der Grundbuchämter?

3. Gedenkt der Bundesrat eine spezifische Weisung an die Grundbuchämter zu erlassen, die diesen neuen Sachverhalten Rechnung tragen?

4. Wird der Bundesrat gegenüber "Crowdhouse" Massnahmen ergreifen?

5. Findet es der Bundesrat aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive in Ordnung, dass Mieterinnen und Mieter in der Schweiz jeden Monat eine Rendite von 6,1 Prozent (wie von crowdhouse angegeben) finanzieren und ins Ausland abführen müssen, falls die Miteigentümer der Rendite-Liegenschaften Personen im Ausland sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.02.2020

1. Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) beschränkt den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland und schreibt in gewissen Fällen für den Erwerb eines Grundstücks eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vor. Obschon es sich beim Angebot von Crowdhouse um einen Grundstückerwerb im Sinne des BewG handelt, muss es sich bei den Adressaten der fraglichen Werbung nicht zwingend um Personen im Ausland im Sinne dieses Gesetzes handeln. Somit dürften längst nicht alle Personen, welche die fragliche Werbung empfangen, dem BewG unterstellt sein. Bei einem bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäft darf ohne Bewilligung der kantonalen Behörde keine Grundbucheintragung vollzogen werden. Auch in diesem Fall kann es somit gar nicht erst zu einer rechtswidrigen Handlung kommen, zu welcher die fragliche Werbung verleiten soll, sondern höchstens zu einem zulässigen Antrag, welcher mangels Bewilligungsgrund schliesslich abgewiesen würde.

2. Der Vollzug des BewG ist in erster Linie Sache des Kantons, in dem das Grundstück liegt. Kann das zuständige Grundbuchamt die Bewilligungspflicht nach einer summarischen Prüfung nicht ohne Weiteres ausschliessen, verweist es den Erwerber an die kantonale Bewilligungsbehörde. Verfügungen der Bewilligungsbehörde sind zudem dem Bundesamt für Justiz zu eröffnen (Art. 17. Abs. 3 BewG), welches zur Behördenbeschwerde berechtigt ist (Art. 20 Abs. 2 Bst. b BewG). Die gleiche Verfahrensweise kommt auch bei dem beschriebenen Miteigentümer-Modell zur Anwendung. Eine entsprechende spezifische Weiterbildung ist daher nicht notwendig.

3. In der aktuellen Wegleitung des Bundesamtes für Justiz BJ für die Grundbuchämter ist ersichtlich, wie in entsprechenden Fällen vorzugehen ist. Eine spezielle Weisung an die Grundbuchämter ist dementsprechend nicht geplant.

4. Wie bereits erwähnt, besteht das Publikum der fraglichen Werbung nicht zwingend nur aus Personen, die dem BewG unterstehen. Sollten Personen aus dem Ausland trotz Fehlens eines Bewilligungsgrunds versuchen Miteigentum zu erwerben, wäre ihr Erwerbsgeschäft nichtig (Art. 26 BewG). Es drängen sich daher keine Massnahmen gegen Crowdhouse auf.

5. Das BewG stellt strenge Voraussetzungen auf, unter welchen Personen im Ausland überhaupt Wohnraum in der Schweiz erwerben können. Diese Voraussetzungen gelten auch für den Grundstückerwerb im Rahmen des beschriebenen Miteigentümer-Modells und den damit einhergehenden ausländischen Investitionen. Eine weitergehende Regulierung ist nicht angezeigt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.4562 Motion

Luftrettung auch bei schlechtem Wetter ermöglichen

Eingereicht von: Dittli Josef
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 19.12.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Bewältigung von Krisen, im Katastrophenfall und zur Rettung von Menschen in Not die geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen um das Low Flight Network (LFN) fertig zu stellen und die dafür erforderliche Finanzierung zu regeln.

Begründung

Zur Bewältigung von Krisen, im Katastrophenfall oder zur Rettung von Menschen in Not werden unter anderem Rettungshelikopter eingesetzt. Um eine wetterunabhängige Verfügbarkeit dieser wichtigen Helikopterflüge für die Schweiz zu ermöglichen, haben Rega und Luftwaffe mit Unterstützung von Bazl und Skyguide das Low Flight Network (LFN) etabliert.

Ähnlich dem nationalen Autobahnnetz, ist das LFN ein nationales Luftstrassennetz für Helikopter, das eine überregionale Verbindung innerhalb der Schweiz auch bei schlechten Wetter- und Sichtverhältnissen ermöglicht. Noch nicht erstellt und ebenfalls Teil des LFN sind An- und Abflugverfahren zu wichtigen militärischen und zivilen Infrastrukturen wie etwa den Spitälern des Netzwerks der hochspezialisierten Medizin (HSM), Waffenplätze oder Basen der Luftrettungsorganisationen. Diese sollen mittels satellitengestützter Instrumentenflugverfahren an das LFN angebunden werden. Das LFN soll ausschliesslich der Luftwaffe, den Luftrettungsorganisationen und den Polizeien zur Verfügung stehen. Das LFN ermöglicht zeitkritische Einsätze in Metropolitan- sowie Randregionen durch moderne satellitengestützte Instrumentenflugverfahren auch bei schlechtem Wetter sicher und zuverlässig auszuführen.

Damit würde das LFN zu einer wichtigen und notwendigen Infrastruktur für die Eidgenossenschaft zur Abwendung von Notlagen der Bevölkerung und zur wetterunabhängigen Aufrechterhaltung des Sicherheitsverbundes Schweiz. Wenn der Bund die Verantwortung für die die Schaffung der notwendigen regulatorischen Rahmenbedingungen, die Fertigstellung und für die Regelung der Finanzierung übernimmt, können folgende Ziele erreicht werden:

1. Pro Jahr können rund 600 Menschen in Not bei schlechtem Wetter gerettet werden, die heute aufgrund fehlender Instrumentenflugverfahren keine adäquate Hilfe erhalten.

2. Im Katastrophenfall oder anderen besonderen Lagen kann die Luftwaffe auch bei schlechtem Wetter alle notwendigen Punkte in der Schweiz anfliegen, was zurzeit nicht möglich ist.

3. Die Zuständigkeiten können geklärt werden, was zur zügigen Implementierung notwendig ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.02.2020

Der Bundesrat anerkennt die Wichtigkeit des Low Flight Networks (LFN) und befürwortet die dazu laufenden Arbeiten und Abklärungen.

In den Stellungnahmen auf die Motionen Amstutz, Burkart, Aebischer und Candinas (19.4329-32) hatte der Bundesrat dargelegt, dass Fragen zu Finanzierung und Nutzung des LFN derzeit Gegenstand von Abklärungen seien. Er hielt fest, dass unter anderem geklärt werden müsse, ob und inwieweit das geltend gemachte öffentliche Interesse am LFN begründet sei und ob daraus eine finanzielle Unterstützung durch den Bund und/oder die Kantone abgeleitet werden könne. Diese Fragen seien durch den Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) unter Einbezug des EDI, des VBS und allenfalls der Kantone zu klären. Zwischenzeitlich wurde in Zusammenarbeit mit dem SVS die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), zuständig für das Rettungswesen, als federführend bestimmt. Es wäre aufgrund der nach wie vor zahlreichen offenen Fragen verfrüht, bereits heute einen Betrieb des LFN als nationale Infrastruktur und dessen Finanzierung durch die öffentliche Hand zu beschliessen.

Auch wenn die vorliegende Motion – im Gegensatz zu den Motionen Amstutz, Burkart, Aebischer und

Candinas (19.4329-32) – die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes nicht ausdrücklich verlangt, gilt unverändert, dass die aufgeführten Grundsatzfragen zunächst zu klären und der rechtliche Handlungsbedarf zu definieren ist.

Sollte das Parlament dennoch die Annahme der Motion beschliessen, wird es aufgrund der noch offenen Fragen, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen finanziellen Mitbeteiligung des Bundes, nachfolgende Bedingungen berücksichtigen müssen: Eine Finanzierung aus dem bestehenden Budget des UVEK sowie eine Finanzierung über die Mittel der Spezialfinanzierung Luftverkehr sind ausgeschlossen. Das VBS, das EDI und das UVEK müssten zusätzliche Mittel im jeweiligen Budget einstellen. Weiter wird eine allfällige Finanzierung des LFN unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Grundsätze des Subventionsrechts eingehalten sind. Aus operationeller Sicht würde sich das LFN auf das Routennetz beschränken, also ohne An- und Abflüge zu Landestellen. Zudem müsste das LFN für Flüge zur Rettung von Menschen in Not, zur Bewältigung von Krisen und im Katastrophenfall für alle Unternehmen offenstehen, sofern diese die notwendigen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Antrag des Bundesrates vom 12.02.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

19.10.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

03.06.2020	Ständerat Annahme
17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (27)
Bauer Philippe, Burkart Thierry, Carobbio Guscetti Marina, Caroni Andrea, Chiesa Marco, Engler Stefan, Ettlin Erich, Français Olivier, Fässler Daniel, Gapany Johanna, Germann Hannes, Graf Maya, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Knecht Hansjörg, Levrat Christian, Michel Matthias, Minder Thomas, Müller Damian, Rechsteiner Paul, Reichmuth Othmar, Salzmann Werner, Schmid Martin, Wicki Hans, Z'graggen Heidi, Zanetti Roberto

e-parl 18.11.2020 10:20

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.4562 s Mo. Ständerat (Dittli). Luftrettung auch bei schlechtem Wetter ermöglichen

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. Oktober 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2020 die von Ständerat Dittli am 19. Dezember 2019 eingereichte und vom Ständerat am 3. Juni 2020 angenommene Motion beraten.

Mit der Motion wird verlangt, die geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Low Flight Network (LFN) fertig zu stellen und die dafür erforderliche Finanzierung zu regeln.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2020
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 18.11.2020 10:20

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Bewältigung von Krisen, im Katastrophenfall und zur Rettung von Menschen in Not die geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen um das Low Flight Network (LFN) fertig zu stellen und die dafür erforderliche Finanzierung zu regeln.

1.2 Begründung

Zur Bewältigung von Krisen, im Katastrophenfall oder zur Rettung von Menschen in Not werden unter anderem Rettungshelikopter eingesetzt. Um eine wetterunabhängige Verfügbarkeit dieser wichtigen Helikopterflüge für die Schweiz zu ermöglichen, haben Rega und Luftwaffe mit Unterstützung von Bazl und Skyguide das Low Flight Network (LFN) etabliert.
Ähnlich dem nationalen Autobahnnetz, ist das LFN ein nationales Luftstrassennetz für Helikopter, das eine überregionale Verbindung innerhalb der Schweiz auch bei schlechten Wetter- und Sichtverhältnissen ermöglicht. Noch nicht erstellt und ebenfalls Teil des LFN sind An- und Abflugverfahren zu wichtigen militärischen und zivilen Infrastrukturen wie etwa den Spitälern des Netzwerks der hochspezialisierten Medizin (HSM), Waffenplätze oder Basen der Luftrettungsorganisationen. Diese sollen mittels satellitengestützter Instrumentenflugverfahren an das LFN angebunden werden. Das LFN soll ausschliesslich der Luftwaffe, den Luftrettungsorganisationen und den Polizeien zur Verfügung stehen. Das LFN ermöglicht zeitkritische Einsätze in Metropolitan- sowie Randregionen durch moderne satellitengestützte Instrumentenflugverfahren auch bei schlechtem Wetter sicher und zuverlässig auszuführen.
Damit würde das LFN zu einer wichtigen und notwendigen Infrastruktur für die Eidgenossenschaft zur Abwendung von Notlagen der Bevölkerung und zur wetterunabhängigen Aufrechterhaltung des Sicherheitsverbundes Schweiz. Wenn der Bund die Verantwortung für die die Schaffung der notwendigen regulatorischen Rahmenbedingungen, die Fertigstellung und für die Regelung der Finanzierung übernimmt, können folgende Ziele erreicht werden:
1. Pro Jahr können rund 600 Menschen in Not bei schlechtem Wetter gerettet werden, die heute aufgrund fehlender Instrumentenflugverfahren keine adäquate Hilfe erhalten.
2. Im Katastrophenfall oder anderen besonderen Lagen kann die Luftwaffe auch bei schlechtem Wetter alle notwendigen Punkte in der Schweiz anfliegen, was zurzeit nicht möglich ist.
3. Die Zuständigkeiten können geklärt werden, was zur zügigen Implementierung notwendig ist.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2020

Der Bundesrat anerkennt die Wichtigkeit des Low Flight Networks (LFN) und befürwortet die dazu laufenden Arbeiten und Abklärungen.
In den Stellungnahmen auf die Motionen Amstutz, Burkart, Aebischer und Candinas (19.4329-32) hatte der Bundesrat dargelegt, dass Fragen zu Finanzierung und Nutzung des LFN derzeit Gegenstand von Abklärungen seien. Er hielt fest, dass unter anderem geklärt werden müsse, ob und inwieweit das geltend gemachte öffentliche Interesse am LFN begründet sei und ob daraus eine finanzielle Unterstützung durch den Bund und/oder die Kantone abgeleitet werden könne. Diese Fragen seien durch den Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) unter Einbezug des EDI, des VBS und allenfalls der Kantone zu klären. Zwischenzeitlich wurde in Zusammenarbeit mit dem SVS die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), zuständig für das

e-parl 18.11.2020 10:20

Rettungswesen, als federführend bestimmt. Es wäre aufgrund der nach wie vor zahlreichen offenen Fragen verfrüht, bereits heute einen Betrieb des LFN als nationale Infrastruktur und dessen Finanzierung durch die öffentliche Hand zu beschliessen.
Auch wenn die vorliegende Motion - im Gegensatz zu den Motionen Amstutz, Burkart, Aebischer und Candinas (19.4329-32) - die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes nicht ausdrücklich verlangt, gilt unverändert, dass die aufgeführten Grundsatzfragen zunächst zu klären und der rechtliche Handlungsbedarf zu definieren ist.
Sollte das Parlament dennoch die Annahme der Motion beschliessen, wird es aufgrund der noch offenen Fragen, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen finanziellen Mitbeteiligung des Bundes, nachfolgende Bedingungen berücksichtigen müssen: Eine Finanzierung aus dem bestehenden Budget des UVEK sowie eine Finanzierung über die Mittel der Spezialfinanzierung Luftverkehr sind ausgeschlossen. Das VBS, das EDI und das UVEK müssten zusätzliche Mittel im jeweiligen Budget einstellen. Weiter wird eine allfällige Finanzierung des LFN unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Grundsätze des Subventionsrechts eingehalten sind. Aus operationeller Sicht würde sich das LFN auf das Routennetz beschränken, also ohne An- und Abflüge zu Landestellen. Zudem müsste das LFN für Flüge zur Rettung von Menschen in Not, zur Bewältigung von Krisen und im Katastrophenfall für alle Unternehmen offenstehen, sofern diese die notwendigen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 3. Juni 2020 einstimmig angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Fertigstellung des Low Flight Network (LFN) Helikopterflüge wetterunabhängig durchgeführt werden können. Damit können Rettungshelikopter vermehrt zur Rettung von Menschen, im Katastrophenfall oder zur Bewältigung von Krisen eingesetzt werden. Nach Ansicht der Kommission soll auch der Bund einen Beitrag an diese für die Schweiz wichtige Infrastruktur leisten. Sie beantragt daher einstimmig die Annahme der Motion.

19.4610 Interpellation

Dringender Handlungsbedarf beim Vorratsschutz

Eingereicht von:	Moser Tiana Angelina Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	20.12.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Durch die Lagerhaltung von Ernteprodukten und pflanzlichen Erzeugnissen wird eine ganzjährige Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sichergestellt. Doch nach der Ernte besteht die Gefahr von vermeidbaren Verlusten durch pilzliche oder tierische Schadorganismen. Heute werden in der Lagerhaltung chemische und nicht-chemische Pflanzenschutzverfahren bei der Vorratshaltung eingesetzt. Im "Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" wird die Vorratshaltung von pflanzlichen Erzeugnissen nicht thematisiert. Obwohl in der Vorratshaltung Mittel zugelassen sind, welche bezüglich Gesundheitsschutz umstritten oder sogar nachweislich krebserregend sind, wie zum Beispiel Cypermethrin für leere Mühlen, Silos oder Lagerhallen oder Chlorpropham für die Keimhemmung von Kartoffeln. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Mittel in Kontakt mit Lebensmitteln kommen ist hoch oder Teil des Vorratsschutzes. Die Sicherstellung ausreichender pestizidfreier Pflanzenschutzverfahren ist eine wichtige Massnahme zur Ernährungssicherung der Bevölkerung. Es ist somit ein Handlungsbedarf für die pestizidfreie Lagerhaltung gegeben. Der Bundesrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Herausforderungen für die Umsetzung des Vorratsschutzes im Sinne einer pestizidfreien Vorratslagerung von Lebensmitteln?

2. Gibt es gesetzliche Pflichten zu vorbeugenden Massnahmen, bei der Befallsüberwachung und –früherkennung sowie bei Bekämpfungsmassnahmen in der Vorratshaltung?

3. Warum thematisiert der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel den Vorratsschutz von trockenen, lagerfähigen Pflanzenerzeugnissen (zum Beispiel Getreide, Mais und Ölsaaten) nicht?

4. Welche Mengen in Kilogramm an chemisch-synthetischen Wirkstoffen werden im Vorratsschutz in der Schweiz eingesetzt?

5. Chlorpropham ist nachweislich krebserregend und in der EU verboten. Warum ist die Substanz in der Schweiz nach wie vor zugelassen?

6. Welche weiteren Stoffe, die nachweislich gesundheitsschädigend sind, sind in der Schweiz zugelassen?

7. In Deutschland gibt es einen Aktionsplan zum Vorratsschutz. Dieser ist Bestandteil des Deutschen Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP). Kann sich der Bundesrat vorstellen, im Bereich Vorratsschutz zusammen mit der betroffenen Branche einen "Aktionsplan Vorratsschutz" zu erstellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.02.2020

1. Ohne Pestizide würde der Schutz von Lebensmitteln bei der Lagerung wesentlich erschwert. Es könnte zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Hygiene, die Sicherheit der Lebensmittel und den Food Waste kommen. Um auf Pestizide verzichten zu können, werden gleichwertige alternative Methoden zur Schädlingsbekämpfung, Desinfektion und Erhaltung der Lagerfähigkeit (z.B. Keimhemmung) benötigt. Es gibt einige alternative Methoden, wie die Lagerung unter Schutzatmosphäre oder die Kühlung, die aber Erntegüter nicht in allen Situationen ausreichend schützen.

2. Die Anwendung von Pestiziden ist stark reglementiert, das gilt auch für den Einsatz in Lagerräumen. Für die berufliche oder gewerbliche Anwendung ist eine Ausbildung (Fachbewilligung) erforderlich. Die angewendeten Produkte müssen für diesen Zweck zugelassen sein und die Anwendungsvorschriften eingehalten werden. Für die Umsetzung vorbeugender Massnahmen sowie die Befallsüberwachung und -früherkennung existieren keine gesetzlichen Pflichten. Diese Massnahmen sind im Eigeninteresse der Lagerhalter. Ohne solche Massnahmen ist eine Lagerhaltung undenkbar.

3. Einzelne Massnahmen des Aktionsplans betreffen auch den Vorratsschutz (z.B. die Einführung einer

obligatorischen Weiterbildung für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Im Vorratsschutz kommen neben Pflanzenschutzmitteln auch Biozidprodukte zum Einsatz (z.B. Rodentizide zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen, um das Risiko übertragbarer Krankheiten durch mit Kot kontaminiertem Erntegut zu minimieren). Diese sind nicht Teil des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel.

4. 2018 wurden folgende Pflanzenschutzmittelmengen in Lagerräumen eingesetzt:

– Zur Schädlingsbekämpfung: 2'179 kg Siliciumoxid, 527 kg Aluminiumphosphid, 32 kg Magnesiumphosphid, 35 kg Pyrethrine, 12 kg Deltamethrin und 11 kg Cypermethrin (Cypermethrin ist nicht wie in der Interpellation dargelegt als krebserregend eingestuft);

– Zur Desinfektion: 213 kg Benzoesäure;

– Als Keimhemmer oder Reifebeschleuniger: 3'930 kg Grüne-Minze-Öl, 2'129 kg Chlorpropham (CIPC) und 349 kg Ethylen (inkl. Einsatz im Gewächshaus)

Für Biozidprodukte besteht derzeit noch keine gesetzliche Grundlage, um die Verkaufsmengen zu erfassen.

5. Der Rückzug der Bewilligung von Chlorpropham wurde in der Schweiz eingeleitet und ist für Mitte 2020 vorgesehen. In der EU, inkl. Deutschland, darf diese Substanz in Kartoffellagern noch bis zum 8. Oktober 2020 angewendet werden.

6. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sind biologisch aktiv und können deshalb Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Sie werden nur dann für das Inverkehrbringen bewilligt, wenn diese basierend auf einer Risikobeurteilung unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisse bei korrekter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Von grosser Bedeutung für diese Risikobeurteilung sind die Exposition der Anwenderinnen und Anwender sowie die Rückstände in Lebensmitteln für die Konsumentinnen und Konsumenten. Eine Anwendung darf keine Auswirkung auf deren Gesundheit haben. Dies wird auch durch die in der Lebensmittelgesetzgebung festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide gewährleistet. Diese müssen auch für Vorratsschutzmittel eingehalten werden.

7. Der Aktionsplan zur Verbesserung der Situation im Vorratsschutz in Deutschland enthält als zentrale Massnahmen die Verbesserung der Ausbildung und Information, die Forschungsförderung und die bessere Verfügbarkeit von chemischen Vorratsschutzmitteln. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel in der Schweiz enthält Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung, Information und Forschung. Ausländische Forschungsergebnisse werden auch berücksichtigt. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf, einen separaten "Aktionsplan Vorratsschutz" zu entwickeln.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Bertschy Kathrin, Fischer Roland, Girod Bastien, Grossen Jürg, Munz Martina

19.465 Parlamentarische Initiative

Volksapotheke zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und Impfstoffen

Eingereicht von:	Heim Bea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Barrile Angelo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Auftrag an die Armeeapotheke ist so zu erweitern, dass sie im Sinne einer Volksapotheke der Versorgungssicherheit der gesamten Bevölkerung mit Impfstoffen und Medikamenten dienen kann.

Begründung

Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Impfstoffen und Medikamenten ist zunehmend gefährdet. Das Problem stellt sich als Folge der globalisierten Produktion weltweit, im Besonderen aber im kleinen Markt der Schweiz. Die Versorgungslücken wegen Produktionseinstellungen aus Rentabilitätsgründen häufen sich. Der Bund hat daher Massnahmen ergriffen wie die Einführung der Meldepflicht bei Lieferengpässen, die Erweiterung der Pflichtlagerhaltung und die Möglichkeit des Imports von Impfstoffen und Kleinmengen an Arzneimitteln. All dies vermag das Problem nur kurzfristig etwas zu dämpfen. Die Zahl der Engpässe steigt weiter. Langfristig zeichnet sich keine Lösung ab. Bereits gehen Länder dazu über, den Export von Arzneimitteln zum Schutz der eigenen Bevölkerung einzuschränken. Im Bericht zur Sicherheit der Medikamentenversorgung vom 20. Januar 2016 empfiehlt der Bundesrat eine Erweiterung des Auftrags der Armeeapotheke. Tatsächlich verfügt diese über Bewilligungen der Swissmedic zu Herstellung, Einfuhr, Grosshandel und Ausfuhr von Arzneimitteln sowie über die Fähigkeit, Medikamente herzustellen. Zudem verlangt die Bundesverfassung in Artikel 102 vorsorgliche Massnahmen für schwere Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann, allenfalls unter Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

Die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel schreibt im März 2019, Anzahl und Schwere der Versorgungsstörungen nähmen zu. Der freie Markt sei kaum mehr in der Lage, Lieferverzögerungen auszugleichen. Marktrückzüge bei Impfstoffen, Antibiotika und Onkologika beeinträchtigten die Versorgungssicherheit zunehmend. Es ist daher Zeit, den Ausbau der Armeeapotheke zur Volksapotheke anzugehen, z. B. mit der Erweiterung der Eigenproduktion und/oder der Erteilung und Koordination von Herstellungsbewilligungen an Lohnhersteller, und die offenen Fragen (siehe Antwort des Bundesrates vom 22. Mai 2019 auf die Anfrage 19.1014) anzugehen. Die durch die Volksapotheke entstehenden Kosten sind jenen gegenüberzustellen, mit denen bei einer Beeinträchtigung der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft aufgrund zunehmendem Mangel an Medikamenten und Impfstoffen zu rechnen wäre.

Kommissionsberichte

05.11.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

28.11.2019	Wird übernommen
16.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Humbel Ruth, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

e-parl 25.11.2020 11:02

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.465 n Pa. Iv. (Heim) Barrile. Volksapotheke zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und Impfstoffen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. November 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. November 2020 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrätin Bea Heim am 21. Juni 2019 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, den Auftrag an die Armeeapotheke zu erweitern, um die Sicherheit der Versorgung mit Medikamenten und Impfstoffen zu erhöhen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Gysi Barbara, Feri Yvonne, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Rytz, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Amaudruz

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 25.11.2020 11:02

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Auftrag an die Armeeapotheke ist so zu erweitern, dass sie im Sinne einer Volksapotheke der Versorgungssicherheit der gesamten Bevölkerung mit Impfstoffen und Medikamenten dienen kann.

1.2 Begründung

Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Impfstoffen und Medikamenten ist zunehmend gefährdet. Das Problem stellt sich als Folge der globalisierten Produktion weltweit, im Besonderen aber im kleinen Markt der Schweiz. Die Versorgungslücken wegen Produktionseinstellungen aus Rentabilitätsgründen häufen sich. Der Bund hat daher Massnahmen ergriffen wie die Einführung der Meldepflicht bei Lieferengpässen, die Erweiterung der Pflichtlagerhaltung und die Möglichkeit des Imports von Impfstoffen und Kleinmengen an Arzneimitteln. All dies vermag das Problem nur kurzfristig etwas zu dämpfen. Die Zahl der Engpässe steigt weiter. Langfristig zeichnet sich keine Lösung ab. Bereits gehen Länder dazu über, den Export von Arzneimitteln zum Schutz der eigenen Bevölkerung einzuschränken. Im Bericht zur Sicherheit der Medikamentenversorgung vom 20. Januar 2016 empfiehlt der Bundesrat eine Erweiterung des Auftrags der Armeeapotheke. Tatsächlich verfügt diese über Bewilligungen der Swissmedic zu Herstellung, Einfuhr, Grosshandel und Ausfuhr von Arzneimitteln sowie über die Fähigkeit, Medikamente herzustellen. Zudem verlangt die Bundesverfassung in Artikel 102 vorsorgliche Massnahmen für schwere Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann, allenfalls unter Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.
Die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel schreibt im März 2019, Anzahl und Schwere der Versorgungsstörungen nähmen zu. Der freie Markt sei kaum mehr in der Lage, Lieferverzögerungen auszugleichen. Marktrückzüge bei Impfstoffen, Antibiotika und Onkologika beeinträchtigten die Versorgungssicherheit zunehmend. Es ist daher Zeit, den Ausbau der Armeeapotheke zur Volksapotheke anzugehen, z. B. mit der Erweiterung der Eigenproduktion und/oder der Erteilung und Koordination von Herstellungsbewilligungen an Lohnhersteller, und die offenen Fragen (siehe Antwort des Bundesrates vom 22. Mai 2019 auf die Anfrage 19.1014) anzugehen. Die durch die Volksapotheke entstehenden Kosten sind jenen gegenüberzustellen, mit denen bei einer Beeinträchtigung der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft aufgrund zunehmendem Mangel an Medikamenten und Impfstoffen zu rechnen wäre.

2 Erwägungen der Kommission

Das Problem der Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln wird seit geraumer Zeit diskutiert. Am 28. September 2012 nahm der Nationalrat das Postulat 12.3426 «Sicherheit in der Medikamentenversorgung» an, das Nationalrätin Heim am 4. Juni 2012 eingereicht hatte. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, die Versorgung mit Arzneimitteln in einem Kurzbericht zu analysieren und darauf basierend Problemfelder und Ursachen zu identifizieren sowie Handlungsempfehlungen abzuleiten. Geprüft werden sollten dabei auch die Vor- und Nachteile eines bundeseigenen Herstellbetriebs. Dieser Kurzbericht ist am 20. Januar 2016 erschienen. Mögliche Massnahmen werden darin den vier Handlungsfeldern der Lagerhaltung, der Herstellung, des Marktzugangs sowie der Preisbildung und Vergütung zugeordnet. Weiter wird festgehalten, dass eine Erweiterung des Auftrags der Armeeapotheke erst geprüft werden soll, wenn die restlichen

e-parl 25.11.2020 11:02

Massnahmen umgesetzt und ausgeschöpft sind. Ein Folgebericht zum 2016 publizierten Bericht wird zurzeit erarbeitet, wie der Bundesrat in seinen Antworten auf mehrere Vorstösse ausführt (z.B. Mo. 20.3166, Po. 20.3939, Ip. 20.3212).
Die Kommission beantragt, der parlamentarischen Initiative zur Erweiterung des Auftrags der Armeeapotheke keine Folge zu geben. Sie stellt fest, dass die Versorgungssicherheit von Medikamenten und Impfstoffen in der Schweiz weiterhin Anlass zur Sorge gibt und die Covid-19-Pandemie Schwachstellen deutlich aufgezeigt hat. Entsprechend hat sie auch Vorstösse dazu eingereicht (Po. 20.3453, Po. 20.3939). Gemäss der Kommission sollen jedoch zunächst weniger weiterführende Massnahmen umgesetzt und die Wirkungen der bereits verabschiedeten Massnahmen abgewartet werden. Eine Erweiterung des Auftrages der Armeeapotheke hält sie für einen weitreichenden Eingriff in den Arzneimittelmarkt, der gegen das Konkurrenzverbot der Armeeapotheke verstossen würde. Aufgrund der begrenzten Ressourcen zur Eigenproduktion von Arzneimitteln erachtet sie die Massnahme zudem für ungeeignet, um situativ und kurzfristig auf Engpässe der Medikamentenversorgung zu reagieren.
Eine Minderheit beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Sie hält die Erweiterung des Auftrags der Armeeapotheke für prüfenswert, da trotz der bereits ergriffenen Massnahmen weiterhin Engpässe bei der Medikamentenversorgung bestehen und gar zunehmen. Schliesslich gibt die Kommissionsminderheit zu Bedenken, dass solche Engpässe nicht nur direkte Folgen für die betroffenen Personen haben, sondern auch für die öffentliche Gesundheit, wenn etwa Impfstoffe für empfohlene Impfungen fehlen.

19.475 Parlamentarische Initiative

Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
Einreichungsdatum:	29.08.2019
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die WAK des Ständerates folgende parlamentarische Initiative ein:

Es soll ein Absenkpfad mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden gesetzlich verankert werden. Die Behandlung der Kommissionsinitiative soll nach Möglichkeit mit der Beratung der Agrarpolitik 2022 plus zusammengelegt werden.

Bericht und Entwurf der Kommission

19.08.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2020 6785)

03.07.2020 - Bericht (BBl 2020 6523)

Chronologie

30.08.2019	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
07.10.2019	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Landwirtschaftsgesetzes und des Gewässerschutzgesetzes)

BBl 2020 6557

14.09.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
10.12.2020	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.477 Parlamentarische Initiative

Handelsabkommen. Stärkung der demokratischen Rolle des Parlamentes

Eingereicht von:	Nicolet Jacques Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Das geltende Recht ist so zu ändern, dass die Rolle des Parlamentes bei der Festlegung der internationalen Handelspolitik gestärkt wird; insbesondere durch die Bestimmung von Zielen und roten Linien für die Einfuhr von Lebensmitteln in den Verhandlungen zu Handelsabkommen.

Begründung

Der Bund schliesst immer wieder Handelsabkommen ab mit verschiedenen Ländern, um den wirtschaftlichen Austausch zu erleichtern. Kein Zweifel, die Schweiz braucht diese Abkommen, vor allem für ihre Industrie und Wirtschaftszweige, insbesondere für den Pharmabereich.

Diese Abkommen behandeln oft nicht nur eine Zollsenkung, sondern auch eine Harmonisierung der Regeln bezüglich der Produktionsstandards. Diese Regeln haben unmittelbare Auswirkungen auf die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten, vor allem bei importierten Lebensmitteln. Konsequenzen sind auch für zahlreiche Arbeitsplätze in der Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft spürbar.

Der Inhalt dieser Handelsabkommen wird jeweils erst bekannt, wenn diese bereits unterzeichnet sind. Zu diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Ziele zu definieren oder rote Linien zu ziehen, die bei den Verhandlungen nicht überschritten werden dürfen. Das Parlament hat einzig die Wahl, das Abkommen anzunehmen oder abzulehnen, oder es bleibt das Referendum, das ein Abkommen als Ganzes zur Abstimmung vors Volk bringen würde.

Die Schweiz strebt ein wirtschaftliches Wachstum und den Erhalt einer Landwirtschaft an, die die Produktion hochwertiger einheimischer Lebensmittel sichert. Aus diesem Grund muss das Parlament stärker in den Prozess involviert sein und vor den Verhandlungen den Rahmen, die Ziele und die roten Linien festlegen. Insbesondre durch:

– die Bestimmung der potenziellen Partner für künftige Abkommen;

– die transparente Offenlegung der Gewinner und der Verlierer eines Abkommens;

– die Beschreibung und die klare Identifizierung von Lebensmitteln oder Tieren aus einer Produktion oder Haltung mit Verfahren oder Substanzen, die in der Schweiz verboten sind (GVO, Antibiotika, Wachstumshormone, Pflanzenschutzmittel);

– die Anerkennung und den Schutz der schweizerischen geografischen Angaben (GUB und GGA), mit der Garantie, dass Betrug und Kopie verfolgt und geahndet werden;

– die Regulierung der Importe, um die einheimische Produktion nicht zu gefährden;

– die systematische Evaluation der bestehenden Abkommen, mit dem Ziel, daraus die entsprechenden Lehren für die Entwicklung der Handelspolitik zu ziehen;

– die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien und sozialen Kriterien.

Ich bitte das Parlament, diese Initiative zu unterstützen, damit wir unsere demokratische Rolle im Prozess der Handelsabkommen stärken können.

Kommissionsberichte

09.11.2020 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

16.12.2020	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)
Addor Jean-Luc, Arnold Beat, Brélaz Daniel, Buffat Michaël, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Bühler Manfred, Campell Duri, Chiesa Marco, Dettling Marcel, Feller Olivier, Glauser-Zufferey Alice, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Haab Martin, Hausammann Markus, Page Pierre-André, Reynard Mathias, Ritter Markus, Rochat Fernandez Nicolas, Roduit Benjamin, Salzmann Werner, Siegenthaler Heinz, Thorens Goumaz Adèle

e-parl 26.11.2020 14:23

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.477 n Pa. Iv. Nicolet. Handelsabkommen. Stärkung der demokratischen Rolle des Parlamentes

---

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 9. November 2020

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. und 10. November 2020 die von Nationalrat Jacques Nicolet am 10. September 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine dahingehende Änderung des geltenden Rechts, dass die Rolle des Parlamentes bei der Festlegung der internationalen Handelspolitik gestärkt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 5 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Hans-Peter Portmann (d), Yves Nidegger (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 26.11.2020 14:23

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das geltende Recht ist so zu ändern, dass die Rolle des Parlamentes bei der Festlegung der internationalen Handelspolitik gestärkt wird; insbesondere durch die Bestimmung von Zielen und roten Linien für die Einfuhr von Lebensmitteln in den Verhandlungen zu Handelsabkommen.

1.2 Begründung

Der Bund schliesst immer wieder Handelsabkommen ab mit verschiedenen Ländern, um den wirtschaftlichen Austausch zu erleichtern. Kein Zweifel, die Schweiz braucht diese Abkommen, vor allem für ihre Industrie und Wirtschaftszweige, insbesondere für den Pharmabereich.
Diese Abkommen behandeln oft nicht nur eine Zollsenkung, sondern auch eine Harmonisierung der Regeln bezüglich der Produktionsstandards. Diese Regeln haben unmittelbare Auswirkungen auf die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten, vor allem bei importierten Lebensmitteln. Konsequenzen sind auch für zahlreiche Arbeitsplätze in der Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft spürbar.
Der Inhalt dieser Handelsabkommen wird jeweils erst bekannt, wenn diese bereits unterzeichnet sind. Zu diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Ziele zu definieren oder rote Linien zu ziehen, die bei den Verhandlungen nicht überschritten werden dürfen. Das Parlament hat einzig die Wahl, das Abkommen anzunehmen oder abzulehnen, oder es bleibt das Referendum, das ein Abkommen als Ganzes zur Abstimmung vors Volk bringen würde.
Die Schweiz strebt ein wirtschaftliches Wachstum und den Erhalt einer Landwirtschaft an, die die Produktion hochwertiger einheimischer Lebensmittel sichert. Aus diesem Grund muss das Parlament stärker in den Prozess involviert sein und vor den Verhandlungen den Rahmen, die Ziele und die roten Linien festlegen. Insbesondre durch:
- die Bestimmung der potenziellen Partner für künftige Abkommen;
- die transparente Offenlegung der Gewinner und der Verlierer eines Abkommens;
- die Beschreibung und die klare Identifizierung von Lebensmitteln oder Tieren aus einer Produktion oder Haltung mit Verfahren oder Substanzen, die in der Schweiz verboten sind (GVO, Antibiotika, Wachstumshormone, Pflanzenschutzmittel);
- die Anerkennung und den Schutz der schweizerischen geografischen Angaben (GUB und GGA), mit der Garantie, dass Betrug und Kopie verfolgt und geahndet werden;
- die Regulierung der Importe, um die einheimische Produktion nicht zu gefährden;
- die systematische Evaluation der bestehenden Abkommen, mit dem Ziel, daraus die entsprechenden Lehren für die Entwicklung der Handelspolitik zu ziehen;
- die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien und sozialen Kriterien.
Ich bitte das Parlament, diese Initiative zu unterstützen, damit wir unsere demokratische Rolle im Prozess der Handelsabkommen stärken können.

2 Stand der Vorprüfung

Die APK-N beschloss am 9. November 2020 mit 13 zu 5 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

e-parl 26.11.2020 14:23

3 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist der Meinung, dass es diese parlamentarische Initiative nicht braucht. Sie hält erstens fest, dass das Parlament bereits heute aktiv in die internationale Handelspolitik der Schweiz eingebunden ist. Gemäss Artikel 152 des Parlamentsgesetzes ist der Bundesrat verpflichtet, die Aussenpolitischen Kommissionen zu Verhandlungsmandaten in diesem Bereich zu konsultieren. Ausserdem kann auf das Instrument des Referendums zurückgegriffen werden. Zweitens betont die Mehrheit der Mitglieder, dass die Initiativanliegen bereits erfüllt sind: den Bedenken in Sachen Nachhaltigkeit oder Landwirtschaft wird in den aktuellen Handelsabkommen bereits Rechnung getragen. Was die Lebensmittelstandards anbelangt, sind auch ausländische Importeure an das Schweizer Recht gebunden. Drittens ist die Mehrheit der APK-N der Auffassung, dass der bundesrätliche Handlungsspielraum bei einer Annahme der Initiative eingeschränkt würde, dieser bei der Aushandlung bilateraler Handelsabkommen – die für die gesamte Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung sind – aber zentral ist. Die Interessen der Schweiz wie auch deren Ziele im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik würden gefährdet, verlangt die Initiative doch, dass das Parlament öffentlich über den Rahmen, die Ziele und die roten Linien der Handelsabkommen diskutiert. Damit ein vorteilhaftes Ergebnis erzielt werden kann, muss ein Verhandlungsmandat jedoch vor der anderen Verhandlungspartei geheim gehalten werden. Gewisse Stimmen innerhalb der Mehrheit betonten allerdings, es sei notwendig, dass die Schweiz irgendwann in einem Aussenhandelsgesetz die Grundzüge ihrer Aussenhandelspolitik festlegt.

Die Minderheit der Mitglieder der APK-N ist der Meinung, dass der Einbezug des Parlaments in die Handelsabkommen nur dann sinnvoll ist, wenn dieses den Inhalt beeinflussen kann. Bisher seien diese Abkommen als apolitisch betrachtet worden und es habe die Anschauung vorgeherrscht, dass die Auswirkungen des Freihandels zwangsläufig positiv sind. Diese Haltung werde aber von einer immer aufmerksameren Öffentlichkeit zunehmend kritisiert. Aus diesem Grund und weil diese Abkommen dem Referendum unterliegen und es somit Aufgabe des Parlaments ist, für sie einzustehen, seien die parlamentarischen Mitwirkungsrechte in der internationalen Handelspolitik und bei deren Festlegung auszudehnen. Einige Stimmen innerhalb der Minderheit der Kommissionsmitglieder begrüssen zudem, dass mit der Initiative die Kohärenz der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik– der Grundpfeiler der nachhaltigen Entwicklung, die es zu stärken gilt – verbessert werden soll.

19.487 Parlamentarische Initiative

Vereinfachung des Asylverfahrens. Asylgesuche an der Grenze unter Beachtung des völkerrechtlich zwingenden Non-Refoulement-Gebots

Eingereicht von:	Frehner Sebastian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	Glarner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	25.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Asylgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 19

Asylgesuche können nur bei einem geöffneten Grenzübergang oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen gestellt werden.

Art. 21

Absatz 1 ist zu streichen. Absatz 2 wird Absatz 1, Absatz 3 wird Absatz 2.

Art. 5

Titel: Rückschiebungsverbot und Wegweisung

...

Abs. 3

Ausländerinnen und Ausländer, die von einem angrenzenden Nachbarstaat illegal in die Schweiz eingereist sind, sind vom Asylverfahren ausgeschlossen. Die Bundesbehörden sind für die Anordnung des Wegweisungsvollzugs zuständig. Während des Wegweisungsvollzugsverfahrens wird nur Nothilfe gewährleistet.

Abs. 4

Das Wegweisungsvollzugsverfahren gliedert sich in ein erstinstanzliches Verfahren und in ein Beschwerdeverfahren. Wiedererwägungsverfahren sind ausgeschlossen. Revisionen sind nur unter den Voraussetzungen der Artikel 122 und 123 Absatz 1 BGG zulässig.

Abs. 5

Asylsuchende, welche ihr Gesuch nicht an einem Grenzübergang stellen, sind formlos im Sinne von Artikel 64c AIG zurückzuweisen, sofern im Nachbarstaat rechtsstaatlich-demokratische Zustände herrschen.

Begründung

Die hohen Zahlen von neuen Asylgesuchen und die damit verbundenen Kosten in Milliardenhöhe, die damit verbundene Gefahr der Einschleusung von Terrorristen, das Versagen von Schengen und Dublin – insbesondere im Verhältnis zu Italien – sowie die kaum lösbaren Integrationsprobleme rufen nach einer grundlegenden Neuordnung des Asylverfahrens. Wer von einem an die Schweiz angrenzenden Staat einreist, soll verfahrensrechtliche Nachteile erleiden, weil er sein Asylgesuch bereits dort hätte einreichen können. Es gibt keine freie Wahl des Asyllandes. Zu beachten bleibt lediglich das völkerrechtlich zwingende Gebot des Non-Refoulement. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung besteht im europäischen Raum keine objektiv völkerrechtlich formulierte Verpflichtung der Staaten zur Asylgewährung (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 4f.). Die für die Schweiz massgebende Genfer Flüchtlingskonvention enthält neben der Definition des Flüchtlingsbegriffs im Wesentlichen eine Regelung der Rechtsstellung des anerkannten Flüchtlings. Eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten zur Asylgewährung enthält sie aber nicht. Das Zusatzprotokoll von 1967 zur Genfer Flüchtlingskonvention beinhaltet gleichfalls keine solche Pflicht. Bei der Umschreibung der Voraussetzungen der Asylgewährung sind die Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention völkerrechtlich völlig frei. Dem Wortlaut der

Flüchtlingskonvention lassen sich keine verbindlichen Leitlinien darüber entnehmen, welche verfahrensrechtlichen Pflichten die Staaten gegenüber Flüchtlingen übernommen haben. Es bleibt daher jedem der vertragschliessenden Staaten überlassen, das Asylverfahren anzuwenden, welches er für richtig hält.

Falls Asylsuchende sich nach der Ausreise aus dem Heimatstaat in einem an die Schweiz grenzenden Staat aufhalten und in der Schweiz Asyl erhalten wollen, ist es ihnen zumutbar, ihr Gesuch an einem schweizerischen Grenzposten zu stellen. Ein Recht auf freie Wahl des Zufluchtsstaates gibt es nicht; die Möglichkeit des Asylbewerbers, in diesem oder in jenem Land ein Gesuch zu stellen, ist tatsächlicher Natur. Und in unseren unmittelbar angrenzenden Nachbarländern Deutschland, Italien, Frankreich und Fürstentum Liechtenstein findet aktuell keine politische Verfolgung statt, weshalb die illegale Einreise in die Schweiz weder notwendig noch zu tolerieren ist.

Gemäss dem Grenzwachtkorps reisen rund 80 Prozent der aufgegriffenen illegalen Einreisenden mit dem Zug aus Italien in die Schweiz ein. Es ist ein ausgesprochener Leerlauf, solche Personen in die Schweiz einreisen zu lassen, hier ein kostspieliges Asylverfahren durchzuführen, um in aller Regel festzustellen, dass sie gemäss Dublin-III-Verordnung oder nach der Regelung des sicheren Drittstaates wieder in das Land, aus dem sie gekommen sind (meistens Italien), zurückkehren müssen.

Sofern diese illegal eingereisten Personen Asyl in der Schweiz verlangen, sind sie einem reinen Wegweisungsvollzugsverfahren zuzuführen, in dem die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr geprüft wird. Dies verstösst, wie oben ausgeführt, nicht gegen zwingendes Völkerrecht.

Kommissionsberichte

19.11.2020 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.12.2019	Wird übernommen
16.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Egger Mike, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Grüter Franz, Herzog Verena, Müller Thomas, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Schläpfer Therese, Schwander Pirmin, Walliser Bruno, Zuberbühler David, de Courten Thomas

e-parl 26.11.2020 14:03

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.487 n Pa. Iv. (Frehner) Glarner. Vereinfachung des Asylverfahrens. Asylgesuche an der Grenze unter Beachtung des völkerrechtlich zwingenden Non-Refoulement-Gebots

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 19. November 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2020 die von Nationalrat Sebastian Frehner (V, BS) am 25. September 2019 eingereichte und von Nationalrat Andreas Glarner (V, AG) übernommene parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, das Asylgesetz so zu ändern, dass Asylgesuche nur noch bei einem geöffneten Grenzübergang oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen gestellt werden können und dass Asylsuchende, die aus einem Nachbarstaat illegal in die Schweiz eingereist sind, vom Asylverfahren ausgeschlossen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Buffat, Addor, Glarner, Marchesi, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Jauslin (d), Marra (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 26.11.2020 14:03

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Asylgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 19
Asylgesuche können nur bei einem geöffneten Grenzübergang oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen gestellt werden.
Art. 21
Absatz 1 ist zu streichen. Absatz 2 wird Absatz 1, Absatz 3 wird Absatz 2.
Art. 5
Titel: Rückschiebungsverbot und Wegweisung
...
Abs. 3
Ausländerinnen und Ausländer, die von einem angrenzenden Nachbarstaat illegal in die Schweiz eingereist sind, sind vom Asylverfahren ausgeschlossen. Die Bundesbehörden sind für die Anordnung des Wegweisungsvollzugs zuständig. Während des Wegweisungsvollzugsverfahrens wird nur Nothilfe gewährleistet.
Abs. 4
Das Wegweisungsvollzugsverfahren gliedert sich in ein erstinstanzliches Verfahren und in ein Beschwerdeverfahren. Wiedererwägungsverfahren sind ausgeschlossen. Revisionen sind nur unter den Voraussetzungen der Artikel 122 und 123 Absatz 1 BGG zulässig.
Abs. 5
Asylsuchende, welche ihr Gesuch nicht an einem Grenzübergang stellen, sind formlos im Sinne von Artikel 64c AIG zurückzuweisen, sofern im Nachbarstaat rechtsstaatlich-demokratische Zustände herrschen.

1.2 Begründung

Die hohen Zahlen von neuen Asylgesuchen und die damit verbundenen Kosten in Milliardenhöhe, die damit verbundene Gefahr der Einschleusung von Terrorristen, das Versagen von Schengen und Dublin - insbesondere im Verhältnis zu Italien - sowie die kaum lösbaren Integrationsprobleme rufen nach einer grundlegenden Neuordnung des Asylverfahrens. Wer von einem an die Schweiz angrenzenden Staat einreist, soll verfahrensrechtliche Nachteile erleiden, weil er sein Asylgesuch bereits dort hätte einreichen können. Es gibt keine freie Wahl des Asyllandes. Zu beachten bleibt lediglich das völkerrechtlich zwingende Gebot des Non-Refoulement. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung besteht im europäischen Raum keine objektiv völkerrechtlich formulierte Verpflichtung der Staaten zur Asylgewährung (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 4f.). Die für die Schweiz massgebende Genfer Flüchtlingskonvention enthält neben der Definition des Flüchtlingsbegriffs im Wesentlichen eine Regelung der Rechtsstellung des anerkannten Flüchtlings. Eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten zur Asylgewährung enthält sie aber nicht. Das Zusatzprotokoll von 1967 zur Genfer Flüchtlingskonvention beinhaltet gleichfalls keine solche Pflicht. Bei der Umschreibung der Voraussetzungen der Asylgewährung sind die Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention völkerrechtlich völlig frei. Dem Wortlaut der Flüchtlingskonvention lassen sich keine verbindlichen Leitlinien darüber entnehmen, welche verfahrensrechtlichen Pflichten die Staaten gegenüber Flüchtlingen übernommen haben. Es bleibt daher jedem der vertragschliessenden Staaten überlassen, das Asylverfahren anzuwenden, welches er für richtig hält.
Falls Asylsuchende sich nach der Ausreise aus dem Heimatstaat in einem an die Schweiz grenzenden Staat aufhalten und in der Schweiz Asyl erhalten wollen, ist es ihnen zumutbar, ihr

e-parl 26.11.2020 14:03

Gesuch an einem schweizerischen Grenzposten zu stellen. Ein Recht auf freie Wahl des Zufluchtsstaates gibt es nicht; die Möglichkeit des Asylbewerbers, in diesem oder in jenem Land ein Gesuch zu stellen, ist tatsächlicher Natur. Und in unseren unmittelbar angrenzenden Nachbarländern Deutschland, Italien, Frankreich und Fürstentum Liechtenstein findet aktuell keine politische Verfolgung statt, weshalb die illegale Einreise in die Schweiz weder notwendig noch zu tolerieren ist.
Gemäss dem Grenzwachtkorps reisen rund 80 Prozent der aufgegriffenen illegalen Einreisenden mit dem Zug aus Italien in die Schweiz ein. Es ist ein ausgesprochener Leerlauf, solche Personen in die Schweiz einreisen zu lassen, hier ein kostspieliges Asylverfahren durchzuführen, um in aller Regel festzustellen, dass sie gemäss Dublin-III-Verordnung oder nach der Regelung des sicheren Drittstaates wieder in das Land, aus dem sie gekommen sind (meistens Italien), zurückkehren müssen.
Sofern diese illegal eingereisten Personen Asyl in der Schweiz verlangen, sind sie einem reinen Wegweisungsvollzugsverfahren zuzuführen, in dem die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr geprüft wird. Dies verstösst, wie oben ausgeführt, nicht gegen zwingendes Völkerrecht.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet die parlamentarische Initiative für völkerrechtswidrig, weil sie praktisch verunmöglichen würde, dass in der Schweiz überhaupt noch Asylgesuche gestellt werden können. Der Zugang zu einem Asylverfahren in der Schweiz muss jedoch jederzeit gewährleistet bleiben. Weiter stellt die Initiative grundsätzlich das Dublin-System in Frage, das sich im Grossen und Ganzen bewährt und von dem die Schweiz bisher profitiert hat. So ermöglicht das Dublin-System der Schweiz deutlich mehr Rückführungen in die Erstasylländer, als dass die Schweiz Asylsuchende aus anderen Dublin-Staaten zurücknehmen muss. Wenn die Schweiz vermehrt Rückführungen vornehmen soll, wie dies die Initiative fordert, dann braucht es das Dublin-System gerade erst recht. Es ist somit widersprüchlich, wenn in der Begründung der Initiative von einem «Versagen von Schengen und Dublin» gesprochen wird, gleichzeitig aber Forderungen gestellt werden, zu deren Erfüllung ein genau solches System Voraussetzung ist. Es ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass sich die Zusammenarbeit mit Italien erheblich verbessert hat.
Die Schweiz setzt sich im Moment intensiv für weitere Verbesserungen des Dublin-Verfahrens ein. Eine Annahme der parlamentarischen Initiative würde diese Anstrengungen in Frage stellen. Schliesslich würde die parlamentarische Initiative auch keine Verfahrensvereinfachungen bringen. Dafür ist das kürzlich revidierte Asylgesetz besser geeignet: Es hat bereits eine erhebliche Beschleunigung der Asylverfahren in den neu eingerichteten Bundesasylzentren ermöglicht.

Nach Ansicht der Minderheit gilt völkerrechtlich nur das Non-Refoulement-Gebot, hingegen gebe es keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Asylgewährung. Die Schweiz dürfe und solle deshalb Regeln aufstellen, um die Flut der Asylgesuche eindämmen zu können.

19.488 Parlamentarische Initiative

Einführung von Mobility-Pricing. Verantwortungsvolles Mobilitätsverhalten soll sich lohnen

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	25.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es wird ein Mobility-Pricing eingeführt, das mindestens folgende Eckpunkte erfüllt:

1. Es ist verkehrsträgerübergreifend, das heisst, es gilt für Schiene und Strasse und sowohl für den Privatverkehr wie auch für den öffentlichen Verkehr.

2. Die Preise entsprechen der tatsächlichen Nutzung der Verkehrsinfrastruktur und der damit verbundenen Dienstleistungen.

3. Durch Preise in Abhängigkeit von der Tageszeit werden Anreize zur Vermeidung von Stau und Überlastung des öffentlichen Verkehrs geschaffen.

4. Sonderfaktoren können im Mobility-Pricing berücksichtigt werden (z. B. der Ausbaustand von Schiene und Strasse, das Angebot des öffentlichen Verkehrs in der Wohnregion, die Umweltbilanz des Verkehrsträgers, die Rücksichtnahme auf Geringverdienende usw.).

Begründung

Ein umfassendes Mobility-Pricing belohnt klimafreundliche Mobilität und reduziert den Strassenausbau. Das verkehrsträgerübergreifende Mobility-Pricing soll so ausgestaltet sein, dass eine verantwortungsvolle Mobilität belohnt wird. Ziel ist nicht, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, sondern faire Preise zu schaffen und die bestehende Verkehrsinfrastruktur effizienter zu nutzen.

Der Bund gibt für seine Infrastrukturen auf Schiene und Strasse nach wie vor Milliarden aus. Auf Steigerungen der Verkehrsnachfrage wird immer noch vorwiegend mit Ausbau reagiert. Das Geld fliesst in Asphalt und Beton. Dabei haben unsere Infrastrukturen und Angebote des öffentlichen Verkehrs ausserhalb der Spitzenzeiten schon heute massive Überkapazitäten. Ein Mobility-Pricing würde einen wichtigen Beitrag leisten, um dieses Problem lösen.

Kommissionsberichte

25.08.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

16.12.2020 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Frei Daniel, Girod Bastien, Moser Tiana Angelina, Nussbaumer Eric, Weibel Thomas

e-parl 11.11.2020 15:15

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.488 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Einführung von Mobility-Pricing. Verantwortungsvolles Mobilitätsverhalten soll sich lohnen

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 25. August 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. August 2020 die von Nationalrat Jürg Grossen am 25. September 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines Mobility-Pricing geschaffen wird. Unter dieses neue Modell würde der Privatverkehr und der öffentliche Verkehr auf Strasse und Schiene fallen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Schaffner, Christ, Pasquier, Pult, Rytz Regula, Schlatter, Storni, Töngi) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d), Romano (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 11.11.2020 15:15

1 Text und Begründung

1.1 Text

Es wird ein Mobility-Pricing eingeführt, das mindestens folgende Eckpunkte erfüllt:
1. Es ist verkehrsträgerübergreifend, das heisst, es gilt für Schiene und Strasse und sowohl für den Privatverkehr wie auch für den öffentlichen Verkehr.
2. Die Preise entsprechen der tatsächlichen Nutzung der Verkehrsinfrastruktur und der damit verbundenen Dienstleistungen.
3. Durch Preise in Abhängigkeit von der Tageszeit werden Anreize zur Vermeidung von Stau und Überlastung des öffentlichen Verkehrs geschaffen.
4. Sonderfaktoren können im Mobility-Pricing berücksichtigt werden (z. B. der Ausbaustand von Schiene und Strasse, das Angebot des öffentlichen Verkehrs in der Wohnregion, die Umweltbilanz des Verkehrsträgers, die Rücksichtnahme auf Geringverdienende usw.).

1.2 Begründung

Ein umfassendes Mobility-Pricing belohnt klimafreundliche Mobilität und reduziert den Strassenausbau. Das verkehrsträgerübergreifende Mobility-Pricing soll so ausgestaltet sein, dass eine verantwortungsvolle Mobilität belohnt wird. Ziel ist nicht, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, sondern faire Preise zu schaffen und die bestehende Verkehrsinfrastruktur effizienter zu nutzen.
Der Bund gibt für seine Infrastrukturen auf Schiene und Strasse nach wie vor Milliarden aus. Auf Steigerungen der Verkehrsnachfrage wird immer noch vorwiegend mit Ausbau reagiert. Das Geld fliesst in Asphalt und Beton. Dabei haben unsere Infrastrukturen und Angebote des öffentlichen Verkehrs ausserhalb der Spitzenzeiten schon heute massive Überkapazitäten. Ein Mobility-Pricing würde einen wichtigen Beitrag leisten, um dieses Problem lösen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt den vom Initianten dargelegten Handlungsbedarf, Massnahmen gegen das steigende Verkehrsaufkommen zu ergreifen. Sie nimmt zudem Kenntnis davon, dass der Bundesrat das UVEK und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt hat, ein Konzept zur Sicherung der langfristigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu erarbeiten. Zudem sollen die rechtlichen Grundlagen für Pilotversuche von Mobility Pricing geschaffen werden. Sobald erste Ergebnisse vorliegen, wird sich die Kommission erneut mit der Thematik befassen. Zum jetzigen Zeitpunkt eine parallele Gesetzgebung durch das Parlament zu beginnen beurteilt die Kommissionsmehrheit deshalb als wenig sinnvoll. Die Mehrheit sieht somit keinen weiteren Handlungsbedarf und beantragt, der parlamentarischen Initiative mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung keine Folge zugeben.

Die Kommissionsminderheit sieht im Mobility-Pricing dagegen ein zukunftsfähiges System für den Verkehr. Sie beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, da aus ihrer Sicht eindeutig Handlungsbedarf besteht.

20.003 Geschäft des Bundesrates

Staatsrechnung 2019

Einreichungsdatum: 20.03.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. März 2020 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2019
BBl 2020 2843

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2019

02.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2
Bundesbeschluss II über die Rechnung des Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2019

02.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3
Bundesbeschluss III über die Rechnung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2019

02.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session
Nationalrat / Ständerat

20.005 Geschäft des Bundesrates

Bearbeitung von Personendaten durch das EDA. Bundesgesetz

Einreichungsdatum: 15.01.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. Januar 2020 zum Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten.

BBl 2020 1349

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten

BBl 2020 1379

21.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
03.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9933

Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.006 Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2019. Bericht

Einreichungsdatum: 06.03.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht vom 6. März 2020 des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte 2019
BBl 2020 3359

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahre 2019. Auszug: Kapitel I
BBl 2020 3359

Chronologie

14.09.2020	Nationalrat Kenntnisnahme
14.09.2020	Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf
17.09.2020	Ständerat Kenntnisnahme
17.09.2020	Ständerat Abweichung
30.11.2020	Nationalrat Abweichung
09.12.2020	Ständerat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)
Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Behandlung in der gleichen Session
Nationalrat / Ständerat

20.024 Geschäft des Bundesrates

Weltbankgruppe und Afrikanische Entwicklungsbank. Kapitalerhöhung

Einreichungsdatum: 19.02.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 19. Februar 2020 zu den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe und der Afrikanischen Entwicklungsbank

BBl 2020 2501

Abkommen vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation

BBl 2020 2547

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe

BBl 2020 2541

08.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Abweichung
02.12.2020	Ständerat	Abweichung
10.12.2020	Nationalrat	Abweichung
14.12.2020	Ständerat	Abweichung
16.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank

BBl 2020 2543

08.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Abweichung
16.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

BBl 2020 2545

08.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
Finanzkommission NR (FK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

20.025 Geschäft des Bundesrates

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Schengener Informationssystem (SIS)

Einreichungsdatum: 06.03.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 6. März 2020 zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Weiterentwicklungen des Schengen- Besitzstands) und zur Änderung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

BBl 2020 3465

Notenaustausch vom 20. Dezember 2018 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 und des Beschlusses 2010/261/EU (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 3595

Notenaustausch vom 20. Dezember 2018 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 3599

Notenaustausch vom 20. Dezember 2018 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des SIS für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 3603

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

BBl 2020 3571

17.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
03.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9971

Referendumsfrist: 10.04.2021

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 3575

17.09.2020	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung (= Nichteintreten)
03.12.2020	Ständerat	Abweichung
07.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.028 Geschäft des Bundesrates

Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024

Einreichungsdatum: 26.02.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021 – 2024 (BFI-Botschaft 2021 – 2024)

BBl 2020 3681

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Berufsbildung in den Jahren 2021–2024

BBl 2020 3925

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.09.2020	Nationalrat	Abweichung
22.09.2020	Ständerat	Abweichung
10.12.2020	Nationalrat	Abweichung
14.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Weiterbildung in den Jahren 2021–2024

BBl 2020 3927

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.09.2020	Nationalrat	Abweichung
22.09.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBl 2020 8583

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Finanzierung von Beiträgen an die Kantone für Ausbildungsbeiträge in den Jahren 2021–2024

BBl 2020 3929

17.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
08.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBl 2020 8567

Entwurf 4

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2021–2024

BBl 2020 3931

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.09.2020	Nationalrat	Abweichung
22.09.2020	Ständerat	Abweichung
10.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 5
Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2021–2024
BBl 2020 3933

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Erlasstext: BBl 2020 8569

Entwurf 6
Bundesbeschluss über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in der Bildung und für Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in den Jahren 2021–2024
BBl 2020 3935

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Erlasstext: BBl 2020 8571

Entwurf 7
Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2021–2024
BBl 2020 3937

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Erlasstext: BBl 2020 8573

Entwurf 8
Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeiten der Innosuisse in den Jahren 2021–2024
BBl 2020 3939

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Erlasstext: BBl 2020 8575

Entwurf 9
Bundesbeschluss über die Finanzierung des Betriebsaufwands der Stiftung "Switzerland Innovation" in den Jahren 2021–2024

BBl 2020 3941

17.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Erlasstext: BBl 2020 8577

Entwurf 10
Bundesbeschluss über die Kredite für Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung in den Jahren 2021–2024
BBl 2020 3943

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Abweichung
22.09.2020	Ständerat	Abweichung
10.12.2020	Nationalrat	Abweichung
14.12.2020	Ständerat	Abweichung
15.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 11
Bundesbeschluss über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024
BBl 2020 3945

17.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Erlasstext: BBl 2020 8579

Entwurf 12
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)
BBl 2020 3949

17.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung
25.09.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
25.09.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 7821
Referendumsfrist: 14.01.2021

Entwurf 13
Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)
BBl 2020 3951

17.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung
25.09.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
25.09.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 7839
Referendumsfrist: 14.01.2021

Entwurf 14
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)
BBl 2020 3953

17.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2020	Nationalrat	Zustimmung
25.09.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
25.09.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2020 7823
Referendumsfrist: 14.01.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.3458	Postulat	Bildungsoffensive Schweiz – digitales Klassenzimmer
20.3459	Postulat	Plan zur Entwicklung der digitalen Berufsbildung
20.3462	Postulat	Keine Streichung von Bundesbeiträgen an nationale Forschungseinrichtungen

Behandlungskategorie
IIIa

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

20.038 Geschäft des Bundesrates

Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Einreichungsdatum: 29.04.2020

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. April 2020 zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien
BBl 2020 4485

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien
BBl 2020 4541

18.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2020	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2
Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (Abgabepflicht der Unternehmen) (Entwurf der KVF-N vom 09.11.2020)

07.12.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.2003	Petition	Wir brauchen Zeitungen! Rettet sie!

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

20.041 Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2021 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024

Einreichungsdatum: 19.08.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft zum Voranschlag 2021 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024
BBl 2020 7103

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2021

02.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
03.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2020	Ständerat	Abweichung
09.12.2020	Nationalrat	Abweichung
10.12.2020	Ständerat	Abweichung
15.12.2020	Nationalrat	Abweichung
16.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2
Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Voranschlag für das Jahr 2021

02.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
03.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2020	Ständerat	Abweichung
09.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3
Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2022-2024

02.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
03.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2020	Ständerat	Abweichung
09.12.2020	Nationalrat	Abweichung
10.12.2020	Ständerat	Abweichung
15.12.2020	Nationalrat	Abweichung
16.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4
Bundesbeschluss III über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2021

02.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
03.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 5
Bundesbeschluss IV über die Entnahmen aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2021

02.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
03.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session
Nationalrat / Ständerat

20.042 Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2020. Nachtrag II

Einreichungsdatum: 20.05.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Mai 2020 über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2020
BBl 2020 4661

Botschaft vom 12. August 2020 über den Nachtrag IIb zum Voranschlag 2020
BBl 2020 7101

Botschaft vom 25. September 2020 über den Nachtrag II zum Voranschlag 2020
BBl 2020 8089

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss Ia über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2020

03.06.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.06.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2
Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Nachtrag IIa zum Voranschlag 2020 (Entwurf der FK-N vom 28.05.2020)

03.06.2020	Nationalrat	Abweichung
04.06.2020	Ständerat	Abweichung
10.06.2020	Nationalrat	Abweichung
11.06.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3
Bundesbeschluss IIa über den Nachtrag IIb zum Voranschlag 2020

09.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
10.09.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4
Bundesbeschluss III über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2020

09.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
10.09.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 5
Bundesbeschluss IIb über die Planungsgrössen im Nachtrag IIb zum Voranschlag 2020 (Entwurf der FK-N vom 03.09.2020)

09.09.2020	Nationalrat	Ablehnung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 6
Bundesbeschluss IV über den Nachtrag II zum Voranschlag 2020

02.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session
Nationalrat / Ständerat

20.046 Geschäft des Bundesrates

KVG. Vergütung des Pflegematerials

Einreichungsdatum: 27.05.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 27. Mai 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials)

BBl 2020 4825

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Vergütung des Pflegematerials)

BBl 2020 4843

23.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
09.12.2020	Ständerat	Abweichung
14.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9945

Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.047 Geschäft des Bundesrates

Soziale Sicherheit. Abkommen mit Bosnien und Herzegowina

Einreichungsdatum: 05.06.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 5. Juni 2020 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit

BBl 2020 5791

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina über Soziale Sicherheit

BBl 2020 5809

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit

BBl 2020 5807

08.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.050 Geschäft des Bundesrates

Immobilienbotschaft EFD 2020

Einreichungsdatum: 20.05.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Mai 2020 über die Immobilien des EFD für das Jahr 2020 (Immobilienbotschaft EFD 2020)
BBl 2020 4739

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Immobilien des Eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 2020
BBl 2020 4755

10.09.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
03.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

20.052 Geschäft des Bundesrates

Horizon-Paket 2021–2027

Einreichungsdatum: 20.05.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Mai 2020 zur Finanzierung der Schweizer Beteiligung an den Massnahmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2027 (Horizon-Paket 2021–2027)

BBl 2020 4845

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Finanzierung der Schweizer Beteiligung an den Massnahmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2027 (Bundesbeschluss zum Horizon-Paket 2021–2027)

BBl 2020 4919

24.09.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

20.053 Geschäft des Bundesrates

Regionaler Personenverkehr. Verlängerung des Bürgschafts-Rahmenkredits

Einreichungsdatum: 05.06.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 5. Juni 2020 zum Bundesbeschluss über eine Verlängerung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr

BBl 2020 5481

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über eine Verlängerung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr

BBl 2020 5503

15.09.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
17.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

20.054 Geschäft des Bundesrates

Luftfahrtgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 27.05.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 27. Mai 2020 zur Genehmigung und Umsetzung des Protokolls zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Änderung des Luftfahrtgesetzes)

BBl 2020 5123

Protokoll zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

BBl 2020 5137

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Abkommen von Tokio) (Änderung des Luftfahrtgesetzes)

BBl 2020 5137

21.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
08.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.060 Geschäft des Bundesrates

Betäubungsmittelgesetz. Änderung (Cannabisarzneimittel)

Einreichungsdatum: 24.06.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. Juni 2020 zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
BBl 2020 6069

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)
BBl 2020 6109

08.12.2020 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.063 Geschäft des Bundesrates

Ausländer- und Integrationsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. August 2020 zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

BBl 2020 7457

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

BBl 2020 7509

16.12.2020 Nationalrat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.065 Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. August 2020 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Kuwait

BBl 2020 7075

Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Kuwait zur Änderung des Abkommens vom 16. Februar 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

BBl 2020 7087

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Kuwait

BBl 2020 7085

15.12.2020 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.066 Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Bahrain

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. August 2020 zur Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Bahrain

BBl 2020 6947

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Bahrain zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung

BBl 2020 6961

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Bahrain

BBl 2020 6959

15.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.067 Geschäft des Bundesrates

Administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushalts. Bundesgesetz

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. August 2020 zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

BBl 2020 6985

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

BBl 2020 7021

15.12.2020 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Anpassung der gesetzlichen Grundlage zur Nutzung der Daten im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF) (Entwurf der FK vom 11.11.2020)

15.12.2020 Nationalrat Rückweisung an die Kommission

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.070 Geschäft des Bundesrates

Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen

Einreichungsdatum: 02.09.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. September 2020 zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 7983

Notenaustausch vom 19. Juni 2019 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861, der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 8085

Notenaustausch vom 19. Juni 2019 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 8087

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

BBl 2020 8061

09.12.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.072 Geschäft des Bundesrates

Kantonswechsel der bernischen Gemeinde Clavaleyres

Einreichungsdatum: 11.09.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 11. September 2020 zur Genehmigung einer Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg (Kantonswechsel der bernischen Gemeinde Clavaleyres)

BBl 2020 7447

Kommissionsberichte

16.10.2020 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg (Kantonswechsel der bernischen Gemeinde Clavaleyres)

BBl 2020 7455

01.12.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2020	Nationalrat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

e-parl 30.11.2020 12:27

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.072 sn Kantonswechsel der bernischen Gemeinde Clavaleyres

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. Oktober 2020

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einem referendumsfähigen Bundesbeschluss für eine Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres vom Kanton Bern zum Kanton Freiburg.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, unter Vorbehalt der Zustimmung des Ständerates, dem Entwurf des Bundesbeschlusses zuzustimmen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 30.11.2020 12:27

1 Ausgangslage

Die bernische Gemeinde Clavaleyres beabsichtigt, mit der freiburgischen Gemeinde Murten zu fusionieren. Dazu muss Clavaleyres vorerst vom Kanton Bern zum Kanton Freiburg wechseln. Die Kantone Bern und Freiburg haben dafür die kantonalrechtlichen Grundlagen geschaffen und ein Gebietsänderungskonkordat geschlossen.
Sowohl die Stimmberechtigten der Gemeinde Clavaleyres als auch der Kantone Bern und Freiburg haben dem Kantonswechsel bzw. der Gebietsveränderung zugestimmt. Für den Kantonswechsel von Clavaleyres ist die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats

Der Bundesbeschluss kann, da es sich nicht um einen Beratungsgegenstand nach Artikel 85 Absatz 1 ParlG (Verfassungsänderung oder nichtdringliches Bundesgesetz) handelt, in der gleichen Session von beiden Räten behandelt werden. Der vorliegende Antrag wird unter Vorbehalt der noch nicht erfolgten Zustimmung des Erstrates (Ständerat) gestellt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Bundesverfassung regelt in Artikel 53 Absatz 3 die Voraussetzungen für Gebietsänderungen zwischen Kantonen. Diese bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden und Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses, der dem fakultativen Referendum untersteht.
Die Vorberatung durch die Staatspolitische Kommission hat ergeben, dass auf Gemeinde- und Kantonsebene die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Gebietsveränderung erfüllt sind.

20.074 Geschäft des Bundesrates

Eventualverpflichtungen in der Wohnraumförderung 2021-2027. Rahmenkredit

Einreichungsdatum: 02.09.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. September 2020 zu einem Rahmenkredit für Eventualverpflichtungen in der Wohnraumförderung für die Jahre 2021–2027

BBl 2020 7517

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für Eventualverpflichtungen in der Wohnraumförderung für die Jahre 2021–2027

BBl 2020 7551

16.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.075 Geschäft des Bundesrates

COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Einreichungsdatum: 18.09.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 18. September 2020 zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus

BBl 2020 8477

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG)

BBl 2020 8537

30.10.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Abweichung
09.12.2020	Nationalrat	Abweichung
10.12.2020	Ständerat	Abweichung
15.12.2020	Nationalrat	Abweichung
16.12.2020	Ständerat	Zustimmung
17.12.2020	Nationalrat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
17.12.2020	Ständerat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Amtliche Sammlung: AS 2020 5831

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Nationalrat / Ständerat

20.076 Geschäft des Bundesrates

Covid-19-Geschäftsmietegesetz

Einreichungsdatum: 18.09.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 18. September 2020 zum Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Geschäftsmietegesetz)

BBl 2020 8307

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Geschäftsmietegesetz)

BBl 2020 8341

29.10.2020	Nationalrat	Eintreten
30.11.2020	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung (= Nichteintreten)
02.12.2020	Ständerat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session
Nationalrat / Ständerat

20.083 Geschäft des Bundesrates

Assistenzdienst der Armee zugunsten der zivilen Behörden im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie

Einreichungsdatum: 18.11.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 18. November 2020 zum Bundesbeschluss über den Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung des zivilen Gesundheitswesens im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der zweiten Welle der Covid-19-Epidemie

BBl 2020 8805

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung des zivilen Gesundheitswesens im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der zweiten Welle der Covid-19-Epidemie

BBl 2020 8817

01.12.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
02.12.2020	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

20.084 Geschäft des Bundesrates

Covid-19-Gesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 18.11.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 18. November 2020 zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes

BBl 2020 8819

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Sport, Arbeitslosenversicherung, Ordnungsbussen)

BBl 2020 8839

01.12.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Abweichung
09.12.2020	Nationalrat	Abweichung
14.12.2020	Ständerat	Abweichung
15.12.2020	Nationalrat	Abweichung
16.12.2020	Ständerat	Abweichung
17.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
17.12.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
17.12.2020	Nationalrat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
17.12.2020	Ständerat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Amtliche Sammlung: AS 2020 5821

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlung in der gleichen Session

Nationalrat / Ständerat

20.093 Geschäft des Parlaments

Erklärung des Nationalrats. Keine schärferen Covid-Vorschriften für den Schweizer Wintersport

Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Bericht

Chronologie

03.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1037 Dringliche Anfrage

Den Corona-bedingten Strukturwandel mit einem nachhaltigen Konjunktur-Impulsprogramm begleiten und unterstützen

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Einreichungsdatum:	10.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Covid-Pandemie hat zur schwersten Rezession in der Schweizer Wirtschaft seit 45 Jahren geführt und das Ende ist noch nicht abzusehen. Das Vorkrisenniveau des BIP dürfte nicht vor 2022 wieder erreicht werden. Die Folgen der Krise zeigen sich auch deutlich auf dem Arbeitsmarkt. Hier ist der Tiefpunkt noch nicht erreicht. Die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben grosse Teile des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens lahmgelegt. In der Wirtschaft wurden Geschäftsmodelle entwertet, Absatzmärkte sind von einem Tag auf den anderen weggebrochen und Kaufentscheide aufgeschoben oder ganz aufgehoben worden. Auch Unternehmen, die keine Covid-Bürgschaftskredite des Bundes in Anspruch nehmen mussten, haben ihre Reserven aufgebraucht. Umso wichtiger ist jetzt ein beherztes Konjunktur-Impulsprogramm des Bundesrats, das Wirtschaft und Gesellschaft in dieser schwierigen Situation unterstützt.

Ist der Bundesrat bereit, mit folgenden Massnahmen der Konjunktur nachhaltige Impulse zu verleihen:

a. durch die Verlängerung das COVID-19-Kreditprogramms um mindestens ein Jahr und die Verwendung der nicht ausgeschöpften Covid-Bürgschaftskredite bis zur beschlossenen Obergrenze von 40 Milliarden Franken neu auch für Investitionen, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen, zum Beispiel für Investitionen in Anlagen, Flotten, Forschung und Entwicklung.

b. mit einer deutlichen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (durch die Verdoppelung der Finanzmittel für die Einmalvergütung von Fotovoltaikanlagen) und eine Verstärkung des Gebäudesanierungsprogramms auf 1 Milliarde Franken.

c. durch einen Bundesanteil zum Anstoss einer grosszügigen Finanzierung von Nachhilfe und Stützunterricht in den Kantonen für die Jahre 2020/2021 für Schüler und Schülerinnen, die in der Covid-Krise und dem Lockdown einen erheblichen Lernnachholbedarf bzw. grosse schulische Bildungslücken aufweisen.

d. durch die Unterstützung für die Lebenshaltungskosten von Menschen, deren Berufe im Rahmen des Covid-bedingten Strukturwandels entwertet wurden (z.B. in der Luftfahrt, im Tourismus, Reisebranche, etc.) Und die dringend einer Umschulung bedürfen.

e. durch eine Kaufkraftstärkung bei den unteren Einkommen, indem die Kurzarbeitsentschädigung im Falle eines Bezugs von mehr als 60 Tagen innerhalb eines Jahres auf 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls erhöht wird.

Antwort des Bundesrates vom 25.09.2020

Zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie hat der Bundesrat im laufenden Jahr Unterstützungsmassnahmen von historischem Ausmass beschlossen. Die insgesamt gesprochenen finanziellen Mittel belaufen sich für 2020 auf gut CHF 30 Mrd. für laufende Ausgaben und gut CHF 40 Mrd. für Bürgschaften und Garantien, was insgesamt ca. 11% des erwarteten BIP entspricht. Diese befristeten Hilfen trugen dazu bei, dass mit der schrittweisen Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen eine deutliche Erholung einsetzten konnte. Die Stimmungslage bei Unternehmen und Konsumenten hat sich in den Sommermonaten klar verbessert.

Relevante Unterstützungsmassnahmen wie der Corona-Erwerbsersatz sowie die Unterstützungsmassnahmen im Sport-, Medien- und Kulturbereich wurden verlängert und tragen weiterhin zur Konjunkturstabilisierung bei. Auch die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und dem Taggeld für Arbeitslose weiterhin zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen beitragen. Wie der Bundesrat am 19.8.2020 in seiner Stellungnahme auf die Motion 20.3385 der Grünen Fraktion festgehalten hat, beobachtet er die Konjunkturentwicklung laufend und wird bei Bedarf weitergehende Massnahmen beschliessen. Er berücksichtigt dabei seine Legislaturziele – insbesondere auch seine Umwelt- und Klimaziele sowie die Ziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Zu a) Das Instrument der Kreditgewährung wurde für eine rasche und unbürokratische Liquiditätsgewährung während des Lockdown geschaffen. Deshalb wurden die zu 100 Prozent verbürgten Kredite bis zu 500 000 Franken ohne weitere Prüfung der Kreditwürdigkeit gewährt. Das COVID-Bürgschaftsregime eignet sich daher nicht als Förderinstrument zu Gunsten von Investitionen im Klima- oder Energiebereich. Hierzu sei auch auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 20.3893 Rytz verwiesen. Die Botschaft zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz sieht jedoch vor, dass die bestehenden Covid-19-Kredite für alle betriebsnotwendigen Investitionen eingesetzt werden können. Im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris hat das Parlament bei den Beratungen zur Totalrevision des CO2-Gesetzes zudem einen Klimafonds zur Förderung klimafreundlicher Technologien vorgesehen.

Zu b) Die Anzahl Installationen von Photovoltaikanlagen stieg im ersten Halbjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr stark. 2020 werden die Photovoltaikanlagen mit rund 375 Millionen Franken an Finanzmittel für die Einmalvergütung so stark wie noch nie gefördert. Die Warteliste für Einmalvergütungen wird bis nächstes Jahr vollständig abgebaut sein. Der Bundesrat sieht daher keinen Bedarf für eine Verdoppelung der Finanzmittel. Dies gilt auch für die Fördermittel für die Gebäudesanierungen, wo gemäss Bundesverfassung vor allem die Kantone zuständig sind. Trotzdem unterstützt der Bund die Kantone über Globalbeiträge mit bis zu 450 Millionen Franken pro Jahr. Gemäss der aktuell laufenden parlamentarischen Beratung zur Totalrevision des CO2-Gesetzes sollen die Massnahmen im Gebäudebereich mit dem genannten Klimafonds zusätzlich verstärkt werden. Herausforderungen bestehen im Gebäudetechnik-Bereich aufgrund des Fachkräftemangels und im Photovoltaik-Bereich aufgrund administrativer Hürden. Um diese anzugehen, prüft das Bundesamt für Energie (BFE), im Rahmen des Programms EnergieSchweiz die bestehenden Bildungsmassnahmen mit zusätzlichen Massnahmen zu verstärken.

Zu c) Für das Schulwesen sind gemäss Art. 62 der Bundesverfassung (SR. 101) die Kantone zuständig. Dies betrifft sowohl die Finanzierung wie auch die Inhalte. Bei der Berufsbildung beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten. Mit Pauschalbeträgen nach Art. 53 des Berufsbildungsgesetzes BBG (SR. 412.10) werden beispielsweise Angebote an den Berufsfachschulen gedeckt. Zudem kann der Bund mit dem Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" im Rahmen bestehender Kredite (Art. 54/55 BBG) Projekte von Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt prioritär und mit bis zu einem Kostenanteil von 80% unterstützen.

Zu d) In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz der sozialen Sicherheit. Arbeitnehmer sind über die Arbeitslosenversicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichert. Im Rahmen der ALV können Personen, die arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, zudem bereits heute durch arbeitsmarktliche Massnahmen (z.B. Kurse zur Weiterbildung und Wiedereingliederung, Ausbildungspraktika oder Einarbeitungszuschüsse) unterstützt werden. Subsidiär wirken bedarfsabhängige Sozialleistungen wie Prämienverbilligungen und Sozialhilfe zur Existenzsicherung. Im Rahmen der COVID-Krise wurde die soziale Absicherung bspw. mit dem Corona-Erwerbsersatz zusätzlich ausgebaut.

Zu e) Bei einer Ersatzquote von 100% ab 60 Tagen würde der unerwünschte Nebeneffekt entstehen, dass ein starker Anreiz besteht die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) über 60 Tage hinaus zu beziehen. Zudem ist das Ziel der KAE im Unterschied zur Sozialhilfe nicht die Existenzsicherung der Arbeitnehmenden, sondern das Verhindern des Arbeitsplatzverlustes. Ein ähnlicher Vorschlag wurde auch in den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) der beiden Räte im Rahmen der Beratung des COVID-19-Gesetzes diskutiert. Er wurde sowohl von National- als auch Ständerat abgelehnt. Des Weiteren sei auf die Stellungnahmen des Bundesrates zu den Motionen 20.3410 Graf, 20.3364 Prelicz-Huber und 20.3333 Prezioso Batou verwiesen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1038 Dringliche Anfrage

Sieht der Bundesrat die Wichtigkeit eines Green New Deal für die Schweiz?

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Einreichungsdatum:	10.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ausgelöst durch die Corona-Krise ist die Wirtschaftsleistung in der ersten Jahreshälfte um 10,5 Prozent eingebrochen. Dieser historische Wirtschaftseinbruch bringt für viele Arbeitnehmer*innen, Selbständige, Kulturschaffende und KMU grosse Unsicherheit und Perspektivenlosigkeit.

Für die Grünen ist es deshalb verantwortungslos, dass der Bundesrat konjunkturstützende Massnahmen weiterhin ablehnt. Der Bundesrat nimmt damit leichtsinnig eine Konkurs- und Entlassungswelle sowie einen weiteren Anstieg von Arbeitslosigkeit und sozialer Ungleichheit in Kauf.

Die Grünen haben zahlreiche Vorschläge zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise auf den Tisch gelegt. Diese bauen auf den Erfahrungen mit früheren Konjunkturprogrammen auf (siehe z.B. Motion 20.3385, Motion 20.3382, Motion 20.3893, Motion 20.3410 sowie den von der Delegiertenversammlung der Grünen verabschiedeten Green New Deal). Damit die Schweiz grüner und solidarischer aus der Krise herausfindet, sind gezielte Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz sowie eine Aus- und Weiterbildungsoffensive notwendig. Die Grünen fordern darum die Lancierung eines Impulsprogramms zur mittel- und langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Nachbarländer der Schweiz und die Europäische Union haben als Antwort auf die Corona-Krise umfangreiche Krisenprogramme beschlossen. Um auch den Bundesrat und das Parlament zu raschem Handeln zu bewegen, beantragen die Grünen dem Nationalrat eine aktuelle Debatte zu den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie. Das Parlament soll im Rahmen dieser Debatte über die dringendsten Vorstösse beraten, welche die ökonomischen Auswirkungen der Krise beschränken können.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er bereit, ein Impulsprogramm in den Bereichen Energie und Biodiversität in der Höhe von mindestens drei Milliarden Franken zu initiieren?

2. Ist er bereit, eine Aus- und Weiterbildungsoffensive in der Höhe von mindestens 300 Millionen Franken zu starten?

3. Wird er die Erhöhung der Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Löhnen auf 100 Prozent des Monatslohns prüfen?

Antwort des Bundesrates vom 25.09.2020

Zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie hat der Bundesrat im laufenden Jahr Unterstützungsmassnahmen von historischem Ausmass beschlossen. Die insgesamt gesprochenen finanziellen Mittel belaufen sich für 2020 auf gut CHF 30 Mrd. für laufende Ausgaben und gut CHF 40 Mrd. für Bürgschaften und Garantien, was insgesamt ca. 11% des erwarteten BIP entspricht. Diese befristeten Hilfen trugen dazu bei, dass mit der schrittweisen Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen eine deutliche Erholung einsetzten konnte. Die Stimmungslage bei Unternehmen und Konsumenten hat sich in den Sommermonaten klar verbessert.

Relevante Unterstützungsmassnahmen wie der Corona-Erwerbsersatz sowie die Unterstützungsmassnahmen im Sport-, Medien- und Kulturbereich werden mit dem COVID-19-Gesetz verlängert und tragen auch 2021 zur Konjunkturstabilisierung bei. Auch die bewährte Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) werden weiterhin zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen beitragen. Wie der Bundesrat am 19.8.2020 in seiner Stellungnahme auf die Motion 20.3385 der Grünen Fraktion festgehalten hat, beobachtet er die Konjunkturentwicklung laufend und wird bei Bedarf weitergehende Massnahmen beschliessen. Er berücksichtigt dabei seine Legislaturziele – insbesondere auch seine Umwelt- und Klimaziele sowie die Ziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1) Dem Bundesrat ist es ebenfalls ein Anliegen, dass trotz der Corona-Krise weiterhin in

erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Biodiversität investiert wird. So hat das UVEK in den Bereichen Photovoltaik und Stromeffizienz bereits Sofortmassnahmen getroffen, damit auch in der schwierigen wirtschaftlichen Situation weiterhin in diese Bereiche investiert wird. Dasselbe gilt auch für den Bereich Biodiversität: Der Bundesrat hat seit 2017 bereits erhebliche zusätzliche Ressourcen für die Biodiversität freigegeben und will dies weiterhin tun. Zudem wurden die Mittel für die sogenannten Sofortmassnahmen zugunsten der Biodiversität von den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich ergänzt. Wie auch in der Stellungnahme auf die Motion Grüne Fraktion 20.3382 erläutert, erachtet der Bundesrat ein zusätzliches Impulsprogramm im geforderten Umfang derzeit nicht als notwendig.

Zu Frage 2) Die Botschaft des Bundesrates zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 befindet sich aktuell in parlamentarischer Beratung. In diesem Rahmen wurden verschiedene Anträge zur Erhöhung der Mittel aufgrund der Corona-Krise eingereicht und diskutiert, insbesondere auch für den Berufs- und Weiterbildungsbereich. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass die beantragten Mittel, welche diejenigen der Vorperiode um insgesamt rund 2 Milliarden Franken übersteigen, den Bedarf decken. Im Bereich Energie prüft das Bundesamt für Energie (BFE), im Rahmen des Programms EnergieSchweiz die bestehenden Bildungsmassnahmen mit zusätzlichen Massnahmen zu verstärken.

Zu Frage 3) Bei einer Ersatzquote von 100% bis zu einem gewissen Einkommen würde eine starke Ungleichbehandlung innerhalb der Anspruchsgruppen der Kurzarbeitsentschädigung eingeführt, was aus Sicht des Bundesrates nicht wünschenswert ist. Des Weiteren ist das Ziel der KAE im Unterschied zur Sozialhilfe nicht die Existenzsicherung der Arbeitnehmenden, sondern das Verhindern des Arbeitsplatzverlustes. Ein ähnlicher Vorschlag wurde auch in den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) der beiden Räte im Rahmen der Beratung des COVID-19-Gesetzes diskutiert. Er wurde sowohl von National- als auch Ständerat abgelehnt. Schliesslich sei auf die Stellungnahmen des Bundesrates zu den Motionen 20.3410 Graf, 20.3364 Prelicz-Huber und 20.3333 Prezioso Batou verwiesen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1039 Anfrage

Wurde die rollende Landstrasse durch den Gotthard eingestellt? Warum?

Eingereicht von: Storni Bruno
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Sowohl im Geschäftsbericht 2019 der Ralpin AG als auch im Verlagerungsbericht 2019 ist zu lesen, dass 2019 die Anzahl der Lastwagen, die auf der Gotthard-Achse via rollende Landstrasse transportiert wurden, auf null zurückgegangen ist.

Das ist schwer zu verstehen, da die Gütertransportunternehmen schon seit Anfang des letzten Jahrzehnts immer wieder forderten, der 4-Meter-Korridor durch die Schweiz sei auch auf der Gotthard-Achse zu realisieren.

Der 4-Meter-Korridor galt als unverzichtbar für die Erreichung des Verlagerungsziels von höchstens 650 000 Lastwagen auf alpenquerenden Strassen innerhalb von zwei Jahren nach der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels.

Das Parlament hat dem Anliegen entsprochen und hiess 2014 einen Kredit von fast 1 Milliarde Franken gut.

Inzwischen ist der 4-Meter-Korridor fast vollständig fertiggestellt. Er wird Ende 2020 zusammen mit dem Ceneri-Basistunnel in Betrieb gehen. Daher ist es sehr überraschend, zu erfahren, dass die rollende Landstrasse zwischen dem Tessin und der Deutschschweiz (z. B. Lugano-Basel) kürzlich geschlossen wurde.

Die rollende Landstrasse wurde, als Ergänzung zu den Basistunneln, immer als zentrale Massnahme der Verlagerungspolitik bezeichnet, aber jetzt, wo die Zielgerade erreicht ist (Alpentransversalen und 4-Meter-Korridor fertiggestellt), scheint die rollende Landstrasse überflüssig geworden zu sein.

Angesichts dieser unerwarteten Situation frage ich den Bundesrat:

1. Welches sind die Gründe dafür, dass seit 2018 (mit der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels) das Angebot der rollenden Landstrasse im Tessin immer mehr reduziert und schliesslich ganz eingestellt worden ist?

2. Wird das Angebot im Dezember mit der Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels und des 4-Meter-Korridors Chiasso (Italien) – Basel reaktiviert?

3. Wie soll das Angebot der rollenden Landstrasse in der Schweiz durch den Simplon, den Lötschberg und den Gotthard ganz allgemein weiterentwickelt werden?

Antwort des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Wie der Bundesrat im Verlagerungsbericht 2017 festgehalten und mit der Antwort zur Ip. 18.1042 bestätigt hat, bestellt der Bund das Angebot zwischen Basel und Lugano nicht mehr. Der Bund hatte zuvor neben dem Angebot auf der Hauptverbindung der rollenden Landstrasse (Rola) zwischen Freiburg im Breisgau und Novara (via Lötschberg-Simplon) ein tägliches Zugpaar der Rola zwischen Basel und Lugano auf Grundlage von Artikel 8 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes (SR 740.1) bis einschliesslich 2018 bestellt und abgegolten. Grund für die Einstellung waren die Sparbemühungen des Bundes und die geringe Subventionseffizienz (hohe ungedeckte Kosten im Verhältnis zu den verlagerten Transportmengen) der Gotthard-Rola im Vergleich zur Rola auf der Lötschberg-Simplon-Achse.

2. Nein. Die aktuell gültige Rahmenvereinbarung zwischen Bund und RAlpin für die Jahre 2019–2023 sieht keine Bestellung bzw. die Wiederaufnahme eines Angebots der Rollenden Landstrasse zwischen Lugano und Basel vor.

3. Mit dem Verlagerungsbericht 2019 hat der Bundesrat angekündigt, dem Parlament die Frage der Fortführung der Rola im Rahmen einer Gesamtschau zur rollenden Landstrasse spätestens mit dem Verlagerungsbericht 2021 vorzulegen. Diese Gesamtschau wird die Frage beantworten, ob eine Förderung der Rola mittels Investitionsbeiträgen zweckmässig und verhältnismässig sowie die damit verbundenen politischen sowie finanziellen Risiken tragbar sind.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1040 Anfrage

Covid-19-Pandemie und Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Rückmeldungen von Organisationen der Diaspora waren die Informationen des BAG zur Covid-19-Pandemie fur die Migrationsbevolkerung zwar in verschiedenen Sprachen verfügbar, sie haben jedoch in der Migrationsbevölkerung nicht genügend zu den erwünschten Verhaltensanderungen und Sensibilisierung geführt, da sie nur aufgeschaltet und nicht genugend aktiv verbreitet werden. Dies betrifft insbesondere auch die Durchführung von Viren-Tests, das Contact Tracing und die Meldung bei Krankheit.

Fragen:

1. Welche Massnahmen haben der Bundesrat und die Bundesverwaltung bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bisher ergriffen, um die Migrationsbevölkerung mit tiefem sozioökonomischem Status (tiefe Bildung, wenig Einkommen, wenig Kenntnisse einer Landessprache) in der Schweiz bezüglich Risiken und Schutzvorkehrungen angemessen zu informieren?

2. Welche finanziellen Mittel wurden bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie für die Sensibilisierung, die Information, und die Motivation zu Verhaltensänderungen der erwähnten Bevölkerungsgruppen zur Verfügung gestellt?

3. Welche zusätzlichen Kommunikations-Massnahmen plant der Bundesrat für die Migrationsbevölkerung in den kritischen Wintermonaten?

Antwort des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Wie der Bundesrat in seiner Antwort zur Interpellation Atici 20.3580 "Behördeninformationen in Nichtlandessprachen im öffentlichen Interesse" dargelegt hat, ist es während einer Epidemie zentral, möglichst alle Personen rasch und unmissverständlich über die wichtigsten Massnahmen und Verhaltensregeln zu informieren. Daher hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in den letzten Monaten dafür gesorgt, dass die wichtigsten Botschaften und Hilfsmittel zur Covid-19-Epidemie in Sprachen der Migrationsbevölkerung auf der Website des BAG zur Verfügung stehen (z.B. Faktenblätter, Informationsfilme Plakate, Swiss Covid App). Darüber hinaus unterstützt das BAG das Schweizerische Rote Kreuz über die Plattform "migesplus.ch" finanziell bei der Sammlung weiterer mehrsprachiger Informationen von verschiedenen Akteuren (Kantone, Gemeinden, NGOs).

Zur Verbreitung dieser Informationen in der Migrationsbevölkerung werden zudem folgende Kanäle genutzt:

– Die Akteure aus dem Integrations-, Asyl-, Sozial- und Gesundheitsbereich sowie diplomatische Vertretungen werden regelmässig per Mail über die neusten Botschaften informiert und zur Weitergabe von Informationen via ihre eigenen Netzwerkeaufgefordert.

– Die Plattform migesMedia des Schweizerischen Rote Kreuzes wurde mit der Produktion und Verbreitung zentraler Botschaften des Bundes in Zusammenarbeit mit Medien der Migrationsbevölkerung (Diasporamedien) beauftragt. Produzierte Beiträge werden in zahlreichen Sprachen über diese Medien verbreitet und auf www.migesplus.ch/themen/coronavirus-de zur weiteren Verbreitung bereitgestellt.

– Der Verein Femmes-Tische und Männer-Tische Schweiz, ein regional breit verankertes Netzwerk der Migrationsbevölkerung für niederschwellige Gesundheitsbildung, wurde bei der Weitergabe von Botschaften zu Covid-19 finanziell unterstützt. Geschulte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus zahlreichen Migrationsgemeinschaften übermitteln und übersetzen einerseits diese Botschaften, andererseits sorgen sie für deren Vermittlung im jeweiligen sprachlichen- und soziokulturellen Kontext.

2. Für die Übersetzung, Produktion, Sammlung und zielgruppengerechte Vermittlung von mehrsprachigen Informationen zu den Gesundheitsrisiken, Verhaltensregeln und Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epdiemie hat das BAG bisher rund CHF 420'000.- eingesetzt. Nicht eingerechnet sind dabei

Informationsmassnahmen anderer Bundesämter, die im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung stehen, aber keine unmittelbaren Gesundheitsthemen sind (z.B. Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen, mehrsprachige Kampagne zu häuslicher Gewalt).

3. Eine Befragung des BAG bei Fachleuten aus dem Gesundheits-, Integrations-, Asyl, und Sozialbereich hat ergeben, dass die wichtigsten Botschaften zu Covid-19 in genügend Sprachen bereitgestellt wurden und das geeignete Kommunikationskanäle genutzt wurden, um die Migrationsbevölkerung mit Botschaften zu erreichen. Allerdings solltendie Informationen noch konsequenter und schneller in niederschwelligen, audio-visuellen Kommunikationsformen bereitgestellt werden. Ergebnisse einer Befragung der Migrationsbevölkerung zu ihrem Informationsverhalten und zu ihrer Covid-19-bezogenen Gesundheitskompetenz werden im Dezember 2020 erwartet. Das BAG nutzt die neuen Erkenntnisse, um seine Informationstätigkeit anzupassen.

Das BAG plant in den kommenden Wintermonaten weitere zielgruppen- und situationsgerechte Informationsmaterialien in Sprachen der Migrationsbevölkerung zu produzieren und in verschiedenen Formaten bereitzustellen. Zudem sollen die bisherigen Kommunikationskanäle weiterhin intensiv genutzt werden. Als weiteren Kanal zur Vermittlung wichtiger Botschaften sollen zukünftig zudem die Migrantenorganisationen (z.B. Vereine, religiöse Gemeinschaften) genutzt werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1041 Anfrage

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

Eingereicht von: Landolt Martin
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 12. Februar 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen, nachdem das entsprechende Gesetz vom Parlament verabschiedet worden war.

Zu den Innovationen im Rahmen dieses Gesetzes gehört zweifellos die Verankerung der Nachhaltigkeit in ihren verschiedenen Dimensionen. Es war offensichtlich der Wille des Gesetzgebers, diese Kriterien gegenüber der (früheren) stark fokussierten Preisbetrachtung zu stärken und damit indirekt auch die Chancen der inländischen Unternehmen zu erhöhen. Namentlich Artikel 12, Absatz 2, des Gesetzes gibt den Beschaffungsstellen explizit die Möglichkeit, soziale Anforderungen zu erweitern. Von dieser Möglichkeit haben beispielsweise die Kantone (bzw. die BPUK) im Rahmen ihrer Umsetzung richtigerweise Gebrauch gemacht.

Der Bundesrat hingegen schränkt sich diesen Freiraum in seiner Verordnung erstaunlicherweise ein und reduziert in Artikel 4, Absatz 2, die Einhaltung von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation auf diejenigen, die von der Schweiz ratifiziert worden sind. Dies widerspricht dem Wunsch des Gesetzgebers nach mehr Nachhaltigkeit und schliesst die Anwendung verschiedener Standards und sozialer Mindestnormen auf internationale Wertschöpfungsketten aus, da das Beschaffungsrecht explizit die Rolle der öffentlichen Hand als Konsumentin regelt, nicht den bilateralen Handel, macht diese Einschränkung sozialer Normen keinen Sinn.

Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

– Wie erklärt der Bundesrat diese unnötige Einschränkung?

– Wie erklärt sich der Bundesrat die unterschiedliche Umsetzung, bzw. Interpretation zwischen Bund und Kantonen?

– Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass der Wunsch nach mehr Nachhaltigkeit im Gesetz klar zum – Ausdruck kommt, in der Verordnung aber nicht im Sinne der Gesetzgebung, bzw. unter Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten umgesetzt worden ist?

– Was unternimmt der Bundesrat, um dies zu korrigieren?

Antwort des Bundesrates vom 25.11.2020

Das Parlament strebt mit dem verabschiedeten totalrevidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) eine neue Vergabekultur mit mehr Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation in Beschaffungsverfahren an. Dementsprechend sollen künftig vermehrt Nachhaltigkeitsüberlegungen, der Qualitätswettbewerb und Innovationen im Zentrum der Bundesbeschaffungen stehen (siehe auch Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung, verabschiedet am 28. Oktober 2020). Dem Bundesrat ist es zudem ein Anliegen, dass mit Blick auf die Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts auch die Sicht der Praxis einfliesst. Aus diesem Grund stehen die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) und die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) im Dialog mit Branchenverbänden und Organisationen. Damit wird eine Stärkung der Vorbildrolle des Bundes bei öffentlichen Beschaffungen, auch hinsichtlich der sozialen Kriterien, angestrebt.

Zu Frage 1:

Die Bundesverwaltung beachtet auch bezüglich der sozialen Kriterien die Prinzipien der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs. Unternehmen aus der Schweiz und aus Vertragsstaaten soll ein fairer Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten des Bundes gewährt werden. Die Regelung in Artikel 4 Absatz 2 der revidierten Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) dient der

Klärung: Unter den weiteren, wesentlichen internationalen Arbeitsstandards, die gestützt auf das BöB im Rahmen von Beschaffungen eingefordert werden können, verstehen sich Prinzipien, die sich aus den von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen ableiten lassen. Bereits zum heutigen Zeitpunkt decken diese Prinzipien einen weiten Bereich möglicher Arbeitsstandards ab, etwa im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit. Sie werden zudem fortlaufend ergänzt. Die Beschaffungsstellen werden somit auch auf den internationalen Märkten ihre Bedarfe künftig verstärkt sozial nachhaltig nachfragen können.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Anforderungen des revidierten Vergaberechts in der Schweiz hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsnormen im öffentlichen Beschaffungswesen fortschrittlich sind. Sie gehen über das hinaus, was im internationalen Rahmenwerk für das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen GPA) oder den Rechtsordnungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz gängig ist, und die Schweiz wird dementsprechend interessiert beobachtet.

Zu Frage 2:

Auf Bundesebene wird das Beschaffungsrecht im BöB und der dazugehörigen Verordnung (VöB) geregelt, auf interkantonaler Ebene in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden auf Bundesebene in einem Anhang zum BöB aufgeführt, die massgeblichen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in einen Anhang zur VöB. Bei den Kantonen werden beide Übereinkommen in Anhängen der IVöB aufgeführt.

Die Kantone werden nun ihre jeweiligen Ratifizierungsprozesse in die Wege leiten. Wie die betreffenden Bestimmungen in den einzelnen Kantonen umgesetzt werden, ist noch offen. Bund und Kantone sind jedoch bestrebt, die Harmonisierung der Rechtsordnungen weiterzuführen – auch bei ihrer Umsetzung.

Zu Frage 3:

Das Parlament hat die wesentlichen Bestimmungen zur Nachhaltigkeit im revidierten Gesetz festgehalten, daher bestand kein weitergehender Regelungsbedarf in der revidierten Verordnung. Hingegen werden die Beschaffungsstellen bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben instruiert und mit Hilfsmitteln und Vorlagen unterstützt.

Frage 4:

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen sieht der Bundesrat keinen weiteren Handlungsbedarf.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1042 Anfrage

Krankenkassenprämien. Schon wieder Aderlass im Tessin

Eingereicht von:	Marchesi Piero Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlichten Daten werden die Prämien im Jahr 2021 gesamtschweizerisch durchschnittlich um 0,5 Prozent ansteigen, während der Anstieg im Kanton Tessin durchschnittlich 2,1 Prozent betragen wird.

In einem Kanton, der seit Jahren stagnierende Löhne verzeichnet und in dem die durchschnittlichen Löhne immer mehr von den durchschnittlichen Löhnen in den anderen Regionen abweichen, verringert dieser erneute "Aderlass" die Kaufkraft der Tessiner Familien noch mehr.

Gemäss den vom BAG veröffentlichten Daten sind die KVG-Kosten aufgrund des Lockdowns im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im ersten Quartal gegenüber demselben Zeitraum 2019 um 5,5 Prozent gesunken. Gesamtschweizerisch sind die Kosten praktisch unverändert geblieben.

1. Wie ist es möglich, dass die Prämien im Tessin 2021 um 2,1 Prozent steigen werden, obwohl die oben genannten Daten und die Tatsache, dass die KVG-Kosten im Tessin im ersten Quartal 2020 stark gesunken sind, etwas anderes erwarten liessen?

2. Wie viel Handlungsspielraum (in Prozent) hat der Kanton Tessin bei der Senkung der kantonalen Gesundheitskosten durch eine Neuorganisierung des Gesundheitssystems?

3. Wie hoch sind die Gesundheitskosten im Tessin in Prozent des Bruttoinlandprodukts und im Verhältnis zur kantonalen Bevölkerung im Vergleich mit allen anderen Schweizer Kantonen? (Ich bitte den Bundesrat, eine erläuternde Tabelle mit allen Daten der Kantone beizulegen)

4. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu treffen, um in den nächsten Jahren einen Anstieg der Gesundheitskosten und somit der Krankenkassenprämien zu verhindern?

Antwort des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Die Prämien müssen die Kosten des Jahres decken, für das sie gelten. Die Prämien 2021 müssen somit die Kosten 2021 decken. Unter diesen Voraussetzungen wirkt sich die Leistungsentwicklung im Jahr 2020 nicht direkt auf die Prämien 2021 aus. Im Übrigen sind gemäss dem Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Krankenversicherung: Statistiken > Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung) die Bruttoleistungen pro versicherte Person im Tessin tatsächlich im ersten Halbjahr 2020 gesunken. Dieser Rückgang ist jedoch auf die erheblichen Verzögerungen zurückzuführen, die aufgrund der Covid-19-Krise bei der Rechnungsstellung durch die Leistungserbringer entstanden sind. Daher lassen sich aus den Monitoring-Daten keine verlässlichen Schlussfolgerungen zu den im Jahr 2020 erbrachten Leistungen ziehen.

2/4. Die Gesundheitsversorgung und die Spitalstrukturen liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Es ist daher deren Sache, über die in diesen Bereichen zu treffenden Massnahmen zu entscheiden.

Da die Höhe der Prämien von den Kosten abhängt, hat der Bundesrat beschlossen, bei den Kosten anzusetzen. Am 21. August 2019 hat er dem Parlament eine Botschaft über ein erstes Massnahmenpaket zur Kostendämpfung (19.046) überwiesen. Dieses erste Paket umfasst unter anderem die Einführung eines Experimentierartikels, der innovative und kostendämpfende Pilotprojekte ausserhalb des Rahmens des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ermöglichen soll. Des Weiteren sind darin eine verstärkte Rechnungskontrolle durch die Versicherer und die Versicherten sowie die Einführung eines Referenzpreissystems für patentabgelaufene Arzneimittel enthalten. Am 19. August 2020 hat der Bundesrat ein zweites Massnahmenpaket in die Vernehmlassung geschickt. Dieses beinhaltet namentlich die Einführung einer Zielvorgabe für das Gesundheitssystem, die Stärkung der koordinierten Versorgung durch die Einführung einer obligatorischen Erstberatungsstelle für alle Versicherten, eine Regelung für die Vereinbarung von Preismodellen, die Festlegung von Referenztarifen für ausserkantonale Wahlbehandlungen

sowie die elektronische Rechnungsübermittlung (www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen).

3. Die Prämien der Versicherten eines Kantons müssen die spezifischen Kosten dieses Kantons decken (Art. 16 Abs. 3 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes; KVAG, SR 832.12). Ein kantonsübergreifender Prämienvergleich lässt daher keine Schlussfolgerungen zur Angemessenheit der Prämien im Kanton Tessin zu.

Nachfolgend sind die vom Anfragesteller verlangten Zahlen tabellarisch aufgeführt. Sie entstammen folgenden Quellen:

a) Bundesamt für Statistik > Statistiken finden > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Bruttoinlandprodukt pro Kanton und Grossregion

b) Bundesamt für Statistik > Statistiken finden > Bevölkerung

c) Bundesamt für Gesundheit > Zahlen & Statistiken > Krankenversicherung: Statistiken > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung

Kanton	BIP 20171 (in Millionen Franken)	Ständige Wohnbevölkerung per 30.06.20201	OKP-Bruttoleistungen 2017 (in Franken)	OKP-Bruttoleistungen 2019 (in Franken)
AG	41592	689535	2368074200	2532279071
AI	989	16157	43616672	45562399
AR	3086	55345	182230730	190010279
BE	78278	1041563	4033407205	4221480056
BL	20347	290030	1229462496	1308786772
BS	35955	196535	934867435	961539798
FR	18635	323381	1114425160	1205481534
GE	49467	504681	2220936577	2286377589
GL	2764	40723	138672411	143753653
GR	14020	199182	676330345	706377195
JU	4629	73542	304653277	316632177
LU	26992	414877	1355206497	1463524971
NE	15435	176248	741856966	776969557
NW	3050	43083	136353618	147355587
OW	2510	37975	120742803	127748768
SG	36794	512849	1717179581	1800381331
SH	6963	82657	305247667	318817481
SO	17702	276151	1044835174	1096225417
SZ	9444	160619	526487290	558558919
TG	16374	281119	904262241	984300449
TI	28512	350707	1528313764	1646580847
UR	1900	36740	107209440	116804309
VD	53731	809787	3292589481	3449442985
VS	18405	346589	1251833389	1353852257
ZG	18921	127596	393508045	422686333
ZH	143044	1545032	5634367959	5946528771

1 Letzte auf der Website des Bundesamtes für Statistik vorliegende Daten

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1043 Anfrage

Coworking-Spaces für Angestellte der Bundesverwaltung. Ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um ein Pilotprojekt zu lancieren?

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Förderung von alternativen Arbeitsformen für Angestellte der Bundesverwaltung dient dazu, die Arbeitsbedingungen an die jüngsten Entwicklungen in der Privatwirtschaft anzupassen, um eine attraktive Arbeitgeberin zu bleiben. Das Eidgenössische Finanzdepartement prüft derzeit eingehend, welche Möglichkeiten bestehen, um die Formen flexiblen Arbeitens noch weiter zu entwickeln. Der Peak der Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Homeoffice eine geeignete Alternative zur Arbeit im Büro sein kann. Langfristig könnten sich Angestellte jedoch isoliert fühlen, da der virtuelle Austausch untereinander von zuhause aus nicht besonders zufriedenstellend ist. Um dieses Problem zu umgehen, könnte man in verschiedenen Regionen der Schweiz Coworking-Spaces in Gebäuden anbieten, die sich bereits im Eigentum des Bundes befinden. Dadurch könnten viele Angestellte, die täglich nach Bern und wieder nachhause fahren, teilweise in ihren Heimatregionen arbeiten. Daraus würden sich auch interessante Dynamiken mit Kolleginnen und Kollegen ergeben, die in anderen Verwaltungseinheiten arbeiten. Die grundlegenden Voraussetzungen für das Homeoffice sind eine stabile Internetverbindung und genügend Platz; aufgrund der jeweils vorhandenen Infrastruktur sind diese Voraussetzungen jedoch nicht in jedem Haushalt gegeben. Die regionalen Coworking-Spaces würden einen Zugang zum Bundesnetz ermöglichen, das wie das Internet am Arbeitsplatz alle Sicherheitsstandards erfüllt, sowie genügend Platz zum Arbeiten bieten.

Diese Politik der teilweisen Verlagerung des Arbeitsorts (einige Tage in der Woche und auf absolut freiwilliger Basis) würde ausserdem das Image und die Präsenz der Bundesverwaltung in den verschiedenen Regionen stärken. Das Ziel dieser Massnahme ist es, eine zusätzliche Möglichkeit zum Arbeitsplatz vor Ort in Bern zu schaffen, und nicht, diesen zu ersetzen.

1. Wie schätzt der Bundesrat die Möglichkeit ein, Arbeitsplätze in der Art zu schaffen, wie sie in der vorliegenden Anfrage beschrieben sind?

2. Gibt es bereits ähnliche Möglichkeiten?

3. Sollte die Antwort auf Frage 2 negativ sein, wäre der Bundesrat bereit, ein Pilotprojekt zu lancieren, um Möglichkeiten und Risiken zu evaluieren sowie um herauszufinden, ob bei den Angestellten überhaupt ein Interesse besteht?

4. Sind Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen nötig?

5. Ist es vorstellbar, im Tessin einen entsprechenden Ort im Eigentum des Bundes zu finden – zum Beispiel in Bellinzona –, um das Projekt zu testen?

Antwort des Bundesrates vom 18.11.2020

Zu 1:

Der Bundesrat hat am 11. September 2020 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, die Möglichkeiten einer weiteren Ausgestaltung flexibler Arbeitsformen zu vertiefen. Ziel ist, die Attraktivität der Bundesverwaltung als Arbeitgeberin zu stärken und auch in Zukunft eine effiziente Organisation mit geeignetem Einsatz von Ressourcen, Infrastruktur und Informatik sicherzustellen.

Die flexiblen Arbeitsformen beinhalten dabei ein breites Spektrum: Es reicht von Home-Office über den klassischen Büroarbeitsplatz bis hin zur Tätigkeit in Co-Working-Spaces, Hub-Arbeitsplätzen und flexiblen Teamräumen oder generell zu mobilem, orts- und teilweise zeitunabhängigem Arbeiten.

Zu 2:

Bereits sind entsprechende Pilotprojekte in der Umsetzung oder in der Planung.

Einerseits läuft beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation ein Pilot, welcher den Mitarbeitenden

die Benutzung von nicht bundeseigenen Co-Working-Spaces ermöglicht. Andererseits ist ein Pilot für sogenannte Hub-Arbeitsplätze in Zürich in der Umsetzung. Ein weiteres Pilotprojekt für den Standort Genf wird geprüft und anschliessend in die Planung aufgenommen.

Diese Pilotprojekte werden laufend ausgewertet und die gesammelten Erfahrungen können so für die zukünftigen Projekte berücksichtigt werden.

Zu 3:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

Zu 4:

Aus heutiger Sicht sind zur Umsetzung von Co-Working-Spaces oder Hub-Arbeitsplätzen keine gesetzlichen Anpassungen notwendig.

Zu 5:

Neben Zürich und Genf werden weitere Standorte unterem anderen auch im Kanton Tessin geprüft und bei einem ausgewiesenen Bedürfnis sowie vorhandenem Potenzial in Liegenschaften des Bundes umgesetzt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1044 Anfrage

Wirtschaftsförderung der Schweiz und Status der Westsahara

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat in seinen Antworten auf mehrere Vorstösse (19.3752, 18.3580, 17.3736 und 14.4148) daran erinnert, dass die Schweiz die Souveränität Marokkos über die Westsahara nicht anerkennt. Dies in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis, wonach die Westsahara im Sinne von Artikel 73 der Charta der Vereinten Nationen noch kein vollständig selbstverwaltetes Gebiet ist, womit der Grundsatz des Vorrangs der Interessen der Bevölkerung dieses Gebiets anerkannt wird.

Trotzdem fördert das Swiss Import Promotion Programme (Sippo), eine Initiative des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco), den Fischereisektor, obwohl mindestens 80 Prozent der Fische aus den Meeresgewässern vor der Westsahara stammen. Im Juni 2018 besuchte die damalige Bundesrätin Doris Leuthard in Begleitung von rund 20 Vertretern von Schweizer Unternehmen Marokko. Unter ihnen war der in der Schweiz ansässige multinationale Konzern Lafarge-Holcim Maroc, der ein Zementwerk in der besetzten Westsahara (El Ayoun) betreibt. Über den Status der Westsahara wurde dabei nicht diskutiert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

– Wie kann in Zukunft sichergestellt werden, dass Projekte der Internationalen Zusammenarbeit der Schweiz den völkerrechtlichen Status der Westsahara respektieren?

– Wird Sippo seine Unterstützung für den marokkanischen Fischereisektor fortsetzen, obwohl der Grossteil der Fischereiressourcen aus den Gewässern der Westsahara stammt?

– Wie stellt der Bundesrat sicher, dass das Sippo und die in der Westsahara und Marokko tätigen Schweizer Unternehmen die Vorgaben des Aktionsplans zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen im Bezug auf den völkerrechtlichen Status der Westsahara einhalten?

Antwort des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat betont, dass die Schweiz die Bemühungen der Vereinten Nationen und die zentrale Rolle, die sie im Westsahara-Prozess spielen, unterstützt. In diesem Zusammenhang unterstützt er eine Lösung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Er ist nach wie vor davon überzeugt, dass nur durch Verhandlungen eine gerechte, dauerhafte und beidseitig akzeptable politische Lösung erreicht werden kann. Er bekräftigt auch die Bedeutung ernsthafter und glaubwürdiger Bemühungen zur Lösungsfindung auf der Grundlage eines Kompromisses.

In diesem Zusammenhang antwortet der Bundesrat auf die drei an ihn gerichteten Fragen wie folgt:

– Die Schweiz folgt der internationalen Praxis der Vereinten Nationen. Die Projekte der Internationalen Zusammenarbeit der Schweiz in Marokko finden im Kontext des Rahmenabkommens vom 6. September 2013 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Marokko betreffend die technische, finanzielle und humanitäre Zusammenarbeit (SR 0.974.254.9) statt. Die Internationale Zusammenarbeit der Schweiz wird weiterhin im Einklang mit dem Völkerrecht, den Richtlinien des oben erwähnten Abkommens und im Rahmen der Kooperationsstrategie für Nordafrika umgesetzt.

– Das SIPPO wird entlang der oben erwähnten Leitlinien und Strategie ausgeführt. Es arbeitet mit den marokkanischen Exportförderagenturen und Branchenorganisationen zusammen. Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellationen 19.3752 und 18.3580 ausgeführt hat, steuert das SIPPO-Programm die Zusammenarbeit mit diesen Agenturen und Organisationen insbesondere mittels eines Code of Conduct, welcher auf den geltenden Handelsbestimmungen basiert.

– Um die Unternehmen bei der Umsetzung des Aktionsplans zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und des Nationalen Aktionsplans zu Wirtschaft und Menschenrechten zu unterstützen,

organisiert die Bundesverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Schweiz des Global Compacts, Handelskammern und Branchenverbänden regelmässig Informations- und Ausbildungsanlässe zur Durchführung menschenrechtlicher Sorgfaltsprüfungsverfahren. Weiter finden Unternehmen konkrete Hilfsmittel auf dem CSR (Corporate Social Responsability) -Bundesportal www.csr.admin.ch und dem spezifisch für Wirtschaft und Portal www.nap-bhr.admin.ch.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1045 Anfrage

Strafuntersuchung gegen illegale Besetzung des Bundesplatzes

Eingereicht von: Portmann Hans-Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die illegale Besetzung des Bundesplatzes in Bern während der Herbstsession 2020 durch Klimaaktivisten hat aufgezeigt, dass verschiedenste Organisationen, auch ausländische, die Federführung bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Logistik inne hatten, und nicht wie öffentlich kolportiert die sogenannte "Klimajugend". Die professionellen Abläufe, wie zum Beispiel das kurzfristige Verwahren der Mobiltelefone der Jugendlichen, um die Identitäten und die Kommunikationswege verschleiern zu können, lassen die Vermutung aufkommen, dass dieser Rechtsbruch fremd gesteuert war.

Einmal mehr wurde der Rechtsstaat vorgeführt. Dieser Rechtsstaat dient dazu, dass jede Bürgerin und jeder Bürger gestützt auf die Verfassung in seinen Rechten geschützt wird. Wenn nun die Politik selber beginnt mit rechtswidrigen Aktionen zu sympathisieren und nicht auf die Durchsetzung des Rechtsstaates besteht, dann werden künftig all unsere zugestandenen Freiheitsrechte in Frage gestellt.

1. Haben die Nachrichtendienste von Bund und Polizei Informationen gesammelt, um die wahren Anführer dieser illegalen Aktion ermitteln zu können.

2. Haben sich die Berner Stadtbehörden in ihrem Verhalten strafbar gemacht, zum Beispiel bei der zur Verfügungstellung des Stromes oder des tagelangen Nichteingreifens?

3. Gegen welche schweizerischen Gesetze wäre zusätzlich verstossen worden, wenn ausländische Organisationen an dieser illegalen politische Besetzung und Kundgebung beteiligt gewesen wären?

4. Woher stammen die Geldmittel für diese illegale Aktion? Gibt es auch hier eine ausländische Beteiligung?

5. Ist der Bundesrat bereit den Bundesnachrichtendienst zur Informationsbeschaffung zu beauftragen, und die Bundesanwaltschaft anzuhalten, die Einleitung einer Strafuntersuchung zu prüfen?

Antwort des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat weist einleitend darauf hin, dass in erster Linie die Kantone für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig sind und nicht der Bund. Die Frage der straf- oder zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit der Besetzung des Bundesplatzes liegt somit in der Zuständigkeit der bernischen Kantons- und Gemeindebehörden.

1. Dem Bundesrat ist bekannt, dass die Polizei zahlreiche Verhaftungen vorgenommen hat und dass mehrere Personen strafrechtlich angezeigt worden sind. Bei den in der Anfrage beschriebenen Ereignissen besteht kein Bezug zum Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Falls aber an ähnlichen Veranstaltungen Gewalt befürwortet, gefördert oder ausgeübt werden sollte, würde der NDB dies im Rahmen des Themengebiets gewalttätiger Extremismus gemäss Nachrichtendienstgesetz (NDG, SR 121) behandeln.

2. Diese Frage fällt nicht in die Kompetenz des Bundesrates.

3. Zu hypothetischen Annahmen nimmt der Bundesrat nicht Stellung.

4. Diese Frage kann vom Bundesrat nicht beantwortet werden.

5. Die Ereignisse auf dem Bundesplatz während der Herbstsession 2020 fallen in die Zuständigkeit des Kantons Bern und der kantonalen Behörden. Wie erwähnt, liegt der Fall bei den bernischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und der Bundesrat greift nicht in laufende Verfahren ein.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1046 Anfrage

Schweizer Tierschutz im internationalen Vergleich

Eingereicht von: Gafner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Eidgenössisch-Demokratische Union

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie sieht der Bundesrat den Schweizer Tierschutz verglichen mit den Nachbarländern der Schweiz (Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich) in Bezug auf

1. Regulierungsdichte in der Schweiz
2. Kontrollen der Einhaltung der Richtlinien durch externe Stellen
3. Sozialbeziehungen der Tiere
4. Angepasste Gruppengrösse
5. Ausreichendes Platzangebot pro Tier
6. Gelegenheit zum Auslauf
7. Getrennte Lebensbereiche zum Fressen, Liegen und Koten
8. Ein optimales Stallklima
9. Eine artgerechte Fütterung.

Antwort des Bundesrates vom 25.11.2020

1. In der Schweiz werden deutlich mehr für den Tierschutz relevante Bereiche geregelt als in den angrenzenden Ländern. Beispiele sind Ausbildungsanforderungen für Tierhaltende, Vorschriften für den Transport sowie detaillierte – nach Alterskategorien und Nutzungsrichtungen differenzierende – Mindestanforderungen an die Unterkunft (Platzbedarf, Einstreu, Lärm, Beleuchtung) aller Nutztierarten.

2. Die für den Vollzug zuständigen kantonalen Tierschutzfachstellen können externe, akkreditierte Kontrollorganisationen mit den Grundkontrollen beauftragen. In diesem Bereich sind die Regelungen vergleichbar mit jenen der angrenzenden Länder.

3. Sozial lebende Nutztiere dürfen in der Schweiz nur in Einzelfällen separat gehalten werden (männliche Zuchttiere, Kälber in Iglus). Voraussetzung ist, dass sie Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Die Gruppenhaltung ist auch in allen angrenzenden Ländern für die meisten Nutztierarten, Alterskategorien und Nutzungsrichtungen üblich.

4. Das Schweizer Tierschutzrecht gilt unabhängig von der Gruppengrösse für jedes einzelne Tier. Analog zu den angrenzenden Ländern gibt es deshalb keine Vorgaben zur Gruppengrösse. Das schweizerische Landwirtschaftsrecht sieht jedoch in der Höchstbestandesverordnung (SR 916.344) maximal erlaubte Tierbestände vor.

5. Das Schweizer Tierschutzrecht enthält für alle Nutztierarten und für die verschiedenen Alterskategorien und Nutzungsrichtungen detaillierte Vorschriften und Mindestmasse. In der Europäischen Union hingegen fehlen detaillierte Richtlinien zur Haltung von Milch- und Mastvieh, Schafen, Ziegen und Pferden sowie von Geflügelarten weitgehend. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können jedoch für bestimmte Aspekte Tierschutzvorgaben erlassen, die über diejenigen der EU-Richtlinien hinausgehen. In der Nutztierhaltung weist Österreich ein ähnliches Niveau auf wie die Schweiz, währenddem die Vorgaben von Frankreich und Italien deutlich unter dem Schweizer Niveau liegen. Deutschland schlägt einen Mittelweg ein.

6. Grundsätzlich dürfen Tiere in der Schweiz nicht dauernd angebunden gehalten werden. Rindern und Ziegen, die angebunden gehalten werden, muss daher regelmässig Auslauf gewährt werden. Österreich hat ähnliche Vorgaben wie die Schweiz; in den übrigen Nachbarländern ist der Auslauf selbst für angebunden gehaltene Tiere nicht vorgeschrieben.

7. Voraussetzung für die Trennung von Fress-, Liege- und Kotbereich (Funktionsbereiche) ist einerseits die Gruppenhaltung und anderseits die Beschaffenheit der Böden. Die Gruppenhaltung ist in allen Ländern für die

meisten Nutztierarten, Alterskategorien und Nutzungsrichtungen üblich. Vollspaltenbuchten in der Rindermast erlauben keine räumliche Trennung von Funktionsbereichen. Diese müssen aber in der Schweiz – im Unterschied zu den angrenzenden Ländern – mit Gummimatten ausgerüstet sein. In der Schweiz sind in der Schweinehaltung Buchten mit Teilspaltenboden, welche eine Trennung der Funktionsbereiche ermöglichen, vorgeschrieben, nicht jedoch im angrenzenden Ausland. Die Anbindehaltung von Rindern und Ziegen, welche ebenfalls keine räumliche Trennung der Funktionsbereiche zulässt und zudem das Sozialverhalten der Tiere relativ stark einschränkt, ist in der Schweiz deutlich stärker verbreitet als im umliegenden Ausland.

8. Das Stallklima ist multifaktoriell bestimmt und hängt vom Management (Lüftung, Sauberkeit der Böden etc.) und vom Stalltyp ab (z.B. zwangsgelüftete Ställe, Aussenklimaställe). In der Schweiz bestehen in diesem Bereich zahlreiche Bestimmungen, um sicherzustellen, dass die artspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Aus den Nachbarstaaten sind den zuständigen Behörden keine entsprechenden Vorgaben bekannt.

9. Das Schweizer Tierschutzrecht enthält einzelne spezifische Mindestvorgaben für eine artgerechte Fütterung (z.B. Raufutter für junge Lämmer, Zicklein und Kälber). Österreich hat ähnliche Vorgaben wie die Schweiz. Aus den anderen Nachbarländern sind den zuständigen Behörden keine entsprechenden Vorgaben bekannt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1047 Anfrage

Landesausstellung 2027. Stand der Dinge?

Eingereicht von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedene Projekte für eine Landesausstellung im oder um das Jahr 2027 sind derzeit in konkreter Planung. Alle Projekte sind in unterschiedlichen Planungsstadien, suchen derzeit aber finanzielle Unterstützung privater und öffentlicher Geldgeber. Die Durchführung einer Landesausstellung ohne Mitwirkung und finanzielle Unterstützung des Bundes erscheint aber ausgeschlossen. Der Bundesrat hat sich bislang weder für noch gegen eine Landesausstellung ausgesprochen. Zur Frage der Unterstützung einer Landesausstellung durch den Bundesrat hat dieser in den Stellungnahmen zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (vgl. Ip. 14.3820, Frage 17.5335, Frage 17.5336) jeweils wissen lassen, dass er bereit sei, sich zu maximal 50 Prozent der Gesamtkosten sowie mit höchstens einer Milliarde Franken an der Finanzierung zu beteiligen. Im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung vorzulegen. Bis dieser Bericht vorliegt, dürften die Projekte allerdings weiter fortgeschritten und Vorinvestitionen in Millionenhöhe getätigt worden sein. Dies, ohne dass konkrete Zusagen des Bundes für eine Landesausstellung 2027 überhaupt vorliegen.

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bundesrat bereit, eine Landesausstellung 2027 finanziell zu unterstützen, wenn die Projekte die bereits bekannten Voraussetzungen erfüllen (Machbarkeitsstudie, Verankerung, regionale finanzielle Beteiligung, Unterstützung der KdK)?

2. Welche weiteren konkreten Rahmenbedingungen bestehen und wie müssen diese für den Bundesrat erfüllt werden?

3. Bis wann gedenkt der Bundesrat, den Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung vorzulegen? Wie werden die Projektanten der vier Projekte in diese Arbeiten eingebunden?

4. Gilt die Aussage des Bundesrates weiterhin, dass der Bund sich zu maximal 50 Prozent der Gesamtkosten sowie höchstens einer Milliarde Franken an der Finanzierung beteiligt? Gemäss welchen konkreten Kriterien würde der konkrete Beitrag von bis zu 1 Milliarde Franken bemessen?

5. Welche konkreten Anforderungen stellt der Bundesrat an die finanzielle Beteiligung der Projektanten und deren Partner?

6. Zu welchem Zeitpunkt der Entwicklung dieser Projekte ist der Bund bereit, sich finanziell zu beteiligen?

7. Wie sieht der Bund seine Rolle bei einer Landesausstellung?

Antwort des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Landesausstellung einen Beitrag zur nationalen Kohäsion leisten kann, indem sie zum Beispiel den Zusammenhalt der Regionen stärkt und/oder die Verständigung der unterschiedlichen Kulturen und Sprachgruppen fördert. 2015 hat er im Zusammenhang mit dem Projekt "Expo 2027 Bodensee-Ostschweiz" die Tradition der Landesausstellungen positiv gewürdigt und sich für die Fortführung dieser Generationenprojekte ausgesprochen. Im Rahmen des Föderalistischen Dialogs vom 8. November 2019 hat sich der Bundesrat weiterhin offen und positiv gegenüber einer Landesausstellung gezeigt.

1.: Ein konkreter Bundesratsentscheid für oder gegen die Mitfinanzierung einer Landesausstellung liegt nicht vor und ist im gegenwärtigen Stand der Projekterarbeitung auch nicht opportun. Inwiefern der Zeitpunkt 2027 realistisch ist, hängt unter anderem mit der Dimension eines allfälligen Projektes sowie mit den Entwicklungen und Herausforderungen rund um Covid-19 zusammen.

Der Bundesrat würde bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Basis einer Projekteingabe zuerst über eine

ideelle Unterstützung entscheiden. Wie in der Antwort des Bundesrates auf die Frage 17.5335 festgehalten, gehören zu den Bedingungen unter anderem das Vorliegen eines fundierten Konzeptes und eines tragfähigen Budgets, entsprechende Organisations- und Führungsstrukturen, eine breite und gesicherte Unterstützung durch institutionelle und private Partner in der jeweiligen Durchführungsregion sowie die Unterstützung der Konferenz der Kantonsregierungen. Über eine allfällige finanzielle Unterstützung des entsprechenden Projektes würden Bundesrat und Bundesversammlung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen.

2. und 3.: Für die erforderlichen Arbeiten zu einer Landesausstellung besteht mit den nach der Expo.02 erarbeiteten "Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen Dritter mit Bundesunterstützung" (EFD 2003) sowie den Ergebnissen der Sonderuntersuchung der EFK zur Expo.02 (2005) bereits ein Handlungsrahmen. Die Bundesversammlung hat in der Legislaturplanung 2019 – 2023 vom 21. September 2020 in Artikel 8 zur Erreichung des Ziels 7: "Die Schweiz stärkt den Zusammenhalt der Regionen und fördert die Verständigung der unterschiedlichen Kulturen und Sprachgruppen", in Ziffer 39 die Verabschiedung des Berichts über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung festgelegt. Das Vorgehen für die Klärung der Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung ist bundesintern in Abklärung.

4., 5. und 6.: In seiner Antwort zur Frage 17.5325 hat der Bundesrat festgehalten, dass er beim Projekt "Expo 2027 Bodensee-Ostschweiz" den Grundsatz vorsah, dass ein allfälliger Bundesanteil maximal 50 Prozent der Gesamtkosten und höchstens eine Milliarde Franken betragen dürfe. Inwiefern diese Zahlen als Richtwerte für eine künftige Landesausstellung gelten, würde der Bundesrat bei der konkreten Beurteilung eines Projekts entscheiden. Relevant wäre hierbei auch eine zeitliche und finanzielle Abstimmung mit allfälligen weiteren Grossanlässen mit Bundes- und Kantonsunterstützung.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung von Konzepten und Machbarkeitsstudien den Projektträgern und deren Partnern obliegt. Die Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Machbarkeitsstudien ist bei Expo-Vorhaben zwingend.

7.: Die Initiierung der Planung für eine Landesausstellung und die Durchführung liegen grundsätzlich in der Verantwortung von Regionen, Kantonen und weiteren Akteuren, die eine Expo ausrichten wollen. Die Rolle des Bundes bei vergangenen Landesausstellungen lässt sich als eine des Prozessbegleiters und Mitfinanziers bezeichnen. Die Rolle des Bundes im Hinblick auf eine künftige Landesausstellung wird im Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung behandelt werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1048 Anfrage

Flugverkehr. Wie weiter mit dem Staatsvertrag mit Deutschland?

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auch wenn die Luftfahrtbranche wegen den Corona-Auswirkungen momentan in einer Krise ist, stellen sich doch Fragen bezüglich den Rahmenbedingungen für die Zukunft. Eine dieser Rahmenbedingungen betrifft den Staatsvertrag mit Deutschland, der 2013 von der Schweiz ratifiziert, von Deutschland aber "auf Eis" gelegt wurde:

– Wie ist der Stand der Dinge bezüglich dieses Staatsvertrages?

– Werden in naher Zukunft Neuverhandlungen aufgenommen?

– Haben die diversen Auswirkungen der Corona-Krise die Parameter verändert?

Antwort des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Staatsvertrag vom 4. September 2012 wurde vom Schweizer Parlament 2013 genehmigt. Das deutsche Verkehrsministerium hat den Vertrag dem Deutschen Parlament bis heute nicht vorgelegt. Die Schweiz hat sich stets bereit erklärt, über Präzisierungen zu reden. Die Gespräche haben aber gezeigt, dass von deutscher Seite wichtige Vertragsinhalte zur Diskussion gestellt werden, auf welche die Schweiz nicht eingehen kann.

In den vergangenen Jahren setzte sich der Bund vor allem für die Genehmigung des Betriebsreglements 2014 für den Flughafen Zürich ein. Hierfür wäre eine Anpassung der deutschen Durchführungsverordnung (DVO), in welcher die Modalitäten zur Benützung des süddeutschen Luftraums geregelt sind, durch Deutschland nötig. Dabei geht es um Verbesserungen der Abläufe aus sicherheitstechnischen Gründen. Trotz wiederholten Bemühungen auf unterschiedlichen Ebenen sind die Änderungen nach wie vor blockiert.

Durch die Corona-Pandemie hat sich diese Ausgangslage nicht verändert.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1049 Anfrage

Bundesbeiträge an kantonal finanzierte Hochschulen an Bedingungen knüpfen?

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit, die künftigen Ausrichtungen von Bundesbeiträgen an kantonal finanzierte Hochschulen an Bedingungen zu knüpfen? Die Prüfung eines Systemwechsels hätte Vorteile für die Hochschulen. Erhöhungen der Grundbeiträge des Bundes könnten zum Beispiel verbunden werden mit der Verpflichtung für die Trägerkantone, in der entsprechenden BFI-Leistungsperiode die kantonalen Beiträge mindestens im selben Ausmass anzuheben. Weitere Bedingungen wie beispielsweise ein Verbot der Senkung von Kantonsbeiträgen während einer zu bestimmenden Zeit könnten formuliert werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder berechtigte Diskussionen gab über die Forderung nach Erhöhung der Bundesbeiträge während gleichzeitig kantonale Trägerbeiträge gesenkt wurden. Mit dem Verzicht, künftig bedingunslos die Grundbeiträge zu erhöhen, könnte nicht nur diese leidige Diskussion vermieden werden, viel wichtiger bekämen die Hochschulen mindestens gleichviel zusätzliche Mittel, wie ihnen vom Bund ausgerichtet werden.

Antwort des Bundesrates vom 18.11.2020

Das ab dem 1. Januar 2015 etappenweise in Kraft getretene Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20) bildet die Grundlage für die gemeinsame gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination durch Bund und Kantone. Zur Koordination gehört auch die gemeinsame Finanzplanung in der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK). Nach Artikel 41 Absatz 1 HFKG "stellt [der Bund] zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende finanzielle Mittel für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität bereitstellt".

Die Berechnung der Grundfinanzierung von Bund und Kantonen an die kantonalen Universitäten (UH) und Fachhochschulen (FH), welche erstmals für die BFI-Botschaft 2021–2024 (BBl 2020 3681) gemäss HFKG erfolgte, basiert zum einen auf den Referenzkosten pro Studentin und Student (Lehr- und Forschungskosten). Zum andern berücksichtigt die SHK die Finanzplanungen des Bundes und der Kantone, die Prognosen zur Entwicklung der Studierendenzahlen und der Teuerung sowie die von ihr festgelegten hochschulpolitischen Schwerpunkte. Von den so ermittelten Gesamtbeträgen finanziert der Bund gemäss Artikel 50 HFKG über die Grundbeiträge 20 Prozent bei den UH und 30 Prozent bei den FH. Den jeweils restlichen Teil finanzieren die Kantone. Mit Artikel 50 HFKG, der seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, werden die Grundbeiträge des Bundes künftig zu gebundenen Ausgaben, die innerhalb einer Finanzierungsperiode nur einer allfälligen jährlichen Teuerungskorrektur unterliegen. Der Bund ist verpflichtet, die im HFKG festgelegten Finanzierungsanteile zu übernehmen. Für die Kantone besteht keine analoge rechtliche Verpflichtung. Der Bundesrat geht aber davon aus, dass die Kantone die gemeinsam beschlossene Finanzplanung ebenfalls honorieren.

Die Botschaft zum HFKG (BBl 2009 4561) hielt diesbezüglich fest, dass der Systemwechsel bundesseitig zu keinem Mehraufwand und zu keinen Änderungen am bisherigen Verhältnis der Aufteilung der Kosten für die Grundfinanzierung zwischen Bund und Kantonen führen soll.

Gemäss Artikel 69 HFKG unterbreitet der Bundesrat dem Parlament alle vier Jahre einen Bericht u.a. über die Wirksamkeit der aufgewendeten öffentlichen Mittel und die Auswirkungen des Finanzierungssystems auf die Haushalte von Bund und Kantonen. Die erste solche Evaluation wird in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt. Der Bundesrat ist bereit, die Frage des Verhältnisses der Aufteilung der Kosten für die Grundfinanzierung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen dieser Evaluation in geeigneter Art und Weise aufzunehmen. Auf der Basis der Evaluation und nach Anhörung der SHK wird der Bundesrat über allfälligen Handlungsbedarf entscheiden und gegebenenfalls notwendige Anpassungen mit der BFI-Botschaft 2025–2028 beantragen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1050 Anfrage

Mit welchen Massnahmen erreichen wir die grösstmögliche Reduktion der CO2-Emissionen?

Eingereicht von:	Eymann Christoph FDP-Liberale Fraktion Liberal-Demokratische Partei
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches Quantum an CO2-Emissionen kann bis 2050 reduziert werden, wenn die Förderung im bisherigen Rahmen fortgesetzt wird?

2. Welches Quantum an CO2-Emissionen kann bis 2050 reduziert werden, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel (CHF 1,38 Mrd. für Einspeisevergütung und CHF 450 Mio. der CO2-Abgabe) eingesetzt werden, um 30 Prozent der energierelevanten Bauinvestitionen zu finanzieren?

3. Welches Quantum an CO2-Emissionen kann bis 2050 reduziert werden, wenn mit sämtlichen sub 2. erwähnten Mitteln 30 Prozent der energierelevanten Bauinvestitionen von Minergie P/PlusEnergieBauten mit ganzflächiger Solarnutzung gefördert werden und wieviel TWh/a CO2-freier Strom wird dabei erzeugt?

4. Mit welchen anderen Massnahmen kann bis 2050 eine noch grössere Reduktion der CO2-Emissionen mit gleichzeitiger CO2-freier Stromproduktion erreicht werden?

Antwort des Bundesrates vom 25.11.2020

Zu 1) und 4)

Die seit 2010 im Rahmen des Gebäudeprogramms ausbezahlten Förderbeiträge von Bund und Kantonen verminderten die CO2-Emissionen um rund 600 000 Tonnen pro Jahr oder 15 Millionen Tonnen über die Lebensdauer der Massnahmen.

Mit den bisherigen Instrumenten der Energie- und Klimapolitik lassen sich die CO2-Emissionen aus dem Gebäudepark bis 2050 nicht auf null reduzieren. Deshalb ist der im totalrevidierten CO2-Gesetz (Referendumsvorlage: BBl 2020 7847) vorgesehene Instrumentenmix, d.h. die technischen Massnahmen (CO2-Grenzwerte) und Förderinstrumente (Weiterführung des Gebäudeprogramms) gepaart mit dem Zubau von erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (EnG; SR 730.0), den kantonalen Vorschriften im Gebäudebereich sowie der technologische Fortschritt unabdingbar. Diese Massnahmen können dank einer konsequenten Umsetzung bis 2050 zu einem nahezu emissionsfreien Gebäudepark führen.

Zu 2) und 3)

Die Verwendung der Erträge aus dem Netzzuschlag und der CO2-Abgabe unterliegen verfassungsrechtlichen Beschränkungen.

Der Netzzuschlag ist als Ausgleichsabgabe mit besonderem Verwendungszweck ausgestaltet. Der Ertrag des Netzzuschlags kann nur für Massnahmen verwendet werden, die dem Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen dienen, welche den Elektrizitätsunternehmen insbesondere durch die Pflicht zur Abnahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energien entstehen (vgl. BBl 2013 7561, 7741). Das geltende EnG regelt in Artikel 35 abschliessend, für welche Förderzwecke der Netzzuschlag eingesetzt wird. Aus dem Netzzuschlagsfonds wird auch die Produktion erneuerbarer Energien mittels Einspeisevergütungssystem (EV) sowie mittels der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen unterstützt. Die Verwendung des Netzzuschlags für energierelevante Bauinvestitionen ist sodann verfassungsrechtlich nur für denjenigen Teil der Investitionen zulässig, die der Produktion von erneuerbaren Energien dienen.

Die CO2-Abgabe ist als Lenkungsabgabe ausgestaltet. Deren Ertrag muss grundsätzlich an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt werden. Nur der kleinere Teil des Ertrags kann für Massnahmen verwendet werden, die der Verminderung von Treibhausgasemissionen dienen (vgl. BBl 2018 247, 368). So sind beispielsweise Investitionen für Gebäudehüllensanierungen oder für den Ersatz fossiler Heizungen zulässig, nicht aber Investitionen für die Installation von Photovoltaikanlagen.

Eine Umlenkung von Fördergeldern aus der CO2-Abgabe wäre ein Eingriff in das bestehende Förderinstrumentarium von Bund und Kantonen. Sie stünde auch im Widerspruch zu Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101), gemäss dem vor allem die Kantone für Massnahmen zum Energieverbrauch in Gebäuden zuständig sind.

Die Kantone können im Rahmen des Gebäudeprogramms, welches durch die CO2-Abgabe über Globalbeiträge an die Kantone finanziert wird, Minergie-P sowie Plus-Energie-Bauten bereits seit längerem fördern.

Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf die Motion Germann (15.4265) und auf die Interpellationen Germann (19.4273) und Eymann (19.3108) ausführte, erachtet er eine Ausweitung der Förderung zurzeit als nicht notwendig.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1052 Anfrage

Charta der Lohngleichheit. Wie weiter?

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Jahr 2016 hat Bundesrat Berset die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor lanciert. Die Charta ist bisher von 16 Kantonen und 97 Städten unterzeichnet worden. Seit 2019 haben staatsnahe Organisationen aller Ebenen sowie Unternehmen mit öffentlichem Auftrag ebenfalls die Möglichkeit, die Charta zu unterzeichnen. Bisher haben 55 dieser Organisationen und Unternehmen die Möglichkeit genutzt.

Auf diesem erfreulichen Ergebnis darf man sich aber nicht ausruhen. Die Dynamik muss aufrechterhalten werden, und es braucht noch grössere Anstrengungen, um Lohndiskriminierungen so schnell wie möglich zum Verschwinden zu bringen.

Der Kurzbericht "Lohngleichheit im öffentlichen Sektor – Ergebnisse des Monitorings Lohngleichheit 2016 bis 2019" (Ecoplan, 2019) zieht unter anderem folgenden Schluss: "Es besteht aber nach wie vor Entwicklungspotenzial – insbesondere in Anbetracht der Vorbildfunktion, die die öffentliche Hand für den privaten Sektor hat."

Ich bitte deshalb den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beabsichtigt der Bundesrat dieses Entwicklungspotenzial in die Tat umzusetzen?

2. Ist er bereit, auf Bundesebene die Kontrollmechanismen zu erweitern, auch im Rahmen des Subventionswesens, wie dies Punkt 4 der Charta vorsieht?

3. Wie gedenkt er der Charta künftig auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie bei den staatsnahen Organisationen und den Unternehmen mit öffentlichem Auftrag mehr Nachachtung zu verschaffen?

Antwort des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die Charta der Lohngleichheit hat im öffentlichen Sektor eine positive Dynamik in Bezug auf die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ausgelöst. Mit der Unterzeichnung der Charta manifestieren Bund, Kantone und Gemeinden den Willen, sich als Arbeitgeberinnen sowie im öffentlichen Beschaffungs- und Subventionswesen für die Lohngleichheit einzusetzen. Doch um ein starkes Signal an private und öffentliche Arbeitgeberinnen zu senden, soll die Charta auch umgesetzt werden. Zu diesem Zweck führt der Bund ein Monitoring durch und stellt den Unterzeichnenden eine breite Palette an Informationen, Instrumenten, Vorlagen und guten Praktiken zur Förderung der Lohngleichheit zur Verfügung. Weiter organisiert er regelmässig nationale Austauschtreffen, welche der Erweiterung des Kreises der Unterzeichnenden dienen. Eine wichtige Erweiterung erfolgte im Jahr 2019 mit dem Einbezug der staatsnahen Betriebe. Darüber hinaus ergänzt der Bund sein Standard-Analyse-Tool Logib derzeit mit einem Modul für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden. Damit erhalten per 2021 auch kleine und mittlere Arbeitgeberinnen aus dem öffentlichen Sektor die Möglichkeit, das Engagement mitzutragen und der Charta beizutreten.

2. In den Kantonen Bern und Waadt sowie in den Städten Bern und Zürich finden heute bereits Kontrollen im Subventionswesen statt. Weitere Gemeinwesen planen die Einführung solcher Kontrollmechanismen. Im Rahmen des Subventionswesens des Bundes richtet der Bund jährlich Zahlungen in der Höhe von rund 42 Milliarden Franken aus. Damit erreichen diese einen Anteil von rund 59 Prozent seiner jährlichen Ausgaben. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat den Erfahrungsaustausch mit den Kantonen, Städten und Gemeinden über Kontrollen betreffend die Einhaltung der Lohngleichheit im Subventionswesen weiterverfolgen, um die Möglichkeiten einer Ausweitung solcher Kontrollmechanismen auf Bundesebene zu prüfen.

3. Der Bund beabsichtigt, das Engagement des öffentlichen Sektors in der Förderung der Lohngleichheit im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen zu verstärken. Er hält dabei an der bewährten Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden fest. Im Zusammenhang mit den aktuellen Arbeiten der Bundesverwaltung zur Umsetzung der künftigen Gleichstellungsstrategie 2030 werden

neue Möglichkeiten zur Stärkung der Charta geprüft.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1058 Dringliche Anfrage

Keine weiteren Einschränkungen für den Schweizer Wintertourismus!

Eingereicht von: Ruppen Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizer Berg- und Sportbahnen, die Gastronomie und Hotellerie, der gesamte Wintertourismus sind für die kommenden Festtage auch unter den erschwerten Corona-Massnahmen gut vorbereitet. Um die Auflagen von Bund und Kantonen zu erfüllen, haben sie einen erheblichen Mehraufwand auf sich genommen und Schutzkonzepte erarbeitet. Die Wintersaison kann also stattfinden. Und sie muss stattfinden, will man grossen wirtschaftlichen Schaden für die Tourismusunternehmen und Bergregionen verhindern. Der Bundesrat plant nun aber Einschränkungen bei Skidestinationen. Diesbezüglich wird der Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Bundesrat bereit, dem Druck mehrere Nachbarländer zu widerstehen und keine weiteren Covid-Verschärfungen für den Schweizer Wintersport während der kommenden Festtage zu erlassen?

2. Setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass ein normaler Skitourismus stattfinden kann, damit die betroffenen Tourismusunternehmungen eine Planungssicherheit erhalten?

3. Ist es nicht unverantwortlich gegenüber den Bergregionen, jetzt den Wintersport trotz vorhandener Schutzkonzepte mit weiteren einschränkenden Auflagen zu belasten?

4. Eine Kapazitätsbegrenzung in Skigebieten führt zu grossen wirtschaftlichen Schäden für Bergbahnen und Tourismus. Wie stellt sich der Bundesrat dazu?

5. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die von den Bergbahnen, Kantonen und Destinationen erarbeiteten Schutzkonzepte ausreichend sind?

6. Ist es nicht sinnvoll, dass die Kantone selbst Massnahmen ergreifen sollen (z-B. kein Après-Ski, Beschränkung der Werbung im Ausland, Einrichtung von grossen Testzentren rund um die grossen Tourismusstationen etc.) und selbst über die Öffnung und auch Schliessung ihrer Skigebiete verfügen können?

7. Ist es nicht so, dass allfällige Obergrenzen bzw. Kapazitätsgrenzen für einzelne Skigebiete – Stand heute – keinen Sinn machen, da dieses Jahr ausländische Touristen eher fehlen und die Skigebiete schon darum nicht voll sind?

8. Eine allfällige Kapazitätsbegrenzung ist in manchen Skigebieten aus ganz praktischen Gründen gar nicht umsetzbar. Wie stellt sich der Bundesrat dazu?

9. Scheinbar ist auch vorgesehen, Selbstbedienungsrestaurants zu schliessen. Sollte der Betrieb solcher Selbstbedienungsrestaurants unter strengen Auflagen seitens Kantonen, Destinationen und Gastroverbänden nicht doch möglich sein?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

Der Bundesrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. und 2. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass Skigebiete über die Festtage öffnen können. Am 4. Dezember 2020 hat er Rahmenbedingungen für den Wintersport festgelegt. Die Skigebiete benötigen für den Betrieb eine Bewilligung des Kantons. Voraussetzung dafür ist, dass die epidemiologische Lage dies erlaubt und ausreichend Kapazitäten in den Spitälern, beim Contact Tracing sowie beim Testen sichergestellt sind. Auch müssen die Betreiber von Skigebieten strenge Schutzkonzepte vorlegen, welche die national einheitlichen Vorgaben umsetzen. Wenn in den rechtlichen Bestimmungen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist es Aufgabe der betroffenen Kantone, Massnahmen – bis zur Schliessung der Skigebiete – zu ergreifen.

3., 5. und 6. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Angesichts der hohen Fallzahlen sind aber weitere Massnahmen notwendig. Der Bundesrat hat diese

Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt, um für alle Wintersportlerinnen und Wintersportler die gleichen Bedingungen zu schaffen. Die Kantone sind verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Skigebietsbetreiber zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden.

4., 7. und 8. Kapazitätsbeschränkungen für Skigebiete sind aktuell nicht vorgesehen – vorbehalten bleiben Verschärfungen auf Basis der epidemiologischen Entwicklung. Die Kapazitätsbeschränkungen für geschlossene Seilbahnen und Gondeln werden die Transportkapazitäten insbesondere der Zubringeranlagen beträchtlich drosseln. Die Skigebiete werden deshalb im Rahmen der Schutzkonzepte regeln müssen, mit welchen Massnahmen verhindert werden soll, dass es bei den Talstationen der Skigebiete zu grosse Menschenansammlungen gibt.

9. Der Bundesrat sieht aktuell keine gesonderte Regelung für Selbstbedienungsrestaurants vor.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1059 Dringliche Anfrage

Keine weiteren Einschränkungen für den Schweizer Wintertourismus!

Eingereicht von:	Grüter Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizer Berg- und Sportbahnen, die Gastronomie und Hotellerie, der gesamte Wintertourismus sind für die kommenden Festtage auch unter den erschwerten Corona-Massnahmen gut vorbereitet. Um die Auflagen von Bund und Kantonen zu erfüllen, haben sie einen erheblichen Mehraufwand auf sich genommen und Schutzkonzepte erarbeitet. Die Wintersaison kann also stattfinden. Und sie muss stattfinden, will man grossen wirtschaftlichen Schaden für die Tourismusunternehmen und Bergregionen verhindern. Der Bundesrat plant nun aber Einschränkungen bei Skidestinationen. Diesbezüglich wird der Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Bundesrat bereit, dem Druck mehrere Nachbarländer zu widerstehen und keine weiteren Covid-Verschärfungen für den Schweizer Wintersport während der kommenden Festtage zu erlassen?

2. Setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass ein normaler Skitourismus stattfinden kann, damit die betroffenen Tourismusunternehmungen eine Planungssicherheit erhalten?

3. Ist es nicht unverantwortlich gegenüber den Bergregionen, jetzt den Wintersport trotz vorhandener Schutzkonzepte mit weiteren einschränkenden Auflagen zu belasten?

4. Eine Kapazitätsbegrenzung in Skigebieten führt zu grossen wirtschaftlichen Schäden für Bergbahnen und Tourismus. Wie stellt sich der Bundesrat dazu?

5. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die von den Bergbahnen, Kantonen und Destinationen erarbeiteten Schutzkonzepte ausreichend sind?

6. Ist es nicht sinnvoll, dass die Kantone selbst Massnahmen ergreifen sollen (z-B. kein Après-Ski, Beschränkung der Werbung im Ausland, Einrichtung von grossen Testzentren rund um die grossen Tourismusstationen etc.) und selbst über die Öffnung und auch Schliessung ihrer Skigebiete verfügen können?

7. Ist es nicht so, dass allfällige Obergrenzen bzw. Kapazitätsgrenzen für einzelne Skigebiete – Stand heute – keinen Sinn machen, da dieses Jahr ausländische Touristen eher fehlen und die Skigebiete schon darum nicht voll sind?

8. Eine allfällige Kapazitätsbegrenzung ist in manchen Skigebieten aus ganz praktischen Gründen gar nicht umsetzbar. Wie stellt sich der Bundesrat dazu?

9. Scheinbar ist auch vorgesehen, Selbstbedienungsrestaurants zu schliessen. Sollte der Betrieb solcher Selbstbedienungsrestaurants unter strengen Auflagen seitens Kantonen, Destinationen und Gastroverbänden nicht doch möglich sein?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. und 2. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass Skigebiete über die Festtage öffnen können. Am 4. Dezember 2020 hat er Rahmenbedingungen für den Wintersport festgelegt. Die Skigebiete benötigen für den Betrieb eine Bewilligung des Kantons. Voraussetzung dafür ist, dass die epidemiologische Lage dies erlaubt und ausreichend Kapazitäten in den Spitälern, beim Contact Tracing sowie beim Testen sichergestellt sind. Auch müssen die Betreiber von Skigebieten strenge Schutzkonzepte vorlegen, welche die national einheitlichen Vorgaben umsetzen. Wenn in den rechtlichen Bestimmungen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist es Aufgabe der betroffenen Kantone, Massnahmen – bis zur Schliessung der Skigebiete – zu ergreifen.

3., 5. und 6. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Angesichts der hohen Fallzahlen sind aber weitere Massnahmen notwendig. Der Bundesrat hat diese Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt, um für alle Wintersportlerinnen und

Wintersportler die gleichen Bedingungen zu schaffen. Die Kantone sind verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Skigebietsbetreiber zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden.

4., 7. und 8. Kapazitätsbeschränkungen für Skigebiete sind aktuell nicht vorgesehen – vorbehalten bleiben Verschärfungen auf Basis der epidemiologischen Entwicklung. Die Kapazitätsbeschränkungen für geschlossene Seilbahnen und Gondeln werden die Transportkapazitäten insbesondere der Zubringeranlagen beträchtlich drosseln. Die Skigebiete werden deshalb im Rahmen der Schutzkonzepte regeln müssen, mit welchen Massnahmen verhindert werden soll, dass es bei den Talstationen der Skigebiete zu grosse Menschenansammlungen gibt.

9. Der Bundesrat sieht aktuell keine gesonderte Regelung für Selbstbedienungsrestaurants vor.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1060 Dringliche Anfrage

Keine weiteren Einschränkungen für den Schweizer Wintertourismus!

Eingereicht von:	Martullo-Blocher Magdalena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizer Berg- und Sportbahnen, die Gastronomie und Hotellerie, der gesamte Wintertourismus sind für die kommenden Festtage auch unter den erschwerten Corona-Massnahmen gut vorbereitet. Um die Auflagen von Bund und Kantonen zu erfüllen, haben sie einen erheblichen Mehraufwand auf sich genommen und Schutzkonzepte erarbeitet. Viele haben in den letzten Jahren investiert und ihre Gebiete vergrössert. Die Wintersaison kann also stattfinden. Und sie muss stattfinden, will man grossen wirtschaftlichen Schaden für die Tourismusuntemehmen und Bergregionen verhindern. Der Bundesrat plant nun aber Einschränkungen bei Skidestinationen. Diesbezüglich wird der Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Bundesrat bereit, den Kantonen die entsprechenden Regelungskompetenzen zu belassen?

2. Ist nicht jedes Skigebiet anders (Art der Bahnen, Zubringer, Restaurants, Grösse des Pistengebiets, Wintersportarten (Spazieren, Langlauf, Schlitteln etc.))?

3. Ist der Bundesrat bereit, dem Druck mehrere Nachbarländer zu widerstehen und keine weiteren Covid-Verschärfungen für den Schweizer Wintersport während der kommenden Festtage zu erlassen?

4. Setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass ein normaler Skitourismus stattfinden kann, damit die betroffenen

Tourismusuntemehmungen eine Planungssicherheit erhalten?

5. Ist es nicht unverantwortlich gegenüber den Bergregionen, jetzt den Wintersport trotz vorhandener Schutzkonzepte mit weiteren einschränkenden Auflagen zu belasten?

6. Eine Kapazitätsbegrenzung in Skigebieten führt zu grossen wirtschaftlichen Schäden für Bergbahnen und Tourismus.

Wie stellt sich der Bundesrat dazu?

7. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die von den Bergbahnen, Kantonen und Destinationen erarbeiteten Schutzkonzepte ausreichend sind?

8. Ist es nicht sinnvoll, dass die Kantone selbst Massnahmen ergreifen sollen (z-B. kein Après-Ski, Beschränkung der Werbung im Ausland, Einrichtung von grossen Testzentren rund um die grossen Tourismusstationen etc.) und selbst über die Öffnung und auch Schliessung ihrer Skigebiete verfügen können?

9. Ist es nicht so, dass allfällige Obergrenzen bzw. Kapazitätsgrenzen für einzelne Skigebiete – Stand heute – keinen Sinn machen, da dieses Jahr ausländische Touristen eher fehlen und die Skigebiete schon darum nicht voll sind?

10. Eine allfällige Kapazitätsbegrenzung ist in manchen Skigebieten aus ganz praktischen Gründen gar nicht umsetzbar. Wie stellt sich der Bundesrat dazu?

11. Scheinbar ist auch vorgesehen, Selbstbedienungsrestaurants zu schliessen. Sollte der Betrieb solcher Selbstbedienungsrestaurants unter strengen Auflagen seitens Kantonen, Destinationen und Gastroverbänden nicht doch möglich sein?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

Der Bundesrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1., 2., 5., 7. und 8. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben, welche die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigen. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Angesichts der hohen Fallzahlen sind aber weitere Massnahmen notwendig. Der Bundesrat hat diese Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt, um für alle Wintersportlerinnen und Wintersportler die gleichen

Bedingungen zu schaffen. Die Kantone sind verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Skigebietsbetreiber zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden.

3. und 4. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass Skigebiete über die Festtage öffnen können. Am 4. Dezember 2020 hat er Rahmenbedingungen für den Wintersport festgelegt. Die Skigebiete benötigen für den Betrieb eine Bewilligung des Kantons. Voraussetzung dafür ist, dass die epidemiologische Lage dies erlaubt und ausreichend Kapazitäten in den Spitälern, beim Contact Tracing sowie beim Testen sichergestellt sind. Auch müssen die Betreiber von Skigebieten strenge Schutzkonzepte vorlegen, welche die national einheitlichen Vorgaben umsetzen. Wenn in den rechtlichen Bestimmungen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist es Aufgabe der betroffenen Kantone, Massnahmen – bis zur Schliessung der Skigebiete – zu ergreifen.

6., 9. und 10. Kapazitätsbeschränkungen für Skigebiete sind aktuell nicht vorgesehen – vorbehalten bleiben Verschärfungen auf Basis der epidemiologischen Entwicklung. Die Kapazitätsbeschränkungen für geschlossene Seilbahnen und Gondeln werden die Transportkapazitäten insbesondere der Zubringeranlagen beträchtlich drosseln. Die Skigebiete werden deshalb im Rahmen der Schutzkonzepte regeln müssen, mit welchen Massnahmen verhindert werden soll, dass es bei den Talstationen der Skigebiete zu grosse Menschenansammlungen gibt.

11. Der Bundesrat sieht aktuell keine gesonderte Regelung für Selbstbedienungsrestaurants vor.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1061 Dringliche Anfrage

Bergbahnen. Zusätzliche Corona-Schutzmassnahmen

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat auf folgende Fragen Antwort zu geben:

1. Hat der Bundesrat das Vertrauen auch in diese Branche verloren, bevor die Wintersaison beginnt? Im Sommer wurde der Beweis erbracht.

2. Zusätzliche Massnahmen, Förderleistungen senken, zusätzliche Abstände mit Masken, keine Selbstbedienung in Restaurants – wo sind da die Beweise der Ansteckung?

3. Besteht dabei nicht die Gefahr übermässig zu reagieren und die finanzielle Situation vieler Bergregionen unnötig noch zu verschärfen?

4. Das System in der Schweiz, dass die Kantone Verschärfungen vornehmen können, hat sich bewährt. So muss es doch auch in der EU sein – jedes Land nach Situation seine entsprechenden Massnahmen. Ist der Bundesrat bereit, die Position so gegenüber der EU zu vertreten?

5. Sind wir mittlerweile nicht im Bereich angekommen, wo nicht mehr der Ansteckungsbereich massgebend ist, sondern damit schwer politisiert wird, und der Wille, verhältnismässige Lösungen zu suchen immer mehr schwindet?

Die Bergbahnen haben sich mit Schutzkonzepten gut der Situation entsprechend angepasst und Vorbereitet.

Die Mitteilung von Seite Bundesrat auf druck der EU die Auflagen zu verschärfen ohne Not Erstaunt.

In den Bergregionen ist die Zusammenarbeit des Tourismus Gewerbe und Landwirtschaft das Fundament der Wertschöpfung.

Wenn ein Bereich Probleme hat Trift es letztlich alle.

Gerade die Landwirtschaft aber auch zum Teil das Gewerbe finden beim Tourismus wichtige Arbeitsplätze die enorm wichtig sind um das Einkommen zu optimieren.

Oder überhaupt eines zu haben.

Wenn heute im Berggebiet Arbeitsplätze verloren gehen wird es schwer sein diese wieder zu schaffen.

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1., 2., 3. und 5. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Die aktuelle epidemiologische Lage kann aber nicht mit der Situation im Sommer verglichen werden. Die Fallzahlen sind um ein vielfaches höher, die Spitäler stark ausgelastet und das Pflegepersonal erschöpft. Es ist bekannt, dass Ansteckungen dort stattfinden, wo viele Menschen eng gedrängt aufeinandertreffen, was in Skigebieten an einzelnen Stellen (z.B. in Gondelbahnen oder Warteräumen) der Fall ist. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 national einheitliche Vorgaben für den Wintersport festgelegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass ein Skitourismus wie in früheren Jahren nicht möglich ist. Er ist bestrebt, bei der Abwägung der wirtschaftlichen Interessen mit jenen des Gesundheitsschutzes einen für alle Seiten gangbaren Weg zu finden.

4. In der EU fällt der Schutz der öffentlichen Gesundheit grundsätzlich in die nationale Kompetenz ihrer Mitgliedstaaten. Verschiedene europäische Länder überlegen sich daher, unter welchen Umständen Wintersport mit der aktuellen epidemiologischen Lage vereinbart werden kann. Die Schweiz tauscht sich diesbezüglich mit diesen Ländern aus. Die EU hat das Thema Wintersport mit der Schweiz nie aufgenommen. Es ist das Ziel des Bundesrats, die Öffnung der Skigebiete über die Festtage zu ermöglichen, falls die epidemiologische Situation es erlaubt. Die Entscheide des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 sind Ausdruck dieses Willens. Diese Position wird auch gegen Aussen vertreten.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1062 Dringliche Anfrage

Stopp der Zerstörung des Wintertourismus durch den Bundesrat!

Eingereicht von: Dettling Marcel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie man der Presse entnehmen konnte, plant Bundesrat Berset einschneidende Massnahmen für die Skigebiete. Scheinbar will man hier mit verschiedenen Ellen messen. Der Wintertourismus ist für das Alpenland Schweiz von grösster Bedeutung. Die Skidestinationen haben sich den ganzen Sommer hindurch minutiös auf die bevorstehende Wintersaison vorbereitet. Die Gesundheit der Menschen stand bei dieser Planung immer im Vordergrund.

Meine Fragen:

1. warum will der Bundesrat die Kapazität der Bergbahnen massiv einschränken?

2. Wo ortet der Bundesrat einen Unterschied zwischen einem vollen Tram in der Stadt und einer vollen Gondel im Skigebiet?

3. Wenn die Kapazität der Bahnen beschränkt werden, gibt es dafür umso längere Warteschlangen vor der Bahn. In der Kälte stehend. Ist dies der Eindämmung des Virus förderlich?

4. Eine Vorreservierung in dieser Dimension ist mit der heutigen Technik nicht möglich? Wie stellt sich der Bundesrat zu diesem Problem?

5. Wenn sich weniger Leute geordnet auf den Skipisten aufhalten, wird es viel mehr Leute abseits der Pisten haben (heisst Schneeschuhlaufen etc) Dies führt zu grossen Problemen für die Wildtiere. Wie nimmt der Bundesrat dazu Stellung?

6. Wenn der Bundesrat den Bahnen massive Kapazitätsbeschränkungen auferlegt, wird dies zu massiv weniger Touristen in den sonst schon strukturschwachen Bergregionen der Schweiz führen. Wieso wird hier mutwillig und einseitig der Skitourismus kaputt gemacht.

7. Der Bundesrat hatte den ganzen Sommer über Zeit. Warum wird jetzt diese hüst und hott Aktion durchgeführt?

8. Wer kontrolliert und sanktioniert allfällige Verstösse gegen die geplanten Beschränkungen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1., 2. und 7. Es ist das Ziel des Bundesrats, die Öffnung der Skigebiete über die Festtage zu ermöglichen, falls die epidemiologische Situation es erlaubt. Die Entscheide des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 sind Ausdruck dieses Willens. Angesichts der hohen Fallzahlen, hat er Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt. In den geschlossenen Transportmitteln (wie Seilbahnen, Zahnradbahnen und Gondelbahnen, nicht aber Sesselbahnen und Skilifte) dürfen nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Bei der Ansteckung mit Covid-19 gilt folgender Grundsatz: Das Übertragungsrisiko steigt bei engem Kontakt mit einer infizierten Person. Im Vergleich zum öffentlichen Verkehr sind die Abstände in voll ausgelasteten Seilbahnen geringer. Seilbahnen sind das Verkehrsmittel mit der höchsten Personendichte. Der Bundesrat hat ferner auch Massnahmen ergriffen, um die Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel zu verkleinern. Namentlich sind hier die Home-Office-Empfehlung oder der Fernunterricht an Universitäten zu erwähnen.

3. und 6. Grosse Menschenansammlungen, namentlich in Wartebereichen, müssen während der Pandemie vermieden werden. Die Erarbeitung und Umsetzung adäquater Massnahmen sind deshalb zwingend. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Betreiber der Skigebiete solche Massnahmen umsetzen können. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass ein Skitourismus wie in früheren Jahren nicht möglich ist. Er ist bestrebt, bei der Abwägung der wirtschaftlichen Interessen mit jenen des Gesundheitsschutzes einen für alle Seiten gangbaren Weg zu finden.

4. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Betreiber der Skigebiete die bestmögliche Lösung für die Umsetzung der Vorgaben finden. Ob eine Vorreservierung mit den von ihnen genutzten Ticketingsystemen kompatibel ist, entscheiden sie.

5. Schneesport abseits von markierten Pisten, Loipen und Routen setzt Wildtiere in der Tat stark unter Druck. Die übermässige Störung der im Winter besonders ruhebedürftigen Wildtiere führt zu energiezehrenden Fluchten, zur Abdrängung in den sensiblen Gebirgswald, und oft zum Tod von geschwächten Wildtieren. Der Bundesrat empfiehlt deshalb den Kantonen und Wintersportdestinationen, den Zugang zu den sensiblen Lebensräumen der Wildtiere gemäss dem Art. 4ter der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) durch die Ausscheidung von Wildruhezonen zu schützen. Diese können auch temporärer Natur sein und empfehlenden Charakter haben, was ein rasches und pragmatisches Handeln ermöglicht. Zudem würde es der Bundesrat begrüssen, wenn sich die Wintersportbranche bei den vom BAFU unterstützten Sensibilisierungskampagnen "Respektiere deine Grenzen" und "Respect Nature" engagieren würden.

8. Die Betreiber der Skigebiete sind verpflichtet, die Einhaltung der Massnahmen gegenüber Gästen zu überwachen, sie zu instruieren und bei einer allfälligen Nicht-Einhaltung einzuschreiten. Die Kantone sind verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Skigebietsbetreiber zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1063 Dringliche Anfrage

Wintersaison. Gibt der Bundesrat dem Druck des Auslands nach und zwingt er damit die Tourismuswirtschaft definitiv in die Knie?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In allen Wintersportorten unseres Landes hat der Bundesrat bisher die Betreiber von Seilbahnen und alle Akteure des Wintertourismus im Glauben lassen, sie könnten Skifahrerinnen und Skifahrer und andere Gäste, die ihre Anlagen nutzen, empfangen, wenn sie mit aller Sorgfalt erarbeitete Schutzkonzepte vorlegten, die den Ernst der Lage berücksichtigen und auf die konkrete Situation zugeschnitten sind. Und nun das: Zweifelsfrei unter dem internationalen Druck – wo doch Bundesrat Berset noch vor wenigen Tagen auf die Souveränität der Schweiz verwies – soll nun derselbe Bundesrat Berset dem Gesamtbundesrat vorgeschlagen haben, den Besuch in den Skigebieten drakonischen Bedingungen zu unterstellen. Dadurch würde deren Betrieb, wenn nicht ganz verunmöglicht, so doch auf jeden Fall unrentabel.

1. Gibt es objektive Tatsachen im Zusammenhang mit der Epidemie in der Schweiz, die eine solche Kehrtwende rechtfertigen?

2. Beruht diese Kehrtwende (von der wir hoffen, dass sie sich nicht realisiert) auf etwas anderem als dem Druck der Nachbarländer?

3. Die Vorbereitungen, die die Seilbahnbetreiber (und mit ihnen die ganze Tourismusbranche) entsprechend den Vorschriften des Bundes und der Kantone getroffen haben, könnten vergeblich getroffen worden sein. Haben diese, ganz zu schweigen von den mehr oder weniger eingeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieses Landes, die sich nach frischer Luft sehnen, nicht allen Grund, sich verraten zu fühlen?

4. Zwar gibt es diese Situation mit Todesfällen und Hospitalisierungen, die eindeutig direkt auf Covid-19 zurückzuführen sind. In den Skigebieten ist aber alles parat, um die für unsere Wirtschaft so wichtigen Gäste zu empfangen. Sollte der Bundesrat nicht angesichts dessen, den Wintertourismusgebieten nicht noch mehr Einschränkungen auferlegen als diejenigen, die auf die konkrete Situation zugeschnitten in den Schutzkonzepten vorgesehen sind?

5. Sollte der Bundesrat trotz allem dem Druck des Auslands nachgeben, ist er dann bereit, dem Parlament einen Notfallplan vorzulegen zur Abfederung der durch die drohenden Massnahmen verursachten wirtschaftlichen und sozialen Katastrophe, ein Notfallplan, der voll und ganz vom Bund finanziert würde?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1., 3. und 4. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass Skigebiete über die Festtage öffnen können. Am 4. Dezember 2020 hat er Rahmenbedingungen für den Wintersport festgelegt. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Angesichts der hohen Fallzahlen sind aber weitere Massnahmen notwendig. Der Bundesrat hat diese Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt, um für alle Wintersportlerinnen und Wintersportler die gleichen Bedingungen zu schaffen. Die Kantone sind verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Skigebietsbetreiber zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden.

2. Verschiedene europäische Länder überlegen sich, unter welchen Umständen Wintersport mit der aktuellen epidemiologischen Lage vereinbart werden kann. Die Schweiz steht diesbezüglich mit mehreren Ländern in Kontakt. Es ist das Ziel des Bundesrats, die Öffnung der Skigebiete über die Festtage zu ermöglichen, falls die epidemiologische Situation es erlaubt. Die Entscheide des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 sind Ausdruck dieses Willens. Diese Position wird auch den Partnerländern vermittelt.

5. Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie die Strategie, Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbständigen rasch und gezielt abzufedern. So hat der

Bundesrat seit Beginn der Epidemie ein breites Spektrum an Massnahmen in Kraft gesetzt, um betroffene Unternehmen unterstützen zu können. Neben der Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung und der Einführung des Corona-Erwerbsersatzes kann sich der Bund seit dem 1. Dezember 2020 an kantonalen Härtefallmassnahmen für besonders stark von der Pandemie betroffene Betriebe beteiligen (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262); zusammen mit den Mitteln der Kantone sind für Härtefallmassnahmen bis zu 2.5 Milliarden Franken vorgesehen. Diese Unterstützung steht auch den Betrieben im Bereich Wintertourismus zur Verfügung.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1064 Dringliche Anfrage

Keine weiteren Einschränkungen für den Wintertourismus!

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schweizer Skigebiete bereiten sich zum Schutz der Wintergäste und der Mitarbeitenden seit Monaten mit allen möglichen und nötigen Massnahmen vor. Bergbahnen haben das Branchen- und ÖV-Schutzkonzept umgesetzt.

In der Gastronomie werden Distanzregeln und damit zulässige Personenmengen gemäss Gastro-Schutzkonzept eingehalten. Zusätzlich temporäre Gastroflächen können die Kapazitäten auffangen um überfüllte Restaurationen zu vermeiden. Diese Konzepte haben sich seit Sommer 2020 bewährt.

Zur Vermeidung von Warteschlangen wird die Personenführung zwecks Entflechtung von Menschenansammlungen mit Abstandsmarkierungen und/oder reservierten Online-Fahrzeiten gewährleistet. Dies führt automatisch zu Kapazitätseinschränkungen.

Zum Schutz einer Ansteckung werden Filter-Skimasken, Maskenpflicht, Trennwände in Gondeln und Restaurants, Desinfektionsmassnahmen in Kabinen und Infrastrukturen eingesetzt. Die Winter-Sportorte und Bergbahnen haben für die Erfüllung der Auflagen vom Bund und Kanton erheblichen Mehraufwand geleistet.

Dazu folgende Frage an den Bundesrat. Ist er bereit:

1. sich grundsätzlich gegen weitere Verschärfungen für die Betriebe in den Wintertourismusorten einzusetzen?

2. für Bergbahnen in deren Infrastrukturen keine strengeren Regeln geltend zu machen als für den übrigen ÖV und Bahnhöfe?

3. für die Gastrobetriebe in den Berggebieten nicht schärfere Massnahmen geltend zu machen als für alle anderen Gastrobetriebe?

4. Selbstbedienungsrestaurants mit Maskenpflicht offenzulassen und Betriebszeiten von Restaurants analog dem Bahnbetrieb zuzulassen?

5. bei einer Maskenpflicht im Freien nicht zusätzlich Abstandsregelungen geltend macht, d.h. die generellen BAG-Regeln anzuwenden sind?

6. Ist sich der Bundesrat bewusst, welchen verheerenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Schaden er verursacht, wenn er weitere Einschränkungen, Teil- oder Ganzschliessungen oder Kapazitätsbeschränkungen verordnet? Wintertourismusorte befinden sind oft in kleinen und einkommensschwachen Kantonen. Weitere wirtschaftliche Einschränkungen können weder die Tourismusbetriebe noch die Gemeinden und Kantone finanziell verkraften.

7. Ist der Bundesrat bereit, sich an den wirtschaftlichen Schäden, welche durch seine weiteren restriktiven Entscheide entstehen, vollumfänglich zu beteiligen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass Skigebiete über die Festtage öffnen können. Am 4. Dezember 2020 hat er Rahmenbedingungen für den Wintersport festgelegt. Die Skigebiete benötigen für den Betrieb eine Bewilligung des Kantons. Voraussetzung dafür ist, dass die epidemiologische Lage dies erlaubt und ausreichend Kapazitäten in den Spitälern, beim Contact Tracing sowie beim Testen sichergestellt sind. Auch müssen die Betreiber von Skigebieten strenge Schutzkonzepte vorlegen, welche die national einheitlichen Vorgaben umsetzen. Wenn in den rechtlichen Bestimmungen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist es Aufgabe der betroffenen Kantone, Massnahmen – bis zur Schliessung der Skigebiete – zu ergreifen.

2. Bei der Ansteckung mit Covid-19 gilt folgender Grundsatz: Das Übertragungsrisiko steigt bei engem Kontakt mit einer infizierten Person. Im Vergleich zum öffentlichen Verkehr sind die Abstände in voll ausgelasteten Seilbahnen geringer. Seilbahnen sind das Verkehrsmittel mit der höchsten Personendichte.

Der Bundesrat hat ferner auch Massnahmen ergriffen, um die Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel zu verkleinern. Namentlich sind hier die Home-Office-Empfehlung oder der Fernunterricht an Universitäten zu erwähnen.

3. und 4. Der Bundesrat sieht aktuell keine gesonderte Regelung für Selbstbedienungsrestaurants vor.

5. Bereits bei der Zulassung von Grossveranstaltungen Anfang Oktober galt zusätzlich zur Maskenpflicht die Vorgabe, dass der Personenfluss in den Stadien und in deren Zugangsbereichen nach Möglichkeit so zu gestalten ist, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Es ist unabdingbar, dass es heute bei grossen Menschenansammlungen zum Beispiel in Wartebereichen nicht zu Gedränge und damit einer Erhöhung des Risikos für Übertragungen kommt, weshalb sowohl Maskenpflicht gelten muss als auch die Einhaltung des erforderlichen Abstands. Dort wo im Freien keine Personenansammlungen zu erwarten sind, gilt weiterhin die Regel "Maske oder Abstand".

6. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass ein Skitourismus wie in früheren Jahren nicht möglich ist. Er ist bestrebt, bei der Abwägung der wirtschaftlichen Interessen mit jenen des Gesundheitsschutzes einen für alle Seiten gangbaren Weg zu finden.

7. Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie die Strategie, Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbständigen rasch und gezielt abzufedern. So hat der Bundesrat seit Beginn der Epidemie ein breites Spektrum an Massnahmen in Kraft gesetzt, um betroffene Unternehmen unterstützen zu können. Neben der Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung und der Einführung des Corona-Erwerbsersatzes kann sich der Bund seit dem 1. Dezember 2020 an kantonalen Härtefallmassnahmen für besonders stark von der Pandemie betroffene Betriebe beteiligen (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262); zusammen mit den Mitteln der Kantone sind für Härtefallmassnahmen bis zu 2.5 Milliarden Franken vorgesehen. Diese Unterstützung steht auch den Betrieben im Bereich Wintertourismus zur Verfügung.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1065 Dringliche Anfrage

Mehr Planungssicherheit für den Wintertourismus

Eingereicht von: Giacometti Anna
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der gesamte Schweizer Wintertourismus hat in enger Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit und den Kantonen strenge Schutzkonzepte entwickelt, um für die anstehenden Festtage und die ganze Wintersaison vorbereitet zu sein. Wie aus der Medienberichterstattung zu entnehmen war, plant der Bundesrat u.a. aufgrund des Drucks aus den Nachbarländern nun aber trotzdem strengere Auflagen für die Bergbahnen, Restaurants etc. Diese Planungsunsicherheit ist Gift für die Bergregionen, die sehr stark vom Wintertourismus abhängen. Aus diesem Grund wird der Bundesrat aufgefordert, folgende Fragen dringlich zu beantworten:

1. Wie will der Bundesrat mehr Planungssicherheit für die Bergregionen bzw. für die involvierten Menschen und Unternehmen in den Wintersportgebieten schaffen? Anhand welcher Indikatoren und mit welchem Zeitplan will der Bundesrat seine Strategie für die Wintersportgebiete festlegen?

2. Welche Anpassungen plant der Bundesrat gegenüber den bereits abgesegneten Schutzkonzepten der Gebiete bzw. Vorschriften der Kantone?

3. Wie will der Bundesrat mit den finanziellen Konsequenzen bzw. Forderungen umgehen, die diese erneuten Anpassungen der Schutzkonzepte verursachen?

4. Da wir uns gemäss Epidemiengesetz weiterhin in der besonderen Lage befinden, müssen die Kantone in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Wie wird sichergestellt, dass die berechtigten Anliegen der direkt betroffenen Kantone genügend berücksichtigt werden?

5. Wie will der Bundesrat bezüglich der weiteren Koordination mit den Nachbarländern vorgehen, um einerseits die Schweiz vor einem Corona-Hotspot zu bewahren und andererseits pragmatische Lösungen für den Wintersport zu präsentieren bzw. die Wintersportgebiete nicht unnötig zu bestrafen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. und 2. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass Skigebiete über die Festtage öffnen können. Am 4. Dezember 2020 hat er Rahmenbedingungen für den Wintersport festgelegt. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Angesichts der hohen Fallzahlen sind aber weitere Massnahmen notwendig. Der Bundesrat hat diese Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt, um für alle Wintersportlerinnen und Wintersportler die gleichen Bedingungen zu schaffen. Die Kantone sind verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Skigebietsbetreiber zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden.

3. Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie die Strategie, Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbständigen rasch und gezielt abzufedern. So hat der Bundesrat seit Beginn der Epidemie ein breites Spektrum an Massnahmen in Kraft gesetzt, um betroffene Unternehmen unterstützen zu können. Neben der Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung und der Einführung des Corona-Erwerbsersatzes kann sich der Bund seit dem 1. Dezember 2020 an kantonalen Härtefallmassnahmen für besonders stark von der Pandemie betroffene Betriebe beteiligen (Covis-19-Härtfallverordnung, SR 951.262); zusammen mit den Mitteln der Kantone sind für Härtefallmassnahmen bis zu 2.5 Milliarden Franken vorgesehen. Diese Unterstützung steht auch den Betrieben im Bereich Wintertourismus zur Verfügung.

4. Der Bund ist seit Beginn der Pandemie in sehr engem Austausch mit den Kantonen. Im Vorfeld des Bundesratsentscheids vom 4. Dezember 2020 wurden verschiedene Gespräche mit den Kantonen geführt. Der Entwurf der Verordnung wurde den Kantonen zur Konsultation unterbreitet.

5. Verschiedene europäische Länder überlegen sich, unter welchen Umständen Wintersport mit der aktuellen epidemiologischen Lage vereinbart werden kann. Die Schweiz steht diesbezüglich mit mehreren Ländern in Kontakt. Es ist das Ziel des Bundesrats, die Öffnung der Skigebiete über die Festtage zu ermöglichen, falls die epidemiologische Situation es erlaubt. Diese Position wird auch den Partnerländern vermittelt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1066 Dringliche Anfrage

Sars-CoV-2 Impfstrategie

Eingereicht von:	Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine Impfung gegen Sars-CoV-2 wird sehnlichst erwartet. Selbst wenn sich in letzter Zeit Anzeichen auf eine mögliche baldige Verfügbarkeit mehren, sind wichtige Fragen bezüglich Wirkungen wie Immunitätsschutz und Risiken noch unklar. Unter Annahme einer guten Wirksamkeit eines Impfstoffes muss der Bundesrat mit den Kantonen eine Impfstrategie entwickeln. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Bundesrat, folgende Fragen zur Impfstrategie zu beantworten.

1. Gemäss Berichten haben die verschiedenen Impfstoffe verschiedene Eigenschaften, basieren auf unterschiedlichen Technologien, unterscheiden sich bezüglich Lagerung und Haltbarkeit.

a. Wie stellt sich der Bundesrat die logistische Verteilung vor und inwiefern wurden hier bereits die nötigen Vorbereitungen getroffen?

b. Wie ist die Zuteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen?

c. Welche Funktion haben Ärzte/Hausärzte und Apotheker in der Impfstrategie? Inwiefern wurden diese in die Vorbereitungen miteinbezogen?

2. Gewisse Personen haben aufgrund einer überstandenen COVID-19-Erkrankung Antikörper entwickelt und sind somit zumindest teilweise immun gegen das Virus.

a. Welche Erkenntnisse bestehen aktuell bzgl. Immunität gegen COVID-19?

b. Inwiefern wird diese (Teil-)Immunität in die Impfstrategie miteinbezogen?

c. Welche Rolle spielen dabei Antikörpertests?

d. Wann werden diese Antikörpertests breit eingesetzt werden können?

e. Wie beurteilt der Bundesrat die Möglichkeit eines sogenannten Immunitätszertifikates?

f. Wie hoch muss die Immunität in der Bevölkerung sein, damit ein "normales" gesellschaftliches Leben wieder möglich wird?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. Die logistische Verteilung wird in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet, die wichtigsten Vorbereitungen wurden bereits getroffen. Der Bund ist für den Kauf, zentrale Lagerung und Vertrieb in die Kantone zuständig. Mit der Auslieferung der Impfstoffe an die Kantone sind diese zuständig für die weitere Verteilung und die Impfmassnahmen. Vertreterinnen und Vertreter der Apotheken (Pharmasuisse) und der Ärzteschaft (FMH) wurden von Beginn weg in die Planung miteinbezogen. Welche Rolle sie bei der konkreten Impfung letztendlich spielen werden, hängt von Liefereinheiten und den Eigenschaften sowie Anforderungen der Impfstoffe ab. Dazu fehlen aktuell noch die notwendigen Daten.

2.

a) Es gibt wissenschaftliche Hinweise, dass einmal erkrankte Personen mehrere Monate geschützt sind. Die wissenschaftliche Datenlage ist aber noch nicht ausreichend, um dies definitiv beurteilen zu können.

b) Eine vorgängig durchgemachte Erkrankung wird aktuell für einen Entscheid zur Impfung nicht berücksichtigt, vor allem, weil die Dauer des Schutzes nach einer Erkrankung nicht klar ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden jedoch laufend beurteilt und berücksichtigt.

c) Antikörpertests spielen für den Impfentscheid aktuell keine Rolle, insbesondere da zum heutigen Zeitpunkt die Aussagekraft des Tests betreffend Schutz vor Erkrankung durch nachgewiesene Antikörper begrenzt ist.

d) Antikörpertests können bereits jetzt in Ausnahmefällen für individuelle Fragestellungen (z.B. im Rahmen des kantonalen Contact Tracing) eingesetzt werden. Allerdings ist der Nutzen der Antikörpertests wie unter 2. c) erwähnt beschränkt. Ausserhalb von Studien empfiehlt das BAG daher zum aktuellen Zeitpunkt Antikörpertests nicht.

e) Ein Zertifikat, welches eine Impfung bestätigt, ist vorgesehen. Es ist möglich, dass gewisse Länder die Einreise von einer Impfung abhängig machen. Ein in der Frage formuliertes Immunitätszertifikat hingegen ist nicht vorgesehen. So ist ein positiver Antikörpertest nicht mit Immunität, respektive einem Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus, gleichzusetzen.

f) Zum heutigen Zeitpunkt gehen die Expertinnen und Experten davon aus, dass rund 60% der Bevölkerung immun sein müssen, damit das Virus nicht mehr frei zirkuliert und ein "normales" gesellschaftliches Leben wieder möglich ist.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1067 Dringliche Anfrage

Covid-19-Impfstoffe. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat?

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat bekanntgegeben, dass die Schweiz per Ende Januar 2021 die ersten Dosen des Impfstoffs gegen COVID-19 erhalten wird. Dies ist eine erfreuliche Ankündigung. Durch den Einsatz des Impfstoffs wird es möglich sein, gefährdete Menschen besser zu schützen. Sie wird es uns ermöglichen, allmählich zur Normalität zurückzukehren und unsere Grenzen wieder zu öffnen. Das kommt sowohl dem lokalen Tourismus als auch den Personen, die uneingeschränkt ins Ausland reisen wollen, zugute. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Schweizer Bevölkerung vom Nutzen einer Impfung überzeugt ist, und wenn eine Strategie zur Maximierung der Impfkapazität definiert, kommuniziert und umgesetzt wird. Der Bundesrat wird somit gebeten, die folgenden Fragen dringlich zu beantworten:

1. Wie sieht er vor, die Bevölkerung über den Nutzen der Impfung zu informieren?

2. Die Bürger müssen bescheinigen, dass sie tatsächlich zu einer Risikogruppe gehören. Welches Verfahren wird zu diesem Zweck eingeführt?

3. Wie wird die Patientensicherheit berücksichtigt?

4. Welche Anreize können geschaffen werden, um sicherzustellen, dass so viele Menschen wie möglich geimpft werden?

5. Private Akteure erwägen bereits, ob sie ungeimpfte Personen den Zugang zu ihren Räumlichkeiten verweigern können. Wie steht der Bundesrat zu dieser Frage?

6. Müssten Lokalitäten, bei denen der Zugang nur auf geimpfte Personen beschränkt wird, dennoch weiterhin die derzeit geltenden strengen Hygienekonzepte anwenden?

7. Welche Strategie erwägt der Bundesrat in Bezug auf die öffentlichen Räume und Gebäude?

8. Werden die geltenden Einschränkungen (Masken, Einschränkungen im Reiseverkehr, Versammlungsverbot, usw.) für geimpfte Personen weiterhin gelten? Oder werden sie erst behoben, wenn die Impfungen in der breiten Bevölkerung verfügbar sind?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. Die Bevölkerung soll einerseits via Medien, andererseits auch über Fachpersonen informiert werden. Zudem begleitet eine Kampagne die Impfungen, sobald der erste Impfstoff verfügbar ist.

2. Die Indikation für eine Impfung für Personen der Risikogruppen kann durch eine Fachperson oder eine Webseite (Impfcheck) im Vorhinein festgestellt werden und wird an den Verabreichungsstellen vor Ort mittels Befragung überprüft.

3. Die Sicherheit der geimpften Personen steht an oberster Stelle. Alle Impfstoffe durchlaufen bei Swissmedic auch während der Pandemie ein strenges und geregeltes Zulassungsverfahren, in welchem die Daten zur Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit aus den klinischen Studien genau analysiert werden. Swissmedic begutachtet die Dossiers unabhängig, tauscht sich aber für die wissenschaftliche Evaluation eng mit ausländischen Partnerbehörden aus. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Daten erfolgt trotz der hohen Dringlichkeit gemäss den international anerkannten, hohen Standards. Sobald die Impfungen in der Schweiz angelaufen sind, müssen unerwünschte Nebenwirkungen Swissmedic laufend gemeldet werden. Die Sicherheit wird also auch nach Zulassung engmaschig überwacht.

Die Impfungen selbst werden nur durch geschulte Personen durchgeführt und es werden die standardmässigen Vorsichtsmassnahmen bei Impfungen getroffen.

4. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich durch eine transparente und gut verständliche Information genügend Personen impfen lassen und es keiner zusätzlichen Anreize bedarf. Die Impfung wird zudem kostenlos angeboten, um den Zugang für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen.

5. Bei Rechtsbeziehungen unter Privatpersonen können Zugangsbeschränkungen oder andere

Differenzierungen aufgrund des Impfstatus grundsätzlich zulässig sein, da im Privatrechtsbereich im Allgemeinen die Vertragsfreiheit gilt. Es gilt jedoch zu beachten, dass diskriminierende Ungleichbehandlungen im Grundsatz jedoch eine Persönlichkeitsverletzung darstellen und daher unzulässig sind. Folglich ist es unerlässlich, dass eine Interessen- und Rechtsgüterabwägung erfolgt. Zu berücksichtigen sind dabei die gesamten Umstände, so etwa die epidemiologische Lage, die Verfügbarkeit einer Impfung sowie deren Wirksamkeit und die damit verbundenen Risiken, die Möglichkeit und Verfügbarkeit anderer Schutzmassnahmen und die Art der Zutrittsbeschränkung und die damit verbundene Dienstleistung: So wären die Folgen einer Verweigerung des Zugangs zu einer Diskothek oder einer Sportveranstaltung nicht die gleichen, wie wenn der Zugang zu Lebensmittelgeschäften entsprechend beschränkt würde. Der Bundesrat ist sich dieser vielschichtigen Problematik bewusst und wird diese Thematik noch vertiefter abklären.

6. / 7. Eine Impfung ist zum heutigen Zeitpunkt kein Ersatz für die behördlich vorgegebenen Schutzkonzepte. Dies auch deshalb, weil heute aus medizinischer Sicht noch zu wenig Informationen vorliegen, ob eine Impfung zuverlässig vor der Weiterverbreitung des Virus schützt. Solange das Virus noch zirkuliert, sind folglich die Hygienemassnahmen und das Tragen von Masken, wo nicht genügend Abstand eingehalten werden kann, weiterhin notwendig.

8. Vorerst werden diese Einschränkungen weiterhin gelten. Erst wenn genügend Personen geimpft oder immun sind, können diese Einschränkungen weitgehend gelockert werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1068 Dringliche Anfrage

Schutz der Schweizer Bevölkerung vor islamistisch motiviertem Terror

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Anbetracht der jüngsten Terroranschläge von radikal islamistischen Attentätern in der Schweiz und Europa wird der Bundesrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Von wie vielen Gefährdern in der Schweiz, die sich auf freiem Fuss befinden, geht der Bundesrat derzeit aus? Wie werden diese überwacht? Bei wie vielen handelt es sich um Schweizer Doppelbürger? Weshalb werden die übrigen nicht des Landes verwiesen?

2. Welche Rolle in Zusammenhang mit der Terrorgefährdung fällt nach Ansicht des Bundesrates radikalen muslimischen Glaubensgemeinschaften in der Schweiz zu? Werden diese überwacht, namentlich deren Finanzierung? Weshalb werden diese nicht verboten?

3. Wie viele sogenannte muslimische Hassprediger leben zurzeit in der Schweiz? Wie werden diese überwacht? Bei wie vielen handelt es sich um Schweizer Doppelbürger? Weshalb werden die übrigen nicht des Landes verwiesen?

4. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um die Radikalisierung von Muslimen in der Schweiz zu verhindern?

5. Wie verhindert der Bundesrat, dass bereits radikalisierte Personen in die Schweiz einreisen, namentlich als vermeintliche Flüchtlinge?

6. Welche Erkenntnisse und Konsequenzen zieht der Bundesrat aus den Terrorangriffen in der Schweiz und unseren Nachbarländern, die islamistisch motiviert waren?

7. Ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus ausreichen wird, um dem islamistisch motivierten Terror zu begegnen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. und 3. Im November 2020 verzeichnete der NDB 49 Risikopersonen. Dabei gilt es zu beachten, dass der NDB nicht von "Gefährdern" (Begriff der Strafverfolgungsbehörden) spricht, sondern von Risikopersonen. Der Begriff "Risikoperson" bezeichnet Personen, die ein erhöhtes Risiko für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Als Risikopersonen erfasst werden sowohl Dschihadisten als auch Personen, die andere Formen des Terrorismus unterstützen und dazu ermutigen. Die genaue Anzahl der Doppelbürgerinnen und -bürger unter den Risikopersonen wird nicht veröffentlicht.

fedpol verfügt konsequent Ausweisungen gegen ausländische terroristische Gefährderinnen und Gefährder. Seit 2016 wurden 24 Ausweisungen mit Terrorbezug verfügt, wovon 15 Ausweisungen vollzogen wurden. Sieben Ausweisungen konnten aufgrund des zwingend einzuhaltenden Non-Refoulement-Prinzips nicht vollzogen werden, andere Personen befinden sich im Straf- oder Massnahmenvollzug.

Wird eine ausländische Person aufgrund ihrer terroristischen Aktivitäten nach Artikel 260ter des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0;) verurteilt, ist dies zwingend mit einer obligatorischen Landesverweisung zu verbinden (Art. 66a StGB); bei einem Verstoss gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 (SR 122) kann das Gericht einen Schuldspruch ebenfalls mit einer Landesverweisung (Art. 66abis StGB) verbinden.

Was die sogenannten Hassprediger betrifft, werden, bereits vor der Erteilung einer Arbeitsbewilligung für Imame in der Schweiz, die Voraussetzungen für einen Eintritt in den Arbeitsmarkt und zur Integration genau geprüft. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, wonach Prediger in der Schweiz zu Hass oder Gewalt aufrufen respektive Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten, übergibt der NDB auch diese Fälle an die Strafverfolgungsbehörden und kann parallel dazu Massnahmen ergreifen.

2. Der NDB darf Informationen über eine Organisation oder Person nur beschaffen und bearbeiten, wenn

konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte missbrauchen, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (Art. 5 Abs. 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 [NDG; SR 121]). Religiöse Einrichtungen wie Moscheen inklusive deren Finanzierung unterliegen in der Schweiz keiner präventiven nachrichtendienstlichen Beobachtung, selbst wenn sie eine radikale Auslegung und Anwendung des Glaubens praktizieren und propagieren. Einschränkende Massnahmen, die nur an muslimischen Gemeinschaften anknüpfen, wären diskriminierend und damit verfassungswidrig (Art. 8 Abs. 2 BV). Besteht aber aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Vermutung, dass schweizerische Staatsangehörige, in der Schweiz wohnhafte Personen oder in der Schweiz aktive Organisationen und Gruppierungen systematisch Tätigkeiten entfalten, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz bedrohen (Art. 6 Abs. 1 NDG), kann der NDB prüfen, ob diese Personen, Organisationen und Gruppierungen in die Beobachtungsliste des NDB gemäss Artikel 72 NDG aufzunehmen sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es bei der Finanzierung religiöser Einrichtungen mehr Transparenz bedarf. Mit einer Revision des Geldwäschereigesetzes (19.044) schlägt der Bundesrat vor, dass sich Vereine, bei denen das Risiko besteht, dass sie zur Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei missbraucht werden, ins Handelsregister eintragen lassen müssen (BBl 2019 5451, dort 5529 ff.). Alle eintragungspflichtigen Vereine sollen ein Mitgliederverzeichnis führen und durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden. Zudem prüft der NDB in der laufenden Revision des Nachrichtendienstgesetzes in Zusammenarbeit mit fedpol Vorschläge, wie die Finanzierung von religiösen Einrichtungen, welche Gewaltextremismus und Terrorismus Vorschub leisten, besser erkannt und verhindert werden kann.

4. Im Jahr 2017 haben Bund und Kantone den Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) verabschiedet. Er umfasst 26 Massnahmen, die sich auf alle Arten des gewalttätigen Extremismus beziehen. Der erste Monitoringbericht wurde in Juni 2019 durch den Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) herausgegeben.

Im Justizvollzug hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 12. April 2018 Empfehlungen für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttägigem Extremismus verabschiedet. Diese Empfehlungen betreffen die Interaktion zwischen Personal und Insassen, die verstärkte Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden sowie die spezifische Schulung von Personal und von Religionsvertretenden.

5. Um eine unkontrollierte Einreise von radikalisierten Personen in die Schweiz zu verhindern, stehen alle involvierten Strafverfolgungs-, Migrations- und Sicherheitsbehörden (auf Bundesebene: fedpol, NDB, BA, SEM, EZV) in engem Kontakt und treffen alle verfügbaren operativen Massnahmen. Erlangen die Bundesbehörden Kenntnis von im Ausland radikalisierten ausländischen Personen und liegt ein Bezug zur Schweiz vor, verfügt fedpol zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz konsequent Einreiseverbote (Art. 67 Abs. 4 AIG) und erfasst diese im Schengener Informationssystem (SIS). Seit 2016 hat fedpol rund 500 Einreiseverbote mit Terrorbezug verfügt. Zusätzlich wird die Schweiz mit der Interoperabilität der EU-Informationssysteme und mit dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Eurodac künftig über weitere Instrumente verfügen, um die Einreise von Terrorverdächtigen zu verhindern. Mit der Einführung des Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) werden ferner Gesuche von Drittstaatsangehörigen, die visumsfrei in den Schengen-Raum einreisen können, mit dem SIS, dem Visainformationssystem (VIS) und dem Einreise- und Ausreisesystem (EES) abgeglichen. Sollte ein Sicherheits-, Migrations- oder Gesundheitsrisiko bestehen, kann eine Reisegenehmigung verweigert werden. Im Falle einer Ausschreibung im SIS ist dies sogar verpflichtend.

Ergeben sich in einem Asylverfahren konkrete Hinweise, dass eine asylsuchende Person die innere bzw. äussere Sicherheit gefährdet, wird ihr Asylgesuch abgelehnt und die Person wird aus der Schweiz weggewiesen. Die betroffene Person muss die Schweiz somit verlassen, notfalls unter Zwang. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Non-Refoulement Gebots.

6. Der Bundesrat hat 2015 eine Strategie zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet, in welche insbesondere die Erkenntnisse aus den Terroranschlägen in Paris eingeflossen sind. Die Strategie befindet sich gegenwärtig in Überarbeitung und wird dabei den jüngsten Ereignissen Rechnung tragen. Bereits im Jahr 2014 wurde die Task Force TETRA (Terrorist Tracking) gegründet, in welcher die in der Terrorismusbekämpfung engagierten Behörden von Bund und Kantonen ihre Arbeit koordinieren. Der Bundesrat hat dem Parlament in jüngster Vergangenheit zwei Vorlagen zur Stärkung des strafrechtlichen (Revision des StGB und weiterer Bundesgesetze) bzw. des polizeilichen Abwehrdispositivs (Bundesgesetz PMT) unterbreitet, welche am 25. September 2020 verabschiedet worden sind. Die jüngsten Anschläge bestätigen den von der Schweiz eingeschlagenen Weg, das Dispositiv zur Terrorismusabwehr zu stärken. Dieses beruht auf der Notwendigkeit, wonach die Terrorismusbekämpfung schon im Vorfeld der Tatbegehung

ansetzen muss (vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 7).

7. Mit dem am 25. September 2020 vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wird das polizeiliche Instrumentarium für den Umgang mit terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern bedeutend gestärkt. Die Bevölkerung wird damit besser vor terroristischen Gefahren geschützt. Das Gesetz sieht folgende polizeilichen Massnahmen vor: Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten, Kontaktverbote, Ein- und Ausgrenzungen sowie Ausreiseverbote zur Verhinderung von Dschihad-Reisen. Bei schweren Gefährdungen ist die Anordnung eines Hausarrests möglich. Die Einhaltung der Massnahmen kann mittels einer elektronischen Fussfessel oder einer Mobilfunklokalisierung kontrolliert werden. Diese Instrumente geben der Polizei mehr Möglichkeiten im Umgang mit terroristischen Gefährdern, insbesondere dann, wenn noch kein Strafverfahren eröffnet wurde oder nach dem Straf- und Massnahmenvollzug, wenn von einer Person immer noch eine Gefährdung ausgeht.

Terroristinnen und Terroristen sind meistens international vernetzt. Deshalb ist die umfassende und reibungslose Kooperation zwischen den Behörden des Bundes, der Kantone und Behörden anderer Länder entscheidend. Die richtigen Informationen müssen schweizweit und international zur richtigen Zeit am richtigen Ort zur Verfügung stehen. Der Bundesrat möchte den nationalen Informationsaustausch mit einer nationalen Abfrageplattform (Motion 18.3592 Corina Eichenberger-Walther) stärken. International wird der Informationsaustausch mit der Modernisierung des Schengener Informationssystem (SIS), der Schaffung neuer EU-Systeme (darunter die Interoperabilität aller Schengen-Informationssysteme) und der Prümer Zusammenarbeit (europäisches Kooperationsabkommen für Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeughalterdaten) gestärkt. Die Schweiz soll künftig auch vom Austausch von Flugpassagierdaten, der PNR-Daten, profitieren und so Reisebewegungen von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern besser nachverfolgen können (siehe auch die Antwort auf Frage 5).

Terrorismus kann auch aus gewalttätig-extremistischen Aktivitäten entstehen. Wichtig ist, dass diese frühzeitig erkannt werden. Der Bundesrat wird im Rahmen der Revision des Nachrichtendienstgesetzes prüfen, ob das Instrument der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen auf gewalttätig-extremistische Aktivitäten ausgeweitet werden soll, wenn diese die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz schwer bedrohen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1069 Dringliche Anfrage

People can not live healthy on an unhealthy world. Wege aus der Covid-Krise mit einer nationalen und globalen Impfstrategie und einem grün-sozialen Impulsprogramm

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund verhandelt mit verschiedenen Impfstoffproduzenten oder schloss bereits Kaufvereinbarungen ab. Der Bundesrat bewilligte hierfür bisher 400 Millionen Franken. Das BAG rechnet mit einer Covid-Impfung im ersten Halbjahr 2021. Ein effektiver und sicherer Impfstoff dürfte eine entscheidende Massnahme in der Bekämpfung der Pandemie sein. Dafür muss aber die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Logistik frühzeitig sichergestellt werden und die Behörden brauchen eine kohärente Informationspolitik.

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Bund und Kantone die komplexe Logistik sorgfältig vorbereiten? Wann kommuniziert er?

2. Wie sieht die national koordinierte und transparente Impfstrategie aus?

3. Welchen Gruppen erhalten welche Impfungen wann zu welchem Preis (oder gratis)?

4. Stellt er sicher, dass Menschen, welche auf eine Impfung verzichten, keinerlei Nachteile erfahren – auch nicht soziale, bei der Arbeit etc.?

5. Verzichtet er auf eine Impfpflicht? Wie überzeugt er die breite Bevölkerung?

6. Laut den Medien verlangen Pharmahersteller, dass sie für die COVID-19-Impfung nicht wie sonst für Produkte haften.

Stimmt das? Welche gesetzliche Grundlage erlaubt es, einer solchen Forderungen nachzukommen?

7. Setzt er sich dafür ein, dass ärmere Staaten auf die Durchsetzung des geistigen Eigentums bei Covid-Medikamenten und -Impfungen verzichten dürfen, um die eigene Versorgung sicherzustellen (zeitlich begrenzte Ausnahmen von TRIPS-Bestimmungen während der Pandemie)?

Trotz der nahenden Impfung werden uns die wirtschaftlichen Folgen noch sehr lange beschäftigen. Darum fordern die GRÜNEN Investitionen für neue grüne und soziale Jobs.

8. Ist der Bundesrat bereit, massiv in einen Schweizer Green New Deal zu investieren?

9. Wie steht er zu rasch umsetzbaren Investitionen (Solaroffensive für neue Klimaschutz-Jobs; Umschulungs- & Weiterbildungsoffensive, Careoffensive für mehr Care-Jobs und bessere Arbeitsbedingungen in Pflege/Kinderbetreuung; vgl. 20.3410)?

10. Plant er andere rasch umsetzbare nachhaltige Investitionen zB. im Sinn des OECD-Policy Brief "Making the green economy work for jobs"?

11. Wie bewertet der Bundesrat schliesslich die wissenschaftlichen Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Pandemien, Biodiversität und Klimakrise? Zieht er Lehren daraus? Wenn ja, welche?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bereitet seit Monaten mit den zuständigen Spezialistinnen und Spezialisten sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone die Logistik vor, sodass der Import, die Lagerung und die Verteilung in die Kantone sichergestellt sind. Für die Feinverteilung zu den Impforten sind die Kantone zuständig.

2. und 3. Für welche Bevölkerungsgruppen ein Covid-19 Impfstoff initial zugelassen und durch die eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) empfohlen wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Dies hängt vom Umfang und Reifegrad der den Behörden vorgelegten klinischen Daten ab.

Es soll eine Risikogruppen-Impfstrategie angestrebt werden. Dabei sollen vier Zielgruppen die COVID-19-Impfung priorisiert erhalten:

a) Besonders gefährdete Personenb) Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personenc) Enge Kontakte von besonders gefährdeten Personen wie bspw.

Haushaltsmitgliederd) Personen in Gemeinschaftseinrichtungen mit altersdurchmischten Bewohnern wie beispielsweise Behindertenheime

Nach der Impfung dieser Gruppen soll der Impfstoff erwachsenen Personen zur Verfügung stehen, die sich impfen lassen wollen. Die Impfstrategie wird laufend angepasst, da weiterhin wichtige Daten zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe noch nicht verfügbar sind. Die Impfung wird kostenlos angeboten, um den Zugang für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen.

4. Bei Rechtsbeziehungen unter Privatpersonen können Zugangsbeschränkungen oder andere Differenzierungen aufgrund des Impfstatus grundsätzlich zulässig sein, da im Privatrechtsbereich im Allgemeinen die Vertragsfreiheit gilt. Es gilt jedoch zu beachten, dass diskriminierende Ungleichbehandlungen im Grundsatz jedoch eine Persönlichkeitsverletzung darstellen und daher unzulässig sind. Folglich ist es unerlässlich, dass eine Interessen- und Rechtsgüterabwägung erfolgt. Zu berücksichtigen sind dabei die gesamten Umstände, so etwa die epidemiologische Lage, die Verfügbarkeit einer Impfung sowie deren Wirksamkeit und die damit verbundenen Risiken, die Möglichkeit und Verfügbarkeit anderer Schutzmassnahmen und die Art der Zutrittsbeschränkung und die damit verbundene Dienstleistung: So wären die Folgen einer Verweigerung des Zugangs zu einer Diskothek oder einer Sportveranstaltung nicht die gleichen, wie wenn der Zugang zu Lebensmittelgeschäften entsprechend beschränkt würde. Der Bundesrat ist sich dieser vielschichtigen Problematik bewusst und wird diese Thematik noch vertiefter abklären.

5. Der Bundesrat sieht kein Impfobligatorium vor. Er geht davon aus, dass sich durch eine transparente und verständliche Information genügend Personen impfen lassen werden und es keiner zusätzlichen Anreize bedarf.

6. Auch bei Covid-19-Impfstoffen kommen die üblichen Haftungsregeln zur Anwendung. Grundsätzlich haftet der Hersteller für Produktmängel gemäss Produktehaftpflichtgesetz (SR 221.112.944). Verträge, die der Bund mit Impfstoffherstellern abschliesst, beseitigen weder die Haftpflicht des Herstellers noch begründen sie eine neue Haftpflicht des Bundes. Der Bund kann den Herstellern lediglich zusagen, allfällige finanzielle Schäden, die dem Hersteller aus dessen Haftpflicht entstehen, in bestimmten Fällen auszugleichen (sog. Schadensdeckung des Bundes). Der Rahmen für solche Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Impfstoffherstellern ist in Art. 70 des Epidemiengesetz (SR 818.101) gesetzlich festgelegt. Diese gesetzliche Regelung bezweckt, ein erhöhtes Herstellerrisiko auszugleichen, welches mit einem Impfstoff gegen einen neuen Erreger im Pandemiefall einhergehen kann.

7. Der Bundesrat anerkennt das Anliegen, weltweit einen erschwinglichen und gerechten Zugang zu einem Impfstoff und Medikamenten gegen COVID-19 sicherzustellen. Er ist jedoch nicht der Ansicht, dass eine TRIPS-Verzichtserklärung der richtige Weg ist, um dieses Ziel zu erreichen. Er ist der Ansicht, dass ein solcher Schritt sogar kontraproduktiv wäre. Das System des geistigen Eigentums ist ein zentrales Element, das die Forschung und Entwicklung nachhaltig unterstützt und zu neuen Arzneimittel und Medizinprodukten führt. Das TRIPS-Abkommen sieht die notwendigen Mittel vor, um die Nutzung von mit geistigen Eigentumsrechten geschützten Produkten zu gewährleisten, wenn im Einzelfall freiwillige Mechanismen versagen sollten. Anstatt auf die Regeln des TRIPS-Abkommens zu verzichten, soll die Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteuren ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Um den Zugang zu SaRS-COV-2-Impfstoffen für Länder mit niedrigem Einkommen zu gewährleisten, unterstützt die Schweiz das Covid-19 Global Vaccine Access Facility – Advance Market Commitment (COVAX-AMC) mit 20 Millionen Franken.

8.-10. Der Bundesrat verfolgt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Strategie, Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbständigen rasch und gezielt abzufedern. Wie in Antwort auf die dringliche Anfrage 20.1038 Grüne Fraktion "Sieht der Bundesrat die Wichtigkeit eines Green New Deal für die Schweiz?" erläutert, ist es dem Bundesrat ebenfalls ein Anliegen, dass trotz der Corona-Krise weiterhin in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Biodiversität investiert wird. Aus diesem Grund hat das UVEK in den Bereichen Photovoltaik und Stromeffizienz bereits zusätzliche Fördermittel freigegeben. Im nächsten Jahr wird der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien weiter verstärkt – vor allem bei der Sonnenenergie. 2021 stehen aus dem Netzzuschlagsfonds für die Förderung der Photovoltaik 470 Millionen Franken zur Verfügung. Wie auch in der Stellungnahme auf die Motion Grüne Fraktion 20.3382 "Covid-19-Impulsprogramm für die Bereiche Energie und Biodiversität" erläutert, erachtet der Bundesrat ein zusätzliches Impulsprogramm derzeit nicht als notwendig.

Die Organisationen der Arbeitswelt sind für den Inhalt und die Gestaltung der Bildungsangebote verantwortlich. Sie kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes am besten. Der Bund unterstützt die Partner der Berufsbildung durch Innovationsprojekte, zum Beispiel zur Entwicklung neuer Berufe oder

Ausbildungsmodelle. Bezüglich Umschulung und Weiterbildung macht der Bundesrat zudem darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) Bildungskosten von einzelnen Weiterbildungskursen oder von Modulen übernommen werden können. Für den Bildungsbereich im Allgemeinen vertritt der Bundesrat die Ansicht, dass die beantragten Mittel im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 den Bedarf decken.

Bezüglich der Frage einer Careoffensive verweist der Bundesrat darauf, dass er, wie in der Stellungnahme zur Motion 20.3260 Porchet "Applaus allein genügt nicht! Das Gesundheitspersonal muss sich erholen können" erläutert, in diesem Bereich bereits eine Reihe von Massnahmen ergriffen hat. Schliesslich verweist der Bundesrat auch auf die Antwort zur Frage 20.5913 Glättli "Mit einer Solaroffensive als Corona-Impulsprogramm Klimaschutz-Jobs schaffen".

11. Wie in seiner Stellungnahme zum Postulat 20.3380 Grüne Fraktion "Für eine Prävention gegen Gesundheitskrisen, die von unserer Lebensweise beeinflusst werden" erläutert, ist der Bundesrat sich des engen Zusammenhangs zwischen dem Zustand der Ökosysteme und der Gesundheit bewusst. Der 2019 von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) und Gesundheit (BAG) gemeinsam herausgegebene Bericht "Umwelt und Gesundheit in der Schweiz" zeigt auf, wie der Schutz der Umwelt unserer Gesundheit nützt. Der Bundesrat ist bereit, Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Ökosystemen und Gesundheit, wie bspw. im kürzlich erschienen Bericht der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) erläutert, bei den weiteren Arbeiten in den Bereichen Biodiversität und Klima zu berücksichtigen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1070 Dringliche Anfrage

Keine willkürliche und unnötige Einschränkung des Wintertourismus

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Vor dem Hintergrund der sich verdichtenden Signale, dass der Bundesrat u.a. auch auf Druck aus dem Ausland im Zusammenhang mit der Covid Bekämpfungsstrategie den Wintertourismus stark einzuschränken gedenkt, macht sich die SVP grösste Sorgen um die betroffenen Tausenden von Unternehmungen, die auf die Einnahmen in den wenigen Ferienwochen der Wintersaison angewiesen sind. Die SVP-Fraktion fordert deshalb vom Bundesrat einstimmig für die Festtage von weiteren Corona-Massnahmen abzusehen. Dies zumal die Wintertourismusbetriebe sehr viel in Schutzkonzepte investiert haben. Besonders stossend ist die vorgesehene Beschränkung der Gäste in den Skigebieten auf zwei Drittel der Besucherzahl der vorangehenden Wintersaison. Für die Bergregionen wäre dies in jeder Hinsicht eine Zumutung. Vor diesem Hintergrund stellt die SVP Fraktion die folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Der Bundesrat hat bisher unter Beachtung des Föderalismus richtigerweise einen zweiten gesamtschweizerischen Lockdown vermieden, indem er den Kantonen die Verantwortung in der Corona-Bekämpfungsstrategie zugewiesen hat. Wo liegen die Gründe, von dieser Strategie, wenn es um den Wintertourismus geht, abzuweichen?

2. Fehlt dem Bundesrat das Vertrauen in die bereits in den Skiregionen erarbeiteten Schutzkonzepte und die Handlungsfähigkeit der Kantone zum Schutz vor Covid? Wenn ja, weshalb?

3. Ist nicht auch in Skigebieten, die räumlich weit auseinander liegen, eine in Abhängigkeit der kantonalen Infektionszahlen differenzierte Bekämpfungsstrategie sinnvoll?

4. Erachtet der Bundesrat eine Reduktion der Kapazität auf 2/3 nicht als kontraproduktiv, indem dadurch Menschenansammlungen in den Warteräumen kaum vermieden werden können?

5. Wie stellt sich der Bundesrat den Vollzug zur Einhaltung der Kapazitätsgrenzen vor?

6. Wo liegt der Unterschied aus epidemiologischer Sicht zwischen einem vollen Tram und einer vollen Gondelbahn?

7. Wenn Kapazitätsgrenzen in Kabinen von Seilbahnen festgelegt werden, bräuchte es dann nicht vielmehr auch solche in allen anderen Verkehrsmittel?

8. Trifft es nicht zu, dass die Verweildauer in den meisten öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Bus und Tram) meist länger ist, als in Kabinen von Luftseilbahnen, deren Fahrdauer oft unter 15 Minuten beträgt?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1., 2., 3. und 5. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass Skigebiete über die Festtage öffnen können. Am 4. Dezember 2020 hat er Rahmenbedingungen für den Wintersport festgelegt. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Angesichts der hohen Fallzahlen sind aber weitere Massnahmen notwendig. Der Bundesrat hat diese Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt, um für alle Wintersportlerinnen und Wintersportler die gleichen Bedingungen zu schaffen. Die Kantone sind verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Skigebietsbetreiber zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden.

4., 6., 7. und 8. Bei der Ansteckung mit Covid-19 gilt folgender Grundsatz: Das Übertragungsrisiko steigt bei engem Kontakt mit einer infizierten Person. Im Vergleich zum öffentlichen Verkehr ist die Verweildauer zwar manchmal kürzer. Die Abstände in voll ausgelasteten Seilbahnen sind aber geringer. Seilbahnen sind das Verkehrsmittel mit der höchsten Personendichte. Aus diesem Grund hat der Bundesrat entschieden, dass in den geschlossenen Transportmitteln (wie Seilbahnen, Zahnradbahnen und Gondelbahnen, nicht aber Sesselbahnen und Skilifte) nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden dürfen. Grosse Menschenansammlungen sollten auch in Wartebereichen vermieden werden. Die Erarbeitung und

Umsetzung adäquater Massnahmen sind deshalb zwingend. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Betreiber der Skigebiete solche Massnahmen umsetzen können. Der Bundesrat hat überdies auch Massnahmen ergriffen, um die Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel zu verkleinern. Namentlich sind hier die Home-Office-Empfehlung oder der Fernunterricht an Universitäten zu erwähnen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1071 Dringliche Anfrage

Schneesportbetriebe haben bereits gute Schutzkonzepte

Eingereicht von: Friedli Esther
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Hinblick auf die kommende Wintersaison haben die Schneesportbetriebe auf der Basis der Grundschutzkonzepte von Seilbahnen Schweiz und GastroSuisse eigene, detaillierte und der Situation angepasste Schutzkonzepte zur Eindämmung der Corona-Epidemie verfasst. In den Skigebieten wurde analysiert, wo mögliche Gefahrenpunkte für Menschenansammlungen sein könnten und auf dieser Basis wurden Massnahmen ergriffen (z.B. längere Öffnungszeiten der Bahnen, bauliche Abgrenzungen beim Anstehen oder in den Bahnen, allgemeine Maskenpflicht, Staffelung beim Essen, etc.). Skifahren ist auf dieser Basis sicher und in der Gastronomie der Skigebiete gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Gastronomiebetrieben (4-Personen-Tisch-Regel, Maskenpflicht wenn nicht am Tisch, etc.). Dass Après-Ski diesen Winter nicht wie bisher stattfinden kann, ist allen bewusst.

Dass der Bundesrat nun auf Druck der umliegenden Länder die Kapazitäten der Bergbahnen beschränken oder andere repressiven Massnahmen ergreifen will, ist vor dem Hintergrund der bereits geltenden strengen Schutzkonzepte nicht nachvollziehbar. Weitere Einschränkungen und eine Verschärfung der Schutzkonzepte bedeuten, dass die Skigebiete kaum noch wirtschaftlich arbeiten können. Eine Ansteckung mit dem Covid-10-Virus auf Skipisten oder auf einem Skilift ist bis jetzt nicht bekannt. Der Schneesport ist in der Schweiz von grosser Bedeutung – zum einen für die Bevölkerung, aber auch für die ländlichen Regionen und den Tourismus.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um folgende Antworten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus auf den Skipisten sehr gering ist?

2. Anerkennt der Bundesrat die grossen Anstrengungen der Skigebiete im Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung der bisherigen Schutzkonzepte?

3. Warum will der Bundesrat ohne Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten (z.B. nur Ski- und Sessellifte) die Kapazitäten allgemein eindämmen und die Schutzkonzepte nochmals massiv verschärfen?

4. Ist der Bundesrat bereit, die Skigebiete diesen Winter unter Einhaltung der gültigen Schutzkonzepte, aber ohne Kapazitätseinschränkungen, offen zu lassen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. Es ist bekannt, dass Ansteckungen mit Covid-19 dort stattfinden, wo viele Menschen eng gedrängt aufeinandertreffen. Die ist in Skigebieten, etwa in Gondelbahnen, Warteräumen oder Zügen, der Fall. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 national einheitliche Vorgaben für den Wintersport festgelegt.

2., 3. und 4. Der Bundesrat begrüsst, dass die Betreiber von Skigebieten Schutzkonzepte ausgearbeitet haben. Diese stellen eine gute Grundlage für die Durchführung des Wintertourismus während der Pandemie dar. Angesichts der hohen Fallzahlen sind aber weitere Massnahmen notwendig. Der Bundesrat hat diese Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte einheitlich festgelegt, um für alle Wintersportlerinnen und Wintersportler die gleichen Bedingungen zu schaffen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.1072 Dringliche Anfrage

Bestimmtheit und Planungssicherheit, um das Ausmass der Epidemie und ihrer negativen Folgen zu verringern

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Teilt der Bundesrat die Beurteilung der Situation, wonach das beste Mittel, um menschliches Leiden, wirtschaftlichen Schaden und die Überlastung des Pflegepersonals zu reduzieren, darin besteht, die Intensität der Epidemie zu abzuschwächen und dann ein Wiederaufflammen in grossem Ausmass zu verhindern?

2. Ist der Bundesrat auch der Auffassung, dass die wirtschaftlichen Massnahmen bis zum Ende der Pandemie mit hoher Konstanz beschlossen werden müssen, um eine Stop-and-Go-Beschlussfassung zu vermeiden, den Wirtschaftsakteuren Planungssicherheit zu geben und so Unternehmensstrukturen, Arbeitsplätze und Einkommen zu erhalten?

3. Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass es mit den Menschen, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die Bekämpfung der Pandemie benachteiligt sind, viel Solidarität braucht, zumal sie mit ihrem Engagement den anderen Wirtschaftsakteuren ermöglichen, mehr oder weniger normal zu funktionieren?

4. Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass zur Bekämpfung der derzeitigen Welle, aber auch um eine grosse 3. und 4. Welle zu vermeiden, eine entschlossenere, bei Bedarf mit frühzeitigen Massnahmen unterstützte Präventionspolitik erforderlich ist, mit der sich Ansteckungen verhindern lassen, um so das Risiko zu reduzieren, dass anschliessend drastische und wenig differenzierte Massnahmen erforderlich sind?

5. Ist der Bundesrat bereit, von den Kantonen eine Verstärkung des Contact Tracing zu verlangen?

6. Ist der Bundesrat der Meinung, dass es einen besseren Schutz des Pflegepersonals braucht, um die Risiken zu reduzieren, denen das Pflegepersonal selbst, die Patientinnen und Patienten und die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen ausgesetzt sind?

7. Wie können nach Ansicht des Bundesrats die Arbeits- und Lohnbedingungen des Pflegepersonals kurz- und mittelfristig verbessert werden? Wie gedenkt der Bundesrat dem Mangel an Pflegepersonal kurz-, mittel- und langfristig abzuhelfen?

8. Wie gedenkt der Bundesrat die Impfung zu organisieren und welche Strategien stehen zurzeit im Raum?

9. Wie gedenkt die Schweiz sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass die Verteilung des Impfstoffs für alle Länder gerecht ist und die Risikogruppen prioritär Zugang haben?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2020

1. Das Ziel des Bundesrates besteht darin, die Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz zu schützen und die negativen gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie, so weit als möglich, zu minimieren. Der Bundesrat ist der Meinung, dieses Ziel am besten dadurch zu erreichen, dass die Zahlen der Neuinfektionen, Hospitalisierungen und Todesfälle möglichst tief gehalten werden. Geeignete Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene sollen das Infektionsgeschehen verlangsamen, weitere epidemische Wellen und eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindern wie auch die Menschen befähigen, sich selber zu schützen. Dabei ist sich der Bundesrat bewusst, dass gewisse Massnahmen in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben sowie in die persönlichen Freiheiten eingreifen. Der Bundesrat nimmt diese Aspekte bei der Entscheidungsfindung sehr ernst, und berücksichtigt, soweit als möglich und sinnvoll, die Anliegen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft.

2. und 3. Der Bundesrat hat im Frühjahr mittels Notrecht ein breites Dispositiv an Abfederungsmassnahmen eingesetzt. Darunter sind u.a. die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, der Corona-Erwerbsersatz sowie die branchenspezifischen Hilfen in den Bereichen Sport, Kultur und Medien. Diese Massnahmen wurden mit der Verabschiedung des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) in der Herbstsession verstetigt und stehen somit für die Fortdauer der Pandemie weiterhin zur Verfügung. Zusätzlich hat der Bundesrat am 1. Dezember 2020 die Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) in Kraft gesetzt, um besonders stark von der Pandemie betroffene Unternehmen gezielt unterstützen zu können. An seiner Sitzung vom 11. Dezember

2020 hat der Bundesrat entschieden, dass er das Härtefallprogramm um weitere 1500 Millionen Franken auf 2500 Millionen Franken aufzustocken möchte.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Einschränkungen für viele Unternehmen und Personen weiterhin einschneidend sind und zahlreiche Unternehmen vor Herausforderungen stellen. Mit den zur Verfügung stehenden Massnahmen soll deshalb die Kaufkraft der von der Pandemie betroffenen Erwerbstätigen erhalten und die Existenz von grundsätzlich überlebensfähigen Unternehmen soweit möglich gesichert werden.

4. Die Umsetzung von auf die epidemiologische Lage zugeschnittenen Massnahmen ist eine grosse Herausforderung, welche die derzeitige Gesundheitskrise mit sich bringt. Für den Bundesrat ist klar, dass rechtzeitig ergriffene Präventionsmassnahmen nicht nur ermöglichen, die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen, sondern auch das Gesundheitssystem zu erhalten und gleichzeitig die Auswirkungen auf die persönlichen Freiheiten, das Funktionieren der Gesellschaft und die Wirtschaft zu begrenzen.

Bund und Kantone arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen, um die gegenwärtige Welle zu überwinden. Bei den vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen handelt es sich um nationale Basismassnahmen. Aktuell verschlechtert sich die epidemiologische Situation schweizweit, weshalb weitergehende Massnahmen geprüft werden. Die Kantone berücksichtigen die epidemiologische Situation vor Ort und ergreifen bei Bedarf weitergehende Massnahmen.

5. Der Bundesrat hat immer betont, wie wichtig ein funktionierendes Contact Tracing ist, um eine Ausweitung der Fallzahlen zu verhindern. Angesichts des exponentiellen Anstiegs der Covid-19-Fallzahlen war es nicht immer möglich, alle neuen Fälle und deren Kontakte einzeln zu kontaktieren. Die Tracing-Tätigkeit wurde jedoch nie ausgesetzt. Zudem haben manche Kantone mittlerweile einen Teil ihrer Prozesse automatisiert und zählen auf die Mitarbeit der positiv getesteten Personen bei der Benachrichtigung der Kontakte. Die Anpassung des Contact Tracing an die epidemiologische Lage ist sowohl für die Kantone als auch für den Bundesrat eine prioritäre Aufgabe.

6. Der Schutz des Pflegepersonals sowie der Patientinnen und Patienten ist für den Bundesrat seit jeher prioritär. Bei der ersten Welle wurden bedeutende Anstrengungen unternommen, um genügend Schutzmaterial zu beschaffen. Empfehlungen für die korrekte Verwendung dieses Materials wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfasst. Der Schutz besonders gefährdeter Personen, insbesondere der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, geniesst ebenfalls Priorität. In diesem Sinne hat das BAG in enger Zusammenarbeit mit Curaviva spezifische Empfehlungen herausgegeben. Da diese Einrichtungen besonders anfällig für Ausbrüche sind, werden derzeit neue spezifische Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle solcher Ereignisse ausgearbeitet. Diese sollen die Kantone dabei unterstützen, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Die Spitäler haben umfangreiche Massnahmen getroffen, um die Übertragung des Virus auf das Pflegepersonal einzudämmen. Die Erfahrung zeigt, dass sich Pflegende in der Regel in ihrem Privatleben und nicht bei der Betreuung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten anstecken. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass diese Anstrengungen fortgesetzt werden müssen.

7. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen aufgrund des Mangels an diplomierten Pflegefachkräften in allen Versorgungsbereichen, besonders aber im Langzeitpflegebereich, bewusst. Wie in der Antwort auf die Interpellation 18.3597 Marchand-Balet "Kümmert sich der Bundesrat um die Qualität der Pflege, und ist er bereit, das Pflegefachpersonal zu verstärken?" dargelegt, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen im Bildungsbereich ergriffen, um die Fachkräftesituation im Gesundheitswesen zu verbessern. Damit nicht nur genügend Pflegefachkräfte ausgebildet werden, sondern diese auch im Beruf verbleiben, erachtet der Bundesrat gute Arbeitsbedingungen – insbesondere auch die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie – als wichtige Voraussetzung zur Vermeidung frühzeitiger Berufsausstiege. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Bundes. Stattdessen sind hier insbesondere die Institutionen der Gesundheitsversorgung, die Kantone und die Sozialpartner aufgerufen, gemeinschaftlich Lösungen zu finden.

8. Für welche Bevölkerungsgruppen ein Covid-19 Impfstoff initial zugelassen und durch die eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) empfohlen wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Dies hängt vom Umfang und Reifegrad der den Behörden vorgelegten klinischen Daten ab.

Es soll eine Risikogruppen-Impfstrategie angestrebt werden. Dabei sollen vier Zielgruppen die COVID-19-Impfung priorisiert erhalten:

a) Besonders gefährdete Personenb) Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personenc) Enge Kontakte von besonders gefährdeten Personen wie bspw. Haushaltsmitgliederd) Personen in Gemeinschaftseinrichtungen mit mit altersdurchmischten Bewohnern wie beispielsweise Behindertenheime

Nach der Impfung dieser Gruppen soll der Impfstoff erwachsenen Personen zur Verfügung stehen, die sich impfen lassen wollen. Die Impfstrategie wird laufend angepasst, da weiterhin wichtige Daten zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe noch nicht verfügbar sind. Die Impfung wird kostenlos angeboten, um den Zugang für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen.

9. Wie in der Interpellation 20.3283 Carobbio Guscetti "Diagnostische Tests, Medikamente, Impfstoffe und andere medizinische Güter, die für den weltweiten Kampf gegen das Coronavirus benötigt werden. Zugang und gerechte Verteilung " sowie der Interpellation 20.3196 Molina "Medizinische Technologien gegen Covid-19. Was unternimmt der Bundesrat, damit die Schweiz sowie alle Staaten Zugang zu künftigen Medikamenten und Impfstoffen haben?" festgehalten, engagiert sich die Schweiz für einen gleichberechtigten Zugang zu den Diagnose- und Therapiemöglichkeiten sowie den künftigen Impfstoffen gegen Covid-19. Dazu unterstützt sie namentlich mehrere internationale Organisationen, die am "Access to Covid-19 Tools-Accelerator" beteiligt sind (für Impfstoffe: GAVI, CEPI und WHO). Der prioritäre Zugang von Risikogruppen wurde in der Erarbeitung des WHO Allocation Framework berücksichtigt und ist im aktuellen Dokument festgehalten.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.2000 Petition

Sterben auf dem Mittelmeer stoppen!

Eingereicht von:	Solidaritätsnetz
Einreichungsdatum:	07.01.2020
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

16.10.2020 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 25.11.2020 18:38 - INTERN--INTERNE

Nationalrat INTERN--INTERNE

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.2000 Petition Solidaritätsnetz. Sterben auf dem Mittelmeer stoppen!

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. Oktober 2020

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2020 die von Solidaritätsnetz und verschiedenen weiteren Trägerorganisationen am 7. Januar 2020 eingereichte Petition vorberaten.

Durch die Petition werden Bundesrat und Parlament aufgefordert, umgehend Massnahmen zu ergreifen, damit Geflüchtete in Seenot auf dem Mittelmeer gerettet und rasch und dezentral in Europa und in der Schweiz aufgenommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, der Petition keine Folge zu geben.
Eine Minderheit der Kommission (Marti Samira, Barrile, Fluri, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Marra, Masshardt, Streiff, Wermuth) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Motion auszuarbeiten.

Berichterstattung: Addor (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 25.11.2020 18:38 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

1 Inhalt der Petition

Durch die Petition werden Parlament und Bundesrat aufgefordert, umgehend Massnahmen zu treffen, damit Bootsflüchtlinge im Mittelmeer gerettet und aufgenommen werden. Hierzu soll sich die Schweiz am Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten zivilen Seerettungssystems beteiligen, sich für eine die Verteilung der Geflüchteten unter Beachtung der humanitären und rechtsstaatlichen Grundsätze einsetzen sowie die rechtlichen Grundlagen für eine rasche und dezentrale Aufnahme in der Schweiz schaffen.

2 Erwägungen der Kommission

Auf Anfrage der Kommission hat das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zu den Forderungen der Petition wie folgt Stellung genommen:

1. Die Schweiz soll sich am Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten zivilen Seenotrettungssystems beteiligen.
Der Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten zivilen Seenotrettungssystems wurde zwischen den europäischen Staaten in den vergangenen Jahren kontrovers diskutiert und steht aktuell nicht im Vordergrund. Die EU-Mission «EUNAVFOR MED SOPHIA» zur Seenotrettung von Migrantinnen und Migranten und zur Bekämpfung von Schleppernetzwerken im Mittelmeer wurde am 31. Marz 2020 denn auch in die Operation «EUNAVFOR MED IRINI» überführt. Deren Hauptaufgabe ist die Überwachung des UN-Waffenembargos gegen Libyen. Die Bekämpfung des Menschenschmuggels sowie die Ausbildung der libyschen Marine und Küstenwache sind sekundäre Ziele dieser Mission. Die Schweiz fordert in bilateralen Dialogen wie auch auf multilateraler Ebene immer wieder, dass alle im Mittelmeer aktiven staatlichen und nichtstaatlichen Akteure die Prinzipien der Seenotrettung, die Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip vollständig respektieren. Das EJPD engagiert sich zudem auch für den Aufbau von Seenotrettungskapazitäten der Küstenwachen nordafrikanischer Mittelmeeranrainerstaaten.
2. Die Schweiz soll sich für eine Verteilung von Menschen einsetzen, die aus Seenot gerettet werden. Dabei werden humanitäre und rechtsstaatliche Grundsatze eingehalten.
Seit mehreren Jahren wird auf EU-Ebene über die Reform des Dublin-Systems und die Einführung eines Verteilmechanismus von Asylsuchenden diskutiert. Die Reform kommt leider kaum voran, weil verschiedene EU-Mitgliedstaaten jeglichen Verteilmechanismus bisher strikt abgelehnt haben. Die EU-Kommission unter Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat für dieses Jahr einen neuen Pakt für Migration und Asyl angekündigt. Damit haben die Diskussionen um die Reformbestrebungen neuen Aufwind erhalten.
Die Schweiz spricht sich seit langem für eine nachhaltige Reform des Dublin-Systems aus, die unter anderem auch zu einer gerechteren Verteilung der Verantwortung unter den Staaten führen soll. Im Rahmen dieser Reform setzt sich die Schweiz dafür ein, dass Staaten an der Aussengrenze bei hohem Migrationsdruck entlastet werden. Einer Ad-hoc-Aufnahme von aus Seenot geretteten Migrantinnen und Migranten steht der Bundesrat hingegen skeptisch gegenüber (siehe auch Stellungnahme zu Punkt 3).
3. Der Bundesrat und das Parlament sollen die rechtlichen Grundlagen schaffen, die eine rasche und dezentrale Aufnahme von Bootsflüchtlingen in der Schweiz ermöglichen.
Migrantinnen und Migranten, die sich mit Booten auf den Weg nach Europa machen, sind lediglich ein Aspekt einer komplexen globalen Migrationslage. Der Bundesrat ist deshalb überzeugt, dass es eine tragfähige und dauerhafte gesamteuropäische Losung braucht, um das Dublin-System insgesamt krisenfester zu machen. Das EJPD begrüsst daher die Bestrebungen der EU-

e-parl 25.11.2020 18:38 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

Kommission, in naher Zukunft einen breit angelegten Vorschlag vorzulegen. Dieser sollte nach Auffassung des EJPD auch einen Solidaritätsmechanismus enthalten, der insbesondere in Krisensituationen zur Geltung kommen soll. Eine Ad-hoc-Aufnahme von aus Seenot geretteten Migrantinnen und Migranten, bei der weder die Dublin-Kriterien noch die Chancen dieser Personen auf die Gewährung von Asyl berücksichtigt werden, ist hingegen nicht zielführend. Die Probleme werden lediglich verlagert und könnten eine dauerhafte Lösung sogar verzögern. Aus diesen Gründen ist aus Sicht des EJPD die Schaffung einer speziellen rechtlichen Grundlage für die Aufnahme dieser Personengruppe nicht angezeigt.

Die Kommission teilt die Einschätzung des EJPD. Ein Teil der Kommission weist zudem darauf hin, dass durch den Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten Seenotrettungssystems und die Schaffung eines gesamteuropäischen Verteilsystems eine unerwünschte Sogwirkung entstehen würde, die noch mehr Menschen dazu bewegt würde, die Überfahrt über das Mittelmeer zu wagen. Die SPK lehnt die Petition aus diesen Gründen ab.
Eine Kommissionsminderheit beantragt ihrem Rat, die SPK mit der Ausarbeitung einer Kommissionsmotion zu beauftragen, welche die Anliegen der Petition in der Form eines Auftrags an den Bundesrat aufnimmt. Sie erachtet es als humanitäre und moralische Aufgabe, dass die Schweiz zu den Vorkommnissen auf dem Mittelmeer eine klare Position einnimmt, damit Menschen in Seenot gerettet und diese durch die europäischen Staaten und durch die Schweiz rasch und dezentral aufgenommen werden.

20.2001 Petition

Innerbetriebliche Lohntransparenz für mehr Lohngleichheit

Eingereicht von:	Jugendsession 2019
Einreichungsdatum:	20.02.2020
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

15.10.2020 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 07.12.2020 16:33

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.2001 n Petition Jugendsession 2019. Innerbetriebliche Lohntransparenz für mehr Lohngleichheit

20.2002 n Petition Jugendsession 2019. Lohngleichheit, jetzt!

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 15. Oktober 2020

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2020 die von der Jugendsession 2019 am 20. Februar 2020 eingereichten Petitionen vorberaten.

Mit der Petition 20.2001 wird die innerbetriebliche Lohntransparenz gefordert für alle in der Schweiz angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebs, welche in der gleichen Hierarchiestufe und mit vergleichbarer Verantwortung tätig sind.

Mit der Petition 20.2002 wird eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes verlangt, damit Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden stichprobenartig kontrolliert und mit Bussen sanktioniert werden können, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit jeweils 16 zu 9 Stimmen, beiden Petitionen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Piller Carrard, Aebischer Matthias, Atici, Fivaz Fabien, Munz, Python, Reynard, Trede) beantragt, der Petition 20.2001 Folge zu geben. Die Petition ist an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Reynard

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2020 16:33

1 Inhalt der Petitionen

Mit der Petition 20.2001 wird die innerbetriebliche Lohntransparenz gefordert für alle in der Schweiz angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebs, welche in der gleichen Hierarchiestufe und mit vergleichbarer Verantwortung tätig sind.

Mit der Petition 20.2002 wird eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes verlangt, damit Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden stichprobenartig kontrolliert und mit Bussen sanktioniert werden können, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt das grundsätzliche Anliegen der Jugendsession, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu fördern und ist bestrebt, die zielführendsten Massnahmen zu unterstützen. Die Mehrheit sieht diese in den beiden bereits eingeschlagenen Wegen: einerseits die Charta der Lohngleichheit und andererseits die im Sommer 2020 zum ersten Mal gestartete Pflicht zur Durchführung der Lohngleichheitsanalysen, zu welchen Arbeitgebende mit 100 oder mehr Mitarbeitenden mit der Revision des Gleichstellungsgesetzes (17.047) verpflichtet wurden. Daran möchte sie festhalten und erachtet es als nicht zweckmässig und nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit als wenig opportun, weitere, gewichtige Änderungen der Lohngleichheitsbestimmungen im Gleichstellungsgesetz vorzunehmen. Eine Minderheit möchte hingegen die Idee der innerbetrieblichen Lohntransparenz vertieft prüfen und beantragt deshalb, die Petition 20.2001 an die Kommission zurückzuweisen. Sie erachtet eine allenfalls etappenweise Einführung der innerbetrieblichen Lohntransparenz als effizientes Mittel zur Erreichung der Lohngleichheit.

Die Kommission hat beide Petitionen im Rahmen einer vertieften Diskussion zum Thema Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern behandelt. Sie hat dabei mit 13 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen den Bundesrat mittels Postulat zu beauftragen, einen Bericht über eine Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit zu erstellen (20.4263). Mit 15 zu 10 Stimmen hat sie zudem beschlossen, an ihrer Kommissionsinitiative 20.400 festzuhalten und dem Rat zu beantragen, ihr Folge zu geben.

20.2002 Petition

Lohngleichheit, jetzt!

Eingereicht von:	Jugendsession 2019
Einreichungsdatum:	20.02.2020
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

15.10.2020 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 07.12.2020 16:33

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.2001 n Petition Jugendsession 2019. Innerbetriebliche Lohntransparenz für mehr Lohngleichheit

20.2002 n Petition Jugendsession 2019. Lohngleichheit, jetzt!

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 15. Oktober 2020

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2020 die von der Jugendsession 2019 am 20. Februar 2020 eingereichten Petitionen vorberaten.

Mit der Petition 20.2001 wird die innerbetriebliche Lohntransparenz gefordert für alle in der Schweiz angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebs, welche in der gleichen Hierarchiestufe und mit vergleichbarer Verantwortung tätig sind.

Mit der Petition 20.2002 wird eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes verlangt, damit Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden stichprobenartig kontrolliert und mit Bussen sanktioniert werden können, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit jeweils 16 zu 9 Stimmen, beiden Petitionen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Piller Carrard, Aebischer Matthias, Atici, Fivaz Fabien, Munz, Python, Reynard, Trede) beantragt, der Petition 20.2001 Folge zu geben. Die Petition ist an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Reynard

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2020 16:33

1 Inhalt der Petitionen

Mit der Petition 20.2001 wird die innerbetriebliche Lohntransparenz gefordert für alle in der Schweiz angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebs, welche in der gleichen Hierarchiestufe und mit vergleichbarer Verantwortung tätig sind.

Mit der Petition 20.2002 wird eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes verlangt, damit Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden stichprobenartig kontrolliert und mit Bussen sanktioniert werden können, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt das grundsätzliche Anliegen der Jugendsession, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu fördern und ist bestrebt, die zielführendsten Massnahmen zu unterstützen. Die Mehrheit sieht diese in den beiden bereits eingeschlagenen Wegen: einerseits die Charta der Lohngleichheit und andererseits die im Sommer 2020 zum ersten Mal gestartete Pflicht zur Durchführung der Lohngleichheitsanalysen, zu welchen Arbeitgebende mit 100 oder mehr Mitarbeitenden mit der Revision des Gleichstellungsgesetzes (17.047) verpflichtet wurden. Daran möchte sie festhalten und erachtet es als nicht zweckmässig und nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit als wenig opportun, weitere, gewichtige Änderungen der Lohngleichheitsbestimmungen im Gleichstellungsgesetz vorzunehmen. Eine Minderheit möchte hingegen die Idee der innerbetrieblichen Lohntransparenz vertieft prüfen und beantragt deshalb, die Petition 20.2001 an die Kommission zurückzuweisen. Sie erachtet eine allenfalls etappenweise Einführung der innerbetrieblichen Lohntransparenz als effizientes Mittel zur Erreichung der Lohngleichheit.

Die Kommission hat beide Petitionen im Rahmen einer vertieften Diskussion zum Thema Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern behandelt. Sie hat dabei mit 13 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen den Bundesrat mittels Postulat zu beauftragen, einen Bericht über eine Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit zu erstellen (20.4263). Mit 15 zu 10 Stimmen hat sie zudem beschlossen, an ihrer Kommissionsinitiative 20.400 festzuhalten und dem Rat zu beantragen, ihr Folge zu geben.

20.2012 Petition

Nein zur Swiss-Covid-App!

Eingereicht von:	Herren Mireille (Prodemocratie)
Einreichungsdatum:	25.06.2020
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

20.10.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

09.10.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

17.12.2020	Ständerat Keine Folge gegeben
18.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

e-parl 25.11.2020 18:39

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.2012 n Petition Herren Mireille (Prodemocratie). Nein zur SwissCovid App!

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 9. Oktober 2020

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2020 die von Mireille Herren (Prodemocratie) am 25. Juni 2020 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petentin verlangt, dass die Nutzung der Proximity-Tracing-App SwissCovid eingestellt und eine öffentliche, transparente und demokratische Debatte unter Wahrung des demokratischen und verfassungsmässigen Rechtsrahmens geführt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 25.11.2020 18:39

1 Inhalt der Petition

Die Petentin verlangt, dass die Nutzung der Proximity-Tracing-App SwissCovid eingestellt und der demokratische Rechtsrahmen – im Namen des Rechts auf eine öffentliche und transparente Debatte sowie der Wahrung der Grundfreiheiten und Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger – eingehalten wird. Die Petentin ist der Auffassung, dass die zur Einführung der Mobile-App SwissCovid notwendige gesetzliche Grundlage nicht gemäss einem für ein Vorhaben von dieser Tragweite und mit solch weitreichenden Folgen angemessenen demokratischen Verfahren geschaffen wurde. Sie weist zudem darauf hin, dass die technischen Risiken der App – trotz freiwilliger Nutzung – die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und den Schutz von deren digitalen Daten gefährden. Gemäss den Mitunterzeichnenden könnte die Einführung dieser App unkalkulierbare und unumkehrbare Folgen haben und schafft einen gefährlichen Präzedenzfall. Die Mitunterzeichnenden zweifeln zudem die tatsächliche Wirksamkeit der App an.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt, der Petition keine Folge zu geben, da die Anliegen bereits erfüllt sind. Zu Beginn war der Bundesrat der Auffassung, dass das Epidemiengesetz (SR 818.101) als gesetzliche Grundlage für die Einführung der SwissCovid-App ausreicht, da er das Proximity-Tracing-System als freiwilliges digitales Hilfsmittel als eine der im Rahmen dieses Gesetzes möglichen Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie erachtete.
Im Rahmen der ausserordentlichen Session vom 4. bis 7. Mai 2020 nahm das Parlament jedoch die Motionen der SPK-S (20.3168) und der SPK-N (20.3144) «Gesetzliche Grundlagen zur Einführung der Corona-Warn-App (Corona-Proximity-Tracing-App)» an. Die beiden Motionen forderten den Bundesrat auf, die zur Einführung von Corona-Warn-Apps notwendige gesetzliche Grundlage dem Parlament vorzulegen. Dabei sollten nur technische Lösungen verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten zentral speichern. Zudem sollte die Nutzung der App freiwillig sein. In der Begründung führten die beiden Kommissionen aus, dass aufgrund der möglichen schweren Grundrechtseingriffe dem Parlament Antrag auf eine parlamentarisch abgestützte gesetzliche Grundlage zu stellen sei und die App nicht gestützt auf die Notverordnung des Bundesrates eingeführt werden soll. Daraufhin verfasste Bundesrat die Botschaft zu einer dringlichen Änderung des Epidemiengesetzes im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Proximity-Tracing-System) (20.040).
Das Parlament legte bei der Beratung dieser Vorlage das Augenmerk vor allem auf die Wahrung der Grundrechte und den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger. Die Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) und des Ständerates (SGK-S) haben den Daten- und den Persönlichkeitsschutz der Mobile-App geprüft und ihn eingehend mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten diskutiert. Die Vorlage wurde in der Junisession 2020 von beiden Räten behandelt und angenommen – dies unter gänzlicher Einhaltung des parlamentarischen und demokratischen Verfahrens, der Verfassungsbestimmungen und der Transparenz.
Aus dem verabschiedeten Gesetzestext geht deutlich hervor, dass die Entscheidung für die Nutzung der App bewusst und freiwillig erfolgen muss. Personen, welche die App nicht nutzen wollen, dürfen nicht benachteiligt werden. Zudem sind gemäss dem verabschiedeten Gesetz die Daten dezentral zu speichern und ein Open-Source-Programmierungscode zu verwenden, was eine zentrale Voraussetzung für den Schutz der Daten der Nutzerinnen und Nutzer ist.
Das Gesetz wurde nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung unterstellt. Das Referendum wurde ergriffen und die Frist für die Sammlung der Unterschriften läuft am 8. Oktober 2020 aus.

20.212 Geschäft des Parlaments

Bundesgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2021-2022

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

25.11.2020 - Gerichtskommission

Chronologie

16.12.2020 Vereinigte Bundesversammlung
Präsidentin: Frau Martha Niquille; VIzepräsident: Herr Yves Donzallaz.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 02.12.2020 16:54 - INTERN--INTERNE

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

INTERN--INTERNE

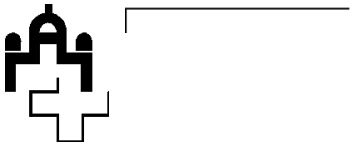

20.212 vbv Bundesgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2021-2022

Bericht der Gerichtskommission vom 25. November 2020

Gemäss Artikel 40a des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, für die Amtsperiode 2021–2022 **Martha Niquille** zur Präsidentin und **Yves Donzallaz** zum Vizepräsidenten des Bundesgerichtes zu wählen. Eine Minderheit (*Schwander*, Aeschi Thomas, Nidegger, Minder) beantragt, den Wahlvorschlag an die Gerichtskommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, dem Bundesgericht zu empfehlen, zwei andere Personen für das Präsidium und das Vizepräsidium des Bundesgerichts vorzuschlagen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andrea Caroni

Inhalt des Berichtes
1 Ausgangslage
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 02.12.2020 16:54 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 14 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) wählt die Bundesversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesgerichts. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; eine einmalige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich.

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e des BGG unterbreitet das Gesamtgericht der Bundesversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Bundesgerichts.

Mit Brief vom 14. Oktober 2020 schlägt das Gesamtgericht Frau Bundesrichterin Martha Niquille als Präsidentin und Herrn Bundesrichter Yves Donzallaz als Vizepräsidenten für die Amtsperiode 2021–2022 vor. Frau Niquille ist Mitglied der Ersten zivilrechtlichen Abteilung und seit vier Jahren Vizepräsidentin des Bundesgerichtes. Herr Donzallaz ist Mitglied der Zweiten öffentlichrechtlichen Abteilung und drittes Mitglied der Verwaltungskommission.

2 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 11. November 2020 hörte die Gerichtskommission Frau Bundesrichterin Niquille und Herrn Bundesrichter Donzallaz an. Die beiden wurden vom Gesamtgericht für das Präsidium und das Vizepräsidium vorgeschlagen und haben an der Anhörung dargelegt, dass sie die nötige Erfahrung, die Kompetenzen und die persönliche Eignung mitbringen, um das höchste Gericht der Schweiz zu leiten. Sie konnten auch aufzeigen, welches die anstehenden Herausforderungen sind und wie sie diese zu meistern gedenken.

Frau Niquille und Herr Donzallaz mussten sich jedoch auch kritischen Fragen aus der Kommission stellen, weil sie als bisherige Mitglieder der Verwaltungskommission des Bundesgerichts im Frühling 2020 an der Untersuchung der internen Probleme am Bundesstrafgericht beteiligt waren. Der aus dieser Untersuchung resultierende Bericht vom 5. April 2020 wurde nicht zuletzt von den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) der Bundesversammlung kritisiert. Bemängelt wurden unter anderem die Tonalität des Berichts und die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs.

In ihrer Diskussion kam die Gerichtskommission aber trotz dieser Vorkommnisse zum Schluss, dass Frau Niquille und Herr Donzallaz für das angestrebte Amt geeignet seien. Beide konnten ihr Verhalten erklären und zeigten sich sichtlich engagiert, die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen (Bundesgericht, Bundesstrafgericht, GPK) zu befördern. Frau Niquille hat sich überdies für die Tonalität im Bericht der Verwaltungskommission entschuldigt.

Dabei berücksichtigte die Kommission auch, dass der Wahlvorschlag das Resultat eines demokratischen Prozesses am Gesamtgericht sei, das in Kenntnis der Sachlage entschieden habe. Der Respekt vor den Institutionen und der Gewaltentrennung lege es nahe, dem Wunsch des Bundesgerichts zu entsprechen, wenn nicht überwiegende Gründe dagegen sprächen.

Die Bundesversammlung ist zwar nicht an die Wahlvorschläge der Gerichte gebunden. Dennoch erachtet es die Kommission aus den vorgängig gemachten Erwägungen als angebracht, dem

e-parl 02.12.2020 16:54 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

Vorschlag dem Vorschlag des Bundesgerichtes zu folgen. Sie schlägt deshalb mit 10 zu 4 Stimmen Martha Niquille als Präsidentin und Yves Donzallaz als Vizepräsidenten des Bundesgerichts für die Amtsperiode 2021–2022 zur Wahl vor.

Eine Minderheit fordert die Rückweisung des Wahlvorschlags an die Gerichtskommission, damit diese dem Bundesgericht empfehle, einen neuen Vorschlag zu machen.

20.213 Geschäft des Parlaments

Bundesverwaltungsgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2021-2022

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

16.12.2020 Vereinigte Bundesversammlung
Präsidentin: Frau Marianna Ryter; VIzepräsident: Herr Vito Valenti.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

20.214 Geschäft des Parlaments

Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters/einer nebenamtlichen Richterin

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

02.12.2020 - Gerichtskommission

Chronologie

16.12.2020 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für die Amtsperiode 2021–2026: Herr Mattia Pontarolo, von Camignolo (TI), wohnaft in Claro (TI).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 02.12.2020 16:55 - INTERN--INTERNE

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

INTERN--INTERNE

20.214 vbv Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters / einer nebenamtlichen Richterin

Bericht der Gerichtskommission vom 2. Dezember 2020

Gemäss Artikel 40*a* Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission (GK) schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, **Mattia Pontarolo** für die Amtsperiode 2021–2026 zum nebenamtlichen Richter italienischer Sprache am Bundesgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andrea Caroni

Inhalt des Berichtes
1 Ausgangslage
2 Erwägungen der Kommission
3 Lebenslauf

$

e-parl 02.12.2020 16:55 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

1 Ausgangslage

Am 23. September 2020 wählte die Vereinigte Bundesversammlung den nebenamtlichen Bundesrichter Christoph Hurni zum ordentlichen Bundesrichter für die Amtsperiode 2021–2026. Die Gerichtskommission (GK) schrieb daher die Stelle einer nebenamtlichen Bundesrichterin/eines nebenamtlichen Bundesrichters mit Hauptsprache Italienisch im Zivilrecht aus. Gesucht wurde eine Person, die primär in der I. Zivilrechtlichen Abteilung eingesetzt werden kann. Die Stellenanzeige wurde auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» publiziert. Die Fraktionen wurden über diese Ausschreibung informiert.

Es gingen vierzehn Bewerbungen ein, darunter sechs von Frauen. An ihrer Sitzung vom 11. November 2019 hörte die GK auf Empfehlung ihrer Subkommission drei Bewerber an. Sie entschied sich schliesslich für Mattia Pontarolo (CVP).

2 Erwägungen der Kommission

Mattia Pontarolo ist seit 2011 Anwalt in einer Kanzlei in Bellinzona. Von 2014 bis 2018 war er Ersatzrichter der Zivilkammer am Appellationsgericht des Kantons Tessin. Zudem war er von 2008 bis 2015 Ersatzrichter am Militärgericht 8; seit 2015 ist er Ersatzrichter am Militärkassationsgericht. Vor 2011 war Mattia Pontarolo am Bezirksgericht Blenio und am Appellationsgericht des Kantons Tessin als Gerichtsschreiber tätig. In seinen Funktionen an verschiedenen Gerichten hat er bereits zahlreiche Urteile entweder selber verfasst oder entworfen.

Die Gerichtskommission ist angesichts des beruflichen Profils von Mattia Pontarolo der Meinung, dass er die Voraussetzungen für das Amt eines nebenamtlichen Bundesrichters italienischer Sprache erfüllt. Auch seine berufliche Flexibilität und seine persönlichen Eigenschaften sprechen für seine Eignung für diese Tätigkeit. Zudem könnte mit seiner Wahl die leichte Untervertretung der Mitte-Fraktion (CVP-EVP-BDP) bei den nebenamtlichen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern korrigiert werden.

Da alle Fraktionen diese Empfehlung unterstützten, beschloss die Gerichtskommission auf dem Zirkulationsweg am 2. Dezember 2020, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv die Wahl von Mattia Pontarolo vorzuschlagen.

3 Lebenslauf

Mattia Pontarolo, geboren 1975, von Camignolo (TI), wohnaft in Claro (TI)

Ausbildung

bis Mai 2021
Weiterbildung in Familienrecht (Schweizerischer Anwaltsverband)

2003

e-parl 02.12.2020 16:55 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

Lehrberechtigung für Mittelschulen

2002

Anwaltspatent des Kantons Tessin

1999

Lizenziat der Rechtswissenschaften, Universität Zürich

Berufliche Tätigkeiten

Seit 2011
Anwalt, Studio Luigi Mattei, Bellinzona

2008–2011
Vizegerichtsschreiber in der Zivilkammer am Apellationsgericht des Kantons Tessin

2003–2008
Beisitzer, Bezirksgericht Blenio

2002–2003
Selbständiger Anwalt

Nebentätigkeiten

2014–2018
Ersatzrichter in der Zivilkammer am Appellationsgericht des Kantons Tessin

Seit 2015
Ersatzrichter am Militärkassationsgericht

2008 – 2015
Ersatzrichter am Militärgericht 8

20.216 Geschäft des Parlaments

Nationalrat. Wahl des Präsidiums

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

Präsidium 2020/2021

30.11.2020 Nationalrat
Herr Andreas Aebi, Präsident.

Vizepräsidium für 2020/2021

30.11.2020 Nationalrat
Frau Irène Kälin, 2. Vizepräsidentin; Herr Martin Candinas, 2. Vizepräsident.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

20.219 Geschäft des Parlaments

Bundesrat. Wahl des Bundespräsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrates für 2021

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

Wahl des Bundespräsidiums für 2021

09.12.2020 Vereinigte Bundesversammlung
Herr Guy Parmelin, Vizepräsident des Bundesrates

Wahl des Vizepräsidiums des Bundesrates für 2021

09.12.2020 Vereinigte Bundesversammlung
Herr Ignazio Cassis, Bundesrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

20.220 Geschäft des Parlaments

Vereidigung

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Frau Sarah Wyss ist vereidigt.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

20.3008 Motion

Anpassung der Perimeter für die Agglomerationsprojekte

Eingereicht von:	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR
Einreichungsdatum:	10.02.2020
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die MinVV und die PAVV mit folgenden Eckpunkten abzuändern:

MinVV

– In der MinVV werden die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen bezeichnet. Hierbei werden die Namen der Kerne aufgeführt, nicht die einzelnen Gemeinden

– Die MinVV enthält eine Delegationsnorm, die das UVEK ermächtigt, die beitragsberechtigten Gemeinden in der Departementsverordnung zum Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) festzulegen.

PAVV

– In einem Anhang zur PAVV werden die beitragsberechtigten Gemeinden aufgelistet.

– In der PAVV wird für die Kantone die Möglichkeit geschaffen, bei jeder neuen Generation Agglomerationsprogramme Anträge für eine punktuelle Anpassung dieses Anhangs zu stellen. Kriterium dafür ist der Grundsatz der räumlichen Kohärenz der Perimeter-Anpassung. Dazu kann der Richtplan als wichtige Grundlage dienen.

Antrag des Bundesrates vom 06.03.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

19.10.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

03.06.2020	Ständerat Annahme
17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

e-parl 18.11.2020 10:19

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.3008 s Mo. Ständerat (KVF-SR). Anpassung der Perimeter für die Agglomerationsprojekte

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. Oktober 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2020 die von der KVF des Ständerates am 10. Februar 2020 eingereichte und vom Ständerat am 3. Juni 2020 angenommene Motion beraten.

Mit der Motion soll den Kantonen neu die Möglichkeit gegeben werden, in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan sinnvolle Anpassungen des Agglomerationsperimeters vorzunehmen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. März 2020
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 18.11.2020 10:19

1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die MinVV und die PAVV mit folgenden Eckpunkten abzuändern:
MinVV
- In der MinVV werden die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen bezeichnet. Hierbei werden die Namen der Kerne aufgeführt, nicht die einzelnen Gemeinden
- Die MinVV enthält eine Delegationsnorm, die das UVEK ermächtigt, die beitragsberechtigten Gemeinden in der Departementsverordnung zum Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) festzulegen.
PAVV
- In einem Anhang zur PAVV werden die beitragsberechtigten Gemeinden aufgelistet.
- In der PAVV wird für die Kantone die Möglichkeit geschaffen, bei jeder neuen Generation Agglomerationsprogramme Anträge für eine punktuelle Anpassung dieses Anhangs zu stellen. Kriterium dafür ist der Grundsatz der räumlichen Kohärenz der Perimeter-Anpassung. Dazu kann der Richtplan als wichtige Grundlage dienen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. März 2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 3. Juni 2020 oppositionslos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission geht mit ihrer Schwesterkommission, dem Ständerat und dem Bundesrat darin einig, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Motion die Kantone flexibler Einfluss auf den Agglomerationsperimeter nehmen können, ohne einen riesigen Verwaltungsaufwand betreiben zu müssen. Damit können Entwicklungen in einer Agglomeration zeitnah und präzise abgebildet und bei der Förderberechtigung für Agglomerationsprojekte insgesamt mehr planerische Flexibilität gewonnen werden.

20.3010 Motion

Das Insektensterben bekämpfen

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	11.02.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. die unverzügliche Umsetzung der Aktionspläne Biodiversität, Bienengesundheit und Pflanzenschutzmittel sicherzustellen;

2. gestützt auf wissenschaftliche Studien umgehend festzulegen, welche Massnahmen zu treffen sind, um das Insektensterben kurz-, mittel- und langfristig in den Griff zu bekommen. In diesem Kontext sollen auch neue Produktionsmethoden der Landwirtschaft mitberücksichtigt werden;

3. unter Berücksichtigung des Berichts "Das Insektensterben stoppen – eine Auslegeordnung zuhanden der UREK-N" vom 19. August 2019, dem Parlament rasch ein umfassendes Paket mit notwendigen gesetzlichen Anpassungen sowie ambitionierten, überprüfbaren, terminierten Zielen und Massnahmen zu unterbreiten, zum Schutz und zur Förderung der Insekten in der Schweiz. Dies über alle relevanten Bereiche hinweg, inklusive Bereitstellung der notwendigen, zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen. Neben den im Bericht enthaltenen sind weitere Schritte namentlich zur Eindämmung der Lichtverschmutzung zu erwägen. Die dem Parlament in einem Paket vorgeschlagenen Massnahmen sind entsprechend ihrer Wirksamkeit und Praktikabilität zu gewichten und zu priorisieren;

4. dem Parlament eine Auslegeordnung über die schweizweite Verbreitung von Schadinsekten ohne natürliche Feinde und über mögliche Massnahmen zu unterbreiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.03.2020

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Massnahmen gegen das Insektensterben nötig sind. Er hat bzw. wird diese Massnahmen und die dafür nötigen Mittel dem Parlament abgestimmt auf die jeweiligen Sektorpolitiken unterbreiten: Im Umweltbereich hat er mit der Botschaft zum Voranschlag 2020 die Verpflichtungskredite im Umweltbereich 2020–2024 ans Parlament verabschiedet und dabei u. a. für die Biodiversität zusätzliche Mittel beantragt. Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes zugunsten von Biodiversität und Insekten werden dem Parlament mit der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 unterbreitet. Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung des Berichtes zuhanden der UREK-N und den von der Kommission geforderten weiteren Schritten zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt.

Antrag des Bundesrates vom 06.03.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3968	Motion	Wirksames Handeln gegen das Insektensterben

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.3185 Postulat

Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Eingereicht von:	Bulliard-Marbach Christine Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Bekämpfer:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und in einem Bericht darzustellen, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im ZGB verankert werden kann.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 19.4632 festgehalten, er sei bereit, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, wie dem Anliegen, im ZGB den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung zu verankern, am besten entsprochen werden kann. In diesem Sinne wird er aufgefordert, diesen angekündigten Bericht auszuarbeiten und darin eine mehrheitsfähige Lösung vorzuschlagen.

Antrag des Bundesrates vom 01.07.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

25.09.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
09.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Reynard Mathias, Roduit Benjamin

20.3187 Interpellation

Risikoreporting als Führungsinstrument. Fehlt ein umfassendes Risikomanagement für die Schweiz?

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	04.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nicht nur aber auch im Zuge der Corona-Krise bitte ich den Bundesrat (BR) um Beantwortung nachstehender grundsätzlicher Fragen zum Thema Risikomanagement:

1. Ist er der Meinung, dass eine parlamentarische Arbeitsgruppe "Risikoreporting" ein ausreichendes Führungsinstrument darstellt für ein eigentliches Risikomanagement?

2. Wie lässt sich erklären, dass sowohl zu wenig Schutzmasken und Desinfektionsmittel, als auch unzureichend medizinisches Material heute, in der Corona-Krise, vorhanden sind?

3. Wurde in diesem Zusammenhang der föderalistisch verteilte Auftrag an Spitäler im Nachgang auf Erfüllung unzureichend kontrolliert?

4. Inwiefern hat er sich überlegt, welche für das Gesundheitswesen relevanten Produktionsbetriebe mindestens in Teilen zwingend in der Schweiz verbleiben sollten, im Sinne eines angemessenen Risikomanagements?

5. Ist er sich bewusst, dass die ausschliesslich auf Corona ausgerichtete "monothematische" Betrachtungsweise "Leben retten/Leben schützen um jeden Preis" allenfalls zu kurz greifen könnte?

6. Inwiefern hat er sich die weiterreichenden Auswirkungen gesellschaftlich, sozial, gesundheitlich und wirtschaftlich überlegt und in Betracht gezogen?

7. Hat er sich umfassend und systemisch die Frage gestellt, wie viele Lebensjahre durch seine Massnahmen kurzfristig gerettet und wie viele Lebensjahre kurz-, mittel- und langfristig als direkte oder indirekte Folgen des "Lockdowns" verloren gehen?

8. Hat er vertieft analysiert, welche privatwirtschaftlichen Unternehmen, Unternehmen des Service Public sowie Staatsaufgaben effektiv als "systemrelevant" zu betrachten sind und wie diese zu schützen sind?

9. In der letzten Stellungnahme hat er sich nur sehr vage über sein Konzept für die Exil-Strategie aus der Krise geäussert. Heisst das, dass er ohne Verständnis über den möglichen Impact dieser Strategie und damit ohne eine ausgeglichene Kosten/Nutzen Abwägung den "Lockdown" ausgerufen hat?

10. Wie ist effektiv gesichert, dass die Taskforce paritätisch aus Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen und Meinungsschulen zusammengesetzt ist (Volkswirte, Finanzexperten, Biologen, Mediziner, Statistiker etc.)?

Begründung

Die Qualität des Risikoreportings erachte ich seit Jahren als sehr hoch. Seit Jahren bemängle ich aber auch, dass es nicht konsequenterweise als departementsübergreifendes Führungsinstrument eingesetzt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

1. Das Risikomanagement ist vom Krisenmanagement zu unterscheiden. Während das Risikomanagement auf eine Krise vorbereitet, beispielsweise mit einem Pandemieplan, dient das Krisenmanagement der kurzfristigen Steuerung einer eingetretenen ausserordentlichen Lage. Die GPK haben in eigener Zuständigkeit entschieden, dass die parlamentarische Aufsicht über das längerfristige Instrument des Risikomanagements Bund von einer Arbeitsgruppe wahrgenommen wird.

2. Der Bund verfügte zu Beginn der Krise über ein eigenes Lager von 13 Mio. Hygienemasken und Pflichtlagerverträge über 168'400 FFP-Atemschutzmasken, die unmittelbar an die Kantone ausgeliefert werden konnten. Ab Beginn der Krise beschaffte er kontinuierlich neue Ware, womit das Gesundheitswesen

versorgt werden konnte. Ein zentrales Lager von mehreren hundert Millionen Masken für die Bevölkerung wäre nicht umschlagbar und müsste in regelmässigen Abständen vernichtet und ersetzt werden. Der Engpass bei den Desinfektionsmitteln war auf die massiv gestiegene Nachfrage zurückzuführen. Die Bevorratung von anderem medizinischem Material war nicht vorgesehen. Der Bundesrat beabsichtigt, die Pandemieplanung und die Ausgestaltung der Lagerhaltung gestützt auf die Lehren aus der Corona-Krise grundsätzlich zu überprüfen. Im Hinblick auf den Pandemiefall soll auch untersucht werden, ob neben dem Mittel der Pflichtlagerhaltung weitere Massnahmen der Bevorratung ergriffen werden müssen.

3. Die detaillierten Vorgaben zur Lagerhaltung wurden vom Bund in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern erarbeitet und im nationalen Pandemieplan 2018 einvernehmlich als Empfehlungen formuliert. Der nationale Pandemieplan bildet die Grundlage der kantonalen Pandemievorbereitung. Die Umsetzung der Empfehlungen unterliegt der Eigenverantwortung der jeweiligen Institutionen; eine Kontrolle durch den Bund war nicht vorgesehen.

4. Die Versorgungssicherheit soll in erster Linie durch 1) die Überprüfung der Vorratshaltung, durch 2) die Absicherung der Lieferung der Waren mittels Verträgen auf Staatsebene und 3) durch die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene (Koordination von Produktionskapazitäten, Verbot von Exportbeschränkungen etc.) optimiert werden. Lehren aus der COVID-19-Krise werden berücksichtigt. Betreffend die Medikamente und die Impfstoffe hat der Bundesrat in der Antwort auf die Motion 20.3166 einen Bericht angekündigt. Generell liegt eine geographische Diversifizierung der Lieferketten auch im Interesse der Wirtschaftsakteure.

5.-7. Der Bundesrat hat zu Beginn der Krise, basierend auf dem damals vorhandenen Wissen, die Strategie verfolgt, die epidemiologische Kurve so flach wie möglich zu halten. Die so gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um die Ansteckungsmuster und Verbreitungsmechanismen des Virus besser kennenzulernen und die Tests zu etablieren. Weiter sollten die Verhaltensmassnahmen wie "Hände waschen" und "Abstand halten" in der Bevölkerung etabliert werden. Dies mit dem Ziel, eine Überlastung der Spitäler zu vermeiden. Die Dauer und die Intensität der Krise konnten zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Der Schutz der öffentlichen Gesundheit einerseits und andererseits die Auswirkungen jeder Massnahme zur Eindämmung des Virus auf die Gesellschaft und die Wirtschaft wurden laufend gegeneinander abgewogen. Für eine Schlussbilanz der aufgrund der angeordneten oder nicht angeordneten Massnahmen "geretteten" und "verlorenen" Lebensjahre ist es heute noch zu früh.

8. Der Bundesrat befasst sich immer wieder mit Themen der "Systemrelevanz", z. B. im Bericht "Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen". Heute werden nur im Finanzsektor Unternehmen als "systemrelevant" bezeichnet. Für diese besteht eine spezifische Regulierung. Mit Blick auf kritische Infrastrukturen in einem weiteren Sinn werden im Rahmen der "Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022" 17 Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit umgesetzt.

9. Aufgrund der verlangsamten Verbreitung des neuen Coronavirus in der Schweiz und der konsequenten Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen durch die Bevölkerung konnte der Bundesrat bereits zahlreiche Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus lockern. Die Abfolge der Lockerungsschritte folgt einer Risikoanalyse (Einfluss auf besonders gefährdete Personen, Auswirkungen auf die Anzahl Personenkontakte und die Personenströme, volkswirtschaftliche und sozioökonomische Aspekte).

10. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force besteht zurzeit aus zehn Expertengruppen aus unterschiedlichen Disziplinen und wissenschaftlichen Hintergründen. Vertreten sind darin neben den naturwissenschaftlichen und medizinischen Disziplinen u. a. auch Experten aus den Bereichen Ethik, Soziologie und Ökonomie. Je nach Fragestellung können auch weitere Experten beigezogen werden. Die Expertengruppe der Science Task Force ist in diesem Sinne kein stehender Expertenpool.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3221 Motion

Durch Automation Güter auf der Schiene effizienter transportieren

Eingereicht von:	Dittli Josef FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	04.05.2020
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Konzept für die Finanzierung und für die koordinierte Umsetzung technischer Neuerungen zu unterbreiten, welche insbesondere eine (Teil-)Automatisierung der letzten Meile im Schienengüterverkehr ermöglichen und die Bewältigung der Schnittstelle Strasse – Schiene in multimodalen Logistikketten vereinfachen.

Begründung

Im Binnen, Import- und Exportgüterverkehr ist der Wagenladungsverkehr eine tragende Säule. Zahlreiche Arbeitsschritte bei Bedienung der Terminals und Anschlussgleise erfolgen jedoch heute noch manuell ohne technische oder digitale Unterstützung. Mit Artikel 10 GüTG ist es dem Bund möglich, Investitionen in technische Neuerungen im Gütertransport finanziell zu fördern. Für die Finanzierung und Koordination einer grossflächigen Einführung neuer Technologien fehlt allerdings ein Konzept. Durch Automation werden die Güter effizienter transportiert. Ausserdem können körperlich belastende Arbeiten in wenig attraktiven Berufsgattungen vermieden und das Unfallrisiko reduziert werden. Die Realisierung technischer Neuerungen im Schienengüterverkehr ist daher zentral, damit der schweizerische Schienengüterverkehr (insbesondere der Wagenladungsverkehr) zukunftsfähig bleiben und eine wesentliche Rolle in multimodalen Logistikketten spielen kann. Die automatische Kupplung wird bereits erfolgreich im Pilotbetrieb erprobt. Mit der automatischen Bremsprobe steht eine zweite Neuerung mit grossem Potenzial für Effizienzsteigerungen im Schienengüterverkehr kurz vor der Zulassung. Auf europäischer Ebene hat man den Handlungsdruck auch erkannt. Die Betriebserprobungen der europäischen digitalen automatischen Kupplung (DAK) unter Schweizer Beteiligung in Deutschland laufen ab Mitte 2020 bis 2021 an. Diese Neuerungen ermöglichen auch eine (Teil-)

Automatisierung auf der letzten Meile (Terminals und Anschlussgleise) und damit verbunden namhafte Kosten- und Zeiteinsparungen. Nur eine rasche, mit den Entwicklungen auf europäischer Ebene abgestimmte Migration stellt sicher, dass der Nutzen innerhalb der Schweiz und im Austausch mit Europa schnell und umfänglich zum Tragen kommt. Mit der Vorlage sollen Fördermittel für eine gezielte und schnelle Umsetzung einer (Teil-)Automatisierung auf der letzten Meile des Schienengüterverkehrs zur Verfügung gestellt werden.

In die Arbeiten sind die Eisenbahnen, Wagenhalter und Anschliesser einzubeziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat anerkennt, dass der Bund mit Blick auf einen branchenweit standardisierten Einsatz von bereits entwickelten oder sich in Erprobung befindenden technischen Neuerungen eine koordinierende Rolle einzunehmen hat. Aus Sicht des Bundesrats schliesst der Auftrag für ein solches Konzept die Initiierung und Entwicklung neuartiger technischer Lösungen aus.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

20.10.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

15.09.2020	Ständerat Annahme
17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 24.11.2020 13:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.3221 s Mo. Ständerat (Dittli). Durch Automation Güter auf der Schiene effizienter transportieren

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 20. Oktober 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2020 die Motion vorberaten, die Ständerat Dittli am 4. Mai 2020 eingereicht und der Ständerat am 15. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament ein Konzept zur Förderung und Finanzierung der Automation im Schienengüterverkehr vorzulegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 7 Stimmen, die Motion anzunehmen.
Eine Minderheit (Giezendanner, Quadri, Rutz Gregor, Sollberger, Umbricht Pieren, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Kutter (d), Storni (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 24.11.2020 13:40

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Konzept für die Finanzierung und für die koordinierte Umsetzung technischer Neuerungen zu unterbreiten, welche insbesondere eine (Teil-)Automatisierung der letzten Meile im Schienengüterverkehr ermöglichen und die Bewältigung der Schnittstelle Strasse - Schiene in multimodalen Logistikketten vereinfachen.

1.2 Begründung

Im Binnen, Import- und Exportgüterverkehr ist der Wagenladungsverkehr eine tragende Säule. Zahlreiche Arbeitsschritte bei Bedienung der Terminals und Anschlussgleise erfolgen jedoch heute noch manuell ohne technische oder digitale Unterstützung. Mit Artikel 10 GüTG ist es dem Bund möglich, Investitionen in technische Neuerungen im Gütertransport finanziell zu fördern. Für die Finanzierung und Koordination einer grossflächigen Einführung neuer Technologien fehlt allerdings ein Konzept. Durch Automation werden die Güter effizienter transportiert. Ausserdem können körperlich belastende Arbeiten in wenig attraktiven Berufsgattungen vermieden und das Unfallrisiko reduziert werden. Die Realisierung technischer Neuerungen im Schienengüterverkehr ist daher zentral, damit der schweizerische Schienengüterverkehr (insbesondere der Wagenladungsverkehr) zukunftsfähig bleiben und eine wesentliche Rolle in multimodalen Logistikketten spielen kann. Die automatische Kupplung wird bereits erfolgreich im Pilotbetrieb erprobt. Mit der automatischen Bremsprobe steht eine zweite Neuerung mit grossem Potenzial für Effizienzsteigerungen im Schienengüterverkehr kurz vor der Zulassung. Auf europäischer Ebene hat man den Handlungsdruck auch erkannt. Die Betriebserprobungen der europäischen digitalen automatischen Kupplung (DAK) unter Schweizer Beteiligung in Deutschland laufen ab Mitte 2020 bis 2021 an. Diese Neuerungen ermöglichen auch eine (Teil-)
Automatisierung auf der letzten Meile (Terminals und Anschlussgleise) und damit verbunden namhafte Kosten- und Zeiteinsparungen. Nur eine rasche, mit den Entwicklungen auf europäischer Ebene abgestimmte Migration stellt sicher, dass der Nutzen innerhalb der Schweiz und im Austausch mit Europa schnell und umfänglich zum Tragen kommt. Mit der Vorlage sollen Fördermittel für eine gezielte und schnelle Umsetzung einer (Teil-)Automatisierung auf der letzten Meile des Schienengüterverkehrs zur Verfügung gestellt werden.
In die Arbeiten sind die Eisenbahnen, Wagenhalter und Anschliesser einzubeziehen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Bundesrat anerkennt, dass der Bund mit Blick auf einen branchenweit standardisierten Einsatz von bereits entwickelten oder sich in Erprobung befindenden technischen Neuerungen eine koordinierende Rolle einzunehmen hat. Aus Sicht des Bundesrats schliesst der Auftrag für ein solches Konzept die Initiierung und Entwicklung neuartiger technischer Lösungen aus.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 15. September 2020 ohne Gegenstimme angenommen.

e-parl 24.11.2020 13:40

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst die aktuelle Automatisierungsentwicklung und die damit einhergehende Effizienzsteigerung im Schienengüterverkehr. Eine Mehrheit ist der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Automatisierung gefördert werden soll, damit die Industrie von den neuen Technologien, namentlich durch die Einführung der automatischen Kupplung sowie der automatischen Bremsprüfung, rasch profitieren kann. Ausserdem findet eine europäische Initiative statt, welche die Förderung der automatischen Kupplung flächendeckend etablieren will. Die Mehrheit erachtet deshalb auch den Zeitpunkt als günstig, in der Schweiz auf die neue Bahntechnik umzurüsten. Nicht zuletzt sieht die Mehrheit in der Forderung der Motion ein geeignetes Instrument, die Attraktivität des Güterverkehrs auf der Schiene zu fördern. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission mit 18 zu 7 Stimmen die Annahme der Motion.

Die Minderheit weist hingegen daraufhin, dass es sich bei den betroffenen Wagonhaltern meist um private Anbieter handelt. Aus Sicht der Kommissionsminderheit wird die Effizienzsteigerung durch die Privaten selbst vorgenommen und benötigt nicht den Eingriff von Seiten des Bundes. Aus diesen Gründen beantragt die Minderheit die Ablehnung der Motion.

20.3222 Motion

Bahngüterverkehr und Beitrag zur Senkung des CO2-Ausstosses

Eingereicht von: Dittli Josef
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 04.05.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Massnahmenplan zu unterbreiten (gegebenenfalls mit gesetzlichen Anpassungsvorschlägen), mit dem er darlegt, wie der Bahngüterverkehr und multimodale Logistiklösungen stärker an die Senkung des CO2-Ausstosses im Güterverkehr beitragen können.

Begründung

Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 entschieden, das Ziel betr. Treibhausgas-Ausstoss zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.

Massgeblich am Treibhausgas-Ausstoss ist die Sparte "Verkehr". Gemäss Angaben des BAFU betrug der Anteil des Verkehrs am Gesamtausstoss der Treibhausgase im Jahr 2015 fast ein Drittel, nämlich 32,1 Prozent. Wenn der Bundesrat das Ziel der CO2-Neutralität wirklich erreichen will, wird er somit nicht darum herumkommen, der Sparte Verkehr mehr Gewicht beizumessen und entsprechende Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen.

Multimodale Logistiklösungen und der Bahngüterverkehr sind äusserst energieeffizient (pro Tonne) und verursachen zudem auf der Schiene keine, und auf dem kurzen Vor- und Nachlauf auf der Strasse sowie insbesondere bei Einsatz neuer Antriebsmittel bei den eingesetzten LKW wenig CO2-Emissionen. Betreffend Erreichung der Klimaziele ist deshalb der Bahngüterverkehr Teil der Lösung und nicht des Problems.

Der Bahngüterverkehr und multimodale Logistiklösungen haben hat heute einen Modalsplit von etwa 40 Prozent. Dieser Anteil wuchs dank der Förderung des Transitverkehrs stetig, wobei im Binnen- Import- und Exportverkehr eine Stabilisierung zu beobachten ist. Diese Höhe ist zwar im Vergleich zum benachbarten Ausland hoch, trotzdem ist dieser Anteil nicht hoch genug und durch gezielte Massnahmen für den Binnengüterverkehr steigerbar.

Eine Steigerung des Bahnanteils und multimodaler Logistiklösungen am Güterverkehr, und somit eine Verlagerung zu energieeffizienteren und CO2-ärmeren Transportlösungen, trägt somit wesentlich zu einer geringeren CO2-Gesamtbelastung bei.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, wenn der Bund sich umfassend Gedanken macht und mit einem Massnahmenplan darlegt, wie der Anteil CO2-ärmerer Transportlösungen im Güterverkehr gesteigert werden kann.

In die Arbeiten sind die Kantone, Eisenbahnen, Logistikdienstleister und Verlader einzubeziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Mit der Totalrevision des Gütertransportgesetzes (14.036) wurden die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Gütertransports auf der Schiene geschaffen. Der Bundesrat ist bereit zu überprüfen, mit welchen Massnahmen Schienengüterverkehr und intermodaler Verkehr einen zusätzlichen klimapolitischen Beitrag leisten können. Dieser Beitrag ist – vereinfacht gesagt – je grösser, desto höher der Marktanteil der Schiene am gesamten Güterverkehr ist. Die Prüfung muss dabei in Abstimmung mit den bereits in die Wege geleiteten klimapolitischen Massnahmen erfolgen.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

20.10.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

15.09.2020	Ständerat Annahme
17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 24.11.2020 13:41

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.3222 s Mo. Ständerat (Dittli). Bahngüterverkehr und Beitrag zur Senkung des CO2-Ausstosses

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 20. Oktober 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2020 die Motion vorberaten, die Ständerat Dittli am 4. Mai 2020 eingereicht und der Ständerat am 15. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, in einem Massnahmenplan darzulegen, wie der Schienengüterverkehr stärker zur CO2-Senkung beitragen kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 24.11.2020 13:41

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Massnahmenplan zu unterbreiten (gegebenenfalls mit gesetzlichen Anpassungsvorschlägen), mit dem er darlegt, wie der Bahngüterverkehr und multimodale Logistiklösungen stärker an die Senkung des CO2-Ausstosses im Güterverkehr beitragen können.

1.2 Begründung

Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 entschieden, das Ziel betr. Treibhausgas-Ausstoss zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.
Massgeblich am Treibhausgas-Ausstoss ist die Sparte "Verkehr". Gemäss Angaben des BAFU betrug der Anteil des Verkehrs am Gesamtausstoss der Treibhausgase im Jahr 2015 fast ein Drittel, nämlich 32,1 Prozent. Wenn der Bundesrat das Ziel der CO2-Neutralität wirklich erreichen will, wird er somit nicht darum herumkommen, der Sparte Verkehr mehr Gewicht beizumessen und entsprechende Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen.
Multimodale Logistiklösungen und der Bahngüterverkehr sind äusserst energieeffizient (pro Tonne) und verursachen zudem auf der Schiene keine, und auf dem kurzen Vor- und Nachlauf auf der Strasse sowie insbesondere bei Einsatz neuer Antriebsmittel bei den eingesetzten LKW wenig CO2-Emissionen. Betreffend Erreichung der Klimaziele ist deshalb der Bahngüterverkehr Teil der Lösung und nicht des Problems.
Der Bahngüterverkehr und multimodale Logistiklösungen haben hat heute einen Modalsplit von etwa 40 Prozent. Dieser Anteil wuchs dank der Förderung des Transitverkehrs stetig, wobei im Binnen-Import- und Exportverkehr eine Stabilisierung zu beobachten ist. Diese Höhe ist zwar im Vergleich zum benachbarten Ausland hoch, trotzdem ist dieser Anteil nicht hoch genug und durch gezielte Massnahmen für den Binnengüterverkehr steigerbar.
Eine Steigerung des Bahnanteils und multimodaler Logistiklösungen am Güterverkehr, und somit eine Verlagerung zu energieeffizienteren und CO2-ärmeren Transportlösungen, trägt somit wesentlich zu einer geringeren CO2-Gesamtbelastung bei.
Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, wenn der Bund sich umfassend Gedanken macht und mit einem Massnahmenplan darlegt, wie der Anteil CO2-ärmerer Transportlösungen im Güterverkehr gesteigert werden kann.
In die Arbeiten sind die Kantone, Eisenbahnen, Logistikdienstleister und Verlader einzubeziehen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Mit der Totalrevision des Gütertransportgesetzes (14.036) wurden die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Gütertransports auf der Schiene geschaffen. Der Bundesrat ist bereit zu überprüfen, mit welchen Massnahmen Schienengüterverkehr und intermodaler Verkehr einen zusätzlichen klimapolitischen Beitrag leisten können. Dieser Beitrag ist - vereinfacht gesagt - je grösser, desto höher der Marktanteil der Schiene am gesamten Güterverkehr ist. Die Prüfung muss dabei in Abstimmung mit den bereits in die Wege geleiteten klimapolitischen Massnahmen erfolgen.

e-parl 24.11.2020 13:41

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 15. September 2020 ohne Gegenstimme angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission betont die Wichtigkeit des Schienengüterverkehrs für die Schweiz. Zudem anerkennt sie die Bedeutung des Verkehrssektors im Erreichen des klimapolitischen Ziels, bis ins Jahr 2050 unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen auszustossen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Hindernisse bekannt sein, aufgrund derer der Schienengüterverkehr nicht genutzt werden kann. Somit begrüsst die Kommission die Forderung der Motion, nach entsprechenden Massnahmen und einer Auslegeordnung, in welcher der Bundesrat aufzeigt, wie der Schienengüterverkehr stärker zur CO2-Senkung beitragen kann.
Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission einstimmig die Annahme der Motion.

20.3286 Motion

Förderung des Gütertransports auf dem Rhein

Eingereicht von:	Herzog Eva Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	05.05.2020
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Konzeption für die zukünftige Förderung des Gütertransports auf dem Rhein vorzulegen. Der Bundesrat schlägt in diesem Rahmen Massnahmen vor, wie die Rheinschifffahrt angesichts der Herausforderungen des Klimawandels weiterhin ihre bedeutende verkehrspolitische Rolle, nicht zuletzt auch zur Sicherung der Landesversorgung der Schweiz, wahrnehmen kann. Sofern erforderlich, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage mit den dafür notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen, allenfalls verbunden mit einer Kreditvorlage.

Begründung

Die Rheinschifffahrt ist als kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsträger für den Import- und Exportverkehr der Schweiz und damit nicht zuletzt für die Sicherung der Landesversorgung der Schweiz schon seit langer Zeit von grosser Bedeutung. Das hat sich gerade auch während der Corona-Krise gezeigt, als der Gütertransport auf dem Rhein weiterhin ungehindert erfolgen konnte. Durch mit dem Klimawandel verbundene Einflüsse auf den Wasserstand (vor allem längere Niedrigwasserperioden) wird die Rheinschifffahrt in den kommenden Jahrzehnten vor besondere Herausforderungen gestellt. Denkbare Lösungsansätze zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gütertransports auf dem Rhein bestehen bei der Anpassung der Schiffstypen, bei der Anpassung der Wasserstrasseninfrastruktur des Rheins mit Fahrrinnenvertiefung und zusätzlichen Staustufen sowie digitalen Informationssystemen bezüglich Wasserstand-Prognosen. Die Umsetzung solcher Massnahmen ist notwendigerweise mit Investitionen verbunden. Zu prüfen ist, ob der Bund für diese und/oder die weiterhin erforderliche Bereitstellung der verschiedenen für den Gütertransport und -umschlag erforderlichen Hafeninfrastrukturen eine finanzielle Unterstützung leisten soll. Ebenso sollen Anreize für den Einsatz klimaneutraler Antriebe in der Rheinschifffahrt gesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat anerkennt die bedeutende Rolle, die die Rheinschifffahrt für den Import- und Exportverkehr und die Landesversorgung einnimmt. Er ist bereit, die Chancen und Herausforderungen des Gütertransports auf dem Rhein für die kommenden Jahrzehnte grundlegend zu analysieren und darauf aufbauend zu prüfen, ob eine Anpassung von Rechtsgrundlagen, staatliche Finanzierungsinstrumente oder andere staatliche Eingriffe angezeigt sind.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

20.10.2020 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

15.09.2020	Ständerat Annahme
17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (10)
Baume-Schneider Elisabeth, Engler Stefan, Graf Maya, Maret Marianne, Mazzone Lisa, Michel Matthias, Müller Damian, Salzmann Werner, Zanetti Roberto, Zopfi Mathias

e-parl 24.11.2020 13:43

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.3286 s Mo. Ständerat (Herzog Eva). Förderung des Gütertransports auf dem Rhein

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 20. Oktober 2020

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2020 die Motion vorberaten, die Ständerätin Herzog am 5. Mai 2020 eingereicht und der Ständerat am 15. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament Massnahmen zur Förderung des Gütertransports auf dem Rhein vorzulegen; dies aus klimapolitischen Überlegungen und zur Sicherung der Landesversorgung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 6 Stimmen, die Motion anzunehmen.
Eine Minderheit (Sollberger, Giezendanner, Quadri, Rutz Gregor, Umbricht Pieren, Wobmann) beantragt die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Christ (d), Pasquier (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 24.11.2020 13:43

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Konzeption für die zukünftige Förderung des Gütertransports auf dem Rhein vorzulegen. Der Bundesrat schlägt in diesem Rahmen Massnahmen vor, wie die Rheinschifffahrt angesichts der Herausforderungen des Klimawandels weiterhin ihre bedeutende verkehrspolitische Rolle, nicht zuletzt auch zur Sicherung der Landesversorgung der Schweiz, wahrnehmen kann. Sofern erforderlich, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage mit den dafür notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen, allenfalls verbunden mit einer Kreditvorlage.

1.2 Begründung

Die Rheinschifffahrt ist als kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsträger für den Import- und Exportverkehr der Schweiz und damit nicht zuletzt für die Sicherung der Landesversorgung der Schweiz schon seit langer Zeit von grosser Bedeutung. Das hat sich gerade auch während der Corona-Krise gezeigt, als der Gütertransport auf dem Rhein weiterhin ungehindert erfolgen konnte. Durch mit dem Klimawandel verbundene Einflüsse auf den Wasserstand (vor allem längere Niedrigwasserperioden) wird die Rheinschifffahrt in den kommenden Jahrzehnten vor besondere Herausforderungen gestellt. Denkbare Lösungsansätze zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gütertransports auf dem Rhein bestehen bei der Anpassung der Schiffstypen, bei der Anpassung der Wasserstrasseninfrastruktur des Rheins mit Fahrrinnenvertiefung und zusätzlichen Staustufen sowie digitalen Informationssystemen bezüglich Wasserstand-Prognosen. Die Umsetzung solcher Massnahmen ist notwendigerweise mit Investitionen verbunden. Zu prüfen ist, ob der Bund für diese und/oder die weiterhin erforderliche Bereitstellung der verschiedenen für den Gütertransport und -umschlag erforderlichen Hafeninfrastrukturen eine finanzielle Unterstützung leisten soll. Ebenso sollen Anreize für den Einsatz klimaneutraler Antriebe in der Rheinschifffahrt gesetzt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Bundesrat anerkennt die bedeutende Rolle, die die Rheinschifffahrt für den Import- und Exportverkehr und die Landesversorgung einnimmt. Er ist bereit, die Chancen und Herausforderungen des Gütertransports auf dem Rhein für die kommenden Jahrzehnte grundlegend zu analysieren und darauf aufbauend zu prüfen, ob eine Anpassung von Rechtsgrundlagen, staatliche Finanzierungsinstrumente oder andere staatliche Eingriffe angezeigt sind.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 15. September 2020 ohne Gegenstimme angenommen.

e-parl 24.11.2020 13:43

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt die ökologische Bedeutung der Rheinschifffahrt für den Gütertransport sowie die Wichtigkeit für die Landesversorgung. Sie sieht auch Herausforderungen, die auf den Schiffsgüterverkehr zukommen, insbesondere in Form klimatischer Veränderungen, welche die Schifffahrt erschweren. Die Kommissionsmehrheit unterstützt deshalb die Forderungen der Motion, dass der Bundesrat Massnahmen und Strategien vorlegt, um aufzuzeigen, wie der Gütertransport auf dem Rhein gefördert werden kann. Nicht zuletzt sollen die Massahmen auch für die Privatwirtschaft gute Voraussetzungen schaffen, damit Schifffahrtsunternehmen vom Gütertransport auf dem Rhein profitieren können. Zudem sichert die Verlagerung von der Strasse auf den Rhein eine ökologisch sinnvolle Landesversorgung, so die Mehrheit. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission mit 18 zu 6 Stimmen die Motion anzunehmen.

Die Minderheit weist jedoch auf die Unabhängigkeit und Bedeutung privater Unternehmen in der Rheinschifffahrt hin. Massnahmen von Seiten des Bundes wirken wettbewerbsverzerrend und schaffen neue Konkurrenzsituationen für private Akteure. Aus diesen Gründen lehnt die Minderheit die Motion ab.

20.3302 Interpellation

Coronavirus. Wer trägt die Kosten für das Testing?

Eingereicht von:	Schläpfer Therese Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 kommuniziert, dass das Testen von Personen mit leichten Symptomen, die keiner Risikogruppe angehören, Teil der epidemiologischen Kontrolle ist und diese Kosten deshalb zu Lasten der Kantone gehen. Das BAG begründet dies weiter damit, dass der Test keine therapeutische Konsequenz nach sich ziehe. Diese Regelung ist aus rechtlicher und medizinischer Sicht weder nachvollziehbar noch praktikabel.

Im Epidemiengesetz findet sich keine hinreichende Grundlage dafür, die Finanzierung von im Rahmen von Tests vorgenommenen Laboruntersuchungen und ärztlichen Leistungen auf die Kantone zu überwälzen, soweit diese nicht von ihnen selbst angeordnet sind. Folglich besteht auch keine Legitimation, per Notrecht den Kantonen diese Kosten zu überbinden. Notrecht nach Artikel 185 Absatz 3 BV sieht nur Massnahmen zur Abwendung von "schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit" vor. Der Bundesrat kann nicht gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV in einer Kostenregelungsfrage von der ordentlichen Gesetzgebung abweichen.

Eine Unterscheidung der Finanzierung aufgrund der Symptomstärke bei den getesteten Personen ist zudem nicht praktikabel und führt zu unsinnigen bürokratischen Leerläufen, Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungleichbehandlungen von Patientinnen und Patienten. Zudem ist nicht einsichtig, wieso im Falle einer Arztkonsultation bei normaler Grippe inkl. Labortest die Kosten auch bei leichten Symptomen ohne therapeutische Konsequenz durch die Krankenversicherung richtigerweise abgedeckt werden müssen, während dies im Falle einer Covid-19-Erkrankung nicht gelten soll.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Frage:

1. Wieso werden bei einer Covid-19-Erkrankung die Tests von Personen mit leichten Symptomen nicht analog zum Labortest bei einer normalen Grippe durch die Krankenversicherung abgedeckt?

2. Das bisher geltende Faktenblatt zur Kostenübernahme der Analysen sah vor, dass die gemäss Testkonzept vorgenommenen Tests (Labor + Arzt) durch die OKP zu übernehmen sind (nach Abzug Franchise + Selbstbehalt), es sei denn, sie seien generell durch den Kantonsarzt angeordnet worden. Gestützt auf welche gesetzlichen Grundladen will der Bundesrat nun von diesem Prinzip abweichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

1. Bis zum 24. Juni 2020 unterschied sich die Kostenübernahme der medizinischen Leistungen bei der Covid-19-Erkrankung im Vergleich mit der "normalen" Grippe grundsätzlich nicht. Die Personen, die sich unwohl fühlten und eine medizinische Behandlung benötigten, begaben sich nach telefonischer Voranmeldung zum Arzt, welcher die nötigen Untersuchungen (inkl. Laboranalysen) und Behandlungen (inkl. Isolierung) vornahm und verordnete. In diesem Fall wurden die entstehenden Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen.

Was sich im Vergleich mit der "normalen" Grippe bei der Covid-19-Erkrankung grundsätzlich unterscheidet ist, dass zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 alle symptomatischen Personen getestet werden sollen, insbesondere jene Personen, die unter normalen Umständen keine Ärztin bzw. keinen Arzt aufsuchen würden. So können sich Personen mit einem positiven Analysebefund isolieren. Personen, die mit an Covid-19 erkrankten Personen engen Kontakt hatten, können nachverfolgt werden und sich in Quarantäne begeben. Die Indikation für die Analyse ist in diesem Fall nicht die Krankheit der Person, sondern die Bekämpfung der Pandemie. Gemäss Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) werden die Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (z.B. Quarantäne und Absonderung, ärztliche Untersuchung) von den Kantonen verordnet, umgesetzt und die Kosten von ihnen übernommen.

2. Zu Beginn des Auftretens des SARS-CoV-2 basierte die Kostenübernahme der diagnostischen Analyse auf

bestehenden rechtlichen Grundlagen. Ein Teil der Analysen wurde über die Kantone gemäss EpG, ein Teil über die OKP gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und ein Teil über das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) bzw. das Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) vergütet. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen ist vor dem 24. Juni 2020 nicht erfolgt, sondern eine Konkretisierung der bereits zuvor geltenden grundsätzlichen Regelung sowie eine Vollzugserleichterung hinsichtlich der individuellen kantonalen Anordnung mit dem Artikel 10abis der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24).

Am 24. Juni 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 mit den Artikeln 26 und 26a zur Übernahme der Kosten für molekularbiologische und serologische Analysen und dem entsprechenden Verfahren zur Übernahme der Analysenkosten ergänzt. Der Bund trägt ab dem 25. Juni 2020 die entstehenden Kosten für die Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen bei Personen, welche die Kriterien der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3338 Interpellation

Im Interesse der gesamten Bevölkerung soll der Zugang zu den Leistungen der Gesundheitsversorgung und zu den Sozialleistungen für alle Menschen sichergestellt sein

Eingereicht von:	Prezioso Batou Stefania Grüne Fraktion Ensemble à Gauche/solidaritéS
Einreichungsdatum:	06.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Während die Pandemie wütet und immer mehr Massnahmen zu ihrer Eindämmung ergriffen werden, gehen gewisse Bevölkerungsgruppen bei den Behörden vergessen. Dabei handelt es sich um Personen ohne Rechtsstatus, bei denen die Inanspruchnahme der Leistungen der Gesundheitsversorgung stets mit Angst oder gar mit dem realen Risiko verbunden ist, angezeigt und weggewiesen zu werden; gleichermassen betroffen sind Menschen, die nicht selber in der Lage sind, die Kosten der Krankenversicherung zu tragen, und die daher die Leistungen der Gesundheitsversorgung oft nicht in Anspruch nehmen, selbst wenn sie krank sind. So sollen 3,5 bis 5 Prozent der Bevölkerung auf die Leistungen der Gesundheitsversorgung verzichten. Vom gesundheitlichen Standpunkt aus gesehen könnte mit einem gesicherten Zugang dieser Bevölkerungsgruppen zur Gesundheitsversorgung die gesamte Bevölkerung geschützt werden, da so die Ausbreitung der Pandemie begrenzt würde. Der Fall von Singapur zeigt dies anschaulich: In diesem Stadtstaat, dem ehemaligen Covid-19-Musterschüler, explodierte die Zahl der Neuinfektionen im April; die Krankheit breitete sich unter den zugwanderten Arbeitskräften, die in prekären Verhältnissen leben, sehr rasch aus, da diese Menschen im Rahmen der Massnahmen, die die öffentliche Hand in Zusammenhang mit Covid-19 ergriffen hatte, übersehen worden waren.

Auf die Gesundheitskrise werden eine Wirtschaftskrise und eine soziale Krise folgen. Daher ist es unerlässlich, für die gesamte Bevölkerung menschenwürdige Lebensgrundlagen sicherzustellen. Die explosionsartige Zunahme der Nachfrage nach Nahrungsmittelhilfe hat eine Gesellschaftsgruppe sichtbar gemacht, die oft keinen Aufenthaltstitel hat, vor der Krise von einem geringen Einkommen lebte und nun durch die Maschen des sozialen Netzes fällt. Und diese Menschen sind nicht die einzigen: Einige Artikel im Ausländer- und Integrationsgesetz enthalten die Drohung, Personen mit Aufenthaltstitel, die die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, wegzuweisen, was dazu führt, dass sie diese gar nicht erst beantragen.

Plant der Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Leistungen der Gesundheitsversorgung in Zusammenhang mit Covid-19 kostenlos sind? Wäre es möglich, diese Leistungen für die gesamte Bevölkerung von der Franchise und dem Selbstbehalt zu befreien? Sind angesichts der grossen sozialen und wirtschaftlichen Krise, die sich abzeichnet, Massnahmen geplant, die den Menschen ohne Rechtsstatus den Zugang zu den sozialen Leistungen ermöglichen? Ist es denkbar, die Leistungen der Erwerbsausfallentschädigung oder der Sozialhilfe zugunsten dieser Bevölkerungsgruppen auszuweiten? Ist es nicht an der Zeit, die Artikel 62 Abs. 1 Bst. e und. 63 Abs. 1 Bst. c aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz zu streichen? Und sollte nicht endlich der Status der Papierlosen geregelt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.07.2020

Bei der Einführung einer kostenlosen Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit COVID-19 für die gesamte Bevölkerung müssten entweder die Leistungsanbieter auf ihre Vergütung verzichten oder andere Finanzierungsquellen gesucht werden. Die Anbieter im Gesundheitswesen haben das Recht, für ihre Leistungen entschädigt zu werden. Die entsprechenden Rechnungen würden folglich die öffentliche Hand und damit die Steuerzahlenden belasten. Eine kostenlose Gesundheitsversorgung nur für eine Gruppe von Versicherten könnte zudem eine problematische Ungleichbehandlung schaffen.

Nach Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) kann der Bundesrat für Dauerbehandlungen sowie für Behandlungen schwerer Krankheiten die Kostenbeteiligung herabsetzen oder aufheben. Darauf hat der Bundesrat jedoch namentlich aufgrund zahlreicher Umsetzungsprobleme verzichtet; unter anderem fehlt eine gesetzliche Definition von

Dauerbehandlungen und schweren Krankheiten. Es ist im Übrigen nicht immer einfach, die direkt im Zusammenhang mit COVID-19 erbrachten Leistungen von anderen Leistungen abzugrenzen. Dies gilt insbesondere im psychiatrischen und psychologischen Bereich. Eine Kostenbefreiung für Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 könnte grössere Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen.

Für die Gewährung von Sozialhilfe sind gemäss der Bundesverfassung (Art. 115 BV; SR 101) die Kantone zuständig. Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, müssen die Schweiz verlassen und können keine Sozialhilfe beziehen. Ist der Wegweisungsvollzug durch die kantonalen Behörden nicht möglich, können sie jedoch Nothilfe beanspruchen (Art. 12 BV). Sie gewährleistet jeder in Not geratenen Person, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, einen Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes zur Regelung der Sozialhilfe im Migrationsbereich sind beschränkt. Eine Erweiterung des Zugangs zu Sozialhilfeleistungen würde über diesen Rahmen hinausgehen.

Zurzeit haben natürliche Personen, die in der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert sind (AHVG; SR 831.10), und Personen, die nach diesem Gesetz als selbstständig Erwerbende anerkannt sind, Anspruch auf Erwerbsersatz, wenn sie aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Einkommensverlust gemäss den Bestimmungen der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall (SR 830.31) erleiden. Wenn Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, der AHV angeschlossen sind, können sie bereits entsprechende Leistungen beanspruchen. In der Praxis vermeiden diese Personen aber den Kontakt zu den Behörden und beantragen selten solche Leistungen. Eine Erweiterung ist somit nicht nötig, da diese Möglichkeit bereits besteht.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 143.1) ermöglicht es, Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, eine Härtefallbewilligung zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG). Dies gilt auch für abgewiesene Asylsuchende nach dem Asylgesetz (Art. 14 Abs. 2 AsylG; SR 142.31). Dabei kann ihre Gesundheitslage berücksichtigt werden.

In den ausländerrechtlichen Verfahren müssen die Gründe, die zu einer Sozialhilfeabhängigkeit geführt haben, individuell geprüft werden. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, der im AIG und in der BV verankert ist (Art. 96 AIG, Art. 5 BV), wird die Tatsache, dass eine Sozialhilfeabhängigkeit unverschuldet eingetreten ist, berücksichtigt. Die zuständigen Migrationsbehörden können somit der aktuellen ausserordentlichen Lage Rechnung tragen, ohne dass eine Änderung des AIG erforderlich ist.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Andrey Gerhard, Bulliard-Marbach Christine, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Klopfenstein Broggini Delphine, Maitre Vincent, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Roduit Benjamin, Walder Nicolas

20.3375 Interpellation

Unverhältnismässige Aufhebung des Grundrechts auf Demonstrationen und Kundgebungen trotz Einhaltung der Vorschriften der Covid-19-Notverordnungen

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund geniessen in der Schweiz den verfassungsrechtlichen Schutz sowohl der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 16 BV wie auch der Versammlungsfreiheit Artikel 22 BV. Auf europäischer und internationaler Ebene garantieren Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK (in Verbindung mit Art. 10 EMRK) und Artikel 21 UNO-Pakt II das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln.

In den Wochen seit der Verhängung des Versammlungsverbots und der Vorschrift, dass keine Gruppen über fünf Personen erlaubt seien, wurden in der ganzen Schweiz verschiedentlich politische Äusserungen im öffentlichen Raum untersagt. Die Polizei verhaftete, büsste oder wies Personen weg, welche mit Fantasie im öffentlichen Raum ihre politische Meinung kundgetan hatten, auch in Fällen, bei denen sie dabei keine Gruppen über fünf Personen bildeten und innerhalb der Gruppe die Distanzregeln einhielten.

Gegenüber dem "Tages-Anzeiger" stellte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 1. Mai 2020 denn auch klar, dass es einen gewissen Spielraum gebe bei der Auslegung der Verordnung, insbesondere dann, wenn sich nur einzelne Personen an einer Aktion beteiligten. "Denkbar sind alle Formen von politischen Äusserungen, bei denen es zu keinen Menschenansammlungen kommt", teilte das BAG mit.

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass er selbst auch bei der Verhängung von bundesrätlichem Notrecht an das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden ist, d.h. dass alle Einschränkungen der Grundrechte geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen, um ein legitimes öffentliches Interesse (hier den Schutz der Gesundheit) zu verfolgen?

2. Teilt er die Auffassung, dass die gleichen Prinzipien auch leitend sind für rechtsdurchsetzende Organe bei der Interpretation und Umsetzung der COVID-19 Verordnung und anderer notrechtlichen Vorgaben?

3. Teilt er – auch im Sinne der Auskunft des BAG – die Einschätzung, dass Verbote von Kundgebungen im öffentlichen Raum, welche die Hygienevorschriften einhalten, eine unverhältnismässige Einschränkung des Grundrechts der Demonstrationsfreiheit darstellen?

4. Ist er bereit, dies gegenüber Kantonen und Gemeinden entsprechend klarzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.07.2020

1. Gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101) und die notrechtlichen Kompetenzen gemäss Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101) kann der Bundesrat, wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Soweit die Massnahmen in Grundrechte eingreifen, bedarf es nach der Bundesverfassung nicht nur einer hinreichenden rechtlichen Grundlage, sondern die Massnahme muss zudem im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und den Kerngehalt des betroffenen Grundrechtsrecht beachten. Ausfluss der Verhältnismässigkeit ist auch, dass nicht erforderliche Massnahmen unterbleiben und Massnahmen aufgehoben oder angepasst werden, wenn sie nicht mehr erforderlich oder geeignet sind.

Internationale Menschenrechtsübereinkommen (insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention [SR 0.101] sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen [UNO-Pakt-II; SR 0.103.2]) enthalten vergleichbare Möglichkeiten zur Beschränkung bestimmter Grundrechte. Darüber hinaus sehen sie vor, im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, mit einer Derogationserklärung von gewissen Menschenrechtsverpflichtungen befristet und in begrenzter Weise abzuweichen. Der Bundesrat hat von der Möglichkeit der Derogation nicht Gebrauch gemacht.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass der Schutz der Menschenrechte gerade in Krisenzeiten zentral ist. Alle Einschränkungen erfolgten im Rahmen der üblichen, verfassungsrechtlich und völkerrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten. Die Massnahmen basieren auf einer gesetzlichen Grundlage, sind im öffentlichen Interesse und verhältnismässig. Insbesondere hat der Bundesrat sie zeitlich begrenzt und überprüft sie laufend. Zudem hat er am 27. Mai 2020 beschlossen, die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 wieder zu beenden.

2. Die Vollzugsbehörden und insbesondere auch die Polizei sind gehalten, bei der Kontrolle und Durchsetzung der vom Bundesrat im Rahmen seiner notrechtlichen Kompetenzen erlassenen Bestimmungen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Dazu ist der Rechtsschutz gewährleistet.

3. Angesichts der Notlage war es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich, Massnahmen und Einschränkungen bis hin zu Verboten anzuordnen, die weitreichende Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Schweiz haben. Nur so konnte eine exponentielle Weiterverbreitung des Coronavirus verhindert werden. Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung ganz besonders, weshalb ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Ansammlungen und auf die Verhinderung von dem damit einhergehenden erhöhten Mobilitätsaufkommen gelegt wurde. Unter die vom Bundesrat verhängten Verbote für Menschenansammlungen wie auch für Veranstaltungen fielen auch politische Kundgebungen. Die entsprechenden Verbote wurden etappenweise, soweit die epidemiologische Situation dies erlaubt, gelockert oder aufgehoben.

Das Vorgehen im Vollzug muss immer auf die konkrete Situation abgestimmt sein und hat mit Augenmass und unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Politische Äusserungen, bei denen es zu keinen Menschenansammlungen über das erlaubte Mass kommt, waren stets erlaubt. Die zuständigen kantonalen Behörden haben im Übrigen die Möglichkeit, auf Gesuch hin Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot zu bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten und der notwendige Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

Im Lichte dieser Ausführungen ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass Verbote von grösseren Kundgebungen im öffentlichen Raum, welche die Abstands- und Hygienevorschriften einhalten, eine unverhältnismässige Einschränkung des Grundrechts der Demonstrationsfreiheit darstellen. Auch die vom Interpellanten zitierte Aussage des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vom 1. Mai 2020 ist – entgegen der Aussage des Interpellanten – nicht in diesem Sinne zu verstehen.

4. Die Bundesbehörden stehen in regelmässigem Austausch mit den Kantonen in Bezug auf die Umsetzung und den einheitlichen Vollzug der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Michaud Gigon Sophie

20.3433 Postulat

Auslandabhängigkeit vermindern, souveräner und krisenresistenter werden

Eingereicht von:	Reimann Lukas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Bekämpfer:	Wettstein Felix Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Corona machte die weltweite Abhängigkeit von ausländischen Lieferketten deutlich. In der Wirtschaft setzt sich derzeit ein Umdenken durch: Laut "manager magazin" werteten fast vier von fünf befragten Unternehmern die aktuelle Krise als Indiz dafür, dass Unternehmen ihre Lieferketten auf lokalere Lösungen umstellen sollten. 27 Prozent stimmten der Aussage "voll und ganz" zu, weitere 49 Prozent "eher zu". Lediglich 4 Prozent sahen keinen Anlass für eine Lokalisierung der Versorgung.

Auch die Eidgenossenschaft muss sich fragen:

In welchen Bereichen hat man nicht genügend vorgesorgt, auf welche Stimmen hat man vielleicht nicht gehört?

Drehen wir nach der Corona-Krise nur an winzigen Schräubchen, oder ziehen wir wirkliche Lehren aus der Krise?

In sehr zentralen Fragen wie z.B. Medizinprodukten sind wir komplett vom Ausland abhängig. Wir müssen ernsthaft diskutieren, in welchen sensiblen Bereichen sich die Schweiz anders aufstellen muss.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, einen umfassenden Bericht über den aktuellen Stand der Ausland-Abhängigkeit der Schweiz und mögliche Massnahmen zur Verminderung dieser Ausland-Abhängigkeit in folgenden Bereichen zu erarbeiten:

1. Nahrung: Erhöhung des Selbstversorgungsgrades und Verstärkung der Notlager;

2. Strom: Erhalt bzw. Stärkung der Energie-Autarkie;

3. Wasser: Erhalt einer intakten Trinkwasser-Autarkie;

4. Daten und Kommunikation: Verhinderung der ausländischen Bearbeitung und Abhörbarkeit von Datenspeichern und Kommunikationsnetzen;

5. Unabhängigkeit von Währung und Nationalbank: Grosse Positionen in Fremdwährungs-Aktien und EURO-Staatsanleihen anstatt krisensicheres Gold: Souveränität als Sekundärziel zur Preisstabilität?

6. Verminderung der Abhängigkeit von Primärrohstoffen z.B. durch Stärkung der Kreislaufwirtschaft/Ressourceneffizienz/Alternativenergien;

7. Gesundheitsversorgung: Reduktion der Grenzgänger-Abhängigkeit dank Bildung/Zugangserleichterung im Inland und Verringerung der Ausland-Abhängigkeit in der Medikamentenproduktion;

8. Grenzkontrollen statt Massenmigration: Eigenständige Kontrolle der Grenzen und Verminderung der Abhängigkeit von Zuwanderung bzw. ausländischen Fachkräften z.B. durch Stärkung von Bildung und Forschung/Aufstockung GwK;

9. Blaulichtorganisationen, Post, Infrastruktur und Armee inkl. Ausrüstung

10. Alle weiteren Bereiche, in welchen der Bundesrat kritische Ausland-Abhängigkeiten identifiziert und bei denen sich die Frage stellt, wie dem entgegengewirkt werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020

Wie in seiner Antwort auf die Motion 20.3245 Mitte-Fraktion und Mo. 20.3268 Häberli-Koller dargelegt, unterstützt der Bundesrat das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenteren Versorgungsketten. Als Volkswirtschaft mit vergleichsweise kleinem Binnenmarkt wäre

eine autarke Versorgung für die Schweiz in vielen Bereichen aber weder machbar noch erstrebenswert.

Der Bundesrat ist bereit, auf Basis einer Gesamtschau die richtigen Lehren aus der Krise zu ziehen. In dieser Gesamtschau soll auch die Bedeutung der internationalen Vernetzung der Schweiz für die Versorgungssicherheit beleuchtet werden.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

25.09.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
30.11.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.3441 Interpellation

Temporäre Investitionskontrollen

Eingereicht von:	Badran Jacqueline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die EU sowie einzelne Länder haben ihre Massnahmen zur Investitionskontrollen verschärft. Dies nachdem das Interesse an ausländischen Übernahmen strategisch wichtiger Firmen in der Pharma, der Medizinaltechnik etc. aber auch anderer Branchen durch ausländisches Kapital deutlich gestiegen ist. So hat beispielsweise Frankreich die Meldepflicht für Übernahmen von 25 Prozent des Kapitals auf 10 Prozent des Kapitals gesenkt.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen:

1. Beobachtet der Bundesrat die Situation rund um übernahmen strategisch wichtiger Firmen und die Situation auf dem Übernahmemarkt überhaupt? Wenn nein, wieso nicht?

2. Gedenkt der Bundesrat eine temporäre Meldepflicht für Übernahmen oder Teilübernahmen durch ausländische Akteure einzuführen. Wenn nein, wieso nicht?

3. Plant der Bundesrat andere Massnahmen zur Verhinderung unerwünschter Übernahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

1. Der Bundesrat beobachtet die wirtschaftliche Situation sowohl der grossen Unternehmen als auch der KMU laufend. Aufgrund des gegenwärtigen Wirtschaftseinbruchs wird derzeit ein Schwerpunkt auf die Entwicklung der Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen gelegt. Die Eigentümerschaft wird nicht lückenlos erfasst. Gemäss Bundesamt für Statistik sind von 590'000 marktwirtschaftlichen Unternehmen in der Schweiz nahezu 328'000 Einzelunternehmen, mehr als 118'000 AG und mehr als 107'000 GmbH. Die Eigentümerschaft und deren Zusammensetzung zu beobachten stünde mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand in einem schlechten Verhältnis zum erwarteten Nutzen einer solchen Massnahme.

Es existiert für die Schweiz keine Liste mit identifizierten "strategisch wichtigen Firmen". In seinem Bericht vom 13. Februar 2019 in Erfüllung der Postulate 18.3376 Bischof sowie 18.3233 Stöckli orientiert sich der Bundesrat sinngemäss an "kritischen Infrastrukturen" und hält fest, dass sich die grosse Mehrheit der entsprechenden Unternehmen bereits in staatlichen Händen (Bund, Kanton, Gemeinde) befinden.

Zudem werden die "systemrelevanten" Banken sowie die systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen bereits heute mit einer sektorspezifischen Regulierung angegangen.

2. Das Parlament hat den Bundesrat am 3. März 2020 mit der Annahme der Motion 18.3021 Rieder beauftragt, gesetzliche Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen zu schaffen. Der Bundesrat hat die Arbeiten dazu lanciert. Er sieht keine Notwendigkeit, zuvor eine temporäre Meldepflicht einzuführen, um in der aktuellen Situation beispielsweise Übernahmen im Pharmabereich zu prüfen. Im Übrigen sind viele der in der Schweiz forschenden pharmazeutischen Firmen Tochterfirmen von multinationalen Unternehmensgruppen mit Hauptsitz ausserhalb der Schweiz. Wenn Unternehmen bedeutende Forschungseinrichtungen in der Schweiz betreiben, liegt dies insbesondere an den attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der staatliche Schutz einzelner, als strategisch bezeichneter Technologien in der Schweiz anhand einer temporären Investitionskontrolle könnte beim Standortentscheid solcher Unternehmen eine eher entgegengesetzte Wirkung haben. Wenn es um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im breiteren Sinne geht, ist ausserdem festzuhalten, dass sich die grosse Mehrheit der Unternehmen, die kritische Infrastrukturen bereitstellen, bereits in Besitz des Staates (Bund, Kanton, Gemeinde) befindet. Dies ist der stärkste Schutz gegenüber ausländischer Einflussnahme.

3. Unternehmen können bereits heute selbst auf die Zusammensetzung und den Einfluss des Aktionariates einwirken. Das Aktienrecht bietet ihnen hierzu verschiedene Instrumente (statutarische Vinkulierung und statutarische Stimmrechtsbegrenzung). Gemäss dem Prinzip der Privatautonomie liegt es jedoch im Ermessen der Generalversammlung, diese Instrumente zu nutzen. Der Bundesrat hat zudem bereits im

Bericht vom 13. Februar 2019 in Erfüllung der Postulate 18.3376 Bischof sowie 18.3233 Stöckli festgehalten, dass ihm keine Übernahmen bekannt sind, welche in der Vergangenheit die nationale Sicherheit oder das langfristige Funktionieren der Volkswirtschaft bedroht hätten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3461 Motion

Schutz kritischer Infrastrukturen

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	19.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die gesetzlichen Grundlagen für eine Investitionskontrolle bei kritischen Infrastrukturen zu unterbreiten, sofern ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen zu einer faktischen Kontrolle der Unternehmung führen. Er prüft dabei unter anderem, wie eine Genehmigungsbehörde für die der Investitionskontrolle unterworfenen Geschäfte eingesetzt werden kann.

Eine Minderheit der Kommission (Nordmann, Jans, Masshardt, Munz, Suter) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Mit der Annahme der Motion 18.3021 Rieder "Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen" hat das Parlament im März 2020 den Bundesrat beauftragt, gesetzliche Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen zu schaffen. Die vorliegende Motion deckt sich weitgehend mit der Motion 18.3021 Rieder. Deshalb ist der Bundesrat bereit, die vorliegende Motion in diesem Rahmen umzusetzen.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.12.2020	Nationalrat Rückweisung an die Kommission

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3553 Interpellation

Wie können Inspektionen bei Herstellern von Komplementär- und Phytoarzneimitteln risikogerecht und verhältnismässig umgesetzt werden?

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kantonale Inspektorate führen periodisch Inspektionen zur Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben der Arzneimittel-Herstellung durch. Swissmedic überwacht die Inspektorate.

Bei Inspektionen kommen internationale Bestimmungen der "Good Manufacturing Practice" (GMP) zur Anwendung. Gemäss der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (Art. 63 AMBV) erlässt Swissmedic Richtlinien und technischen Interpretationen zur einheitlichen Inspektionspraxis. Bezüglich Sicherheit und Qualität ist die Harmonisierung im Grundsatz zu begrüssen. Bei der Umsetzung ist jedoch sicherzustellen, dass diese verhältnismässig und risikogerecht erfolgt.

Internationale Inspektionsstandards wurden verstärkt, um die Sicherheit und Qualität auch für globalisierte Produktionsketten zu gewährleisten. Verstärkte Vorsicht ist etwa für Produktionen in Asien geboten, also in Ländern mit larger Inspektionspraxis.

Werden diese Normen auf Schweizer KMU-Betriebe mittels strenger Inspektionspraxis umgesetzt, so besteht die Gefahr, dass Auflagen unverhältnismässig ausgelegt und nicht mehr eingehalten werden können. Die Folge ist eine Vollzugspraxis, welche die lokalen Betriebe in ihrer Existenz bedroht und die Abhängigkeit von globalen Herstellern weiter erhöht.

Komplementär- und Phytoarzneimittel KPA werden überwiegend aus natürlichen Rohstoffen hergestellt. Die Anforderungen an Sicherheit und Qualität sind bei lokaler Produktion mit jenen bei der globalisierten Herstellung synthetischer Produkte nur bedingt vergleichbar. Diesem Umstand muss bei der Inspektionspraxis Rechnung getragen werden.

Die aktuelle Vollzugspraxis steht im Widerspruch zur vereinfachten Zulassung gemäss Heilmittelgesetzgebung. Den Bundesrat bitte ich folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Praxistauglichkeit der Richtlinien im Bereich der Komplementär- und Phytoarzneimittel KPA?

2. Haben die Inspektoren Erfahrung mit Inspektionen im Ausland, insbesondere Asien, um ein praxisrelevantes Benchmark ziehen zu können?

3. Wird in der Risikobewertung die vergleichsweise geringe Umweltbelastung bei den KPA-Betrieben berücksichtigt?

4. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um die Inspektionshürden risikogerecht auszugestalten? Wäre eine technische Interpretation für KPA ein gangbarer Weg?

5. Wie kann sichergestellt werden, dass KPA-Herstellern keine existenzbedrohenden Auflagen auferlegt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

1. Das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) und die von Swissmedic beauftragten regionalen Inspektorate benutzen die Regeln der guten Herstellungspraxis (GMP) gemäss Anhang 1 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV; SR 812.212.1) als Standard für die Durchführung der Inspektionen. Die GMP stellen internationale Standards dar und sind unabdingbar um zu garantieren, dass nur qualitativ hochstehende und sichere Arzneimittel in Verkehr gebracht werden. Sie werden bspw. auch in der EU benutzt. Die Gleichwertigkeit der Umsetzung des Standards – und damit die gegenseitige Anerkennung der Inspektionsergebnisse – ist im Mutual Recognition Agreement Schweiz-EU (MRA) festgehalten. GMP sehen einen differenzierten Ansatz vor, wenn das Arzneimittel pflanzlicher Natur ist.

2. Schweizer Inspektorinnen und Inspektoren führen regelmässig Inspektionen im Ausland inkl. Asien durch. Dabei werden die oben erwähnten GMP Standards benutzt. Falls Vorgaben verletzt werden, werden sie analog wie bei den Inspektionen im Inland bemängelt und Korrekturmassnahmen verlangt. In gravierenden Fällen werden die sogenannten Non Compliance Statement ausgestellt und in der europäischen EudraGMDP Datenbank veröffentlicht. Damit ist es der betroffenen Firma nicht mehr möglich, ihre Ware in die Schweiz oder auf den europäischen Markt zu bringen.

3. Umweltbelastung ist derzeit kein Aspekt, welcher im Rahmen von GMP-Inspektionen berücksichtigt wird. Risikobewertungen für GMP-Inspektionen werden immer in Bezug auf die Risiken für die Patientinnen und Patienten und nicht für die Umwelt durchgeführt.

4. Die im Rahmen einer GMP-Inspektion festgestellten Mängel werden risikobasiert beurteilt und behandelt. Die internationalen GMP müssen eingehalten werden. Erstens wird dadurch die Gesundheit der Patientinnen und Patienten geschützt. Zweitens ist die Schweiz aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen (MRA; Pharmaceutical Inspection Co-operation Scheme, PIC/S), die auch Grundlage für die Anerkennung von Swissmedic als Überwachungsbehörde darstellen, dazu angehalten. Eine Lockerung der Vorgaben über eine technische Interpretation wäre daher nicht angezeigt. Swissmedic verfolgt jedoch sehr aktiv alle internationalen Entwicklungen und wird sich in den internationalen, für die Aktualisierung der GMP zuständigen Gremien einbringen und dazu beitragen, dass die GMP die speziellen Bedürfnisse der KPA berücksichtigen.

5. Die Auflagen dienen immer nur dazu, die oben erwähnten Standards zu erfüllen und dadurch die Qualität und Sicherheit der Arzneimittel zu garantieren.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3565 Interpellation

Bürgschaftskredite unter dem Covid-19-Regime

Eingereicht von:	Amaudruz Céline Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die folgenden Fragen bezüglich der Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit während und nach der COVID-19 Krise auf die Bürgschaftskredite zu beantworten:

1. Wie viele Schweizer, EU-Ausländer und Ausländer aus Drittstaaten haben als wirtschaftlich berechtigte Personen Bürgschaftskredite während dem COVID-19 Regime bezogen und wie hoch waren gesamthaft die Auszahlungen an diese drei Gruppen?

2. Wie hoch ist die Rückzahlquote bis zur Beantwortung dieses Vorstosses bei Schweizern, EU-Ausländern und Ausländern aus Drittstaaten, welche als wirtschaftlich Berechtigte Bürgschaftskredite bezogen haben?

3. Wie hoch waren die Missbrauchsquoten der drei Gruppierungen und wie viele vermutete Scheinselbständige wurden, aufgeschlüsselt in die drei Gruppierungen bis zur Beantwortung dieses Vorstosses, entdeckt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

Die Covid-19-Kredite konnten gemäss Artikel 3 Absatz 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) bis 31. Juli 2020 von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz beantragt werden. Entsprechend dem privaten Gesellschaftsrecht, z. B. dem Aktienrecht, knüpft die Verordnung nicht an die Schweizer Staatsangehörigkeit der am Unternehmen wirtschaftlich Berechtigten an, sondern ausschliesslich an den Schweizer Sitz des Unternehmens. Das gesuchstellende Unternehmen bestätigt den Schweizer Sitz im Rahmen der Selbstdeklaration. Die Angaben werden von der Bank und den Bürgschaftsorganisationen überprüft. Die Staatsangehörigkeit des/der Inhaber/in der Kreditnehmerin hat somit keine Relevanz für die Kreditvergabe und wird nicht erhoben. Die Fragen zu Höhe der Bürgschaften, Rückzahl- und Missbrauchsquote gemäss Staatsangehörigkeit oder gemäss den drei in der Interpellation erwähnten Gruppierungen sind deshalb nicht beantwortbar. Einem kreditnehmenden Unternehmen ist jedenfalls untersagt, die erhaltenen verbürgten Kreditmittel über Dividenden, Tantiemen, das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen oder auch durch Aktivdarlehen an seine wirtschaftlich Berechtigten weiterzuleiten (Artikel 6 Abs. 3 Solidarbürgschaftsverordnung).

Ferner verboten ist die Übertragung von verbürgten Kreditmitteln an eine mit der Kreditnehmerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 6 Abs. 3 Bst. d Solidarbürgschaftsverordnung).

Auf der Webseite covid19.easygov.swiss werden Informationen und verfügbare statistische Daten zu den Covid-19-Krediten veröffentlicht und laufend aktualisiert. Es wird ebenfalls eine Statistik über die potentiellen Missbrauchsfälle publiziert.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3571 Interpellation

Bezug von Schweizer Arbeitslosengeldern sowie Kurzarbeitsentschädigung durch EU-Ausländer

Eingereicht von:	Friedli Esther Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die folgenden Fragen bezüglich der Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit während und nach der COVID-19 Krise auf den Schweizer Arbeitsmarkt zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass aufgrund der Tragweite der COVID-19 Krise, ähnlich wie bei der Finanzkrise 2009, eine Zuwanderung und Ansässigkeit von eher unqualifiziertem Einwanderer gefördert wird, wie dies im Bericht des SECO über die "Auswirkung der Eurokrise auf die Zuwanderung aus der EU in die Schweiz" von 2016 gezeigt wird?

2. Wie haben sich die ausbezahlten Arbeitslosengelder, aufgeschlüsselt auf die Nationalitäten der Bezüger, zwischen Januar 2020 und August 2020 verändert?

3. Wie viele Schweizer Arbeitslosengelder wurden zwischen Januar 2020 und August 2020 an Ausländer mit Wohnsitz in der EU bezahlt und wie hoch waren die Zahlungen von EU-Staaten an Schweizer Arbeitnehmer, welche ihre Stelle in der EU verloren haben?

4. Welches sind die ausbezahlten Beträge für Kurzarbeitsentschädigungen, aufgeschlüsselt nach Nationalität der Bezüger und Auszahlungsmonat, welche in der Schweiz zwischen Januar 2020 und Juni 2020 ausbezahlt wurden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die internationale Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage können zum heutigen Zeitpunkt erst sehr vorläufig beurteilt und abgeschätzt werden. Gemäss Expertengruppe für Konjunkturprognosen des Bundes zeichnet sich im Jahr 2020 ein starker Rückgang des Bruttoinlandprodukts um -6,2 Prozent ab. Die für 2021 erwartete Erholung dürfte den Einbruch noch nicht vollständig kompensieren.

1. Die Zuwanderung in die Schweiz folgt der Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften in der Schweiz. Im Unterschied zur Eurokrise, welche das Wachstum in der Schweiz lediglich dämpfte, hatte die Covid-19-Krise einen unmittelbaren, stark negativen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum und die Arbeitskräftenachfrage. Diese wirkte sich in den Monaten März bisMai 2020 auch bereits in Form einer schwächeren Zuwanderung aus. Die Situation ist insofern mit jener im Anschluss an die Finanzkrise nicht vergleichbar.

2. Die Angaben zum Taggeldbezug liegen mit einer zeitlichen Verzögerung von rund 2 Monaten verlässlich vor. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Interpellation stellen die Daten des Monats Mai 2020 die aktuellste Datengrundlage dar. Aus diesem Grund beschränkt sich der Beobachtungszeitraum auf die Monate Januar bis Mai 2020. Die Daten zum Taggeldbezug wurden am 3. August 2020 abgerufen (Datenstand 2. August 2020) und können sich nachträglich noch geringfügig verändern.

Der von der ALV ausbezahlte Taggeldbetrag hat sich in diesem Zeitraum von rund 448 Mio. CHF (Januar 2020) auf 492 Mio. CHF (Mai 2020) erhöht. Der Anteil des Gesamtbetrags an Taggeldern, der an Schweizer und Schweizerinnen ausbezahlt wird, hat sich im genannten Zeitraum von 50,9 auf 52,7 % erhöht. Demgegenüber ist der Anteil am Taggeldbezug von Personen aus EU-/EFTA-Staaten sowie Ländern aus dem übrigen Europa von 34,8 auf 33,4 % bzw. von 8,8 auf 8,1 % leicht gesunken. Der Anteil des Taggeldbezugs von Staatsangehörigen aus nicht europäischen Drittstaaten stieg von 5,6 auf 5,8 % geringfügig an.

3. Die nationalen Verbindungsstellen müssen ihre Abrechnungen binnen sechs Monaten nach Ende des Kalenderhalbjahrs, in dem die letzte Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit geleistet wurde, bei der

entsprechenden nationalen Verbindungsstelle einreichen. Aus diesem Grund liegen zurzeit noch keine Angaben zu den Rechnungsstellungen im Rahmen der Grenzgänger Rückerstattungen gemäss EU-Verordnung 883/2004 für das Jahr 2020 vor.

4. Im Rahmen der Statistik zur Kurzarbeit werden keine Personenmerkmale erhoben, sondern einzig Eigenschaften von Unternehmen respektive Betriebsabteilungen. Aus diesem Grund kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3573 Interpellation

Massnahmen zum Erhalt der Schafsömmerung mit Blick auf die Grossraubtiersituation

Eingereicht von:	Aebi Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Welche Massnahmen braucht es, damit die Schafsömmerung hinsichtlich der veränderten Grossraubtiersituation sowohl tierfreundlich als auch kostendeckend weiterhin betrieben werden kann?

Eine neue Studie (Moser et al. 2020) zeigt, dass die Veränderungen der Grossraubtiersituation Anpassungen in der Schafsömmerung erfordern, dies sowohl in der Bewirtschaftung als auch in der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen. Diese Mehrkosten sind nur rund zur Hälfte mit höheren Erlösen durch Direktzahlungen und Herdenschutzbeiträgen gedeckt. Die verbleibende Hälfte tragen die Schafalpbewirtschafter selbst. Die Alpsömmerung trägt nachweislich zur Biodiversität bei. Auch die Qualität der Tierhaltung ist bei diesen Haltungsformen meist sehr gut.

Fragen:

1. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass die Schafsömmerung grundsätzlich für Landwirtschaft und Landschaft von Bedeutung ist und deshalb Massnahmen getroffen werden müssen, damit diese Form der Viehhaltung mit erwiesenermassen wirksamen Schutzmassnahmen langfristig erhalten und wirtschaftlich kostendeckend betrieben werden kann?

2. Welche konkreten Massnahmen schlägt der Bundesrat vor, um dieses Ziel zu erreichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Zu 1)

Die Schafsömmerung hat in der Schweiz eine lange Tradition. Der Bund fördert die Schafsömmerung mit Sömmerungsbeiträgen. Die höheren Sömmerungsbeiträge für Schafe, die in ständiger Behirtung und in Umtriebsweide gesömmert werden, schaffen die Voraussetzungen für einen effektiven Herdenschutz gemäss Jagdgesetzgebung. Ob die Schafsömmerung mit den spezifischen Beiträgen für Herdenschutzmassnahmen in Folge der Präsenz von Grossraubtieren und dem Ergreifen von entsprechenden Herdenschutzmassnahmen kostendeckend möglich ist, hängt massgeblich vom gewählten Weidesystem, von der Herdengrösse und von den Alpinfrastrukturen ab.

Zu 2)

Der Bundesrat wird im Rahmen des Berichts "Strukturwandel als Folge der Wolfspräsenz" in Erfüllung des Postulates 18.4095 der UREK-S die Möglichkeiten zum Schutz vor Grossraubtieren inklusive des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses möglicher Herdenschutzmassnahmen aufzeigen. Zudem wird er darlegen, wie sich diese Änderungen der Bewirtschaftung des Berggebietes auf die Landschaft, den Tourismus und die Biodiversität auswirken können.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3576 Interpellation

Auswirkungen von Covid-19 auf die Nationalitätenzusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden

Eingereicht von:	Schläpfer Therese Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, zur Sozialhilfe folgende Angaben zu machen:

1. Welche EU-Nationalitäten beziehen zu welchen Anteilen Sozialhilfe (eine Gegenüberstellung der Zahlen von Januar und Juli 2019 und 2020);

2. Eine aktualisierte Prognose, wie sich diese Bezügerzahlen in der Sozialhilfe und ihr Finanzierungsbedarf entwickeln werden.

Begründung

Durch die wirtschaftlichen Schäden der COVID-19-Epidemie sind so viele Schweizerinnen und Schweizer wie schon lange nicht mehr darauf angewiesen, dass unsere Sozialwerke ihre wichtige Aufgabe finanziell stemmen können. Dies wird eine umso grössere Herausforderung, weil nicht nur Einheimische, die ihr ganzes Erwerbsleben in unsere Sozialwerke einbezahlt haben, Anspruch auf Sozialleistungen haben. Durch die Personenfreizügigkeit haben auch viele EU-Ausländer in den letzten Jahren in der Schweiz eine Stelle angetreten, die sie in diesem schwierigen Jahr verlieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

1. Im Jahr 2018 beträgt der Anteil an Sozialhilfebeziehenden aus der EU 14,7%. Davon machen Staatsangehörige aus Italien, Portugal, Deutschland, Spanien und Frankreich mit rund 82% die Mehrheit aus. Die Daten des Jahres 2018 sind die aktuellsten, verfügbaren Daten. Die Daten des Jahres 2019 werden im Rahmen der Sozialhilfeempfängerstatistik erhoben und im Dezember 2020 publiziert. Die Daten für das Jahr 2020 werden im Dezember 2021 vorliegen.

2. Der Bund verfügt über keine Prognosen zur Entwicklung der Sozialhilfebeziehenden oder den künftigen Finanzierungsbedarf. Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe und den entsprechenden Finanzierungsbedarf sind die Kantone gemäss ihren kantonalen gesetzlichen Grundlagen zuständig.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat aufgrund der Corona-Krise Schätzungen zur Entwicklung der Fallzahlen in der Sozialhilfe erstellt und ein ad hoc-Monitoring zur Entwicklung der Fallzahlen für eine Auswahl an Sozialdiensten publiziert (https://skos.ch/themen/sozialhilfe-und-corona/monitoring-fallzahlen/). Die Schätzung und das Monitoring enthalten jedoch keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3580 Interpellation

Behördeninformationen in Nichtlandessprachen im öffentlichen Interesse

Eingereicht von: Atici Mustafa
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Während der Corona-Krise haben wir festgestellt, dass viele Migrantinnen und Migranten aus sprachlichen Gründen die Medien nicht verfolgen konnten und vor allem in den ersten Wochen sehr verzweifelt waren. Unser integrationspolitisches Ziel ist es, dass die Neuzugezogenen möglich schnell die Landesprache lernen. Aber aus verscheiden Gründen klappt das nicht immer. Laut dem Bundesamt für Statistik gibt es rund 2 Millionen Personen in der Schweiz, welche eine andere Hauptsprache als an ihrem Wohnort können. Studien zeigen, dass diese Menschen bei wichtigen Ereignissen oder Themen, in den Muttersprachen informiert werden sollten. Das BAG hat mit der Zeit Informationen in verschiedenen Sprachen veröffentlicht. Um eine flächendeckende Information zu erreichen, sind diverse Migrantenorganisationen oder -medien trotz bescheidenen Mitteln in die Verbreitungslücke gesprungen. Die Diskussionen in den sozialen Medien zeigten, der Informationsbedarf blieb unbefriedigt.

Dass alle die verbreiteten Anordnungen und Empfehlungen gut verstanden werden, liegt in einer Epidemie im Interesse der öffentlichen Gesundheit.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Bundesrat die Nachfrage nach klaren Informationen für alle Bevölkerungsgruppen sicher?

2. Wie beurteilt er die Nachfrage nach Informationen in Nicht-Landessprachen? Um wie viele Menschen geht es? Wie wichtig ist es, dass in einer Epidemie alle die Anordnungen und Empfehlungen gut verstehen?

3. Über welche Kanäle hat er während der Corona-Krise in Nicht-Landessprachen kommuniziert? Hat er Kommunikationslücken entdecken können?

4. Bestehen institutionalisierte Beziehungen zu Migrantenorganisationen oder -medien, die sich als Multiplikatoren für die Verbreitung eignen? Wie gestaltet er die Zusammenarbeit mit diesen? Sieht er Ausbau-Potenzial? Werden diese künftig Bestandteil der Krisenkommunikation und Unterstützung bekommen?

5. Welche staatlichen Institutionen könnten mit diesen Organisationen strukturiert zusammenarbeiten?

6. Wie beurteilt er deren teilweise Abhängigkeit von ausländischen Geldgebern? Welche Massnahmen ergreift er, um der vom Ausland gesteuerten Verbreitung von Falschmeldungen entgegenzuwirken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

1. Gemäss dem Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) ist es erforderlich, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz leben, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen (Art. 4 Abs. 4). Der Bundesrat und die Bundesbehörden halten sich in der Kommunikation mit der Bevölkerung darum primär an die Landessprachen. Das AIG hält in Artikel 57 weiter fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden die ausländische Bevölkerung über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz informieren und beraten. Gestützt auf diesen Artikel fördert der Bund regelmässig und in vielen Bereichen Informationen in Nicht-Landessprachen.

2. Während einer Krise, und insbesondere während einer Epidemie, ist es zentral, möglichst alle Personen rasch und unmissverständlich über die wichtigsten Massnahmen oder Verhaltensregeln zu informieren. Auch in solchen Fällen wird die Kommunikation um weitere in der Schweiz verbreitete Sprachen erweitert. Dabei folgen die Behörden dem Sprachengesetz (SpG, SR 441.1, Artikel 7) und bemühen sich um eine klare und bürgerfreundliche Sprache.

Gut zwei Millionen Personen der ständigen Wohnbevölkerung geben als Hauptsprache eine Nicht-Landessprache an. Wie viele dieser Personen über keine ausreichenden Kenntnisse einer

Landessprache verfügen, um Informationen der Behörden zu verstehen, ist nicht bekannt. Fast eine halbe Million dieser Personen gibt Englisch als Hauptsprache an, danach folgen Portugiesisch, Albanisch, Spanisch und Serbisch/Kroatisch. Knapp 220 000 dieser Personen über 15 Jahren geben an, weder zu Hause noch bei der Arbeit oder an der Ausbildungsstätte üblicherweise eine Landessprache zu sprechen.

3. Seit dem Ausbruch der Coronaepidemie in der Schweiz werden wichtige Informationen in viele Nicht-Landessprachen übersetzt und über das Gesundheitssystem, Integrationsfachstellen und Social Media verbreitet. Um die Migrationsbevölkerung zu erreichen, setzt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Koordination mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) insbesondere folgende Kanäle ein:

– BAG-Website (www.bag.admin.ch/neues-coronavirus-downloads) mit schriftlichen und audio-visuellen Informationen in mehreren Nicht-Landessprachen und in sogenannter "Leichter Sprache".

– Kampagnenwebsite "So schützen wir uns." (www.bag-coronavirus.ch) mit Faktenblättern in 21 Nicht-Landessprachen (Albanisch, Amharisch, Arabisch, Englisch, Farsi, Georgisch, Kurmandschi, Mandarin, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Somali, Spanisch, Tamilisch, Tibetisch, Tigrinisch, Türkisch, Ungarisch).

– Die Erklärvideos des BAG zu verschiedenen Aspekten der Pandemie und ihrer Bekämpfung sind in vielen Nicht-Landessprachen verfügbar.

– Die Tracing-App liegt ebenfalls in mehreren Nicht-Landessprachen. Bei der Auswahl der Sprachen wurden die Grösse der Migrationsgemeinschaften und die Anzahl Asylsuchender berücksichtigt.

– Medien und MultiplikatorInnen-Netzwerke der Migrationsbevölkerung werden mit Informationen beliefert und finanziell für die Adaption und Verbreitung der Informationen unterstützt.

– Wichtige Akteure aus dem Integrations-, Asyl-, Sozial- und Gesundheitsbereich sowie diplomatische Vertretungen werden regelmässig zur Weitergabe von Informationen über ihre eigenen Netzwerke aufgefordert.

– Sammlung und Verbreitung von Informationen verschiedener Akteure via Website migesplus.ch des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Die Kommunikation über diese Kanäle hat sich bewährt. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass Personen z.B. mit Leseschwierigkeiten oder geringen Kenntnissen der Behörden, der Medien oder einer Landessprache nicht erreicht wurden. Das BAG lanciert deshalb eine Umfrage unter der Migrationsbevölkerung und Fachleuten, um die Informationstätigkeit allenfalls weiter zu verbessern.

Weiter hat die Task Force von Bund und Kantonen gegen häusliche Gewalt während der Coronakrise unter Federführung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann die Plakate einer Kampagne gegen häusliche Gewalt neben Deutsch, Französisch und Italienisch auch in 10 Nicht-Landessprachen zur Verfügung gestellt.

4. Gemäss AIG; Art. 53 Abs. 4, arbeiten Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Integration auch mit Migrantenorganisationen zusammen. Im Rahmen der seit 2014 bestehenden kantonalen Integrationsprogramme KIP haben die kantonalen und kommunalen Fachstellen für Integration die Beziehungen zu Migrantenorganisationen stärken können. Diese institutionalisierten Kontakte haben sich während der Corona-Krise bewährt.

5. Siehe Antworten 3 und 4.

6. Es ist Organisationen in der Schweiz nicht verboten, ausländische Gelder anzunehmen. Die Behörden sind dazu angehalten, mit Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich an die schweizerische Rechtsordnung halten. Der Verbreitung von allfälligen Falschmeldungen wirkt der Bundesrat primär durch eine kontinuierliche und aktive Kommunikation entgegen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Barrile Angelo, Friedl Claudia, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marti Samira, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno

20.3656 Interpellation

Einfluss der Covid-19-Krise auf ältere Arbeitnehmende

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Welches sind die Gründe, dass zusätzlich 4152 ältere Arbeitnehmer zwischen Januar 2020 und Mai 2020 arbeitslos gemeldet wurden?

2. In welchen Bereichen (aufgeschlüsselt nach Qualifikation und Berufsgattung, Lohnstruktur (aufgeschlüsselt nach monatlichen Lohneinnahmen unter 4000 CHF, zwischen 4000 CHF und 6000 CHF, zwischen 6000 CHF und 8000 CHF, und höher als 8000 CHF) und Beschäftigungsgrad (aufgeschlüsselt nach Arbeitspensen unter 50%, 50–75% und über 75%)) waren diese arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer tätig?

3. In welchen Kantonen waren diese zwischen dem Januar 2020 und Mai 2020 gemeldeten 4152 Arbeitslose wohnhaft?

Begründung

Zwischen Januar 2020 und Mai 2020 hat sich die Anzahl von älteren Arbeitslosen gemäss SECO zwischen 55 und 64 Jahren um 4152 auf 24 989 zugenommen. Während dem gleichen Zeitraum im Jahr 2019, hat sie sich um 2437 auf 18 056 reduziert. Die Wahrscheinlichkeit, dass die COVID-Krise zusätzlichen Druck auf ältere Arbeitnehmer ausübt scheint deshalb hoch und Bedarf weiterer Abklärungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Frage 1

Infolge der Covid-19-Krise kam es im Vergleich zu den Vorjahresmonaten vermehrt zu Entlassungen. Ältere Arbeitnehmende waren jedoch nicht so stark davon betroffen, wie Arbeitnehmende aus den übrigen Altersgruppen.

Ende Januar 2020 waren 20 837 Personen im Alter zwischen 55 und 64 Jahren als arbeitslos bei den RAV registriert. Vier Monate später wurden in der gleichen Altersgruppe 24 989 Arbeitslose gezählt, was einer Differenz von 4152 Personen (+19,9 %) entspricht. Der Bestand der 15- bis 54-jährigen Arbeitslosen hat im gleichen Zeitraum um 30,8 % (+30 823 Personen) und damit deutlich stärker zugenommen.

Frage 2

Die Statistik zeigt, dass 29 % dieser 4152 Arbeitslosen vor der Anmeldung beim RAV Dienstleistungs- und Verkaufsberufe ausgeübt haben. 16 % lassen sich der Berufsgruppe "Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe" zuordnen und 14 % waren als Hilfsarbeitskräfte berufstätig. Die restlichen Berufskategorien (Führungskräfte etc.) weisen Anteile von 11 % und kleiner auf. Rund die Hälfte der 4152 Betroffenen (48 %) verfügt über einen Abschluss der Sekundarstufe II.

22 % weisen keinen solchen Abschluss auf und 26 % verfügen über einen Abschluss der Tertiärstufe. Bei den restlichen Personen fehlt die Angabe zum höchsten Ausbildungsabschluss. Der Beschäftigungsgrad im zuletzt ausgeübten Beruf ist nicht bekannt, jedoch ist der gesuchte Beschäftigungsgrad indikativ für das frühere Arbeitspensum. So suchen 24 % eine Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigungsgrad < 90 %) und 76 % eine Vollzeitstelle. 35 % der Arbeitslosen zwischen 55 und 64 Jahren, die Anspruch auf Taggelder geltend machen können, weisen einen versicherten Verdienst von 4000 CHF oder weniger auf. Der versicherte Verdienst von 36 % der Arbeitslosen liegt zwischen 4001 und 6000 CHF, der versicherte Verdienst von 11 % zwischen 6001 und 8000 CHF. 18 % der Arbeitslosen weisen einen versicherten Verdienst von mehr als 8000 CHF auf. Der maximale versicherte Verdienst beträgt 12 350 CHF.

Frage 3

In der untenstehenden Tabelle sind die Arbeitslosen in den Monaten Januar 2020 und Mai 2020 im Alter zwischen 55 und 64 Jahren differenziert nach Kanton des Wohnorts aufgeführt. Die absoluten Werte in der

dritten Spalte entsprechen der Bestandsdifferenz (Bestand Mai 2020 – Bestand Januar 2020). Die Prozentangaben in der letzten Spalte zeigen, wie sich die Bestände in den Kantonen relativ entwickelt haben.

Tabelle

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb / Curia Vista / Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3699 Interpellation

Wie wird sichergestellt, dass der Import von Pestiziden den gesetzlichen Anforderungen entspricht?

Eingereicht von:	Badran Jacqueline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	17.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In Asien, insbesondere aber in Indien und China werden grosse Mengen an Pflanzenschutzmittel (PSM) billig produziert und nach Europa verkauft – auch in die Schweiz. Diese Pestizide entsprechen bezüglich Inhaltsstoffen oder Rückständen teilweise nicht den hierzulande geltenden Vorschriften.

Letztes Jahr importierte die Firma Sharda Swiss Sàrl in Zürich angeblich das Insektizid Primicarb, von ihrer Mutterfirma in Mumbai. Tatsächlich war in den Gebinden das giftigere und in der Schweiz verbotene Fipronil enthalten. Innert Tagen starben in einem einzigen Gebiet rund 600 000 Honigbienen sowie eine unbekannte Zahl von Wildbestäubern und anderen Insekten, bevor eine Rückrufaktion eingeleitet wurde. Die Sharda Suisse war als Briefkastenfirma mit einem Strohmann besetzt, der auch als Verwaltungsrat, Direktor oder Geschäftsführer von 20 weiteren Schweizer Firmen mit unterschiedlichsten Aktivitäten wie Führen eines Coiffeursalons, Verkauf von Tonträgern, Gastronomie, IT, Bauwesen oder Finanzinvestment amtete, oft mit ausländischen Inhabern.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die absolute Menge bzw. der Anteil der jährlich in der Schweiz verkauften PSM, die aus dem Ausland importiert werden?

2. Wie hoch ist die absolute Menge bzw. der Anteil der jährlich in der Schweiz verkauften PSM, die über das Internet direkt im Ausland bezogen werden?

3. Gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen und wie stellen die zuständigen Behörden (z.B. BLW, BAFU, SECO, Oberzolldirektion) sicher, dass importierte Chargen von PSM den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere den Anforderungen der Zulassung?

4. Wie oft führten die zuständigen Stellen in den letzten fünf Jahren chemische Analysen an solchen Chargen durch, insbesondere zur Feststellung von Verunreinigungen?

5. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren importierte PSM beanstandet?

6. Wer kommt für die Kosten solcher Kontrollen auf?

7. Ist es zulässig, dass solche Importfirmen von Strohmännern "geführt" werden?

8. Gibt es unter den über 150 Importfirmen für PSM "schwarze Schafe" und wenn ja, wie können sie gestoppt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020

1. Der Bund verfügt nicht über die notwendigen Informationen, um diese Frage fundiert beantworten zu können. Die Angaben zu den Herstellern von in der Schweiz bewilligten Produkten zeigen jedoch, dass sich die überwiegende Mehrheit der Produktionsstätten im Ausland befindet.

2. Auch in diesem Fall verfügt der Bund nicht über die Informationen, um diese Frage zu beantworten.

3. Die Kantone sind für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und für die Kontrolle der vorschriftsgemässen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich (Art. 80 der Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161). Das BLW nimmt diese Aufgaben nur subsidiär wahr. Die Zollstellen kontrollieren auf Ersuchen der Zulassungsstelle, ob die Pflanzenschutzmittel den in der PSMV (Art. 78) festgelegten Einfuhrbestimmungen entsprechen.

4. Das BLW führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen jährlich nationale Kontrollkampagnen durch. Zwischen 2014 und 2019 wurden 149 Pflanzenschutzmittel kontrolliert und Verunreinigungen im Labor analysiert. Die Kantone führen unabhängig von den nationalen Kampagnen zusätzliche Kontrollen durch.

5. Beanstandungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Das BLW verfügt über keine Angaben zu den kantonalen Vollzugsaktivitäten.

6. Die im Rahmen der nationalen Kontrollkampagnen erstellten Analysen werden von Agroscope durchgeführt und vom BLW bezahlt. Bei Beanstandungen können die Kantone Gebühren erheben.

7. Eine Zulassung beantragen kann nur, wer Geschäftssitz in der Schweiz hat. Die Einhaltung dieser Bedingung wird durch eine Überprüfung des Handelsregistereintrags sichergestellt. Die Bewilligungsinhaberin muss den Verpflichtungen nach Artikel 44 PSMV nachkommen, namentlich muss sie alle Änderungen der Zusammensetzung eines Produkts melden und alle neuen Informationen bezüglich potenziell schädlicher Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels übermitteln.

8. Die in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführten Kontrollen haben bei keinem auf diesem Markt tätigen Unternehmen ein spezifisches Problem ergeben. Durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Rahmen der von Europol organisierten Überwachungskampagnen verfügt das BLW ausserdem über Informationen, um im Verdachtsfall gezielt Kontrollen einzuleiten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3716 Interpellation

Bedrohung durch Raketen. Schwachpunkt im Schutz des Schweizer Luftraums?

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Der belarussische Präsident Lukaschenko hat am 22. Mai 2020 erklärt, dass Belarus eigene Raketenwaffen brauche. Die einzig richtige Entscheidung heute im Bereich der Rüstung sei die Entscheidung für Lenkwaffen, denn dies seien Waffen von hoher Präzision. Belarus werde nun prüfen, wie es ein Programm zur Herstellung von hochpräzisen Lenkwaffen und anderen Raketen entwickeln könne.

Kann der Bundesrat die Möglichkeit ausschliessen, dass in Europa heute Lenkwaffen von hoher Präzision stationiert werden?

Wie schätzt er das Risiko der Proliferation von Lenkwaffen ein, zum Beispiel an Belarus, an die Ukraine oder an die Türkei?

Wie gedenkt der Bundesrat gegebenenfalls auf eine solche Proliferation zu reagieren?

2. In seinem Bericht vom 2. Mai 2019 (9. April 2019) zur Bedrohungslage und den Konsequenzen für den Schutz des Luftraumes unterstreicht das VBS die immer grösser werdende Bedrohung, die seit dem Rückzug Russlands und der Vereinigten Staaten vom INF-Vertrag von ballistischen Lenkwaffen ausgeht: "Im Vorfeld [der Ankündigung des Rückzugs] hatte Russland damit begonnen, seine Raketenbrigaden mit Marschflugkörpern auszurüsten, die die INF-Limiten verletzen." 2017 hatte die Expertengruppe "Neues Kampfflugzeug" in ihrem Bericht "Luftverteidigung der Zukunft" noch erklärt: "Die Anzahl Staaten, die solche Waffen von ihrem Territorium aus bzw. von ihren militärischen Einsatzplattformen gegen die Schweiz einsetzen könnten, bleibt trotz zunehmender Proliferation in den vergangenen Jahren äusserst beschränkt. [...] Ballistische Lenkwaffen mit konventionellem Gefechtskopf, die mindestens eine mittlere Reichweite aufweisen, haben aufgrund der geringen Zielgenauigkeit nur eine beschränkte militärische Wirkung."

Was ist die Haltung des Bundesrates gegenüber diesen Einschätzungen?

3. Russland und China haben ballistische Lenkwaffen entwickelt, die von Flugzeugen aus grosser Distanz zum Ziel (mehr als 2000 Kilometer) abgefeuert werden können. Ist eine solche Lenkwaffe einmal abgefeuert, kann sie von Kampfflugzeugen nicht mehr bekämpft werden. Es gibt Länder, die Raketen mit konventionellen Gefechtsköpfen einsetzen zu Zwecken, die dem Einsatz präzisionsgelenkter Munition vergleichbar ist – eine Einsatzform, die bis anhin die Aufgabe von Kampfflugzeugen war.

Wie kann der Bundesrat vor diesem Hintergrund behaupten, dass die neuen Kampfflugzeuge in der Lage sein werden, den Schweizer Luftraum zu schützen. Im Falle eines bewaffneten Konflikts (was schon wenig wahrscheinlich ist) könnten sämtliche Militärflugplätze und Flugzeugkavernen innert weniger Stunden zerstört werden. Wozu dienten in einem solchen Szenario Luxus-Kampfjets?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020

1. Die zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere die Nachrichtendienste, verfolgen die Entwicklung der Bedrohungen und der militärischen Fähigkeiten aufmerksam, einschliesslich die Verbreitung von ballistischen Lenkwaffen und Marschflugkörpern. Nach der Aufkündigung des Vertrags über ein Verbot von Mittelstreckenwaffen (Intermediate-Range Nuclear Forces, INF) dürfen solche Systeme von den ehemaligen Vertragspartnern wieder entwickelt und beschafft werden. Das Risiko der Proliferation und auf lange Sicht der Stationierung solcher Systeme in europäischen Staaten hat sich damit vergrössert.

Die Schweiz engagiert sich schon lange gegen die Proliferation solcher Waffensysteme und -technologien. Als Mitglied des Missile Technologie Control Regimes (MTCR) setzt sich die Schweiz für internationale Regelungen und Massnahmen zur Einschränkung der Proliferation von Trägermitteln für Massenvernichtungswaffen, deren Komponenten und Produktionsmitteln ein. Darüber hinaus hat die Schweiz am 3. Juni 2020 für ein Jahr den Vorsitz des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCOC) übernommen. Diese politisch verbindliche Transparenz und vertrauensbildende Initiative

zielt darauf ab, der Weiterverbreitung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen entgegenzuwirken.

2. Mit der Aufkündigung des INF-Vertrages 2019 hat sich langfristig das Risiko der Verbreitung sowohl von Marschflugkörpern als auch von ballistischen Lenkwaffen mittlerer Reichweite (1000–3000 km) in Europa erhöht. Der vom Interpellant erwähnte "Bericht zur Bedrohungslage und den Konsequenzen für den Schutz des Luftraums" vergleicht die Einschätzungen der Bedrohungslage der Jahre 2016 (Sicherheitspolitischer Bericht) und 2017 (Bericht Luftverteidigung der Zukunft) mit den Einschätzungen der Bedrohungslage aus dem Jahr 2019 und kommt dabei zu folgendem Schluss (Kapitel 4, S.18–19):

" Materiell scheint deshalb aus Sicht der Bedrohungsanalyse der Entscheid, mit neuen Kampfflugzeugen und einem bodengestützten System zur Luftverteidigung die Mittel für den Schutz des Luftraumes zu erneuern und längerfristig zu erhalten, nach wie vor richtig. Die negativen Entwicklungen der internationalen Sicherheitslage in den letzten zwei Jahren und die zeitlichen Verhältnisse für diese Beschaffungsprojekte erhöhen den Handlungsbedarf sogar noch."

3. Kampfflugzeuge können gegen ein breites Spektrum von Bedrohungen eingesetzt werden. Sie sind aber nicht dazu gedacht, ballistische Lenkwaffen im Flug zu bekämpfen. Die Abwehr ballistischer Lenkwaffen mittlerer bis grösserer Reichweite (1000–5500 km) liegt grundsätzlich ausserhalb der Möglichkeiten der meisten Staaten. Diese Aufgabe lässt sich in Europa nur in einem multinationalen Verbund erfüllen, wie beispielsweise das von den USA geführte Abwehrsystem der Nato. Eine Beteiligung der Schweiz an diesem System wäre jedoch mit der Neutralität nicht vereinbar.

Aufgrund der absehbaren Bedrohungen ist die Kombination von neuen Kampfflugzeugen und einem System zur bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite am besten geeignet, die Bevölkerung der Schweiz und die Infrastrukturen, die zum Funktionieren von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat erforderlich sind, wirksam zu schützen und zu verteidigen. Dies bestätigen die aktuellen Analysen zur Bedrohungslage.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Crottaz Brigitte, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Storni Bruno

20.3726 Interpellation

Russland und mögliche Straftaten. Verfahrenseinstellung als einzige Antwort?

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Tages-Anzeiger berichtete am 5. März 2020 über undurchsichtige Geschäfte von Alexander Udodov, die einen Bezug zu Konten auf Schweizer Banken und Schweizer Immobilien aufweisen. Diese Geschäfte haben eine bristante politische Dimension, ist Udodov doch seit 2008 mit der Schwester des neuen Premierministers Russlands und ehemaligen obersten Chef der russischen Steuerbehörde, Michail Mischustin verheiratet. Laut Medienbericht stiessen im Fall Udodov bisher alle Abklärungen und Verfahren der Bundeskriminalpolizei, der Bundesanwaltschaft und der Meldestelle für Geldwäscherei über undurchsichtige Immobiliengeschäfte und nicht erklärbare millionenschwere Transaktionen über Schweizer Bankkonten ins Leere.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen:

1. Weshalb hat die Bundesanwaltschaft 2014 eine Strafuntersuchung eingestellt? Welche Begehren um internationale Rechtshilfe stellte die Schweiz? Welche Rolle spielen dabei mangelnde Rechtshilfe und Zurückhaltung relevanter Informationen seitens Russland? Verfügen die erwähnten Behörden über unzulängliche Instrumente und Ressourcen, um Klarheit zu schaffen?

2. Sind dem Bundesrat die Informationen der Stiftung zur Korruptionsbekämpfung von Alexei Nawalny bekannt, wonach Familienangehörige von Michail Mischustin über sehr bedeutenden Immobilienbesitz verfügt, der durch sein Lohneinkommen als Staatsangestellter nicht erklärbar sei?

3. Sind in der Schweiz im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften und Finanztransaktionen von Alexander Udodov noch Justizverfahren oder Anfragen an die russischen Behörden hängig? Gelangten diese ihrerseits mit Auskunftsbegehren an die Schweiz?

4. Bereits im Fall des Cellisten Sergei Roldugin warfen Schweizer Medien den zuständigen Behörden Versagen und Kapitulation vor. Roldugin ist ein enger Freund von Putin und hat – wie die Panama Papers zeigten – Millionen über Schweizer Konten verschoben. Sind in diesem Zusammenhang noch Verfahren hängig resp. wie prüft die Schweiz den Wahrheitsgehalt dieser Anschuldigungen?

5. Sind die rechtlichen Grundlagen in der Schweiz ausreichend, um schwere Fälle von Korruption und Geldwäscherei zu verfolgen, wenn andere Staaten wenig kooperativ sind? Wenn nein, welche rechtlichen Grundlagen müsste man schaffen, ändern oder erneuern?

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 07.09.2020

Zu den Fragen der vorliegenden Interpellation hat die Bundesanwaltschaft (BA) gegenüber der AB-BA Stellung genommen. Vorab ist im Sinn einer Klärung folgendes festzuhalten:

Art. 7 des Parlamentsgesetzes (ParlG), der die Informationsrechte des einzelnen Ratsmitglieds regelt, bezieht sich auf Auskünfte des Bundesrates oder der Bundesversammlung. Die Bestimmung ist nicht anwendbar für Auskunftsbegehren gegenüber den eidgenössischen Gerichten und der BA bzw. der AB-BA (von Wyss, in: Kommentar zum Parlamentsgesetz, N. 19 zu Art. 7 ParlG).

Die parlamentarische Oberaufsicht wird nach Art. 52 ParlG von den Geschäftsprüfungskommissionen wahrgenommen; der Verkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sowie der AB-BA richtet sich nach Art. 162 ParlG. Entsprechend sind für Auskünfte der eidgenössischen Gerichte oder der AB-BA die Informationsrechte der Kommissionen, nicht aber diejenigen einzelner Ratsmitglieder massgebend. Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA gemäss Art. 26 Abs. 4 ParlG ist nicht Gegenstand der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht. Diese Regelung dient unter anderem dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme.

Die Antworten der BA im Einzelnen:

1./3. Schon zu einem früheren Zeitpunkt erklärte die BA gegenüber der Öffentlichkeit, dass sie im

Zusammenhang mit dem Kauf des Hotels ALBANA in Weggis durch den russischen Geschäftsmann Alexander Udodov am 3. April 2012 eine Strafuntersuchung gegen unbekannte Täterschaft wegen Verdachts auf Geldwäscherei eröffnete. Die durchgeführten Ermittlungen erbrachten keine konkreten Nachweise, dass Alexander Udodov über Vermögenswerte verbrecherischer Herkunft verfügt hätte bzw. betreffende Werte aus kriminellen Handlungen herrührten. Der Nachweis der Vortat konnte nicht erbracht werden. Damit entfiel ein entscheidendes Tatbestandselement der Geldwäscherei, womit die Einstellung zu verfügen war. Auch rechtshilfeweise von Russland erhaltene Informationen vermochten den Nachweis der Vortat nicht zu erbringen. Die russischen Behörden sind in diesem Zusammenhang nicht mit Auskunftsbegehren an die BA gelangt.

2. Die Frage betrifft den Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung. Die BA kann hierzu keine Stellung nehmen.

4. In diesem Zusammenhang hat die BA kein Strafverfahren geführt und führt zurzeit auch kein Strafverfahren.

5. Das rechtliche Dispositiv der Schweiz ist grundsätzlich ausreichend. De facto ist die zwischenstaatliche Zusammenarbeit mitunter im Einzelfall von der Interessenslage des jeweiligen Staates zu unterscheiden. Diese Interessenslage lässt sich von den hiesigen Strafverfolgungsbehörden nicht beeinflussen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3766 Interpellation

Einbezug der Städte in die Corona-Krisenorganisation des Bundes

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Städte waren und sind von der Corona-Krise und den Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie besonders betroffen. Gestützt auf Artikel 50 der Bundesverfassung, der den Bund zur besonderen Rücksicht auf die Interessen der Städte und Agglomerationen verpflichtet, wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat er die Städte in die Corona-Krisenorganisation einbezogen (KSBC, weitere Gremien)? Falls dies nicht der Fall ist: Wie ist vor dem Hintergrund des Städteartikels in der Bundesverfassung zu rechtfertigen, dass der Bundesrat die Kantone, die Wissenschaft, die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft direkt eingebunden hat, nicht aber die Städte?

2. Wie gedenkt er bei zukünftigen Entscheiden betreffend Weiterführung/Aufhebung der Corona-Massnahmen (z.B. Polizeistunde, Demonstrationsverbot, Veranstaltungsverbot) die Bedürfnisse und Erfahrungen der Städte einzubeziehen?

3. Wie gedenkt er in Zukunft sicherzustellen, dass die Städte in die Krisenorganisation des Bundes einbezogen werden?

4. Wie gedenkt er in den kommenden Monaten und Jahren den gravierenden finanziellen Konsequenzen der Krise für die Städte Rechnung zu tragen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

1. Der Bundesrat hat die Städte nicht explizit in den Krisenstab des Bundesrats Corona (KSBC) einbezogen. Hingegen hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) regelmässig Austausch mit kantonalen und städtischen Institutionen im Gesundheitsbereich gepflegt. Ebenso ist der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern regelmässig in Kontakt mit verschiedenen Städten gestanden. Zudem wurden die kantonalen Gremien über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) in die Krisenorganisation des Bundes einbezogen. Dort konnten durchaus auch Gemeinden oder Städte teilnehmen.

Der Bund ist gemäss Artikel 50 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung (BV) verpflichtet, bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten und dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berg-gebiete zu nehmen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Bund auf der Grundlage von Artikel 7 des Epidemiengesetzes (Epidemiengesetz; SR 818.101) und Artikel 185 Absatz 3 BV Normen erlässt, wie dies bei der Bekämpfung des Coronavirus der Fall war.

Die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Gegebenheiten von Gemeinden oder Agglomerationen war im Zuge der Krise nach Meinung des Bundesrats angesichts der Dringlichkeit über die regelmässigen Kontakte des BAG mit den kantonalen Gesundheitsdirektionen weitgehend gewährleistet. Der Bundesrat ist aber bestrebt, in Zukunft den Einbezug der Städte bei Entscheiden – soweit dies bei dringlichen Massnahmen aus Zeitgründen möglich ist – zu verbessern.

2. und 3: Die Einbindung aller involvierten Stellen im Partnerverbund Bevölkerungsschutz erfolgt entlang der bestehenden Zuständigkeiten in der föderalistischen Schweiz. Die Ansprechstellen und Formen der Zusammenarbeit sind wie folgt festgelegt: Bund – Kanton; Kanton – Gemeinde (inklusive Städte).

Im Bundesstab Bevölkerungsschutz sind die kantonalen Regierungskonferenzen und die kantonalen Führungsorgane eingebunden. Der Einbezug der Städte in das Krisenmanagement erfolgt über die Kantone.

4. Der Bund hat (Stand 10.08.2020) insgesamt Ausgaben in Höhe von 30,9 Milliarden Franken sowie Bürgschaften und Garantien von 42,2 Milliarden Franken für Massnahmen aufgrund der Coronavirus-Pandemie beschlossen. Darunter befinden sich weitreichende Massnahmen zu Gunsten der

Wirtschaft (u.a. verbürgte COVID-Kredite, Kurzarbeitsentschädigung, COVID-Erwerbsersatz, Beiträge und Darlehen im Kulturbereich), die auch den in den Städten angesiedelten Unternehmen und selbstständig Erwerbstätigen zu Gute kommen. Weitergehende Massnahmen des Bundes sind nicht geplant. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Finanzausgleichs die soziodemografischen Lasten der Kantone teilweise abgegolten werden. In diesem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) sind Kernstadtlasten aufgrund der hohen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte in urbanen Gebieten und weitere Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur (mit den Kriterien Einkommen, Altersstruktur sowie Migration) berücksichtigt. Im Jahr 2020 werden aufgrund der Kernstadtlasten 121 Mio. Fr an die Kantone ZH, GE, BS und VD ausbezahlt. Aufgrund der Bevölkerungsstruktur werden 243 Mio. an 11 Kantone ausbezahlt. Es ist an den Kantonen, zu entscheiden, wie diese Mittel auf die Städte und Gemeinden des Kantonsgebiets ausgerichtet werden.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Brélaz Daniel, Eymann Christoph, Fluri Kurt, Kutter Philipp, Maillard Pierre-Yves, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne

20.3786 Interpellation

Wie kann der Bund zielgerichtet helfen, wieder Vertrauen entlang der Wertschöpfungsketten zu schaffen, um den wirtschaftlichen Wiederaufschwung zu fördern?

Eingereicht von:	Markwalder Christa FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit analog der Garantie-Schemen in unseren Nachbarländern eine massgeschneiderte Schweizer Public-Private-Partnership-Lösung zur Sicherung des Vertrauens entlang der Wertschöpfungsketten zu prüfen und zu realisieren?

2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass ohne staatliche Garantien ein negativer Domino-Effekt eintreten könnte, der bei Warenkredit-Ausfällen und vermehrten Unternehmensinsolvenzen eine Ansteckungsgefahr für die Banken bedeuten würde?

3. Anerkennt der Bundesrat, dass es zu den bisherigen "one-fits-for-all"-Instrumenten wie Kurzarbeitsentschädigung und COVID-Krediten auch massgeschneiderte Lösungsansätze braucht, die im Endeffekt hoch wirksam sein können ohne viel Steuergeld zu kosten?

Begründung

Die COVID19-Pandemie und deren – in der Schweiz anerkanntermassen gesundheitspolitisch erfolgreiche – Bekämpfung hat enorme volkswirtschaftliche Schäden zur Folge.

Wertschöpfungsketten im In- und Ausland sind gestört oder unterbrochen, das Risiko von Konkursen ist massiv gestiegen, doch die Gefahr einer Klemme bei Lieferantekrediten für die Realwirtschaft wird in der Schweiz im Gegensatz zu unseren Nachbarländern und weiterer westlicher Volkswirtschaften noch unterschätzt.

Deutschland, Frankreich, die Niederland, Italien und Belgien – aber auch das Vereinigte Königreich und Kanada – haben im Zuge der Corona-Krise staatliche Garantie-Schemen eingerichtet, um Kreditklemmen in den Warenkreditversicherungen entlang der Handelsströme zu vermeiden und damit das Vertrauen innerhalb der Wertschöpfungsketten aufrecht zu erhalten.

In der Schweiz wurde das bestehende Instrument der Kurzarbeitsentschädigung zur Krisenbewältigung sowie die neu geschaffenen COVID-Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Unternehmen rege und exzessiv benutzt.

Jedoch fehlt es in unserem Land noch an intelligenten Lösungsansätzen, mit denen sich gezielt und mit möglichst geringen Streuverlusten die Aufrechterhaltung des Lieferantenkreditvolumens sicherstellen liesse.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Zu 1 und 2: Der Bundesrat verfolgt laufend die Entwicklung der Wirtschaft während der COVID-19-Krise, darunter auch die Entwicklung der Warenkreditversicherung. Zudem besteht ein laufender Austausch mit der Branche. Bisher zeichnet sich nicht ab, dass eine grosse unbefriedigte Nachfrage nach Warenkreditversicherungen vorhanden wäre. Zwar ging das versicherte Volumen gemäss Branchenangaben zurück, per Ende Mai um gegen 8 %, doch es reduzierten sich auch die Geschäftsvolumen, die gegebenenfalls zu versichern wären.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine staatliche Intervention in der Form einer Ausfallgarantie für ausstehende Zahlungen von Warenflüssen eine von verschiedenen möglichen Massnahme sein kann, um das Vertrauen unter den Wirtschaftssubjekten zu stärken. Der Bundesrat erkennt allerdings keine Anzeichen eines Vertrauensschwundes, dem es mit staatlichen Mitteln zu begegnen gälte. Die COVID-Kredite dürften dazu einiges beigetragen haben.

Zu 3: Die bisherigen Massnahmen des Bundesrates sind keineswegs "one-fits-for-all"-Instrumente. Sowohl

die COVID-Kredite als auch die Kurzarbeitsentschädigungen werden von den Unternehmen gezielt und auf ihre Situation angepasst eingesetzt. Das gilt noch ausgeprägter bei den COVID-Plus-Krediten. Eine staatliche Garantie für die Kreditversicherung würde den Bundeshaushalt mit zusätzlichen Risiken in Milliardenhöhe konfrontieren. Sie müsste hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz mit anderen möglichen Interventionen in einer Notlage verglichen werden. So besitzt nur ein geringer Teil der Firmen eine Warenkreditversicherung. Zurzeit sind dies nach Aussage der Assekuranz einige 1000 Firmen mit 100'000 bis 200'000 Kunden. Zudem führt eine subventionierte Warenkreditversicherung auch zu gesamtwirtschaftlich problematischen Anreizen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3800 Interpellation

Ist es akzeptabel, dass ein Unternehmen, dessen Haupteigentümer der Bund ist, von seiner Position profitiert, um im Internet vergleichende Klassifizierungen, einschliesslich kostenpflichtiger Leistungen, anzubieten?

Eingereicht von:	Matter Michel Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	18.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Jahren florieren im Internet zahlreiche Websites und Plattformen, die Waren- und Dienstleistungsanbieter vergleichen und klassifizieren. Einer der bekanntesten Anbieter ist "TripAdvisor" im Tourismusbereich. Solche Plattformen basieren auf der Logik des partizipativen Webs. Sie erlauben jeder und jedem, einen Anbieter nach eigenen Kriterien und Erfahrungen zu kommentieren, zu bewerten oder zu klassifizieren.

Diese Plattformen sind sehr oft privat. Man kann aber beobachten, dass auch Anbieter, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, am Markt teilnehmen wollen und im Internet Vergleichsplattformen betreiben, wobei gewisse Leistungen gegen Bezahlung angeboten werden. Die Anbieter profitieren dabei von ihrer marktbeherrschenden Stellung und machen sich Marktvorteile zunutze. Die Vergleichsplattform Vergleich CH (www.schreinervergleich.ch, www.physiotherapievergleich.ch, www.tierarztvergleich.ch usw.) wird von der Swisscom Directories AG betrieben. Diese gehört der Swisscom, deren Haupteigentümer wiederum der Bund ist.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es akzeptabel, dass ein Unternehmen, dessen Haupteigentümer der Bund ist, Vergleichsplattformen anbietet und so von seiner marktbeherrschenden Stellung profitiert?

2. Sollte ein solcher Status nicht eher mit Zurückhaltung und Neutralität verbunden sein, zumal die Swisscom Directories AG in keiner Weise verpflichtet ist, die veröffentlichten Bewertungen zu prüfen?

3. Steht es um diese vermeintliche Neutralität nicht noch schlechter, wenn man bedenkt, dass die Vergleichsplattform auch kostenpflichtige Leistungen anbietet, welche die Unternehmen in Anspruch nehmen können, um ihre Position zu verbessern?

4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Vergleichsplattform, die einem Unternehmen gehört, dessen Haupteigentümer der Bund ist, räumen diesem Unternehmen gebührenfrei das ausschliessliche Recht ein, die auf dieser Plattform veröffentlichten Bewertungen zu verwenden, zu verteilen und zu veröffentlichen. Ist das akzeptabel?

5. Ist dieses Recht kein Problem für den Persönlichkeitsschutz, wenn die Nutzerinnen und Nutzer der Plattform es gar nicht ablehnen können und so eine Einverständnispflicht geschaffen wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

1. Es liegt keine marktbeherrschende Stellung von Swisscom respektive ihrer Tochtergesellschaft localsearch im Bereich der Vergleichsportale vor. Localsearch steht in direkter Konkurrenz zu einer Vielzahl von internationalen und nationalen Vergleichsplattformen. Die WEKO hat die wettbewerbsrechtliche Situation im Bereich der Vergleichsplattformen im Rahmen der Übernahme von Websheep GmbH durch localsearch im Jahr 2019 geprüft und konnte keine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs feststellen.

2. Localsearch unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie alle anderen Anbieter in diesem Marktsegment. Localsearch bewertet die Dienstleister auf den Vergleichsplattformen nicht selbst, sondern stellt eine Plattform zur Verfügung, auf der Nutzerinnen und Nutzer dies tun können. Die Rezensionen von Nutzerinnen und Nutzern werden von localsearch kontinuierlich geprüft. Unangemessene Inhalte werden umgehend gelöscht. Sollten dennoch solche Inhalte publiziert werden, kann dies über die auf der Plattform angegebenen Kontaktdaten gemeldet werden. Localsearch löscht diese Inhalte laut Swisscom dann so schnell als möglich.

3. Einträge gegen Gebühr prominent in den Suchresultaten hervorzuheben, gehört zum Geschäftsmodell

vieler Suchmaschinen, Verzeichnisplattformen und Vergleichsportale. Auch localsearch bietet diese Dienstleistung an. Dagegen ist aus Sicht des Bundesrates nichts einzuwenden, solange die bezahlten Einträge – beispielsweise durch farbliche Hervorhebung – gut erkennbar von den übrigen Suchresultaten abgegrenzt werden.

4. Mit einer Rezension auf den Plattformen von localsearch publizieren Nutzerinnen und Nutzer eine öffentlich zugängliche Meinung. Es entspricht der gängigen Praxis, dass solche Rezensionen unter Angabe der Quelle von anderen Nutzerinnen und Nutzern geteilt, auf Drittplattformen verbreitet und sogar in Medienpublikationen abgedruckt werden.

5. Localsearch unterliegt in gleicher Weise den Datenschutzbestimmungen wie alle anderen Betreiber von Vergleichsplattformen. Auf Wunsch der Verfasser werden bereits publizierte Rezensionen durch localsearch gelöscht.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Christ Katja, Fehlmann Rielle Laurence, Fischer Roland, Flach Beat, Lüscher Christian, Maitre Vincent, Mettler Melanie, Michaud Gigon Sophie, Pointet François

20.3815 Interpellation

Beschleunigung der Investitionen in den Klimaschutz

Eingereicht von: Jans Beat
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EU plant für den Green Deal rund eine Billion Euro zu mobilisieren. Im Zeitraum 2021–2027 will sie jährlich mindestens 100 Milliarden Euro eigene Mittel zum Schutz des Klimas und der Biodiversität beitragen. Die OECD bemängelt in ihrem jüngsten Bericht, dass die Investitionstätigkeit der Schweiz gemessen am Wirtschaftswachstum schrumpft, und empfiehlt der Schweiz, vor allem dort mehr zu investieren, wo grosse Herausforderungen warten, zum Beispiel beim Klimaschutz. Wichtige Ökonomen wie Nicolas Stern von der Oxford University schätzen, dass die Stabilisierung des Klimas und damit der Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung (Energiewende) bis 2050 nur dann rechtzeitig gelingt, wenn weltweit mindestens 2% des BIP in Energieeffizienz und erneuerbare Energie investiert werden. Die Klimaökonomen gehen davon aus, dass diese Investitionen günstiger sind als die Kosten für die Reparatur klimabedingter Naturkatastrophen und für die Anpassung an eine unkontrollierbare Klimaerhitzung.

Der Bundesrat wird gebeten, mit Hilfe grober Abschätzungen und bestehender Daten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel müsste in der Schweiz investiert werden, um das Energiesystem Schweiz (ohne Fliegerei) bis 2030 resp. bis 2050 nach heutigem Stand des Wissens weitgehend erneuerbar zu gestalten?

2. Wie viel wurde in der Schweiz (Bund und Kantone grob zusammengefasst) bisher pro Jahr etwa für Klimaschutz-Investitionen ausgegeben und wie verteilte sich die Finanzierung zwischen Erhöhung des Energiepreises (Förderbeiträge aus Stromnetzzuschlag, Gebäudesanierungsprogramm ....), privaten Investitionen, und der Finanzierung aus ordentlichen Steuereinnahmen?

3. Wie viel wird nach Annahme des CO2-Gesetzes (Stand Nationalrat) etwa ausgegeben, und wie verteilt sich die Finanzierung zwischen Erhöhung des Energiepreises (Förderbeiträge aus Stromnetzzuschlag, Gebäudesanierungsprogramm ....), privaten Investitionen, und der Finanzierung aus ordentlichen Steuereinnahmen?

4. Wie hoch ist der Anteil des Bundeshaushaltes der für den Klimaschutz aufgewendet wird?

5. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um wie die EU über eine Erhöhung der Gelder aus ordentlichen Steuermitteln die Investitionen zu Gunsten der Energiewende zu beschleunigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Zu 1) Das Bundesamt für Energie (BFE) überarbeitet momentan die Energieperspektiven, die seit den 1970er Jahren eine zentrale quantitative Grundlage für die Energie- und heute auch für die Klimapolitik darstellen. Diese neuen "Energieperspektiven 2050+" gehen unter anderem der Frage nach, wie die Energieversorgung der Schweiz im Einklang mit dem Klimaziel des Bundesrates für das Jahr 2050, die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken, umgebaut werden muss und welche Investitionen dafür notwendig sind. Dabei werden auch allfällige Kosteneinsparungen durch sinkende Energieimporte aufgrund von Effizienzfortschritten oder der Substitution fossiler Energieträger berücksichtigt. Die Ergebnisse, die Antworten auf die gestellten Fragen liefern, liegen voraussichtlich im Herbst 2020 vor.

Zu 2) Das Gebäudeprogramm hat über die Jahre 2010–2019 insgesamt 2 Milliarden Franken an Fördergeldern – rund 200 Millionen Franken pro Jahr – ausgeschüttet. Damit wurden Mehrinvestitionen von rund 4,15 Milliarden Franken ausgelöst. Die aus dem Netzzuschlag finanzierte Förderung erneuerbarer Energien beläuft sich auf durchschnittlich rund 1 Milliarde Franken pro Jahr (ohne Gewässer-Sanierungen, Förderung der bestehenden Wasserkraft und wettbewerbliche Ausschreibungen). Zur Höhe der dadurch ausgelösten privaten Investitionen liegen keine Untersuchungen vor.

Zu 3) Der Entwurf des CO2-Gesetzes sieht vor, für Massnahmen zur Verringerung des CO2-Ausstosses in Gebäuden ein Drittel des Ertrags aus der CO2-Abgabe, maximal 450 Millionen Franken pro Jahr, in den neu

geschaffenen Klimafonds einzulegen. Mit dem neu ab Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Klimafonds finanzierten Gebäudeprogramm kann der Bund zudem die kantonalen Beiträge maximal verdreifachen (bisher können die kantonalen Beiträge maximal verdoppelt werden). Die bereitgestellten Bundesmittel bleiben allerdings wie bisher auf 450 Millionen Franken gedeckelt. Mit jährlich 60 Millionen Franken aus den 450 Millionen Franken sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen, soll der Bund neu zu den kantonalen Förderprogrammen ergänzende Massnahmen fördern können. In den Klimafonds sollen zudem weniger als die Hälfte der Einnahmen aus der neu einzuführenden Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt fliessen, um über Bürgschaften und Finanzhilfen klimafreundliche Technologien zu fördern. Der zur Verfügung stehende Betrag wurde auf 500 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Diese Schätzungen wurden allerdings vor dem coronabedingten Einbruch der Flugbewegungen gemacht. Die verfügbaren Mittel dürften daher in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes voraussichtlich tiefer liegen.

Zu 4) Klimaschutz umfasst gemäss Entwurf des CO2-Gesetzes die Gesamtheit der Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen, zur Erhöhung der Senkenleistungen sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Aufgrund dieses breiten Spektrums an Massnahmen, welche von der energetischen Sanierung bundeseigener Bauten über Finanzhilfen an die Kantone zum Beispiel für die Waldwirtschaft oder den Hochwasserschutz bis zu Direktzahlungen in der Landwirtschaft oder konkreten Förderprogrammen gestützt auf das CO2- oder Energiegesetz reicht, ist der Anteil der Bundesausgaben, der den Klimaschutz direkt oder indirekt unterstützt, schwierig zu beziffern.

Zu 5) Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Gleichzeitig hat er das UVEK beauftragt, eine daraus abgeleitete langfristige Klimastrategie zu erarbeiten. Sie soll für die einzelnen Sektoren Absenkpfade und mögliche Massnahmen aufzeigen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Barrile Angelo, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Maillard Pierre-Yves, Marti Samira, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Suter Gabriela

20.3832 Interpellation

Fragen zum Ordnungsbussengesetz und zur Ordnungsbussenverordnung

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG) können Übertretungen, welche in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) aufgeführt sind, in einem einfachen Verfahren ohne Verfahrenskosten erledigt werden. Da der Vollzug der Ordnungsbussen den Kantonen obliegt, dauern die Verfahren je nach Kanton unterschiedlich lange.

Für alle nicht in der OBV aufgeführten Übertretungen muss ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden, was hohe Verfahrenskosten zur Folge hat, welche je nach Kanton unterschiedlich hoch sind und die Höhe der Busse oftmals übersteigen. In der OBV sind insbesondere geringfügige Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) aufgeführt. Ein Grossteil dieser Verstösse gegen das SVG wird durch eine Verkehrsüberwachungsanlage anhand eines Fotos dokumentiert. Mit Ausnahme der Stadt Zürich, die vom kantonalen Datenschutzbeauftragten dazu verpflichtet wurde, haben die Betroffenen kein Anrecht auf eine kostenfreie Einsicht der Unterlagen, welche ihren Verstoss belegen.

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie lange dauert die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet vom Tatzeitpunkt bis zum Versand der Busse) einer Übertretung, die durch eine Verkehrsüberwachungsanlage aufgezeichnet und im Ordnungsbussenverfahren erledigt wird?

2. Wie viele Vollzeit- und Teilzeitstellen sind aktuell in den Verwaltungen der Kantone tätig, um Ordnungsbussenverfahren zu bearbeiten?

3. Existiert bei ordentlichen Verfahren infolge von Übertretungen eine absolute Obergrenze der Verfahrenskosten, beziehungsweise eine Obergrenze im Verhältnis zur gesprochenen Busse?

4. Wie beurteilt der Bundesrat die Einführung einer einheitlichen Regelung bezüglich eines kostenlosen Einsichtsrechts bei aufgezeichneten Verkehrsverstössen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Dank dem Ordnungsbussenverfahren kann die Sanktionierung besonders leichter Widerhandlungen im Strassenverkehr, die häufig vorkommen und einfach feststellbar sind, effizient erledigt werden. Mit der Ordnungsbusse gibt die Strafverfolgungsbehörde den Betroffenen die Möglichkeit, die Begehung der Widerhandlung anzuerkennen und die Busse zu bezahlen. Mit dieser Anerkennung verzichten die Betroffenen darauf, dass die Behörden den Fall weiterbearbeiten. Da den Behörden somit keine weiteren Aufwände entstehen, ist das Verfahren für die Betroffenen im Gegenzug kostenlos.

Zu den Fragen äussert sich der Bundesrat wie folgt:

1. Es bestehen weder in den Kantonen noch auf Bundesebene Statistiken über die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der Verfolgung einer Übertretung.

2. Es bestehen weder in den Kantonen noch auf Bundesebene Erhebungen über Personalbestände, die im Ordnungsbussenverfahren eingesetzt werden.

3. Gemäss Artikel 422 Absatz 1 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) setzen sich die Verfahrenskosten zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall. Es obliegt den Kantonen, die Berechnung der Verfahrenskosten zu regeln und die Gebühren festzulegen (Art. 424 Abs. 1 StPO). Das Bundesrecht gibt diesbezüglich keine detaillierten Vorgaben; allerdings haben sich die Kantone an die Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz zu halten, d.h. die Gebühren dürfen nicht höher sein als die Kosten, die dem Staat für seine Aktivitäten effektiv entstanden sind, und sie müssen sich in einem vernünftigen Rahmen halten (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1325). Eine Obergrenze im Verhältnis zur verhängten Busse besteht allerdings nicht.

4. Das Ordnungsbussenverfahren ist effizient und kostenfrei, weil den Behörden durch das vereinfachte Verfahren nur geringer Aufwand entsteht. Dagegen verursacht die Einsichtnahme in Beweismittel Aufwand, weshalb ein generelles Einsichtsrecht die vorbehaltslose Kostenfreiheit und das Wesen des Ordnungsbussenverfahrens in Frage stellen würde. Der Bundesrat spricht sich deshalb gegen ein generelles Einsichtsrecht aus. In der Praxis gewähren die kantonalen Behörden jedoch bereits heute in begründeten Einzelfällen Einsicht in die Beweisfotos. Allenfalls falsch erfasste oder zugeordnete Kontrollschild-Nummern können so ohne Eröffnung des aufwendigeren ordentlichen Strafverfahrens auf einfache Weise korrigiert werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3837 Interpellation

Palästinensische Autonomiebehörde. Einseitige Massnahmen beenden und an den Verhandlungstisch zurückkehren

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bundesrat Cassis beantwortete mündlich alle Fragen zu den Annexionsplänen der israelischen Regierung am 8. Juni 2020. In seiner Antwort sagte er, dass der Bundesrat den Vorschlag der USA als Vorschlag betrachtet. Wenn dieser Vorschlag beide Parteien interessieren und sie an einen Tisch bringen würde, wäre der Bundesrat zufrieden. Er sagte auch, dass die Schweiz im Zusammenhang mit der Pandemie aktiv mit allen Parteien zusammenarbeitet, um einen Raum für den Dialog zu schaffen und einseitige Massnahmen zu verhindern.

Israel sieht den US-Friedensplan auch als Grundlage für die Wiederaufnahme von Verhandlungen und eine Lösung des Konflikts. Der neue Israelische Aussenminister Gabi Ashkenazi sagte: "Das Friedensprogramm von Präsident Trump ist ein bedeutender Meilenstein. Es wird verantwortungsvoll und in Abstimmung mit den USA vorangetrieben werden, wobei Friedensabkommen und die strategischen Interessen Israels gewahrt bleiben".

In diesem Zusammenhang schadet die einseitige Aussetzung der Sicherheitskoordination durch die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) den Palästinensern und der PA selbst, bedroht die Stabilität, stört das Lebensgefüge der palästinensischen Gesellschaft und untergräbt die Fähigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsprobleme wirksam zu bewältigen.

Die Unwilligkeit und Sturheit der palästinensischen Führung hat in der Vergangenheit Verhandlungen vereitelt, und der Stillstand ergibt sich aus einem strategischen Ansatz, der den Konflikt nicht beenden wird.

Mit den oben genannten Begründungen ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Frage:

– Welche Politik erwägt der Bundesrat, um die Palästinenser davon zu überzeugen, von einseitigen Massnahmen abzusehen und an den Verhandlungstisch mit Israel zurückzukehren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Der Bundesrat unternimmt diplomatische Bemühungen bei allen wichtigen Akteuren – insbesondere bei Israel, der Palästinensischen Autonomiebehörde, den Vereinigten Staaten und Jordanien –, um sie dazu aufzurufen, von einseitigen Massnahmen abzusehen und sie zur Wiederaufnahme des Dialogs zu ermutigen. Er ist der Auffassung, dass es für die Konfliktparteien mit Hilfe der relevanten regionalen und internationalen Akteure Zeit ist, an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Es ist jedoch Sache der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) und Israels, die Modalitäten für eine Rückkehr an den Verhandlungstisch festzulegen und gegebenenfalls ein Gegenangebot zum amerikanischen Friedensplan vorzuschlagen. Um die Wiederaufnahme glaubwürdiger Gespräche zu unterstützen und die Aussichten auf Frieden im Rahmen der Zweistaatenlösung zu erhalten, setzt sich die Schweiz aktiv dafür ein, positive Interaktionen zwischen den Parteien zu fördern und nach konstruktiven Lösungen zu suchen, insbesondere durch das Angebot ihrer guten Dienste.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Binder-Keller Marianne, Gafner Andreas, Pfister Gerhard

20.3841 Interpellation

Der Zivildienst darf in einer Krise nicht eingeschränkt werden

Eingereicht von: Studer Lilian
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Hinblick auf Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration kann das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) Ausbildungskurse organisieren, Dritte mit der Durchführung beauftragen und Fachkräfte beiziehen. Für ausserordentliche Einsätze gehen die Einschränkungen der Zivis bzw. die Rechte des ZIVI noch weiter als bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 ZDG kann der Bundesrat ausserordentliche Zivildienstleistungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen anordnen. Dazu können sonst geltende Regeln aufgehoben werden. Unter anderem auch die Arbeitsmarktneutralität (Art. 6 Abs. 1 ZDG), die Vorbereitung der Einsätze (Art. 19 ZDG), wie auch die orts- und berufsüblichen Arbeits- und Ruhezeiten (Art. 28 Abs. 2 ZDG). Aufgrund der Corona-Krise stellen sich zu dieser Thematik einige Fragen:

1. Bildet das ZIVI Zivis zu SRK-Pflegehelfern aus? Falls ja, wie viele sind es pro Jahr durchschnittlich? Wurden solche Zivis während der Coronakrise eingesetzt?

2. Das Bundesamt für Zivildienst ZIVI hat in einer Medienmitteilung vom 15. April 2020 unter dem Titel "Die Wochenübersicht: 4094 Zivis waren im Gesundheits-, Sozialwesen und in Schulen im Einsatz" die Verschärfung der Anforderungen an die Arbeitsmarktneutralität für Zivildiensteinsätze in der Covid-19-Pandemie kommuniziert: [...] Das Bundesamt ZIVI heisst Begehren für den Einsatz von Zivis zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie und zur Regeneration nur gut, wenn sich Personalressourcen nicht aus dem zivilen Arbeitsmarkt zumindest temporär rekrutieren lassen." Damit wurden die Anforderungen verschärft, statt unkompliziert und rasch Zivis zur Verfügung zu stellen, obwohl der Artikel 6 Absatz 1 ZDG sogar ganz ausgesetzt werden könnte. Warum?

3. Warum hat der ZIVI nicht versucht Zivis auf freiwilliger Basis sich für Einsätze zu melden? In Österreich haben sich auf einen solchen Aufruf über tausend Personen gemeldet.

4. Welches Potenzial sieht der Bundesrat, Zivildienstleistende für ausserordentliche Lagen einsetzen zu können?

5. Können Zivildienstleistende in ausserordentlichen Lagen auch aufgeboten werden, obwohl sie bereits alle Diensttage geleistet haben?

6. Welche Anpassungen müssten aus Sicht des Bundesrates getätigt werden, um in einer Krise Zivildienstleistende rasch rekrutieren und einsetzen zu können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020

1. Zwar bildet das Schweizerische Rote Kreuz im Auftrag des Bundesamtes für Zivildienst ZIVI Zivildienstpflichtige für einen Einsatz als Pflegehilfe aus, doch führen diese Kurse nicht zu einer Zertifizierung als SRK Pflegehilfe. 2019 wurden vom SRK 314 Zivildienstpflichtige in einem fünftägigen Kurs für einen mindestens 54-tägigen Einsatz als Pflegehilfe ausgebildet. 224 Zivildienstpflichtige, die einen 180-tägigen Einsatz leisteten, vertieften ihre Kenntnisse in einem weiteren fünftägigen Kurs. Die Zahlen entsprechen ungefähr den Vorjahren. Zu den Einsätzen in der Covid-19-Situation siehe die Antwort 1 zur Ip. 20.3261 Roth.

2. Die Anforderung der Arbeitsmarkneutralität ist in Artikel 6 des Zivildienstgesetzes (ZDG; SR 824.0) definiert und gilt unverändert auch für den Notlage-Einsatz gemäss Artikel 7a ZDG. Die Anforderungen wurden nicht verschärft. Als sich abzeichnete, wie sich Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit als Folge der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen entwickeln, wies das ZIVI in Anwendung von Artikel 6 ZDG am 14. April 2020 darauf hin, dass es Begehren für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie und zur Regeneration nur gutheisst, wenn sich Personalressourcen nicht aus dem zivilen Arbeitsmarkt zumindest temporär rekrutieren lassen. Aus Arbeitsmarktsicht sind primär ausgebildete Fachkräfte aus den Bereichen Medizin, Pflege und Betreuung sowie Reinigung/Desinfektion, die lagebedingt

Kurzarbeit leisten oder arbeitslos wurden, einzusetzen.

3. Das ZDG kennt keine "freiwilligen" Einsätze. Zwischen 23. März und 19. Juni 2020 hat das ZIVI in rund 20 Aufrufen mehrere tausend, gezielt nach regionalen Kriterien ausgewählte Zivildienstpflichtige mit Restdiensttagen für Covid-19 Einsätze in ihrer Region angeschrieben. Mit den daraus folgenden zusätzlichen Einsätzen und mit einigen gezielten Umteilungen von bereits anderweitig im Einsatz stehenden Zivildienstpflichtigen konnte den knapp 100 an das ZIVI gerichteten Personalbegehren kantonaler und eidgenössischer Stellen entsprochen werden.

4. und 6. Der Zivildienst ist als ziviler Ersatzdienst für Militärdienstpflichtige, die aus Gewissensgründen den Militärdienst nicht leisten können, konzipiert. Er ist nicht mit Blick auf ein Leistungspotential in ausserordentlichen Lagen aufgestellt und kann daher – anders als Armee und Zivilschutz – bestimmungsgemäss keine vorgegebene Leistungspflicht übernehmen. Daher sind aus Sicht des Bundesrates keine Anpassungen erforderlich. Siehe auch die Antwort des Bundesrates auf die Ip. 20.3617 Streiff (Fragen 2 und 3).

5. Ja. Bei ausserordentlichen Einsätzen nach Artikel 14 ZDG können gemäss Artikel 9 Buchstabe e ZDG Zivildienstpflichtige zur Erbringung von Zivildienstleistungen verpflichtet werden, die über die Gesamtdauer nach Artikel 8 ZDG hinausgehen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Gugger Niklaus-Samuel, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne

20.3876 Interpellation

Individualbesteuerung. Lückenhafte Gesamtsicht des Bundesrates?

Eingereicht von: Bertschy Kathrin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort auf die in der aktuellen Debatte "Gleichstellung und Vereinbarkeit: Jetzt die Lehren aus der Corona-Krise ziehen" vom 18. Juni 2020 im Nationalrat traktandierten Interpellation 20.3487 " Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Gleichstellung verbessern und damit die Krisenresistenz von Gesellschaft und Wirtschaft stärken" zum Thema Verbesserung der Arbeitsanreize für Zweiteinkommen folgendes:

"Was die Verbesserung der Erwerbsanreize für Zweiteinkommen anbelangt, so schneidet von den bisher untersuchten Modellen für die Besteuerung der Ehepaare die Individualbesteuerung am besten ab". Ohne näher zu begründen, warum, schreibt der Bundesrat aber ebenso, dass er sich (...) "auf Grund einer Gesamtsicht gegen die Individualbesteuerung ausgesprochen hat".

1. Inwiefern hat der Bundesrat bei seiner Gesamtsicht berücksichtigt, dass die Individualbesteuerung zusätzlich 60 000 Beschäftigte und ein entsprechendes BIP-Wachstum von geschätzten 1 Prozent generiert? Wie wurde dieses Argument konkret gewichtet?

2. Inwiefern ist die Gleichstellung der Geschlechter in die Gesamtsicht des Bundesrates eingeflossen? Wie wurde dieses Argument konkret gewichtet?

3. Kann der Bundesrat seine Gesamtsicht detailliert darlegen und insbesondere aufzeigen, wie der enorme Nutzen für Volkswirtschaft und Gleichstellung (vgl. Fragen 1 und 2) durch andere Argumente aufgewogen wird? Wie sehen diese anderen Argumente konkret aus und wie wurden sie gewichtet?

4. Ist es gerade aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation nicht angebracht, diese Gesamtsicht zu revidieren und dem Parlament eine Botschaft zu Einführung einer Individualbesteuerung vorzulegen?

Begründung

In Folge der Corona-Krise wird aktuell ein Konjunktureinbruch von mehreren Prozent erwartet. Die drohende Rezession könnte zumindest teilweise aufgefangen werden, indem die Schweiz ihr (brachliegendenes) Arbeitspotential besser nutzt. Dafür braucht es entsprechende Erwerbsanreize, dort wo sie bisher nicht ausreichend vorhanden sind: Das betrifft insbesondere gut ausgebildete, verheiratete Zweitverdienener/-innen mit Kindern.

Eine Individualbesteuerung hätte enorm positive Effekte auf die Beschäftigung. Eine Ecoplan-Studie aus dem Jahr 2019 zeigt mit Hilfe von Modellberechnungen sowie Hochrechnungen wissenschaftlich fundiert auf, wie sich unterschiedliche Steuersysteme auf die Beschäftigung und die Erwerbsanreize der Zweitverdiener/innen auswirken.

– Die Einführung einer modifizierten Individualbesteuerung hätte alleine bei der Bundessteuer eine Zunahme der Beschäftigung von rund 19 000 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) zur Folge. Auf kantonaler Ebene dürften weitere rund 20 000 bis 40 000 Arbeitskräfte resultieren. Die Unternehmen könnten auf ein Fachkräftepotenzial von bis zu 60 000 zusätzlichen vollzeitäquivalenten Beschäftigten zurückgreifen.

– Bei 80 Prozent der Personen, die ihren Erwerb ausweiten oder wiederaufnehmen würden, handelt es sich um Frauen im Alter zwischen 25 und 55 Jahren, die mehrheitlich Teilzeit arbeiten. Rund ein Drittel verfügt über einen Tertiärabschluss, 58 Prozent einen Abschluss auf Sekundarstufe II.

Eine Individualbesteuerung wäre nicht nur für Wirtschaftswachstum (resp. die konjunkturelle Erholung) sondern auch für die Gleichstellung von Frau und Mann fundamental: Das heutige Steuersystem stammt aus der Nachkriegszeit, als Frauen mit der Heirat den Erwerb aufgaben, es setzt immer noch die entsprechenden demotivierenden Arbeitsanreize aufgrund der Progression und der gemeinsamen Veranlagung und wirkt sich negativ vor allem auf die Erwerbstätigkeit von Müttern aus; mit den negativen finanziellen Folgeeffekten für

die (individuelle) Altersvorsorge und den Sozialstaat (Kosten bei EL und Sozialhilfe etc.)

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020

1. Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung. Die ESTV kommt in einem Arbeitspapier aus dem Jahr 2015 (Welche Beschäftigungseffekte lösen steuerliche Entlastungen für Ehepaare und Eltern aus?) zum Schluss, dass bei einem Übergang zur reinen Individualbesteuerung auf Stufe Bund unter Anwendung des heutigen Grundtarifs und auf Stufe Kantone die Beschäftigung kurz- bis mittelfristig um bis zu schätzungsweise 50'000 Vollzeitstellen zunehmen könnte. Da jedoch unklar ist, wie die Kantone die Individualbesteuerung konkret umsetzen würden, handelt es sich um eine sehr vage Schätzgrösse. Die Auswirkungen auf die Erwerbsanreize sind in die Gesamtbeurteilung des Bundesrates eingeflossen. Zur Gewichtung der Argumente vgl. Ziffer 3.

2. Die Gleichstellung der Geschlechter war einer der Aspekte, die der Bundesrat bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt hat. Aus gleichstellungspolitischer Sicht schneidet die reine Individualbesteuerung sehr gut ab. Die reine Individualbesteuerung nimmt jedoch auf finanzielle, familienrechtlich gebotene Verpflichtungen nicht oder nur bedingt Rücksicht und steht damit gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. BGE 110 Ia 7). Zur Gewichtung der Argumente vgl. Ziffer 3.

3. Bei der damaligen Gesamtbeurteilung der verschiedenen Modelle entschied sich der Bundesrat, das Modell der alternativen Steuerberechnung aus folgenden Gründen zu empfehlen:

– Es beinhaltet sowohl Elemente der Individualbesteuerung wie auch Elemente der gemeinsamen Besteuerung und entspricht daher einem vertretbaren politischen Kompromiss zwischen gesellschaftlich konservativen Kräften, welche die Ehe auch als (Wirtschafts-)Gemeinschaft betrachten, und liberalen Strömungen, welche entweder die Autonomie der Ehepartner oder die positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen hervorheben.

– Es verursacht bei den Steuerpflichtigen keinen administrativen Mehraufwand. Die Bemessungsgrundlage, die für die Festsetzung von Subventionen (z. B. Krankenkassenprämienverbilligungen) massgebend ist, ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nicht. Wird die Individualbesteuerung eingeführt, müssten die Voraussetzungen für Transferzahlung angepasst werden.

– Es verursacht, unter der politischen Voraussetzung, dass die Ehepaare nicht stärker belastet werden sollen, weniger Mindereinnahmen als andere Modelle.

– Es muss im Gegensatz zur Individualbesteuerung nur auf Bundesebene umgesetzt werden, was ein zeitnahes Inkrafttreten ermöglicht. Die Individualbesteuerung bedingt demgegenüber ein vertikal harmonisiertes Inkrafttreten auf Stufe Bund und Kantone, wodurch sich die Umsetzung infolge der zu gewährenden Frist für die Anpassung des kantonalen Rechts auch auf Bundesebene verzögert.

– Mit der starken Ausrichtung der Steuerentlastung auf Zweiverdienerehepaare verstärkt es das Arbeitsangebot der zweitverdienenden Person – zumeist der Frau – und fördert die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben.

– Die positiven Beschäftigungseffekte der alternativen Steuerberechnung und der (reinen) Individualbesteuerung liegen nicht allzu weit auseinander. Da das Modell jedoch nur auf Stufe Bund vorgesehen wird, kann das Arbeitskräftepotenzial nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden.

4. Am 18. Dezember 2019 wies das Parlament die Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (18.034) an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, alternative Modelle vorzulegen, namentlich das im Kanton Waadt geltende Modell (Familienquotientensystem), die Individualbesteuerung oder allenfalls weitere Modelle, die er als geeignet erachtet. Daneben sind weitere, sich konkurrierende Geschäfte betreffend Ehe- und Familienbesteuerung hängig. Zu erwähnen ist einerseits die Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe". Derzeit ist auf Grund einer hängigen Beschwerde nicht klar, ob die Volksinitiative nicht erneut dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden muss. Bei Annahme der Volksinitiative wäre die Individualbesteuerung ausgeschlossen. Andererseits soll der Bundesrat mit der Motion Markwalder 19.3630 beauftragt werden, die zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung einzuführen. Sollte sie überwiesen werden, würde eine Auslegeordnung zu den Modellen der Ehepaarbesteuerung, insbesondere zu den Modellen der gemeinsamen Besteuerung, obsolet. Der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der Paar- und Familienbesteuerung ist daher erst sinnvoll, wenn Klarheit über das Schicksal dieser hängigen Geschäfte besteht.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)
Arslan Sibel, Bellaïche Judith, Birrer-Heimo Prisca, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Christ Katja, Fiala Doris, Fischer Roland, Flach Beat, Gredig Corina, Grossen Jürg, Jans Beat, Landolt Martin, Locher Benguerel Sandra, Markwalder Christa, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Riniker Maja, Rytz Regula, Sauter Regine, Schaffner Barbara, Vincenz-Stauffacher Susanne, Walti Beat

20.3878 Postulat

Covid-19-Krise. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Bircher Martina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	19.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen seiner allenfalls geplanten Evaluation der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise oder in einem zusätzlichen Bericht die Auswirkungen der Krise geschlechterspezifisch auszuwerten.

Begründung

Die Corona-Krise und deren Bewältigung mit kapitalintensiven Massnahmenpaketen haben längerfristige Folgen auf unsere Wirtschaft und unsere Bevölkerung. Frauen und Männer sind wahrscheinlich nicht gleich betroffen von diesen Auswirkungen, namentlich durch die von ihnen ausgeübten Berufe, durch ihre Beschäftigungsmodelle, durch (unbezahlte) Care-Arbeit, usw. Aus gesellschaftlicher und gleichstellungspolitischer Sicht ist es wichtig, die notwendigen Zahlen und Fakten zu erheben, um gegebenenfalls Massnahmen daraus abzuleiten.

Die OECD empfiehlt in ihrem Policy Paper "Women at the core of the fight against COVID-19 crisis" explizit: "Governments must ensure that all policy and structural adjustments aimed at recovery go through robust gender and intersectional analysis, so that differential effects on women and men can be assessed – and planned for." (OECD 2020, 2)

Antrag des Bundesrates vom 02.09.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

25.09.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
30.11.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Andrey Gerhard, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Funiciello Tamara, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Suter Gabriela, Widmer Céline

20.3919 Motion

Forschungs- und Züchtungs-Initiative

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
Sprecher/in:	Hegglin Peter Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	03.07.2020
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzung und zusätzliche Ressourcen für eine Forschungs- und Züchtungsinitiative zu schaffen. Die Forschungs- und Züchtungsinitiative hat das Ziel, die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, Alternativen zum Pflanzenschutzmitteinsatz zu entwickeln und resistentere Sorten zu züchten.

Begründung

Damit die Ziele des Absenkpfades gemäss der Pa. Iv. 19.475 erreicht werden können, braucht es eine stärkere Unterstützung der Agrarforschung. Wenn man den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einschränkt und Wirkstoffe verbieten will, müssen praxistaugliche Alternativen auf den Tisch. Wenn diese Alternativen fehlen, geht einfach die inländische Produktion zurück und die Importe von Lebensmitteln steigen. Das kann sicher nicht das Ziel sein.

Die Agrarforschung muss rasch Antworten liefern. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Pflanzenzüchtung. In diesem Bereich hat die Schweiz in der Vergangenheit zu wenig gemacht. Über zusätzliche Ressourcen ist daher eine Forschungs- und Züchtungsinitiative zu lancieren.

Weitere Möglichkeiten eröffnet die Digitalisierung. Es soll vermehrt an neuartigen Feldrobotern geforscht werden, um das Spritzen durch Jäten und Hacken zu ersetzten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020

Die Ziele der parlamentarische Initiative 19.475 entsprechen im Wesentlichen dem durch den Bundesrat im Jahr 2017 verabschiedeten Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Als wichtige Massnahme sieht der Aktionsplan den Ausbau der Forschung im Vergleich zum Stand 2016 vor. Die Federführung liegt bei Agroscope, FiBL und den in der agronomischen Forschung tätigen Hochschulen. Die Massnahmen für den Aktionsplan werden im Rahmen der bestehenden finanziellen Mittel umgesetzt. Im Arbeitsprogramm 2018–2021 von Agroscope wurde dafür ein Schwerpunkt im Bereich Pflanzenschutz gesetzt. In der Periode 2018 bis 2021 investiert Agroscope jährlich durchschnittlich 17.9 Millionen Franken. Seit 2020 wurde der Beitrag an das FiBL aufgrund eines entsprechenden Planungsbeschlusses des Parlaments im Rahmen der Behandlung des Voranschlags 2020 und des Finanzplans 21–23 für 2020 um 2,5 Millionen, für 2021 um 5,0 Millionen und für 2022 und die Folgejahre um 7,5 Millionen Franken erhöht.

Eine der wichtigsten langfristigen Massnahmen für die Reduktion des Einsatzes von PSM ist der Anbau von resistenten und konkurrenzfähigen Sorten. Mit der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 des WBF hat dieses Vorgaben für die öffentlich-rechtlich finanzierte Pflanzenzüchtung kommuniziert. Insgesamt werden in der Schweiz jährlich rund 10 Millionen Franken in die Pflanzenzüchtung investiert (Stand 2015). Der öffentlich-rechtliche Anteil liegt bei 60%. Diese Mittel wurden mit der Umsetzung der Motion Hausammann (18.3144) seit 2020 um 3 Millionen Franken pro Jahr erhöht. Mit der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 hat der Bundesrat zudem einen Artikel im Landwirtschaftsgesetz vorgeschlagen, um Kompetenz- und Innovationsnetzwerke durch den Bund fördern zu können. Im Zahlungsrahmen Produktionsgrundlagen hat er dafür jährlich 2 Millionen Franken zugunsten des Netzwerks Pflanzenzüchtung vorgesehen.

Der Bundesrat ist bereit, die Forschung und Züchtung im Pflanzenbau stärker zu fördern, damit der Absenkpfad PSM mit möglichst geringen Einbussen bei der Produktion erreicht werden kann. Die stärkere Förderung soll primär im Rahmen des Arbeitsprogramms von Agroscope und des Finanzhilfevertrags mit dem FiBL erfolgen. Auch ein Teil der Effizienzgewinne aus der Agroscope-Reform soll dafür eingesetzt werden.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

03.11.2020 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

24.09.2020	Ständerat Annahme
10.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 17.11.2020 14:16

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.3919 s Mo. Ständerat (WAK-SR). Forschungs- und Züchtungs-Initiative

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 3. November 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. November 2020 die Motion geprüft, die ihre Schwesterkommission am 3. Juli 2020 eingereicht und der Ständerat am 24. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Voraussetzung und zusätzliche Ressourcen für eine Forschungs- und Züchtungsinitiative zu schaffen, mit dem Ziel, die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, Alternativen zum Pflanzenschutzmitteinsatz zu entwickeln und resistentere Sorten zu züchten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich (Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 17.11.2020 14:16

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzung und zusätzliche Ressourcen für eine Forschungs- und Züchtungsinitiative zu schaffen. Die Forschungs- und Züchtungsinitiative hat das Ziel, die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, Alternativen zum Pflanzenschutzmitteinsatz zu entwickeln und resistentere Sorten zu züchten.

1.2 Begründung

Damit die Ziele des Absenkpfades gemäss der Pa. Iv. 19.475 erreicht werden können, braucht es eine stärkere Unterstützung der Agrarforschung. Wenn man den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einschränkt und Wirkstoffe verbieten will, müssen praxistaugliche Alternativen auf den Tisch. Wenn diese Alternativen fehlen, geht einfach die inländische Produktion zurück und die Importe von Lebensmitteln steigen. Das kann sicher nicht das Ziel sein.
Die Agrarforschung muss rasch Antworten liefern. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Pflanzenzüchtung. In diesem Bereich hat die Schweiz in der Vergangenheit zu wenig gemacht. Über zusätzliche Ressourcen ist daher eine Forschungs- und Züchtungsinitiative zu lancieren.
Weitere Möglichkeiten eröffnet die Digitalisierung. Es soll vermehrt an neuartigen Feldrobotern geforscht werden, um das Spritzen durch Jäten und Hacken zu ersetzten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020

Die Ziele der parlamentarische Initiative 19.475 entsprechen im Wesentlichen dem durch den Bundesrat im Jahr 2017 verabschiedeten Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Als wichtige Massnahme sieht der Aktionsplan den Ausbau der Forschung im Vergleich zum Stand 2016 vor. Die Federführung liegt bei Agroscope, FiBL und den in der agronomischen Forschung tätigen Hochschulen. Die Massnahmen für den Aktionsplan werden im Rahmen der bestehenden finanziellen Mittel umgesetzt. Im Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope wurde dafür ein Schwerpunkt im Bereich Pflanzenschutz gesetzt. In der Periode 2018 bis 2021 investiert Agroscope jährlich durchschnittlich 17.9 Millionen Franken. Seit 2020 wurde der Beitrag an das FiBL aufgrund eines entsprechenden Planungsbeschlusses des Parlaments im Rahmen der Behandlung des Voranschlags 2020 und des Finanzplans 21-23 für 2020 um 2,5 Millionen, für 2021 um 5,0 Millionen und für 2022 und die Folgejahre um 7,5 Millionen Franken erhöht.
Eine der wichtigsten langfristigen Massnahmen für die Reduktion des Einsatzes von PSM ist der Anbau von resistenten und konkurrenzfähigen Sorten. Mit der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 des WBF hat dieses Vorgaben für die öffentlich-rechtlich finanzierte Pflanzenzüchtung kommuniziert. Insgesamt werden in der Schweiz jährlich rund 10 Millionen Franken in die Pflanzenzüchtung investiert (Stand 2015). Der öffentlich-rechtliche Anteil liegt bei 60%. Diese Mittel wurden mit der Umsetzung der Motion Hausammann (18.3144) seit 2020 um 3 Millionen Franken pro Jahr erhöht. Mit der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 hat der Bundesrat zudem einen Artikel im Landwirtschaftsgesetz vorgeschlagen, um Kompetenz- und Innovationsnetzwerke durch den Bund fördern zu können. Im Zahlungsrahmen Produktionsgrundlagen hat er dafür jährlich 2 Millionen Franken zugunsten des Netzwerks Pflanzenzüchtung vorgesehen.
Der Bundesrat ist bereit, die Forschung und Züchtung im Pflanzenbau stärker zu fördern, damit der Absenkpfad PSM mit möglichst geringen Einbussen bei der Produktion erreicht werden kann. Die stärkere Förderung soll primär im Rahmen des Arbeitsprogramms von Agroscope und des

e-parl 17.11.2020 14:16

Finanzhilfevertrags mit dem FiBL erfolgen. Auch ein Teil der Effizienzgewinne aus der Agroscope-Reform soll dafür eingesetzt werden.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 24. September 2020 oppositionlos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt die Motion als wichtige Ergänzung zur parlamentarischen Initiative 19.475, "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren". Die Züchtung resistenter oder zumindest robusterer Pflanzensorten wurde in der Vergangenheit vernachlässigt, weil man davon ausging, dass die Landwirtschaft noch über lange Zeit mit den heutigen Mengen an chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln arbeiten kann. Dies wird heute anders beurteilt. Das Ziel, längerfristig und in grossem Umfang auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten, kann jedoch nur mit entsprechenden Anstrengungen in der Forschung erreicht werden. Auch bezüglich einer effektiven mechanischen Bekämpfung von Unkräutern müssen Fortschritte erzielt werden. Zum Erreichen dieser Ziele sollen zwingend auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

20.3924 Motion

Unterstützung von gewaltbetroffenen Geflüchteten in den Bundesasylzentren sicherstellen

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	13.08.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die fachliche Unterstützung im Bereich Opferidentifikation und Betreuung für gewaltbetroffene, traumatisierte Geflüchtete in den Bundesasylzentren und den Zugang zu externen Angeboten auszubauen, und dabei sicherzustellen, dass die Knappheit an spezialisierten psychologischen und insbesondere kinder- und jugendpsychiatrischen Angeboten behoben wird.

Eine Minderheit der Kommission (Bircher, Buffat, Cottier, Fluri, Jauslin, Marchesi, Rüegger, Rutz Gregor, Silberschmidt, Steinemann) beantragt, die Ablehnung dieser Motion.

Begründung

Im Bericht zum 16.3407 Po. Feri Yvonne stellt der Bundesrat Handlungsbedarf fest, damit gewaltbetroffenen Geflüchteten, insbesondere Frauen und Mädchen, der Zugang zu jenen "Unterstützungsleistungen gewährt werden kann, die für ihre Genesung unabdingbar sind" (S. 8). Gemäss des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) ist dafür in erster Linie eine verbesserte Opferidentifikation und ein Ausbau der psychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Angebote notwendig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.10.2020

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass der Opferidentifikation und angemessenen fachlichen Betreuung für gewaltbetroffene, traumatisierte Geflüchtete in den Bundesasylzentren (BAZ) hohe Bedeutung beigemessen werden muss. In seinem Bericht in Erfüllung des Po. 16.3407 Feri zeigt der Bundesrat daher bestehende Angebote in den BAZ auf und beauftragt das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG), in Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren weitergehende Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dies unter anderem im Bereich der Sensibilisierung und Schulung von Leistungserbringenden im Gesundheits-, Betreuungs- und Sicherheitsbereich. So werden zum Beispiel zwischen September und November 2020 Mitarbeitende aller BAZ in der Erkennung von Traumafolgebelastungen geschult und über die Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Asylsuchende informiert. Des Weiteren prüfen BAG und SEM, ob 2021 eine systematische Weiterbildung der Partnerärztinnen und Partnerärzte zum Thema "Psychische Gesundheit und Migration" durchgeführt werden kann. Überdies werden die fallführenden Mitarbeitenden aus dem Asylverfahren regelmässig hinsichtlich des Umgangs mit Opfern sexueller Gewalt oder Ausbeutung und allfälligen psychischen Folgestörungen sensibilisiert und geschult. Die Umsetzung weiterer Massnahmen ist eingeleitet und wird 2021 Gegenstand eines Berichts zuhanden des Bundesrates sein.

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung im Hausarztmodell ist für alle Asylsuchenden in den BAZ sichergestellt. Jedes BAZ verfügt über eine Gesundheitsfachstelle, welche Asylsuchende im Fall somatischer oder psychischer Probleme an Ärztinnen und Ärzte des Standortkantons überweisen kann. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im Bereich der spezialisierten psychologischen und insbesondere der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung zurzeit ein Mangel an fachärztlichen Angeboten besteht. Dieser Mangel betrifft sowohl asylsuchende Personen in den BAZ wie auch die übrige Wohnbevölkerung der Schweiz.

Der Bundesrat hat diese Versorgungslücken im 2016 vorgelegten Bericht "Die Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz" in Erfüllung des Po. 10.3255 Stähelin benannt und Massnahmen zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Angebotsstrukturen und Ausbildungsförderung vorgestellt. Im selben Jahr veröffentlichte er seinen Bericht "Beabsichtigte Massnahmen zur psychischen Gesundheit in der Schweiz" in Erfüllung des Po. 13.3370 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR). Im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik verabschiedeten Bund und Kantone anschliessend einen Aktionsplan zur Verbesserung der psychischen Gesundheit. Für dessen Umsetzung zuständig sind verschiedene Bundesstellen, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

(GDK) sowie Kantone und Leistungserbringer. Eine Unterversorgung im Bereich der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen besteht zwar weiterhin, da fachärztliche Weiterbildungen in diesem Bereich mehrere Jahre dauern. Die bereits eingeleiteten Massnahmen erweisen sich jedoch als wirksam für einen nachhaltigen Angebotsaufbau.

Aus Sicht des Bundesrates wird somit den bekannten Versorgungslücken bereits mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt.

Antrag des Bundesrates vom 21.10.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

16.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3925 Motion

Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	13.08.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen und die aktuelle Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, welche mit einem Lehr- oder Ausbildungsvertrag ausgestattet sind und im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, bei einem negativen Asylentscheid vor der Rückkehr ins Herkunftsland ihre berufliche Grundbildung mittels einer verlängerten Ausreisefrist in der Schweiz weiterführen und abschliessen können.

Eine Minderheit der Kommission (Steinemann, Bircher, Buffat, Marchesi, Rüegger, Rutz Gregor) beantragt, die Ablehnung dieser Motion.

Begründung

Lernende, die während ihrer Ausbildung einen negativen Asylentscheid erhalten, sollten ihre bereits begonnene berufliche Grundbildung in der Schweiz beenden können.

Von einer solchen Regelung würden auch die entsprechenden Herkunftsländer profitieren, da eine solche Person mit einem grossen sozialen Kapital in ihr Herkunftsland zurückkehrt und dieses dort wertschöpfend einsetzen kann. Damit wird überdies gewährleistet, dass betroffene Lehrbetriebe und KMU, die in die Ausbildung der Lehrlinge investiert haben und so ihren Beitrag zur Integration von Lernenden leisten wollten, nicht auf eine motivierte und bereits eingearbeitete Arbeitskraft verzichten müssen.

Mit den neuen Verfahrensvorschriften mit der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung des Asylverfahrens sollen Asylverfahren in den meisten Fällen innert 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden. Deshalb geht es also primär um Personen, deren Verfahren noch nach dem alten Asylrecht ablief.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.10.2020

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Markwalder 20.3322 "Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind" festgehalten hat, setzt eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik voraus, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich wieder verlassen. Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Ihnen wird eine Ausreisefrist gesetzt, innert welcher sie die Schweiz verlassen müssen. Die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch einer beruflichen Grundbildung bleibt solange bestehen, bis die entsprechende Ausreisefrist abgelaufen ist.

Seit dem 1. März 2019 werden Asylverfahren in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Aufgrund dieser verkürzten Verfahrensdauer kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Asylsuchende bis zum Zeitpunkt eines negativen Asylentscheids noch keine berufliche Grundausbildung begonnen haben. Ein allfälliger Handlungsbedarf würde sich somit, wie auch in der Begründung der Motion festgehalten, in erster Linie auf Asylgesuche beschränken, welche vor dem 1. März 2019 eingereicht wurden.

Im Einzelfall kann bereits heute eine längere Ausreisefrist für rechtskräftig wegzuweisende Asylsuchende angesetzt oder eine Ausreisefrist verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (Art. 45 Abs. 2bis des Asylgesetzes; AsylG, SR 142.31). Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine rechtskräftig weggewiesene Person kurz vor dem Abschluss einer Ausbildung steht und diese bis zur definitiven Ausreise beenden kann, sofern klar ersichtlich ist, dass sie ihre Ausreise aus der Schweiz weiterhin tatsächlich vorbereitet. Gemäss heutiger Praxis ist eine Verlängerung bis maximal sechs Monate möglich (vgl. Stellungnahme Bundesrat zur Motion Grossen 19.4282 "Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid"). Dies gilt auch für Asylgesuche, die vor dem 1. März 2019 eingereicht wurden (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 a AsylG; Stand 1. Januar 2019).

Schliesslich besteht in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen nach einem Aufenthalt von fünf Jahren und

bei guter Integration die Möglichkeit der Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung (Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind.

Eine generelle Verlängerung der Ausreisefrist zur Beendigung in der Schweiz begonnener beruflicher Grundbildungen würde hingegen zu einer ungerechtfertigten Besserstellung ausreisepflichtiger Asylsuchender gegenüber den übrigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern führen, für welche das Ausländerrecht keine entsprechende Regelung vorsieht.

Falls die heutige Praxis in den Kantonen zu Härtefällen führt und die Kantone dies wünschen, ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen diese Fälle zu vertiefen. Sollte sich dabei weitergehender Handlungsbedarf zeigen, wäre der Bundesrat bereit, die bisherige Praxis zu überprüfen.

Antrag des Bundesrates vom 28.10.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

16.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3932 Postulat

Bericht über die Umsetzung der seit 2016 bestehenden Umwelt- und Sozialstandards in der Weltbankgruppe

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	24.08.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Auswertungsbericht zu verfassen über die Umsetzungserfahrungen mit den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe aus dem Jahre 2016. Insbesondere soll aufgezeigt werden, inwieweit die Standards die politischen Leitlinien der Schweiz erfüllen, inwieweit die Schweiz im Exekutivrat Einfluss nehmen konnte und wo zukünftig weiterhin Verbesserungsbedarf zur Durchsetzung von Sozial- und Umweltstandrads sowie zur Korruptionsbekämpfung in den Programmen der WBG besteht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.10.2020

Die Schweiz hat sich an der Revision der Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank, die 2018 in Kraft getreten sind, aktiv beteiligt. Der Bundesrat ist deshalb bereit, einen entsprechenden Bericht zu verfassen, der auch die Korruptionsbekämpfung abdecken wird.

Antrag des Bundesrates vom 21.10.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3933 Postulat

Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	25.08.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Förderung eines nachhaltigen internationalen Handels die Einführung von Grenzausgleichssystemen zu prüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten.

Begründung

Mit Grenzausgleichssystemen (Border Tax Adjustments) können im internationalen Handel höhere Kosten ausgeglichen werden, die sich durch eine Besteuerung von umweltschädlichen Aktivitäten im Inland ergeben, z.B. durch eine CO2-Lenkungsabgabe oder einer Pestizidsteuer. Durch eine vergleichbare Abgabe auf dem Kohlenstoffgehalt oder anderen negativen Umweltauswirkungen von Gütern beim Import wird verhindert, dass die Produktion und der Konsum von Gütern und Dienstleistungen allein aufgrund von Umweltsteuern ins Ausland verlagert werden, wo keine vergleichbaren Steuern erhoben werden.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres Green New Deals am 23. Juli 2020 zwei Initiativen in eine öffentliche Konsultation geschickt. (https://ec.europa.eu/taxation_customs/news/commission-launches-public-consultations-energy-taxation-and-carbon-border-adjustment-mechanism_de) Mit einer ersten Initiative soll die Energiebesteuerung in der EU neu gestaltet werden, um den Klimaschutzzielen der EU besser gerecht zu werden. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen zu einem ökologischeren Verhalten ermutigt werden. Gleichzeitig soll mit einer zweiten Initiative ein CO2-Grenzausgleichssystem eingeführt werde. Es soll die Verlagerung von CO2-Emissionen möglichst verhindern, indem der Preis von Einfuhren ihren Kohlenstoffgehalt genauer widerspiegelt. Dadurch will die EU dafür sorgen, dass ihre ökologischen Ziele nicht durch die Abwanderung von Produktionsstätten in Länder mit einer weniger ehrgeizigen Klimapolitik ausgehöhlt werden. Die Einführung eines Grenzausgleichssystems durch die EU hat aufgrund der starken wirtschaftlichen Verflechtung Auswirkungen auf die Schweiz. Es ist deshalb zu prüfen, wie sich die Schweiz dem Grenzausgleichssystem der EU anschliessen könnte, um ihre eigenen Klimaschutzziele besser zu erreichen und keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden.

Unabhängig von den Entwicklungen in der EU stellt sich für die Schweiz zunehmend die Frage, mit welchen Instrumenten Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel, die sich aufgrund von höheren Umweltstandards und Umweltabgaben ergeben könnten, ausgeglichen werden können, z.B. bei landwirtschaftlichen Produkten. Es ist deshalb zu prüfen, wie Umweltziele und ein nachhaltiger Freihandel vermehrt mit einer Kombination von steuerlichen Massnahmen und Grenzausgleichssystemen erreicht werden können.

Antrag des Bundesrates vom 28.10.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3934 Motion

Private Reisebusbranche in der Existenzkrise. Dringend notwendige Härtefallregelung!

Eingereicht von:	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum:	25.08.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, private Transportunternehmen in der Reisebusbranche, die aufgrund behördlicher Corona-Massnahmen unverschuldet und unbeeinflussbar an den Rand des Ruins gedrängt werden, zu unterstützen. Er erarbeitet dazu eine Vorlage ähnlich dem "Dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise" (Mo. 20.3151), primär basierend auf bestehenden Unterstützungsmassnahmen und ohne Beiträge à fonds perdu.

Begründung

Die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf private Transportunternehmen in der Reisebus-branche sind drastisch. Bereits ab Ende Februar, nach einem raschen Anstieg der Infektionen in Italien und anderen Ländern, haben Grenzschliessungen und Reisewarnungen – mitten in der Frühlings-Reisesaison – zur Stornierung von zahlreichen Buchungen geführt. Eine regelrechte Annullationswelle folgte mit dem "Shutdown" in der Schweiz. Aufgrund der rigorosen, behördlich verfügten Massnahmen, d.h. Versammlungsverbote, Verbot von Events und Sportanlässen, Schliessung von Gastronomie, Hotellerie, touristischen Einrichtungen und kulturellen Institutionen sowie einer zu Beginn eher pauschalen Definition der Risikogruppe (über 65 Jahre) brach der Geschäftsgang sehr rasch in dramatischem Ausmass zusammen. Im Durchschnitt gingen die Umsätze per Anfang August um 85 Prozent zurück.

Die Empfehlung des Bundes, zu Hause zu bleiben oder zumindest nicht ins Ausland zu reisen, die aktuellen Infektionsraten, nicht planbare kurzfristige Änderungen der Quarantäneliste für Reisedestinationen sowie weitere Covid-19-relevante Einflussfaktoren verhindern zudem bis heute eine Rückkehr zu einer regelmässigen, kostendeckenden Geschäftstätigkeit. Zu stark sind die Einschränkungen und Vorgaben, als dass Carreisen wieder möglich wären. Die Buchungen sind auf Monate hinaus auf extrem tiefem Niveau.

Rigorose Kosteneinsparungen, Investitionstop, Personalvermietung an Unternehmen anderer Branchen sowie Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und COVID-19-Kredite können einen massiven Verlust nicht verhindern. Zur kontinuierlichen Anpassung (Stornierung) bestehender Buchungen und Reiseterminen wie auch für die Produktion der Saison 2021 müssen 25–30% der Personalkapazität beschäftigt werden. Hinzu kommen fixe Betriebskosten für Finanzierungen, Verwaltung & Informatik, Versicherungen usw. Zahlreiche private Transportunternehmen befinden sich daher in massiven finanziellen Schwierigkeiten. Die Corona-Hilfen des Bundes führten nur vorübergehend zu einer gewissen Entlastung. Die Gefahr von Firmenschliessungen, Konkursen und Arbeitsplatzverlusten nimmt laufend zu. Betroffen sind insbesondere KMU-Betriebe, aber je länger die Aufträge ausbleiben, desto mehr auch etablierte grössere Unternehmungen. Transportunternehmen haben sowohl im Tourismus als auch im alltäglichen Leben eine grosse Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund braucht es zwingend weitere Hilfsmassnahmen für ausgewiesene Härtefälle. Dabei ist der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Transportunternehmen zu begrenzen, die nachweislich aufgrund von behördlich verfügten Corona-Einschränkungen unverschuldet und unbeeinflussbar in eine existentiell bedrohliche Notlage geraten sind.

Notwendig sind insbesondere Anpassungen an den bestehenden Modalitäten der COVID-19-Kredite u.a.:

– Alle COVID-19-Kredite, d.h. auch COVID-19-Kredite "plus" ab CHF 500'000 sind während der Laufzeit nicht als Fremdkapital zu berücksichtigen und sollen bei Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR dem Eigenkapital angerechnet werden, bis das Unternehmen die Überschuldung abgewendet hat.

– Verlängerung der Rückzahlungsfrist für COVID-Kredite auf 10 Jahre.

– Erhöhung des max. erhältlichen Kreditvolumens von bisher 10 Prozent auf 25 Prozent des Umsatzes.

– Möglichkeit von Kreditgesuchen für Härtefälle bis Ende 2021.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.10.2020

Die Pandemie sowie die ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung haben Schweizer Unternehmen stark getroffen. Seit Beginn der Krise im März 2020 beschloss der Bundesrat daher umfangreiche Unterstützungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. Dazu gehören insbesondere die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, die Corona-Erwerbsausfall-Entschädigung sowie die verbürgten Covid-Kredite. Sie waren auf eine breite und rasche Unterstützung ausgerichtet und haben ihre Wirkung erreicht. Bei seiner rückblickenden Betrachtung der "ausserordentlichen Lage" gemäss Epidemiengesetz konnte der Bundesrat keine Geschäftszweige identifizieren, die vollständig durch die Maschen der umfassenden Unterstützungsmassnahmen fielen. Alle Branchen konnten einen Anspruch geltend machen.

Von einer Branchenlösung für private Transportunternehmen in der Reisebusbranche analog der Vorlage zum "Dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise" sieht der Bundesrat ab. Damit der öffentliche Verkehr und der Schienengüterverkehr ihre tragenden Aufgaben auch in Zukunft erfüllen und sich nachfragegerecht weiterentwickeln können, verabschiedeten die eidgenössischen Räte das dringliche (und somit befristete) Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs. Private Transportunternehmen in der Reisebusbranche tragen nicht in gleichem Ausmass zur Grundversorgung mit Mobilität in der Schweiz bei.

Der Bundesrat verabschiedete am 18. September die Botschaft zum Solidarbürgschaftsgesetz-Covid-19 zuhanden der eidgenössischen Räte.

Dieses soll die Notverordnung über Covid-19-Solidarbürgschaften (SR 951.261) in das ordentliche Recht überführen. Das neue Gesetz regelt alle wichtigen Fragen, die sich während der Laufzeit der Kredite und Bürgschaften stellen. Das neue Gesetz sieht für Härtefälle im Vergleich zur Verordnung eine Verlängerung der Amortisationsfrist der Kredite um 3 Jahre vor. Die Unternehmen müssen daher die Kredite spätestens innerhalb von 10 Jahren statt der in der Verordnung vorgesehenen 7 Jahre zurückzahlen.

Das Parlament hat am 25. September das Covid-19-Gesetz (SR 818.102) verabschiedet. Artikel 12 des Gesetzes bietet eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Massnahmen zur Unterstützung besonders betroffener Unternehmen. Verschiedene Branchen werden namentlich genannt, darunter Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Die konkreten Modalitäten einer Beteiligung des Bundes an der Finanzierung solcher Härtefallmassnahmen werden derzeit mit den Kantonen erarbeitet. Der Bundesrat ist bestrebt, die entsprechende Verordnung so rasch als möglich, spätestens jedoch auf den 1. Januar 2021, in Kraft zu setzen. Das Gesetz regelt zudem die Fortführung von Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls (Art. 15). Ebenfalls hat der Bundesrat die maximale Bezugsdauer bei der Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate verlängert (Art. 57b Arbeitslosenversicherungsverordnung, SR 837.02). Von diesen Massnahmen kann auch der Tourismussektor profitieren.

Antrag des Bundesrates vom 28.10.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

16.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3935 Motion

Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie für Unternehmen im Eventbereich

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	27.08.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für die Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie die Unternehmen im Eventbereich, wie Eventtechnik-Unternehmen, Eventagenturen, Unternehmen im Bereich der temporären Bauten (Tribünenbauer, Zeltbauer) sowie Eventdienstleister im Bereich von Mobiliar und Geschirr, usw. mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen.

Eine Minderheit der Kommission (Sauter, Dobler, Mäder, Mettler, Silberschmidt) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.10.2020

Die Pandemie sowie die ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung haben Schweizer Unternehmen stark getroffen. Seit Beginn der Krise im März 2020 beschloss der Bundesrat daher umfangreiche Unterstützungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. Dazu gehören insbesondere die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, die Corona-Erwerbsausfall-Entschädigung sowie die verbürgten COVID-Kredite. Sie waren auf eine breite und rasche Unterstützung ausgerichtet und haben ihre Wirkung erreicht. Bei seiner rückblickenden Betrachtung der "ausserordentlichen Lage" gemäss Epidemiengesetz konnte der Bundesrat keine Geschäftszweige identifizieren, die vollständig durch die Maschen der umfassenden Unterstützungsmassnahmen fielen. Alle Branchen konnten einen Anspruch geltend machen.

Am 26. September trat das dringliche Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) in Kraft. Mit der Weiterführung gezielter Massnahmen besteht für die überwiegende Mehrheit der Unternehmen eine gute Ausgangslage, um auch im Falle erneut einschneidender gesundheitspolizeilicher Massnahmen wirtschaftlich zu überleben und sich nach dem Abklingen der Pandemie zu erholen.

Der Bundesrat anerkennt, dass in gewissen Geschäftszweigen aufgrund gesundheitspolizeilicher Vorgaben oder der tiefen Mobilität weiterhin eine besondere Betroffenheit bestehen bleibt. So sieht Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes auch vor, dass der Bundesrat weiterhin die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen kann, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen.

Andererseits ging mit der Rückkehr in die "besondere Lage" vom 19. Juni 2020 die Hauptverantwortung für die Verhinderung eines Wiederanstiegs der Covid-19-Fälle an die Kantone über. Damit stehen in erster Linie regionale und erst in zweiter Linie nationale Massnahmen im Vordergrund. Der Bundesrat beschloss am 2. September, zusammen mit den Kantonen eine mögliche Lösung für besonders betroffene Fälle von kantonaler oder regionaler Bedeutung zu prüfen. Mit Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes wurde die gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung des Bundes an solchen Massnahmen zur Unterstützung von Härtefällen geschaffen.

Die konkreten Modalitäten einer Beteiligung des Bundes an der Finanzierung solcher Härtefallmassnahmen werden derzeit mit den Kantonen erarbeitet. Der Bundesrat ist bestrebt, die entsprechende Verordnung so rasch als möglich, spätestens jedoch auf den 1. Januar 2021, in Kraft zu setzen.

Antrag des Bundesrates vom 28.10.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

16.12.2020 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3940 Motion

Mehr rezyklierten Kunststoff in Kunststoffverpackungen für Getränke und Reinigungsmittel

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	01.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bis zum Jahr 2025 eine Steuer auf alle Einweg-Kunststoffverpackungen für Getränke und Reinigungsmittel einzuführen, die weniger als 25 Prozent rezyklierten Kunststoff enthalten. Die Einnahmen aus dieser Steuer werden für die Verbesserung des Recyclings von Kunststoff aufgewendet.

Eine Minderheit der Kommission (Jauslin, Bourgeois, Imark, Page, Paganini, Rösti, Wasserfallen Christian) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Mit einer solchen Kunststoffsteuer soll das Recycling von Kunststoff gefördert werden. Die Steuer sollte einen ausreichenden Anreiz bieten, damit bei den Verpackungsherstellern und deren Kundinnen und Kunden eine Lenkungswirkung erzielt wird.

Das Recycling von Kunststoff wird nur zunehmen, wenn die Nachfrage nach rezykliertem Kunststoff steigt. Heute ist dieses Recycling stark vom Ölpreis abhängig. Wenn die Ölpreise sehr niedrig sind, ist es für rezyklierten Kunststoff fast unmöglich, konkurrenzfähig zu sein. Wenn diese tiefen Preise zu lange andauern, gefährden sie den gesamten Kunststoff-Recyclingkreislauf.

Es ist wichtig, die Industrie dazu anzuregen, rezyklierten Kunststoff in ihre Verpackungen zu integrieren. Dies geschieht bereits mit PET und PE, aus denen sogar Flaschen aus 100-prozentigem R-PET oder R-PE hergestellt werden.

Im März 2019 beschloss die Europäische Union, alle Hersteller von Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff zu verpflichten, 25 Prozent rezyklierten Kunststoff zu verwenden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.10.2020

Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Förderung der Abfallvermeidung sind zwei Kernmassnahmen, um die Schonung unserer natürlichen Ressourcen voranzutreiben.

Verwaltungsintern werden im Bereich der Kunststoffe denn auch bereits verschiedene Aufträge des Parlaments bearbeitet. So werden die Anliegen von vier teilweise bereits überwiesenen Postulaten in einem gemeinsamen Bericht behandelt (18.3196 Po. Thorens Goumaz, 18.3496 Po. Munz, 19.3818 Po. Flach, 19.4355 Po. CVP-Fraktion). In Bearbeitung ist auch die Motion UREK-N (18.3712) "Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden". Die im Erstrat bereits angenommene Motion Dobler (20.3695) "Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik rezyklieren" verlangt eine schweizweit koordinierte und flächendeckende Sammlung von Kunststoffabfällen sowie deren hochwertiges Recycling. Auch die Parlamentarische Initiative "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" der UREK-N (20.433) berücksichtigt wesentliche Anliegen der vorliegenden Motion bereits. Sie fordert unter anderem, dass Hersteller und Händler verpflichtet werden können, Verpackungen aus kreislauffähigen Materialien zu verwenden und die Abfälle möglichst stofflich zu verwerten. Der Bundesrat hat zudem das UVEK beauftragt, unter Einbezug von WBF und EFD, dem Bundesrat bis spätestens Ende 2022 Vorschläge für spezifische Massnahmen zur Ressourcenschonung zu unterbreiten, dies unter anderem auch unter Berücksichtigung der Kunststoffstrategie der EU.

Mit Annahme der vorliegenden Motion würde die Wahl des Instruments für die Verbesserung des Kunststoffrecyclings bei Verpackungen vorweggenommen und privatwirtschaftliche, freiwillige Massnahmen würden erschwert werden.

Der Bundesrat möchte die bereits laufenden Arbeiten ergebnisoffen fortführen. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 28.10.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3941 Interpellation

Baselbiet. Fehlplanung der SBB

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Regierung des Kanton Basel-Landschaft wurde von der SBB sehr kurzfristig darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund des bestehenden Lokführermangels die S-Bahnlinie Sissach-Läufelfingen-Olten S9 vom 7. September bis zum 12. Dezember 2020 auf Busbetrieb umgestellt wird. Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) des Kanton Basel-Landschaft, die nicht in die Entscheidungsfindung über diese einschneidende Massnahme miteinbezogen wurde, akzeptiert die dreimonatige Umstellung der S9 auf Busbetrieb nicht. Die BUD hat daher die SBB umgehend aufgefordert, diesen Entscheid zu revidieren. Die SBB hat bis heute nicht auf diese Forderung reagiert.

Die Bedeutung der S9 wurde im November 2017 vom Baselbieter Stimmvolk mit der Ablehnung einer Umstellung auf Busbetrieb unterstrichen. Die politischen Diskussionen führten zu guten Entwicklungen, um die Passagierzahlen der S9 zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat das Vorgehen und den Entscheid der SBB, eine vereinbarte Bestellung derart kurzfristig und ohne Involvierung des Auftraggebers (Kanton) abzuändern?

2. Was sind aus Sicht des Bundesrates die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen für die SBB für die selbst verursachte (Mangel an Lokführern) Nicht-Erfüllung des Leistungsauftrages?

3. Wie stellen der Bundesrat und die SBB sicher, dass der Kanton Basel-Landschaft möglichst rasch in die Entwicklung des Ersatzkonzeptes involviert wird, so dass die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden bestmöglich abgedeckt werden?

4. Als Konsequenz des einseitigen Entscheids der SBB ist es sehr wahrscheinlich, dass der erwähnte positive Trend in den Passagierzahlen und in der Kostendeckung nach der Wiederaufnahme des Bahnbetriebs im Dezember gebrochen wird. Was unternimmt der Bundesrat, dass ein solcher Trendbruch nicht zu einer höheren Kostenbeteiligung des Kantons führt?

5. Wird sichergestellt, dass die getroffene Massnahme spätestens per Fahrplanwechsel definitiv aufgehoben wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die SBB hat in der Vergangenheit bei der Bedarfs-, Einsatz- und Ausbildungsplanung des Lokpersonals Fehleinschätzungen gemacht. Die Planungen wurden 2019 korrigiert und neu ausgerichtet. Die Corona-Krise hat die angespannte Situation zusätzlich verschärft, da Aus- und Weiterbildungskurse verschoben werden mussten. Per Ende August 2020 fehlen der SBB 211 Lokführerinnen und Lokführer. Aufgrund des Lokführermangels wurden temporäre Massnahmen für die Regionen Westschweiz, Mittelland und Nordwestschweiz sowie Zürich festgelegt. Die Massnahmen dauern bis zum Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020. Die SBB stellt sicher, dass die Transportketten trotz reduziertem Angebot im Rahmen des Möglichen bestehen bleiben und die Reisenden befördert werden können. Dazu werden auch einzelne Bahnersatzbusse eingesetzt. Von den getroffenen Massnahmen ist unter anderem auch die Linie S9, Sissach – Läufelfingen – Olten betroffen. Dieses Bahnangebot wird temporär durch Bahnersatzbusse ersetzt.

1. Der Bundesrat erwartet von der SBB, dass alle bestellten und durch die öffentliche Hand finanzierten Angebote gefahren werden und ist mit der Einstellung ganzer S-Bahn-Linien nicht einverstanden.

2. Der Bundesrat, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), hat bei der SBB interveniert. Das BAV wird sicherstellen, dass nicht-erbrachte Leistungen durch die Besteller finanziell nicht abgegolten werden. Die SBB trägt die aufgrund des Lokführermangels entstandenen Bahnersatzkosten selbst. Solche Leistungen fallen auch nicht unter die Ausfall-Entschädigungen, welche im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

vom Parlament beschlossen wurden.

3. Der Bundesrat erachtet es als selbstverständlich, dass die SBB die Besteller transparent und zeitgerecht über das Umsetzungskonzept informiert. Die SBB ist und war stets in Kontakt mit dem BAV und den Bestellerkantonen. Die Angebotseinschränkungen wurden vorgängig mit den betroffenen Kantonen diskutiert.

4. Bei der betroffenen S9 handelt es sich um von Bund und Kanton gemeinsam bestellten Regionalverkehr. Der Bundesrat erwartet von den SBB, dass die geltenden Vereinbarungen bezüglich Angebotsqualität und vereinbarten Kosten so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.

5. Gemäss Planung der SBB kann ab dem Fahrplanwechsel das Angebot schweizweit wieder vollumfänglich produzieren, mit Ausnahme einzelner LémanExpress-Züge auf den Linien Genf – Coppet und Genf – Annemasse, wo gewisse gewisse Einschränkungen bis April 2021 bestehen bleiben. Die zuständigen Departemente lassen sich im Rahmen der Eignergespräche über die Umsetzung der Massnahmen informieren.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Brenzikofer Florence, Marti Samira, Nussbaumer Eric, Schneider-Schneiter Elisabeth, Sollberger Sandra, de Courten Thomas

20.3942 Interpellation

Aussagekräftigere Informationen betreffend Covid-19

Eingereicht von: Wasserfallen Christian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der aktuellen Situation spielt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine wichtige Rolle in Bezug auf eine aussagekräftige und kohärente Kommunikation.

Jedoch sind die täglich dargestellten sog. "Fallzahlen" ohne jegliche Relativierung zur Anzahl Tests im selben Zeitraum. Das Fehlen der zum Verständnis nötigen Ergänzungen hierzu erscheint äusserst fragwürdig. Auch die Einhaltung von BAG-internen Richtlinien hinsichtlich Testungen und Interpretationen lassen viele Fragen offen. Mehrere Pannen in der Aufbereitung von Daten, die darauffolgende irreführende Kommunikation wie auch die unausweichlichen Berichtigungen trugen nicht zum besseren Verständnis bei. Daraus entstand ein grosser Schaden hinsichtlich der Compliance und des Vertrauens in der Öffentlichkeit.

Im Vergleich zu anderen Staaten verfügt die Schweiz über hohe Testkapazitäten. Da die absoluten Fallzahlen bekanntlich mit der Anzahl Tests anwachsen, droht die Schweiz mit den dadurch verursachten steigenden Fallzahlen bei Reise-Bestimmungen und Quarantäne-Regeln anderer Staaten auf sog. schwarzen Listen aufgeführt zu werden.

Ich bitte daher den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb werden ausschliesslich absolute Fallzahlen von positiven Tests gegen aussen kommuniziert, ohne diese in den Kontext der im selben Zeitraum durchgeführten Anzahl Tests zu setzen?

2. Weshalb werden im Gegensatz zu den Fallzahlen wesentlich aussagekräftigere, relative Kennzahlen wie die Hospitalisierungen und Todesfälle kaum je medial aufbereitet?

3. Weshalb hat das BAG nie bei den Medien interveniert und veranlasst, dass der erwähnte Zusammenhang laienverständlich erklärt wird?

4. Wer zeichnet verantwortlich dafür, dass mit der Einführung der Gratistests die Anzahl Tests signifikant erhöht wurde, sodass der Eindruck eines gewissen Anstiegs in Form einer "zweiten Welle" entstand?

5. Weshalb werden die Bestimmungen unter den beiden Punkten "PCR/NAT" im "Merkblatt zur aktuellen COVID-19 Testung in der Schweiz" des BAG und Swissmedic nicht eigehalten und stattdessen ignoriert?

6. Wie will das BAG dem inhärenten Risiko entgegentreten, dass die Schweiz wegen steigender Fallzahlen aufgrund hoher Testkapazitäten negative Auswirkungen bei Reise- und Quarantäne-Regelungen anderer Staaten erleidet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. / 2. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) publiziert täglich einen Lagebericht mit allen wichtigen Daten; dazu gehören neben den aktuellen Fallzahlen auch die Zahl der durchgeführten Tests, die Positivitätsrate oder die Zahl der neuen Hospitalisationen und Todesfälle. Das BAG und seine Expertinnen und Experten erläutern diese Zahlen regelmässig gegenüber den Medien, u.a. an den Mediengesprächen Covid-19. Seit Anfang November 2020 bereitet das BAG die wichtigsten Kennzahlen zudem in einem Online-Dashboard täglich auf (www.covid19.admin.ch). Auf dieser Internetseite stehen auch alle Rohdaten zum Download bereit.

Zudem publiziert das BAG jeden Mittwoch einen analytischen Wochenbericht, der mit einer 7-Tage-Auswertung einen guten Überblick über den Verlauf der Epidemie in der Schweiz gibt.

3. Das BAG informiert die Medien und die interessierte Öffentlichkeit mit den verständlich dargestellten Lageberichten und Wochen-Analysen. Die epidemiologische Entwicklung wird zudem an den regelmässigen Medieninformationen in verständlicher Art und Weise erläutert.

4. Mehr Tests können zu einem Anstieg der Fallzahlen führen, da zuvor unentdeckte Infizierte entdeckt werden, welche keine oder nur milde Symptome aufweisen. Dass die steigenden Fallzahlen nicht nur auf vermehrte Tests zurückzuführen sind, zeigt unter anderem der Anteil positiver Tests. Die sogenannte

Positivitätsrate stieg in der zweiten Welle kontinuierlich an. Bei steigenden Testzahlen dürfte sich der Anteil positiver Ergebnisse nicht ändern. Weitere Indikatoren sind die steigende Zahl an Hospitalisationen und Todesfällen.

Zudem wurden die Testkriterien bereits vor dem erneuten Anstieg der Fallzahlen erweitert. So empfahl das BAG bereits am 22. April 2020 allen Personen mit Symptomen sich auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Am 24. Juni 2020 wurden die Testkriterien erneut erweitert, um auch Personen in die Testempfehlung einzuschliessen, die symptomlos sind. Gleichentags entschied der Bundesrat, dass der Bund die Kosten für Covid-Tests übernimmt, die den Testkriterien entsprechen.

5. Der Bundesrat hat keine Anzeichen dafür, dass die genannten Bestimmungen von den Laboratorien ignoriert werden. Die Laboratorien verfahren gemäss diesen Bestimmungen, weil bei nachgewiesenem Erbgut des Erregers das Resultat als positiv gewertet wird. Diese Praxis wird nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit angewendet.

6. Die epidemiologische Entwicklung, die steigenden Fallzahlen, wie sie zurzeit in ganz Europa zu beobachten sind, sind letztlich nicht direkt auf die höheren Testkapazitäten zurückzuführen. Es sind verschiedenste andere Faktoren, welche für diese steigenden Fallzahlen verantwortlich sind. In diesem Sinne existiert das Risiko durchaus, dass die Schweiz Schwellenwerte erreicht, welche Auswirkungen auf die Reise-und Quarantäne-Regelungen anderer Staaten mit sich bringen. Ziel bleibt die weltweite Eindämmung der Pandemie.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3943 Interpellation

Grippe und Covid-19. Ein explosiver Cocktail für die öffentliche Gesundheit

Eingereicht von:	de Quattro Jacqueline FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	07.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Jedes Jahr erfassen Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz zwischen 100 000 und mehr als 300 000 Fälle von saisonaler Grippe, wovon jeweils mindestens 400 Fälle tödlich enden. Diese Zahlen variieren je nach Jahr und Ansteckungsfähigkeit der Influenza-A-Viren und Influenza-B-Viren, die die Epidemie verursachen. Momentan ist die Situation aufgrund von Covid-19 noch besorgniserregender.

Eine Person könnte sich somit gleichzeitig mit der Grippe und mit Covid-19 anstecken oder zuerst mit der einen und darauf mit der anderen Krankheit, wenn man bedenkt, dass solche Krankheiten das Immunsystem schwächen. Dadurch werden die Diagnose-, Tracing- und Behandlungsverfahren noch komplexer. Es scheint bereits jetzt so, als würden die verfügbaren Grippe-Impfdosen nicht ausreichen, damit sich die gesamte Bevölkerung impfen lassen kann: Angehörigen von Risikogruppen wird empfohlen, eine Impfung zu reservieren.

Sollte die Schweiz mit diesen beiden Epidemien gleichzeitig konfrontiert werden, stünde sie vor einer enormen medizinischen Herausforderung, ist es doch für das Gesundheitssystem schon schwer, eine Epidemie auf einmal zu bewältigen.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Strategie des Bundesrats aus, sollten wir mit zwei Epidemien gleichzeitig konfrontiert werden?

2. Besteht nicht die Gefahr, dass durch den Wettlauf um einen Impfstoff gegen Covid-19 die Produktionskreisläufe "traditioneller" Impfstoffe gegen die Grippe, aber z. B. auch gegen Masern oder Hepatitis, lahmgelegt werden?

3. Hat der Bundesrat vor, den Kantonen zu empfehlen, eine möglichst umfassende Impfung gegen die Grippe zu fördern oder gar für obligatorisch zu erklären, sollte sich die gesundheitliche Krise auf die gesamte Schweiz ausdehnen?

4. Plant der Bundesrat eine nationale Kampagne, um die Bevölkerung zu sensibilisieren und die Grippeimpfung zu fördern?

5. Wie würde gemäss dem Bundesrat die Kostenverteilung aussehen, sollte eine Impfung für obligatorisch erklärt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Der Bundesrat ist sich der Gefahr einer gleichzeitigen Epidemie bewusst und hat deshalb das Bundesamt für Gesundheit (BAG) frühzeitig aufgefordert, für zusätzliche Grippeimpfdosen zu sorgen. Zudem wirken die gegen Covid-19 empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen auch gegen die Übertragung der Grippeviren. Diese Massnahmen sollen während der Grippesaison deshalb verstärkt propagiert werden.

2. Dem Bundesrat ist nicht bekannt, dass wegen des Wettlaufes um die Produktion von Impfstoff gegen Covid-19 die herkömmliche Produktion anderer Impfstoffe beeinträchtigt würde. Es ist gut möglich, dass die intensive Forschung rund um Covid-19 Impfstoffe auch bei der Herstellung herkömmlicher Impfstoffe einen Innovationsschub verleihen wird. Zum Beispiel in Bezug auf neue Herstellungsmethoden. Abschliessend lässt sich das jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

3. und 5. Die Kantone wurden und werden vom BAG laufend über die bestehenden Grippeimpfempfehlungen und die verfügbaren Grippeimpfstoffe informiert sowie auf die Wichtigkeit des Schutzes, insbesondere von Risikogruppen, durch die Grippeimpfung hingewiesen. Ein Impfobligatorium auf nationaler Ebene ist in der Schweiz zurzeit nicht vorgesehen.

4. Das BAG führt im Herbst 2020 keine spezielle Grippeimpfkampagne durch. Unter anderem auch deshalb, weil die Nachfrage nach Grippeimpfdosen bereits sehr hoch und gleichzeitig die Verfügbarkeit von

Grippeimpfstoffdosen weltweit beschränkt ist. Die Kommunikation zur Grippe erfolgt auf verschiedensten Kanälen direkt an Fachpersonen, Bevölkerung und Kantone sowie indirekt via Medien. Dazu gehören Medienmitteilungen, Artikel im BAG-Bulletin und Informationsbriefe an Gesundheitsfachpersonen sowie die Webseiten des BAG. Auf www.schutzvordergrippe.ch stehen zudem Poster, Broschüren und Informationsmaterialien zur Verfügung. Die Kommunikation zur Grippe erfolgt 2020 in enger Koordination mit der Kampagne gegen Covid-19 "So schützen wir uns". Informationsmaterialien zur Grippe wurden an die Covid-19-Pandemie angepasst. Der Nationale Grippeimpftag findet am 06.11.2020 in Arztpraxen und Apotheken statt. Ausserdem ist der Bund weiterhin daran, mit Grippeimpfstoffherstellern die Lieferung von zusätzlichen Impfdosen zu vereinbaren. 2020 werden mehrere 100'000 Impfdosen zusätzlich als in den Vorjahren zur Verfügung stehen, um den erwarteten erhöhten Bedarf abzudecken. Ein Teil dieser Dosen wird gegen Jahresende in der Schweiz eintreffen. Dies genügt, um vor dem Beginn der Grippewelle geimpft zu werden. Diese beginnt in der Schweiz meistens im Januar oder Februar.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3944 Interpellation

Bewilligung für die erneute Verwendung eines Insektizids zum Schutz der Zuckerrübe

Eingereicht von: Page Pierre-André
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, für die Saat 2021 die Verwendung des Insektizids "Gaucho" wieder zu bewilligen, um unsere Zuckerrübenkulturen zu schützen.

Obwohl dieses Insektizid kontrovers diskutiert wird, muss es wieder bewilligt werden, denn die Kulturen leiden dieses Jahr unter einem besonders hohen Befall von Blattläusen. Diese übertragen Vergilbungsviren. Die Zuckerrübenernte ist in Gefahr, und der diesjährige Ertrag wird um die Hälfte geringer ausfallen. Der Zuckergehalt wird ausserdem von 19 auf 13 Prozent sinken.

Wenn die Schweizer Zuckerrübe nicht mit diesem Insektizid geschützt wird, sind die Zuckerunternehmen in Gefahr und wird die Schweiz Zucker importieren müssen. Der importierte Zucker wird im Ausland unter Verwendung dieses Insektizids produziert worden sein.

Die Bewilligung für die erneute Verwendung dieses Insektizids muss auf drei Jahre beschränkt werden. In dieser Zeit wird die landwirtschaftliche Forschung eine neue Sorte entwickeln, die gegen die Krankheit resistent ist. Es ist ausserdem zu erwähnen, dass die Verwendung dieses Insektizids keine negativen Auswirkungen auf die Bienen hat, da die Zuckerrübe vor der Blüte geerntet wird.

Die Verwendung dieses Insektizids liegt also im Interesse der Schweiz und ihrer Selbstversorgung.

Begründung

Die Zuckerrübenkulturen werden regelmässig von Vergilbungsviren befallen, die von Blattläusen übertragen werden. Dieses Jahr ist der Befall mit diesen Blattläusen so stark, dass die Produzentinnen und Produzenten mit einem sehr hohen Rückgang des Ertrags rechnen: Dieser wird sich auf 30 bis 40 Tonnen pro Hektare belaufen, anstatt auf die sonst üblichen 80 bis 90 Tonnen. Ausserdem dürfte der Zuckergehalt von 19 auf 13 Prozent sinken, wobei der Grundpreis für die Zuckerrübe auf der Grundlage eines Minimalgehalts von 16 Prozent bestimmt ist.

Die Verwendung des gewiss kontrovers diskutierten Insektizids "Gaucho" muss auf drei Jahre beschränkt werden – in dieser Zeit wird die landwirtschaftliche Forschung eine neue, gegen die Krankheit resistente Sorte finden können.

Die Bienen sind nicht betroffen, da die Zuckerrübe vor der Blüte geerntet wird. Der Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer setzt sich ausserdem für den bestmöglichen Schutz der Bienen ein: Er ist mit der Lösung einverstanden, während einem oder zwei Jahren jeweils nach der Ernte keine Nutzpflanze anzubauen, die eine Blüte trägt und somit für die Insekten schädlich wäre.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass Frankreich dieses Insektizid für seine Produzentinnen und Produzenten ab nächstem Jahr unter gewissen Bedingungen bewilligt hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat ist sich der besorgniserregenden pflanzengesundheitlichen Situation wegen der Virösen Vergilbung bei Zuckerrüben und der grossen Ertragsverluste, die zu erwarten sind, bewusst. Diese Situation gefährdet die wirtschaftliche Rentabilität der Zuckerproduktionskette in der Schweiz. Zurzeit ist es nicht möglich, in der Schweiz ohne wirksamen Schutz gegen Zuckerrübenschädlinge und namentlich gegen die Blattläuse, die die Viröse Vergilbung übertragen, wirtschaftlich rentabel Zuckerrüben anzubauen. Diese Situation hat Belgien und Österreich dazu veranlasst, ab 2019 Ausnahmebewilligungen zur Behandlung des Zuckerrübensaatguts mit "Gaucho" zu erteilen. Das französische Parlament hat einen Gesetzesentwurf angenommen, der die Behandlung von Zuckerrübensaatgut für die nächsten drei Jahre erlaubt. In Deutschland wurden im Jahr 2020 Ausnahmebewilligungen für andere Insektizide erteilt, um diese Blattlaus zu bekämpfen.

Das Saatgutbehandlungsmittel "Gaucho" enthält den Wirkstoff Imidacloprid. Aufgrund der Neubewertung dieser Substanz wurde ihr Einsatz im Freiland 2018 verboten. Die Gründe für dieses Verbot stehen im Zusammenhang mit einem Risiko für Bestäuber. Das Imidacloprid wirkt systemisch: Es wird von den jungen Pflanzen der Zuckerrübe aufgenommen und schützt sie vor Blattlausbefall. Die Blattläuse können somit die Viröse Vergilbung nicht übertragen. Aber diese Substanz ist auch in den Blüten vorhanden. Die bestäubenden Insekten können somit diesem für die Bienen sehr toxischen Insektizid ausgesetzt sein. Bei den Zuckerrüben ist es so, dass es bei dieser Kultur nicht zur Blüte kommt: Die Bestäuber können somit in dieser Kultur nicht mit dieser Substanz in Kontakt kommen. Aufgrund der Persistenz von Imidacloprid im Boden können jedoch Rückstände durch die Wurzeln der Folgekultur aufgenommen werden, wodurch die bestäubenden Insekten diesem Wirkstoff ausgesetzt sein können. Es wären also Risikoreduktionsmassnahmen vonnöten.

Angesichts der Notwendigkeit, den Zuckerrübenanbau vor Schäden durch die Viröse Vergilbung zu schützen, wird der Bundesrat die verschiedenen Möglichkeiten prüfen, um die Bekämpfung der virusübertragenden Blattläuse zu verstärken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein ehrgeiziges Programm erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Erforschung alternativer Methoden zum Schutz der Zuckerrüben, die Ermittlung toleranter Sorten, die Entwicklung von Warnmodellen zur gezielten Bekämpfung und die Unterstützung von Produktionssystemen, die auf den Einsatz von Pestiziden verzichten. Kurzfristig müssen auch die Massnahmen der direkten Bekämpfung mittels Blattbehandlung verstärkt werden. Diese Massnahmen ermöglichen eine gezielte Blattlausbekämpfung, falls die Witterungsbedingungen im Jahr 2021 die Entwicklung dieser Schädlinge erneut begünstigen sollten.

Chronologie

10.09.2020	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3948 Interpellation

Das Ende unserer Demokratie?

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem "Marsch fürs Läbe" soll jährlich im September ein gemeinsames Zeichen für das Leben gesetzt werden. Die Kundgebung fand 2019 in Zürich statt. Linksautonome, meist Vermummte, blockierten Strassen, zündeten Container an, griffen Feuerwehrleute bei den Löscharbeiten an. Zudem wurden Polizisten mit Flaschen, Steinen und anderen Wurfgegenständen beworfen und verletzt und Polizeifahrzeuge massiv beschädigt. Dieses Jahr gab es aus Sicherheitsgründen keine Kundgebungsbewilligung und sogar der Mietvertrag für die Räumlichkeiten in Winterthur, wo ein friedlicher Anlass hätte stattfinden sollen, wurde kurzfristig aufgelöst. Dies, weil gewaltbereite linke Chaoten diesen Anlass stören und verhindern wollten.

Fragen:

1. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit die Meinungsäusserungsfreiheit für alle Personengruppen gewährleistet werden kann?

2. Sieht er diese Massnahmen gegen die friedlichen Demonstranten/Demonstrantinnen auch als Kapitulation vor Gewalttäter/-innen und damit als Gefährdung unserer Demokratie?

3. Wäre ein zukünftiges, konsequenteres Vorgehen gegen gewalttätige Chaoten das richtige "Stopp-Signal"?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

zu Ziffer 1: Die Zuständigkeit zur Regelung der Nutzung des öffentlichen Raums liegt nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen und Gemeinden. Diese sind an die Grundrechte der Bundesverfassung (BV, SR 101) gebunden. Die Meinungsfreiheit in Artikel 16 BV schützt das Recht jeder Person, ihre Meinung frei zu bilden, zu äussern und zu verbreiten. Die Versammlungsfreiheit in Artikel 22 BV beinhaltet das Recht, Versammlungen zu organisieren, daran teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben. Die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit können unter Einhaltung der Bedingungen von Artikel 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse oder Schutz der Grundrechte Dritter, Verhältnismässigkeit, Wahrung des Kerngehalts) eingeschränkt werden.

Lehre und Praxis sind sich einig, dass die zuständigen Behörden unter gewissen Voraussetzungen öffentlichen Grund für die Abhaltung von Demonstrationen zur Verfügung stellen müssen. Das Bundesgericht anerkennt gestützt auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich einen bedingten Anspruch, "für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen" (BGE 132 I 260, E. 3). Solche Kundgebungen stellen einen gesteigerten Gemeingebrauch dar, weil andere Personen in ihrer Nutzung des öffentlichen Raums eingeschränkt werden. Deshalb können die zuständigen Behörden Demonstrationen einer Bewilligungspflicht unterstellen. Sie müssen eine Güterabwägung zwischen den Interessen verschiedener Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raums sowie Dritter, die in ihren Grundrechten betroffen sind, vornehmen. Dabei sind auch die Gewährleistung der Sicherheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zentral. Sicherheitserwägungen dürfen das Demonstrationsrecht aber nicht vereiteln. Die Behörden sind verpflichtet, "durch geeignete Massnahmen wie etwa durch Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden" (BGE 132 I 256, E. 3, S. 259; BGE 127 I 164, E. 3, S. 169). Zeitliche oder räumliche Auflagen für die Durchführung einer Demonstration oder sogar deren Verbot sind jedoch zulässig, wenn die zur Wahrung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung notwendigen Mittel nicht vorhanden sind oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand bereitgestellt werden könnten (BGE 132 I 259, E. 4.3, S. 263). Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf auf Bundesebene.

zu den Ziffern 2 und 3: Der Bundesrat nimmt mangels Zuständigkeit keine Stellung zu einzelnen Kundgebungen und zu den Massnahmen, die die verantwortlichen Behörden getroffen haben. Gegen deren

Entscheide kann der Rechtsweg beschritten werden. Dies ist im Fall, auf den sich die Interpellantin bezieht, geschehen.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3949 Postulat

Szenarien für die Versorgung mit Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen

Eingereicht von:	Pult Jon Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Glarner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht mit Szenarien für die künftige Versorgung der Schweizer Medien mit Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen für alle Landesteile und für alle Landessprachen zu erarbeiten. Dabei sollen auch Modelle aufgezeigt werden, wie eine nationale Nachrichtenagentur im Sinne des Service Public betrieben und finanziert werden könnte.

Begründung

Nachrichtenagenturen erbringen unbestrittenermassen eine zentrale Basisdienstleistung für die Medienlandschaft eines Staates und sind somit entscheidend für die Demokratie. Als besonders wichtig erweist sich diese Dienstleistung in einem mehrsprachen Land wie der Schweiz. Die jüngere Geschichte der SDA (heute: Keystone-SDA) zeigt aber, wie fragil die Existenz einer solchen medialen Basisinfrastruktur ist. Ohne erhebliche staatliche Stützung würde es diese Agentur in der aktuellen Form wohl nicht mehr geben. Was die Zukunft im ohnehin sehr volatilen Medienmarkt bringt, ist trotz der aktuellen Stabilisierung der Keystone-SDA ungewiss. Zudem stellen sich auch grundsätzliche staatspolitische Fragen in Bezug auf die Besitzverhältnisse einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung.

Aus diesen Gründen ist die Politik gut beraten, wenn sie sich frühzeitig und vorurteilsfrei mit verschiedenen Zukunftszentarien für diese mediale Basisdienstleistung auseinandersetzt. Der postulierte Bericht würde eine sachgerechte Grundlage für diese Diskussion darstellen.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Aebischer Matthias, Bregy Philipp Matthias, Candinas Martin, Christ Katja, Giacometti Anna, Graf-Litscher Edith, Locher Benguerel Sandra, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Storni Bruno, Trede Aline, Töngi Michael

20.3951 Interpellation

Wie weiter mit der Unterstützung des Bundes für die italienische Sprache in Graubünden?

Eingereicht von: Locher Benguerel Sandra
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bericht des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) "Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden" vom 31. März 2019, der als Anhang zur Kulturbotschaft 2021–2024 veröffentlicht wurde, kommt zum Schluss, dass die Unterstützung des Bundes zugunsten des Rätoromanischen und des Italienischen im Kanton Graubünden entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen neu auszurichten sei. Als Priorität für das Italienische wird angegeben, dessen Präsenz im öffentlichen Dienst (Verwaltung, Spitäler usw.) zu verstärken und so die Gleichbehandlung der italienischsprachigen Minderheit zu gewährleisten.

Der Bericht des ZDA empfiehlt auch die Ausarbeitung einer neuen Governance, d.h. eine effektivere Steuerung und Kontrolle der eingesetzten Mittel. Die Steuerung dieser Mittel ist heute nämlich durch den Abschluss mehrerer, hintereinander und zu allgemein formulierter Leistungsvereinbarungen erschwert. Gemäss dem Bericht des ZDA bleiben Bund und Kanton für die Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel verantwortlich, trotz Abschluss solcher Leistungsvereinbarungen.

Darum bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Beabsichtigt der Bundesrat, analog mit den in der Kulturbotschaft vorgesehenen Massnahmen zur Förderung des Romanischen, den Service public des Kantons Graubünden zugunsten der italienischsprachigen Minderheit zu verstärken? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

2. Mehr als die Hälfte der italienischsprachigen Bündnerinnen und Bündnern in Graubünden leben ausserhalb ihres angestammten Territoriums. Beabsichtigt der Bundesrat, sie zu unterstützen? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

3. Mit welchen Massnahmen will der Bundesrat die Governance im Bereich der Förderung der Sprachminderheiten im Kanton Graubünden verbessern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

Der Bundesrat hat die Leitlinien für Förderung der Landessprachen in der Kulturbotschaft 2021–2024 festgelegt. Das Parlament hat diese Leitlinien und die damit verbundenen Fördermittel im Rahmen der Beratung der Kulturbotschaft bestätigt. Zur Förderung des Rätoromanischen ausserhalb des angestammten Sprachgebiets hat das Parlament zusätzliche 1,2 Millionen Franken bewilligt.

Zu den Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Die Stärkung der Präsenz des Italienischen im öffentlichen Dienst ist eine Aufgabe des Kantons. Der Bund unterstützt den Kanton Graubünden zu diesem Zweck mit jährlich 250'000 Franken im Rahmen der Förderung der mehrsprachigen Kantone für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben (Art. 21 des Sprachengesetzes; SpG, SR 441.1).

Seit 2017 und in Beantwortung der Frage Semadeni (14.1083) unterstützen der Bund und der Kanton Graubünden mit Mitteln der Sprachenförderung den Regionaldienst Südbünden der Schweizerischen Depeschenagentur (Keystone-SDA). Der Regionaldienst Südbünden bietet Meldungen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, welche den italienischsprachigen Medien des Kantons kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

2. Bereits im Rahmen der Kulturbotschaft 2016–2020 hat der Bundesrat einen Schwerpunkt auf die Unterstützung von Projekten zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur ausserhalb des angestammtes Sprachgebiets gelegt, namentlich für den Bereich der Schule. Diese Fördermöglichkeit kommt auch den italienischsprachigen Bündnerinnen und Bündnern zugute und soll in der Periode 2021–2024

fortgesetzt und ausgeweitet werden.

3. Der Bericht des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) empfiehlt Bund und Kanton, die Governance ihrer Sprachenförderung zu überdenken (Klärung der Verantwortlichkeiten, Stärkung des Monitorings, Vereinbarung von Zielwerten). Bund und Kanton werden diese Empfehlungen im Rahmen der Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2021–2024 prüfen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Candinas Martin, Giacometti Anna, Martullo-Blocher Magdalena, Pult Jon

20.3952 Interpellation

Busersatz im Nachtangebot der TNW-Linien. Wird die Region Basel von den SBB im Stich gelassen?

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Während des Lockdowns wurde das Angebot im öffentlichen Verkehr auf ein Grundangebot reduziert, das der Grundversorgung dienen sollte. Seit den Lockerungen vom 11. Mai haben die Transportunternehmen in Absprache mit den Bestellern das Angebot etappiert wieder hochgefahren. In der Region Basel wurde das Nachtangebot der TNW-Linien ab dem 03. Juli wieder aufgenommen. Am 15. Juli wurde vom TNW jedoch mitgeteilt, dass die drei Nacht-S-Bahnlinien ab Basel SBB ins Ergolztal, ins Laufental und ins Fricktal bis zum 16. August als Bahnersatzbusse von Postauto statt den gewohnten SBB-Zügen verkehren. Für die Benützer*innen des Nachtangebotes brachte dies jedoch eine massive Verlängerung der Reisezeit und damit eine Verschlechterung des Angebotes mit sich. Begründet wird diese Massnahme mit einem vorübergehenden Unterbestand beim Lokpersonal. Dass die SBB einen Mangel an Lokführer*innen haben, ist nicht neu. So stellten die SBB am Samstag, dem 12. Oktober 2019 den Betrieb des "Läufelfingerlis" ein. Auf dieser Strecke fuhr ab dann von 11 Uhr morgens bis Betriebsschluss kein Zug mehr. Wer die S9 nehmen wollte, musste auf einen Bahnersatzbus umsteigen. Das soll jetzt sogar bis Ende Jahr so bleiben.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kam es, dass die Nacht-S-Bahnlinien in der Region Basel vom 17. Juli bis zum 16. August als Bahnersatzbusse angeboten wurden?

2. War die Reduktion und Verschlechterung des Angebots, so wie dies die SBB beim TNW-Nachtnetz angeboten hatten, überhaupt rechtens?

3. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass das Bahnersatzangebot auf den Nacht-S-Bahnlinien des TNW während einem Monat für die Benützer*innen des Nachtangebots unattraktiv ist (insbesondere da das Angebot nur in Richtung "Land" betrieben wird und eine massiv längere Fahrzeit mit sich bringt)?

4. Anerkennt der Bundesrat die Tatsache, dass die Region Basel aufgrund der vielen Geschehnisse abgehängt wurde?

5. Muss die Region Basel damit rechnen, dass aufgrund des Unterbestands beim Lokpersonal in den nächsten Monaten erneut Ersatzbusse aufgeboten werden müssen?

6. Wie verhindert der Bundesrat zukünftig, dass sich Unterbestände beim Lokpersonal nicht nachteilig auf die Region Basel auswirken?

7. Welche Massnahmen ergreift die SBB zur Personalrekrutierung? Ist ein spezifisches Frauenrekrutierungsprogramm angedacht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Nachdem das Angebot des öffentlichen Verkehrs infolge der Corona-Pandemie schweizweit heruntergefahren wurde, nahm das Nachtnetz in der Nordwestschweiz den Betrieb im Juli 2020 schrittweise wieder auf. Wegen eines temporären Lokführermangels verkehrten auf den drei Nacht-S-Bahnlinien ab Basel SBB ins Ergolztal, ins Laufental und ins Fricktal an den Wochenenden bis und mit dem 16. August 2020 Bahnersatzbusse. Seit dem 22. August 2020 werden die Verbindungen auf den drei Nacht-S-Bahnlinien wieder gemäss Fahrplan gefahren.

2. Die Bestimmungen über die Betriebspflicht (Art. 14 PBG, SR 745.1) in der Personenbeförderungskonzession verpflichten die SBB dazu, grundsätzlich alle im Fahrplan enthaltenen Fahrten durchzuführen. Aus rechtlicher Sicht ist es zulässig, dass eine Konzessionsnehmerin in Ausnahmefällen ihre Transportleistung temporär (bis zu einem Jahr) mit einem anderen als in der Konzession vorgesehenen Verkehrsmittel (z. B. Bus statt Bahn) ausführt, ohne dass die Konzession dafür geändert

werden muss (vgl. Art. 17 Abs. 4 VPB, SR 745.11). Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität in der Leistungserbringung vorgesehen, etwa bei Baustellen. Im Sommer 2020 kam es unter anderem im Nachtnetz zu Abweichungen gegenüber dem geplanten Angebot. Die SBB hat aufgrund des planungsfehlerbedingten und durch die Corona-Pandemie verschärften Lokführermangels Bahnersatzbusse eingesetzt. Laut SBB sei diese Lösung vorgängig mit den betroffenen Kantonen besprochen worden. Die SBB trägt die durch den Lokführermangel entstandenen Bahnersatzkosten selber.

3. Für die Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs ist jede Angebotseinschränkung ärgerlich. Grundsätzlich erwartet der Bund von der SBB, dass sie alle bestellten und durch die öffentliche Hand finanzierten Angebote durchführt. Der Bund, vertreten durch das BAV, hat bei der SBB interveniert und ihr mitgeteilt, dass er mit der Einstellung ganzer S-Bahn-Linien nicht einverstanden sei.

4. Die Angebotseinschränkungen wegen des Lokführermangels betreffen nicht nur die Region Basel. Temporäre Massnahmen wurden durch die SBB für die Regionen Westschweiz, Mittelland und Nordwestschweiz sowie Zürich festgelegt.

5. und 6. Die Verantwortung für den Betrieb liegt bei der Konzessionsnehmerin SBB. Laut Auskunft der SBB dauern die Angebotsanpassungen bis zum Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020. Gemäss heutiger Planung der SBB kann das Angebot ab diesem Datum wieder vollumfänglich produziert werden – mit Ausnahme der Westschweiz, wo gewisse Einschränkungen bis April 2021 bestehen bleiben.

7. Die SBB hat Massnahmen ergriffen, um potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen und sich als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Zu den Massnahmen gehören auch Aktionen zur Förderung von Frauen oder Rekrutierungskampagnen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und Personen über 40 Jahren. Diese und andere Bemühungen, Aspirantinnen und Quereinsteiger für den Lokführerberuf zu motivieren, sind gemäss SBB erfolgreich. Die SBB hat in der Folge die Anzahl der Ausbildungsklassen erhöht. Im Herbst 2020 werden rund 340 Lokführerinnen und Lokführer gleichzeitig in Ausbildung sein, das sind 10 Prozent der Lokführerinnen und Lokführer der SBB.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Brenzikofer Florence, Nussbaumer Eric, Schneeberger Daniela, Schneider-Schneiter Elisabeth, Sollberger Sandra, de Courten Thomas

20.3953 Interpellation

Busersatz auf der Strecke S9. Wird die Region Basel von den SBB im Stich gelassen?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit grosser Verärgerung mussten die Baselbieterinnen und Baselbieter zur Kenntnis nehmen, dass ab dem 7. September bis zum 12. Dezember 2020 die S9 durch einen Busbetrieb ersetzt wird. Mit dieser Massnahme wird die Fahrstrecke von ursprünglich 22 Minuten (Sissach-Läufelfingen-Olten) um über das Doppelte verlängert (46 Minuten).

Diese Massnahme ist auf den Mangel an Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer zurückzuführen. Es ist absolut inakzeptabel, dass ein weiteres Mal die Strecke der S9 durch die SBB stillgelegt wird. Bereits während der Sommerferien war die Region Basel davon betroffen, als das Nachtangebot während mehr als einem Monat lediglich mit Bussen betrieben wurde. Erst vor drei Jahren lehnte die Baselbieter Stimmbevölkerung zudem eine Umstellung auf einen Busbetrieb auf der Strecke der S9 deutlich ab. Für eine Erhöhung der Passagierzahlen wurden seither verschiedene Massnahmen aufgegleist, welche deutliche Wirkung zeigten und einen Fahrgastzuwachs zur Folge hatten.

1. Der Kanton wurde in diesen Prozess sehr kurzfristig involviert bzw. zu spät über den Entscheid der SBB informiert. Auf die Aufforderung der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) des Kantons BL wurde bis heute nicht reagiert. Wie erklärt sich der Bundesrat dies?

2. Weshalb kommunizierten die SBB die Umstellung der S9 auf Busbetrieb erst am 26. August und nicht bereits am 05. August mit den ersten Massnahmen wegen der Verzögerungen der Lokpersonalausbildung?

3. Wie erklärt der Bundesrat die Tatsache, dass die Nordwestschweiz und insbesondere die Region Basel unverhältnismässig oft betroffen ist, wenn die SBB Personalmangel hat oder Störungen auf dem Streckennetz der SBB eintreten?

4. Der erneute Ausfall der S9 verunsichert die ÖV-Benutzerinnen und Benutzer und ist somit schädlich für den Kostendeckungsgrad. Wie verhindert der Bundesrat, dass der Kanton eine höhere Kostenbeteiligung tragen muss?

5. Welche finanzielle Entschädigung erhält der Kanton für das verschlechterte Angebot?

6. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass der Kanton und insbesondere die BUD von Beginn weg in das Umsetzungskonzept einbezogen werden, damit nicht noch weitere Kollateralschäden zulasten der Bevölkerung folgen?

7. Werden zusätzliche Kosten, zum Beispiel Einsatz von Zusatzbussen, durch die SBB entschädigt? Es ist absehbar, dass gerade für den Schülerinnen- und Schülertransport ein Bus die Kapazität des Zuges nicht abdeckt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die SBB hat in der Vergangenheit bei der Bedarfs-, Einsatz- und Ausbildungsplanung des Lokpersonals Fehleinschätzungen gemacht. Die Planungen wurden 2019 korrigiert und neu ausgerichtet. Die Corona-Krise hat die angespannte Situation zusätzlich verschärft, da Aus- und Weiterbildungskurse verschoben werden mussten. Per Ende August 2020 fehlten der SBB 211 Lokführerinnen und Lokführer. Aufgrund des Lokführermangels wurden temporäre Massnahmen für die Regionen Westschweiz, Mittelland und Nordwestschweiz sowie Zürich festgelegt. Die Massnahmen dauern bis zum Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020. Die SBB stellt sicher, dass die Transportketten trotz reduziertem Angebot im Rahmen des Möglichen bestehen bleiben und die Reisenden befördert werden können. Dazu werden auch einzelne Bahnersatzbusse eingesetzt. Von den getroffenen Massnahmen ist unter anderem auch die Linie S9, Sissach – Läufelfingen – Olten betroffen. Dieses Bahnangebot wird temporär durch Bahnersatzbusse ersetzt.

1./2. Die SBB war stets in Kontakt mit dem BAV und den Bestellerkantonen. Sie hat neben gewissen

Verbindungen, die in der Folge der Covid-19-Krise wegen fehlenden Lokführern nicht wieder in Betrieb genommen wurden, im Sommer weitere Angebotseinschränkungen geprüft, so auch auf der Linie S9, Sissach – Läufelfingen – Olten. Diese Prüfung hat eine gewisse Zeit in Anspruch genommen, weshalb die Kommunikation nicht früher erfolgen konnte.

3. Die SBB hat die Massnahmen dort eingeleitet, wo signifikanter Personalmangel besteht. Dies betrifft die Westschweiz, das Mittelland und die Nordwestschweiz sowie Zürich.

4. Bei der betroffenen S9 handelt es sich um von Bund und Kanton gemeinsam bestellten Regionalverkehr. Der Bundesrat erwartet von der SBB, dass die geltenden Vereinbarungen bezüglich Angebotsqualität und vereinbarten Leistungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.

5./7. Der Bundesrat verlangt, dass die Einstellung zeitlich auf das absolute Minimum zu beschränken ist und dass die Reiseketten sicherzustellen sind. Gemäss heutiger Planung kann die SBB ab dem Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 das Angebot wieder vollumfänglich produzieren – mit Ausnahme der Westschweiz, wo gewisse Einschränkungen bis April 2021 bestehen bleiben. Der Einsatz von Busersatzleistungen zur Gewährleistung der Reisekette passiert auf Rechnung der Transportunternehmen. Der Bund wird weiter sicherstellen, dass nicht-erbrachte Leistungen durch die Besteller finanziell nicht abgegolten werden. Solche Leistungen fallen auch nicht unter die Ausfall-Entschädigungen, welche im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Parlament beschlossen wurden.

6. Der Bundesrat erachtet es als selbstverständlich, dass die SBB die Besteller transparent und zeitgerecht über die Wiederaufnahme der Verkehre informiert.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Brenzikofer Florence, Nussbaumer Eric, Schneeberger Daniela, de Courten Thomas

20.3954 Interpellation

Wer entscheidet was bei der Umsetzung der Motionen 16.3066 und 16.3068?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die betroffenen Unternehmen warten auf die Umsetzung der Motionen 16.3066 und 16.3068, die von beiden Räten angenommen wurden. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) antwortete auf diesbezügliche Anfragen, der Vorschlag habe bei den "betroffenen Organisationen" gemischte Reaktionen ausgelöst. Die Regierung habe daher darauf verzichtet, die Umsetzung der vom Parlament geforderten Änderung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, der am 12. August 2020 in die Vernehmlassung ging.

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass nur eine informelle Konsultation und keine Vernehmlassung durchgeführt wurde, um diesen Entscheid zu fällen – mit dem ein Auftrag der Bundesversammlung ignoriert wird?

2. Der Bundesrat wird gebeten, eine abschliessende Liste derjenigen "betroffenen Organisationen" vorzulegen, die gegen die Umsetzung der Motion waren.

3. Der Bundesrat wird gebeten, die Stellungnahmen dieser Organisationen zu veröffentlichen.

4. Gemäss den bekanntgegebenen Informationen plant das ASTRA, eine "zusätzliche Studie" durchzuführen, anstatt die Motion umzusetzen. Was ist das Ziel dieser Studie?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Mit den vom Parlament 2018 überwiesenen Motionen Nantermod (16.3066. Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb) und Derder (16.3068. Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote) ist der Bundesrat beauftragt worden, im Zusammenhang mit den neuen Fahrdienstangeboten wie z. B. Uber eine Anpassung der Bundesgesetzgebung vorzuschlagen.

Der Vorentwurf der Verwaltung sah vor, dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für leichte Motorwagen zum Personentransport zu entziehen. Er wurde Anfang 2019 den betroffenen Vollzugsbehörden und Verbänden im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen vorgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnten das Vorhaben grossmehrheitlich ab, weil sie eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und eine Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im traditionellen Taxigewerbe befürchteten.

Angesichts der breiten Ablehnung durch die Betroffenen entschied der Bundesrat, die Umsetzung der Motionen 16.3066 und 16.3068 noch nicht zur Diskussion zu stellen und weitere Umsetzungsvarianten prüfen zu lassen.

1. Der Bundesrat erläutert im Rahmen der Vernehmlassung der Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen die Ausgangslage und das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Motionen 16.3066 und 16.3068. Die Vernehmlassungsadressaten können noch bis am 12. Dezember 2020 zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung nehmen.

2./3. Die Informationsveranstaltungen fanden am 8. und 14. Januar 2019 statt. Eingeladen waren Vertreter von Bundes- und Kantonsbehörden, Verkehrsverbänden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Verkehrssicherheitsorganisationen, Konsumentenschutzverbänden, der Fahrlehrerschaft, der Verkehrspsychologie und der Versicherungswirtschaft. Eine schriftliche Stellungnahme der ablehnenden Organisationen liegt nicht vor. Die Protokolle der Informationsveranstaltungen können jedoch unter den folgenden Links heruntergeladen werden.

Protokoll der Veranstaltung vom 8. Januar 2019:

https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/abteilung_strassenverkehrallgemein/

informationsveranstaltung-vom-8jan2019.pdf

Protokoll der Veranstaltung vom 14. Januar 2019:

https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/abteilung_strassenverkehrallgemein/informationsveranstaltung-vom-14jan2019.pdf

4. Angesichts der breiten Ablehnung durch die Betroffenen hätte der Vorschlag zur Umsetzung der beiden Motionen in der Vernehmlassung kaum Zustimmung gefunden. Zudem haben sich seit der Einreichung der Motion die Verhältnisse rund um die Fahrdienstangebote geändert. Zum einen wurde Uber Pop im Jahr 2018 eingestellt, zum anderen haben verschiedene Kantone und Gemeinden die neuen Fahrdienstangebote geregelt. Mit der Studie sollen deshalb die Thematik der neuen Fahrdienstangebote im Strassenverkehr samt ihrer erwarteten Entwicklung umfassend beleuchtet und Vorschläge für Rechtsänderungen aufgezeigt werden. Dieses Vorgehen nimmt die Anregung der Motion 16.3068 auf, einen Bericht zu erstellen. Die Studie wird voraussichtlich anfangs 2021 vorliegen und dient als Grundlage für das weitere Vorgehen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3955 Interpellation

Treibstoffschmuggel in Libyen. Wird mit Rohstoff-Deals aus der Schweiz der Bürgerkrieg angeheizt?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im libyschen Bürgerkrieg ist der von kriminellen, international organisierten Gruppen betriebene Schmuggel von Treibstoff weit verbreitet. Die Verbindungen dieser Kriminellen reichen bis in die Schweiz: Die Rohstoffhandelsfirma Kolmar Group AG mit Sitz in Zug hat gemäss Recherchen von Nichtregierungsorganisationen zwischen 2014 und 2015 mit einem mächtigen Netzwerk Geschäfte gemacht, dessen Mitglieder mittlerweile in Italien vor Gericht stehen. Der Rohstoffplatz Schweiz steht erneut im Verdacht, durch illegale Geschäfte zu blutigen bewaffneten Konflikten beigetragen zu haben. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kommt der Bundesrat den Verpflichtungen der UN-Sicherheitsratsresolution 2509 (2020) nach? Diese Resolution ist aufgrund von Artikel 103 UN-Charta für die Schweiz rechtsverbindlich und verpflichtet diese gemäss Paragraph 1–4, zur Verhütung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl aus Libyen beizutragen.

2. Gemäss Paragraph 13 der UN-Sicherheitsratsresolution 2509 (2020) ist die Schweiz verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen dem Sanktionsausschuss sowie der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen weiterzugeben und mit diesen "uneingeschränkt zusammenzuarbeiten". Hat eine solche Zusammenarbeit stattgefunden? Ist zukünftig ein Informationsaustausch geplant?

3. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass in der Schweiz ansässige Firmen den Bürgerkrieg in Libyen nicht durch den illegalen Handel mit subventioniertem libyschem Erdöl finanzieren und dadurch weiter anheizen?

4. Hat sich die Kolmar Group AG über ihre Geschäftspraktiken in Libyen an Kriegsverbrechen beteiligt?

5. Sieht der Bundesrat gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die nicht abebben wollende Flut von illegalen Handelspraktiken Schweizer Firmen zu unterbinden?

6. Welche vorsorglichen Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von Schweizer Rohstoffunternehmen in Übereinstimmung mit Schweizer Recht und internationalen Verpflichtungen zu überprüfen?

7. Wie beurteilt der Bundesrat die Effektivität freiwilliger "Corporate Social Responsibility"-Prinzipien angesichts der sich nicht verbessernden Praktiken Schweizer Unternehmen im Ausland?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Fragen 1, 2 und 3

Am 30. März 2011 hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen (SR 946.231.149.82) erlassen (nachfolgend die "Verordnung"). Damit werden in der Schweiz die vom UNO-Sicherheitsrat in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) sowie in späteren Resolutionen angeordneten Sanktionen gegenüber Libyen durchgesetzt. Die Verordnung enthält auch die meisten zusätzlichen Massnahmen, die von der EU gegenüber Libyen verhängt wurden. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sind zur Einhaltung dieser Sanktionen verpflichtet.

Die Massnahmen gegen den Erdölschmuggel und insbesondere gegen die vom Sanktionsausschuss bezeichneten Schiffe gemäss der Resolution 2146 (2014) betreffen den Zugang zu den Häfen, die Bunkerdienste im Zusammenhang mit diesen Schiffen sowie gewisse Finanztransaktionen in Bezug auf solches Erdöl. Mit der Resolution 2362 aus dem Jahr 2017 wurden diese Massnahmen auf Erdölfertigprodukte ausgedehnt. Um sicherzustellen, dass diese Massnahmen eingehalten werden, müssen sie nicht in der Verordnung aufgeführt sein, da die Schweiz ein Binnenland ist. Ausserdem wurden bisher keine finanziellen Massnahmen gegen eines der (wenigen) bezeichneten Schiffe verhängt. Zurzeit ist gar kein

Schiff bezeichnet. Die Resolution 2509 (2020) ihrerseits enthält keine neuen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten.

Seit ihrem UNO-Beitritt hat die Schweiz immer alles darangesetzt, vollumfänglich mit den Sanktionsausschüssen und den Expertengruppen der UNO zusammenzuarbeiten. Die zuständigen Bundesbehörden stehen in regelmässigem Kontakt mit diesen Gremien, einschliesslich und besonders häufig mit dem Ausschuss und der Expertengruppe, die für Libyen zuständig sind. Bei diesem Austausch geht es um alle Themenbereiche, die für die Umsetzung der Sanktionen von Bedeutung sind.

Frage 4

Dem Bundesrat ist der von TRIAL International und Public Eye veröffentlichte Bericht "Libyan fuel smuggling: a Swiss trader sailing through troubled waters" bekannt und er ist auch im Bilde über die in der Folge von TRIAL International eingereichte Strafanzeige. Generell fällt die juristische Beurteilung, ob Kriegsverbrechen begangen wurden, in die Verantwortung der zuständigen Gerichte.

Fragen 5, 6 und 7

Die Schweiz setzt sich für die Entwicklung und Umsetzung von globalen Standards (durch die IAO, die OECD und die UNO) ein und unterstützt gleichzeitig die Unternehmen dabei, ihrer Verantwortung nachzukommen, insbesondere in Ländern mit fragilen Regierungsstrukturen wie Libyen.

Der Bundesrat erwartet von den in der Schweiz niedergelassenen oder tätigen Unternehmen, dass sie – in der Schweiz und im Ausland – bei all ihren Tätigkeiten ihrer Verantwortung nachkommen und angemessene menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durchführen. Besonders wichtig sind dabei die international anerkannten Standards und Leitlinien für verantwortungsvolle Unternehmensführung, wie etwa die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die OECD-Leitsätze wurden für Konflikt- und Hochrisikogebiete wie Libyen um Sorgfaltspflichten erweitert, um die Unternehmen dabei zu unterstützen, nicht zu solchen Konflikten beizutragen, insbesondere durch den Kauf von Mineralen.

Zwei Aktionspläne, der eine zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, der andere zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte, dienen dem Bundesrat als Grundlage für die Umsetzung aller Massnahmen zur Förderung einer angemessenen Sorgfaltspflicht und zur Stärkung des Dialogs mit dem Privatsektor. In Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen bietet der Nationale Kontaktpunkt der Schweiz eine Plattform für die Mediation zwischen Unternehmen und Zivilgesellschaft. Hinzu kommen die zahlreichen Initiativen für verantwortungsvolle Unternehmensführung, die sich spezifisch an den Schweizer Rohstoffsektor richten und bei denen es unter anderem um die Transparenz der Zahlungen an Regierungsinstitutionen geht.

Ausserdem wird das Schweizer Stimmvolk am 29. November 2020 über die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" (Konzernverantwortungsinitiative) abstimmen, bei der es um die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz geht und für die ein vom Parlament verabschiedeter indirekter Gegenvorschlag vorliegt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Badertscher Christine, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Marti Min Li, Nussbaumer Eric

20.3957 Postulat

Reduzierte Bemessungsgrundlage bei Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO2-Ausstoss pro Kilometer im Betrieb

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	08.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen eine reduzierte Besteuerung des Privatanteils für Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO2 pro Kilometer im Betrieb hätte.

Begründung

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Elektrofahrzeug zur Verfügung und kann dieser das Fahrzeug auch für private Fahrten nutzen, ergibt sich eine vergleichsweise hohe Belastung mit Einkommenssteuer und Sozialversicherungen. Der Grund liegt darin, dass der Wert der privaten Nutzung auf Basis des Anschaffungspreises berechnet wird. Dieser ist bei Elektroautos derzeit signifikant höher als bei fossilen Verbrennern.

Der Bundesrat soll prüfen, welche Auswirkungen es hätte, wenn der Wert der privaten Nutzung auf einer tieferen Basis berechnet würde. Die Massnahme wäre zu befristen. Bei der Prüfung der Massnahme sollen Arbeitgeber und Kantone angehört werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen des Postulats vertieft zu prüfen, ob wie bisher die gleiche Pauschalregelung für Benzin- und Elektroautos anzuwenden ist oder ob es neu einer differenzierteren Regelung zugunsten von Elektroautos bedarf. Es sollen aber auch die verfassungsmässigen Auswirkungen untersucht werden, wenn eine Relativierung der Besteuerungsgrundsätze zur Erreichung von ausserfiskalischen Zielen vorgenommen wird.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

03.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3960 Interpellation

Arbeitsplätze sichern, Rezession abfedern, zusätzliche Schulden vermeiden

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Um ohne weitere Verschuldung Arbeitsplätze zu sichern und die Rezession abzufedern, hat die Bauwirtschaft fünf Punkte präsentiert, die bei öffentlichen Bauherren im Rahmen ihrer Aufgaben anstehen und nun angegangen werden sollen:

1. Bauprojekte unverzüglich in Angriff nehmen

2. Aufträge an Architekten, Ingenieure und Unternehmer erteilen

3. Laufende Planungen und Projektierungen forcieren

4. Bewilligungsverfahren beschleunigen

5. Baustellen sicher und uneingeschränkt weiterführen

Zu diesem 5-Punkteplan stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Welche Bauprojekte kann der Bundesrat über die Bundesämter sowie die bundesnahen Betriebe in der Rolle von öffentlichen Bauherren vorantreiben.

2. Welche zusätzlichen Planungen kann der Bundesrat über die Bundesämter und die bundesnahen Betriebe in der Rolle von öffentlichen Bauherren vorantreiben, damit ein langfristiges Potenzial zur Stütze der Bauwirtschaft bestehen bleibt.

3. Ist der Bundesrat gewillt, diese Bau- und Planungsprojekte voran zu treiben und was tut er dafür?

4. Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, damit die Baubewilligungsverfahren in der Hälfte der Zeit oder schneller von statten gehen?

5. Was unternimmt der Bundesrat zusätzlich, um den Auftragsrückgang von 9 Prozent im ersten Halbjahr 2020 aufzuholen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

Einleitend zu den fünf Punkten, welche die Bauwirtschaft präsentiert hat: Der Bundesrat unterstützt diese Anliegen und hat bereits am 27. März 2020 durch die Koordinationskonferenz der öffentlichen Bau- und Liegenschaftsorgane (KBOB) Empfehlungen zur Milderung der Auswirkung auf die Schweizerische Volkswirtschaft durch das Coronavirus veröffentlicht. Diese Empfehlungen richten sich an alle drei föderalen Ebenen und sollen bewirken, dass die Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und ihren Vertragspartnern in einer verantwortungsvollen, pragmatischen, verständnisvollen, flexiblen und möglichst unkomplizierten Weise fortgesetzt werden.

Zu 1–3: Basierend auf den erwähnten Empfehlungen haben Bundesämter sowie bundesnahe Betriebe Bauprojekte, unter Berücksichtigung Corona-bedingter Auflagen, wie geplant weitergeführt. Der Anteil Aufträge der öffentlichen Hand bleibt eine wichtige Stütze der Bauwirtschaft. Die geplanten Bau- und Planungsprojekte werden, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der COVID-19-Zeit, stetig vorangetrieben, so zum Beispiel:

– Büroneubauten für die Bundesverwaltung in der Region Bern

– Bauten im Rahmen des Sportförderungsprogramms in Magglingen und Tenero

– Sanierung der Logistikinfrastruktur in Rothenburg

– Sanierung der Hallen 2 und 3 auf dem Flugplatz in Payerne

– Neubau Labor- und Bürogebäude HPQ ETH Zürich, Hönggerberg

– Gesamtsanierung Mehrzweck- und Mensagebäude ETH Zürich

– Verschiedene Projekte des Bundesamtes für Strassen im Bereich der Nationalstrassen-Infrastruktur

– Verschiedene Projekte der Bahninfrastruktur

Für die Planungssicherheit der Bauwirtschaft ist Stabilität bei den Aufträgen der öffentlichen Hand wichtig. Der Spielraum für zusätzliche Planungen ist kurzfristig beschränkt und richtet sich nach den genehmigten Mitteln. Weitere Förderprogramme lehnt der Bundesrat ab, da diese aufgrund der notwendigen Planungs- und Bewilligungszeit ihre Wirkung auf die Bauwirtschaft erst in ein paar Jahren entfalten würden und somit nicht den gewünschten Effekt haben.

Zu 4: Baubewilligungsverfahren werden in der Regel auf kantonaler und/oder kommunaler Stufe abgewickelt. Aus diesem Grund ist der Spielraum des Bundesrates für Massnahmen zwecks Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren beschränkt. Soweit der Bund für die Durchführung von Bewilligungsverfahren (Plangenehmigungsverfahren) zuständig ist (z.B. Eisenbahnen, Nationalstrassen), wurden diese auch während der Corona-Pandemie praktisch unverändert weitergeführt. Optimierungen der Prozesse werden laufend geprüft. Wo immer möglich werden bei den Baubewilligungsverfahren die Vorteile der digitalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung der Prozesse genutzt.

Im Weiteren sind auch bei Baubewilligungsverfahren die erwähnten Empfehlungen der KBOB zu berücksichtigen und den gegenseitigen Bedürfnissen ist mit Augenmass zu begegnen.

Zu 5: Die Projekte auf Bundesstufe werden stetig vorangetrieben. Zusätzliche Massnahmen werden im Rahmen der genehmigten Mittel umgesetzt. Ein namhafter Beitrag zur Aufholung des erwähnten Auftragsrückgangs im Jahr 2020 ist dabei aber nicht zu erwarten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3961 Interpellation

Pandemie und gute bi- und trilaterale Lösungen in den Grenzregionen

Eingereicht von:	Atici Mustafa Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Wohlstand einer Grenzregion hängt in hohem Mass von durchlässigen Grenzen und einer funktionierenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ab. Da die Schweiz 15 Grenzkantone aufweist, kommt auch der subnationalen, grenzüberschreitenden Kooperation grosse Bedeutung zu.

Die Corona-Pandemie fordert die Schweizer Grenzregionen sehr heraus. Die grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Lebensräume weisen einen intensiven territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auf. Die Grenzschliessungen von März bis Juni 2020 waren einschneidend und haben das soziale und kulturelle Leben in der Grenzregion massiv eingeschränkt und die Wirtschaft und Bevölkerung hart getroffen.

Die rasante Ausbreitung des Coronavirus zeigte die Notwendigkeit auf, die Lage sehr ernst zu nehmen, länderübergreifende Lösungen zu treffen und namentlich in Grenzregionen die erforderlichen Massnahmen zwischen den Behörden abzusprechen und grenzüberschreitend zu koordinieren.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gestaltet sich die Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus mit unseren Nachbarstaaten und was wird vorgekehrt, damit in Grenzregionen wie der Regio Basilensis, Regio Bodensee, Regio Genf oder Vaud nicht unterschiedliche oder gar widersprüchliche Regelungen getroffen werden?

2. Die Möglichkeit der Einreise war einige Monate auf Situationen der äussersten Notwendigkeit sowie Härtefälle beschränkt. Wird geprüft, für den kleinen Grenzverkehr einfachere und liberalere Regelungen zu treffen?

3. Kann über bisherige Ausnahmeregelungen hinaus den über 300 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch im Fall einer Grenzschliessung ermöglicht werden, ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachzugehen?

4. Gibt es Bestrebungen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen von Grenzgängern und Grenzgängerinnen im Falle des Home-Office dauerhaft zu verbessern? Was wird vorgekehrt, damit diese nicht im Wohnsitzland sozialversicherungspflichtig werden?

5. Wird abgeklärt, in der epidemiologischen Lage für Grenzregionen Sonderregelungen vorzusehen und den Grenzkantonen zur Sicherstellung des kleinen Grenzverkehrs eine gewisse Autonomie einzuräumen? Mit dem Ziel, damit lokal und grenzüberschreitend zweckmässige Regelungen zur Pandemiebekämpfung, zur Gesundheitskooperation und für die Durchführung von Grenzkontrollen anzuordnen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Der Bundesrat pflegt auf Ministerebene mit den Nachbarländern einen regelmässigen Austausch, und auch auf technischer Ebene besteht eine enge Zusammenarbeit. Mit Frankreich besteht ein Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Pandemiefall (" Accord sur l'échange d'information en matière de pandémie de grippe ou de risques sanitaires entre le Conseil fédéral Suisse et le Gouvernement de la République française ", unterzeichnet am 28.6.2010 und in Kraft getreten am 3.8.2011, nicht veröffentlicht). Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch die regionalen grenzüberschreitenden Gremien, beispielsweise die Oberrheinkonferenz (ORK), die Internationale Bodensee Konferenz (IBK) oder das Comité Régional Franco-Genevois (CRFG), die eine gemeinsame Plattform der betroffenen Regionen, Bundesländer und Kantone bilden. Der Bundesrat steht zudem in engem Kontakt mit den betroffenen Kantonen. Alle diese Instrumente stellen sicher, dass die spezifischen Bedürfnisse der Grenzregionen bei der Pandemiebekämpfung berücksichtigt werden.

2., 3. & 5 Am 15. Juni 2020 wurden sämtliche durch Covid-19 bedingte Binnengrenzkontrollen und Einreisebeschränkungen gegenüber allen Schengen-Staaten aufgehoben. Bereits zuvor gab es für gewisse

Grenzregionen Lockerungen bei den Einreisebeschränkungen (bspw. für unverheiratete Paare). Während der gesamten Dauer der Einreisebeschränkungen konnten Ausländerinnen und Ausländer ausserdem aus beruflichen Gründen einreisen, wenn deren Tätigkeit einem öffentlichen Interesse entsprach.

Von der Quarantänepflicht sind Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei Einreise in die Schweiz aus einem Risikogebiet ausgenommen, wenn sie die Bedingungen von Art. 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) erfüllen.

Der Bundesrat wird den grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Sozialräumen weiterhin Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang steht auch der Entscheid des Bundesrates vom 11. September 2020, von Nachbarländern jeweils nur Regionen, die über dem Grenzwert liegen, auf die Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zu setzen, nicht aber das ganze Land. Grenzregionen können zudem von der Aufnahme in die Liste ausgenommen werden (Art. 3, Abs. 1bis der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs).

Systematische Binnengrenzkontrollen sollen auch zukünftig, wenn immer möglich, vermieden werden. Sollte es dennoch wieder zu einer Grenzschliessung kommen, ist im Art. 6 Covid-19-Gesetz vom 25.9.2020 (SR 818.102) vorgesehen, dass der Bundesrat die notwendigen Massnahmen ergreift, um die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, bestmöglich zu gewährleisten.

4. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (FZA, SR 0.142.112.681) enthält Regeln zur Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung von Personen, die in mehreren Ländern arbeiten (inkl. Homeoffice). Es wurden jedoch Lösungen gefunden, um Grenzgängerinnen und Grenzgängern die Arbeit im Homeoffice zu ermöglichen, ohne dass sich das auf ihre sozialversicherungsrechtliche Situation auswirkt. So haben die Schweiz und ihre Nachbarstaaten während der Pandemie Flexibilitätsmassnahmen getroffen, damit das für die Sozialversicherungen und Sozialbeiträge zuständige Land nicht wechselt, wenn ein Grenzgänger oder eine Grenzgängerin seine Tätigkeit wegen Covid-19 ganz oder teilweise zu Hause ausüben muss. Eine Verlängerung dieser Flexibilität über das Jahresende hinaus wird bei Bedarf je nach Entwicklung der Gesundheitssituation geprüft.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3962 Interpellation

Erweiterungsbeitrag. Förderung der Bildung und sozialen Integration von Roma in Ost- und Südosteuropa

Eingereicht von:	Atici Mustafa Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In Bulgarien, Rumänien, Ungarn und der Slowakei leben grosse Roma-Minderheiten in sehr prekären Bedingungen. Ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Entwicklungsprozess hat sich in den letzten Jahren leider kaum verbessert. So wird die Schulpflicht bei Roma-Kindern oft nur ungenügend oder gar nicht durchgesetzt. Nicht wenige junge Roma, die mit Behörden in Kontakt kommen, sind Analphabeten. Die mangelnde soziale Integration und die Ausgrenzung von Roma birgt gewaltiges soziales Konfliktpotential in sich – primär in ihren Herkunftsländern, aber auch in Westeuropa und in der Schweiz.

Laut Botschaft zum zweiten Schweizer Erweiterungsbeitrag vom 28. September 2018 misst der Bundesrat Programmen zur Integration von Minderheiten, insbesondere Roma, weiterhin Bedeutung zu, will aber seinen Schwerpunkt auf "Palliativ- und Langzeitpflege, zur Unterstützung betagter Menschen und in der Erziehung und Familienplanung" legen.

Ich ersuche um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Das EDA erwähnt in seiner "Bilanz zum Abschluss der Länderprogramme in den EU-12 Staaten", dank dem Schweizer Erweiterungsbeitrag hätten mehr als 100 000 Roma in Bulgarien, Rumänien, der Slowakei und Ungarn besseren Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen erhalten. Wie kommt man genau auf diese Zahl?

2. Welche Bilanz zieht der Bundesrat aus der Evaluation dieser Projekte für eine bessere soziale Integration von Roma?

3. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass in der neuen Finanzierungsperiode des Erweiterungsbeitrags Massnahmen für die bessere schulische und berufliche Integration von Roma mehr Priorität beigemessen werden sollte?

4. Man gewinnt den Eindruck, dass im Rahmen der Kohäsionszahlungen der kommenden Jahre der Zugang von Roma zu Gesundheitsleistungen bis hin zu Palliativpflege gefördert werden soll. Ist dieser Eindruck richtig? Wenn ja: wieso werden Programme in diesen Bereichen gegenüber Programmen für die schulische und berufliche Integration von Roma priorisiert?

5. Lässt sich sagen, aus welchen Staaten und Regionen die meisten Roma stammen, die sich v.a. in den Sommermonaten längere Zeit in der Schweiz aufhalten?

6. Inwiefern bemüht sich die Schweizer Diplomatie auf multilateraler Ebene sowie im Rahmen ihrer Beziehungen zu ost- und südosteuropäischen Staaten (in- und ausserhalb der EU), auf eine bessere schulische, berufliche und soziale Integration der Roma hinzuwirken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

1. Die einzelnen Projekte und Programme haben regelmässig Bericht erstattet über den Projektfortschritt und zum Abschluss einen Schlussbericht vorgelegt. In jedem Vorhaben werden Indikatoren und Zielgrössen definiert, wie beispielsweise die Anzahl der Begünstigten, die einen verbesserten Zugang zu Schulbildung oder zum Gesundheitssystem erhalten sollen. Je nach Land waren Gemeinden oder Nichtregierungsorganisationen mit der direkten Projektumsetzung mandatiert. Nationale Steuerungsausschüsse überwachten die Umsetzung. Die in der "Bilanz zum Abschluss der Länderprogramme in den EU-12 Staaten" erwähnte Zahl von "über 100 000" Begünstigten fasst die Resultate in allen vier Ländern aus allen Projekten und Programmen zusammen.

2. Die durchgeführten Evaluationen bestätigen, dass die Projekte relevant waren und zur konkreten Verbesserung der Lebenssituation der Menschen geführt haben. Beispielsweise wurden die Wohnsituation

und die Integration von Roma in den Arbeitsmarkt verbessert. Aufgrund der vorgegebenen kurzen Laufzeit der Projekte und teilweise mangelndem politischen Willen der zuständigen Behörden erwies sich die Institutionalisierung der Veränderungen manchmal als Herausforderung.

3. und 4. Im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten will sich die Schweiz für die Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Inklusion von Minderheiten einsetzen. In der Botschaft zum zweiten Beitrag werden die Roma als eine wichtige Gruppe innerhalb der Minderheiten und sozial Benachteiligten behandelt. Die Schweiz setzt die Projekte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in den Partnerländern auf. So sind Projekte zur Unterstützung der Roma nicht nur im Gesundheits- und Sozialbereich, sondern auch im Bildungsbereich und in der Arbeitsmarktintegration möglich. Weitere benachteiligte Gruppen sind aber beispielsweise auch betagte Menschen, welche einen besseren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen benötigen. Wie vom Parlament beschlossen, kann der zweite Beitrag noch nicht umgesetzt werden, solange diskriminierende Massnahmen seitens der EU bestehen. Daher sind die konkreten Projekte noch nicht identifiziert.

5. Im Zentralen Migrationsinformationssystem, der Datenbank für Personendaten aus dem Asyl- und Ausländerbereich, wird die Ethnie (bspw. Roma) nicht systematisch erfasst. Die Ethnie spielt ausser bei Personen aus dem Asylbereich in der Regel keine Rolle.

6. Auf multilateraler Ebene, insbesondere im Europarat und in der OSZE, beteiligt sich die Schweiz am Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zur Integration der Roma und zur Bekämpfung ihrer Diskriminierung. Der Europarat verfolgt einen Strategischen Aktionsplan für die Integration von Roma und Fahrenden (2020–2025), mit Fokus auf die Unterstützung des Zugangs zu einer integrativen und qualitativ hochwertigen Bildung. Die OSZE fördert die Rechte der Roma durch Projekte in Bereichen wie politische Beteiligung, Bildung und Wohnen. Fragen der Roma-Integration werden von der Schweiz auch im Rahmen der Universal Periodic Review des UNO-Menschenrechtsrats zu den Ländern Ost- und Südosteuropas untersucht. Auf bilateraler Ebene verfolgen die Schweizer Botschaften in Ost- und Südosteuropa aufmerksam die nationale Politik zur Integration der Roma.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3963 Interpellation

Investition in die Zukunft. Weiterbildungsgutscheine zur Förderung von Geringqualifizierten

Eingereicht von: Aebischer Matthias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Weiterbildung erfüllt in der Schweiz eine zentrale gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion. Gerade in Krisenzeiten vermag es die Weiterbildung, die Folgen von Umwälzungen zu mildern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Diese Funktion ist heute wichtiger denn je.

Die durch die Corona-Krise noch weiter beschleunigte Digitalisierung sowie die Anpassung von Geschäftsmodellen führt dazu, dass von den Arbeitnehmenden immer rascher neue Kompetenzen und Qualifikationen gefordert werden. Wer nicht mithalten kann, wird arbeitslos. Gemäss aktuellen Studien sind 100 000 Stellen in der Schweiz gefährdet. Ältere und geringqualifizierte Arbeitnehmende sind besonders betroffen. Der Bedarf an Weiterbildung infolge struktureller Veränderungen wächst stark.

Die Unterschiede der Weiterbildungsbeteiligung je nach Qualifikationsniveau sind in der Schweiz enorm. Eine Person mit Hochschulabschluss nimmt mehr als viermal so oft an Weiterbildung teil, wie eine Person ohne nachobligatorische Ausbildung. (Daten BFS) Bereits vor der Corona-Krise hat der Bundesrat deshalb die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Geringqualifizierten als eine bildungspolitische Priorität definiert. Bisher fehlen aber griffige nationale Massnahmen, um dieses Ziel auch zu erreichen.

Die Analyse und Studie "Finanzierung der Weiterbildung von älteren Arbeitnehmenden", welche das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBFI) beim Büro BSS erstellen liess, untersuchte verschiedene Finanzierungsinstrumente in der Weiterbildung. Das Fazit: Weiterbildungsgutscheine haben einen positiven Effekt auf die Weiterbildungsteilnahme von Geringqualifizierten. Im Vergleich zu anderen Finanzierungsinstrumenten weisen Gutscheine insbesondere in Verbindung mit Informations- und Beratungsmassnahmen mehrere Vorteile auf. Zu einem gleichen Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der OECD (Individuelle Weiterbildungskonten, 2019).

Bis heute werden Weiterbildungsgutscheine auf nationaler Ebene nicht zur Erhöhung der Weiterbildungsteilnahme von Geringqualifizierten eingesetzt.

Ich frage den Bundesrat:

1. Wie ist im Hinblick auf die BFI-Periode 25–28 ein nationales Gutscheinsystem auszugestalten, um die Weiterbildungsteilnahme von Geringqualifizierten zu erhöhen?

2. Wie sind Weiterbildungsgutscheine in den Massnahmenplan zur Stärkung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung einzubetten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass die berufliche Weiterbildung eine wichtige Rolle für die Einzelnen wie auch für die Unternehmen spielt. Die beschleunigten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erfordern, dass Qualifikationen und Wissen rechtzeitig sowie bedarfsgerecht angepasst und erweitert werden. In Ergänzung zur privaten Initiative haben sich Bund und Kantone der Thematik bereits mit verschiedensten Massnahmen angenommen. Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1) Die Beteiligung von Geringqualifizierten an Weiterbildungsmassnahmen zu erhöhen, ist bereits ein Ziel der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024. Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) setzt sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, die Arbeitsmarktfähigkeit geringqualifizierter Personen zu verbessern. Dies geschieht etwa über die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener, geregelt durch Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen. Mit dem Förderschwerpunkt "Grundkompetenzen am Arbeitsplatz" auf Basis des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) unterstützt der Bund zudem seit

2018 Weiterbildungsprogramme von Unternehmen und Organisationen, die dazu beitragen, dass Erwerbstätige mit den Anforderungen an ihrem Arbeitsplatz Schritt halten können. Da die Bedürfnisse und Realitäten in den Regionen und Branchen sehr unterschiedlich sind, sind solche gezielten Angebote und kantonalen Lösungen nationalen Systemen, wie beispielsweise Weiterbildungsgutscheinen, vorzuziehen.

2) Für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die Entwicklung der entsprechenden Strategien sind die Kantone zuständig. Gemäss Art. 31 BBG sorgen die Kantone zudem für ein angemessenes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung. Im Rahmen der Initiative "Berufsbildung 2030" befassen sich die Kantone in einem Projekt mit einer nationalen Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Die überarbeitete Strategie soll von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im ersten Halbjahr 2021 verabschiedet werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3964 Interpellation

Reform bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Wird es im Bezirk Monthey noch lokale Ansprechpersonen geben?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Transformationsprogramm bei der Eidgenössischen Zollverwaltung läuft seit zwei Jahren und bald soll offenbar über die Einzelheiten der Reorganisation auf der Lokalebene informiert werden. Gemäss den Informationen, die einem zu Ohren kommen, könnte die Zollstelle für den französischsprachigen Teil des Wallis künftig relativ weit vom Bezirk Monthey entfernt sein, obwohl dort die Präsenz an den Grenzübergängen besonders wichtig ist.

In der Chablais-Region ist die Präsenz an den Grenzen nämlich unabdingbar. 2006 wurden die Zeiten, an denen der Grenzübergang Saint-Gingolph besetzt ist, infolge einer Umstrukturierung stark verkürzt und der Grenzübergang Morgins ist seither gar nicht mehr besetzt. Daraufhin nahm in der Region die grenzüberschreitende Kriminalität zu, woraufhin der Grenzübergang wieder besetzt werden musste; in Saint-Gingolph gibt es seither eine permanente Anwesenheit und in Morgins vereinzelte Kontrollen. Die Auswirkungen dieser Massnahmen sind sehr positiv und werden in der Region geschätzt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist die Wahl der Platzierung der zukünftigen Zollstellen von der Nähe zu den zu überwachenden Grenzübergängen abhängig? Falls nicht, welche Kriterien sind bei der Wahl ausschlaggebend?

2. Welches ist der momentan vorgesehene Standort für die Zollstelle im Unterwallis?

3. Kann der Bundesrat versichern, dass die Präsenz an den Grenzübergängen Saint-Gingolph und Morgins bestehen bleibt, insbesondere die ständige Präsenz in Saint-Gingolph?

4. Wie viele Grenzübertritte gibt es an den Grenzübergängen im Unterwallis, in "normalen" Zeiten und in Zeiten von Covid-19, aufgeteilt nach den Grenzübergängen Grosser St. Bernhard, Châtelard, Morgins und Saint-Gingolph?

5. Wie ist die Tätigkeit an diesen Grenzübergängen, d.h. wie viele Widerhandlungen wurden aufgedeckt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

1./2. Nach aktuellem Stand der Dinge gibt es keine genauen Pläne für neue Infrastrukturen. Die Wahl des Standortes wird sich nicht ausschliesslich nach den Grenzverkehrsachsen richten, an denen der Standort liegt. Zu berücksichtigen sind weitere Indikatoren wie die Nähe eines kontinuierlich befahrenen Autobahnkreuzes, die Möglichkeit der Kontrolle der Schwerfahrzeuge sowie die für die Zollaufgaben, die Migration und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität relevante Risikoanalyse.

3. Die Frage einer Dauerpräsenz der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in St. Gingolph ist in Anhang 26a der Verwaltungsvereinbarung zwischen der EZV und der Republik und dem Kanton Wallis geregelt. Es gibt keinen Plan, der in naher Zukunft Neuverhandlungen zu dieser Frage vorsieht.

4./5. In Corona-Zeiten ist es schwierig, zuverlässige Vergleiche in Bezug auf das Verkehrsaufkommen auf den vier Achsen anzustellen. Die Kontrollintensität und die Einreisebeschränkungen waren an der französischen und der italienischen Grenze unterschiedlich und partielle Verkehrsbeschränkungen hatten Auswirkungen auf den Grenzübergang von Morgins. In normalen Zeiten (ohne Corona-Pandemie) verteilt sich das Verkehrsaufkommen wie folgt: ca. 9300 Grenzübertritte pro Tag auf der Achse St. Gingolph, 2500 auf der Achse Morgins, 3300 auf der Achse Grosser St. Bernhard und 2000 auf der Achse Châtelard. Hinsichtlich der Aktivität und der Aufdeckung von Widerhandlungen entfallen von den insgesamt 2265 im Jahr 2020 auf den 4 Achsen gemachten Aufgriffe 54 % auf die Achse St. Gingolph, 32 % auf die Achse Grosser St. Bernhard und ungefähr je 7 % auf die Achsen Morgins und Châtelard. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Ergebnisse stark von den Ressourcen abhängen, die den einzelnen Grenzübergängen zugeteilt wurden. Die

Vorschrift der Überwachung bei Nacht auf der Achse St. Gingolph bindet beträchtliche Personalressourcen und reduziert in hohem Masse die Überwachungskapazitäten auf den anderen Achsen im französischsprachigen Wallis. Wichtig ist auch festzuhalten, dass diese Daten nur ein unvollständiges Bild der Arbeit liefern, welche die EZV in dieser Region leistet. Die Statistiken über die Anzahl Grenzübertritte und Aufdeckungen lassen völlig ausser Acht, dass die sich Zollarbeit im Warenhandelsverkehr mehrheitlich auf der Achse des Grossen St. Bernhards abspielt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3965 Interpellation

Zivildiensteinsätze. Ein Mehrwert für die Schweiz

Eingereicht von: Giacometti Anna
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zivildienstleistende sind überall dort im Einsatz, wo die Mittel knapp sind. Der Mehrwert, welcher der Zivildienst leistet, wird tagtäglich in Spitälern, Altersheimen, im Naturschutz, der Landwirtschaft oder der Kulturgütererhaltung spürbar.

Dieser Mehrwert für die Schweiz wurde bisher nie genauer analysiert.

1. Wie viele der Zivildienst-Einsatzbetriebe befinden sich in ländlichem Gebiet? Wie viele auf städtischem Boden?

2. Wie viele Einsatzplätze sind in ländlichen Gebieten aktuell verfügbar? Wie viele auf städtischem Boden?

3. Wie viele Einsatztage werden in Einsatzbetrieben in ländlichen Gebieten jedes Jahr geleistet und in welchen Tätigkeitsbereichen? Wie viele auf städtischem Boden?

4. Wie viele Einsatztage werden in jedem Kanton geleistet und in welchen Tätigkeitsbereichen?

5. Welchen fiktiven Geldwert haben die Zivildiensteinsätze, wenn auf der Grundlage zur Erhebung des Wertes von unbezahlter Arbeit gerechnet wird? Welchen fiktiven Geldbetrag erbringen dabei die Einsätze auf ländlichem Gebiet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. 2'683 Einsatzbetriebe des Zivildienstes befinden sich in einer städtischen Gemeinde (rund 55 %), 891 Einsatzbetriebe in einer periurbanen Gemeinde (rund 18 %) und 1'263 Einsatzbetriebe in einer ländlichen Gemeinde (rund 26 %). Relevant für die Zuweisung zu den drei Gebieten ist der Sitz des Einsatzbetriebes. Die Kategorisierung basiert auf der Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik BFS (atlas.bfs.admin.ch > Statistischer Atlas der Schweiz > Räumliche Gliederung der Schweiz > Räumliche Typologien > Gemeindetypologie 2012 > 9 Gemeindetypen; zusammengefasst von ZIVI zu drei Kategorien: städtische Gemeinde, entspricht den Kategorien 11, 12, 13 der Gemeindetypologie des BFS; periurbane Gemeinde, entspricht den Kategorien 21, 22 der Gemeindetypologie des BFS; ländliche Gemeinde, entspricht den Kategorien 23, 31, 32, 33 der Gemeindetypologie des BFS).

2. Bei den Einsatzplätzen befinden sich 11'422 (rund 69 %) in einer städtischen Gemeinde, 2'453 in einer periurbanen Gemeinde (rund 15 %) und 2'767 (rund 17 %) im ländlichen Raum. Der Unterschied in der prozentualen Verteilung zwischen Einsatzbetrieben und Einsatzplätzen ist dadurch zu erklären, dass im ländlichen Raum viele Landwirtschaftsbetriebe anerkannt sind, die in der Regel nur über einen Einsatzplatz verfügen.

3. 2019 wurden von den gesamthaft rund 1,6 Millionen geleisteten Diensttagen rund 76 % in einer städtischen Gemeinde geleistet, rund 11 % in einer periurbanen Gemeinde und rund 12 % in einer ländlichen Gemeinde (der Rest von weniger als 1 % im Ausland). Die prozentuale Verteilung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen sieht folgendermassen aus:

Tätigkeitsbereich	Einsatzort		
	Städtische Gemeinde	Periurbane Gemeinde	Ländliche Gemeinde

	Anzahl Diensttage	in % (gerundet)	Anzahl Diensttage	in % (gerundet)	Anzahl Diensttage	in % (gerundet)
Gesundheitswesen	241'565	90	9'695	4	16'701	6
Sozialwesen	676'365	80	88'338	10	82'383	10
Kulturgütererhaltung	64'400	93	2'155	3	2'605	4
Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald	89'264	55	25'094	16	45'687	28
Landwirtschaft	12'383	20	17'071	28	32'166	52
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Ausland 37 %)	13'750	58	4	0	1'103	5
Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen	2'634	93	0	0	200	7
Schulwesen: Vorschulstufe bis Sekundarstufe II	120'301	73	29'615	18	15'094	9

4. Die Zusammenstellung der pro Kanton und Tätigkeitsbereich im Jahr 2019 geleisteten Diensttage weist das ZIVI auf der Website unter "Zivildienst in Zahlen" ZIVI Statistik 2019 aus.

5. Ausgehend von den geschätzten Arbeitskosten nach vergleichbaren Berufsgruppen des BFS (www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.06.03.03) mittels Marktkostenmethode ergibt sich für informelle Freiwilligenarbeit ein Stundenansatz von CHF 44.10 und für institutionelle Freiwilligenarbeit (ausführende Tätigkeiten) ein Ansatz von CHF 53.20. Für das Jahr 2019 ergeben sich daraus folgende Werte für die Zivildienstleistungen: Ohne Ausbildungskurstage sowie ohne Wochenenden und Feiertage wurden 2019 rund 9 Mio. Zivildienst-Stunden geleistet, davon rund 1.1 Mio. im ländlichen Gebiet.

Bei einem Stundenansatz von CHF 44.10 (informelle Freiwilligenarbeit) ergibt sich ein monetärer Wert von knapp CHF 400 Mio., davon rund CHF 49 Mio. im ländlichen Gebiet. Bei einem Stundenansatz von CHF 53.20 (institutionelle Freiwilligenarbeit) ergibt sich ein monetärer Wert von rund CHF 480 Mio., davon rund CHF 59 Mio. im ländlichen Gebiet.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3966 Interpellation

Gedenkt der Bundesrat, auf die Rechtsverweigerungen in der Türkei zu reagieren?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Türkei wurden unmittelbar vor einem wichtigen politischen Prozess, der im September 2017 begonnen hat, achtzehn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte festgenommen.

Ihnen wurde vorgeworfen, das getan zu haben, was von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten grundsätzlich erwartet wird, nämlich ihre Mandantinnen und Mandanten im Gefängnis besucht zu haben, mit ihnen über die Prozessakte gesprochen zu haben und die Verteidigung der Opfer des Grubenunglücks von Soma übernommen zu haben.

Zur Erinnerung: Beim Grubenunglück von Soma am 13. Mai 2014 starben 301 Bergleute. Es ist die schlimmste industrielle Katastrophe in der Türkei seit derjenigen von Kozlu, bei der am 3. März 1992 263 Menschen ums Leben gekommen waren.

Die gegen die Anwältinnen und Anwälte erhobenen Anklagen stützen sich auf anonyme Zeugenaussagen und falsche Aussagen und Dokumente. Sechsunddreissig der Polizistinnen und Polizisten, die in dieser Sache Befragungen durchgeführt hatten, fünf mit der Akte betraute Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie zwei Richter, die Abhörungen von Telefongesprächen angeordnet hatten, wurden in der Folge entlassen, und gegen sie wird wegen Fälschung und Urkundenfälschung gerichtlich vorgegangen.

Am 14. September 2018, also ein Jahr nach der Festnahme der Anwältinnen und Anwälte, sprach sich das Gericht einstimmig für deren Freilassung aus. Dasselbe Gericht ordnete jedoch am Tag danach erneut die Festnahme von zwölf der am Vorabend freigelassenen Anwältinnen und Anwälte an. Zwei von ihnen, Frau Ebru Timtik und Herr Aytaç Ünsal, wurden schliesslich am 20. März 2019 zu dreizehn respektive zehn Jahren Haft verurteilt. Sie traten am 5. Februar 2020 in einen Hungerstreik, um zu fordern, dass endlich ein faires Verfahren unter Einhaltung der grundlegenden rechtlichen Garantien stattfindet.

Frau Timtik ist am Donnerstag, 27. August an den Folgen dieses Hungerstreiks verstorben.

Ich bitte daher den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde diese Angelegenheit beim Treffen zwischen Bundesrat Ignazio Cassis und seinem türkischen Amtskollegen, Aussenminister Mevlüt Çavuolu, am 14. August 2020 in Bern angesprochen?

2. Beabsichtigt der Chef des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, diese schwere Verletzung der minimalen Verfahrensregeln bei seinem nächsten Treffen mit seinem türkischen Amtskollegen anzusprechen?

3. Welche Schritte gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit die Türkei – die von der Schweiz als prioritärer Partner angesehen wird und mit der unsere Regierung die Beziehungen intensivieren möchte – die von der Europäischen Menschenrechtskonvention auferlegten minimalen Garantien für faire Verfahren einhält, die sie schon seit dem 18. Mai 1954 einhalten sollte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

1./2. Der Bundesrat hat bereits in früheren Antworten auf parlamentarische Interpellationen darauf hingewiesen (siehe insbesondere Ip. 18.4389, Ip. 19.3526, Ip. 19.3527, Ip. 19.4026, Ip. 20.3557), dass die Schweiz die Türkei im Rahmen bilateraler Kontakte und in multilateralen Gremien regelmässig dazu aufruft, die Menschenrechte und die rechtsstaatlichen Grundsätze zu achten und sich an ihre internationalen Verpflichtungen zu halten. Dies geschah zum letzten Mal am 30. September 2020 im Europarat im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Osman Kavala. Die Menschenrechtslage und Fragen zur Rechtsstaatlichkeit in der Türkei waren auch Gesprächsthemen anlässlich des Treffens zwischen Bundesrat Ignazio Cassis und seinem türkischen Amtskollegen am 14. August 2020 in Bern.

3. Die Schweiz unterstützt konkrete Menschenrechtsprojekte in der Türkei und verfolgt die Umsetzung der

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), welche die Türkei betreffen, aufmerksam. Die Schweizer Botschaft in Ankara und das Generalkonsulat in Istanbul stehen in Kontakt mit Personen und Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Zudem verfolgen die Schweizer Vertretungen vor Ort regelmässig laufende Verfahren.

Die Schweiz will den Dialog mit der türkischen Regierung fortsetzen, um auf eine Verbesserung der Situation vor Ort hinzuwirken.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3968 Interpellation

Erteilung von gewerblichen Importbewilligungen für Sammlerwaffen

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie stuft der Bundesrat die Vergabepraxis in Bezug auf die Erteilung von gewerblichen Importbewilligungen für Sammlerwaffen hinsichtlich ihres Einklangs mit der Waffenverordnung ein?

Begründung

Am 19. Mai 2019 hat der Souverän der Übernahme der EU-Waffenrichtlinie in das Schweizer Waffengesetz zugestimmt. Damit kam es auch zu einer Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV). Mit der neuen Fassung der Waffenverordnung wurde der Bedarfsnachweis für gewerbliche Importbewilligungen deutlich offener formuliert. So verlangt der neu eingefügte Artikel 34 Absatz 1bis WV nicht mehr explizit eine Ausnahmebewilligung des Endabnehmers. Demgemäss kann der Importeur den Bedarfsnachweis auch anderweitig erbringen. Diese Lesart wird durch den erläuternden Bericht zur Änderung der Waffenverordnung vom 14. Juni 2019 bestätigt, welcher zu Artikel 9b WV präzisiert: "Ausnahmebewilligungen für das Verbringen in die Schweiz [...] können in der Regel ebenfalls als "pauschale" Ausnahmebewilligungen ausgestaltet werden".

Die vorgesehene pauschale Ausnahmebewilligung steht im direkten Widerspruch zur aktuellen Praxis von fedpol, welche die Erteilung von Importbewilligungen an eine erwerberseitig vorliegende Ausnahmebewilligung knüpft. Diese übertrieben restriktive Anwendung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch, denn sie

– widerspricht der Intention des Gesetzgebers, wie sie im erläuternden Bericht dargelegt ist und

– verletzt die Wirtschaftsfreiheit – der Handel mit Seriefeuerwaffen wird massiv eingeschränkt, deren Verkauf "ab Lager" faktisch verhindert und Auktionen gar verunmöglicht.

Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass selbst wenn ein Händler ein Lager an Seriefeuerwaffen bewirtschaften möchte, dieses angesichts der hohen Anforderungen an die sichere Aufbewahrung, deren Einhaltung er im Rahmen der Erteilung der Waffenhandels- sowie Ausnahmebewilligung i.S.v. Artikel 9b Absatz 2 WV nachweisen musste und mittels regelmässigen Kontrollen überprüft wird, nicht das geringste Sicherheitsrisiko darstellt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in der Schweiz wurde auch Artikel 34 der Waffenverordnung (SR 514.541; WV) angepasst, der die Bewilligung für das gewerbsmässige Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet (Einfuhr) von sogenannt "verbotenen" Waffen regelt.

Neu ist für die Einfuhr gewisser "verbotener" Waffen kein Bedürfnisnachweis mehr erforderlich (Art. 34 Abs. 1ter WV). Dies betrifft beispielsweise halbautomatische Waffen mit grossen Ladevorrichtungen oder zu halbautomatischen Waffen umgebaute Seriefeuerwaffen.

Demgegenüber ist für die Einfuhr von Seriefeuerwaffen, militärischen Abschussgeräten, Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen oder besonders konstruierten Bestandteilen und Granatwerfern weiterhin ein Bedürfnisnachweis erforderlich (siehe Art. 34 Abs. 1bis WV). Dieser hat zu belegen, dass diese ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden wie der Polizei oder von anderen Bestellern notwendig sind. Die betroffenen Waffen sollen nicht "auf Vorrat" in die Schweiz eingeführt werden. Die Ausnahmebewilligungen dürfen daher nicht unbeschränkt erteilt werden und gelten nur für die im Bedürfnisnachweis erwähnte Anzahl Waffen sowie die aufgeführten wesentlichen oder besonders konstruierten Bestandteile.

Die Praxis von fedpol bei der Erteilung von Bewilligungen für die gewerbsmässige Einfuhr von gewissen

"verbotenen" Waffen wie zum Beispiel Seriefeuerwaffen entspricht somit der Waffenverordnung. Um den berechtigten Bedürfnissen der Waffenhändlerinnen und Waffenhändler zu entsprechen, solche Waffen potenziellen Kunden auch effektiv zeigen oder an einer Auktion anbieten zu können, soll jedoch eine Einfuhr solcher Waffen allenfalls verbunden mit Bedingungen und Auflagen möglich sein. Eine entsprechende Regelung soll bei der nächsten Revision der Waffenverordnung vorgesehen werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3969 Interpellation

Wie wird der Zugang zu politischen Informationen für alle gewährleistet?

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation 20.3254 schreibt der Bundesrat, dass die SRG SSR in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei die Medienkonferenzen des Bundesrates während der Covid-19-Krise in die drei Gebärdensprachen der Schweiz übersetzt. Die Bundeskanzlei beteiligt sich zu fünfzig Prozent an den Kosten, bei einem Kostendach von 500 000 Schweizerfranken. So soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung während der Krise auf dem Laufenden gehalten wird.

Jedoch ist es für gehörlose Menschen und Menschen mit Behinderung im Allgemeinen auch in normalen Zeiten essenziell, dass die vom Bundesrat und von der Bundeskanzlei bereitgestellten Informationen barrierefrei zugänglich sind.

Der Zugang zu politischen Informationen wie zum Beispiel dem Abstimmungsbüchlein, das Funktionieren der direkten Demokratie, oder die Dienstleistungen der Amtsstellen des Bundes – all das sind wichtige Voraussetzungen, damit Gehörlose ihre demokratischen Rechte wahrnehmen können, und somit für unsere Demokratie. Heute sind diese Informationen in Gebärdensprache nur in sehr verkürzter Form oder gar nicht verfügbar.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was tut die Bundeskanzlei, um gehörlosen Menschen die Informationen des Bundesrats zugänglich zu machen, auch nach der Covid-19-Krise?

2. Wie stellt die Bundeskanzlei sicher, dass Gehörlose einen uneingeschränkten Zugang zu politischen Informationen des Bundes haben?

3. Wie wird die Qualität der Übersetzung von politischen Informationen in eine möglichst einfache Sprache gewährleistet?

4. Wie wird geprüft, ob Dokumente und neue Informationen der Bundeskanzlei blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich sind?

5. Wie werden die betroffenen Personen von der Bundeskanzlei aktiv in die Auswahl, die Bearbeitung und die Überprüfung der Informationen einbezogen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1./2.Die Bundeskanzlei achtet darauf, dass all ihre Webseiten grundsätzlich barrierefrei sind. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 14) berücksichtigt sie dabei die besonderen Anliegen von Sprach-, Hör- und Sehbehinderten. Sie erstellt zu jeder Abstimmungsvorlage erläuternde Videos in Deutschschweizer, französischer und italienischer Gebärdensprache; diese Videos lehnen sich inhaltlich eng an die schriftlichen und barrierefrei zugänglichen Abstimmungserläuterungen des Bundesrates an. Weiter bietet die Bundeskanzlei auf dem Webportal ch.ch in allen drei Gebärdensprachen Erklärvideos mit Informationen zu Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz an.

Die Medienkonferenzen des Bunderates sind ein Angebot für Journalistinnen und Journalisten. In normalen Zeiten werden sie fast nur von ihnen und politischen Akteuren verfolgt. In der Coronakrise hat sich der Charakter der Medienkonferenzen vorübergehend geändert, sie wurden zu öffentlich verfolgten Ereignissen; deshalb hat die SRG damit begonnen, sie in voller Länge zu übertragen und auch in Gebärdensprache zu übersetzen. Diese Übersetzungen sind in Krisenzeiten eine wichtige Dienstleistung für die Bevölkerung; für die SRG aber bedeuten sie einen erheblichen Mehraufwand. Darum hat die Bundeskanzlei entschieden, sich an den Kosten finanziell zu beteiligen. Die SRG-Konzession schreibt der SRG ein Angebot in Gebärdensprache vor (Art. 15). Den Umfang des Angebots vereinbart die SRG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit den Betroffenenverbänden. Die Leistungsvereinbarung überlässt die Auswahl der

Angebote in Gebärdensprache den SRG-Programmverantwortlichen in der jeweiligen Sprachregion. Die Hauptausgaben der Tagesschauen von SRF, RTS und RSI werden in die Gebärdensprache übersetzt. In diesen Gefässen wird auch über die für die Bevölkerung relevanten Entscheide des Bundesrates berichtet.

Die Bundeskanzlei hält sich bei ihren Informationsangeboten in Gebärdensprache an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wie ihn sowohl das Behindertengleichstellungsgesetz als auch die Behindertengleichstellungsverordnung vorgeben. Einen unbegrenzten Zugang zu Informationen in dem Sinn, dass alle Informationen des Bundesrates in Gebärdensprache angeboten würden, sieht der Gesetzgeber nicht vor.

3. Der Bundesrat bemüht sich bei Informationen zu politischen Themen stets um eine möglichst einfache und verständliche Sprache für alle Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen eines Pilotversuches hat die Bundeskanzlei auf dem Webportal ch.ch ausserdem ein Informationsangebot in leichter Sprache zu den eidgenössischen Wahlen 2019 erstellt. Sie liess dessen Inhalte von externen Expertinnen und Experten übersetzen. Texte in leichter Sprache müssen einen Praxistest mit Zielpersonen solcher Angebote durchlaufen; an diese Auflage hielt sich die Bundeskanzlei selbstredend. Das Angebot in leichter Sprache auf dem Webportal ch.ch hat die Bundeskanzlei mit pro infirmis realisiert und von dieser Behindertenorganisation zertifizieren lassen.

4. Die Bundeskanzlei achtet darauf, dass ihre Webseiten sowie die aller Departemente barrierefrei sind. Deren Informationen sind somit für Menschen mit Sehbehinderungen oder blinde Menschen zugänglich. Auch werden die Abstimmungserläuterungen im PDF-Format barrierefrei zugänglich gemacht für Blinde und Sehbehinderte. So ist es ihnen mithilfe eines Screenreaders (Vorleseprogramm) möglich, die Informationen im Internet und im PDF-Format zu lesen.

5. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB koordiniert die Massnahmen zu Gleichstellungsfragen mit Betroffenenverbänden und Behörden. Es ist Anlaufstelle für die Behindertenorganisationen und arbeitet eng mit diesen zusammen. Die Bundeskanzlei ist im stetigen Austausch mit dem EBGB, insbesondere zum Thema der Barrierefreiheit. Überdies hat sie in den letzten Jahren auch selber Treffen organisiert mit Gehörlosen, deren Verbandsvertretern und Menschen, die auf eine einfache Sprache angewiesen sind. Die Bundeskanzlei kennt also die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen und geht im Rahmen des Möglichen darauf ein.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Buffat Michaël, Cottier Damien, Reynard Mathias, Romano Marco

20.3970 Interpellation

Wie soll man mit den Risiken umgehen, die mit der Digitalisierung im Bereich der Bildung verbunden sind?

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	10.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft stellt für die Schweiz eine Chance dar. In dieser Hinsicht hat der Bundesrat die Strategie Digitale Schweiz mit hoch gesteckten Zielen, unter anderem im Bildungsbereich, veröffentlicht. Angesichts dieser Begeisterung für das Digitale stellt sich die Frage, wie sich die Digitalisierung unserer Gesellschaft, die vor allem durch die Internet-Giganten vorangetrieben wird, mit dem Schutz der Privatsphäre und der Gesundheit der Bevölkerung vereinbaren lässt.

1. Wie gedenkt der Bundesrat, die Digitalisierung (vor allem im Bereich der Bildung) mit dem Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer zu vereinbaren?

2. Auf welche Weise interagiert der Bundesrat mit den Internet-Giganten und wie bewertet er ihren gegenwärtigen und zukünftigen Einfluss auf die Bildung in der Schweiz?

3. Gedenkt der Bundesrat, seine Digitalisierungsstrategie aus einem Blickwinkel zu revidieren, der der Nachhaltigkeit stärker Rechnung trägt?

4. Studien zeigen, dass die Verwendung von modernen digitalen Geräten (Smartphones, Tablets, Computer etc.) für sehr kleine Kinder gesundheitsschädigend ist. Gedenkt der Bundesrat, Massnahmen zu treffen, um die Bevölkerung über die Risiken zu informieren, die die Verwendung dieser Geräte für kleine Kinder birgt?

5. Im Juli 2017 hat der Bundesrat einen Bericht mit dem Titel "Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz" veröffentlicht. Wie bewertet der Bundesrat nun, drei Jahre später und nach dem Lockdown im Zusammenhang mit Covid-19, den digitalen Umbruch im Bereich der Bildung?

6. Wie gedenkt der Bundesrat, die Kantone zu unterstützen, damit Lehrerinnen und Lehrer angesichts dieser neuen digitalisierten Unterrichtsmethoden angemessen ausgebildet werden?

7. Welche besonderen Schwierigkeiten sieht der Bundesrat namentlich auf den Bereich der Berufsbildung zukommen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Die Sicherheit und der Schutz von Daten sowie digitale Autonomie und Selbstbestimmung sind prioritäre Aspekte, die mehrere politische Bereiche der bundesrätlichen Strategie "Digitale Schweiz" betreffen. Für die Schaffung und Förderung vertrauenswürdiger Datenräume unter Berücksichtigung grösstmöglichster Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und der Gesellschaft als Ganzes hat der Bundesrat einen Bericht in Auftrag gegeben, der bis Ende 2021 allfälligen Handlungsbedarf für die Schweiz aufzeigen soll. Im Rahmen der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen hat educa.ch 2019 den Bericht "Daten in der Bildung – Daten für die Bildung" veröffentlicht. Der Bericht liefert Ansätze zur Entwicklung einer Datennutzungspolitik für den Bildungsraum Schweiz. Educa.ch ist auch zuständig für Edulog, die Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz. Edulog schützt die digitalen Identitäten und gewährleistet die sichere Nutzung von Online-Diensten. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nahm sich in ihrer Digitalisierungsstrategie von 2018 vor, den Umgang mit Daten im Bildungswesen, die Art der Nutzung dieser Daten und die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Informationssicherheit zu klären. Zudem sollen auch die Kompetenzen im Umgang mit Daten gestärkt werden. Schliesslich gehört das Thema des Schutzes der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen im Internet zu den Schwerpunkten der Nationalen Plattform "Jugend und Medien" des Bundesamts für Sozialversicherungen für 2020–2021.

2. Mit der Schaffung eines Bundesratsausschusses für digitale Transformation und IKT-Lenkung und einer Reorganisation der IKT-Lenkung ab 2021 verfolgt der Bundesrat das Ziel, die Thematik der Digitalisierung

allgemein prominenter und breiter abzustützen. Die Internet-Giganten sind auch im Bildungsbereich präsent. Zur Unterstützung von Bildungsinstitutionen, die Software-Lizenzen und Online-Dienste erwerben wollen, schliesst die gemeinsame Agentur von Bund und Kantonen educa.ch Rahmenverträge ab, die einheitliche, faire und rechtskonforme Verkaufsbedingungen sicherstellen. Parallel dazu laufen auf allen Bildungsstufen mehrere Initiativen, um die Kompetenzen zu fördern, die es für eine kritische Evaluation und Nutzung von Daten braucht.

3. Die Digitalisierung schreitet rasch voran. Um den jeweils aktuellen Tendenzen Rechnung tragen zu können, wird die Strategie "Digitale Schweiz" alle zwei Jahre aktualisiert.

4. Der Zusammenhang zwischen Gesundheit und digitalen Medien wird im kürzlich erschienenen nationalen Gesundheitsbericht 2020 und in der Studie Adele+ behandelt. Das Bundesamt für Gesundheit wird die Berichte und die Empfehlungen analysieren und bei Bedarf geeignete Massnahmen ableiten.

5. Die Digitalisierung ist im Bildungsbereich immer präsenter. Durch die Zeit des Fernunterrichts wurde sie zusätzlich beschleunigt. Nach dem Bericht "Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz" von 2017 wurden auf allen Bildungsstufen mehrere Initiativen und Massnahmen lanciert. Mit der BFI-Botschaft 2021–2024, in der die Digitalisierung ein prioritäres und transversales Thema ist, wurden diese Massnahmen verlängert und weitere eingeführt. Im Koordinationsausschuss "Digitalisierung in der Bildung" analysieren der Bund und die Kantone die Herausforderungen und Vorteile der Digitalisierung für die Bildung regelmässig, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Fernunterricht-Zeit. Für die Hochschulen finden diese Überlegungen im Rahmen von swissuniversities statt.

6. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für die Volksschule und die Gymnasien fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Im Bereich der Berufsbildung hat der Bund 2018 das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) mit der Integration digitaler Kompetenzen in die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen beauftragt, und das Parlament hat dem EHB dafür mit den Voranschlägen 2019 und 2020 Zusatzmittel bewilligt.

7. Auch in der Berufsbildung muss ein sicherer Umgang mit Daten gewährleistet sein. Mit dem Programm "Optima" schaffen die für den Vollzug zuständigen Kantone dafür einen Rahmen. Wichtig ist hinsichtlich der digitalen Transformation auch die Abstimmung der Berufsinhalte und deren Vermittlung. Hierfür eruieren die Trägerschaften regelmässig die vom Arbeitsmarkt geforderten digitalen Kompetenzen und sorgen für deren Aufnahme in die Bildungspläne der einzelnen Berufe. Um die rasche Anpassung des Bildungssystems an die digitale Transformation sicherzustellen, erarbeitet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zurzeit eine Orientierungshilfe für die Trägerschaften der beruflichen Grundbildung. Der Bund fördert ausserdem über die Initiative "digitalinform.swiss" den digitalen Wandel in der Berufsbildung und begünstigt damit zugleich den Wissenstransfer unter den Akteuren.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Fivaz Fabien, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Reynard Mathias, Roth Pasquier Marie-France

20.3975 Interpellation

Abschaffung des GA für Studierende verhindern

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	10.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was denkt der Bundesrat über die Entscheidung der SBB, das Angebot des Generalabonnements (GA) für Studierende zwischen 25 und 30 Jahren zu streichen?

2. Ist diese Entscheidung mit der Chancengleichheit in der Bildung vereinbar?

3. Ist diese Entscheidung mit der Erreichung der Klimaschutzziele vereinbar?

4. In seinen Antworten auf ähnliche Vorstösse erklärt der Bundesrat, die Transportunternehmen seien für operative Aspekte wie die Festlegung des Angebots an Billetten und Abonnementen zuständig, er stelle jedoch gewisse Erwartungen an die SBB. Sollte der Zugang zum öffentlichen Verkehr zu erschwinglichen Preisen für Studentinnen und Studenten nicht in den nächsten strategischen Zielen des Bundesrates für die SBB enthalten sein?

Begründung

Am 24. Juni 2020 hat die Alliance SwissPass die Streichung des Angebots des GA für Studierende zwischen 25 und 30 Jahren angekündigt. Der Jahrespreis eines GA für Erwachsene beträgt aktuell 3860 Franken; dank dem Angebot konnten Studentinnen und Studenten bisher von einem GA zum Preis von 2650 Franken pro Jahr profitieren. Aus dem Blickwinkel der Chancengleichheit in der Bildung ist die Entscheidung der SBB inakzeptabel.

Ein Studium in der Schweiz ist teuer, und die staatlichen Beihilfen reichen nicht aus, um alle Kosten eines Hochschulstudiums abzudecken. Oft entscheiden sich Studentinnen und Studenten, zu pendeln, wenn sie sich am Studienort keine Unterkunft leisten können oder wenn sie in einer anderen Stadt arbeiten, als sie studieren. Ausserdem sind Studentinnen und Studenten oft älter als 25, wenn sie ihr Studium abschliessen (das Durchschnittsalter am Ende eines Masterstudiums beträgt gemäss dem Bundesamt für Statistik 27 Jahre). Ab dem Alter von 25 Jahren werden zudem keine Familienzulagen mehr gewährt (Art. 3 FamZG). Mit der Streichung des GA-Angebots werden Studentinnen und Studenten über 25 demnach doppelt benachteiligt. Schliesslich spielt der öffentliche Verkehr auch eine zentrale Rolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele. Wenn man jungen Menschen einen vereinfachten Zugang zum öffentlichen Verkehr ermöglicht, hat dies einen Einfluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Bereich Mobilität. Mit der Erhöhung des Preises für das GA verschärfen die SBB also das Risiko einer "Zwei-Klassen-Bildung".

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. – 3. Der Bundesrat erwartet, dass für die ganze Bevölkerung preiswerte und sinnvolle Angebote bestehen, die sie dafür motivieren, den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr zu nutzen.

Zuständig für die Tarifgestaltung, die Ausgabe der Fahrausweise und deren Verkauf sind die Transportunternehmen, vereint in der Alliance SwissPass. Damit bestimmen sie – und nicht der Bundesrat – sowohl das Sortiment der Abonnemente als auch ihren Preis. Preise und Sortiment widerspiegeln eine Unternehmungslogik. Sozialpolitische Aspekte sind über die jeweiligen Politikbereiche durch die kompetenten Behörden einzubringen und zu bezahlen.

Das Personenbeförderungsgesetz fordert in Artikel 15 diskriminierungsfreie Tarife. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Tarife die mutmassliche oder tatsächliche Einkommenssituation der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen haben. Chancengleichheit bezüglich Ausbildung lässt sich nicht mit Junior-GA für Studierende bis 30 Jahren herstellen. Die Auswirkungen der Abschaffung auf die Klimaziele des Bundes wurden nicht untersucht, sie dürften aber marginal sein.

Eine verstärkte Rolle des Bundes auch bei Tariffragen (sogenannte Systemführerschaft) wurde vom Parlament bei der Behandlung der Botschaft über die Organisation der Bahninfrastruktur abgelehnt. Der Bundesrat hat daher hier keine Kompetenzen.

4. Der Bundesrat erwartet, dass die zuständigen Gremien der Transportunternehmen Preisanpassungen mit Bedacht vornehmen. Die Vorsteherin des UVEK wird die Tariffragen in den regelmässigen Kontakten mit den Branchenvertretern thematisieren.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Atici Mustafa, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

20.3976 Postulat

Das Burn-out-Syndrom als Berufskrankheit anerkennen und die Prävention fördern

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Gutjahr Diana Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob das Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder andere gesetzliche Bestimmungen so geändert werden sollten, dass das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkannt und die Prävention gefördert wird. Er könnte sich dabei an einigen anderen europäischen Staaten orientieren, wo entsprechende Bestimmungen bereits in Kraft sind.

Begründung

Im Juni hat das Parlament meine parlamentarische Initiative 18.416 "Das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkennen" abgelehnt. Statistiken vom letzten Januar haben jedoch erneut gezeigt, dass Absenzen wegen gesundheitlichen Problemen psychischer Natur seit 2012 gemäss den Zahlen schweizerischer Krankenversicherer um 50 Prozent zugenommen haben. Da das Burnoutsyndrom jedoch nicht als Berufskrankheit gilt, wird es durch die Unfallversicherung nicht abgedeckt. Konkret heisst das, dass eine Person, die ein Burnout erleidet, sich in einer Situation befindet, die nicht wirklich anerkannt ist. Sie kann nur auf eine begrenzte Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung hoffen, da in solchen Fällen oft eine Depression diagnostiziert wird. Nicht nur ist ein Burnout nicht dasselbe wie eine Depression, sondern es ist heute auch so, dass die gesamte Gesellschaft für ein Problem bezahlen muss, das offensichtlich direkt mit den Bedingungen am Arbeitsplatz zusammenhängt. Mehrere europäische Staaten haben dieses Problem erkannt und ihre Gesetzgebung angepasst. In Italien gehört das Burnoutsyndrom zu den psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, die bei der Arbeit entstehen können, namentlich "(chronische) Anpassungsstörungen" und "Chronisches posttraumatisches Stresssyndrom". Zwischen 2012 und 2016 konnten 128 Fälle von Burnout vom Nationalen Institut für die Versicherung gegen Berufsunfälle (Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro INAIL) auf eine Entstehung im Arbeitsalltag zurückgeführt werden. Das entspricht 8,2 Prozent der insgesamt 1555 während dieser Zeit gemeldeten Fälle. In Belgien gibt es ein sogenanntes offenes System. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass eine Krankheit, die nicht auf der Liste der Berufskrankheiten ist, ihren Ursprung im Beruf hat. Damit dies anerkannt wird, muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bestimmte Kriterien erfüllen, die im belgischen Code de sécurité sociale (Art. L461–1 und R461–8) definiert sind. Die betroffene Person muss namentlich beweisen können, dass ihre Erkrankung ihren direkten Ursprung im Berufsalltag hat.

In einer Vielzahl von Staaten wird das Thema Burnout momentan intensiv diskutiert. Auch die Schweiz sollte dieses Problem ernst nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die Prävention von psychosozialen Problemen am Arbeitsplatz und die Diskussion um Anerkennung des "burn-out" als Berufskrankheit sind sehr aktuell. Wie sich im Rahmen der bereits früher zu diesem Themenbereich eingereichten parlamentarischen Vorstösse gezeigt hat, ist die Problematik komplex und mit schwierigen Fragestellungen verbunden. Der Bundesrat ist bereit, in einem Bericht dazu Stellung zu nehmen und die Aspekte einer Anerkennung sowie der Förderung der Prävention zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Atici Mustafa, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Suter Gabriela, Widmer Céline

20.3978 Interpellation

Bus statt Zug. Wer entscheidet?

Eingereicht von:	Kälin Irène Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	10.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ende August hat die SBB angekündigt, dass bis zum Fahrplanwechsel täglich 200 Züge ausfallen werden. Gewisse Angebote fielen ganz aus, in anderen Fällen werden als Ersatz Busse eingesetzt. Grund ist der Mangel an Lokomotivführer*innen. Die SBB musste bereits mehrmals in der Vergangenheit wegen diesem Personalmangel S-Bahnen durch Busse ersetzen. Das Bundesamt für Verkehr und andere Besteller*innen haben dies kritisiert, denn bestellt wurde eine andere Leistung. Die Information – auch an die Bahnbenützer*innen – erfolgte kurzfristig. Für viele unter ihnen verlängert sich die Reisezeit.

Wir danken dem Bundesrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Situation hinsichtlich dem Ersatz von Zügen durch Busse?

2. Auf Grund welcher Vorgaben / rechtlichen Grundlagen kann die SBB Züge Angebote nicht mehr fahren?

3. Auf Grund welcher Vorgaben / rechtlichen Grundlagen kann die SBB Züge Angebote durch Busse ersetzen?

4. Kann die SBB ab Fahrplanwechsel Dezember 2020 wieder alle S-Bahnen gemäss Fahrplan fahren?

5. Der Mangel an Lokomotivführer*innen zeichnete sich schon länger ab. Hat der Bund in den Eignergesprächen diese Frage mit den SBB diskutiert respektive Massnahmen verlangt?

6. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um einen weiteren Mangel an Personal zu verhindern?

7. Welche Lehren zieht der Bundesrat in seiner Rolle als Eigner aus dieser Erfahrung?

8. Gibt es aus Sicht des Bundesrates Handlungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1./3. Aufgrund der Bestimmungen über die Betriebspflicht in der Personenbeförderungskonzession ist die SBB verpflichtet, grundsätzlich alle im Fahrplan enthaltenen Fahrten zu produzieren. Aus rechtlicher Sicht ist es zulässig, dass eine Konzessionsnehmerin in Ausnahmefällen ihre Transportleistung temporär (max. 1 Jahr) mit einem anderen als in der Konzession vorgesehenen Verkehrsmittel (z.B. Bus statt Bahn) ausführt, ohne dass dafür die Konzession geändert werden muss. Diese rechtliche Bestimmung in Artikel 17 der Verordnung über die Personenbeförderung wurde im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität in der Leistungserbringung vorgesehen, so insbesondere für die Aufrechterhaltung des Verkehrs während Baustellen. Ab Sommer 2020 kam es zu Abweichungen gegenüber dem geplanten Angebot. Die SBB musste auf verschiedenen Linien aufgrund des auf Planungsfehlern beruhenden und durch Corona verschärften Lokführermangels Bahnersatzbusse einsetzen. Laut SBB ist diese Lösung vorgängig mit den betroffenen Kantonen besprochen worden. Die SBB trägt die aufgrund des Lokführermangels entstandenen Bahnersatzkosten selber.

2. Der Bundesrat erwartet grundsätzlich von der SBB, dass alle bestellten und durch die öffentliche Hand finanzierten Angebote gefahren werden. Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), hat bei der SBB interveniert und mitgeteilt, dass man mit der Einstellung ganzer S-Bahn-Linien nicht einverstanden ist. Es wird verlangt, dass die Einstellung zeitlich auf das absolute Minimum zu beschränken ist und dass die Reiseketten sicherzustellen sind, wenn nötig durch den Einsatz von Busersatzleistungen, dies auf Rechnung der Transportunternehmen.

4. Gemäss heutiger Planung der SBB kann ab dem Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 das Angebot wieder vollumfänglich produziert werden, mit Ausnahme einzelner LémanExpress-Züge auf den Linien Genf – Coppet und Genf – Annemasse, wo gewisse Einschränkungen bis April 2021 bestehen bleiben.

5./8. Der Bundesrat steuert die SBB als Eigner mit strategischen Zielen, welche er für vier Jahre vorgibt und jährlich überprüft. In die operativen Geschäfte mischt sich der Bundesrat indes nicht ein. Im Rahmen der regelmässigen Eignergespräche lassen sich die zuständigen Departemente über die Ursachen und die

ergriffenen Massnahmen orientieren.

6. Die SBB hat Massnahmen ergriffen, um potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für sich zu gewinnen und sich als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Zu den Massnahmen gehören auch Aktionen zur Förderung von Frauen oder Rekrutierungskampagnen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und Personen über 40 Jahren. Diese und andere Bemühungen, Aspirantinnen und Quereinsteiger für den Lokführerberuf zu motivieren, sind gemäss SBB erfolgreich. Die SBB hat in der Folge die Anzahl der Ausbildungsklassen erhöht. Im Herbst 2020 werden rund 340 Lokführerinnen und Lokführer gleichzeitig in Ausbildung sein, das entspricht 10 Prozent der bei der SBB eingesetzten Lokführerinnen und Lokführer.

7. Der Bundesrat vertritt als Eigner die Interessen des Bundes gegenüber den SBB und erwartet, dass sich die SBB an seine strategischen Zielvorgaben halten. Innerhalb dieser Vorgaben sind die SBB zuständig für die operativen Belange der Unternehmenstätigkeit sowie auch für die Umsetzung der internen Unternehmensorganisation. Der Bundesrat anerkennt, dass die neue Konzernleitung SBB das Problem erkannt hat und der Lösung hohe Priorität einräumt. Es besteht keine Veranlassung, die Steuerung der bundesnahen Unternehmen (Corporate Governance) zu verändern.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Binder-Keller Marianne, Bircher Martina, Brenzikofer Florence, Egger Kurt, Flach Beat, Heimgartner Stefanie, Riniker Maja, Schlatter Marionna, Studer Lilian, Suter Gabriela, Töngi Michael, Wettstein Felix

20.3980 Interpellation

Bilanz der Entwicklungshilfe in Mali

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nach 43 Jahren Entwicklungshilfe in Mali stelle ich die folgenden Fragen:

– Wieviel hat der Bund in die Entwicklungshilfe und andere Arten von humanitärer Hilfe investiert?

– Welche Bilanz zieht der Bundesrat angesichts der Instabilität, der Korruption, der weit verbreiteten Armut, der mangelnden Sicherheit oder auch des Dschihadismus?

– Kann der Bundesrat seine Strategie offenlegen und erläutern, ob er gedenkt, die zahlreichen Engagements fortzuführen? Falls ja, welches sind die Grundzüge seiner Strategie?

Begründung

Am 18. August 2020 wurde in Mali ein Staatsstreich durchgeführt. Es war der vierte seit der Unabhängigkeit des Landes 1960. Diesen jüngsten Putsch unterscheidet jedoch von den bisherigen, dass er nicht blutig war und dass die Militärtruppen, die ihn ausgeführt haben, die Macht nicht dauerhaft, sondern nur während einer Übergangsphase beanspruchen, deren Dauer es zu bestimmen gilt. Das Ziel des Putsches war, den Präsidenten Ibrahim Boubakar Keita zu stürzen. Dieser war beim Volk schon seit Monaten umstritten, aber vor allem hat er sich, gemeinsam mit seiner Entourage, der Korruption, der ungerechtfertigten Bereicherung sowie der Manipulation der jüngsten Parlamentswahlen schuldig gemacht. Zu dem Putsch kam es also, weil sich das Volk, angeführt von der politischen Opposition, erhoben hat und weil das Militär die Nase voll hatte. Man muss wissen, dass mehr als die Hälfte des Landes nicht mehr vom Staat kontrolliert wird, was insbesondere den Streitkräften zu schaffen macht. Seit fünf Jahren nähern sich kriminelle und dschihadistische Gruppierungen Stück für Stück der Hauptstadt, und ihr primäres Ziel sind natürlich die Soldaten, aber auch Staatsvertreterinnen und -vertreter und humanitäre Helferinnen und Helfer. Zudem liegt Mali dieses Jahr im von den Vereinten Nationen erstellten Index der menschlichen Entwicklung auf Platz 184 von 189.

Rufen wir uns vor diesem Hintergrund nochmals in Erinnerung, dass die Schweiz im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA) seit nunmehr 43 Jahren in Mali präsent ist. Sie gibt dort jedes Jahr Beträge im zweistelligen Millionenbereich aus, was auf zehn Jahre hochgerechnet Hunderte von Millionen Franken und auf 43 Jahre hochgerechnet beinahe eine Milliarde Franken ergibt. Doch mit welchem Ergebnis? Das Land befindet sich im Zerfall, und das investierte Geld hat offensichtlich eher dazu beigetragen, die Regierung reich zu machen, als die Entwicklung des Landes zu fördern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Im Zeitraum 1977–2019 belief sich die öffentliche Entwicklungshilfe (Aide publique au développement, APD) der Schweiz an Mali auf 672 Millionen Franken. Davon entfielen 556 Millionen auf die Entwicklungszusammenarbeit, 73 Millionen auf die humanitäre Hilfe und 13 Millionen auf die Friedenspolitik. Die restlichen 30 Millionen wurden von anderen Bundesämtern sowie den Kantonen und Gemeinden bereitgestellt.

2. In 40 Jahren hat sich die Einschulungsrate in Mali mehr als verdoppelt, von 30 auf 70 Prozent, und die Alphabetisierungsrate stieg von 9,5 auf 35,5 Prozent. Dank eines verbesserten Zugangs zu den Gesundheitsdienstleistungen ist die Lebenserwartung von 37 Jahren im Jahr 1977 auf 58 Jahre im Jahr 2018 massiv gestiegen. Zwischen 2001 und 2019 ging die extreme Armut deutlich zurück, von 55,6 auf 42,3 Prozent.

Seit 2003 nimmt die Instabilität in Mali und der gesamten Sahelzone immer stärker zu, und die Region wurde zu einem Zufluchtsort für bewaffnete dschihadistische Gruppen. Die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit

blieb immer aktiv in Mali, auch während der Konflikte, und geniesst deshalb ein hohes Ansehen. Dank des Zusammenspiels der unterschiedlichen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit (IZA) konnte die Schweiz eine Schlüsselrolle spielen bei der Rettung von Leben und der Prävention von gewalttätigem Extremismus, indem sie die Widerstandskraft der malischen Bevölkerung in diesen Krisensituationen stärkte. Insbesondere durch die Umsetzung des Friedensabkommens von Algier von 2015 trägt sie dazu bei, eine weitere Destabilisierung des Landes, die erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Region und der Schweiz haben könnte, zu verhindern.

Im Rahmen ihres politischen Dialogs war die Schweiz stets differenziert und kritisch, was ihre politischen Analysen und Botschaften an die malischen Behörden anbelangt. Sie setzte sich systematisch für die Korruptionsbekämpfung, die Gewaltprävention und die Förderung einer guten Regierungsführung ein. Ihre Hilfe erfolgt auf lokaler Ebene (Gemeinde und Regionen), direkt bei den Begünstigten.

3. Die strategischen Schwerpunkte der Schweizer IZA in Mali werden 2021 im Hinblick auf die Kriterien der IZA-Strategie 2021–2024 (Bedürfnisse der Bevölkerung, langfristige Interessen der Schweiz, Mehrwert der Schweizer IZA) überprüft. Dabei werden auch die Auswirkungen der Krise im Jahr 2020 berücksichtigt. Die notwendigen Anpassungen erfolgen sowohl im Kooperationsprogramm als auch bei dessen Umsetzung. Die Bedürfnisse und Herausforderungen im Land sind nach wie vor gross. Die Schweiz wird ihren dezentralen Ansatz weiter verstärken, um besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen, die Behörden den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen und die Korruption durch eine bessere Kontrolle der Aktivitäten der öffentlichen Hand (Rechenschaftspflicht) zu reduzieren.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3981 Interpellation

Mit dem Velo in die Ferien!

Eingereicht von: Pointet François
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 14.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation 19.4158 bekundet der Bundesrat seine Absicht, multimodale Mobilitätsangebote generell zu fördern. Dazu gehört auch die Kombination von Bahn und Velo mit Veloparkplätzen an den Bahnhöfen. Der Bundesrat führt weiter aus, dass er die Entwicklung multimodaler Plattformen erleichtern möchte, um eine integrierte Mobilität und die Vernetzung verschiedener Mobilitätslösungen zur Bildung verkehrsübergreifender Transportketten zu ermöglichen. Somit könne es in Zukunft sinnvoller sein, anstatt das eigene Velo im Zug mitzunehmen, ein Sharing-Angebot für Velos (Bikesharing) zu nutzen.

Selbstverständlich kann es sein, dass solche Lösungsansätze für den täglichen Pendlerverkehr geeignet sind. Für die Freizeitmobilität sind sie jedoch ungeeignet, da man in der Freizeit gerne sein eigenes Velo auf den Zug mitnehmen möchte.

Ich stelle daher dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Hat der Bundesrat kurz-, mittel- und langfristige strategische Zielvorstellungen für die Entwicklung der Freizeitmobilität, in Anbetracht dessen, dass Freizeitreisen für die Schweizer Bevölkerung den wichtigsten Reisegrund darstellen?

2. Wie gedenkt der Bundesrat, die Mobilität mit dem Velo in der Freizeit und im Tourismus zu unterstützen und weiterzuentwickeln?

3. Welche Möglichkeiten hat der Bundesrat geprüft bzw. welche Forderungen hat er an die in der Schweiz tätigen Bahnunternehmen (SBB, aber auch regionale Unternehmen) gerichtet, um die Mitnahme von Velos im Zug bei Tourismus- oder Freizeitreisen zu vereinfachen?

Begründung

Die gesundheitliche und wirtschaftliche Krise, mit der die Schweizerinnen und Schweizer gegenwärtig konfrontiert sind, spricht deutlich für die Förderung eines lokaleren und sanfteren Tourismus.

Die Tourismusorganisationen haben das verstanden und in den letzten Monaten ist das Angebot zur Entdeckung der schönsten Orte unseres Landes mit dem Velo regelrecht aufgeblüht. Für die lokale Wirtschaft und die Umwelt, denen es Sorge zu tragen gilt, ist dies ein wahrer Segen.

Wie die Ergebnisse des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015 zeigen, ist die Freizeit für die Schweizer Bevölkerung mit Abstand der wichtigste Verkehrszweck. Fast die Hälfte der Tagesdistanzen werden im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten zurückgelegt (44 %), dagegen nur knapp ein Viertel im Zusammenhang mit der Arbeit (24 %). 2015 wurden bei Freizeitreisen ausserdem lediglich drei Prozent der Distanzen mit dem Velo zurückgelegt, hingegen 64 Prozent mit dem Auto. Es besteht also ein beträchtliches Verbesserungspotenzial.

Damit eine nachhaltige Änderung der Gewohnheiten in unserem Lebensstil Einzug halten kann, sind zwei Voraussetzungen nötig: ein Auslöser und eine erste positive Erfahrung. Dies trifft noch stärker zu, wenn es um eine freiwillige Aktivität wie zum Beispiel Ferien geht. Obschon Covid-19 für viele von uns den Auslöser darstellen mag, dank dem wir vermehrt Ferien mit dem Velo machen wollen, sind erste positive Erfahrungen bei Weitem noch nicht gewährleistet.

Momentan gestaltet sich das Reisen im Zug mit dem Fahrrad in der Schweiz nämlich zu oft als Hindernislauf, und man wäre manchmal beinahe froh um eine spezifische Schulung zu diesem Thema: schlecht zugängliche Perrons und Züge, zu wenig Platz für das Velo im Zug, lückenhafte Informationen, in einigen Zügen darf das Velo nicht mitgenommen werden, in anderen braucht man eine Reservation, gewisse zeitliche Einschränkungen, unterschiedliche Preise je nach Transportunternehmen etc. Der gut informierte Velofahrer

wird es bestätigen können: Die Liste der Tücken, mit denen man konfrontiert ist, wird mit zunehmender Erfahrung immer länger.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zu 1. und 2. – Im Jahr 2009 hat der Bundesrat die Strategie Freizeitverkehr erarbeitet, welche eine Vision und Ziele für den Zeithorizont 2020 vorgibt und verschiedene konkrete Massnahmen nennt.

Ein Blick auf die neuesten Daten zum Mobilitätsverhalten macht deutlich, dass die Ziele der Strategie Freizeitverkehr nur zum Teil erreicht wurden. So hat sich zwar die durchschnittliche Freizeitmobilität im Inland – gemessen an den täglich im Rahmen der Freizeit zurückgelegten Strecken – zwischen 2005 und 2015 erfreulicherweise leicht verringert. Im gleichen Zeitraum haben jedoch die in der Freizeit im Ausland und insbesondere auf Flugreisen zurückgelegten Distanzen deutlich zugenommen (insgesamt pro Person 3300 km mehr als 2005).

Die strategische Vision des Bundesrates im Bereich der Freizeitmobilität stützt sich kurzfristig nach wie vor auf die Strategie Freizeitverkehr. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) koordiniert die Aktualisierung der Strategie und die wirksamere Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen. Dabei trägt es den jüngsten Entwicklungen Rechnung (Digitalisierung, neue Lösungen für die kombinierte Mobilität, Veränderung der Verhaltensmuster unterschiedlicher Zielgruppen, seit Kurzem erkennbare Folgen der Covid-19-Pandemie usw.).

Zur Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus- und Freizeit-Veloverkehrs stellt das Netzwerk für den Langsamverkehr SchweizMobil die Koordination zwischen dem Bund, den Kantonen, den Fachorganisationen und Interessengruppen sowie Schweiz Tourismus sicher. Diese Koordinationstätigkeit erfolgt im Auftrag verschiedener Bundesämter (BFE, BAG, BAKOM, swisstopo, ARE, BASPO, ASTRA, BAFU und SECO), aller Kantone, des Fürstentums Liechtenstein und zahlreicher Organisationen aus den Bereichen Verkehr, Sport und Tourismus.

Mittel- oder langfristig erwägt der Bundesrat insbesondere unter Berücksichtigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Tourismus- und Freizeitverkehr eine Weiterentwicklung der Tourismuspolitik, der Agglomerationspolitik (AggloPol), der Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete (P-LRB) und der Klimapolitik, . Das Ziel lautet, die Koordination und die Synergien zwischen den verschiedenen genannten Sektoralpolitiken zu stärken und der multimodalen Erreichbarkeit von Tourismusregionen und Freizeitorte grössere Bedeutung beizumessen. Dazu sollen verschiedene Mobilitäts- und Freizeitangebote stärker miteinander verknüpft werden (z. B. dank der Möglichkeit, kombinierte Verkehrs- und Freizeitangebote zu reservieren und zu erwerben). Unter der Leitung der Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität (KOMO) werden derzeit verschiedene Pilotprojekte durchgeführt.

Verschiedene Instrumente wie der Sachplan Verkehr (dessen Programmteil sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet), das Programm Agglomerationsverkehr und ein neues Programm für die Verkehrsdrehscheiben, welches demnächst vorliegen wird, dienen als Grundlage für die Koordination, Planung und Finanzierung der künftigen Förderung der kombinierten Mobilität, welche auch dem Tourismus- und Freizeitverkehr zugutekommen wird.

Auf internationaler Ebene ist auch die Zusammenarbeit mit den anderen Alpenländern wichtig, um das Angebot auszubauen. Das ARE wird dieses Thema im Rahmen des Schweizer Vorsitzes der Alpenkonvention aufgreifen und im April 2021 eine Konferenz dazu organisieren.

3. – Der Bundesrat anerkennt, dass der Transport von Velos derzeit gesetzlich nicht geregelt ist. Weder Artikel 23 (Handgepäck) noch der 5. Abschnitt (Transport von Reisegepäck) des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) ist auf das Mitführen von Fahrrädern anwendbar. Aus diesem Grund wurde in das Gesetzespaket Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen: Der neue Artikel 23a PBG verpflichtet die dem PBG unterstellten Transportunternehmen, geeignete Voraussetzungen für den Transport von Fahrrädern in den Fahrzeugen zu schaffen, sofern die Fahrräder leicht zu handhaben sind, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Fahrzeuge dafür geeignet sind. Für den Transport begleiteter Fahrräder darf ein Fahrpreis erhoben werden. Diese neue Bestimmung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3982 Interpellation

Verhindert die Freizeitfliegerei den breiten Einsatz von Flugrobotern?

Eingereicht von: Pult Jon
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Flugroboter haben das Potential, die Nachhaltigkeit der Luftfahrt zu erhöhen. Beispielsweise können leise, elektrisch betriebene Drohnen bestehende, verschmutzende Aktivitäten in der Luft (z.B. Bauarbeiten mit Hubschraubern) oder am Boden (z.B. Transport leichter Güter mit Autos mit Verbrennungsmotoren) ersetzen, das Unfallrisiko gefährlicher manueller Arbeiten (z.B. Lawinensprengungen) senken, oder in der Form von Flugwindkraftwerken effizient Windenergie erzeugen. Die Schweiz ist dank Grundlagenforschung an den ETHs weltweit an der Spitze bei der Entwicklung entsprechender Technologien.

Damit dieses Potential ausgeschöpft werden kann, benötigen Flugroboter jedoch Zugang zum Luftraum. Diesen haben sie derzeit nur sehr begrenzt, weil zahlreiche, hauptsächlich in der Freizeitfliegerei verwendete Flugzeuge noch immer nach alten Sichtflugregeln fliegen dürfen und sich gegenüber anderen Luftraumnutzenden nicht in digitaler Art und Weise sichtbar machen müssen. Um Kollisionen zu verhindern, können Flugroboter daher in den meisten Fällen nur im Sichtkontakt ihrer Pilotin/ihres Piloten geflogen werden, was die Einsatzmöglichkeiten stark einschränkt. Eine CO2- und lärmintensive Freizeitaktivität verhindert somit die Weiterentwicklung und breite Verwendung einer nachhaltigen Technologie.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien beurteilt der Bundesrat den fairen Zugang zum öffentlichen Gut Luftraum?

2. Hat der Bundesrat eine Strategie, wie das oben beschriebene Problem behoben werden kann? Falls ja, was ist der zeitliche Rahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD) überträgt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Kompetenz, nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide die Benutzungsprioritäten des Schweizerischen Luftraums festzulegen. Blaulichtflüge wie Luftpolizei, Grenzschutz oder medizinische Notfallflüge haben höchste Priorität, gefolgt vom Linienverkehr, insbesondere in den Nahkontrollbezirken der Landesflughäfen. Flugroboter werden bezüglich Priorität derzeit grundsätzlich gleich eingestuft wie die Freizeitfliegerei.

2. Der Luftraum ist ein öffentliches Gut, das für alle Benutzerinnen und Benutzer zugänglich ist. Der Luftfahrtpolitische Bericht des Bundesrates vom 24. Februar 2016 legt fest, dass Kriterien, Prozesse und Prioritäten für die Nutzung des Luftraums im Rahmen einer Luftraumstrategie festgelegt werden sollen. Zu diesem Zweck hat das UVEK die Luftraum- und Aviatikinfrastruktur-Strategie Schweiz (AVISTRAT-CH) lanciert, um den Schweizer Luftraum sowie die Aviatikinfrastruktur neu zu gestalten. Damit soll u.a. Raum für Kreativität und Innovation geschaffen und der Industrie die Weiterentwicklung von Technologien und Arbeitsprozessen ermöglicht werden. Bis Ende 2021 soll die Strategie vorliegen; die endgültige Umsetzung wird bis 2035 erfolgen.

Neben AVISTRAT-CH hat das BAZL eine öffentlich-private Partnerschaft (Swiss U-Space Implementation, SUSI) lanciert. Diese hat das Ziel, die Integration von Flugrobotern in den Luftraum zu vereinfachen. Das Mandat beschränkt sich derzeit auf Flugroboter und schliesst die bemannte Luftfahrt aus. In einem ersten Schritt zur angestrebten Automatisierung im Luftraum wird bis voraussichtlich Ende 2020 die Fernidentifizierung vom Boden aus möglich sein. Der Fortschritt hängt stark vom Beitrag der teilnehmenden privaten Unternehmen ab.

Darüber hinaus prüfte das BAZL 2019 eine punktuelle Ausdehnung der Transponderpflicht auf zusätzliche Luftfahrzeuge. Diese Massnahme wäre ein erster Schritt zur Integration von Flugrobotern in einzelne Lufträume gewesen. Beim Einbezug der mitinteressierten Luftfahrtakteure wurde das Obligatorium zwar von der Flugsicherung Skyguide, dem Ballonverband und dem Dachverband Aerosuisse begrüsst, vom

Schweizerischen Aero-Club und mehreren Segelflugorganisationen aber abgelehnt. Hauptgegenargumente waren vor allem die fehlende Verhältnismässigkeit sowie der aus Sicht dieser Verbände nicht vorhandene tatsächliche Sicherheitsgewinn. In der Folge wird keine generelle, sondern eine lokale Transponderpflicht in neuen "Transponder Mandatory Zones" eingeführt. Im Gegensatz zur generellen Transponderpflicht wird diese lokale Lösung lediglich marginal zur Integration von Flugrobotern in den Luftraum beitragen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Christ Katja, Trede Aline

20.3983 Interpellation

Wirtschaftsabkommen mit Taiwan

Eingereicht von: Imark Christian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Seit Anfang dieses Jahres stehen wir vor grossen Herausforderungen durch die COVID-19 Pandemie und Veränderungen in der globalen politischen und wirtschaftlichen Ordnung. Der gegenwärtige Handelskonflikt zwischen den Vereinigten Staaten und China und die aktuelle veränderte Situation in Hongkong, führen dazu, dass der Aussenhandel und die Investitionen mit chinesischen Unternehmen in Zukunft von den USA strenger kontrolliert werden. Die globale Lieferkette steht vor einer Umstrukturierung, und auch Schweizer Unternehmen in China und Hongkong, werden vor neuen Herausforderungen und Auswirkungen stehen. Um den Herausforderungen künftiger Veränderungen in den USA und in China zu begegnen, ist die Unterzeichnung von Freihandelsabkommen mit Ländern auf der ganzen Welt eine nationale Strategie, die von der Schweiz forciert werden sollte.

Taiwan und die Schweiz setzen sich für Demokratie, Freihandel und gemeinsame Werte ein. Taiwan zählt zu den 20 grössten Volkswirtschaften der Welt, ist aber derzeit nur der 26.-grösste Handelspartner der Schweiz. Wir haben schon mit allen wichtigen Handelspartnern im asiatisch-pazifischen Raum Freihandelsabkommen unterzeichnet oder Verhandlungen dazu aufgenommen, aber bisher immer noch nicht mit Taiwan. Die Bereitschaft von Taiwan, mit der Schweiz ein Freihandelsabkommen auszuhandeln ist unbestritten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die potenziellen Vorteile für die Schweiz bei der Unterzeichnung eines Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Taiwan?

2. Welches sind die Vor- und Nachteile bezüglich die Erleichterung von Zollangelegenheiten, nichttarifären Handelshemmnissen, Dienstleistungshandel, Investitionsförderung, E-Commerce, regulatorische Integration, Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, Umweltschutzfragen, Arbeitsrechte und industrielle technologische Zusammenarbeit, wenn ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Taiwan unterzeichnet wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Mit dem Abschluss von Freihandelsabkommen zielt die Schweiz grundsätzlich darauf ab, ihren Unternehmen einen verbesserten Zugang zu internationalen Märkten zu verschaffen und die Rechtssicherheit zu stärken. Sie achtet darauf, dass der Marktzugang grundsätzlich mindestens gleichwertig ist wie jener, von dem ihre wichtigsten ausländischen Konkurrenten (etwa aus der EU, den USA und Japan) profitieren. Damit schafft sie Rahmenbedingungen, die für ihre Unternehmen gleiche Chancen und faire Wettbewerbsbedingungen sichern.

Die Schweiz verfolgt eine Ein-China-Politik und anerkennt deshalb Taiwan (Chinesisches Taipei) nicht als eigenständigen Staat. Der Bundesrat ist sich der wirtschaftlichen Bedeutung Taiwans bewusst, auch in Bezug auf den bilateralen Handel zwischen der Schweiz und Taiwan. Das ansehnliche bilaterale Handelsvolumen zeigt, dass der wirtschaftliche Austausch zwischen der Schweiz und Taiwan weitgehend reibungslos funktioniert. Dem Bundesrat sind keine Nachteile für die Schweizer Wirtschaft aufgrund eines fehlenden präferenziellen Marktzugangs auf dem taiwanesischen Markt bekannt. Insbesondere hat er keine Kenntnis, dass Schweizer Unternehmen gegenüber konkurrierenden ausländischen Unternehmen diskriminiert wären. Taiwan hat nur mit ganz wenigen Partnern Handelsabkommen abgeschlossen, die die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen auf dem taiwanesischen Markt nicht beeinträchtigen. Sowohl die Schweiz wie auch Taiwan (Chinesisches Taipei) gehören der WTO an und stützen sich auf das regelbasierte, multilaterale Handelssystem.

Umgekehrt hätte ein allfälliges formalisiertes bilaterales Wirtschaftsverhältnis mit Taiwan das Potential, den Schweizer Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil auf dem taiwanesischen Markt zu verschaffen. Angesichts

der allgemeinen Rahmenbedingungen und der globalen politischen Konstellation erachtet der Bundesrat zurzeit eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Frage aber nicht als opportun. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen weiterhin aufmerksam.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3984 Postulat

Digitale Infrastruktur. Geopolitische Risiken minimieren

Eingereicht von:	Pult Jon Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Grüter Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht zu analysieren, wie geopolitische Risiken beim Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalen Infrastrukturen wie 5G minimiert werden können. Bei der Auswahl der Technologieanbieter sind die Aspekte Produktqualität, Zuverlässigkeit von Technologie-Lieferketten, Unternehmensstruktur der Anbieter und der Rechtsrahmen, welchem der Hauptsitz des Unternehmens unterliegt, zu berücksichtigen. Insbesondere ist auch zu klären, welche Risiken von Anbietern wie Huawei ausgehen, die in Ländern domiziliert sind, die weder marktwirtschaftlich noch rechtsstaatlich organisiert sind. Letztlich ist die Frage zu beantworten, wie sichergestellt werden kann, dass die Schweizer Technologieinfrastruktur nicht durch den auf absehbarer Zeit stattfindenden geoökonomischen Wettbewerb zwischen den USA und China beeinträchtigt wird.

Begründung

Eine zentrale Herausforderung der aktuellen und künftigen Infrastrukturpolitik ist die Frage, wie die Schweiz die Sicherheit der Netzwerke und digitalen Infrastrukturen garantieren kann und wie sich unser Land in einem geopolitisch komplexen Umfeld positionieren soll. Dies gilt insbesondere für den Aufbau der 5G-Technologie. Denn künftige Störungen der Netze könnten nicht nur die Mobiltelefonie oder den mobilen Internetzugang betreffen, sondern auch vitale Strukturen wie autonome Verkehrssysteme, intelligente Energienetze oder industrielle wie medizinische Abläufe ("Internet of Things"). Umso wichtiger erscheint, eine Abhängigkeit von Konzernen wie Huawei zu verhindern, die in Staaten beheimatet sind, welche weder marktwirtschaftlich noch rechtsstaatlich organisiert sind und wirtschaftliche Abhängigkeiten auch zur Durchsetzung geopolitischer Interessen nutzen. Dies nicht nur aus Gründen des Datenschutzes und der Spionageabwehr. Sondern auch angesichts der Gefahr, ein Netz per Knopfdruck lahmzulegen ("Kill Switch"). Aufgrund einer ausgeprägten "Geopolitisierung" der Technologiepolitik ist auch generell zu klären, wie die Schweiz entsprechende Risiken minimieren kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat ist sich der Risiken im Zusammenhang mit digitalen Infrastrukturen bewusst. Entsprechende Arbeiten laufen schon in Erfüllung der Postulate Dobler 19.3135 "Haben wir die Cybersicherheit bei Beschaffungen der Armee im Griff?" vom 18.3.2019 und 19.3136 "Haben wir die Hard- und Softwarekomponenten bei unseren kritischen Infrastrukturen im Griff?" ebenfalls vom 18.3.2019. Die Analyse der geopolitischen Risiken in Erfüllung des vorliegenden Postulats wird mit den laufenden Arbeiten abzustimmen sein.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)
Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Gysin Greta, Hurni Baptiste, Jans Beat, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Munz Martina, Nidegger Yves, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pfister Gerhard, Piller Carrard Valérie, Regazzi Fabio, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Trede Aline

20.3985 Motion

Institutionelles Abkommen. Kein Hüftschuss ohne Klärung der offenen Punkte

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Glarner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass die vom Bundesrat angefragten Klärungen zum institutionellen Abkommen mit der EU verbindlich im Vertragstext festgehalten werden.

Begründung

Am 7. Juni 2019 hat der Bundesrat seine Position der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass er Klärungen betreffend die staatlichen Beihilfen, die geltenden Lohnschutzniveaus und die Unionsbürgerrichtlinie fordere. Die Notwendigkeit, diese drei Punkte zu verhandeln, wurde vom Parlament mittels der Annahme der Motionen 19.3420 und 19.3416 unterstrichen. Der Bundesrat erweckt jedoch den Anschein, dass er sich mit unverbindlichen Erklärungen seitens der EU zufriedenstellen lassen könnte, obwohl die notwendige rechtliche Sicherheit bezüglich dieser drei Punkte nur mittels Anpassungen im Vertragstext selber erreicht werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat hat seit Sommer 2019 mit den Kantonen und Sozialpartnern zusammengearbeitet, um intern breit abgestützte Lösungen für die noch zu klärenden Punkte zu finden. Der Bundesrat wird das institutionelle Abkommen nur unterzeichnen, wenn für die offenen Punkte zufriedenstellende Lösungen vorliegen. Dies setzt namentlich voraus, dass die Lösungen für beide Parteien verbindlich sind, damit die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet ist. Die Form der Lösungen ist nicht entscheidend. Sowohl eine Änderung des Abkommenstextes als auch eine dem Abkommen beigefügte gemeinsame Erklärung können für beide Parteien bindend sein.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.3991	Motion	Institutionelles Abkommen. Kein Hüftschuss ohne Klärung der offenen Punkte

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3986 Motion

Abschreibung des institutionellen Abkommens

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das institutionelle Abkommen mit der EU nicht zu unterzeichnen, das Vorhaben abzuschreiben und dies der EU klar und unmissverständlich mitzuteilen.

Begründung

Das institutionelle Abkommen, das seit dem 7. Dezember 2018 schriftlich vorliegt, ist aus Sicht der Schweizer Landesinteressen gänzlich inakzeptabel, denn es beinhaltet:

Erstens die Pflicht zur zwingenden Übernahme von EU-Recht in zentralen Politikbereichen, wie der Wirtschaftspolitik, der Verkehrspolitik, der Landwirtschaftspolitik, der Regelung der Zuwanderung, der Arbeitsmarktregulierung, sowie des Zugangs zu unseren Sozialversicherungen (Art. 2 und Art. 5 InstA). Zweitens die Unterordnung unter den EU-Gerichtshof (Art. 4 InstA). Wörtlich ist festgehalten: "Das Urteil des EU-Gerichtshofs ist für das Schiedsgericht verbindlich." (Art. 10 Ziff. 3 InstA). Das Schiedsgericht dient dazu, die Abhängigkeit vom EU-Gerichtshof zu verschleiern. Professor Baudenbacher folgert: "[Dem Schiedsgericht] kommt in praktisch allen Fällen kein Ermessen zu. Damit unterwirft sich die Schweiz dem Gericht der Gegenpartei, dem die Unparteilichkeit fehlt." Drittens die Ermächtigung der EU, Strafmassnahmen (Sanktionen) gegen die Schweiz ergreifen zu dürfen, wenn das Schweizer Volk oder das Parlament EU-Recht ablehnen sollte. Viertens die Zahlung von jährlich hunderten von Millionen Franken an die EU S. 34 InstA). Fünftens eine Super-Guillotine, die vorsieht, dass mit der Kündigung des Rahmenabkommens nach sechs Monaten alle bisherigen und zukünftigen EU-Marktzugangsabkommen automatisch dahinfallen (Art. 22 InstA). Sechstens EU-Beihilferegeln, die neu auch für das Schweiz-EU Freihandelsabkommen von 1972 gelten (Präambel und S. 35 InstA). Dies bedeutet, dass die Kantone ihre Souveränität verlieren, und dass die EU fortan jederzeit in die kantonale Steuer- und Wettbewerbspolitik eingreifen kann. Und siebtens ein Veto-Recht der EU gegen Volksentscheide wie die eigenständige Steuerung der Zuwanderung (vom Volk am 9. Februar 2014 angenommen), die Ausschaffung krimineller EU-Ausländer (vom Volk am 28. November 2010 angenommen) und die Beschränkung des Zugangs zu unseren Sozialversicherungen.

In Anbetracht dieses katastrophalen Verhandlungsergebnisses ist das Vorhaben abzuschreiben. Stattdessen hat die Schweiz ihre bewährte Wirtschaftspolitik fortzusetzen, mit allen Ländern der Welt Beziehungen in gegenseitigem Interesse zu pflegen und sich mit einem Revitalisierungsprogramm für allfällige Gegenmassnahmen der EU bei Ablehnung des InstA zu wappnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat hat seit Sommer 2019 mit den Kantonen und den Sozialpartnern zusammengearbeitet, um intern breit abgestützte Lösungen für die noch zu klärenden Punkte zu finden.

Am 11. November 2020 hat er seine Position festgelegt und anschliessend den Kontakt mit der Europäischen Kommission wiederaufgenommen. Der Bundesrat wird das institutionelle Abkommen nur unterzeichnen, wenn für die offenen Punkte zufriedenstellende Lösungen vorliegen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.3993	Motion	Abschreibung des institutionellen Abkommens

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.3989 Interpellation

Drohungen der amerikanischen Regierung gegen die internationale Justiz

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der US-Präsident D. Trump hat ein Dekret unterschrieben, mit dem er wirtschaftliche Sanktionen gegen die Chefanklägerin und die Richterinnen und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) androht, sollten diese gegen amerikanische Soldaten und Funktionäre wegen Kriegsverbrechen in Afghanistan ermitteln.

Seit dem Eingreifen der US-Armee in Afghanistan sind Hunderte von Zivilpersonen, Kindern, Frauen, Männern und alten Menschen bei Luftschlägen und weiteren Akten der "chirurgischen Kriegsführung" ums Leben gekommen.

Es ist, gelinde gesagt, angebracht, dass eine internationale Gerichtsbarkeit diese Ereignisse untersucht.

Doch der Präsident der Vereinigten Staaten denkt wahrscheinlich, dass er und sein Land über den Gesetzen stehen und dass diese nur für den Rest der Welt gelten.

– Ist der Bundesrat, der für die Schweiz einen Sitz im UNO-Sicherheitsrat anstrebt, bereit, solche Drohungen gegen die Vertreterinnen und Vertreter der internationalen Gerichtsbarkeit aufs Schärfste zu verurteilen?

– Gedenkt der Bundesrat, die Bemühungen des IStGH zu unterstützen, damit die Hunderten Opfer in Afghanistan Gerechtigkeit erhalten?

– Oder ist der Bundesrat tatsächlich der Meinung, dass es einer Zwei-Klassen-Justiz bedarf, eine für die Armen und Schwachen und eine für die Reichen und Mächtigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat setzt sich gemäss der aussenpolitischen Strategie 2020–2023 für einen leistungsfähigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC) ein. Der ICC führt gegenwärtig 13 Untersuchungen, unter anderem zu Afghanistan, und zahlreiche Voruntersuchungen. Damit trägt der ICC zu nachhaltiger Versöhnung, einem friedlichen Zusammenleben und letztlich Stabilität und Wohlstand bei.

Bereits am 12. Juni 2020, dem Tag nach dem Erlass des US-Sanktionsregimes, äusserte die Schweiz etwa öffentlich ihr Bedauern über diese Handlung und rief die USA dazu auf, die Massnahmen zu widerrufen. Wenige Tage später initiierte die Schweiz gemeinsam mit Costa Rica eine öffentliche Stellungnahme zur Unterstützung des ICC, die von 65 anderen Staaten unterzeichnet wurde.

Parallel nutzt die Schweiz auch direkte diplomatische Kanäle mit den USA. In bilateralen Kontakten und gemeinsam mit anderen Staaten strebt sie wiederholt im Gespräch mit den US-Behörden das Aufheben der Massnahmen an.

Die Schweiz bekräftigt ihre Unterstützung für den ICC regelmässig. In multilateralen Foren, besonders in der UNO, setzt sich die Schweiz konsequent für den ICC ein. Am 23. September 2020 hat auch Bundespräsidentin Sommaruga in ihrer Rede zur Eröffnung der 75. UNO-Generalversammlung die Unterstützung der Schweiz für den ICC bekräftigt.

Die Schweiz unterstützt zudem Massnahmen, die den ICC befähigen, sich von innen heraus zu stärken und seine Unabhängigkeit zu wahren. Mit diesem Engagement für einen leistungsfähigeren ICC trägt die Schweiz dazu bei, dass der Gerichtshof politischem Druck besser standhalten und sich seiner Kernaufgabe widmen kann: in unabhängiger und unparteiischer Art und Weise die schwersten Verbrechen zu ahnden.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3990 Interpellation

Lässt die Schweiz den Internationalen Strafgerichtshof im Stich?

Eingereicht von:	Walder Nicolas Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am Mittwoch, 2. September 2020 hat der amerikanische Aussenminister M. R. Pompeo persönliche wirtschaftliche Sanktionen gegen die Chefanklägerin des IStGH, die renommierte gambische Juristin Fatou Bom Bensouda, angekündigt. Ihr war zuvor bereits das Visum für die Einreise in die USA entzogen worden. Gleichartige Sanktionen wurden auch gegen den Leiter der Abteilung für Gerichtsbarkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit des Gerichtshofs, Phakiso Mochochoko, ausgesprochen.

Ebenfalls am 2. September hat Bundesrat Ignazio Cassis via Twitter begeistert über sein Telefongespräch mit dem US-Aussenminister berichtet. Die Sanktionen gegen eine hohe Würdenträgerin und einen hohen Würdenträger des IStGH wurden bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt.

Rufen wir uns in Erinnerung, dass sich die Schweiz am 12. Juni 2020 einem gemeinsamen Aufruf von 67 Staaten angeschlossen hat, um dem IStGH ihre Unterstützung auszusprechen. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten betrachtet den IStGH "als wesentlichen Fortschritt im Kampf gegen die Straflosigkeit und für die Weiterverbreitung und Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte".

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Schweiz Frau Bensouda klar und unmissverständlich ihre Unterstützung zugesprochen, namentlich beim Treffen der UNO-Botschafterinnen und -Botschafter mit der Chefanklägerin am 9. September 2020?

2. Hat Bundesrat Ignazio Cassis die von den USA getroffenen Massnahmen gegen den IStGH bei seinem Austausch mit seinem amerikanischen Amtskollegen angesprochen? Falls ja, warum hat er die Öffentlichkeit nicht darüber informiert?

3. Hat die Schweiz weitere offizielle Schritte unternommen, um klar auszudrücken, dass sie das Vorgehen der USA ablehnt, und hat sie in diesem Zusammenhang den Botschafter der Vereinigten Staaten in Bern einbestellt?

4. Welche weiteren Massnahmen hat der Bundesrat bezüglich der Vereinigten Staaten getroffen oder gedenkt er zu treffen, angesichts der wichtigen Rolle des Gerichtshofs aus Sicht der Schweizer Diplomatie?

5. Was gedenkt die Schweiz zu unternehmen, um den IStGH zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Chefanklägerin weiterhin unabhängig von den Mitgliedsstaaten und anderen Staaten die nötigen Untersuchungen durchführen kann?

6. Gedenkt der Bundesrat, eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen, besonders bei den Vereinten Nationen, wenn es um die Verteidigung des IStGH und den Schutz der Unabhängigkeit und der Integrität der Funktionärinnen und Funktionäre sowie Würdenträgerinnen und Würdeträger von internationalen Organisationen geht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat setzt sich gemäss der aussenpolitischen Strategie 2020–2023 für einen leistungsfähigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC) ein.

Bereits am 12. Juni 2020, dem Tag nach Erlass des US-Sanktionsregimes, hat die Schweiz öffentlich ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und die USA dazu aufgerufen, diese Massnahmen zu widerrufen. Dem in der Interpellation erwähnten Aufruf zur Unterstützung des ICC, an dem sich insgesamt 67 Staaten beteiligt haben, hat sich die Schweiz zudem nicht nur angeschlossen, sondern sie hat ihn gemeinsam mit Costa Rica initiiert.

Parallel nutzt die Schweiz auch direkte diplomatische Kanäle mit den USA. In bilateralen Kontakten und gemeinsam mit anderen Staaten strebt sie wiederholt im Gespräch mit den US-Behörden das Aufheben der

Massnahmen an.

Die Schweiz bekräftigt ihre Unterstützung für den ICC regelmässig. In multilateralen Foren, besonders in der UNO, setzt sich die Schweiz konsequent für den ICC ein. Kürzlich hat sie dies unter anderem an einer Sitzung von ständigen Vertretern bei der UNO in New York am 9. September 2020 oder am jährlichen Treffen des informellen ministeriellen Netzwerks gemacht. In ihrer Rede zur Eröffnung der 75. UNO-Generalversammlung hat Bundespräsidentin Sommaruga zudem am 23. September 2020 die Unterstützung der Schweiz für den ICC bestätigt.

Die Schweiz unterstützt zudem Massnahmen, die den ICC befähigen, sich von innen heraus zu stärken und seine Unabhängigkeit zu wahren. Mit ihrem Engagement für einen leistungsfähigeren ICC trägt die Schweiz dazu bei, dass der Gerichtshof politischem Druck besser standhalten und sich seiner Kernaufgabe widmen kann: in unabhängiger und unparteiischer Art und Weise die schwersten Verbrechen zu ahnden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3994 Interpellation

Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität

Eingereicht von: Cottier Damien
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In diesem Sommer hat sich eine neue Form von Kriminalität stark entwickelt, insbesondere in der Stadt Neuenburg, in geringerem Mass aber auch in Lausanne, Genf oder etwa Chiasso. Dabei begehen Banden von Jugendlichen, die gewalttätig sind und ihren eigenen Angaben nach hauptsächlich aus Nordafrika stammen, kriminelle Handlungen (Entreissdiebstähle, tätliche Angriffe usw.). Die kantonalen Polizeikräfte haben darauf energisch und adäquat reagiert. Kann der Bundesrat seinerseits darüber Auskunft geben, ob er die betroffenen Kantone unterstützen könnte, dies mit dem Ziel:

– die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone zu verbessern?

– die Sogwirkung zu vermeiden, die Asylzentren auf Personen haben, die mit dem Asylverfahren nichts zu tun haben, und um dieses Phänomen zu bekämpfen?

– die Betreuung dieser Personen zu verbessern, sei es während des Verfahrens oder in den Zentren?

Ist der Bund im Übrigen nicht auch der Ansicht, dass:

– die Strategie überdacht werden muss, die heute verfolgt wird, um mit den Herkunftsländern dieser Staatsangehörigen (z. B. Algerien) Rückübernahmeabkommen zu unterzeichnen? Ist eine Strategie denkbar, die auf eine länderübergreifende Vorgehensweise setzt?

– er von sich aus tätig werden müsste, um die Banden aufzulösen, die in die Schweiz kommen, und um die Minderjährigen möglichst gut vor diesen Phänomenen zu schützen, insbesondere durch Empfangsstrukturen, die besser auf Minderjährige ausgerichtet sind?

– es sinnvoll ist, die Praxis beim Versetzen einer Person von einem Asylzentrum in ein anderes dahingehend anzupassen, dass die Personen, die von den genannten Phänomenen betroffen sind und das Asylzentrum wechseln müssen, beim Transfer begleitet werden?

Begründung

Neuenburg und andere Städte in der Romandie haben einen schwierigen Sommer erlebt, was die Kriminalität betrifft. Mehr oder weniger stark organisierte Banden zogen durch die Städte und begingen Straftaten, die für die Opfer nicht nur lästig, sondern auch traumatisierend waren, und zwar mit sehr hoher Intensität (rund 80 % aller Diebstähle im Juli wurden von solchen Banden begangen). Die kantonalen Polizeikräfte haben ausgezeichnete Arbeit geleistet, aber es ist dennoch nötig, dass auch die Bundesbehörden alarmiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Ordnungskräfte über die Mittel verfügen, um auf diese Situationen angemessen zu reagieren. Es wird angeregt, dass der Bund bei Vorfällen dieser Art entschlossen Unterstützung leistet, insbesondere betreffend die Betreuung dieser Personen und die Berücksichtigung der Gesamtkosten dieses Phänomens, die vom Bund übernommen werden sollten. Anscheinend machen verschiedene Täterinnen und Täter falsche Angaben, insbesondere in Bezug auf ihre Herkunft oder ihr Alter. Die Kantone haben angesichts dieses Phänomens gut reagiert, aber sie haben dennoch Unterstützung nötig. Der Bund sollte mit einer proaktiven und engagierten Strategie auf die Unterzeichnung von Rückübernahmeabkommen hinarbeiten, mit welchen die Straftäterinnen und Straftäter auch tatsächlich zurückgeschafft werden können. Ausserdem scheinen die Strukturen, die für Minderjährige zur Verfügung stehen, für diese nicht geeignet zu sein, und die Minderjährigen stehen anscheinend in direktem Kontakt mit manchmal gewalttätigen und kriminellen Erwachsenen, was das Phänomen leider noch verstärkt. Es scheint auch klar, dass diese leicht identifizierbaren Banden aufgelöst werden müssten und dass dafür gesorgt werden müsste, dass sich die betreffenden Jugendlichen nicht am gleichen Ort aufhalten, mindestens wenn es sich um Asylsuchende handelt. Heute ist es jedoch so, dass Personen, die das Zentrum wechseln müssen, einen Fahrausweis bekommen, aber nicht begleitet werden. So können sie problemlos in dem Gebiet bleiben,

in dem die Bande aktiv ist, anstatt in das andere Zentrum oder an den anderen Ort zu wechseln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat nimmt die erwähnten Vorfälle ernst und geht gemeinsam mit den betroffenen Kantonen proaktiv dagegen vor. Dabei wird ein umfassender Ansatz mit einer Kombination von lokalen, nationalen und internationalen Massnahmen verfolgt.

Zu den konkreten Fragestellungen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

– Zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone besteht bereits eine enge und gute Zusammenarbeit. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) unterstützt die Kantone in den Bereichen nationale und internationale polizeiliche Koordination (z.B. Informationsaustausch zu Identifikationszwecken) und Kriminalanalyse. So werden fedpol und verschiedene Kantone beispielsweise ab Januar 2021 an einem von EUROPOL geleiteten Projekt teilnehmen. Dieses hat zum Ziel, kriminelle organisierte Gruppierungen zu identifizieren, die unbegleitete Minderjährige von Nordafrika nach Europa schmuggeln und sie zu illegalen Handlungen wie Drogenschmuggel oder Diebstahl zwingen. In den Standortkantonen der Bundesasylzentren (BAZ) besteht ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Im BAZ Boudry etwa wurde eine Verbindungsperson zur Kantonspolizei Neuenburg designiert, was einen noch schnelleren Austausch zu polizeilich relevanten Vorfällen ermöglicht.

– Die Unterbringung in Bundesasylzentren (BAZ) steht ausschliesslich Personen offen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, und ist grundsätzlich auf 140 Tage beschränkt. Dies wird durch entsprechende Zutrittskontrollen sichergestellt. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden innert kürzester Fristen behandelt und rechtskonform abgelehnt. Hinzu kommt eine Nulltoleranzpolitik bezüglich der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Kommen die Asylsuchenden dieser Pflicht nicht nach, werden sie vom Asylverfahren ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 3bis des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Und schliesslich finden die verwaltungsrechtlichen Disziplinarmassnahmen strikte Anwendung.

– Die BAZ verfügen über verbindliche Qualitätsstandards für die Betreuung und Sicherheit, deren Einhaltung durch interne Qualitätskontrollen sowie unabhängige Überprüfungen sichergestellt und stetig verbessert wird. Diese Standards umfassen auch interne Beschäftigungs- und Aktivitätsangebote, welche eine Tagesstruktur schaffen. Zusätzlich werden in den Standortkantonen der Zentren gemeinnützige Beschäftigungsprogramme angeboten.

– Der Abschluss von Rückübernahmeabkommen ist für das SEM vorrangig. Es ist aber zu unterstreichen, dass Rückübernahmen grundsätzlich auch ohne ein solches Abkommen möglich sind. Das SEM unterstützt die Kantone beim Wegweisungsvollzug nach Kräften und ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit den Schwerpunktländern im Rückkehrbereich, wozu auch Algerien gehört, zu intensivieren. Die Rückübernahme durch Drittstaaten wird systematisch und auf koordinierte Weise mit den anderen europäischen Ländern thematisiert. Dies ermöglicht gemeinsame Massnahmen oder eine Assoziierung der Schweiz an die technischen Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten, wie sie beispielsweise kürzlich mit Äthiopien und Bangladesch abgeschlossen wurden.

– Nach Einreichung des Asylgesuches werden Asylsuchende innert 24 Stunden

einem BAZ ("Erstverteilung") zugewiesen. Eine asylsuchende Person kann nicht selbst bestimmen, in welcher Region und mit welchen weiteren Asylsuchenden sie untergebracht wird. Begleitete Minderjährige werden in den BAZ mit ihren Eltern oder gesetzlich befugten Erziehungsberechtigen untergebracht. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ausserhalb der BAZ in kindgerechten Strukturen beherbergt und betreut. Ab dem 13. Lebensjahr werden sie in den BAZ separat von den Erwachsenen und geschlechtergetrennt untergebracht. Sie werden von sozialpädagogischen Mitarbeitenden betreut und schulpflichtige Jugendliche besuchen den Schulunterricht des Standortkantons.

– Transfers von einem Asylzentrum in ein anderes finden in der Regel im Rahmen der Erstverteilung oder einer Verlegung aus einem BAZ mit Verfahrensfunktion in ein solches ohne Verfahrensfunktion statt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden bei einem Transfer in ein anderes BAZ begleitet, ab dem 17. Lebensjahr erfolgt dieser Transfer aus Kosten-Nutzenüberlegungen in der Regel unbegleitet im öffentlichen Verkehr. Bei der Asylgesuchsstellung werden aber allen Asylsuchenden Fingerabdrücke abgenommen, welche eine eindeutige Identifizierung erlauben, falls eine Person dem Zuweisungsentscheid nicht nachkommen sollte. In der überwiegenden Mehrheit aller Fälle verläuft die Überstellung denn auch zeitnah und ohne Zwischenfälle. Wird ein Asylsuchender während des Aufenthalts in einem BAZ straffällig, entscheiden die kantonalen Polizei- und Justizbehörden über Ort und Dauer eines allfälligen Freiheitsentzuges oder einer Ein- und Ausgrenzung. Diese Massnahmen sind effektiver und sinnvoller, als ein Transfer in ein anderes Asylzentrum, zumal Asylzentren keine geschlossenen Einrichtungen sind.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.3995 Interpellation Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3995 Interpellation

Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität

Eingereicht von: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In diesem Sommer hat sich eine neue Form von Kriminalität stark entwickelt, insbesondere in der Stadt Neuenburg, in geringerem Mass aber auch in Lausanne, Genf oder etwa Chiasso. Dabei begehen Banden von Jugendlichen, die gewalttätig sind und ihren eigenen Angaben nach hauptsächlich aus Nordafrika stammen, kriminelle Handlungen (Entreissdiebstähle, tätliche Angriffe usw.). Die kantonalen Polizeikräfte haben darauf energisch und adäquat reagiert. Kann der Bundesrat seinerseits darüber Auskunft geben, ob er die betroffenen Kantone unterstützen könnte, dies mit dem Ziel:

– die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone zu verbessern?

– die Sogwirkung zu vermeiden, die Asylzentren auf Personen haben, die mit dem Asylverfahren nichts zu tun haben, und um dieses Phänomen zu bekämpfen?

– die Betreuung dieser Personen zu verbessern, sei es während des Verfahrens oder in den Zentren?

Ist der Bund im Übrigen nicht auch der Ansicht, dass:

– die Strategie überdacht werden muss, die heute verfolgt wird, um mit den Herkunftsländern dieser Staatsangehörigen (z. B. Algerien) Rückübernahmeabkommen zu unterzeichnen? Ist eine Strategie denkbar, die auf eine länderübergreifende Vorgehensweise setzt?

– er von sich aus tätig werden müsste, um die Banden aufzulösen, die in die Schweiz kommen, und um die Minderjährigen möglichst gut vor diesen Phänomenen zu schützen, insbesondere durch Empfangsstrukturen, die besser auf Minderjährige ausgerichtet sind?

– es sinnvoll ist, die Praxis beim Versetzen einer Person von einem Asylzentrum in ein anderes dahingehend anzupassen, dass die Personen, die von den genannten Phänomenen betroffen sind und das Asylzentrum wechseln müssen, beim Transfer begleitet werden?

Begründung

Neuenburg und andere Städte in der Romandie haben einen schwierigen Sommer erlebt, was die Kriminalität betrifft. Mehr oder weniger stark organisierte Banden zogen durch die Städte und begingen Straftaten, die für die Opfer nicht nur lästig, sondern auch traumatisierend waren, und zwar mit sehr hoher Intensität (rund 80 % aller Diebstähle im Juli wurden von solchen Banden begangen). Die kantonalen Polizeikräfte haben ausgezeichnete Arbeit geleistet, aber es ist dennoch nötig, dass auch die Bundesbehörden alarmiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Ordnungskräfte über die Mittel verfügen, um auf diese Situationen angemessen zu reagieren. Es wird angeregt, dass der Bund bei Vorfällen dieser Art entschlossen Unterstützung leistet, insbesondere betreffend die Betreuung dieser Personen und die Berücksichtigung der Gesamtkosten dieses Phänomens, die vom Bund übernommen werden sollten. Anscheinend machen verschiedene Täterinnen und Täter falsche Angaben, insbesondere in Bezug auf ihre Herkunft oder ihr Alter. Die Kantone haben angesichts dieses Phänomens gut reagiert, aber sie haben dennoch Unterstützung nötig. Der Bund sollte mit einer proaktiven und engagierten Strategie auf die Unterzeichnung von Rückübernahmeabkommen hinarbeiten, mit welchen die Straftäterinnen und Straftäter auch tatsächlich zurückgeschafft werden können. Ausserdem scheinen die Strukturen, die für Minderjährige zur Verfügung stehen, für diese nicht geeignet zu sein, und die Minderjährigen stehen anscheinend in direktem Kontakt mit manchmal gewalttätigen und kriminellen Erwachsenen, was das Phänomen leider noch verstärkt. Es scheint auch klar, dass diese leicht identifizierbaren Banden aufgelöst werden müssten und dass dafür gesorgt werden müsste, dass sich die betreffenden Jugendlichen nicht am gleichen Ort aufhalten, mindestens wenn es sich um Asylsuchende handelt. Heute ist es jedoch so, dass Personen, die das Zentrum wechseln müssen, einen Fahrausweis bekommen, aber nicht begleitet werden. So können sie problemlos in dem Gebiet bleiben,

in dem die Bande aktiv ist, anstatt in das andere Zentrum oder an den anderen Ort zu wechseln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat nimmt die erwähnten Vorfälle ernst und geht gemeinsam mit den betroffenen Kantonen proaktiv dagegen vor. Dabei wird ein umfassender Ansatz mit einer Kombination von lokalen, nationalen und internationalen Massnahmen verfolgt.

Zu den konkreten Fragestellungen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

– Zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone besteht bereits eine enge und gute Zusammenarbeit. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) unterstützt die Kantone in den Bereichen nationale und internationale polizeiliche Koordination (z.B. Informationsaustausch zu Identifikationszwecken) und Kriminalanalyse. So werden fedpol und verschiedene Kantone beispielsweise ab Januar 2021 an einem von EUROPOL geleiteten Projekt teilnehmen. Dieses hat zum Ziel, kriminelle organisierte Gruppierungen zu identifizieren, die unbegleitete Minderjährige von Nordafrika nach Europa schmuggeln und sie zu illegalen Handlungen wie Drogenschmuggel oder Diebstahl zwingen. In den Standortkantonen der Bundesasylzentren (BAZ) besteht ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Im BAZ Boudry etwa wurde eine Verbindungsperson zur Kantonspolizei Neuenburg designiert, was einen noch schnelleren Austausch zu polizeilich relevanten Vorfällen ermöglicht.

– Die Unterbringung in Bundesasylzentren (BAZ) steht ausschliesslich Personen offen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, und ist grundsätzlich auf 140 Tage beschränkt. Dies wird durch entsprechende Zutrittskontrollen sichergestellt. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden innert kürzester Fristen behandelt und rechtskonform abgelehnt. Hinzu kommt eine Nulltoleranzpolitik bezüglich der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Kommen die Asylsuchenden dieser Pflicht nicht nach, werden sie vom Asylverfahren ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 3bis des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Und schliesslich finden die verwaltungsrechtlichen Disziplinarmassnahmen strikte Anwendung.

– Die BAZ verfügen über verbindliche Qualitätsstandards für die Betreuung und Sicherheit, deren Einhaltung durch interne Qualitätskontrollen sowie unabhängige Überprüfungen sichergestellt und stetig verbessert wird. Diese Standards umfassen auch interne Beschäftigungs- und Aktivitätsangebote, welche eine Tagesstruktur schaffen. Zusätzlich werden in den Standortkantonen der Zentren gemeinnützige Beschäftigungsprogramme angeboten.

– Der Abschluss von Rückübernahmeabkommen ist für das SEM vorrangig. Es ist aber zu unterstreichen, dass Rückübernahmen grundsätzlich auch ohne ein solches Abkommen möglich sind. Das SEM unterstützt die Kantone beim Wegweisungsvollzug nach Kräften und ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit den Schwerpunktländern im Rückkehrbereich, wozu auch Algerien gehört, zu intensivieren. Die Rückübernahme durch Drittstaaten wird systematisch und auf koordinierte Weise mit den anderen europäischen Ländern thematisiert. Dies ermöglicht gemeinsame Massnahmen oder eine Assoziierung der Schweiz an die technischen Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten, wie sie beispielsweise kürzlich mit Äthiopien und Bangladesch abgeschlossen wurden.

– Nach Einreichung des Asylgesuches werden Asylsuchende innert 24 Stunden

einem BAZ ("Erstverteilung") zugewiesen. Eine asylsuchende Person kann nicht selbst bestimmen, in welcher Region und mit welchen weiteren Asylsuchenden sie untergebracht wird. Begleitete Minderjährige werden in den BAZ mit ihren Eltern oder gesetzlich befugten Erziehungsberechtigen untergebracht. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ausserhalb der BAZ in kindgerechten Strukturen beherbergt und betreut. Ab dem 13. Lebensjahr werden sie in den BAZ separat von den Erwachsenen und geschlechtergetrennt untergebracht. Sie werden von sozialpädagogischen Mitarbeitenden betreut und schulpflichtige Jugendliche besuchen den Schulunterricht des Standortkantons.

– Transfers von einem Asylzentrum in ein anderes finden in der Regel im Rahmen der Erstverteilung oder einer Verlegung aus einem BAZ mit Verfahrensfunktion in ein solches ohne Verfahrensfunktion statt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden bei einem Transfer in ein anderes BAZ begleitet, ab dem 17. Lebensjahr erfolgt dieser Transfer aus Kosten-Nutzenüberlegungen in der Regel unbegleitet im öffentlichen Verkehr. Bei der Asylgesuchsstellung werden aber allen Asylsuchenden Fingerabdrücke abgenommen, welche eine eindeutige Identifizierung erlauben, falls eine Person dem Zuweisungsentscheid nicht nachkommen sollte. In der überwiegenden Mehrheit aller Fälle verläuft die Überstellung denn auch zeitnah und ohne Zwischenfälle. Wird ein Asylsuchender während des Aufenthalts in einem BAZ straffällig, entscheiden die kantonalen Polizei- und Justizbehörden über Ort und Dauer eines allfälligen Freiheitsentzuges oder einer Ein- oder Ausgrenzung. Diese Massnahmen sind effektiver und sinnvoller, als ein Transfer in ein anderes Asylzentrum, zumal Asylzentren keine geschlossenen Einrichtungen sind.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.3994 Interpellation Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3996 Interpellation

Fliegerei am Flugplatz La Blécherette. Es reicht!

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf dem Regionalflugplatz Lausanne-La Blécherette finden pro Jahr mehr als 38 000 Flugbewegungen statt. Fast die Hälfte der Flugzeuge heben in Richtung Süden ab, also in Richtung der Stadt und der Wohnquartiere. Anwohnerorganisationen klagen über die Lärmbelästigung und fordern Massnahmen zur Reduktion dieser Belästigung, gerade jetzt, wo in der Nähe ein neues Ökoquartier entsteht. Geschäftsflüge machen 10 Prozent der Bewegungen aus; sie verursachen, gemeinsam mit den Aktivitäten der Flugschulen, für die Anwohnerinnen und Anwohner eine unerträgliche Lärmbelastung.

Wie schätzt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gegenwart und die Zukunft dieses Regionalflugplatzes ein in Anbetracht der Klimakrise und der ständigen Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner und insbesondere aus dem Blickwinkel der Einhaltung der Lärmschutz-Verordnung (LSV)?

Sind Flüge ab diesem Flugplatz noch mit den Klimazielen des Bundesrats vereinbar, wenn man bedenkt, dass einige Fluggesellschaften Flüge auf Strecken innerhalb der Schweiz oder Europa anbieten, für die von Lausanne aus auch Verbindungen mit Hochgeschwindigkeitszügen bestehen?

Begründung

Die Region um den Genfersee ist immer dichter besiedelt, und in Lausanne wird in der Nähe des Flugplatzes La Blécherette bald ein neues Ökoquartier gebaut. Bereits heute beklagen sich die Anwohnerorganisationen über die häufigen Flüge der Flugschulen, die auf Flugplätze ausserhalb der Stadt verlegt werden könnten. Ein weiterer Streitpunkt sind die lauten Geschäftsflüge, für die grosse Flugzeuge wie zum Beispiel die PC-12 verwendet werden. Die Hälfte dieser Flugzeuge hebt ausserdem von der Startbahn Richtung Süden ab und fliegt über zahlreiche, dicht besiedelte Wohnquartiere. Durch diesen Flugplatz wird also die gesamte westliche Hälfte einer Stadt wegen der Fliegerei einer Handvoll privilegierter Personen belästigt. Beim Vorbeifliegen eines Flugzeugs wird eine Lärmbelastung von bis zu 87 Dezibel gemessen, die LSV sieht jedoch tiefere Grenzwerte vor. Der letzte vom BAZL veröffentlichte Lärmbelastungskataster stammt aus dem Jahr 2008, also aus einer Zeit, bevor sich einige Fluggesellschaften niedergelassen haben. Mit der baldigen Entstehung eines Quartiers mit mehr als 10 000 Anwohnerinnen und Anwohnern in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes muss das BAZL die Folgen des vom Flugplatz La Blécherette ausgehenden Lärms für die Bevölkerung neu bewerten. Der Bundesrat muss ausserdem überdenken, wie sinnvoll die Präsenz von Fluggesellschaften wie beispielsweise Fly7 ist, die Flüge von Lausanne nach Nizza, Paris, oder, noch schlimmer, nach Buochs im Kanton Nidwalden anbieten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Flugplatz Lausanne-La Blécherette verfügt über eine Konzession mit einer Laufzeit von 30 Jahren, welche das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 1. Januar 2007 erteilt hat. Der Konzessionär ist verpflichtet, den Flughafen allen Luftfahrzeugen im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Welche Destinationen angeflogen werden dürfen, ist nicht gesetzlich geregelt.

Der Bundesrat ist darauf bedacht und sorgt dafür, dass der Betrieb und die Weiterentwicklung der Flughäfen mit den Kantons- und Gemeindebehörden koordiniert werden und dass dabei – wie im Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) festgehalten – der Schutz der Umwelt berücksichtigt wird. Die flughafenspezifischen SIL-Objektblätter stellen einen Konsens über die Ziele des Bundes im Bereich der Luftfahrt auf der einen und die geplante Raumentwicklung in der Umgebung der Flughäfen auf der anderen Seite dar. Das SIL-Objektblatt zum Flughafen Lausanne-La Blécherette, das vom Bundesrat am 30. Januar 2002 genehmigt und letztmals am 3. Februar 2016 angepasst wurde, dient dem Bund als Instrument für die Koordination des Betriebs und der Entwicklung des Flugplatzes mit den Planungen auf kantonaler und lokaler

Ebene. Die maximale Lärmbelastung, welche im Objektblatt festgelegt wurde, ist das Ergebnis ebendieser Koordination und wurde im Lärmbelastungskataster vom 23. September 2009 verankert. In regelmässigen Abständen wird analysiert, welche Flugzeugtypen auf dem Flugplatz verkehren. Die in der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) vorgeschriebenen Grenzwerte werden eingehalten.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Brélaz Daniel, Klopfenstein Broggini Delphine, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine, Walder Nicolas

20.3997 Interpellation

Neat. Deutschland und Italien sollen liefern!

Eingereicht von:	Heimgartner Stefanie Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Aus verschiedenen Zeitungsartikeln über die Fertigstellung der NEAT mit dem Ceneri-Basistunnel geht klar hervor, dass das Jahrhundertprojekt NEAT als Folge der nach wie vor fehlenden Anschlüsse vor allem aus Deutschland, aber auch aus Italien ein Flickwerk bleibt. So bringt es unser nördlicher Nachbarstaat nicht fertig, die Nordzufahrt pünktlich auszubauen. Damit können die in die NEAT investierten gegen 20 Milliarden Franken ihre Wirkung nicht voll erzielen. Mit der Interpellation 18.4114 hat die frühere Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni bereits am 29. November 2018 auf die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen von Deutschland und Italien aufmerksam gemacht. Auch Alt-Bundesrat Adolf Ogi bedauerte in seinen kürzlich gemachten Ausführungen, dass für die Anschlüsse vor allem mit Deutschland zu wenig hart verhandelt wurde. Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was haben Deutschland und Italien seit anfangs 2019 konkret unternommen, um die Anschlüsse an die NEAT sicherzustellen?

2. Sind diesbezüglich Fortschritte zu verzeichnen und wenn ja, welche?

3. Aus welchen Gründen ist Deutschland mit dem Anschluss so unglaublich in Verzug, es soll 2040 werden bis zur Fertigstellung. Stimmt das und was wird dagegen unternommen?

4. Wie rechtfertigt Deutschland dieses grosse Versäumnis?

5. Gemäss Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Dezember 2019 auf die Interpellation 18.4114 begleitet ein Gremium die Umsetzung des Ausbaus mit Deutschland. Wie ist dieses Gremium zusammengesetzt und was hat es bisher erreicht?

6. Was gedenkt der Bundesrat konkret zu unternehmen, wenn sich Deutschland und Italien weiterhin nicht an die vertraglichen Abmachungen halten und weitere Verzögerungen eintreten?

7. Werden dies beiden Länder mit finanziellen Mitteln aus der Schweiz für den Anschluss unterstützt, wenn ja, in der Form von Darlehen?

8. Wann werden diese Mittel zurückbezahlt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1./ 2. Die Kapazitäten auf den Zulaufstrecken im Norden und Süden genügen, um in den kommenden Jahren das Verkehrsaufkommen im Schienentransitverkehr durch die Schweiz zu bewältigen. Die Vollauslastung der Neat infolge Verkehrswachstum und Verlagerungsmassnahmen wird erst mittelfristig erwartet. Die NEAT-Maximalkapazitäten sind auf ein längerfristiges Wachstum ausgerichtet. Die heutigen Kapazitäten und geplanten Ausbauten in Deutschland und Italien können die Entwicklung der Nachfrage in den nächsten Jahren auffangen. Die erforderlichen Kapazitätssteigerungen auf den Zulaufstrecken können neben baulichen Massnahmen auch mit betrieblichen Massnahmen gesichert werden.

Zu Deutschland:

Mit der "Ministererklärung zum Güterverkehr auf der Bahn" vom 22. Mai 2019 in Leipzig wurden verschiedene Massnahmen in Deutschland vereinbart. Diese konkretisiert, wie auf den NEAT-Zulaufstrecken in Deutschland genug Kapazitäten gesichert werden, bis die Rheintalstrecke zwischen Basel und Karlsruhe auf vier Gleise ausgebaut ist.

Diese Massnahmen sind bereits in der Umsetzung. Sie umfassen neben infrastrukturellen Anpassungen im Knoten Offenburg auch betriebliche Massnahmen.

Zu Italien:

Nach den Beschlüssen über die NEAT-Finanzierung von 1998 hat das UVEK am 2. November 1999 mit dem

italienischen Verkehrsministerium eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Verkehrskapazität auf den Zulaufstrecken zwischen der NEAT und dem italienischen Hochleistungsnetz unterschrieben. Auf dieser Basis und im Zusammenhang mit dem Beschluss zum Ausbau des 4-Meter-Korridors hat das UVEK am 17. Dezember 2012 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Italien für die Realisierung von Ausbaumassnahmen auf den NEAT-Zulaufstrecken abgeschlossen. Damit verpflichtete sich Italien, bis 2020 ca. eine Milliarde Euro zwischen der Schweiz und Mailand bzw. Novara zu investieren. Der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zwischen beiden Ländern ist dank dieser Vereinbarung zügig vorangegangen. Die Schweiz verpflichtete sich, auf der Luino- und Simplon-Linie insgesamt 280 Millionen Franken zu investieren und mitzufinanzieren. Bis 2023 sollen zudem die Zulaufstrecken dank der neuen 53 km langen Linie "Terzo Valico" effizient mit Genua verbunden werden, deren Baukosten 6,2 Milliarden Euro betragen.

3.Grund der Verzögerungen in Deutschland sind zahlreiche Einsprachen der Bevölkerung zur Ausbaustrecke Karlsruhe – Basel. Deutschland reagierte darauf mit einem Projektbeirat, der mit umfangreichen Änderungen (und Verteuerungen) des Projekts Lösungen gefunden hat, den Anliegen der Bevölkerung entgegen zu kommen. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich zusätzlich mit weiteren 500 Millionen Euro zur Umsetzung der Forderungen, vor allem im Bereich Lärmschutz. Die Schweiz ist bei diesem Projekt finanziell nicht beteiligt.

Auch auf dem kurzen Streckenabschnitt in der Schweiz (Raum Badischer Bahnhof Basel) kommt es aufgrund von Einsprachen zu Verzögerungen.

4. Die Verzögerungen beim 4-Spurausbau Karlsruhe – Basel sind den Einsprachen zum Projekt geschuldet. Bei einigen Planfeststellungsabschnitten mussten die Planungen komplett neu starten.

5. Das genannte Gremium ist der schweizerisch-deutsche "Lenkungsausschuss zur Behandlung von Fragen der Umsetzung der Vereinbarung betreffend den Zulauf zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)", welcher die grenzüberschreitenden Themen gemäss Vertrag von Lugano von 1996 behandelt. Hierzu gehören neben der Verbindung Basel – Karlsruhe auch die Strecken Zürich – Stuttgart und Zürich – München.

Der Lenkungsausschuss ist zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des schweizerischen Bundesamtes für Verkehr, der SBB Infrastruktur, dem deutschen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der DB Netz AG. Der damalige deutsche Vertreter hat als Leiter des Projektbeirates massgeblich zur Deblockierung auf deutscher Seite und zur Finanzierung der Zusatzkosten beigetragen.

Der Lenkungsausschuss hat 2019 erreicht, dass die für die nächsten Jahre erforderlichen Kapazitäten auf deutscher Seite bereitgestellt werden können.

6. Die Massnahmen in Deutschland werden gemäss "Ministererklärung zum Güterverkehr auf der Bahn" vom 22. Mai 2019 in Leipzig umgesetzt, die Neuplanungen einzelner Streckenabschnitte sind gestartet.

7. / 8. Mit dem Parlamentsbeschluss 2013 zum 4-Meter-Korridor wurde ein Kredit von 280 Millionen Franken für Investitionen in Italien beschlossen. Diese Mittel ermöglichen den Ausbau der Luino- und Simplonlinie und werden à fonds perdu gewährt. Die weiteren Infrastrukturinvestitionen in Milliardenhöhe im Zulauf zur NEAT werden durch Italien finanziert.

Für den 4-Spur-Ausbau Karlsruhe – Basel sind für die deutschen Streckenabschnitte keine finanziellen Mittel der Schweiz vorgesehen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.3999 Interpellation

Unterstützung der kantonalen Behörden bei der Bekämpfung neuer Formen von Kriminalität

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In diesem Sommer hat sich eine neue Form von Kriminalität stark entwickelt, insbesondere in der Stadt Neuenburg, in geringerem Mass aber auch in Lausanne, Genf oder etwa Chiasso. Dabei begehen Banden von Jugendlichen, die gewalttätig sind und ihren eigenen Angaben nach hauptsächlich aus Nordafrika stammen, kriminelle Handlungen (Entreissdiebstähle, tätliche Angriffe usw.). Die kantonalen Polizeikräfte haben darauf energisch und adäquat reagiert. Kann der Bundesrat seinerseits darüber Auskunft geben, ob er die betroffenen Kantone unterstützen könnte, dies mit dem Ziel:

– die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone zu verbessern?

– die Sogwirkung zu vermeiden, die Asylzentren auf Personen haben, die mit dem Asylverfahren nichts zu tun haben, und um dieses Phänomen zu bekämpfen?

– die Betreuung dieser Personen zu verbessern, sei es während des Verfahrens oder in den Zentren?

Ist der Bund im Übrigen nicht auch der Ansicht, dass:

– die Strategie überdacht werden muss, die heute verfolgt wird, um mit den Herkunftsländern dieser Staatsangehörigen (z. B. Algerien) Rückübernahmeabkommen zu unterzeichnen? Ist eine Strategie denkbar, die auf eine länderübergreifende Vorgehensweise setzt?

– er von sich aus tätig werden müsste, um die Banden aufzulösen, die in die Schweiz kommen, und um die Minderjährigen möglichst gut vor diesen Phänomenen zu schützen, insbesondere durch Empfangsstrukturen, die besser auf Minderjährige ausgerichtet sind?

– es sinnvoll ist, die Praxis beim Versetzen einer Person von einem Asylzentrum in ein anderes dahingehend anzupassen, dass die Personen, die von den genannten Phänomenen betroffen sind und das Asylzentrum wechseln müssen, beim Transfer begleitet werden?

Begründung

Neuenburg und andere Städte in der Romandie haben einen schwierigen Sommer erlebt, was die Kriminalität betrifft. Mehr oder weniger stark organisierte Banden zogen durch die Städte und begingen Straftaten, die für die Opfer nicht nur lästig, sondern auch traumatisierend waren, und zwar mit sehr hoher Intensität (rund 80 % aller Diebstähle im Juli wurden von solchen Banden begangen). Die kantonalen Polizeikräfte haben ausgezeichnete Arbeit geleistet, aber es ist dennoch nötig, dass auch die Bundesbehörden alarmiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Ordnungskräfte über die Mittel verfügen, um auf diese Situationen angemessen zu reagieren. Es wird angeregt, dass der Bund bei Vorfällen dieser Art entschlossen Unterstützung leistet, insbesondere betreffend die Betreuung dieser Personen und die Berücksichtigung der Gesamtkosten dieses Phänomens, die vom Bund übernommen werden sollten. Anscheinend machen verschiedene Täterinnen und Täter falsche Angaben, insbesondere in Bezug auf ihre Herkunft oder ihr Alter. Die Kantone haben angesichts dieses Phänomens gut reagiert, aber sie haben dennoch Unterstützung nötig. Der Bund sollte mit einer proaktiven und engagierten Strategie auf die Unterzeichnung von Rückübernahmeabkommen hinarbeiten, mit welchen die Straftäterinnen und Straftäter auch tatsächlich zurückgeschafft werden können. Ausserdem scheinen die Strukturen, die für Minderjährige zur Verfügung stehen, für diese nicht geeignet zu sein, und die Minderjährigen stehen anscheinend in direktem Kontakt mit manchmal gewalttätigen und kriminellen Erwachsenen, was das Phänomen leider noch verstärkt. Es scheint auch klar, dass diese leicht identifizierbaren Banden aufgelöst werden müssten und dass dafür gesorgt werden müsste, dass sich die betreffenden Jugendlichen nicht am gleichen Ort aufhalten, mindestens wenn es sich um Asylsuchende handelt. Heute ist es jedoch so, dass Personen, die das Zentrum wechseln müssen, einen Fahrausweis bekommen, aber nicht begleitet werden. So können sie problemlos in dem Gebiet bleiben,

in dem die Bande aktiv ist, anstatt in das andere Zentrum oder an den anderen Ort zu wechseln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat nimmt die erwähnten Vorfälle ernst und geht gemeinsam mit den betroffenen Kantonen proaktiv dagegen vor. Dabei wird ein umfassender Ansatz mit einer Kombination von lokalen, nationalen und internationalen Massnahmen verfolgt.

Zu den konkreten Fragestellungen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

– Zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone besteht bereits eine enge und gute Zusammenarbeit. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) unterstützt die Kantone in den Bereichen nationale und internationale polizeiliche Koordination (z.B. Informationsaustausch zu Identifikationszwecken) und Kriminalanalyse. So werden fedpol und verschiedene Kantone beispielsweise ab Januar 2021 an einem von EUROPOL geleiteten Projekt teilnehmen. Dieses hat zum Ziel, kriminelle organisierte Gruppierungen zu identifizieren, die unbegleitete Minderjährige von Nordafrika nach Europa schmuggeln und sie zu illegalen Handlungen wie Drogenschmuggel oder Diebstahl zwingen. In den Standortkantonen der Bundesasylzentren (BAZ) besteht ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Im BAZ Boudry etwa wurde eine Verbindungsperson zur Kantonspolizei Neuenburg designiert, was einen noch schnelleren Austausch zu polizeilich relevanten Vorfällen ermöglicht.

– Die Unterbringung in Bundesasylzentren (BAZ) steht ausschliesslich Personen offen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, und ist grundsätzlich auf 140 Tage beschränkt. Dies wird durch entsprechende Zutrittskontrollen sichergestellt. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden innert kürzester Fristen behandelt und rechtskonform abgelehnt. Hinzu kommt eine Nulltoleranzpolitik bezüglich der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Kommen die Asylsuchenden dieser Pflicht nicht nach, werden sie vom Asylverfahren ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 3bis des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Und schliesslich finden die verwaltungsrechtlichen Disziplinarmassnahmen strikte Anwendung.

– Die BAZ verfügen über verbindliche Qualitätsstandards für die Betreuung und Sicherheit, deren Einhaltung durch interne Qualitätskontrollen sowie unabhängige Überprüfungen sichergestellt und stetig verbessert wird. Diese Standards umfassen auch interne Beschäftigungs- und Aktivitätsangebote, welche eine Tagesstruktur schaffen. Zusätzlich werden in den Standortkantonen der Zentren gemeinnützige Beschäftigungsprogramme angeboten.

– Der Abschluss von Rückübernahmeabkommen ist für das SEM vorrangig. Es ist aber zu unterstreichen, dass Rückübernahmen grundsätzlich auch ohne ein solches Abkommen möglich sind. Das SEM unterstützt die Kantone beim Wegweisungsvollzug nach Kräften und ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit den Schwerpunktländern im Rückkehrbereich, wozu auch Algerien gehört, zu intensivieren. Die Rückübernahme durch Drittstaaten wird systematisch und auf koordinierte Weise mit den anderen europäischen Ländern thematisiert. Dies ermöglicht gemeinsame Massnahmen oder eine Assoziierung der Schweiz an die technischen Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten, wie sie beispielsweise kürzlich mit Äthiopien und Bangladesch abgeschlossen wurden.

– Nach Einreichung des Asylgesuches werden Asylsuchende innert 24 Stunden

einem BAZ zugewiesen ("Erstverteilung"). Eine asylsuchende Person kann nicht selbst bestimmen, in welcher Region und mit welchen weiteren Asylsuchendensie untergebracht wird. Begleitete Minderjährige werden in den BAZ mit ihren Eltern oder gesetzlich befugten Erziehungsberechtigen untergebracht. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ausserhalb der BAZ in kindgerechten Strukturen beherbergt und betreut. Ab dem 13. Lebensjahr werden sie in den BAZ separat von den Erwachsenen und geschlechtergetrennt untergebracht. Sie werden von sozialpädagogischen Mitarbeitenden betreut und schulpflichtige Jugendliche besuchen den Schulunterricht des Standortkantons.

– Transfers von einem Asylzentrum in ein anderes finden in der Regel im Rahmen der Erstverteilung oder einer Verlegung aus einem BAZ mit Verfahrensfunktion in ein solches ohne Verfahrensfunktion statt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden bei einem Transfer in ein anderes BAZ begleitet, ab dem 17. Lebensjahr erfolgt dieser Transfer aus Kosten-Nutzenüberlegungen in der Regel unbegleitet im öffentlichen Verkehr. Bei der Asylgesuchsstellung werden aber allen Asylsuchenden Fingerabdrücke abgenommen, welche eine eindeutige Identifizierung erlauben, falls eine Person dem Zuweisungsentscheid nicht nachkommen sollte. In der überwiegenden Mehrheit aller Fälle verläuft die Überstellung denn auch zeitnah und ohne Zwischenfälle. Wird ein Asylsuchender während des Aufenthalts in einem BAZ straffällig, entscheiden die kantonalen Polizei- und Justizbehörden über Ort und Dauer eines allfälligen Freiheitsentzuges oder einer Ein- und Ausgrenzung. Diese Massnahmen sind effektiver und sinnvoller als ein Transfer in ein anderes Asylzentrum, zumal Asylzentren keine geschlossenen Einrichtungen sind.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.400 Parlamentarische Initiative

Lohngleichheit. Übermittlung der Analyseergebnisse an den Bund

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum:	23.01.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Das Gleichstellungsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 13g Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Übermittlung der Ergebnisse an den Bund

1....

2 Die Arbeitgeber übermitteln das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse spätestens ein Jahr nach deren Überprüfung dem Bund. Die Ergebnisse der Analyse werden zur Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen aufgrund der Artikel 13a bis 13i verwendet.

Kommissionsberichte

15.10.2020 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

23.01.2020	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
26.06.2020	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Zustimmung
15.10.2020	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Folge gegeben
17.12.2020	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 24.11.2020 16:06

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.400 n Pa. Iv. WBK-NR. Lohngleichheit. Übermittlung der Analyseergebnisse an den Bund

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 15. Oktober 2020

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hatte an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2020 mit 13 zu 12 Stimmen eine Kommissionsinitiative ergriffen. Nachdem ihre Schwesterkommission des Ständerates am 26. Juni 2020 mit 7 zu 6 Stimmen diesem Beschluss nicht zugestimmt hatte, hat die WBK-N an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2020 das Geschäft erneut traktandiert.

Die parlamentarische Initiative verlangt, das Gleichstellungsgesetz dahingehend zu ändern, dass diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die seit dem 1. Juli 2020 zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet sind, das Ergebnis dieser Analyse dem Bund übermitteln müssen. Die Ergebnisse der Analyse würden zur Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen aufgrund der Artikel 13*a* bis 13*i* verwendet.

Antrag der Kommission

Die Kommission hat mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen, an ihrem Entscheid festzuhalten und die parlamentarische Initiative in ihrem Rat einzureichen mit dem Antrag, ihr Folge zu geben. Eine Minderheit (Umbricht Pieren, Eymann, Gafner, Gutjahr, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Wasserfallen Christian) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Studer (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Reynard

Inhalt des Berichtes
1 Text
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 24.11.2020 16:06

1 Text

Das Gleichstellungsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 13g Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Übermittlung der Ergebnisse an den Bund
1....

2 Die Arbeitgeber übermitteln das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse spätestens ein Jahr nach deren Überprüfung dem Bund. Die Ergebnisse der Analyse werden zur Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen aufgrund der Artikel 13a bis 13i verwendet.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hatte an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2020 mit 13 zu 12 Stimmen eine Kommissionsinitiative ergriffen. Die Kommission hob dabei insbesondere das eigentliche Ziel der Initiative hervor, nämlich die in Artikel 17*b* des Gleichstellungsgesetzes vorgesehene Evaluation durch den Bund administrativ zu erleichtern. Die (automatische) Übermittlung der Daten an den Bund durch die Unternehmen würde nach Ansicht der Kommission verhindern, dass dieser zur Realisierung der Evaluation auf unvollständige statistische Ergebnisse und unter anderem auf eine erneute Befragung in Unternehmen zurückgreifen müsste.

Die WBK-S beschloss am 26. Juni 2020 mit 7 zu 6 Stimmen, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission verwies auf die Lohnstatistiken der Unternehmen, die jährlich vom Bundesamt für Statistik BFS ausgewertet und vom Gleichstellungsbüro – allerdings in anonymisierter Form – genutzt werden. Zudem erachtete sie es nicht als opportun, noch vor der Durchführung der ersten Analysen die Spielregeln anzupassen und die Unternehmen zur Übermittlung dieser Daten zu zwingen.

3 Erwägungen der Kommission

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Schwesterkommission hat die WBK-N mit 15 zu 10 Stimmen an ihrem Beschluss festgehalten und beantragt dem Rat, der Initiative Folge zu geben. Die Mehrheit ist weiterhin der Ansicht, dass eine Pflicht zur Übermittlung der Analyseergebnisse dem Bund die Evaluation erleichtern, die Unternehmen hingegen kaum zusätzlich belasten würde. In der Tat sei der administrative Aufwand für die Übermittlung dieser Daten als wesentlich geringer einzustufen als eine allfällige Befragung der Unternehmen durch den Bund zur Realisierung der Evaluation. Die Rechtssicherheit würde damit auch nicht tangiert, da die Abläufe bei der Durchführung und Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse gleichblieben.

Eine Minderheit beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Sie schliesst sich den Argumenten der WBK-S an und möchte die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse auf Betriebsebene belassen und damit von einer Meldepflicht absehen.

e-parl 24.11.2020 16:06

Im Rahmen der Diskussionen über die Lohngleichheitsanalysen hat die Kommission zudem mit 13 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, ein Postulat zur Stärkung der Lohngleichheitscharta einzureichen (**20.4263 n Po. WBK-NR. Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit**). Damit soll der Bundesrat beauftragt werden aufzuzeigen, wie zusätzliche Kantone, Gemeinden und bundesnahe Unternehmen zur Teilnahme an der Charta ermutigt werden und wie die Charta durchgesetzt werden könnte. Eine Minderheit beantragt, das Postulat abzulehnen.

20.4000 Interpellation

Tests anstatt Quarantäne

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Tourismus in der Schweiz ist sehr stark von den Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 betroffen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Tourismusunternehmen Konkurs gehen, ist gross. 55 Prozent der Personen, die in der Schweiz zu Gast sind, kommen aus dem Ausland. Es ist nicht sicher, ob diese Gäste, seien sie aus Europa, Amerika oder Asien, ab 2021 noch in die Schweiz einreisen dürfen. Andererseits verzichten immer mehr Schweizerinnen und Schweizer auf Auslandreisen. Warum schreibt man nicht Tests anstelle der Quarantäne vor? Die Schweiz würde den Reisenden – seien es Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder Ausländerinnen und Ausländer – erlauben, aus Risikogebieten einzureisen, ohne in Quarantäne zu müssen, wenn sie einen negativen Covid-19-Test vorlegen. Ein zertifizierter Schnelltest könnte bei der Ankunft am Flughafen oder in Testzentren gemacht werden.

Gemäss Epidemiengesetz dürfen nur von einer Bundesbehörde beauftragte Laboratorien Antikörpertests auswerten. Mit den neuen Schnelltests könnte dieses Vorgehen gelockert werden. Die Aufhebung der Quarantänepflicht gegen Vorweisen eines aktuellen, negativen Covid-19-Tests müsste bilateral gelten. Ein bei der Ausreise in der Schweiz durchgeführter zertifizierter PCR-Test müsste bei der Einreise in ein Land mit Quarantänepflicht als Alternative anerkannt werden.

Ein negativer Covid-19-Test würde sozusagen zu einem "Gesundheitsvisum". Diese von der SWISS vorgeschlagene Lösung wird von der Tourismusbranche, den Berufsverbänden und den Vertreterinnen und Vertretern der grössten Reiseunternehmen unterstützt.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Bundesrat die Möglichkeit geprüft, anstatt einer Quarantäne einen Test vorzuschreiben und gegebenenfalls das Epidemiengesetz zu ändern?

2. Falls ja, ist der Bundesrat bereit, diese Massnahme umzusetzen, und ab wann würde sie in Kraft treten?

3. Ist der Bundesrat bereit, bilaterale Verhandlungen mit den Gesundheitsbehörden derjenigen Staaten aufzunehmen, die für den Tourismus und die Wirtschaft in der Schweiz eine zentrale Rolle spielen, mit dem Ziel, dass diese Behörden die vorgeschlagene Lösung anerkennen?

4. Wäre der Bundesrat bereit, zumindest mit dem Schengen-Raum nach einer Lösung zu suchen, sollten die oben genannten Verhandlungen zu zeitaufwendig sein?

5. Sieht der Bundesrat weitere Alternativen vor, um dem Verlust von Arbeitsplätzen und den schweren wirtschaftlichen Schäden in der Tourismusbranche entgegenzuwirken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. und 2. Der Bundesrat hat die Möglichkeit geprüft, anstelle der Quarantäne Tests durchzuführen, sich aber schliesslich angesichts der ihm vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse dagegen entschieden. Wie er bereits in seiner Antwort auf die Frage Friedli 20.5729 "Coronavirus. Verkürzung der Quarantäne und mehr Tests" festgehalten hat, kann es mehrere Tage dauern, bis ein PCR-Test die Infektion nachweisen kann. Eine negativ getestete Person kann sich daher auch nachträglich als infiziert erweisen. In solchen Fällen könnte das durch das Testergebnis ausgelöste falsche Sicherheitsgefühl die Betroffenen und ihre Kontaktpersonen dazu veranlassen, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Massnahmen nicht umzusetzen und das Virus weiterzuverbreiten. Die Quarantäne bleibt somit das beste Mittel, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Allerdings wird der Bundesrat eine Verkürzung der Quarantäne, allenfalls in Kombination mit dem Einsatz von Schnelltests, prüfen.

3. Der Bundesrat und die zuständigen Behörden stehen in regelmässigem Kontakt mit ihren Partnern in den verschiedenen Ländern. Es wurde ein Kompromiss gefunden für die Grenzgebiete, die von der Aufnahme in

die Liste der Risikoländer ausgenommen werden können, auch wenn sie eine der Voraussetzungen dafür erfüllen (Art. 3 Abs. 1bis Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Mit den anderen Staaten, die für den Tourismus und die Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen, sind keine bilateralen Abkommen über eine gemeinsame Vorgehensweise geplant. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober den Schwellenwert für die Aufnahme von Staaten und Gebieten auf die Quarantäneliste angepasst. Da die Inzidenz der Schweiz verglichen mit dem europäischen Umfeld inzwischen überdurchschnittlich hoch ist, kommen nur noch Staaten und Gebiete auf die Quarantäneliste, deren Inzidenz um mehr als 60 höher ist als die Inzidenz der Schweiz. Dies führte auch zu einer starken Reduktion der Staaten, welche in der Quarantäneliste figurieren.

4. Der Bundesrat unterstützt in den entsprechenden Foren die Bestrebungen für konsolidierte und koordinierte grenzsanitarische Massnahmen im Schengen-Raum. Aufgrund der unterschiedlichen epidemiologischen Lagen und Interessen konnten sich die Europäische Union und Schengen-Staaten bisher in diesem Rahmen aber nicht auf gemeinsame Schwellenwerte für grenzsanitarische Massnahmen einigen. Laufende Diskussionen betreffen auch gemeinsame Ansätze zur Quarantänedauer sowie eine mögliche gegenseitige Anerkennung von Covid-Tests.

5. Das Parlament hat am 25. September das Covid-19-Gesetz (SR 818.102) verabschiedet. Artikel 12 des Gesetzes bietet eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Massnahmen zur Unterstützung besonders betroffener Unternehmen. Verschiedene Branchen werden namentlich genannt, darunter Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Die konkreten Modalitäten einer Beteiligung des Bundes an der Finanzierung solcher Härtefallmassnahmen werden derzeit mit den Kantonen erarbeitet. Das Gesetz regelt zudem die Fortführung von Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls (Art. 15). Ebenfalls hat der Bundesrat die maximale Bezugsdauer bei der Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate verlängert (Art. 57b Arbeitslosenversicherungsverordnung, SR 837.02). Von diesen Massnahmen kann auch der Tourismussektor profitieren.

Ausserdem, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. September 2020 die Botschaft zum neuen Bundesgesetz über Covid-19-Kredite mit Solidarbürgschaft verabschiedet. Dieses soll die Notverordnung über Covid-19-Solidarbürgschaften (SR 951.261) in das ordentliche Recht überführen. Das neue Gesetz regelt alle wichtigen Fragen, die sich während der Laufzeit der Kredite und Bürgschaften stellen. Das neue Gesetz sieht für Härtefälle im Vergleich zur Verordnung eine Verlängerung der Amortisationsfrist der Kredite um 3 Jahre vor. Die Unternehmen müssen daher die Kredite innerhalb von 10 Jahren statt der in der Verordnung vorgesehenen 7 Jahre zurückzahlen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)
Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Buffat Michaël, Candinas Martin, Cattaneo Rocco, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Farinelli Alex, Feller Olivier, Giacometti Anna, Gmür Alois, Grin Jean-Pierre, Gutjahr Diana, Heimgartner Stefanie, Hurter Thomas, Jauslin Matthias Samuel, Lüscher Christian, Markwalder Christa, Martullo-Blocher Magdalena, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Paganini Nicolo, Page Pierre-André, Riniker Maja, Roduit Benjamin, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Silberschmidt Andri, Sollberger Sandra, Walti Beat, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, de Montmollin Simone

20.4001 Interpellation

Die Wirtschaft braucht praxistaugliche Lösungen

Eingereicht von:	Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Sprecher/in:	Candinas Martin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Coronavirus wird uns auch im kommenden Winter beschäftigen. Bekanntlich ist dies auch die Grippe- und Erkältungssaison. Vor Corona gaben leichte Krankheitssymptome nicht zwingend Anlass dafür, das öffentliche Leben und die Arbeit zu meiden. Die jetzige Verfahrenspraxis stellt Betriebe vor grosse personelle Herausforderungen. Viele Mitarbeitende – auch solche mit nur geringen Krankheitssymptomen – müssen vermehrt zu Hause bleiben. Gerade für das Gastgewerbe, den Tourismus und generell überall dort, wo "Home-Office" keine Option ist, bedeutet dies ein faktisches Berufsausführungsverbot und damit verbunden erhebliche Personalausfälle. Ein Ausfall von mehreren Mitarbeitern über eine Zeit von bis zu 10 Tagen ist nicht zu verkraften, ohne das Angebot einzuschränken oder zu schliessen. Es braucht deswegen einfache und praxistaugliche Lösungen. Beim Gesundheitspersonal sind Ausnahmen bereits Realität – für Tourismus und Gastgewerbe wären sie überlebenswichtig!

Was unternimmt der Bundesrat, damit

1. Covid-19-Testresultate noch am gleichen Tag, oder spätestens am nächsten Morgen vorliegen (z. B. Schnelltests)?

2. Beschäftigte ohne oder mit nur leichten Krankheitssymptomen bis zum Vorliegen der Testresultate vor Ort weiterarbeiten können (analog Gesundheitswesen)?

3. Beschäftigte ohne oder mit nur leichten Krankheitssymptomen bei negativem Testergebnis sofort wieder vor Ort arbeiten dürfen?

Zudem:

4. Wie steht er zum Vorschlag, die Isolationsdauer auf 5 Tage zu senken?

5. Wie gibt er touristischen Winterbetrieben Planungssicherheit?

6. Unter welchen Bedingungen werden saisonale Angestellte aus dem Ausland einreisen können?

7. Wie schätzt er den Vorschlag ein, zertifizierte Masken nicht vorzuschreiben sondern lediglich zu empfehlen, so dass auch nicht zertifizierte Masken, Stoffmasken oder anderer Mund-Nasen-Schutz möglich wären?

8. Welche tourismusfördernden Massnahmen plant er für die Wintersaison?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Schnelltests bieten aufgrund ihrer einfachen Anwendung und der Schnelligkeit, mit der Ergebnisse zur Verfügung stehen, neue Perspektiven im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie. An seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat daher beschlossen, die Verwendung von Schnelltests ab dem 2. November 2020 zuzulassen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24). Zudem ist die Durchführung solcher Tests auch ausserhalb der bewilligten Labore in Arztpraxen, Apotheken, Spitälern und Testzentren möglich.

Gemäss der Teststrategie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sollen diese Tests in erster Linie bei Personen eingesetzt werden, die Covid-19-Symptome innerhalb der ersten vier Tage nach Symptombeginn aufweisen und keiner besonders gefährdeten Gruppe angehören. Der Bund übernimmt die Analysekosten, sofern die Verwendungsempfehlungen des BAG eingehalten werden.

2. Isolation und Quarantäne sind wirkungsvolle Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung des neuen Coronavirus einzudämmen. Eine Weiterarbeit der Arbeitnehmenden bis zum Erhalt des Testresultats nimmt zusätzliche und vermeidbare Infektionen bei den anderen Mitarbeitenden in Kauf. Bei einigen Menschen kann die Krankheit symptomlos verlaufen. Das Nichtvorhandensein von

Symptomen ist daher kein ausreichendes Kriterium, um auf eine Isolierung oder Quarantäne zu verzichtenEine Hygienemaske bietet zwar einen gewissen, aber keinen vollständigen Schutz vor einer Weitergabe des Virus. Deren Schutzwirkung ist von der korrekten Handhabung sowie der Händehygiene abhängig. Arbeitende im Gesundheitswesen sind geübt im Umgang mit Schutzmaterial und Händehygiene, weshalb eine derartige Ausnahme in ausserordentlichen Situationen (z.B. schwerer Personalmangel) vertretbar erscheint.

3. Das BAG empfiehlt nach einem negativen Testergebnis bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause zu bleiben. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Empfehlung gerade bei leichten Symptomen nicht überall auf Verständnis stösst. Sie entspricht jedoch auch der Empfehlung bei Atemwegserkrankungen wie der Grippe. In der gegenwärtigen Situation ist es wichtig, die Zirkulation von Erkältungs- und Grippeviren möglichst gering zu halten. Es ist zudem eine geeignete Massnahme, um bei falsch-negativen Testergebnisse die Verbreitung des Virus zu vermindern. Sobald die epidemiologische Situation es erlaubt, wird das BAG eine differenziertere Empfehlung prüfen.

4. Personen mit einem positiven Testergebnis müssen in Isolation. Gemäss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beträgt die Dauer der Ansteckungsfähigkeit einer positiv getesteten Person mindestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome. Eine Verkürzung der Dauer der Isolation auf weniger als 10 Tage ist daher nicht vertretbar.

5. und 8. Die Planungs- und Sicherheitsmassnahmen für touristische Winterbetriebe hängen von der Entwicklung der Epidemie ab und liegen in der Verantwortung der Kantone, dies auf der Grundlage der vom Bundesrat beschlossenen Gesundheitsbestimmungen. An der ausserordentlichen Session im Mai 2020 genehmigte das Parlament 40 Millionen Franken zur Unterstützung der Tourismus-Branche.

6. Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, sind verpflichtet, eine zehntägige Quarantäne einzuhalten (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, SR 818.101.27). Es ist darauf hinzuweisen, dass ab dem 29. Oktober 2020 nur die Staaten oder Gebiete, in denen die epidemiologische Lage kritischer als in der Schweiz ist, auf der Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko stehen. Des Weiteren wurden die Ausnahmen von der Quarantänepflicht bei Geschäftsreisen, einschliesslich der Reisen für Saisonarbeit, aktualisiert. So wurde die Regel aufgehoben, wonach die betreffenden Reisen nicht länger als fünf Tage dauern dürfen.

7. Wie in der Antwort Michaud Gigon 20.4105 "Für eine wirksame Kontrolle des Maskenmarkts" dargelegt, können aufgrund der Versorgungslage nicht konforme, das heisst nicht zertifizierte Gesichtsmasken in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht im medizinischen Kontext verwendet werden.

Hinsichtlich der Anwendung empfiehlt der Bundesrat der Allgemeinbevölkerung die Verwendung von Hygienemasken oder von industriell gefertigten Textilmasken, falls letztere den Empfehlungen der Swiss National Science Task-Force entsprechen. Selbstgenähte Stoffmasken, Schals oder Tücher schützen nicht ausreichend vor einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus und sollten daher nicht als Mundschutz verwendet werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4003 Interpellation

Positive Tests als unumstösslicher Indikator?

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Daten des BAG starben viele Menschen im Zeitraum Mitte März bis Ende April, seither sind kaum noch Covid-positive Todesfälle zu verzeichnen (exakt 64 von den total 1747 Todesfällen seit Ende Mai). Die Anzahl der neuen positiven Tests ist ein höchst trügerischer Indikator für den Verlauf der Infektionen. In den letzten 7 Tagen wurden gemäss BAG von 86 030 durchgeführten Tests etwa 3100 positive Tests verzeichnet, was einer Positivitätsrate von 3,6 Prozent entspricht.

Es ist aber unbestritten, dass die verfügbaren Tests nicht perfekt sind. Je nach Quelle werden für die Spezifität der aktuellen PCR-Tests Werte von nur gerade 95 Prozent angegeben, was die Möglichkeit von bis zu 5 Prozent "False Positives" bedeuten würde. Die gemessene Positivitätsrate beläuft sich also deutlich innerhalb des zu erwartenden Fehlerbereichs der Tests und muss daher auch nicht bedeuten, dass tatsächlich viele Leute infiziert sind. Gemäss Schätzungen handelt es sich denn auch bei etwa 80–90 Prozent der positiv getesteten um False Positives, also Personen die eigentlich gar nicht infiziert sind.

Die Problematik dieser unzuverlässigen Tests ist, dass man damit rein schon aus mathematischen Gründen nie auf eine tiefe Anzahl positiver Fälle kommen kann, solange in grossem Umfang getestet wird. Folglich ist es also sinnfrei, die Bevölkerung täglich mit der Anzahl neuer positiver Tests zu schrecken.

1. Welche Daten über die Genauigkeit der PCR-Tests liegen dem BAG vor und weshalb werden diese nicht publiziert?

2. Wie setzt sich die prozentuale Verteilung der verwendeten Tests zusammen und wie hoch sind jeweils pro Testkategorie Sensitivität und Spezifität?

3. Unter Berücksichtigung der Spezifität der Tests, wie hoch schätzt das BAG den Anteil der False Positives unter den positiven Testresultaten?

4. Falls keine Daten zu Testgenauigkeit vorliegen, worauf stützt sich die Einschätzung des BAG, bei wie vielen positiven Tests es sich tatsächlich um infizierte Personen hält?

5. Unter Berücksichtigung dieser Spezifität ist eine gewisse Quote positiver Tests zu erwarten, auch wenn keine einzige Person infiziert wäre. Wie gedenkt das BAG diesem Umstand bei der zukünftigen Kommunikation der täglichen Fallzahlen Rechnung zu tragen?

6. Welche Kennzahlen hält das BAG als geeignet zur Kommunikation der täglichen Situation, gegeben dass die Anzahl Neuinfektionen stark durch False Positives verfälscht ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1 und 2. Die Erfüllung der Qualitäts- und Validierungsanforderungen an diagnostische Tests muss von den Herstellern vor dem Inverkehrbringen sichergestellt werden. Rechtlich gesehen müssen die Laboratorien eine Implementierung gemäss der Guten Laborpraxis für Mikrobiologie gewährleisten.

Zurzeit werden in der Schweiz verschiedene Tests von den zugelassenen qualifizierten Laboratorien eingesetzt. Es gibt Hunderte von Tests auf dem Markt, und eine zentralisierte Aufzeichnung der Validierungsdaten und der individuellen Leistung der verschiedenen verwendeten Tests erfolgt weder in der Schweiz noch in Europa. Alle Tests, die auf den Markt gebracht werden, müssen jedoch die gesetzlich festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen, stehen bei Beobachtung oder Meldung von Problemen unter Kontrolle und werden mittels verschiedener organisierter Studien oder Bewertungs- und Verifizierungsverfahren in den zuständigen Laboratorien und Spitälern evaluiert und verglichen. Die von der zuständigen Bundesstelle in den Laboratorien durchgeführten Inspektionen ermöglichen zudem, die Einhaltung der Guten Laborpraxis bei der Einführung und Anwendung von Analysesystemen sowie die Ergebnisse zu überprüfen, die im Rahmen von organisierten Ringversuchen oder

Qualitätskontrollprogrammen mit Beteiligung von Schweizer Laboratorien erzielt werden. Die von den Laboratorien gemeldeten Ergebnisse werden daher vom BAG als zuverlässig erachtet.

Das BAG verfügt weder über die Validierungsdaten noch über die Ergebnisse der Qualitätsbewertungen und kann diese daher nicht veröffentlichen. Eine Datenbank auf europäischer Ebene (EUDAMED), in die die Schweizer Laboratorien eingebunden werden sollen, ist in Vorbereitung.

3, 4 und 5. Das BAG veröffentlicht die von den Laboratorien bereitgestellten Ergebnisse in transparenter Weise. Es publiziert keine Falsch-Positiv-Zahlen.

Gleichwohl ist der PCR-Test derzeit die weltweit am weitesten verbreitete Methode und stellt einen "Goldstandard" dar. Die PCR-Methoden gelten als die leistungsstärksten Analysen, um zu bestimmen, ob ein Erreger in einer Probe vorhanden ist. Darüber hinaus verwenden die meisten Laboratorien in der Schweiz so genannte "Multiplex-Tests", das heisst mehrere Targets oder Zielregionen im Virusgenom werden gleichzeitig amplifiziert. So lässt sich bestätigen, dass die getestete Person tatsächlich positiv ist, was die Wahrscheinlichkeit für falsch positive Ergebnisse verringert. Die Schätzung von 80–90 Prozent falsch positiver Ergebnisse trifft daher nicht zu. Allerdings können mehrere Faktoren das Ergebnis eines PCR-Tests beeinflussen. Die Qualität des Abstrichtupfers und des Transportmediums, die Durchführung des Abstrichs und die Zeit bis zum Eingang der Probe im Labor können das Endergebnis beeinflussen. Jede Person, die positiv getestet wird, gilt aus Sicht des BAG als infiziert.

6. Das BAG veröffentlicht regelmässig die Zahl der durchgeführten Tests und der positiven Tests, die Positivitätsrate sowie die Anzahl der Neuhospitalisierungen und der Todesfälle. Diese Daten liefern ein Gesamt- und Echtzeitbild der Entwicklung der Pandemie in der Schweiz.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4004 Interpellation

Neue Formen von Kriminalität berücksichtigen?

Eingereicht von:	de la Reussille Denis Grüne Fraktion Partei der Arbeit der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In diesem Sommer hat sich eine neue Form von Kriminalität stark entwickelt, insbesondere in der Stadt Neuenburg, in geringerem Mass aber auch in Lausanne, Genf oder etwa Chiasso. Dabei begehen Banden von Jugendlichen, die gewalttätig sind und ihren eigenen Angaben nach hauptsächlich aus Nordafrika stammen, und zwar namentlich aus Algerien, kriminelle Handlungen (Entreissdiebstähle, tätliche Angriffe usw.). Die kantonalen Polizeikräfte haben darauf energisch und adäquat reagiert. Der Bundesrat wird aufgefordert, Antwort darauf zu geben, ob seiner Ansicht nach:

– eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone möglich ist?

– die Asylzentren eine Sogwirkung haben auf Personen, die mit dem Asylverfahren nichts zu tun haben, und inwieweit sich dieses Phänomen bekämpfen lässt?

– die Strategie angepasst werden muss, die heute verfolgt wird, um mit den Herkunftsländern dieser Staatsangehörigen, namentlich Algerien, Rückübernahmeabkommen zu unterzeichnen, und ob diese Strategie nicht priorisiert werden muss? Ist eine Strategie denkbar, die auf eine länderübergreifende Vorgehensweise setzt, wie das bei Eritrea der Fall war?

– der Bund von sich aus tätig werden müsste, um die Banden aufzulösen, die in die Schweiz kommen, und um die Minderjährigen möglichst gut vor diesen Phänomenen zu schützen, insbesondere durch Empfangsstrukturen, die besser auf Minderjährige ausgerichtet sind?

– die Praxis beim Versetzen einer Person, die von den genannten Phänomenen betroffen ist, von einem Asylzentrum in ein anderes dahingehend angepasst werden sollte, dass die betreffende Person beim Transfer begleitet wird?

– die Betreuung dieser Personen während des Verfahrens und in den Zentren ungenügend ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat nimmt die erwähnten Vorfälle ernst und geht gemeinsam mit den betroffenen Kantonen proaktiv dagegen vor. Dabei wird ein umfassender Ansatz mit einer Kombination von lokalen, nationalen und internationalen Massnahmen verfolgt.

Zu den konkreten Fragestellungen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

– Zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone besteht bereits eine enge und gute Zusammenarbeit. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) unterstützt die Kantone in den Bereichen nationale und internationale polizeiliche Koordination (z.B. Informationsaustausch zu Identifikationszwecken) und Kriminalanalyse. So werden fedpol und verschiedene Kantone beispielsweise ab Januar 2021 an einem von EUROPOL geleiteten Projekt teilnehmen. Dieses hat zum Ziel, kriminelle organisierte Gruppierungen zu identifizieren, die unbegleitete Minderjährige von Nordafrika nach Europa schmuggeln und sie zu illegalen Handlungen wie Drogenschmuggel oder Diebstahl zwingen. In den Standortkantonen der Bundesasylzentren (BAZ) besteht ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Im BAZ Boudry etwa wurde eine Verbindungsperson zur Kantonspolizei Neuenburg designiert, was einen noch schnelleren Austausch zu polizeilich relevanten Vorfällen ermöglicht.

– Die Unterbringung in Bundesasylzentren (BAZ) steht ausschliesslich Personen offen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, und ist grundsätzlich auf 140 Tage beschränkt. Dies wird durch entsprechende Zutrittskontrollen sichergestellt. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden innert kürzester Fristen behandelt und rechtskonform abgelehnt. Hinzu kommt eine Nulltoleranzpolitik bezüglich der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Kommen die Asylsuchenden dieser Pflicht nicht nach, werden sie vom Asylverfahren ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 3bis des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Und schliesslich finden

die verwaltungsrechtlichen Disziplinarmassnahmen strikte Anwendung.

– Der Abschluss von Rückübernahmeabkommen ist für das SEM vorrangig. Es ist aber zu unterstreichen, dass Rückübernahmen grundsätzlich auch ohne ein solches Abkommen möglich sind. Das SEM unterstützt die Kantone beim Wegweisungsvollzug nach Kräften und ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit den Schwerpunktländern im Rückkehrbereich, wozu auch Algerien gehört, zu intensivieren. Die Rückübernahme durch Drittstaaten wird systematisch und auf koordinierte Weise mit den anderen europäischen Ländern thematisiert. Dies ermöglicht gemeinsame Massnahmen oder eine Assoziierung der Schweiz an die technischen Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten, wie sie beispielsweise kürzlich mit Äthiopien und Bangladesch abgeschlossen wurden.

– Nach Einreichung des Asylgesuches werden Asylsuchende innert 24 Stunden

einem BAZ zugewiesen ("Erstverteilung"). Eine asylsuchende Person kann nicht selbst bestimmen, in welcher Region und mit welchen weiteren Asylsuchenden sie untergebracht wird. Begleitete Minderjährige werden in den BAZ mit ihren Eltern oder gesetzlich befugten Erziehungsberechtigen untergebracht. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ausserhalb der BAZ in kindgerechten Strukturen beherbergt und betreut. Ab dem 13. Lebensjahr werden sie in den BAZ separat von den Erwachsenen und geschlechtergetrennt untergebracht. Sie werden von sozialpädagogischen Mitarbeitenden betreut und schulpflichtige Jugendliche besuchen den Schulunterricht des Standortkantons.

– Transfers von einem Asylzentrum in ein anderes finden in der Regel im Rahmen der Erstverteilung oder einer Verlegung aus einem BAZ mit Verfahrensfunktion in ein solches ohne Verfahrensfunktion statt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden bei einem Transfer in ein anderes BAZ begleitet, ab dem 17. Lebensjahr erfolgt dieser Transfer aus Kosten-Nutzenüberlegungen in der Regel unbegleitet im öffentlichen Verkehr. Bei der Asylgesuchsstellung werden aber allen Asylsuchenden Fingerabdrücke abgenommen, welche eine eindeutige Identifizierung erlauben, falls eine Person dem Zuweisungsentscheid nicht nachkommen sollte. In der überwiegenden Mehrheit aller Fälle verläuft die Überstellung denn auch zeitnah und ohne Zwischenfälle. Wird ein Asylsuchender während des Aufenthalts in einem BAZ straffällig, entscheiden die kantonalen Polizei- und Justizbehörden über Ort und Dauer eines allfälligen Freiheitsentzuges oder einer Ein- und Ausgrenzung. Diese Massnahmen sind effektiver und sinnvoller, als ein Transfer in ein anderes Asylzentrum, zumal Asylzentren keine geschlossenen Einrichtungen sind.

– Die BAZ verfügen über verbindliche Qualitätsstandards für die Betreuung und Sicherheit, deren Einhaltung durch interne Qualitätskontrollen sowie unabhängige Überprüfungen sichergestellt und stetig verbessert wird. Diese Standards umfassen auch interne Beschäftigungs- und Aktivitätsangebote, welche eine Tagesstruktur schaffen. Zusätzlich werden in den Standortkantonen der Zentren gemeinnützige Beschäftigungsprogramme angeboten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4006 Interpellation

Wie können administrative Hürden abgebaut werden, die die Entwicklung von erneuerbaren Energien ausbremsen?

Eingereicht von:	Nicolet Jacques Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Derzeit sorgen der Anschluss ans Netz und die Baubewilligungen namentlich im Bereich Fotovoltaik für grosse Verzögerungen und einen beträchtlichen administrativen Aufwand.

Diese Situation behindert und bremst die Entwicklung dieser interessanten Energiequelle und verursacht höhere Kosten.

Einige Netzbetreiber verlangen beispielsweise eine unverhältnismässige technische Ausstattung zum Schutz des Netzes und der Anlage, während einige Gemeinden komplexe und manchmal zu hohe Anforderungen haben, was die Meldung des Anbringens von Solarpannels oder die Baubewilligungen betrifft.

Was gedenkt der Bundesrat gemeinsam mit den Gemeinden, den Kantonen, den Netzbetreibern und den Verbänden zu unternehmen, um diese Hürden abzubauen und die Vorgänge zu beschleunigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Dem Bundesrat ist bewusst, dass bei jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energien administrative Herausforderungen bestehen. Durch die fallenden Materialpreise bei der Photovoltaik spielen die Kosten für Administration eine umso wichtigere Rolle und sollten deswegen reduziert werden.

Die Kantone haben gemäss Artikel 14 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) für rasche Genehmigungsverfahren beim Bau, Erweiterung und Renovierung solcher Anlagen zu sorgen. Während Vereinfachungen seitens der Bundesbehörden (z.B. bei Prozessen der Vollzugsstelle Pronovo und des Eidgenössischen Starkstrominspektorats) aktiv vorangetrieben werden, kann der Bundesrat bei Verteilnetzbetreibern, Kantonen und Gemeinden eine Homogenisierung und Vereinfachung der heute sehr heterogenen Prozesse nur beschränkt beeinflussen.

Dem Bundesrat ist es jedoch ein wichtiges Anliegen, Hindernisse bei der Umsetzung von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien abzubauen. Deswegen wird er die Kantone und Gemeinden unterstützen, Prozesse beim Melde- und Baubewilligungsverfahren bei der Realisierung von Photovoltaikanlagen zu optimieren. Im Bereich Netzanschluss wird der Bundesrat die Prozesse prüfen und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Elektrizitätsbranche gezielte Massnahmen zu deren Vereinfachung ergreifen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4007 Interpellation

Wie will der Bundesrat Adblue-Manipulationen künftig aufdecken?

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

2017 wurden aufgrund von intensivierten Kontrollen zur Aufspürung illegaler Software 200 Fälle von Manipulationen des AdBlue-Systems entdeckt. Verschiedene Studien gehen davon aus, dass bei 25 Prozent aller in Osteuropa immatrikulierten Lastwagen solche illegalen Manipulationen vorliegen. Diese führen zu 40-mal höheren Stickoxid-Emissionen.

Während bei Euro-V-Fahrzeugen die installierte Software aufgespürt werden kann, befürchten die Forscherinnen und Forscher, dass die Manipulationen an Euro-VI-Fahrzeugen zurzeit zu komplex sind, um mit den Systemen entdeckt zu werden, die die kantonalen Polizeikräfte verwenden.

Um dem entgegenzuwirken, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zwei Verfahren zur Messung der Emissionen unter realen Fahrbedingungen auf ihre Wirksamkeit geprüft: einerseits mobile Emissionsmessgeräte (PEMS), andererseits das sogenannte Plume-Chasing-Verfahren mit Messungen in der Abgasfahne. Die 2019 publizierte Studie kommt zum Schluss, dass das Plume-Chasing-Verfahren wirksamer ist und grossflächig eingesetzt werden kann.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

– Welche Verfahren werden in der Schweiz heute eingesetzt, um AdBlue-Manipulationen aufzuspüren? Welche kantonalen Polizeikorps und welche Schwerverkehrskontrollzentren sind entsprechend ausgerüstet?

– Wie erklärt der Bundesrat die grosse Differenz zwischen den Manipulationen, die bei Messungen in der Abgasfahne entdeckt wurden, und den durch die kantonalen Polizeikräfte tatsächlich festgestellten illegalen Manipulationen? Teilt er die Befürchtungen der Fachleute, dass die Zahl der Fälle von Abgastrübungen nicht deswegen sinkt, weil diese Fälle tatsächlich zurückgehen, sondern weil die Manipulationen raffinierter werden?

– Welche weiteren Schritte will der Bund im Anschluss an die Studie unternehmen, die das BAFU in Auftrag gegeben hat?

– Die Studie zeigt auf, dass das Plume-Chasing-Verfahren grossflächig eingesetzt werden kann und bei hoher Leistung des Fahrzeugs, wie auf Autobahnen oder Bergstrassen, besonders zuverlässig ist. Ist der Bundesrat bereit, dieses Messverfahren vorrangig entlang der Transitachsen einzusetzen, da die illegalen Manipulationen vor allem bei Fahrzeugen im Transit vorkommen?

– Gemäss bestimmten Quellen soll das Bundesamt für Strassen die Installation fester Radars bevorzugen, welche übermässige Emissionen messen. Wurde eine Studie durchgeführt, die bestätigt, dass dieses Verfahren aus technischer Sicht zuverlässig ist, insbesondere bei Wind? Ist vorgesehen, dass diese Radargeräte immer wieder versetzt werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten und ihre Standorte nicht innert kurzer Zeit den schwarzen Schafen bekannt sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Nach dem Bekanntwerden von Manipulationen an AdBlue-Systemen wurden die Polizeikorps gezielt ausgebildet, um solche Missbräuche festzustellen. Die Aufdeckung dieser Manipulationen erfolgt mit visuellen Kontrollen, Prüfgeräten zur Analyse von Motorsteuerungssystemen und weiteren Methoden, mit denen Software-Manipulationen festgestellt werden können. Mittlerweile sind alle Schwerverkehrs-Kontrollzentren sowie einige Polizeikorps mit entsprechenden Prüfgeräten ausgerüstet. Aus ermittlungstechnischen Gründen werden dazu keine Details genannt.

PEMS-Messsysteme (portable emissions measurement system) sind ein Instrument, um bei der Typengenehmigung die "Real Drive Emissions" (RDE) direkt am Auspuff eines Fahrzeugs zu erfassen. Diese Methode erlaubt zwar die genaue Messung der Emissionen, sie eignet sich jedoch nicht zur Prüfung der

Fahrzeuge im Strassenverkehr und kommt daher bei den Polizeikorps nicht zum Einsatz.

2. Der Schadstoffausstoss eines Fahrzeugs kann mit Messungen in der Abgasfahne festgestellt werden (Nachfahrmethode, "Plume-Chasing"). Diese Messmethode hängt jedoch von zahlreichen Faktoren ab, z.B. richtiges Erfassen der Abgasfahne oder Wetterbedingungen. Sie ist deshalb zu ungenau und nur zur Vorselektion von verdächtigen Fahrzeugen geeignet. Ob ein Fahrzeug vorschriftskonform ist oder nicht, steht erst fest, wenn dies im Rahmen der weiteren, präziseren Abklärungen durch die Vollzugsbehörde nachgewiesen wird.

Euro VI-Motoren sind in Bezug auf die Systemüberwachung höher entwickelt als Euro V-Motoren. Das hat einerseits zur Folge, dass es aufwändiger, technisch anspruchsvoller und teurer ist, Systeme von Euro VI-Motoren zu manipulieren. Andererseits ist es für die Vollzugskräfte schwieriger, Manipulationen an Euro VI-Motoren zu entdecken.Euro V-Motoren wurden mittels Zusatzsteuergeräten (Emulatoren) manipuliert, welche den spezialisierten Vollzugskräften mittlerweile bekannt sind. Entsprechende Manipulationen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit entdeckt. Bei Euro VI-Motoren wurden bisher keine Emulatoren entdeckt.

3. Die Weiterentwicklung der Prüfmethoden, um Abgas-Manipulationen festzustellen, erfolgt auf mehreren Ebenen: Nebst den unter Ziffer 1 aufgeführten Möglichkeiten wird im Rahmen eines Forschungsprojekts geprüft, inwieweit die Messung des rollenden Verkehrs mittels "Remote Sensing Detection" (RSD) belastbare Resultate erlaubt. Es liegen noch keine Ergebnisse vor.

4./5. Ob die RSD-Messinfrastruktur dereinst vorrangig entlang der Transitachsen und mobil einsetzbar sein wird, ist derzeit noch offen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Borloz Frédéric, Giezendanner Benjamin, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Romano Marco, Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Trede Aline, Töngi Michael

20.4008 Interpellation

Stellenausschreibungen. Welche Regeln und Fristen gelten? Machen alle, was sie wollen?

Eingereicht von:	Romano Marco Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Schaut man die zahlreichen Inserate für Stellen in der Bundesverwaltung an, die auf dem Portal "stelle.admin.ch" und in den Medien publiziert werden, so zeigt sich deutlich, dass oft nicht angegeben ist, wie lange das Bewerbungsverfahren läuft oder bis wann man die Bewerbung einreichen muss. Häufig kommt es vor, dass ein Inserat, das am Tag X veröffentlicht wird, schon wenige Tage später wieder vom Portal verschwindet. Andere Inserate bleiben über einen langen Zeitraum hinweg veröffentlicht, ohne dass eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen angegeben ist. Diese Uneinheitlichkeit ist für Personen, die eine Stelle in der Bundesverwaltung suchen, ärgerlich. Man findet ein Inserat, man überlegt, ob man sich bewerben soll, man bereitet die Bewerbungsunterlagen vor, und plötzlich ist die ausgeschriebene Stelle vom Portal verschwunden, ohne dass es dazu irgendeine Information gibt. In anderen Fällen wiederum reicht man eine Bewerbung ein, ohne über Informationen darüber zu verfügen, innert welchen Fristen über die Stellenbesetzung entschieden wird. Bei vielen Ausschreibungen verfügen die Interessierten über keinerlei Informationen zu den Bewerbungsfristen: "Bewerbungsverfahren läuft bis zum Tag X" oder "Bewerbungsfrist X".

Angesichts dieser Situation und mit Blick darauf, dass die Bundesverwaltung gegenüber ihren künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine vorbildliche und transparente Arbeitgeberin sein sollte, wird der Bundesrat aufgefordert, die folgenden offenen Fragen zu klären.

1. Gibt es minimale, für alle Departemente geltende Grundregeln bezüglich Dauer der Publikation der Stellenangebote auf dem Stellenportal des Bundes? Welches ist die minimale Dauer, während deren die Inserate zugänglich sein müssen? Gibt es auch eine Maximaldauer?

2. Wenn es keine minimalen Regeln gibt, was sind die Gründe dafür?

3. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass es intransparent ist, wenn keine minimalen Regeln existieren, klare Angaben oft fehlen oder – noch schlimmer -Inserate geändert werden, während sie bereits publiziert sind, und ist er nicht der Ansicht, dass diese Faktoren Anzeichen für Alibiausschreibungen sind oder dazu dienen, vorab ausgesuchten Personen eine Stelle zu verschaffen?

4. Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass die Bundesverwaltung als vorbildliche Arbeitgeberin und aus Respekt gegenüber potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern eine Mindestdauer vorsehen beziehungsweise die Bewerbungsfristen angeben sollte, um die Stellenausschreibungen glaubwürdiger zu machen und mögliche Diskriminierungen zu verhindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Die Bundesverwaltung schreibt jährlich ca. 3'000 Stellen aus, die alle auf dem Stellenportal Bund (www.stelle.admin.ch) und teilweise zusätzlich auf weiteren externen Stellenplattformen oder in der Tages-/Wochenpresse publiziert werden (s. Art. 7 BPG und Art. 22 BPV). In der Bundesverwaltung wird dezentral rekrutiert, d.h. die Verwaltungseinheiten sind für die Stellenbesetzung selbst verantwortlich. Eine Wegleitung regelt seit Juli 2020 die formalen Aspekte der Stelleninserate. Sie verfolgt das Ziel sicherzustellen, dass die Bundesverwaltung auf dem Markt als professionelle Arbeitgeberin wahrgenommen wird. Die Wegleitung richtet sich an alle HR-, Linien- sowie Kommunikationsverantwortlichen, welche in ein Rekrutierungsgeschäft involviert sind. Die Verantwortung für die Qualität der Stelleninserate liegt beim HR der Verwaltungseinheit.

1)Es gibt in der Bundesverwaltung weder Vorgaben zur Publikationsdauer von Stelleninseraten noch zur Setzung von Bewerbungsfristen. Das Festlegen der Publikationsdauer von Stelleninseraten auf dem Stellenportal Bund (intern und extern) sowie anderen externen Stellenplattformen liegt im Ermessen der

zuständigen Verwaltungseinheit. Sie hängt von vielen Faktoren, in erster Linie aber vom Schwierigkeitsgrad der Stellenbesetzung ab.

2)Bewerbungsfristen sind für Bewerbende durchaus zweckmässig und praktisch, jedoch verhindern sie, dass auf gute Bewerbungen rasch reagiert werden kann. Eine offene Stelle bleibt in der Regel so lange ausgeschrieben, bis der Besetzungsprozess begonnen hat. Dies dauert je nach Stelle und Arbeitsmarktsituation unterschiedlich lange.

3)Der Verzicht auf die Publikationsfrist orientiert sich an den Marktbedingungen. Die Bundesverwaltung rekrutiert ihre Mitarbeitenden unter Wettbewerbsbedingungen im freien Markt. Die Auferlegung einer künstlichen, zeitlichen Befristung würde ihr Nachteile bei Rekrutierung verschaffen. In der Schweiz herrscht in vielen Bereichen, die auch für die Bundesverwaltung relevant sind, ein Fachkräftemangel. Insbesondere im MINT-Bereich müssen geeignete Bewerberinnen und Bewerber zeitnah zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und angestellt werden können. Ansonsten riskiert die Bundesverwaltung, diese an die Konkurrenz zu verlieren. Bewerbungsfristen würden die Möglichkeit, flexibel auf den Markt reagieren zu können, ungünstig beeinflussen.

4)Die Bundesverwaltung ist eine vorbildliche Arbeitgeberin und duldet keine Diskriminierung. Der Grundsatz der Chancengleichheit gilt für alle zukünftigen Mitarbeitenden. Aus diesem Grund müssen alle Stelleninserate die Regeln der diskriminierungsfreien Rekrutierung befolgen: 1) sie richten sich konsequent an beide Geschlechter, 2) sie richten sich an Personen aller Amtssprachen, d. h. sie werden auf dem Stellenportal (intern und extern) in den drei Amtssprachen gleichzeitig ausgeschrieben und 3) sie enthalten keine direkte oder indirekte Diskriminierung. Kandidierende haben jederzeit die Möglichkeit, sich beim Personaldienst über den Besetzungsprozess zu informieren. Die Bundesverwaltung bietet Stellensuchenden zudem die Möglichkeit, auf dem Stellenportal Bund ein Job-Abo einzurichten, um ständig über die neuesten Stellenangebote informiert zu werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4010 Motion

Formen mobilen Arbeitens. Es braucht eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Die öffentliche Verwaltung soll ein Vorbild sein

Eingereicht von:	Romano Marco Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Bekämpfer:	Guggisberg Lars Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum:	16.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den gesetzlichen Gesamtrahmen in Zusammenhang mit den Formen mobilen Arbeitens so anzupassen und zu vereinheitlichen, dass die Bestimmungen es den Bundesangestellten erlauben, dieses Instrument zu nutzen, soweit dies mit ihrer Rolle und der Ausübung ihrer Funktion vereinbar ist; gemeint sind damit die Rechte und Pflichten der Angestellten und der Arbeitgeberin, die Gesundheit der Angestellten, die Informatiksicherheit, der Datenschutz sowie die Nutzung und die Bereitstellung der für die ordnungsgemässe Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Infrastruktur. Im Besonderen wird beispielsweise vorgeschlagen, dass Telearbeit (nach einem festgelegten Prozentsatz) als Recht jeder oder jedes Angestellten anerkannt wird und dass Telearbeit nicht als Möglichkeit oder Zugeständnis gelten soll, das sich aus einem Entscheid der oder des Vorgesetzten oder der zuständigen Dienststelle ergibt. Ziel ist es, die Unterschiede in der Anwendung innerhalb der Verwaltung zu beseitigen.

Begründung

Laut den Daten des Bundesamtes für Statistik nutzten im Jahr 2019 33,7 Prozent der Angestellten die Möglichkeit von Homeoffice und eine von zwei Personen kam in den Genuss von flexiblen Arbeitszeiten: Die Prozentzahlen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen und und weisen auf eine steigende Beliebtheit hin. Die Vorteile, die sich aus einer breiteren Nutzung der Telearbeit ergeben, sind zahlreich und seit langem bekannt, namentlich angesichts der fortschreitenden Technologisierung in verschiedenen Berufsbereichen: Die Möglichkeit, zu Hause zu arbeiten, hätte eine deutliche Mobilitätsabnahme zur Folge mit positiven Auswirkungen auf die Emissionen und das Verkehrsaufkommen. In diesem Sinn wäre – angesichts der Tatsache, dass über 40 Prozent der Bundesangestellten mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs sind – die Anerkennung des mobilen Arbeitens für Pendlerinnen und Pendler ein weiterer Anreiz, anstelle des privaten Fahrzeugs den öffentlichen Verkehr zu nutzen. Die Einsparungen, die sich durch die Reduktion der Arbeitsplätze und der Infrastrukturkosten ergäben, könnten in die Erweiterung der Informatikinfrastruktur der Verwaltung investiert werden (die bereits vorgängig stark ausgebaut wurde, um die Telearbeit zu fördern, und jetzt aufgrund des Lockdowns nochmals). Das Homeoffice wäre eine interessante Antwort auf die demographische Entwicklung der letzten Jahre und würde der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen, wobei insbesondere die Berufstätigkeit der Frauen gefördert würde. Nicht zuletzt würde sich ein solches Vorgehen äusserst positiv auf die Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung auswirken (in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen 2020–2023) und damit zu einer ausgeglicheneren Vertretung der verschiedenen Regionen und Minderheiten; weiter würde damit die Bundesverwaltung für hochqualifizierte Arbeitskräfte an Attraktivität gewinnen.

Der heutige gesetzliche Rahmen muss folglich optimiert und zwischen den Departementen vereinheitlicht werden, damit die Bundesverwaltung für die Kantone und die Privatwirtschaft zum Vorbild wird. Konkret ist es sinnvoll, Artikel 33 der

Verordnung des EFD vom 6. Juni 2001 zur Bundespersonalverordnung anzupassen und die Rechte und die Pflichten der Angestellten im Rahmen der Richtlinien "Mobile Arbeitsformen in der Bundesverwaltung" zu vereinheitlichen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat geht davon aus, dass die mobilen Arbeitsformen in der Bundesverwaltung künftig auf breiterer Basis eingesetzt werden. Dabei sind insbesondere die Fragen des Anspruchs auf Auslagenersatz bei Home-Office, die weitere Flexibilisierung von Arbeitszeiten sowie die Auswirkungen der Arbeitsform auf die Anstellungsbedingungen, den Arbeitsvertrag und die Gesundheit zu klären. Der Bundesrat hat das EFD bereits beauftragt abzuklären, inwiefern die Personalpolitik und in der Folge die personalrechtlichen Grundlagen zwecks Umsetzung von neuen Arbeitsformen durch die Bundesverwaltung angepasst werden müssen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Home-Office nicht überall in der Bundesverwaltung möglich ist (das gilt beispielsweise für das Logen- und Reinigungspersonal, das Grenzwachtkorps und Teile des VBS). Entsprechend kann ein generelles Recht auf Home-Office kaum in Betracht gezogen werden.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Cattaneo Rocco, Farinelli Alex, Gysin Greta, Marchesi Piero, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Storni Bruno

20.4012 Interpellation

Berufsbildung. Hört man die Stimme der lateinischen Schweiz?

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Bundesrat Verständnis dafür, dass man gegenwärtig plant, die Fachrichtung "Betriebsinformatiker/in" abzuschaffen, wo diese Lehre in der Schweiz, namentlich in der lateinischen Schweiz, doch sehr beliebt ist?

2. Wir gedenkt der Bundesrat auf Kritiken der Berufsausbildungsseite aus der lateinischen Schweiz zu reagieren, deren Kultur heutzutage nicht genügend Rechnung getragen wird?

3. Sollte man nicht besser auf Verordnungsänderungen verzichten, wenn alle Kantone einer Sprachregion nicht damit einverstanden sind?

Begründung

Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) besagt, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung) ist und dass diese ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern, anstreben.

Nun zeichnet sich aber seit einigen Jahren eine klare Tendenz ab: Es werden Entscheide gefällt, ohne den Befindlichkeiten und den Gegebenheiten in der lateinischen Schweiz Rechnung zu tragen. Die Anliegen der Kantone sollten jedoch im Zentrum stehen, wenn es um Entscheide betreffend die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz geht.

Jüngstes Beispiel: Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat während der Sommerpause eine Verordnungsänderung in die Vernehmlassung geschickt, die eine massgebliche Änderung der Fachrichtungen und des Stundenplans in der Berufsfachschule beinhaltet und mit der die Fachrichtung "Betriebsinformatiker/in" mit dem Argument abgeschaffen wird, dass das Interesse an dieser Ausbildung in den letzten Jahren stark nachgelassen habe.

Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) besagen jedoch das Gegenteil und zeugen davon, dass sich diese Ausbildung, namentlich in der lateinischen Schweiz, aber auch in der Deutschschweiz, grosser Beliebtheit erfreut: Es sind derzeit über 2000 Lehrverträge in unserem Land. Des Weiteren erlaubt diese überstürzte Revision auf den 1. Januar 2021 es den Kantonen nicht, die Anpassungen vorzunehmen, die es braucht, und die betroffenen Lehrkräfte entsprechend weiterzubilden.

In diesem beispielhaften Fall scheint das SBFI seine Aufsichtsfunktion im Bereich der Berufsbildung nicht wahrzunehmen. Die Meinung der Kantone hat offensichtlich gegenüber den mehrheitlich von der Deutschschweiz dominierten Dachorganisationen wenig Gewicht. Das muss sich ändern, und die Befindlichkeiten der französischen und der italienischen Schweiz müssen verstärkt Eingang finden in die Diskussionen und die Stellungnahmen in Zusammenhang mit der Berufsbildung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Die Schweizer Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Aufgabenteilung unter den Verbundpartnern ist im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) geregelt. Die Organisationen der Arbeitswelt sind Träger der Bildungsangebote. Sie definieren die Bildungsinhalte sowie die Qualifikationsverfahren, und sie vertreten die Unternehmen, welche Ausbildungsplätze bereitstellen. Damit wird gewährleistet, dass sich die Bildungsangebote stets an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen und an den zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen orientieren. Der Bund ist unter anderem verantwortlich für den Erlass der Bildungsverordnungen. Die Kantone sorgen für den Vollzug und die Aufsicht. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1) Bei der Entwicklung oder Revision einer neuen beruflichen Grundbildung arbeitet die jeweilige Trägerschaft (Organisation der Arbeitswelt) eng mit Bund und Kantonen zusammen. Der Prozess der Berufsentwicklung ist etabliert und in mehrere Schritte gegliedert. So wird unter anderem jeweils ein Qualifikationsprofil entwickelt und ein Bildungserlass erarbeitet. Während der Anhörung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde im geschilderten Fall im Juni 2020 festgestellt, dass die Kantone mit der Revision des Berufs Informatikerin / Informatiker EFZ und der Streichung der Fachrichtung Betriebsinformatik nicht einverstanden sind. Es folgte im August und September 2020 eine Aussprache, bei der sich die verantwortliche Trägerschaft, ICT Berufsbildung Schweiz, bereit erklärte, die Fachrichtung Betriebsinformatik weiterzuführen. Das SBFI hat diesen Antrag geprüft und gutgeheissen. Die berufliche Grundbildung Informatikerin / Informatiker EFZ Fachrichtung Betriebsinformatik wird also weiterhin angeboten werden.

2/3) Bei der Berufsentwicklung in der beruflichen Grundbildung wird durch eine standardmässige Anhörung die Mitsprache der Kantone (aller Sprachregionen), anderer Bundesämter sowie interessierter Kreise sichergestellt, bevor der Bildungserlass genehmigt und umgesetzt werden kann. Die Anhörungsergebnisse werden vom SBFI ausgewertet und Bildungsverordnung und Bildungsplan bei Bedarf angepasst, wie dies im konkreten Fall Informatikerin / Informatiker EFZ Fachrichtung Betriebsinformatik auch geschehen ist.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Addor Jean-Luc, Bregy Philipp Matthias, Clivaz Christophe, Fridez Pierre-Alain, Gysin Greta, Hurni Baptiste, Kamerzin Sidney, Maitre Vincent, Nantermod Philippe, Regazzi Fabio, Roth Pasquier Marie-France, Ruppen Franz

20.4013 Interpellation

Berechnung der Gesundheitskosten für das Jahr 2020. Wird es möglich sein, die Auswirkungen von Covid-19 auf der Grundlage von verlässlichen, transparenten und objektiven Daten und Statistiken zu berechnen?

Eingereicht von:	Maitre Vincent Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Angesichts der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stellen sich einige legitime Fragen bezüglich der Auswirkungen der Pandemie auf die Gesundheitskosten im ersten Halbjahr 2020. Um eine sachliche und hochwertige Debatte führen zu können, sind fundierte und transparente Zahlen nötig.

Ich bitte daher den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wird der Bundesrat eine zusätzliche genaue statistische Analyse erstellen, um die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Gesundheitskosten im ersten Halbjahr zu untersuchen? Oder gibt er sich mit dem halbjährlichen Monitoring der Gesundheitskosten des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zufrieden?

2. Wie wird der Bundesrat vorgehen, sollte er die Absicht haben, eine zusätzliche genaue statistische Analyse zu erstellen, um die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Kosten zu untersuchen? Kann er eine Kostenanalyse durchführen, ohne auf die von der Sasis AG erhobenen Daten zurückzugreifen, von denen er selber anerkennt, dass es Probleme bezüglich Transparenz gibt?

3. Wie sieht das Vertragsverhältnis zwischen der Sasis AG und dem BAG aus? Erhält die Sasis AG für die Erhebung und die Weitergabe der Daten eine Entschädigung oder führt sie diese Tätigkeit unentgeltlich aus?

4. Hat die Expertengruppe, die mit der Erarbeitung einer Strategie für die Erfassung, Bearbeitung und Analyse der Daten im Gesundheitsbereich beauftragt wurde, ihre Resultate vorgelegt? Und falls ja, gedenkt der Bundesrat rasch zu handeln?

Begründung

Die Covid-19-Krise hat starke negative Auswirkungen auf das Gesundheitswesen. Viele Arztpraxen haben ihren Betrieb zeitweise eingestellt und die Spitäler haben nicht dringende medizinische Eingriffe verschoben. So wurde das gesamte Gesundheitswesen zu grossen Teilen lahmgelegt. Diese Situation wird zweifelsohne einen Einfluss auf die Gesundheitskosten im ersten Halbjahr 2020 haben.

Bis heute hat das BAG ausser seinem halbjährlichen Monitoring der Gesundheitskosten jedoch noch keine verlässlichen Daten veröffentlicht. Eine zusätzliche Analyse, um die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Kosten genauer zu untersuchen und zu verstehen, wurde vom BAG noch nicht in die Wege geleitet, obschon seit Jahrzehnten kein Ereignis das Gesundheitswesen auf vergleichbare Weise belastet hat. Ausserdem werfen die Daten des Monitorings schon seit vielen Jahren Fragen auf. Zwei 2018 von Olivier Feller (18.3433) und Adèle Thorens Goumaz (18.3433) eingereichte gleichlautende Motionen sprachen bereits die Problematik an, dass statistische Daten zur Ermittlung der Gesundheitskosten nicht von einer unabhängigen Stelle wie zum Beispiel dem Bundesamt für Statistik erhoben werden. Das BAG verwendet für das offizielle Kostenmonitoring nämlich Daten, die von der Sasis AG, eine Tochtergesellschaft der Santésuisse, bei den Krankenversicherern erhoben werden, was zwangsläufig zu mangelnder Transparenz und Interessenskonflikten führt.

Die beiden Motionen wurden vom Nationalrat angenommen und sind derzeit beim Ständerat hängig. In seiner Antwort drückt auch der Bundesrat, der sich des Problems ebenfalls bewusst ist, seine Zustimmung gegenüber dem Anliegen der beiden Motionen aus. Er hat im Übrigen gleichzeitig zu den Beratungen im Parlament eine Arbeitsgruppe geschaffen, die damit beauftragt wurde, eine Strategie für die Erfassung, Bearbeitung und Analyse der Daten im Gesundheitsbereich zu erarbeiten.

Einige Tage vor der Bekanntgabe der Krankenkassenprämien für 2021 sollte es selbstverständlich sein, dass

man sich auf verlässliche, genaue und transparente Analysen stützen kann, um die Tragweite der Herausforderung zu verstehen, die die Covid-19-Pandemie für das Gesundheitswesen darstellt. Derzeit ist dies nicht der Fall. Auf dem Spiel steht die Qualität der demokratischen Debatte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, das Postulat der SGK-SR 20.3135 "Auswirkungen der Gesundheitskosten der Pandemie auf die verschiedenen Kostenträger klären" anzunehmen. In diesem Rahmen wird ein Bericht zu erstellen sein, in dem eine Kostenanalyse durchgeführt und dabei die Auswirkungen der Pandemie auf die Gesundheitskosten untersucht wird. Das Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung, das sich auf den SASIS-Datenpool stützt und quartalsweise veröffentlicht wird, wird dabei ein Bestandteil sein. Die Analyse wird sich aber nicht darauf beschränken.

2. Diese Analyse wird sich nicht nur auf den SASIS-Datenpool stützen, sondern auf Daten, die an verschiedenen Stellen erhoben und weiterverarbeitet werden. Die Kette beginnt an der Quelle bei den Leistungserbringern, die die Codierung und die Abrechnungen erstellen, erstreckt sich über die die Krankenversicherer, die die Abrechnungen zu prüfen haben und in ihrem Reporting abbilden bis hin zu den Aufsichtsdaten, die dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Verfügung gestellt werden. Form und Inhalt der Analyse ist Teil der Arbeit zur Beantwortung des Postulates 20.3135.

3. Es besteht ein Datenlieferungsvertrag zwischen der Firma SASIS AG und dem BAG. Dieser regelt Inhalt, Form und Häufigkeit der Lieferung der von SASIS bei allen Krankenversicherern erhobenen Daten. Für die Qualitätskontrollen und die Formatierungsarbeiten entschädigt das BAG die SASIS mit einem fixen Jahresbetrag. Diese Daten werden zudem auch an das Obsan weitergegeben, das sie für einen Teil seiner Mandate verwendet.

4. Die Erwägungen der Expertengruppe mündeten in einen Bericht, der von Prof. Ch. Lovis von den Genfer Universitätsspitälern verfasst wurde und dem Bundesrat bis Ende 2020 vorliegen sollte. Die Schlussfolgerungen des Berichts entsprechen den im Eidgenössischen Departement des Innern eingeführten Datenbewirtschaftungsstrategien, insbesondere der Strategie "Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB)" (in Beantwortung der Motion FDP 16.4011 "Digitalisierung. Keine Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung") und der Strategie "Open Government Data", die unter der Federführung des Bundesamtes für Statistik durchgeführt werden. Im Rahmen der nationalen Datenstrategie wurde unter Mitwirkung der betroffenen Akteure ein Pilotprojekt mit Schwerpunkt auf den Daten des stationären Gesundheitssystems lanciert. Dieses soll bis 2024 zu einer neuen Form der Datenerhebung und des Datenaustauschs führen, sofern sich die verschiedenen Kreise auf die vorgeschlagenen Lösungen einigen können.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4015 Postulat

Einer abgewiesenen asylsuchenden Person auf transparente Weise Unterkunft zu geben, soll kein Verbrechen sein

Eingereicht von:	Streiff-Feller Marianne Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	17.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) verbietet unter anderem, einem abgewiesenen Asylbewerber den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz zu erleichtern.

Das Gesetz sieht keine Ausnahmen für Personen vor, die sich dafür entscheiden, abgelehnte Asylbewerber uneigennützig und transparent unterzubringen, obwohl zum Beispiel im Kanton Bern eine solche Lösung von den kantonalen Behörden gutgeheissen wird. Dies hat wiederholt zu fragwürdigen Verurteilungen von Zivilpersonen in der Schweiz geführt.

Der Bundesrat soll prüfen, ob eine Anpassung des AIG notwendig wäre, damit in Zukunft Personen die abgelehnten Asylberwerbern transparent und uneigennützig Unterkunft bieten wollen, dafür nicht mehr bestraft werden.

Begründung

In Lausanne wurde Frau B. zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie einen Langzeitbezüger der Nothilfe unterstützte, indem sie diesem ohne Eigeninteresse und mit Zustimmung der EVAM (Waadtländer Empfangsstelle für Migrantinnen und Migranten) eine Wohnung untervermietete. Obwohl sie im Jahr 2018 vom Bezirksgericht Lausanne endgültig freigesprochen wurde, illustriert dieser Fall die mangelnde Klarheit über die Anwendung des Gesetzes in solchen Fällen.

In ähnlicher Weise wurde auch Pfarrer V. aufgrund von Artikel 116 AIG erstinstanzlich verurteilt, weil er einen abgewiesenen Asylbewerber wiederholt untergebracht hatte. Schliesslich wurde er im März 2020 vom Polizeigericht von La Chaux-de-Fonds freigesprochen, nach Ansicht des Gerichtes habe der Pfarrer "nicht genug geholfen", um nach Artikel 116 AIG verurteilt zu werden. Hätte er dieser Person regelmässig Unterkunft gewährt, wäre das Urteil bestätigt worden.

Der Kanton Bern hat hier einen anderen Weg eingeschlagen und interpretiert Artikel 116 AIG differenzierter. Privatpersonen dürfen unter klar definierten Bedingungen abgelehnte Flüchtlinge in ihrer eigenen Wohnung aufnehmen. Dies trägt dazu bei, die zuständigen Behörden zu entlasten (auch finanziell) und den betroffenen Personen eine bessere Unterbringung zu bieten, solange sie sich auf Schweizer Territorium befinden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

Nach Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) wird bestraft, wer im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfasst der Tatbestand der Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts zwar grundsätzlich alle Handlungen, die den Behörden den Erlass oder Vollzug von Verfügungen gegen Ausländer erschweren oder die Möglichkeit des Zugriffs auf diese einschränken (Urteil 6B_60/2018 vom 21. Dezember 2018 E. 2.2.1). Diese Voraussetzung ist jedoch gerade nicht erfüllt, wenn der Ausländer polizeilich gemeldet ist, die Behörde also dessen Identität und Adresse kennt und somit jederzeit auf ihn Zugriff hat (Urteil 6S.615/1998 vom 18. August 2000 E. 2. a). Wer einen rechtswidrig im Lande weilenden Ausländer beherbergt, erschwert die behördliche Intervention zudem in jedem Fall nur dann, wenn die Beherbergung von einer gewissen Dauer ist (Urteil 6B_426/2014 vom 18. September 2014 E. 4).

Aus den Medienberichten zu den in der Begründung des Postulats erwähnten Fällen geht hervor, dass die Entscheide der Beschwerdeistanzen jeweils mit dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung übereinstimmen. Dies gilt auch für die Regelung des Kantons Bern, sofern den Behörden die Identität und der Aufenthaltsort der betroffenen ausländischen Personen bekannt sind. Angesichts der klaren Rechtsprechung des

Bundesgerichts, auf die auch in den migrationsrechtlichen Kommentaren verwiesen wird, ergibt sich nach Auffassung des Bundesrates kein Bedarf für eine Änderung von Artikel 116 AIG. Eine weitergehende Prüfung dieser Frage erscheint daher nicht erforderlich.

Antrag des Bundesrates vom 04.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Arslan Sibel, Bulliard-Marbach Christine, Funiciello Tamara, Gafner Andreas, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Masshardt Nadine, Müller-Altermatt Stefan, Roduit Benjamin, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Studer Lilian, Wehrli Laurent, von Siebenthal Erich

20.4017 Interpellation

Bedeutung von Drohnen für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, damit die Herstellung und der Betrieb von Drohnen (UAS/Unmanned Aircraft Systems) in der Schweiz wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig gefördert werden kann?

2. Die Nachfrage nach Nutzung des öffentlichen Gutes "Luftraum" wird mit der Digitalisierung markant zunehmen. Was ist die Strategie des Bundesrates, den Zugang fair und sicher auszugestalten? Wo steht das Projekt "U-Space/SUSI"?

3. Wie soll das "UAS Traffic Management" ausgestaltet und zwischen BAZL und Skyguide sowie Bund, Kantonen und Gemeinden sowie privaten Akteuren koordiniert werden? Wer definiert "UAS-Korridore"?

4. Wie kann sichergestellt werden, dass die existierenden Nutzer des Luftfahrtsystems über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, damit Drohnen effizient und sicher betrieben werden können? Wie sollen die Piloten von Drohnen ausgebildet und lizenziert werden?

5. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Schweizer Produkte und Dienstleistungen, insbesondere im Kontext der techn. Normen und Standards, einfachen Zugang zu den relevanten Zielmärkten (EU, USA, Asien) haben?

6. Die USA preschen bei der Digitalisierung der Luftfahrtinfrastruktur voran. Was tut der Bundesrat, damit in der Schweiz ausgebildete Forscher und Unternehmer nicht ins Silicon Valley auswandern? Welche geeigneten Investitionsanreize sind in diesem Bereich vorgesehen?

Begründung

Gemäss UNO-Statistik werden 2035 über 60 Prozent der Weltbevölkerung in urbanen Ballungszentren leben. "Smart Cities" brauchen deshalb innovative Mobilitäts-Lösungen, um lebenswert zu bleiben. Dazu gehören senkrecht startende "Drohnen", die elektrisch und praktisch lärmfrei betrieben werden können.

Weltweit ist in diesem Bereich ein Wettbewerb mit hohen Wachstumsraten in Gang gekommen. Erste zertifizierte, kommerzielle Passagier-Drohnen werden in den USA für das Jahr 2023 erwartet; Asien und Europa werden zeitnah folgen.

Die Schweizer Universitäten und Hochschulen sind weltweit führend in der Forschung + Entwicklung von Drohnen. Wenn es aber um die kommerzielle Erprobung und den Betrieb geht, "verschwinden" viele ETH-Spin-offs und Hightech-KMUs ins Ausland, weil dort sowohl die Rahmenbedingungen als auch das Investitionsklima attraktiver sind.

Dies ist ausserordentlich bedauerlich, denn die Schweiz lebt von Innovation und Export. Dank unserem Bildungssystem und einer Vielzahl von Hightech-KMUs haben wir eine ideale Ausgangslage im Bereich Drohnen. Leider wird diese ungenügend umgesetzt. Wir investieren Steuergelder primär in die akademische Forschung, aber zu wenig in die Bereitstellung von zweckmässigen Infrastrukturen und Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. und 6. Der Bund hat das Potential von zivilen Drohnen früh erkannt und stellt heute sicher, dass neue Technologien zeitnah bewilligt werden, sofern diese den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) koordiniert die Bereitstellung einer digitalen Infrastruktur (U-Space bzw. UAS Traffic Management, UTM) welche zur sicheren Integration von Drohnen in den Luftraum notwendig ist. Auch versucht das Amt entsprechend darauf hinzuwirken, dass die internationale Regulierungsentwicklung die Schweizer Bedürfnisse berücksichtigt, also namentlich KMU- und

Start-Up-freundlich ausgestaltet ist.

Zahlreiche Start-Ups im Drohnenbereich profitieren von Förderprogrammen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Innosuisse.

Damit wird ein Anreiz geschaffen, dass sich die Start-Ups in der Schweiz niederlassen und nicht ins Ausland abwandern.

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass mit der Digitalisierung die Nachfrage nach Luftraum zunehmen wird. Die Neugestaltung des Luftraums bis 2035 (Programm AVISTRAT-CH) soll die Nutzung des Luftraumes an die gesellschaftlichen Bedürfnisse anpassen und die einfache Integration neuer Technologien ermöglichen. Zur Priorisierung sollen auch Kriterien im Bereich der Nachhaltigkeit herangezogen werden, hervorgehend aus den Zielen für nachhaltige Entwicklung der UNO, der Strategie "Nachhaltige Entwicklung", des Berichts "Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz (Grüne Wirtschaft)" sowie der Strategie "Digitale Schweiz".

Zur Beschleunigung der Arbeiten an U-Space und UTM hat das BAZL eine öffentlich-private Partnerschaft (Swiss U-Space Implementation, SUSI) lanciert. Bis Ende 2020 wird eine erste Funktion zur netzwerkbasierten Fern-Identifizierung von Drohnen implementiert sein.

3. UTM soll für Drohnen einen sicheren, effizienten und fairen Zugang zum Luftraum ermöglichen und grösstenteils digital, automatisiert, dezentral und auf Wettbewerb basierend aufgebaut werden. Vordefinierte "UAS Korridore" sind nicht vorgesehen, berechtigte Schutzinteressen etwa von kritischen Infrastrukturen sollen aber angemessen berücksichtigt werden. Das BAZL koordiniert dies mit den relevanten Akteuren der verschiedenen Verwaltungsebenen, der Luftwaffe, der Military Aviation Authority (MAA) sowie mit Skyguide und privaten Interessierten.

4. Zur Frage der notwendigen technischen Ausrüstung kann auf die Antwort des Bundesrates zur Interpellation 20.3982 (siehe oben Ziffer 2) verwiesen werden.

Aufgrund der Heterogenität und der stark zunehmenden Automatisierung von Drohnen-Systemen ist die Ausbildung und Lizensierung von Pilotinnen und Piloten noch wenig standardisiert. Die EU-Verordnung 2019/947, welche von der Schweiz massgeblich mitgestaltet wurde, legt den Grundstein für eine Standardisierung der Ausbildung in der Zukunft. Ob diese Verordnung in das bilaterale Luftverkehrsabkommen übernommen werden kann, wird derzeit im Parlament beraten (vgl. Mo. 20.3916).

5. Der Zugang von Schweizer Produkten und Dienstleistungen im Drohnenbereich hängt primär von der in den Zielmärkten geltenden Regulierung ab. Die EU ist der wichtigste Zielmarkt und bei der Schaffung der neuen Drohnenregelungen in der EU konnte die Schweiz auf Basis ihrer Mitwirkungsrechte diese massgeblich mitgestalten. Dabei hat sie die Bedürfnisse der relevanten Schweizer Wirtschaftssektoren eingebracht und u.a. umfassende Erleichterungen für den Modellflug erwirkt. Die Motion 20.3916 wird derzeit im Parlament beraten und die Übernahme der Verordnungen 2019/947 und 2019/945 hängt vom Ausgang der Beratungen ab. Ohne diese Übernahme werden der Zugang der Schweizer Drohnen- und Robotik-Industrie zum EU-Binnenmarkt erschwert und die von der Schweiz ausgestellten Bewilligungen von der EU nicht anerkannt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Bregy Philipp Matthias, Hurter Thomas, Pult Jon, Schaffner Barbara, Töngi Michael, Wasserfallen Christian

20.4018 Interpellation

Wann werden die tatsächlichen Risiken von toxischen synthetischen Molekülen für die Gesundheit und die Biodiversität berücksichtigt?

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

2021 wird die Bevölkerung über zwei Initiativen abstimmen, die synthetische Pestizide verbieten wollen. In den Räten wird ausserdem über die parlamentarische Initiative 19.475 debattiert, die die Risiken beim Einsatz von Pestiziden reduzieren möchte. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dabei die folgenden drei bei Ökotoxikologinnen und -toxikologen wohlbekannten Konzepte berücksichtigt werden: hormonaktive Stoffe (sogenannte endokrine Disruptoren), Cocktaileffekte und chronische Exposition. Diese ermöglichen es, die tatsächlichen Risiken einzuschätzen, mit denen die belasteten Organismen, einschliesslich der Mensch, konfrontiert sind.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Erkennt der Bundesrat an, dass das Ausmass der Auswirkungen von hormonaktiven Stoffen mehr als von der Dosierung zu einem bestimmten Zeitpunkt vor allem von den Umständen der Exposition (Alter, Schwangerschaft etc.) gegenüber einer solchen Substanz abhängt? Wie beabsichtigt der Bundesrat, diese Tatsache in das aktuelle Zulassungssystem einzubeziehen? Wurden die Auswirkungen der hormonaktiven Stoffe jedes in der Schweiz zugelassenen synthetischen Pestizids geprüft und ausgeschlossen?

2. Auf welche Auswertungen und Studien stützt sich der Bundesrat bei der Aussage, das Gesundheitsrisiko aufgrund von Kombinationswirkungen (auch Cocktaileffekte genannt) werde als gering eingeschätzt (Antwort auf die Interpellation 19.3791)? Was ist mit den Risiken von Kombinationswirkungen für die Biodiversität?

3. Das Grundwasser bildet 80 Prozent unserer Trinkwasserreserven. Laut einem kürzlich veröffentlichten Bericht des Bundesamts für Umwelt zeigen Analysen auf, dass im Grundwasser gleichzeitig zahlreiche synthetische Pestizide bzw. deren Abbauprodukte (Metaboliten) sowie Nitrat nachgewiesen wurden. Wie gedenkt der Bundesrat diese Ergebnisse zu nutzen?

4. Da sich diese Organismen durch ihre Fähigkeit zur Bioakkumulation in den Organismen auszeichnen, muss ihre Toxizität über einen längeren Zeitraum hinweg geprüft werden. Kann der Bundesrat ausführen, welche Tiere Gegenstand einer solchen Prüfung waren und über welchen Zeitraum sich diese erstreckte? Kann man, trotz der unterschiedlichen Lebenserwartungen, die bei den Nagetieren beobachteten Auswirkungen auf die Menschen übertragen?

5. Sollte die Berücksichtigung der typischen Merkmale der hormonaktiven Stoffe, der chronischen Exposition und der Cocktaileffekte nicht zur Folge haben, dass man einen Bewertungsprozess infrage stellt, der primär auf dem Grundsatz "Die Dosis mach das Gift" beruht? Kann der Bundesrat ein Zulassungsverfahren vorschlagen, bei dem diese drei wissenschaftlichen Konzepte berücksichtigt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1./5. Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz entspricht im Wesentlichen demjenigen der EU, welches auch die endokrinen Disruptoren berücksichtigt und sich auf internationale wissenschaftliche Erkenntnisse stützt. Es berücksichtigt die Expositionszeit (z. B. während der Schwangerschaft) und die Dosis, die bei den endokrinen Disruptoren ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Wirkstoffe mit hormonaktiven Eigenschaften sind in der Schweiz und in Europa nicht mehr zugelassen oder stark eingeschränkt. International werden laufend neue Versuchs- und Prüfverfahren entwickelt, an denen sich die Schweiz aktiv beteiligt. Die Vorschriften der EU und auch der Schweiz für die Zulassung können bei Bedarf rasch angepasst werden.

2. Die zuständigen Behörden stützen sich vor allem auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der internationalen Agenturen und auf ihre eigenen Überprüfungen. So hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2018 das Schweizer Zentrum für angewandte Toxikologie mit

einer Analyse der Kombinationswirkung (Cocktaileffekt) der Pestizidrückstände in Lebensmitteln beauftragt (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Lebensmittelsicherheit > Stoffe im Fokus > Pflanzenschutzmittel > Kombinationswirkungen ("Cocktail effect") von Pestizidrückständen in Lebensmitteln). Der Bericht kommt unter anderem zum Schluss, dass die Gesundheitsrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der Kombinationswirkungen gering bleiben, sofern die einzelnen Stoffe der Kombinationen richtig geregelt sind. Dies ist in der Schweiz der Fall, und die Konzentrationen in den Lebensmitteln liegen deutlich unter den gesetzlichen Werten.

Zu den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Biodiversität haben beispielsweise Studien des Gewässermonitorings bei den Oberflächengewässern in der Schweiz gezeigt, dass negative Kombinationswirkungen hauptsächlich auf einige Wirkstoffe zurückzuführen sind, die oft auch bereits alleine die Wasserlebewesen beeinträchtigen.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der vorsorgliche Schutz des Grundwassers verstärkt werden muss (siehe z. B. Stellungnahme des Bundesrates zur parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"). Hierfür sollen die Kantone mehr Zuströmbereiche der Trinkwasserfassungen bestimmen (bisher sind es 60 Zuströmbereiche) und ihre Bewirtschaftung so anpassen, dass bei Pflanzenschutzmittel-Metaboliten oder Nitraten die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Zudem schlägt der Bundesrat im Rahmen der Agrarpolitik AP22+ in seiner Botschaft vor, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit einem zu hohen Risiko der Konzentration von Metaboliten im Grundwasser zu begrenzen. So hat der Ständerat im Rahmen der Beratung der oben genannten parlamentarischen Initiative am 14. September 2020 ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln, deren Verwendung im Grundwasser zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 Mikrogramm/l führt, verabschiedet.

4. Die Bioakkumulation wird bei der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln systematisch getestet. Die spezifischen toxikologischen Kurzzeitstudien werden an Ratten, Mäusen, Kaninchen und Hunden durchgeführt. Die Studien über eine Langzeitexposition (Simulation einer chronischen Exposition) werden an Ratten und Mäusen mit einer lebenslangen Exposition (rund 2 Jahre) durchgeführt. Aus diesen Tierversuchen können unter Anwendung von Sicherheitsfaktoren für den Menschen sichere Expositionen abgeleitet werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Baumann Kilian, Mäder Jörg, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Studer Lilian, Weichelt-Picard Manuela

20.4020 Postulat

Ethanol-Pflichtlager. Für eine dauerhafte Lösung!

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob Ethanol auf die Liste der für die Sicherheit der wirtschaftlichen und medizinischen Landesversorgung notwendigen Güter gesetzt werden soll.

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Ethanol im Gesundheitssektor für die Herstellung von Desinfektionsmitteln und in der chemischen Industrie sehr wichtig ist. Um während der Pandemie, die wir zurzeit durchleben, die Versorgung des Landes mit Ethanol zu gewährleisten, hat der Bund im Nachtrag IIb zum Voranschlag 2020 die Finanzierung eines garantierten Vorrats von 6000 Tonnen Ethanol bei Alcosuisse bis 31. Dezember 2021 verlangt.

Diese Lösung ist befristet. Ethanol ist aber für die Desinfektion auch in den kommenden Jahren wichtig. Im Sinne einer dauerhaften Lösung sollte es als für die Landesversorgung unverzichtbares Gut eingestuft werden.

Es gibt Reserven an Getreide, Zucker, Öl, pflanzlichen Fetten, Kaffee und Reis. Warum gibt es keine für Ethanol?

Ich bitte den Bundesrat zu prüfen, ob Ethanol nicht der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden sollte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

In seinen Stellungnahmen auf die Motionen Burgherr (20.3197) und Gigon (20.3448) hat der Bundesrat bereits eine Gesamtschau der Pflichtlagerhaltung infolge der COVID-19-Krise in Aussicht gestellt.

Im Rahmen dieser Gesamtschau ist vorgesehen, unter Berücksichtigung der Entwicklung im liberalisierten Ethanolmarkt die aktuelle Übergangslösung ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung zu ersetzen. Die Kosten müssen vollumfänglich von der Wirtschaft getragen werden. Der Bundesrat hat das WBF bereits beauftragt, einen Verordnungsentwurf über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol auszuarbeiten. Der Bundesrat wird dazu voraussichtlich im 2021 ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.

Antrag des Bundesrates vom 04.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Brélaz Daniel, Buffat Michaël, Bulliard-Marbach Christine, Chevalley Isabelle, Fehlmann Rielle Laurence, Feller Olivier, Gschwind Jean-Paul, Guggisberg Lars, Keller Peter, Matter Michel, Michaud Gigon Sophie, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Piller Carrard Valérie, Pointet François, Rüegger Monika, Strupler Manuel

20.4021 Interpellation

Drama von Morges. Wer trägt die Verantwortung?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 12. September wurde ein junger Mann, als er mit Freunden in Morges auf einer Terrasse sass, von einem 26-jährigen türkisch-schweizerischen Doppelbürger mit einer Stichwaffe tödlich verletzt.

Der Täter wurde kurz darauf von der Kantonspolizei Waadt gefasst. Deren Arbeit und rasches Handeln sind löblich.

Über diesen Mord wurde in den Medien ausführlich berichtet, wobei auf eine Reihe von Unzulänglichkeiten hingewiesen wurde und die Bundesanwaltschaft (BA) und die Waadtländer Behörden sich gegenseitig die Verantwortung zuschoben. Laut gewissen Quellen war der Täter den Bundesstellen seit 2017 bekannt, weil er islamistische Propaganda verbreitet hatte. Im April 2019 wurde er in Untersuchungshaft gesetzt, weil er in Prilly eine Tankstelle absichtlich in Brand gesetzt hatte. Im Juli 2020 wurde der junge türkisch-schweizerische Doppelbürger auf Antrag der BA aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens auf freien Fuss gesetzt.

Die BA erwähnt ferner, dass sie alternative Überwachungsmassnahmen angeordnet habe, die von den Waadtländer Behörden offensichtlich nicht eingehalten worden seien; diese wiederum hätten darauf hingewiesen, dass es keinen Platz gegeben habe, um den jungen Mann in einer geeigneten Umgebung unterzubringen.

Heute können wir das Ganze drehen und wenden, wie wir wollen; ein Mord geschah vermutlich wegen Unzulänglichkeiten und der Nachlässigkeit der verschiedenen Behörden.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

– Hat die BA ausreichend Vorsichtsmassnahmen getroffen, bevor sie die Entlassung dieses Straftäters angeordnet hat?

– Wurde im psychiatrischen Gutachten das Risiko einer solchen Tat erwähnt?

– Wurden die Waadtländer Behörden von der BA zur Ordnung gerufen, weil sie die angeordneten alternativen Überwachungsmassnahmen nicht eingehalten haben?

– Haben die Waadtländer Behörden die angeordneten Überwachungsmassnahmen eingehalten?

– Welche weiteren Massnahmen hätten ergriffen werden können und auf welcher Ebene, um ein solches Tötungsdelikt zu verhindern?

– Auf welcher Ebene braucht es gesetzliche Anpassungen, um einen weiteren solchen Fall zu verhindern?

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 25.11.2020

Zu den Fragen der vorliegenden Interpellation hat die Bundesanwaltschaft (BA) gegenüber der AB-BA Stellung genommen. Vorab ist im Sinn einer Klärung folgendes festzuhalten:

Art. 7 des Parlamentsgesetzes (ParlG), der die Informationsrechte des einzelnen Ratsmitglieds regelt, bezieht sich auf Auskünfte des Bundesrates oder der Bundesversammlung. Die Bestimmung ist nicht anwendbar für Auskunftsbegehren gegenüber den eidgenössischen Gerichten und der BA bzw. der AB-BA (von Wyss, in: Kommentar zum Parlamentsgesetz, N. 19 zu Art. 7 ParlG).

Die parlamentarische Oberaufsicht wird nach Art. 52 ParlG von den Geschäftsprüfungskommissionen wahrgenommen; der Verkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sowie der AB-BA richtet sich nach Art. 162 ParlG. Entsprechend sind für Auskünfte der eidgenössischen Gerichte oder der AB-BA die Informationsrechte der Kommissionen, nicht aber diejenigen einzelner Ratsmitglieder massgebend. Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA gemäss Art. 26 Abs. 4 ParlG ist nicht Gegenstand der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht. Diese Regelung dient unter anderem dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme.

Die Antworten der BA im Einzelnen:

1.-5. Die beschuldigte Person befand sich seit der mutmasslichen versuchten Brandstiftung an der Tankstelle im April 2019 in Untersuchungshaft. Diese wurde durch das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) mehrfach verlängert, zunächst auf Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt und nach Übernahme des Strafverfahrens (aufgrund des Verdachts eines möglichen dschihadistischen Hintergrunds) durch die BA auf deren Antrag hin. Im Juli 2020 hat das zuständige ZMG auf Antrag der BA, welche sich insbesondere auf ein psychiatrisches Gutachten stützte, die beschuldigte Person aus der Haft entlassen. Dies unter Auflage und Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden strafprozessualen Ersatzmassnahmen, welche von den involvierten Behörden in enger Kooperation erarbeitet wurden. Zu den vom Gericht verfügten Ersatzmassnahmen gehörten unter anderem eine nächtliche Ausgangssperre, eine Meldepflicht sowie ein Waffen-Trage-Verbot. Bis zum Tötungsdelikt vom 12. September 2020 lag kein Verstoss gegen die auferlegten Ersatzmassnahmen vor, der aus Sicht der Verfahrensleitung eine erneute Inhaftierung gerechtfertigt hätte. Bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen und namentlich bei Haftanordnungen sind die Vorgaben und Grenzen der Strafprozessordnung und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu respektieren.

6. Der Bund verstärkt das Dispositiv zur Bekämpfung und Abwehr des Terrorismus fortlaufend. So verabschiedete das Bundesparlament am 25. September 2020 sowohl den "Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität" (BBl 2020 7891 ff.) als auch das "Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)" (BBl 2020 7741 ff.). Die BA hat diese gesetzgeberischen Bestrebungen unterstützt. Insbesondere mit dem PMT werden den Sicherheitsbehörden zusätzliche präventiv-polizeiliche Instrumente zur Verfügung stehen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4022 Interpellation

Befragungen ohne Rechtsvertretung. Wie können unter diesen Umständen die durch Verfassung und Gesetz gewährleisteten Rechte von Asylsuchenden gewahrt werden?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	17.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Während des Lockdowns, als die Losung lautete, man solle Leben retten und möglichst zuhause bleiben, als Anwaltskanzleien, Sozialdienste und Arztpraxen geschlossen blieben – wurden weiterhin Asylverfahren durchgeführt und Asylentscheide getroffen. Die soeben bis Juni 2021 verlängerte Covid-19-Verordnung Asyl sieht zudem vor, dass das Staatsekretariat für Migration (SEM) Befragungen auch ohne Rechtsvertretung durchführen darf. Damit werden die Rechte der Asylsuchenden und die Bundesverfassung missachtet. Dass der Bundesrat dafür die Beschwerdefrist von 7 auf 30 Tage verlängert hat, löst die aufgeworfenen Probleme nicht.

"Die in Artikel 10 der Covid-19-Verordnung Asyl vorgesehene Verlängerung der Beschwerdefrist auf 30 Tage ändert nichts an der Tatsache, dass einer asylsuchenden Person das Recht auf eine Rechtsvertretung während der Befragung verwehrt wird", schreibt der Genfer Anwaltsverband.

"Angenommen, dass eine Befragung für eine asylsuchende Person schlecht ablief, weil sie sie ohne rechtlichen Beistand durchstehen musste – dann ändert die verlängerte Beschwerdefrist nichts am Ergebnis dieser Befragung", fügt der Genfer Rechtsprofessor Thierry Tanquerel an.

Diese Situation dauert seit dem 15. März an; sie hat grosse grosses Leid verursacht, weil es hier um existenzielle Fragen geht. Deshalb soll von unabhängiger Seite Bilanz gezogen werden über die Tätigkeiten des SEM im erwähnten Zeitraum und darüber hinaus. Dabei sollen die folgenden Fragen geklärt werden:

– Wie viele Befragungen wurden ohne Rechtsvertretung (neues Verfahren) oder in Abwesenheit einer Hilfswerksvertreterin oder eines Hilfswerksvertreters (HWV; altes Verfahren) durchgeführt?

– Bei wie vielen der Befragungen, die im beschleunigten Verfahren oder im erweiterten Verfahren ohne Rechtsvertretung oder HWV durchgeführt wurden, endete das Asylverfahren mit der Ablehnung des Asylgesuchs und mit einer Wegweisungsverfügung, und bei wie vielen mit einem Nichteintretensentscheid? Welcher Anteil dieser Entscheide wurde angefochten?

– Wie viele der Befragungen wurden mittels Videokonferenz und unter Zuhilfenahme einer Rechtsvertretung durchgeführt, während sich eine Übersetzerin oder ein Übersetzer in einem anderen Raum befand? Bei wie vielen dieser Befragungen endete das Asylverfahren mit der Ablehnung des Asylgesuchs und mit einer Wegweisungsverfügung, und bei wie vielen mit einem Nichteintretensentscheid?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Um sicherzustellen, dass der Schutz aller am Asylverfahren beteiligten Personen gewährleistet werden kann und die Asylverfahren weiterhin rechtstaatlich und fair durchgeführt werden können, hat der Bundesrat am 1. April eine Reihe von Massnahmen beschlossen, um die Anzahl der im gleichen Raum anwesenden Personen bei der Befragung von Asylsuchenden zu reduzieren. Dabei handelte es sich in erster Linie um technische Massnahmen. So wurden beispielsweise jeweils zwei Büros über ein Audiokonferenzsystem miteinander verbunden, so dass höchstens drei Personen im gleichen Raum anwesend waren. Seit der Lockerung der Schutzmassnahmen vom 8. Juni 2020 durch das BAG, finden die Befragungen wieder mit allen Beteiligten im gleichen Raum statt. Dies unter der Voraussetzung, dass die übrigen Schutzmassnahmen – namentlich Plexiglasscheiben und die Einhaltung des Mindestabstands – gewährleistet sind.

Die Befragung von Asylsuchenden kann seit Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung Asyl ausnahmsweise auch dann durchgeführt werden, wenn die Rechtsvertretung in bestimmten Regionen pandemiebedingt nicht teilnehmen kann. Als flankierende Massnahme wurde die Frist für das Einreichen einer Beschwerde gegen den Asylentscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) im beschleunigten Verfahren von sieben Arbeitstagen auf 30 Tage verlängert. Damit bleibt der Rechtsschutz in jedem Fall gewährt. Dank der

getroffenen technischen Massnahmen konnte die Anwesenheit der Rechtsvertretung nach dem neuen Verfahren oder der Hilfswerksvertreter und Hilfswerksvertreterinnen (HWV) nach dem alten Verfahren jedoch in den allermeisten Fällen sichergestellt werden. Von den über 3300 Befragungen (Stand 19.10.2020), die seit dem 6. April 2020 durchgeführt wurden, dürften insgesamt weniger als ein Dutzend ohne Rechtsvertretung oder HWV stattgefunden haben.

Die Erstellung einer detaillierten Statistik zu Art und Räumlichkeit der Befragung sowie den entsprechenden Entscheiden erschien angesichts dieser geringen Anzahl an Abweichungen nicht als notwendig. Es können daher keine statistischen Angaben zu den gestellten Fragen gemacht werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Dandrès Christian, Gysin Greta, Kälin Irène, Maitre Vincent, Pasquier-Eichenberger Isabelle

20.4023 Interpellation

Fachbewilligung für die beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden auf die Reduktion von Risiken ausrichten

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Ständerat hat in der Herbstsession einer gesetzlichen Verankerung eines Absenkpfades der mit dem Pestizideinsatz verbundenen Risiken mit quantifizierten Reduktionszielen zugestimmt. Bis 2027 soll die Reduktion 50 Prozent betragen.

Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamttoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen. Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er auf der gesamten Wertschöpfungskette (Verkauf, private und öffentliche Beratung, Lohnunternehmen, Ausbildner und berufliche Anwender und Anwenderinnen) und mit wirksamen Bildungs-, Qualitäts- und Prüfungsstandards ausgestaltet wird.

Im Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sich der Bundesrat für eine Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM (6.3.1.1.) ausgesprochen, ohne jedoch auf Anforderungen zur Qualitätssicherung hinzuweisen.

Im diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann der Bundesrat die Erfahrungen von Qualitäts-, Prüfungs-, Aus- und Weiterbildungsstandards für Gefahrengutbeauftragte (SR 741.622: z.B. Risikobasierte Ausbildung; separate Prüfungen für besondere Gefahrengüter, Wiederholung der Prüfung vor Ablauf der Verlängerung um fünf Jahre) auch für jene der beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden nutzen?

2. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die Weiterbildung zur Verlängerung der Fachbewilligung von PSM einem Prüf- und Qualifikationsverfahren unterliegen muss, um die rechtlichen Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes zu erfüllen?

3. Wie kann der Absenkpfad auch bei den Ausbildnerinnen und Ausbildnern, Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei Beraterinnen und Beratern von PSM in deren Qualifikationen und guten fachlichen Praxis aktualisiert werden? Ist vorgesehen, sogenannte PEX-Kurse für diese Berufsgruppen bei den Fachbewilligungen als obligatorisch zu erklären?

4. Wie kann der Absenkpfad auch in einem revidierten und berufspädagogisch aktualisierten Kompetenzprofil von Fachbewilligungen (Art. 8 ChemRRV) abgebildet werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Mit dem Beschluss zum Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat der Bundesrat entschieden, dass künftig Fachbewilligungen zur professionellen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln befristet ausgestellt werden und die Verlängerung der Gültigkeit der Fachbewilligung von einer nachgewiesenen Weiterbildung abhängt. Das System für die Qualitäts-, Aus- und Weiterbildungs- sowie Prüfungsstandards für Gefahrengutbeauftragte wurde vertieft analysiert und die Erkenntnisse daraus in diese Arbeiten einbezogen. Dabei wurden die zweckmässigen Standards übernommen.

2. Das neue Qualitätssystem für Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst mehrere Hebel, darunter zum Beispiel qualitative Anforderungen an die Ausbildung an Grund- und Weiterbildungseinrichtungen, welche auf Qualitätssicherungssystemen vom Typ eduQua (Schweizer Qualitätslabel für Anbieter von Weiterbildung) beruhen, sowie Teilnahmebestätigungen. Mit dem neuen Qualitätssystem wird sichergestellt, dass die Anforderungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz (WeBiG, SR 419.1) eingehalten werden.

3 & 4. Jede Person, die als Prüfungsexpertin oder -experte tätig ist, muss einen entsprechenden Kurs

absolvieren (PEX-Kurs). Dies gilt auch für die Expertinnen und Experten bei den Fachprüfungen, die zur Erlangung der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln abgelegt werden müssen. In Artikel 8 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) ist überdies festgehalten, dass eine Fachbewilligung nur an Personen ausgestellt wird, die nachweislich die für ihre Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse besitzen. Auf der Grundlage der neuen pädagogischen Konzepte werden die Anhänge 1 der Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aktualisiert. Im Zuge dessen werden die Anhänge 1 dieser Verordnungen, in denen derzeit die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufgeführt sind, als Liste der im Hinblick auf die Ausstellung einer Fachbewilligung zu erwerbenden Kompetenzen ausgestaltet. Der Absenkpfad (oder die Risikoreduktion im Zusammenhang mit der nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) mit den entsprechenden Massnahmen kann über die Lehrinhalte der Weiterbildungen, welche laufend aktualisiert werden, oder über Vertiefungen aktueller Inhalte behandelt werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4024 Interpellation

Nationalstrassennetz langfristig optimieren. Stimmt die Priorisierung? Reichen die Kapazitäten?

Eingereicht von:	Gutjahr Diana Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Februar 2017 hat das Volk den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) angenommen. In dieser Vorlage inbegriffen war die Ergänzung des Nationalstrassennetzes durch 414 km bisherige Kantonsstrassen. Der Bund hat diese Strassen per 1. Januar 2020 von den Kantonen übernommen. Das zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat nun kürzlich den "Zustandsbericht 2019 über die neuen Strecken des Nationalstrassennetzes (NEB)" publiziert. Der Bericht gibt einen guten Überblick über den teils sehr unterschiedlichen Zustand der übernommenen Kantonsstrassen und nimmt erste Priorisierungen vor. Mit dem Ziel einer Kapazitätserweiterung durch verbesserte Entflechtung der zunehmenden Schnell- und Langsamverkehrsströme sowie einer Verkehrs-Entlastung mit Aufwertung von Stadt- und Ortskernen sind in verschiedenen Kantonen Neubaustrecken vorgesehen, welche die übernommenen neuen Nationalstrassen dereinst ablösen sollen. Diese Projekte werden im erwähnten Bericht als sogenannte N-Projekte ebenfalls aufgeführt, allerdings mit einer tiefen Priorität. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung von drei Fragen:

1. Neubauabschnitte (N-Projekte) werden im Nationalstrassennetz bisherige Kantonsstrassenabschnitte ersetzen, die dann wieder an die Kantone zurückfallen. Trägt der Bund diesem Sachverhalt Rechnung, indem er die Unterhalts- und Ausbauarbeiten auf solchen befristeten Nationalstrassenabschnitten minimiert und die Mittel auf die Ersatz-Neubaustrecken konzentriert?

2. Weshalb werden die N-Projekte im erwähnten Zustandsbericht angesichts ihrer verkehrlichen, raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung lediglich mit der Priorität 4 bewertet?

3. Ist gewährleistet, dass das ASTRA personell in der Lage ist, auch die 414 km neu übernommenen Nationalstrassen in gewohnter Professionalität zu betreuen eingedenk der grossen Herausforderungen, welche diese ehemaligen Kantonsstrassen bezüglich Betrieb, Unterhalt, Ausbau und Neubaustrecken für das ASTRA bedeuten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Mit der Schaffung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) hat der Bund als Betreiber und Bauherr per 1. Januar 2020 414 Kilometer Kantonsstrassen von überregionaler und internationaler Bedeutung übernommen. Mit der von den eidgenössischen Räten festgelegten und vom Stimmvolk angenommenen Finanzierungslösung stehen dem Bund für die NEB-Strecken rund 194 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Die Unterhalts- und Ausbauarbeiten auf den NEB-Strecken werden so gestaltet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein Optimum bezüglich Sicherheit, Verträglichkeit und Verfügbarkeit erzielt werden kann. Der Mitteleinsatz orientiert sich an der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Massnahmen. Dabei wird auch eine allfällige Rückgabe der bisherigen Kantonsstrassenabschnitte an die Kantone berücksichtigt.

2. Wie bereits in der Botschaft zum Zahlungsrahmen Nationalstrasse 2020–2023, zum Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen und zum Verpflichtungskredit ausgeführt, werden die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt prioritär behandelt. Mit diesen Aufwendungen werden unter anderem Sicherheitsrisiken behoben sowie gesetzlich geforderte Umweltmassnahmen zum Beispiel im Bereich Lärm- oder Gewässerschutz umgesetzt. Diese Leistungen und Projekte erlauben es, die Sicherheit und die Verfügbarkeit des Strassennetzes sicherzustellen. Sie haben daher oberste Priorität.Die Erweiterungsprojekte werden mit Blick auf die nächste Fortschreibung des Strategischen Entwicklungsprogramms STEP-Strasse umfassend geprüft. Die aus Bundessicht zweckmässigen Projekte werden in das STEP-Strasse integriert. Diese Vorgehensweise stellt die Gleichbehandlung aller Netzprojekte auf der Nationalstrasse sicher.

3. Ja, das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist in der Lage, auch die neu übernommenen Strecken zu betreuen.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Egger Mike, Heer Alfred, Herzog Verena, Hurter Thomas, Imark Christian, Lohr Christian, Paganini Nicolo, Rechsteiner Thomas, Strupler Manuel, Tuena Mauro, Walliser Bruno, Zuberbühler David

20.4026 Interpellation

Vermögenswerte des ehemaligen Königs von Spanien. Was hat der Bundesrat unternommen, um sicherzugehen, dass der gesetzliche Rahmen eingehalten wird und dass möglicherweise unrechtmässig erworbene Vermögenswerte zurückgezahlt werden?

Eingereicht von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

2018 erfuhr man aus den Medien, der ehemalige König von Spanien sei der wirtschaftliche Nutzniesser eines grossen, bei Schweizer Banken hinterlegten Vermögens. Laut den spanischen Medien war dieses Vermögen bei den spanischen Steuerbehörden nicht deklariert worden.

Konkret war Juan Carlos Borbón y Borbón der einzige wirtschaftliche Nutzniesser einer Stiftung mit Sitz in Panama, die ihrerseits Inhaberin eines Kontos ist, auf das 100 Millionen US-Dollar aus Saudi-Arabien überwiesen worden waren. Diese Vorgänge sind in Spanien und in Genf zum Gegenstand einer Untersuchung der Staatsanwaltschaften wegen Verdacht auf Korruption und Geldwäscherei geworden.

Am 1. Juli 2020 forderte die Nichtregierungsorganisation Omnium Cultural die Sperrung der Vermögenswerte des ehemaligen spanischen Königs unter Anwendung des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG). Am 17. Juli lehnte die Direktion für Völkerrecht die Forderung ab, dies mit der Begründung, die durch dieses Gesetz vorgesehenen Massnahmen seien nur in aussergewöhnlichen Situationen anwendbar und eine solche liege in diesem Fall nicht vor.

Am 3. August 2020 hat der ehemalige König seinen Wohnsitz in die Vereinigten Arabischen Emirate verlegt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird die Nutzung von undurchsichtigen Finanzstrukturen bei Schweizer Banken durch ein ausländisches amtierendes Staatsoberhaupt, das dadurch in den Besitz von Dutzenden Millionen Dollar wahrscheinlich unrechtmässiger Herkunft gelangt, als "gewöhnliche" Situation angesehen?

2. Falls nicht, welche Massnahmen haben die Bundesbehörden getroffen, um Gewissheit über die Herkunft der Vermögenswerte zu erlangen, die vom ehemaligen König von Spanien in der Schweiz hinterlegt wurden?

3. Der ehemalige spanische König hat kürzlich das Exil in einem Land angetreten, das kein Rechtshilfe- oder Auslieferungsabkommen mit der Schweiz hat. Gedenkt der Bundesrat, die Situation neu zu beurteilen und die Sperrung eventuell noch immer in der Schweiz befindlicher Vermögenswerte anzuordnen?

Sollte dies nicht der Fall sein: Genügt das SRVG als rechtliche Grundlage, um unrechtmässig erworbene Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen zu sperren?

4. Läuft ein Amtshilfeverfahren wegen möglicher Verstösse gegen die spanische und/oder die schweizerische Steuergesetzgebung?

5. Ist die offensichtliche Untätigkeit der Bundesbehörden mit dem internationalen Engagement der Schweiz im Kampf gegen die Korruption vereinbar?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Das schweizerische System zur Bekämpfung der Geldwäscherei sieht erhöhte Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre vor, insbesondere bei Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen oder wenn Sitzgesellschaften involviert sind. Darüber hinaus müssen Finanzintermediäre den wirtschaftlich Berechtigten der Geschäftsbeziehung kennen und verdächtige Geschäftsbeziehungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) melden. Gegebenenfalls eröffnen die schweizerischen Strafbehörden ein Strafverfahren. Bei der Sperrung, Einziehung und Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte stützt sich die Schweiz im Allgemeinen auf das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1). Rechtshilfe ist auch ohne einen Rechtshilfe- oder Auslieferungsvertrag möglich. Die Schweiz kann auf der Grundlage eines Rechtshilfeersuchens handeln, wenn die

Voraussetzungen gemäss IRSG erfüllt sind. Im vorliegenden Fall stellte Spanien Anfang 2020 ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz, welches zurzeit vollzogen wird. Es ist Sache der Strafbehörden, sich zu Fragen betreffend allfälliger Strafverfahren zu äussern.

Die Sperrung gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG; SR 196.1) ist eine präventive Massnahme, die der Bundesrat anordnen kann, um die Aufnahme von Rechtshilfebeziehungen mit einem ausländischen Staat zu erleichtern. Solche Rechtshilfebeziehungen bestehen allerdings bereits mit Spanien.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist sowohl nach nationalem als auch internationalem Recht zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Bundesrat kann daher zur Frage, ob im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt ein konkretes Amtshilfegesuch gestellt wurde, keine Angaben machen.

Die Schweiz ist im Rahmen des oben erwähnten Rechtshilfeverfahrens aktiv. Sie kommt ihren internationalen Verpflichtungen im Kampf gegen die Korruption nach.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Badertscher Christine, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Klopfenstein Broggini Delphine, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schneider Schüttel Ursula, Walder Nicolas, Wermuth Cédric, Widmer Céline, de la Reussille Denis

20.4029 Interpellation

Homeoffice. Massnahmen für eine bessere Regelung und zum Gesundheitsschutz der Angestellten?

Eingereicht von:	Gysin Greta Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Corona-Krise hat sich die Arbeit im Homeoffice stark verbreitet. Diese Arbeitsform scheint bei einer Mehrheit der Angestellten und Arbeitgeber grossen Anklang zu finden. Sie erfordert jedoch eine umfassende Regelung. Die aktuellen arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitsgesetz, Obligationenrecht) sind in Bezug auf Homeoffice unzureichend. Insbesondere die Häufigkeit, die Kostenrückerstattung und der Datenschutz müssen klar geregelt werden. Homeoffice bringt zahlreiche Vorteile (Wegfall der Reisezeit, grössere Autonomie der Angestellten, etc.), birgt aber auch echte Risiken. Risiken psychischer (soziale Vereinsamung, Überanstrengung), körperlicher (Ergonomie des Arbeitsplatzes) und sozialer Art (Verschlechterung der zwischenmenschlichen Beziehungen). Der Bundesrat wird aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen hat der Bundesrat getroffen, um die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Homeoffice und die aktuelle Situation (Vermehrte Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice) weiterzuentwickeln und zu ergänzen?

2. Plant der Bundesrat konkrete Massnahmen zur Weiterentwicklung und Ergänzung dieser arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

3. Hat der Bundesrat die Auswirkungen des Homeoffice auf die psychische und körperliche Gesundheit der Arbeitnehmenden und auf das soziale Umfeld umfassend und ausreichend geprüft? Wenn ja, in welcher Form hat diese Prüfung stattgefunden und was waren die Erkenntnisse?

4. Sieht der Bundesrat konkrete Massnahmen vor, um die mit dem Homeoffice verbundenen Risiken abzuwenden und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu verbessern? Ist eine Information an die aktive Bevölkerung und an die Arbeitgeber geplant?

Begründung

Die aktuelle Krise hat die Vorteile des Homeoffice stark ins Licht gerückt: reduzierte Pendlerströme, Vorteile für die Umwelt, grössere Freiheit der Angestellten in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit, bessere Vereinbarung von Privat- und Berufsleben oder höhere Produktivität der Angestellten sind allesamt auch Vorteile für die Arbeitgeber. In den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist die Arbeit im Homeoffice jedoch zurzeit nur mangelhaft geregelt. Während der Corona-Krise durchgeführte Studien haben die Risiken hervorgehoben, die das Homeoffice für die Gesundheit der Angestellten birgt. Es braucht konkrete Massnahmen zur besseren Regelung dieser Arbeitsform.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten, sind durch einen Arbeitsvertrag an ihren Arbeitgeber gebunden, der im Privatrecht hauptsächlich durch die Art. 319 ff. OR geregelt ist. Diese relativ neue Form der Arbeit wirft zwar neue oder andere Fragen auf als die, die durch die Arbeit in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers aufgeworfen werden. Lösungen können jedoch auf der Grundlage der geltenden Vorschriften gefunden werden, ohne dass Gesetzesänderungen erforderlich sind (vgl. ad 2). Bereits vor Corona hat das SECO, als Aufsichtsbehörde über das Arbeitsgesetz, sich dem Umstand angenommen, dass immer mehr Leute von zu Hause aus arbeiten. So hat es 2019 die Broschüre Arbeiten zu Hause – Homeoffice herausgegeben. Diese dokumentiert aus arbeitsgesetzlicher und arbeitsrechtlicher Perspektive, was Arbeitgeber und Mitarbeitende bei Homeoffice beachten müssen. Während des Lockdowns hat das SECO zudem das Dokument Hilfe, Tipps und Tricks für das Homeoffice in Pandemiezeiten publiziert, um den daheim Arbeitenden aufzuzeigen, wie sie ihren neuen Arbeitsalltag gestalten sollen.

2. Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht vom 16. November 2016 zum Postulat 12.3166 Meier-Schatz "Rechtliche Folgen der Telearbeit" bereits umfassend über die Anwendung der arbeitsrechtlichen Vorschriften (OR und ArG) auf die Telearbeit geäussert. Der Bundesrat kam zum Schluss, dass die geltende Gesetzgebung insgesamt befriedigende Antworten auf die rechtlichen Probleme der Telearbeit gibt. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf wurde nicht erkannt. Die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise haben sicherlich erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitswelt gehabt. Diese Entwicklungen haben jedoch nicht zu einer radikal neuen Situation geführt, da die Telearbeit bereits vor der Krise existierte und in der Schweiz relativ weit verbreitet war. Sie hat auch keine neuen rechtlichen Probleme aufgeworfen. Viele Berufe können auch nicht aus der Ferne ausgeübt werden und sind daher von allfälligen neuen Fragestellungen gar nicht betroffen. All diese Elemente führen zur Schlussfolgerung, dass Anpassungen auf der Grundlage der geltenden Gesetze, der GAV oder auf der Ebene der Unternehmen oder des individuellen Arbeitsvertrags vorgenommen werden können.

3. Die Monitoringinstrumente zeigen derzeit keine signifikanten und spezifischen arbeitsmedizinischen Probleme für die betroffenen Arbeitnehmer und -nehmerinnen an. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Schweizerischen Gesundheitssurvey (ESS), den European Working Conditions Survey (EWCS) und die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Diese Instrumente geben einen allgemeinen Überblick über die Anzahl der an der Telearbeit beteiligten Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie über die Bereiche, in denen diese Arbeitsformen am häufigsten vorkommen. Sie ermöglichen es auch, das Auftreten von arbeitsmedizinischen Problemen in der arbeitenden Bevölkerung zu erkennen, die besonders beeinträchtigenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind. Zusätzlich widmet sich ein Ziel in der gesundheitspolitischen Strategie des Bundesrates 2020 – 2030 der Verhinderung der negativen Gesundheitseffekte neuer Arbeitsformen.

4. Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, hat das SECO bereits Informationsmaterial sowohl für die Arbeitgeber wie auch Arbeitenden publiziert.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4032 Interpellation

Fischsterben im Blausee. Wurde das Grundwasser durch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels verschmutzt?

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	21.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Seit April 2018 kam es in der Fischzuchtanlage der Blausee AG wiederholt zu einem massiven Fischsterben. Nach dem heutigen Stand der Abklärungen im Auftrag der Blausee AG wird als Grund eine Verschmutzung des Grundwassers stromaufwärts vermutet. Als Quelle für die Verschmutzung werden Aktivitäten im nahegelegenen Steinbruch vermutet.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es Anhaltspunkte, dass die Verschmutzung auf illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels stehen? Wenn ja, seit wann sind diese bekannt?

2. Wie erklärt sich der Bundesrat, dass offenbar verschmutzter Gleisaushub aus dem Scheiteltunnel (Schotter, Bahnschwellen, Sonderabfall) im nahegelegenen Steinbruch zwischengelagert, gesiebt, gewaschen und giftige Feinfraktionen deponiert wurde und wird?

3. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass bis zur sauberen Aufklärung des Sachverhaltes ein sofortiger Stopp der offenbar umweltschädlichen Zwischenlagerung von Altschotter und Eisenbahnschwellen auf nicht korrekt entwässerten Umschlagplatz verfügt werden muss?

4. Ist es denkbar, dass aufgrund der genannten Aktivitäten das Grundwasser flussabwärts im gesamten Kandertal zwischenzeitlich oder dauerhaft unzulässig belastet und verschmutzt wurde und wird? Wenn nicht, wo haben sich die schädlichen Stoffe abgelagert?

5. Kann der Bundesrat ausschliessen, dass die Wasserverschmutzung im Blausee und den Fischzuchtanlagen durch die 3500 Tonnen verschütteter Munition im ehemaligen Munitionslager Mitholz entstanden ist?

6. Kommen für den Bundesrat andere als in dieser Intepellation genannte Ursachen für das Massen-Fischsterben im Blausee und den Fischzuchtanlagen in Frage? Wenn ja welche?

7. Wer steht betreffend Aufsicht und Kontrolle in diesem Sachverhalt in der Verantwortung? Wie steht es insbesondere um die Verantwortung des Bundes und des Kantons Bern?

8. Welche Massnahmen unternimmt der Bundesrat zur lückenlosen Aufklärung und zur Wiedergutmachung der entstandenen Schäden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Im Steinbruch Mitholz wurde Gleisaushub aus der Sanierung der Fahrbahn im Lötschberg-Scheiteltunnel zwischengelagert, aufbereitet und der verschmutzte Feinkornanteil abgelagert. Ob zwischen diesen Aktivitäten und den im Blausee bzw. der zugehörigen Fischzucht verzeichneten Fischsterben ein Zusammenhang besteht, ist noch offen. Entsprechende Untersuchungen laufen. Die Eigentümerin des Blausees und Betreiberin der zugehörigen Fischzuchtanlage hat bei der Staatsanwaltschaft Oberland des Kantons Bern Strafanzeige gegen eine unbekannte Täterschaft eingereicht. Aufgrund des am 21. Mai 2020 festgestellten Fischsterbens mit Meldung der Betreiberin an die Kantonspolizei Bern wurden in der Folge durch die Blausee AG verschiedene kantonale Stellen informiert. Anfang November gab die BLS zudem bekannt, dass sie seit 2012 insgesamt rund 16'000 Tonnen Altschotter von verschiedenen Baustellen in den Steinbruch geliefert hatte.

2. Die Zwischenablagerung, Bearbeitung und Ablagerung von verschmutztem Material ist im Steinbruch in Mitholz nicht zulässig. Im Entsorgungskonzept, welches im Auftrag der BLS von der ausführenden Unternehmung erarbeitet worden war, waren weder eine Bearbeitung noch eine Ablagerung von Gleisschotter, sondern lediglich eine Zwischenlagerung vorgesehen. Im Steinbruch Mitholz gelten jedoch

strengere Anforderungen, welche eine Zwischenlagerung ausschliessen. Dies wurde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die kantonale Fachstelle, welche das Entsorgungskonzept zu beurteilen hatte, nicht beachtet. Die Konsequenzen wurden daraus gezogen, künftig werden die Entsorgungskonzepte bei Bahnbauprojekten vertieft auf standortspezifische Anforderungen hin überprüft. Die Aufbereitung und Ablagerung des Materials in Mitholz waren weder beantragt noch bewilligt worden. Im Gegenteil, das kantonale Amt für Wasser und Abfall AWA beantragte im Bewilligungsverfahren die Aufbereitung in einer dafür spezialisierten Anlage. Das Bundesamt für Verkehr BAV hat dies dann auch so verfügt. Sobald das AWA über möglicherweise unzulässige Aktivitäten informiert war, wurden entsprechende Abklärungen getroffen. Am 11. Juni 2020 wurden die Tätigkeiten im Steinbruch gestoppt und im Juli 2020 die Räumungsarbeiten durchgeführt. Gemäss Aussagen des Steinbruchbetreibers wurde sämtliches unzulässig abgelagertes Material ausgehoben, abgeführt und in eine bewilligte Deponie abgelagert. Seit Anfang September 2020 wird der Gleisschotter ausschliesslich in mit Blachen abgedeckten Containern zwischengelagert. Die Zwischenlagerung dieser Container erfolgt auf einem befestigten Platz und ist nur in demjenigen Teil zulässig, der an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist.

3. Altschotter wird so zwischengelagert, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Die weitere Zwischenlagerung von Gleisjochen auf dem befestigten und in die Schmutzwasserkanalisation entwässernden Teil des Platzes beim Gleisanschluss Mitholz wurde vorsorglich untersagt. Die noch in Mitholz auf Stapeln zwischengelagerten Gleisjoche wurden umgehend mit Schutzblachen abgedeckt und bis Ende November auf der Bahn zum Installationsplatz in Kandersteg gebracht, dort auf einer hierfür geeigneten Fläche demontiert und anschliessend der Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt. Die BLS prüft zudem, die Container mit dem ausgebauten Schotter künftig direkt in die Schotterreinigungsanlage in Wimmis zu transportieren und auf eine Zwischenlagerung in Mitholz zu verzichten.

4. Weitere Untersuchungen müssen zeigen, ob zwischen den Aktivitäten und dem Fischsterben im Blausee bzw. in der Fischzuchtanlage ein Kausalzusammenhang besteht. Der aktuelle Zustand in Mitholz wird nach der Entfernung des Materials und den anschliessend durchgeführten Untersuchungen als nicht umweltgefährdend beurteilt. Untersuchungen des Grundwassers in den Gemeinden Kandergrund, Frutigen und Reichenbach haben bisher keine Hinweise auf Verschmutzungen ergeben.

5. Das VBS führt seit mehreren Jahren ein Monitoring des Grundwassers im Bereich des ehemaligen Munitionslagers Mitholz durch, das seit dem Vorliegen der neuen Risikobeurteilung 2018 noch intensiviert worden ist. Weder dieses Monitoring noch die weiteren hydrologischen Untersuchungen haben bisher Anzeichen dafür ergeben, dass Rückstände aus dem ehemaligen Munitionslager Mitholz zu relevanten Verunreinigungen von Gewässern führen.

6. Die Ursachen des Fischsterbens sind noch nicht bekannt und Gegenstand von Ermittlungen.

7. Die Verantwortung für die Einhaltung der Umweltvorschriften liegt in erster Linie bei der Bauherrschaft und bei dem von dieser beauftragten Bauunternehmung. Das BAV ist gemäss Eisenbahngesetz die Bewilligungsbehörde für das Projekt der BLS Netz AG betreffend den Fahrbahnersatz im Lötschberg-Scheiteltunnel. Für die Prüfung, ob das für das Projekt vorgelegte Entsorgungskonzept den massgebenden Umweltvorschriften entspricht, stützt sich das BAV auf die Prüfungen der zuständigen Fachbehörden, konkret des kantonalen Amts für Wasser und Abfall (AWA) sowie des BAFU als Bundesumweltfachstelle. Der Kanton und die Gemeinde sind gestützt auf die Bauverordnung des Kantons Bern ihrerseits Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden über den Betrieb des Steinbruchs Mitholz bzw. die Einhaltung der gemäss der Überbauungsordnung Mitholz für diesen Perimeter geltenden Anforderungen.

8. Wie ausgeführt, sind Abklärungen zu den Ursachen im Gang. Nachdem der Grund für das Fischsterben derzeit nicht bekannt ist, kann keine Aussage zu den Verantwortlichkeiten und der Frage der Haftung gemacht werden. Der Bundesrat kann den Ermittlungen der Bernischen Staatsanwaltschaft auf die Strafanzeige der Blausee AG hin nicht vorgreifen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4034 Motion

Importverbot für Daunen aus Lebendrupf

Eingereicht von: Fiala Doris
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Importverbot von Daunen aus tierquälerischem Lebendrupf zu erlassen

Begründung

Unter dem Begriff "Lebendrupf" werden Gänsen und Enten weltweit die Federn bei lebendigem Leib und vollem Bewusstsein aus dem Körper gerissen. Für die Tiere ist dies extrem schmerzhaft. Oft werden ihnen die Flügel gebrochen und ihre Haut blutig aufgerissen. Diese Prozedur müssen sie drei bis viermal über sich ergehen lassen, bevor sie geschlachtet werden.

In der Schweiz ist diese tierquälerische Praktik schon lange gesetzlich verboten. Auch die Schweizer Wirtschaft wirbt explizit mit Alternativen wie Daunen aus "Totrupf" und distanziert sich von Daunen aus Lebendrupf.

Ein entsprechendes Einfuhrverbot ist auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar: Sämtliche Abkommen sehen Ausnahmen vor für Massnahmen, welche zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens und der Gesundheit von Tieren erforderlich sind. Die höchste Rechtsprechungs-Instanz der Welthandelsorganisation (WTO) hat ausdrücklich anerkannt, dass der Schutz von Tieren Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat kann die in der Motion dargelegte Problematik nachvollziehen, denn der Lebendrupf verursacht den Gänsen oder Enten grosse Schmerzen. In der Schweiz und in der EU ist diese Methode denn auch verboten. Gegenwärtig stammen schätzungsweise zwischen 5 und 10 % der weltweit gehandelten Daunen aus Lebendrupf; über 90 % stammen somit aus Totrupfung.

Der Bundesrat hat sich schon mehrfach zum Importverbot von tierquälerisch erzeugten Produkten geäussert, insbesondere im Rahmen der Fair-Food-Initiative oder in der Antwort auf die Motion 18.4309 Keller-Inhelder "Produkte aus tierquälerischer Erzeugung. Gleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Produzenten". Der Bundesrat hat auch Stellung genommen zur Deklarationspflicht der Herstellungsmethode bei tierquälerisch erzeugten Produkten, unter anderem in seiner Antwort auf die Interpellation Trede 18.4341 "Tierquälerische Methoden bei der Gewinnung von Wolle. Was tut der Bundesrat?". Jüngst hat er dieses Thema auch im Rahmen des am 11. September 2020 publizierten Berichts in Erfüllung des Postulats 17.3967 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln" vertieft behandelt.

In diesem Bericht legt der Bundesrat dar, dass eine Deklarationspflicht für Federn und Daunen aus Lebendrupf aufgrund der schwer überschaubaren Lieferkette schwierig durchsetzbar ist. Als Lösung sieht er vielmehr die freiwillige Positivdeklaration von nicht aus Lebendrupf stammenden Produkten. Diese könnte als Verkaufsargument verwendet werden. Eine solche Lösung wäre ausserdem leichter mit den internationalen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu vereinbaren, die hohe Anforderungen an eine Rechtfertigung von Importverboten enthalten.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (58)
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Atici Mustafa, Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Crottaz Brigitte, Egger Mike, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Funiciello Tamara, Geissbühler Andrea Martina, Giacometti Anna, Giezendanner Benjamin, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Gredig Corina, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Heimgartner Stefanie, Hurni Baptiste, Landolt Martin, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Portmann Hans-Peter, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Python Valentine, Reimann Lukas, Riniker Maja, Ritter Markus, Rutz Gregor, Rösti Albert, Schlatter Marionna, Schneider-Schneiter Elisabeth, Schwander Pirmin, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Töngi Michael, Umbricht Pieren Nadja, Vincenz-Stauffacher Susanne, Walder Nicolas, Wasserfallen Flavia, Wehrli Laurent, Weichelt-Picard Manuela, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

20.4035 Motion

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Elektronische Übertragung der Verlustscheine

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	21.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des SchKG und, falls notwendig, anderer gesetzlicher Bestimmungen vorzuschlagen, damit die Verlustscheine elektronisch übertragen werden können.

Begründung

Mit meiner Motion 19.3694 sollte die elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine ermöglicht werden. In einem zweiten Schritt sollten nun die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit auch die Verlustscheine in elektronischer Form übertragen und dadurch administrative Kosten gespart werden können. Unter anderem hat die SGK-SR am 15. Juni 2020 eine Vernehmlassung über die Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht eröffnet. Dieser Vorschlag sieht insbesondere vor, dass wenn der Kanton 90 Prozent der ausstehenden Forderungen übernimmt, der Versicherer ihm die Verlustscheine abtritt.

Im Bereich der Krankenversicherung werden sehr viele Verlustscheine ausgestellt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KVG-Änderung ist damit zu rechnen, dass eine grosse Anzahl von Verlustscheinen abgetreten werden. Um sowohl bei den Versicherern, als auch bei den Kantonen Kosten und Zeit zu sparen, ist es angezeigt, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, damit der Transfer der Verlustscheine elektronisch von Statten gehen kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Das Anliegen der Motion steht im Zusammenhang mit der Motion 19.3694 Fiala "Elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine", welche der Bundesrat zur Annahme empfohlen und der Nationalrat und der Ständerat angenommen haben (der Ständerat mit einer Änderung). Es erscheint sinnvoll und würde im Rahmen der Umsetzung dieser Motion mit einem relativ kleinen gesetzgeberischen Eingriff umgesetzt werden und wird daher auch vom Bundesrat unterstützt. Anzufügen ist, dass die Verlustscheinforderung bereits heute wirksam auf elektronischem Weg abgetreten werden kann, da dem Schriftformerfordernis für die Forderungsabtretung nach Artikel 165 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) gemäss Artikel 14 Absatz 2bis OR auch mittels Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) entsprochen werden kann. Ausserdem prüft das Bundesamt für Justiz (BJ) zur Zeit Alternativen zum heute für die Forderungsabtretung gültigen Schriftformerfordernis.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Fivaz Fabien, Geissbühler Andrea Martina, Giacometti Anna, Giezendanner Benjamin, Graf-Litscher Edith, Gredig Corina, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Gössi Petra, Jauslin Matthias Samuel, Landolt Martin, Locher Benguerel Sandra, Markwalder Christa, Portmann Hans-Peter, Pult Jon, Ritter Markus, Rutz Gregor, Sauter Regine, Schneeberger Daniela, Schneider Schüttel Ursula, Schwander Pirmin, Silberschmidt Andri, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Walti Beat, Wehrli Laurent

20.4036 Interpellation

Welche Massnahmen zur Sicherstellung einer verstärkten und hochwertigen Unterstützung für von der Krise betroffene Arbeitslose?

Eingereicht von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Covid-19-Pandemie hat die Schweiz in eine schwere wirtschaftliche Krise gestürzt. Die Situation droht anzudauern und könnte kurz- und mittelfristig dazu führen, dass sehr viele Menschen ihre Arbeit verlieren. Die Arbeitslosenzahlen sind bereits gestiegen: Laut dem Staatssekretariat für Wirtschaft war die Zahl der Stellensuchenden im August im Vergleich zum Vorjahr um 52,6 Prozent höher. Diese Tendenz wird sich bestimmt in den nächsten Monaten oder gar Jahren noch verstärken.

Die Konsequenzen werden wahrscheinlich die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) tragen müssen.

Es könnte sein, dass diese regionalen Zentren, die ohnehin unter Druck stehen, nicht in der Lage sein werden, alle Anträge von kürzlich arbeitslos gewordenen Personen innert nützlicher Frist zu bearbeiten, sollte der Personalbestand der Personalberaterinnen und -berater nicht der Situation angepasst werden. Durch das Entschädigungssystem mit seinem "forcierten Skaleneffekt" wird die Situation noch schlimmer.

Ohne eine zufriedenstellende Unterstützung könnte der berufliche Wiedereinstieg von Tausenden Menschen noch schwieriger werden, was weder im Sinne der Arbeitslosen noch der Arbeitslosenkasse ist. Die Unterstützung der Arbeitslosen darf sich nicht auf eine einfache Kontrolle beschränken. Im Gegenteil: Sie muss verbessert werden, um den besonderen Schwierigkeiten dieser wirtschaftlichen Krise Rechnung zu tragen.

Ich frage daher den Bundesrat:

a. Wie viele Arbeitslose suchten bisher Unterstützung, d.h. wie viele Gespräche mit den Personalberaterinnen und -beratern gab es, wie häufig fanden diese statt und wie lange dauerten sie jeweils? Wie hat sich die Unterstützung bis zum Beginn der Covid-19-Krise entwickelt?

b. Wie wirken sich die Gesundheitsmassnahmen auf die Organisation der RAV und die Unterstützung der Arbeitslosen aus, namentlich auf die Anzahl, die Dauer und die Häufigkeit der Gespräche?

c. Welche organisatorischen Massnahmen haben die RAV getroffen, um eine Unterstützung mindestens auf demselben Niveau wie vor der Pandemie sicherzustellen?

d. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die Krisensituation verstärkte Mittel wie zum Beispiel die Einstellung von mehr Personalberaterinnen und -beratern rechtfertigt?

e. Gedenkt der Bundesrat, zusätzliche finanzielle Ressourcen zu gewähren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Die Beratung der arbeitslosen Personen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wird sichergestellt. Die kantonalen Plafonds für die öffentliche Arbeitsvermittlung steigen gemäss aktueller Verordnung automatisch mit der Anzahl stellensuchender Personen und fallen damit für 2020 deutlich höher aus als im Vorjahr. Das im Jahr 2019 für 2020 vorgesehene Budget von ca. 500 Millionen Franken (für die öffentliche Arbeitsvermittlung) wird nun auf rund 600 Millionen Franken geschätzt.

Der Personalaufbau in den RAV benötigt naturgemäss etwas Zeit. In den RAV wurden zwischen März und Juni 2020 bereits gut 160 neue Stellen geschaffen und die Kantone sind weiterhin daran, ihre Ressourcen zu verstärken. Gemäss Schätzung des SECO wird der Mitarbeiterbestand im Bereich öffentliche Arbeitsvermittlung bis Ende Jahr im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 20% erhöht.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Bundesrat die einzelnen Fragen wie folgt:

a. Im Jahr 2019 lag das Verhältnis der Anzahl Stellensuchenden pro RAV-Berater/in bei rund 100 zu 1. Im Durchschnitt wird alle 1,5 Monate mit den Stellensuchenden ein Gespräch von etwas mehr als einer halben

Stunde Dauer geführt. Bereits vor der Covid-19 Krise wurden mehrere Projekte zur Untersuchung und Verbesserung der Beratungsintensität und -qualität in den RAV gestartet.

b. Die betrieblichen Schutzmassnahmen werden dezentral in den RAV festgelegt (z. B. abhängig von den Räumlichkeiten). Die dafür nötigen besonderen Aufwendungen können separat über die Vollzugskosten abgerechnet werden. Mittels Weisung schuf das SECO zwischen März und August 2020 folgende Vollzugserleichterungen: Homeoffice für RAV-Mitarbeitende, telefonische Beratung und Anmeldungen für Stellensuchende, verlängerte Maximaldauer bis zum Erstgespräch sowie zwischen einzelnen Beratungsgesprächen. Die ersten beiden Erleichterungen werden weiterhin gewährt. Obwohl die Häufigkeit der Beratungsgespräche in der Periode von März bis August 2020 leicht abgenommen hat, finden diese wieder in regelmässigen Abständen statt. Es ist aber festzuhalten, dass die gesetzliche Vorgabe von einem Gespräch alle zwei Monate im landesweiten Durchschnitt selbst in der Periode von März bis August 2020 eingehalten werden konnte. Dies insbesondere dank der Möglichkeit, Beratungsgespräche telefonisch durchzuführen.

c. Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird dezentral organisiert und die organisatorischen Massnahmen unterscheiden sich je Kanton, damit der regionalen Situation Rechnung getragen wird. Seit September 2020 gelten mehrheitlich die üblichen Bestimmungen, aber telefonische Beratungsgespräche bleiben weiterhin möglich. Den Arbeitslosen soll die gleiche Unterstützung zukommen wie in normalen Zeiten.

d. / e. Wie erwähnt steigen gemäss aktueller AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung bei einem Anstieg der Anzahl Stellensuchenden auch die kantonalen Plafonds für die RAV. Dies erlaubt eine zeitnahe Aufstockung der Ressourcen für die Beratung und Vermittlung. Um den eingangs erwähnten Anstieg der Vollzugskosten zu entschädigen, sind daher keine weiteren Bundesratsentscheide nötig.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Gysi Barbara

20.4038 Motion

Anspruch auf einen Platz für Velos im Zug

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Velos einfach in Züge verladen werden können und dafür genügend Platz vorhanden ist. Zugleich soll er dafür sorgen, dass der Velotransport zu den attraktiven Mobilitätslösungen gehört, die der Bundesrat in seinen strategischen Zielen für die SBB vorsieht.

Begründung

Im Zuge der Pandemie hat die Velobenützung stark zugenommen, sei es für den Arbeitsweg oder die Freizeit. Um dies zu unterstützen und zu fördern, müssen die Infrastrukturen und Ausrüstungen rasch angepasst und weiterentwickelt werden. Wird die Velobenützung einfacher und sicherer gemacht, so trägt dies wesentlich dazu bei, diese für die Gesundheit und die Umwelt wie auch für die lokale Wirtschaft und den regionalen Tourismus vorteilhafte Entwicklung zu verstetigen.

Die SBB haben mitgeteilt, sie seien vom Erfolg des Velotransports überrascht worden; im Sommer hätten sie bis zu 15 000 Velos pro Tag befördert. Das Unternehmen bietet zwar attraktive Preise an und bemüht sich um eine gute Information, aber für die Nutzerinnen und Nutzer bleiben die Verhältnisse unübersichtlich, da für jeden Zug andere Lösungen angeboten werden und alle Angebote jeweils bald ausgeschöpft sind.

Es braucht rasche Lösungen, um die Platzzahl für Velos zu erhöhen. Namentlich müssen mehr Kapazitäten bereitgestellt, der Zugang zu den Gepäckwagen erleichtert und eine Umgestaltung des Wageninnern zur Kapazitätserweiterung geprüft werden. Ebenfalls wichtig sind eine Vereinfachung des Veloverlads und eine Kennzeichnung der dafür auf den Perrons vorgesehenen Zonen.

Die Frage muss auch bei der Weiterentwicklung der internationalen Verbindungen, namentlich des alpenquerenden Verkehrs, und der Nachtzüge berücksichtigt werden.

Gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen legt der Bundesrat für jeweils vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Bund als Eigner der SBB erreichen will. Das Verladen von Velos in die Züge trägt zur Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene bei; es muss in diese strategischen Ziele aufgenommen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die Möglichkeit, im öffentlichen Verkehr Velos zu transportieren, trägt fraglos zu dessen Attraktivität bei. Dies ist den Bahnen zunehmend bewusst. Sie beschaffen daher neues Rollmaterial, das den Anliegen der Motion entspricht.

Am 14. Dezember 2018 hat der Bundesrat die strategischen Ziele für die SBB für die Jahre 2019 bis 2022 festgelegt. In Bezug auf den Personenfernverkehr erwartet er unter anderem von der SBB, dass diese für ihre Kundinnen und Kunden attraktive Mobilitätslösungen im Personenverkehr erbringt. Dazu gehören auch Angebote für den kombinierten Bahn- und Veloverkehr. Die Umsetzung dieser Vorgaben liegt im Verantwortungsbereich der SBB. Der Bundesrat überprüft jährlich die Erreichung dieses Ziels anhand der Rechenschaftsberichte des Verwaltungsrates der SBB.

Als Folge von COVID-19 haben 2020 zahlreiche Menschen ihre Ferien und Wochenenden in der Schweiz verbracht. Dies hat zu einer stark erhöhten Nachfrage für Reisen mit Velos im öffentlichen Verkehr geführt. Die SBB und andere Transportunternehmen sind teilweise an ihre Kapazitätsgrenzen gestossen. Die SBB hat im Sommer 2020 kurzfristige Massnahmen getroffen, um die Kapazitäten zu erhöhen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.

Den Entscheid zu den strategischen Zielen für die SBB 2023 bis 2026 wird der Bundesrat erst 2022 fällen. Er wird zu diesem Zeitpunkt prüfen, ob eine Anpassung der strategischen Ziele in Bezug auf den Personenverkehr angebracht ist.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Aebischer Matthias, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Büchel Roland Rino, Candinas Martin, Cattaneo Rocco, Christ Katja, Dandrès Christian, Girod Bastien, Klopfenstein Broggini Delphine, Pointet François, Porchet Léonore, Schlatter Marionna, Suter Gabriela, Trede Aline, Töngi Michael, Walliser Bruno

20.4039 Interpellation

Was unternimmt der Bundersrat gegen die mutmasslich verbreitete Wilderei an Luchsen?

Eingereicht von:	Bäumle Martin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei

Einreichungsdatum:	21.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Häufigkeit von mutmasslicher Wilderei in der Schweiz, insbesondere in Bezug auf geschützte Tierarten wie Luchs und Wolf?

2. Welche Massnahmen hat der Bundesrat in den letzten Jahren unternommen, um die offenbar nachweisbar verbreiterte Wilderei einzudämmen?

3. Hat der Bundesrat Kenntnis von Fällen von der mutmasslichen geduldeten Wilderei in den kantonalen Jagdverwaltungen, insbesondere im Wallis? Falls ja, seit wann sind ihm solche bekannt?

4. Falls ja, hat der Bundesrat strafrechtliche Schritte gegen fehlbare Personen geprüft oder hat er Kenntnis, ob dies von den zuständigen Stellen geprüft wurde?

5. Welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen oder gedenkt er zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Bundesrecht in den Kantonen vollzogen wird, falls die Vorwürfe zutreffen?

6. Im revidierten Jagdgesetz ist eine Verschiebung der Kompetenz für die Regulation von geschützten Arten von Bund zu Kantonen geplant. Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass sich Fälle von mutmasslich tolerierter Wilderei in den kantonalen Jagdverwaltungen nicht wiederholen?

7. Verschiedene Medienberichte deuten in den kantonalen Behörden auf eine Kultur des Schweigens und der Einschüchterung hin, wobei Verfehlungen verschwiegen und Mitwissende eingeschüchtert werden sollen. Was unternimmt der Bundesrat, um die Transparenz, Fehler- und Meldekultur zu verbessern?

Begründung

Im Abstimmungskampf über die Änderung des Jagdgesetzes wurden offenbar zahlreiche Missstände im Zusammenhang mit dem Vollzug des geltenden Jagdgesetzes publik. Gemäss verschiedenen Medienberichten sollen mindestens drei Walliser Wildhüter illegal Luchse und Wölfe gewildert haben. Im Unterwallis sind gemäss verschiedenen Studien vom KORA und der Universität Bern die Luchsdichten sehr tief, welches auf die Wilderei hinweisen könnte.

Gemäss Aussagen des Zentrums für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern in der Sendung "Mise au Point" der RTS vom 24. August 2020 hatten 22 Prozent der in der Schweiz tot oder geschwächt aufgefunden erwachsenen Luchse in den Jahren 2000–2005 Schrotkugeln in ihren Körpern, was auf Wilderei hinweisen könnte. Die Dunkelziffer könnte gemäss den Studienautorinnen höher sein. Im Herbst scheinen während der Jagdzeit besonders häufig verwaiste Luchsjunge gefunden worden sein, dessen Elterntiere möglicherweise der Wilderei zum Opfer fielen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1) Der Bund erhebt keine eigenen Daten zur Überwachung der Einhaltung des Wildtierschutzrechts. Dies ist Sache der Kantone. Hinweise auf die Häufigkeit und die Entwicklung von Wilderei kann die Untersuchung von tot aufgefundenen Tieren und die Überwachung der Bestandsentwicklung liefern. Seit 1973 wurden dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) von den Kantonen 426 tot aufgefundene Luchse gemeldet. Dabei wurde in 54 Fällen (12,7 Prozent) Wilderei als Todesursache nachgewiesen. In den letzten 25 Jahren seit der Wiedereinwanderung des Wolfs wurden dem BAFU von den Kantonen 43 Wolf-Totfunde gemeldet. Als Todesursache konnte in 7 Fällen Wilderei bestätigt werden.

2) bis 5) Totfunde von Luchsen und Wölfen werden vom Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern (FIWI) untersucht, die Resultate werden jeweils direkt an die zuständigen Vollzugsbehörden der Kantone und an das BAFU gemeldet. Falls angezeigt, eröffnen die kantonalen Behörden ein

strafrechtliches Verfahren, meist gegen Unbekannt. Bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das eidgenössischen Jagd- und Wildtierschutzrecht wird das BAFU informiert. Dem Bundesrat sind keine Nachweise einer verbreiteten und von kantonalen Behörden geduldeten Wilderei bekannt. Allein der Nachweis einer heute tiefen Luchsdichte ist noch kein Beleg für Wilderei. Eine kürzlich publizierte Studie der Universität Bern folgert jedoch aufgrund gefundener Schlingen, dass Wilderei die hauptsächliche Ursache für die tiefe Luchsdichte im Wallis sei. Der Bundesrat begrüsst, dass die Walliser Behörden aufgrund von Aussagen zu strafrechtlich relevanten Wildereivorfällen eine Untersuchung eingeleitet haben.

6) Das revidierte Jagdgesetz wurde am 27. September 2020 von der Stimmbevölkerung abgelehnt.

7) Der Bundesverwaltung zugetragene Informationen über Wilderei werden jeweils umgehend den kantonalen Vollzugsbehörden für die weitere Abklärung gemeldet. Wenn gehäuft Hinweise auf Wilderei auftauchen oder im Herbst zur Jagdzeit in einer Region gehäuft verwaiste Jungluchse auftreten, thematisiert dies das BAFU anlässlich der jährlichen Sitzungen der interkantonalen Kommissionen für das Grossraubtiermanagement. Die Direktion des BAFU trifft jährlich die Regierungsräte der Kantone. Im Rahmen dieser Sitzungen werden wo nötig auch Wildereivorwürfe thematisiert.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Bellaïche Judith, Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Chevalley Isabelle, Christ Katja, Fiala Doris, Fischer Roland, Gredig Corina, Grossen Jürg, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Schaffner Barbara

20.4045 Interpellation

Qualität unseres Trinkwassers

Eingereicht von:	Page Pierre-André Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss diversen Informationen liegen in der Schweiz noch heute rund 100 000 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche ausserhalb der Grundwasserschutzzonen. Kann der Bundesrat diese Zahl bestätigen oder, wenn nicht, uns sagen, wie gross die Fläche ist, die nicht innerhalb der Schutzzonen liegt? Sollte es sich um eine grosse Fläche handeln, gedenkt der Bundesrat, bei den Kantonen und den Gemeinden einzugreifen, damit die zuständigen Behörden diese Situation bereinigen?

Begründung

Die Qualität unseres Trinkwassers ist den Schweizer Landwirtinnen und Landwirten ein Anliegen. Sie unternehmen alles, um Pestizide und anderen Pflanzenschutzmittel besonders sparsam einzusetzen. Im Rahmen der Diskussionen über die Agrarpolitik gibt es nun jedoch zahlreiche Initiativen und Vorstösse, in denen Pflanzenschutzmittel Thema sind und in denen einzig und alleine die Landwirtinnen und Landwirte für die schlechte Qualität des Trinkwassers verantwortlich gemacht werden.

Wie es scheint, könnte der Gehalt der verschiedenen Stoffe, die in den Trinkwasserquellen nachgewiesen sind, mit Sicherheit beträchtlich reduziert werden, wenn die Kantone und die Gemeinden ihre Schutzzonen eingerichtet hätten! Würde dieser Aspekt berücksichtigt, so würde die Situation wahrheitsgetreu dargestellt und es würde ein korrekteres Bild unserer Landwirtinnen und Landwirte vermittelt, die in erster Linie um die Umwelt besorgt sind.

Es geht um die Qualität des Trinkwassers im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz. Aber es geht auch darum, die Situation wahrheitsgetreu darzustellen, anstatt die Schweizer Bäuerinnen und Bauern leichtfertig und pauschal zu diskreditieren – diese sind nämlich lange nicht für alle negativen Umweltauswirkungen verantwortlich.

Es ist daher wichtig, dass der Bundesrat diese Zahlen bestätigt oder widerlegt, und dass er gegebenenfalls darlegt, wie er zu handeln gedenkt, damit die Kantone und die Gemeinden ihre Schutzzonen einrichten und beaufsichtigen!

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Grundwasserschutzzonen schützen Trinkwasseranlagen und das Grundwasser unmittelbar bevor es als Trinkwasser genutzt wird. Die Qualität des Grundwassers hängt aber von den menschlichen Aktivitäten auf deutlich grösseren Flächen als den Grundwasserschutzzonen ab. In diesen sogenannten Zuströmbereichen wird aus versickerndem Regenwasser Grundwasser gebildet. Mit dem versickernden Wasser können Stoffe wie z. B. Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte oder Nitrat von der Bodenoberfläche ins Grundwasser gelangen. Ist das Grundwasser einer Trinkwasserfassung verunreinigt oder besteht die Gefahr einer Verunreinigung, so müssen die Kantone nach Artikel 29 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) einen Zuströmbereich festlegen. Dieser umfasst gemäss Anhang 4 Ziffer 113 GSchV das Gebiet, in welchem circa 90 Prozent des Grundwassers einer Trinkwasserfassung gebildet wird.

Als nächster Schritt müssen die Kantone im Zuströmbereich nach Artikel 31 GSchV Massnahmen, wie z. B. Anwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel zum Schutz des Trinkwassers, treffen. Von den über 18 000 Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse in der Schweiz sind bis heute nur rund 60 Zuströmbereiche ausgeschieden. Dabei besteht bei 2 800 Trinkwasserfassungen eine Gefahr einer Verunreinigung oder sie sind von regionaler Bedeutung. Damit die Qualität des Trinkwassers langfristig gesichert werden kann, sollte v.a. bei diesen 2'800 Fassungen der Zuströmbereich ausgeschieden werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, welche über den Zuströmbereichen dieser 2 800 Fassungen liegt, beträgt rund 130 000 Hektaren. Diese Schätzung ergibt sich aufgrund der notwendigen Fläche für die

Grundwasser-Neubildung aus Regen sowie dem Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Umgebung der Grundwasserfassungen.

Der Bundesrat unterstützt den Schutz der 2 800 Trinkwasserfassungen durch die Festlegung der Zuströmbereiche. Wie er in seiner Antwort auf die Motionen Wettstein (20.3022) und Fluri (20.3052) darlegt, sind die Kantone angehalten, rasch möglichst die Zuströmbereiche auszuscheiden. Der Bundesrat unterstützt ebenfalls die für den Trinkwasserschutz notwendigen Anwendungseinschränkungen. Er hat dies in seiner Stellungnahme zur Pa.Iv. "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (19.475) festgehalten. Der Bundesrat beurteilt diese Massnahmen zudem als wichtigen Beitrag zum Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Schweizer Bevölkerung in schweren Mangellagen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4046 Interpellation

Verbesserte Kontrollmöglichkeiten für exportierte Rüstungsgüter dank digitaler Innovation

Eingereicht von:	Landolt Martin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	22.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Neue Technologien – z. B. Blockchain – rund um die Digitalisierung eröffnen innovative Optionen im Bereich einer verbesserten Kontrolle von Rüstungsexporten. So könnte mittels digitalen Codes kontrolliert werden, ob exportierte Rüstungsgüter dort zum Einsatz kommen, wo dies gemäss Ausfuhrbewilligung vorgesehen ist.

Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

Ist der Bundesrat bereit, den Einsatz innovativer, digitaler Lösungen sowie einen modernen Monitoringprozess für eine verbesserte Kontrolle von Rüstungsexporten zu prüfen?

Ist der Bundesrat gewillt, über solche Innovationen die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz von schweizerischen Rüstungsexporten zu erhöhen?

Sind dem Bundesrat ähnliche Bestrebungen auf internationaler Ebene bekannt? Ist er bereit, sich auch auf internationaler Ebene für solche Lösungen zu engagieren und damit gleich lange Spiesse für schweizerische und ausländische Herstellern zu erreichen? Ist er bereit, hier proaktiv eine internationale Vorreiter- und Vorbildrolle zu übernehmen?

Begründung

Die Glaubwürdigkeit von Rüstungsexporten aus der Schweiz hängt sehr stark mit den damit verbundenen Kontrollen zusammen. Es gilt zu verhindern, dass in der Schweiz hergestellte Rüstungsgüter in falsche Hände geraten. Die heute angewandten Kontrollmechanismen sind vor allem mit dem jeweiligen Ausfuhrbewilligungsprozess verbunden. Zudem finden punktuell auch Stichproben in einzelnen Empfängerländern statt. Dies genügt aber nicht, um Missbräuche zu verhindern. Auch Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat entsprechende Probleme aufgezeigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Blockchain-Technologien ermöglichen eine gemeinschaftliche Buchführung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich gegenseitig nicht vertrauen, sich nicht kennen und/oder nicht wissen, wie viele andere Teilnehmende in diesem Buchführungssystem sind (Botschaft vom 27. November 2019 zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register [BBl 2020 233]). Die Blockchain-Technologie bietet somit die Möglichkeit einer "dezentralen Buchhaltung".

International werden verschiedene Möglichkeiten der Verwendung der Blockchain-Technologie diskutiert. So bestehen zum Beispiel Ideen, internationale Waffenregister für Rüstungsgüter gestützt auf die Blockchain-Technologie aufzubauen, Regierungsdokumente mittels Blockchain fälschungssicher zu machen oder ganze Wertschöpfungsketten (inklusive Verkaufsverträge, Grenzüberschreitungen und Bewilligungspflichten) über digitale Identitäten mittels Blockchain abzubilden. Ebenso finden erste informelle Diskussionen zum Einsatz der Blockchain-Technologie bei der Nuklearen Sicherheit statt. So könnten gegebenenfalls Effizienz, Datensicherheit und Vertraulichkeit der nuklearen Sicherungsmassnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) verbessert werden.

Diese Ideen, Konzepte und informellen Beratungen befinden sich noch in einem explorativen Stadium. Die Schweiz verfolgt die Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten rund um diese Technologien aufmerksam. Allgemein sind eine effektive Exportkontrolle und die Nutzung innovativer digitaler Lösungen in der Bundesverwaltung für den Bundesrat von hoher Priorität. Im Bereich der Exportkontrolle wurde beispielsweise der papierbasierte Bewilligungsprozess des SECO im Jahr 2014 durch das elektronische Bewilligungssystem "Elic" abgelöst. Dies ermöglicht effizientere Prozesse sowohl für die Gesuchsteller als auch für die in das Bewilligungswesen eingebundenen Verwaltungsstellen. Ferner verbessert das System die

Kontrollmöglichkeiten, unter anderem, weil auch Zolllöschungen im System erfasst werden und für die Kontrollbehörde direkt zugänglich sind.

Zur Vermeidung der Weitergabe von Kriegsmaterial an unerwünschte Endempfänger sind amtliche Endverbleibs-Erklärungen und damit verbundene Kontrollen vor Ort (Post-shipment Verification) heute noch immer die geeignetsten Massnahmen. Ihre diesbezügliche Expertise stellt die Schweiz anderen interessierten Ländern zur Verfügung. Auch im Rahmen des internationalen Vertrags über den Waffenhandel (ATT, SR 0.518.61) setzt sich die Schweiz für die internationale Anerkennung dieses Instruments ein. Die Schweiz unterstützt auch andere Länder bei der Einführung digitaler Lösungen zur Rüstungskontrolle. So stellt sie ihr elektronisches Bewilligungssystem "Elic" auch den Teilnehmerstaaten des internationalen Exportkontrollregimes "Vereinbarung von Wassenaar" vor. Auf der Grundlage des ATT unterstützte die Schweiz die Entwicklung einer kostengünstigen digitalen Bewilligungsplattform für Entwicklungsländer. Mangels Reifegrad ist die Blockchain-Technolgie jedoch noch nicht Teil dieser Bestrebungen.

Betreffend die Glaubwürdigkeit von schweizerischen Kriegsmaterialausfuhren und den EFK-Bericht wird auf die Antwort des Bundesrates auf die Motion Comte 18.4084 verwiesen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4047 Interpellation

Speziesismus. Welche Wege führen weg von einer tierquälerischen Gesellschaft?

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Speziesismus ist die Diskriminierung von Tieren, die nicht zu unserer Art gehören; diese werden als minderwertige Wesen angesehen und können für unseren Konsum und unsere Interessen ausgebeutet, kommerzialisiert und getötet werden. Diese Sichtweise hat das Entstehen einer anthropozentrischen Gesellschaft begünstigt, in der jedes Jahr auf der ganzen Welt Milliarden von Tieren misshandelt und brutal getötet werden.

Die Diskriminierung von anderen Tieren als dem Menschen wird seit der Antike verurteilt und ist heute zu einem grossen gesellschaftlichen Problem geworden. In letzter Zeit hat dieses Thema dafür gesorgt, dass eine starke internationale Gegenbewegung und verschiedene politische Parteien entstanden sind. Der Speziesismus wirft grundsätzlich schwerwiegende ethische, soziale, gesundheitliche, ökologische, wirtschaftliche und finanzielle Fragen auf. Er banalisiert und legitimiert die alltägliche Gewalt gegen Individuen, deren Empfindungsfähigkeit, Interessen und grundlegende Bedürfnisse sowie deren soziale und kognitive Fähigkeiten – die wissenschaftlich anerkannt sind – vollständig vernachlässigt oder geleugnet werden. So tötet die Schweiz jedes Jahr mehr als 70 Millionen Landtiere und importiert ausserdem über 90 000 Tonnen tierisches Fleisch für den Verzehr, ohne dass dies nötig wäre. Die Misshandlung von Tieren, die umfassend dokumentiert ist, wird nie als Priorität behandelt.

Genau wie Covid-19 sind alle jüngeren potenziell tödlichen Zoonosen in einem Umfeld entstanden, in dem Tiere ausgebeutet und misshandelt werden, vor allem für die Lebensmittelproduktion. Das Phänomen tritt immer häufiger auf und bedroht die öffentliche Gesundheit und die Wirtschaft. Produkte tierischer Herkunft zu essen, ist aber gar nicht nötig, und deren (übermässiger) Konsum verursacht schwere Krankheiten. Bei der Herstellung dieser Produkte wird zudem eine grosse Menge an Treibhausgasen freigesetzt, sie hat einen grossen Wasser-Fussabdruck und verschmutzt die Umwelt in beträchtlicher Weise.

All diese Probleme verursachen wahnsinnige Kosten, die vom Staat und von den Bürgerinnen und Bürgern getragen werden müssen.

Ich stelle dem Bundesrat daher folgende Fragen:

1. Wie steht der Bundesrat zur Herausforderung, die der Speziesismus darstellt?

2. Wie kann er diese Problematik zu einem Schwerpunkt seiner öffentlichen Politik machen?

3. Welche Ansätze und Massnahmen sieht er vor, um gegen die beschriebenen Probleme anzukämpfen und um eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Tiere nicht ausgebeutet werden und in der ein gerechteres Zusammenleben mit den empfindungsfähigen Tieren herrscht?

4. Welche Revision der Rechtsgrundlagen wäre denkbar, um den empfindungsfähigen Tieren schrittweise Grundrechte einzuräumen und gleichzeitig die wirtschaftliche und soziale Anpassung des Landes zu fördern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1./2.) Für den Bundesrat sind die Achtung der Würde und des Wohlergehens der Tiere wesentliche Elemente der Beziehung zwischen Mensch und Tier. Die Tierschutzgesetzgebung basiert auf einem nicht-speziesistischen Ansatz. Unterschiede im Umgang mit Mensch und Tier sind nicht in der Zugehörigkeit zu einer Spezies begründet, sondern in unterschiedlichen Eigenschaften und Fähigkeiten. Das Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) schützt neben dem Wohlergehen von Tieren auch deren Würde (Art. 1). Als Würde gilt der Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss (Art. 3 Bst. a TSchG). Eine Belastung des Tieres ist nur dann zulässig, wenn sie durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Damit wird auch die Empfindungsfähigkeit von Tieren anerkannt und geschützt.

Die Notwendigkeit einer Güterabwägung zeigt, dass die menschlichen Interessen nicht zum Vornherein

Vorrang haben: Vielmehr müssen die Interessen von Mensch und Tier im konkreten Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Zudem bildet das Würdekonzept als Grundlage der Tierschutzgesetzgebung die Voraussetzung für eine sukzessive Verbesserung der Stellung der Tiere und eine bessere Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. Beispielsweise wird die Tierschutzverordnung (SR 455.1) regelmässig revidiert, um die relevanten Bestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

3./4.) Ein Ausstieg aus der Nutztierhaltung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft und insbesondere auf den Landwirtschaftssektor. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein solcher Ausstieg weder angezeigt noch realistisch ist. Er befürwortet vielmehr die stetige Optimierung der Tierschutzgesetzgebung, deren Anpassung an neuste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Information der Tierhaltenden über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Haltung von und dem Umgang mit Tieren. Mit derselben Stossrichtung will der Bundesrat den Tierschutz für Nutztiere zusätzlich verbessern: Am 29. Januar 2020 hat er deshalb beschlossen, der Volksinitiative "Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)" einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen (www.blv.admin.ch > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Vernehmlassungen > Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)": Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens). Darin nimmt er das zentrale Anliegen der Initiative auf und will die Kriterien der tierfreundlichen Unterbringung, des regelmässigen Auslaufs und der schonenden Schlachtung in der Verfassung verankern.

Zudem setzt der Bundesrat im Rahmen der Ernährungsstrategie auf eine ausgewogene und sachgerechte Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit diese eine informierte Wahl der Lebensmittel treffen kann.

Ausgangspunkt von Zoonosen wie dem Schweren Akuten Respiratorischen Syndrom (SARS) oder Covid-19 sind sehr häufig Wildtiere. Die starke Fragmentierung und Zersiedelung der Naturlandschaften haben zur Folge, dass Wildtiere vielerorts auf Ressourcen ausweichen, die aus menschlichen Aktivitäten entstehen. Dadurch erhöht sich das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern von Wildtieren auf Menschen, entweder direkt oder über Haus- und Nutztiere. Die globale Ausbreitung kann unabhängig von der Haltungsform der Nutztiere beispielsweise sowohl durch menschliche Aktivitäten wie Reisen als auch durch natürliche Ereignisse wie den Vogelzug erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten des Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101) im Jahr 2016 hat der Bund zur Umsetzung eines interdisziplinären Vorgehens die Plattform "One Health" gebildet. Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll es ermöglichen, bei neu aufkommenden Gefahren schneller und zielgerichteter zu reagieren sowie Synergien zu nutzen, um die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt zu schützen.

Schliesslich spielen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen, der Erhalt einer intakten Umwelt und die enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Gesundheit, Tiergesundheit, Landwirtschaft und Umwelt eine wichtige Rolle.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Schneider Meret, Schneider Schüttel Ursula, Walder Nicolas

20.4048 Interpellation

Steuerliche Rahmenbedingungen für Business Angels verbessern

Eingereicht von:	Silberschmidt Andri FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	22.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Welchen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Sachen Besteuerung von Investitionen in Startups? Erkennt er Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen für Start-Ups zu verbessern?

2. Für Business Angels und insbesondere Investorensyndikate besteht eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf ihre steuerliche Behandlung als gewerbsmässige Wertschriftenhändler. Hat der Bundesrat Kenntnis von dieser Unsicherheit und steht er diesbezüglich in Kontakt mit den kantonalen Steuerbehörden und betroffenen Akteuren der Privatwirtschaft? Erkennt er Handlungsbedarf?

3. Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf in der Tatsache, dass sich in letzter Zeit offensichtlich vermehrt Schweizer Business Angels für Investitionen in Schweizer Startups in ausländischen Konstrukten organisieren, in der Absicht, die Risiken im Zusammenhang mit den vorhandenen steuerlichen Unsicherheiten zu umgehen?

4. Ist der Bundesrat bereit, in einem Bericht darzulegen, wie das Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel angepasst werden kann, um die Rechtsunsicherheit bei Investitionen in Startups zu beseitigen?

5. Gemäss dem Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4237 erscheint dem Bundesrat eine weitere Entlastung von der substanzzehrenden Kapital- und Vermögenssteuer wegen ihrer negativen ökonomischen Anreize grundsätzlich erwägenswert. Er wäre deshalb bei gegebenem parlamentarischem Auftrag bereit, die Auswirkungen einer Verlagerung von der substanzzehrenden Besteuerung hin zu einer verstärkten Ertragsbesteuerung zu prüfen. Das Postulat 17.4292 beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Möglichkeiten und Folgen einer Senkung der Kapital- und der Vermögenssteuern von Unternehmen zu erstellen. Bis wann wird der Bericht vorliegen?

6. Wie stellt sich der Bundesrat dazu, steuerliche Anreize für (i) private Investments in Startups und (ii) Wagniskapitalgeber und/oder deren Verwalter (Fonds-Manager, Stichwort "Besteuerung des Carried Interest") auf Bundesebene zu prüfen?

7. Wie gedenkt der Bundesrat vorzugehen, damit die Schweiz im internationalen Wettbewerb der Wirtschaftsstandorte betreffend zukunftsträchtiger Start-Ups zu den attraktivsten Ländern gehört und nicht ins Hintertreffen gerät?

Begründung

Das Schweizer Startup Ökosystem floriert seit einigen Jahren. Investitionen und Neugründungen nehmen jährlich zu. Diese erfreuliche Entwicklung ist ein wichtiger Standortfaktor, schaffen doch Startups überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze und Innovationen, welche für den ganzen Wirtschaftsstandort von grosser Wichtigkeit sind. Obwohl immer mehr sogenanntes Wagniskapital in der Schweiz vorhanden ist, hört man vermehrt von steuerlichen Unsicherheiten bei Investitionen in Startups.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1./5./7. Der Bundesrat möchte für alle Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen bieten. Dazu zählen neben einem wettbewerbsfähigen Steuerbelastungsniveau auch Rechtssicherheit und ein auf Vertrauen und Wertschätzung beruhender Umgang zwischen Steuerpflichtigen und der Verwaltung.

Unabhängig vom derzeit schwierigen wirtschaftlichen Umfeld weist die Schweiz schon heute eine hohe Standortattraktivität auf – auch für Jungunternehmen (siehe Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Po.

13.4237). Diese möchte der Bundesrat auch für die Zukunft sichern. Er steht einem Dialog mit der Branche offen gegenüber.

Im steuerlichen Bereich hat das Parlament die Motion 17.3261 (Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen) angenommen. Hierzu fand bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 27. März 2019 eine Konsultation von Branchenvertretern statt. Die Umsetzungsarbeiten, welche insbesondere die Frage der Bewertung von Anteilen an Jungunternehmen betreffen, stehen vor dem Abschluss. Die dafür vorgesehenen Änderungen der Kreisschreiben 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen) und 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert) werden voraussichtlich bis Ende 2020 vorliegen.

Zwischen dem in Frage 5 angeführten Postulat 17.4292 und den Arbeiten zur Umsetzung der Motion 17.3261 besteht ein enger Konnex, da das Postulat ebenfalls Fragen bezüglich der Bewertung von Start-ups aufwirft. Eine etwaige Erstellung des Berichts in Beantwortung des Postulats hängt vom Ergebnis der Arbeiten zur Motion ab. Zudem hat der Bundesrat das EFD am 30. November 2018 beauftragt, die Frage der Verrechnungsmöglichkeiten von Verlusten erneut zu prüfen. Auch dieser Auftrag hat einen engen Konnex mit der Umsetzung der Motion. Der Bundesrat muss somit in Bälde den Entscheid treffen, ob zusätzliche gesetzgeberische Massnahmen zu ergreifen sind. Falls er dies bejaht und der Fokus auf den Substanzsteuern liegen sollte, würde in einer Botschaft die Frage einer Verlagerung von der Substanz- hin zur Ertragsbesteuerung thematisiert werden. Falls er keinen Handlungsbedarf sieht oder in einem anderen (steuerlichen) Bereich den Schwerpunkt setzen sollte, wird der Bericht zum Postulat 17.4292 im Laufe des Jahres 2021 verfasst.

2./4. Rechtsunsicherheit entsteht unter anderem dann, wenn Einkommen steuerlich unterschiedlich behandelt wird. Während das Arbeitsentgelt und der Kapitalertrag besteuert werden, ist dies bei privaten Kapitalgewinnen nicht der Fall. Aus diesem Grund ergeben sich Abgrenzungsfragen zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen auf der einen Seite und – innerhalb des Kapitaleinkommens – zwischen Kapitalertrag und Kapitalgewinn auf der anderen Seite.

Im Kreisschreiben 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sind fünf Kriterien dargelegt, deren vollständige Erfüllung stets zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn führt. Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, kann gewerbsmässiger Wertschriftenhandel nicht ausgeschlossen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist immer auf Grund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob eine private Vermögensverwaltung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Das Kreisschreiben gibt die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel wieder. Da keine Kriterien existieren, ab deren Über- bzw. Unterschreitung eine Einstufung als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu erfolgen hat, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit. Die Festlegung starrer Kriterien wäre aber willkürlich, so dass eine Einzelfallbetrachtung zu sachgerechteren Lösungen führt. Der Bundesrat sieht deshalb keinen Anpassungsbedarf in diesem Bereich.

3. Der Bundesrat verfügt nicht über die statistischen Informationen, ob sich Business Angels in ausländischen Konstrukten organisieren. Deswegen kann er den Handlungsbedarf nicht beurteilen.

6. Private Investitionen direkt in ein Start-up-Unternehmen oder indirekt über einen Fonds können wie jede private Investition zu einem steuerfreien Kapitalgewinn führen. Bezüglich der Besteuerung des "carried interest" – d.h. der erfolgsabhängigen Entschädigung des Fonds-Managements, sobald das von den Investoren bereit gestellte Kapital eine vorher fixierte Mindestrendite überschritten hat – hat der Bundesrat bereits mehrfach dargelegt (Interpellation 08.3559; Anfrage 11.1057; Postulat 13.4237), dass kein Spielraum für eine Qualifizierung als steuerfreier Kapitalgewinn besteht. Wie jede Bonuszahlung als Folge einer guten Arbeitsleistung ist auch der "carried interest" zu besteuern. Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf, die Einführung steuerlicher Privilegien in diesem Segment zu prüfen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Andrey Gerhard, Bellaïche Judith, Friedli Esther, Gmür Alois, Marti Min Li

20.4050 Interpellation

Gilt die Aquakultur (Fischzucht) als landwirtschaftliche Tätigkeit?

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zum Primärsektor zählen die Landwirtschaft, aber auch die Forstwirtschaft und die Fischerei. Das steht in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+). Der Verband Schweizerischer Fischzüchter zählt nicht zu den Organisationen, die bei der Ausarbeitung dieser künftigen Agrarpolitik zurate gezogen wurden.

Begründung

Die Aquakultur befindet sich derzeit in der Schweiz im Aufschwung, gilt jedoch nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit. Einige Landwirtinnen und Landwirte betreiben bereits Fischzucht, wenn auch ausserhalb der Strukturen und Regeln, die für professionelle Züchterinnen und Züchter gelten. Bezüglich Gewässerschutz und Raumplanung gilt diese Tätigkeit als Industrie.

Müsste der Status der Aquakultur (Zucht von Forellen, Barschen, Zandern, Lachsen, Stören, Crevetten usw.) im Sinne einer koordinierten Entwicklung in der Schweiz nicht auf Bundesebene geklärt werden, anstatt dies den Kantonen zu überlassen, deren Kompetenzen in diesem Bereich zudem eingeschränkt sind?

Wird der Bundesrat in dieser Hinsicht Klarheit schaffen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Aebi 15.4176 zu diesem Thema geäussert. Neben der Landwirtschaft zählen auch die Forstwirtschaft und die Fischerei zum Primärsektor. Die Berufsfischerei und die Fischzucht gehören gemäss Botschaft zur Agrarpolitik 2002 jedoch nicht zur Landwirtschaft (BBl 1996 IV 1, S. 86). Fische sind infolgedessen auch keine landwirtschaftlichen Nutztiere nach Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1). Fischer und Fischerinnen sowie Fischzüchter und Fischzüchterinnen können jedoch von bestimmten Massnahmen, beispielsweise im Bereich der Qualitäts- und Absatzförderung oder der Strukturverbesserungsmassnahmen, profitieren (Art. 3 Abs. 3 LwG).

An dieser Zuordnung der Berufsfischerei und der Fischzucht ist mit der Agrarpolitik ab 2022 keine Änderung geplant, insbesondere, weil diese Produktion bodenunabhängig ist. Der Bundesrat sieht indes vor, die bestehenden Förderungsmöglichkeiten nach Landwirtschaftsgesetzgebung für die Fischzucht um Forschung und Beratung zu erweitern und zudem auf weitere Tierkategorien auszudehnen. Für Erzeugnisse der Aquakultur (Fische, Krebse, Weichtiere), Algen und Insekten und weitere lebende Organismen (Wasserlinsen u. a.) sind beispielsweise Qualitäts- und Absatzförderungsmassnahmen, die Unterstützung von Forschung und Beratung und Strukturverbesserungsmassnahmen möglich.

In der Gewerbe- und Industriezone können Fischproduktionsanlagen jederzeit gebaut werden. Eine Gleichstellung von Fischen, Krebsen- und Weichtieren mit landwirtschaftlichen Nutztieren hätte weitreichende Auswirkungen. Da Fischzuchtanlagen vollständig bodenunabhängig funktionieren, gehören sie nicht in die Landwirtschaftszone. Eine Ausnahme bildet die Produktion von Aquakulturen in bestehenden und nicht mehr genutzten Ökonomiegebäuden. Der Weg dazu führt über die Revision des Raumplanungsgesetzes: Die Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 zur 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes sieht vor, dass die Produktion von Fischen, Insekten und ähnlichen Organismen zu Nahrungs- oder Futtermittel in bestehenden Bauten und Anlagen eines landwirtschaftlichen Gewerbes bewilligt werden kann. Aktuell besteht die Möglichkeit, Fische auf Landwirtschaftsbetrieben in bestehenden Gebäuden zu züchten nur dann, wenn das zusätzliche Einkommen für das weitere Bestehen des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendig ist. Der Vollzug der Raumplanungsgesetzgebung obliegt den Kantonen.

Im Nationalrat wurde am 20. Dezember 2019 Nichteintreten auf die Vorlage zum Raumplanungsgesetz

beschlossen. Am 15. Oktober 2020 ist die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates einstimmig auf die Vorlage zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes eingetreten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4051 Interpellation

Warum eine derartige Benachteiligung der Radwege?

Eingereicht von:	Pointet François Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	22.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Artikel 15 Absatz 3 der Verkehrsregelnverordnung heisst es: "Wer aus (...) Radwegen (...) auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strasse den Vortritt gewähren."

Durch diese Regel wird die Fahrt auf Radwegen, die von Nebenstrassen gekreuzt werden, systematisch unterbrochen. Die Radwege verlieren folglich an Attraktivität.

Womit lässt sich diese systematische Benachteiligung der Radwege begründen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Artikel 15 Absatz 3 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) regelt unter anderem in allgemeiner Weise den Vortritt, wenn sich eine Strasse mit einem Radweg kreuzt. Die kantonalen oder kommunalen Behörden können jedoch ausnahmsweise eine davon abweichende Vortrittsregelung signalisieren.

Trifft ein Radweg auf eine Nebenstrasse, kann den Radfahrenden durch folgende Signalisation der Vortritt eingeräumt werden: Die Überquerung wird durch unterbrochene gelbe Linien angezeigt. Den Fahrzeugen auf der Nebenstrasse wird mit den Signalen "Stop" (3.01) oder "Kein Vortritt" (3.02) der Vortritt entzogen (s. Art. 74a Abs. 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21]).

Trifft ein Radweg mit einer Hauptstrasse zusammen, können Einrichtungs-Radwege auf einen Radstreifen überführt werden. Nur wenn der Radweg eine Hauptstrasse kreuzt, ist es nicht empfehlenswert, den Benutzerinnen und Benutzern des Radweges den Vortritt einzuräumen, da das Unfallrisiko angesichts der Verkehrsmenge und des Verkehrsflusses auf der Hauptstrasse gross ist.

Die Behörden haben folglich einen angemessenen Handlungsspielraum, um den Vortritt von Benutzerinnen und Benutzern von Radwegen zu regeln.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4052 Interpellation

Verpassen wir möglicherweise wegen eines Mangels an Fachkräften den ökologischen Wandel?

Eingereicht von: Pointet François
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es wäre bedauerlich, wenn wir die Ziele des CO2-Gesetzes wegen eines Mangels an Fachkräften nicht erreichen würden.

Ich bitte daher den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. In welchem Rhythmus wird die energetische Gebäudesanierung durchgeführt, das heisst welcher Prozentsatz derjenigen Gebäude, die für das Erreichen der Ziele einer Sanierung bedürfen, werden pro Jahr saniert?

2. Wenn man diesen Rhythmus beibehält, wie viel Zeit wird gemäss dem Bundesrat schätzungsweise benötigt, um alle Sanierungen durchzuführen, die für das Erreichen der Ziele nötig sind?

3. Gedenkt der Bundesrat Massnahmen zu ergreifen, um den Mangel an Fachkräften auszugleichen?

4. Falls nicht, warum nicht?

5. Falls ja, welche Massnahmen sind vorgesehen?

Begründung

Der Klimanotstand und die im CO2-Gesetz festgelegten Grundsätze erfordern vor allem im Gebäudebereich umfangreiche Bauarbeiten. Die Branche kann dank der Entwicklung des Anteils der erneuerbaren Energien und dank energetischen Gebäudesanierungen mit viel Arbeit rechnen, insbesondere für Installateurinnen und Installateure von Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen sowie für Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter, die bei energetischen Sanierungen mitwirken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zur Frage 1:

Studien aus dem Jahr 2014 schätzen die mittlere Erneuerungsrate bei Wohn- und Dienstleistungs-Gebäuden auf 1 Prozent pro Jahr. Bei Technologien zur Heizwärmeerzeugung beträgt die Rate für eine Erneuerung oder Instandhaltung ca. 3 Prozent pro Jahr. Seither haben viele Instrumente und Massnahmen des Bundes aus dem CO2-Gesetz (SR 641.71) und dem Energiegesetz (EnG; SR 730.0) dazu beigetragen, dass die energetische Erneuerungsrate erhöht wurde. Wie hoch die aktuelle energetische Erneuerungsrate ist, ist nicht bekannt. Zurzeit arbeitet das Bundesamt für Energie (BFE) an den neuen Energieperspektiven. Aus dieser Untersuchung werden neue Erkenntnisse zur Entwicklung der Erneuerungsrate zur Verfügung stehen.

Zur Frage 2:

Die vom Parlament im totalrevidierten CO2-Gesetz bis 2030 beschlossenen Massnahmen (u.a. CO2-Grenzwerte ab 2023, welche alle fünf Jahre verschärft werden sollen, und Klimafonds bzw. Gebäudeprogramm) schaffen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass 2050 faktisch nahezu kein Gebäude mehr fossil beheizt wird.

Weiter sind vor allem auch die Kantone gefordert, da sie gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101) für Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, zuständig sind.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Wie der Bundesrat in seiner Antwort vom 25. September 2020 zur dringlichen Anfrage der Sozialdemokratischen Fraktion 20.1037 "Den Corona-bedingten Strukturwandel mit einem nachhaltigen Konjunktur-Impulsprogramm begleiten und unterstützen" festgehalten hat, prüft das UVEK gemeinsam mit dem WBF, die bestehenden Bildungsmassnahmen mit zusätzlichen Massnahmen zu verstärken. Damit soll

dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegengetreten werden.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4055 Interpellation

Anreize zur Schaffung von firmeneigenen Kindertagesstätten

Eingereicht von: de Montmollin Simone
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Hochwertige und erschwingliche Kinderbetreuungsangebote sind die Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ohne angemessene Betreuungsangebote sind die Eltern – und das heisst grösstenteils noch immer die Frauen – gezwungen, ihre Berufstätigkeit vorübergehend zu unterbrechen oder die Arbeitszeit erheblich zu reduzieren. Die negativen Auswirkungen für die Frauen, die Gesellschaft und die Wirtschaft sind hinlänglich bekannt.

Seit 2003 unterstützt der Bund den Ausbau der familienexternen Kinderbetreuung in den Kantonen durch einen finanziellen Anreiz. Dagegen bieten nur wenige Unternehmen in der Schweiz eine interne Kinderbetreuung an. Es gäbe verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten, die den Bedürfnissen der jeweiligen Unternehmen entsprechen würden (Kindertagesstätte im Unternehmen, Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen bei der Schaffung und der Führung einer Kindertagesstätte etc.)

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind gemäss dem Bundesrat die Gründe dafür, dass in der Schweiz nur wenige private Arbeitgeber firmeneigene Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbieten?

2. Hat der Bundesrat Massnahmen vorgesehen, um für die privaten Arbeitgeber Anreize zur Förderung der firmeneigenen Kinderbetreuung zu schaffen? Falls ja, welche?

3. Könnte sich der Bundesrat vorstellen, geeignete Anreize in der Form von steuerlichen Vorteilen zu schaffen? Falls ja, mit welcher Anpassung des Steuerrechts wäre das zu bewerkstelligen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Private Arbeitgeber können Mitarbeitende mit betreuungspflichtigen Kindern auf verschiedene Arten unterstützen. Manche Unternehmen eröffnen eigene Betreuungsstrukturen, andere reservieren Betreuungsplätze in externen Einrichtungen oder beteiligen sich mit einem finanziellen Beitrag an den Betreuungskosten ihrer Angestellten. Welche Option am sinnvollsten ist, hängt von der Grösse, dem Standort und dem bereits bestehenden Angebot des Unternehmens ab.

Dem Bund liegen keine Zahlen zur Anzahl Unternehmen vor, die firmeneigene Kinderbetreuung anbieten oder allgemein zu den Angeboten der Unternehmen für ihre Angestellten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

2. Im Rahmen des Impulsprogramms für familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt der Bund die Schaffung neuer familienergänzender Kinderbetreuungsplätze. Seit 2011 können auch gewinnorientierte und nicht mehr nur nicht gewinnorientierte Trägerschaften unterstützt werden. Unternehmen, die eine Betreuungsstruktur für die Kinder ihrer Mitarbeitenden einrichten, können also bereits heute Finanzhilfen des Bundes erhalten. Das Impulsprogramm ist befristet: Anträge um Finanzhilfen können bis im Januar 2023 eingereicht werden.

3. Grundsätzlich ist Zurückhaltung geboten, wenn das Steuerrecht zu nichtsteuerlichen Zwecken genutzt werden soll. Die Gewährung steuerlicher Vorteile zugunsten nichtsteuerlicher Ziele kann den verfassungsmässigen Vorgaben zu den Grundsätzen für das Steuerwesen zuwiderlaufen. So können steuerliche Vorteile zu nichtsteuerlicher Zwecken beispielsweise gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen (Art. 127 BV). Auch die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung könnten infrage gestellt sein. Steuerbegünstigte firmeneigene Krippen könnten zum Beispiel wirtschaftlich günstiger sein als unabhängige Krippen. Deshalb hat der Bundesrat nicht vor, neue Anreize in Form von Steuervorteilen zu schaffen, um die Unternehmen zu ermutigen, im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung aktiv zu sein. Im Übrigen sieht die Steuergesetzgebung bei der Einkommenssteuer einen Abzug für die Kinderbetreuung durch Dritte vor. Der Bundesrat wollte diesen Abzug

mit dem Gesetzesentwurf 18.050 "Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten" in der direkten Bundessteuer erhöhen. Nachdem das Parlament den Gesetzesentwurf durch eine Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs ergänzt hat, wurde der Entwurf in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 abgelehnt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Gössi Petra, Vincenz-Stauffacher Susanne

20.4060 Interpellation

Gründe und Zahlen zu den medizinischen Entlassungen in der Armee. Alternativmöglichkeiten

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Armee verliert jedes Jahr zahlreiche AdA infolge Entlassungen aufgrund von medizinischen Gründen. Diese Personen waren zum Zeitpunkt der Rekrutierung als tauglich eingestuft worden. Diese Entlassungen finden während der Phase zwischen Rekrutierung und Start der Rekrutenschule, während der Rekrutenschule als auch später in der eingeteilten Formation statt.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang diverse Fragen und ich bitte den Bundesrat um entsprechende Beantwortung.

1. Wie viele Entlassungen aufgrund von medizinischen Gründen gab es aus der Armee in den Jahren 2015 – 2019 (zusätzliche Aufschlüsselung nach Phase zwischen Rekrutierung und Start der Rekrutenschule, während der Rekrutenschule als auch in der eingeteilten Formation)?

2. Welches sind die häufigsten Diagnosen für die medizinischen Entlassungen?

3. Gibt es regionale Unterschiede? Wenn ja, in welchen Kantonen und Regionen treten medizinische Entlassungen am stärksten auf?

4. Wird mit jedem AdA ein Gespräch geführt, nachdem die medizinische Abklärung eine Entlassung vorgesehen hat?

Der Zivilschutz kämpft mit einem Bestandesproblem.

5. Könnten diese medizinisch begründeten Abgänge aus der Armee dem Zivilschutz zugeteilt werden?

6. Falls dazu Anpassungen in der Rechtsgrundlage vorgenommen werden müsste, welche Schritte wären einzuleiten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden insgesamt 20'568 Angehörige der Armee aus medizinischen Gründen aus der Armee entlassen; in dieser Zahl nicht enthalten sind die für militärdienstuntauglich befundenen Stellungspflichtigen anlässlich der Rekrutierung.

Die Verteilung von Angehörigen der Armee, die aus medizinischen Gründen aus der Armee entlassen wurden, blieb in den vergangenen 5 Jahren stabil: rund 18 Prozent wurden jedes Jahr vor der Rekrutenschule (RS) entlassen, rund 51 Prozent während der RS und rund 31 Prozent nach der RS. Mittels gezielten Massnahmen (z. B. progressive Leistungssteigerung in der RS) konnte die Gruppe Verteidigung die jährliche Anzahl an medizinischen Entlassungen von total rund 5200 (2015) auf rund 3300 (2019) senken.

2. Die Gründe für medizinische Entlassungen sind meist im Bereich der Psyche (insbesondere Anpassungs-, Persönlichkeitsstörungen, Depressionen und Drogenkonsum) oder bei körperlichen Ursachen im Bereich des Bewegungsapparates (insbesondere Probleme des Rückens und der grossen Gelenke) zu finden. Eine medizinische Entlassung kann auch gemischte, also psychische und körperliche Ursachen haben.

3. Im Laufe der Rekrutierung entscheidet eine Untersuchungskommission über die Militär- und Schutzdienstdiensttauglichkeit der Stellungspflichtigen. Diese wird anhand der ärztlichen, psychologischen und sportlichen Resultate sowie der Personensicherheitsprüfung bestimmt. Gewisse regionale Unterschiede können beobachtet werden: So weisen Stellungspflichtige aus der Deutschschweiz eine höhere Militärdiensttauglichkeitsrate auf, als Stellungspflichtige aus der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz.

4. Anlässlich der Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit wird von den Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich immer ein Gespräch mit dem Stellungspflichtigen beziehungsweise dem Angehörigen der Armee geführt.

Ausgenommen sind Entscheide in absentia, die jedoch nur bei medizinisch eindeutigen Situationen (falls die ärztlichen Zeugnisse und weitere Berichte für die Beurteilung ausreichen) und im Einverständnis der betroffenen Person ohne deren Anwesenheit gefällt werden.

5. / 6. Ja: Wer beim Ausscheiden aus der Militärdienstpflicht weniger als 50 Militärdiensttage geleistet hat und für die Schutzdienstleistung tauglich ist, wird gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG; SR 520.1) schutzdienstpflichtig.

Auch nach dem revidierten BZG (nBZG; BBl 2019 8687), das per 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, gilt die Schutzdienstpflicht für Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die schutzdiensttauglich sind. Für jene, die aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, entfällt die Schutzdienstpflicht neu erst dann, wenn sie die Rekrutenschule absolviert haben. Diese Anpassung führt voraussichtlich zu einer Zunahme der Anzahl Personen, die nach Erbringung einer Militärdienstleistung schutzdienstpflichtig werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Binder-Keller Marianne, Cottier Damien, Farinelli Alex, Fiala Doris, Heimgartner Stefanie, Mettler Melanie, Paganini Nicolo, Rechsteiner Thomas, Roth Franziska, Seiler Graf Priska, Tuena Mauro, de Quattro Jacqueline

20.4061 Interpellation

Aufwertung der Schweizer Regionallabels

Eingereicht von:	Gmür Alois Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Anders als bei der Bio-Produktion, welche mit der Bio-Verordnung auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, gibt es bei den regionalen Labels keine vergleichbare Grundlage. Wie stellt der Bundesrat bei Regional-Labels grundlegende Anforderungen wie Zertifizierung, Rückverfolgbarkeit, unabhängige Kontrolle sowie die einheitliche Definition der Region sicher? Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass bei den Anforderungen für regionale Produkte mehr Transparenz herrschen sollte, so bei heiklen Punkten wie dem Tierwohl und der Rückverfolgbarkeit? Ist der Bundesrat bereit, die Absatzförderungsmittel an bestimmte Leistungen zu koppeln?

Begründung

Regionale Produkte sind sehr beliebt. Sie widerspiegeln das Bedürfnis nach einem überschau- und kontrollierbaren Markt, der einen Gegenpol zur globalisierten Wirtschaft und Produkten zu Weltmarktqualität zu setzen scheint. Der lokale und regionale Handel aber auch viele Gastronomiebetriebe können sich mit den regionalen Produkten profilieren. Der Bund fördert im Rahmen der Absatzförderung Regionalmarken mit über 3 Millionen Franken. Vielen Konsumentinnen und Konsumenten haben aufgrund des Wildwuchses und der Vielzahl von Regional-Labels den Überblick verloren. Es besteht die Gefahr, dass das Vertrauen in die regionalen Labels schwindet. Meist ist der Herkunftsnachweis die einzige Voraussetzung. Gerade bei Fleisch- und Milchprodukten sowie Eiern wäre es vorteilhaft, wenn die Tierhaltungsbedingungen klar geregelt wären und zB. die Art und Weise der Bewegungsfreiheit der Tiere bekannt wären. Eine Tierhaltung mit Weide, kurze und direkte Tiertransporte sowie der besonders schonungsvolle Umgang mit den Tieren bei der Schlachtung wären Voraussetzungen welche den Kaufentscheid der Konsumentinnen und Konsumenten zunehmend beeinflussen und für alle Beteiligten einen Mehrwert generieren würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass möglichst einheitliche Richtlinien bei Regionalprodukten die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten erhöht, und dass damit das Vertrauen in die regionalen Labels gestärkt wird. Wie der Interpellant ausführt, bestehen aber bei den Regionalprodukten und deren Labels keine öffentlich-rechtlichen Anforderungen oder Richtlinien. Die Regionalmarken und deren Pflichtenhefte sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur.

Der Verein Schweizer Regionalprodukte (VSR) bündelt die Kräfte von vier überregionalen Organisationen im Bereich Regionalprodukte. Der Verein repräsentiert damit einen grossen Teil der Regionalmarken und der Regionalprodukte der Schweiz.

Er hat nationale Richtlinien für Regionalprodukte erarbeitet und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die Regionalmarken unter dem gemeinsamen Dach des VSR bürgen demnach grundsätzlich für die Einhaltung dieser Richtlinien. Der Bund unterstützt im Rahmen der Landwirtschaftlichen Absatzförderung die Absatzförderungsmassnahmen von Mitgliedern des VSR. Gefördert wird ausschliesslich die gemeinsam realisierte Marketingkommunikation der überregional organisierten Projekte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten regional organisierter Projekte. Die regionale Herkunft steht dabei im Zentrum des Markenversprechens gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung bezweckt insbesondere die Erhöhung der Konsumpräferenzen für besonders wertschöpfungsstarke schweizerische Landwirtschaftsprodukte, zu denen die Regionalprodukte zählen. Die Förderung des Tierwohls ist hingegen kein primärer Zweck dieser Verordnung. Deshalb sieht der Bund davon ab, inhaltliche Vorgaben an die Pflichtenhefte zu stellen.

Die Absatzförderung für einzelne Regionalprodukte an zusätzliche Vorgaben und Leistungen zu koppeln, würde zudem nicht zu der vom Interpellanten geforderten Transparenz beitragen. Nur die im Rahmen der

Absatzförderung unterstützten überregionalen Organisationen müssten sich daranhalten. Andere Labels, wie beispielsweise auch Regionallabels von Unternehmen der Verarbeitung oder des Handels wären aber weiterhin nicht an eine solche Auflage gebunden. Das könnte gerade jene Regionalmarken schwächen, welche sich heute an klare gemeinsame Richtlinien halten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4063 Motion

Schluss mit der Blackbox. Klimaschutz, Energiesicherheit und Infrastrukturnutzung dank Erforschung des Untergrunds

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	Jauslin Matthias Samuel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Programm zur schweizweiten Erkundung des Untergrunds vorzulegen. Das Programm soll das ungenügende Wissen über den Untergrund verbessern und möglichst engmaschig Daten liefern. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Untergrund insbesondere zur Ressourcengewinnung (Wärme, Strom, Mineralien), zur Speicherung (u.a. Wärme, Kälte, CO2) oder für die Infrastrukturverlagerung (z.B. Verkehr) nutzen zu können.

Begründung

Der Schweizer Untergrund ist im Vergleich zum Ausland kaum erforscht. Das obwohl er neben der Nutzung für Infrastrukturen wie Strassen, Bahnen und Stromleitungen weitere enorme Potenziale besitzt. Aufgrund des notwendigen Ausstiegs aus fossilen Energieträgern ist es zwingend, dass die Schweiz ihre Georessourcen (u.a. mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Erdwärme) als strategische Güter besser nutzt. Angesichts des sich ändernden Klimas werden die Erschliessung neuer Grundwasserquellen oder die Nutzung von Erdwärme (Geothermie) zur Beheizung und Kühlung von Gebäuden sowie zur klimafreundlichen Stromproduktion immer zentraler. Der Untergrund ist aber auch als Speicher für den wichtiger werdenden saisonal schwankenden Bedarf an Wärme, Kälte und Elektrizität ein zentrales Gut. Soll die Schweiz bis 2050 das vom Bundesrat gesetzte Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen erreichen, ist zudem die Einlagerung von CO2 im Untergrund unverzichtbar. Das zeigen auch der Gegenvorschlag des Bundesrats zur Gletscherinitiative und der bundesrätliche Bericht über die Bedeutung negativer CO2-Emissionen für die klimapolitischen Massnahmen unseres Landes.

Diese Potenziale lassen sich jedoch nur nutzen, wenn der tiefere Untergrund der Schweiz umfassend erforscht ist. Die heute bestehenden Erkundungsanreize gemäss Energie- und CO2-Gesetz genügen nicht, was dazu führt, dass potenzielle Akteure nicht in der Lage sind, bei der Erkundung des Schweizer Untergrunds Grundlagenarbeit zu leisten. Diese Grundlagenarbeit muss Sache des Bundes sein, weil sonst ein Flickenteppich entsteht. Entsprechend wird der Bundesrat aufgefordert, über ein nationales Erkundungsprogramm und unter Einbindung der Kantone flächendeckend genügend Daten liefern, um den Untergrund für die vielfältigen Nutzungen rasch transparenter zu machen. Sobald ausreichend Daten zum Untergrund vorliegen, lässt sich auch dessen Nutzung geordnet organisieren.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4066 Postulat

Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr. Was brauchen wir in Zukunft?

Eingereicht von:	Schaffner Barbara Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Grundversorgungsauftrag der Post im Zahlungsverkehr weiterhin erforderlich ist und, wenn ja, nötigenfalls Massnahmen vorzulegen, um den Auftrag auf die künftigen Erfordernisse auszurichten. Dabei sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Absehbare Entwicklung (Volumen, Kosten, Kostendeckungsgrad), insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung.

2. Vor- und Nachteile marktnäherer Lösungen (z.B. Ausschreibung von Leistungsaufträgen).

3. Auswirkungen der Umwandlung von Poststellen in Agenturen auf den Zahlungsverkehr gemäss Grundversorgungsauftrag

4. Lösungen in vergleichbaren Ländern, namentlich in Europa. Sofern diese keinen Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr kennen: Gründe für den Verzicht.

5. Etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat ist mit dem Postulat einverstanden und bereit, die verlangte Prüfung vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Im Rahmen seines Berichts wird er insbesondere prüfen, ob ein allfälliger Verzicht auf den Grundversorgungsauftrag der Post im Zahlungsverkehr mit Artikel 92 Absatz 2 Bundesverfassung vereinbar wäre. Gemäss diesem Verfassungsauftrag sorgt der Bund für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten in allen Landesgegenden. Zur verfassungsrechtlichen Grundversorgung mit Postdiensten gehört auch die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Grossen Jürg, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François

20.4067 Interpellation

Audit von Biomasse-Energieanlagen

Eingereicht von:	Schaffner Barbara Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Pronovo, als Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid, ist zuständig für den Vollzug der im Artikel 63 EnG festgelegten Aufgaben. Details, insbesondere zu den Vergütungen, sind in der EnFV bzw. in der EnV geregelt, sowie in den Richtlinien des BFE vom 1. Januar 2016.

Pronovo kann Aufgaben an Dritte vergeben, z.B. das Audit von Biomasseenergie Anlagen. Als Grundlage für die Arbeiten der Auditoren hat Pronovo am 1. Juli 2020 eine Richtlinie herausgegeben.

Fragen an den Bundesrat:

1. Darf Pronovo als private Firma eigenständig solche Richtlinien verfassen?

2. Darf Pronovo insbesondere Richtlinien verfassen, welche von den Vorgaben des EnG, der EnFV oder den Richtlinien des BFE differieren?

3. Sollte bei der Änderung von Richtlinien oder auch nur bei Praxisänderungen nicht ein Bestandesschutz vorgesehen werden?

4. Wäre es nicht angezeigt, dass bei solchen Anpassungen der Richtlinien die Branchenverbände mindestens konsultiert werden sollten?

Begründung

Die Anlagedefinition ist gemäss Anhang 1.5 (ehemalige EnV, Kapitel 2.4, und heutige EnFV, Kapitel 1 Anlagendefinition) seit 2016 im Wortlaut unverändert geblieben. Das heisst, dass sich auch die Systemgrenzen sich nicht verändert haben. Basierend auf die EnV 2016 hat das BFE eine Richtlinie verfasst (Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen; Januar 2016), welche die Systemgrenzen genauer definierte. Die von Pronovo für die Richtlinien zugrunde gelegten Systemgrenzen weichen jedoch deutlich von denjenigen des BFE ab. Die damit verbundenen, nötigen Änderungen, welche Prozessenergien innerhalb oder ausserhalb der Grenzen liegen, haben einen direkten Einfluss auf die Installation der Messeinheiten und letztlich auf die Vergütungshöhe der Netto-Energieproduktion. Die Kostenfolgen können mehrere Fr. 10'000.- ausmachen – nur für Anpassungen der Installationen. Dazu kommen geringere Vergütungen wegen einer gesunkenen, anrechenbaren Energieproduktion. Ein Bestandesschutz ("grandfathering") ist nicht vorgesehen, d.h. auch bestehende Anlagen (gebaut vor dem Erscheinen der Richtlinie) müssen – gemäss Verständnis Pronovo – die neuen Vorlagen der Richtlinie einhalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zur Frage 1:

Pronovo ist eine spezialgesetzlich geregelte privatrechtliche Aktiengesellschaft. Sie wurde einzig zum Zweck geschaffen, Vollzugsaufgaben im Bereich des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) wahrzunehmen (vgl. Artikel 65 Absatz 1 EnG). Sie übt keine darüberhinausgehenden Tätigkeiten aus. In Ihrer Funktion als Vollzugsstelle kommt ihr eine umfassende Verfügungsbefugnis zu (vgl. Artikel 63 Absatz 2 EnG). Pronovo nimmt öffentlich-rechtliche Vollzugsaufgaben wahr, und ist somit auch befugt, für diesen Bereich Richtlinien zu erlassen.

Zur Frage 2:

Massgebend sind immer Gesetz und Verordnung. Richtlinien dürfen dem Gesetz und der Verordnung nicht widersprechen. Die Richtlinien des Bundesamts für Energie (BFE) wurden durch die Richtlinien der Pronovo ersetzt. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Richtlinien, die der Ausgestaltung des Vollzugs oder als Information von Betroffenen dienen, im Laufe der Zeit Änderungen erfahren.

Seit 2009 und dem Beginn der Einspeisevergütung ist die Anlagendefinition gemäss Ziffer 1 Anhang 1.5 der

Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) bzw. Ziffer 2.4 Anhang 1.5 der alten Energieverordnung (EnV; 730.01) unverändert geblieben. Die neue Richtlinie der Pronovo präzisiert diese Anlagendefinition bzw. die Systemgrenze etwas genauer, ohne materiell von der Richtlinie des BFE abzuweichen. Die diesbezügliche Praxis hat sich mit der neuen Richtlinie demnach nicht geändert.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Zulässigkeit von Praxisänderungen beurteilt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Vorliegend ist aber – wie in der Antwort zur Frage 2 bereits ausgeführt – gar keine Praxisänderung erfolgt.

Richtlinien haben keinen rechtsetzenden Charakter. Sie bilden lediglich das Verständnis ab, das eine Behörde – Pronovo ist im Zusammenhang mit dem Vollzug des EnG als Behörde zu betrachten – von Gesetz und Verordnung hat. Die Branchenverbände können sich im Rahmen von Verordnungsänderungen im Vernehmlassungsverfahren einbringen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4069 Interpellation

Undurchsichtige Vorgänge rings um die Armeeapotheke

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Laut Medienberichten teilte der Chef der Armee am 18. Mai 2020 vormittags dem Chef der Armeeapotheke per Email mit, er werde ab sofort von dieser Funktion entbunden. Kann der Bundesrat diese Form der Mitteilung bestätigen? Wenn ja: Entspricht dies seinen Vorstellungen einer modernen Führungskultur?

2. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form zog der Armeechef die nächsthöheren Vorgesetzten des Armeeapothekers – den Oberfeldarzt/Chef Sanität und den Chef Armeestab – in den Entscheid über die zukünftige Unterstellung ihrer Organisationseinheit mit ein? Wer ist dafür verantwortlich?

3. Wurde der Chef der Armeeapotheke während einer ärztlich attestierten Rekonvaleszenzphase definitiv von seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit entbunden? Wenn ja wie beurteilt der Bundesrat dies arbeitsrechtlich. Welche Kostenfolgen erwachsen dem Bund aus diesem Vorgang?

4. Laut Medienberichten hat die Armeeapotheke 305 000 FFP2-Masken mit ungenügender Qualität beschafft und mit einem zweifelhaften Lieferanten in China einen weiteren mangelhaften Beschaffungsvertrag vorbereitet, der glücklicherweise nach Intervention der Schweizer Botschaft in Peking noch gestoppt werden konnte. Ist die Reorganisation der Armeeapotheke eine Folge dieser Probleme?

5. In seinem Bericht zur Sicherheit in der Medikamentenversorgung vom 20. Januar 2016 empfiehlt der Bundesrat, eine Erweiterung des Auftrags der Armeeapotheke unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und möglichen Kostenfolgen zu prüfen (siehe Ip. 16.3531). In seiner Stellungnahme zur Motion 20.3166 SGK-SR, "Erhöhung der Versorgungssicherheit bei Medikamenten und Impfstoffen", stellt der Bundesrat bis Herbst 2020 einen weiteren Bericht in Aussicht, an dem die Armeeapotheke beteiligt ist. Wie beurteilt der Bundesrat die Reorganisation der Armeeapotheke kurz vor Erscheinen dieses wichtigen Berichts? Wäre es nicht sinnvoller gewesen, zuerst dessen Ergebnisse abzuwarten?

6. Ad interim leitet ein Generalstabsoffizier die Armeeapotheke. Im Anforderungsprofil für die nun ausgeschriebene Stelle des Chefs Armeeapotheke wurde eine Person mit Generalstabsausbildung und Führungserfahrung in einem "grossen Verband" gesucht. Warum wird diese Funktion militarisiert, statt eine Fachperson mit einem zivil-pharmazeutischen Netzwerk zu suchen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der Bundesrat legt Wert auf eine offene und ehrliche Führungskultur und insbesondere eine direkte Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten. Die Mitarbeitenden wurden durch den Chef der Armee persönlich am Standort der Armeeapotheke über die Änderungen informiert. Im Vorfeld fanden Gespräche mit diversen Stellen innerhalb und ausserhalb der Armee statt. Ausserdem gab es telefonische Kontaktversuche des Chefs der Armee mit dem Chef Armeeapotheke. Nach mehreren erfolglosen Versuchen innerhalb eines Tages hat der damalige Chef Armeeapotheke aus einer E-Mail die beschlossenen Anpassungen vernommen.

2. Die Armeeapotheke und die Sanität waren bereits einmal der Logistikbasis der Armee (LBA) unterstellt. Vor einiger Zeit wurden beide Verwaltungsteile dem Armeestab unterstellt. Es war schon damals klar, dass dies eine vorübergehende Lösung ist. Eine Neuunterstellung der Armeeapotheke war seit einiger Zeit mit den verschiedenen involvierten Stellen diskutiert worden. Aufgrund der aktuellen Lage wurde dieser Prozess nun beschleunigt, um sicherstellen zu können, dass die Armeeapotheke ihre Funktionsfähigkeit behält und sie ihre neuen Aufgaben zugunsten der Schweizerischen Bevölkerung sicherstellen kann. Die Armeeapotheke hat ihr Beschaffungsvolumen vervielfacht und damit ist auch das Volumen der Bewirtschaftung und Verteilung von medizinischen Gütern gestiegen. Ziel ist es, dass die Armeeapotheke in der Krise und auch künftig die gewünschten Leistungen zur richtigen Zeit am richtigen Ort erbringen kann. Für diese Aufgabe ist die LBA mit

ihren etablierten Prozessen die beste Partnerin.

3. Nein. Es hat eine Zweiteilung der Rollen gegeben: Swissmedic verlangt, dass es einen Chefapotheker gibt, und das muss ein Pharmazeut sein. Die zweite Rolle beinhaltet die operative Führung der Armeeapotheke mit den Logistikprozessen. Der damalige Chef Armeeapotheke bleibt weiterhin Armeeapotheker. Sein Tätigkeitsfeld wurde angepasst. Es wurde entschieden, dass er als Chefapotheker und damit fachliche Vorgabestelle eingesetzt wird und seine Tätigkeit – analog dem Oberfeldarzt – beim Stab der Armee angesiedelt wird. Es entstehen daraus keine Kosten.

4. Zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat die Armeeapotheke Ende März 2020 mit der Beschaffung, Bewirtschaftung und Verteilung von spezifischen Gesundheitsgütern für das gesamte Gesundheitswesen der Schweiz beauftragt. Entsprechend nahm das Beschaffungsvolumen der Armeeapotheke um das 150-fache zu, die logistischen Leistungen stiegen zeitgleich um das 6- bis 8-fache an. Die neue Auftragslage forderte die Mitarbeitenden in einem kritischen Ausmass. Nebst den fehlenden Mitteln waren auch die logistischen Prozesse (Lebenswegmanagement, Kundenauftragsmanagement / Auftragssteuerung, Nachschub, Transport) nicht auf solche Anforderungen ausgerichtet. Wegen dieser kritischen Situation im Bereich der personellen Ressourcen und der fehlenden Ausprägung der Prozesse hat der Chef der Armee entschieden, die Armeeapotheke per 18.05.2020 dem Chef LBA zu unterstellen. Die LBA verfügt in der Abwicklung von logistischen Prozessen über die notwendige Kompetenz und hat die entsprechenden Ressourcen, um ausserordentliche Lagen bewältigen zu können. Dieser Entscheid liess sich auch aus den umfangreichen Abklärungen im Rahmen des Projekts Unterstützungskommando ableiten. In diesem Zusammenhang wurde im Sommer 2019 eine Studie zur Unterstellung der Armeeapotheke erstellt. Erkenntnisse aus dieser Studie konnten als zusätzliche Entscheidgrundlagen verwendet werden. Die Zurückunterstellung der Armeeapotheke in die LBA war eine Folge von längeren Diskussionen und wurde durch die Corona-Krise lediglich rascher umgesetzt.

5. Die Frage der Unterstellung der Armeeapotheke wurde in der Vergangenheit mehrfach diskutiert. Der Entscheid, die Armeeapotheke zum jetzigen Zeitpunkt wieder der LBA zu unterstellen, wurde auf Grundlage von umfangreichen Abklärungen im Rahmen des Projekts Unterstützungskommando und den Ergebnissen einer Studie abgeleitet. Aufgrund der aktuellen Lage während der Corona-Krise und der Unterstützung des Gesundheitswesens durch die Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern durch die Armeeapotheke war ein rascher Entscheid unumgänglich, damit die Logistikprozesse mit der nötigen Effizienz abgewickelt werden können.

6. Die Armeeapotheke hat die Aufgabe, die Versorgung der Armee mit pharmazeutischen Produkten und Medizinprodukten zu gewährleisten. Damit ist die Beschaffung, Lagerung, Abgabe, Instandhaltung und Rücknahme des Materials gemeint. Der Beitrag der Armeeapotheke zur Bereitschaft der Armee ist von grosser militärischer Relevanz. Der Chef der Armeeapotheke muss deshalb mit seinem ausgewiesenen, militärischen Generalistenwissen seine Funktion im Gesamtsystem Armee erkennen und über alle Lagen aktiv und über die ganze Armee vernetzt wahrnehmen können. Nebst militärischem Können und Wissen werden vom Chef der Armeeapotheke auch ausgeprägte Management- und Leadership Fähigkeiten verlangt. Zur Sicherstellung des pharmazeutischen Fachwissens reicht es, wenn diese Spezialisten in der Geschäftsleitung der Armeeapotheke und in besonderen Fachstellen vertreten sind. Es sind zwei Bereiche voneinander zu trennen. Auf der einen Seite der Apothekerteil, welcher zwingend von einem Pharmazeuten geleitet werden muss und auf der anderen Seite die operative Führung der Armeeapotheke mit den Logistikprozessen. Diese Aufgabe kann auch ohne pharmazeutisches Wissen wahrgenommen werden. Eine vergleichbare Aufgabenteilung findet man teilweise auch in einem Spital, wo die Rolle des Spitaldirektors und jene des Chefarztes von verschiedenen Verantwortungsträgern mit unterschiedlichem Erfahrungshintergrund wahrgenommen werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Dandrès Christian, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Marti Min Li, Munz Martina, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula

20.4071 Interpellation

Reform "Kaufleute 2022". Nur noch eine Fremdsprache obligatorisch?

Eingereicht von: Giacometti Anna
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die berufliche Grundbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann erfreut sich grosser Beliebtheit und wird jedes Jahr von mehr als 14 000 Studierenden abgeschlossen. Das entspricht rund einem Fünftel aller Jugendlichen, die sich nach der obligatorischen Schulzeit für eine Berufslehre entscheiden. Die Grundbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann ist eine der wenigen Berufslehren, die obligatorischen Fremdsprachenunterricht in zwei Sprachen vorsieht (E-Profil), nämlich in einer Landessprache und in Englisch. Sollte die vorgesehene Reform "Kaufleute 2022" (KV22) unverändert durchgeführt werden, würde sich diese Situation ändern und es wäre nur noch Fremdsprachenunterricht in einer Sprache obligatorisch. Der Unterricht in einer weiteren Fremdsprache würde als Wahlfach angeboten, zulasten von anderen Fächern oder interdisziplinären Projekten.

Vor dem Hintergrund einer Verstärkung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz schlägt die Reform "KV22" eine Richtung ein, die die Landessprachen in eine sinnlose Konkurrenz zum Englischen stellen und den Wert unserer Landessprachen schmälern würde.

Mit der vorgesehenen Reform "KV22" würde man riskieren, dass der Französischunterricht in der Deutschschweiz unter Druck gerät. Im Kanton Graubünden hätte die Reform Auswirkungen auf das Italienische, das als Landes- und Kantonssprache gilt und heute neben dem Englischen obligatorisch unterrichtet wird.

Die Abschaffung des E-Profils und der (in der Deutschschweiz) sehr wahrscheinliche Rückgang der Teilnahmen am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Rahmen eines Wahlfachs würde ausserdem den Wechsel der Studierenden zum Lehrgang für die Berufsmaturität erschweren, der zurzeit obligatorischen Fremdsprachenunterricht in zwei Sprachen vorsieht.

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass sich die Reform "KV22" nachteilig auf das obligatorische Erlernen einer zweiten Landessprache auswirkt?

2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass mit dieser Reform der Fremdsprachenunterricht in Englisch auf Kosten einer zweiten Landessprache gefördert wird?

3. Ist der Bundesrat bereit, sich für die Mehrsprachigkeit und für das Erlernen unserer Landessprachen im Rahmen der Reform "KV22" einzusetzen, indem er festlegt, dass die erste Fremdsprache eine Landessprache sein muss?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) plant Anfang 2021 die Vernehmlassung zur Revision der kaufmännischen Grundbildung zu eröffnen. Dabei werden die interessierten Kreise auch zu verschiedenen Varianten bezüglich der Regelung der Fremdsprachen Stellung nehmen können. Definitive Entscheide werden erst in Kenntnis dieser Stellungnahmen gefällt werden können. Unter diesen Umständen beantwortet der Bundesrat die Fragen wie folgt:

1/2) Die Schweizer Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Ein Prinzip der Berufsbildung ist, dass die Definition der Bildungsinhalte und der zu erreichenden Qualifikationen hinsichtlich Arbeitsmarktfähigkeit den OdA obliegt. Die mit dem Arbeitsmarkt vertrauten Branchenverbände können in den rund 240 beruflichen Grundbildungen am besten beurteilen, welche Sprachkompetenzen die Lernenden am Ende ihrer Ausbildung erreichen müssen.

Der Bundesrat misst der Förderung der Mehrsprachigkeit und dem Unterricht in den Landesprachen einen hohen Stellenwert zu. Entsprechende Anstrengungen laufen in verschiedenen Bereichen. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Berufsmaturität sowie die Durchführung von Sprachaustauschen und anderen Mobilitätsaktivitäten, welche von der Agentur "Movetia" koordiniert werden.

In der kaufmännischen Grundbildung absolvieren heute 35 Prozent aller Lernenden eine lehrbegleitende Berufsmaturität, bei welcher zwei Fremdsprachen obligatorisch sind, darunter eine zweite Landessprache. Lernende, welche die Berufsmaturität nach abgeschlossener Grundbildung absolvieren wollen, wählen erfahrungsgemäss eine zweite Fremdsprache bereits als Wahlpflichtfach während der beruflichen Grundbildung. Im Berufsmaturitätsunterricht sind auch künftig zwei Fremdsprachen, darunter eine zweite Landessprache, obligatorisch.

Die Berufsbildung soll auch leistungsschwächeren Jugendlichen Perspektiven bieten. Die Lernenden der aktuellen Basisausbildung (Profil B) erlernen bereits heute obligatorisch nur eine Fremdsprache. Durch die Revision sowie den generellen Wegfall der Profile und des Obligatoriums von zwei Fremdsprachen soll die berufliche Grundbildung auch weiterhin von möglichst vielen Lernenden erfolgreich absolviert werden können.

3) Wie bereits erwähnt, misst der Bundesrat der Förderung der Mehrsprachigkeit und dem Unterricht in den Landesprachen einen hohen Stellenwert zu. Zugleich verweist er wiederum auf die Zuständigkeiten innerhalb der Verbundpartnerschaft. Aufgrund der Bedeutung und der politischen Sensibilität des Unterrichts in den Landessprachen und der grossen Anzahl Lernenden in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ schlägt das SBFI der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) als Trägerschaft jedoch vor, dass bei dieser Revision ausnahmsweise die Kantone die Wahl der zweiten Sprache definieren können. Die SKKAB ist bereit, diesem Anliegen nachzukommen. Dieser föderalistische Kompromiss würde es den Kantonen ermöglichen, eine kohärente Sprachpolitik zu verfolgen. In der Vernehmlassung wird zudem auch eine Variante zur Diskussion gestellt, mit der die Landessprachen schweizweit Vorrang erhielten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4072 Interpellation

Schweizer Banken betreiben Geldwäscherei. Was unternimmt der Bundesrat?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das "International Consortium of Investigative Journalists" enthüllt anhand der "FinCEN-Files" einmal mehr, welche eklatante Mängel in der Schweiz im Kampf gegen Geldwäscherei besteht. Die geheimen Unterlagen aus dem US-Finanzministerium zeigen, dass auch Schweizer Grossbanken kaum gegen Geldwäscherei vorgehen und ihre Melde- und Sorgfaltspflicht verletzen. So gelangt Geld von Drogenkartellen, korrupten Regimes, Waffenhändlern oder internationalen Kriminellen problemlos in die Schweiz. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss "FinCEN-Files" sind in den Jahren 2000 bis 2017 bei Schweizer Banken rund 3,7 Milliarden Dollar an verdächtigen Geldern eingegangen und rund 4,2 Milliarden Dollar als Geldabgänge verbucht worden. Wurden diese Geldflüsse überprüft? Welche Massnahmen und Sanktionen wurden bei Verstössen ergriffen?

2. Deutschland und Grossbritannien wenden zur Überprüfung von ausländischen Geldflüssen eine Beweislastumkehr an. Welche Folgen hätte eine solche gesetzgeberische Änderung in der Schweiz? Sieht der Bundesrat gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

3. Der Ständerat hat beschlossen, die Meldepflichten nach Artikel 9 GwG für Finanzintermediäre abzuschaffen. Welche Folgen hätte diese Änderung, würde sie in der Schlussabstimmung angenommen?

4. Die "FinCEN-Files" berichten von überlasteten Behörden und machtlosen Staatsanwaltschaften im Kampf gegen Geldwäscherei. Welche zusätzlichen Ressourcen sind geplant, um die Mängel in der Schweiz zu beheben?

5. Wie hoch schätzt der Bundesrat den Betrag an Geldflüssen, die mit Geldwäscherei in Zusammenhang stehen in der Schweiz? Wie hoch ist der Betrag, der klar als Geldwäsche identifiziert und blockiert wurde?

6. Im internationalen Vergleich hinkt die Schweiz anderen Staaten im Kampf gegen Geldwäscherei hinterher. Warum wehrt sich die Schweiz, internationale Empfehlungen gegen Geldwäscherei umzusetzen? Welche aussenpolitische Strategie verfolgt der Bundesrat, um das Problem der Geldwäscherei international zu lösen?

7. Gemäss "FinCEN-Files" stehen unter anderem die CS, die ZKB, oder die UBS im Verdacht, verdächtige Transaktionen getätigt zu haben. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um diese Vorfälle zu überprüfen?

8. Wurden Finanzintermediäre im Zusammenhang mit der Meldepflicht in Artikel 9 GwG für ihre Untätigkeit bereits gerügt? Wenn ja, welche?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1–5–8. Die Analyse von Verdachtsmeldungen fällt in die Kompetenz der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Seit 2000 ist deren Anzahl (von 311 im Jahr 2000 auf 7'705 Ende 2019) sowie die Anzahl übermittelter Berichte an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (von 240 im Jahr 2000 auf 2'024 im Jahr 2019) stets gestiegen. Das widerspiegelt die gute und zunehmende Sensibilisierung des Finanzsektors. Der MROS wurden zwischen 2018–2019 ca. CHF 30 Milliarden Vermögenswerte i. Z. m. Geldwäscherei als verdächtigt gemeldet. Etwa die Hälfte davon war Gegenstand von Anzeigen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Per 30. Juni 2020 belief sich der Gesamtbetrag der durch die Bundesanwaltschaft (BA) eingezogenen Vermögenswerte (d. h. bei denen der Verdacht auf eine unrechtmässige Herkunft besteht) auf knapp CHF 6 Milliarden; davon wurden CHF 2,7 Milliarden im Rahmen von internationalen Rechtshilfeverfahren gesperrt. Die Geldwäschereibekämpfung und Überwachung der Einhaltung der Meldepflicht gehören zu den Aufsichtsschwerpunkten der FINMA, die über eine Reihe von Massnahmen verfügt. Seit 2014 wurden rund 40 Enforcemententscheide mit Bezug zur Verletzung von geldwäschereigesetzlichen Pflichten mit einer Verfügung abgeschlossen. Seit 2014 wurden auch rund 13 Verwaltungsstrafverfahren des EFD wegen Meldepflichtverletzung rechtskräftig mit Bussen abgeschlossen

und 9 Verfahren wurden mit Strafverfahren der Bundesanwaltschaft oder kantonalen Staatsanwaltschaften vereinigt.

2. Eine Beweislastumkehr bei der Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation ist bereits im StGB vorgesehen (Art. 72 zweiter Satz). Zudem hat das Parlament am 25.09.2020 entschieden, die Aufdeckung von verdächtigen Geldflüssen weiter zu erleichtern (BBl 2020 7903 f.). Daher erachtet der Bundesrat gegenwärtig eine weitere Beweislastumkehr im strafrechtlichen Bereich, unter Berücksichtigung des grundlegenden Prinzips der Unschuldsvermutung, als unverhältnismässig.

3. Die Beratungen im Parlament betreffen den Schwellenwert für obligatorische Verdachtsmeldungen und nicht dessen Aufhebung. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Schwellenwert für die Meldepflicht nicht erhöht werden soll. Dies würde die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Reputation des Finanzplatzes beeinträchtigen.

4. Die zeitnahe Bearbeitung der Meldungen stellt für jede Meldestelle eine Herausforderung dar. Die MROS verfügt heute über 47 Vollzeitstellen und wird dem Bundesrat für den Voranschlag 2022 zehn zusätzliche Stellen beantragen. Sie bezweckt zudem, die Bearbeitungszeiten durch Digitalisierung zu reduzieren. Finanzintermediäre haben seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit, Verdachtsmeldungen elektronisch zu übermitteln. Die Bekämpfung der Geldwäscherei geniesst auch bei der BA Priorität; Stand September 2020 führt sie knapp 150 Straf- und Rechtshilfeverfahren. Die Wirksamkeit der Strafverfolgung ist jedoch oft von der internationalen Zusammenarbeit abhängig.

6. Die Schweiz engagiert sich aktiv in der Entwicklung adäquater internationaler Standards und setzt sich dafür ein, dass alle Länder sie wirksam umsetzen. Die Groupe d'action financière hat 2016 das Geldwäschereidispositiv der Schweiz als wirksam beurteilt und ihr Empfehlungen zur Verbesserung unterbreitet. Der Bundesrat erachtet es als wichtig, dass alle Akteure die notwendigen Anpassungen vornehmen.

7. Eine Meldung an die FinCen in den USA bedeutet nicht, dass der involvierte Schweizer Finanzintermediär seine Pflichten verletzt oder diese Gelder nicht an die MROS gemeldet hätte. Wo Hinweise auf ein Fehlverhalten von Finanzintermediären bestehen, geht die FINMA diesen nach. Die BA hat von der sogenannten FinCen-Files-Affäre Kenntnis genommen und prüft ihren allfälligen Bezug zur Schweizer Gerichtsbarkeit.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Badertscher Christine, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula

20.4073 Interpellation

Verlässliche Information und Deklaration von Masken sicherstellen

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Tragen von Masken im öffentlichen Verkehr, in Geschäften und anderen Situationen, in denen die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten werden können, wird zunehmend Teil des Alltags der Bevölkerung. Umso mehr ist unerlässlich, dass sich auch Laien unkompliziert informieren können, ob im Verkauf erhältliche Masken gegen eine Verbreitung des Corona-Virus schützen und die jeweiligen Normen erfüllen.

Eine Recherche des "Kassensturz" vom 1. September und 22. September 2020 zeigt jedoch, dass zahlreiche untaugliche oder falsch gekennzeichnete Modelle im Detailhandel angeboten werden. Das kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Masken schädigen und sich negativ auf die Disziplin beim Umsetzen der BAG-Empfehlungen auswirken.

Um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass Anbieter die Eigenschaften und Normen von Masken korrekt und gut erkennbar deklarieren und nur geeignete Masken in den Verkauf gelangen. Dazu könnte der Bund ein Label definieren, welches die Eignung einer Maske zur Pandemiebekämpfung kennzeichnet und vom Detailhandel nur verwendet werden darf, wenn die entsprechenden Normen erfüllt sind. Dies würde den Maskenkauf stark erleichtern und das Vertrauen in der Bevölkerung stärken.

Zudem muss der Bund eindeutig und für Laien verständlich informieren, woran geeignete Masken erkennbar sind und verhindern, dass ungeeignete oder falsch deklarierte Masken im Umlauf sind. Solche Produkte müssen umgehend zurückgerufen oder korrekt deklariert werden.

Der Bundesrat ist gebeten, folgende Fragen zu medizinischen Masken, Hygienemasken und "Community"-Masken zu beantworten:

1. Welche Kennzeichnungen oder Normen schaffen Klarheit über die Eignung von Masken für die aktuelle Pandemiebekämpfung gemäss den BAG-Empfehlungen?

2. Wie werden Konsument*innen die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt, damit sich auch Laien über die Qualität und Eignung von im Detailhandel angebotenen Masken informieren können?

3. Ist der Bund bereit, ein einheitliches Label zu definieren, das die Eignung einer Maske zur Pandemiebekämpfung bestätigt?

4. Wie wird sichergestellt, dass ungeeignete oder falsch gekennzeichnete Masken umgehend zurückgerufen oder korrekt deklariert werden?

5. An welche Stelle können sich Konsument*innen wenden, wenn sie Fragen zur Eignung und Qualität von Masken haben bzw. wenn sie feststellen, dass ungeeignete oder falsch deklarierte Masken angeboten werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die im Kontext der aktuellen Pandemiebekämpfung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) empfohlenen Gesichtsmasken haben unterschiedliche Schutzwirkungen bzw. Verwendungszwecke. Es gibt drei Gesichtsmaskentypen zu unterschieden: die Atemschutzmasken, die medizinischen Gesichtsmasken und die Community Masken/Textilmasken.

Die Atemschutzmasken (wie FFP2-Masken) schützen vor der Einatmung von gefährlichen Substanzen und dienen vor allem dem Eigenschutz. Die grundlegenden rechtlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen sind in der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung PSAV, SR 930.115) festgehalten. Sie weisen eine CE-Kennzeichnung mit 4-stelliger Kennnummer der europäisch und schweizerisch anerkannten Konformitätsbewertungsstelle auf. Auf der Verpackung sollte ebenfalls die CE-Kennzeichnung mit derselben Kennnummer wie auf der Maske stehen, zudem die Normenbezeichnung "EN 149:2001+A1:2009" sowie die Adresse eines Inverkehrbringers in der

EU oder in der Schweiz.

Medizinische Gesichtsmasken schützen das Umfeld vor durch den Träger ausgeatmeten Tröpfchen und Aerosolen, dienen hauptsächlich dem Fremdschutz und weisen zudem einen guten Eigenschutz auf. Medizinische Gesichtsmasken werden als Medizinprodukte über die Medizinprodukteverordnung (MepV, SR 812.213) geregelt. Sie tragen eine CE-Markierung (ohne Kennnummer). Auf der Verpackung sollte ebenfalls die CE-Kennzeichnung stehen, zudem die Normenbezeichnung "EN 14683" und der Maskentyp (I, II, IIR) sowie die Adresse eines Inverkehrbringers in der EU oder in der Schweiz.

Die Community-Masken dienen primär dem Fremdschutz. Diese Community-Masken oder Textilmasken haben kein geschütztes Konformitätszeichen.

2. Auf den Webseiten von Swissmedic, des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) finden sich ausführliche Informationen über die Anforderungen und die Verwendung von Gesichtsmasken ihrer Zweckbestimmung entsprechend. Die Verantwortung für die Konformität der Produkte liegt gemäss der nationalen Gesetzgebung beim Inverkehrbringer, also beim Hersteller, bzw. beim Importeur der Gesichtsmasken.

3. Wie unter Frage 1 erläutert haben die verschiedenen Arten von Gesichtsmasken unterschiedliche Zweckbestimmungen und technische Anforderungen. Diese werden bereits über existierende gesetzliche Vorgaben geregelt. Im Falle der Textilmasken gelten aktuell die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force.

4. Wie in der Antwort auf die Interpellation Amaudruz 20.4197 dargelegt, haben die zuständigen Marktüberwachungsberhörden für Atemschutzmasken resp. für medizinische Gesichtsmasken wiederholt Überwachungsmassnahmen durchgeführt. Alle haben bereits früh vor der hohen Anzahl an mangelhaften Produkten gewarnt und die Wirtschaftsakteure sowie Konsumentinnen und Konsumenten zu erhöhter Vorsicht beim Kauf von Gesichtsmasken aufgerufen. Bei Meldungen zu mangelhaften Produkten haben sie rasch Massnahmen getroffen, indem sie die Auslieferung untersagt oder Rückrufe und Verkaufsverbote verhängt haben.

5. Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich bei allen Arten von Gesichtsmasken vorgängig an die Hersteller bzw. die für den Verkauf zuständigen Stellen wenden sowie sich über die Homepage des Büros für Konsumentenfragen über Rückrufe informieren. Zudem haben Marktbeobachter, zu denen auch Konsumentinnen und Konsumenten zählen, über das online Meldesystem "Meldung gefährlicher Produkte" auf der Homepage des SECO die Möglichkeit, eine Meldung an die Marktüberwachungsbehörden (Swissmedic, Suva, BFU) abzusetzen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4074 Interpellation

Sicherheitslücken in der Mobilkommunikation?

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In meiner Frage 20.5562 wollte ich wissen, wie sicher die Kommunikation in der Bundesverwaltung ist – vor allem mit Mobilgeräten. Die Antworten des Bundesrates haben mich ehrlich gesagt sehr überrascht, denn sie sind voller Widersprüche und bringen zahlreiche Probleme auf den Tisch, an die ich gar nicht gedacht hatte. Nun möchte ich gerne besser verstehen, wie die Sachlage wirklich ist:

1. Warum wurde für die Bundesverwaltung noch nie die Frage nach der Sicherheit der mobilen Geräte und der unterschiedlichen Plattformen (Huawei, Android, IPhone, etc.) gestellt, sondern nur für das EJPD?

2. Woher weiss die Verwaltung, dass alle Systeme etwa gleich sicher sind, wenn das noch nie geprüft wurde?

3. Wenn alle Systeme etwa gleich sicher sind, warum wird dann immer wieder argumentiert, dass nur Apple Geräte eingesetzt werden können – aus Sicherheitsgründen? Wie viele Geräte werden pro Jahr beschafft, wieviel kostet diese Beschaffung jährlich und wie viel würde es kosten, wenn andere, alternative Geräte beschafft werden könnten?

4. Welche Handies sind in der Bundesverwaltung im Einsatz? Gibt es dazu Zahlen? Wissen wir, wieviele Geräte von Apple, Huawei und anderen Anbietern genutzt werden? Wie sieht die Verteilung aus?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat misst der sicheren mobilen Kommunikation eine grosse Bedeutung zu. Die IKT Stellen des Bundes sorgen für einen sicheren, wirtschaftlichen und benutzerfreundlichen Einsatz der mobilen Geräte.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Die Bundesverwaltung prüft selbstverständlich die Sicherheit der von ihr eingesetzten Informatik- und Kommunikationsmittel vor und während ihres Einsatzes nach den entsprechenden Vorgaben (Weisungen des Bundesrates vom 16. Januar 2019 über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung). Die Bundesverwaltung setzt heute nur Geräte mit dem Betriebssystem iOS ein. Das EJPD hat zusätzlich die Sicherheit für ein spezielles Anwendungsgebiet geprüft, bei dem Kantonsmitarbeitenden über deren Mobilfunkgeräte Zugriff auf Fachanwendungen des EJPD u.a. im Bereich der Polizei und Migration gewährt werden sollte.

Frage 2:

Die Bundesverwaltung prüft ständig das Gefahrenpotential insbesondere der bei ihr eingesetzten Technologien. Die operative Sicherheit ist im Bereich der Kommunikationsmittel durch das Computer Security Incident Response Team des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation sichergestellt. Das Service Management des Informatiksteuerungsorgans des Bundes (ISB) verfolgt die Entwicklung der am meisten verbreiteten Betriebssysteme iOS und Android und die Angebote der verschiedenen Hardware-Hersteller. Es nimmt zudem die Einschätzungen des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit auf.

Frage 3:

Ein von der Bundesverwaltung genutztes Mobilfunksystem muss in die gesamte Bundesinformatik integriert sein. Die Umsysteme müssen betrieben, gewartet und ständig aktualisiert werden. Weiter ist der Benutzersupport zu gewährleisten. Wenn mehrere Betriebssysteme unterstützt werden sollen, fallen die Kosten dafür mehrfach an. Deshalb hat die Bundesverwaltung bisher nur Mobilfunkgeräte eines Betriebssystems im Einsatz. Das ISB überprüft bis Mitte 2021, ob es für die Bundesverwaltung wirtschaftlich sein könnte, ein zweites Betriebssystem zu integrieren und zu unterstützen. 2018 betrugen die Ausgaben für Mobilfunkgeräte CHF 3.3 Mio. (3'607 Stk.), 2019 infolge grösserer Einführungsprojekte CHF 6.9 Mio. (7'662 Stk.). Aussagen über geschätzte Gesamtkosten (Beschaffung der Geräte und Dienstleistungen, Umsysteme, Betrieb, Wartung, Support, etc.) im Falle einer Unterstützung eines zweiten Betriebssystems sind erst nach

der erwähnten Prüfung möglich.

Frage 4:

In der Bundesverwaltung sind heute nur Geräte mit dem Betriebssystem iOS im Einsatz. Es sind rund 20'000 Geräte. Sie werden zur Erhöhung der Sicherheit in einem so genannten Mobile Device Management System verwaltet.Für Gespräche bis zur Klassifikationsstufe GEHEIM verfügen ausgewählte Stellen zudem über speziell gesicherte Mobiltelefone. Aus Sicherheitsgründen wird über Details (Betriebssystem, Verschlüsselung usw.) nicht öffentlich berichtet.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4077 Interpellation

KVG. Pflege für Versicherte, die im Ausland leben

Eingereicht von: Amaudruz Céline
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union leben, können unter bestimmten Umständen bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert bleiben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person eine schweizerische Rente bezieht.

Nun kommt es vor, dass diese im Ausland lebenden Personen ambulante Pflege erhalten, die von in der Schweiz anerkannten und niedergelassenen Gesundheitsfachpersonen durchgeführt wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Muss das in der Schweiz niedergelassene und anerkannte Pflegefachpersonal, das im Ausland ambulante Pflege durchführt, im betroffenen Land zugelassen sein?

2. Müssen diese im Ausland erbrachten Leistungen gemäss KVG und den anwendbaren Tarifen in der Schweiz finanziert werden oder gemäss den Tarifen und dem rechtlichen Rahmen, die im Ausland gelten?

3. Entsprechend der Finanzierung der Langzeitpflege (Art. 25a KVG) übernimmt die OKP bei der ambulanten Pflege einen Teil der Kosten. Die versicherte Person muss ebenfalls einen Kostenanteil von maximal 20 Prozent übernehmen. Der Kanton, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, übernimmt die Restfinanzierung. Wer übernimmt diese Restfinanzierung für Versicherte, die im Ausland leben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) regelt, in welchem Land Personen in einer grenzüberschreitenden Situation sich für Pflegeleistungen im Krankheitsfall versichern müssen. Diese Bestimmungen koordinieren zudem die Pflegeleistungssysteme. Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in der Schweiz versichert und in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft sind, können dort Pflegeleistungen beziehen. Diese werden zulasten ihres Schweizer Krankenversicherers gemäss dem Leistungskatalog, den Bedingungen und den Tarifen nach Gesetzgebung des Wohnsitzstaates erbracht. Die Betroffenen werden wie die im jeweiligen Wohnsitzland versicherten Personen behandelt.

1. Schweizerisches Gesundheitspersonal kann aufgrund des FZA im Rahmen der Dienstleistungserbringung (Art. 5 FZA und Art. 17ff. Anhang I FZA) oder im Rahmen einer dauerhaften Mehrfachtätigkeit (teilweise in der Schweiz, teilweise in einem EU-Mitgliedstaat ausgeübt; Art. 4 FZA und Anhang I FZA) Gesundheitsdienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat erbringen. Es muss von den Gesundheitsbehörden des betroffenen europäischen Landes zur Leistungserbringung zugelassen werden.

2. Die Pflegeleistungen für nach KVG versicherte Personen, die im EU-Mitgliedstaat erbracht werden, wo diese Personen wohnhaft sind, werden vom Schweizer Krankenversicherer gemäss den im jeweiligen Wohnsitzstaat geltenden Gesetzgebungen und Tarifen übernommen.

3. Artikel 25a Absatz 5 KVG, der die Restfinanzierung durch die Kantone regelt, gilt nicht für ambulante Pflegeleistungen im Ausland. Die Beschränkung der Versicherungsleistung auf einen Beitrag gemäss Artikel 25a Absatz 1 KVG gilt ebenfalls nicht für ambulante Pflegeleistungen im Ausland, da der Umfang der Kostenübernahme vom Recht des Wohnsitzstaates definiert wird.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4078 Motion

Netto-null-Ziel im Jahr 2050. Ein Nachhaltigkeitsziel auch für die AHV

Eingereicht von:	Silberschmidt Andri FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, basierend auf seiner Antwort auf die Motion 20.3833, die Zielsetzung zu beschliessen und langfristig umzusetzen, wonach die AHV bis ins Jahr 2050 nachhaltig und generationengerecht finanziert werden muss (kein Umlagedefizit im Jahr 2050).

Begründung

Das kumulierte Defizit in der AHV beträgt gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen bis ins Jahr 2050 über 260 Milliarden Schweizer Franken. Einen Teil davon (60 Mrd. CHF) wurde mit der STAF durch eine Erhöhung der Lohnbeiträge gedeckt. Mit der Reform AHV21 soll ein weiterer Teil durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie die Angleichung des Rentenalters von Frau und Mann abgedeckt werden. Das kumulierte Defizit ist damit aber nach wie vor im dreistelligen Milliardenbereich und wird sich in absehbarer Zeit insbesondere aufgrund der bevorstehenden Pensionierung der Babyboomer-Generation nicht verbessern (im Gegenteil, auch die Folgen der COVID-Wirtschaftskrise und die weiter steigende Langlebigkeit werden die Situation weiter verschärfen).

Obwohl der AHV-Ausgleichsfonds gemäss Artikel 107 Absatz 3 AHVG in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken soll, hat der Bundesrat bis heute keine entsprechende konkrete Zielsetzung festgelegt. Es soll deshalb der Grundsatz festgehalten werden, wonach 2050 kein Umlagedefizit besteht, d.h. die AHV finanziell gesund ist, und der Fondsstand mindestens einer Jahresausgabe der AHV entspricht.

Der Bundesrat hat in anderen politischen Bereichen (CO2, Energie, ...) eine langfristige Zielsetzung verabschiedet und verfolgt bei seinen Anstrengungen ebendiese. Es wäre nichts anderes als konsequent, auch im Bereich der Sozialwerke ein Nachhaltigkeitsziel zu verabschieden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.12.2020

Wie in seiner Antwort auf die Motion Silberschmidt 20.3833 "Nachhaltige Finanzierung der AHV für alle Generationen sicherstellen. Netto null AHV-Defizite bis ins Jahr 2050" erwähnt, teilt der Bundesrat die Zielsetzung der Motion, wonach die AHV nachhaltig und generationengerecht finanziert werden muss. Entsprechend soll mit der Reformvorlage AHV21 (BBl 2019 6305) das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 gesichert, der Fondsstand im Jahr 2030 bei 98 Prozent gehalten werden, und das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten bleiben.

Trotz hohem Reformbedarf sind in den letzten 20 Jahren alle Reformen der AHV und der 2. Säule gescheitert. Es ist für den Bundesrat deshalb prioritär, einen mehrheitsfähigen Kompromiss über die notwendigen Massnahmen zur Stabilisierung der AHV und Sicherung der Renten zu finden. Je rascher sich das Parlament auf einen mehrheitsfähigen Kompromiss für die AHV21 einigt, desto eher wird sich die finanzielle Situation der AHV stabilisieren. Aufgrund der Covid-19 Krise und dem daraus resultierenden wirtschaftlichen Abschwung bleibt eine zeitnahe und erfolgreiche Reform der 1. Säule wichtiger denn je.

Dem Bundesrat ist bewusst, dass das finanzielle Gleichgewicht der AHV auch über das Jahr 2030 hinaus gesichert werden muss. Er ist deshalb bereit, alles Notwendige zu unternehmen, um auch eine längerfristige Finanzierung sicherzustellen.

Antrag des Bundesrates vom 11.12.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Humbel Ruth, Mettler Melanie, Sauter Regine, de Courten Thomas

20.4079 Interpellation

Invasive Quagga-Muschel bedroht Ökosysteme und Trinkwasserfassungen

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Seit rund 4 Jahren breitet sich die invasive Quagga-Muschel explosionsartig in Schweizer Seen aus. Ausgehend vom Bodensee sind heute weitere Seen wie der Genfer-, Neuenburger- und Bielersee betroffen. Seit einigen Jahren kämpfen die Berufsfischer und -fischerinnen in fast allen Seen ums Überleben, weil die Fangrückgänge erheblich sind. Die Ursachen dafür sind vielfältig und uneindeutig, wie verschiedene Forschungsprojekte belegen. Die Einschleppung der Quagga-Muschel ist sicherlich eine weitere Belastung. Durch die Fähigkeit dieser Muschel, sich das ganze Jahr fortzupflanzen, bildet sie innerhalb kurzer Zeit ganze Muschelbänke und dies bis in sehr grosse Tiefen. Die Muscheln filtrieren grosse Mengen Nahrung aus dem Wasser, welche dann für andere Tiere fehlt. Aber die Muschel bedroht nicht nur das Ökosystem, sondern verstopft auch Trinkwasser-Leitungen. Dies ist ein neues Phänomen, weil die einheimischen Muscheln nicht bis in die Tiefen der Fassungen vordringen.

1. Wie schätzt der Bundesrat die Auswirkungen des Aufkommens der neuen invasiven Quagga-Muschel auf das Ökosystem, die Berufsfischerei und die Trinkwasserversorgungen aus den Seen ein?

2. Ist dieses Phänomen der explosionsartigen Vermehrung der invasiven Muschel aus anderen Ländern bekannt? Sind Massnahmen dagegen bekannt?

3. Gemäss Presse ist bereits ein internationales Forschungsprojekt mit Teilnahme der Schweiz aufgegleist. Gibt es bereits Erkenntnisse?

4. Gibt es eine Strategie, damit eine weitere Ausbreitung der Muschel verhindert werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Das Auftreten der Quagga-Muschel kann zu Schäden an der Infrastruktur führen wie beispielsweise dem Verstopfen von Rohren und Filtern von Trink- und Kühlwasseranlagen sowie Wasserkraftwerken und Schäden an Hafenanlagen. Zur Behebung dieser Schäden im Bodensee rechnen die Wasserversorger mit Kosten von bis zu einer halben Milliarde Euro (Schätzung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung, Tagesanzeiger vom 2. Dezember 2019). Bei massenhaftem Auftreten der Quagga-Muschel verändern sich die Lebensverhältnisse für andere Lebewesen im Gewässer wie beispielsweise die Verfügbarkeit von Nahrung. Mit den Schäden an der Ökologie können auch Fangrückgänge und somit wirtschaftliche Schäden für Berufs- und die Angelfischerei einhergehen.

2. Massenhaftes Auftreten der Quagga-Muschel mit bedeutenden Auswirkungen auf das Ökosystem ist bei den nordamerikanischen Grossen Seen bekannt. Hat die Quagga-Muschel erst einmal ein Gewässer besiedelt, gilt es, die Weiterverbreitung zu verhindern.

3. Ob und wie sich die Ökosysteme der Schweizer Seen verändern werden, ist Gegenstand laufender Forschung. Das internationale Forschungsprojekt Seewandel (www.seewandel.org) konnte zeigen, dass sich die Quagga-Muschel im Bodensee sehr schnell und bis an den Seegrund verbreitet hat. Die Untersuchungen zu den ökologischen Auswirkungen laufen. Erste Erkenntnisse sollen 2021 publiziert werden. Erst aufgrund der Forschungsresultate wird sich abschätzen lassen, wie gross die effektiven Auswirkungen, beispielsweise auf die Berufsfischerei, sein könnten.

4. Es ist davon auszugehen, dass die Muscheln vor allem mit Freizeitbooten, sowie mit Wassersport- und Fischereimaterial zwischen den Schweizer Gewässer verschleppt werden. Die Anweisung, Boote und Material zu reinigen und zu trocknen, ist eine sofort wirksame Massnahme, um eine Verschleppung in bisher nicht betroffene Gewässer zu verhindern oder zu verzögern. Erfahrungen aus dem Pilotprojekt "Freihaltezone Pfäffikersee" des Kantons Zürich zeigen, dass die Betroffenen diese Massnahme auch akzeptieren.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Frühjahr 2020 entsprechende Empfehlungen an die Kantone

abgegeben. Die Empfehlungen sollen die kantonalen Fachstellen unterstützen, wie sie relevante Akteure (Bootsnutzende, Fischende, Wassersportlerinnen und -sportler) über die Problematik aufklären und für die Umsetzung von Massnahmen sensibilisieren können.

Mit der laufenden Revision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) soll der Bundesrat ermächtigt werden, Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von sich rasch verbreitenden, gebietsfremden Organismen (u. a. der Quagga-Muschel) zu erlassen. Die Vernehmlassung dazu wurde vom 15. Mai bis 4. September 2019 durchgeführt. Der Bundesrat wird voraussichtlich 2021 die Botschaft zur USG-Revision zuhanden des Parlaments verabschieden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Dandrès Christian, Locher Benguerel Sandra, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno, Suter Gabriela

20.4080 Interpellation

Gefährdet die Exportrisikoversicherung die aussenpolitischen Ziele der Schweiz?

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ein 90-Millionen-Kredit an die staatliche belarussische Eisenbahn für den Kauf von Stadler-Zügen wird von der Schweizer Exportrisikoversicherung (SERV) versichert. Angesichts der schockierenden Ereignisse in Belarus seit der Präsidentenwahl Anfang August 2020 (Gewalt gegen Demonstranten, Berichte von Folter, Berichte von Wahlfälschung), stellen sich grundsätzliche Fragen zur SERV:

1. Wie steht der Bundesrat zu versicherten Projekten, die zwar nicht direkt zu Menschenrechtsverletzungen im Ausland führen, aber indirekt einem undemokratischen Regime zu Gute kommen?

2. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die aussenpolitischen Ziele der Schweiz und insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte bei der Vergabe von Exportrisikoversicherungen angemessen berücksichtigt werden?

3. Gemäss Artikel 34 SERVG hat der Bundesrat die Möglichkeit, Anweisungen über die Versicherung eines Exportgeschäfts von besonderer Tragweite zu erteilen. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Exportgeschäfte von besonderer Tragweite erkannt werden und an ihn gelangen?

4. Wie steht der Bundesrat zur Versicherung des 90-Millionen-Kredits an die staatliche belarussische Eisenbahn für den Kauf von Stadler-Zügen? Wird er bezüglich dieser Versicherung von seiner Kompetenz gemäss Artikel 34 SERVG Gebrauch machen?

5. Besteht Gesetzesrevisionsbedarf, um sicherzustellen, dass die aussenpolitischen Ziele der Schweiz bei der Vergabe von Exportrisikoversicherungen angemessen berücksichtigt werden?

6. Die SERV publiziert zwar vorbildlich alle bewilligten Versicherungen mit einem Lieferwert ab 10 Millionen Franken auf ihrer Webseite (https://www.serv-ch.com/nachhaltigkeit/projektinformationen/projekte/), aber auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Herstellername, Exportgut und Projektname zensiert. Dient diese Zensur dazu, Projekte, welche auf öffentliche Kritik stossen könnten, vor eben dieser Kritik zu bewahren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Zu 1. und 2. Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) versichert Lieferungen und Dienstleistungen von Schweizer Exporteuren ins Ausland und stärkt damit deren internationale Wettbewerbsfähigkeit, respektive trägt zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei. Wie der Bundesrat auch in seinen strategischen Zielvorgaben 2020 – 2023 an die SERV festhält, erwartet er, dass sie die internationalen Regelwerke für staatlich unterstützte Exportkredite wie die OECD-Vereinbarungen beachtet. Die SERV prüft bei Versicherungsanträgen, gemäss den massgebenden internationalen Standards, projektspezifische Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte. Sie richtet sich dabei nach den Grundsätzen der Schweizer Aussenpolitik und prüft die Einhaltung des geltenden Rechts, welches zum Beispiel Sanktionsmassnahmen umfassen kann. Die Einzelfallprüfung trägt den Verhältnissen in den Zielländern sowie der Verschiedenartigkeit der Schweizer Exporte Rechnung. Die SERV pflegt den regelmässigen Austausch mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

Zu 3., 4. und 5. Die SERV ist als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes in ihrer Organisation und in ihrer Betriebsführung selbständig. Sie stellt jährlich mehrere hundert grundsätzliche Versicherungszusagen, respektive Versicherungspolicen aus. Der Bundesrat steuert die SERV wie seine anderen verselbstständigten Einheiten über strategische Ziele. Zudem werden unter Leitung des SECO mit Teilnahme DEZA und EFV vierteljährlich Controlling-Gespräche mit einer Delegation des Verwaltungsrats und der Direktion der SERV durchgeführt. Diese Gespräche basieren auf einem Set von Kennzahlen und ergänzenden Angaben. Dabei werden von der Verwaltung jeweils auch ausgewählte Geschäfte angesprochen, respektive die SERV informiert standardmässig über bedeutende Transaktionen. Geschäfte, die den massgebenden

internationalen Standards nicht entsprechen, werden meist schon in einer frühen Phase angepasst oder nicht mehr weiter verfolgt.

Mitte 2019, als das Eisenbahn-Geschäft nach Belarus eine grundsätzliche Versicherungszusage erhielt und von der SERV publiziert wurde, bestand weder auf Grund von Rückmeldungen Dritter noch sonst Anlass, dieses einer gesonderten Prüfung zu unterziehen, respektive dem Bundesrat als Geschäft von besonderer Tragweite vorzulegen. Die Aufsicht über die SERV hat sich bewährt und es besteht kein diesbezüglicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zu 6. In Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben publiziert die SERV die Geschäfte, für welche sie grundsätzliche Versicherungszusagen ausgestellt hat, wie auch jene, für welche eine Versicherungspolice ausgestellt wurde – vorbehältlich der Genehmigung durch die Versicherungsnehmerin. In einigen wenigen Fällen möchte eine Versicherungsnehmerin ihr Geschäftsgeheimnis z.B. aus Wettbewerbsgründen wahren und lehnt die Publikation ab. Die SERV ist bei der Publikation von Geschäften an den Datenschutz, die Datensicherheit sowie das Amts- und Geschäftsgeheimnis gebunden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Barrile Angelo, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Molina Fabian, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

20.4081 Interpellation

Vereinfachung und Beschleunigung von Health Technology Assessments

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bewertung medizinischer Verfahren und Technologien (Health Technology Assessment, HTA) hat zum Ziel, systematisch zu prüfen, ob gewisse von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütete Leistungen die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) erfüllen. Erfüllen sie die Voraussetzungen nicht, müssen sie von der Vergütungspflicht der OKP ausgeschlossen oder ihre Vergütung muss zumindest eingeschränkt werden ("Disinvestment"). HTA sind somit ein wichtiges Instrument der Politikberatung.

Seit der Einführung der HTA hat das Bundesamt für Gesundheit verschiedene Studien durchgeführt. Massnahmen wurden bisher jedoch noch keine getroffen. Die 2013 angenommene umfassende Strategie "Gesundheit2020" fordert eine Stärkung der HTA. Eine Reduktion von nicht wirksamen und nicht effizienten Leistungen, Medikamenten und Verfahren wird angestrebt, um die Qualität zu steigern und die Kosten einzudämmen. Jährliche Kosteneinsparungen von mehr als 200 Millionen Franken wurden im Rahmen der Strategie erwartet.

Seit der Entwicklung der Strategie wurden zwar HTA lanciert, zahlreiche Berichte in Auftrag gegeben und zahlreiche Vernehmlassungen durchgeführt. Die im Bereich der Leistungen angekündigten Kosteneinsparungen sind jedoch bis heute ausgeblieben. Ein HTA dauert fast vier Jahre – im Vergleich mit anderen Ländern ist das eine viel zu lange Zeit. Zwar wurden die HTA in den letzten Jahren etwas beschleunigt. Sie dauern jedoch noch immer zu lange, sind zu kompliziert und zu schwerfällig, und sie erfordern eine grosse Anstrengung für ein mittelmässiges Ergebnis.

Der kürzlich veröffentlichte Bericht "Prüfung der Verfahrenseffizienz von Health Technology Assessments" der Eidgenössischen Finanzkontrolle kommt in all den oben genannten Punkten zu denselben Schlüssen. Der Bericht schlägt verschiedene Verbesserungsmassnahmen vor. Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

– Welche Schlüsse zieht der Bundesrat aus dem Bericht?

– Welches sind die empfohlenen Massnahmen, die gemäss dem Bundesrat getroffen werden müssen?

– Beabsichtigt der Bundesrat weitere Massnahmen?

– Mehrere HTA sind abgeschlossen, so zum Beispiel die HTA zur Infusions-Eisentherapie, zur Blutzucker-Messstreifen und zur Kniearthroskopie. Warum wurden im Anschluss an diese Studien keine Massnahmen ergriffen? Wie lange wird es noch dauern, bis aufgrund der Ergebnisse die sich aufdrängenden Anpassungen der Spezialitätenliste beziehungsweise der Krankenpflege-Leistungsverordnung erfolgen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Nachdem das Parlament Ende 2016 zusätzliche personelle Ressourcen für den Aufbau einer Health Technology Assessment (HTA)-Einheit im Bundesamt für Gesundheit (BAG) und finanzielle Mittel für den Ausbau des HTA-Programms gesprochen hatte, konnten vom BAG im Sommer 2017 die Stellen besetzt und der Aufbau an die Hand genommen werden. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass in der Anfangsphase viele Aufbauarbeiten vorzunehmen waren, dass aber aufgrund der Erfahrungen in der Zwischenzeit bereits verschiedene Verbesserungen vorgenommen worden sind die noch nicht im Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) eingeflossen sind. Dabei konnten die Bearbeitungszeiten für die Berichterstellung schon wesentlich verkürzt werden. Die von der EFK genannten Empfehlungen werden vom BAG aufgenommen. Die Stellungnahme des BAG zum Umgang mit den Empfehlungen ist im Bericht enthalten. Es prüft weitere Anpassungen und Verbesserungen zur Beschleunigung der Prozesse um wird diese so rasch wie möglich umsetzen. Unter Anderem wird das BAG auch einen Workshop mit den Stakeholdern noch dieses Jahr durchführen, an welchem verschiedene Massnahmen betreffend die

Empfehlungen der EFK diskutiert werden. Der Bundesrat wird die weiteren Entwicklungen verfolgen.

3. / **4.** Nach Fertigstellung eines HTA-Berichts, müssen von den zuständigen Eidgenössischen Kommissionen die Regulationsmöglichkeiten im Rahmen der Leistungsbezeichnung geprüft und Empfehlungen erarbeitet werden, aufgrund dessen das EDI einen Beschluss fassen kann. Bezüglich den Blutzuckerselbstmessung ist dieser Prozess fortgeschritten und ein Entscheid des EDI wird vor Ende Jahr erwartet. Betreffend den Bericht zur Eisentherapie sind die Prozesse derzeit aufgrund von Gesuchen nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) seitens Zulassungsinhaberin verzögert. Beim Thema der Kniearthroskopien sind derzeit verschiedene Fragen zur Ausgestaltung einer wirksamen Regulation in der Schweiz in Bearbeitung, wozu auch die Fachgesellschaften und Versicherer einbezogen werden müssen. Insgesamt wurden in 2020 zehn HTA Berichte fertiggestellt, die restlichen Berichte werden den Kommissionen in nächster Zeit unterbreitet und Entscheide gefällt werden. Weitere 15 HTA Berichte sind in Bearbeitung und werden 2021 fertig gestellt, sowie 11 neue gestartet.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4082 Interpellation

Transparente und klar geregelte Verfahren bei der Verabschiedung von medizinisch-ethischen Richtlinien

Eingereicht von:	Feri Yvonne Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Rechtsetzende Bestimmungen werden in der Schweiz in der Regel in breit abgestützten und transparenten Verfahren erlassen. Dazu gehört auch, dass alle interessierten Parteien, Dachverbände, Organisationen und weitere Kreise im Rahmen von Vernehmlassungen zu den Vorlagen Stellung beziehen und dabei ihr spezifisches Fachwissen einbringen können.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass medizinisch-ethischen Richtlinien, die für Ärztinnen und Ärzte verbindlich sind und Vorgaben für Entscheide über Leben und Tod machen, von einer privaten Institution, nämlich der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW, in einem internen Verfahren erstellt werden. Die SAMW-Triagerichtlinien zur intensivmedizinischen Behandlung bei Ressourcenknappheit, die im März 2020 aufgrund der Covid-19-Epidemie aktualisiert worden waren, verdeutlichen, dass das Verfahren bei der Erarbeitung von medizinisch-ethischen Richtlinien dringend überprüft und verbessert werden sollte. Fachpersonen kritisieren nämlich, dass diese Triagerichtlinien bzgl. Altersdiskriminierung widersprüchlich seien und das in der Bundesverfassung statuierte Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters verletzen würden. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Verfahren werden SAMW-Richtlinien erarbeitet resp. angepasst und genehmigt? Welche Akteure werden dabei einbezogen?

2. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die SAMW als privatrechtlicher Akteur bei der Formulierung von Richtlinien die verfassungsmässigen Grundrechte beachtet?

3. Wieso delegiert der Bund die Ausarbeitung dieser Richtlinien als eine im öffentlichen Interesse stehende Aufgabe an eine privatrechtliche Institution, die die Bundesverfassung nicht an die Grundrechte bindet (Art. 35/2 BV)?

4. Kann der Bund anordnen, dass die SAMW die diskriminierenden Alterskriterien aus den Triagerichtlinien streicht? Wenn ja, wird er das tun?

5. Wie wird der im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Triagerichtlinien geäusserten Kritik bei der Leistungsvereinbarung ab 2021 mit der SAMW Rechnung getragen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ist eine privatrechtliche Stiftung nach Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und wird vom Bund als Mitglied im Verein der Akademien der Wissenschaften Schweiz als Forschungsförderungsinstitution gemäss Art. 4 Bst. a und Art. 7 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) unterstützt.

1. Die Verfahren der Erarbeitung sowie Genehmigung der SAMW-Richtlinien sind etabliert, mehrstufig und in den Statuten der SAMW und der Zentralen Ethikkommission ZEK, einem Organ der SAMW, geregelt: Der ZEK gehören unter anderem Ärztinnen und Ärzte aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie Fachpersonen in den Bereichen Pflege, Ethik und Recht an. Sie erarbeitet und verabschiedet die Richtlinien zuhanden des Vorstands und des Senats der SAMW. Der Senat als oberstes Stiftungsorgan der SAMW genehmigt den Entwurf der Richtlinien für die öffentliche Vernehmlassung bei interessierten Kreisen wie Ärzte- und Pflegeorganisationen, Institutionen der Palliative Care, Spitäler, Pflegeheime, Ethikkommissionen, Kantone und Bundesstellen. Die endgültige Inkraftsetzung seitens SAMW erfolgt durch einen zweiten Beschluss des Senates.

2–4. Das FIFG sieht vor, dass die SAMW die ihr zugewiesenen Bundesbeiträge unter anderem dazu verwendet, die Wahrnehmung der ethischen Verantwortung bei der Gewinnung und bei der Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu stärken. Das FIFG unterstellt weder den Prozess der Erarbeitung noch den Inhalt medizin-ethischer Richtlinien der SAMW der Aufsicht des Bundesrats.

Nach der Rechtsprechung (BGE 136 IV 97) haben die SAMW-Richtlinien, die von einer privatrechtlichen Stiftung ausgearbeitet werden, keine Rechtskraft und sie schaffen für sich allein keine wirklichen Rechtsnormen. Sie können dies nur indirekt tun, wenn und soweit ein von einer zur Gesetzgebung befugten Behörde erlassener Rechtsakt sie ausdrücklich für anwendbar erklärt, um eine bestimmte Frage zu lösen (als Beispiel: Anhang 1 der Transplantationsverordnung (SR 810.211)), oder implizit auf einige ihrer Bestimmungen verweist. In diesen Fällen hat das verweisende Organ zu prüfen, ob die Richtlinie bundesrechtskonform ist. In allen anderen Fällen können sich Ärztinnen und Ärzte nicht auf die Richtlinien abstützen, um sich ihrer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen, wenn es eine Diskrepanz zwischen einem Rechtsgrundsatz und der medizinischen Ethik gemäss den Richtlinien gibt.

Die Anwendbarkeit von Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) auf die SAMW bei der Ausarbeitung von Richtlinien ist in der Lehre zurzeit umstritten. Ohne zu dieser Frage Stellung zu nehmen, erachtet es der Bundesrat als selbstverständlich, dass die SAMW darauf achten muss, ihre Richtlinien – neben der fachlichen Abstützung – innerhalb des Rahmens der schweizerischen Rechtsordnung zu halten.

5. Aufgrund der oben ausgeführten Darlegungen sieht der Bundesrat keinen Anlass für zusätzliche Vorgaben in der Leistungsvereinbarung.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4083 Interpellation

Universelle Gesundheitsversorgung

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im September 2019 nahmen die 193 UN-Mitgliedstaaten inkl. Schweiz die Erklärung zur Universellen Gesundheitsversorgung an, einschliesslich der Verpflichtung, die Anstrengungen im Bereich der seltenen Krankheiten zu verstärken. Universelle Gesundheitsversorgung (universal coverage) bedeutet gemäss WHO, dass alle Menschen Zugang zu notwendigen fördernden, präventiven, kurativen und rehabilitativen Gesundheitsdiensten haben, die von ausreichender Qualität sind, um effektiv zu sein und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Menschen unter keinen finanziellen Schwierigkeiten bei der Bezahlung dieser Dienste leiden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche besonderen Herausforderungen stellen sich für die Schweiz bei der Umsetzung einer universellen Gesundheitsversorgung mit Fokus auf seltene Krankheiten?

2. Mit welchen Massnahmen setzt die Schweiz die mit der Erklärung zur universellen Gesundheitsversorgung eingegangenen Verpflichtungen um?

3. Gemäss Konzept seltene Krankheiten stellt jeder Akteur die nötigen Mittel für die von ihm unternommenen Umsetzungsaktivitäten selbst bereit. Wie kann der Bund dazu beitragen, dass diese von den Akteuren selbst finanzierten Aktivitäten nach einiger Zeit aus Ressourcenproblemen nicht eingestellt werden? Was unternimmt der Bund, damit sich die Situation von Menschen mit seltenen Krankheiten dank der im Konzept definierten Massnahmen auch langfristig verbessert?

4. Medikamente können die Lebensqualität von Menschen mit seltenen Krankheiten verbessern und ihre Beschwerden lindern. Da für seltene Krankheiten wenige Medikamente verfügbar sind, ist die Medikamentenentwicklung besonders bedeutend. Bei der Entwicklung ist der enge Einbezug von Patientinnen und Patienten in allen Phasen unabdingbar, da sie am besten beurteilen können, welche Wirkungen Medikamente entfalten müssen, um den eigenen Gesundheitszustand positiv zu beeinflussen. Mit welchen Rahmenbedingungen kann die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Patientenorganisationen und Pharmaindustrie gefördert werden? Mit welchen weiteren Massnahmen kann die Einbindung von Patientenorganisation in den gesamten Prozess von der Medikamentenentwicklung, über die Zulassung bis hin zur Vergütung durch die Krankenversicherer gefördert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Die Herausforderungen auf dem Gebiet der seltenen Krankheiten sind zahlreich und betreffen namentlich die Diagnostik sowie den Zugang zu Fachpersonen, spezialisierten Institutionen und sachdienlichen Informationen. Die Verbesserung der Versorgung von Menschen mit seltenen Krankheiten ist eines der Hauptziele des vom Bundesrat am 15. Oktober 2014 verabschiedeten Nationalen Konzepts Seltene Krankheiten (NKSK) und seines am 31. Dezember 2019 abgeschlossenen Umsetzungsplans vom 13. Mai 2015. Diese Dokumente sind zu finden unter www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Politische Aufträge & Aktionspläne > Seltene Krankheiten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) begleitet bis Ende 2021 weiterhin die noch in der Umsetzung befindlichen Massnahmen. Die Struktur des schweizerischen Gesundheitssystems ist komplex, und die Zuständigkeiten verteilen sich auf verschiedene Ebenen. Das NKSK und der Umsetzungsplan sind entsprechend aufgebaut. Die beteiligten Akteure (Bund, Kantone, Leistungserbringer, Patientenorganisationen usw.) sind eng in die Umsetzung eingebunden.

2. In der Schweiz sind hauptsächlich die Kantone für die Organisation der Gesundheitsversorgung zuständig, und der Bund regelt die Finanzierung. Die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verankerte Versicherungspflicht gewährleistet den Zugang zur Gesundheitsversorgung für die gesamte Schweizer Bevölkerung. Ausserdem haben gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG;

SR 831.20) Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen.

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse spezifischer Patientengruppen setzen Bund und Kantone zudem verschiedene Strategien und Programme mit den betroffenen Akteuren um. Zu den wichtigsten Massnahmen gemäss dem NKSK gehört die Anerkennung von Diagnose- und Referenzzentren für bestimmte Gruppen seltener Krankheiten. Ziel ist, eine qualitativ gute Versorgung in der ganzen Schweiz zu gewährleisten. Die kosek (Nationale Koordination Seltene Krankheiten) ist für die Festlegung der Anerkennungskriterien und die Abwicklung dieses Prozesses zuständig.

3. Der Bund verfügt derzeit nicht über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um die Bereiche Patienteninformation sowie Koordination der Diagnostik- und Referenzzentren finanziell zu unterstützen. In Erfüllung des Postulats 18.3040 der SGK-N hat der Bundesrat das EDI beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche gesetzlichen Anpassungen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Versorgung im Bereich seltener Krankheiten nötig sind. Das Postulat Amherd 15.4181 und das Postulat Humbel 10.4055 werden in diesem Bericht, der im ersten Halbjahr 2021 vom Bundesrat verabschiedet werden soll, ebenfalls behandelt.

4. Der Beitrag der Patientinnen, Patienten und ihrer Angehörigen zur Optimierung der Versorgung ist wichtig, weil sie die tatsächlichen Bedürfnisse der Betroffenen im Alltag genau kennen. Das BAG bezieht den Patienten-Dachverband ProRaris eng in die Umsetzung der laufenden NKSK-Massnahmen ein. Das umfasst auch die Fragen der Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall gemäss Artikel 71a-71d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).

Was die klinischen Versuche betrifft, so werden seit 2014 alle von einer Ethikkommission in der Schweiz genehmigten Versuche im vom BAG geführten Studienportal SNCTP (Swiss National Clinical Trials Portal) veröffentlicht. Das Portal leistet einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und ermöglicht insbesondere die Auswahl geeigneter Versuche für Personen, die an einem Versuch teilnehmen möchten. Es befindet sich auf der Website der Koordinationsstelle Forschung am Menschen (www.kofam.ch).

Swissmedic hat zudem eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Patienten- und Konsumentenverbände, auch im Bereich der seltenen Krankheiten, eingesetzt. So werden die Meinungen und Erfahrungen von Patientinnen und Patienten sowie Konsumentinnen und Konsumenten zu Fragen im Zusammenhang mit Heilmitteln gehört und aufgenommen und können dann in die Prozesse von Swissmedic einfliessen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4086 Interpellation

Budget für Mobilität und Sprachaufenthalte von Lernenden in der beruflichen Grundbildung

Eingereicht von: de Montmollin Simone
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Dass Mobilität und Sprachaufenthalte im Rahmen einer Ausbildung von grosser Bedeutung sind, ist längst erwiesen. Eines der Ziele der 2017 vom Bundesrat und den Kantonen ausgearbeiteten schweizerischen Strategie "Austausch und Mobilität" ist eine qualitative und quantitative Stärkung von Austausch und Mobilität auf allen Bildungsstufen (Primar-, Sekundar- und Tertiärstufe, sowohl im allgemeinbildenden als auch im Berufsbildungsbereich), in der Arbeitswelt und im ausserschulischen Bereich (Jugendförderung, Freiwilligenarbeit, Weiterbildung). Die Förderung von Austausch und Mobilität ist ebenfalls Teil der Kulturbotschaft 2021–2024. Für die Gesamtheit dieser Vorhaben ist ein Budget von 10 Millionen Franken vorgesehen. Es wird jedoch nicht weiter ausgeführt, wie genau diese Summe auf die verschiedenen Kategorien von Projekten und Nutzniessern aufgeteilt werden soll.

Ich bitte daher den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

– Welcher Anteil des aktuellen Ausgabenplafonds (10 Mio. Fr.) ist für Projekte zur Förderung von Sprachaufenthalten für Lernende in der beruflichen Grundbildung vorgesehen?

– Falls dieses Budget vom Parlament erhöht wird: Welcher Anteil könnte zusätzlich gezielt für die Förderung von Sprachaufenthalten für Lernende in der beruflichen Grundbildung gewährt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Das Parlament hat im Rahmen der Beratung der Kulturbotschaft 2021–2024 über die Mittel für die Förderung des schulischen Austauschs in der Schweiz entschieden. es hat einer Erhöhung um 10 Millionen Franken zugestimmt und den Kreditrahmen für die Periode 2021–2024 damit auf insgesamt 17,4 Millionen Franken festgelegt.

Nach aktueller Planung sollen die Mittel wie folgt verwendet werden: rund 11,6 Millionen Franken für Programmgelder (5,1 Mio. Franken für den Schüleraustausch, 4,3 Mio. für den Lehrpersonenaustausch, 2,2 Mio. für den Austausch in der beruflichen Grundbildung); rund 1,1 Millionen Franken für Begleitmassnahmen, namentlich Kommunikation; rund 3,8 Millionen Franken für Personalkosten im Zusammenhang mit Aufbau, Verwaltung und Weiterentwicklung der Programme; sowie rund 1 Million Franken für die Betriebskosten der Agentur.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) wird die Agentur Movetia mit dem Aufbau eines nationalen (Rahmen-)Austauschprogramms für die berufliche Grundbildung beauftragen. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wird ergänzend zum BAK die Erarbeitung und die Pilotphase des Programms mit Projektmitteln aus der Berufsbildung unterstützen (nach Art. 54/55 Berufsbildungsgesetz; BBG, SR 412.10).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Mittel nicht der einzige Erfolgsfaktor eines Austauschprogramms sind, dies umso mehr als der Austausch für die Lernenden nicht obligatorisch ist. Der Erfolg hängt auch der Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrbetriebe, der Familien und der Schulen ab. In der Pilotphase wird der organisatorische Aufwand für die Platzierung und Begleitung der Lernenden analysiert, und wenn nötig werden die Massnahmen angepasst.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Chevalley Isabelle, Kutter Philipp, Locher Benguerel Sandra

20.4090 Interpellation

Studien über die Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen. Und das Italienische?

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Erfüllung des Postulats Burkart 18.3606 "Die Schnittstellenproblematik zwischen Nationalstrassen und dem nachgelagerten Strassennetz lösen" durch den Bundesrat sind zwei sogenannte "Grundlagenstudien" zur Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen durchgeführt worden: "Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen: Initialstudie Schnittstellen im Übergangsbereich nationaler, regionaler und lokaler Netze in Agglomerationen" und "Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen: Auswirkungen siedlungsstruktureller Veränderungen auf den Verkehr".

Diese Studien gelten als wichtige Hilfe für die Ausarbeitung zukünftiger Agglomerationsprogramme; diese sind ein Instrument, das für die Raum- und Verkehrsentwicklungspolitik der Kantone und Gemeinden immer wichtiger wird. Trotz der offensichtlichen Bedeutsamkeit und der weit verbreiteten Nutzung dieser Studien muss man mit Bedauern feststellen, dass diese nur auf Deutsch verfügbar sind und dass auch die Zusammenfassungen nur auf Deutsch und Französisch vorliegen: Das Italienische wird einmal mehr ignoriert.

Ich bitte daher den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist diese Praxis dem Bundesrat bekannt und kann er sie rechtfertigen?

2. Aus welchem Grund wird noch immer zu oft darauf verzichtet, eine Version der Dokumente in den verschiedenen Amtssprachen zur Verfügung zu stellen, oder anders gefragt, warum wird auf eine italienische Version verzichtet?

3. Wie bewertet der Bundesrat diese Vorgehensweise im Hinblick auf die zahlreichen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Mehrsprachigkeit?

4. Wie gedenkt der Bundesrat, die Übersetzung in die Amtssprachen von strategisch wichtigen Dokumenten oder solchen mit grosser Reichweite sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Die Sprachen, in denen die Texte des Bundes verfügbar sein müssen, richten sich in erster Linie nach der Sprachen- und nach der Publikationsgesetzgebung. Texte, die sich an die Öffentlichkeit richten und nicht unter diese Gesetzgebung fallen, sowie Texte, die für das interne Funktionieren der Bundesverwaltung bestimmt sind und sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, werden in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt, soweit ihre Wichtigkeit und der Kreis der Adressatinnen und Adressaten dies erfordern (Art. 8 Abs. 1 und 2 der Sprachdiensteverordnung [SpDV], SR 172.081). Die Sprachweisungen vom 27. März 2017 legen die Prioritäten und die Auswahlkriterien für die Übersetzung solcher Texte fest. Der Anhang der Sprachweisungen führt Beispiele von Textsorten auf, deren Übersetzung nicht nötig und dem Ermessen der Departemente überlassen ist. Ziffer 2 des Anhangs nennt ausdrücklich "Berichte von Arbeits- oder Studiengruppen", um die es in der vorliegenden Interpellation geht.

2. Wollte man sämtliche Dokumente, die die Bundesverwaltung selber erstellt oder extern verfassen lässt, in den Amtssprachen zur Verfügung stellen, so müsste man die gesetzlichen Grundlagen anpassen und die Sprachdienste, insbesondere die französischen und die italienischen, stark ausbauen. Die Ausgaben für externe Übersetzungsaufträge würden ebenfalls stark zunehmen.Wenn bestimmte Dokumente der Bundesverwaltung nicht in allen Amtssprachen veröffentlicht werden, liegt dies daran, dass sie in Bezug auf ihre Wichtigkeit und ihren Adressatenkreis als zu wenig relevant für eine Übersetzung eingeschätzt wurden. Dies war der Fall bei der Initialstudie und der Vertiefungsstudie, die in der Interpellation erwähnt werden.Der Entscheid, ob ein Text, der sich an die Öffentlichkeit richtet und von der Gesetzgebung nicht erfasst ist, übersetzt werden soll oder nicht, beruht immer auf einer Einschätzung im betreffenden Einzelfall. Fehleinschätzungen können nicht komplett ausgeschlossen werden.

3. In den letzten Jahrzehnten wurden im Bereich der Übersetzung beachtliche Anstrengungen unternommen,

und es wurden grosse Fortschritte erzielt bei der Bereitstellung von Texten in verschiedenen Sprachen, insbesondere in den Amtssprachen. Davon zeugen die mehrsprachigen Internetseiten der Bundesverwaltung.Nach Ansicht des Bundesrates sind allfällige Lücken in diesem Bereich nicht dadurch begründet, dass wichtige Texte bewusst nicht übersetzt werden. Sie sind vielmehr darauf zurückzuführen, dass einerseits Grenzen in Bezug auf die personellen und finanziellen Ressourcen bestehen (vgl. Ziff. 2) und dass andererseits die Einschätzungen von Fall zu Fall erfolgen. Es versteht sich von selbst, dass Lücken unverzüglich beseitigt und Fehleinschätzungen korrigiert werden müssen, sobald sie festgestellt werden.

4. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass solche Dokumente immer in den Amtssprachen vorliegen müssen, wie dies Artikel 8 Absatz 2 SpDV im Übrigen festlegt. Ihre Übersetzung muss von Anfang an in die Planung einbezogen und im Zeitplan berücksichtigt werden, damit alle Sprachversionen der Öffentlichkeit gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Der Bundesrat wird sich dafür einsetzen, dass an geeigneter Stelle daran erinnert wird, dass strategisch wichtige Dokumente oder solche mit grosser Reichweite immer in mehreren Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Farinelli Alex, Giacometti Anna, Gysin Greta, Marchesi Piero, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Storni Bruno

20.4091 Interpellation

Das Bundesamt für Verkehr muss seine Praxis beim Einbau von Aufzügen in den Bahnhöfen überdenken

Eingereicht von: Roth Pasquier Marie-France
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2014 haben Volk und Stände mit der Annahme des Projekts FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) die Grundlage für eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur geschaffen. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt derweil von den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, dass sie die Bahnhöfe an die neuen Normen für Personen mit eingeschränkter Mobilität anpassen. Dadurch entstehen zahlreiche Baustellen, die vom Bund finanziert werden.

Sehr merkwürdigerweise ist es nicht vorgesehen, dass der Bund den Einbau von Aufzügen in den Bahnhöfen finanziert, obwohl er verspricht, den sicheren Zugang zu den Perrons für alle Personen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten.

Die Planungsanweisung BehiG, die dem Bundesamt für Verkehr (BAV) als Strategie zur Umsetzung des BehiG dient, sieht vor, dass ein Bahnhof ohne Aufzug der Norm entspricht, wenn neben einer Treppe auch eine Zugangsrampe vorhanden ist. Eine Rampe ist jedoch – obschon ihre Kapazität und ihre Verfügbarkeit grösser sein mögen – für Personen mit eingeschränkter Mobilität weniger praktisch und weniger sicher. So sind diese Rampen zwar von Gesetzes wegen erlaubt, sie sind jedoch oft sogar für Personen mit lediglich einer leichten Behinderung zu lang und zu steil. Das BAV muss seine Haltung schon jetzt in einem Fall betreffend den Bahnhof Freiburg vor Gericht verteidigen.

Ich bitte daher den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Drängt es sich angesichts der beschriebenen Situation und der Tatsache, dass an den Bahnhöfen viele Personen mit eingeschränkter Mobilität unterwegs sind, nicht auf, mit der Zeit zu gehen und diese Haltung zu überdenken?

2. Falls ja, ist der Bundesrat bereit, die derzeit zu strenge Planungsanweisung BehiG des BAV zu überarbeiten?

3. Ist der Bundesrat schliesslich bereit, den Einbau von Aufzügen in den Bahnhöfen zu finanzieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die Ausstattung der Bahnhöfe in Bezug auf den Zugang zu den Zügen ist in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV; SR 742.141.11) geregelt. AB-EBV zu Art. 34 AB 34 Ziffer 3.1.2 schreibt vor, dass für Personen im Rollstuhl oder mit Rollator der Zugang zu den Perrons vorzugsweise über Rampen und subsidiär über einen Aufzug gewährleistet sein muss. Die Planungsanweisungen sind von dieser Vorschrift abgeleitet und präzisieren ihren Inhalt. Die Entscheidung, Rampen gegenüber Aufzügen den Vorzug zu geben, wurde 2004 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen für Menschen mit Behinderungen getroffen.

1. Der Bundesrat ist sich den Veränderungen in der Gesellschaft und den Erwartungen der Reisenden bewusst. In diesem Sinne ist eine Neubeurteilung der einschlägigen AB-EBV-Vorschriften geplant. Dabei werden auch die Sicherheit der Reisenden, die Anschlusszeiten und die Tragbarkeit des Finanzrahmens berücksichtigt. Lösungsvorschläge, die auch eine Analyse mit den finanziellen Auswirkungen und den Auswirkungen auf die Planung beinhalten, werden für das zweite Halbjahr 2021 erwartet.

2. Der Bundesrat ist bereit, die entsprechenden Vorschriften anzupassen und Kriterien für eine Finanzierung von Aufzügen, soweit sie ergänzend zu Rampen vorgesehen werden sollen, festzulegen.

3. Die Ausbauten der Bahnhöfe werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen der Ausbauschritte des strategischen Entwicklungsprogramms der Bahninfrastruktur (STEP Bahninfrastruktur) in den Bahnknoten finanziert. Bei einer Anpassung der AB-EBV sollten die finanziellen Folgen des Einbaus, des

Unterhalts und des Betriebs von Aufzügen sowie deren Erneuerung berücksichtigt werden, und es sollten Kriterien festgelegt werden, um zu bestimmen, welche Bahnhöfe mit einer Kombination von Rampe und Aufzug ausgestattet sein können.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Andrey Gerhard, Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Kamerzin Sidney, Maitre Vincent, Page Pierre-André, Piller Carrard Valérie, Python Valentine, Roduit Benjamin, Schneider Schüttel Ursula

20.4094 Interpellation

Wird die Bauprodukteverordnung bei der Ausschreibung von Bundesgebäuden ignoriert?

Eingereicht von:	Gutjahr Diana Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	23.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum wird bei der Ausschreibung des neuen Verwaltungszentrums des VBS unter dem Umweltgesichtspunkt so explizit auf Holz gesetzt und nicht auf die neutrale Formulierung der Bauprodukteverordnung Anhang 1 Absatz 7, die sich hier zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen äussert? Konkret, wurde der Einsatz von Sekundärbaustoffen geprüft?

2. Wurden auch Vorschläge anderer Bauweisen (z.B. mit Beton oder Stahl) eingereicht und hatten diese im Ausschreibungsprozess eine reelle Chance?

3. Welche Rolle haben Gesichtspunkte der Dauerhaftigkeit, der Kreislaufwirtschaft und die Wiederverwertung des Gebäudes respektive der Baustoffe gespielt?

Begründung

Am 16. Juli 2020 teilte das BBL den Entscheid des Projektwettbewerbs für das neue Verwaltungsgebäude des VBS mit: Das Siegerprojekt für das neue "Verteidigungsministerium" der Schweiz wird ein Holzbau werden. Bereits in der Projektausschreibung wurde dies festgelegt: "Die Bauherrschaft erwartet innovative und unkonventionelle Ansätze im Zusammenspiel von Architektur, Betriebskonzeption und Nachhaltigkeit. Es soll ein zeitgemässer und zukunftsfähiger Betrieb gewährleistet werden, der auf Low-Tech-Lösungen setzt, die zu tiefen Lebenszykluskosten sowie zu minimalen Umweltauswirkungen beitragen. Die Bauherrschaft ist an einer adäquaten Verwendung des Baumaterials Holz interessiert."

Angesichts dieser Formulierung ist es wenig verwunderlich, dass ein Holzbauprojekt den Zuschlag erhielt.

Die Bauprodukteverordnung der Schweiz bestimmt in Artikel 1:

"Grundanforderungen an Bauwerke": Die Grundanforderungen an Bauwerke werden im Anhang 1 konkretisiert.

Dies passiert im Anhang 1 Absatz 7 wie folgt:

"Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden müssen, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden, damit insbesondere Folgendes sichergestellt wird:

1. die Wiederverwertbarkeit und Rezyklierbarkeit des Bauwerks, seiner Baustoffe und Teile nach dem Abriss;

2. die Dauerhaftigkeit des Bauwerks;

3. die Verwendung umweltverträglicher Rohstoffe und Sekundärbaustoffe im Bauwerk."

In seiner Stellungnahme vom 19. August 2020 auf die Interpellation 20.3614 "Kreislaufwirtschaft und Bauwesen. Wie kann die Wiederverwendung im Bau gefördert werden?" antwortet der Bundesrat auf die Frage, was er tun könnte, um die Entstehung eines dynamischen und praxisgerechten Markts im Bereich Wiederverwendung zu unterstützen wie folgt:

"Die öffentliche Hand kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Branchenlösungen unterstützen und die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisieren. Zudem können Bund und Kantone als Bauherren eine Vorbildrolle bei der Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen einnehmen."

Meines Erachtens widerspricht die Projektausschreibung mit der einseitigen Bevorzugung des Baumaterials Holz Artikel 1 und Anhang 1 der Bauprodukteverordnung und damit Artikel 35 des Bauproduktegesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Das Bauproduktegesetz (BauPG) regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihre Bereitstellung auf dem Markt. Es soll die Sicherheit von Bauprodukten gewährleisten und den grenzüberschreitenden Warenverkehr erleichtern. Gemäss BauPG müssen Bauwerke diverse Grundanforderungen erfüllen (u.a. die nachhaltige Nutzung von Ressourcen). Der Bundesrat konkretisiert nach Artikel 3 Absatz 3 BauPG die Grundanforderungen an Bauwerke. Diese Konkretisierung findet sich in Anhang 1 der Bauprodukteverordnung (BauPV).

Das BauPG ist im Hinblick auf die Materialwahl bei Bauprodukten neutral. Es regelt, wie Bauprodukte in der Schweiz auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Nicht in den Anwendungsbereich des BauPG fällt die Frage, welchen Bauprodukten der Vorzug zu geben ist. Die Auswahl aus den auf dem Markt befindlichen Bauprodukten liegt im Ermessen der Bauherren, soweit die Verwendung des jeweiligen Produkts nicht durch bundesrechtliche oder kantonale Bestimmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Die Projektausschreibung widerspricht somit nicht dem BauPG.

Frage 1

Der Hinweis in der Ausschreibung zu einer adäquaten Verwendung des Baumaterials Holz respektiert den Umstand, dass Holz ein in der Schweiz nachwachsendes, CO2-neutrales und mit weiteren Bauprodukten gut kombinierbares Baumaterial darstellt. Die Verwendung von Holz war und ist aber keine Bedingung des Architekturwettbewerbs, sondern diente als Denkanstoss für nachhaltige Massnahmen im Architekturwettbewerb. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) plant und realisiert seine Bauvorhaben unter Berücksichtigung des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS). Dieser fordert und fördert unter anderem den Einsatz von Recycling-Beton sowie die Wiederverwendung von Bauteilen und Baustoffen. Das Beziehen oder Weitergeben von gebrauchten Bauteilen und Baustoffen wird zudem frühzeitig und standardmässig in den Bauprojekten des BBL geprüft.

Frage 2

Die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge erfolgte mittels eines breiten Kriterienkatalogs. Dabei wurden in einer baustoffneutralen Diskussion die Vor- und Nachteile jedes Wettbewerbsbeitrages diskutiert.

Von den 15 eingereichten Projektvorschläge sind zwei reine Massivbauten (Beton / Backstein) und 13 mit Mischbauweise (Beton / Backstein / Holz) vorgeschlagen worden. Reine Stahlkonstruktionen sind keine vorgeschlagen worden.

Frage 3

Das BBL wendet bei seinen Bauvorhaben den Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) an und verankert die damit verbundenen Anforderung jeweils bereits in der Auftrags-Ausschreibung. Dasselbe gilt für die KBOB-Empfehlungen, die für die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, wie z.B. BBL, als Weisung gelten und somit verbindlich zur Anwendung kommen. So wird eine über die gesamte Projekt- und Nutzungsdauer andauernde Lebenszyklusbetrachtung sichergestellt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Flach Beat, Jauslin Matthias Samuel, Regazzi Fabio, Schilliger Peter, Sollberger Sandra

20.4096 Interpellation

Nachhaltigkeit im Finanzsektor

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im Juni 2020 einen Bericht und Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor verabschiedet. Darin definiert er das Ziel, die Schweiz als führenden Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu positionieren. Der Bundesratsbericht zeigt auf, wo andere Finanzplätze bezüglich nachhaltige Finanzdienstleistungen stehen und diskutiert verschiedene Massnahmen, ohne jedoch konkrete Beschlüsse zu fällen. Die Bedeutung der Finanzwirtschaft für die Erreichung der globalen Nachhaltigkeits- und Umweltziele wird im Bericht zwar grundsätzlich anerkannt, fällt aber gegenüber dem Ziel der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes klar zurück. Ausserdem geht der Bericht nicht auf die Problematik des Biodiversitätsverlusts ein.

Im Nachgang haben PwC Schweiz und WWF Schweiz im September 2020 eine Strategie für einen nachhaltigen Schweizer Finanzplatz veröffentlicht. Diese fokussiert auf die Stärken der Schweiz und stellt – im Unterschied zum Bundesratsbericht – die positive Umweltwirkung der Finanzflüsse in den Mittelpunkt. Als Ziel postuliert die Qualitätsstrategie, dass bis spätestens 2050 alle Schweizer Finanzflüsse zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt beitragen sollen. Um dies zu erreichen, fordert die Strategie, dass bereits ab 2030 alle neuen Finanzflüsse auf dieses Ziel ausgerichtet werden. PwC und WWF schlagen dafür über 40 konkrete Massnahmen vor. Diese richten sich an Finanzinstitutionen, Unternehmen, Politik, Aufsichtsbehörden, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft und sollen den Übergang zu einer widerstandsfähigeren Wirtschaft unterstützen.

Vor dem Hintergrund der beiden Berichte bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Bundesrat, dass der Bundesratsbericht zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor die Wirkungsperspektive vernachlässigt und die Biodiversitätsthematik komplett ausblendet?

2. Ist er bereit, diese fehlenden Aspekte in die Vertiefungsarbeiten, die derzeit unter der Federführung des SIF laufen, aufzunehmen?

3. Was hält der Bundesrat von den in der PwC/WWF -Strategie formulierten Zielsetzungen bis 2030 und 2050?

4. Inwiefern sieht der Bundesrat in den von PwC/WWF vorgeschlagenen Massnahmen einen Beitrag zu den eigenen Umweltzielen, insbesondere zum Klimaziel von Netto-Null Emissionen bis 2050?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat anerkannte bereits in der Stellungnahme zum Postulat Masshardt (19.4503) und in der Antwort zur Interpellation Marti (19.3591) mit Verweis auf seinen Aktionsplan zur Strategie Biodiversität, dass auch der Finanzsektor für den Erhalt der Biodiversität eine Rolle spielen soll.

1) In seinem Bericht und den Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor vom 24. Juni 2020 beschreibt der Bundesrat verschiedene Massnahmen, wie der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der UNO Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die auch die Biodiversität adressiert, leisten kann. Nicht nur wird eingangs erwähnt, dass der Bundesrat eine umfassende Betrachtungsweise von Nachhaltigkeit verfolgt, die Biodiversitätsthematik wird an verschiedenen Stellen explizit erwähnt und bspw. als langfristiges Risiko anerkannt. Dabei wird die Wirkungsperspektive nicht vernachlässigt. Der Bundesrat beschreibt als mögliche Massnahme, die Transparenz zu Umweltrisiken und -wirkungen im Finanzsektor zu erhöhen, um auch möglichem Greenwashing entgegenzuwirken. Im Bereich Klima ist die Diskussion im Vergleich zur Biodiversität bspw. in Bezug auf die vorhandenen methodischen Grundlagen und die international vereinbarten, konkreten Ziele weit fortgeschritten, was zu einer entsprechenden Gewichtung im Bericht geführt hat. Zudem können mit Klimamassnahmen häufig auch Biodiversitätsziele unterstützt werden (z.B. Erhalt von Tropenwälder).

2) Die Vertiefungsarbeiten unter Federführung des EFD in enger Zusammenarbeit mit dem UVEK sollen bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Diese stützen sich auf die Erkenntnisse von zwei informellen gemischten technischen Arbeitsgruppen. Internationale Arbeiten im Bereich Sustainable Finance sind zum Thema Klima am weitesten fortgeschritten. Deren Anwendbarkeit auf weitere Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs), wie den Erhalt und die Erhöhung der Biodiversität, soll dabei stets mitgeprüft und bei den weiteren Arbeiten mitberücksichtigt werden. Zudem engagiert sich die Schweiz in der informellen Arbeitsgruppe, welche zurzeit das Mandat für eine mögliche Task Force on Nature-related Financial Disclosure (TNFD) erarbeitet.

3–4) Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation des Klimaübereinkommens von Paris verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Um einen adäquaten Beitrag zu leisten, die globale Erwärmung unter 1,5 Grad Celsius zu halten, hat der Bundesrat im August 2019 ein Netto-Null-Ziel bis 2050 beschlossen. Dazu kann auch der Finanzsektor einen effektiven Beitrag leisten. Die PwC/WWF-Strategie empfiehlt, bis 2050 auch den Biodiversitätsverlust wiedergutzumachen und daher ab 2030 als Massnahme nur noch Finanzflüsse zuzulassen, die emissionsneutral sind und einen positiven Effekt auf die Biodiversität haben. Das Ziel des Bundesrats sind Rahmenbedingungen, die einem marktbasierten Ansatz folgen und einen effizienten Preisbildungsmechanismus ermöglichen. Dazu analysiert er insbesondere, ob regulatorische Lücken bestehen, die ein effizientes Funktionieren eines nachhaltigen Finanzmarktes behindern. Die Resultate aus den Klimaverträglichkeitstests 2020 zeigen, inwieweit dieses Ziel bereits mit freiwilligen Massnahmen erreicht werden konnte. Finanzinstitute sollten zudem aus wirtschaftlichen Erwägungen daran interessiert sein, ihre umweltbedingte Risikoexposition zu kennen und einzudämmen. Mit der zunehmenden Sensibilisierung der Kunden steigt auch ein mit umweltschädigenden Geschäftsmodellen einhergehendes Reputationsrisiko.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Bourgeois Jacques, Brélaz Daniel, Fischer Roland, Jans Beat

20.4100 Interpellation

Insekten, die im Verborgenen wirken. Bodenfruchtbarkeit

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Interpellation 20.3863 schreibt der Bundesrat, dass die Verwertung tierischer Ausscheidungen durch dungverzehrende Insekten ein wichtiges Element im landwirtschaftlichen Nährstoffkreislauf darstelle. Der Bundesrat schreibt zudem, dass es nicht möglich sei, den Wert dieser Insekten zu beziffern, dass aber der Produktionswert der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft weitestgehend auf das Funktionieren des Bodenökosystems angewiesen sei.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wenn "der Produktionswert der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft weitestgehend auf das Funktionieren des Bodenökosystems angewiesen" ist – wie hoch ist der Produktionswert der jährlichen landwirtschaftlichen Nutzung?

2. Kann der Bundesrat erläutern, was die Formulierung "lässt sich nicht beziffern" bedeutet und welche Schlussfolgerungen sich darauf für die Agrarpolitik ziehen lassen?

3. Welche landwirtschaftlichen Methoden fördern die Diversität der Gemeinschaften dungverzehrender Insekten und anderer Organismen, welche die Bodenfruchtbarkeit gewährleisten?

4. Ist der Bundesrat bereit, künftig solche Methoden zu fördern?

5. Hat der Bundesrat – angesichts der Bedeutung, die Gemeinschaften dungverzehrender Insekten und andere Organismen für die Bodenfruchtbarkeit haben –, Organismen, die zur Bodenfauna gehören, in die Überwachung der Biodiversität in der Schweiz aufgenommen (z.B. BDM-CH / ALL-EMA)? Falls nicht: Weshalb nicht?

6. Was gedenkt der Bundesrat in dieser Sache zu unternehmen, und hat er einen Zeitplan?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

Zu den Frage 1 und 2: Für das Jahr 2018 wird der Wert der Produktion von landwirtschaftlichen Gütern auf 9.4 Mia CHF geschätzt (Landwirtschaftliche Gesamtrechnung des Bundesamts für Statistik). Bodenorganismen sind essentiell für die Nährstoffumsetzung vom Boden zur Pflanze und somit für die bodengebundene landwirtschaftliche Produktion. Die Leistung von koprophagen Organismen innerhalb des Nährstoffkreislaufs lässt sich nicht getrennt von den funktionalen Leistungen andere Organismen im Boden betrachten. Auch gibt es keine monetäre Abschätzung der erbrachten Leistungen der gesamten Bodenfauna für die Schweiz. Internationale Studien legen nahe, dass solche Bepreisungen für Bodenfunktionen auf Grund divergierender Ansprüche an die Ressource Boden kaum durchführbar sind. Da Bodenorganismen eine zentrale Rolle in der landwirtschaftlichen Produktion einnehmen, spielt Bodenschutz eine wichtige Rolle in der Agrarpolitik und ist im Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) als Bestandteil des ökologischen Leistungsnachweises (Art. 70a LwG) verankert.

Zu den Fragen 3 und 4: Positiv auf die Entwicklung von koprophagen Organismen wirkt sich der Eintrag von organischen Düngern wie Hofdünger, Kompost oder Gärgut aus. Auch eine reduzierte Bodenbearbeitung führt im Vergleich zu Pflugverfahren zu einer wesentlich höheren Biomasse der koprophagen Organismen und der Mikroorganismen. Der bodenschonenden Bewirtschaftung wird in der aktuellen Agrarpolitik durch Ressourceneffizienzbeiträge ein hoher Stellenwert zugeschrieben. 2019 wurden Beiträge in der Höhe von 16 Mio CHF für bodenschonende Anbauverfahren ausbezahlt. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 20.3863 Klopfenstein Broggini "Diese Insekten, die im Verborgenen wirken" erwähnt, schlägt der Bundesrat mit der Agrarpolitik 22+ vor, durch neue Produktionssystembeiträge weitere Anreize basierend auf den Prinzipien der konservierenden Landwirtschaft zu schaffen, welche sich positiv auf die Gemeinschaften der Bodenorganismen auswirken.

Zu den Fragen 5 und 6: Die Nationale Bodenbeobachtung NABO betreibt seit 2012 ein Monitoring der Bodenbiologie. Dieses liefert Informationen über Aktivität, Menge und Qualität der Bodenorganismen. Zur umfassenden Interpretation der bodenbiologischen Messungen werden sowohl chemische und physikalische Begleitparameter wie auch Informationen über das Klima und die Bewirtschaftung erfasst. Gemeinsam mit dem Biodiversitätsmonitoring Schweiz BDM hat die NABO zwischen 2011 und 2015 an insgesamt 1200 gleichmässig über die gesamte Schweiz verteilten Standorten Bodenproben aus 0–20 cm Tiefe entnommen. Erstmals steht damit ein schweizweit konsistenter und alle wichtigen Landnutzungen umfassender Datensatz von Oberbodenproben für eine umfassende Auswertung zur Verfügung. Neben den bereits durchgeführten Analysen der Bodenkennwerte laufen zurzeit die Interpretation der DNS-Sequenzierung und die Analyse der Spurenelemente. Koprophage Gemeinschaften oder andere Bodenorganismen werden im BDM oder ALL-EMA jedoch nicht spezifisch überwacht. Der Bundesrat anerkennt zwar die Bedeutung dieser Organismen, ist aber auch bemüht, Monitoringprogramme möglichst kosteneffizient zu gestalten, weshalb nicht alle Organismen überwacht werden können.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Chevalley Isabelle, Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Munz Martina, Suter Gabriela

20.4101 Interpellation

Insekten, die im Verborgenen wirken. Was geschieht, wenn Bodenorganismen verschwinden?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Was würde mit den 20 Millionen Tonnen an Exkrementen geschehen, die jährlich von Nutztieren erzeugt werden, falls dungverzehrende Insekten und weitere Bodenorganismen verschwänden?

In seiner Antwort auf meine Interpellation 20.3863 hat der Bundesrat nur sehr allgemein geantwortet und namentlich auf Statistiken zur Ausbringung von Hofdüngern in landwirtschaftlichen Kulturen, Wiesen und Weiden zurückgegriffen. Das Ausbringen trägt entscheidend zur Überdüngung der Böden und der Gewässer bei. Es hat einen schädlichen Einfluss auf die Biodiversität, und die im Hofdünger enthaltenen Tierarznei- und Pflanzenschutzmittel bereiten zusätzliche Probleme.

Deshalb bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Müsste der Mist, der in der Schweiz pro Jahr bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und beim Geflügel anfällt – geschätzte 20 Millionen Tonnen – in 40-Tönner verladen werden, würde die Kolonne dieser Lastwagen von Bern bis San Francisco reichen (rund 9375 km). Wie würde sich die Lage präsentieren, wenn die Gemeinschaften der dungverzehrenden Insekten und weitere Bodenorganismen verschwänden?

2. Kann diese wichtige "Ökosystem-Dienstleistung" durch das Zutun des Menschen oder von Tieren oder durch technische Unterstützung ersetzt werden? Falls ja: Wie wirksam wäre ein solcher Ersatz? Falls nein: Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für die Agrarpolitik ziehen?

3. Welche Auswirkungen haben Mittel gegen Parasiten, die dem Vieh verabreicht werden, auf die Gemeinschaften dungverzehrender Insekten und andere Organismen, welche die Bodenfruchtbarkeit gewährleisten?

4. Welchen Einfluss haben Pflanzenschutzmittel auf die genannten Insekten und Organismen?

5. Welche landwirtschaftlichen Praktiken haben einen negativen Einfluss auf die genannten Insekten und Organismen?

6. Wie würde ein zunehmender Verlust an dungverzehrenden Insekten und an anderen Bodenorganismen die Versorgung mit Nahrungsmitteln und die Ernährungssicherheit beeinflussen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

Zu den Fragen 1 und 2: Die Umsetzung von Nährstoffen durch Koprophagen und andere Bodenorganismen ist essentiell für das Pflanzenwachstum und somit für das terrestrische Ökosystem. Es gibt keinen Ersatz zu Bodenorganismen, welcher die Nährstoffumsetzung auf natürliche Weise bewerkstelligen könnte. Technische Entsorgungspfade für Hofdünger wären die Verbrennung mit oder ohne vorgängige Vergärung, oder die Einspeisung in Abwasserreinigungsanlagen mit anschliessender Monoverbrennung der Rückstände, wobei einzelnen Nährstoffe in mineralischer Form zurückgewonnen werden könnten. Dies würde jedoch zu hohen Nährstoffverlusten und Treibhausgasemissionen führen, deren Vermeidung und Absenkung ein wichtiger Bestandteil der Agrarpolitik 22+ ist.

Zu Frage 3: Spezifische Studien zum Einfluss von antiparasitären Mitteln auf koprophage Bodenorganismen in der Schweiz gibt es nicht. Eine internationale Studie von 2017 kam zum Schluss, dass solche Zusätze ein vernachlässigbares Risiko für Pflanzen, Bodenorganismen und Menschen darstellen. In der Schweiz sind nur Futtermittelzusatzstoffe zugelassen, welche von der European Food Safety Authority (EFSA) begutachtet wurden. Die EFSA bewertet beim Zulassungsprozess unter anderem die Auswirkungen der Zusätze auf die Umwelt, wozu auch die Auswirkungen auf die Böden einschliesslich Bodenorganismen gehören.

Zu Frage 4: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) kann sich kurzfristig auf die Zusammensetzung und Aktivität der Bodenfauna auswirken. Um mögliche unerwünschte mittel- bis langfristige Auswirkungen auf

Nicht-Zielorganismen auszuschliessen, werden diese Effekte bei der Zulassung evaluiert und nur Produkte zugelassen, die keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Bodenorganismen haben.

Zu Frage 5: Landwirtschaftliche Praktiken, welche sich negativ auf Bodenorganismen auswirken können, sind unter anderem eine zu intensive Bodenbearbeitung, ein nicht fachgerechter Einsatz von Pestiziden und eine ausschliesslich mineralische Düngung. Da sich koprophage Organismen hauptsächlich von tierischen Exkrementen ernähren, fehlt durch das Ausbleiben von Hofdüngergaben ein wesentlicher Bestandteil ihrer Nahrungsgrundlage.

Zu Frage 6: Es liegen keine Messdaten aus Langzeitbeobachtungen vor, welche auf eine Abnahme von koprophagen Bodenorganismen hindeuten. Bodenbiologische Messdaten der Nationalen Bodenbeobachtung geben keinen Hinweis, dass sich die Produktionsfunktion von Böden in der Schweiz in eine Richtung verändert, welche sich langfristig negativ auf die Nahrungsmittelproduktion und damit auf die Ernährungssicherheit der Schweiz auswirken würde.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Chevalley Isabelle, Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Munz Martina, Suter Gabriela

20.4102 Interpellation

Frauenmangel bei der Schweizerischen Nationalbank

Eingereicht von:	Widmer Céline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss Nachhaltigkeitsbericht der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind Frauen in Führungspositionen der SNB deutlich untervertreten. Mit einem Frauenanteil bei den Mitgliedern der Direktion von gerade mal 18,4 Prozent liegt die SNB deutlich unter der vom Parlament verabschiedeten Zielwerten für börsenkotierten Firmen und der Zielquote von 30 Prozent für Unternehmen und Anstalten des Bundes. Die Europäische Zentralban (EZB) mit 69 Prozent und die US-Notenbank mit 57 Prozent Männer im oberen Management zeigen, dass es auch anders geht. Dies auch gestützt auf wirksame Diversitäts-Programme. Die EZB will beispielsweise den Anteil Frauen auf verschiedenen Führungsebenen bis 2026 auf bis zu 51 Prozent erhöhen. Ein höherer Frauenanteil ist nicht nur ein Gebot der Gleichstellung, sondern es ist auch längst erwiesen, dass gemischte Teams erfolgreicher sind – jüngst wurde dies auch für den Finanzbereich aufgezeigt.

Gemäss Medienberichten werden Frauen bei SNB-internen Beförderungen systematisch übergangen. Von den internen Beförderungen profitierten zu 84 Prozent Männer. Nur bei einer Nulltoleranz-Politik gegenüber allen Formen von Diskriminierung und Sexismus entwickeln sich unsere Finanzinstitutionen nachhaltig und erfolgreich.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der Anteil der Frauen in Führungspositionen aktuell in den drei Departementen der SNB?

2. Was unternimmt die SNB, um den Frauenanteil in Führungspositionen insgesamt und in allen Departementen deutlich zu steigern, damit sie eine Vorbildfunktion im Finanzsektor übernehmen kann? Zu nennen sind beispielsweise Diversity-Strategien und dazugehörige Massnahmen und Messkriterien im Rekrutierungsprozess.

3. Wie fördert die SNB die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Teilzeitstellen im Kader)?

4. Welche Stellen sind in der SNB für Prävention von Sexismus und Diskriminierung am Arbeitsplatz zuständig? Gibt es beispielsweise eine unabhängige Ombudsstelle?

5. Was unternimmt die SNB, um Diskriminierungen jeglicher Art vorzubeugen (z.B. Schulungen, Sensibilisierungen)

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Per Ende 2019 betrug der Frauenanteil in der SNB 31,8 Prozent. Der Frauenanteil auf Direktionsstufe lag Ende 2019 bei 18,4 Prozent. Insgesamt hat sich der Anteil seit 2010 um 5 Prozentpunkte erhöht. Im I. Departement beträgt der Anteil der Frauen im Direktionskader 30,6 Prozent, dieser hat sich seit 2010 verdoppelt. Im II. Departement beträgt der Frauenanteil im Direktionskader 14,3 Prozent und im III. Departement 7,4 Prozent.

2. Die SNB bekennt sich in ihrem Leitbild zu Diversität und Chancengleichheit. In der HR Strategie der SNB ist die Förderung der Diversität ausdrücklich als Zielrichtung enthalten. Unter Diversität versteht die SNB eine Durchmischung nach verschiedenen Kriterien, insbesondere nach Geschlecht, Herkunft, Sprache, Alter und Erfahrung sowie Aus- bzw. Weiterbildung. Die Rahmenbedingungen, die der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen und damit auch eine Erhöhung des Frauenanteils ermöglichen sollen, wurden in den letzten Jahren weiter ausgebaut. Basis dafür war eine Analyse durch die Fachstelle UND im Jahr 2017.

3. Die Nationalbank bietet Rahmenbedingungen an, die auch denjenigen Mitarbeitenden ein berufliches Fortkommen ermöglichen, die ein Teilzeitpensum leisten wollen. Im Jahr 2019 arbeiteten rund 50% der Kadermitarbeiterinnen in Teilzeit; bei den Kadermitarbeitern waren es 15%, mit leicht steigender Tendenz. In der Direktion der Nationalbank betrug der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem

Teilzeitpensum 47% bzw. 9%. Die SNB stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben – neben der Möglichkeit der Teilzeitarbeit – durch das Jahresarbeitszeitmodell, den Verzicht auf fixe Arbeitszeiten und das Arbeiten im Home-Office. Mütter haben zudem die Möglichkeit, zum Mutterschaftsurlaub von 4 Monaten zusätzlich unbezahlten Urlaub zu beziehen. Der Vaterschaftsurlaub (15 Tage) und das Recht auf bezahlte Kurzurlaube für die Wahrnehmung unaufschiebbarer familiärer Pflichten (bis zu 5 Tage im Einzelfall) gehen ebenfalls über das gesetzliche Minimum hinaus. Die Mehrzahl der Mütter ist rund 6 Monate im Mutterschaftsurlaub. Die Mütter setzen in der überwiegenden Mehrzahl ihre berufliche Karriere bei der SNB fort. Ferner stehen den Mitarbeitenden Beratungsleistungen einer externen Firma für berufliche, persönliche, familiäre und finanzielle Fragen sowie einer spezialisierten Firma für Fragen rund um die Kinderbetreuung gratis zur Verfügung.

4. In ihrem Verhaltenskodex legt die Nationalbank ihre Werte und die Grundsätze dar, welche die Basis für das Verhalten bilden, das von den Mitarbeitenden erwartet wird. Der Verhaltenskodex wird durch interne Vorgaben wie Weisungen und Richtlinien ergänzt, an die sich die Mitarbeitenden halten müssen. Diese Regeln stellen klar, dass im beruflichen Alltag keine Belästigungen und Diskriminierungen geduldet werden. Die Compliance-Fachstelle der Nationalbank sorgt u.a. dafür, dass das Leitbild, der Verhaltenskodex und die entsprechenden Regelwerke umgesetzt werden. Neben dem Linienvorgesetzten steht auch der Fachbereich Human Resources als Anlaufstelle für Meldungen zur Verfügung. Bei privaten und beruflichen Problemen können sich die Mitarbeitenden auch anonym und kostenlos an eine externe Sozialberatung wenden. Meldungen können zudem direkt dem Präsidenten des Prüfungsausschusses des Bankrats erstattet werden. Die letzte umfassende Mitarbeiterbefragung bestätigte, dass der Arbeitsalltag in der SNB geprägt ist von Offenheit und Respekt.

5. Selektionsprozesse werden mehrdimensional durchgeführt, das bedeutet, dass immer mehrere Personen aus dem Bereich und aus dem Fachbereich Human Resources beteiligt sind und mehrere Rekrutierungsinstrumente (Analyse der Lebensläufe, strukturierte Interviews, Assessment-Übungen) eingesetzt werden. Bei Führungsstellen wird immer auch ein Assessment bei einem externen Assessment-Spezialisten durchgeführt. Die Selektion basiert zudem auf einem zu Beginn des Prozesses definierten Anforderungsprofil. Beförderungen sind mit detaillierten Informationen zur Stelle und zur Person zu begründen und werden in einem Beförderungspanel aus Vertretern der Bankleitung und Vertretern des Fachbereichs Human Resources transparent diskutiert. Angehende Führungskräfte werden für den Führungsprozess "Suche nach Mitarbeitenden" ausgebildet und sensibilisiert. Zudem gibt es Führungsgrundsätze, die die Basis für das Führungs-Feedback bilden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bertschy Kathrin, Fiala Doris, Funiciello Tamara, Gredig Corina, Gysin Greta, Marti Min Li, Meyer Mattea, Roth Pasquier Marie-France, Studer Lilian, Trede Aline, Vincenz-Stauffacher Susanne

20.4106 Interpellation

Vereinfachungen für den Eigenverbrauch von Solarstrom

Eingereicht von: Egger Kurt
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die ElCom hat in ihrer Mitteilung vom 13. Juli 2020 mit Ergänzung vom 04. September 2020 die administrativen Hürden für das sogenannte VNB-Praxismodell beim Eigenverbrauch gegenüber den bisherigen positiven Erfahrungen deutlich erhöht.

Die "Praxismodelle" der Verteilnetzbetreiber (VNB) sollten unter folgenden Eckwerten weitergeführt werden dürfen:

– Für die Teilnahme von Mietern an Eigenverbrauchs-Gemeinschaften ohne ZEV soll es genügen, diesen eine Mitteilung für die Teilnahme zu senden, solange sich die Stromkosten der Betroffenen gegenüber der Grundversorgung nicht verteuern und keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen. Die von der Elcom verlangte Einholung einer formellen Zustimmung entfällt, da den Betroffenen dauerhaft ein "opting out" zusteht. Das BFE stellt Musterformulare inkl. Rechtsmittelbelehrung zur Verfügung.

– Die Produzenten können freiwillig beim Preis des Stroms für Eigenverbrauch einen Rabatt gegenüber den Teilnehmern einräumen.

– Netznutzungstarife dürfen nur für den Strombezug aus dem Verteilnetz verrechnet werden. Die Eigenverbrauchsmenge muss für die Teilnehmenden transparent ausgewiesen sein. Die Verrechnung darf der Netzbetreiber im regulierten Bereich durchführen.

Mit den angeregten Änderungen wird ein faires, einfaches Modell vorgeschlagen.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Beurteilt der Bundesrat die ElCom-Mitteilung ebenfalls als eine administrative Hürde für die Installation von PV-Anlagen?

2. Auf welchen Grundlagen begründet sich das Verbot für ein "opting out" beim Praxismodell? Es ist unverständlich, dass das "opting out" sowohl beim ZEV als auch bei der Stromlieferung möglich ist, beim Praxismodell jedoch nicht.

3. Ist der Bundesrat bereit, allenfalls die Energieverordnung entsprechend zu ändern?

Begründung

Laut einer Evaluation des BFE vom 31. März 2020 können weniger als die Hälfte aller Solarstromanlagen (<30 kW) innert 35 Jahren amortisiert werden. Administrative Entlastungen sind dringend nötig. Viele VNB haben dank dem "Praxismodell" den Einstieg für Eigenverbrauchsgemeinschaften vor allem bei Bestandsbauten vereinfacht, wo die Umsetzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) teilweise aufwändig ist. Die hohen administrativen Anforderungen, die die ElCom gesetzt hat, wirken allerdings abschreckend bei der Umsetzung solcher Lösungen.

Eigenverbrauch verbessert die Versorgungssicherheit, entlastet oberliegende Netze, schont Landschaften und bildet die letzte wirtschaftliche Marktnische für Photovoltaik, seit das BFE die kostendeckende Vergütung für Neuinstallationen ausgesetzt hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Dem Bundesrat ist es ein wichtiges Anliegen, günstige Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Eigenverbrauchs zu definieren.

Zu den Fragen 1 und 2:

Allerdings ist es beim sogenannten "Praxismodell Eigenverbrauch" so, dass der Anlagenbetreiber die selbst produzierte Elektrizität an Endverbraucher am Ort der Produktion veräussert. Für die Grundversorgung der

jeweiligen Endverbraucher bleibt aber der Netzbetreiber zuständig. Ein solches Veräussern impliziert einen Kaufvertrag zwischen den Parteien. Das Fachsekretariat der ElCom erachtet es als ungenügend für das Zustandekommen eines Kaufvertrages, wenn bei einem "Praxismodell Eigenverbrauch" Mieter und Pächter lediglich informiert und ohne explizite Ablehnung am Eigenverbrauch teilnehmen (Opting-out). Dies gestützt auf den zivilrechtlichen Grundsatz, wonach blosses Schweigen auf einen Antrag grundsätzlich keine Annahme bedeutet.

Im Gegensatz dazu gibt es für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Spezialregelungen. Der ZEV wird im Verhältnis zum Netzbetreiber wie ein Endverbraucher behandelt und die beteiligten Grundeigentümer sind für die Versorgung der Teilnehmenden zuständig. Der Grundeigentümer kann die Teilnahme von Mietern und Pächtern vorsehen, was bereits eine gewisse Einseitigkeit impliziert. Mieter bzw. Pächter können sich nur bei der Einführung des ZEV für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entscheiden. Ist der ZEV einmal eingeführt und kommt der Grundeigentümer seinen Versorgungspflichten nach, besteht für Endverbraucher ohne Netzzugang keine Möglichkeit mehr, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber zu entscheiden.

Zur Frage 3:

Die Veräusserung am Ort der Produktion ist auf Gesetzesstufe geregelt, womit eine Umsetzung des Anliegens des Interpellanten einer Gesetzesänderung bedürfte. Zudem ist für den gemeinsamen Eigenverbrauch durch mehrere Endverbraucher der ZEV bereits als Gefäss vorgesehen.

Hinsichtlich der Forderung des Interpellanten, dass die Verrechnung durch den Netzbetreiber im regulierten Bereich durchgeführt werden darf, ist zudem auf die Entflechtungsregeln hinzuweisen, wonach Leistungen des Netzbetreibers für den Anlagebetreiber wie etwa Rechnungsstellung für den Eigenverbrauch, Inkasso und die allfällige Übernahme des Delkredererisikos nicht zum (regulierten) Netzbetrieb gehören.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Clivaz Christophe, Girod Bastien, Jans Beat, Klopfenstein Broggini Delphine, Nussbaumer Eric, Schaffner Barbara, Suter Gabriela

20.4108 Interpellation

Enthornung von Nutztieren

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 25. November 2018 haben 45,3 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der "Hornkuh-Initiative" zugestimmt. Die VOTO-Studie zur Abstimmung hat ergeben, dass 19 Prozent der Nein-Stimmenden der Ansicht waren, dass dies nicht in die Verfassung gehört und stattdessen im Gesetz geregelt werden sollte. Eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ist demnach wohl der Meinung, dass die Haltung natürlicherweise behornter Nutztiere stärker unterstützt werden soll als diejenige von enthornten Nutztieren. In einer kurz nach der Abstimmung publizierten Studie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern wurde die Entstehung von akuten und chronischen Schmerzen nach der Enthornung bei Kälbern untersucht. Darin wurde bestätigt, dass trotz optimaler Betäubung und Schmerzausschaltung sowohl eine akute wie auch eine chronische Schmerz- und Überempfindlichkeit bei den Kälbern entstehen kann. Auf dieser Basis gibt es sowohl in der Bundesverfassung als auch im Tierschutzgesetz sehr gute Argumente, Nutztiere möglichst nicht zu enthornen.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, dass im Rahmen der AP22+ oder einem anderen Weg der Enthornung von Nutztieren entgegen gewirkt werden kann, dies bei insgesamt gleichbleibendem Gesamtvolumen der Direktzahlungen?

2. Wenn ja, welche?

3. Wenn Nein, wie begründet er das mit Blick auf die Bundesverfassung Artikel 104 Absatz 3, Buchstabe b und das Tierschutzgesetz Artikel 4 Absatz 2?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

In seiner Botschaft zur eidgenössischen Volksinitiative "Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere" (Hornkuh-Initiative) vom 15. Februar 2017 lehnte der Bundesrat die Einführung spezifischer Beiträge für behornte Tiere ab. Volk und Stände haben die Volksinitiative am 25. November 2018 anschliessend abgelehnt. Die Ablehnung hat unter anderem mit den verschiedenen Wechselwirkungen zu tun, die eine finanzielle Unterstützung der Haltung von horntragenden Tieren mit sich bringen würde:

– Die Haltung von Tieren im Laufstall ist aus ethologischer Sicht höher zu gewichten als die körperliche Unversehrtheit von angebunden gehaltenen, horntragenden Tieren. Wird die Haltung horntragender Tiere unabhängig vom Haltungssystem gefördert, bremst dies gegebenenfalls die Zunahme der Laufstallhaltung, da bei der Anbindehaltung im Gegensatz zur Laufstallhaltung die Hörner kaum Mehrkosten verursachen.

– Bei einer Laufstallhaltung von horntragenden Tieren werden wegen möglicher physischer Auseinandersetzungen grosszügigere Verhältnisse notwendig. Aus raumplanerischer Sicht führt das zu einem Zielkonflikt zwischen grösseren Laufställen und einem grösseren Kulturlandverbrauch und im schlechtesten Fall zu einem zusätzlichen Verlust von Fruchtfolgeflächen.

– Der grössere Flächenbedarf für grössere Laufställe führt zu höheren Ammoniak-Emissionen.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) dem Parlament vorgeschlagen, die bisherigen Produktionssystembeiträge zur Förderung des Tierwohls (RAUS und BTS) in der bestehenden Form weiterzuführen und gezielt den Weideanteil, insbesondere beim Rindvieh, mit einem Zusatzbeitrag im RAUS-Programm zu erhöhen. Als ergänzende Massnahme soll neu die Massnahme "Tiergesundheit" eingeführt werden, die das Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, die Vermeidung von Stresssituationen, die medizinisch messbare Gesundheit und einen angemessenen Einsatz von Tierarzneimitteln positiv beeinflusst. Diese Massnahme führt somit zu einer weiteren Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung gemäss Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung.

Aufgrund der Sympathie der Bevölkerung für das Anliegen besteht zudem ein Marktpotenzial für Produkte horntragender Tiere, um die Mehrkosten über einen höheren Produktepreis abzugelten.

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) (BBl 2020 3955) am 12. Februar 2020 verabschiedet. Das Geschäft wird zurzeit vom Parlament beraten. Einzig das Parlament hat die Kompetenz, in dieser Phase der AP22+ zusätzliche Massnahmen auf Gesetzesstufe zu beschliessen oder bestehende zu ändern.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Baumann Kilian, Moser Tiana Angelina

20.4109 Interpellation

Krankenversicherer. 10 Milliarden Reserven Ende 2019, und trotzdem könnten die Prämien 2021 weiter steigen?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Beratung der Vorlage 20.058 (Covid-19-Gesetz) lehnte die Mehrheit des Nationalrats den Minderheitsantrag für einen Artikel 11b ab, wonach die übermässigen Reserven der Krankenversicherer gesenkt und die Überschüsse an die Versicherten zurückerstattet werden sollten, dies als Massnahme zur Stärkung der Kaufkraft.

Das Thema ist aber trotzdem nicht vom Tisch. Die übertrieben hohen Reserven der Krankenversicherer sind eine direkte Folge von überhöhten Prämien. Und doch sollen die Prämien auch 2021 wieder steigen, obschon die Covid-19-Pandemie dazu geführt hat, dass die Gesundheitskosten 2020 weniger hoch waren als prognostiziert, dies weil die ärztlichen Tätigkeiten und die "Nicht-Covid"-Eingriffe zurückgefahren wurden. Eine Prämienerhöhung für 2021 würde folglich zu einem erneuten Anwachsen der Reserven der Krankenversicherer führen.

Ende 2019 betrugen die Reserven der Krankenversicherer nahezu 10 Milliarden Franken (9,994 Milliarden), während die vorgeschriebene Mindesthöhe bei 4,2 Milliarden lag. 2018 betrugen die Reserven 8,274 Milliarden, bei einer Mindesthöhe von 4,1 Milliarden. Die Zunahme ist augenfällig.

Die Zahlen zu den Reserven 2019 waren für kurze Zeit in der Datenbank des Bundesamts für Gesundheit (BAG) veröffentlicht, doch jetzt sind sie dort mysteriöserweise "verschwunden".

Das BAG hat in der Tat die Gewohnheit, die Zahlen zu den Reserven erst nach der Medienkonferenz zu den Krankenkassenprämien zu veröffentlichen. Diese Praxis ist alles andere als transparent, und es gibt dafür keine andere Erklärung, als dass so eine Diskussion über die Reserven vermieden werden soll, bevor die Prämien für das Folgejahr bekannt sind – und damit auch eine Diskussion über die wahre finanzielle Lage der Versicherer und darüber, ob die Prämienerhöhung begründet ist.

Ich frage den Bundesrat:

1. Wird er etwas unternehmen, damit die übermässigen Reserven der Krankenversicherer den Bürgerinnen und Bürgern zurückerstattet werden?

2. Kann er bestätigen, dass Ende 2019 die Reserven der Krankenversicherer 10 Milliarden Franken betrugen, bei einer vorgeschriebenen Mindesthöhe von 4,2 Milliarden? Falls ja, wie beurteilt der Bundesrat einen so hohen Überschuss, der kontinuierlich wächst, und was wird er diesbezüglich unternehmen?

3. Wie kann es sein, dass das BAG die Zahlen zu den Reserven erst nach der Medienkonferenz zu den Prämien für das kommende Jahr publiziert? Hält der Bundesrat diese Praxis für transparent? Beabsichtigt er, sie zu ändern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Die Reserven der Versicherer sind auch Gegenstand der Motion 20.4123 desselben Autors (Übermässige Reserven der Krankenversicherer. Obligatorische statt freiwillige Rückerstattung). Wie der Bundesrat mehrfach festgehalten hat, ist er der Auffassung, dass zu hohe Reserven zugunsten der Versicherten abgebaut werden sollten (20.5282 Frage Nantermod Krankenversicherung. Die Prämien dank den Reserven künstlich tief halten?, 19.3839 Interpellation Chiesa Krankenversicherung. Öffentlich geschürte Reservenpolemik?, 19.4143 Interpellation Chiesa Weshalb werden für das Tessin Krankenkassenprämien genehmigt, die über dem Schweizer Durchschnitt liegen?). Um den freiwilligen Abbau übermässiger Reserven zu fördern, hat der Bundesrat am 18. September 2020 eine Vernehmlassung (www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen) zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) eröffnet. Gemäss dieser Vorlage wird der

Reservensatz, über den der Versicherer nach dem Abbau in jedem Fall verfügen muss, von 150 auf 100 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe gesenkt. Diese Änderung macht es den Versicherern daher leichter, dieses Instrument zu nutzen, und erhöht somit den Anreiz, die Prämien zugunsten der Versicherten zu senken.

2. Ende 2019 beliefen sich die Reserven der Versicherer auf 9,5 Milliarden Franken und das gesetzlich verlangte Minimum auf 4,7 Milliarden Franken. Das Verhältnis zwischen den verfügbaren Reserven und den Mindestreserven lag somit bei 203 Prozent. Ende 2020 betragen die Reserven der Versicherer 11,3 Milliarden Franken und die Mindestreserven 5,6 Milliarden Franken. Das Verhältnis zwischen den beiden Grössen blieb somit gleich. Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, hat der Bundesrat eine Vorlage zur Änderung der KVAV in die Vernehmlassung geschickt, um den Abbau übermässiger Reserven zu fördern.

3. Am 22. September 2020 wurden die Daten zu den Reserven 2019 nach der Prämienmitteilung 2021 in den Reiter "Archiv" (www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > Reporting > Archiv > KVG-Solvenztest) der Website des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verschoben. Da die Solvenztests während des Prämiengenehmigungsverfahrens noch provisorisch sind, werden die Daten zu den Reserven erst publiziert, nachdem die Prämien des Folgejahrs öffentlich bekannt gegeben wurden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4110 Interpellation

Dem Beispiel Österreichs folgen und keine Migrantinnen und Migranten aus Moria aufnehmen, trotz der Instrumentalisierung durch die üblichen politischen Kreise

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Feuer im Auffanglager Moria auf der Insel Lesbos – das von den Migrantinnen und Migranten selbst gelegt worden war, weil diese sich nicht der coronabedingten Quarantäne unterziehen wollten – hat zur absehbaren Flut von Forderungen aus einer bestimmten politischen Ecke geführt. Diejenigen politischen Kräfte, die ein offensichtliches Interesse daran haben, dass die Asylindustrie auf Hochtouren läuft, fordern, die Schweiz solle "möglichst viele" Asylsuchende von der griechischen Insel aufnehmen.

Die entsprechenden Forderungen wurden mit fotokopierten Vorstössen diverser Art auf Ebene des Bundes, der Kantone und auch der Gemeinden eingereicht (obschon es sich natürlich um eine Zuständigkeit des Bundes handelt).

Die österreichische Regierung hat angekündigt, sie werde keine Migrantinnen und Migranten aus Moria aufnehmen. Denn das würde bedeuten, dass man die illegale Einwanderung – und damit die Schlepper – belohnt und die Zerstörung der Auffanglager durch Asylsuchende, die sich so aufs europäische Festland verlegen lassen wollen, fördert. Und tatsächlich sind im Anschluss an das, was auf Moria passiert ist, auf der Insel Samos schon die ersten "verdächtigen" Brände ausgebrochen.

Ich frage den Bundesrat:

1. Ist er der Ansicht, dass die illegale Einwanderung gefördert werden muss, ebenso wie das Inbrandsetzen der nicht auf dem Festland gelegenen Auffanglager durch die Migrantinnen und Migranten selbst, weil diese "Richtung Westen" verlegt werden wollen?

2. Hat der Bundesrat die Absicht, dem Beispiel Österreichs zu folgen und KEINE Migrantinnen und Migranten aus Moria aufzunehmen, um so zu verhindern, dass die illegale Einwanderung und die vorsätzliche Zerstörung der Auffanglager gefördert werden und die Schlepper profitieren?

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass die Aufnahme von Migrantinnen und Migranten von griechischen Inseln nach der vorsätzlichen Inbrandsetzung der Auffanglager ein falsches und gefährliches Signal wäre, weil dadurch die Asylsuchenden dazu animiert werden, sich in Gefahr zu begeben, um illegal Westeuropa zu erreichen, was in einem erneuten "Asylchaos" wie im Jahr 2015 enden könnte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Als Reaktion auf das Feuer auf der Insel Lesbos in der Nacht vom 8. September 2020 hat die Schweiz umgehend Soforthilfe geleistet. Während mehrerer Wochen konzentrierte die Humanitäre Hilfe des Bundes ihre Hilfeleistungen auf die Unterbringung, die Versorgung, die Gesundheit und den Schutz der betroffenen über 12'000 Asylsuchenden. Die Schweiz brachte Hilfsmaterial nach Griechenland und es waren mehrere Spezialisten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) in Lesbos im Einsatz. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) hat bis zu einer Million Franken für die humanitäre Hilfe bereitgestellt, damit auf die dringendsten Bedürfnisse reagiert werden kann.

Die ausserordentliche Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus Europa in die Schweiz kommt grundsätzlich in zwei Situationen in Betracht: einerseits bei einer akuten humanitären Notlage und anderseits im Rahmen eines europäisch koordinierten Programms zur Entlastung eines besonders belasteten Dublin-Staats.

Besonders prekär war die Situation nach dem Brand für mehr als 400 unbegleitete Minderjährige. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft hat die Koordination der Arbeiten für die sofortige Evakuierung und Aufnahme dieser Minderjährigen an die Hand genommen. Die Schweiz wurde von Deutschland angefragt, sich an der Evakuierung zu beteiligen. Das EJPD hat zugesagt, sich den 15 teilnehmenden EU-Staaten

anzuschliessen und 20 unbegleitete Minderjährige aufzunehmen.

Zudem führt das EJPD die zu Beginn des Jahres lancierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen mit einem familiären Bezug zur Schweiz weiter. Bislang hat die Schweiz 53 Kinder und Jugendliche in diesem Rahmen aufgenommen. Diese Aufnahmen werden ohne quantitative Obergrenze fortgesetzt.

Sollte ausserdem ein zusätzliches europaweites Umverteilungsprogramm als Unterstützung für Griechenland zustande kommen, ist das EJPD bereit, eine Teilnahme der Schweiz zu prüfen. Solche Verteilaktionen müssen aber Teil einer nachhaltigen Gesamtlösung sein. Ad-hoc Lösungen sind nicht zielführend. Der Fokus muss weiterhin auf einer langfristigen Lösung zur Entlastung der Schengen-Aussengrenzen im Rahmen einer nachhaltigen Reform des Dublin-Systems liegen. Eine Beteiligung der Schweiz an einer generellen Verteilung der Migrantinnen und Migranten aus Lesbos steht daher nicht zur Debatte und wird auch von griechischer Seite nicht gefordert.

Die Schweiz unterstützt Griechenland aber auch bilateral seit mehreren Jahren. So wurden insbesondere die Stärkung der Asyl- und Aufnahmestrukturen sowie die Verbesserung der Migrationssteuerung vor Ort gefördert. Die Schweiz hat seit 2015 Projekte im Umfang von ca. 8.5 Millionen Franken unterstützt, insbesondere auch zum Schutz von unbegleiteten Minderjährigen, und wird dieses Engagement weiter ausbauen. Das Parlament hat mit der Annahme der Motion 20.3143 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats "Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland sowie Reform des Dublin-Abkommens" diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4111 Interpellation

Entscheiden künftig ausländische Firmen darüber, an welche Spezialistinnen und Spezialisten Schweizer Patientinnen und Patienten überwiesen werden dürfen?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Medienberichten ist zu entnehmen, dass die Krankenkasse Assura ab dem nächsten Jahr ein Versicherungsmodell anbieten will, bei dem eine deutsche Firma mit Sitz in Köln darüber entscheidet, zu welcher Spezialistin oder welchem Spezialisten eine Patientin oder ein Patient geschickt werden darf.

Kurz gesagt darf die Hausärztin oder der Hausarzt die betreffende Person nicht mehr direkt an die Spezialistin oder den Spezialisten weiterverweisen. Das Dossier muss an das besagte Kölner Unternehmen übermittelt werden, das dann entscheidet.

Beim Verein Medix Schweiz, in dem Hausärztinnen und Hausärzte zusammengeschlossen sind, hat dieser Vorschlag verständlicherweise bereits für Empörung gesorgt.

Das "neue Modell" der Assura wird, aus sprachlichen Gründen, vermutlich zunächst in der Deutschschweiz zum Einsatz kommen. Doch es besteht offensichtlich das Risiko, dass es auf das ganze Land ausgedehnt und auch von anderen Krankenversicherern übernommen wird.

Konkret heisst das, dass künftig ein italienisches Unternehmen darüber entscheiden könnte, an welche Spezialistin oder welchen Spezialisten eine Tessiner Patientin oder ein Tessiner Patient überwiesen werden muss.

Daher frage ich den Bundesrat:

– Ist er auf dem Laufenden über das neue Modell, das die Assura für 2021 anbieten will? Heisst er es gut?

– Ist es nach Ansicht des Bundesrates akzeptabel, dass ausländische Unternehmen darüber entscheiden, an welche Spezialistinnen und Spezialisten die Schweizer Patientinnen und Patienten überwiesen werden, wodurch die Schweizer Hausärzteschaft de facto bevormundet wird?

– Hat der Bundesrat die Absicht, sich der Einführung eines solchen Modells zu widersetzen, auch weil die Gefahr besteht, dass es Schule macht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die Assura-Basis AG hat beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Gesuch um Bewilligung der besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) des Modells "QualiMed" eingereicht, wie das gesetzlich vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 2 Bst. n des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes, KVAG, SR 832.12). Das BAG als Aufsichtsbehörde war der Ansicht, dass die BVB des Modells QualiMed die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Es hat sie daher mit Wirkung per 1. Januar 2021 bewilligt.

2. Artikel 41 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) ermöglicht den Versicherten, ihr Wahlrecht auf Leistungserbringer zu beschränken, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt. Es ist hervorzuheben, dass nur der Bei- und Austritt sowie die Prämien der Versicherungen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ausführlich geregelt sind (Art. 99–101 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV, SR 832.102).

Das von der Assura-Basis AG angebotene Modell QualiMed bewegt sich in diesem rechtlichen Rahmen. Die versicherte Person muss sich an eine externe Gesellschaft als neutrale Stelle bei einer Erkrankung wenden, wenn sie eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten benötigt. Die Liste der Fachrichtungen, bei denen die neutrale Stelle zwingend beigezogen werden muss, ist auf der Website der Assura Basis AG publiziert. Die neutrale Stelle empfiehlt der versicherten Person drei Spezialistinnen und Spezialisten, aus denen sie wählen muss. Die vorgeschlagenen Spezialistinnen und Spezialisten sind in der Schweiz zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen. Das KVG untersagt einem Versicherer nicht, eine externe Gesellschaft damit zu beauftragen, den Versicherten Spezialistinnen und Spezialisten zu

empfehlen. Im vorliegenden Fall hat die für diese Empfehlungen zuständige deutsche Gesellschaft eine Niederlassung in der Schweiz gegründet und wurde am 6. Oktober 2020 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

3. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 20.4160 Matter Michel dargelegt hat, erfüllt das Modell QualiMed die gesetzlichen Anforderungen. Die Aufsichtsbehörde hat auch überprüft, ob die Datenschutzbestimmungen beachtet werden und ob die versicherte Person nach dem Durchlesen der Versicherungsbedingungen ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Funktionsweise des Modells informiert ist. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Versicherten das Modell QualiMed frei wählen können.

Der Bundesrat wird die Entwicklung der neuen Versicherungsmodelle jedoch genau verfolgen und ist bereit, bei Bedarf allfällige Anpassungen der KVV zu prüfen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4112 Interpellation

Regeln verschärfen für Asylsuchende, die Straftaten begehen oder sich ungebührlich verhalten

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Kürzlich hat der Tessiner Grossrat Stefano Tonini beim Tessiner Staatsrat eine Anfrage gestellt betreffend die problematischen Situationen, die im Tessin durch einige Asylsuchende verursacht werden, und zwar vor allem in Chiasso.

Der Vorstoss listet zahlreiche Vorfälle auf, die sich auf den Strassen der Stadt ereignen: Streitereien nach exzessivem Alkoholkonsum, Schlägereien, Ruhestörungen sowie Verhaltensweisen, die jeglichen Respekt gegenüber dem öffentlichen Raum vermissen lassen, etwa Urinieren auf den zentralen Strassen und Plätzen der Stadt. Ebenfalls genannt werden Fälle, in denen Personen sich selbst Verletzungen zugefügt haben, und nicht zu vergessen sind die Ladendiebstähle verschiedenster Art sowie die Vorfälle, bei denen Gruppen Bürgerinnen und Bürger einschüchtern und ihnen ihre Besitztümer stehlen.

Viele dieser Straftaten werden von ein- und denselben Personen begangen, die fast immer straflos davonkommen. Der jüngste Fall war so spektakulär, dass er weitherum für Schlagzeilen gesorgt hat: Ein Asylsuchender stahl ein Auto und lieferte sich dann eine Verfolgungsjagd mit der Polizei, wodurch er das Leben der Bürgerinnen und Bürger wie auch der beteiligten Polizisten in Gefahr brachte.

Angesichts dieser ernsten Lage und aufgrund der Tatsache, dass keine griffigen Massnahmen getroffen werden, mit denen man für angemessene Erziehung sorgen oder eine abschreckende Wirkung bei ungebührlichem Verhalten erzielen könnte, frage ich den Bundesrat:

1. Welche Massnahmen werden getroffen, wenn sich asylsuchende Personen wie oben beschrieben respektlos verhalten oder gar Straftaten begehen?

2. Plant der Bund, in den Bundesasylzentren strengere Regeln oder Sanktionen einzuführen für die Personen, die – wie in den oben beschriebenen Fällen – Straftaten begehen oder sich ungebührlich verhalten (z. B. temporäres Ausgehverbot oder andere ähnliche Massnahmen)?

3. Kann ein hängiges Asylgesuch abgelehnt werden aufgrund von solchen Verhaltensweisen? Falls nein, welches sind die Voraussetzungen oder Straftaten, die eine Ablehnung des Asylgesuchs nach sich ziehen?

4. Wie viele Asylgesuche von Personen, die in der Schweiz Straftaten begangen haben, sind in den letzten Jahren abgelehnt worden? Welchem Prozentsatz der insgesamt abgelehnten Asylgesuche entspricht dies?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) setzt an den Standorten der Bundesasylzentren (BAZ) private Sicherheitspatrouillen ein. Diese sollen Störungen jeglicher Art verhindern. Die Sicherheitspatrouillen tragen den Bedürfnissen der Standortgemeinden Rechnung. Sie können aber nicht Aufgaben übernehmen, die in der Zuständigkeit der lokalen Polizeibehörden liegen. Verletzen Asylsuchende mit ihrem Verhalten die öffentliche Ordnung, wird die örtliche Polizei eingeschaltet. Zudem wurde eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des SEM, der jeweiligen Gemeinde, der Erbringer von Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen sowie der kommunalen und kantonalen Polizeibehörden gebildet. Sie analysiert und überwacht laufend die Situation, reagiert unverzüglich bei Problemen und passt das Sicherheitsdispositiv an die Umstände an. Die Verfolgung der von Asylsuchenden begangenen Straftaten liegt generell in der Zuständigkeit der Kantone. Sie ergreifen entsprechende Massnahmen nach der Strafrechtsordnung wie polizeiliche Festnahmen oder gegebenenfalls die Einleitung eines Strafverfahrens. Bei Asylsuchenden, die einem Kanton zugewiesen wurden und dort untergebracht sind, können die kantonalen Behörden nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben h und i des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise ablehnen, kürzen oder entziehen, wenn diese Personen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder wenn sie strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden sind. Und schliesslich kann fedpol

gemäss Artikel 68 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) gegenüber Asylsuchenden, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, nach vorgängiger Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) eine Ausweisung verfügen.

2. Das SEM setzt für die Gewährung der Sicherheit in den BAZ ausgewählte Sicherheitsdienstleister ein und ergreift spezifische Massnahmen, um Störungen oder Gewalt in den BAZ vorzubeugen und entgegenzuwirken. Disziplinarmassnahmen sollen den ordentlichen Betrieb sowie die Ruhe und Ordnung in den Unterkünften sicherstellen gemäss Artikel 24 ff. der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (SR 142.311.23) und der Hausordnung der BAZ vom 1. März 2019. Bei Asylsuchenden, die gegen die Hausordnung verstossen, kann das SEM mangels polizeilicher Kompetenzen ausschliesslich administrative Massnahmen wie ein temporäres Ausgehverbot und/oder die Nichtgewährung von Taschengeld anordnen (siehe Motion Imark 18.3170). Jedes BAZ verfügt über einen sogenannten "Besinnungsraum". Hier werden vorübergehend Asylsuchende untergebracht, die mit ihrem Verhalten eine Gefährdung der anderen Asylsuchenden und der Mitarbeitenden des BAZ darstellen. Für die Nutzung dieses Raums gelten strenge Regeln. Sie ist auf den Schutz der in den BAZ untergebrachten Personen beschränkt, damit kein rechtswidriger Freiheitsentzug erfolgt.

3. Das Asylgesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einem Asylgesuch entsprochen werden kann. Nach Artikel 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind, wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden oder wenn gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0) ausgesprochen wurde. Nach Rechtsprechung und ständiger Praxis gelten als verwerflich und somit der Gewährung von Asyl unwürdig Straftaten, die nach schweizerischem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden. Das SEM setzt die Rechtsvorschriften in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Strafbehörden um. Dazu gehören namentlich fedpol und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB).

4. Zunächst ist festzuhalten, dass das SEM keine statistischen Daten erhebt zu abgelehnten Asylgesuchen von Personen, die in der Schweiz Straftaten begangen haben. Abgesehen davon ist zu erwähnen, dass von den Personen, die dieses Jahr oder in den letzten Jahren ein Asylgesuch gestellt haben, relativ wenige ein kriminelles oder auch nur störendes Verhalten gezeigt haben.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4115 Interpellation

Zu hohe Ammoniak- und Phosphoremissionen. Wie kann Agroscope zur Lösung beitragen?

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Agroscope richtet in Sursee einen dezentralen Versuchsstandort ein. An diesem sollen die "Stoffflüsse Stickstoff und Phosphor" untersucht werden. Dazu gibt es in verschiedenen Regionen der Schweiz Anlass. Im Kanton Luzern ist die Landwirtschaft jedoch besonders tierintensiv. Sie verursacht hohe Ammoniak- und Phosphor-Emissionen, die bestehende Gesetze seit vielen Jahren verletzen.

Der Kanton Luzern setzt sich für die Reduktion von Ammoniak- und Phosphor-Emissionen zu wenig ambitionierte Ziele, verfehlt selbst diese und ist seit Jahren mit dem Vollzug im Rückstand. Während dem er seine Aufsichtspflicht verletzt, schädigen die überhöhten Ammoniak- und Phosphor-Emissionen sensible Lebensräume wie Magerwiesen und Feuchtstandorte, destabilisieren die im Kanton so wichtigen (Schutz-)Wälder und machen es nötig, dass Seen seit Jahren mit steuerfinanzierten Belüftungsmassnahmen vor dem Kollaps bewahrt werden müssen. Die geltenden Gesetze im Bereich Stickstoff und Phosphor werden seit vielen Jahren nicht durchgesetzt. Dies schadet der Umwelt aber auch dem Ruf der Bauern.

Die neue Versuchsanstalt bietet mittel- und langfristig Chancen, wenn die Ziele richtig gesetzt werden und der Schwerpunkt auf Lösungsansätze zu Gunsten einer standortangepassten, nachhaltig produzierenden Landwirtschaft liegt.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Schwerpunkte werden in der neuen Versuchsstation gesetzt?

2. Welche Zielsetzungen sollen erreicht werden, bis wann?

3. Die Belastungssituation im Kanton Luzern ist bekannt, ebenso die damit verbundenen Umwelteffekte. Welche weiteren Untersuchungen zum Thema Stoffflüsse Stickstoff und Phosphor werden durchgeführt?

4. Werden in Sursee auch nachhaltige Alternativen zur Produktion tierischer Eiweisse gesucht und damit Zukunftsperspektiven für bäuerliche Betriebe in der Region?

5. Wie sorgen Bund und Kantone dafür, dass die Forschungsresultate in die relevanten Programme und Vorgaben einfliessen?

6. Nebst einer mittel- und langfristigen Lösungssuche via Forschungsanstalt: Welche Massnahmen ergreift der Bund in der kurzen Frist, um die Ammoniak- und Phosphor-Emissionen rasch signifikant zu reduzieren?

7. Aus welchen Überlegungen ist die Versuchsstation bei der Dienststelle lawa und nicht bei der im Kanton Luzern verantwortlichen Dienststelle für Ammoniak- und Phosphoremissionen uwe angesiedelt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Zu 1–3: Die möglichst weitgehende Schliessung der Stoffkreisläufe ist eine prioritäre Herausforderung der landwirtschaftlichen Produktion. Dies gilt speziell für Stickstoff – insbesondere für Ammoniak – und Phosphor. Besonders gross sind die Herausforderungen in Regionen mit hohen Tierdichten, wie sie z. B. im Kanton Luzern vorherrschen. Entsprechend bietet sich diese Region als Standort für die Versuchsstation "Nährstoffflüsse" an. Die Versuchsstation wird zusammen mit dem Kanton Luzern, dem Luzerner Bauernverband, den Zentralschweizer Milchproduzenten und Suisseporc realisiert und betrieben.

Übergeordnetes Ziel der vorerst auf acht Jahre ausgerichteten Versuchsstation ist, durch die Erarbeitung und Umsetzung wirksamer und praxistauglicher Massnahmen einen Beitrag zur Schliessung der Stickstoff- und Phosphorkreisläufe zu leisten. Dazu sollen in einem Betriebsnetzwerk die bestehenden Massnahmen unter Praxisbedingungen, optimiert und in der Praxis verankert, sowie neue Massnahmen entwickelt werden. Mit der Versuchsstation wird die Forschungstätigkeit von Agroscope in Posieux, Zürich-Reckenholz und Tänikon gezielt ergänzt und die Lücke zwischen der eher grundlagenorientierten Forschung und deren Umsetzung in

der Praxis geschlossen.

Obwohl das totale Ausmass der Emissionen und die damit verbundene Belastung der Umwelt bekannt ist, sind heute keine detaillierten Informationen zu den realen, lokalen Nährstoffflüssen und Emissionen unter Praxisbedingung vorhanden. Vergleichbare Betriebe können sehr unterschiedliche Emissionen ausweisen. Eine betriebsspezifische Quantifizierung, sowie die Analyse der für die Unterschiede relevanten Einflussfaktoren ist unabdingbar, um konkrete Ansatzpunkte zur Lösungsfindung zu definieren. Neben der Optimierung bekannter Massnahmen ist auch zu prüfen, wie die Massnahmen im Hinblick auf deren breite Praxistauglichkeit weiterzuentwickeln sind.

Zu 4: Die Suche nach Alternativen zur Produktion tierischer Eiweisse ist im Rahmen der Versuchsstation Luzern zurzeit nicht geplant. Die Sicherstellung einer nachhaltigen Proteinversorgung ist aber eine wichtige Fragestellung in der Forschungstätigkeit von Agroscope. Aus den erzielten Ergebnissen und Erkenntnissen lassen sich Zukunftsperspektiven für Tierhaltungsbetriebe in der Schweiz und damit auch für die Betriebe im Kanton Luzern ableiten.

Zu 5: Die Versuchsstationen betreiben anwendungs- und praxisorientierte Forschung zu standortspezifischen Fragen von gesamtschweizerischem Interesse.

Damit die erarbeiteten Lösungen wirkungsorientiert umgesetzt werden können, ist der Wissensaustausch mit der Praxis unabdingbar. In allen Versuchsstationen sind neben Produzenten- und Branchenorganisationen auch die Partner aus Beratung sowie Aus- und Weiterbildung eingebunden. Dies sind die kantonalen Bildungs- und Beratungsinstitutionen – im vorliegenden Fall das Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung in Hohenrain – wie auch die landwirtschaftliche Beratungszentrale Agridea, welche als Kompetenzzentrum für den Wissens- und Erfahrungsaustausch die Vernetzung zwischen den Akteuren in Forschung und Praxis auf gesamtschweizerischer Ebene sicherstellt.

Agroscope ist dem Bundesamt für Landwirtschaft angegliedert. Gemäss Art. 115 Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1) und Art. 5 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF, SR 915.7) hat Agroscope anwendungsorientierte Grundlagenforschung für agrarpolitische Entscheide und die Gestaltung, Umsetzung und Evaluation der Sektoralpolitiken der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zu betreiben. Die Aktivitäten in den Versuchsstationen sollen aufzeigen, welche Weiterentwicklungen bei den agrarpolitischen Förderinstrumenten sowie im Vollzug angezeigt sind, um die Nährstoffeffizienz zu steigern und die Emissionen der Landwirtschaftsbetriebe in den Bereichen Treibhausgase und Ammoniak sowie Phosphor zu reduzieren. Auf der Basis dieser Grundlagen können Bund und Kantone die gesetzlichen Grundlagen weiterentwickeln.

Zu 6: Der Bund unterstützt den Einsatz von ammoniakmindernden Verfahren zur Ausbringung von flüssigen Hofdüngern seit 2008 mit Direktzahlungen (ab 2008 über das Ressourcenprogramm nach Art. 77a/b LwG, seit 2014 über die Ressourceneffizienzbeiträge nach Art. 76 LwG). Mit der Revision der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) sowie der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) im Februar dieses Jahres hat der Bundesrat entschieden, dass diese Verfahren ab 2022 obligatorisch werden sollen, wo es die Topographie zulässt. Ebenfalls obligatorisch wird die dauerhafte Abdeckung von Güllelagern. Emissionsarme Stallbauten werden seit 2018 über Art. 5 und Anhang 4 Ziffer VI der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, SR 913.211) mit à fonds perdu Beiträgen unterstützt. Ab 2021 sollen diese Beiträge weiter ausgebaut werden. Die Phasenfütterunq bei den Schweinen wird seit 2018 mit einem Ressourceneffizienzbeitrag unterstützt. Basierend auf Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes (GschG, SR 814.20) leistet der Bund Abgeltungen an Massnahmen zur Reduktion der Phosphoreinträge aus dem Luzerner Zuströmbereich in die Mittellandseen. Ab 2021 sind diese Abgeltungen an strengere kantonale Vorschriften geknüpft. Mit der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; BBl 2020 3955) schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen im Landwirtschaftsgesetz (Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen), im Gewässerschutzgesetz (Senkung der maximal auszubringenden Hofdüngermenge), im ökologischen Leistungsnachweis (insbesondere: Weiterentwicklung der Nährstoffbilanz, Pflicht zur Phasenfütterung bei Schweinen) und bei den Produktionssystembeiträgen vor, um die Phosphor- und Stickstoffverluste – und damit auch die Ammoniakemissionen – zu senken.

Zu 7: Die Entscheidung für die organisatorische Ansiedelung der Versuchsstation in der Verwaltung des Kantons liegt beim Kanton Luzern. Aus Sicht des Bundes ist die Ansiedlung insofern sinnvoll, als die Versuchsstation auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Forschung und landwirtschaftlicher Praxis abzielt. Dabei verfügt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald speziell auch über die landwirtschaftliche Fachkompetenz und den Bezug zur Praxis und ist gemeinsam mit der Dienststelle für Umwelt und Energie für die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Emissionen in der Landwirtschaft verantwortlich. Die für den Wissensaustausch mit der Praxis wichtigen Partner seitens des Kantons sind ebenfalls die Dienststelle

Landwirtschaft und Wald in Sursee sowie das Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung in Hohenrain. Die Steuerung der Aktivitäten der Versuchsstation obliegt einem Steuerungsgremium, in dem alle beteiligten Partner vertreten sind. Den Vorsitz des Steuerungsgremiums übernimmt Agroscope.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Baumann Kilian, Birrer-Heimo Prisca, Egger Kurt, Fischer Roland, Klopfenstein Broggini Delphine, Weichelt-Picard Manuela

20.4116 Interpellation

Problematische Praxis bei der Erneuerung und der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen im Tessin

Eingereicht von:	Gysin Greta Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Erneuerung und der Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen (Ausweise B und C) für Ausländerinnen und Ausländer wendet das Tessiner Migrationsamt eine recht zweifelhafte Praxis an. Das Amt ignoriert bewusst die Rechtsprechung und setzt auf wiederholte und teure Polizeikontrollen, um den tatsächlichen Wohnsitz der betreffenden Personen zu überprüfen.

Dies zeigte eine Hintergrundrecherche im Tessiner Fernsehen (Sendung Falò vom 3. September auf RSI). Der Tessiner Staatsrat Norman Gobbi gab seelenruhig zu, dass ihm das Gesetz nicht passt und er es daher so restriktiv wie möglich anwendet. Die restriktive Praxis ist laut seiner Aussage vom Staatsrat politisch gewollt, denn dieser will die Anzahl positiver Entscheide betreffend die Erneuerung und die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen um jeden Preis begrenzen, selbst wenn das bedeutet, dass Gesetz und Rechtsprechung ignoriert werden.

Daher frage ich den Bundesrat:

1. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in einem ausländerrechtlichen Verfahren eine Hausdurchsuchung zulässig ist?

2. Ist es verhältnismässig, wenn für die Erneuerung eines B-Ausweises oder die Erteilung eines C-Ausweises unzählige Polizeikontrollen stattfinden, bis zu 200 pro Fall?

3. Wie steht der Bundesrat zur Aussage von Staatsrat Norman Gobbi, dass ihm angesichts der Gesetzgebung zur Erteilung und Erneuerung von Aufenthaltsbewilligungen die Galle hochkommt, weil ihm diese Gesetzgebung gegen den Strich geht, und dass die Tessiner Regierung das Gesetz absichtlich restriktiv angewendet und die Rechtsprechung bewusst ignoriert hat?

4. Wie beurteilt der Bundesrat das Vorgehen des Tessiner Staatsrats, der bei der Erneuerung und der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen absichtlich das Gesetz und die Rechtsprechung ignoriert, dies laut den Aussagen des für Institutionen zuständigen Staatsrats?

Begründung

Die negativen Entscheide des Migrationsamts betreffend die Erneuerung und die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen haben stark zugenommen, und der Anteil der Beschwerden, die vom Verwaltungsgericht gutgeheissen werden, liegt bei inzwischen fast 50 Prozent. Das Gericht hat festgestellt, dass die Anzahl Beschwerden (und damit seine Arbeitslast) stark gestiegen ist und ein immer grösserer Anteil dieser Beschwerden gutgeheissen wird. Daher hat es das Migrationsamt wiederholt gerügt und auf dessen problematische Praxis und auf die Rechtsprechung hingewiesen.

Es sind zwei Gründe, die dazu führen, dass die zuständige Verwaltungsabteilung "Sezione della Popolazione" die Erneuerung oder Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verweigert: ein Scheinwohnsitz oder Vorstrafen. Um abzuklären, ob es sich um einen Schweinwohnsitz handelt oder nicht, greift die Behörde auf wiederholte und teure Polizeikontrollen zurück. Dies geht bis hin zu Hausdurchsuchungen, bei denen stark in die Privatsphäre der Betroffenen eingegriffen wird (Überprüfung der Unterwäsche, des Bestands an WC-Papier oder der Lebensmittelvorräte). Es gibt auch lange Befragungen, in denen die betroffenen Personen ihre Verfahrensgarantien nicht wahrnehmen können (beispielsweise die Möglichkeit, sich von einer Rechtsvertretung begleiten zu lassen).

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Die kantonale Ausländerbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung oder Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind. Sie ist zu dieser Überprüfung berechtigt, soweit die dafür eingesetzten Mittel verhältnismässig sind. Die Behörden, die mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) beauftragt sind, dürfen zur Erfüllung ihres Auftrags polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden, falls die zu schützenden Rechtsgüter dies rechtfertigen (Art. 98a AIG). Dabei gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364).

2. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung benötigen, müssen sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde anmelden. Bei allfälligen Abklärungen oder polizeilichen Massnahmen, die namentlich dazu dienen, den effektiven Aufenthalt zu überprüfen, ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung setzt immer voraus, dass die einschlägigen Bestimmungen des AIG oder des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) eingehalten werden und dass die erteilte Bewilligung den Tatsachen entspricht. Die Behörde stützt sich bei ihrem Entscheid auf die vorhandenen Akten. Bei Bedarf kann sie von der gesuchstellenden Person zusätzliche Angaben verlangen oder Abklärungen treffen.

3. Die Gesetzgebung zur Ein- und Ausreise, zum Aufenthalt und zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz ist Sache des Bundes. Für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung von Bewilligungen im Rahmen dieser Gesetze sind die Kantone zuständig. In bestimmten Fällen verfügen die Bundesbehörden über ein Zustimmungsrecht (Art. 99 AIG). Damit haben sie die Möglichkeit, ihre Zustimmung zum Bewilligungsentscheid einer kantonalen Behörde zu verweigern. Sie können jedoch einen Kanton nicht zur Erteilung einer Bewilligung verpflichten. Gegen alle Verfügungen der Kantone kann mit kantonalen Rechtsmitteln Beschwerde geführt werden. Ausländerinnen und Ausländern, die ein Aufenthaltsrecht geltend machen können, steht der Rechtsweg bis ans Bundesgericht offen.

4. Der Bundesrat hat keine Kenntnis von Entscheiden der Tessiner Migrationsbehörde, welche die geltenden Gesetzesbestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung ignorieren. Die kantonalen Behörden entscheiden über die Erteilung, Erneuerung oder Verlängerung der Bewilligungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Verträge mit dem Ausland. Sie verfügen über einen Ermessensspielraum, den sie gemäss den geltenden Rechtsvorschriften auszuüben haben.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4117 Interpellation

Covid-19 und Nachrichtenbeschaffung

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wann hat eine offizielle Stelle in der Schweiz, etwa der Nachrichtendienst des Bundes, das Bundesamt für Gesundheit oder eine andere Stelle, erstmals verlässliche Informationen über Covid-19 erhalten?

2. Was waren die Reaktionen auf diese Informationen?

3. Wann wurde ein Mitglied des Bundesrates und wann die Landesregierung als Ganze zum ersten Mal über diese Informationen in Kenntnis gesetzt, und was haben sie mit diesen Informationen gemacht?

Begründung

Die Covid-19-Krise hat unser Land überrascht und, mit Ausnahme der Armee, auch weitgehend unvorbereitet getroffen.

Es stellt sich darum die Frage, wie es um die Nachrichtenbeschaffung steht und darum, was der Bundesrat mit den Informationen gemacht hat, bevor er Mitte März 2020 im Dringlichkeitsverfahren die überaus harten Massnahmen getroffen hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nahm Ende Dezember 2019 im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit zur Früherkennung zum ersten Mal Kenntnis von einer neu auftretenden Pneumonie in China. Am 3. Januar 2020 erfolgte über das interne Frühwarnsystem (EWIN) eine Meldung an die Fachpersonen und Linie im BAG.

2. Seither verfolgte das BAG die Entwicklung des Ausbruchs laufend, initiierte die Massnahmenplanung und den Aufbau der internen Krisenstruktur. Am 23. Januar 2020 wurde die Taskforce COVID-19 im BAG etabliert. Am 24. Januar 2020 fand die erste Informationsveranstaltung des Bundesstabs Bevölkerungsschutz statt.

3. Anfangs Januar 2020 wurde der Departementsvorsteher des Eidgenössischen Departement des Innern auf mündlichem und schriftlichem Weg durch das BAG informiert. Bundesrat Alain Berset äussert sich am 22. Januar 2020 am WEF in Davos erstmals öffentlich zum Coronavirus. Am 29. Januar 2020 wurde der Gesamtbundesrat mittels einer Informationsnotiz über die Situation orientiert. In der Folge wurde der Bundesrat regelmässig informiert.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4118 Interpellation

Wer schützt uns vor den Herdenschutzhunden?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich frage den Bundesrat:

1. Sind ihm die zunehmenden Konflikte bekannt, die Herdenschutzhunde in den Alpenregionen verursachen, da es immer wieder zu Angriffen besonders gegen Wandererinnen und Wanderer sowie Mountainbikerinnen und Mountainbiker kommt, bei denen es teilweise auch Verletzte gibt?

2. Gibt es eine Statistik über die Angriffe dieser Hunde gegen Personen? Falls ja, welche Daten stehen zur Verfügung?

3. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass man unbedingt eingreifen und Regeln festlegen sowie Vorsichtsmassnahmen ergreifen sollte, um potentielle Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren?

4. Wie bewertet der Bundesrat beispielsweise die Möglichkeit, solche Hunde bei Tag so wenig wie möglich einzusetzen, wenn man bedenkt, dass der Wolf in der Regel in der Nacht unterwegs ist und Herden angreift?

5. Unabhängig von anderen Einschätzungen, hält der Bundesrat die Ausbildung dieser Hunde für angemessen und was könnte unternommen werden, um diese Ausbildung wenn nötig weiter zu verbessern?

Begründung

Die exponentielle Zunahme der Wölfe in der Schweiz in den letzten zehn Jahren hat viele Züchterinnen und Züchter gezwungen, Massnahmen zum Schutz ihrer Herden zu ergreifen. Zurzeit gibt es in der Schweiz mehr als 80 Wölfe, von denen ein grosser Teil auf etwa zehn Rudel aufgeteilt ist. Der Wolfsbestand ist zwischen 2010 und 2020 um 700 % gewachsen! Neben Einzäunungen, wo dies möglich ist – eine 2017 von Agridea durchgeführte Studie hat gezeigt, dass beispielsweise im Kanton Tessin nur 30 % der Herden durch Einzäunungen wirksam geschützt werden können –, werden heute auch erheblich mehr Herdenschutzhunde (in der Regel Maremmen-Abruzzen-Schäferhunde) eingesetzt.

Die Präsenz dieser Hunde hat jedoch, wie dies vorauszusehen war, zu einem Anstieg der Konflikte mit Naturliebhaberinnen und Naturliebhabern geführt, insbesondere mit Wandererinnen und Wanderen sowie mit Mountainbikerinnen und Mountainbikern, die sich in den Bergen aufhalten. Diese Hunde, die sich gegenüber jeder möglichen Bedrohung aggressiv verhalten, greifen oft auch Passantinnen und Passanten an, die ein Stück Land durchqueren, in dem Herden weiden.

Die Meldungen über Angriffe, die für die Betroffenen mitunter körperliche Folgen haben, werden immer mehr und der Unmut von Tourismusveranstaltern und Bergfreundinnen und -freunden wächst (im Kanton Uri wurden beispielsweise Stimmen für ein Verbot von Herdenschutzhunden laut).

Die Situation darf nicht unterschätzt und muss angegangen werden, indem man Kompromisslösungen sucht, die alle vertretenen Interessen berücksichtigen. So könnte man beispielsweise Massnahmen zur Verbesserung der Beschilderung sowie der Schulung der Hunde ergreifen, oder man könnte deren Einsatz bei Tag einschränken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat hat in Erfüllung der Motion Hassler (10.3242) mit Anpassungen des Bundesrechts die Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen umgesetzt. Er hat bezüglich Herdenschutzhunden die Haftungsfrage geregelt sowie ein System zu deren Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatz und Überwachung (Monitoring) eingeführt (Art. 10ter und 10quater JSV; Art. 77 TSchV, "Vollzugshilfe Herdenschutz"). Finanziell gefördert werden dabei nur Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen des Bundesprogramms erfüllen.

1) Der Bundesrat ist sich der Konflikte bewusst. Entsprechend hat das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Konzept zur Unfallverhütung mit vom Bund geförderten Herdenschutzhunden erarbeitet. Die

Kantone und Landwirtinnen und Landwirte sind verpflichtet dieses umzusetzen.

2) Der Bund erfasst in seinem Monitoring nur Vorfälle mit Herdenschutzhunden gemäss dem Konzept zur Unfallverhütung. Pro Jahr gibt es durchschnittlich 14 Schnappvorfälle gegenüber Menschen, bei einem Bestand von aktuell rund 350 Herdenschutzhunden aus dem Bundesprogramm. Für andere Herdenschutzhunde gibt es keine Überwachung durch den Bund und deshalb auch keine Statistik zu den Vorfällen.

3) Die Rechtsgrundlagen und die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verminderung von Konflikten mit Herdenschutzhunden beurteilt der Bundesrat als ausreichend. Die Umsetzung dieser Grundlagen obliegt den Kantonen und der Landwirtschaft. Der Bund hat jedoch keinen Einfluss auf den Einsatz von Herdenschutzhunden, die ausserhalb des Bundesprogramms eingesetzt werden.

4) Da Wölfe keinesfalls nur bei Nacht angreifen, wäre ein zeitweises Wegsperren von Herdenschutzhunden zweckwidrig. Zusätzlich würde ein solches Wegsperren auch die Einsatzfähigkeit der Hunde stark hemmen, weil dadurch deren Bindung an die Nutztiere gestört würde. Stattdessen empfiehlt der Bund den Kantonen dafür zu sorgen, dass die Einsatzgebiete der Herdenschutzhunde gemäss Konzept des Bundes von den Fuss- und Wanderwegen entflochten werden, wo es das Gutachten der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) im konkreten Falle verlangt. Falls dies nicht durch eine entsprechende Weideführung der Nutztiere erreicht werden kann, soll dies durch eine (zeitweise) Sperrung und Umleitung der Fuss- und Wanderwege erfolgen.

5) Ja, der Bundesrat hält die Ausbildung der Hunde für angemessen. Mängel ortet er eher bei der Umsetzung der Massnahmen zur Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden in den Kantonen und in der Landwirtschaft sowie beim Umgang der Touristinnen und Touristen mit den Hunden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Candinas Martin, Cattaneo Rocco, Gschwind Jean-Paul, Kamerzin Sidney, Marchesi Piero, Quadri Lorenzo, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Romano Marco, Ruppen Franz

20.4120 Interpellation

Unterstützung für die Wirtschaft. Beginnen wir damit, lokale Rohstoffe und Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen vorzuziehen

Eingereicht von:	Regazzi Fabio Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bereits in früheren Interpellationen (16.3343 und 16.3344) habe ich den Bundesrat auf die Problematik aufmerksam gemacht, dass nach halböffentlichen Ausschreibungen oft andere Rohstoffe verwendet werden als jene, die im Pflichtenheft angegeben sind, zum grossen Schaden einiger Sektoren wie zum Beispiel dem Granitsektor. So wurde erst zu Beginn dieses Jahres für den Bau des Bahnhofs Altstetten (ZH) nicht der Granit aus Onsernone verwendet, den die SBB im Pflichtenheft als "Referenzprodukt" angegeben hatte, sondern ein anderes Produkt (konkret hat man sich für einen in Italien abgebauten Granit namens "Serizzo" entschieden, der zudem eine geringere Qualität aufweist als Tessiner Granit).

In einem anderen Fall, namentlich bei der Ausschreibung 201556-(b704–17) des Bundesamts für Sport für das Nationale Jugendsportzentrum Tenero, wird sogar bereits im Pflichtenheft der genannte "Serizzo"-Granit vorgesehen.

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass es insbesondere während einer Krise aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht angezeigt wäre, lokale Rohstoffe vorzuziehen, vor allem dann, wenn sie im Pflichtenheft explizit verlangt werden?

2. Wäre der Bundesrat bereit, im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Bundesverwaltung und den bundesnahen Unternehmen genauere Angaben und Empfehlungen zu machen, damit bei den Vergabeverfahren soziale Fragen (Erhalt von Arbeitsplätzen, Einhaltung der Lohnbedingungen) und umwelttechnische Fragen (Transportwege verkürzen) stärker berücksichtigt werden?

3. Die Marktverhältnisse sind heute aufgrund der Coronakrise und der ausländischen Konkurrenz schwieriger als je zuvor. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass bei den Überlegungen, die der Vergabe eines Auftrags vorangehen, die stärkere Gewichtung der sozialen Bedingungen und der Arbeitslage in der Schweiz Priorität haben muss, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen können?

Begründung

In der Schweiz wurden zur Bewältigung der Coronakrise Nothilfeprogramme in der Höhe von mehreren zehn Milliarden Franken verabschiedet. Noch nie zuvor musste das Parlament über so hohe Beträge entscheiden. Laut einer Studie des Internationalen Währungsfonds gehört die Schweiz zu den Ländern, die für die Finanzierung von steuerlichen Massnahmen und ausserordentlichen öffentlichen Ausgaben am meisten Mittel einsetzen. Die Wahl von Schweizer Rohstoffen bei Ausschreibungen wäre eine einfache Möglichkeit zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft, vor allem wenn es um Aufträge geht, die als Referenzprodukte Schweizer Produkte wie zum Beispiel Granit vorsehen. Es ist eine Frage der Sensibilität und des gesunden Menschenverstands, zwei Eigenschaften, die die Bundesverwaltung und die bundesnahen Unternehmen haben sollten, die jedoch leider wenig zum Tragen kommen. Es wäre daher nützlich und wichtig, dass der Bundesrat an diese einfachen Prinzipien erinnert und klare Angaben macht, um Situationen zu vermeiden, die unserer Wirtschaft schaden und die Unsicherheit und Misstrauen in den Unternehmen der betroffenen wirtschaftlichen Sektoren verursachen, die ohnehin um ihr Überleben kämpfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die Beschaffungsstellen des Bundes sind verpflichtet, Beschaffungen gemäss dem Bundesgesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1, und VöB, SR 172.056.11) durchzuführen. Dies gilt auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Das Parlament hat anlässlich der Revision des BöB entschieden, dass bei Beschaffungen die öffentlichen Mittel unter anderem volkswirtschaftlich

nachhaltig eingesetzt werden sollen. Gestützt darauf werden die Bundesverwaltung und andere dem Bundesbeschaffungsrecht unterstellte Organisationen bei Beschaffungen nach dem Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts ab 1.1.2021 Aspekten, wie sie der Interpellant erwähnt, vermehrt Rechnung tragen können.

2. Qualität und Nachhaltigkeit und somit auch der ökologische und soziale Aspekt bei öffentlichen Beschaffungen sind dem Bundesrat wichtig. Darauf wird bei der Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts ein besonderes Augenmerk gelegt. Zu diesem Zweck werden beispielsweise Empfehlungen, Musterdokumente und Merkblätter erarbeitet, und die Beschaffungsstellen werden entsprechend geschult. Bei der Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts soll auch die Sicht der Praxis einfliessen. Aus diesem Grund stehen die zuständigen Organe des Bundes über die Neuerungen im öffentlichen Beschaffungswesen im Dialog mit Branchenverbänden und Organisationen. Mit diesen Massnahmen nimmt der Bundesrat seine Vorbildrolle des Bundes hinsichtlich der Umwelt- und Sozialverträglichkeit der öffentlichen Beschaffungen wahr.

3. Die Bekämpfung des Coronavirus erfordert auch von der gesamten Wirtschaft grösste Anstrengungen. Der Bundesrat hat diverse stützende Massnahmen beschlossen. Bereits im März 2020 hat die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) in enger Abstimmung mit der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) Empfehlungen veröffentlicht, um den Handlungsspielraum zur Milderung der Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft aus Sicht des öffentlichen Beschaffungswesens aufzuzeigen. Mit Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts des Bundes am 1.1.2021 ist gemäss seinem Zweckartikel auch volkswirtschaftlich nachhaltigen Aspekten entsprechend Rechnung zu tragen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Farinelli Alex, Gutjahr Diana, Marchesi Piero, Quadri Lorenzo, Roduit Benjamin, Romano Marco, Storni Bruno

20.4125 Interpellation

Existenz der Universitätsspitäler durch die Revision der KVV nicht unnötig gefährden

Eingereicht von: Rösti Albert
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, Stellung zu nehmen, wie der speziellen Position der Universitätsspitäler im Schweizer Gesundheitswesen als Endversorger, Forschungs- und Ausbildungsstätte in der laufenden Revision der Krankenversicherungsverordnung (KVV) gebührend Rechnung getragen wird, um deren zentrale Position als Leistungserbringer am Ende der Versorgungskette und als Rückgrat der schweizerischen Spital- und Gesundheitsversorgung mit einer Verordnungsänderung nicht aufs Spiel zu setzen.

Die geplante Einführung eines schweizweiten Kostenvergleichs über alle Spitäler (vom Geburtshaus bis zum Universitätsspital), stellt für die universitäre Medizin in der Schweiz eine Bedrohung dar. Aufgrund der komplexen Patientenfälle lassen sich die Universitätsspitäler nicht direkt vergleichen mit Spitälern, die sich auf standardisierte Eingriffe an Patienten ohne Komplikationspotenzial konzentrieren. Aus diesen Gründen unterstützt auch die GDK in ihren Empfehlungen von 2019 eine separate Benchmarking-Kategorie für Universitätsspitäler. Dieser Aspekt wird in der aktuellen Revision KVV zu wenig berücksichtigt. Deshalb stellen sich die nachfolgenden Fragen:

a. Ist sich der Bundesrat der Bedeutung der Universitätsspitäler als Rückgrat des Schweizer Gesundheitswesens bewusst?

b. Worin liegt aus Sicht des Bundesrates der Vorteil sämtliche Spitäler (vom Geburtshaus bis zur Universitätsklinik) bei einem Kostenvergleich über den gleichen Kamm zu scheren, auch wenn sich deren Aufgaben und Leistungen nicht 1:1 vergleichen lassen?

c. Weshalb soll den Endversorgerspitälern allein die Verantwortung aufgebürdet werden, die Abbildungsmängel der Tarifstruktur SwissDRG datenbasiert nachzuweisen?

d. Wie gedenkt der Bundesrat mit der laufenden Revision KVV aber auch in Zukunft zu gewährleisten, dass Kostenvergleiche (Benchmarking) zwischen den Spitälern fair ausgestaltet sind und auch wirklich vergleichbare Leistungen miteinander verglichen werden?

e. Wie gedenkt der Bundesrat zu gewährleisten, dass die spezifischen Vor- und Rückhaltleistungen angemessen gewürdigt und bei Vergleichen angemessen berücksichtigt werden?

f. Ist der Bundesrat bereit, die Verordnung so anzupassen, dass Vergleiche zur Ermittlung von Spitaltarifen zwischen Spitälern, die vergleichbare Leistungen erbringen, durchgeführt werden und somit für die Universitätsspitäler separate Betriebsvergleiche vorzusehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

a. Der Bundesrat ist sich der wichtigen Rolle, welche die Universitätsspitäler bei der Patientenversorgung, Forschung und Innovation wie auch bei der Ausbildung im Schweizer Gesundheitswesen einnehmen, sehr bewusst. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat denn auch bei einem Treffen mit der Konferenz der Finanzdirektoren der Universitätsspitäler (UniFin) die Herausforderungen der Universitätsspitäler bei der Tarifermittlung besprochen und wird die Erkenntnisse daraus in die Analyse der Vernehmlassungsergebnisse einfliessen lassen.

b. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung hat der Gesetzgeber die Regel eingeführt, dass sich die Vergütungen an jenen Spitälern zu orientieren haben, welche die versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die Spitäler, welche ihre Leistungen gestützt auf schweizweit einheitliche Tarifstrukturen vergütet erhalten, sollen sich daher auch einem schweizweiten Effizienzvergleich unterziehen. Die Abbildungsgenauigkeit der im Bereich der Akutsomatik anwendbaren Tarifstruktur SwissDRG verbessert sich stetig, was nationale Effizienzvergleiche unter den Spitälern ermöglicht. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Tarifstruktur aufgrund der Pauschalierung auch in Zukunft Differenzierungspotenzial haben wird, gewisse

Leistungen somit nicht sachgerecht abgebildet werden können. Dieser Umstand ist bei den von solchen Leistungen betroffenen Spitälern bei der individuellen Tariffindung zu berücksichtigen. Die Vorlage des Bundesrates stellt somit eine differenzierte Tarifierung nach einer schweizweit einheitlichen Methodik sicher.

c. Es trifft zu, dass die Leistungserbringer für unterschiedliche Basisfallwerte grundsätzlich ein Nachweis der entsprechenden Kostenunterschiede resp. Mehrbelastungen zu erbringen haben. Die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Tarifstruktur zuständige SwissDRG AG stellt den Tarifpartnern auf Nachfrage eine Analyse zu allfälligen unerklärlichen Kostenunterschieden in der Tarifstruktur zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlichen Anerkennung gewisser Abbildungsungenauigkeiten der Tarifstruktur liegt deren Nachweis somit nicht alleinig in der Verantwortung der Leistungserbringer.

d/e. Der vom Bundesrat vorgesehene Kostenvergleich (Benchmarking) sieht die Ermittlung eines Benchmarkwertes vor, der als Effizienzmassstab die Ausgangsbasis für die Preisgestaltung bildet. Wie oben beschrieben sind auf dem Benchmarkwert unter gewissen Voraussetzungen spitalindividuelle Zu- oder Abschläge möglich. Wie solche Zu- und Abschläge auszugestalten sind und ob in diesem Zusammenhang ein Vergleich zwischen den Leistungserbringern erfolgt, obliegt in der Kompetenz der Tarifpartner. Der Bundesrat bekräftigt entsprechend die Anwendung differenzierter Basisfallwerte, welche durch das Gesetz zugelassen sind und mit der aktuellen Verordnungsänderung weiterhin möglich bleiben.

f. Am 2. September 2020 endete die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) – Weiterentwicklung der Planungskriterien sowie Ergänzung der Grundsätze zur Tarifermittlung. Der Bundesrat wird über das weitere Vorgehen und allfällige Anpassungen entscheiden, sobald die sorgfältige Analyse der Vernehmlassungsergebnisse abgeschlossen ist. Dabei wird der Bundesrat auch der Position der Universitäts- und Endversorgerspitäler Rechnung tragen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Amaudruz Céline, Maillard Pierre-Yves, Mettler Melanie, Moret Isabelle, Rösti Albert, Sauter Regine, Schläpfer Therese, Wasserfallen Flavia

20.4126 Interpellation

Sicherheit und Verantwortung beim Bootfahren

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Unsere Seen und Flüsse bieten einen hohen Freizeit- und Erholungswert. Nebst neuen Trendsportarten wie "Kite-Surfen" und "stand-up-paddeling" (SUP) steigt auch die Anzahl der Sportbootfahrer und der Segelbootfahrer. Dies führt zwangsläufig zu immer stärker genutzten Seen und Flüssen. Es wäre deshalb von Vorteil, wenn auch die Bootsfahrlehrer und Segellehrer über eine entsprechende Qualifikation in Form eines Fachausweises verfügen, so wie dies auch für Fahrlehrer im Strassenverkehr gilt. Durch die Erhöhung der Ausbildungsqualität wird die Sicherheit auf den Gewässern verbessert. Nun stellen sich für mich folgende Fragen:

1. Wie hat sich die jährliche Anzahl Schifffsführerausweise der Kategorie A Motorboot, D Segelboot und Segelboot mit Maschinenantrieb in den letzten 20 Jahren verändert?

2. Wie hat sich die jährliche Anzahl Theorieprüfungen in den letzten 20 Jahre in der Kategorie A/D verändert?

3. Wie hoch ist die Wiederholrate bei der Theorieprüfung und bei den praktischen Prüfungen?

4. Welche jährliche Unfallrate wurde im Zusammenhang mit der privaten Schifffahrt in den letzten 20 Jahren verzeichnet?

5. Wie hat sich die Anzahl Bootsfahrschulen und Segelschulen in der Schweiz in den letzten 20 Jahren verändert?

6. Wie beurteilt der Bundesrat bzw. das Bundesamt für Verkehr Abteilung Schifffahrt die Meinung, wonach eine Berufsprüfung "Bootsfahrlehrer mit eidg. Fachausweis" bzw. "Segellehrer mit eidg. Fachausweis für Segellehrer" analog dem Obligatorium im Strassenverkehr die Sicherheit auf den Seen erhöhen würde?

7. Warum sind Fahrlehrer in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und in der Fahrlehrerverordnung (VF) und den Richtlinien des ASTRA zur Ausübung dieses Berufes strengen Regeln unterworfen als in der Binnenschifffahrtsverordnung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Verglichen mit Motor- und Segelbooten stellen erfahrungsgemäss jene Nutzerinnen und Nutzer ein grösseres Unfallrisiko dar, welche die Seen mit Wasserfahrzeugen ohne Prüfung befahren, z.B. Stand-up-Paddler oder Schiffe mit Motoren unter 6 KW Leistung. Diese Nutzerinnen und Nutzer beachten bisweilen weder Vortrittsregeln, noch Uferzonen oder nautische Hinweisschilder.

1. / 4. Für die Freizeitschifffahrt auf den Schweizer Seen sind die Kantone verantwortlich. Weder die Unfallzahlen noch die Anzahl der Schiffsführerausweise sind in einer zentralen Datenbank registriert. Schweizweit waren per Ende 2019 rund 62'217 Motorboote und 27'918 Segelboote immatrikuliert.

2. Die Zahl der Schiffsführerprüfungen für Motorboote (Kategorie A) und Segelboote (Kategorie D) sind über die letzten 13 Jahre, seit die Daten zentral erhoben werden, etwa konstant geblieben: Bei den Motorbootprüfungen verzeichnet die Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter (vks) einen leichten Anstieg, bei den Segelbootprüfungen einen leichten Rückgang:

Jahr	Theorie total	Theorie bestanden	Kat. A total	Kat A. bestanden	Kat. D total	Kat. D bestanden
2007	7918	6943 (87.7%)	6138	5095 (83.0%)	2301	2048 (89.0%)
2019	7771	7072 (91.0%)	6498	5448 (83.8%)	2029	1856 (91.5%)

3. Der Anteil der bestandenen Prüfungen liegt wie unter Antwort 2 dargelegt im Jahr 2019 bei der Theorieprüfung bei 91%, bei den praktischen Prüfungen zwischen 83.8% und 91.5%. Bezüglich Wiederholrate werden keine Daten zentral erhoben.

5. Zur Anzahl der Segel- und Motorbootschulen werden vom Bund keine Zahlen erhoben. Viele "Schulen" sind aber Einzelpersonen, welche diesen Job im Nebenamt ausführen.

6. Dem Bundesrat ist die Qualität der Ausbildung der Bootsfahrlehrer wichtig; im Gegensatz zur Strasse werden diese Tätigkeiten aber mehrheitlich saisonal und im Nebenamt ausgeführt. Eine teure Ausbildung und zusätzliche Vorschriften würden viele engagierte Ausbildnerinnen und Ausbildner von dieser Tätigkeit ausschliessen. Die Qualität der Prüfungen, welche von der Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter (vks) koordiniert und kontrolliert wird, ist hoch. Die vks organisiert zudem regelmässig Aus- und Weiterbildungen der kantonalen Schiffsexperten, welche damit für ein gutes Kompetenzniveau der Prüfungsabsolventen sorgen.

7. Der Binnenschiffsverkehr in der Schweiz ist mengenmässig und hinsichtlich Gefährdungspotential nicht vergleichbar mit dem Strassenverkehr. In den letzten 20 Jahren hat gemäss Bundesamt für Statistik die Anzahl der immatrikulierten Motorboote um lediglich 5% zugenommen, die Anzahl der immatrikulierten Segelboote sogar um 20% abgenommen, während sich die Anzahl der in der Schweiz zugelassenen Motorfahrzeuge auf der Strasse um 38% erhöht hat.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4127 Interpellation

Staatsunternehmen. Warum weigern sich Bund und Kantone, die OECD Leitsätze umzusetzen?

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Staatsunternehmen mischen sich zunehmend in privatwirtschaftlich-organisierte Märkte ein. Dabei setzten sie auf wettbewerbsverzerrende Merkmale, um einen Vorteil gegenüber den Privaten zu erlagen. Diese Merkmale sind ihre explizite Staatsgarantie, die Verwendung ihrer Erträge in regulierten und monopolistischen Bereichen im privatwirtschaftlichen Markt, günstigere Kapitalstruktur und Nähe an Regulatoren und Politik. Die Ergebnisse sind Marktverzerrungen und unfairer Wettbewerb. Diese Gefahr ist bestens bekannt. Und weil sie so gross ist, hat die OECD "Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen" entwickelt. Im dritten Kapitel dieser Leitsätze wird ausdrücklich das Verhalten dieser Unternehmen im Markt adressiert. Vor diesem Hintergrund werden dem Bundesrat folgende Fragen gestellt:

1. Wann gedenkt der Bundesrat ein Programm aufzustellen, um die Leitsätze in der Schweiz umzusetzen?

2. Warum werden diese Leitsätze in den gesetzlich vorgesehenen Berichterstattungen der Unternehmen mit Beteiligung des Bundes nicht ausdrücklich thematisiert?

3. Wie gedenkt der Bundesrat, diese Leitsätze auch auf der kantonalen Ebene zu verankern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Die OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (kurz: OECD-Leitsätze) sind rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen an die öffentliche Hand. Sie sind als Hilfestellung gedacht und sollen dazu beitragen, dass die Staaten ihre Funktion als Aktionäre besser wahrnehmen können. Sie stellen die staatliche Eigentümerschaft nicht grundsätzlich infrage. Kapitel 3 der OECD-Leitsätze ist den wirtschaftlichen Tätigkeiten staatseigener Unternehmen gewidmet. Es zeigt auf, welche rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen notwendig sind, um faire Spielregeln für alle Unternehmen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie in staatlichem oder privatem Besitz sind. Die Schweiz ist in der für dieses Thema zuständigen Arbeitsgruppe der OECD vertreten und beteiligt sich aktiv an den Arbeiten.

1.-2. Der Bundesrat ist sich der von der Interpellantin dargelegten Problematik bewusst und hat diese in den Corporate-Governance-Berichten 2006 (BBl 2006 8233) und 2009 (BBl 2009 2659) thematisiert. Dabei stützte sich der Bundesrat speziell auf die OECD-Leitsätze, um Grundsätze für die Unternehmensführung auszuarbeiten und zu entwickeln (z. B. BBl 2006 8233, 8267).

Ausserdem hat der Bundesrat das von der OECD entwickelte Konzept der Wettbewerbsneutralität in seinem Bericht vom 8. Dezember 2017 "Staat und Wettbewerb: Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte" behandelt. In diesem Bericht hielt er fest, dass die Unternehmensführung staatsnaher Unternehmen auf Bundesebene mehrheitlich mit den Empfehlungen der OECD-Leitsätze übereinstimmt. Seiner Ansicht nach ist das Konzept der Wettbewerbsneutralität ein sinnvoller Ansatz zum Umgang mit Wettbewerbsverzerrungen aufgrund staatlicher Unternehmenstätigkeit. Durch die konsequente Anwendung der Corporate-Governance-Leitsätze konnten Interessenkonflikte und für den Wettbewerb potenziell problematische Situationen in der Praxis weitgehend vermieden werden. Der Bundesrat erkennt auf Bundesebene keine gravierenden Defizite hinsichtlich der Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität zwischen privaten Unternehmen und solchen in Bundesbesitz. Vor dem Hintergrund der sich wandelnden Verhältnisse (insb. Markt, Technologie, Grundversorgung, Sicherheit) prüft er allerdings laufend, ob sich neue Handlungsspielräume zur Sicherung und Förderung der Wettbewerbsneutralität zwischen staatlichen und privaten Unternehmen ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses an den staatlichen Unternehmen ergeben.

3. Die Kantone sind für die Corporate Governance der in ihrem Besitz befindlichen Unternehmen zuständig. Allein die Kantone halten rund 800 Beteiligungen an über 500 Unternehmen (vgl. Studie von Polynomics,

2017, "Staat und Wettbewerb: Institutionelle und wettbewerbliche Aspekte bei kantonalen und kommunalen Unternehmen"). Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates, den Kantonen die Umsetzung internationaler Empfehlungen aufzuzwingen. Die Frage einer allfälligen Anpassung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02), die insbesondere die Kompetenz der Kantone betreffen würde, wird zurzeit im Parlament diskutiert (siehe namentlich Pa.Iv. 17.518 Schilliger, Mo. 20.3531 Caroni und Mo. 20.3532 Rieder).

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4129 Interpellation

Sicherheitslücken im Bereich von Wahlen und Abstimmungen

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine Recherche der REPUBLIK hat gezeigt, dass es in verschiedenen Kantonen im Bereich Ergebnisermittlung von Wahl- und Abstimmungsresultaten gravierende Sicherheitslücken gibt. Über zehn Kantone verwenden offenbar Software, die mehrere Fehlkonfigurationen von Servern beinhaltet, fehlende Sicherheitsvorkehrungen enthält und auf schwachen Verschlüsselungen basiert. Betroffen sind gemäss dem Bericht vor allem zwei Standardprodukte von privaten Softwareanbietern sowie Eigenentwicklungen von drei Kantonen.

Zu den schwerwiegendsten Schwachstellen zählen:

a. potenzielle Insider-Attacken durch Angreifer, die sich Zugriff zum Netz einer Wahlbehörde verschafft haben

b. schwache Standardpasswörter

c. mögliche Man-in-the-middle-Angriffe, bei denen sich eine Hackerin zwischen ein Wahllokal und die Zentrale schaltet

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, im Rahmen des aktuellen gesetzlichen Rahmens entsprechende Bestimmungen zu erlassen, welche sicherstellen, dass Kantone im ganzen Prozess der Auszählung, Ermittlung und Auswertung von Wahl- und Abstimmungsresultaten genügend hohe Sicherheitsstandarts einhalten und Sicherheitslücken rasch schliessen müssen?

2. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, im Rahmen des aktuellen gesetzlichen Rahmens die Kantone im

Falle eines Einsatzes von E-Counting-Verfahren zu verpflichten, die ermittelten Ergebnisse mittels statistisch relevanter Stichproben zu plausibilisieren, wie dies die GPK empfohlen hat?

3. Falls dazu die gesetzlichen Grundlagen fehlen: ist er bereit, deren Schaffung rasch an die Hand zu nehmen und eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, allenfalls durch eine "kleine Revision" des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR), nachdem die geplante grosse Revision mit der definitiven Einführung von eVoting aufgrund der Vernehmlassung gestoppt wurde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Die Kantone führen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen auf ihrem Gebiet durch. Die dezentrale Durchführung ist sachgerecht und hat sich bewährt. Die Kantone sind für die Beschaffung und den Betrieb von technischen Systemen zur Unterstützung der Ergebnisermittlung beziehungsweise -übermittlung und für deren Integration in den gesamten Prozess inklusive begleitender Sicherheitsmassnahmen und Kontrollprozesse verantwortlich. Bund und Kantone haben aber ein gemeinsames Interesse an einer zuverlässigen und sicheren Ergebnisermittlung. Entsprechend erwartet der Bundesrat, dass mögliche Mängel an den technischen Systemen und deren Betrieb analysiert und wo nötig behoben werden. Der Bundesrat begrüsst es, wenn die Kantone den Austausch pflegen. Die Bundeskanzlei unterstützt sie dabei. Sie wird im kommenden Jahr zudem unter Einbezug der Kantone eine Analyse der Wahl- und Abstimmungsprozesse vornehmen. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1.) Der Ergebnisermittlungsprozess ist weitgehend im kantonalen Recht geregelt. Der gegenwärtige bundesgesetzliche Rahmen eignet sich nicht dazu, umfassende Bestimmungen betreffend die Ergebnisermittlung zu erlassen.

2.) Gemäss Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. November 2018 (BBl 2018 7683) werden unter dem Begriff E-Counting Verfahren mit elektronischer Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln verstanden. Für diese Verfahren sieht das Kreisschreiben eine Pflicht zur Plausibilisierung der Ergebnisse mittels Stichproben vor (Ziff. 3.4 Bst. e), wie sie von der GPK-N empfohlen wurde. Die technischen Systeme zur Unterstützung

der Ergebnisermittlung beziehungsweise -übermittlung sind vom Kreisschreiben nicht erfasst und waren auch nicht Gegenstand der Untersuchung der GPK-N. Insofern diesen Systemen eine Auszählfunktion zukommt, ist aber auch bei deren Einsatz die Plausibilisierung der Ergebnisse von besonderer Bedeutung. Dies ist etwa bei Proporzwahlen der Fall.

3.) Wie unter Ziffer 2 dargelegt, besteht für E-Counting-Verfahren bereits die Vorgabe, dass Ergebnisse zu plausibilisieren sind. Die Vernehmlassungsvorlage vom Dezember 2018 zu einer Teilrevision des BPR sah vor, diese Pflicht auf Gesetzesstufe zu verankern und dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, Anforderungen an die Wahl- und Abstimmungsverfahren mit technischen Mitteln festzulegen. Die Anwendung von Artikel 84 BPR auf technische Systeme zur Übermittlung oder Zusammenführung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen war aber nicht vorgesehen. An der bestehenden Aufgabenteilung möchte der Bundesrat festhalten, weshalb eine entsprechende Gesetzesrevision aktuell nicht vorgesehen ist.

Sollte der Ergebnisermittlungsprozess künftig umfassend durch den Bund geregelt werden (vgl. Frage 1), wäre das ein bedeutender Eingriff in die heutige Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Binder-Keller Marianne, Fluri Kurt, Gredig Corina, Gysin Greta, Kälin Irène, Masshardt Nadine, Rutz Gregor, Steinemann Barbara, Streiff-Feller Marianne

20.4130 Interpellation

Daten über die Verwendung synthetischer Pestizide ausserhalb der Landwirtschaft sowie Instrumente zur Reduktion

Eingereicht von:	Wettstein Felix Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Debatten über die Volksinitiative 19.025 "Für das Verbot synthetischer Pestizide", ebenso in der Behandlung zu Vorstössen aus dem Parlament zur Reduktion des Einsatzes synthetischer Pestizide (z.B. Pa.Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" der Kommission WAK-S) wird in aller Regel vom landwirtschaftlichen Einsatz gesprochen. Auch die Botschaft des Bundesrates zur erwähnten Volksinitiative vom 27. Februar 2019 stellt Massnahmen im Kontext der Agrarpolitik in Aussicht. In der Zwischenzeit ist zudem in Fragestunden und mit Vorstössen die Verwendung synthetischer Pestizide im ausserberuflichen Privatbereich ("Hobbygärtner") verschiedentlich thematisiert worden.

Im "Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" vom 07. September 2017, herausgegeben vom BLV, heisst es im Definitionskapitel 9.3: "PSM werden zu einem grossen Teil in der Landwirtschaft angewendet, um Ernte- und Qualitätsverluste zu reduzieren, finden aber in geringerem Mass auch Anwendung in der Forstwirtschaft, dem Vorratsschutz, auf öffentlichen Flächen wie z.B. Eisenbahngeleisen, Parkanlagen, Sportflächen, öffentlichen Erholungsflächen und in Privatgärten." Im Massnahmenkatalog des Aktionsplans sind die Privatgärten sowie die Strassenentwässerung berücksichtigt, nicht jedoch der Forst, der Unterhalt öffentlicher Anlagen und Plätze, jener von Strassenrändern und Eisenbahntrassen, auch nicht der kommerzielle Gartenbau oder der Einsatz von Pestiziden an Gebäudefassaden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Über welche Daten – namentlich Verbrauchsmengen – verfügen die Bundesbehörden bezüglich Anwendung von synthetischen Pestiziden in den Sektoren

a. Forstwirtschaft,

b. Eisenbahngleise und -borde,

c. Pflege von Strassenrändern,

d. öffentliche Flächen wie Parkanlagen, Sportflächen, Erholungsflächen,

e. professioneller Gartenbau und Gärtnereien,

f. Gebäudefassaden,

g. Vorratsschutz?

2. Bei welchen Anwendungsfeldern (a bis g in Frage 1) gibt es bereits definierte Absenkpfade für synthetische Pestizide? In welchen Erlassen sind diese definiert?

3. Bei welchen Anwendungsfeldern (a bis g in Frage 1) gibt es welche weiteren Vorschriften zur Begrenzung oder zur Substitution von synthetischen Pestiziden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Der Begriff "Pestizide" umfasst Pflanzenschutzmittel (PSM) und Biozidprodukte (BP), welche oft die gleichen Wirkstoffe enthalten können. Das Bundesamt für Landwirtschaft publiziert jährlich Daten zu den Verkaufsmengen von allen PSM-Wirkstoffen. Diese Daten enthalten keine Informationen, in welchen Anwendungsfeldern die PSM angewendet werden. PSM, die für den Vorratsschutz zugelassen sind, dürfen meistens in keinen weiteren Bereichen angewendet werden. Deshalb können für den Vorratsschutz die PSM-Verkaufsmengen grösstenteils ausgewiesen werden (siehe Ip. 19.4610 Moser "Dringender Handlungsbedarf beim Vorratsschutz"). Für die anderen Bereiche ist dies zurzeit nicht möglich. Für BP besteht derzeit noch keine rechtliche Grundlage, um die Verkaufsmengen zu erfassen. Mit der Pa. Iv. 19.475

sollen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen und eine entsprechende Meldepflicht für BP eingeführt werden.

2. Mit dem Aktionsplan PSM will der Bundesrat die Risiken bei der Anwendung von synthetischen und anderen PSM halbieren. Dieses Ziel gilt für alle Anwendungsfelder. Mit der Pa. Iv. 19.475 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates soll dieses Ziel des Aktionsplans für die Bereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume sowie Grundwasser gesetzlich verankert werden. Daneben soll der Bundesrat den Auftrag erhalten, bis 2023 auch für BP entsprechende Risikoreduktionsziele zu definieren.

3. PSM und BP müssen zugelassen werden, bevor sie in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen. Die bei der Zulassung verfügten Anwendungsbedingungen müssen eingehalten werden. Dies gilt für alle Anwendungsbereiche.Die Biozidprodukteverordnung verlangt in den Sorgfaltspflichten beim Umgang mit BP, dass ihr Einsatz auf das notwendige Mindestmass begrenzt wird, wobei auch die Verfügbarkeit alternativer Massnahmen zu berücksichtigen sind. Für Pflanzenschutzmittel werden im Rahmen des Aktionsplans Massnahmen ergriffen, um die Verwendung alternativer Pflanzenschutzmethoden zu fördern. Demgemäss werden landwirtschaftlichen Betrieben, die zugunsten dieser alternativen Methoden auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichten, Beiträge gewährt. In den anderen Anwendungsbereichen werden keine spezifischen Massnahmen ergriffen, um diesen Übergang zu alternativen Methoden zu fördern.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Baumann Kilian, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine, Töngi Michael

20.4131 Interpellation

Repression mithilfe von Schweizer Überwachungsgeräten?

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das SRF-Reportageformat "Unzipped" hat zum Export und zur Verwendung von Gütern, die unter die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM) fallen, recherchiert und dazu einen Beitrag publiziert am 07. Juni 2020 ("Repression mithilfe von Schweizer Überwachungsgeräten?"). Als Grundlage diente die mit dem BGÖ herausgeforderte und vom Seco im September 2019 zugestellte Liste der VIM-Exporte 2014-Q1–2019-Q2.

Im Beitrag kann der Verdacht, dass mit Schweizer IMSI-Catchern in Pakistan und Vietnam Repression ausgeübt wird, nicht aus dem Weg geräumt werden. Es bleibt Grund zur Annahme, dass beispielsweise ein grosser Teil der Exporte der ATECS AG an militärische Stellen in Pakistan geliefert wurde und IMSI-Catcher aus der Schweiz zur Überwachung in Safe-City-Projekten und zu repressiven Zwecken eingesetzt werden.

Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Stellen sind für die Prüfung der Exportgesuche zuständig?

2. Obliegt die Prüfung der Gesuche im Bezug auf das Repressionskriterium dem EDA? Falls nein, welchen anderen Bundesstellen?

3. Nach welchen konkreten Kriterien werden die einzelnen Gesuche geprüft?

4. Wie kann sichergestellt werden, dass die Geräte nicht zur Überwachung der Bevölkerung, insbesondere von Aktivist*innen und Journalist*innen, verwendet, und somit repressiv eingesetzt werden?

5. Kann mit den vorhandenen Kontrollmechanismen abschliessend ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Schweizer Güter zu Repressionszwecken verwendet werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1.& 2. Gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 13. Mai 2015 über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM; SR 946.202.3) richtet sich das Bewilligungsverfahren nach den Artikeln 27 und 28 der Güterkontrollverordnung (GKV, SR 946.2020.1). Gesuche werden durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO grundsätzlich im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sowie nach Anhörung des Nachrichtendiensts des Bundes entschieden. Jede im Bewilligungsprozess involvierte Bundesstelle nimmt Stellung zum konsultierten Gesuch und damit zur Frage, ob die Ausfuhr oder die Vermittlung zu bewilligen oder zu verweigern ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

3. Eine Ausfuhr- oder Vermittlungsbewilligung wird verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das auszuführende bzw. das zu vermittelnde Gut vom Endempfänger oder der Endempfängerin als Repressionsmittel verwendet wird. Die Bewilligung wird ebenfalls verweigert, wenn ein weiterer in der Güterkontrollgesetzgebung vorgesehener Verweigerungsgrund (Artikel 6 des Güterkontrollgesetzes (GKG, SR 946.202) und Artikel 6 GKV) vorliegt.

4. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat der Bewilligungsbehörde insbesondere folgende Unterlagen einzureichen: Firmenprofile des Endempfängers oder der Endempfängerin, Auftragsbestätigungen, Kaufverträge oder Rechnungen sowie Endverbleibserklärungen des Endempfängers oder der Endempfängerin mit der Auflage der nichtrepressiven Verwendung.

5. Das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung kann bei bewilligungspflichtigen Gütern nie ganz ausgeschlossen werden. Die Aufgabe der Exportkontrollbehörden ist es, dieses Restrisiko anhand der ihr zur

Verfügung stehenden Mittel so weit als möglich zu minimieren.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Marti Min Li, Porchet Léonore, Roth Franziska, Seiler Graf Priska

20.4132 Interpellation

Mobility-Pricing. Weshalb beansprucht die Schaffung eines Versuchsartikels derart viel Zeit?

Eingereicht von:	Schlatter Marionna Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Dezember 2019 hat der Bundesrat angekündigt, eine gesetzliche Grundlage schaffen zu wollen, die es Regionen ermöglichen soll, Pilotversuche zu Mobility Pricing durchzuführen. In einem Zeitungsartikel in den Schweizer Medien wurden am 19. September 2020 die zeitlichen Abläufe für den Beginn dieser Versuche skizziert. Nach der Vernehmlassung solle ein befristetes Bundesgesetz stehen, das die Pilotversuche ermögliche. Bis dieses in Kraft trete sollen gemäss dem Astra-Sprecher mindestens vier Jahre ins Land zielen. Der Sprecher wies zusätzlich darauf hin, dass auch ein befristetes Bundesgesetz einem fakultativen Referendum unterstehe. Dies hiesse konkret, dass die ersten Versuche 2025 starten könnten und nach einer Durchführung dieser Versuche, einer Auswertungsphase und der Ausarbeitung einer definitiven Gesetzesgrundlage Mobility Pricing erst nach 2030 eingeführt werden könnte.

Die Coronazeit hat gezeigt, dass parlamentarische Prozesse gestrafft werden können, wenn Dringlichkeit herrscht. In der Frage, wie im Moblitätsbereich klimaschädliche Treibhausgase vermindert werden können, herrscht höchste Dringlichkeit. Vier Jahre für die Einführung eines Versuchsartikel sind keine sportliche Vorgabe und viel zu lange. Viele Kantone wie Gemeinden setzen auf Lenkungsmassnahmen in ihren Mobilitätszielen.

Ich bitten den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie berechnet sich die Frist von vier Jahren für die Einführung einer gesetzlichen Grundlage?
2. Sieht der Bundesrat Potenzial für eine Verkürzung dieser Fristen?
3. Werden Arbeiten für die Einführung eines generellen Mobility Pricing parallel zur Projektphase ausgeführt?
4. Wie sieht aus Sicht des Bundesrates der Zeitplan für die generelle Einführung von Mobility Pricing aus?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1./2. Als rechtliche Grundlage für die Durchführung von Pilotprojekten zu Mobility Pricing ist ein neues, befristetes Bundesgesetz notwendig. Die Regelung der Rahmenbedingungen für Pilotprojekte, die letztendlich von den Kantonen und Städten/Gemeinden durchgeführt werden, ist in einem einzigen "Versuchsartikel" nicht möglich. Die Prozesse und Fristen zur Ausarbeitung und Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes richten sich nach den allgemeinen Vorgaben für die Bundesgesetzgebung. Demnach ist insbesondere eine Vernehmlassung durchzuführen, diese ist auszuwerten und dem Bundesrat dazu Bericht zu erstatten. Weiter ist dem Parlament eine entsprechende Botschaft vorzulegen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum, so dass auch dieser Prozessschritt mit der notwendigen Zeitdauer zu berücksichtigen ist. Aus heutiger Sicht ist mit einer Zeitdauer von insgesamt zirka drei bis vier Jahren zu rechnen, so dass ein Gesetz für Pilotprojekte ab 2024 in Kraft treten könnte. Vor diesem Hintergrund besteht kein wesentliches Potenzial zur Verkürzung der Fristen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass auch auf Seite der Kantone und Städte/Gemeinden gesetzliche Vorbereitungen für die Durchführung von Pilotprojekten notwendig sein werden. Diese Vorbereitungsarbeiten sollen nach Möglichkeit parallel zum Gesetzgebungsprozess des Bundes verlaufen, so dass die Projekte nach Inkrafttreten des befristeten Bundesgesetzes ohne grosse Verzögerung gestartet werden könnten.

3./4. Neben den Arbeiten zu den Pilotprojekten und dem dafür notwendigen Gesetz läuft parallel die Ausarbeitung einer Konzeption für eine fahrleistungsabhängige Abgabe zur Ablösung der Mineralölsteuern und allenfalls weiterer Verkehrsabgaben, um die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur und des Bundeshaushaltes langfristig zu sichern (Auftrag des Bundesrates von 13.12.2019). In diesem Rahmen und nach Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen zum befristeten Bundesgesetz für Pilotprojekte soll eine

generelle Roadmap für das weitere Vorgehen zu einer möglichen Einführung von Mobility Pricing ausgearbeitet werden.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Christ Katja, Grossen Jürg, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pult Jon, Schaffner Barbara, Trede Aline, Töngi Michael

20.4133 Interpellation

5G. Ein Businessmodell für die SBB?

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für die Bahnkommunikation baut die SBB entlang der Bahnlinien ein 5G-Netz auf. Die Antennenstandorte können mittels Plangenehmigungsverfahren direkt vom Bund bewilligt werden, und sind so nicht auf die üblichen Genehmigungsverfahren der Kantone für Standortbewilligungen angewiesen.

Ich bitte in diesem Kontext den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

– Ist es korrekt, dass der 2018 eingeführte Artikel 18 1bis im Eisenbahngesetz dahingehend interpretiert wird, dass er der SBB erlaubt, ihre Antennenstandorte an andere Telecomanbieter zu vermieten, und damit kommerziell zu nutzen?

– Ist es im Sinne des Bundesrats, dass damit die SBB zu einem Marktplayer im Telecombereich wird unter Umgehung sämtlicher Frequenzvergabe- und ordentlichen Genehmigungsverfahren?

– Ist es im Sinne des Bundesrats, dass so öffentliche Mittel für Bahninfrastruktur dazu verwendet werden, diese Infrastruktur an Private weiter zu vermieten und damit den Markt zu verzerren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die Bahnkommunikation im Sinne aller Funkdienste, welche direkt dem Betrieb (einschliesslich der Instandhaltung) der Bahn dienen, werden heute mit dem System GSM-R abgedeckt. Dieses System ist an die Grenzen seiner Lebensdauer gelangt und muss in absehbarer Zeit ersetzt werden. Die Evaluation der Nachfolgetechnologie ist noch nicht abgeschlossen. Die privaten Mobilfunkanbieter haben bereits heute die Bahnkorridore mit Mobilfunk ausgerüstet. Dieses Angebot richtet sich an die Bahnkunden und wird heute mit der Technologie von 5G nachgerüstet.

Artikel 18 Absatz 1bis des Eisenbahngesetzes ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Wollen Mobilfunkanbieter neue Funkanlagen auf Bahnanlagen erstellen, z.B. auf Fahrleitungsmasten oder auf GSM-R-Sendeanlagen, unterstehen solche Anlagen gemäss der erwähnten Bestimmung neu der Pflicht zur Plangenehmigung durch das BAV. Die privatrechtlichen Regelungen zwischen den Bahnen und den Mobilfunkanbietern bleiben durch die neue Regelung unberührt. Wie bis anhin sind auch künftig für solche Nutzungen die entsprechenden Verträge und Entschädigungen abzuschliessen. Auf die Verfahrensrechte und die Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der NIS-Verordnung, hat die neue Bestimmung keinen Einfluss. Unabhängig von der Zuständigkeit (BAV oder kantonale/kommunale Baubehörde) bedarf die Nutzung eines bestehenden SBB-Standorts ein Bewilligungsverfahren mit öffentlicher Planauflage, in dessen Rahmen das Einspracherecht zur Verfügung steht.

2. Die SBB tritt nicht als Marktplayer im Telecom-Markt auf. Sie verfügt über eine Betriebsfunkkonzession für das Bahnfunksystem GSM-R, das ein reines Betriebsfunknetz der Eisenbahnunternehmen darstellt (vgl. Frage 1) und stehen deshalb nicht in Konkurrenz zu den privaten Mobilfunkanbietern. Die für die Zwecke des Bahnbetriebs erforderliche Infrastruktur, namentlich die Antennenstandorte für GSM-R-Anlagen, unterstehen der Plangenehmigungspflicht durch das BAV.

3. Dadurch, dass die SBB Standorte für private Mobilfunkanbieter auf ihren Anlagen gegen Entschädigung zur Verfügung stellt, ist keine Marktverzerrung ersichtlich. Es ist im Sinne der Kundschaft, dass auch in den Zügen die Versorgung mit Mobilfunksignalen sichergestellt ist. Hierzu ist es zwingend, dass die Mobilfunkanbieter ihre Anlagen auf der Bahninfrastruktur erstellen können. Es liegt zudem im Interesse des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und des Orts- und Landschaftsschutzes, dass Mobilfunkanlagen bestmöglich gebündelt werden.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Prelicz-Huber Katharina, Trede Aline, Töngi Michael

20.4135 Postulat

Was heisst netto null für den Hochbau, und wie kann dieses Ziel erreicht werden?

Eingereicht von:	Schaffner Barbara Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Burgherr Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit der Hochbau kompatibel mit dem Ziel Netto Null 2050 wird. Dabei sind insbesondere folgende Themen zu diskutieren: Einsatz von Holz und nachwachsenden Dämmstoffen, Recycling und Reuse von Baustoffen, Rekarbonisierung von Beton.

Der Bundesrat wird gebeten, aufzuzeigen wie ein Absenkpfad für die graue Energie im Hochbau aussieht und welchen Beitrag die einzelnen Massnahmen leisten können.

Wie gedenkt der Bundesrat, solche Massnahmen finanziell zu fördern resp. auf der regulatorischen Ebene vorzuschreiben oder zu erleichtern?

Begründung

Neubauten weisen heute in der Regel eine gute energetische Qualität auf und werden mit erneuerbaren Energien betrieben. Zahlreiche Gebäude sind im Betrieb dank Eigenstromproduktion sogar schon Netto-Energieproduzenten und leisten damit einen Beitrag zum Netto-Null-Ziel. Oft gehen sinkende Energieverbrauchszahlen – gerade im Wärmebereich – aber einher mit einer steigenden grauen Energie, die in das Gebäude investiert wurde. Eine echte Dekarbonisierung des Gebäudesektors ist deshalb nur möglich, wenn auch die graue Energie und die damit verbundenen CO2-Emissionen gesenkt werden. Dies könnte durch die Verwendung von Holz oder anderen nachwachsenden Rohstoffen als alternative Baustoffe geschehen.

Interessant ist auch die Option der Rekarbonisierung von Recyclingbeton (wie im Bericht in Erfüllung des Postulats Thorens 18.4211 beschrieben). Mit dieser Technologie steht offenbar eine neue Möglichkeit zur Verfügung, die bei der Antwort zur Interpellation Bäumle (19.3922) noch nicht bekannt war. Für die Anwendung solcher Technologien braucht es wegen den damit verbundenen Kosten neue Anreize – seien es direkte Vergütungen, eine Zulassung zum Emissionshandel oder eine Anerkennung in den Zielvereinbarungen. In gewissen Fällen ist sicher auch noch mehr Forschung und Entwicklung notwendig.

Die Motion Schilliger 19.4296 fordert Massnahmen, damit bei Bauprojekten der öffentlichen Hand vermehrt Recyclingmaterialien verwendet werden. Dies ist sehr zu unterstützen. Das gleiche Ziel sollte aber auch bei privaten Bauherren gelten, die ein wesentlich höheres Bauvolumen verantworten.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Müller-Altermatt Stefan, Nussbaumer Eric, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wettstein Felix, von Siebenthal Erich

20.4138 Interpellation

Spezialkulturen. Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Auf europäischer Ebene ziehen sich die Zulassungsverfahren mehrere Jahre hin. Warum hat der Bundesrat nicht, dem Beispiel Frankreichs folgend, die Einführung von Pufferstreifen zwischen Gebieten, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, und Wohngebieten vorgesehen?

2. Gibt es bei Pflanzenschutzmitteln einen Expositionsgrenzwert für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Landwirtinnen und Landwirte?

3. Sieht der Bund vor, epidemiologische Studien zur Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner durchzuführen zu lassen, die zu den von Unternehmen verfassten Studien zur Toxikologie von Pflanzenschutzmitteln dazukämen?

4. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine spezifische gesetzliche Grundlage betreffend die Drift-Risiken und die gesundheitlichen Risiken für die Anwohnerinnen und Anwohner sinnvoll wäre, damit bis zum Vorliegen der Zulassung Pufferstreifen vorgesehen werden könnten?

Begründung

In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Grundlage zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner von Gebieten, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden – beim Grundwasserschutz, beim Schutz der Wasserorganismen und beim Schutz von Gehölzen ist dies hingegen der Fall. Wie verschiedene Studien, namentlich in Frankreich durchgeführte Studien, belegen, birgt die räumliche Nähe von Wohngebieten und von Zonen, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, grosse gesundheitliche Risiken (Atemprobleme, Kopfschmerzen, gereizter Hals, Krebserkrankungen, neurologische Erkrankungen, Risiken für die Fruchtbarkeit, Beeinträchtigung der Fötusreifung und der Entwicklung von Kindern etc.). Aufgrund der Ergebnisse dieser Studien wurden in Frankreich auf Anfang 2020 in Abhängigkeit von den Kulturen und den verwendeten Mitteln Pufferzonen zwischen den Kulturen und Wohngebieten festgelegt.

Ab 2017 hat die Schweiz die in der EU geltenden Anforderungen übernommen, und im Rahmen der Zulassung werden Pufferzonen zu Wohngebieten festgelegt. Allerdings zieht sich das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel übermässig in die Länge, und zurzeit werden bei keinem einzigen zugelassenen Mittel spezifische Angaben zum Abstand, der zwischen Gebieten, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, und benachbarten Wohngebieten einzuhalten ist, gemacht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Anwender und Anwenderinnen gemäss Artikel 61 der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) sicherstellen, dass diese keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben. Dazu gehört auch, dass die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis eingehalten werden. Das Dokument "Vollzugshilfe – Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft", das vom Bundesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Landwirtschaft gemeinsam erarbeitet wurde, enthält eine Definition von guter Pflanzenschutzpraxis, die voraussetzt, dass die Witterungsbedingungen und insbesondere der Wind, der ein entscheidender Faktor zur Vermeidung von Abdrift auf angrenzende Parzellen ist, berücksichtigt werden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten ausserdem die Bestimmungen des Artikels 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210). Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung.

2. Die maximalen Expositionsgrenzwerte werden für die einzelnen Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage von toxikologischen Daten der einzelnen Komponenten bestimmt. Diese Werte entsprechen der Dosis, der

eine Person während ihres gesamten Lebens regelmässig ausgesetzt sein kann, ohne dass gesundheitliche Auswirkungen zu erwarten sind. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Grenzwerte auf Tierversuchen beruhen, wird bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ein zusätzlicher Sicherheitsfaktor miteinbezogen. Die Grenzwerte für Anwohnerinnen und Anwohnern wiederum orientieren sich an den verletzlichen Personen, insbesondere an spielenden Kindern.

3. Unter dem Namen "Schweizer Gesundheitsstudie – Pilotphase" wurde 2020 eine Pilotstudie für ein landesweites Projekt im Bereich Human Biomonitoring (HBM) gestartet. In diesem Projekt wird der Wirkstoffgehalt in biologischen Proben gemessen und mit Gesundheitsdaten verknüpft. Dieses Projekt ist auf die allgemeine erwachsene Bevölkerung und nicht spezifisch auf Anwohnerinnen und Anwohner ausgerichtet.

4. Gemäss den derzeit verfügbaren Daten gibt es keinen Grund, eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner zu erwarten, wenn Pflanzenschutzmittel in Übereinstimmung mit der guten Pflanzenschutzpraxis eingesetzt werden. Seit 2017 werden im Rahmen der Produktebewertung auch die Risiken für Nebenstehende sowie Anwohnerinnen und Anwohner berücksichtigt und gegebenenfalls Abstandsauflagen festgelegt. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vor, die Gewährung von Direktzahlungen an die Verwendung von Behandlungsmethoden zu knüpfen, die die Abdrift um 75 % reduzieren. Diese generelle Massnahme wird die Exposition in Wohngebieten deutlich verringern.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Clivaz Christophe, Kamerzin Sidney, Roduit Benjamin

20.4142 Interpellation

Vereinfachung des Vergütungsprozesses bei Impfungen

Eingereicht von:	Schneider-Schneiter Elisabeth Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der Antwort des Bundesrates vom 26. August 2020 auf meine Anfrage sind nach der Begutachtung eines Impfstoffes durch Swissmedic mit der Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF), der Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) sowie der Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK) drei ausserparlamentarische Kommissionen in die Aufnahme vom Impfungen in die Vergütungspflicht involviert. Im Gegensatz dazu sind es bei der Aufnahme anderer Medikamenten nur eine Kommission (EAK). Impfungen sind sehr kosteneffektive und bewährte Public Health Instrumente, deren Marktzugang nicht zusätzlich erschwert werden soll. Bedauerlicherweise äussert sich der Bundesrat nicht zu meiner Frage bezüglich des Dauer des Aufnahmeprozesses im Vergleich zu anderen Arzneimitteln. Auf Grund der Komplexität muss davon ausgegangen werden, dass es für neue Impfstoffe bis zur Vergütung durch die Krankenversicherer deutlich länger dauert als für Medikamente.

In Anbetracht der Nützlichkeit von Impfungen aus Public Health Sicht, ist der aktuell komplizierte und bürokratische Prozess nicht haltbar und sollte dringend vereinfacht werden.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie müsste die bestehende gesetzliche Grundlage konkret angepasst werden, um die Anzahl der beteiligten Kommission von drei auf zwei zu reduzieren?

2. Welche ausserparlamentarische Kommission könnte aus Sicht des Bundesrates am einfachsten ausgelassen werden?

3. Ist der Bundesrat bereit eine Anpassung des Vergütungsprozesses im obigen Sinne anzustreben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 20.3607 Schneider-Schneiter ausgeführt hat, sind bereits heute nicht immer drei Kommissionen involviert. Je nach Situation sind es eine bis drei Kommissionen. Hinsichtlich der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) werden das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) oder das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) von den zuständigen Kommissionen beraten. Der Aufgabenbereich der Kommissionen ist in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) definiert. Die Impfempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) sind nicht eine zwingende Voraussetzung für die Kostentragungspflicht der OKP, deren Berücksichtigung ist aber aus Public Health Sicht angezeigt. Hinsichtlich Änderung der Zuständigkeiten der Kommissionen im Bereich der OKP wäre eine Anpassung der KVV notwendig.

2./3. Der Bundesrat hält daran fest, dass er das systematische Auslassen einer Kommission nicht als sinnvoll und angezeigt erachtet. Es finden seit neuerem periodische Gespräche des BAG mit den Zulassungsinhaberinnen statt, an denen Informationen über geplante neue Impfstoffe ausgetauscht und das Vorgehen sowie zeitliche Aspekte schon vor Einreichung des Zulassungsgesuchs bei Swissmedic besprochen werden. Die Arbeiten hinsichtlich epidemiologischen Aspekten sowie Impfempfehlungen durch die EKIF und die Prüfung der Eidgenössischen Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) hinsichtlich Vereinbarkeit mit den eingeschränkten Voraussetzungen für präventive Leistungen der OKP nach KVG, auf die Erfüllung der Gesamtheit der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie hinsichtlich einer allfälligen Befreiung von der Franchise, laufen teilweise parallel. Die Beratung in der ELGK kann bereits erfolgen, wenn der Vorbescheid hinsichtlich Marktzulassung von Swissmedic vorliegt. Somit konnten die Zeitpunkte der Impfempfehlung und Entscheid zur Leistungspflicht nahe an den Zeitpunkt der definitiven Marktzulassung gelegt werden und der allfällige anschliessende Prozess zur Aufnahme in die Spezialitätenliste dauert kaum länger als bei anderen Arzneimitteln. Hinsichtlich

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kommissionen werden aufgrund der gemachten Erfahrungen auch laufend Optimierungen vorgenommen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass für alle präventiven Leistungen wie auch präventive Arzneimitteln – und nicht nur bei Impfungen – besondere Anforderungen einerseits hinsichtlich Wirksamkeit und Sicherheit bestehen, da es um eine Intervention bei gesunden Personen geht und andererseits das KVG nur eine Vergütung von präventiven Leistungen in einem begrenzten Rahmen vorsieht. Dies hat eine besondere Prüfung im Vergleich zu den anderen Arzneimitteln zur Folge, weshalb auch die zeitlichen Aspekte nicht ganz vergleichbar sind. Auch können vertiefte Abklärungen bei Unsicherheiten zum epidemiologischen sowie individuellem Nutzen oder bei komplexen gesundheitsökonomischen Fragen notwendig werden, welche zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen.

Weiter ist auch zu berücksichtigen, das bei bisherigen neuen Impfstoffen die Steigerung der Produktionsmengen Zeit, bis mehrere Jahre, in Anspruch genommen hat und nicht auf einen Zeitpunkt alle Länder der Welt versorgt werden konnten. Dies ermöglicht es den Zeitpunkt der Markzulassung sowie der Kostenübernahme durch die Sozialversicherungen mit der Impfstoffverfügbarkeit im jeweiligen Land im Voraus zu planen und zu koordinieren.

Da unterschiedliche Kompetenzen zur Erarbeitung von epidemiologisch relevanten Impfempfehlungen, zur Beurteilung der OKP-Leistungspflicht von präventiven Leistungen sowie hinsichtlich Preisfestsetzung von Arzneimitteln nötig sind, erachtet der Bundesrat eine Reduktion der involvierten Kommissionen als nicht sinnvoll und angesichts der umgesetzten Prozessverbesserungen nicht als notwendig. Die zeitgerechte Verfügbarkeit von neuen Impfungen für die Schweizer Bevölkerung kann mit einer guten Planung aller beteiligten Akteure gewährleistet werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4144 Interpellation

Sömmerungsbeiträge. Tierhalterinnen und Tierhalter nicht zweimal bestrafen

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Agrarpolitik des Bundes sieht die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen für Tierhalterinnen und Tierhalter vor, die ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp bringen. Damit die Beiträge gewährt werden, muss die effektive Bestossung der Alp zwischen 75 und 110 Prozent des Normalbesatzes liegen. Wird der Prozentsatz nicht erreicht, so werden keine Beiträge ausgerichtet, ausser bei extremen meteorologischen Ereignissen oder bei Futtermangel wegen grosser Trockenheit.

Werden die gesömmerten Tiere wiederholt von Grossraubtieren angegriffen oder wird die Sömmerung überstürzt aufgegeben, wie dies an verschiedenen Orten dieses Jahr der Fall war, so erhalten die Tierhalterinnen und Tierhalter keinerlei Aufschub, der ihnen ermöglichen würde, die gesamten Sömmerungsbeiträge zu erhalten. Und dies obwohl sie sowieso schon leben müssen mit einer verkürzten Sömmerungsdauer, mit dem Verlust von Tieren, mit einer frühen Bewirtschaftung der Flächen in tieferen Lagen und damit gegebenenfalls mit einem erhöhten Futtermittelbedarf.

1. Ist geplant, diesen Missstand im Rahmen der Arbeiten zur zukünftigen Agrarpolitik zu korrigieren?

2. Sollte die Präsenz von Grossraubtieren nicht zu den aussergewöhnlichen Umständen gezählt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2020

Die Sömmerungsbeiträge werden basierend auf einem für jede Alp festgelegten Normalbesatz ausgerichtet. Dieser entspricht dem Tierbesatz, der für eine nachhaltige Nutzung der Alp erforderlich ist. Um den jährlich wechselnden Wetterbedingungen Rechnung zu tragen, werden die Sömmerungsbeiträge auch dann vollständig ausgerichtet, wenn der effektive Tierbesatz zwischen 75 und 110 % des festgelegten Normalbesatzes ist. Unter einem Tierbesatz von 75 % werden die Sömmerungsbeiträge für diesen Besatz ausgerichtet. Wenn ein Besatz von beispielsweise 60 % erreicht wird, so werden demzufolge 60 % der Sömmerungsbeiträge ausgerichtet. Allerdings können die Kantone davon abweichen und auch in diesen Fällen die Sömmerungsbeiträge vollständig ausrichten, sofern höhere Gewalt verantwortlich ist. Dazu gehören ausserordentliche meteorologische Ereignisse, wie eine grosse Trockenheit im Sommer und folge dessen ein Futtermangel, oder auch Naturkatastrophen.

1. Der Bundesrat schlägt in der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 vor, die Sömmerung unverändert mit gleich hohen Direktzahlungen zu fördern.

Seit der Agrarpolitik 2014–2017 wird die Sömmerung mit rund 70 Mio. CHF pro Jahr stärker unterstützt als vorher, und die Bestossung der Alpen hat sich stabilisiert. Das bisherige System bei der Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge hat sich bewährt und soll daher nicht geändert werden. Es weist grosse Toleranzen auf, die besondere Situationen berücksichtigen. Auch wenn Alpen frühzeitig mit einigen oder allen Tieren verlassen werden, und der effektive Besatz sogar unter 75 % des Normalbesatzes fällt, werden Sömmerungsbeiträge ausgerichtet. Dass in diesen Fällen gemäss Begründung des Interpellanten keine Beiträge ausgerichtet werden, ist falsch.

2. Probleme, die mit der Präsenz von Grossraubtieren auftreten könnten, erachtet der Bundesrat nicht als höhere Gewalt. Anders als bei ausserordentlichen Wetterbedingungen oder Naturkatastrophen, können die Bewirtschafter Massnahmen ergreifen. Sie werden bezüglich wirksamer Schutzmassnahmen vom Kanton beraten und bei der Umsetzung vom Bund finanziell unterstützt. Mit höheren Sömmerungsbeiträgen für Schafe, die ständig behirtet oder anders geschützt werden, werden auch finanzielle Anreize gesetzt.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Addor Jean-Luc, Kamerzin Sidney, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Ritter Markus

20.4145 Postulat

Mehr Transparenz, Konsistenz und Koordination im Abstimmungsverhalten der Schweiz in den UNO-Organisationen

Eingereicht von:	Binder-Keller Marianne Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Das Abstimmungsverhalten der Schweiz in den verschiedenen UNO-Organisationen wirft immer wieder Fragen auf. Wie werden die Entscheide begründet? Wer verantwortet sie? Wie gestalten sich die Entscheidprozesse? Die Antworten auf entsprechende Interpellationen (Grüter 20.3479 und Bigler 19.4010) zeigen, dass die Koordination nur punktuell stattfindet, dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten nur eingeschränkt entscheidet und diverse andere Departemente in sogenannten Fachfragen weitgehend eigenständig zu Beurteilungen kommen und wiederum selber entscheiden. Eine konsistente Position der Schweiz existiert unter diesen Umständen nicht. Gerade im Hinblick auf die Kandidatur der Schweiz in den UNO Sicherheitsrat ist es mehr als angebracht, Vertrauen und Transparenz zu schaffen.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten folgende Prämissen für eine bessere Koordination unter Federführung des EDA zu prüfen und Umsetzungsvorschläge in einem Bericht darzustellen:

1. Die Fachstelle "UNO-Koordination" koordiniert alle Geschäfte der UNO-Organisationen, inkl. aller UNO-Unterorganisationen.

2. Jährliche wiederkehrende Resolutionen (z. B. im UNO-Menschenrechtsrat und der WHO) werden bei jeder Neuvorlage inhaltlich und politisch neu beurteilt.

3. Konsultationen der Aussenpolitischen Kommissionen werden auf alle Resolutionen von UNO-Organisationen und -Unterorganisationen ausgeweitet. Konsultationen finden nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich statt.

4. Die Information des Parlaments erfolgt über einen mindestens jährlich erstellten Bericht, der detailliert Auskunft über das Abstimmungsverhalten der Schweiz in allen UNO-Organisationen und -Unterorganisationen Auskunft gibt.

5. Im Sinne der Transparenz informiert der Bundesrat die Öffentlichkeit auf der Internetseite des EDA aktuell über das Abstimmungsverhalten der Schweiz in allen UNO-Organisationen und UNO-Unterorganisationen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die im Postulat aufgeworfenen Fragen widerspiegeln verschiedene Anliegen zum Einbezug des Parlaments in UNO-Geschäfte, die auch in anderen parlamentarischen Vorstössen zum Ausdruck kamen. Der Bundesrat ist deshalb bereit, seine Position im Rahmen eines Berichts darzulegen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Bregy Philipp Matthias, Gafner Andreas, Gmür Alois, Grüter Franz, Heer Alfred, Paganini Nicolo, Pfister Gerhard, Riniker Maja, Ritter Markus, Romano Marco, Rutz Gregor, von Siebenthal Erich

20.4146 Interpellation

Zugang zu Unterstützungsleistungen für asylsuchende Opfer von Menschenhandel mit Tatort Ausland während Bundeszuständigkeit

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit der Neustrukturierung des Asylverfahrens per März 2019 fallen asylsuchende Opfer von Menschenhandel neu über längere Zeit in die Zuständigkeit des Bundes. Seit 1. Januar 2020 erteilt das SEM potentiellen Opfern von Menschenhandel zudem eine Erholungs- und Bedenkzeit.

Daraus ergeben sich folgende dringliche Fragen:

1. Welche opferschutzrechtlichen Konsequenzen hat die Erteilung der Erholungs- und Bedenkzeit für die Betroffenen? Wie ist der Zugang zu den im Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (ÜBM) vorgesehenen minimalen Unterstützungsleistungen gem. Art. 12, Ziff. 1) für asylsuchende Opfer von Menschenhandel, die im Ausland Opfer von Menschenhandel geworden sind, während der Zuständigkeit des Bundes, gewährleistet? Gem. Bericht der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (2018) sind der Zugang zu drei der sechs Minimalleistungen, namentlich einer geeigneten Unterkunft, Übersetzungsleistungen sowie spezialisierte Beratung in der Schweiz zur Zeit weder gestützt auf das Opferhilfegesetz noch auf Artikel 12 BV gewährleistet. Der Bund stellte sich dagegen in der Vergangenheit wiederholt auf den Standpunkt, dass die erwähnten Minimalleistungen in Artikel 12 BV enthalten sind. Wie kommt der Bund seinen Verpflichtungen nach Artikel 12 Ziffer 1 ÜBM gestützt auf Artikel 12 BV nach? Falls nicht, weshalb nicht?

2. Welche konkreten Schritte werden vom SEM unternommen, um den logistischen Zugang zu diesen Leistungen, die von spezialisierten Opferhilfestellen geleistet werden sollen (vgl. Art. 12, Ziff. 5 ÜBM), sicherzustellen? Wie und durch wen erfolgt die Triage an diese Stellen?

3. Wie oft hat das SEM von sich aus bei Opfern von Menschenhandel Gebrauch vom Selbsteintritt gemacht? In wie vielen Fällen wurde eine Beschwerde gegen einen Dublin- oder Asylentscheid- Entscheid bei einem Opfer von Menschenhandel vom BVGer kassiert oder gutgeheissen (inkl. Angabe des Heimatlands bzw. Dublin-Land, auch wenn sich die Begründung der Kassation nicht direkt auf die Opfereigenschaft bzgl. Menschenhandel der asylsuchenden Person bezogen hat)?

4. Wie viele vom SEM als potentielle Opfer von Menschenhandel eingestufte Personen sind seit dem 1. März 2019 "unkontrolliert" ausgereist/ als "untergetaucht" registriert worden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Bei Personen, die als potenzielle Opfer von Menschenhandel erkannt wurden, verfügt das Staatssekretariat für Migration (SEM) während der gesamten Erholungs- und Bedenkzeit keine Wegweisungen und vollzieht keine Rückführungen.

Grundsätzlich ist der Zugang zu den Unterstützungsmassnahmen nach Artikel 12 des Übereinkommens zur Bekämpfung von Menschenhandel (ÜBM; SR 0.311.543) im Asylverfahren gewährleistet, unabhängig davon, in welchem Land die Ausbeutung erfolgt ist. Wie alle Asylsuchenden, deren Gesuch in einem Bundesasylzentrum behandelt wird, haben potenzielle Opfer von Menschenhandel Anspruch auf angemessene Unterkunft, unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung, Gesundheitsversorgung und materielle Hilfe. Personen, die nicht selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, kann Sozialhilfe oder Nothilfe gewährt werden. Zudem wird jedes potenzielle Opfer von Menschenhandel, das im Asylverfahren identifiziert wird, vom SEM in einer besonderen Befragung über seine Rechte informiert. Bei Bedarf wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher aufgeboten. Und schliesslich werden Kinder nach gängiger Praxis und in Übereinstimmung mit Artikel 19 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie den verschiedenen von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen ungeachtet von Nationalität und aufenthaltsrechtlichem Status in der Schweiz eingeschult.

Ausserdem ist die Arbeitsgruppe Asyl und Menschenhandel unter der Leitung des SEM daran, die Prozesse zur Identifizierung, Information und Betreuung potenzieller Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren, einschliesslich des Dublin-Verfahrens, zu optimieren. Dieser Arbeitsgruppe, die gestützt auf den Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel 2017–2020 (NAP 2017–2020) gebildet wurde, gehören Mitglieder der Bundes- und Kantonsverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft an. Basierend auf ihren Beobachtungen formuliert die Arbeitsgruppe zurzeit Empfehlungen.

2. Der Prozess des SEM im Bereich Menschenhandel sieht keine automatische Meldung der im Asylverfahren erkannten Fälle an spezialisierte Organisationen vor. Bei der Befragung zum Thema Menschenhandel teilt das SEM den potenziellen Opfern von Menschenhandel jedoch die Kontaktdaten dieser Organisationen mit. Die Rechtsvertretung, welche die Interessen der Asylsuchenden in den Bundesasylzentren vertritt, gibt bei Bedarf ebenfalls Auskunft über diese Organisationen.

3. Die Gründe, weshalb die Schweiz in Anwendung der Souveränitätsklausel auf ein Asylgesuch eintritt, werden nicht statistisch erhoben. Zwischen dem 1. März 2019 und dem 30. September 2020 wurden zwölf Beschwerden von potenziellen Opfern von Menschenhandel im Dublin-Verfahren gutgeheissen. Die betroffenen Personen stammten aus Nigeria (5), Angola (3), Äthiopien, der Elfenbeinküste, Eritrea und Kamerun. Bei den Dublin-Mitgliedstaaten handelte es sich um Italien (8), Portugal (3) und Frankreich. Im gleichen Zeitraum wurden neun Beschwerden von potenziellen Opfern von Menschenhandel im nationalen Verfahren gutgeheissen. Die betroffenen Personen stammten aus Nigeria (3), Afghanistan (2), Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Somalia und Georgien.

4. Seit Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) im März 2019 wurde nur ein Asylgesuch abgeschrieben, nachdem die als potenzielles Opfer von Menschenhandel registrierte Person untergetaucht war (Stand 30. September 2020).

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)
Atici Mustafa, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gugger Niklaus-Samuel, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Vincenz-Stauffacher Susanne, Widmer Céline

20.4147 Interpellation

Warum werden die monatlichen Finanzausweise der AHV, IV und EO plötzlich nicht mehr veröffentlicht?

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Zentrale Ausgleichsstelle veröffentlicht auf ihrer Internetseite die monatlichen beziehungsweise jährlichen Finanzausweise von AHV, IV und EO sowie die Betriebsrechnungen der Arbeitslosenversicherung und der bundesrechtlichen Familienzulagen in der Landwirtschaft. Nun sind die jährlichen Rechnungen von 2019 noch immer nicht auf der Internetseite zu finden. Und die letzten verfügbaren monatlichen Rechnungen sind vom November 2019. In der Fragestunde vom 21. September 2020 fragte ich, woran diese Verzögerungen lägen und wann die Monatsrechnungen 2020 veröffentlicht würden (20.5714).

In seiner Antwort hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass seit dem Inkrafttreten des Ausgleichsfondsgesetzes die Compenswiss allein zuständig sei für die Publikation der Monatsrechnungen. Eine monatliche Veröffentlichung sei zudem unüblich. Darum werde sie nicht mehr weitergeführt.

1. Das Ausgleichsfondsgesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Trotzdem hat die ZAS 2018 und 2019 die monatlichen Finanzausweise der Sozialversicherungen publiziert. Warum fährt sie damit 2020 nicht fort?

2. Nach Artikel 71 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist die ZAS für die Rechnungsführung der AHV, der IV und der EO zuständig und erstellt sie jährliche sowie monatliche Bilanzen und Erfolgsrechnungen. Erstellt die ZAS diese Rechnungen immer noch? Wenn ja, warum veröffentlicht sie sie nicht mehr?

3. In der Botschaft zum Ausgleichsfondsgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Compenswiss die Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO obliegt, und präzisiert, dass diese Anstalt keine anderen Aufgaben für die AHV, IV und EO wahrnehme (S. 327). Und auf Seite 336 ist zu lesen: "Das historisch gewachsene System mit einer Aufgabenteilung zwischen der zentralen Ausgleichsstelle und den Ausgleichsfonds beziehungsweise der neu zu schaffenden Anstalt wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht angetastet."

Warum soll nun die ZAS plötzlich (wegen der Compenwiss) die monatlichen Finanzausweise der Sozialversicherungen nicht mehr veröffentlichen?

4. Laut Botschaft (S. 336) wird mit dem Gesetz auch eine Verbesserung der Transparenz bei Rechnungsführung und Information der Öffentlichkeit angestrebt. Stärkt die plötzliche Einstellung der Veröffentlichung der monatlichen Finanzausweise wirklich die Transparenz?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1, 3.Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Ausgleichsfondsgesetzes (SR 830.2) per 1. Januar 2019 hat sich der Inhalt des Geschäftsberichtes der compenswiss verändert. Der Geschäftsbericht der Anstalt ist nun umfassender. Die bisherige Praxis der Publikation der Monatsrechnungen durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS (ZAS), die keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe war, wurde unterjährig für 2019 beibehalten. Mit der Publikation des Geschäftsberichtes 2019 durch den Verwaltungsrat der compenswiss am 14. Oktober 2020 (https://www.compenswiss.ch/portrait/de/?page_name=AvsPrtRep.) ist ein lückenloser Übergang sichergestellt.

2. Die ZAS ist verantwortlich für die Rechnungsführung der drei Sozialversicherungen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 711bis Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.10) erstellt die ZAS monatlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung der drei Sozialversicherungen AHV, IV und EO zuhanden der compenswiss. Für die Publikation der Zahlen ist hingegen der Verwaltungsrat der compenswiss verantwortlich.

4. Die in der bisherigen Form von der ZAS publizierten Monatsrechnungen konnten aufgrund der sehr starken

Schwankungen zu Missverständnissen führen. Die Schwankungen entstehen insbesondere, weil ein Teil der Beiträge nicht monatlich, sondern quartalsweise in Rechnung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Beiträge der Selbstständigerwerbende. Dem Bundesrat ist jedoch bewusst, dass ein Bedürfnis nach Informationen zusätzlich zum jährlichen compenswiss-Geschäftsbericht besteht. Die unterjährige Veröffentlichung von Zahlen, beispielsweise in Form von Kennzahlen oder Zwischenabschlüssen, wird derzeit geprüft.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4150 Interpellation

Anpassung des Rechtsrahmens für neue gentechnische Verfahren. Wann handelt der Bundesrat?

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt der Bundesrat das Potenzial neuer gentechnischer Verfahren zur Lösung globaler Probleme wie Biodiversitätsverlust oder Nahrungsmittelversorgung ein?

2. Ist er gewillt, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es erlaubt, sämtliche zielführenden technologischen Innovationen gleichberechtigt zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft beitragen zu lassen?

3. Was ist der aktuelle Stand und wie ist der vorgesehene Zeitplan zur Ausarbeitung der angekündigten risikobasierten Anpassungen an die neuen wissenschaftlichen Entwicklungen?

4. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, durch Genomeditierung veränderte Organismen ohne artfremde DNA im Rahmen des Gentechnik-Gesetzes differenziert zu regeln?

5. Wie können die betroffenen Kreise mit ihren Anliegen und Fachkenntnissen bereits bei der Ausarbeitung einer Vernehmlassungvorlage einbezogen werden?

Begründung

Neue gentechnische Verfahren wie die Genomeditierung revolutionieren Forschung und Entwicklung. Anwendungen reichen von Optimierung von Mikroorganismen als Produktionsstämme über die Pflanzenzüchtung bis hin zum Gesundheitsbereich. So erzeugte Organismen entsprechen nicht der klassischen Definition eines "gentechnisch veränderten Organismus" (GVO) und werden vom bestehenden Gentechnik-Recht nur unzureichend erfasst.

Aktuelle globale Herausforderungen wie der Biodiversitätsrückgang und die COVID-Krise erfordern innovative Ansätze. Neue gentechnische Verfahren ermöglichen hier nachhaltige Lösungen. Die rechtliche Einstufung so veränderter Organismen ohne artfremde DNA, ist daher zentral. Rechtliche Unsicherheiten schränken das Innovationspotenzial ein.

International werden diese neuen Verfahren sehr unterschiedlich reguliert. Teilweise gelten liberale Bestimmungen, teilweise werden die Produkte nicht als GVO eingestuft. Angesichts der internationalen Handelsverflechtungen stellt sich die Frage, wie importierte Produkte in der Schweiz reguliert werden sollen, bei denen der Einsatz technischer Verfahren zur Veränderung des Erbguts nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Der Bundesrat hat die Notwendigkeit der Anpassung des Gestzesrahmens für neue gentechnische Verfahren erkannt und bereits 2018 eine Vernehmlassungsvorlage per 2019 in Aussicht gestellt, sich seither aber nicht mehr zu diesem Themenbereich geäussert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1 & 2. Der Bundesrat ist besorgt über den Biodiversitätsverlust und die Nahrungsmittelversorgung, die für die Schweiz und die ganze Welt grosse und wachsende Herausforderungen darstellen. Grundsätzlich könnten neue gentechnische Verfahren ein Innovationspotenzial bieten, beispielsweise im Hinblick auf eine nachhaltigere Landwirtschaft.

Der Bund unterstützt die Forschung und die Entwicklung innovativer Technologien auf dem Gebiet der Gentechnik, inklusive der neuen gentechnischen Verfahren, die zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen beitragen könnten.

2016 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die anspruchsvolle

"Strategie Pflanzenzüchtung 2050" ausgearbeitet. Für diese Strategie stehen jährlich 10 Millionen Franken zur Verfügung. Die Mittel stammen zu rund 40 Prozent (4,1 Mio.) von der öffentlichen Hand. In Erfüllung der Motion Hausammann (18.3144) stellt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zudem im Zeitraum 2020–2024 jährlich 3 Millionen Franken zur Förderung der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung bereit. Diese Mittel tragen ebenfalls zur Konkretisierung der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 bei. Im Rahmen der Agrarpolitik 2022 (AP 22+) ist ausserdem vorgesehen, dass das BLW gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Interessengruppen einen Massnahmenplan erarbeitet.

Für die Forschung und Innovation mit Gentechnik im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion bietet das Versuchsfeld (Protected Site) von Agroscope eine moderne und einzigartige Infrastruktur. Die Forschung an diesem Standort erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) in Bezug auf die biologische Sicherheit (Art. 1 GTG) und die Förderung der Forschung (Art. 26 GTG).

Parallel dazu hat der Bundesrat unlängst die Empfehlungen aus dem Nationalen Forschungsprogramm "Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion" (NFP 69), welches sich mit den Wechselwirkungen zwischen Ernährung, Gesundheit und Umwelt befasst, zur Kenntnis genommen, namentlich auch die Empfehlung an die Adresse des Bundes, eine Ernährungsstrategie 2050 auszuarbeiten.

Darüber hinaus ist laut dem Swiss Biotech Report 2020 der Swiss Biotech Association eine stetig zunehmende Bedeutung der Biotechnologie zu verzeichnen – auch im Bereich der neuen gentechnischen Verfahren. In Anbetracht dessen beurteilt der Bundesrat die Voraussetzungen für Innovationen als vorteilhaft.

3 & 4. Gemäss seinem Entscheid vom 11. November 2020 hat sich der Bundesrat darauf beschränkt, eine Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums in die Vernehmlassung zu schicken. Derzeit erachtet der Bundesrat die neuen gentechnischen Verfahren aus technischer und rechtlicher Sicht als zur Gentechnik gehörig. Er ist der Auffassung, dass das Vorsorge- und Verursacherprinzip, die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Kennzeichnungs- und Informationsregeln, welche im GTG verankert sind, anwendbar sind. Wie er bereits in seiner Stellungnahme auf die Motion Aebi (19.4225) zum Ausdruck gebracht hat, möchte der Bundesrat dennoch die nötigen Abklärungen bezüglich der Anwendbarkeit der geltenden Gesetzgebung weiterführen und die Entwicklung auf europäischer Ebene beobachten.

Der Bundesrat erinnert daran, dass der Einsatz von gentechnischen Verfahren in der Nahrungsmittelproduktion von deren Akzeptanz in der Bevölkerung abhängt. Die Omnibus-Umfrage 2019 (Umweltqualität und Umweltverhalten) hat ergeben, dass der Einsatz von Gentechnik zur Herstellung von Lebensmitteln von der Bevölkerung zunehmend als gefährlich eingeschätzt wird.

Das Moratorium (dessen Verlängerung am 11. November 2020 in die Vernehmlassung geschickt wurde) soll dafür genutzt werden, offene Fragen zu neuen gentechnischen Verfahren zu beantworten und ihren Stellenwert in einer nachhaltigen Landwirtschaft zu diskutieren. Gleichzeitig sind die erforderlichen Kenntnisse für die Nachweisbarkeit der entsprechenden Produkte zu erarbeiten.

5. Die betroffenen Kreise und Dachverbände werden wie bisher nach dem geltenden Verfahren bei Änderungen der Gesetzgebung angehört.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4152 Interpellation

Wehrpflichtersatzabgabe. Ungleichbehandlung beenden!

Eingereicht von: Roth Pasquier Marie-France
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Junge Schweizerbürger, die aufgrund eines Invaliditätsgrades von mehr als 40 Prozent (gilt nach WPEG als "erhebliche Behinderung") für militär- und zivilschutzdienstuntauglich erklärt worden sind, müssen keine Wehrpflichtersatzabgabe leisten. Das erscheint logisch. Werden aber Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent oder weniger für untauglich erklärt, so müssen sie die Ersatzabgabe zahlen. Das ist absolut diskriminierend. Ich ersuche den Bundesrat, die Gleichbehandlung herzustellen, indem er die Personen, die die Armee nicht will, von der Ersatzpflicht befreit und so dieser Praxis ein Ende setzt.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten einer neuen Regelung ist es seit 2013 möglich, den Militärdienst mit bestimmten medizinischen Einschränkungen zu absolvieren. Bis 2019 wurden insgesamt 111 Personen als untauglich für diesen neuen Militärdienst mit bestimmten medizinischen Einschränkungen erklärt. Davon wiesen 42 Personen einen Invaliditätsgrad von mehr als 40 Prozent auf; sie wurden nach Artikel 4 WPEG von der Ersatzpflicht befreit. Hingegen müssen die 69 Personen mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent die halbe Ersatzabgabe gemäss Artikel 13 Absatz 2 WPEG zahlen.

Diese Praxis ist prinzipiell ungerecht und diskriminierend, da sich unter den für untauglich erklärten Personen solche befinden, die der Armee zugeteilt werden möchten. Die meisten dieser Personen leben mit einer chronischen Krankheit (Hämophilie, Diabetes, andere chronische Krankheiten, die zu einer Teilinvalidität führen) und betrachten sich nicht als behindert. Schon eine Untauglicherklärung bewirkt bei ihnen ein Gefühl, ausgeschlossen und nutzlos zu sein; weshalb sollten sie dann noch zahlen müssen?

Der Betrag der Ersatzabgabe ist gewiss nicht sehr hoch; dies gilt umso mehr, wenn die Ersatzabgabe aufgrund einer als nicht erheblich beurteilten Behinderung halbiert wird. Diese Abgaben stellen daher im Armeebudget einen winzig kleinen Posten dar. Im schmalen Portemonnaie eines Lehrlings oder Studenten machen sie sich aber schmerzlich bemerkbar.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Gemäss Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer militärdienstpflichtig. Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet, gilt als militärdiensttauglich. Wer – aus welchen Gründen auch immer – keinen Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, ist ersatzpflichtig.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahr 2009 hat der Bundesrat ab dem Jahr 2013 die Möglichkeit geschaffen, dass nicht militärdiensttaugliche Bürger mit einer Integritätsschädigung von weniger als 40 Prozent, die aus medizinischen Gründen für militär- und schutzdienstuntauglich beurteilt wurden, ihren Dienstwillen mit einem Gesuch um Neubeurteilung bekunden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. c MG; SR 510.10). Bei einer positiven Beurteilung durch die medizinische Spezialuntersuchungskommission können sie für einen "Militärdienst nur für besondere Funktionen, mit Auflagen, schiessuntauglich" (VMBM Anhang 1 Kap. 4; SR 511.12) als sogenannter Betriebssoldat Support der Armee zugewiesen werden. Die Anforderungen des Dienstes müssen dabei auf die zivile Tätigkeit sowie die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen – für militärdienstuntauglich erklärten – Person abgestimmt werden. Wenn dies nicht möglich ist bzw. die Gesundheit des Antragsstellers oder diejenige von Dritten gefährdet werden könnte, bleibt die Person militärdienstuntauglich und muss die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen.

Zwischen 2013 und 2019 haben 1'125 Personen ein Gesuch für einen Militärdienst als Betriebssoldat

Support anstelle der Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe gestellt. 251 Personen haben das Gesuch später wieder zurückgezogen. Somit sind 874 Personen von der speziellen medizinischen Untersuchungskommission neubeurteilt worden. 763 Personen sind für diesen Militärdienst als tauglich beurteilt worden; 111 Personen wurden auch für diesen Dienst für untauglich erklärt, wobei 42 davon aufgrund einer Integritätsschädigung 40 Prozent und mehr ersatzabgabebefreit wurden. Die verbleibenden 69 Personen bezahlen weiterhin die Wehrpflichtersatzabgabe. Diese Wehrpflichtersatzabgabe ist keine Steuer und auch nicht Teil des Armeebudgets. Der Ertrag fliesst ohne Zweckbindung in die allgemeine Bundeskasse.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstleistung – sei es nun für den normalen Militärdienst oder den oben genannten Spezialdienst. Konsequenterweise gibt es auch keinen Anspruch darauf, dass Militärdienstuntaugliche – und davon gab es im Jahr 2019 ca. 150'000 Schweizer Bürger – keine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen müssen, wenn sie sich für eine militärische Dienstleistung interessieren, jedoch nicht zugelassen werden können. Würde dem Anliegen der Interpellation entsprochen, so ginge die WPE ihres grundsätzlichen Zweckes verlustig. Dieser besteht in der Sicherstellung der rechtsgleichen Behandlung aller militärdienstpflichtigen Schweizer Bürger aufgrund von Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit der geltenden Ausgestaltung dieses Systems dem Rechtsgleichheitsgebot zur Genüge Rechnung getragen wird und die seitens EGMR festgestellte diskriminatorische Behandlung seit 2013 behoben wurde.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4153 Postulat

Anwendung der NFA-Grundsätze bei der Bewältigung von Epidemien und Pandemien

Eingereicht von:	Fischer Roland Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Bewältigung der Covid19-Pandemie zu analysieren und mögliche gesetzliche Anpassungen im Hinblick auf die Bewältigung von zukünftigen Epidemien und Pandemien aufzuzeigen. Dabei sollen insbesondere den in der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz Rechnung getragen werden.

Begründung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten sind oft rasche Entscheidungen und schnell wirksame Massnahmen erforderlich. Während der Bewältigung der Covid19-Pandemie hat es sich gezeigt, dass die Koordination zwischen den Staatsebenen im föderalistischen Staat eine besondere Herausforderung darstellt. Angesprochen sind insbesondere Fragen der Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen und deren Umsetzung sowie deren Kohärenz vor dem Hintergrund der epidemiologischen Erkenntnisse. Eine föderalistische Staatsordnung bietet aber auch Vorteile. Sie ermöglicht bedarfsgerechte Massnahmen auf dezentraler Ebene, ohne zentrale Massnahmen auszuschliessen, sofern diese notwendig sind. Voraussetzung dafür sind jedoch klare Regelungen und Prozesse, wie im Falle einer Epidemie oder Pandemie die Kompetenzen, Aufgaben und deren Finanzierung zwischen den Staatsebenen aufgeteilt werden.

Leitlinien dazu bilden die im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) festgelegten Grundsätze für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Artikel 5a der Bundesverfassung verlangt, dass bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten ist. In Artikel 43a Absatz 1 wird präzisiert, dass der Bund nur die Aufgaben übernimmt, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz ist in den folgenden Absätzen von Artikel 43a umschrieben. Gemäss Absatz 2 trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten; und gemäss Absatz 3 kann das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen. Weiter besteht bei regionalen, kantonsübergreifende Massnahmen das Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der laufenden und geplanten Evaluationsvorhaben des Bundes umgesetzt.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (35)
Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Bellaïche Judith, Bertschy Kathrin, Bourgeois Jacques, Brunner Thomas, Brélaz Daniel, Chevalley Isabelle, Christ Katja, Farinelli Alex, Feller Olivier, Flach Beat, Friedl Claudia, Gmür Alois, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Gschwind Jean-Paul, Guggisberg Lars, Gysi Barbara, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Müller Leo, Pointet François, Schaffner Barbara, Schilliger Peter, Schneider Schüttel Ursula, Schwander Pirmin, Siegenthaler Heinz, Sollberger Sandra, Strupler Manuel, Wettstein Felix, Widmer Céline, de Quattro Jacqueline

20.4155 Interpellation

Plug-in-Hybridfahrzeuge. Was ist, wenn man sie nie auflädt?

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEV) sind in Mode. Verglichen mit den konventionellen Hybridfahrzeugen haben die PHEV grössere Batterien, und man kann mit ihnen entsprechend längere Strecken zurücklegen, ohne den Verbrennungsmotor einzusetzen. Die PHEV machen es möglich, dass auf unseren Strassen weiterhin sehr schwere Fahrzeuge verkehren, deren Umweltbelastung aber kleiner ist als bei vergleichbaren konventionellen oder anderen hybriden Fahrzeugen, insbesondere was den CO2-Ausstoss betrifft. Diese Fahrzeuge lassen träumen: Ein Toyota RAV4 stösst (nach WLTP-Messverfahren) nur gerade 22 g CO2 / km aus und verbraucht nur 1,3 l / 100 km (für 2000 kg). Sein nicht extern aufladbares hybrides Pendant stösst 130 g CO2 / km aus und hat einen 4-mal höheren Verbrauch (für 1650 kg).

Das Problem dabei: Nichts zwingt einen technisch dazu, die aufladbaren Fahrzeuge auch tatsächlich aufzuladen. Eine britische Studie über die Fahrzeugflotten von Unternehmen hat 2018 gezeigt, dass 70 Prozent der PHEV gar nie aufgeladen werden (The Miles Consultancy). In unseren Städten stehen an den Ladestationen oft Elektroautos, aber nur selten PHEV. Werden die PHEV jedoch nicht aufgeladen oder werden sie für lange Strecken eingesetzt, so sind diese Fahrzeuge nicht umweltfreundlicher, ja sie können gar umweltbelastender sein. Die Hersteller nützen hier eine Lücke im WLTP-Protokoll aus, ähnlich wie dies schon bei den Dieselmotoren der Fall war.

Sollten sich diese Zahlen auch für die Schweiz bestätigen, so besteht faktisch ein Recht auf Umweltverschmutzung: Die Hersteller vermeiden Bussen, indem sie Fahrzeuge importieren, die die Umwelt viel stärker belasten als auf dem Papier. Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter können in gewissen Kantonen so Steuern umgehen. Kommt hinzu, dass die Preise für die PHEV so hoch sind, dass nur eine Minderheit von diesem Recht auf Umweltverschmutzung profitieren kann.

Der Bundesrat wird beauftragt, die folgenden Fragen zu beantworten:

– Gibt es unabhängige Statistiken (nicht die von den Herstellern vorgelegten) über die Zahl der PHEV, die in der Schweiz tatsächlich jeden Tag oder mehrmals pro Woche aufgeladen werden?

– Falls nein, könnte der Bund dieses Problem untersuchen?

– Müssen die Hersteller Angaben liefern zu den CO2-Emissionen und dem Verbrauch der PHEV, die nicht aufgeladen werden?

– Falls nein, könnte die Schweiz dies verlangen oder diese Zahlen allenfalls selber berechnen?

– Das WLTP-Protokoll enthält eine Lücke zugunsten der PHEV. Ist vorgesehen, dieses Problem zu beheben?

– Das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben die steuerlichen Anreize für diese Fahrzeuge abgeschafft. Ist es denkbar, dass die Schweiz dieses Problem bei der Berechnung der Bussen beim Autoimport berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zur Frage 1:

Für die Schweiz existieren derzeit keine systematischen umfassenden Erhebungen zum effektiven Verbrauch von Plugin-Hybriden (PHEV). Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) hat aber im Jahr 2019 dazu eine technische Studie publiziert. Diese legt nahe, dass als Flottenfahrzeug eingesetzte PHEV deutlich tiefere elektrische Fahranteile aufweisen und ein Mehrfaches an fossilem Treibstoff verbrauchen als die nach dem weltweit einheitlichen Leichtfahrzeug-Prüfverfahren (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure, WLTP) geführten Labormessungen. Eine breit angelegte, international ausgerichtete Datenauswertung des International Council on Clean Transportation (ICCT) und des Fraunhofer Instituts zeigt zudem, dass privat eingesetzte Plugin-Hybride z.B. in Deutschland im Mittel an drei Viertel aller

Tage geladen werden. Der Treibstoffverbrauch fällt im Mittel doppelt so hoch wie im WLTP-Verfahren aus. Die Resultate dieser Studie können näherungweise auch auf die Schweiz übertragen werden.

Zur Frage 2:

Im Rahmen der Umsetzung der Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020 (17.071) plant der Bund, detailliertere Grundlagen zur Beobachtung des Realverbrauchs aller Fahrzeuge zu erarbeiten.

Zu den Fragen 3 und 4:

Bislang mussten die Hersteller keine Daten zum Realverbrauch liefern. Der Verbrauch im verbrennungsmotorischen Betrieb kann jedoch in Praxistests oder aus den WLTP-Testresultaten dieser Fahrzeuge ermittelt werden. Ab 2021 gibt die CO2-Zielwertregelung der EU vor, dass der europäischen Kommission die tatsächlichen CO2-Emissionen und der Energieverbrauch von Personenwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu melden sind. Bei PHEV umfasst dies auch die je Fahrbetriebsart zurückgelegte Strecke. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Messdaten repräsentativ bleiben. Gleichzeitig soll die europäische Kommission jährlich darüber Bericht erstatten und bis 2027 ein Mechanismus vorgeschlagen werden, der die sanktionsrelevanten CO2-Flottenmittelwerte in Abhängigkeit der Realverbrauchsentwicklung anpasst.

Das totalrevidierte CO2-Gesetz sieht ebenfalls vor, dass der Bundesrat die Entwicklung der CO2-Emissionen im realen Fahrbetrieb beobachtet und geeignete Massnahmen für den Vollzug trifft, falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt. Ein für die Schweiz spezifisches, flächendeckend anzuwendendes Messsystem für PHEV-Fahrzeuge soll dabei nicht eingeführt werden, insbesondere, weil die Schweiz dazu verpflichtet ist, die Fahrzeug-Typgenehmigungen nach EU-Recht anzuerkennen.

Zur Frage 5:

Derzeit ist nicht bekannt, dass in der EU ein Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des WLTP-Messverfahrens im Gange wäre.

Zur Frage 6:

Die Schweiz kennt bzw. kannte im Gegensatz zu Grossbritannien und den Niederlanden keine besonderen steuerlichen Anreize oder Kaufprämien für PHEV. Die Überwachung des Realverbrauchs der Fahrzeuge soll im Rahmen der aufgezeigten Massnahmen im CO2-Gesetz und in Abstimmung mit der EU erfolgen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini Delphine, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine

20.4156 Interpellation

Sprengstoff- und Ammoniumnitratlager der Hisbollah auch in der Schweiz?

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Mehrere internationale Medien – unter Berufung auf Nathan A. Sales, den US-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung des amerikanischen Aussenministeriums – haben in den vergangenen Wochen darauf hingewiesen, dass die Hisbollah seit 2012 möglicherweise mehrere Sprengstoff- und Ammoniumnitratlager in Europa betreibe, beispielsweise in Frankreich, Italien, Griechenland, Spanien oder aber in der Schweiz. Laut Nathan A. Sales wurden die Bestände via Belgien nach Frankreich, Italien, Griechenland und Spanien sowie in die Schweiz transportiert. Da die Schweiz ausdrücklich mit genannt wird, muss die Thematik auf diplomatischer und vor allem auch auf sicherheitspolitischer Ebene vertieft untersucht werden.

1. Wie stellt sich der Bundesrat zur Aussage des hochrangigen amerikanischen Funktionärs, der ausdrücklich auch die Schweiz nennt?

2. Kann der Bundesrat bestätigen, dass diese Meldung unbegründet ist und dass die Stellen, die für die Staatssicherheit zuständig sind, bereits konkrete Abklärungen getroffen haben? Wurden die Kantone mit einbezogen?

3. Ist dies die erste Meldung dieser Art, oder gab es in der Vergangenheit bereits Ermittlungen gegen die Hisbollah in Zusammenhang mit Ereignissen, die in der Schweiz strafbar sind?

4. Welche Beachtung schenkt man der Hisbollah im Rahmen des nationalen Sicherheitssystems? 5. Gilt sie als terroristische Organisation? Falls nein, weshalb nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Der Bundesrat beschränkt sich darauf festzustellen, dass Herr Sales nebst anderen europäischen Ländern auch die Schweiz erwähnt hat und dass diese Kommunikation nicht mit der Schweizer Regierung koordiniert worden ist.

2. Der Bundesrat äussert sich nicht zu konkreten operationellen Aktivitäten, die die Sicherheit der Schweiz betreffen.

3. Der Einsatz von Ammoniumnitrat durch die Hisbollah steht schon seit Jahren – und damit lange vor der Explosion in Beirut Anfang August 2020 – im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Medien haben berichtet, dass die Hisbollah dieses Material möglicherweise in verschiedenen Ländern lagert. Die Schweiz wurde in diesem Zusammenhang bisher jedoch nicht ausdrücklich erwähnt.

4. Eine der Aufgaben der Sicherheitsbehörden ist es, Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz zu verhindern und zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang kann der Bundesrat gestützt auf begründete Hinweise Organisationen auf eine Beobachtungsliste aufnehmen, bei denen die Annahme besteht, dass sie die Sicherheit des Landes bedrohen. Eine solche Aufnahme einer Organisation auf die Beobachtungsliste legitimiert den Nachrichtendienst des Bundes zur Beschaffung von Informationen. Gemäss Art. 70 Bst. b des Nachrichtendienstgesetzes (NDG, SR 121) ist die Beobachtungsliste vertraulich. Das Gesetz erlaubt dem Bundesrat zudem, ein Verbot gegen Organisationen oder Gruppierungen zu erlassen, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagieren, unterstützen oder in anderer Weise fördern und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedrohen, oder die Tätigkeiten von solchen Organisationen oder Gruppierungen zu verbieten. Der Bundesrat wird in Erfüllung der Postulate 20.3650 Binder-Keller und 20.3824 Pfister einen Bericht über die Hisbollah in der Schweiz ausarbeiten.

5. Im Gegensatz zu anderen Ländern oder internationalen Organisationen führt die Schweiz keine Liste terroristischer Organisationen. Sollten bestimmte Aktivitäten von Hisbollah-Aktivisten eine konkrete Bedrohung für die Schweiz darstellen, werden alle geeigneten Präventions- und Repressionsmassnahmen

ergriffen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4158 Interpellation

Verhaltensökonomie und staatliche Manipulation

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Auskunft zu geben:

– In welchen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung werden verhaltensökonomische Methoden, d.h. insbesondere Nudging (Schubsen) gegenüber der Bevölkerung eingesetzt, geplant oder veranlasst?

– In welchen Verwaltungseinheiten gibt es Verhaltensökonomie-Leitfäden?

– Was ist der Zweck und welches sind die Ziele dieser Methoden und Leitfäden?

– In welchen Verwaltungseinheiten wird aktuell oder wurde in den letzten 5 Jahren auf externe Berater oder Dienstleister aus der Verhaltensökonomie zurückgegriffen? Wie hoch waren die Kosten?

– Welche gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen haben verhaltensökonomische Methoden wie Einflussnahmen auf unterbewusste Verhaltensmuster, Verhaltenstreiber und andere "kleine" Psychotricks der Verhaltensökonomie?

– Wie sind diese Methoden und Leitfäden mit einem auf Eigenverantwortung und mündigen Bürgerinnen und Konsumenten ausgehenden Rechtsstaat und Demokratie vereinbar?

– Im BAG und BAFU wird offenbar an neuen Nudging-Methoden gearbeitet. In welchen Bereichen ist in den nächsten Jahren vermehrt oder neu mit staatlichen Schubsermethoden der Verhaltensökonomie zu rechnen? Mit welchen neuen und bisherigen Methoden wird dabei konkret gearbeitet?

– Wie wird bei der Anwendung dieser Methoden die Transparenz gegenüber der Bevölkerung, der Betroffenen und gegenüber der Politik gewährleistet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Wie in der Stellungnahme zum Postulat 19.4625 bereits dargelegt, regelt das Regierungs- und Verwaltungsorganisationgesetz (RVOG; SR 172.010) die Grundsätze für die Arbeiten des Bundes. Darin ist auch festgehalten, wie die Bundesverwaltung ihre Aufgaben wahrzunehmen hat. Regulierungen und Massnahmen, die sich von der Verhaltensökonomie inspirieren lassen wie beispielsweise sogenannte Nudges (Schubsen), stellen dabei eine mögliche Form dar, welche der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Nudges können diese im Rahmen der bereits bestehenden Kompetenzen der einzelnen staatlichen Stellen eingesetzt werden. Andernfalls bedarf es der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen, wie dies auch bei Verboten, Subventionen oder Lenkungsabgaben grundsätzlich der Fall ist.

Nudges können zum Teil mit verhältnismässig geringen gesamtwirtschaftlichen Kosten zur Erreichung von Regulierungszielen beitragen. Sie erweitern somit die Palette an möglichen Regulierungsinstrumenten. Nudges können insbesondere als Alternative zu Regulierungen mit einem höheren Interventionsgrad wie Verbote oder Obligatorien geprüft werden.

Die gebotene Transparenz wird mittels einer offenen Kommunikation gemäss dem Leitbild der Konferenz der Informationsdienste "Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung", dem Durchlauf durch den ordentlichen Regulierungsprozess (insb. Vernehmlassung, Regulierungsfolgenabschätzung, Botschaft und Beratung im Parlament) und einer regelmässigen Überprüfung bzw. Evaluation der Massnahmen sichergestellt.

Die Charakterisierung einer Massnahme ist nicht immer eindeutig. Die Grenze zwischen traditionellen Regulierungsinstrumenten und Nudges ist nicht in jedem Fall scharf, wie Informations- und Offenlegungspflichten gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten zeigen. Ob beispielsweise die Einführung von Energieetiketten ein traditionelles Instrument zur Verbesserung der Information der

Kundinnen und Kunden oder ein Schubsen für den Kauf energieeffizienterer Produkte aufgrund der höheren Sichtbarkeit des Energieverbrauchs darstellt, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

Der Einsatz von Massnahmen, welche sich zum Teil auf verhaltensökonomische Erkenntnisse stützen, wird nicht systematisch erfasst. Aus diesem Grund kann der Bundesrat auch nicht abschliessend auflisten, bei welchen Regulierungen oder in welchen Verwaltungseinheiten diese zur Anwendung kommen bzw. kommen werden. Verhaltensökonomische Erkenntnisse und Methoden können aber in einzelnen Bereichen eine Rolle spielen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat einen Leitfaden entwickelt, dessen Ziel es ist, mit Hilfe verhaltensökonomischer Gesichtspunkten bestehende regulatorische Massnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz zu optimieren. Auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat verhaltensökonomische Aspekte in einem Leitfaden mit entsprechenden Beispielen zusammengefasst und veröffentlicht. Er steht Fachpersonen und Umsetzungspartnern in der Gesundheitsförderung und Prävention zur Verfügung. Eine direkte Anwendung dessen gegenüber der Bevölkerung durch das BAG ist dabei nicht angedacht. Auch im Bundesamt für Energie (BFE) kommen verhaltensökonomische Instrumente zum Tragen, u.a. beim Programm Energieschweiz (Information, Beratung, Weiter- und Ausbildung) oder im Rahmen der Energieetiketten. Insgesamt wurden in den letzten 5 Jahren in diesen drei Ämtern etwa 425'000 Franken für externe Dienstleistungen im Bereich der Verhaltensökonomie ausgegeben.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.417 Parlamentarische Initiative

Kurzarbeitsentschädigung für tiefe und mittlere Einkommen bei lang andauernden Krisen erhöhen

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	Wermuth Cédric Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.05.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die gesetzlichen Grundlagen werden so angepasst, dass die Kurzarbeitsentschädigung nach Artikel 31ff AVIG im Falle eines Bezugs von mehr als 60 Tagen innerhalb eines Jahres auf 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls erhöht wird, sofern dieser den schweizerischen Medianlohn nicht übersteigt.

Begründung

Die Kurzarbeitsentschädigung gehört zu den effektivsten wirtschaftspolitischen Instrumenten zur Bekämpfung von Krisen. Es verlangt allerdings von den Lohnabhängigen auch Opfer, insbesondere den Verzicht auf 20 Prozent des Einkommens. Dauert eine Krise länger, wird das zu einem ernsthaften Kaufkraftproblem für tiefere und mittlere Einkommen. Nicht nur fehlen 20 Prozent des Einkommens, gerade die Coronapandemie zeigt, dass solche Krisen oftmals mit finanziellen Mehrbelastungen für die Haushalte verbunden sind (zusätzlichen Ausgaben für Hygienemassnahmen, Gesundheit, Unterricht zu Hause, teureres Einkaufen). Angesicht der Gefahr einer zweiten Welle der Corona-Pandemie ist das Szenario eines mehrmonatigen Bezugs von Kurzarbeit innerhalb eines Jahres für eine relevante Anzahl von Schweizer Unternehmen und Lohnabhängigen real. Nicht nur den Lohnabhängigen fehlt diese Kaufkraft, sondern gerade auch dem lokalen Gewerbe.

Kommissionsberichte

05.11.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 23.11.2020 16:02

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.417 n Pa. Iv. Fraktion S. Kurzarbeitsentschädigung für tiefe und mittlere Einkommen bei lang andauernden Krisen erhöhen

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. November 2020

Die Kommission hat am 5. November 2020 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, welche die SP-Fraktion am 4. Mai 2020 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, die Kurzarbeitsentschädigung sei auf 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls zu erhöhen, sofern dieser den schweizerischen Medianlohn nicht übersteigt und die Kurzarbeitsentschädigung länger als 60 Tage innerhalb eines Jahres ausgerichtet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Maillard, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Rytz Regula, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: de Courten

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2020 16:02

1 Text und Begründung

1.1 Text

Die gesetzlichen Grundlagen werden so angepasst, dass die Kurzarbeitsentschädigung nach Artikel 31ff AVIG im Falle eines Bezugs von mehr als 60 Tagen innerhalb eines Jahres auf 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls erhöht wird, sofern dieser den schweizerischen Medianlohn nicht übersteigt.

1.2 Begründung

Die Kurzarbeitsentschädigung gehört zu den effektivsten wirtschaftspolitischen Instrumenten zur Bekämpfung von Krisen. Es verlangt allerdings von den Lohnabhängigen auch Opfer, insbesondere den Verzicht auf 20 Prozent des Einkommens. Dauert eine Krise länger, wird das zu einem ernsthaften Kaufkraftproblem für tiefere und mittlere Einkommen. Nicht nur fehlen 20 Prozent des Einkommens, gerade die Coronapandemie zeigt, dass solche Krisen oftmals mit finanziellen Mehrbelastungen für die Haushalte verbunden sind (zusätzlichen Ausgaben für Hygienemassnahmen, Gesundheit, Unterricht zu Hause, teureres Einkaufen). Angesicht der Gefahr einer zweiten Welle der Corona-Pandemie ist das Szenario eines mehrmonatigen Bezugs von Kurzarbeit innerhalb eines Jahres für eine relevante Anzahl von Schweizer Unternehmen und Lohnabhängigen real. Nicht nur den Lohnabhängigen fehlt diese Kaufkraft, sondern gerade auch dem lokalen Gewerbe.

2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative aus folgenden Gründen ab: Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung dient dazu, während vorübergehenden Beschäftigungseinbrüchen die Arbeitsplätze zu erhalten und Entlassungen zu vermeiden. Ein Arbeitsausfall von mehr als 85 Prozent pro Monat kann höchstens während vier Monaten geltend gemacht werden; Arbeitnehmende müssen also höchstens während dieser Zeit mit 80 Prozent ihres vollen Lohnes auskommen. Würde der Verdienstausfall bei Einkommen, die unter dem Medianlohn liegen, während der Kurzarbeit zu 100 Prozent ausgeglichen, würden Kurzarbeitende finanziell bessergestellt als Arbeitslose. Zudem entstünde ein neuer Schwelleneffekt, indem Angestellte, deren Lohn knapp über dem Medianlohn liegt, im Falle von Kurzarbeit finanziell spürbar schlechter gestellt würden, als Angestellte, deren Lohn knapp unter dem Medianlohn liegt. Sollten Arbeitnehmende mit der Kurzarbeitsentschädigung ihre Existenz nicht sichern können, erhalten sie Unterstützung von der Sozialhilfe.
Die Minderheit der Kommission weist darauf hin, dass die wirtschaftliche Last von Krisen wie derjenigen, die durch die Covid-19-Epidemie ausgelöst wurde, in hohem Masse von Angestellten mit tiefen Einkommen getragen werde. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten gehe es nicht nur darum, Arbeitsplätze zu erhalten, sondern auch die Kaufkraft zu sichern.

20.4175 Interpellation

Eintrag von Schad- und Fremdstoffen in Oberflächengewässer durch Drainagen

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

– Drainageanlagen tragen massgeblich zum Abfluss von Dünger und Pestiziden in Oberflächengewässer bei. Ist sich der Bundesrat dieser Problematik bewusst? Sind das Ausmass und die Folgen bekannt?

– Ist der Bundesrat bereit, die anstehenden Sanierungen von Drainageanlagen als Chance im Sinne des Natur- und Gewässerschutzes zu nutzen und Massnahmen zur Reduktion des Schad- und Fremdstoffeintrags in Gewässer durch Drainagen zu ergreifen?

– Ein grundsätzlicher Verzicht auf das Ausbringen von Dünger und Pestiziden auf drainierten Flächen würde den Eintrag dieser Stoffe in Gewässer verhindern. Erwägt der Bundesrat eine Reduktion der Anwendung von Dünger und Pestiziden auf drainierten Flächen?

– Sieht der Bundesrat andere Möglichkeiten, um den Eintrag von Schad- und Fremdstoffen in Gewässer durch Drainagen zu verhindern oder zu reduzieren? Wie effizient sind diese Massnahmen und wie hoch schätzt er deren Kosten ein?

– Offensichtlich handelt es sich bei der Unterstützung von Drainagesanierungen um eine biodiversitätsschädigende Subvention. Erwägt der Bundesrat daher, seine finanzielle Beteiligung an Drainagesanierungen und Bodenaufschüttungen auf entwässerten Flächen vom Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung bzw. Reduktion von Schad- und Fremdstoffeinträgen in Gewässer abhängig zu machen?

Begründung

In der Schweiz werden ca. 192 000 ha landwirtschaftliche Fläche durch Drainagen entwässert, knapp ein Fünftel der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Gemäss der Erhebung zum Stand der Drainagen (BLW 2008) sind über ein Drittel der Anlagen in schlechtem oder unbekanntem Zustand. In den nächsten Jahren werden deshalb Kosten in der Höhe von etwa 1,7 Milliarden für die nötigen Sanierungen entstehen, wovon der Bund in der Regel 25 Prozent trägt.

Die Studie "Komplexe Prozesse beim Verlust von Pflanzenschutzmitteln durch Drainagen" (Agrarforschung Schweiz 2020) zeigt auf, dass Drainageanlagen massgeblich zum Abfluss von Pestiziden in Gewässer beitragen. Zur Reduzierung dieser Einträge durch Drainagen sollen gemäss Aktionsplan PSM Strategien und Massnahmen entwickelt und deren Effizienz bestimmt werden. Und gemäss der Bodenstrategie des Bundes sollen die anstehenden Erneuerungen von Drainagen als Chance genutzt und bei der zukünftigen Nutzung dieser Flächen auch die Aspekte des Natur- und Gewässerschutzes berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

– Dass Drainagen einen relevanten Eintragspfad für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer darstellen können, ist ein bekanntes Phänomen, über das unter anderem in Publikationen von Agroscope bereits mehrfach berichtet wurde. Für das Verständnis ist es wichtig, die Rolle der Drainagen im Gesamtsystem zu betrachten. Aktuelle Forschungsprojekte, auch im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel, tragen dazu bei, das Verständnis weiter zu verbessern.

– Eine finanzielle Beteiligung an Drainagesanierungen durch den Bund erfolgt unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsaspekte am Standort (Landwirtschaft, Natur-, Klima-, Gewässerschutz sowie Naturgefahren). Wichtig ist, dass die neuen Drainagen korrekt verlegt und gut unterhalten werden. Drainagen müssen dem Bodentyp entsprechend auf der richtigen Höhe liegen, damit die Aufenthaltszeit des Wassers im Boden und damit die Filterwirkung genügend ist und hydraulische Kurzschlüsse möglichst vermieden werden. Eine gezielte, rasche Sanierung erneuerungsbedürftiger Drainagen unter Anwendung des aktuellen Standes des Wissens und der Technik kann somit in bestimmten Fällen den Eintrag von Nährstoffen und

Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer senken.

– Ein grundsätzlicher Verzicht auf das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln auf drainierten Flächen ist in der Weiterentwicklung der Agrarpolitik nicht vorgesehen. Er hätte massive Folgen, da etwa zwei Drittel der Drainagen auf Fruchtfolgeflächen liegen, welche wesentlich zur Lebensmittelproduktion und zur Versorgungssicherheit beitragen. Hingegen schlägt der Bundesrat in der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Produktionssystembeiträge und Änderungen beim ökologischen Leistungsnachweis vor, die den Stoffeintrag in unter- und oberirdische Gewässer über alle Eintragspfade inklusive Drainagen reduzieren.

– Der Eintrag von Fremdstoffen in Oberflächengewässer kann mit einer angepassten Bewirtschaftung der Flächen (Düngemenge, Applikationszeitpunkt, Zwischenkulturen, Bodenbearbeitung, etc.) massgeblich verringert werden. Weiter könnten die Applikation von Nährstoff-fixierenden Substanzen oder Filter und Klärbecken im Drainagesystem den Eintrag mindern. Es laufen Forschungsarbeiten zur Wirksamkeit von technischen Massnahmen unter dem Aktionsplan PSM. In Ressourcenprojekten nach Art. 77a LwG wird die Praxistauglichkeit von Neuerungen getestet. Kostenüberlegungen wurden noch keine angestellt.

– Je nach Standortbedingungen ist im Einzelfall ein Verzicht der Drainageerneuerung und die Umnutzung als magere Feuchtwiese oder Feuchtacker zur Förderung der Biodiversität zweckmässig. Dabei muss i.d.R. ein Produktionsrückgang in Kauf genommen werden. Überlegungen dazu, wo der Verzicht auf Drainageerneuerung sinnvoll ist, sollen in den in der Botschaft zur AP22+ vorgeschlagenen regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) vorgenommen werden. Dabei sollen die im Landschaftskonzept Schweiz LKS sowie der Bodenstrategie Schweiz festgehaltenen Ziele und Leitlinien des Bundesrates bezüglich Verzicht oder Erneuerung von Drainagen berücksichtigt werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4176 Interpellation

Absatzförderung für Schweizer Fleisch im Widerspruch zu den Verfassungszielen zur Ernährungssicherheit?

Eingereicht von:	Baumann Kilian Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

– Teilt der Bundesrat die Beurteilung der EFK bezüglich der Unvereinbarkeit der Absatzförderung für Schweizer Fleisch mit Artikel 104a BV?

– Die Implikationen von Artikel 104a BV auf die Agrarpolitik haben sich mit der Botschaft des Bundesrates zur AP22+ verdeutlicht. Werden die Empfehlungen der EFK nun bei der Erarbeitung des nächsten Umsetzungsprogramms berücksichtigt und fortan auf die Absatzförderung für Schweizer Fleisch verzichtet?

– Oder erwägt der Bundesrat eine Beschränkung der Absatzförderung auf nachhaltig und standortangepasst produziertes Label-Fleisch?

– Die Förderung des Fleischkonsums (Absatzförderung) ist eine offensichtlich biodiversitätsschädigende Subvention und steht auch den Bemühungen des Bundes um eine gesunde Ernährung diametral gegenüber. Werden auch diese Zielkonflikte bei der Erarbeitung des nächsten Umsetzungsprogramms berücksichtigt?

Begründung

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund gemäss Artikel 104a BV Voraussetzungen für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion.

Fast 60 Prozent des für die Fleischproduktion benötigten Kraftfutters müssen importiert werden. Die Folgen dieser Futtermittelimporte sind zu hohe Stickstoffemissionen, welche die Böden, die Luft sowie das Grund- und Trinkwasser belasten und so massgeblich dazu beitragen, dass die Umweltziele Landwirtschaft seit 20 Jahren nicht erreicht werden. Ein grosser Teil der Schweizer Fleischproduktion, insbesondere der Schweine- und Geflügelmast, kann deshalb nicht als standortangepasst und ressourceneffizient bezeichnet werden. Trotzdem unterstützt der Bund im Rahmen seiner Absatzförderung die Marketingkommunikation der Proviande mit einem jährlichen Beitrag von fast 6 Millionen Franken.

Schon 2018 machte die EFK im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen das BLW darauf aufmerksam, dass auf Unterstützungen, die den Verfassungszielen zur Ernährungssicherheit zuwiderlaufen, verzichtet werden sollte. Die EFK empfahl dem BLW, dass Subventionen für Erzeugnisse, deren Produktion den Grundsätzen von Artikel 104a BV widersprechen, zugunsten von Produkten eingesetzt werden, bei denen kein Konflikt mit Verfassungszielen besteht. Dies hält aber das BLW nicht davon ab, weiterhin die Werbekampagne der Proviande zu unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Die Artikel 104 BV und 104a BV sind bei einer Bewertung von darauf aufbauenden rechtlichen Regelungen als gleichwertig und komplementär zu betrachten. Eine Beurteilung einzelner Massnahmen ausschliesslich auf der Basis des neuen Artikels 104a BV ist daher nicht angebracht.

Der Bundesrat hat zuletzt im Zusammenhang mit der Motion 19.3354 Glättli "Keine Absatzförderung von Fleisch mit Steuergeldern, auch aus Gründen des Klimaschutzes" dargelegt, weshalb er die Unterstützung der Werbung für Schweizer Fleisch, zwecks Schaffung einer Konsumpräferenz gegenüber ausländischem Fleisch, als gerechtfertigt erachtet. An dieser Haltung des Bundesrates hat sich nichts geändert.

Im Rahmen der Absatzförderung unterstützt der Bund beispielsweise Kampagnen von Bio-Suisse und IP-Suisse. Damit wird der Absatz besonders umweltschonend produzierter Agrarprodukte, einschliesslich Fleisch, besonders gefördert. Die Absatzförderung für Schweizer Fleisch nur auf bestimmte Labelprodukte zu beschränken, würde die gemeinsame Werbung für die Marke "Schweizer Fleisch" und deren Vorteile

verunmöglichen.

Wie in der Antwort auf die Motion 19.3354 Glättli dargelegt, ist der Fleischkonsum pro Kopf in der Schweiz hoch, aber rückläufig. Der sinkende Fleischkonsum ist im Sinne der von der Schweiz unterzeichneten Klimaziele und den Empfehlungen der Eidgenössischen Ernährungskommission. Um Zielkonflikte mit der Umwelt- und Ernährungspolitik zu reduzieren, wird der Bund im Rahmen der Absatzförderung weiter darauf hinwirken, dass die Werbung für Schweizer Fleisch dessen Vorteile gegenüber importiertem Fleisch ins Zentrum stellt und nicht konsumtreibend wirkt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4177 Interpellation

Mehrfachrückstände von Pestiziden in Lebensmitteln

Eingereicht von:	Baumann Kilian Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

– Gemäss der Stellungnahmen des Bundesrates (19.3791, 19.3296, 19.3101) sind im Rahmen des NAP Massnahmen vorgesehen, um Gesundheitsgefährdungen durch Mehrfachrückstände von Pestiziden in Lebensmitteln intensiver und genauer zu prüfen. Im Jahresbericht 2020 zur Umsetzung des NAP heisst es dazu "In Erarbeitung". Was sind das für Massnahmen und was ist der genaue Stand von deren Planung, Umsetzung und Evaluation? Und was genau bedeutet "Die internationalen Bestrebungen werden verfolgt"?

– Gemäss seiner Stellungnahme (16.4153) sieht der Bundesrat von der Einführung eines vorsorglichen Summengrenzwertes für Pestizidrückstände in Lebensmitteln ab, da es aufgrund der tiefen Dosen an aufgenommenen Pestizidrückständen unwahrscheinlich sei, dass kumulative oder synergistische Interaktionen Effektstärke erreichten. Erachtet er vor dem Hintergrund der zahlreichen und in teilweise besorgniserregender Dosierung nachgewiesenen Rückstände nun im Sinne des Vorsorgeprinzips die Einführung eines Summengrenzwertes für Pestizidrückstände in Lebensmittel als sinnvolle Ergänzung zu den schon existierenden Grenzwerten für Rückstände von einzelnen Pestiziden?

Begründung

In einem Test des Gesundheitstipps wurden Urinproben von 30 Personen auf Rückstände von 60 verschiedenen Pestiziden untersucht. Gemäss der im Mai 2020 veröffentlichten Resultate konnten in den einzelnen Proben Rückstände von bis zu 17 verschiedenen Pestiziden in teilweise problematischen Konzentrationen nachgewiesen werden. Pestizide können nachgewiesenermassen kumulativ und teilweise auch multiplikativ wirken. Diese Cocktail-Effekte sind aber nahezu unerforscht. Denn aufgrund der schieren Menge an möglichen Kombinationen werden diese im Zulassungsverfahren nicht getestet.

Für Pestizidrückstände in Lebensmitteln gelten aktuell nur Grenzwerte für jeden einzelnen Stoff. Demgegenüber existieren für Rückstände im Trinkwasser neben einem Grenzwert je Einzelstoff von 0,1 Mikrogramm/l auch ein Grenzwert von 0,5 Mikrogramm/l für die Gesamtheit aller im Rahmen des Kontrollverfahrens ermittelten und quantifizierten Pestizide sowie der für das Trinkwasser relevanten Metaboliten. Zum Schutz der Bevölkerung vor diesen unberechenbaren Pestizidgemischen fordern Forscher*innen und Mediziner*innen die Einführung eines vorsorglichen Summengrenzwertes für Pestizidrückstände auch in Lebensmitteln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel überprüft das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die bestehenden Modelle zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln. Es stützt sich dabei vorrangig auf die Erkenntnisse einer entsprechenden, aktuell laufenden Prüfung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die Bestrebungen laufen dahin, Wirkstoffe mit gleichen toxischen Wirkungen zu gruppieren, um so eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch Mehrfachrückstände besser zu berücksichtigen. Im April 2020 hat die EFSA erste Ergebnisse einer Pilotstudie veröffentlicht. Danach sind die angewendeten Sicherheitsmargen beim Festlegen der Rückstandshöchstwerte gross genug, um mögliche "Cocktail"-Effekte abzufangen. Folglich ergibt sich aufgrund dieser ersten Ergebnisse kein Anpassungsbedarf bei den Rückstandshöchstgehalten für einzelne Stoffe oder bei bestehenden Zulassungen. Die Arbeiten werden weitergeführt und verfeinert; die nächsten Resultate der EFSA werden Ende 2021 erwartet. Das BLV wird diese wiederum vertieft analysieren und gegebenenfalls die nötigen Schritte zur Verbesserung der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln einleiten.

2. Wie bereits in der Antwort zur Interpellation (16.4153) Munz "Handlungsbedarf bei Grenzwerten für chemisch-synthetische Rückstände in Lebensmitteln" dargelegt, erachtet der Bundesrat einen Summengrenzwert für Pflanzenschutzmittelrückstände in oder auf Lebensmitteln nicht für sinnvoll. Diese Einschätzung ist nach wie vor gültig und wird auch durch die neusten Studien der EFSA bestätigt. Entscheidend ist hierfür, das die zulässigen Rückstandshöchstgehalte der einzelnen Pflanzenschutzmittel tiefer angesetzt werden als es zum Schutz der Gesundheit notwendig wäre. Zudem unterschreiten die gemessenen Rückstände die zulässigen Höchstgehalte. Bei den sehr tiefen Dosen, wie sie über Rückstände in Lebensmitteln aufgenommen werden, ist es unwahrscheinlich, dass kumulative oder synergistische Effekte auftreten. Auch der erwähnte Test des Gesundheitstipps führt nicht zu einer Neubewertung. Die heutigen Analysemethoden ermöglichen es nämlich, selbst kleinste Spuren von Pflanzenschutzmittelrückständen im Urin nachzuweisen; ein entsprechender Nachweis ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Gesundheitsgefährdung.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4178 Interpellation

Mobbing an Schulen. Wie kann man es stoppen?

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mobbing an Schulen ist definiert als wiederkehrende Gewalt, die verbaler, physischer oder psychischer Art sein oder von den sozialen Netzwerken im schulischen Umfeld ausgehen kann. Es heisst, dass eine Schülerin oder ein Schüler von zehn betroffen ist. Eine solch schwierige und belastende Situation hat Auswirkungen auf den schulischen und gesellschaftlichen Alltag der Mobbingopfer, aber auch auf ihr künftiges Leben. Mobbing an der Schule führt manchmal bis hin zum Suizid – im Übrigen die häufigste Todesursache bei den über 16-jährigen jungen Erwachsenen.

1. Über welche Zahlen verfügt der Bundesrat in Bezug auf Mobbing an Schulen?

2. Wie beurteilt der Bundesrat die Ergebnisse der PISA-Studie betreffend das Wohlbefinden, bei denen sich die Schweiz auf den letzten Rängen klassiert hat?

3. Welche Schritte werden auf Bundesebene und durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren unternommen, um dieses Übel zu bekämpfen?

4. Sind die bestehenden Präventionsmassnahmen nach Ansicht des Bundesrates ausreichend und angemessen?

5. Ist vorgesehen, neue Massnahmen in das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen aufzunehmen?

6. Wer ist rechtlich gesehen dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler vor Mobbing an der Schule geschützt werden?

7. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass die Lehrpersonen besser für den Umgang mit dieser Problematik geschult werden sollten?

8. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass es die Aufgabe der Schule ist, Wohlwollen, Toleranz und Empathie zu vermitteln?

9. Ist angesichts dieses Übels ein nationaler Aktionsplan gegen Mobbing an der Schule vorgesehen? Wäre es nach Ansicht des Bundesrates denkbar, das Programm KiVa zu übernehmen, wie dies andere Länder getan haben?

Begründung

Die Schule ist ein wichtiger Ort der Sozialisation. Die Art und Weise, wie diese verläuft, hat weitreichende Konsequenzen für das Zusammenleben und für das Leben in der Gesellschaft nach Ende der Schulzeit. Es kommt vor, dass sich Kinder gegenüber von bestimmten Klassenkameradinnen und Klassenkameraden unangemessen verhalten und diese als Opfer auswählen. Kommt dies wiederholt vor, so führt das zu Mobbing an der Schule, und dieses kann fürchterliche Folgen haben, die vom Schulabbruch bis hin zum Suizid reichen.

Die skandinavischen Länder sind Pioniere bei der Bekämpfung dieses Übels. So gibt es in Schweden seit 1994 ein Gesetz gegen Mobbing an der Schule. Hinzu kommen weitere Programme, etwa die Empathiekurse für 3- bis 16-Jährige in Dänemark oder der finnische Aktionsplan KiVa zur Bekämpfung von Mobbing, der von vielen anderen Ländern auf der ganzen Welt übernommen wurde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1 / 2: Der Bund verfügt nicht über eigene Daten zum Mobbing an den Schweizer Schulen. Im Rahmen von PISA werden seit 2015 mittels einer Befragung der Schülerinnen und Schüler Daten zu ihren Mobbingerfahrungen erhoben. 2015 und 2018 ergab die Befragung, dass die Schülerinnen und Schüler in der Schweiz im Durchschnitt zwar eine hohe Lebenszufriedenheit und ein starkes Zugehörigkeitsgefühl zur

Schule aufwiesen, dass sie im Durchschnitt aber häufiger von Mobbingerfahrungen berichteten als die Vergleichsländer. Der Bundesrat ist sich dieser Situation bewusst und zuversichtlich, dass die Schweizer Bildungsinstitutionen gegen diese Problematik vorgehen.

3: In den vergangenen Jahren wurden auf Kantons- und Bundesebene mehrere Präventionsinitiativen lanciert. Die Kantone und ihre Schulen sind zuständig für Themen wie das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler und Mobbing in der Schule. Deshalb hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK die verschiedenen online vorhandenen Ressourcen der Kantone zusammengetragen (https://edudoc.ch/record/209670?ln=de). Auf Bundesebene wurden auf der Grundlage der Verordnung vom 11. Juni 2010 über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) das nationale Programm "Jugend und Gewalt 2011–2015" und das nationale Programm "Jugend und Medien 2011–2015" lanciert. Die Tätigkeiten des Letzteren werden seit 2016 im Rahmen der nationalen Plattform "Jugend und Medien" weitergeführt, die insbesondere Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen für das Thema Cybermobbing sensibilisiert. In der Stellungnahme zur Motion 20.3687 Feri "Social-Media-Kampagne gegen Mobbing und Cybermobbing bei Kindern und Jugendlichen" hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die Anliegen im Rahmen der genannten Plattform umzusetzen. Der Bund unterstützt auch die Notrufnummer 147 für Jugendliche, die von der Stiftung Pro Juventute betrieben wird. Seit dem 1. Januar 2020 ist zudem die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 311.039.7) in Kraft, auf deren Grundlage der Bund Finanzhilfen für Präventionsmassnahmen vergeben kann.

4 / 5: Angesichts der genannten Vorkehrungen hält es der Bundesrat derzeit nicht für notwendig, auf nationaler Ebene und namentlich in der Bundesgesetzgebung neue spezifische Massnahmen für den Schutz von Mobbingopfern in der Schule zu erlassen. Im Übrigen handelt es sich beim Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen um einen Mantelerlass, mit dem mehrere Bundesgesetze abgeändert wurden, der aber formell selber nicht angepasst werden kann.

6: Im Zusammenhang mit Mobbing gegenüber von Kindern und Jugendlichen kommt der Schule eine Fürsorgepflicht zu. Sie wird von den Lehrpersonen und Schulleitungen wahrgenommen. Die Verfolgung konkreter Straftatbestände obliegt den Strafbehörden.

7: Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Volksschule und die Gymnasien fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. An den Pädagogischen Hochschulen wird in Zusammenarbeit mit Gleichstellungs- und Diversity-Stellen für das Thema Mobbing und Belästigung sensibilisiert. Im Bereich der Berufsbildung setzen die Rahmenlehrpläne des Bundes Standards; die Lehrpersonen und weiteren Berufsbildungsverantwortlichen werden in der Aus- und Weiterbildung sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, Mobbingerfahrungen usw. entstehen.

8 / 9: Gemäss Art. 62 Abs. 1 u. 2 Bundesverfassung sind die Kantone für das Schulwesen zuständig und sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern in der Schweiz offensteht. Zudem verlangt die Bundesverfassung von Bund und Kantonen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Artikel 11 BV gewährt Kindern und Jugendlichen bereits Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Ausserdem dient die Istanbul-Konvention des Europarats (SR 0.311.35) dem Schutz vor jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt. Auch psychische und sexuelle Gewalt gegen Mädchen in Form von Mobbing an Schulen fällt unter das Abkommen. Auf Bundes- und Kantonsebene werden zahlreiche Massnahmen umgesetzt. Einen zusätzlichen nationalen Aktionsplan erachtet der Bundesrat deshalb nicht als notwendig.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4179 Interpellation

Wo bleiben die Kinderrechte in der Quarantäne?

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut den Quarantänerichtlinien des BAG "COVID-19: Anweisungen zur Quarantäne" vom 12. September 2020 gelten die weitgehenden Einschränkungen und Quarantänemassnahmen für alle, also auch für Kinder. In den eigenen Wänden eingesperrt zu sein, weil man Kontakt hatte mit einer positiv getesteten Person ist bereits für gesunde Erwachsene eine grosse Einschränkung. Für Kinder, insbesondere kleine Kinder, erscheinen die Massnahmen der Quarantäne unverhältnismässig und unzumutbar und stehen in Widerspruch zu den Kinderrechten. Gemäss er UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Partizipation, Bildung, Freizeit und Spiel. Kinder haben das Recht auf Freiheit und wir sind gut beraten, wenn wir sie vor den gesellschaftlichen und psychischen Auswirkungen der Massnahmen zur Eindämmung der Krise ebenso schützen wie vor einer möglichen Ansteckung mit dem Virus und dabei verhältnismässig und zum Wohle des Kindes differenzieren. Eine Quarantänepflicht nach denselben Kriterien wie für Erwachsene erscheint in jedem Fall nicht der richtige Weg zum Wohle des Kindes. Denn es ist unzumutbar für ein kleines Kind, ebenso wie für die Eltern, die Quarantäneregeln einzuhalten und es ist nicht im Sinne des zivilrechtlichen normierten Kindeswohles, wenn ein Kind ohne Krankheitssymptome während zehn Tagen zuhause ausharren muss und nicht ins Freie darf.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit der Quarantäne für Kinder, insbesondere für kleine Kinder?

2. Wie sieht der Bundesrat die Kinderrechte während einer Quarantäne gewährleistet?

3. Wie beurteilt der Bundesrat die psychischen Auswirkungen der Quarantäne auf Kinder, insbesondere auf kleine Kinder?

4. Ist er bereit Kinder von 0–6 Jahren grundsätzlich von der Quarantänepflicht zu befreien?

5. Ist er bereit, bei der Anordnung der Quarantäne und den Quarantänemassnahmen für Kinder grundsätzlich und mindestens bis zur Erreichung des 12. Altersjahrs differenziert vorzugehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. und 2. Die Quarantäne ist ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus. Bei der Definition der Anweisungen zur Quarantäne werden verschiedene individuums- und gesellschaftsbezogene Aspekte abgewogen. Ein Aspekt sind die Kinderrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) statuiert mehrere Rechte. Darunter befindet sich auch das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung. Gemäss Artikel 3 des Übereinkommens muss das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden. Die Quarantäne stellt eine Einschränkung einzelner Rechte eines Kindes dar. Sie ist jedoch zeitlich limitiert und dient dem Schutz der Rechte aller Kinder, wie z.B. ihrem Recht auf Gesundheit und Bildung. Ziel ist, die Ausbreitung des Virus und damit auch die Einführung restriktiverer Massnahmen zu verhindern, so zum Beispiel das Verbot von Präsenzunterricht, das alle Kinder trifft.

Es ist möglich, dass Kinder in Quarantäne gesetzt werden, nicht aber ihre Eltern. Das Recht des Kindes, von seinen Eltern betreut zu werden, bleibt gewährleistet. Es verbringt die Zeit in Quarantäne mit mindestens einem Elternteil. Soweit dies im Rahmen der Machbarkeit gewährleistet werden kann, soll der Kontakt zu anderen Familienmitgliedern jedoch möglichst reduziert werden. Aufgrund dieser Überlegungen erachtet der Bundesrat die Quarantäne für Kinder als zielführend und zumutbar.

3. Das Zentrum der Lebenswelt von Kindern ist die Familie. Für kleine Kinder ist die Nähe zu den Eltern und die Betreuung durch diese am wichtigsten. Mit zunehmenden Alter nehmen Freunde und die Settings Betreuung und Schule an Bedeutung zu. Gleichzeitig können Kinder, je älter sie werden, die

Schutzmassnahmen verstehen und einordnen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die Quarantäne zwar einschneidend ist, aber den Entwicklungsschritten von Kindern und Jugendlichen entspricht und daraus keine langfristigen psychologischen Schäden entstehen.

4. und 5. Die Anweisungen des BAG stellen Empfehlungen dar und sind nicht verbindlich. Sie lassen keine Einschränkung der Grundrechte zu. Die Quarantäne und die damit verbundenen Auflagen werden von den zuständigen kantonalen Behörden angeordnet (Art. 31 Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101). Die Anweisungen zur Quarantäne wurden unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern überarbeitet. Diese neuen Anweisungen, die am 23. Oktober 2020 publiziert wurden, sehen zwar keine grundsätzlich anderen Regeln für Kinder und ihre Eltern vor, präzisieren aber, dass bei ihrer Umsetzung die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden müssen. Kurze Frischluftepisoden für unter Quarantäne stehende Kinder sind möglich, sofern sie Kontakte zu Personen ausserhalb der Familie vermeiden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4180 Interpellation

Crypto-Affäre. Nachhaltiger Schaden für die Schweiz?

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat den Vertrauensverlust in die "Marke" Schweiz und in die Schweizer Neutralität?

2. Wie hoch schätzt er den potenziellen finanziellen Schaden, der einerseits durch den reduzierten Export von Crypto Dienstleistungen und andererseits durch den Einkauf solcher Leistungen zustande kommt?

3. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Kryptographie eine Schlüsseltechnologie ist für die Schweiz?

4. Welche Schlüsseltechnologien sollten zwingend in der Schweiz gehalten werden müssen? Besteht eine Liste von kritischen Schlüsseltechnologien?

5. Wie gedenkt der Bundesrat die Rechtssicherheit in Bezug auf Industrie und Forschung im Bereich der Kryptografie wiederherzustellen?

6. Welche Massnahmen ergreift er zur Sicherung von Schlüsseltechnologien in der Schweiz und zur langfristigen Sicherung des Forschungsstandorts Schweiz?

7. Weshalb hat sich der Bundesrat bisher noch nicht offiziell zu dieser Angelegenheit geäussert?

8. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um den politischen Reputationsverlust bei Regierungen wiedergutzumachen, die bewusst auf Dienstleistungen gebaut haben, welche auf den Schweizer Werten Unabhängigkeit, Neutralität und Qualität basieren?

9. Wie beurteilt der Bundesrat die Möglichkeit der Gefahr, welche von zögerlichem Handeln der Schweiz ausgeht?

10. Wie beurteilt der Bundesrat den Einfluss dieser Affäre auf die bilateralen Beziehungen zu Partnerländern welche auch Kunden sind oder waren?

11. Welche Aktivitäten plant der Bundesrat auf nationaler und internationaler Ebene zur Wiederherstellung unserer Reputation wie auch derjenigen der Cryptoindustrie?

Begründung

Im Frühling dieses Jahres füllte die Affäre um die Crypto AG die internationale Presse. Verschlüsselungstechnologie ist einerseits von hohem politisch-strategischem und andererseits von wirtschaftlich-technologischem Interesse. Die zwei Dimensionen Politik und Wirtschaft stehen in einer starken Wechselwirkung zueinander. Die aufgrund eines politischen Entscheides mit einem Exportverbot belegte Crypto AG musste infolge der Affäre über 80 Mitarbeiter entlassen obwohl die Auftragsbücher gefüllt gewesen wären. Diese Vorgehensweise belastet nicht nur ein einzelnes Unternehmen, sondern einen ganzen Industriezweig inklusive Forschungsinstitute wie die ETH und EPFL, welche weltweit anerkannte Experten auf diesem Fachgebiet hervorbringt. Es gibt bereits erste Anzeichen, dass infolge des internationalen politischen Vertrauensverlusts dieser Affäre und der darauffolgenden Rechtsunsicherheit, eine Verschiebung in der Lieferantenkette stattfindet. Dies könnte einen nachhaltig wachsenden Industriezweig (jährliche Wachstumsprognose 10–12%) mit einem geschätzten, weltweiten Marktvolumen von 156 Milliarden Franken per 2022 vernichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Am 20. Dezember 2019 entzog das SECO im Auftrag des WBF der Crypto International AG sowie einem weiteren Unternehmen die jeweiligen Generalausfuhrbewilligungen und reichte am 25. Februar 2020 eine Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Bundesanwaltschaft ein.

Der Bundesrat beurteilt seine Entscheide, die Behandlung der Einzelausfuhrgesuche der Crypto International

AG bis zum Abschluss der Strafuntersuchung der Bundesanwaltschaft auszusetzen, anders als die Interpellantin. Er geht entsprechend auch nicht von derart weitreichenden negativen Konsequenzen aus, wie sie in den Fragen skizziert werden.

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1/8/10/11Der Bundesrat hat keine Anzeichen, dass sein Entscheid, die Behandlung der Einzelausfuhrgesuche der Crypto International AG bis zum Abschluss der Strafuntersuchung der Bundesanwaltschaft auszusetzen, zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Schweiz oder ihrer Neutralität geführt hat. Er erkennt auch keinen allgemeinen Reputationsschaden. Der Bundesrat hat unter Respektierung der Gewaltenteilung gehandelt und dabei wirtschafts-, aussen- und sicherheitspolitische Aspekte berücksichtigt.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Verzögerungen bei der Behandlung der Exportgesuche der Crypto International AG für einzelne ausländische Kunden negative Folgen haben. Mit einigen der betroffenen Staaten wurden über verschiedene Kanäle und auf verschiedenen Ebenen Gespräche geführt. Dabei wurde der Kontext der Entscheide des Bundesrates erläutert und auf die in der Schweiz geltenden Rechtsbestimmungen und laufenden Verfahren aufmerksam gemacht.

2.Es ist nicht Aufgabe des Bundesrats, die finanziellen Ausfälle zu schätzen, die ein Unternehmen erleiden könnte, weil es seine Güter nicht zeitnah ins Ausland exportieren kann. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Entscheide des Bundesrates zwei Unternehmen betreffen, davon eines, das sich gemäss Handelsregister in Liquidation befindet. Andere Unternehmen im Bereich der Kryptographie sind vom Entscheid des Bundesrates ebenso wenig betroffen wie der Import von Kryptographie aus dem Ausland oder der Einkauf solcher Güter innerhalb der Schweiz.

3. Kryptographie ist nicht nur für die Schweiz, sondern weltweit eine Schlüsseltechnologie. Praktisch alle elektronischen Sicherheitsmechanismen basieren auf kryptografischen Verfahren (E-Banking, E-Commerce, E-Government etc.). In Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung wird die Kryptographie für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft weiter an Bedeutung gewinnen.

4.Das Bundesamt für Rüstung hat als Technologiezentrum des VBS sicherheitsrelevante Technologien definiert und in einer Liste zusammengefasst. Aktuell umfasst die Liste 220 Technologien, die gestützt auf den Bedarf der Armee unterschiedlich priorisiert wurden. Die 25 Technologien der höchsten Prioritätsstufe gelten als sicherheitsrelevante Schwerpunkttechnologien. Dazu gehört auch die Kryptographie.

5. Der Bundesrat erkennt keine Rechtsunsicherheit, die sich aufgrund seiner Entscheide für die Forschung oder Industrie ergeben hätten. Der Bundesrat sieht hier deshalb keinen Handlungsbedarf.

6.Gemäss den Grundsätzen des Bundesrates für die Rüstungspolitik sollen sicherheitsrelevante Schwerpunkttechnologien gezielt gestärkt werden – im Rahmen der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) in der Schweiz. Dazu stehen unter anderem folgende Instrumente zur Verfügung: Beschaffungen in diesem Bereich im Inland, Offset-Geschäfte aus anderweitigen Beschaffungen, gezielte internationale Kooperation, anwendungsorientierte Forschung und Innovationsförderung.

7. Im Zusammenhang mit der Crypto International AG gibt es laufende Untersuchungen, daher war eine Kommunikation des Bundesrats bislang nicht angezeigt. Zum einen handelt es sich um die parlamentarische Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation, zum anderen um die Strafuntersuchung durch die Bundesanwaltschaft.

9. Der Bundesrat erachtet das Handeln der Schweiz nicht als zögerlich und erkennt deshalb auch keine diesbezüglichen Gefahren.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4182 Interpellation

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Eingereicht von:	Weichelt-Picard Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Ist das Inkrafttreten des Bundesgesetzes "Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose" – im Falle eines Scheiterns des dagegen ergriffenen Referendums – auf den 1. Januar 2021 gesichert?

– Was unternimmt der Bundesrat, damit die von Ständerat und Nationalrat am 19. Juni 2020 beschlossene Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten kann?

Begründung

Am 19. Juni 2020 haben sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat das Gesetz gut geheissen. Der Bundesrat hat die Vorlage am 30. Oktober 2019 verabschiedet. Spätestens seit dann konnten die Arbeiten an der Verordnung gestartet werden. Der Bundesrat ging in der Botschaft von einem Inkrafttreten per 1. Januar 2021 aus (vgl. BBl, Seite 8302). Mit der COVID 19 Epidemie verlieren zahlreiche Personen ihre Stelle. So hat die Anzahl Arbeitsloser gemäss Seco für die Altersgruppe der 60–64-Jährigen im Vergleich zum Vorjahr bereits um 40 Prozent zugenommen (in der Altersgruppe der 55–59-Jährigen gar um 48%).

Um die finanzielle Not dieser Personen zu mildern und eine weitere Belastung der gemeindlichen Sozialhilfe zu verhindern, ist es existenziell wichtig, dass die Überbrückungsleistungen gemäss dem vorgesehen Zeitplan auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt, bzw. zumindest ein rückwirkender Rechtsanspruch auf den 1. Januar 2021 gesichert ist (bei allfälliger Verzögerung der Verordnungsbestimmungen).

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass dieses Bundesgesetz aufgrund der davon betroffenen vulnerablen Personengruppen möglichst rasch umgesetzt werden muss. Der Bundesrat hatte ursprünglich ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 vorgesehen, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Schlussabstimmung im März 2020 erfolgt wäre. Aufgrund der Verschiebung der parlamentarischen Beratungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie verzögerte sich die Annahme des Gesetzes durch das Parlament und erfolgte am 19. Juni 2020.

Die Umsetzungsarbeiten dazu sind im Gange. Die Vernehmlassung zur Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ist zwingend und wurde vom Bundesrat am 28. Oktober 2020 eröffnet und dauert bis im Februar 2021. Die Genehmigung der Verordnung durch den Bundesrat wird daher erst im kommenden Jahr möglich sein. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Durchführungsstellen bereits stark mit den Massnahmen der Coronakrise und mit den weiteren auf den 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Projekten (Revision BG über Ergänzungsleistungen (BBl 2019 2603) ; BG über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (: BBl 2019 8667)) belastet sind. Daher ist ihnen für die Umsetzung dieser Leistung ein Minimum an Zeit einzuräumen. Eine Inkraftsetzung ist daher auf den 1. Juli 2021 vorgesehen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Wettstein Felix

20.4183 Interpellation

Ökonomie und Vorsorgeprinzip. Überprüfungsrate bei alten Pflanzenschutzmitteln erhöhen?

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf diverse Vorstösse, die Anforderungen an die Zulassung für Pestizide hätten sich verschärft. Produkte, die noch vor 20 Jahren "bewilligbar" gewesen waren, seien dies heute nicht mehr unbedingt. Ein Überprüfungsverfahren stelle sicher, dass alte Produkte heutigen Anforderungen genügten. Falls nötig würden Einschränkungen erlassen, gegebenenfalls Bewilligungen teilweise oder ganz widerrufen.

Am 1. Juni 2020 waren in der Schweiz insgesamt 378 Wirkstoffe zur Verwendung als PSM zugelassen. Zur Senkung des Risikos von Pestiziden ist im 2020 die Überprüfung von 20 Wirkstoffen vorgesehen. Es dauert also rund 19 Jahre, bis alle heute zugelassenen Wirkstoffe überprüft sind. Damit dürften im 2040 zahlreiche Wirkstoffe mehr als 20 Jahren auf dem Markt sein, ohne dass sie seit ihrer Zulassung überprüft worden wären. Einige dieser Stoffe dürften dann vermutlich nicht mehr "bewilligbar" sein. Es erstaunt daher nicht, wenn sich über die Zeit Probleme wie jene betreffend Chlorothalonil-Metaboliten entwickeln – zum Teil völlig unbemerkt.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Er wies verschiedentlich darauf hin, dass gewisse PSM-Wirkstoffe demnächst überprüft werden sollen. Wie viele Wirkstoffe sind das und bis wann werden sie überprüft sein?

2. Für die Überprüfung von zugelassenen Pestiziden werden Steuergelder eingesetzt. Wie hoch wären kostendeckende Gebühren? Warum werden sie nicht bei den antragstellenden Herstellern erhoben?

3. In der Wintersession 2019 hatte eine Minderheit aus der Finanzkommission eine Erhöhung der Globalbudgets um insgesamt 1,4 Millionen Franken beantragt zur Erhöhung der Überprüfungsrate von zugelassenen Wirkstoffen und damit zur Senkung des Risikos von alten Pflanzenschutzmitteln. Der Bundesrat hatte diese Erhöhung abgelehnt. Vor dem Hintergrund des Chlorothalonil-Skandals: Teilt er die Ansicht, dass die Erhöhung der Überprüfungsrate eine Massnahme der Risikoreduktion bzw. des vorsorglichen Gewässerschutzes (Vorsorgeprinzip) ist und daher rasch vollzogen werden sollte? Wenn nein, warum nicht?

4. Der KPMG-Bericht zur Zulassung von PSM kritisiert die fehlende Transparenz im Zulassungssystem. Ein erster wichtiger Schritt wäre eine übersichtliche, benutzer*innenfreundliche Datenbank: Ist der Bundesrat gewillt, in der Schweiz eine Datenbank entsprechend der "EU pesticide database" anzubieten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Bis einschliesslich 2019 wurden seit Beginn des Überprüfungsprogramms im Jahr 2010 98 Wirkstoffe überprüft. Ende 2020 wird die Überprüfung von weiteren 11 Wirkstoffen abgeschlossen sein. Die Überprüfung der 90 neuen Substanzen, die innerhalb der letzten 15 Jahre bewilligt wurden, ist in der Regel keine Priorität, da sowohl die zugrundeliegenden Studien als auch die Beurteilungsmethoden eher dem heutigen Stand entsprechen, als dies bei den älteren Wirkstoffen der Fall ist. Sie können allerdings falls nötig jederzeit einer Neubeurteilung unterzogen werden. Auch die Substanzen mit geringem Risiko sowie die 29 Mikroorganismen und 47 Makroorganismen bedürfen nicht a priori einer mittelfristigen Überprüfung. Somit müssen noch etwa 100 Substanzen überprüft werden. Produkte von mehr als 30 Wirkstoffen befinden sich derzeit in Überprüfung. Jeden Monat wird kontinuierlich 1 Wirkstoff in das Überprüfungsverfahren eingeschleust. Die Auswahl der Wirkstoffe basiert auf dem Verfahren der Wirkstoffüberprüfung in der EU, da jeweils nach dieser Überprüfung die aktuellsten Daten verfügbar sind. Dies gewährleistet eine effiziente Überprüfung nach aktuellem Stand des Wissens. Wie lange es dauert, alle Wirkstoffe zu überprüfen, hängt deswegen vom Tempo der Überprüfung in der EU ab.

2. Der Schweizer Markt ist für PSM-Inverkehrbringer relativ klein und von eher geringem wirtschaftlichen Interesse. Überprüfungsgebühren würden die Anreize zur Gesuchstellung zusätzlich senken. Die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für die Schweizer Landwirte, ob biologisch oder konventionell wirtschaftend, würde somit eingeschränkt und damit auch die Schutzmöglichkeit der landwirtschaftlichen Kulturen in Frage gestellt.

3. Eine Überprüfungsrate von ca. 20 Wirkstoffen pro Jahr ist anzustreben. Sie würde eine parallele Überprüfung zum EU-Verfahren gewährleisten. Das seit 2018 geltende Parteistellungsverfahren der Umweltorganisationen hat das Verfahren erschwert und verlängert und somit auch die Überprüfungsrate gesenkt. Um die aktuelle Überprüfungsrate wieder auf 20 Wirkstoffe anzuheben und dem neuen Parteistellungsverfahren der Umweltorganisationen gleichzeitig Rechnung zu tragen, müssten zusätzliche Ressourcen für diese Aufgabe eingesetzt werden.

4. Sämtliche in der Schweiz zugelassenen Produkte und die darin enthaltenen Wirkstoffe sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Landwirtschaft im regelmässig aktualisierten Pflanzenschutzmittelverzeichnis öffentlich einsehbar. Die detaillierten Anwendungsbestimmungen und auch die Gefahrenkennzeichnungen für jedes Produkt sind übersichtlich dargestellt. Zurzeit wird ein Projekt zur Überarbeitung der verwendeten Datenbank durchgeführt. Eines der angestrebten Ziele ist es, den Zugang zu Informationen für die Nutzerinnen und Nutzer zu verbessern.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Barrile Angelo, Dandrès Christian, Fischer Roland, Friedl Claudia, Jans Beat, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina, Prelicz-Huber Katharina, Python Valentine, Roth Pasquier Marie-France, Wettstein Felix

20.4186 Interpellation

Covid-19-Pandemie und Hörbehinderung. Besteht Handlungsbedarf?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz leiden ungefähr 13 Prozent der Bevölkerung an einer Hörbehinderung, 1 Prozent ist stark hörbehindert oder sogar vollständig gehörlos. Diese Personen haben eine geringere Gesundheitskompetenz (health literacy) und einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem aufgrund ihrer Schwierigkeiten, sich mit dem Pflege- und dem Verwaltungspersonal zu verständigen. Sie haben die Tendenz, dem Gesundheitssystem mehr als üblich zu misstrauen, und zögern, sich in Behandlung zu begeben, aus Angst vor Traumatisierungen oder davor, bereits erlebte Traumatisierungen erneut durchmachen zu müssen. Ihre geistige Gesundheit ist weniger gut als beim Durchschnitt der Bevölkerung; namentlich leiden diese Menschen oft unter einem Gefühl der sozialen Isoliertheit.

Die gegenwärtigen Empfehlungen zum Tragen einer Maske, grundsätzlich in allen Gesundheitseinrichtungen, aber auch im öffentlichen Verkehr und in den Einkaufsläden, verschlechtern die Möglichkeiten, mit diesen Menschen zu kommunizieren, noch einmal beträchtlich. Zwar erlaubt das Lippenlesen nur ein Verstehen von 30–40 Prozent dessen, was gesagt wird, die Maske aber verhüllt die Lippen vollständig und macht damit eine Kommunikation mit diesen Menschen praktisch unmöglich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. In welchem Ausmass führen die Gesundheitsempfehlungen, insbesondere die Empfehlung zum Maskentragen, zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung hörbehinderter Menschen?

2. In welchem Ausmass hat in den Spitälern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen, Arztpraxen und andern Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitssystems das Pflege- und Betreuungspersonal, das mit hörbehinderten Menschen zu tun hat, Zugang zu Masken, die das Lippenlesen möglich machen?

3. Sollte nicht die Entwicklung und Verbreitung von transparenten Masken unterstützt werden?

4. Sollte nicht unter einem breiteren Blickwinkel gewährleistet werden, dass gehörlose Menschen, die der Gebärdensprache mächtig sind, systematisch und kostenlos eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch nehmen können?

5. Sollte nicht die Erforschung neuer Mittel der Kommunikation mit hörbehinderten Menschen gefördert werden, namentlich unter Ausnützung neuer digitaler Technologien?

6. Sollten nicht die kommunikativen Kompetenzen des Pflege- und des Verwaltungspersonals verbessert werden, indem dieses für die Verständigung mit hörbehinderten Menschen sensibilisiert und darin geschult wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Wie in seiner Stellungnahme zur Interpellation Porchet 20.3254 "Welches Recht auf Information haben Gehörlose während der Corona-Krise?" dargelegt, setzt sich der Bundesrat für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung ein und möchte vermeiden, dass diese Opfer von Diskriminierung werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Einführung der Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr und in Teilen des öffentlichen Lebens die Kommunikation erschwert. Gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbehinderungen sind davon leider besonders betroffen. In Bezug auf Diskriminierungen, denen Personen ausgesetzt sein könnten, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind (Art. 3a Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26), diskutieren das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) derzeit die erforderlichen Kommunikationsmassnahmen in Koordination mit den Organisationen, die für die Rechte von Menschen mit Behinderung eintreten. In diesem Zusammenhang werden auch Kommunikationsmassnahmen geprüft, welche die Situation von gehörlosen Menschen und Menschen mit Hörbehinderungen verbessern.

2. und 3. Der Bundesrat ist sich bewusst, wie wichtig es ist, über zertifizierte Schutzmasken mit Sichtfenstern in genügender Menge zu verfügen, dies insbesondere, damit die Kommunikation von gehörlosen und schwerhörigen Menschen mit verschiedenen Gesprächspartnern in Situationen, in denen das Tragen einer Maske erforderlich ist, nicht behindert wird. Vor diesem Hintergrund laufen derzeit Gespräche über die Versorgung mit solchen Masken durch den Bund. Zurzeit lassen sich solche Masken jedoch auf dem Weltmarkt nicht in angemessener Qualität und Quantität beschaffen.

In Bezug auf das Pflegepersonal ist gemäss Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und Artikel 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SR 818.101.26) der Arbeitgeber verpflichtet, die Gesundheit seiner Mitarbeitenden zu schützen und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen. So sind im Pflegebereich tätige Institutionen sowie selbstständige Gesundheitsfachpersonen selbst für die Beschaffung von Schutzmaterial verantwortlich.

4. und 5. Die Behindertenpolitik des Bundesrats setzt u.a. einen Schwerpunkt auf Digitalisierung und Barrierefreiheit. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Schwerpunkts stellt die Förderung von alternativen Kommunikationsformen dar. So besteht gemäss Artikel 16, Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) insbesondere die Möglichkeit, neue Kommunikationsformen mit Finanzhilfen an Programmen, die der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen, zu erproben. Dieser Ansatz hat sich bereits mehrfach bewährt. Auch Projekte, die Alternativen zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erproben sollten, wurden in diesem Rahmen bereits unterstützt. Sollte die zunehmende Digitalisierung weitergehende und auch für gehörlose Personen valable Möglichkeiten eröffnen, bieten die BehiG-Finanzhilfen für Programme zur Integration Behinderter einen geeigneten Rahmen zu ihrer Erprobung und Entwicklung.

Die Invalidenversicherung (IV) finanziert als individuelle Leistungen Gebärdensprachedolmetschereinsätze am Arbeitsplatz sowie im Rahmen einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung. Ausserdem spricht die IV Subventionsleistungen für Organisationen, welche Gebärdensprachedolmetschen anbieten.

6. Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG; SR 811.21) und die Verordnung über die berufliche Grundbildung der Fachpersonen Gesundheit (SR 412.101.220.96) sehen vor, dass die Absolventinnen und Absolventen einer entsprechenden Ausbildung zu den Patientinnen und Patienten sowie zu deren Angehörigen eine professionelle und den Umständen angemessene Beziehung aufbauen können müssen. Das zeigt, dass die kommunikativen Kompetenzen der Pflegefachpersonen von Bedeutung sind. Diese müssen somit in der Lage sein, ihre Kommunikation den vulnerablen Gruppen anzupassen. Es liegt in der Autonomie der betroffenen Institutionen und Branchen, die Lehrpläne entsprechend zu erarbeiten.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat Lohr 17.3540 "Diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung" festgehalten hat, legt er Wert auf die Einhaltung des Prinzips der Nichtdiskriminierung. In erster Linie ist es Sache der Kantone, einen diskriminierungsfreien Zugang zum Gesundheitswesen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Arbeitgeber Personal beschäftigen, das über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, um seine Aufgaben unter Einhaltung dieses Prinzips zu erfüllen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4188 Interpellation

HTA und Swiss Medical Board

Eingereicht von: Humbel Ruth
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Begriff "Health Technology Assessment" (HTA) steht für die systematische Bewertung medizinischer Verfahren und Technologien. HTA ermöglicht eine transparente und evidenzbasierte Entscheidungsfindung, um nicht wirksame und nicht effiziente Leistungen zu reduzieren und die Qualität der Gesundheitsversorgung zu erhöhen.

Das Swiss Medical Board gilt als Pionier und führendes Schweizer Kompetenzzentrum für HTA und hat mit seinen Berichten wichtige Impulse gegeben, beispielsweise mit den Studien über PSA-Screening, Behandlung des Kreuzbandrisses, die systematische Frührehabilitation auf der Intensivstation, der Riss der Schultermuskulatur, der Schlafmittelkonsum im Alter, usw.

Inzwischen hat der Bund ein HTA-Programm zur Re-Evaluation von Pflichtleistungen, welche von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütetet werden, lanciert.

Überraschend hat Swiss Medical Board am 7. September mitgeteilt, dass es seinen Betrieb per Ende 2021 einstellen wird. Dieser Entscheid ist in Anbetracht des klaren Willens, HTA zu stärken und nicht wirksame Leistungen zu unterbinden, unverständlich.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen hat dieser Entscheid auf die Entwicklung von HTA in der Schweiz?

2. Was geschieht mit dem über die Jahre erworbenen Know-how und den Empfehlungen von Swiss Medical Board?

3. Wie viele und welche Aufträge hat das BAG Swiss Medical Board erteilt?

4. Welche andern Zentren gibt es in der Schweiz, um nötige HTA-Studien in der Schweiz durchzuführen?

5. Welche Auswirkungen hat dieser Entscheid von Swiss Medical Board auf die HTA- Strategie des Bundesrates?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Das Swiss Medical Board (SMB) hat in der Vergangenheit verschiedene Health Technology Assessment (HTA)-Berichte bei externen Stellen in Auftrag gegeben und der Expertenrat hat darauf basierend Empfehlungen abgegeben. Der Bundesrat bedauert die Einstellung der Arbeiten durch das SMB. Gleichzeitig wird HTA seit vielen Jahren als wichtige Grundlage für die Beratungen in den Eidgenössischen ausserparlamentarischen Kommissionen verwendet. Zudem hat der Bund in den letzten Jahren ein HTA-Programm auf- und ausgebaut. Somit wird HTA weiterhin in der Schweiz als Grundlage für die Entscheidfindung eine zentrale Rolle spielen sowie auch zur Verbesserung der Versorgung hinsichtlich Reduktion von nicht wirksamen und nicht effizienten Leistungen.

2. Das Know-how der externen Stellen, welche für das SMB HTA-Berichte erstellt haben, bleibt weiterhin bestehen und wird im Rahmen des HTA-Programms des Bundes genutzt. Die Eidgenössischen Kommissionen haben ebenfalls eine jahrelange Erfahrung in der umfassenden Bewertung von Gesundheitstechnologien, welche sie anhand der im Gesetz verankerten Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen. Die vom SMB erstellten HTA-Berichte und Empfehlungen sind wo möglich in die Leistungsregulation im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eingeflossen. Sie richten sich aber auch an andere Akteure.

3. Der Bund hat das SMB in zwei Themenbereichen beauftragt. Einerseits bei der Kniearthroskopie und andererseits bei der Frührehabilitation auf Intensivstationen. Beim letzteren Auftrag lag der Hauptfokus auf der Versorgungssituation.

4. In der Schweiz gibt es bisher nur wenige Institutionen mit der Kompetenz zur Erstellung eines

umfassenden HTA (zu allen drei Bereichen Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit). Daher arbeitet das BAG auch erfolgreich mit verschiedenen erfahrenen internationalen Institutionen zusammen, um die Menge an HTA-Themen bewältigen zu können.

5. Der Bundesrat hat den Entscheid des SMB mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Das Spektrum der Themen, die vom SMB bearbeitet wurden, ergänzten die Aktivitäten des Bundes. Auch wenn viele Berichte und Empfehlungen des SMBs nicht direkt auf Bundesebene regulierbare Leistungen betroffen haben, so waren sie für die medizinischen Akteure wichtig, bei der Einschätzung ihrer medizinischen Angebote. Der Entscheid des SMB hat aber für die Strategie im Bereich HTA und das HTA-Programm (mit Hauptausrichtung Dis-Investment) des Bundes keine besonderen Konsequenzen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4189 Interpellation

Für einen sauberen Finanzplatz. Messung und Offenlegung von Klimarisiken

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die FINMA identifiziert in ihrem Risikomonitor die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel als eines der bedeutendsten längerfristigen Risiken. Auch der Bundesrat erkennt in seinem Bericht vom Juni 2020 zur Nachhaltigkeit des Finanzsektors die Bedeutung des Finanzsektors zur Erreichung des Ziels der Netto-Null-Emissionen bis 2050.

Als zentrales Instrument zur Erkennung von klimaschädlichen Investitionen werden in der Praxis oft Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien verwendet. Gegenwärtig divergieren solche Standards noch hinsichtlich Qualität oder können hinsichtlich ihrer Methodik mangels Transparenz nicht überprüft oder mit anderen Standards verglichen werden. Weiter können sich in diesen Standards Kriterien potentiell gegenseitig kompensieren, wodurch einzelnen Kriterien nicht angemessen Rechnung getragen wird.

Im Rahmen des "Europäischen Grünen Deals" hat das EU-Parlament im Juni 2020 eine Verordnung zur Schaffung einer einheitlichen Definition von Vorgaben für nachhaltige Investitionen erlassen. Die Umsetzung ist auf Anfang 2021 vorgesehen. Der Aktionsplan sieht vor, eine EU-weite Klassifizierung zu schaffen, die sich zunächst auf die ökologische Nachhaltigkeit konzentriert. Auch vor diesem Hintergrund ist der Handlungsbedarf für den Schweizer Finanzplatz ausgewiesen.

Der Bundesrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Regulierungsbedarf sieht der Bundesrat im Bereich der Offenlegung der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen, damit der Schweizer Finanzplatz vor dem Hintergrund der Umsetzung der Taxonomie-Verordnung der EU nicht ins Hintertreffen gerät?

2. Mit welchen Messkriterien gedenkt die FINMA das mit der Klimakrise einhergehende finanzielle Risiko zu analysieren?

3. Welche Messkriterien müssen von den Finanzinstituten der FINMA zwingend zur Verfügung gestellt werden, damit eine Risikoabwägung adäquat durchgeführt werden kann?

4. Werden Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit in einer solchen Analyse als zwingende Kriterien formuliert oder besteht die Möglichkeit, dass diese durch Kriterien der sozialen Nachhaltigkeit kompensiert werden können?

5. Was gedenkt die FINMA zu tun, damit solche Klimarisiken im Schweizer Finanzsektor schnell abgebaut werden? Welchen Beitrag kann dazu eine Offenlegungspflicht leisten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zu 1: Der Bundesrat hat das EFD am 6. Dezember 2019 beauftragt, u.a. eine mögliche Pflicht zur systematischen Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Informationen für Kunden, Eigner und Investoren unter dem Aspekt der Klima- und Umweltrisiken beziehungsweise deren Auswirkungen zu vertiefen. Dazu gehört auch das enge Verfolgen der diesbezüglichen internationalen Entwicklungen, insbesondere in der EU, um frühzeitig erkennen zu können, welche Schritte zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind (vgl. auch Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Juni 2020). Diese Vertiefungen sollen bis Ende 2020 abgeschlossen und das weitere Vorgehen definiert sein.

Zu 2–3: Entsprechend ihrem Mandat befasst sich die FINMA mit finanziellen Risiken aus dem Klimawandel, die sich bei Finanzinstituten materialisieren könnten. Für die Analyse potentiell erhöhter Risiken bei Finanzinstituten testet die FINMA zurzeit verschiedene Ansätze und befasst sich mit von Finanzinstituten angewendeten Methoden. In der Praxis konnten sich noch keine standardisierten Messkriterien breit etablieren – weder in der Finanzindustrie noch bei Aufsichtsbehörden. Robuste, ausgereifte und international abgestimmte Methoden dürften sich erst mit der Zeit durchsetzen. Qualitative Analysen und gewisse

quantitative Indikatoren (bspw. Exposition gegenüber CO2-intensiven Wirtschaftssektoren) ermöglichen aber heute bereits generelle Einschätzungen zu klimabezogenen Finanzrisiken.

Zu 4: Bei den angesprochenen Analysen fokussiert die FINMA derzeit auf klimabezogene Finanzrisiken, und nicht darauf, wie klimaverträglich die Anlagen sind. Hohe Umweltrisiken sollen nicht durch tiefere soziale oder Governance Risiken kompensiert werden können. In Bezug auf das Anlagegeschäft ist der Umgang mit Zielkonflikten Teil eines gut funktionierenden ESG-Risikomanagements (Environment, Social and Governance).

Zu 5: Die FINMA sensibilisiert in ihrer direkten Aufsichtsarbeit beaufsichtigte Institute über die Klimarisiko-Thematik und fordert einen angemessenen Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken. Weiter beabsichtigt die FINMA die Offenlegungspflichten in Bezug auf institutseigene klimabezogene Finanzrisiken zu konkretisieren. Eine vollständigere und einheitlichere Offenlegung zu diesen Finanzrisiken fördert die Transparenz am Markt, das Risikobewusstsein bei Finanzinstituten sowie die Rechtssicherheit.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4190 Interpellation

Gefährden Interessenkonflikte die Netzstabilität in der Schweiz?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Für den sicheren Netzbetrieb braucht es eine stabile Netzfrequenz und Spannung. Laut Jahresmedienkonferenz der ElCom bestanden in der Schweiz Herausforderungen im Bereich der Spannungshaltung während des coronabedingten Lockdowns. Gemäss Artikel von CIGRE kämpften die europäischen Stromnetze wegen tiefen Lasten mit hohen Spannungen. Die Spannung wird primär durch das Spannungsniveau im Übertragungsnetz vorgegeben und auf die tieferen Netzebenen transformiert. Die Spannung wird durch die Menge von Blindleistung im Netz definiert. Um die Spannung lokal beeinflussen zu können, muss die Blindleistung nahe davon beeinflusst werden, da sie nicht über grosse Distanzen transportiert werden kann. In grossen Mengen kann Blindleistung durch Kraftwerksgeneratoren und Kompensationsanlagen erzeugt oder vernichtet werden. Die Kraftwerksbetreiber erhalten gemäss Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 lit. g. StromVG für die Systemdienstleistung (SDL) Spannungshaltung Entschädigungen. Gemäss Tarifmedienmitteilung der Swissgrid ist für das Jahr 2021 mit 22 Prozent höheren Tarifen für die Blindenergie zu rechnen. Kompensationsanlagen können prinzipiell in jedem Unterwerk installiert werden. Die Installation von Kompensationsanlagen im Übertragungsnetz würden einerseits zu einmaligen höheren Investitionen führen, aber langfristig die SDL für die Spannungshaltung reduzieren.

Deshalb bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie war die Spannung in der Schweiz während der Tieflastphasen wegen des coronabedingten Lockdowns?

2. Kann die Schweiz die Spannung selbst halten? Ist sie vom Ausland abhängig?

3. Kabelleitungen, die vermehrt im Verteil- und Übertragungsnetz installiert werden, führen zu höheren Spannungen. Wie sieht die langfristige Prognose aus?

4. Welche Entschädigungen erhalten die Kraftwerksbetreiber für die SDL Spannungshaltung insbesondere in Anbetracht der steigenden Tarife?

5. Gibt es Studien vom Bund oder von Netzbetreibern wie die Spannung in der Schweiz durch Kompensationsanlagen verbessert werden kann?

6. Besteht ein Interessenkonflikt bei den Eigentümern der Swissgrid, welche Investitionen in potenzielle Kompensationsanlagen genehmigen müssten, aber aktuell von Zahlungen durch die SDL Spannungshaltung profitieren? Ist die Entflechtung gemäss Artikel 10 StromVG eingehalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zur Frage 1: Aufgrund der Coronavirus-Pandemie kam es im März und April 2020 in der Schweiz und in Europa zu Stromverbrauchsrückgängen und damit zu einer deutlich niedrigeren Netzlast (gesamter Stromverbrauch im Netz). Die dadurch geringere Belastung führte zu höheren Spannungen im Übertragungsnetz. Trotz dieser Spannungsverletzungen kam es zu keiner kritischen Netzsituation.

Zur Frage 2: Um die Spannung im Übertragungsnetz zu beeinflussen, stehen der Swissgrid verschiedene Massnahmen zur Verfügung. Wichtigste Quelle ist der Einsatz bzw. Abruf von spannungsstützenden Ressourcen von Kraftwerken und Verteilnetzbetreibern (VNB), die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Speziell in Schwachlastzeiten wie in der Corona-Situation erfolgt ein Teil der Blindleistungskompensation über den Austausch mit dem (benachbarten) Ausland, da die Blindleistungsressourcen in der Schweiz nicht immer ausreichen. Der Austausch mit dem angrenzenden Ausland war in diesen Fällen systemdienlich.

Zur Frage 3: Bei neu zu bauenden Kabelleitungen im Übertragungsnetz wird die Kompensation der Blindleistung Teil der Projektbewertung sein. Um hohe Spannungsschwankungen zu vermeiden, hat

Swissgrid Anfang 2020 ein neues Spannungshaltungskonzept (Tarifmodell) eingeführt. Es schafft für die VNB finanzielle Anreize, systemdienliche Blindenergie zu produzieren und die Blindenergieerzeugung aufgrund von Verkabelungen auf ihrer Netzebene selbst zu kompensieren. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Spannungsverletzungen ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren zusätzliche Massnahmen erforderlich sein werden.

Zur Frage 4: Die Kosten für die Beschaffung von Blindenergie am gesamten Beschaffungsaufwand über alle Sparten von Swissgrid ist über die letzten Jahre steigend. 2014 betrugen die Kosten für Blindenergie CHF 38 Mio., dies gegenüber einem Beschaffungsaufwand von Swissgrid von insgesamt CHF 356 Mio. (das entspricht einem Anteil von ca. 11 Prozent). 2018 stieg dieser Anteil auf ca. 19 Prozent, bei Kosten für Blindenergie von 50 Mio. gegenüber CHF 263 Mio. Beschaffungsaufwand insgesamt. Die Entschädigung der Kraftwerksbetreiber beträgt dabei seit Jahren unverändert 0,3 Rappen pro Kilovarstunde (Rp./kvarh). Die steigenden Kosten kommen aufgrund des zunehmendem Bedarfes an Blindenergie zu Stande.

Zur Frage 5: Einige laufende oder bereits abgeschlossene Forschungsprojekte vertiefen die Frage, wie Batterien oder Photovoltaikanlagen zur Spannungserhaltung in elektrischen Netzen beitragen können. Alle Studien, die vom Bund (mit-)finanziert oder durchgeführt werden, finden sich in der Forschungsdatenbank des Bundes (ARAMIS). Kompensationsanlagen würden dann zum Thema werden, wenn die Problematik der Spannungshaltung weiter zunehmen sollte. Ebenfalls müssen Kompensationsanlagen beim Ersatz von Freileitungen durch Kabel in Betracht gezogen werden.

Zur Frage 6: Den Swissgrid-Eigentümern, die VNBs bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVUs) sind, ist das Halten von Aktien an anderen Netzbetreibern inkl. Swissgrid nicht untersagt. Was Swissgrid selbst betrifft, sind nicht die Entflechtungsregeln von Artikel 10 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7) einschlägig. Vielmehr gilt mit Artikel 18 ein spezielles Entflechtungsregime. Demnach ist es möglich bzw. sogar gewollt, dass kantonale oder kommunale EVUs an Swissgrid Aktien halten (schweizerische Beherrschung). Theoretisch birgt dies ein gewisses Potential für Interessenkonflikte. Das StromVG sieht allerdings auch entflechtungsrechtliche Gegenmassnahmen vor (personelle Unabhängigkeit, Art. 18 Abs. 7), die mit der aktuellen Revision des Gesetzes verschärft werden sollen. Swissgrid muss diskriminierungsfrei agieren, etwa bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen (SDL). Weiter sind beim Netznutzungsentgelt nicht beliebige SDL-Kosten anrechenbar. Der Bundesrat sieht keine konkreten Anhaltspunkte, dass Swissgrid durch den Nicht-Einsatz von Kompensationsanlagen bestimmte Akteure bevorteilt hat. Bei zu hohen SDL-Kosten ohne solche Anlagen hätte aber letztlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) eine Handhabe zur Intervention.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Jans Beat, Schneider Schüttel Ursula

20.4191 Interpellation

Solarstromanteil in den Standardstrommix

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Für das Ausbauziel der Energiestrategie 2050 ist eine gesicherte Nachfrage nach Solarstrom wichtig. Um den Zubau von Solarstromanlagen zu erhöhen, reicht eine Förderung über die installierte Leistung der Anlagen allein nicht aus, die Nachfrage nach Solarstrom muss erhöht werden.

Die Kantone Zürich und Thurgau schreiben den EVU seit 2016 bzw. 2018 vor, dass sie den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern als Basisangebot ein Stromprodukt aus erneuerbaren Energien anbieten müssen. Analog könnten die Kantone von den EVU verlangen, einen Mindestanteil lokal produzierten Solarstroms über den Standardstrommix abzusetzen. Bei einer Marktöffnung würden sich jedoch für die lokalen EVU Wettbewerbsnachteile gegenüber ausserkantonalen Mitbewerbern ergeben, die keine solche Vorgaben erfüllen müssen. Mit einer Reglung auf nationaler Ebene kann erreicht werden, dass alle EVU die gleichen Anforderungen einzuhalten haben.

Mit einem zwingenden Solarstromanteil aus lokaler Produktion würden sich die EVU um Herkunftsnachweise von lokalen Solarstromanlagen bemühen. Es ist zu erwarten, dass die Preise und damit die erzielbaren Rückspeisetarife steigen. Höhere Vergütungen für die Rückspeisung in das Netz würden dazu führen, dass die Anlagegrösse nicht nur auf den Eigenverbrauch optimiert wird, sondern darüber hinaus für die Einspeisung in das Netz ausgelegt wird. Damit wäre es für die Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer interessant die ganze Dachfläche zu nutzen, anstatt nur einen Teil des Daches. Bisher gibt es diesen Anreiz wegen den tiefen Rückspeisetarifen nicht. Zudem würde es für die EVU auf dieser Basis ebenfalls interessant in den Bau eigener Anlagen zu investieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat folgende Frage zu beantworten:

Wie beurteilt der Bundesrat den Vorschlag und wie könnte er umgesetzt werden, dass mit einem national vorgeschriebenen Mindestanteil von Solarstrom im Standardstrommix EVU den Auftrag erhalten, vorwiegend in ihrem Netzgebiet Solarstrom von lokalen Produzenten einzukaufen oder selbst zu produzieren und dadurch gleichzeitig die Gewissheit bekommen, den Solarstrom kostendeckend im Rahmen der Grundversorgung an ihre Kundinnen und Kunden verkaufen zu können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat hat beschlossen, den Strommarkt vollständig zu öffnen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird dazu bis Mitte 2021 eine Vorlage für eine Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) erarbeiten. Auch in einer vollständigen Marktöffnung braucht es eine Grundversorgung. Mit der Revision des StromVG soll neu in der Grundversorgung standardmässig Schweizer Strom aus ausschliesslich erneuerbaren Energien geliefert werden. Die erneuerbaren Energien werden dadurch besser in den Strommarkt integriert. Bereits heute sehen etliche Energieversorgungsunternehmen in ihrem Standardprodukt einen gewissen Anteil an Solarstrom vor. Um die Produktgestaltung der EVU nicht unnötig einzuschränken, soll grundsätzlich nicht näher vorgeschrieben werden, wie der genaue Mix an Schweizer erneuerbarem Strom im Standardprodukt auszusehen hat (Solarenergie, Wasserkraft etc.). Sollte es sich abzeichnen, dass Strom aus Photovoltaikanlagen schwierig zu vermarkten ist, könnten ergänzende Verordnungsvorgaben zur Zusammensetzung des Standardprodukts in Betracht kommen.

Bei einer allfälligen Umsetzung des Vorschlages der Interpellantin müsste der Begriff "lokal" sorgfältig definiert werden – sollte er nicht mit "inländisch" gleichzusetzen sein. Da die Netzgebiete in der Schweiz bezüglich Grösse, Topographie und Endverbraucherstruktur sehr unterschiedlich sind, könnte es für einige Verteilnetzbetreiber bzw. Grundversorger schwierig werden, genügend Solarstrom aus dem eigenen Netz zu beschaffen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort zur Motion Borloz 20.3730 "Zugang zum Verteilnetz; eine

Möglichkeit, die Produktion inländischer Energie zu fördern" erläutert hat, prüft das Bundesamt für Energie (BFE) im Rahmen einer Studie gegenwärtig, wie die Netznutzungsentgelte beim Bezug von lokaler Elektrizität ermässigt werden könnten.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Clivaz Christophe, Egger Kurt, Friedl Claudia, Grossen Jürg, Locher Benguerel Sandra, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Suter Gabriela

20.4193 Interpellation

Erhöhtes Krebs- und Parkinson-Risiko durch Pestizide?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der ehemalige Zürcher Kantonsarzt bestätigte gemäss Tages Anzeiger vom 17. September 2020 im Sommer 2019 für den Bezirk Andelfingen ein erhöhtes Hirntumorrisiko für Kinder. Diese Zahlen wurden der Öffentlichkeit bislang vorenthalten. Der Forderung von Betroffenen für eine wissenschaftliche Untersuchung wurde nicht nachgekommen. Einer Studie des Berner Institut für -Sozial- und Präventivmedizin vom Frühling 2020 bestätigte, dass sowohl im Berner Seeland als auch im Zürcher Weinland für Kinder ein erhöhtes Hirntumorrisiko besteht. Die Forschenden vermuten einen Zusammenhang mit krebserregenden Pestiziden in Grundwasser, in der Nahrung oder in der Luft. Auch Landwirtinnen und Landwirte kommen in starkem Mass mit Pestiziden in Kontakt.

In Frankreich ist der Zusammenhang zwischen der Parkinsonkrankheit und der Verwendung von Pestiziden in der Landwirtschaft anerkannt. Die französischen Landwirte haben erwirkt, dass Parkinson als Berufskrankheit anerkannt ist. Auch in Deutschland wird geprüft, ob Parkinson bei Landwirtinnen und Landwirten als Berufskrankheit anerkannt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Bundesrat die obengenannten Fakten bestätigen und mit Zahlen belegen?

2. Offenbar hatte der Kanton Zürich Kenntnis über ein regional erhöhtes Krebsrisiko bei Kindern, informierte aber die Öffentlichkeit nicht. Hat der Bundesrat Kenntnis über erhöhte Krankheitsrisiken der Bevölkerung und ist er bereit die Öffentlichkeit darüber zu informieren?

3. Ist der Bundesrat bereit die Informationen der kantonalen Gesundheitsbehörden zu sammeln, auszuwerten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

4. In der Schweiz besteht seit dem 1. Januar 2020 ein nationales Krebsregister. Wann sind die ersten Auswertungen zu erwarten? Kann anhand dieses Registers ein Zusammenhang zur Pestizidexposition untersucht werden? Wenn nein, ist der Bundesrat bereit eine entsprechende Studie in Auftrag zu geben?

5. Sind in der Schweiz Zusammenhänge zwischen Parkinsonkrankheiten und Pestizidanwendungen bekannt?

6. Gibt es in der Schweiz ein Monitoring zur Parkinsonkrankheit mit Bezug zur Pestizidexposition? Wenn nein, ist der Bundesrat bereit ein Monitoring aufzubauen?

7. Ist der Bundesrat bereit eine Datenbasis zur Untersuchung von Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten zu erstellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Dem Bundesrat sind die Ergebnisse der durch die Universität Bern durchgeführten Studie bekannt. Die Forscher legten in ihrer Publikation dar, dass sie die Erhöhung der Hirntumor-Rate in den zwei genannten Gebieten nicht erklären können. Ein möglicher Einfluss von Pflanzenschutzmittel konnte nicht untersucht werden, da die dazu benötigten Datengrundlagen fehlen. Dem Bundesrat liegen keine Zahlen vor, die über die publizierten Ergebnisse vom Frühling 2020 hinausgehen (vgl. auch die Antwort auf die Frage 5).

2. und 3. Der Bund analysiert die nationalen Daten zu Krebserkrankungen und veröffentlicht diese regelmässig. Gemäss Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 18. März 2016 (KRG; SR 818.33) sowie der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 11. April 2018 (KRV; SR 818.331) erstellt der Bund aus den kantonal registrierten Daten zu Krebserkrankungen jährlich ein Krebsmonitoring, alle fünf Jahre einen Krebsbericht und regelmässig einen Gesundheitsbericht zu Krebserkrankungen in der Schweiz. Dabei werden wo sinnvoll regionale Unterschiede und zeitliche Entwicklungen dargestellt. Die registrierten Daten stehen auch der Forschung zur Verfügung.

Für die Abklärung regionaler Häufung von Krebserkrankungen und allfälliger Belastungsquellen von

Chemikalien (Altlasten, Bodenbelastungen, Verunreinigungen Gewässer oder Luft etc.) sind die kantonalen Behörden zuständig. Der Bund ist für die Abklärungen im Bereich des Strahlenschutzes zuständig. Die Information über die Ergebnisse der Abklärungen ist Sache der zuständigen Behörden.

4. Es liegen heute schon Daten zu Krebserkrankungen in der Schweiz aus den vergangenen Jahren vor. Durch das Inkrafttreten des KRG und der KRV sollen die Krebserkrankungen vollzähliger und in einer besseren Datenqualität erfasst werden. Wie oben bereits erwähnt publiziert das Bundesamt für Statistik bereits heute das jährliche Krebsmonitoring und alle fünf Jahre einen Nationalen Krebsbericht. Zudem veröffentlicht jedes kantonale Krebsregister und das Kinderkrebsregister bereits seit Längerem jeweils einen Jahresbericht.

Anhand der heute zu meldenden und zu registrierenden Daten zu Krebserkrankungen kann ein möglicher Zusammenhang mit der Pestizidexposition nicht untersucht werden. Die 2020 gestartete Schweizer Gesundheitsstudie (www.schweizer-gesundheitsstudie.ch) hat jedoch zum Ziel, den Einfluss von Umwelt, Chemikalien und Lebensstil auf die Gesundheit und die häufigsten Volkskrankheiten zu untersuchen. Erste Ergebnisse der Pilotphase werden 2022 erwartet.

5. Das Institut für Arbeit und Gesundheit der Universität Lausanne hat im Auftrag des seco eine internationale Literaturstudie durchgeführt, in der die aktuell vorhandenen epidemiologischen Daten über die gesundheitlichen Auswirkungen der beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zusammengefasst wurden. Grundsätzlich zeigt sich, dass der allgemeine Gesundheitszustand der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung besser ist und insgesamt z.B. auch eine niedrigere Krebsinzidenz aufweist. Die Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass gewisse Krebsarten und neurodegenerative Krankheiten wie z.B. Parkinson in der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Berufsgruppen tendenziell häufiger vorkommen.

6. und 7. Ein Monitoring zur Parkinsonkrankheit mit Bezug zur Pestizidexposition existiert in der Schweiz aktuell nicht. Im Rahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat das seco eine Studie in Auftrag gegeben, welche bestehende Systeme zur Beobachtung von längerfristigen und chronischen Effekten von Pflanzenschutzmitteln in ausgewählten Ländern untersucht. Die Studie wird Vorschläge für Instrumente machen, wie auf der Grundlage bestehender Datenbestände chronische Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Landwirtinnen und Landwirten in der Schweiz überwacht werden könnten. Ein solches Monitoring beruht auf zwei Typen von Datenquellen sowie deren Verknüpfung: einerseits Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andererseits Register zu Krankheiten, die auf eine Pflanzenschutzmittel-Exposition zurückzuführen sind. Zurzeit sind diese beiden Datentypen lückenhaft und Verbindungen zwischen den beiden Aspekten werden nicht gemacht.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Badertscher Christine, Barrile Angelo, Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno

20.4194 Interpellation

Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in Mietliegenschaften

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Elektrofahrzeuge weisen einen wachsenden Anteil am Fahrzeugmarkt auf und werden schon bald kostengünstiger als fossilbetriebene Fahrzeuge sein. Für eine sinnvolle Nutzung müssen Elektrofahrzeuge zu Hause aufgeladen werden können. In Einfamilienhäusern ist dies in den meisten Fällen relativ einfach realisierbar. In Mehrfamilienhäusern ist die Situation komplexer. Mietende sind heute auf den Goodwill der Vermieterinnen und Vermieter angewiesen, damit der Parkplatz mit entsprechender Infrastruktur ausgerüstet wird. Im Stockwerkeigentum muss die Eigentümergemeinschaft die Installation von Ladeinfrastruktur bewilligen. In beiden Fällen kann die Erlaubnis zum Einbau von Ladeinfrastruktur verweigert werden, selbst wenn die Bereitschaft besteht, für alle entstehenden Kosten aufzukommen. Dies hemmt den Kauf von energieeffizienten Elektrofahrzeugen und verzögert so die Durchdringung der Elektromobilität über Jahre hinaus. Die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur ist entscheidend für die Akzeptanz und Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten

1. Welche Entwicklung von Elektrofahrzeugen wird für die nächsten 10 Jahre und bis 2050 vom Bund angestrebt (absolute Zahl jährlich sowie Anteil am Fahrzeugpark)? Wie hoch wird der Anteil von E-Fahrzeugen in Mietliegenschaften sein?

2. Welche Problematik erkennt der Bund bei der Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen bei Stockwerkeigentum und Mietliegenschaften?

3. Mit welchen Fördermassnahmen und Anreizsystemen kann der Bund den Zubau von Ladeinfrastruktur in Mietliegenschaften fördern? In welchem Umfang ist der Bund bereit diese Massnahmen zu ergreifen?

4. Wie und mit welchen Mitteln ist der Bund bereit intelligente Ladestationen und entsprechende Kommunikationsstandards in Bezug auf das Lastmanagement in Gebäuden zu fördern und weiterzuentwickeln?

5. Ist der Bund bereit zusammen mit den Kantonen für Neubauten rasch eine Verpflichtung für Ladestationen und bei Altbauten eine entsprechende Pflicht mit angemessener Übergangsfrist zu erwirken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Entwicklung bei den Elektrofahrzeugen (hier: reine Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge) in den ersten neun Monaten dieses Jahres ist trotz Coronavirus-Pandemie positiv. Der kumulierte Anteil der Elektrofahrzeuge bei den Neuzulassungen liegt bei knapp 12 Prozent. Mit der "Roadmap Elektromobilität" hat sich der Bund zusammen mit zahlreichen Stakeholdern das Ziel gesetzt, den Anteil von Elektrofahrzeugen bis 2022 auf 15 Prozent zu erhöhen. In den kommenden Monaten wird eine ambitioniertere Zielsetzung geprüft. Die in der Herbstsession 2020 beschlossenen Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020 (17.071) sieht bis 2030 eine weitergehende CO2-Reduktion bei neuen Personenwagen von 37,5 Prozent gegenüber dem Ziel für 2021 vor. Langfristig, d.h. bis zum Jahr 2050, hat der Bundesrat zudem ein Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel entschieden. Die Erreichung dieser Ziele setzt einen signifikant erhöhten Marktanteil von fossilfreien Fahrzeugen (z.B. Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) voraus. Die aktualisierten Energieperspektiven des Bundes werden mögliche Pfade bis zu 2050 aufzeigen.

Rund drei Viertel der Schweizer Bevölkerung wohnt in Mietliegenschaften. Fehlende Lademöglichkeiten stellen dort heute ein wichtiges Hindernis beim Umstieg auf Elektrofahrzeuge dar. Der Anteil der Elektrofahrzeuge in Mietliegenschaften wird in Zukunft weiter steigen, es liegen allerdings keine detaillierten Analysen für Mietliegenschaften vor. Eine aktuelle Umfrage des Bundes bei den wichtigsten Stakeholdern im Bereich Elektromobilität identifizierte Haupthemmnisse der Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen in

Mehrparteiengebäuden. Diese betreffen insbesondere mietrechtliche Fragestellungen, hohe Kosten für die ersten Elektro-Autofahrenden in einer Überbauung, komplexe Entscheidungsprozesse in Stockwerkeigentümergemeinschaften sowie Schwierigkeiten bei der Zuweisung und Abrechnung des bezogenen Stroms.

Zur Frage 3:

Im Rahmen des totalrevidierten CO2-Gesetzes nach 2020 wird ein neuer Klimafonds geschaffen. Aus diesem sollen unter anderem Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden durch ein nationales Förderprogramm gefördert werden (Art. 55, Abs. 2, Bst. g, totalrevidiertes CO2-Gesetz). Dies wird dazu beitragen, mehr Hauseigentümer zu motivieren, Lademöglichkeiten einzurichten bzw. bei Neubauten vorzusehen.

Der Bund unterstützt zudem bereits heute mit verschiedenen Massnahmen im Bereich der Information, Sensibilisierung, Beratung sowie der Erarbeitung und Verbreitung von Hilfsmitteln den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Mit dem neuen Merkblatt SIA 2060 "Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden" wird beispielsweise ein wichtiges Instrument für die Planungssicherheit geschaffen.

Zur Frage 4:

Im geplanten nationalen Förderprogramm für die Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden werden Förderkriterien geprüft, welche die Präsenz eines Lastmanagements sowie die Kommunikationsfähigkeit mit angemessenen Standards der Ladestationen sicherstellen.

Zur Frage 5:

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung; SR 101). Der Bund nimmt dabei vorwiegend eine koordinierende Rolle wahr. Verschiedene Kantone planen aktuell, ihre Baugesetzgebung entsprechend den Empfehlungen des SIA-Merkblatts 2060 anzupassen (z.B. Kantone St. Gallen, Bern oder Schaffhausen).

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Egger Kurt, Friedl Claudia, Grossen Jürg, Grüter Franz, Jans Beat, Jauslin Matthias Samuel, Locher Benguerel Sandra, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula

20.4195 Interpellation

Neues Nachweisverfahren für genomeditierte Pflanzen anwenden

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das erste Nachweisverfahren für Produkte der neuen gentechnischen Verfahren wurde Anfang September veröffentlicht. Die bereits validierte neue Methode kann routinemässig angewendet werden, weil sie auf der weit verbreiteten PCR-Nachweistechnik basiert. Sie ermöglicht es, den in der EU nicht zugelassenen genomeditierten Raps (SU Canola) der US-Firma Cibus, schnell und eindeutig zu identifizieren.

Damit ist die Behauptung endgültig widerlegt, Produkte der neuen Gentechnik könnten nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen unterschieden und daher nicht nach geltendem Gentechnikrecht reguliert werden.

Das neue Verfahren ist öffentlich zugänglich und kann in die staatlichen Kontrollprogramme integriert und weiterentwickelt werden, damit weitere nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen als solche erkannt werden. Denn nur so kann die gesamte Produktionskette nachweislich frei von genomeditierten Organismen gehalten werden. Dies entspricht der Forderung nach Transparenz und der wachsenden Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach gentechnikfreien Lebensmitteln. Die bestehenden Prüfungs- und Kennzeichnungspflichten gemäss Gentechnikgesetz können und müssen auch auf die Produkte der neuen Gentechnik angewendet werden.

Um das im Artikel 24a des Gentechnikgesetzes bzw. im Artikel 51 der Freisetzungsverordnung verlangte Umweltmonitoring zu gewährleisten, muss bei der Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen von den Herstellerfirmen ein Nachweisverfahren zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Plant der Bundesrat, bei Importen von Agrarprodukten die neue Methode bei der Gentechnikkontrolle der Schweizer Behörden routinemässig anzuwenden?

2. Wird die Schweiz auf das neue Verfahren aufbauen und die Entwicklung neuer Screening-Methoden zur Identifizierung weiterer Produkte aus den neuen Gentechnikverfahren mit staatlichen Geldern unterstützen?

3. Ist der Bundesrat bereit, sich national und international dafür einzusetzen, dass Unternehmen, die einen Antrag auf die Kommerzialisierung eines gentechnisch veränderten oder genomeditierten Organismus stellen, ein Nachweisverfahren zur Verfügung stellen müssen?

4. Welche Massnahmen plant der Bundesrat, um das gesetzlich vorgeschriebene Umweltmonitoring auch bei genomeditierten Pflanzen zu garantieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1, 3 und 4. Mit Verweis auf seine Stellungnahme zur Interpellation Munz (19.3297) "Gentechprodukte als GVO deklarieren und ein Nachweisverfahren entwickeln" erachtet es der Bundesrat als gegeben, dass Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren den Grundsätzen des Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91) unterstehen und dass somit das GTG anwendbar ist. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Bereitstellung zweckmässiger und leistungsfähiger Methoden zum Nachweis neuer gentechnischer Verfahren für den korrekten Vollzug der Gentechnikgesetzgebung, für die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht, für die Kontrolle von Produkten (namentlich von importierten Erzeugnissen) sowie für die Überwachung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Umwelt von entscheidender Bedeutung ist.

Gegenwärtig befassen sich Behörden und Wissenschaft auf nationaler wie internationaler Ebene mit verschiedenen Möglichkeiten, wie molekulare Marker in Produkten nachgewiesen werden können, die mithilfe neuer gentechnischer Verfahren hergestellt wurden. Zahlreiche Publikationen belegen dies. Gegenwärtig liegt jedoch noch keine wissenschaftlich anerkannte standardisierte Methode vor, die es erlauben würde, die Herkunft der entsprechenden Merkmale in Produkten aus neuen Gentechnikverfahren festzustellen.

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung in Bezug auf die Kennzeichnung neuer Gentechnikverfahren

aufmerksam und beobachtet die Situation in der EU. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) haben ebenfalls Studien über die Nachweisbarkeit neuer Gentechnikverfahren in die Wege geleitet. Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Forschungsarbeiten fortgesetzt werden müssen, damit gewisse technische Massnahmen des Risikomanagements (Nachweisbarkeit und Umweltmonitoring) gezielt auf die Risiken des Einsatzes neuer Gentechnikverfahren und der daraus hervorgegangenen Produkte ausgerichtet werden können.

2. Die Modalitäten der Klassifizierung von Verfahren und von daraus hervorgegangenen Produkten stehen im Mittelpunkt des Prüfungsauftrags der zuständigen Bundesbehörden. Die Durchführung von GVO-Kontrollen im Lebensmittelbereich ist Sache der Kantone, während für die GVO-Kontrolle von Futtermitteln und importiertem Saatgut die Bundesbehörden zuständig sind.

Aus technischer und finanzieller Sicht sind somit Bund und Kantone für die Entwicklung geeigneter Nachweisverfahren verantwortlich. Die zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden sind sich ihrer Pflichten bewusst und arbeiten mit den anderen betroffenen Stellen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Badertscher Christine, Chevalley Isabelle, Clivaz Christophe, Fivaz Fabien, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Ritter Markus

20.4196 Interpellation

Taskforce für naturbezogene Finanzrisiken

Eingereicht von:	Fischer Roland Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Juli 2020 haben sich über 10 global tätige Finanzinstitute und mehrere Nichtregierungsorganisationen einer gemeinsamen Initiative von UNO, Global Canopy und WWF angeschlossen mit dem Ziel, bis 2021 eine Task Force für naturbezogene Finanzrisiken (Task Force on Nature-related Financial Disclosure, TNFD) zu gründen. Auch die Regierungen Grossbritanniens und der Schweiz gehören der zu diesem Zweck gebildeten informellen Arbeitsgruppe an. Analog zur bereits existierenden und in Finanz- und Wirtschaftskreisen breit anerkannten Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD) soll die neue Task Force das Verständnis darüber verbessern, wie der Finanzsektor von den Dienstleistungen der Natur abhängt, mit welchen finanziellen Risiken der Verlust von Naturkapital verbunden ist und welche Auswirkungen der Finanzsektor auf die Natur hat. Die Schaffung einer vom Finanzsektor mitgetragenen Task Force wird als wichtiges Element gesehen, um den fortschreitenden Biodiversitätsverlust und die weltweite Zerstörung von natürlichen Lebensräumen aufzuhalten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.Welche Bundesstelle ist für die TNFD verantwortlich und vertritt die Schweiz in der neu gegründeten informellen Arbeitsgruppe?

2. Was unternimmt die zuständige Bundesstelle, um die Arbeiten in der informellen Arbeitsgruppe in der Schweiz breit abzustützen und die Sichtweisen und Expertise der Schweizer Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft einzubringen?

3.Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass das Mandat der zu gründenden Task Force nicht auf die finanziellen Risiken beschränkt sein darf, sondern gleichermassen die Wirkungsseite umfassen muss?

4.Wie gedenkt der Bundesrat die Öffentlichkeit über die Fortschritte beim Aufbau der Task Force zu informieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die Schweiz wird durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) in der informellen Arbeitsgruppe vertreten, welche zurzeit das Mandat für eine mögliche TNFD erarbeitet.

2. Das BAFU wird im Rahmen seiner regulären Konsultationen mit den Vertreterinnen und Vertretern aus der Schweizer Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zu internationalen Biodiversitätsfragen über die Positionierung der Schweiz in der informellen Arbeitsgruppe informieren und die Sichtweisen der verschiedenen Interessensgruppen abholen.

3. Sowohl die Erfassung und Messung der finanziellen Risiken als auch die Wirkung des Finanzsektors auf die Natur und insbesondere die Biodiversität sind wichtig. Daher wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz darauf hin, dass diese beiden Aspekte im Mandat für die Task Force klar hervorgehoben werden. Dabei besteht ein Zusammenhang zwischen Wirkung und Risiko: Unternehmen, die eine hohe negative Wirkung auf die Biodiversität haben und daher von künftigen Regulationen überproportional betroffen sein würden, haben entsprechend hohe Transitionsrisiken. Die Task Force soll dazu beitragen, dass rasch einheitliche Kriterien, Instrumente und Prozesse zur Messbarkeit und Berichterstattung finanzieller Biodiversitätsrisiken und -wirkungen vorliegen.

4. Sämtliche Informationen zur Taskforce sind bereits öffentlich auf der Webseite der informellen Arbeitsgruppe (https://tnfd.info/) in Englisch verfügbar. Es besteht auf der Webseite auch die Möglichkeit, einen Newsletter zu abonnieren und fortlaufend über die aktuellsten Entwicklungen informiert zu werden. Der Bundesrat sieht derzeit keine weitergehende Information der Öffentlichkeit über die Fortschritte beim Aufbau der Task Force vor.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Andrey Gerhard, Birrer-Heimo Prisca, Flach Beat, Klopfenstein Broggini Delphine, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina, Studer Lilian, de Quattro Jacqueline

20.4197 Interpellation

Corona-Krise. Abgabe von Hygienemasken an das Gesundheitspersonal. Gefährdung von Personal und Patientinnen und Patienten

Eingereicht von: Amaudruz Céline
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Coronakrise hat in zentralen Bereichen wie der Maskenproduktion einen Souveränitätsmangel offengelegt. Zwischen März und Juni 2020 hat die Schweiz für über 500 Millionen Franken Masken gekauft. 93 Prozent stammten aus China. Am 17. Juli 2020 haben die Suva und die BFU festgestellt, dass über 60 Prozent der Atemschutzmasken nur einen unzureichenden Schutz boten, und Verfahren gegen diejenigen Importeure und Verteiler eröffnet, die nicht konforme FFP-Atemschutzmasken auf den Markt brachten. Angesichts der Notsituation wurden die Masken verkauft, ohne dass ein Zulassungsverfahren durchgeführt wurde, das normalerweise etwa 6 Monate dauert. Die Verwirrung rund um die verschiedenen Maskentypen war ernorm. Frankreich, beispielsweise, kontrollierte alle Einfuhrdokumente 48 Stunden vor der Lieferung der Waren, und wies medizinische Masken, die nicht den Anforderungen entsprachen, zurück. Der Schweizer Markt hingegen wurde mit Masken schlechter Qualität überschwemmt, und das Gesundheitspersonal wurde mit nichtkonformen Masken ausgestattet.

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Warum konnten Masken straflos in die Schweiz eingeführt werden, die zum Gebrauch ungeeignet waren und deren Einfuhr in die EU verboten wurde? Warum wurde deren Nutzung nicht eingeschränkt?

2. Will sich der Bund rüsten, um die Vermarktung mangelhafter Masken zu verhindern?

3. Nutzt die Eidgenössische Zollverwaltung die Online-Meldungen der RAPEX-Zentrale in ausreichendem Mass (z.B. die Meldung von fehlerhaften KN95-Masken)?

4. Will der Bund eine zentrale Stelle schaffen, um mangelhafte und gefährliche Produkte aufzuspüren und die Rückverfolgbarkeit der importierten Lieferungen zu verstärken?

5. Plant der Bundesrat, risikogerechte Kontrollen vorzunehmen, um zu verhindern, dass medizinisches Material (FFP1- oder FFP2-Masken) zur Umgehung der geltenden Vorschriften unter einer falschen Tarifnummer verzollt wird?

6. Will der Bundesrat bei den importierten Masken Stichproben machen und sie von der EMPA prüfen lassen?

7. Wird über ein Verbot irreführender oder verwirrender Hinweise (z.B. "Medical Face Mask", obwohl es nur einfach Hygienemasken sind) und über die Angabe der Filterleistung der Masken auf der Packung nachgedacht?

8. Ist geplant, die nicht den Normen entsprechenden Lieferungen zu beschlagnahmen und zu vernichten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Auch andere EU-Länder kennen krisenbedingte Ausnahmen, so dass es vorkommen kann, dass der Import während der Pandemie sowohl innerhalb der EU als auch für die Schweiz unterschiedlich geregelt ist. Im Grundsatz sind die regulatorischen Anforderungen an Atemschutzmasken wie auch an medizinische Gesichtsmasken (Medizinprodukte) äquivalent mit der Regulierung in der EU (für weitere Ausführungen zur Regulierung siehe Antwort auf die Motion 20.4105 Michaud Gigon "Für eine wirksame Kontrolle des Maskenmarkts").

2. In Bezug auf Atemschutzmasken resp. medizinische Gesichtsmasken haben die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden (BFU/ Suva resp. Swissmedic) wiederholt Überwachungsmassnahmen vorgenommen und durchgesetzt. Alle haben bereits früh vor der hohen Anzahl an mangelhaften Produkten gewarnt und die Marktakteure zu erhöhter Vorsicht beim Kauf von Masken aufgerufen. Bei Meldungen zu mangelhaften Produkten haben sie rasch die nötigen Massnahmen getroffen. Der Fokus bei medizinischen Gesichtsmasken liegt risikobasierend auf Produkten, die an Gesundheitseinrichtungen geliefert werden. So

wurden z.B. durch Swissmedic im Rahmen der internationalen Operation STOP der Weltzollorganisation in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) Lieferungen an Spitäler oder Grossabnehmer kontrolliert und falls angezeigt deren Auslieferung untersagt.

Die vom SECO mandatierten Marktüberwachungsbehörden Produktesicherheit Suva und Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) haben im Frühsommer ein Überwachungsprogramm "Atemschutzmasken" lanciert, in dessen Rahmen sie u.a. bei mangelhaften Produkten Rückrufe und Verkaufsverbote verhängt haben.

3. Die EZV überwacht die Risikomeldungen und Hinweise aus verschiedenen internationalen Systemen und prüft deren Bezug zur Schweiz. Im Auftrag der und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen werden durch die Zollstellen Einzel- oder Schwerpunktkontrollen durchgeführt.

4. Der Bundesrat sieht zurzeit keine zusätzlichen zu den bereits durch die Behörden getroffenen Massnahmen vor.

5. Die Überwachung der Risikomeldungen und die Kontrollen werden durch die EZV weitergeführt. Bei besonderen Feststellungen entscheiden die Marktüberwachungsbehörden Produktesicherheit resp. Swissmedic über die weiteren Schritte und Massnahmen. Bei den Atemschutzmasken fehlt im Produktesicherheitsrecht die rechtliche Grundlage, um nicht konforme Atemschutzmasken direkt am Zoll stoppen zu können. Die BFU und die Suva, als Marktüberwachungsbehörden Produktesicherheit, können jedoch Informationen von der EZV über die eingeführten Masken erhalten, was die Marktüberwachung erleichtert.

6. Damit ein Prüflabor Tests für medizinische Gesichtsmasken gemäss der harmonisierten Norm EN 14683 durchführen und anbieten kann, muss es eine Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) vorweisen können. Die Empa ist weder für medizinische Gesichtsmasken gemäss EN 14683 noch für Atemschutzmasken gemäss EN 149 akkreditiert.

7. Nicht korrekte bzw. irreführende Angaben zur Wirksamkeit von medizinischen Gesichtsmasken sind nicht zulässig (vgl. Art. 21 Medizinprodukteverordnung; MepV SR 812.213) und können durch die zuständigen Stellen geahndet werden.

Erfolgt der Nachweis der Konformität basierend auf der harmonisierten Norm für medizinische Gesichtsmasken, ist die bakterielle Filtereffizienz (BFE) auf der Verpackung anzugeben. Die Erfüllung der Vorgaben der Norm beinhaltet im Übrigen weitere Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfungen. Weitergehende Angaben zu Filterleistungen sind nicht vorgesehen und auch nicht zielführend.

8. Wie dargelegt bieten die geltenden rechtlichen Bestimmungen ausreichende Grundlagen, um gegen mangelhafte Produkte vorzugehen und wurden auch vollzogen durch Korrekturmassnahmen wie Rückrufe, Verkaufsverbote oder die Untersagung von Auslieferungen an Gesundheitseinrichtungen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4198 Motion

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Coronavirus-Infektionsrisiko. Anpassung in Absprache mit den Nachbarländern

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum:	24.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus, die Kriterien für die Aufnahme in diese Liste und die Konsequenzen für Reisende aus den betreffenden Staaten und Gebieten in Absprache mit den Nachbarländern anzupassen.

Begründung

Jede Person, die aus einem Staat oder einem Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus einreist, muss sich nach der Einreise in Quarantäne begeben. Der Bund passt die Liste dieser Staaten und Gebiete regelmässig an.

Der Bund geht davon aus, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko insbesondere dann besteht, wenn in den letzten 14 Tagen mehr als 60 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in dem betreffenden Staat oder Gebiet aufgetreten sind.

Die Länder um uns herum erstellen auch Listen von Staaten und Gebieten, bei denen davon auszugehen ist, dass ein erhöhtes Risiko besteht. Derzeit gibt es keine Absprache zwischen der Schweiz und den Nachbarländern, weder hinsichtlich der Kriterien für die Aufnahme eines Staates oder Gebiets auf die "roten Listen" noch hinsichtlich der Anpassung dieser Listen und der konkreten Anwendung der Listen (siehe hierzu die Antworten des Bundesrates auf die Fragen 20.5711 und 20.5715 der Fragestunde). Die Konsequenzen für Reisende aus Gebieten, die als solche mit erhöhtem Risiko eingestuft werden, sind ebenfalls von Land zu Land verschieden (mehr oder weniger lange Quarantäne, Durchführung eines Screening-Tests innerhalb eines bestimmten Zeitraums usw.).

Diese fehlende Absprache erschwert den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und unseren Nachbarländern. Sie kann unserem Land auch schaden, insbesondere der Schweiz als Tourismusland. Wenn zum Beispiel der Bund in einigen Monaten Grossbritannien und die Beneluxstaaten auf die rote Liste setzen würde, ohne dass Österreich, Frankreich und Italien dasselbe tun, wäre die Schweiz stark benachteiligt, da Österreich, Frankreich und Italien Tourismusdestinationen sind, die in direkter Konkurrenz zur Schweiz stehen.

Eine Absprache zwischen der Schweiz und den Nachbarländern wäre umso sinnvoller, als die "roten Listen" auf längere Sicht eher auf der Grundlage von politischen und wirtschaftlichen Kriterien aktualisiert werden könnten als auf der Grundlage rein wissenschaftlicher Gesichtspunkte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass gerade im Kontext der aktuellen Lage die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko sowie die Konsequenzen für Reisende weiterhin auf der Basis von epidemiologischen Überlegungen erstellt werden soll. Gleichzeitig soll der engen Verflechtung in den Grenzregionen weiterhin Rechnung getragen werden.

Es gibt bereits rege internationale Kontakte zu diesem Thema. Im Rahmen des Austauschs mit den EU- und Schengen-Mitgliedsstaaten wird derzeit intensiv über eine stärkere Koordination im Bereich der grenzsanitarischen Massnahmen diskutiert.

Zusätzlich steht der Bundesrat in engem Kontakt mit den Nachbarstaaten. Er tauscht sich regelmässig mit den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Nachbarstaaten zur aktuellen Situation betreffend Covid-19 sowie zu Fragen im Zusammenhang mit grenzsanitarischen Massnahmen aus.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Regelung für die Reisequarantäne angepasst. Neu kommen nur

noch Staaten und Gebiete auf die Quarantäneliste, deren Inzidenz um mehr als 60 höher ist als die Inzidenz der Schweiz. Die Anzahl Personen, die sich in Reisequarantäne befinden, ging entsprechend stark zurück.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4201 Interpellation

Verlängerung von Pass und ID für Schweizerinnen und Schweizer in Ländern ohne konsularische Vertretung wie beispielsweise Albanien

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Albanien wohnhafte Schweizer Staatsangehörige können ihre Ausweise nicht in der Schweizer Botschaft in Tirana verlängern lassen, sondern müssen dazu die konsularische Vertretung in Pristina, Kosovo, aufsuchen. Das Konsulat verlangt, dass die neuen Papiere dann auch in Pristina abgeholt werden müssen. Dies bedeutet für die Betroffenen zweimal einen weiten Weg zurückzulegen und allenfalls übernachten zu müssen. Der hohe Zeitaufwand, die langen Distanzen und die Übernachtungen gehen dabei auch ins Geld.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es zumutbar, dass Schweizer Staatsangehörige zur Verlängerung ihrer Ausweispapiere diesen Zeitaufwand und solche Kosten auf sich nehmen müssen, obwohl in Tirana eine räumlich und personell gut ausgestattete Botschaft etabliert ist?

2. Ist es auch in Zeiten von Corona gewährleistet, dass Schweizerinnen und Schweizer Zugang zu den konsularischen Dienstleistungen ohne Gefährdung ihrer Gesundheit haben, vor allem wenn das Land mit der konsularischen Vertretung aus Schweizer Sicht ein Quarantäneland ist (wie im Fall Kosovo)?

3. Gibt es weitere europäische Staaten mit Schweizer Botschaften, aus denen Schweizerinnen und Schweizer die konsularische Vertretung in einem anderen Staat aufsuchen müssen, um ihre Ausweispapiere verlängern zu lassen? Falls ja, welche?

4. Welche Kosten entstehen, um eine Schweizer Botschaft mit den notwendigen Gerätschaften zur Erfassung der Daten für Ausweise auszustatten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Das Regionale Konsularcenter ("R-KC") Westbalkan in Pristina wurde im April 2011 eröffnet. Die Konzentrierung von konsularischen Dienstleistungen in R-KC ermöglicht Synergie- und Effizienzgewinne. So erbringt das R-KC Pristina konsularische Dienstleistungen für Albanien (80 angemeldete Auslandschweizer/innen), Kosovo (520 angemeldete Auslandschweizer/-innen) sowie für Nordmazedonien (401 angemeldete Auslandschweizer/innen). Aufgrund des geringen konsularischen Geschäftsvolumens in Albanien (378 Visa im Jahr 2019 und gegenwärtig 80 angemeldete Auslandschweizer/-innen) erbringt die Schweizerische Botschaft in Tirana seit 2011 keine konsularischen Dienstleistungen mehr und beschäftigt keine konsularischen Fachspezialisten/-innen vor Ort. Der Bundesrat erachtet es als zumutbar, dass in Albanien wohnhafte Schweizer Staatsangehörige ihre Ausweispapiere in Pristina erneuern. Die Distanz zwischen Tirana und Pristina beträgt 250 km (Fahrzeit: ca. 3 1/2 Autostunden). Auslandschweizer/-innen müssen sich nur bei der Beantragung der Ausweisschriften persönlich nach Pristina begeben. Auf Wunsch können sie ihre neuen Ausweisschriften bei der Schweizerischen Botschaft in Tirana abholen. Ferner wäre es auch möglich, die biometrischen Daten (Foto, Fingerabdrücke) für Ausweisschriften z.B. anlässlich eines Heimaturlaubes mit terminlicher Voranmeldung bei einem Passbüro in der Schweiz erfassen zu lassen (Auskunft erteilt das R-KC Pristina).

2. Auch in Zeiten von Corona ist die persönliche Vorsprache (bei einer Auslandvertretung oder einem Passbüro in der Schweiz) unerlässlich zur Erfassung der biometrischen Daten bei der Beantragung von Ausweisschriften. Im Ausland müssen die Vorgaben und Einschränkungen der lokalen Behörden beachtet werden. Die zuständigen Schweizerischen Auslandvertretungen informieren über ihr Dienstleistungsangebot sowie allfällige Restriktionen im entsprechenden Land und halten Hygienemassnahmen ein bei der Erbringung von konsularischen Dienstleistungen.

3. Das EDA betreibt in Europa folgende weitere Regionale Konsularcenter (Konsularische Dienstleistungen für Personen mit Wohnsitz in):

Athen (Griechenland und Zypern); Südosteuropa in Bukarest (Bulgarien und Rumänien); Benelux in Den Haag (Belgien, Luxemburg und den Niederlanden); London (Vereinigtes Königreich sowie Irland); Moskau (Belarus, Russlandund Usbekistan); Nordische und Baltische Staaten in Stockholm (Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen und Schweden) undWien (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Liechtenstein, Österreich, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn).

4. Um auf einer Schweizer Vertretung konsularische Dienstleistungen wie beispielsweise Beantragung eines Passes oder einer ID anbieten zu können, benötigt es nebst der technischen Infrastruktur zusätzlich auch konsularische Fachspezialisten. Zudem wären Schalteranlagen nötig, die in Tirana aufgrund der räumlichen Verhältnisse ohne Erweiterungsbau oder Verlegung der Kanzlei nicht eingerichtet werden könnten. Die nötige technische Infrastruktur für die Beantragung von Pässen kostet bei der Anschaffung ungefähr CHF 58'000. Dazu kommen jährliche Wartungskosten von rund CHF 7'400.

Die Bundesverwaltung ist gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0) verpflichtet, für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu sorgen. Aufgrund der kleinen Auslandschweizergemeinschaft ist die Eröffnung einer konsularischen Sektion in Tirana deshalb nicht angezeigt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Barrile Angelo, Dandrès Christian, Graf-Litscher Edith, Locher Benguerel Sandra, Munz Martina, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

20.4203 Interpellation

Subventionen und finanzielle Anreize im Verkehrsbereich schaden der Biodiversität. Was tun die zuständigen Stellen?

Eingereicht von:	Pult Jon Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In einer Studie von WSL und SCNAT wurden im Verkehrsbereich kürzlich Fehlanreize und Subventionen identifiziert, die eine negative Wirkung auf die Biodiversität entfalten.

Das dichte Strassen- und Schienennetz versiegelt und fragmentiert natürliche Lebensräume. Dadurch werden Pflanzen- und Tierpopulationen isoliert und verdrängt. Ausserdem können sich invasive Neobiota entlang von Verkehrswegen rasch ausbreiten. Das Verkehrsaufkommen verursacht Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen, verkleinert die Lebensräume und schmälert ihre Qualität. Die negative Wirkung des motorisierten Individualverkehrs auf die Biodiversität ist dabei offenbar ungleich höher, als jene des Schienenverkehrs. Damit stellt sich die Frage der Kohärenz der Verkehrspolitik mit der Schweizer Nachhaltigkeits- und Biodiversitätspolitik.

Mit der Strategie Biodiversität setzte sich der Bundesrat 2012 das Ziel: "Negative Auswirkungen von bestehenden finanziellen Anreizen auf die Biodiversität werden bis 2020 aufgezeigt und wenn möglich vermieden. Wo sinnvoll werden neue positive Anreize geschaffen."

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was wurde während der vergangenen Jahre im Verkehrsbereich bezüglich der Verbesserung der Kohärenz mit der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätspolitik unternommen und was konnte erreicht werden?

2. Was soll im Bereich Verkehr unternommen werden, um negative Auswirkungen bestehender Anreize und Subventionen auf die Biodiversität zu identifizieren, zu vermindern, zu vermeiden oder zu transformieren?

3. Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 20.3660 müssen seit 2012 "bei Entscheidungen in allen Politikbereichen die Auswirkungen auf die Biodiversität transparent dargelegt und berücksichtigt werden". Wird dies im Verkehrsbereich gemacht und wenn ja, wo werden diese Analysen und Entscheidungen jeweils publiziert?

4. Vor dem Hintergrund der bestehenden internationalen Vereinbarungen und den Zielen der Strategie Biodiversität: Wie werden sich die zuständigen Departemente und Ämter in Projekte zur Analyse und Umgestaltung von Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung einbringen?

5. Werden sie darum bemüht sein, dass die Erkenntnisse und Empfehlungen der Studie zu biodiversitätsschädigenden Subventionen im Verkehrsbereich in den interkantonalen Konferenzen bzw. in den Kantonen aufgenommen und analysiert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Die Infrastrukturplanung des Bundes richtet sich seit Ende der 1990-er Jahre an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit aus, wobei jeweils ein Kompromiss zwischen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und Umweltanliegen gefunden werden muss. Diese Grundsätze sind im Ziel- und Indikatoren-System nachhaltiger Verkehr des UVEK (ZINV-UVEK) verbindlich festgehalten. Operationalisiert wurde das ZINV-UVEK durch die Anwendungen NISTRA (Strasse) und NIBA (Schiene). Zusätzlich wurden die Indikatoren in das Normenwerk eingebunden und aktualisiert. Zu erwähnen sind hier die angewendeten Methoden für die Projekt- und Programmbeurteilung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

In mehreren Richtlinien und Weisungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die es bei Planung, Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und Eisenbahnen einzuhalten gilt. Beispiele hierfür sind die detaillierten Anweisungen im Bereich Biodiversität bei Nationalstrassenprojekten und Eisenbahnvorhaben (Checkliste für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte, Checkliste für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben) oder die Vorgaben zur Minderung der Trennwirkung der Nationalstrassen (Richtlinie "Querungshilfe für Wildtiere").

Darüber hinaus investiert das Bundesamt für Strassen (ASTRA) jährlich rund 2 Millionen Franken im Rahmen der Neophytenbekämpfung.

2. Über die in Antwort auf Frage 1 erläuterten Vorgaben und Massnahmen hinaus enthält auch der am 6. September 2017 genehmigte Aktionsplan Biodiversität Massnahmen hierzu, insbesondere das Projekt "Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen fördern", das in Zusammenarbeit mit der Tripartiten Konferenz durchgeführt wird. Derzeit wird ein Bericht mit Empfehlungen erarbeitet, um unter anderem der Biodiversität und der Landschaftsqualität in den Agglomerationsprogrammen, den Programmvereinbarungen im Umweltbereich, der Zusammenarbeit mit den Akteuren der verschiedenen Verwaltungsebenen wie auch mit privaten Akteuren höhere Priorität einräumen zu können.

Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität entlang der Bahnlinien wurden zum Aktionsplan Biodiversität kongruente Massnahmen erarbeitet. Diese wurden in der Botschaft 20.044 zur Finanzierung des Betriebs, des Substanzerhalts und der Systemaufgaben der Bahninfrastruktur und der privaten Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2021–2024 integriert.

3. Die Auswirkungen von Verkehrsinfrastrukturen auf die Umwelt werden im Rahmen der jeweiligen Plangenehmigungsverfahren der Leitbehörden des UVEK beurteilt. Das ASTRA publiziert jährlich einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Teilprogramms "Sanierung Wildtierkorridore". Ab 2021 wird jährlich über ein neues Teilprogramm "Biodiversität" berichtet.

4 und 5. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) mit Interesse zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerungen stimmen insgesamt mit den Zielen der Strategie Biodiversität überein. Die Arbeiten zur Massnahme "4.2.4 Evaluation der Bundessubventionen" im Rahmen des Aktionsplans Biodiversität des Bundesrates zielen in dieselbe Richtung. Dabei lässt die Bundesverwaltung die Subventionen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Biodiversität vertieft untersuchen und Reformvorschläge erarbeiten. Die Federführung liegt beim BAFU. Dieses zieht für die verschiedenen Themenbereiche die jeweils betroffenen Bundesämter bei und koordiniert die Arbeiten mit ihnen. Die Studie der WSL enthält auch Resultate, die für die interkantonalen Konferenzen und die Kantone interessant sind und auch in deren Zuständigkeitsbereich liegen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Fluri Kurt, Masshardt Nadine, Schaffner Barbara, Schlatter Marionna

20.4204 Interpellation

Strategie und Massnahmen zum Schutz des Menschen durch Verhütung und Bekämpfung von Sars-CoV-2

Eingereicht von:	Bäumle Martin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Seit längerem steigen die Fallzahlen an. Der Herbst und Winter begünstigt die Ausbreitung von SARS-CoV-2, was für unsere Gesundheit und Wirtschaft die Risiken von negativen Folgen markant erhöht. Darum folgende Fragen zu SARS-CoV-2:

1. Wie lautet die konkrete Basis, aufgrund derer der Bundesrat die Strategie, Ziele und Massnahmen im Hinblick auf die Wintersaison 2020/2021 hinsichtlich Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 erarbeitet und umsetzt?

2. Bis zu welcher Fallzahl bzw. Inzidenz/Tag können die Kantone das Contact Tracing in genügender Tiefe sicherstellen? Gibt es Kantone, die das konsequente Nachverfolgen nicht mehr gewährleisten können und was unternimmt der Bund zur Unterstützung solcher Fälle? Wird er insb. die Daten aus den kantonalen Tracing Organisationen gem. dem "minimal essential data set" anonymisiert der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen?

3. Was unternimmt der Bundesrat, damit die Geschwindigkeit der Datenerfassung, Datenübermittlung sowie Datenauswertung deutlich schneller wird und die Daten digital und rascher aggregiert werden und dadurch wertvolle Zeit für die Früherkennung von neuen Fällen und Clustern gewonnen wird, um im besten Falle dem Virus voraus zu sein?

4. Hat der Bundesrat eine Datenbasis oder andere Grundlage, wie viele Personen täglich als ansteckend, aber noch nicht erkannt, isoliert oder in Quarantäne gelten und dies inklusive Dunkelziffer? Wenn ja, warum publiziert er diese Zahlen nicht? Wenn nein, warum fehlt eine solche Grundlage für die Entscheidung und ist der Bundesrat bereit, eine solche zu erarbeiten?

5. Auf welche internationalen Empfehlungen und Richtlinien von welchen Organisationen oder Fachleuten stützt sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Strategie und der Ziele? Welche weiteren Empfehlungen/Informationen von welchen Organisationen/Firmen/Institutionen/Personen berücksichtigt der Bundesrat für die Bekämpfungsstrategie?

6. Wie geht der Bundesrat mit Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force um? Mit welcher Vorgehensweise arbeitet der Bundesrat den Stand der Wissenschaft heraus?

7. Hat der Bundesrat wie u.a. Kanton Zürich, Zug oder Bern eine "Entscheidmatrix" bzw. ein "Ampelsystem" ausgearbeitet, mit Hilfe derer bei Überschreiten von z.B. 7-Tage-Inzidenz oder/und Hospitalisationszahlen schärfere Massnahmen ergriffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. & 5. Die zurzeit gültige Strategie zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geht auf einen Beschluss des Bundesrates vom 19. Juni 2020 zurück. Sie sieht vor, dass mit dem Wechsel zurück in die besondere Lage die Federführung für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie fortan den Kantonen obliegt. Die Kantone können je nach Verbreitung des Virus in ihrem Gebiet Massnahmen ergreifen und die Pandemie so zielgerichtet bekämpfen. Der Bund nimmt seine unterstützende und koordinierende Rolle und die weiteren ihm vom Epidemiengesetz (SR 818.101) zugeordneten Aufgaben wahr. Am 18. und 28. Oktober hat der Bundesrat die Basismassnahmen des Bundes erweitert. Er reagierte damit auf die auf hohem Niveau stark steigenden Fall- und Hospitalisationszahlen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz. Auf kantonaler und nationaler Stufe besteht das strategische Ziel darin, die Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz zu schützen und die Auswirkungen von COVID-19-Pandemie, so weit als möglich, zu minimieren. Bund und Kantone stehen deshalb in einem regelmässigen engen Austausch. Die Strategien und Massnahmen berücksichtigen neben der epidemiologischen Lage, die anhand von festgelegten Indikatoren fortlaufend

beurteilt wird, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen unter anderem der Swiss National Covid-19 Science Task Force (NCS-TF), aber auch von internationalen Stellen wie dem European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Erfahrungen auf nationaler und internationaler Ebene aus dem bisherigen Pandemieverlauf. Diese fliessen über die verschiedenen Plattformen der Krisenorganisation des Bundes, in denen neben Bund und Kantonen auch der Wirtschafts- und Gesellschaftsbereich vertreten sind, in die Strategieerarbeitung ein.

2. Die meisten Kantone bauen ihre Kapazitäten laufend aus. Aufgrund der unterschiedlichen Situation in den Kantonen gibt es keine allgemeingültige Grenze der Fallzahl, ab der das Contact Tracing nicht mehr gewährleistet ist. Die Kantone sind aufgefordert, Informationen zu ihrem Contact Tracing (minimal essential data set) an die Contact Tracing Datenbank des BAG zu schicken. Aktuell liefern nur wenige Kantone diese Informationen. Die meisten Kantone brauchen für die Anpassung ihrer Meldeprozesse mehr Zeit. Das BAG steht in diesem Zusammenhang mit den zuständigen Stellen in Kontakt, damit die Datenlage verbessert werden kann.

3. Laborbefunde betreffend SARS-CoV-2-Infektionen werden elektronisch ans BAG übermittelt und ins Meldesystem integriert. Klinische Befunde über Covid-19 Erkrankungen werden über verschiedene Kanäle von der Ärzteschaft ans BAG geschickt und täglich im Meldesystem erfasst. Die Auswertung ist automatisiert und die Aktualisierung erfolgt täglich, auch am Wochenende. Am Wochenende werden die Tabellen und Grafiken auf der Webseite des BAG nicht aktualisiert, was aber keinen Zeitverlust hinsichtlich Bekämpfungsmassnahmen zur Folge hat.

4. Die Kantone melden dem BAG zweimal wöchentlich die Anzahl isolierter Covid-19-Fälle und die Anzahl der Kontakte in Quarantäne. Die Datenqualität wird sich, wenn alle Kantone auf das unter Punkt 2 genannte neue System umgestellt haben, verbessern. Die Dunkelziffer kann nur geschätzt werden. Dank dem Contact-Tracing und breiterem Testen konnte die Dunkelziffer im Vergleich zu März und April massiv reduziert werden. Experten gehen davon aus, dass die realen Fallzahlen aktuell 3 bis 5 Mal höher sind als gemessen.

6. Die Arbeit der Swiss National Covid-19 Science Task Force (NCS-TF) ermöglicht, die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zeitnah in die Strategien und Konzepte des Bundes einfliessen zu lassen. Sie verfasst Policy Briefs zuhanden des BAG und des EDI, welche ebenfalls veröffentlicht werden. Zusätzlich erfolgt ein regelmässiger fachlicher Austausch zwischen der NCS-TF und dem BAG. Das BAG berücksichtigt die Erkenntnisse und Empfehlungen der NCS-TF in der Erarbeitung seiner Strategien und Richtlinien zuhanden des Bundesrats.

7. Das Wissen über die Verbreitung und die Behandlung von Covid-19 Viruserkrankungen erweitert sich täglich. Die Beurteilung von bestimmten Werten (etwa bei der 7-Tage-Inzidenz) kann bereits in wenigen Wochen anders als heute ausfallen. Das Handeln des Bundesrates muss der sich ständig verändernden Situation Rechnung tragen können und flexibel sein. Mechanismen, die bei Erreichen eines bestimmten Messwertes greifen, sind schnell überholt und suggerieren eine falsche Planbarkeit in unsicheren Zeiten. Aus diesem Grund erachtet der Bundesrat die Schaffung eines Ampelsystems zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend. Diese Einschätzung wird auch von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geteilt. Dies geht auch aus den am 22. Oktober 2020 vereinbarten strategischen Grundlagen der GDK und des EDI-BAG zur Bewältigung der Corona-Pandemie hervor.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Bellaïche Judith, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Grossen Jürg, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg

20.4205 Interpellation

Osttangente. Den Willen des Kantons Basel-Stadt und den Lärmschutz grundlos übergehen?

Eingereicht von:	Jans Beat Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die 3,7 km lange A2-Osttangente ist eine sehr stark befahrene Autobahnstrecke durch den Stadtkern von Basel. Sie soll durch den Rheintunnel entlastet werden. Da dieser erst etwa 2040 fertig gestellt sein wird und die Lärmgrenzwerte infolge Verkehrszunahme immer stärker überschritten werden, setzt das Astra derzeit weitere Lärmschutzmassnahmen um. Bei rund 90 Gebäuden bleiben die Immissionsgrenzwerte, z.T. sogar die Alarmwerte überschritten. Der Grosse Rat des Kantons BS hat sich deshalb mit 91:1 Stimmen für Tempo 60 anstatt Tempo 80 für Lastwagen ausgesprochen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind davon überzeugt, dass die stark lärmbelasteten Quartiere entlang der Osttangente mit dieser Signalisierungs-Massnahme einfach, kostengünstig und wirksam entlastet werden könnten.

In seiner abschlägigen Antwort auf das Schreiben der Regierung BS bemängelt das Astra, dass der Nachweis der Zweck- und Verhältnismässigkeit sowie der Notwendigkeit nicht erbracht sei und befürchtet, dass eine Temporeduktion zu Ausweichverkehr führen könnte. Letzteres ist haltlos, müssten die Lastwagen ja durch längere Quartierstrassen mit tieferen Tempolimiten ausweichen. Ich bitte den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, die mit überwältigendem Mehr geforderte Temporeduktion einzuführen, wenn der Kanton BS den Nachweis plausibel erbringt, dass sie zu erheblichen Entlastungen für die lärmgeplagte Bevölkerung führt und verhältnismässig ist?

2. Wie stellt sich der Bundesrat zum Argument des Ausweichverkehrs, über das die Fachleute in BS die Stirne runzeln?

3. Lastwagen sind mit Tempo 80 doppelt so laut wie mit 60. Warum bestreitet das Astra den Nutzen der Temporeduktion?

4. Die Teilstrecke Hochbergerstrasse bis Gemeinschaftszollanlage ist seit einem Jahr, der Abschnitt Horburgbrücken seit 13 Jahren mit 60 signalisiert. Ist damit nicht der Beweis erbracht, dass die Temporeduktion funktioniert?

5. Ist der Bundesrat bereit, das Tempo für Lastwagen oder für alle Fahrzeuge wenigstens auf bestimmten Teilstrecken, z.B. auf dem Abschnitt zwischen Schwarzwaldtunnel bis Prattler Tunnel zu senken?

6. Gewichtet der Bundesrat einen geringen Zeitgewinn des Schwerverkehrs höher als 20 Jahre gesundheitsschädliche Lärmbelastungen der Bevölkerung?

7. Welche kurzfristigen Möglichkeiten sieht der Bundesrat, die Lärmschutzvorgaben entlang der Osttangente zu erfüllen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Es ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen, dass die Bevölkerung vor übermässigem Strassenlärm geschützt wird. Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) verlangt, dass ortsfeste Anlagen (wie z.B. Nationalstrassen) so weit saniert werden müssen, wie es technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 13 Abs. 1 und 2 LSV).

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt ein Lärmschutzprojekt für die Osttangente Basel ausgearbeitet, um die Strecke gesetzeskonform zu sanieren. Gestützt auf das Lärmschutzprojekt des Bundes hat der Kanton Basel-Stadt Massnahmen ausgearbeitet, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, und die zeitnah und abgestimmt mit den Massnahmen des Bundes realisiert werden sollen. Die zukünftige Entlastung der Osttangente durch den Rheintunnel wurde bei der Auslegung der Lärmschutzmassnahmen nicht berücksichtigt.

Das Lärmschutzprojekt für die Osttangente Basel ist Gegenstand eines laufenden Plangenehmigungsverfahrens. Das Projekt beinhaltet die Erstellung und Verlängerung von Lärmschutzwänden, lärmabsorbierende Verkleidungen sowie den Einbau eines lärmarmen Belags. Bei Liegenschaften mit Alarmwertüberschreitungen werden Schallschutzfenster eingebaut.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Temporeduktionen als Lärmschutzmassnahmen sind grundsätzlich möglich, wenn sie verhältnismässig sind. Im Rahmen des Lärmschutzprojektes für die Osttangente Basel wurde eine Vielzahl möglicher Lärmschutzmassnahmen geprüft, darunter auch eine Temporeduktion. Die Temporeduktion ist Gegenstand des laufenden Plangenehmigungsverfahrens. Der Kanton Basel-Stadt ist als betroffener Kanton an diesem Verfahren beteiligt.

2. In der Verkehrswissenschaft besteht ein Konsens, dass Geschwindigkeitsunterschiede zwischen einzelnen Fahrzeugkategorien die Kapazität eines Autobahnabschnitts reduzieren. Die Osttangente Basel gilt als Engpass auf dem Nationalstrassennetz und erreicht zu den Spitzenzeiten regelmässig die Kapazitätsgrenze. Nicht Lastwagen im Transitverkehr, sondern der lokale Individualverkehr würde in der Folge auf das untergeordnete Strassennetz ausweichen.

3. Der Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Lärm ist unbestritten. Der Nutzen und die Verhältnismässigkeit einer Verkehrsmassnahme kann jedoch nicht allein unter dem Aspekt der Lärmreduktion beurteilt werden, sondern muss auch die technischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen Folgen berücksichtigen.

4. Abweichende Höchstgeschwindigkeit können aus verschiedenen Gründen signalisiert werden. Auf der Teilstrecke Hochbergerstrasse bis Gemeinschaftszollanlage wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert, um die Sicherheit im Baustellenbereich zu gewährleisten. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Rampen der Horburgbrücken ist auf 60 km/h festgelegt worden, weil die Geometrie der Strassenführung keine höhere Geschwindigkeit zulässt.

5./6. Der Bundesrat setzt die vom Parlament beschlossenen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz vor Strassenlärm um. Eine abweichende Höchstgeschwindigkeit ist grundsätzlich möglich, wenn ein Gutachten die Verhältnismässigkeit der Massnahme bestätigt.

7. Im Bereich der Osttangente Basel bestehen bereits heute praktisch entlang der gesamten Strecke Lärmschutzmassnahmen. Mit dem aktuellen Lärmschutzprojekt und den zusätzlichen Massnahmen, die der Kanton Basel-Stadt realisiert, wird der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben noch erweitert.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Arslan Sibel, Atici Mustafa, Brenzikofer Florence, Christ Katja, Dandrès Christian, Eymann Christoph, Friedl Claudia, Marti Samira, Nussbaumer Eric, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno, Suter Gabriela

20.4206 Motion

Anpassung der Liste der Regionen mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in Absprache mit den Nachbarländern

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Kriterien für die Aufnahme einer Region und die Konsequenzen für Reisende aus den betreffenden Staaten und Gebieten mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in Absprache mit den Nachbarländern anzupassen

Begründung

Jede Person, die aus Corona-Risikoländern in die Schweiz einreist, muss unter Quarantäne gestellt werden. Der Bund aktualisiert die Liste dieser Regionen regelmässig.

Der Bund geht davon aus, dass ein hohes Infektionsrisiko besteht, insbesondere wenn in den letzten 14 Tagen mehr als 60 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in dem betreffenden Staat oder Gebiet auftreten.

Die Länder um uns herum erstellen auch Listen von Staaten und Gebieten, die als gefährdet gelten. Derzeit gibt es keine Absprache zwischen der Schweiz und den Nachbarländern weder hinsichtlich der Kriterien für die Aufnahme eines Staates oder Gebiets auf die "rote Liste" noch hinsichtlich der tatsächlichen Anpassung solcher Listen (siehe hierzu die Antwort des Bundesrates auf die Anfragen 20.5711 und 20.5715). Die Konsequenzen für Reisende aus als gefährdet eingestuften Gebieten sind ebenfalls von Land zu Land verschieden (mehr oder weniger lange Quarantäne, Durchführung eines Screening-Tests innerhalb eines bestimmten Zeitraums usw.).

Diese fehlende Absprache erschwert den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und unseren Nachbarländern. Sie kann auch unserem Land schaden, insbesondere dem Tourismusland Schweiz. Wenn zum Beispiel der Bund in einigen Monaten Grossbritannien und die Beneluxstaaten auf die rote Liste setzen würde, ohne dass Österreich, Frankreich und Italien dasselbe tun, wäre die Schweiz stark benachteiligt, da Österreich, Frankreich und Italien direkt unser Land konkurrenzieren (z.B. Winter-/Skisaison).

Eine Absprache zwischen der Schweiz und den Nachbarländern wäre umso sinnvoller, als die "roten Listen" auf längere Sicht eher auf der Grundlage von politisch-ökonomischen Kriterien aktualisiert werden könnten als auf der Grundlage rein wissenschaftlicher Elemente.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass gerade im Kontext der aktuellen Lage die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko sowie die Konsequenzen für Reisende weiterhin auf der Basis von epidemiologischen Überlegungen erstellt werden soll. Gleichzeitig soll der engen Verflechtung in den Grenzregionen weiterhin Rechnung getragen werden.

Es gibt bereits rege internationale Kontakte zu diesem Thema. Im Rahmen des Austauschs mit den EU- und Schengen-Mitgliedsstaaten wird derzeit intensiv über eine stärkere Koordination im Bereich der grenzsanitarischen Massnahmen diskutiert.

Zusätzlich steht der Bundesrat in engem Kontakt mit den Nachbarstaaten. Er tauscht sich regelmässig mit den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Nachbarstaaten zur aktuellen Situation betreffend Covid-19 sowie zu Fragen im Zusammenhang mit grenzsanitarischen Massnahmen aus.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Regelung für die Reisequarantäne angepasst. Neu kommen nur noch Staaten und Gebiete auf die Quarantäneliste, deren Inzidenz um mehr als 60 höher ist als die Inzidenz der Schweiz. Die Anzahl Personen, die sich in Reisequarantäne befinden, ging entsprechend stark zurück.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4207 Interpellation

Digitaloffensive von SRF

Eingereicht von: Kutter Philipp
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Schweizer Radio und Fernsehen SRF hat am 20. August einen massiven Ausbau seines Angebots im Internet angekündigt. Im News-Bereich sollen dafür die Nutzerinnen und Nutzer von anderen Medienangeboten abgeworben werden, obwohl die SRG bereits heute über das zweitmeist genutzte Newsangebot der Schweiz verfügt und damit die privaten Medien mit Gebührengeldern im Online Bereich konkurrenziert.

Die SRG hatte sich nach der Abstimmung über die "No-Billag-Initiative" selber zur Konzentration auf das Basismandat verpflichtet, mit verstärkter Abgrenzung zu den privaten Medienangeboten. Zudem sollte verstärkt mit den Privaten zusammengearbeitet werden. Diese Absichtserklärung scheint angesichts der angekündigten, kompromisslosen Vorwärtsstrategie nichtig.

Fragen an den Bundesrat:

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Expansionspläne der SRG die in BV Artikel 93 Absatz 4 verfassungsmässig verbriefte Rücksichtnahme auf die privaten Medien nicht vollständig aushöhlen?

2. Wie beurteilt der Bundesrat den Umstand, dass die SRG mit seinen kostenlos zugänglichen Inhalten den Aufbau der Zahlbereitschaft der Leserinnen und Leser von privaten Angeboten unterminiert?

3. Wie gewährleistet der Bundesrat, dass die SRG ihr Angebot so dimensioniert, dass den Privaten genügend Raum für Innovationen gewährt wird?

4. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die SRG auch mit dem neuen, speziell auf die Jungen ausgerichteten Angebot die Konzession respektiert und auch in diesem Segment mindestens 50 Prozent der Einnahmen für Informationsangebote einsetzt?

5. Ist es im Sinne des Bundesrates, dass internationale Plattformen über die gebührenfinanzierten Inhalte der SRG Werbeeinnahmen generieren können, die grossmehrheitlich auf Kosten der Privaten erzielt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Antwort zur Frage 1

Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahmepflicht richtet sich an den Bund als Gesetzgeber und schlägt sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG), der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sowie der Konzession der SRG nieder. Auch im Online-Bereich sind den Tätigkeiten der SRG deshalb Grenzen gesetzt, zudem gilt ein Werbeverbot. Diese regulatorischen Vorgaben sind auch für die derzeitige Digitalisierungsstrategie von SRF verbindlich. Das BAKOM wacht im Rahmen seiner allgemeinen Aufsicht im Medienbereich darüber, dass diese Bestimmungen eingehalten werden (Art. 86 Abs. 1 RTVG).

Antwort zu den Fragen 2 und 3

Die SRG hat Service-public-Leistungen für die gesamte Bevölkerung bereitzustellen. Um insbesondere die jüngere Bevölkerung mit Service-public-Inhalten zu erreichen, sind Angebote ausserhalb von Radio- und Fernsehprogrammen notwendig. Das Radio- und Fernsehgesetz schafft für die Online-Tätigkeit der SRG die erforderliche gesetzliche Grundlage (Art. 25 Abs. 3 lit. b RTVG). Die Konzession gibt der SRG für ihre Tätigkeiten im Online-Bereich, insbesondere was Textbeiträge betrifft, aber klare Leitplanken vor. Den Schwerpunkt müssen audio- und audiovisuelle Inhalte bilden. Eine Online-Zeitung anzubieten, ist ausgeschlossen. Zudem liegt der inhaltliche Schwerpunkt der SRG-Angebote beim nationalen und sprachregionalen Geschehen.

Antwort zur Frage 4

Die SRG muss im Bereich Information ein kontinuierliches und umfassendes Angebot an publizistischen

Leistungen zur Verfügung stellen. Das gilt auch für den Online-Bereich. Die Vorgabe an die SRG, die Hälfte ihrer Einnahmen aus der Abgabe für die Information aufzuwenden, gilt allerdings insgesamt, und nicht pro Altersgruppe. Gemäss der neuen SRF-Strategie soll aber durch die geplante Transformation insbesondere das Informations-Angebot gestärkt werden.

Antwort zur Frage 5

Im Online-Angebot der SRG ist Werbung unzulässig. Die SRG darf auch bei der Publikation von Angeboten auf fremden Plattformen keine Werbeeinnahmen generieren. Zudem hat sich die SRG darum bemüht, Werbung innerhalb des Angebots der SRG auf Drittplattformen soweit als möglich zu begrenzen. Youtube hat sich verpflichtet, bei SRG-Angeboten keine Werbung auszustrahlen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Borloz Frédéric, Bregy Philipp Matthias, Grüter Franz, Guggisberg Lars, Romano Marco, Rutz Gregor, Wasserfallen Christian

20.4211 Postulat

Gentechnikgesetz. Welcher Geltungsbereich?

Eingereicht von:	Chevalley Isabelle Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die geltenden Regelungen im Bereich der neuen Gentechnik-Verfahren einer Auslegeordnung zu unterziehen. Es wird dabei insbesondere um die folgenden Punkte gehen:

– Welche Kriterien und Daten müssen vorliegen, damit ein bestimmtes Verfahren vom Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes ausgenommen wird und damit die Risiken, die sich für die Umwelt, die Gesundheit und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ergeben, vorgängig nicht evaluiert werden müssen (Vorsorgeprinzip)?

– Der Begriff "gentechnisch veränderte Organismen", der in Artikel 5 Absatz 2 des Gentechnikgesetzes (SR 824.91) definiert ist, zu prüfen, insbesondere im Zusammenhang mit absichtlichen Veränderungen durch den Menschen im Hinblick auf den Umgang mit einem solchen Organismus in der Umwelt und im Zusammenhang mit der sich daraus ergebenden Haftung.

Begründung

Neue Gentechnik-Verfahren – sogenannte Mutagenese-Verfahren – erlauben es, das Erbmaterial lebender Organismen viel rascher zu verändern, als dies bei den in der Natur vorkommenden Spontanmutationen geschieht. Diese Verfahren erlauben es zudem, gezielt gleichzeitig mehrere Genloci zu verändern (Multiplexing) – in der Natur kommen solche Veränderungen nicht vor. Daraus können Organismen resultieren, deren Physiologie tiefgreifend verändert worden ist.

Bei diesen Techniken handelt es sich um neue Verfahren, bei denen man nicht auf Erfahrungen mit einem sicheren Umgang zurückgreifen kann. Unerwünschte Auswirkungen werden beobachtet und in der wissenschaftlichen Literatur, die das Peer-Review-System anwendet, beschrieben. Es ist angezeigt, die möglichen Risiken, die von diesen neuen Organismen für Umwelt und Gesundheit ausgehen, zu untersuchen. Deshalb sollen die neuen Gentechnik-Verfahren dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes unterstehen; für sie sollen keine Ausnahmeregelungen gelten.

Der Bundesrat hat im November 2018 in einer Medienmitteilung und in seiner Antwort auf die Motion 19.4050 Wasserfallen zwar gesagt, dass diese neuen Verfahren zur Veränderung lebender Organismen gentechnische Verfahren sind; trotzdem ist es nicht klar, ob für gewisse Mutagenese-Verfahren eine Ausnahmeregelung gelten könnte. Tatsächlich gibt es Stimmen, die behaupten, dass es sich bei diesen Verfahren nicht um gentechnische Verfahren handle, da die Mutationen auch auf natürliche Weise erfolgen könnten, und dass das Endprodukt keine fremde DNA enthalte. Und deshalb, fordern diese Stimmen, sollten Mutagenese-Verfahren nicht nach Artikel 5 des Gentechnikgesetzes geregelt werden. Diese Fragen gilt es zu klären.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Aebischer Matthias, Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine, Fivaz Fabien, Girod Bastien, Grin Jean-Pierre, Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina, Page Pierre-André, Piller Carrard Valérie, Pointet François, Reynard Mathias, Ritter Markus, Roth Pasquier Marie-France, Siegenthaler Heinz, Studer Lilian

20.4212 Interpellation

Die Medikamente Avastin und Lucentis sind weiter im Gespräch

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Bekanntlich zwingt die Swissmedic die Ärzteschaft, zur Behandlung der altersbedingten Makuladegeneration Lucentis zu verwenden. Dieses Medikament ist 30 Mal teurer als Avastin. Dieses Thema kam in Frankreich jüngst wieder aufs Tapet, denn die französische Wettbewerbsbehörde hat gegen Roche und Novartis eine Busse von insgesamt 444 Millionen Euro wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung bei der Behandlung der Makuladegeneration verhängt. Die beiden Basler Unternehmen, einschliesslich der amerikanischen Roche-Tochter Genentech, wurden für den Versuch bestraft, den Verkauf des Medikaments Lucentis zuungunsten des deutlich billigeren Avastins zu schützen.

Roche und Novartis wurden bereits 2014 von Italien zu einer Strafe von insgesamt 182,5 Millionen Euro verurteilt, weil sie die Verbreitung von Avastin zur Behandlung der Makuladegeneration zugunsten von Lucentis behindert haben. Rom versucht seither, von den beiden Unternehmen Entschädigungen von 1,2 Milliarden Euro einzutreiben.

Diese Diskussion läuft, auch in der Schweiz, schon seit rund zehn Jahren. Damals hat eine amerikanische Studie gezeigt, dass Avastin in der Behandlung degenerativer Erkrankungen am Auge gleich wirksam ist wie Lucentis.

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf die folgenden Fragen:

– Wie steht der Bundesrat zu den jüngsten Entwicklungen?

– Kann es sich die Schweiz angesichts der steigenden Gesundheitskosten noch immer leisten, die Überlegungen und Entscheide anderer Länder nur am Rande zu berücksichtigen?

– In seiner Antwort auf meine Motion 19.3285 hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass er das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt hat, die Bestimmungen zum Off-Label-Use von Medikamenten (Art. 71a-71d der Verordnung über die Krankenversicherung) zu überprüfen. Kann er Ergebnisse dieser Überprüfung vorlegen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Der Bundesrat hat die in Frankreich und Italien gefällten Entscheide zur Kenntnis genommen. Wie im Ausland steht auch in der Schweiz dem Einsatz des als Krebsmedikament zugelassenen Avastin eine fehlende Zulassung für die Behandlung der altersbedingten Makuladegeneration (AMD) im Weg. Dies obwohl die Wirksamkeit in der klinischen Praxis als erwiesen erachtet wird und mit dem Einsatz von Avastin im Vergleich zu den teureren Lucentis und Eylea jährlich mehr als 150 Millionen gespart werden könnten.

Es ist davon auszugehen, dass Lucentis bald das Patent und den Unterlagenschutz verliert, und ab diesem Zeitpunkt dürfen kostengünstigere Biosimilars zugelassen werden. Mit Beovu hat Novartis jedoch nur kurz vor der möglichen Zulassung kostengünstigerer Biosimilars schon ein weiteres, vergleichbar wirksames Arzneimittel auf den Markt gebracht. Beovu ist gleich teuer wie Lucentis und Eylea und dürfte die Einsparungen durch die kostengünstigeren Biosimilars bedeutsam schmälern.

Der Bundesrat ist besorgt über die Entwicklung der Kosten im Arzneimittelbereich, die vor allem auf die enorme Kostensteigerung für die Behandlung spezifischer Krankheiten zurückzuführen ist. Er sieht Handlungsbedarf, um unnötige Kosten zu verhindern und das vorhandene Einsparpotenzial noch besser zu nutzen.

2. Das BAG nimmt Arzneimittel nur in die Spezialitätenliste auf, wenn eine Zulassung von Swissmedic vorliegt und wenn Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt sind. Voraussetzung für eine Prüfung der Zulassung und Vergütung sind Gesuche von Avastin der Schweizer Zulassungsinhaberin Roche Pharma Schweiz. Solche Gesuche liegen für Avastin nicht vor.

In der klinischen Praxis gibt es jedoch durchaus zugelassene Arzneimittel, die von den behandelnden Ärzten im Rahmen der Therapiefreiheit für nicht zugelassene Indikationen angewendet werden (sog. Off-Label-Use). Kann ein grosser therapeutischer Nutzen gegen eine tödliche oder chronisch beeinträchtigende Krankheit erwartet werden und liegt keine zugelassene Therapiealternative vor, können Krankenversicherer off-label eingesetzte Arzneimittel im Einzelfall nach Artikel 71a bis 71d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) vergüten. Ärztinnen und Ärzte können wirtschaftlichere Therapien jedoch derzeit oft nicht einsetzen, da die Krankenversicherer die Vergütung im Einzelfall nach Artikel 71a bis 71d KVV aufgrund zugelassener, viel teurerer Arzneimittel ablehnen müssen.

3. Die vom Bundesrat in Auftrag gegebene Evaluation zur Vergütung im Einzelfall wurde inzwischen abgeschlossen. Das BAG wird noch im laufenden Jahr über die Resultate informieren. Es prüft zudem derzeit Massnahmen, die dem Bundesrat auf Basis der Erkenntnisse der Evaluation, vorgelegt werden sollen. Dabei wird auch der Zugang zur Vergütung wirtschaftlicherer, nicht zugelassener Arzneimitteltherapien geprüft.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Dandrès Christian, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias

20.4218 Interpellation

Positive Homeoffice-Anreize auch bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen, im Interesse von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Eingereicht von:	Gredig Corina Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat 2020 Abkommen abgeschlossen, damit Grenzgänger*innen durch fiktionales Pendeln ihren Steuer- und Sozialversicherungsstatus behalten können, wenn sie aufgrund der Covid-Ausnahmeregelungen der Regierung oder ihrer Arbeitgebenden zu Hause arbeiten müssen.

Umfragen zeigen, dass viele Unternehmen ihren Home-Office-Anteil auch nach der Covid-Krise erhöhen möchten. Dies wäre aus unterschiedlichen Gründen zu begrüssen: Vermehrtes Home-Office bringt weniger Verkehr, kann ein Beitrag sein zur Brechung von Verkehrsspitzen und bringt der Bevölkerung in den Grenzregionen eine Entlastung durch geringeres Verkehrsaufkommen an den Grenzen.

Die bis vor der Covid-Krise geltenden Regelungen aber setzen für Schweizer Unternehmen und Grenzgänger*innen negative Home-Office Anreize, da vermehrtes Home-Office steuer- und sozialversicherungsrechtliche Folgen haben könnte.

1. Sieht der Bundesrat in der aktuellen Rechtslage oder auch in der unter normalen Umständen geltenden Rechtslage in Bezug auf Home-Office bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen Nachteile bzw. Risiken wie z.B. Rechtsunsicherheit, Schaden für den Wirtschaftsstandort Schweiz oder unnötigen administrativen Mehraufwand für Arbeitnehmende und -gebende?

2. Bestehen Bestrebungen, betreffend der Zuständigkeit der Sozialversicherungen die heutige Grenze der "wesentlichen Tätigkeit" von 25 Prozent der Arbeitszeit nach oben anzuheben?

3. Home-Office hat bei Grenzgänger*innen auch steuerrechtliche Konsequenzen (Betriebsstättenbildung, Quellensteuer). Sieht der Bundesrat hier Handlungsbedarf – und wenn ja, welchen?

4. Anerkennt der Bundesrat, dass Home-Office-Lösungen allgemein vielfältige Vorteile bieten können – namentlich einen Beitrag für Klima und Ökologie, Zeit- und Ressourcenersparnis im Sinne einer intelligenten Mobilität oder Verbesserung der Lebensqualität und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse bergen sowohl Chancen als auch Risiken. Der Bundesrat legt grossen Wert darauf, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu erhalten. Im Bereich der sozialen Sicherheit sorgt das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union für die nötige Rechtssicherheit und ermöglicht es zu bestimmen, welches nationale System für Personen gilt, die in mehreren Ländern erwerbstätig sind. Gleiches gilt für die Bestimmungen in den Abkommen betreffend Aufteilung des Rechts zur Besteuerung des Erwerbseinkommens aus grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit.

Die Schweiz und ihre Nachbarländer haben vorübergehende Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass sich die Sozialversicherungsgesetzgebung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die aufgrund von Covid-19 vermehrt von Zuhause aus arbeiten müssen, nicht ändert. Bei der Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern hat die Schweiz mit Deutschland, Frankreich, Italien und Liechtenstein analoge Bestimmungen vereinbart. Diese Flexibilität bei der Anwendung des FZA und der Steuerabkommen hat dazu beigetragen, die Auswirkungen der Pandemie auf Arbeitnehmende und Arbeitgeber zu verringern. Die Schweiz setzt alles daran, dass diese Massnahmen mindestens bis Ende 2020 gelten; eine mögliche Verlängerung wird vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Gesundheitssituation rechtzeitig geprüft.

Die Regeln sind klar. Durch die flexible Anwendung in der aktuellen Ausnahmesituation verringern sie die Risiken im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen und tragen dazu bei, möglichst

günstige Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz zu schaffen.

2. Die Regel, wonach Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die mehr als 25 % ihrer Tätigkeit in ihrem Wohnland ausüben, in diesem Staat sozialversicherungspflichtig sind, ist in der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäss Anhang II des FZA auch zwischen der Schweiz und der EU. Eine Änderung dieses Schwellenwerts würde eine Gesetzesrevision auf europäischer Ebene bedingen. Bis jetzt gibt es von Seiten des europäischen Gesetzgebers jedoch keinen Hinweis auf eine bevorstehende Anhebung dieser Limite.

3. Unter Vorbehalt der für bestimmte Nachbarstaaten geltenden Regelungen zur Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern übertragen die schweizerischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur Besteuerung des Einkommens an den Staat, in dem die Erwerbstätigkeit physisch ausgeübt wird. Aus Schweizer Sicht wäre mit einem Rückgang der Steuereinnahmen zu rechnen, wenn die Zahl der ausserhalb der Schweiz ausgeübten Arbeitstage steigen würde. Für den Arbeitgeber könnte das bedeuten, dass eine feste Niederlassung im Ausland entsteht, was steuerliche Folgen und Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde. Das Eidgenössische Finanzdepartement will prüfen, ob eine Anpassung der geltenden Steuervorschriften wünschenswert wäre, um der erwarteten Entwicklung beim Homeoffice von Grenzgängerinnen und Grenzgängern Rechnung zu tragen.

4. Der Bundesrat weiss um die Vorteile, die flexible Arbeitsformen, wie das Arbeiten im Homeoffice, in Bezug auf Mobilität und Ökologie oder zur Verbesserung der Lebensqualität und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bieten können. Er unterstützt diese Arbeitsformen, ist sich aber bewusst, dass sie nicht für alle Berufe geeignet sind und die Unternehmen vor grosse Herausforderungen stellen können, insbesondere in organisatorischer Hinsicht. Deshalb sieht der Bundesrat davon ab, den Unternehmen konkrete Anreize zu geben, damit sie vermehrt auf flexible Arbeitsformen setzen. Vielmehr überlässt er es Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, entsprechend den individuellen Bedürfnissen und den Besonderheiten der jeweiligen Situation zu entscheiden (vgl. Antwort auf die Interpellation Egger 19.3628. Work Smart und Village Office).

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz, Lüscher Christian, Matter Michel, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pointet François

20.4222 Interpellation

Toxische Pflanzenschutzmittel für Bienen, Gewässerlebewesen und Menschen. Was ist der Stand der Dinge?

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Pflanzenschutzmittel können für verschiedene Lebewesen unterschiedlich toxisch sein. Aus der zur Verfügung stehenden Datenbank des Bundes kann mit heute gängigen Filtermöglichkeiten und in nützlicher Frist leider nicht herausgefunden werden, wie viele Wirkstoffe und Produkte in den Bereichen berufliche bzw. nicht-berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeweils zugelassen, für Menschen, Bienen oder Gewässerlebewesen jedoch toxisch sind.

Um einen Überblick über die Gesamtsituation der zugelassenen Pestizide für die nicht-berufliche und die berufliche Anwendung zu erhalten, bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Wirkstoffe sind aktuell für die nicht-berufliche bzw. für die berufliche Anwendung aktuell zugelassen bzw. wie viele Produkte?

2. Wie viele humantoxische Wirkstoffe sind für die nicht-berufliche Anwendung aktuell zugelassen bzw. wie viele Produkte?

3. Wie viele humantoxische Wirkstoffe sind für die berufliche Anwendung aktuell zugelassen bzw. wie viele Produkte?

4. Wie viele für Bienen toxische Wirkstoffe sind für die nicht-berufliche Anwendung aktuell zugelassen bzw. wie viele Produkte?

5. Wie viele für Bienen toxische Wirkstoffe sind für die berufliche Anwendung aktuell zugelassen bzw. wie viele Produkte?

6. Wie viele für Gewässerlebewesen toxische Wirkstoffe sind für die nicht-berufliche Anwendung aktuell zugelassen bzw. wie viele Produkte?

7. Wie viele für Gewässerlebewesen toxische Wirkstoffe sind für die berufliche Anwendung aktuell zugelassen bzw. wie viele Produkte?

8. Laut Antwort des Bundesrats auf die Frage 20.5279 führt die Liste der für die nicht-berufliche Anwendung zugelassenen PSM zu einer Verringerung der Risiken aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, da besonders toxische Produkte für diese Liste nicht zugelassen werden können. Auf meine Frage 20.5492 antwortet er dagegen, dass diese Liste derzeit 356 Produkte umfasse, wovon 74 hochgradig gefährlich für Wasserorganismen seien. Wie sind diese beiden Antworten zu erklären und worin genau besteht die Risikoreduktion?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Die durch nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen verwendbaren Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt und speziell gekennzeichnet. Die Zulassungsverfügung schliesst die Kennzeichnung für diese Produkte gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung (SR 813.11) ein. Die Wirkstoffe eines Produkts werden gemäss ihren toxikologischen Eigenschaften auf den Menschen oder die Umwelt eingestuft. Diese Einstufung erfolgt nicht risikobasiert, da die Anwendungsbedingungen des Produkts nicht berücksichtigt werden. 1. In der Schweiz sind aktuell 370 Wirkstoffe für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt und 1630 Pflanzenschutzmittel (nachfolgend "Produkte" genannt) zugelassen. Zur Verwendung durch nichtberufliche Verwender sind heutzutage 380 Produkte bewilligt, die 77 der oben genannten 370 Wirkstoffe enthalten. 2. In 129 zur Verwendung durch nichtberufliche Verwender bewilligten und als "humantoxisch" gekennzeichneten Produkten sind 30 verschiedene Wirkstoffe enthalten. 3. In insgesamt 953 als "humantoxisch" gekennzeichneten und zur berufliche Verwendung bewilligten Produkten sind 200 verschiedene Wirkstoffe enthalten. 4. In 32 zur Verwendung durch nichtberufliche

Verwender bewilligten und als "bienentoxisch" gekennzeichneten Produkten sind 6 verschiedene Wirkstoffe enthalten. 5. In insgesamt 81 als "bienentoxisch" gekennzeichneten bewilligten Produkten sind 17 verschiedene Wirkstoffe enthalten.

6. In 149 zur Verwendung durch nichtberufliche Verwender bewilligten und als "umwelttoxisch" gekennzeichneten Produkten sind 35 verschiedene Wirkstoffe enthalten. 7. In insgesamt 1056 als "umwelttoxisch" gekennzeichneten bewilligten Produkten sind 205 verschiedene Wirkstoffe enthalten. 8. Die in der Antwort auf die Frage 20.5279 Baumann genannte Bezeichnung "besonders toxische Produkte" bezieht sich ausschliesslich auf die Toxizität für die menschliche Gesundheit. Die spezifischen Kriterien sind in Anhang 5 Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 Buchstaben a und b, Ziffer 2.1 sowie Ziffer 2.2 Buchstaben a und b der Chemikalienverordnung festgelegt. Der Bundesrat will die Massnahmen zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch nichtberufliche Verwender ergänzen. Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel ist vorgesehen, die Kriterien für die Zulassung von Produkten für nichtberufliche Verwender zu verschärfen. Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sind zurzeit daran, diese neuen Kriterien auszuarbeiten. Eine Vernehmlassung ist für 2021 geplant.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Girod Bastien, Gysin Greta, Ryser Franziska

20.4223 Interpellation

Kostenwahrheit in der Landwirtschaft

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Landwirtschaft die gesetzlichen Umweltvorgaben trotz Subventionen in Milliardenhöhe nicht annähernd einhalten kann, ist die fehlende Kostenwahrheit. Das heisst, umweltschädliche Produktionsformen sind heute viel zu günstig, nachhaltige dagegen zu teuer. Die Schweizer Agrarpolitik verschärft diese Problematik teilweise noch weiter, indem umweltschädliche Produktionsweisen mit hohen Direktzahlungen unterstützt werden.

Landwirtschaft und Ernährung sind vom in der Schweiz und in der OECD grundsätzlich anerkannten Verursacherprinzip demnach weit entfernt. Die Preise der Nahrungsmittel und der Wettbewerb unter den Produzenten sind stark verzerrt. Heute mehren sich die Stimmen, die analog zum Verkehrsbereich auch in der Landwirtschaft mehr Kostenwahrheit fordern.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Frage zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Agrarpolitik das Verursacherprinzip kaum oder sicher noch zu wenig berücksichtigt?

2. eilt der Bundesrat die Ansicht, dass Kostenwahrheit in der Landwirtschaft nicht nur ein Gebot der Effizienz, sondern auch der Fairness ist?

3. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Klimaziele der Landwirtschaft ohne Kostenwahrheit nicht zu erreichen sind?

4. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Biodiversitätsziele in der Landwirtschaft ohne Kostenwahrheit nicht zu erreichen sind?

5. Gedenkt der Bundesrat im Rahmen der AP 22+ erste Schritte in Richtung Kostenwahrheit zu unternehmen?

6. Als Referenz für die Einführung von Kostenwahrheit bietet sich an, die Umweltbelastungen der Produktion auf eigener Produktionsgrundlage zu tolerieren und weitergehende Umweltbelastungen (z.B. durch Treibstoffe und importierte Futtermittel) ihren Verursachern anzulasten. Wie beurteilt der Bundesrat diesen Grundsatz?

7. Die konsequente Umsetzung von Kostenwahrheit ist eine langfristige Aufgabe. Entwickelt der Bundesrat im Sinn der Planungssicherheit bereits Vorstellungen, in welchen Etappen die Umsetzung – auch in Kooperation mit dem Ausland – erfolgen soll?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Die Internalisierung externer Kosten im Sinne der Kostenwahrheit ist eine von mehreren Möglichkeiten, negative externe Effekte von Tätigkeiten zu vermindern. Alternativ können auch regulatorische Massnahmen wie Verbote und Gebote sowie Fördermassnahmen angewendet werden. Welche Massnahmen angewendet werden, hängt von der erwarteten Wirkung, den Kosten und der Aktzeptanz ab.

Frage 1: In der Agrarpolitik hat der Bundesrat bisher auf eine Kombination von regulatorischen und Fördermassnahmen gesetzt. Zentrales Element sind die Direktzahlungen mit dem ökologischen Leistungsnachweis als Eintretenskriterium. Der Bundesrat hat, unterstützt vom Parlament, die Agrarpolitik in mehreren Etappen so weiterentwickelt, dass sich umweltfreundliches Wirtschaften mehr und mehr lohnt. Dabei wurde der Weg gewählt, über Direktzahlungen die umweltfreundliche Produktion zu fördern, und diese so gegenüber der weniger umweltfreundlichen Produktion attraktiver zu machen. Massnahmen zur Internalisierung der externen Kosten, wie beispielsweise Lenkungsabgaben werden in verschiedenen europäischen Ländern wie Schweden, Norwegen oder Dänemark eingesetzt. Das Instrument wurde für den Bereich Pflanzenschutz im Rahmen der AP22+ geprüft. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile hat der Bundesrat beschlossen, die Entwicklung einer Lenkungsabgabe im Bereich Pflanzenschutz nicht

weiterzuverfolgen. In seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative 19.475 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (BBl 2020 6785) unterstützt er jedoch den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, der im Bereich der Pestizide die Möglichkeit vorsieht, eine Lenkungsabgabe einzuführen, falls absehbar ist, dass die Ziele mit den übrigen bestehenden und geplanten Massnahmen nicht erreicht werden können. Zusätzliches Potenzial zur Verbesserung der Umweltsituation gibt es zudem in der Verbesserung des Vollzugs des bestehenden Umweltrechts (vgl. Natürliche und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele. Bericht in Erfüllung des Postulats 13.4284 Bertschy vom 13. Dezember 2013).

Fragen 2, 3 und 4: Die Berechnung externer Kosten beruht auf Schätzungen mit grossen Unsicherheiten. Das heutige System der Direktzahlungen orientiert sich an den positiven und negativen Externalitäten der Landwirtschaft (vgl. Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 06.3635 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR vom 10. November 2006 Ziff. 5, S. 65ff.). Mit der AP22+ schlägt der Bundesrat eine gezielte Weiterentwicklung des bisherigen Konzepts vor. Im Bereich der Klimaziele Landwirtschaft und der biologischen Vielfalt schlägt der Bundesrat zudem gezielte Verbesserungen an den heutigen Förderinstrumenten vor. Er will die Ziele im Rahmen der AP22+ mit einer Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises und zusätzlichen Produktionssystembeiträgen, der Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge sowie neuen Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft erreichen. Auch die Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung, deren Nachfrage die Landwirtschaft bedient, sind ein wesentlicher Treiber für die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft, sowohl im In- als auch im Ausland.

Frage 5: Der Bundesrat hat die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) am 12. Februar 2020 verabschiedet (BBl 2020 3955). Die wichtigsten Massnahmen im Umweltbereich und ihre Wirkungen sind in der Botschaft in Tabelle 25 dargestellt. Die Vorlage liegt nun dem Parlament zur Beratung vor.

Frage 6: Das CO2-Gesetz verpflichtet die Importeure fossiler Treibstoffe, einen Teil der CO2-Emissionen aus dem Verkehr zu kompensieren. Die Kompensationsprojekte werden über einen Aufschlag bei den Treibstoffpreisen finanziert. Davon ist auch die Landwirtschaft betroffen, die auf der anderen Seite profitiert, weil in diesem Rahmen z. B. landwirtschaftliche Biogasanlagen gefördert werden. Beim Zukauf von Futtermitteln beantragt der Bundesrat dem Parlament mit der AP22+ den indirekten Weg über eine Verschärfung der Nährstoffbilanz im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises und eine Reduktion der maximalen Düngergrossvieheinheiten (DGVE) von 3 auf 2.5 DGVE pro Hektare im Rahmen des Gewässerschutzgesetzes.

Frage 7: Der Bundesrat wird aufgrund der Ergebnisse der parlamentarischen Diskussion zur AP22+ sowie zur parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" und der internationalen Entwicklungen das weitere Vorgehen zu gegebener Zeit festlegen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4227 Interpellation

Welche Massnahmen für mehr Suffizienz?

Eingereicht von:	Kälin Irène Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In der Beantwortung auf die Frage 20.5455 hat der Bundesrat eingeräumt, dass die Klima- und Energieziele ohne Suffizienz (Verhaltensänderung für eine Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs) nicht erreichbar sind.

Es stellen sich die folgenden ergänzenden Fragen:

1. Was meint der Bundesrat mit "im Bereich des Konsumverhalten"? In welchen Bereichen will der Bundesrat Suffizienzmassnahmen umsetzen?

2. Wie konkret gedenkt der Bundesrat Anreize im Bereich Suffizienz politisch umzusetzen? Sind gewisse Massnahmen bereits in Planung? Falls nein, weshalb nicht? Falls ja, welche?

3. Braucht es neue Gesetzesgrundlagen, damit der Bundesrat Suffizienzmassnahmen umsetzen kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zur Frage 1:

Das Potential an Energieeffizienzmassnahmen ist weiterhin hoch, weshalb der Bundesrat aus volkswirtschaftlichen Gründen prioritär auf die Effizienz setzt und keinen gezielten Plan für reine Suffizienzmassnahmen verfolgt. Verschiedene Massnahmen der Energie- und Klimapolitik richten sich jedoch direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten und können durchaus zu mehr Suffizienz anregen (z.B. neue Flugticketabgabe). Zu beachten ist auch, dass in vielen Bereichen, namentlich den Gebäuden, gemäss Verfassung die Kantone zuständig sind.

Zur Frage 2:

Anreizsysteme wie die CO2-Abgabe, Förderbeiträge an Gebäudesanierungen u.ä. zielen auf eine Steuerung des Verbrauchs. Inwiefern der Verbrauch über Effizienz oder Suffizienz reduziert wird, ist den Konsumentinnen und Konsumenten überlassen. Beispielsweise können Hauseigentümerinnen und -eigentümer selber entscheiden, ob und wie sie auf eine steigende CO2-Abgabe auf Brennstoffe reagieren wollen, so können sie die Gebäudehülle sanieren (Effizienz), erneuerbar heizen (Substitution) oder weniger heizen (Suffizienz). Eine separate Beanreizung ausschliesslich von Suffizienz hält der Bundesrat grundsätzlich nicht für zielführend.

Zur Frage 3:

Sämtliche Massnahmen des Bundes benötigen eine gesetzliche Grundlage (Legalitätsprinzip). Falls bereits bestehende Massnahmen verschärft werden, ist ebenfalls eine Änderung eines bestehenden Gesetzes oder allenfalls einer Verordnung nötig. Mit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen wie dem CO2-Gesetz vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) sind bereits heute auch Massnahmen im Bereich Suffizienz möglich. Mit den im totalrevidierten CO2-Gesetz nach 2020 (17.071) beschlossenen Massnahmen werden die Anreize hin zu mehr Effizienz, Substitution und Suffizienz verstärkt. Für weitergehende Anreize zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, etwa in den Bereichen Ernährung oder Treibstoffverbrauch, gibt es derzeit keine gesetzlichen Grundlagen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4236 Interpellation

Heikler Datenaustausch mit der Diktatur Eritrea

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 19. September veröffentlichte das Online-Portal "Watson", dass die Schweiz seit 2019 den eritreischen Behörden sensible Daten von eritreischen Asylsuchenden vermittelt, falls diese nicht freiwillig ins Herkunftsland zurückkehren. Der Bundesrat spricht dabei von einer "verbesserten Zusammenarbeit im Bereich der Identifikation von Einzelfällen" und stützt sich wohl auf Artikel 97 AsylG.

Ich bitte in dem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

– Auf welchem Weg wurde diese Zusammenarbeit mit den eritreischen Behörden erreicht und welche Ziele verfolgt der Bundesrat damit?

– Im Asylgesetz ist der Grundsatz verankert, dass die Heimatbehörden eines Geflüchteten nichts vom Asylgesuch erfahren dürfen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Wie ist die skizzierte Praxis damit vereinbar, wenn der allergrösste Anteil von Identifikationsanfragen den Asylbereich gemäss Statistik zu Rückkehrhilfen betrifft?

– Bei Einleitung einer Asylbefragung wird den Asylsuchenden versichert, dass alle Anwesenden unter Verschwiegenheitspflicht stünden und keine Daten an die Herkunftsbehörden weitergeleitet würden. Wie ist die skizzierte Praxis damit vereinbar, wenn der allergrösste Anteil von Identifikationsanfragen den Asylbereich gemäss Statistik zu Rückkehrhilfen betrifft?

– Eritrea ist nach wie vor eine repressive Diktatur, in der Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind. Bereits das illegale Verlassen des Landes, geschweige denn die Desertion vom Militärdienst, steht unter Strafe. Wie ist der Austausch von sensiblen Daten geflüchteter Menschen damit vereinbar?

– Steht der Bundesrat in dem konkreten Fall im Austausch mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und wie wurde die bundesrätliche Praxis vom EDÖB als eingeschätzt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Zu 1: Der Bundesrat ist seit Jahren bestrebt, den Dialog mit Eritrea insbesondere in den Bereichen Migration und Menschenrechte zu verstärken. Im Migrationsbereich erfolgt die Zusammenarbeit wie mit allen Herkunftsländern: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ersucht die eritreischen Behörden um Mithilfe bei der Identifikation und Beschaffung von Reisepapieren für mutmasslich eritreische Staatsangehörige, welche die Schweiz verlassen müssen. Die schweizerische Asylpolitik verfolgt das Ziel, schutzbedürftigen Personen Asyl zu gewähren. Wer keine Asylgründe geltend macht, muss die Schweiz verlassen. Zurzeit sind Wegweisungen nach Eritrea nur bei einer freiwilligen Rückkehr möglich, da Eritrea Zwangsrückführungen ablehnt.

Zu 2: Das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) regelt die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz sowie deren Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat (Art. 1 AsylG). Nach Artikel 97 Absatz 2 AsylG kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde zwecks Beschaffung der für den Wegweisungsvollzug notwendigen Reisepapiere mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint wurde. Das SEM beachtet den genannten Rechtsgrundsatz und gibt personenbezogene Daten nur bekannt, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. Dem Heimat- oder Herkunftsstaat werden nur die nach Artikel 97 Absatz 3 AsylG zulässigen Daten, aber keine Informationen zum Asylverfahren übermittelt.

Zu 3: Erst wenn feststeht, dass die betreffende Person den Schutz der Schweiz nicht benötigt und ein definitiver Asylentscheid vorliegt, kontaktiert das SEM die eritreischen Behörden hinsichtlich der Identifikation. Die Informationen, die den ausländischen Behörden im Rahmen der Identifikationsgespräche bekannt gegeben werden, beschränken sich auf die in Artikel 97 Absatz 3 AsylG genannten Personendaten.

Zu 4: Das SEM prüft jedes Asylgesuch individuell und sorgfältig. Es entscheidet über die Asylgesuche in Einklang mit den innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften und berücksichtigt dabei die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer). Gelangt das SEM im Einzelfall zum Schluss, dass eine Person eritreischer Herkunft Verfolgung zu befürchten hat oder dass Hindernisse für den Wegweisungsvollzug bestehen, erhält diese Person in der Schweiz Schutz. Wenn sich durch die Datenbekanntgabe für die betreffende Person oder ihre Angehörigen eine Gefährdung ergibt, ist diese zu unterlassen, und es dürfen auch keine Informationen zu einem Asylgesuch bekannt gegeben werden.

Zu 5: Im vorliegenden Fall besteht kein Austausch mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Hingegen wird der EDÖB im Rahmen der Ämterkonsultation betreffend die Gesetzesbestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten oder zum Datenschutz konsultiert.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Barrile Angelo, Friedl Claudia, Marra Ada, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Molina Fabian, Seiler Graf Priska, Wermuth Cédric, Widmer Céline

20.4240 Interpellation

Was hat die Schweiz unternommen, um in Belarus den Rechtsstaat und die Menschenrechte zu verteidigen und der Gewalt vorzubeugen?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der höchst besorgniserregenden Situation in Belarus und mit Blick darauf, dass die Schweiz weder Position bezogen noch sich explizit für die Unterstützung der Demokratie stark gemacht hat, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat die Schweiz seit der Präsidentenwahl von 2015 in der Republik Belarus und im Hinblick auf die Präsidentenwahl vom 9. August 2020 konkret unternommen, um dazu beizutragen, dass die Wahlen möglichst frei und unverfälscht ablaufen und dass es rund um die Wahlen nicht zu Gewalt durch die Ordnungskräfte kommt?

2. Welche offiziellen Schritte hat der Bundesrat seit dem 9. August 2020 gegenüber den Behörden der Republik Belarus unternommen, abgesehen von der erfolgreichen Intervention zur Freilassung von Tanguy Darbellay? Dieser Schweizer Bürger wurde willkürlich inhaftiert, zusammen mit Hunderten friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, Menschen, die sich für die Menschenrechte einsetzten, sowie Journalistinnen und Journalisten. Warum hat die Schweiz nach Darbellays Freilassung nicht ihren Botschafter aus Minsk zurückberufen?

3. Hat die Schweiz über ihre Botschaft in der Republik Belarus etwas unternommen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, der friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, der Menschen, die für die Menschenrechte kämpfen, und der Journalistinnen und Journalisten, sei es in Minsk oder in anderen Städten des Landes?

4. Wie eng arbeitet die Schweiz mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie mit Drittstaaten zusammen, direkt in Minsk, aber auch in Brüssel und in Bern, um die Stellungnahmen sowie bilaterale Massnahmen wie wirtschaftliche oder politische Sanktionen gegenüber Belarus zu koordinieren?

5. Was beabsichtigt der Bundesrat zu unternehmen in Bezug auf die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte von Amts- und Würdeträgern aus der Republik Belarus (politisch exponierte Personen nach dem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen), einschliesslich der Vermögenswerte von Präsident Alexander Lukaschenko und seinem Umfeld?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die Schweiz hat gegenüber Belarus sowohl auf bilateraler Ebene als auch in multilateralen Foren die Bedeutung der OSZE Grundsätze für die Durchführung fairer und demokratischer Wahlen betont. Sie hat Belarus unter anderem aufgefordert, eine Mission des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) zur Beobachtung der Wahlen am 9. August einzuladen.

2./3. Das EDA hat früh und auf verschiedenen Ebenen bis hin zum Departementsvorsteher das Vorgehen der Sicherheitskräfte verurteilt. Es hat Belarus zur Zulassung friedlicher Demonstrationen, zur Freilassung der willkürlich Inhaftierten sowie zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen. Die Schweiz hat diese Haltung in der OSZE, dem Europarat und dem UNO-Menschenrechtsrat bekräftigt.

Zudem ist die Präsenz des Schweizer Botschafters vor Ort in dieser Umbruchsphase zentral, um das Geschehen genau zu verfolgen, Kontakte zu Akteuren vor Ort zu pflegen und bei Inhaftierungen von Schweizer Staatsangehörigen den konsularischen Schutz anbieten zu können.

4. Die Situation in Belarus wird von der Schweiz mit anderen Drittstaaten regelmässig thematisiert. Die Personenliste im Anhang der Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus wurde angepasst und mit jenen in Übereinstimmung gebracht, welche die EU am 2. Oktober 2020 erlassen hatte.

5. Das Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei sieht im Umgang mit politisch exponierten Personen erhöhte Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre vor. Letztere melden verdächtige Geschäftsbeziehungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Schweizer Strafverfolgungsbehörden eröffnen gegebenenfalls ein Verfahren. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) überwacht die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten von Banken. Die Voraussetzungen für eine Sperrung im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte sind in Bezug auf Belarus nicht kumulativ erfüllt.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4241 Interpellation

Zertifizierung von Hilfswerken als Voraussetzung für die Vergabe von Fördergeldern durch die DEZA

Eingereicht von:	Bulliard-Marbach Christine Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In seiner Strategie der Internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 legt der Bundesrat die strategische Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe sowie der Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit für die nächsten vier Jahre fest. Er hat in diesem Zusammenhang vier Rahmenkredite im Gesamtbetrag von 11,25 Milliarden Franken beantragt. Ein massgeblicher Teil dieser Mittel wird von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) beansprucht. Seit 2019 arbeitet die DEZA offenbar ausschliesslich mit Hilfswerken zusammen, die über das Gütesiegel der privaten Zertifizierungsstelle ZEWO ("Zentrale Auskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen") verfügen. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Der vom Bund in Auftrag gegebene Bericht "Independent Evaluation of SDC Partnerships with Swiss NGO's" (Oktober 2017) enthält die Empfehlung, sich bei der Vergabe von Fördergeldern an Hilfswerke nicht nur auf eine einzige Zertifizierungs-stelle abzustützen. Wie beurteilt der Bundesrat diese Empfehlung?

2. Die DEZA kommuniziert gegenüber der Öffentlichkeit, dass das ZEWO-Gütesiegel Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern als Partnerorganisation der DEZA ist. Kann der Bundesrat diesen Befund bestätigen?

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass die Anerkennung von nur gerade einer einzigen, privaten Zertifizierungsstelle Hilfswerke diskriminieren kann, die anderweitig gleichwertig zertifiziert sind?

4. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass mit der ausschliesslichen Zusammenarbeit der DEZA mit der ZEWO andere, gleichwertige Zertifizierungsstellen diskriminiert werden?

5. Wieso definiert die DEZA nicht eigene Qualitätsstandards für die Vergabe von Fördergeldern und lässt diese Standards von einer unabhängigen Stelle auditieren?

6. Ist das EDA grundsätzlich bereit, den Zertifizierungsprozess der DEZA im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördergeldern zu überprüfen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Mit ihren Kompetenzen, der langjährigen Präsenz vor Ort und ihren Kontextkenntnissen sind Hilfswerke, Verbände und Föderationen (NGO) wichtige Akteure der internationalen Zusammenarbeit (IZA). Die Zusammenarbeit der DEZA mit NGO erfolgt über drei Modalitäten, nämlich über Mandate, über thematisch oder geografisch motivierte Beiträge sowie über Programmbeiträge an Schweizer NGO. Das Gesamtvolumen dieser drei Modalitäten betrug 2019 273 Millionen Franken, davon entfielen 126 Millionen Franken auf Programmbeiträge an die internationalen Programme von 41 Schweizer NGO.

Auf der Basis einer unabhängigen Evaluation von 2017 erarbeitete die DEZA die Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO, die das Vergabesystem für die Modalität Programmbeiträge neu regeln: Die Programmbeiträge sind grundsätzlich für alle in der IZA tätigen Schweizer NGO zugänglich und werden fair und nachvollziehbar verteilt.

1., 2., 3., 4.: Die Verantwortung für die Vergabe der Mittel liegt bei der DEZA; sie definiert die entsprechenden Kriterien. Gemäss den DEZA-Richtlinien vom September 2019 gelten für den dreistufigen Vergabeprozess für Programmbeiträge folgende Zulassungskriterien: Hauptsitz und Spendenbasis in der Schweiz sowie eine Zertifizierung durch ZEWO wurde in der Folge der Empfehlung der unabhängigen Evaluation sorgfältig überprüft. Das ZEWO-Gütesiegel ist mit über 500 zertifizierten Organisationen zurzeit das anerkannteste Label der Schweiz. Mit seinen 21 Standards ist es die einzige Zertifizierung, die alle Aktivitäten der Schweizer NGO abdeckt und einen Bezugsrahmen für die einzuhaltenden Praktiken bietet, insbesondere in Bezug auf

eine transparente Geschäftsführung und Rechnungslegung sowie ethische Grundsätze bei der Mittelbeschaffung. Da die Standards von ZEWO als einzige den hohen Anforderungen der DEZA genügen, wurden sie als Voraussetzung für den Erhalt von Programmbeiträgen gesetzt. Die Zertifikation nach einheitlichen Standards stellt zudem sicher, dass alle NGO nach denselben Kriterien beurteilt werden. Die Bedeutung der ZEWO-Zertifizierung wurde wiederholt auch von der Eidgenössischen Finanzkontrolle anerkannt, die sie als "référentiel obligatoire et contraignant pour un meilleur cadrage de surveillance" bezeichnet, zuletzt 2019 im Rahmen einer Prüfung zur Verwendung von Bundessubventionen durch eine Schweizer NGO, sowie 2020 im Rahmen einer Analyse des Risikomonitorings der NGO-Partner der DEZA.

5., 6.: Es ist üblich, dass sich der Bund im Sinn der effizienten Verwaltungsführung auf bestehende Labels und Zertifikate abstützt, die seinen Anforderungen entsprechen. Die Zertifizierung ist lediglich ein Element der Qualitätsprüfung. Sollten im Hinblick auf die IZA-Strategieperiode 2025–2028 weitere Zertifizierungen die von der DEZA geforderten Bedingungen attestieren, kann eine Berücksichtigung im Rahmen der nächsten Vergaberunde geprüft werden.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (42)
Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Amaudruz Céline, Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Binder-Keller Marianne, Bourgeois Jacques, Chevalley Isabelle, Clivaz Christophe, Eymann Christoph, Fischer Roland, Fluri Kurt, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Kamerzin Sidney, Landolt Martin, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Lüscher Christian, Maitre Vincent, Michaud Gigon Sophie, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Nussbaumer Eric, Pfister Gerhard, Piller Carrard Valérie, Portmann Hans-Peter, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Reynard Mathias, Roth Pasquier Marie-France, Sauter Regine, Schneider Schüttel Ursula, Schneider-Schneiter Elisabeth, Silberschmidt Andri, Stadler Simon, Studer Lilian, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent

20.4243 Interpellation

Beteiligung an den Kosten für die Rückholflüge

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infolge der Reisebeschränkungen, die zahlreiche Länder während der Gesundheitskrise aufgrund von Covid-19 beschlossen hatten, organisierte die Schweiz die Rückkehr von 7311 Reisenden. Der Bund verlangt von diesen Personen, dass sie die Rückkehrkosten in Form eines Pauschalbetrags und in Abhängigkeit der Länge der Flugstrecke gesamthaft übernehmen oder sich daran beteiligen.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Gesamtkosten dieser Rückführaktion auf zehn Millionen Franken belaufen und dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten in diesem Zeitraum Einsparungen erzielte, weil gewisse geplante Tätigkeiten – ebenfalls wegen Covid-19 – nicht durchgeführt werden konnten.

Beabsichtigt der Bundesrat, den zurückgekehrten Reisenden in Anbetracht der Tatsache, dass der Schutz, den der Bund bietet, von grundlegender Bedeutung ist und dass die Rückkehrenden in keiner Weise verantwortlich waren für die Situation, in der sie sich wiederfanden, diese Leistung nicht zu verrechnen oder aber ihren Beitrag zumindest in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner zu berechnen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat beabsichtigt nicht, den zurückgeführten Personen die Flugkosten zu erlassen. In den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist weder eine unentgeltliche Repatriierung noch eine Kostenbeteiligung gemäss Zahlungsfähigkeit der Begünstigten vorgesehen. Zudem könnten sie keine Gleichbehandlung von den Reisenden, die mit eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zurückgekehrt sind, und den Begünstigten von Repatriierungsflügen garantieren.

Das Gebührenrecht des Bundes folgt dem Grundsatz, dass jede Person, die eine Leistung beansprucht, eine Gebühr zu bezahlen hat. Die Gebühr umfasst zudem den Kostenersatz für Auslagen, die dem EDA im Zusammenhang mit Dienstleistungen anfallen. Dazu gehören insbesondere Reisekosten. Der Beitrag, der den Begünstigten von Repatriierungsflügen verrechnet wird, beträgt 80 Prozent der tatsächlichen Kosten, die von den Fluggesellschaften in Rechnung gestellt werden. Die restlichen 20 Prozent werden vom EDA übernommen. Das EDA hat seinen Personalaufwand für die Durchführung der Rückholflüge nicht in Rechnung gestellt. Ausserdem hat das EDA die Öffentlichkeit und die im Ausland gestrandeten Schweizer und ausländischen Reisenden darüber informiert, dass sie sich an den Kosten der Rückführungsflüge beteiligen müssen. Die Passagiere unterzeichneten vor dem Abflug eine Einverständniserklärung, womit sie einer Kostenbeteiligung zustimmten.

Das Gesetz erlaubt es dem EDA, Personen von der Rückerstattung zu befreien, wenn sie mittels entsprechender Belege glaubhaft nachweisen können, dass sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Die von der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bis zum heutigen Zeitpunkt geprüften begründeten Gesuche um Befreiung von der Rückerstattung machen weniger als 1% der Gesamtforderung aus.

Chronologie

18.12.2020 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4246 Interpellation

Krise im Nordwesten und Südwesten Kameruns

Eingereicht von: Badertscher Christine
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) engagiert sich zusammen mit dem "Centre for Humanitarian Dialogue" (HD Centre) für eine friedliche und dauerhafte Verhandlungslösung der Krise im Nordwesten und Südwesten Kameruns. Am 27. Juni 2019 hat das EDA kommuniziert, dass die Schweiz auf Anfrage der Parteien als Vermittlerin in der Krise agiere.

Fragen an den Bundesrat:

– Erfolgte die Anfrage an die Schweiz auch von der englischsprachigen Minderheit im Konfliktgebiet oder nur durch die Regierungspartei und den Präsidenten Paul Biya?

– Paul Biya regiert teilweise von Genf aus. Die Schweiz hat das Mandat für die Konfliktlösung einer in Genf ansässigen Firma übergeben. Welchen Reputationsschaden erwartet die Schweiz aufgrund dieser Korrelationen?

– Welche Massnahmen wurden unternommen oder sind geplant, damit die Rolle der Schweiz als Vermittlerin für alle Parteien im Konfliktgebiet nicht unglaubwürdig erscheinen lässt, aufgrund der häufigen Aufenthalte des Präsidenten in der Schweiz?

– Wurden die Gelder von Paul Biya auf Schweizer Bankkonten überprüft? Mit welchem Resultat?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Das EDA erklärte in einer Medienmitteilung vom 27. Juni 2019, dass die Schweiz von einer Mehrheit der Parteien mandatiert wurde, einen inklusiven Verhandlungsprozess zu fazilitieren. Die Schweiz hält sich an die Grundsätze der strikten Neutralität und Diskretion. Das EDA äussert sich deshalb grundsätzlich nicht zum Inhalt von laufenden Vermittlungsbemühungen.

Die Schweiz führt diesen Prozess selber. Sie arbeitet dabei mit verlässlichen Partnerorganisationen wie dem Centre for Humanitarian Dialogue (HD) zusammen. Bei HD handelt es sich um eine Stiftung mit Sitz in Genf, deren Expertise im Bereich Mediation und Dialogförderung breit bekannt ist. Der Ort des Sitzes von HD bringt keine Reputationsrisiken mit sich – im Gegenteil.

Die Besuche des kamerunischen Präsidenten in der Schweiz sind privater Natur und ohne Bezug zum Fazilitationsprozess. Der Bundesrat hat keine Kenntnis von allfälligen Vermögenswerten von Präsident Biya bei Banken in der Schweiz. Die FINMA überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfalts- und Meldepflichten durch die Banken. Sie ist diesbezüglich unabhängig und äussert sich in der Regel nicht zu Einzelfällen.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4249 Interpellation

Diskriminierung und Sexismus bei der Schweizerischen Nationalbank

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Nach der ETH, dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht macht nun auch die Schweizerische Nationalbank Schlagzeilen im Zusammenhang mit Lohndiskriminierung, Mobbing und Sexismus (vgl. https://www.republik.ch/2020/09/24/die-letzte-bastion). Von den staatlichen und staatsnahen Institutionen erwarten wir eine Vorbildfunktion. Der Bankrat hat die Aufsicht über die SNB. Die Aufsicht des Bundesrates und des Parlamentes ist beschränkt, vgl. Gutachten Prof. Dr. iur. Paul Richli vom 15. Februar 2012. Hingegen wählt der Bundesrat sechs der elf Mitglieder des Bankrates, welcher auch die innere Organisation der Nationalbank festlegt, die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aufstellt und die Grundsätze der Entlöhnung des Personals festlegt. Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit ist für die Aufsicht auf jeden Fall ein Thema.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Bundesrat bitten, folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Bundesrat Kenntnis von den in der Republik öffentlich gemachten Vorwürfe und Missstände?

2. Wie beurteilt der Bundesrat diese Vorwürfe?

3. Was hat der Bundesrat im Zusammenhang mit Lohndiskriminierung, Mobbing und Sexismus bei der SNB unternommen?

4. Haben die Mitarbeiterinnen der SNB eine externe und unabhängige Beschwerdestelle, um sich bei den genannten Missständen wehren zu können?

5. Wie nimmt der Bundesrat seine Aufsicht bei der SNB wahr, vor allem in den genannten Bereichen?

6. Ist der Bundesrat bereit, mit den von ihm gewählten Bankratsmitgliedern in den oben genannten Punkte Ziele zu besprechen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

1. Nein, der Bundesrat hatte bislang keine Kenntnis von den im Artikel der Republik angeführten Vorwürfen und angeblichen Missständen.

2. Mit dem gegenwärtigen Informationsstand lässt sich nicht fundiert beurteilen, inwieweit die geäusserten Vorwürfe zutreffen oder nicht. Die SNB hat eine umfassende Abklärung angekündigt, was der Bundesrat begrüsst.

3./5. In Belangen der Personalführung und -organisation, worunter Vorwürfe bezüglich Lohndiskriminierung und Sexismus fallen, hat der Bundesrat keine Aufsichtsbefugnis über die SNB. Die betriebliche Aufsicht obliegt dem Bankrat, der für die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung der SNB, namentlich die Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen verantwortlich ist (Art. 42 NBG).

Die in der Verfassung festgelegte Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Nationalbank (Art. 99 Abs. 2 BV) umfasst in erster Linie verschiedene Ernennungs- und Genehmigungsbefugnisse, die im Nationalbankgesetz konkretisiert werden. So wählt der Bundesrat die drei Mitglieder des Direktoriums, deren Stellvertretung sowie die Mehrheit der Bankratsmitglieder (6 von 11). Der Bundesrat genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung sowie das Organisationsreglement der SNB. Darüber hinaus legt die SNB im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht dem Bundesrat regelmässig Rechenschaft über ihre Geld- und Währungspolitik ab. Dem Bundesrat kommen aber keinerlei Befugnisse bei der Führung der Geld- und Währungspolitik zu. Diese ist, als Ausdruck der Unabhängigkeit der SNB bei der Geldpolitik, einzig Aufgabe des Direktoriums.

4. Den Mitarbeitenden der SNB steht bei privaten und beruflichen Problemen auch eine externe Stelle anonym und kostenlos zur Verfügung. Sofern Mitarbeitende zum Schluss kommen, dass auf eine Meldung nicht angemessen reagiert wird oder sie Nachteile erleiden, können sie sich auch direkt an das Aufsichtsgremium der SNB, den Bankrat, wenden.

6. Der Bundesrat wählt sechs Mitglieder des Bankrates, die Generalversammlung fünf. Im Nationalbankgesetz sind gewisse fachliche und persönliche Voraussetzungen aufgeführt, die Mitglieder des Bankrates erfüllen müssen (Art. 40 NBG). So müssen sie das schweizerische Bürgerrecht besitzen und über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Bank- und Finanzdienstleistungen, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft verfügen. Ausserdem wird bei der Zusammensetzung des Bankrats auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen geachtet. Erfüllen die Bankratsmitglieder die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, sind sie in der Ausübung ihrer Funktion frei und keinen Weisungen unterworfen. Daher erachtet es der Bundesrat weder als angemessen noch zulässig, den von ihm gewählten Bankratsmitgliedern in irgendeiner Weise Ziele vorzugeben und sie so in der unabhängigen Ausübung ihres Amtes einzuschränken.

Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Andrey Gerhard, Birrer-Heimo Prisca, Prelicz-Huber Katharina, Rytz Regula, Trede Aline, Widmer Céline

20.4260 Motion

Zukunftsfähige Daten-Infrastruktur und Daten-Governance in der Bundesverwaltung

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	06.10.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen zentralen, standardisierten Zugang im Sinne eines "Daten Hub" zu den digitalen Daten und Prozessen der gesamten Bundesverwaltung zu schaffen. Mittels interoperablen, maschinenlesbaren und auf offenen Standards basierenden Echtzeit-Schnittstellen (sogenannte Microservices und APIs) soll der digitale Austausch zwischen den Bundesbehörden und den Behörden anderer Staatsebenen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft verbessert werden.

Für die Steuerung und zügige Durchsetzung dieses und anderer Vorhaben mit Anspruch auf departementsübergreifenden Gültigkeit, sowie die Regelung der Interaktion zwischen Datenproduzent*innen und Datenbezüger*innen, schafft der Bundesrat zudem die notwendigen Governance-Strukturen.

Der Bundesrat erarbeitet einen verbindlichen Umsetzungsplan und rapportiert jährlich über den Anteil (qualitativ und quantitativ) der gesamten Daten und Prozesse der Bundesbehörden, welche via Daten Hub erreichbar sind und wie diese genutzt werden.

Begründung

Die Motion schliesst an die bereits angenommenen, gleichlautenden Motionen 18.4276 und 18.4238 an und erweitert diese.

Um gleichzeitig dezentrale Autonomie in einzelnen Abteilungen zu wahren und dennoch eine Harmonisierung des Zugangs zu Daten und Prozessen zu ermöglichen, bewährt sich in der Praxis ein zentraler Zusammenzug solcher Schnittstellen. Dabei werden Regeln über die Ausgestaltung organisationsübergreifend verpflichtend vorgegeben und deren Einhaltung überprüft. Die hinter den Schnittstellen befindlichen Systeme gewinnen an Flexibilität, da dort die Anzahl der Vorgaben (Sicherheit, gesetzliche Einschränkungen, etc.) reduziert wird. Der Ansatz erlaubt es auch, alte Systeme (sogenannte Legacy Systeme) hinter den gesicherten Schnittstellen zu integrieren. Vorteile sind erhöhte Flexibilität, vereinfachte Wiederverwendung von Funktionen und besser steuerbarer Ablösungsmöglichkeiten in iterativem Vorgehen – und damit eine Reduktion der Anbieterabhängigkeit.

Ein moderner "Daten Hub" verbessert die Voraussetzungen für E-Government Vorhaben und die Beziehung der Staatsebenen mit der Zivilgesellschaft und den Unternehmen. Er hilft insbesondere auch das "Once-Only"-Prinzip zu realisieren, sodass Bürger*innen und Unternehmen bestimmte Standardinformationen den Behörden und Verwaltungen nur einmal mitteilen müssen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4261 Motion

Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum:	13.10.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Problematik der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in die Gewässer rasch anzugehen und Massnahmen zu deren Reduktion zu treffen.

Begründung

Der aktuelle Reinigungsgrad der ARA lässt massive Stickstoffeinträge in die Gewässer und damit indirekt auch in das Grundwasser zu.

Pro Person werden in der Schweiz 14 g Stickstoff pro Tag ausgeschieden (vgl. Pöpel, 1993; Guyer & Larson, 1996; Siegrist & Boller 1996). Bei einer Bevölkerung von 8,6 Millionen macht dies 43'946 Tonnen Gesamtstickstoff pro Jahr aus. Gemäss dem Bericht "Stickstoffflüsse in der Schweiz 2020. Stoffflussanalyse und Entwicklungen" des BAFU aus dem Jahr 2013 beträgt die Stickstoffeliminierungsleistung der ARA im Jahr 2020 47%, woraus sich ein jährlicher Stickstoffverlust von 23'292 Tonnen via die ARA in Luft und Wasser ergibt.

Die Nitrat-Ausscheidungen betragen 11 g pro Kopf und Tag (Bericht des BAFU, "Stickstoffflüsse in der Schweiz 2020"). Bei einer Stickstoffeliminierungsleistung von 47% entspricht das einen jährlichen Nitrat-Verlust von 18'300 Tonnen durch die ARA. Gemäss Agrarbericht werden in die Gewässer jährlich 51'493 Tonnen Nitrat eingetragen. Davon stammen 32'208 Tonnen aus der Landwirtschaft. Demnach wären die ARA mit 18'300 Tonnen für fast 36% aller Nitrateinträge verantwortlich.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4262 Motion

Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum:	13.10.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen wie folgt anzupassen, damit alle rund 740 Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen treffen müssen:

1. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Massnahmen bei ARA wird im Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 60b der höchstmögliche Abgabesatz der Abwasserabgabe des Bundes soweit wie nötig erhöht und die Frist der Abgabeerhebung verlängert.

2. Die Vorschriften über die Einleitung von Abwasser in die Gewässer der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 sind so anzupassen, dass alle zentralen ARA Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen treffen müssen.

3. Die Kantone sind zu verpflichten, dem Bund dazu innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesvorschriften eine Planung des Ausbaus aller ARA mit Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen vorzulegen.

Begründung

Am 1. Januar 2016 trat das neue Gewässerschutzgesetz in Kraft. Es hat zur Folge, dass Kläranlagen an belasteten Gewässern bis Ende 2035 eine zusätzliche Reinigungsstufe gegen Spurenstoffe einbauen müssen. Betroffen sind rund 100 Kläranlagen. Neu soll diese Regelung auf alle rund 740 Kläranalagen in der Schweiz ausgeweitet werden. Dazu sollen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, inkl. Abwasserabgabe des Bundes zur Finanzierung der Massnahmen.

Etwa 60% der Mikroverunreinigungen in den Gewässern stammen aus den Abwasserreinigungsanlagen sowie aus der Industrie und dem Gewerbe, 40% aus der Landwirtschaft. Will man diese Problematik ganzheitlich angehen, ist es notwendig, dass auch die Abwasserreinigungsanlagen gesamthaft und in absehbarer Zeit saniert werden. Die heutige Situation mit den Einträgen von Medikamentenrückständen, Hormonen, Schwermetallen, Industrie- und Haushaltchemikalien ist für die Gewässer eine grosse Belastung. Nur die grossen Abwasserreinigungsanlagen zu sanieren, trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung. Ein solches Vorgehen ist auch paradox. Bei der Industrie, beim Gewerbe und bei der Landwirtschaft nur die grossen Betriebe mit Massnahmen zu erfassen, wäre vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit auch nicht vertretbar. Die Erreichung wichtiger Ziele würde damit von Anfang an in Frage gestellt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die Reduktion des Eintrages von Mikroverunreinigungen in die Gewässer ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Das aktuelle Gewässerschutzrecht priorisiert den Ausbau jener Abwasserreinigungsanlagen (ARA), welche a) in Gewässer einleiten, die für die Trinkwassernutzung von grosser Bedeutung sind, b) in Gewässern zu einem grossen Anteil von Abwasser führen, sowie c), grosse Frachten von Mikroverunreinigungen in die Gewässer einleiten.

Per 1. April 2020 sind erstmals Grenzwerte für Arzneimittel im Gewässerschutzrecht festgelegt worden. Um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, müssen die Kantone nun gezielt den Ausbau von zusätzlich etwa 100 ARA vorantreiben. Damit in Analogie zum laufenden Ausbau bei den zusätzlichen 100 ARA Massnahmen mitfinanziert werden könnten (finanzieller Mehrbedarf insgesamt circa 0.5 Milliarden Franken), müsste die gesamtschweizerische Abwasserabgabe von heute 9 Franken pro Jahr um etwa 8 Franken pro Jahr erhöht werden. Bei einem Ausbau aller über 500 ARA – wie von der Motion gefordert – müsste die Abgabe pro angeschlossenen Einwohner und angeschlossene Einwohnerin auf über 40 Franken pro Jahr erhöht werden (finanzieller Mehrbedarf insgesamt rund 3.5 Milliarden Franken, Verfünffachung der aktuellen Abgabe).

Die Regelung zur Elimination von Mikroverunreinigungen im Gewässer wurde von Bundesrat und Parlament

2016 so ausgestaltet, dass die oben erwähnten ARA verursachergerecht finanziert und gezielt ausgebaut werden können. Dadurch werden die verfügbaren Mittel gezielt für Massnahmen mit einer hohen Wirksamkeit eingesetzt. Ein umfassender Ausbau würde zu einem äusserst ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis führen: Es würden auch diejenigen ARA ausgebaut, deren Einleitung des von ihnen gereinigten Abwassers aktuell zu keinen Grenzwertüberschreitungen führen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat folgende Abänderung der Motion zu beantragen: 2. Die Vorschriften über die Einleitung von Abwasser in die Gewässer der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 sind so anzupassen, dass alle ARA, deren Ausleitungen Grenzwertüberschreitungen zur Folge haben, Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen umsetzen müssen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4263 Postulat

Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum:	15.10.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über eine Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit zu erstellen. Darin zeigt er Möglichkeiten, wie mehr Kantone, Gemeinden und bundesnahe Unternehmen zur Teilnahme an dieser Charta ermutigt werden könnten, sowie die ergriffenen Massnahmen zur Durchsetzung der Charta auf. Er evaluiert die Umsetzung der Charta im Rahmen des jährlichen Monitorings.

Eine Minderheit der Kommission (Umbricht Pieren, de Montmollin, Eymann, Gafner, Gutjahr, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Wasserfallen Christian) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat ist bereit, in einem Bericht zu prüfen, mit welcher Strategie die Umsetzung der Charta der Lohngleichheit im Rahmen der bestehenden finanziellen Ressourcen weiter gestärkt werden kann. Der Bericht kann im Rahmen der aktuellen Arbeiten der Bundesverwaltung zur Umsetzung der künftigen Gleichstellungsstrategie 2030 erstellt werden. Dieses Vorgehen liegt auf der bisherigen Linie des Bundesrates (vgl. Antwort des Bundesrates zur Anfrage Reynard 20.1052 "Charta der Lohngleichheit. Wie weiter?").

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.427 Parlamentarische Initiative

Einführung einer allgemeinen Einkommensversicherung ohne Schwelleneffekt in der Schweiz mittels einer negativen Steuer

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird so geändert, dass beim Tarif für natürliche Personen eine negative Steuer eingeführt wird. Unterhalb einer bestimmten Einkommenshöhe richtet der Bund der steuerpflichtigen Person eine Steuer aus; dies garantiert der Person ein Mindesteinkommen unter Vermeidung jeglicher Schwelleneffekte. Oder aber der Bund passt den Tarif der direkten Bundessteuer so an, dass bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe der Grenzsteuersatz negativ ist. Der Tarif wird so angepasst, dass die Kostenneutralität des Vorhabens gewährleistet ist. Damit dies der Fall ist, aber auch um ungerechtfertigte Bezüge der negativen Steuer zu vermeiden, können weitere Gesetzesbestimmungen erlassen werden.

Begründung

Die Coronavirus-Krise hat gezeigt, wie schwierig es war, die Kosten verschiedenster Mechanismen zur Unterstützung von Personen in unterschiedlichen Situationen zu veranschlagen. Zuweilen fallen Personen in besonderen Situationen trotz der bestehenden Vorkehrungen durch das soziale Netz und finden sich in ausgesprochen schwierigen Umständen wieder.

Es ist doch unbestreitbar so, dass jede Person ein Anrecht auf ein Einkommen in einer Höhe haben sollte, die ihre Existenz sichert, unabhängig von ihrer Lage. Vielen Menschen bieten die Sozialversicherungen diese Sicherheit.

Die Einführung einer negativen Steuer ist ein eleganter Mechanismus, der es ermöglicht, ergänzend zu den bestehenden Sozialversicherungen, allen Menschen das Recht auf ein Einkommen zu sichern, ohne nachteilige Folgen zu zeitigen oder massive Kostenerhöhungen zu verursachen. Die Massnahme kann auf zweierlei Weise eingeführt werden:

– Das eine Modell, das in den USA als "Earned Income Tax Credit" eingeführt worden ist, ermöglicht die Aufstockung tiefer Einkommen durch einen negativen Grenzsteuersatz auf den ersten Stufen des Steuertarifs.

– Beim anderen Modell beginnt die Besteuerung auf einer negativen Basis, wodurch ein garantiertes Einkommen für alle Steuerpflichtigen geschaffen wird.

Die beiden Modelle können kombiniert werden, um die gesetzten Ziele wirksam anzustreben, nämlich unsichere Lebensumstände und Armut zu vermindern, die Kaufkraft zu stützen oder auch die Ungerechtigkeit auszugleichen, der Personen mit sehr tiefen Einkommen ausgesetzt sind.

Gewichtige Vorteile der Einführung negativer Steuern sind namentlich folgende:

– Wer Anspruch auf ausreichende Hilfen von anderer Seite hat, würde nicht durch eine negative Steuer begünstigt, weshalb die Mittel für die Unterstützung effizient eingesetzt werden können.

– Der Mechanismus des Steuertarifs, der bewirkt, dass jeder Einkommensbestandteil erworben wird, verhindert Schwelleneffekte bei den Hilfen. Es besteht weiterhin ein Anreiz, Einkommen zu erzielen, ja dieser Anreiz kann mit dem System negativer Zinsen sogar erhöht werden.

– Es wird kein Geld ausgegeben für Steuerpflichtige, die dies nicht nötig haben; somit muss nicht nach einer starken Finanzierungsquelle gesucht werden.

– Das System kann sehr leicht eingeführt werden, da die Steuerverwaltungen bereits über die Informationen und Mittel verfügen, um eine allfällige Verteilung von Geld vorzunehmen. Denn der Mechanismus für die Steueranzahlungen ist dafür geeignet.

Eine negative Steuer ermöglicht es also, die Situation jedes und jeder Einzelnen bezüglich aller Einkünfte und aller anderen gewährten Hilfen zu betrachten und ergänzend auf effiziente Weise das Existenzminimum zu

sichern.

Könnten bestimmte Sondersituationen dazu führen, dass Personen eine negative Steuer erhalten, obwohl diese nicht geschuldet wäre, so können solche Sonderfälle im Rahmen der Gesetzesrevision selbstverständlich vermieden werden. Möglich ist dies etwa durch den Abzug der Kapitalgewinne von der negativen Steuer, die Begrenzung der bei der Ermittlung der negativen Steuer anrechenbaren Abzüge oder den Einbezug bestimmter Naturalleistungen in die Deklaration der Einkünfte.

Kommissionsberichte

02.11.2020 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

17.12.2020 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Funiciello Tamara, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Marti Samira, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Reynard Mathias, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wermuth Cédric

e-parl 23.11.2020 12:13 - INTERN--INTERNE

Nationalrat INTERN--INTERNE

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.427 n Pa. Iv. Bendahan. Einführung einer allgemeinen Einkommensversicherung ohne Schwelleneffekt in der Schweiz mittels einer negativen Steuer

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 2. November 2020

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 2. November 2020 die von Nationalrat Samuel Bendahan am 6. Mai 2020 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass für natürliche Personen unterhalb einer bestimmten Einkommenshöhe eine negative Steuer eingeführt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Leo (d), Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2020 12:13 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird so geändert, dass beim Tarif für natürliche Personen eine negative Steuer eingeführt wird. Unterhalb einer bestimmten Einkommenshöhe richtet der Bund der steuerpflichtigen Person eine Steuer aus; dies garantiert der Person ein Mindesteinkommen unter Vermeidung jeglicher Schwelleneffekte. Oder aber der Bund passt den Tarif der direkten Bundessteuer so an, dass bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe der Grenzsteuersatz negativ ist. Der Tarif wird so angepasst, dass die Kostenneutralität des Vorhabens gewährleistet ist. Damit dies der Fall ist, aber auch um ungerechtfertigte Bezüge der negativen Steuer zu vermeiden, können weitere Gesetzesbestimmungen erlassen werden.

1.2 Begründung

Die Coronavirus-Krise hat gezeigt, wie schwierig es war, die Kosten verschiedenster Mechanismen zur Unterstützung von Personen in unterschiedlichen Situationen zu veranschlagen. Zuweilen fallen Personen in besonderen Situationen trotz der bestehenden Vorkehrungen durch das soziale Netz und finden sich in ausgesprochen schwierigen Umständen wieder.
Es ist doch unbestreitbar so, dass jede Person ein Anrecht auf ein Einkommen in einer Höhe haben sollte, die ihre Existenz sichert, unabhängig von ihrer Lage. Vielen Menschen bieten die Sozialversicherungen diese Sicherheit.
Die Einführung einer negativen Steuer ist ein eleganter Mechanismus, der es ermöglicht, ergänzend zu den bestehenden Sozialversicherungen, allen Menschen das Recht auf ein Einkommen zu sichern, ohne nachteilige Folgen zu zeitigen oder massive Kostenerhöhungen zu verursachen. Die Massnahme kann auf zweierlei Weise eingeführt werden:
- Das eine Modell, das in den USA als "Earned Income Tax Credit" eingeführt worden ist, ermöglicht die Aufstockung tiefer Einkommen durch einen negativen Grenzsteuersatz auf den ersten Stufen des Steuertarifs.
- Beim anderen Modell beginnt die Besteuerung auf einer negativen Basis, wodurch ein garantiertes Einkommen für alle Steuerpflichtigen geschaffen wird.
Die beiden Modelle können kombiniert werden, um die gesetzten Ziele wirksam anzustreben, nämlich unsichere Lebensumstände und Armut zu vermindern, die Kaufkraft zu stützen oder auch die Ungerechtigkeit auszugleichen, der Personen mit sehr tiefen Einkommen ausgesetzt sind.
Gewichtige Vorteile der Einführung negativer Steuern sind namentlich folgende:
- Wer Anspruch auf ausreichende Hilfen von anderer Seite hat, würde nicht durch eine negative Steuer begünstigt, weshalb die Mittel für die Unterstützung effizient eingesetzt werden können.
- Der Mechanismus des Steuertarifs, der bewirkt, dass jeder Einkommensbestandteil erworben wird, verhindert Schwelleneffekte bei den Hilfen. Es besteht weiterhin ein Anreiz, Einkommen zu erzielen, ja dieser Anreiz kann mit dem System negativer Zinsen sogar erhöht werden.
- Es wird kein Geld ausgegeben für Steuerpflichtige, die dies nicht nötig haben; somit muss nicht nach einer starken Finanzierungsquelle gesucht werden.
- Das System kann sehr leicht eingeführt werden, da die Steuerverwaltungen bereits über die Informationen und Mittel verfügen, um eine allfällige Verteilung von Geld vorzunehmen. Denn der Mechanismus für die Steueranzahlungen ist dafür geeignet.

e-parl 23.11.2020 12:13 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE

Eine negative Steuer ermöglicht es also, die Situation jedes und jeder Einzelnen bezüglich aller Einkünfte und aller anderen gewährten Hilfen zu betrachten und ergänzend auf effiziente Weise das Existenzminimum zu sichern.
Könnten bestimmte Sondersituationen dazu führen, dass Personen eine negative Steuer erhalten, obwohl diese nicht geschuldet wäre, so können solche Sonderfälle im Rahmen der Gesetzesrevision selbstverständlich vermieden werden. Möglich ist dies etwa durch den Abzug der Kapitalgewinne von der negativen Steuer, die Begrenzung der bei der Ermittlung der negativen Steuer anrechenbaren Abzüge oder den Einbezug bestimmter Naturalleistungen in die Deklaration der Einkünfte.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Einführung eines solchen Mechanismus eine umfangreiche Reform des aktuellen Steuer- und Sozialhilfesystems erfordern würde (z. B. eine Anpassung des Steuerstatus der Sozialhilfeleistungen oder der Krankenkassenprämienvergünstigungen) und eher in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fällt als in diejenige des Bundes. Zudem besteht in den Augen der Kommissionsmehrheit die Gefahr, dass eine negative Steuer negative Anreize schafft und nicht ausschliesslich Personen zugutekommt, die tatsächlich darauf angewiesen sind, zumal nicht unterschieden wird zwischen arbeitsunfähigen und arbeitsunwilligen Personen. Die Mehrheit weist zudem darauf hin, dass die Bevölkerung andere Vorlagen mit ähnlichen Umverteilungsanliegen – u. a. die Mindestlohninitiative im Jahr 2012 und die Initiative für ein bedingungsloses Einkommen im Jahr 2016 – abgelehnt hat.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, da in ihren Augen mit dem neuen System rasch auf Situationen reagiert werden könnte, denen die geltenden Bestimmungen nicht angemessen Rechnung tragen und die heute angesichts der derzeitigen coronabedingten Einkommenseinbussen umso häufiger vorkommen. Zudem würde mit der negativen Steuer nicht der Erwerbsanreiz gemindert, weil es nach wie vor vorteilhafter wäre, ein Einkommen zu erzielen oder das vorhandene Einkommen aufzubessern. Der neue Mechanismus würde das aktuelle System auch nicht viel komplizierter machen, da er auf bereits auf Bundesebene verfügbaren Daten beruhen würde und somit keine Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen erforderlich wäre.

20.4336 Motion

Stützung von DAB-Radios in der Covid-19-Krise

Eingereicht von:	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum:	10.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für das Jahr 2021 die Beiträge an die Kosten der DAB+ Verbreitung für konzessionierte und meldepflichtige Radioveranstalter auf mindestens 50% statt wie vorgesehenen auf 30% festzulegen. Das entspricht dem Stand der budgetierten Beiträge für 2020. Die Finanzierung erfolgt aus der Radio- und TV-Abgabe. Sollte sich der entsprechende finanzielle Spielraum im Laufe des Jahres vergrössern, sind die Beiträge auf bis zu maximal 80% zu erhöhen.

Begründung

Die Covid19-Krise dauert an. Von den wirtschaftlichen Folgen sind DAB Radios stark betroffen. 2020 und 2021 entfallen sowohl Werbe- als auch wichtige Nebeneinnahmen durch Veranstaltungen und Events im beträchtlichen Mass. Die DAB Radios haben aber, im Gegensatz zu den UKW Radios, keine Covid-Nothilfe erhalten. Dies obwohl es heute mehr DAB+ als UKW-Hörerinnen und -Hörer gibt.

Nun droht den DAB Radios eine weitere massive Verschlechterung ihrer finanziellen Lage: Der ursprünglich geplante Subventionsabbau der Technologieförderung sieht vor, die DAB-Subventionen für 2021 auf rund 30% zu reduzieren. Damit würden die DAB+ Radios zu einer Unzeit mit einer finanziellen Zusatzbelastung konfrontiert.

Zahlreiche DAB+ Programme müssten unter diesen Umständen den Betrieb einstellen. In der Folge gingen den DAB+ Netzbetreibern die Einnahmen verloren, worauf sie den DAB Netzbetrieb nicht mehr gewährleisten könnten. Innerhalb kürzester Zeit würden 130 DAB-Only-Radiostationen verschwinden. Die wertvolle Angebotsvielfalt wäre verloren. Ebenso ernsthaft gefährdet ist die digitale Migration der kommerziellen und komplementären Privatradios und der SRG Radios. Übrig blieben DAB Radiogeräte ohne DAB Programme.

Die Technologieförderung 2021 darf deshalb nicht auf 30% reduziert werden. Vielmehr muss sie – im Sinne einer Ausnahme in einer Notsituation – auf mindestens 50% erhöht werden, was den budgetierten Beiträgen von 2020 entspricht. Entsteht im Rahmen der Finanzierung aus der Radio- und TV-Abgabe weiterer finanzieller Spielraum, soll die Technologieförderung auf maximal 80% erhöht werden. Gemäss RTVG Art. 58, Abs. 4 kann der Bundesrat dafür 1% der Radio- und TV-Abgabe verwenden. Das Geld ist gut investiert: Man hilft den Radiosendern sofort und investiert dabei gleichzeitig in die Zukunft bzw. in die Digitalisierung der gesamten Radiobranche.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2020

Die Erteilung der Subvention liegt in der Kompetenz des Bundesamts für Kommunikation BAKOM.

Das BAKOM hat bereits im Oktober 2020 kommuniziert, dass die Förderanteile für die DAB-Verbreitung auf 45 Prozent für die abgabenfinanzierten Radioveranstalter und auf 40 Prozent für die übrigen Radioveranstalter festgelegt werden. Aufgrund von Verzögerungen beim Aufbau von Verbreitungsplattformen werden noch Geldmittel frei, so dass das BAKOM die Technologieförderung im nächsten Jahr auf 50 Prozent erhöhen wird. Damit erfüllt das BAKOM das Anliegen der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.4341 Motion

Misshandlungen im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum:	19.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine unabhängige nationale Anlauf- oder Meldestelle aufzubauen, bei der sich Athletinnen und Athleten unter Wahrung ihres Persönlichkeitsschutzes melden können bei jeglichen Missständen im Bereich Sport, sei dies bei physischer und psychischer wie auch sexueller Gewalt, Mobbing oder Machtmissbrauch.

Eine Minderheit der Kommission (Umbricht Pieren, Gafner, Gutjahr, Haab, Herzog Verena, Tuena, Wasserfallen Christian) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die Berichte von acht jungen Frauen, ehemalige Spitzensturnerinnen der Rhythmischen Gymnastik und des Kunstturnens, die am 31. Oktober 2020 im Magazin des Tagesanzeigers unter dem Titel "Magglinger Protokolle" erschienen sind, haben aufgerüttelt. Sie zeigen ein Bild eines schon seit Jahrzehnten andauernden massiven und systematischen psychischen und physischen Druckes, mit zum Teil irreversiblen gesundheitlichen Folgen für die jungen Frauen.

Es gab in den vergangenen Jahren immer wieder Hinweise, einzelne Athletinnen meldeten sich zu Wort, es gab personelle Wechsel, aber am System änderte sich nichts. Es fehlen ganz offensichtlich Instrumente und Strukturen, welche einen Wandel ermöglichen würden. Der Schweizerische Turnverband hat sich nach früheren Vorfällen im Jahr 2018 einen Verhaltenskodex gegeben und eine Meldestelle eingerichtet. Das reicht ganz offenbar nicht, die Meldestelle muss unabhängig vom Verband sein und absolute Vertraulichkeit garantieren, sie sollte auf nationaler Ebene eingerichtet sein und es muss genau definiert sein, was mit den Meldungen geschieht.

Geklärt werden muss auch, wer verantwortlich ist für die Einhaltung der Ethikcharta von Swiss Olympic und des Code of Conduct für Trainerinnen und Trainer und was die Rolle des Bundesamtes für Sport (BASPO) in Magglingen ist.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

10.12.2020	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.4331	Motion	Misshandlungen im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.440 Parlamentarische Initiative

Stopp der ALV-Zwangsabgabe für Selbstständigerwerbende

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.06.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Rechtsgrundlagen, namentlich das Arbeitslosenversicherungsgesetz, ist dahingehend anzupassen, dass Selbstständigerwerbende von der ALV-Zwangsabgabe befreit werden.

Begründung

Selbstständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, aber sie sind beitragspflichtig. In der COVID-19-Krise hat der Bundesrat einen neuen, befristeten Corona-Erwerbsersatz für Selbständigerwerbende eingeführt und damit die diskriminierende Behandlung von Selbständigerwerbenden bestätigt. Nachdem diese temporäre Lösung ausgelaufen ist, gilt es nun konsequenterweise, Selbstständigerwerbende von der ALV-Zwangsabgabe zu befreien. Das ist nur gerecht.

Kommissionsberichte

05.11.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

17.12.2020	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 23.11.2020 16:06

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

20.440 n Pa. Iv. Fraktion V. Stopp der ALV-Zwangsabgabe für Selbstständigerwerbende

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. November 2020

Die Kommission hat am 5. November 2020 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, welche die SVP-Fraktion am 10. Juni 2020 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, Selbständigerwerbende seien in der Arbeitslosenversicherung von der Beitragspflicht zu befreien.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Rösti, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Dobler, Glarner, Moret, Nantermod, Rüegger, Sauter, Schläpfer) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Meyer Mattea (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2020 16:06

1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Rechtsgrundlagen, namentlich das Arbeitslosenversicherungsgesetz, ist dahingehend anzupassen, dass Selbstständigerwerbende von der ALV-Zwangsabgabe befreit werden.

1.2 Begründung

Selbstständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, aber sie sind beitragspflichtig. In der COVID-19-Krise hat der Bundesrat einen neuen, befristeten Corona-Erwerbsersatz für Selbständigerwerbende eingeführt und damit die diskriminierende Behandlung von Selbständigerwerbenden bestätigt. Nachdem diese temporäre Lösung ausgelaufen ist, gilt es nun konsequenterweise, Selbstständigerwerbende von der ALV-Zwangsabgabe zu befreien. Das ist nur gerecht.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass Selbständigerwerbende nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichert sind; sie entrichten keine Beiträge und erhalten keine Leistungen. Als Selbständigerwerbende gelten grundsätzlich alle Inhaberinnen und Inhaber von Einzelgesellschaften, einfachen Gesellschaften, Kommandit- und Kollektivgesellschaften. Massgebend dafür, ob jemand als selbständig oder als unselbständig gilt, ist die Einstufung durch die AHV. Wer für ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit AHV-pflichtig ist, ist auch bei der Arbeitslosenversicherung versichert und damit beitragspflichtig. Als unselbständig Erwerbende gelten grundsätzlich alle Angestellten und alle Mitarbeitenden – inklusive Führungskräfte – von juristischen Gesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft). Aufgrund dieser Definitionen würde sich die parlamentarische Initiative erübrigen.
Die Kommission nahm jedoch zur Kenntnis, dass es der Initiantin insbesondere um «Ein-Mann-GmbH» und «Ein-Mann-AG» geht. Wer in der eigenen GmbH oder AG angestellt ist, gilt als Person in arbeitgeberähnlicher Stellung. Diese hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, und sie erhält im Falle von Arbeitslosigkeit nur dann Leistungen, wenn sie die Bindung zum Unternehmen auflöst. Die Kommission war sich einig, dass eine solch ungleiche Behandlung von Versicherten in der Arbeitslosenversicherung stossend sei und die gesetzlichen Grundlagen deshalb angepasst werden müssten. Die Mehrheit der Kommission setzt dabei jedoch auf die «Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» (20.406), der die Kommission am 5. November 2020 mit 18 zu 7 Stimmen Folge gab.
Die Minderheit befürchtet, die Umsetzung der Pa. Iv. 20.406 könnte hohe zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Sie argumentiert, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sollten wie Selbständigerwerbende bereit sein, gewisse Risiken selber zu tragen und nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichert sein.

20.459 Parlamentarische Initiative

Verlängerung der Übergangsregelung für Tabakprodukte im Lebensmittelgesetz

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	28.08.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates beschliesst, eine Kommissionsinitiative zu ergreifen, um die Übergangsregelung der Tabakprodukte im Lebensmittelgesetz (LMG) von vier auf acht Jahre zu verlängern. Gemäss dieser Übergangsbestimmung gelten für Tabakprodukte bis zum Erlass eines entsprechenden besonderen Bundesgesetzes die Bestimmungen des früheren LMG. Mit der Verlängerung wird eine Rechtslücke verhindert, da ein Inkrafttreten des in der Kommission hängigen neuen Tabakproduktegesetzes (Vorlage 15.075) bis zum Ende der aktuellen Frist am 1. Mai 2021 nicht realistisch ist.

Bericht und Entwurf der Kommission

18.11.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2020 9317)

08.10.2020 - Bericht (BBl 2020 8765)

Chronologie

28.08.2020	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
02.09.2020	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) (Verlängerung der Übergangsregelung für Tabakprodukte)

BBl 2020 8771

07.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
09.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2020 9911

Referendumsfrist: 10.04.2021

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.481 Parlamentarische Initiative

Übergangsvoranschlag bis zur Verabschiedung des Voranschlags 2021 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	12.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesversammlung sind die Grundlagen für ein Notbudget zu unterbreiten, für den Fall, dass die Bundesversammlung den Voranschlag 2021 bis Ende 2020 nicht zu Ende beraten kann.

Chronologie

12.11.2020	Finanzkommission NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
17.11.2020	Finanzkommission SR Zustimmung

Entwurf 1

Bundesbeschluss zu einem Übergangsvoranschlag bis zur Verabschiedung des Voranschlags 2021 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024

01.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.483 Parlamentarische Initiative

Nationalratsmitglieder, die wegen der Covid-19-Krise verhindert sind. Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	20.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es soll ein dringliches Bundesgesetz ausgearbeitet werden, das die Teilnahme von Nationalratsmitgliedern an Abstimmungen in Abwesenheit ermöglicht, die wegen der COVID-19-Epidemie an der Teilnahme an den Nationalratssitzungen gehindert wären.

Dieses Gesetz soll sich auf folgende Elemente stützen:

– es muss den Nationalratsmitgliedern, die im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise an der Teilnahme einer Sitzung gehindert werden, weil ihr Test positiv war oder weil eine Entscheidung oder Weisung einer Behörde (Isolation oder Quarantäne) sie an der Teilnahme an den Ratssitzungen hindert ermöglichen, in Abwesenheit an den Abstimmungen des Rates teilzunehmen.

– Das Gesetz gilt nur für den Nationalrat.

– es ist gültig bis längstens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten.

– Die Parlamentsdienste sorgen unter der Leitung des Nationalratsbüros dafür, dass ein Fernabstimmungssystem eingerichtet wird, um sicherzustellen, dass das Nationalratsmitglied persönlich abstimmt.

– ein Mitglied, das aus den oben genannten Gründen an der Teilnahme an Sitzungen verhindert ist und das in Abwesenheit abstimmen möchte, muss seine Abwesenheit spätestens am Vortag um 18.00 Uhr dem Sekretariat des Rates melden

– die Abstimmung in Abwesenheit muss gleichzeitig mit der Abstimmung in dem Raum stattfinden, in dem der Rat tagt.

– Wenn ein Mitglied aufgrund eines technischen Problems zum Zeitpunkt der Abstimmung an der Abstimmung verhindert ist teilzunehmen, wird die Abstimmung nicht wiederholt.

– Abwesende Mitglieder können nicht an Wahlen oder Abstimmungen in geheimer Abstimmung teilnehmen.

Begründung

Die Entwicklung der Covid-19-Epidemie könnte dazu führen, dass aufgrund von Quarantäne-Anordnungen oder Isolations-Anordnungen eine grössere Anzahl von Parlamentarierinnen und Parlamentariern ihr Stimmrecht im Parlament nicht wahrnehmen darf. Dies wegen einer gesetzlichen Anordnung, in Isolation oder Quarantäne zu gehen (administrativer Grund) und nicht zwingend wegen aktueller persönlicher gesundheitlicher Beeinträchtigunge (höhere Gewalt).

Es kann nicht angehen, dass administrative Anordnungen gegenüber Nationalrätinnen und Nationalräten eine Verzerrung in der Stimmgewichtung herbeiführen oder dazu führen können, dass das absolute Mehr (erforderlich bei der Ausgabenbremse und Schuldenbremse) nicht erreicht wird. Darum soll eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen werden, damit auch NationalrätInnen in Isolation oder Quarantäne ihre Stimme abgeben können. Die Debatte kann bekanntlich via Video verfolgt werden, die Parlamentsdienste haben als Alternative zur verzögerten Übertragung via Stream auf www.parlament.ch eine nicht zeitversetzte Übertragung für die Betroffenen bereits evaluiert. Damit ist auch die Kenntnis allfälliger neuer Abstimmungsfragen (insbesondere Ordnungsanträge) und des Debattenverlaufs gegeben.

Bericht und Entwurf der Kommission

04.12.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2020 9283)

01.12.2020 - Bericht (BBl 2020 9271)

Chronologie

20.11.2020	Staatspolitische Kommission NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
30.11.2020	Staatspolitische Kommission SR Zustimmung

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Covid 19: Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat; Unterbruch oder Verschiebung der Session)
BBl 2020 9281

07.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
09.12.2020	Ständerat	Zustimmung
09.12.2020	Nationalrat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
10.12.2020	Ständerat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
10.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
10.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Amtliche Sammlung: AS 2020 5375

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.5763 Fragestunde. Frage

Fakten zur Ansteckung mit Covid-19?

Eingereicht von: Friedli Esther
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das BAG definiert als engeren Kontakt (höheres Infektionsrisiko von COVID-19), Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz.

– Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass eine Zeitangabe für den Kontakt in einer solchen Präsentationsweise komplett willkürlich ist?

– Wie lange braucht der Virus eigentlich, um sich von einer Person auf die nächste zu übertragen (z. Bsp. 100 Mal 9 Sekunden oder 10 Mal 90 Sekunden)?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5764 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wie wirken sich die Corona-Massnahmen auf die Wirtschaftsstruktur aus?

Eingereicht von:	Friedli Esther Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Dass sich die "Corona-Massnahmen" (Zwangsschliessungen, Maskenpflicht etc.) die Wirtschaft schwerwiegend einschränken, ist offensichtlich. Die Folgen sind jedoch nicht für alle Branchen gleich.

– Wie wirken sich die Massnahmen auf die Wirtschaftsstruktur aus?

– Sind branchenspezifische Unterschiede bezüglich Konkurse feststellbar?

– Welche Branchen sind besonders stark betroffen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5765 Fragestunde. Frage

Covid-19. Keine wissenschaftliche Evidenz für die bundesrätlichen Massnahmen?

Eingereicht von:	Friedli Esther Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Prof. Marcel Salathé in der Arena vom 13. November 2020 weiss man nicht, was die Schweiz aktuell bezüglich der hohen Infektionszahlen "schlecht macht" und was die Schweiz Ende dieses Sommers "gut gemacht" hat.

Welches sind die wissenschaftlichen Grundlagen des Bundesrates, wenn er einschneidende Massnahmen beschliesst, da ja offensichtlich keine wissenschaftliche Evidenz in Bezug auf die Nützlichkeit der getroffenen Massnahmen existieren?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5766 Fragestunde. Frage

Wie beabsichtigt der Bund, die Kantonsregierungen zum Schutz der Biodiversität anzuregen?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat auf die Frage 20.5616 geantwortet, dass er sich der Wichtigkeit einer reichen Biodiversität und widerstandsfähiger Ökosysteme für das dauerhafte Sicherstellen des Wohlstands der Gesellschaft bewusst sei. Trotzdem nimmt die Biodiversität Jahr für Jahr weiter ab.

– Wie beabsichtigt der Bund, die Kantonsregierungen im Rahmen seiner Aufgaben zum Schutz der Biodiversität anzuregen?

– Will er beispielsweise die biodiversitätsschädigenden Subventionen umgestalten oder abschaffen oder deren schädigende Wirkungen reduzieren?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5767 Fragestunde. Frage

Inwiefern berücksichtigt der Bundesrat in seinen aktuellen Impulsprogrammen Klima und Biodiversität?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage 20.5616 antwortete der Bundesrat, dass er bei der Prüfung von Massnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft bereits jetzt Bereiche wie Klima und Biodiversität berücksichtige. Die Antwort ist allgemein und nicht verbindlich.

Auf Grundlage welcher spezifischen Kriterien in Bezug auf den Klimaschutz und den Schutz der Biodiversität entscheidet der Bundesrat über umfassende Stabilisierungsmassnahmen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5768 Fragestunde. Frage

Umsetzung der Motion 15.3491, "Helikopterpilotinnen und -piloten. Verzicht auf eine Altersgrenze von 60 Jahren"

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Motion 15.3491 wurde im Jahr 2016/17 im SR einstimmig, im NR mit 131:52:11 angenommen. Sie ermöglicht Helikopterpilotinnen und -piloten, ihren Beruf über das 60. Altersjahr auszuüben, dies entgegen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Piloten kommerzieller Personentransportflüge haben mit über 60 Jahren faktisch ein Berufsverbot, sie werden bei der Altersgrenze gegenüber Piloten der Rettungsflüge enorm benachteiligt. Seit bald 4 Jahren ist die Motion nicht umgesetzt.

– Warum?

– Wann erfolgt dies?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Altersbeschränkung für Pilotinnen und Piloten im gewerbsmässigen Personen- und Güterverkehr wurde im Rahmen der bilateralen Verträge von der EU übernommen; sie ist geltendes Schweizer Recht. Seit der Annahme der Motion hat sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAIL aktiv in die europäische Diskussion zwecks Anpassung der in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 festgelegten Alterslimite eingebracht. Seit 2012 hat das BAZL auch wiederholt Ausnahmegesuche bei den zuständigen europäischen Organen eingereicht, sie wurden bisher mit gesundheitlichen und operationellen Auflagen bewilligt. Im Frühling 2020 hat die EU die bisherige generelle Akzeptanz dieser Ausnahmebewilligungen eingeschränkt; Ausnahmen werden nur noch für medizinische Helikoptereinsätze gewährt. Zeitlich befristete Einzelausnahmen für gewerbsmässige Flüge können durch ein Helikopter-Unternehmen dennoch beantragt werden; die Unternehmen müssen aber detaillierte Nachweise erbringen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5769 Fragestunde. Frage

Anspruch auf Kinderzulagen für Asylpersonen

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemeinden haben festgestellt, dass die von ihr beauftragte ORS für die Asylpersonen über Jahre hinweg keine Kinderzulagen geltend gemacht haben und stehen nun vor der Frage, wer für ihren Schaden aufkommt.

– Haben die vom Bund mit der Betreuung der Asylpersonen in Bundeskompetenz beauftragten Firmen stets alle Familienzulagen rechtzeitig beantragt?

Wenn nein, welche Firma für welche Jahre und Zentren nicht?

– Wie hoch ist der Schaden?

– Wie können sich die Gemeinden schadlos halten?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Personen aus dem Asylbereich haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie erwerbstätig sind. Sie unterstehen aber während dem Aufenthalt in den Bundesasylzentren einem Arbeitsverbot. Die vom Bund beauftragen Leistungserbringer in den Bundesasylzentren haben deshalb keinen Auftrag, Ansprüche auf Familienzulagen geltend zu machen. Dem Bundesrat ist nicht bekannt, ob die ORS es im Rahmen ihrer Leistungserbringung im Auftrag einer Gemeinde unterlassen hat, Ansprüche auf Familienzulagen geltend zu machen. Eine allfällige Haftung müsste zwischen den Gemeinden und der ORS gestützt auf den entsprechenden Vertrag geklärt werden.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5770 Fragestunde. Frage

Erhalten Spitäler eine Entschädigung oder Abgeltung pro Gestorbenem, den sie Corona zuweisen?

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Sinne einer Klarstellung verschiedenster Spekulationen bitte ich den Bundesrat um folgende Antwort:

– Erhalten Spitäler eine Entschädigung, Abgeltung oder einen höheren Tarif pro Verstorbenem, dessen Todesursache sie Corona zuweisen?

Wenn ja, aus welcher Kasse?

– Ist bei jedem "Corona-Toten" diese spezifische Krankheit mittels Test nachgewiesen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5771 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wie viele Personen haben sich im Ausland angesteckt?

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Anfrage 20.5734 wird nach den Quellen der Übertragung von Covid-19 gefragt. Allerdings fehlen die Ansteckungen, die aus dem Ausland stammen. Der Bund hat für zahlreiche Reiseziele eine Quarantänepflicht eingeführt, die ja bei wenig nachgewiesenen Fällen als bloss wirtschaftsschädliche Schikane und sinnloser Grundrechtseingriff entpuppen würde. In diesem Sinne befasste sich auch die NZZaS vom 1. November mit dem Thema.

Wie viele Personen haben sich seit 16. Juli 2020 im Ausland angesteckt?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5772 Fragestunde. Frage

Gesicherte Identitäten der Asylantragsteller

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Die Identitäten wie vieler Personen, die in der Schweiz Asyl beantragt haben, sind mit fälschungssicheren Dokumenten bestätigt?

– Die Identitäten wie vieler Personen, welche die Schweiz im Rahmen von Umverteilprogrammen aufgenommen hat, sind so gesichert?

– Die Identitäten wie vieler Personen, welche die Schweiz im Rahmen der Dublin übernehmen muss, sind gesichert?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Asylsuchende müssen gemäss Artikel 8 des Asylgesetzes im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht u. a. ihre Identität offenlegen. Die Identität einer asylsuchenden Person gilt als erstellt, wenn sie nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wurde und damit die Behörde diese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Es wird im Rahmen des Asylverfahrens nicht statistisch ausgewiesen, ob die Identität einer asylsuchenden Person nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurde. Hingegen wird statistisch erfasst, ob eine asylsuchende Person Identitätspapiere eingereicht hat. Ist es einer asylsuchenden Person nicht gelungen, ihre Identität glaubhaft zu machen, wird diese weder als Flüchtling anerkannt noch vorläufig aufgenommen.

1. Im Jahr 2020 haben bisher 2452 Personen, die in der Schweiz einen Asylantrag beantragt haben, Identitätspapiere abgegeben. Insgesamt wurden bis Ende November 2020 in der Schweiz 10 050 Asylgesuche eingereicht.

2. Im Jahr 2020 haben bislang 229 Personen, die im Rahmen des Resettlement-Programms in die Schweiz aufgenommen wurden, Identitätspapiere abgegeben. Insgesamt wurden bis Ende November 2020 511 Personen im Rahmen des Resettlement-Programms aufgenommen.

3. Im Jahr 2020 haben bis dato 152 Personen, die im Rahmen des Dublin-In-Verfahrens in die Schweiz überstellt wurden, Identitätspapiere abgegeben. Insgesamt wurden bis Ende November 2020 im Rahmen des Dublin-In-Verfahrens 758 Personen in die Schweiz überstellt.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5773 Fragestunde. Frage

Prämienrückerstattung in der Unfallversicherung. Formalistische Entscheide

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das BAG hat verhindert, dass UVG-Überschüsse bereits 2021 rückerstattet werden dürfen.

– Ist man sich im EDI bewusst, dass damit viele Versicherte um ihre Ansprüche gebracht werden, weil es die Betriebe oder die Jobs 2022 nicht mehr geben wird?

– Warum ist das BAG in Krisenzeiten nicht bereit, pragmatischen Lösungen zuzustimmen?

– Was tut der Bundesrat dafür, dass inskünftig im Interesse der Versicherten weniger formalistisch entschieden wird?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5774 Fragestunde. Frage

NGO, welche sich offiziell im Abstimmungskampf zur Konzernverantwortungs-Initiative engagierten. Klärung der staatlichen Ressourcierung

Eingereicht von:	Binder-Keller Marianne Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Abstimmungskampf zur Konzernverantwortungsinitiative haben verschiedene Nichtregierungsorganisationen, im speziellen auch Hilfswerke, eine wesentliche Rolle gespielt. Dies, was den finanziellen Einsatz betrifft, wie auch die arbeitsintensive Kampagnenarbeit.

Welche dieser öffentlich und offiziell bekannten Organisationen werden mit staatlichen Geldern unterstützt und wie hoch ist die jeweilige Unterstützung?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5775 Fragestunde. Frage

Kalte Luft im Schulzimmer

Eingereicht von:	Locher Benguerel Sandra Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das BAG weist darauf hin, dass richtiges Lüften Coronaansteckungen vermindern kann.

Die Empfehlungen lassen sich in der wärmeren Jahreszeit gut umsetzen, doch im Winter stehen die Schulen bezüglich Lüften und kalter Raumtemperatur vor besonderen Herausforderungen:

– Welche Lüftungsempfehlungen für Schulräume gedenkt der Bund für die Wintermonate zu erlassen?

– Welche Empfehlungen gedenkt der Bund zu erlassen für Schulräume, in denen ungenügend gelüftet werden kann?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5776 Fragestunde. Frage

Impfstoffentwicklung in Rekordzeit. Wer haftet bei Covid-Impfschäden?

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Demnächst starten die ersten Staaten die Impfungen gegen das Coronavirus. Die Schweiz folgt Anfang kommenden Jahres, obwohl die Impfstoffe in Rekordzeit entwickelt wurden. Eine Folge davon ist, dass mögliche mittel- und langfristige Nebenwirkungen noch nicht eingehend erforscht werden konnten.

1. Haften die Impfstoffhersteller, falls nach einer Behandlung Komplikationen auftreten?

2. Welche Regelung wurde in den Lieferverträgen zwischen der Schweiz und Pharmakonzernen festgehalten?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5777 Fragestunde. Frage

Entscheidet Italien über die Öffnung der Schweizer Skigebiete?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Italien übt ungerechtfertigterweise Druck auf die Schweiz aus, damit diese die Skigebiete nicht öffnet respektive die bereits geöffneten wieder schliesst.

– Beabsichtigt der Bundesrat, diesem Druck standzuhalten und unmissverständlich klarzustellen, dass über die Öffnung der Schweizer Skigebiete weder Italien noch die Europäische Union entscheiden?

– Kann der Bundesrat bestätigen, dass die Massnahmen gegen das Coronavirus, die angeordnet wurden oder in Zukunft angeordnet werden, unabhängig von jeglicher Einmischung von aussen beschlossen wurden und werden?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5778 Fragestunde. Frage

NGO. Klärung und Transparenz in der Zusammenarbeit mit der Eidgenossenschaft

Eingereicht von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die NGO's haben sich zu einer veritablen politischen Kraft entwickelt. Dies ist an sich nicht zu kritisieren, verlangt aber nach Klärung der Zusammenarbeit mit dem Staat und Transparenz.

– Wie viele NGO's verfügen über eine Leistungsvereinbarung/Vertrag mit der Eidgenossenschaft und wie hoch sind die diesbezüglichen finanziellen Leistungen der Eidgenossenschaft (Minimal-, Maximal-, Gesamtbetrag)?

– Wird in den Verträgen zwischen politisch aktiven und nicht aktiven NGO's unterschieden?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5779 Fragestunde. Frage

Welche Personengruppen haben welche Priorität bei der bevorstehenden Covid-19-Impfung?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Medienberichten zufolge ist das BAG daran, ein nationales Impfprogramm zu etablieren. Der Impfstart ist gemäss einer Aussage des BAG im 1. Quarta! 2021 vorgesehen, wobei andere Staaten bereits in diesem Jahr mit der Impfung beginnen wollen. Priorität haben dabei Risikogruppen sowie Ärzte- und Pflegepersonal.

– Welche Personengruppen sollen gemäss den Vorstellungen des Bundesrates zuerst in der Schweiz geimpft werden?

– Wird die gesamte Bevölkerung Zugang zur Impfung haben?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5780 Fragestunde. Frage

Reserven der Krankenversicherungen

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Aktuell findet die Vernehmlassung zur Änderung der KVAV bezüglich der Reserven der Krankenversicherer statt. Dabei sollen die Möglichkeiten zum Abbau von Reserven erweitert werden. Es ist anzunehmen, dass dies zu einer Dynamik führen wird, wonach sich die Versicherer beim Reserveniveau zunehmend am gesetzlichen Minimum orientieren werden.

Wie hoch wäre in diesem Fall das Risiko, dass ein oder mehrere Versicherer kurz- bis mittelfristig insolvent würden?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5781 Fragestunde. Frage

Covid-19. Mangelhafter Informationsfluss zwischen den Ärzten und dem Bundesamt für Gesundheit

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienberichten im August haben die Ärzte rund die Hälfte der Corona-Fälle dem BAG nicht gemeldet. Laut dem Ärzteverband FMH sei dies auf das komplizierte Meldeverfahren bzw. auf das mangelhafte elektronische Erfassungstool zurückzuführen. Dank den Laboren werden zum Glück alle Fälle erfasst. Problematisch ist, dass Informationen zu möglichen Ansteckungsorten und Symptomen nicht gemeldet wurden.

– Hat sich seither das Meldeverfahren verbessert?

– Gibt es gesetzgeberisch einen Handlungsbedarf?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5782 Fragestunde. Frage

Kein Lockdown für den Schweizer Wintertourismus!

Eingereicht von:	Egger Mike Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am letzten Novemberwochenende verkündete Bundesrat Berset in den Medien, dass es weitere regulatorische Massnahmen für den Wintertourismus geben soll.

1. Inwiefern wurde die Schweiz von den EU-Ländern wie beispielsweise Deutschland oder Frankreich in dieser Thematik unter Druck gesetzt?

Wird sich der Bundesrat diesem Druck widersetzen?

2. Setzt er sich dafür ein, dass ein normaler Skitourismus stattfinden kann, damit die betroffenen Unternehmungen eine Planungssicherheit erhalten?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5783 Fragestunde. Frage

Erhöhung der Grimsel-Staumauer. Auswirkungen des Entscheides des Bundesgerichtes

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Anbetracht des kürzlich vom Bundesgericht gefällten Entscheids zur Erhöhung der Grimsel-Staumauer stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

Welche Auswirkungen hat dieser Entscheid auf die Energie- und die Klimastrategie, auf unsere Versorgungssicherheit und insbesondere auf den Ausbau der Wasserkraft und die Rechtssicherheit?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5784 Fragestunde. Frage

Entschädigungen für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung

Eingereicht von: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2019 hat das UVEK Subventionen in der Höhe von 4,3 Millionen Franken gesprochen, um die Gemeinden und Kantone zu entschädigen, die zum Teil auf die Wasserkraftnutzung verzichten.

Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass diese Subventionen keine Daseinsberechtigung mehr haben angesichts des den Gemeinden und Kantonen zugutekommenden starken Anstiegs des Wasserzinses, der 1997 von 54 Fr./kWB auf 80 Fr./kWB, 2010 dann auf 100 Fr./kWB und 2015 auf 110 Fr./kWB erhöht wurde?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5785 Fragestunde. Frage

Offenhaltung der Wintersportbetriebe über Weihnachten und Neujahr

Eingereicht von:	Giacometti Anna FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga hatte am 29. November ein telefonisches Gespräch mit dem italienischen Ministerpräsidenten Giuseppe Conte zur Problematik der Schliessung bzw. der Offenhaltung der Wintersportbetriebe über Weihnachten/Neujahr.

Welche gemeinsamen Lösungen sind möglich und umsetzbar, um die Wintersaison in den Tourismusorten in der Schweiz nicht zu gefährden und gleichzeitig einer erneuten Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5786 Fragestunde. Frage

Die Kriegsgeschäfte-Initiative betrifft 3000 Unternehmen. Woher kommt diese Zahl?

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen seiner Kampagne gegen die Initiative "Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten" hat der Bundesrat angegeben, dass 3000 Schweizer Unternehmen von der Initiative betroffen sein könnten.

– Auf Basis welcher Kriterien und mit welcher Methodik ist der Bundesrat auf diese Zahl gekommen?

– Falls es sich um eine externe Studie handelt, wer hat diese in Auftrag gegeben und wer hat sie bezahlt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5787 Fragestunde. Frage

Covid-19. Verdrängt Corona andere Todesursachen?

Eingereicht von:	Tuena Mauro Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Abgesehen von den Monaten April und November gibt es trotz Corona-Pandemie keine signifikante Übersterblichkeit in der Schweiz.

Sieht der Bundesrat in den Todeszahlen einen "Corona-Bias", d.h. dass die Todesfälle an den regulären Ursachen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Unfälle etc.) zurückgegangen sind, während COVID-19 als Todesursache, insbesondere bei multimorbiden Personen, überproportional angegeben wird?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5788 Fragestunde. Frage

Covid-19. Quarantäneverfügung ohne wissenschaftliche Basis

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zwischen dem 12. und 28. Oktober 2020 wurden Regionen von 65 Ländern auf die Quarantäne-Liste des Bundes gesetzt. Dabei wurde beispielsweise die Region Sardinien, mit einer Inzidenz zwischen 23 und 34 pro 100 000 Personen im Zeitraum vom 28. September bis am 25. Oktober, auf diese Liste gesetzt, obwohl die Schweiz im gleichen Zeitraum eine Inzidenz zwischen 40 und 460 aufwies.

Auf welchen wissenschaftlichen Fakten basierte also die Quarantäneverfügung für diese Region?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5789 Fragestunde. Frage

Sexualstrafrecht. Welcher Terminplan für die bevorstehende Revision?

Eingereicht von:	Porchet Léonore Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der holländische Minister für Justiz und Sicherheit hat kürzlich vorgeschlagen, die holländische Gesetzgebung zur Vergewaltigung anzupassen und das Prinzip der Zustimmung einzuführen. Spanien und Dänemark haben ähnliche Schritte unternommen. In der Schweiz hätte die Vorlage zur Reform des Sexualstrafrechts Ende Sommer 2020 vorliegen sollen, bis jetzt ist jedoch noch nichts geschehen.

Kann der Bundesrat uns den vorgesehenen Terminplan darlegen und uns zusichern, dass genügend Ressourcen eingesetzt werden, damit dieser eingehalten werden kann?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5790 Fragestunde. Frage

Covid-19. Rückübernahme von Asylsuchenden ohne negativen Test

Eingereicht von:	Egger Mike Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Medien (u.a. NZZ vom 6. November) konnte man lesen, dass sich gewisse Staaten weigern, Asylsuchende zurückzunehmen, wenn diese über keinen negativen Covid-19-Test verfügen.

– Wie geht die Schweiz vor, wenn sich renitente Staaten trotz Dublin-Übereinkommen weigern, Asylsuchende, für deren Verfahren sie zuständig sind, zurückzunehmen?

– Welche Staaten verhalten sich unkooperativ?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Bis anhin kam es bei ausreisepflichtigen Personen nur in einzelnen Fällen zur Verweigerung von Covid-19-Tests. In diesen Fällen suchen die zuständigen Behörden jeweils das Gespräch mit diesen Personen, um sie davon zu überzeugen, dass ein Covid-19-Test vor der Ausreise im Hinblick auf die eigene Gesundheit sowie die Gesundheit ihres Umfelds wichtig ist. Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, können die Kantone in diesen Fällen zudem ausländerrechtliche Administrativhaft anordnen oder verlängern. Das Staatssekretariat für Migration prüft zudem mit den jeweiligen Zielstaaten mögliche Lösungsansätze für diese Fälle. Denkbar sind dabei beispielsweise die Durchführung des Covid-19-Tests bei der Einreise in den Zielstaat oder eine Quarantäne im Zielstaat. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in Europa haben alle Dublin-Staaten besondere sanitarische Massnahmen angeordnet, die Auswirkungen auf die Organisation von Überstellungen haben können. Namentlich Deutschland, Italien, Spanien, Portugal und Malta verlangen aktuell einen negativen Covid-19-Test vor der Überstellung. Die Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren beträgt mindestens sechs Monate, so dass auch bei einer Verweigerung des Tests weiterhin eine Überstellung in Aussicht steht. Die Schweiz verhandelt zurzeit mit den wichtigsten Partnerstaaten alternative Lösungen (z. B. Quarantänemassnahmen) bei verweigerten Tests.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5791 Fragestunde. Frage

Höhere Suizidrate und mehr häusliche Gewalt wegen Corona-Massnahmen?

Eingereicht von:	Guggisberg Lars Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Corona-Krise und die Massnahmen zur Eindämmung der Virus-Ausbreitung wirken sich negativ auf Psyche und Zusammenleben der Menschen aus.

– Wie hoch sind die monatlichen Suizidzahlen 2020 (bis & mit Nov.) im Vergleich mit den Jahren 2015–19 (inkl. begleitete Sterbehilfe) aufgeschlüsselt nach Altersdekaden?

– Wie hat sich die Anzahl Fälle häuslicher Gewalt seit Anfang 2020 entwickelt?

– Als wie stark erachtet der Bundesrat den Einfluss der Corona-Massnahmen auf diese Zahlen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5792 Fragestunde. Frage

Vorbereitungsstand in der Schweiz bezüglich Impfung gegen das Coronavirus

Eingereicht von:	Riniker Maja FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Nachbarländern bestehen schon fortgeschrittene Pläne zur Durchführung der Impfung gegen das Coronavirus.

– Wie ist der Stand der Vorbereitungen in der Schweiz?

– Wird die Schweiz im gleichen Tempo wie in den Nachbarländern die Impfungen an die Bevölkerung bringen können?

– Gibt es Gründe, warum man das Gefühl hat, dass die Schweiz hier verzögert handelt?

– Oder ist es ein Kommunikationsproblem?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5793 Fragestunde. Frage

Covid-19-Schnelltests

Eingereicht von:	Farinelli Alex FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	30.11.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schon seit einigen Monaten wird über Schnelltests diskutiert, mit denen an Covid-19 erkrankte Personen ermittelt werden können. Obwohl der Bundesrat schon früh erklärt hatte, dass die Schnelltests in seiner Strategie eine wichtige Rolle spielen, ist die Schweiz bei ihrem Einsatz in Verzug.

– Warum werden die Schnelltests trotz der erwiesenen diagnostischen Qualität erst wenig eingesetzt?

– Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, damit die Schnelltests vermehrt eingesetzt werden?

– Welche Ziele steckt sich der Bundesrat in diesem Bereich?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5794 Fragestunde. Frage

Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen

Eingereicht von: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat höflich um Angabe der in den letzten 5 Jahren ausbezahlten Beiträge sowie der im selben Zeitraum erteilten Aufträge des Bundes (inkl. Angabe der Auftragswerte) an nachstehende "Hilfsorganisationen":

– Swissaid
– Fastenopfer
– Brot für alle
– Helvetas
– Caritas
– Heks
– Amnesty International
– Terres des hommes
– Greenpeace

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5795 Fragestunde. Frage

Klimaverträglichkeit der Finanzbranche. Es ist Zeit zu handeln!

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Ergebnisse des Klimaverträglichkeitstests, die das BAFU am 9. November 2020 veröffentlichte, zeigen, dass eine auf freiwilligen Massnahmen basierende Politik versagt. Denn die Finanzbranche unterstützt die Klimaerwärmung mit ihren Investitionen nach wie vor derart, dass das Klimaziel des Pariser Übereinkommens bei Weitem nicht erreicht werden kann.

Gedenkt der Bundesrat, eine Gesetzesgrundlage für verbindliche Massnahmen zu schaffen, damit die Investitionen der Finanzbranche dem Ziel des Pariser Übereinkommens nicht zuwiderlaufen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Exposition der Anlagen bzw. Hypotheken der teilnehmenden Finanzmarktakteure in Bezug auf Klimaverträglichkeit widerspiegelt naturgemäss den Stand der Schweiz und weltweit beim Übergang zu einer C02-armen Wirtschaft und eine zurzeit weltweit noch unvollständige Internalisierung der Kosten der Klimaerwärmung. Der Bundesrat sieht grosse Chancen für einen nachhaltigen Finanzplatz Schweiz. Er hat das EFD beauftragt zu prüfen, ob namentlich in den Bereichen Transparenz, Sorgfaltspflichten oder Risikobewertung aufgrund von Marktversagen regulatorischer Handlungsbedarf besteht. Die Rahmenbedingungen sollen dazu beitragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes stetig verbessert wird und der Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit, wie den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens, leisten kann. Der Bundesrat will noch vor Ende dieses Jahres die Vorschläge des EFD zur Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen informieren.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.5796 Fragestunde. Frage

Covid-19. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, damit die Testquote in der ganzen Schweiz massiv erhöht werden kann?

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für die Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es wichtig, möglichst alle Ansteckungen mit dem Virus zu erkennen. Daher ist das häufige Testen zentral. Doch es wird derzeit viel zu wenig getestet, wie die sehr hohe Positivitätsrate von teilweise über 20 Prozent aufzeigt. Offenbar wird seitens der Bundesbehörden und der Kantone bezüglich des Testens teilweise widersprüchlich kommuniziert, was die Bevölkerung verunsichert.

Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, damit die Testquote massiv erhöht werden kann?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5797 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Will der Bundesrat die individuelle Mobilität verringern?

Eingereicht von:	Page Pierre-André Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem Sachplan Verkehr, der gegenwärtig in Anhörung ist, sind " [...] Lösungsansätze bezüglich Verhaltensveränderungen zwecks Verkehrsverlagerung und -vermeidung zu finden" (S. 14).

– Teilt der Bundesrat diese Vision einer Mobilität, die vor allem auf der Verringerung der individuellen Mobilität beruht?

– Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlagen stützt er sich bei der landesweiten Durchsetzung dieses Paradigmenwechsels mittels eines einfachen Sachplans?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort

auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5798 Fragestunde. Frage

Programm Railfit 20/30 der SBB. Aktueller Stand des Programms und Korrekturmassnahmen

Eingereicht von:	Storni Bruno Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Jahr 2016 haben die SBB mit dem Programm Railfit 20/30 Kürzungen beim Betriebsaufwand in Höhe von über einer Milliarde Franken pro Jahr angekündigt, verbunden mit dem Abbau von 1600 Stellen. Die Konsequenz: akuter Personalmangel, vor allem bei den Lokführerinnen und Lokführern und den Kundenbegleiterinnen und Kundenbegleitern!

1. Wurde das Programm Railfit 20/30 angesichts der Probleme, die es verursacht hat, aufgegeben?

2. Welche Bereiche sind von den Kürzungen betroffen?

3. Sind spezielle Massahmen vorgesehen, um den von Railfit 20/30 verursachten Personalmangel auszugleichen, und wenn ja, in welchem Zeitrahmen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5799 Fragestunde. Frage

Bericht "Analyse der Aufsicht über die IV-Stellen" des BSV. Perspektive der Versicherten

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das BSV präsentierte seinen Bericht über die IV-Aufsicht und stellt in Aussicht, die Perspektive der Versicherten im IV-Verfahren regelmässig zu erheben.

– Bis wann gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass die IV-Stellen ein flächendeckendes, transparentes und vergleichbares System der Zufriedenheitsbefragung einführen?

– Wird dieses auch die Abläufe der Gutachten betreffen?

– Wird sich der Bundesrat dabei an bereits validierte Instrumente wie zum Beispiel den Basel Fairness Fragebogen anlehnen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5800 Fragestunde. Frage

Gewaltausbruch in Äthiopien. Wie schützt der Bundesrat äthiopische und eritreische Geflüchtete?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im November kam es in der äthiopischen Region Tigray zu einem bewaffneten Konflikt zwischen der Zentralregierung und den regionalen Behörden. Damit droht eine erneute gewalttätige Eskalation zwischen Äthiopien und Eritrea.

– Wie trägt der Bundesrat zur Entspannung der Situation und zum Schutz der Menschenrechte in der Region bei?

– Hat das SEM die Herkunftsländerinformationen zu Äthiopien und Eritrea angepasst?

Welche Auswirkungen hat der Konflikt auf die Asylpraxis?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5801 Fragestunde. Frage

Bruch des Waffenstillstandsabkommens durch Marokko in der Westsahara. Welche Friedensinitiative der Schweiz?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mitte November hat Marokko das seit 1991 geltende Waffenstillstandsabkommen zwischen Marokko und der besetzten Westsahara gebrochen.

– Was hat der Bundesrat unternommen, um die Gewalt möglichst rasch zu beenden?

– Die Westsahara ist seit 1979 besetzt. Welchen Beitrag leistet die Schweiz zur Befreiung der Westsahara?

– Ist er bereit, zwischen den Parteien mit dem Ziel eines Referendums über den Status des Gebietes zu vermitteln?

Ist er in Kontakt mit den sahrawischen Behörden?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5802 Fragestunde. Frage

Regiert der thailändische König auch von der Schweiz aus?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der deutsche Aussenminister drohte dem König von Thailand, Maha Vajiralongkorn, unlängst mit Konsequenzen für das Führen seiner Amtsgeschäfte von deutschem Boden aus. Gemäss Medienberichten weilt der Monarch auch regelmässig und lange in Engelberg OW.

– Hat der Bundesrat Hinweise dafür, dass der König aus der Schweiz heraus regiert?

Falls ja: Hat er dagegen protestiert?

– Wie beurteilt er die zunehmende Repression gegen thailändische Demonstrierende?

Wie ist er aktiv geworden?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5803 Fragestunde. Frage

Angespannte Lage im Nahen Osten. Warum hält sich der Bundesrat zurück?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die jüngsten Ereignisse im Nahen Osten wie die Offensiven der Türkei in Nordsyrien und Nordirak stellen für Kurdinnen und Kurden eine grosse Bedrohung dar. In der Interpellation Guhl 18.3366, legte der Bundesrat seine Strategie im Nahen Osten dar.

– Konnte der Bundesrat dadurch Fortschritte erzielen?

Wenn ja, welche?

– Steht er im Dialog mit den Kurdischen Behörden und Vertretungen?

Mit welchen Mitteln setzt er sich für die Freiheit der Kurdinnen und Kurden im Nahen Osten ein?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5804 Fragestunde. Frage

Reputationsschaden im Falle Magnitzky

Eingereicht von:	Heer Alfred Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie beurteilt der Bundesrat den Reputationsschaden für die Schweiz, welche die Bundesanwaltschaft mit ihrer Absicht angerichtet hat, einen grossen Teil der von Moskauer Steuerbeamten gestohlenen und auf Schweizer Banken parkierten Gelder nach Einstellung des Strafverfahrens wieder zurückzubezahlen?

Chronologie

07.12.2020	Ständerat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5805 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Öffentlicher Verkehr

Eingereicht von: Wobmann Walter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine 20-prozentige Verkehrsverlagerung vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel bedeutet eine Verdoppelung der Nachfrage nach öffentlichen Verkehrsmitteln.

– Kann der Bundesrat die Kapazität des öffentlichen Verkehrs bis 2050 wirklich verdoppeln, um die im Sachplan Verkehr vorgesehene Verkehrsverlagerung aufzufangen?

– Und wie viel würde dies in Form von Investitionen und Subventionen für den öffentlichen Verkehr kosten?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5806 Fragestunde. Frage

Aktive Massnahmen gegen Covid-19-Viren

Eingereicht von:	Wobmann Walter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Medienberichten sollen COVID-19-Viren zum Teil mehrere Tage überleben. Gleichzeitig sind Rufe laut geworden, man solle die Viren auch aktiv bekämpfen (z.B. durch UV-C Umluftentkeimer).

Wo können sich Konsumentinnen und Konsumenten über die Qualität solcher Geräte informieren und weshalb orientiert das BAG nicht über solche aktive Schutzmassnahmen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5807 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Handlungsspielraum

Eingereicht von: Wobmann Walter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Hält es der Bundesrat angesichts des Scheiterns der vom ARE verfolgten Raumplanungspolitik (Schaffung zahlreicher Blockaden, Unfähigkeit zur Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Infrastrukturprojekte, bürokratisches System) nicht für ratsam, den Kantonen und Gemeinden im Rahmen des in Vernehmlassung befindlichen Sachplans Verkehr mehr Handlungsspielraum einzuräumen, anstatt neue Zwänge ausserhalb des Kompetenzbereichs des Bundes zu schaffen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe

Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5808 Fragestunde. Frage

Wird uns der Migrationspakt irgendwann unterbreitet?

Eingereicht von:	Hurni Baptiste Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Motion 18.4093, die am 11. Dezember 2018 angenommen wurde, hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, den Antrag auf Zustimmung zum Uno-Migrationspakt dem Parlament zu unterbreiten.

Wird der Bundesrat uns bald eine Botschaft zu diesem Thema unterbreiten oder wird er den Abschluss der (möglicherweise langwierigen) Diskussionen über das Soft Law abwarten?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5809 Fragestunde. Frage

Betrug bei Unterschriftensammlungen. Lässt die Schweiz ihre Demokratie zerbröckeln?

Eingereicht von:	Hurni Baptiste Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Neuen Berichten aus Freiburg und Lausanne zufolge wurden mit dem Argument, sie seien "zur Unterstützung von ausgesteuerten Arbeitslosen", also mit einer offensichtlichen Lüge, Unterschriften für das Referendum gegen das neue Gesetz über die Überbrückungsrente gesammelt. Trotzdem scheinen sich weder der Bundesrat (Antworten auf die Vorstösse 19.3520 und 20.3015) noch das Bundesgericht (146 I 126) der Tragweite des Problems bewusst zu sein.

Was wird die Regierung gegen solche Praktiken unternehmen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

20.5810 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Sind interne und externe Kosten relevant?

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Sachplan sollen die Nutzenden aller Mobilitätsangebote die von ihnen verursachten, internen und externen Kosten vermehrt selber tragen.

– Ist die Vorgabe Sachplan-relevant?

– Wenn ja, was wären die Folgen dieser Massnahme für die Nutzenden der Bahn und des öffentlichen Verkehrs, die in vielen Fällen nicht die Hälfte ihrer Verkehrskosten tragen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5811 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Der finanzielle Rahmen als Chance von Sachplänen in der Raumplanung

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Sachplan Verkehr (in Anhörung) nennt das UVEK keine Ziele zum effizienten Einsatz öffentlicher Mittel sowie der Kostendeckung durch die Nutzer.

– Ist für den Bundesrat der Kostendeckungsgrad der Verkehrsmittel ein Kriterium bei der Priorisierung von Mobilitätsvorhaben?

– Wird er den Sachplan Verkehr dafür nutzen, eine bessere Deckung der Gesamtkosten der Mobilität durch die Nutzer sicherzustellen?

– Wird er anders als das UVEK dies auch in den Unterlagen zum Sachplan ausweisen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5812 Fragestunde. Frage

Verfahren der Bundesanwaltschaft gegen russische Steuerbeamte

Eingereicht von: Nussbaumer Eric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Kann der Bundesrat verstehen, dass viele Menschen die Absicht der Bundesanwaltschaft (BA), das Verfahren gegen russische Steuerbeamte, welche Sergei Magnitski als Diebe entlarvt hat, einzustellen und einen Teil des gestohlenen Geldes den Dieben zu überlassen, als "skandalös " empfinden?

– Wie erklärt sich der Bundesrat den Eindruck, die Verantwortlichen der BA hätten sich von den russischen "Kollegen" vereinnahmen lassen und hätten nun "geliefert", das heisst vom Strafverfahren abgesehen?

Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 07.12.2020

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hat die Bundesanwaltschaft (BA) ersucht, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Die AB-BA beobachtet das Geldwäscherei-Verfahren Magnitski im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und wird sich von der BA dazu an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2020 informieren lassen. Die Einstellungsverfügung der BA kann von den Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Allfällige eigene aufsichtsrechtliche Untersuchungen könnte die AB-BA erst einleiten, nachdem die Einstellungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Antwort der BA im Einzelnen:

Im Sinne einer Einordnung ist vorab folgendes festzuhalten: Die Strafbehörden sind von Gesetzes wegen in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO). Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA ist gemäss Art. 26 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes von der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht ausgeschlossen. Diese Regelung dient unter anderem dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme. Dem Schutz der Unabhängigkeit der Strafbehörden dient schliesslich auch das dem schweizerischen Rechtsstaat inhärente System der Gewaltenteilung.

Als unabhängige Strafverfolgungsbehörde hat die BA den gesetzlichen Auftrag der Wahrheitsfindung. Sie klärt unter Einhaltung des Untersuchungsgrundsatzes alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen belastenden und entlastenden Umstände ab. In Geldwäschereifällen ist insbesondere hinreichend zu erstellen, dass zwischen den Geldern, bezüglich derer ein Verdacht von Geldwäscherei in der Schweiz besteht, und einer Vortat, d. h. einem in der Regel im Ausland begangenen Verbrechen, ein Zusammenhang besteht. Zur Klärung einer im Ausland begangenen Vortat ist die BA auf die Rechtshilfe des betreffenden Staates angewiesen. Ohne rechtsgenüglich nachgewiesenen Zusammenhang mit einer Vortat kann eine beschuldigte Person nicht wegen Geldwäscherei verurteilt werden.

Soweit sich der Tatverdacht erhärtet, verfügt oder beantragt die BA eine Verurteilung der beschuldigten Person; weiter verfügt oder beantragt sie die Einziehung der Gelder, die direkt aus einem Verbrechen stammen, oder ihre "Rückerstattung" auf dem Weg einer Ersatzforderung.

Im Strafverfahren, das Gegenstand vorliegender Frage bildet, ist die BA am Ende ihrer Untersuchung angelangt. Sie kommt zum Schluss, dass das gegen Unbekannt geführte Verfahren gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO einzustellen ist. Die BA beabsichtigt jedoch, soweit zwischen den in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerten und der in Russland begangenen Vortat ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann, die Einziehung eines Teils der gegenwärtig beschlagnahmten Gelder zu verfügen.

Eine Einstellungsverfügung kann von legitimierten Parteien bei der zuständigen Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Diese richterliche Kontrolle übt in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts aus (Art. 37 Abs. 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

20.5813 Fragestunde. Frage

Ein Baby landet mit Cannabisvergiftung auf der Intensivstation

Eingereicht von:	Geissbühler Andrea Martina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Baby landet mit Cannabisvergiftung auf Intensivstation, dies ist kein Einzelfall.

1. Wie gedenkt man sicherzustellen, dass keine Kleinkinder in Gefahr geraten, wenn im Rahmen der "Kiffer-Projekte" mehr öffentlich gekifft werden wird?

2. Ist ein "Schutzkonzept" vorgesehen?

3. Was ist geplant, um die Bevölkerung und Kinder im Strassenverkehr vor den bekifften Versuchsteilnehmen zu schützen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5814 Fragestunde. Frage

Kontrolle bei bekannten Islamisten

Eingereicht von:	Geissbühler Andrea Martina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im November 2020 hat eine islamistische Täterin in einem Kaufhaus in Lugano wahllos Personen mit einem Messer attackiert und eine Frau schwer verletzt. Nur dank dem mutigen Eingreifen eines beherzten Paares konnte Schlimmeres verhindert werden.

1. Die Angreiferin war radikalisiert und ist dem fedpol bekannt.

Warum wurde sie nicht streng überwacht oder weggesperrt?

2. Trifft es zu, dass die Angreiferin Schweizer Bürgerin ist?

Falls ja, wie kommt man dazu, einer Islamistin den Roten Pass zu geben?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

1. Die Schweizer Bürgerin ist 2017 bei ihrer Ausreise nach Syrien polizeilich aufgefallen. Die Bundesanwaltschaft hat mangels ausreichender Verdachtselemente kein Strafverfahren eröffnet. Deshalb konnten gegen die Person keine Massnahmen zur Überwachung oder kein Freiheitsentzug angeordnet werden. Ausserhalb eines Strafverfahrens können künftig mit dem Inkrafttreten des vom Parlament am 25. September 2020 beschlossenen Bundesgesetzes über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus polizeiliche Massnahmen – wie zum Beispiel eine Meldepflicht, ein Kontakt- oder Rayonverbot bis hin zu einem Hausarrest – ergriffen werden, mit dem Ziel terroristische Gewalttaten zu verhindern. Das Fedpol verfügt gegen Ausländerinnen oder Ausländer, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, konsequent Entfernungs- und/oder Fernhaltemassnahmen gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz. Gegen die Person, welche die Angreiferin in Syrien besuchen wollte, einen kämpfenden Dschihadisten, hat das Fedpol im Dezember 2017 ein zehnjähriges Einreiseverbot für die Schweiz und Liechtenstein verfügt.

2. Ja, es handelt sich um eine Schweizer Bürgerin. Ihre Einbürgerung erfolgte 2003, zusammen mit der ihrer Eltern. Sie war zu diesem Zeitpunkt zehn Jahre alt.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5815 Fragestunde. Frage

Die Öffentlichkeit vor gemeingefährlichen Personen schützen!

Eingereicht von:	Geissbühler Andrea Martina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nach Absitzen der Haftstrafen müssen gemeingefährliche Personen grundsätzlich freigelassen werden und stellen für die Öffentlichkeit eine Gefahr dar; dies gilt vor allem für Triebtäter und Terroristen.

1. Ist der Bundesrat bereit, gefährliche ausländische Verbrecher nach dem Absitzen der Haftstrafe in jedem Fall sofort auszuweisen?

2. Wie kann die Öffentlichkeit vor gemeingefährlichen Schweizer Straftätern nach deren Freilassung wirksam geschützt werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

1. Gegenüber Sexualstraftätern oder Personen, die sich wegen der Beteiligung an oder der Unterstützung einer terroristischen Organisation strafbar gemacht haben, werden durch die Gerichte schon heute obligatorische Landesverweisungen ausgesprochen. Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen worden ist. Das Fedpol kann eine ausländische Person ausweisen, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Gegenüber ausländischen terroristischen Gefährdern oder Mitgliedern krimineller Organisationen verfügt das Fedpol konsequent Ausweisungen. Dies auch dann, wenn diese Personen aus dem Strafvollzug entlassen wurden, aber nach wie vor als gefährlich eingestuft werden. In den Jahren 2016–2019 hat das Fedpol gesamthaft 23 Ausweisungen verfügt, wovon 16 vollzogen werden konnten.

2. Zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Terrorismus wird mit dem am 25. September 2020 vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus das polizeiliche Instrumentarium für den Umgang mit terroristischen Gefährdern gestärkt. Das Gesetz sieht polizeiliche Massnahmen wie Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten, Kontaktverbote, Ein- und Ausgrenzungen, Ausreiseverbote sowie Hausarrest vor. Unabhängig davon bestehen mit den strafrechtlichen Instrumenten der Verwahrung und der bereits genannten obligatorischen Landesverweisung Möglichkeiten, die Schweizer Bevölkerung vor gemeingefährlichen Personen zu schützen, die bereits straffällig in Erscheinung getreten sind.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5816 Fragestunde. Frage

Rote Karte für die DEZA

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel der BZ vom 13. November 2020 unterstützt die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA offensichtlich antisemitisch und islamistisch unterwanderte Organisationen mit Millionen von Franken, das heisst unseren Steuergeldern.

1. Was hat der Bundesrat unternommen, um diesem krassen Fehlverhalten der selbstherrlichen DEZA Einhalt zu gebieten?

2. Wie kann sichergestellt werden, dass solche Fälle in der Zukunft nicht mehr vorkommen?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5817 Fragestunde. Frage

Bergbahnen. Zusätzliche Schutzmassnahmen wegen Corona

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Bergbahnen haben sich mit Schutzkonzepten gut der Situation entsprechend angepasst und vorbereitet.

Die Mitteilung von Seite Bundesrat auf Druck der EU die Auflagen zu verschärfen ohne Not erstaunt.

1. Hat der Bundesrat das Vertrauen auch in diese Branche verloren bevor die Wintersaison beginnt?

Im Sommer wurde der Beweis erbracht.

2. Zusätzliche Massnahmen, Förderleistungen Senken, zusätzlich Abstände mit Masken, keine Selbstbedienung in Restaurants.

Wo sind da die Beweise der Ansteckung?

3. Besteht nicht die Gefahr übermässig zu reagieren und die finanzielle Situation vieler Bergregionen unnötig noch zu verschärfen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5818 Fragestunde. Frage

Vertrag zwischen der Schweiz und China

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Trifft es zu, dass in einem dieser Verträge erlaubt wird, dass Chinesische Beamte frei in der Schweiz unter den tibetischen Flüchtlingen recherchieren dürfen?

– Trifft es zu, dass diese auch bei Befragungen dabei sind?

– Trifft es zu, dass diese Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst von China erfolgt?

– Trifft es zu, dass die Verlängerung dieses Vertrages kurz bevorsteht?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Vereinbarung mit China betreffend die Identifikation von mutmasslich chinesischen Staatsangehörigen mit irregulärem Aufenthalt in der Schweiz betrifft Tibeterinnen und Tibeter in keiner Weise. Bei sämtlichen Personen tibetischer Ethnie ist der Vollzug der Wegweisung nach China basierend auf einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts explizit ausgeschlossen. Sie werden daher den chinesischen Behörden auch niemals zur Identitätsabklärung vorgeführt. Dementsprechend betrifft die Vereinbarung einzig die Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und der Ein- und Ausreiseverwaltung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China bei der Identifikation mutmasslicher chinesischer Staatsangehöriger, welche nicht tibetischer Ethnie sind und für die ein Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt. Analog zur Regelung in den über 60 Rückübernahmeabkommen, die die Schweiz mit Herkunftsländern abgeschlossen hat, bildet die Vereinbarung mit China die Grundlage für Identifikationsgespräche von mutmasslichen chinesischen Staatsangehörigen, die die Schweiz verlassen müssen. Die betreffenden Personen werden für solche Identifikationsgespräche in den Räumlichkeiten des SEM Expertinnen oder Experten des betreffenden Staates vorgestellt, welche dafür im Rahmen einer vom SEM organisierten und begleiteten Mission in die Schweiz reisen. Welche Personen der ausländischen Delegation vorgestellt werden, entscheidet das SEM gemeinsam mit den Kantonen. Die entsprechende Delegation hat darauf keinen Einfluss. Auch werden ihr keine Daten geliefert, welche die betroffenen Personen oder ihre Angehörigen gefährden könnten. Basierend auf der Vereinbarung mit China wurde bislang erst einmal, im Jahr 2016, eine Mission mit zwei Identifikationsexperten der Ein- und Ausreiseverwaltung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China durchgeführt. Der Bedarf für eine weitere Mission bestand bisher nicht. Dass ausreisepflichtige Personen die Schweiz auch wirklich verlassen, ist für eine glaubwürdige Migrationspolitik zentral. Abkommen und Vereinbarungen im Rückkehrbereich sowie Identitätsabklärungen mit den Behörden des mutmasslichen Herkunftsstaates sind dafür wichtige Instrumente. Gerade im Falle von China ist das Migrationspotential sehr hoch. Eine Fortsetzung der geltenden Vereinbarung liegt daher grundsätzlich im Interesse der Schweiz. Ein konkreter Zeitpunkt für eine allfällige Verlängerung steht jedoch nicht fest.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5819 Fragestunde. Frage

Bergen mehrere Tierverkehrsdatenbank-Nummern im gleichen Stall ein seuchenrelevantes Risiko?

Eingereicht von: Haab Martin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor über 20 Jahren gründete der Bund die Identitas AG zum Aufbau und Betrieb der Tierverkehrsdatenbank. In der Zwischenzeit nutzen Kantone und Verbände die erhobenen Daten ebenfalls.

– Kann die ursprüngliche Aufgabe der Rückverfolgbarkeit bei Tierseuchen, bei Gemeinschaftsställen von mehreren Tierhaltern mit unterschiedlichen TVD Nummern, noch wahrgenommen werden?

– Falls nein, ist es aus Sicht des Bundesrats Aufgabe der Identitas hier eine praxistaugliche EDV-Lösung zu präsentieren?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5820 Fragestunde. Frage

Aargauer Gemeinden plündern Altersguthaben von bereits von Armut betroffenen Menschen

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Aargau plündern einige Gemeinden das Altersguthaben (PK-Gelder) von Menschen zur Rückzahlung der Sozialhilfe.

Das steht in einem klaren Widerspruch zum Ziel und Zweck der Altersvorsorge und auch der Sozialhilfe. Altersarmut ist vorprogrammiert.

– Wie beurteilt der Bundesrat diese "Praxis"?

– Sieht er Handlungsmöglichkeiten?

Wenn ja, welche?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die in der beruflichen Vorsorge angesparten Guthaben sind grundsätzlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter, bei Invalidität oder bei einem Todesfall für die Hinterlassenen bestimmt. Der Bundesrat ist klar gegen jeglichen Zwang, diese Guthaben entgegen dem Vorsorgezweck für die Rückzahlung von Sozialhilfeschulden zu verwenden. Dies läuft im Übrigen auch den Richtlinien der Skos zuwider. Diese Richtlinien sind jedoch nicht verbindlich und der Bundesrat hat auch nicht die Kompetenz, den zuständigen Stellen im Bereich der Sozialhilfe Handlungsanweisungen zu geben. Das EDI wird diese Problematik aber mit den Kantonen im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik thematisieren.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5821 Fragestunde. Frage

Covid-19. Warum werden Zuschauer faktisch von Sportanlässen ausgeschlossen?

Eingereicht von:	Strupler Manuel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Sport lebt von der Stimmung in den Stadien. Zudem sind die Sportvereine auf die Zuschauereinnahmen angewiesen. Am 28. Oktober hat der Bundesrat die Grenze auf maximal 50 Personen festgelegt.

– Auf welcher Grundlage basiert diese faktische Schliessung der Sportanlässe?

– Gab es Anzeichen, dass die Schutzkonzepte nicht funktionierten?

– Wie viele Personen haben sich an Sportanlässen infiziert?

– Wie viele Personen sind aufgrund einer Ansteckung an einem Fussball- oder Eishockeyspiel schwer erkrankt

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Grossveranstaltungen gehen mit einem erhöhten Risiko von Ansteckungen einher. Trotz konsequenter Umsetzung von Schutzkonzepten können Ansteckungen nicht ausgeschlossen werden. Bei Grossveranstaltungen ist infolge der hohen Besucherzahlen der Aufwand für das Contact Tracing beträchtlich. Die kantonalen Behörden stossen rasch an ihre Kapazitätsgrenzen. Aufgrund der starken Zunahme der Fallzahlen und der hohen Belastung der kantonalen Gesundheitsbehörden hat der Bundesrat die Obergrenze von Veranstaltungen auf 50 Personen reduziert. Eine Aussage zur Anzahl Personen, die sich explizit an Sportanlässen angesteckt haben, ist leider nicht möglich. Die entsprechenden Informationen sind auf nationaler Ebene nicht verfügbar.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5822 Fragestunde. Frage

Nachfolgefirma der Crypto AG. Erteilung der Exportbewilligungen

Eingereicht von:	Wasserfallen Christian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bericht der GPDel stellt dem Gesamtbundesrat in Sachen Crypto AG ein schwaches Zeugnis aus. Die Nachfolgefirma hat bereits enormen Schaden erlitten. Den meisten Mitarbeitern musste im Spätsommer gekündigt werden. Die Exportbewilligungen sind immer noch nicht erteilt worden.

Ist der Bundesrat bereit, die Ausfuhrbewilligungen unverzüglich zu erteilen, da gemäss GPDel keine rechtlichen Gründe dagegensprechen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5823 Fragestunde. Frage

Eine zeitliche und räumliche Lenkung der Verkehrsnachfrage auf allen Staatsebenen?

Eingereicht von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Entwurf zur Revision des Sachplans Verkehr, Teilprogramm, der vom UVEK in die Vernehmlassung geschickt wurde, sieht vor: "Bund, Kantone und Gemeinden lenken die Verkehrsnachfrage zeitlich und räumlich." (S. 34).

Auf welcher gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage will der Bundesrat dieses neue Prinzip auf Bundesebene einführen und allen Kantonen und Gemeinden auferlegen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5824 Fragestunde. Frage

Corona-Pandemie und Schutzkonzepte. Wo bleibt das Vertrauen?

Eingereicht von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Gastronomie wurden von den Beteiligten kostspielige Schutzkonzepte erstellt, nun sollen diese nicht mehr ausreichen. Gleiches wiederholt sich gerade bei den Bergbahnen.

– Ist der Bundesrat bereit, auf Basis der erstellten Schutzkonzepte, die Wintersaison ohne weitere Einschränkungen zu ermöglichen?

– Wurden die in die Vernehmlassung gesendeten Vorschläge auf deren Praktikabilität überprüft und die Kostenfolgen berechnet?

– Haben aussenpolitische Überlegungen eine Rolle gespielt?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5825 Fragestunde. Frage

Sicherheit von iranischen Dissidentinnen und Dissidenten in der Schweiz

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Juni 2018 wurde ein Bombenattentat gegen die iranische Opposition in Paris vereitelt und die Verdächtigen, darunter der Diplomat A. Asadi, wurden von der belgischen Polizei verhaftet. Nun wird wegen Terrorismus gerichtlich gegen sie vorgegangen. Die belgischen Nachrichtendienste werfen dem Diplomaten vor, auf Anordnung der iranischen Regierung gehandelt zu haben.

– Liegen dem Bundesrat Informationen über ähnliche Aktivitäten des iranischen Regimes in der Schweiz oder von der Schweiz aus vor?

– Beabsichtigt der Bundesrat, den Schutz von iranischen Dissidentinnen und Dissidenten und Aktivistinnen und Aktivisten und ihren Organisationen zu verstärken?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.5826 Fragestunde. Frage

Die Beziehung zwischen der Schweiz und dem Iran neu beurteilen

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Könnte der in Belgien laufende Prozess gegen einen iranischen Diplomaten, der im Juni 2018 an einem versuchten Attentat in Paris, das Hunderten von Menschen das Leben hätte kosten können, beteiligt gewesen sein soll, die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Islamischen Republik Iran beeinflussen?

– Hat der Bundesrat gegenüber der iranischen Regierung seine Besorgnis geäussert, angesichts der wiederkehrenden Vorwürfe, dass die iranische Regierung an kriminellen Handlungen ausserhalb der Landesgrenzen beteiligt sei?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5827 Fragestunde. Frage

Recht auf Selbstbestimmung der Sahrauis

Eingereicht von:	Walder Nicolas Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

29 Jahre nach der Unterzeichnung eines Waffenstillstands, der auch die Organisation eines Referendums über die Unabhängigkeit vorsieht, warten die Sahrauis noch immer. Derweil werden die Sahrauis, die die Unabhängigkeit fordern, von der marokkanischen Regierung brutal unterdrückt.

– Welche Schritte will die Schweiz unternehmen, damit die marokkanische Regierung den Waffenstillstand einhält?

– Wie will sie sich bei den Vereinten Nationen an einem politischen Prozess beteiligen, der zum Ziel hat, die Selbstbestimmung der Sahrauis sicherzustellen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5828 Fragestunde. Frage

Covid-19. Statistische Erfassung der Corona-Toten

Eingereicht von:	Schläpfer Therese Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund kommuniziert täglich die Anzahl Neuansteckungen und Todesfälle.

– Wie stellen die Behörden sicher, dass nur Personen in die Todesfallstatistik aufgenommen werden, die an COVID-19 starben?

– Werden multimorbide Personen in der Statistik separat erfasst?

– Wie hoch ist der Anteil jener Personen, die mit, aber nicht an COVID-19 starben?

– Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass eine zweifel- und fehlerhafte Todesfallstatistik die Glaubwürdigkeit der staatlichen Massnahmen beschädigt?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5829 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Hin zu einer Zentralisierung der Kompetenzen auf Bundesebene?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Sachplan Verkehr, der gegenwärtig in Anhörung ist, sieht eine stärkere Zentralisierung der Kompetenzen auf Bundesebene vor, schränkt alle Exekutiven zusätzlich ein und regelt Bereiche, die ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegen, bis ins kleinste Detail (zum Beispiel die Parkplatzpolitik).

Will der Bundesrat die Kompetenzen in der Raumplanung wirklich auf Bundesebene zentralisieren?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe

Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5830 Fragestunde. Frage

Koordinierung der nötigen Anpassungen für die CO2-arme Mobilität. Was beabsichtigt der Bundesrat?

Eingereicht von: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Beabsichtigt der Bundesrat mit dem Dokument "Mobilität und Raum 2050: Sachplan Verkehr", das gegenwärtig in Anhörung ist, die Infrastrukturen zu koordinieren und die Entwicklung der CO2-armen Individualverkehrs zu vereinfachen, vor allem bei den nötigen Anpassungen für die Elektro- und die Wasserstoffmobilität, und wenn ja, wie?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5831 Fragestunde. Frage

Touchscreens. Diskriminierung von sehbehinderten Menschen?

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bezahlterminals mit Touchscreen statt physischer Tastatur sind für blinde Menschen noch nicht bedienbar. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, Zugangshindernisse u.a. bei elektronischen Diensten abzubauen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

Was tut die Schweiz, damit blinde Menschen ihre Einkäufe auch zukünftig unter Wahrung ihrer Privatsphäre ohne Hilfe Dritter bezahlen können?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Wo der Bund oder konzessionierte Unternehmen Dienstleistungen erbringen, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen zu erbringen. So sind etwa die Fahrkartenautomaten der SBB so ausgerüstet, dass sie auch von Menschen mit Sehbehinderungen bedient werden können. Ein Ziel des bis Ende 2021 laufenden Schwerpunktprogramms "Digitalisierung und Barrierefreiheit" der Behindertenpolitik des Bundesrates besteht darin, über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus auch private Dienstleister für dieses Anliegen zu gewinnen. Dieser Rahmen erlaubt es, das sich neuerdings abzeichnende Problem mit Bezahlterminals aufzunehmen, deren Touchscreen für blinde Personen nicht autonom bedienbar ist.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5832 Fragestunde. Frage

Schlechterstellung von Patientinnen und Patienten von Psychologinnen und Psychologen gegenüber Psychiaterinnen und Psychiatern

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infolge der Pandemie erlaubt das BAG ambulant tätigen Psychiater*innen vorübergehend, ihre Patienten unlimitiert aus der Distanz zu behandeln. Sogenannt "delegierte" psychologische Psychotherapeut*innen hingegen dürfen pro Quartal maximal 360 Minuten (video-)telefonische Behandlung verrechnen.

Wie begründet der Bundesrat diese Ungleichbehandlung von psychologischer und ärztlicher Psychotherapie und die damit einhergehende Benachteiligung der Patient*innen von psychologischen Psychotherapeuten?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Aufgrund der epidemiologischen Lage und angesichts des erhöhten Bedarfs an Behandlungen von psychischen Erkrankungen hat das BAG in Absprache mit den Versicherern Empfehlungen zur Abrechnung von fernmündlichen Psychotherapien im Rahmen eines Faktenblattes publiziert. Gemäss diesen Empfehlungen dürfen ambulant tätige Psychiater fernmündliche Psychotherapien analog einer Präsenzsitzung abrechnen. Ambulant tätigen Psychiatern ist es somit nicht möglich, unlimitiert fernmündliche Psychotherapien abzurechnen. Die Leistungen der delegiert arbeitenden Psychologen können heute nur dann durch die Krankenversicherung vergütet werden, wenn sie unter ärztlicher Überwachung und in der Praxis des delegierenden Arztes erfolgen. Bei ausschliesslich fernmündlichen Therapiesitzungen ist die Aufsichtspflicht des delegierenden Arztes unter Umständen nicht gewährleistet. Entsprechend sieht der Tarmed vor, dass die telefonischen Konsultationen auf 240 Minuten pro sechs Monate beschränkt sind. Somit besteht bereits im damals tarifpartnerschaftlich vereinbarten Tarif ein Unterschied bei den Limitationen. Die Empfehlungen berücksichtigen dies, beinhalten jedoch angesichts der Situation eine Erhöhung der telefonischen Konsultation auf 360 Minuten pro drei Monate und somit im Vergleich zur Lösung vom Frühling nochmals eine Verdoppelung.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5833 Fragestunde. Frage

Covid-19. Verweigerte Tests durch Ausreisepflichtige

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ausreisepflichtige Ausländer nutzen COVID-19 aus, um ihre Ausschaffung zu verhindern. Sie verweigern den notwendigen COVID-19-Test, um ins Ausland ausgeschafft werden zu können.

– Wie reagieren die Schweizer Behörden, wenn sich ausreisepflichtige Ausländer weigern, einem COVID-19-Test zu unterziehen?

– Welche Massnahmen werden gegenüber diesen Testverweigerern ergriffen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Bis anhin kam es bei ausreisepflichtigen Personen nur in einzelnen Fällen zur Verweigerung von Covid-19-Tests. In diesen Fällen suchen die zuständigen Behörden jeweils das Gespräch mit diesen Personen, um sie davon zu überzeugen, dass ein Covid-19-Test vor der Ausreise im Hinblick auf die eigene Gesundheit sowie die Gesundheit ihres Umfelds wichtig ist. Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, können die Kantone in diesen Fällen zudem ausländerrechtliche Administrativhaft anordnen oder verlängern. Das Staatssekretariat für Migration prüft zudem mit den jeweiligen Zielstaaten mögliche Lösungsansätze für diese Fälle. Denkbar sind dabei beispielsweise die Durchführung des Covid-19-Tests bei der Einreise in den Zielstaat oder eine Quarantäne im Zielstaat. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in Europa haben alle Dublin-Staaten besondere sanitarische Massnahmen angeordnet, die Auswirkungen auf die Organisation von Überstellungen haben können. Namentlich Deutschland, Italien, Spanien, Portugal und Malta verlangen aktuell einen negativen Covid-19-Test vor der Überstellung. Die Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren beträgt mindestens sechs Monate, so dass auch bei einer Verweigerung des Tests weiterhin eine Überstellung in Aussicht steht. Die Schweiz verhandelt zurzeit mit den wichtigsten Partnerstaaten alternative Lösungen (z. B. Quarantänemassnahmen) bei verweigerten Tests.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5834 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wissenschaftliche Grundlage der Wirkung von Schutzmasken

Eingereicht von:	Schwander Pirmin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zu Beginn der Corona-Pandemie kommunizierte der Bundesrat gebetsmühlenartig, dass für die Wirksamkeit von Schutzmasken keine wissenschaftlichen Grundlagen bestünden. Heute gilt schweizweit eine Maskenpflicht im ÖV und zahlreiche Kantone kennen weitergehende Einschränkungen.

– Wie rechtfertigt der Bundesrat seinen Meinungsumschwung?

– Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hat der Bundesrat die Maskenpflicht eingeführt?

– Gibt es empirische Evidenz, dass Schutzmasken gegen Viren schützen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Zu Beginn der Pandemie wurde das Tragen von Gesichtsmasken von vielen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation oder dem Robert-Koch-Institut nicht als prioritäre Massnahme gegen die Verbreitung des Coronavirus angesehen. Die wissenschaftlichen Kenntnisse zur Wirkung von Masken haben sich seit Beginn der Covid-19-Pandemie verbessert. Gegenwärtig belegen diverse wissenschaftliche Studien den Nutzen von Gesichtsmasken bei der Bekämpfung des Coronavirus. Zum einen wurde in Laboruntersuchungen nachgewiesen, dass Masken sowohl dem Fremd- als auch Eigenschutz dienen. Zum anderen ergaben Untersuchungen von Ausbrüchen, dass Personen, die Masken tragen, sich seltener anstecken. Folglich gewährleistet nach neuesten Erkenntnissen das Maskentragen allein zwar keinen hundertprozentigen Schutz, trägt aber in Kombination mit anderen Massnahmen effizient dazu bei, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5835 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wie ansteckend sind Kinder?

Eingereicht von:	Geissbühler Andrea Martina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen und Verkehrsmittel gilt in der Schweiz nicht für Kinder unter 12 Jahren. Viele Eltern vertrauen dieser Regel jedoch nicht, sehen sie zum Beispiel, dass gewisse EU-Kinder ab 6 Jahren bereits eine Maske tragen müssen.

Auf welche wissenschaftliche Basis stützt sich der Bundesrat, dass Kinder unter 12 Jahren keine Maske tragen sollen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Bisherige schweizerische und internationale Daten sowie die Erfahrung der medizinischen Fachexperten weisen darauf hin, dass Kinder bis 12 Jahre seltener infiziert werden, seltener Symptome haben und seltener das Virus auf andere Personen übertragen als ältere Personen. Ab 12 Jahren nimmt das Risiko für Infektionen und Übertragungen zu, ab 16 Jahren ist das Risiko mit demjenigen von erwachsenen Personen vergleichbar. Zudem kann das korrekte und somit wirksame Tragen einer Gesichtsmaske durch kleinere Kinder kaum umgesetzt werden. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat darauf verzichtet, für Kinder unter 12 Jahren eine Maskentragepflicht einzuführen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5836 Fragestunde. Frage

Covid-19. Spart der öffentliche Verkehr auf Kosten der Gesundheit?

Eingereicht von: Giezendanner Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB stellt nur an den grösseren Bahnhöfen Desinfektionsmittel zur Verfügung. In den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs werden keine Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

– Wie stark haben Unfälle und Verletzungen in den öffentlichen Verkehrsmitteln zugenommen, weil sich die Passagiere aus Angst vor einer Ansteckung nicht mehr an den Griffen festhalten?

Die SBB begründet dies unter anderem mit der Brandgefahr.

– Weshalb wird nicht auf nicht-brennbare Desinfektionsmittel zurückgegriffen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die SBB haben keine Anzeichen, dass die Unfälle und Verletzungen in den öffentlichen Verkehrsmitteln seit dem Frühling 2020 zugenommen haben. Der öffentliche Verkehr besitzt ein gültiges Schutzkonzept, das in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit erarbeitet worden ist. Desinfektionsmittel in den Zügen und Bussen sind darin nicht vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen werden wegen der Brennbarkeit keine Desinfektionsspender in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs aufgestellt. Antivirale Desinfektionsmittel – auch gelartige Mittel – enthalten in der Regel hohe Dosen an leicht entflammbarem Alkohol. Die SBB und die anderen Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs gewährleisten mittels intensivierter Reinigung, dass die Kundinnen und Kunden sicher unterwegs sind. Wo möglich werden die Hygieneregeln unterstützt, indem in den Reisezentren und an den Eingängen zu grösseren Bahnhöfen Desinfektionsspender aufgestellt werden.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5837 Fragestunde. Frage

Covid-19. Anteil importierter Corona-Fälle

Eingereicht von:	Zuberbühler David Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wie gross ist der Anteil der Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die sich im Ausland mit dem Corona-Virus angesteckt und das Virus danach in die Schweiz eingeschleppt haben?

– Ist der Bundesrat ebenfalls der Ansicht, dass sich die Grenzöffnung gegenüber Ländern mit Corona-Hotspots (u.a. Serbien, Albanien) rückblickend als gravierenden Fehler herausgestellt hat?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Von den seit 16. Juli 2020 eingegangenen Meldungen haben 7 Prozent eine Ansteckung im Ausland angegeben. Dies sind umgerechnet 5150 Fälle. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Ärzteschaft nur bei 24 Prozent der Fälle den klinischen Befund gemeldet hat. Die effektiven Fallzahlen dürften folglich um einiges höher liegen. Wie gross der Anteil der Personen ohne Schweizer Bürgerrecht ist, die sich im Ausland mit dem Corona-Virus angesteckt haben, ist nicht bekannt. Der Bürgerrechtsstatus wird nicht erfasst. Bei der Wiederherstellung der Reisefreiheit im Sommer 2020 hielt sich die Schweiz an die Schengen-Koordination. Um allfällige negative Auswirkungen auf die epidemiologische Entwicklung in der Schweiz zu verhindern, etablierte der Bundesrat Anfang Juni eine Quarantänepflicht für Einreisende aus Staaten und Gebieten mit gegenüber der Schweiz erhöhten Fallzahlen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5838 Fragestunde. Frage

Covid-19. Corona-Heimkehrer vom Balkan belasten das Gesundheitssystem

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Immer mehr Spitalbetten in der Schweiz füllen sich mit Corona-"Heimkehrern" vom Balkan.

– Wie viele Flüge werden aktuell durchgeführt, um diese Personen in die Schweiz zu holen?

– Welchen Anteil der resultierenden Kosten tragen die Patienten?

– Wie viel bezahlt die Allgemeinheit dafür?

– Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass Corona-"Heimkehrer" vom Balkan eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit sind?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Anzahl der Covid-19-Patientinnen und -Patienten, welche nach der Rückkehr aus dem Balkan in der Schweiz hospitalisiert werden, ist nicht bekannt. Der Bund führt aktuell keine Rückflüge aus dem Balkan durch, da es zurzeit genügend Linienflüge gibt. Vereinzelt werden schwerkranke Patientinnen oder Patienten aus verschiedenen Regionen von der Schweizerischen Rettungsflugwacht evakuiert. Bei diesen tragen die betroffenen Personen die Kosten selbst. Die Quarantänepflicht hat zum Ziel, dass Einreisende aus einem Risikoland keine weiteren Personen anstecken.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5839 Fragestunde. Frage

Covid-19. Quarantänepflicht von Einreisenden aus rehabilitierten Regionen ohne wissenschaftliche Grundlage

Eingereicht von:	Schläpfer Therese Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Quarantänepflicht gilt ab des Inkrafttretens der relevanten Covid-Verordnung für alle Personen, die in die Schweiz zurückkehren/einreisen, unabhängig davon, wann sie abgereist sind. Zwischen dem 12. Oktober und dem 28. Oktober waren 65 Länder auf der Quarantäneliste des BAG, am 29. Oktober noch 5 Länder.

Wieso wurden vor dem 29. Oktober in die Schweiz Einreisende nicht nachträglich von ihrer Quarantäne befreit, obwohl die Änderung der Liste nur auf eine Zunahme der Inzidenz in der Schweiz rückzuführen ist?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Massgebend für die Quarantänepflicht ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Einreise. Diese Quarantänepflicht wird durch eine spätere Streichung des Staates oder Gebietes von der Liste nicht aufgehoben, da entscheidend ist, dass bei der Einreise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bestanden hat. Auch bei früheren Anpassungen der Risikoliste wurden rückwirkend keine Quarantänen aufgehoben.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5840 Fragestunde. Frage

Covid-19. Harte Einschränkungen mit Kaffeesatzlesen rechtfertigen?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Argument, harte Massnahmen hätten in der Westschweiz Schlimmeres verhindert, wird nun Werbung für den Teil-Lockdown gemacht.

Ist es aus wissenschaftlicher Sicht nicht unredlich zu behaupten, man könne einem Lockdown eine epidemiologische Wirkung zuschreiben, obwohl gemäss COVID Taskforce des Bundes die unterschiedlichen Infektionszahlen der Deutsch- und Westschweiz gar nicht erklärbar sind?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Westschweizer Kantone haben früher als die restliche Schweiz einen raschen Anstieg der Fallzahlen erlebt. In der Folge haben viele von ihnen einschränkende Massnahmen eingeführt. In den letzten Wochen verzeichnete die gesamte Westschweiz stark sinkende Fallzahlen. Diese Tendenz ist in den Deutschschweizer Kantonen mit wenig restriktiven Massnahmen nicht festzustellen. Im Gegenteil ist in einigen Regionen sogar ein beunruhigender Wiederanstieg der Infektionszahlen festzustellen. Das Bild ist klar: Die von den stark betroffenen Kantonen ergriffenen Massnahmen haben gewirkt und dort zu einer Trendwende geführt. Kantone mit steigenden oder über längere Zeit auf hohem Niveau stagnierenden Fallzahlen sind deshalb angehalten, ebenfalls weitergehende Massnahmen zu ergreifen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5841 Fragestunde. Frage

Absatzförderung für den Schweizer Wein

Eingereicht von:	Romano Marco Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Vor dem Hintergrund der aktuellen Krise ist es äusserst wichtig, der Weinwirtschaft zusätzliche finanzielle Unterstützung zu bieten. Der Schwerpunkt muss auf die intensive Absatzförderung gelegt werden.

1. Ist der Bundesrat bereit, den Weintourismus als Instrument zur Absatzförderung zu unterstützen?

2. Ist der Bundesrat bereit, den Export des Schweizer Weins mit zusätzlichen Mitteln zu unterstützen?

3. Ist der Bundesrat bereit, die Zuteilung der Mittel für die Absatzförderung im Weinbau ohne Bonussystem nochmals in Betracht zu ziehen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5842 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr

Eingereicht von:	Umbricht Pieren Nadja Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der in die Vernehmlassung gegebene Sachplan Verkehr konzentriert sich ausschliesslich auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs.

– Was ist einerseits das Modal Split-Ziel des Bundesrates?

– Und auf der anderen Seite, wie wirkt sich dieser Modal Split auf die externen Kosten aus, die durch die Verkehrsträger mit der geringsten Kostendeckung für die Nutzer entstehen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5843 Fragestunde. Frage

Verschlechterung des Velotransports in den Zügen

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB kündigte an, ab Frühling auf allen IC Strecken und weiteren Interregio Verbindungen für den Velotransport eine kostenpflichtige Reservation einzuführen. Diese führt zu viel höheren Transportkosten und verkompliziert die Velomitnahme, da das heutige Reservationssystem nicht kundenfreundlich ist.

Sieht der Bundesrat als Eigner der SBB Möglichkeiten, auf eine genügend grosse Anzahl Veloplätze hinzuwirken, damit diese Reservationspflicht nicht nötig wird?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der neue Artikel 23a des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet die Transportunternehmen, geeignete Voraussetzungen für den Transport von Fahrrädern in Zügen und Bussen zu schaffen, sofern die Fahrräder leicht zu handhaben sind, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Fahrzeuge dafür geeignet sind. Für den Transport begleiteter Fahrräder darf ein Fahrpreis erhoben werden. Diese neue Bestimmung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Der Bundesrat erwartet als Eigner von den SBB, dass sie für ihre Kundinnen und Kunden attraktive, sichere, pünktliche und qualitativ hochwertige Mobilitätslösungen erbringt. Dabei soll sie auf einen einfachen und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr hinwirken. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Fahrradtransport in den Zügen, die Festlegung des Fahrpreises sowie die organisatorische Abwicklung sind operative Aufgaben des Unternehmens. Die SBB haben mittgeteilt, dass sie im Dialog mit Velo-Interessenvertretern und zusammen mit der Branche des öffentlichen Verkehrs das Ziel haben, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden besser zu erfassen und gemeinsam Lösungen für ein kundenfreundlicheres Angebot zu erarbeiten. Auf den wichtigsten Verbindungen werden die SBB zusätzliche Veloplätze schaffen.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5844 Fragestunde. Frage

Covid-19 und Luftverkehr. Anbindung der Schweiz, quo vadis?

Eingereicht von: Hurter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Luftverkehr ist eine der am stärksten von COVID-19 Pandemie betroffenen Branchen. Die kaum vorhandene Anbindung der Schweiz an die Welt beeinträchtigt unsere Volkswirtschaft massiv.

1. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat, um den Luftverkehr wieder zu stimulieren?

2. Inwieweit gedenkt der Bundesrat seine Test- und Impfstrategie anzupassen, um sicheres Reisen wieder zu ermöglichen?

3. Inwiefern ist die internationale Anerkennung der Test- und Impfnachweise sichergestellt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

1. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2020 entschieden, die Fluggesellschaften Swiss und Edelweiss bei der Überbrückung von Liquiditätsengpässen mit Garantien zu unterstützen. Auch für flugnahen Betriebe hat der Bundesrat Unterstützungen vorgesehen.

2. Der Bundesrat passt seine Teststrategie laufend dem neusten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse an. Aktuell prüft er, ob die Reisequarantäne durch den Einsatz von Antigen-Schnelltests verkürzt werden kann. Die Impfstrategie hängt von den Impfstoffen ab. Gemäss aktuellem Kenntnisstand über die Wirksamkeit der voraussichtlich verfügbaren Impfstoffe wird eine Risikogruppen-Impfstrategie angestrebt.

3. Die internationale Anerkennung von Test- und Impfnachweisen ist Gegenstand von Diskussionen auf internationaler Ebene, unter anderem im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation. Diese Diskussionen sind im Gange und auch die Schweiz ist daran beteiligt.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5845 Fragestunde. Frage

Wo steht die Ratifizierung des Atomwaffenverbotsvertrages?

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, den Atomwaffenverbotsvertrag zu ratifizieren. Nach der Volksabstimmung zur Kriegsgeschäfte-Initiative ist jetzt eine gesetzliche Unsicherheit aus dem Weg geräumt.

Welches sind die nächsten Schritte, die der Bundesrat unternimmt und bis wann ist mit einer Ratifizierung des Vertrags zu rechnen?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5846 Fragestunde. Frage

Käse statt Kultur und Kultus. Fondue mit 100 Personen erlaubt, Lesung nur mit 50?

Eingereicht von: Wettstein Felix
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit der Anpassung der "Covid-19-Verordnung besondere Lage" vom 2. November gilt für Restaurants weiterhin keine Obergrenze der Anzahl Personen pro Raum, sofern sie an Tischen maximal zu viert sitzen. Demgegenüber sind zu Kultur, Sport und kirchlichen Veranstaltungen nur maximal 50 Besucher*innen zugelassen.

Ist der Bundesrat bereit, die Obergrenze für Veranstaltungen und Innenraum-Restauration auf denselben Wert (z.B. 100, unter Einhaltung aller übrigen Schutzbestimmungen) anzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Das Contact Tracing ist ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie. Veranstaltungen können dieses System viel stärker belasten und sein Funktionieren gefährden, als Restaurants. In Restaurants besteht eine Sitzpflicht. Die Durchmischung mit anderen Anwesenden ist viel geringer als bei Veranstaltungen mit vielen Personen. Mittels Gästelisten ist eine rasche Kontaktierung der betroffenen Personen möglich. Nimmt hingegen eine infizierte Person an einer Veranstaltung teil, müssen alle andern anwesenden Personen benachrichtigt und in Quarantäne gesetzt werden. Dies kann die Kapazitäten des kantonalen Contact Tracing rasch übersteigen und damit dieses wichtige Mittel zur Bekämpfung der Pandemie ausser Kraft setzen.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5847 Fragestunde. Frage

Ist es für Zivildiensteinsätze ideal, dass das Bundesamt für Zivildienst dem WBF unterstellt ist?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Jahr 2017 hat der Nationalrat die Motion 17.3000 der SIK-N abgelehnt, die forderte, dass der Zivildienst vom WBF ins VBS umgesiedelt wird.

Ist der Bundesrat angesichts der Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Einsatz "CORONA20" und aufgrund der Unterstützungsgesuche, die die Kantone zur Bewältigung der "zweiten Welle" an den Bund gestellt haben, der Meinung, dass es sich bewährt hat, den Zivildienst beim WBF zu belassen, oder muss dies erneut in Frage gestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5848 Fragestunde. Frage

Wird der Zivildienst den für den Assistenzdienst geltenden Anforderungen gerecht?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Einsatz von Zivildienstleistenden – deren Zahl trotz allem viel zu hoch ist – innerhalb angemessener Fristen für die Unterstützungsgesuche der Kantone scheint durch die Beschwerdemöglichkeiten, die diese Personen gegen ein Aufgebot für einen ausserordentlichen Einsatz haben, erschwert zu werden.

Entspricht also der Status der "Zivis" den Anforderungen für einen Assistenzdienst im Sinne der vom Gesetz vorgesehenen Gleichwertigkeit von Zivil- und Militärdienst (Art. 5 ZDG)?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5849 Fragestunde. Frage

Sistierung der Exportbewilligung gegen Crypto International

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat nebst der Strafanzeige gegen Unbekannt entschieden, die Exportbewilligung für die Crypto International zu sistieren. Dies hat grosse diplomatische Verwerfungen mit Schweden gebracht. Zusätzlich hat die GPDel festgehalten, dass dieser Vorgang widerrechtlich war.

Wann und wie gedenkt der Bundesrat die Empfehlung 10 der GPDel umzusetzten, damit Ausfuhren wieder möglich sind, um Schaden von der Schweiz im sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Bereich abzuwenden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5850 Fragestunde. Frage

Gibt es quantitative Kosten-Nutzen-Analysen für den Einsatz von anderen Pestiziden in der Schweiz?

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf meine Frage 20.5606, dass Chlorothalonil in der Schweiz eingesetzt wurde, um Nutzpflanzen vor Krankheitsschäden zu schützen und so dazu beizutragen, Ertragsverluste zu begrenzen. Eine quantitative Kosten-Nutzen-Analyse für den Einsatz von Chlorthalonil existiere aber nicht.

– Gibt es quantitative Kosten-Nutzen-Analysen für den Einsatz von anderen Pestiziden in der Schweiz?

– Kann der durch den Einsatz von anderen Pestiziden vermiedene Ernteverlust beziffert werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5851 Fragestunde. Frage

Erhalt der schweizerischen Zuckerproduktion

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das BLW hat beschlossen, den Einsatz von "Gaucho" für die Behandlung von Zuckerrüben-Saatgut nicht wieder zuzulassen.

Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat vor diesem Hintergrund zu ergreifen, um die heutigen Zuckerrüben-Anbauflächen in unserem Land zu erhalten?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5852 Fragestunde. Frage

Zuckerproduktion. Die Forschung muss intensiviert werden

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ein ehrgeiziges Programm ist erforderlich, um alternative Methoden zum Schutz der Zuckerrüben zu erforschen, wie die Ermittlung toleranter Sorten.

– Ist der Bundesrat bereit, die nötigen Ressourcen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit dieses Ziel erreicht werden kann?

– Wann könnten seiner Ansicht nach erste Ergebnisse vorliegen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5853 Fragestunde. Frage

Zuckerproduktion. Geeignete Fruchtfolge

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das BLW wollte "Gaucho" für die Behandlung von Zuckerrüben-Saatgut nicht erneut zulassen, dies wegen der Risiken für die Bestäuber. In seinen Erläuterungen legt das BLW dar, dass der Wirkstoff Imidacloprid im Boden verbleibt und in der Folge von anderen Pflanzen und Blumen aufgenommen werden könnte.

Wie lange bleibt der Wirkstoff im Boden, und könnte man das Problem nicht mit einer geeigneten Fruchtfolge lösen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5854 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr

Eingereicht von:	Rösti Albert Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Inwieweit spiegelt der zur Vernehmlassung vorgelegte Sachplan Verkehr die schrittweise Dekarbonisierung des Strassenverkehrs wider (28 Proz Reduktion der CO2-Emissionen pro effektivem Fahrzeugkilometer seit 2005)?

– Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich der Bundesrat, um das Nettoziel von Null CO2-Emissionen im Jahr 2050 als valide Entscheidungsgrundlage für ein raumplanerisches Projekt zu betrachten?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5855 Fragestunde. Frage

Covid-19. Keine verschärften Vorschriften für Seilbahnkabinen

Eingereicht von:	Rösti Albert Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat zieht zum Schutz vor Covid allenfalls Kapazitätsbeschränkungen für Kabinen von Seilbahnen in Erwägung.

Ist es aber nicht so, dass es eigentlich keine verschärften Vorschriften für Seilbahnkabinen gegenüber Trams oder Bussen bräuchte?

Dies zumal die Verweildauer in einer Seilbahnkabine meist deutlich kürzer ist als in öffentlichen Verkehrsmitteln, die zum Pendeln zur Arbeit benötigt werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Bei der Ansteckung mit Covid-19 gilt folgender Grundsatz: Das Übertragungsrisiko steigt bei engem Kontakt mit einer infizierten Person. Im Vergleich zum öffentlichen Verkehr sind die Abstände in voll ausgelasteten Seilbahnen sehr viel geringer. Seilbahnen sind das Verkehrsmittel mit der höchsten Personendichte. Eine Kapazitätsbeschränkung ist demnach gerade in Seilbahnen aus epidemiologischer Perspektive sinnvoll. Der Bundesrat hat ferner auch Massnahmen ergriffen, um die Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel zu verkleinern. Namentlich sind hier die Homeoffice-Empfehlung oder der Fernunterricht an Universitäten zu erwähnen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5856 Fragestunde. Frage

Covid-19 erhöht den Bedarf an psychologischer Psychotherapie. Wann setzt der Bundesrat das Anordnungsmodell in Kraft?

Eingereicht von:	Roth Franziska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Interpellation "Gleichstellung aller Patienten von psychotherapeutischen Leistungen, unabhängig von der Krankenversicherung" (20.3729) schreibt der Bundesrat, dass bis Ende 2020 mit dem Entscheid über den Wechsel zum Anordnungsmodell bei psychologischer Psychotherapie gerechnet werden kann.

– Wird der Entscheid noch in diesem Jahr gefällt?

– Falls Nein, warum nicht respektive auf wann ist der Entscheid geplant?

– Wann werden die Verordnungen in Kraft gesetzt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Verschiedene Faktoren haben dazu geführt, dass der Beschluss des Bundesrates erst im 1. Quartal 2021 möglich sein wird. Die sind: der hohe Bearbeitungsbedarf aufgrund der vielfältigen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, die Abstimmung mit den Verordnungen zur KVG-Teilrevision Zulassung Leistungserbringer, welche am 4. November 2020 in die Vernehmlassung gegeben wurde, die Fragen der Koordination des Inkrafttretens dieser Vorlage mit der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie sowie die Belastung der Verwaltung durch die Covid-19-Epidemie. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird Teil des Beschlusses des Bundesrates sein und kann derzeit noch nicht festgehalten werden.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5857 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Schafft der Bundesrat voreilig klimapolitische Tatsachen?

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Entwurf zum Programmteil Sachplan Verkehr macht u.a. Vorgaben, die sich auf das bundesrätliche Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beziehen. Bisher wurden dieses Ziel und die Umsetzung nicht im Parlament diskutiert.

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein Vorgriff auf die Umsetzungsdiskussion im Rahmen des vorliegenden Sachplan-Entwurfs gerechtfertigt ist?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5858 Fragestunde. Frage

Beabsichtigt der Bundesrat wirklich, die Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs zu blockieren?

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Sachplan Verkehr, der vom UVEK in Anhörung gegeben wurde, soll dazu beitragen, durch Verkehrsverlagerung und Verringerung der Mobilität die Klimaneutralität zu erreichen.

– Beabsichtigt der Bundesrat wirklich, die Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs zu blockieren, indem er auf die Gegensätzlichkeit der Verkehrsmittel setzt?

– Wenn nicht, wie will er die Entwicklung der individuellen Mobilität unterstützen, indem er vor allem auf die gegenseitige Ergänzung der Verkehrsmittel und die neuen Technologien setzt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr

gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5859 Fragestunde. Frage

Wie beabsichtigt der Bundesrat, die Verkehrsverlagerung zu finanzieren, die der in Anhörung gegebene Sachplan Verkehr vorsieht?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Entwurf des Sachplans Verkehr, der gegenwärtig in Anhörung ist, sieht vor, die Entwicklung des Strassennetzes blockieren, und setzt ganz auf die Verkehrsverlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel und das Velo.

– Wie hoch schätzt der Bundesrat die nötigen Investitionen in Infrastrukturen, um die Verlagerung auf die zurzeit am wenigsten benutzten Verkehrsmittel bewältigen zu können?

– Wie würden diese Investitionen auf Bundesebene, auf kantonaler Ebene und auf Gemeindeebene finanziert?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5860 Fragestunde. Frage

Covid-19 und Wintertourismus. Rote Karte gegen ausländische Machtspiele!

Eingereicht von:	Egger Mike Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Regierungen unserer Nachbarländer wollen den Schweizer Wintertourismus boykottieren. Der französische Präsident Macron kündigte "einschränkende und abschreckende" Massnahmen an, um zu verhindern, dass Franzosen ihre Skiferien in der Schweiz verbringen.

– Wurden die Botschafter Frankreichs, Deutschlands und Italiens vom Bundesrat einbestellt, um diesen die Empörung der Schweiz über die offensichtlichen Drohungen und negativen Empfehlungen zu übermitteln.

– Falls nicht, weshalb?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Verschiedene europäische Länder überlegen sich, unter welchen Umständen Wintersport mit der aktuellen epidemiologischen Lage vereinbart werden kann. Die Schweiz steht diesbezüglich mit mehreren Ländern in Kontakt. Es ist dem Bundesrat ein zentrales Anliegen, mit diesen wichtigen Partnern eine konstruktive und einvernehmliche Zusammenarbeit zu pflegen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5861 Fragestunde. Frage

Intermodale Drehscheibe für den öffentlichen Verkehr in Schönenwerd. Abrupter Stopp durch das Bundesamt für Verkehr

Eingereicht von:	Fluri Kurt FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2012 planen die Gemeinde Schönenwerd, SBB, Kanton Solothurn und regionale Busbetriebe die intermodale öV-Drehscheibe i.V.m. dem BehiG-gerechten Umbau des Bahnhofs. 2019 hat die Gemeinde den Kredit beschlossen. Das Projekt ist seit Sommer 2020 zur gemeinsamen öffentlichen Auflage mit der SBB bereit.

Nun hat das Bundesamt für Verkehr das SBB-Projekt auf 2027 verschoben. Damit werden Drehscheibenfunktion und BehiG-Ausbau hinausgezögert und das Projekt teurer.

Hält der Bundesrat dieses Vorgehen für fair und zielführend?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Im Bahnhof Schönenwerd sind zwei Projekte eng miteinander verbunden: Gemäss Plangenehmigungsunterlagen würde eine isolierte Ausführung des Projekts "Bahnzugang BehiG" bedeuten, dass die Perronanlage entlang von Gleis 1 nach sehr kurzer Zeit wieder anzupassen wäre. Das Projekt "Schönenwerd West: zwei Wendegleise 320 Meter" aus dem Strategischen Entwicklungsprogramm der Eisenbahninfrastruktur führt dazu, dass das Gleis 1 in Richtung Westen angepasst werden muss. Da diese beiden Projekte innerhalb von nur fünf Jahren umgesetzt werden sollen, sind die Mehrkosten von zwei Baustellen im selben Perimeter nicht verhältnismässig. Die Umsetzung der Massnahmen, welche für die Realisierung der "Intermodalen ÖV-Drehscheibe" notwendig sind (Abbruch WC, Dach, Anpassung Fahrleitungsmasten, Neubau WC-Kabine) können unabhängig von den beiden Projekten umgehend angegangen werden. Die BehiG-Konformität ist bis zur definitiven Realisierung durch Ersatzmassnahmen sichergestellt.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5862 Fragestunde. Frage

Werden im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung alle Risiken analysiert?

Eingereicht von: Pointet François
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die wirtschaftliche Landesversorgung stand im Rampenlicht und das Risiko von Abhängigkeiten innerhalb von Lieferketten rückte ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Unabhängig von Pandemien ist es möglich, dass ein Land oder eine Gruppe von Ländern den Versorgungsmarkt zu strategischen Zwecken manipuliert, zum Beispiel indem Lieferungen unterbrochen werden, um ein Drittland zu destabilisieren.

Analysiert der Bund solche Arten von Risiken und wird diese Analyse bei den vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung getroffenen Massnahmen berücksichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5863 Fragestunde. Frage

Die rechtliche Beratung von Kindern stärker unterstützen

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Motion 19.3633 hat der Bundesrat den Auftrag erhalten, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Die klare Mehrheit zugunsten der Motion drückt den politischen Willen des Parlaments aus, dass der Bund bezüglich der rechtlichen Beratung von Kindern in der Verantwortung steht.

Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, bestehende private Angebote bis zur Einrichtung der gesetzlichen Ombudsstelle stärker zu unterstützen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bund kann heute in seiner subsidiären Rolle private Organisationen im Bereich Kinderschutz, Kinderrechte und ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit mit Subventionen, die auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen basieren, unterstützen. Im Rahmen der bestehenden limitierten Kredite werden auch nicht-gewinnorientierte Organisationen mit Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche unterstützt. Die Höhe der verfügten Beiträge ist abhängig von der Nachfrage nach Finanzhilfen, die in den Bereichen Kinderrechte und Kinderschutz in den letzten Jahren signifikant angestiegen ist. Der entsprechende Kredit beläuft sich aktuell auf 1,1 Millionen Franken, wovon 200 000 Franken für Sensibilisierung der Kinderrechte zur Verfügung stehen. Seit einigen Jahren ist der Kredit ausgeschöpft. Vorderhand können bestehende private Angebote deshalb nicht verstärkt finanziell unterstützt werden.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5864 Fragestunde. Frage

Fragwürdige Einstellung eines Geldwäschereiverfahrens

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Bundesanwaltschaft hat kürzlich angekündigt, das Geldwäscherei-Verfahren im Zusammenhang mit dem von Sergei Magnitski aufgedeckten Diebstahl an Steuermitteln durch Moskauer Steuerbeamte einzustellen. Gelder sollen an Oligarchen zurückgegeben werden, die in den USA bereits als am Verbrechen Beteiligte entlarvt und bestraft wurden.

– Wie beurteilt der Bundesrat die Vorgehensweise der Bundesanwaltschaft?

– Sieht er Möglichkeiten, die Bundesanwaltschaft zu veranlassen, von der Einstellung abzusehen?

Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 07.12.2020

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hat die Bundesanwaltschaft (BA) ersucht, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Die AB-BA beobachtet das Geldwäscherei-Verfahren Magnitski im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und wird sich von der BA dazu an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2020 informieren lassen. Die Einstellungsverfügung der BA kann von den Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Allfällige eigene aufsichtsrechtliche Untersuchungen könnte die AB-BA erst einleiten, nachdem die Einstellungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Antwort der BA im Einzelnen:

Im Sinne einer Einordnung ist vorab folgendes festzuhalten: Die Strafbehörden sind von Gesetzes wegen in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO). Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA ist gemäss Art. 26 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes von der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht ausgeschlossen. Diese Regelung dient unter anderem dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme. Dem Schutz der Unabhängigkeit der Strafbehörden dient schliesslich auch das dem schweizerischen Rechtsstaat inhärente System der Gewaltenteilung.

Als unabhängige Strafverfolgungsbehörde hat die BA den gesetzlichen Auftrag der Wahrheitsfindung. Sie klärt unter Einhaltung des Untersuchungsgrundsatzes alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen belastenden und entlastenden Umstände ab. In Geldwäschereifällen ist insbesondere hinreichend zu erstellen, dass zwischen den Geldern, bezüglich derer ein Verdacht von Geldwäscherei in der Schweiz besteht, und einer Vortat, d. h. einem in der Regel im Ausland begangenen Verbrechen, ein Zusammenhang besteht. Zur Klärung einer im Ausland begangenen Vortat ist die BA auf die Rechtshilfe des betreffenden Staates angewiesen. Ohne rechtsgenüglich nachgewiesenen Zusammenhang mit einer Vortat kann eine beschuldigte Person nicht wegen Geldwäscherei verurteilt werden.

Soweit sich der Tatverdacht erhärtet, verfügt oder beantragt die BA eine Verurteilung der beschuldigten Person; weiter verfügt oder beantragt sie die Einziehung der Gelder, die direkt aus einem Verbrechen stammen, oder ihre "Rückerstattung" auf dem Weg einer Ersatzforderung.

Im Strafverfahren, das Gegenstand vorliegender Frage bildet, ist die BA am Ende ihrer Untersuchung angelangt. Sie kommt zum Schluss, dass das gegen Unbekannt geführte Verfahren gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO einzustellen ist. Die BA beabsichtigt jedoch, soweit zwischen den in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerten und der in Russland begangenen Vortat ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann, die Einziehung eines Teils der gegenwärtig beschlagnahmten Gelder zu verfügen.

Eine Einstellungsverfügung kann von legitimierten Parteien bei der zuständigen Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Diese richterliche Kontrolle übt in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts aus (Art. 37 Abs. 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

20.5865 Fragestunde. Frage

BAZL. Bleibt die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde gewahrt?

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Unter der Bezeichnung SUSI betreibt das BAZL eine Public-Private Partnership, an der namhafte Firmen aus der Drohnenindustrie beteiligt sind (u.a. Microsoft, Airbus). Das BAZL unterhält dazu eine Website (SUSI.SWISS), stellt eine Secretary General zur Verfügung und leitet Webinare.

– Auf welcher Rechtsgrundlage basiert SUSI?

– Sind solche Aktivitäten mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde vereinbar?

– Wie wird SUSI finanziert?

– Ist der Bund an anderen, ähnlichen PPP beteiligt und wenn ja, an welchen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

SUSI ist ein Zusammenschluss von Personen des Privatrechts und benötigt als solcher keine spezifische Rechtsgrundlage im öffentlichen Recht des Bundes. Die Zusammenarbeit des BAZL mit SUSI stützt sich auf Artikel 57 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Dieser Artikel hält fest, dass Bundesrat und Departemente zur Beratung Organisationen beiziehen können, die nicht der Bundesverwaltung angehören. Es werden keinerlei hoheitliche Befugnisse des BAZL auf SUSI übertragen. Die Aktivitäten von SUSI haben auch keinen Bezug zu den Aufsichtsaufgaben des Amtes. SUSI dient primär der Informationsgewinnung und ermöglicht namentlich, dass sich das Amt auf künftige Aufgaben besser vorbereiten kann. SUSI verfügt über kein eigenes Budget. Seine Funktion wird durch die Aktivitäten der Mitglieder getragen. Das BAZL leistet keine finanziellen Beiträge an SUSI, führt aber zur Sicherung seines Wissens ein Sekretariat mit rund 0,05 FTE. Vergleichbare Zusammenarbeitsformen gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 RVOG dürften in den Departementen verbreitet sein. Über ein Gesamtverzeichnis verfügt der Bundesrat nicht.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5866 Fragestunde. Frage

Covid-19 und Zivilschutz. Warum wird den Kantonen die Unterstützung nicht seit Beginn der zweiten Welle gewährt?

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Um der zweiten Welle entgegenzutreten, hat der Bundesrat den Kantonen am 18. November ein Zivilschutz-Kontingent von 500 000 Diensttagen zur Verfügung gestellt. In zahlreichen Kantonen, vor allem in der Westschweiz, wurde der Zivilschutz aber schon einen Monat früher, nämlich Mitte Oktober, mobilisiert.

– Warum wurden diese Tage nicht rückwirkend ab Oktober zur Verfügung gestellt?

– Könnte der Bundesrat erwägen, das Hilfsangebot anzupassen, um den Kantonen die Unterstützung schon seit Beginn der zweiten Welle zu gewähren?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.5867 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Geht die individuelle Mobilität vergessen?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im derzeit in Vernehmlassung befindlichen Sachplan Verkehr konzentriert das UVEK seine Vision von Mobilität und Multimodalität einseitig auf den öffentlichen Verkehr und das Velo, obwohl diese beiden Verkehrsmittel nur rund 20 Prozent der Mobilität ausmachen.

Warum nicht die individuelle Mobilität in den Mittelpunkt stellen, die 75 Prozent der Mobilität ausmacht und für das Gewerbe besonders wichtig ist?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5868 Fragestunde. Frage

Langfristige Arbeitsplätze durch Kurzarbeit erhalten

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mehr als die Hälfte der Temporärarbeitsverhältnisse ist bei hohen Anstellungspensen unbefristet. So setzen Industrie- und Dienstleistungsfirmen oft gut eingearbeitetes Personal ein, das unbefristet beim Temporärunternehmen angestellt und für einen vergleichsweise langen Zeitraum für den gleichen Einsatzbetrieb tätig ist.

Wieso will der Bundesrat bei solchen Arbeitsplätzen mit Perspektive auf langfristigen Erhalt nicht mittels Kurzarbeit Entlassungen vermeiden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5869 Fragestunde. Frage

Kapazitäten für die Produktion von Generika in der Schweiz

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aus dem Interview mit Markus Blocher von der Dottikon ES (AZ vom 30.11.) kommt hervor, dass er dem Staat angeboten hat, Generika in der Schweiz zu produzieren. Heute kommen gewisse Wirkstoffe fast ausschliesslich aus Asien.

– Wieso hat dies niemanden interessiert?

– Was wird unternommen, falls die Produkte an den geschlossenen Grenzen hängen bleiben?

– Was unternimmt der Bund, um bei solch wichtigen Gütern nicht vom Ausland abhängig zu sein?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Dem Bundesrat ist das dargelegte Angebote bekannt. Mit verschiedenen Massnahmen trägt der Bund bereits heute dazu bei, attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, damit pharmazeutische Unternehmen ihre Forschung-, Entwicklungs- und Produktionsstätten in der Schweiz ansiedeln. Als Teil dieser Bemühungen ist das Bundesamt für Gesundheit derzeit unter dem Einbezug von wichtigen Partnern daran, einen Bericht zur aktuellen Versorgungsituation zu verfassen. Geprüft wird unter anderem, welche rechtlichen und ökonomischen Möglichkeiten die Schweiz im internationalen Verbund besitzt, um sich von der Abhängigkeit von asiatischen Ländern zu lösen und in welche Ausmass die einheimische Produktion gefördert werden kann. Erste Resultate dieser Abklärungen sollen im Verlauf von 2021 in einem breiteren Kreis diskutiert werden. Bei handelsbeschränkenden Massnahmen im Ausland setzt der Bundesrat primär auf diplomatische Mittel. Im Frühling 2020 haben die Gespräche des Bundesrates mit der Europäischen Kommission und den Nachbarländern dazu geführt, dass die Schweiz sehr rasch von der damals geltenden EU-Ausfuhrgenehmigungspflicht ausgenommen wurde.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5870 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Zufahrten Güterverkehr

Eingereicht von:	Heimgartner Stefanie Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Güter- und Geschäftsverkehr wird durch Staus in den Städten stark belastet.

Wie sieht der derzeit in der Vernehmlassung befindliche Sachplan Verkehr vor, die möglichst zeitverzugslose, effiziente und umweltverträgliche Zu- und Wegfahrt von Lastwagen und Berufsfahrzeugen zu den Städten und damit die pünktliche Versorgung wie auch die Entsorgung zugunsten von Wirtschaft, Gewerbe und Bevölkerung zu gewährleisten?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5871 Fragestunde. Frage

Corona-Impfstoff. Den Prozess beschleunigen?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Heute wurde bekannt, dass Grossbritannien als erstes Land der Welt den Corona-Impfstoff von Pfizer und BioNTech zugelassen hat.

Schon nächste Woche werden Millionen Dosen dieses Impfstoffs in Grossbritannien verfügbar sein.

In der Schweiz sollte der Impfstoff nach den neuesten Informationen "in den ersten Monaten des nächsten Jahres" verfügbar sein.

Beabsichtigt der Bundesrat angesichts der Entwicklungen in Grossbritannien, den Prozess zu beschleunigen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5872 Fragestunde. Frage

Das BAG hat die Aufsichtspflicht über die Suva, aber keine Sanktionsmöglichkeiten. Was ist hier falsch?

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die FINMA kann bei den von ihr beaufsichtigten Instituten wie den Krankenkassen Kontrollen durchführen und verfügen, dass zu hoch festgelegte Prämien den Versicherten zurückerstattet bzw. verrechnet werden müssen.

1. Warum untersteht die Suva nicht der Aufsichtspflicht der FINMA?

2. Welche unabhängigen Kontrollmechanismen gibt es bei der Suva?

3. Wann wurde das letzte Mal überprürft, ob die Prämien – bei allen UVG-Versicherern – risikogerecht sowie im richtigen Prämientarif eingeordnet sind?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

1. Die Finma hat die Aufsicht über die Versicherer, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen. Krankenkassen unterstehen der Aufsicht der Finma nur betreffend das Zusatzversicherungsgeschäft. Die Suva ist eine autonome Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und führt nur die obligatorische Unfallversicherung nach UVG durch. Sie fällt daher nicht unter die Aufsichtspflicht der Finma.

2. Der Bundesrat hat die institutionelle Oberaufsicht über die Suva, die operationell durch das BAG ausgeübt wird. Er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nimmt vom jährlichen Bericht über die finanzielle Sicherheit der Suva Kenntnis. Daneben nimmt der 40-köpfige Suva-Rat die direkte institutionelle Aufsicht wahr. Dem BAG obliegt wie bei allen UVG-Versicherern die Vollzugsaufsicht über die einheitliche Rechtsanwendung. Die Suva verfügt über einen verantwortlichen Aktuar gemäss den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes und muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen. 3. Nach geltendem Recht sind die UVG-Versicherer eigenständig für die Bestimmung der Prämientarife verantwortlich. Im Abgleich mit den gesellschaftsindividuellen Risikostatistiken sowie der Gesamtstatistik überprüft das BAG die Prämientarife jährlich. Im Unterschied zur obligatorischen Krankenversicherung oder dem Privatversicherungswesen erfolgt jedoch keine Genehmigung. Die Aufsichtsbehörde hat im UVG keine diesbezügliche Kompetenz.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5873 Fragestunde. Frage

Einbindung der Kantone und Gemeinden in die Erarbeitung des Sachplans Verkehr

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Derzeit befindet sich der Sachplan Verkehr Teil Programm in der Vernehmlassung.

Wie will der Bundesrat sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Kantone im Teil Infrastruktur Strasse berücksichtigt werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die

Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5874 Fragestunde. Frage

Deutliches Sinken der Zuckerrübenproduktion. Gefahr für das Überleben unserer beiden Zuckerfabriken!

Eingereicht von:	Grin Jean-Pierre Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Will sich der Bundesrat für den Erhalt der beiden Zuckerfabriken einsetzen?

– Die landwirtschaftliche Forschung macht zwar Fortschritte; hätte man aber nicht den Rübenpflanzerinnen und -pflanzern noch zwei, drei Jahre die Weiternutzung von Gaucho erlauben sollen, bis resistentere Sorten vorliegen, wie in den Nachbarländern?

– Wird der Bundesrat die Einfuhr ausländischen, unter Einsatz von Gaucho angebauten Zuckers einschränken?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5875 Fragestunde. Frage

Will der Bundesrat den Gemeinden ein autofeindliches Parkplatzregime aufzwingen?

Eingereicht von:	Grin Jean-Pierre Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Programm Mobilität und Raum 2050, das das UVEK in die Vernehmlassung geschickt hat, sieht Parkierungsnormen vor, die "das Umsteigen auf flächenschonende und emissionsarme Verkehrsträger" fördern.

– Auf welche Verfassungs- oder Gesetzesgrundlage stützt sich der Bundesrat, um der gesamten Bevölkerung ein autofeindliches Parkplatzregime aufzuzwingen?

– Liegen diese Entscheide nicht in der Kompetenz der Gemeinden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort

auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5876 Fragestunde. Frage

Gute Dienste im Konflikt zwischen der Westsahara und Marokko

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mitte November haben marokkanische Streitkräfte saharauische Zivilpersonen angegriffen, welche den illegalen Grenzübergang bei Guerguerat an der Grenze der Westsahara zu Mauretanien blockierten, um gegen die anhaltende militärische Besetzung eines Grossteils der Westsahara durch Marokko zu protestieren.

Unlängst hat der Bundesrat den Konflikt in der Westsahara als einen destabilisierenden Faktor in der Region bezeichnet.

Wird der Bundesrat seine Guten Dienste anbieten und in Dialog mit der Polisario-Front und Marokko treten?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5877 Fragestunde. Frage

Wie soll die Pflanzenschutzmittel-Datenbank für die Hobbyanwendung konkret überarbeitet werden?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage 20.4183 antwortet der Bundesrat: "Zurzeit wird ein Projekt zur Überarbeitung der verwendeten Datenbank durchgeführt. Eines der angestrebten Ziele ist es, den Zugang zu Informationen für die Nutzerinnen und Nutzer zu verbessern."

– Wie plant der Bundesrat konkret, die Datenbank informativer und benutzerfreundlicher zu gestalten?

Welche Informationen sollen neu zugänglich bzw. auch künftig nicht zugänglich sein?

– Bis wann will er, diese Überarbeitung abschliessen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5878 Fragestunde. Frage

Verbot der Abgabe von Pestiziden an Hobbyanwenderinnen und -anwender

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf die Fraktionsmotion 20.3831, dass die Abgabe von Pestiziden, die beruflichen AnwenderInnen vorbehalten sind, an nicht-berufliche AnwenderInnen verboten wird.

– Wie viele Wirkstoffe und Produkte betrifft das Verbot, wie viele bleiben für Private erlaubt?

– Wie werden die Verkaufsstellen informiert und wie sollen sie sicherstellen, dass berufliche AnwenderInnen die für sie zugelassenen PSM beziehen können, an Private aber nicht verkauft werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5879 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Sachplan Verkehr, Teil "Programm", der derzeit vom UVEK in Vernehmlassung ist, zielt darauf ab, die individuelle Mobilität zu reduzieren, indem Staus geschaffen werden, die vom Reisen abhalten sollen.

Wie hoch ist die zu erwartende Zunahme der Verkehrsüberlastung nach dem neuen Sachplan Verkehr, Teil "Programm" und welche Kosten entstehen dadurch für die Bevölkerung und die Wirtschaft?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe

Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5880 Fragestunde. Frage

Wann schliesst die Schweiz das Atomwaffenverbotsabkommen ab?

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 24. Oktober dieses Jahres hat der fünfzigste Staat das Atomwaffenverbotsabkommen ratifiziert, womit der Vertrag im Januar 2021 in Kraft treten kann. Bereits 2018 wurde die Motion 17.4241 von Carlo Sommaruga von Nationalrat und Ständerat gutgeheissen. Diese Motion verlangt die Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags durch die Schweiz. Bis heute ist das nicht geschehen.

Wann wird der Bundesrat diesen Auftrag erfüllen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5881 Fragestunde. Frage

Zuckerrüben. Zu welchem Preis?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Aussage des Schweizerischen Verbands der Zuckerrübenpflanzer ist der Ertrag der Zuckerfabrik Aarberg seit dem 24. September um 5,4 Prozent zurückgegangen, während der Ertrag der Zuckerfabrik Frauenfeld gestiegen sei. Insgesamt soll der Ertrag höher ausfallen als 2018. Die Schweizer Zucker AG spricht aber von einem Ertragseinbruch von 30–50 Prozent.

Worauf hat sich der Bundesrat gestützt, als er im Zuckerrübenanbau die Pflanzenschutzmittel Movento und Gazelle einführte und damit Gaucho ersetzte?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5882 Fragestunde. Frage

Eingeschränkter Velotransport in den Zügen

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB haben angekündigt, ab Frühjahr 2021 werde für Velotransporte auf allen IC- und InterRegio-Linien eine Reservationspflicht eingeführt, und zwar gegen Entgelt. Dies führt zu höheren Transportkosten und zu einem beschränkten Zugang zu den Zügen, namentlich auch weil das Reservationssystem kompliziert ist.

Stehen diese Kostenerhöhung und die Einschränkung des Zugangs der Velofahrerinnen und -fahrer zu den Zügen nicht im Widerspruch zum Willen des Bundesrates, das Velo attraktiver zu machen (Bundesbeschluss Velowege)?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5883 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr

Eingereicht von:	Imark Christian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Raumplanungspolitik des UVEK sind Bund, Kantone und Gemeinden nicht mehr in der Lage, die vom Parlament beschlossenen notwendigen Infrastrukturprojekte in einem vernünftigen Zeitrahmen umzusetzen.

Was unternimmt der Bundesrat im Rahmen der Revision des Sachplans Verkehr, um sicherzustellen, dass er die künftigen Entwicklungsschritte und die für die Energiewende notwendigen Projekte, die vom Parlament verabschiedet wurden und werden, in einer angemessenen Frist umsetzen kann?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5884 Fragestunde. Frage

Ist der Getötete von Lengnau ein weiteres Opfer der "pfefferscharfen Umsetzung" der Ausschaffungs-Initiative?

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 11. November fand die Polizei in Lengnau BE in einer Wohnung die Leiche eines 38-jährigen Schweizers. Zwei Tage später hat die Polizei einen Verdächtigen festgenommen.

– Trifft es zu, dass der Festgenommene ein aus Afrika stammender, chronisch bekannter Gewalttäter ist?

Weshalb wurde dieser bisher nicht ausgeschafft?

– Wie viele Straftaten gehen seit dem 28. November 2010 auf das Konto von Tätern, die eigentlich hätten ausgeschafft werden sollen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bundesrat hat aufgrund der Gewaltenteilung keinen Einblick in laufende Strafverfahren. Wer die hier erwähnte Person ist und ob sie bereits Straftaten begangen hat, die eine Wegweisung aus der Schweiz gerechtfertigt hätten, kann der Bundesrat deshalb nicht beantworten. Der Bundesrat verfügt nicht über kriminalstatistische Angaben, wie viele Straftaten seit dem 28. November 2010 von ausländischen Personen begangen wurden, welche die Schweiz eigentlich hätten verlassen müssen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5885 Fragestunde. Frage

Covid-19. Zeltprovisorien aus dem Ausland?

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Kann der Bundesrat bestätigen, dass im Zuge der COVID-19-Krise Zeltprovisorien (bei Testzentren, Spitälern, Waffenplätzen, etc.) aus dem Ausland beschafft wurden und kann er dabei beantworten, weshalb nicht Schweizer Anbieter, die infolge des faktischen Eventverbots extrem leiden, berücksichtigt und unterstützt werden?

– Es kann doch nicht sein, dass wir Milliarden Kredite zur Stützung der Wirtschaft sprechen und gleichzeitig den leidenden Unternehmen (insbes. Eventbranche) Aufträge verwehren!

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Zeltprovisorien werden von den Kantonen insbesondere zum Testen der Bevölkerung eingesetzt. Deren Beschaffung, Aufbau sowie Koordination liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bund kann sich zu deren Auswahl der Anbieter und Dienstleister deshalb nicht äussern.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5886 Fragestunde. Frage

Covid-19. Missbrauch bei Attesten zur Befreiung von der Maskenpflicht

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Offenbar werden in zahlreichen Einzelfällen zu leichtfertig Gefälligkeitsatteste ausgestellt, so auch durch eine Berner Fachärztin, die neue Klienten zuvor nicht einmal untersucht hat. Dies ist ein Affront für alle disziplinierten Maskenträger! Vermehrt wird auch auf den sozialen Medien für Atteste geworben.

Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit von Ärzten Atteste zur Maskenpflichtbefreiung ausschliesslich mit klar medizinscher oder psychischer Begründung ausgestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Eine Fachperson darf nur dann ein Attest ausstellen, wenn der betreffenden Person das Tragen einer Maske aus medizinischen oder weiteren anerkannten besonderen Gründen nicht möglich ist. Zu den Gründen gehören Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske oder bestimmte Behinderungen, die das Tragen einer Maske unzumutbar machen. Die Ärzteschaft ist wie andere Gesundheitsfachpersonen zur sorgfältigen Berufsausübung verpflichtet. Diese Pflicht schliesst auch die Ausstellung von Attesten ein. Gesundheitsfachpersonen unterliegen der Aufsicht des Kantons. Es obliegt daher den kantonalen Behörden einzuschreiten, wenn leichtfertig Atteste ausgestellt werden. Auch macht sich eine Ärztin oder ein Arzt strafbar, wenn Gefälligkeitsatteste ausgestellt werden: dabei handelt es sich um eine Falschbeurkundung, die unter anderem mit einer Busse bestraft werden kann.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5887 Fragestunde. Frage

Covid-19. Missbrauch der ärztlichen Sorgfaltspflicht bei Attesten

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie den Medien zu entnehmen ist, werden in zahlreichen Einzelfällen zu leichtfertig Gefälligkeitsatteste ausgestellt, um beispielsweise die Maskenpflicht zu umgehen. Dieses grundsätzliche Problem wird nun in der COVID-19-Krise offensichtlich, hat aber strukturellen Charakter.

Mit welchen rechtlichen und politischen Mitteln können Ärzte, die reine Gefälligkeitsatteste oder auch Gefälligkeits-Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausstellen, zur Verantwortung und Rechenschaft gezogen werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Eine Fachperson darf nur dann ein Attest ausstellen, wenn der betreffenden Person das Tragen einer Maske aus medizinischen oder weiteren anerkannten besonderen Gründen nicht möglich ist. Zu den Gründen gehören Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske oder bestimmte Behinderungen, die das Tragen einer Maske unzumutbar machen. Die Ärzteschaft ist wie andere Gesundheitsfachpersonen zur sorgfältigen Berufsausübung verpflichtet. Diese Pflicht schliesst auch die Ausstellung von Attesten ein. Gesundheitsfachpersonen unterliegen der Aufsicht des Kantons. Es obliegt daher den kantonalen Behörden einzuschreiten, wenn leichtfertig Atteste ausgestellt werden. Auch macht sich eine Ärztin oder ein Arzt strafbar, wenn Gefälligkeitsatteste ausgestellt werden: dabei handelt es sich um eine Falschbeurkundung, die unter anderem mit einer Busse bestraft werden kann.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5888 Fragestunde. Frage

Zahlreiche Auslandschweizerinnen und -schweizer können wegen der Postzustellfristen ihr Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben

Eingereicht von: Cottier Damien
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zahlreiche Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer waren aufgrund der Postzustellfristen erneut nicht in der Lage, an den beiden Urnengängen von diesem Herbst ihre Stimm- und Wahlzettel abzugeben. Sie konnten somit ihr Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben. Dieses Phänomen scheint – vermutlich im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise, die auch die Postdienste tangiert – zuzunehmen.

– Verfügt der Bundesrat über Zahlen, Schätzungen oder Hinweise, wie sich die Zahl betroffener Personen entwickelt (z. B. über die Anzahl Reklamationen bei den Schweizer Vertretungen im Ausland)?

– Ist er der Meinung, dass die Versandfristen angepasst werden sollten?

– Ist er bereit, die Vote-électronique-Projekte rasch wiederaufzunehmen, was erlauben würde, das Problem anzugehen, insbesondere mit Blick auf die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Le Conseil fédéral ne dispose pas de données statistiques sur les Suisses de l'étranger qui rencontrent des problèmes liés à la distribution du matériel de vote (voir l'avis du Conseil fédéral à l'interpellation 19.3540). Suite à la votation du 27 septembre 2020, le DFAE a mené une enquête auprès de 17 représentations hors d'Europe. Seules des plaintes occasionnelles ont été enregistrées, mais les retours semblent indiquer que la pandémie de Covid-19 a retardé la distribution, en particulier en Amérique du Sud, en Afrique, en Océanie et en Asie orientale. Le Conseil fédéral traitera la question des délais d'envoi dans le cadre du postulat 20.4348. Le Conseil fédéral a chargé la Chancellerie fédérale de concevoir avec les cantons une restructuration de la phase d'essai du vote électronique et de lui transmettre le résultat de ses travaux pour prise de décision jusqu'à la fin de l'année 2020. Dans le cadre de cette restructuration, la transparence et la sécurité des systèmes ainsi que la participation du public et en particulier de la communauté scientifique doivent être renforcées. En ce qui concerne le vote électronique, la Confédération fixe le cadre réglementaire et est responsable des autorisations, tandis que les cantons décident de son introduction.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

20.5889 Fragestunde. Frage

Psychische Gesundheit während der Pandemie. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat?

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Welche Handlungsempfehlungen möchte der Bundesrat aus dem neuen Bericht im Auftrag des BAG von Stocker et al. zur psychischen Gesundheit aufnehmen und umsetzen?

– Besteht eine übergeordnete Strategie zum Schutz der psychischen Gesundheit der Bevölkerung?

Viele Menschen leiden an psychischem Stress während der Pandemie. Dies trifft vor allem sozial isolierte Risikogruppen und junge Menschen. Nebst den Kantonen ist auch der Bund gefordert, Massnahmen zu ergreifen.

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie hat das BAG Subventionsverträge zugunsten niederschwelliger Hilfs- und Beratungsangebote abgeschlossen, darunter die Dargebotene Hand, Pro Mente Sana und Pro Juventute. Damit wird sichergestellt, dass den Menschen in der Pandemie eine Anlaufstelle zur Verfügung steht, um über ihre Sorgen und Ängste zu sprechen. Auch die Kampagne "Wie geht es Dir" und die kantonalen Aktionsprogramme der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz leisten einen Beitrag zum Schutz der psychischen Gesundheit der Schweizer Bevölkerung. Das BAG initiiert zudem am 10. Dezember 2020 gemeinsam mit verschiedenen Partner einen Aktionstag zur psychischen Gesundheit, um die breite Bevölkerung für die Thematik zu sensibilisieren und auf niederschwellige Hilfsangebote aufmerksam zu machen. Das Monitoring der psychischen Gesundheit und der psychiatrisch psychotherapeutischen Versorgung wird fortgesetzt. Im Frühjahr 2021 wird dazu erneut ein Bericht publiziert werden.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5890 Fragestunde. Frage

Was unternimmt das SEM zur Identifikation der Sans-Papiers während der Corona-Krise?

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Durch die Corona-Krise werden die "Sans Papier" sichtbar. Sei es weil sie im Gesundheits- oder Sozialbereich Hilfe brauchen.

– Was unternimmt das SEM um diese zu identifizieren und das geltende Schweizer Recht durchzusetzen?

– Erachtet der Bundesrat die Citycard wie sie Genf verwendet und Zürich auch anwenden möchte nicht als Unterwanderung des Bundesrechts?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, sind grundsätzlich verpflichtet, unser Land zu verlassen. Die Kantone sind für den Vollzug ihrer Wegweisung zuständig. Das Staatsekretariat für Migration unterstützt die Kantone bei dieser Aufgabe. Ist der Wegweisungsvollzug nicht möglich, wie dies etwa während der Corona-Krise der Fall war, können diese Personen Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung beanspruchen. Diese gewährleistet ihnen einen Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Für die Gewährleistung der Nothilfe sind die Kantone zuständig. Dabei werden eine Unterkunft, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung bereitgestellt. Der Kanton Genf hat bisher keine "City-Card" ausgestellt. Im Rahmen des Projekts Papyrus wurden jedoch gestützt auf das geltende Ausländerrecht Härtefallbewilligungen an Sans-Papiers erteilt. Bei der "City-Card" handelt es sich insbesondere um eine Initiative der Stadt Zürich, die sich nicht auf das Bundesrecht abstützt. Das Ausländergesetz legt fest, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Regel einen Ausweis erhalten, wenn die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 41 AIG). Die Gemeinden oder die Kantone haben keine Kompetenz, den Aufenthalt von Sans-Papiers nach eigenen Bestimmungen mit einem Ausweis verbindlich zu regeln. Solche Ausweise wären somit rechtlich nicht verbindlich, und es könnte daraus kein rechtmässiger Aufenthalt abgeleitet werden.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5891 Fragestunde. Frage

Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank bei Schweizer Sparern und Sozialwerken aufheben

Eingereicht von:	Schläpfer Therese Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizerische Nationalbank verrechnet Negativzinsen auch bei Schweizer Sparern und Sozialwerken wie AHV und BVG. Bei der letzten Frankenstärke in den 1970er Jahren wurden Negativzinsen nur auf ausländischem Kapital erhoben.

– Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, dass auch jetzt Negativzinse nur auf ausländisches Kapital erhoben werden?

– Falls nein, weshalb war dies in den 1970er Jahren möglich?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die SNB belastet weder Sparerinnen und Sparer noch Pensionskassen direkt mit Negativzinsen, da diese kein Konto bei der SNB haben; das Girokonto des AHV-Ausgleichsfonds bei der SNB ist von den Negativzinsen ausgenommen. Was die Möglichkeit von Negativzinsen nur auf ausländisches Kapital betrifft, so legt der Bericht des Bundesrates vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulates 11.4173, "Währungspolitisches Instrumentarium", dar, dass im geltenden rechtlichen Rahmen keine Möglichkeit für die Beschränkung von Negativzinsen nur auf ausländisches Kapital mehr besteht. Mit Inkraftsetzung des neuen Nationalbankgesetzes im Jahr 2004 wurde auf die Möglichkeit der Anordnung von Kapitalverkehrskontrollen durch den Bundesrat oder die Nationalbank explizit verzichtet. Dies nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit den Massnahmen der 1970-er Jahre, die sich als nur eingeschränkt wirksam erwiesen hatten. Die SNB kann den Geschäftsbanken unter geltendem Recht nicht vorschreiben, ob sie ihrerseits einen Negativzins von Kunden verlangen und sie kann keine Vorgaben machen, welche Kunden – beispielsweise nur ausländische – zu belasten wären. Neben der fehlenden gesetzlichen Grundlage wäre die technische Umsetzung sehr schwierig und würde erheblichen administrativen Aufwand erfordern, da zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten bestehen und sich Geldzuflüsse nicht ohne Weiteres dem In- oder Ausland zuordnen lassen. Nicht zuletzt könnte eine selektive Belastung ausländischer Geldzuflüsse international auf Akzeptanzprobleme stossen und der Reputation der Schweiz schaden.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.5892 Fragestunde. Frage

Aufwand der Truppenarchivierung für die Miliz und den Bund

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2018 müssen durch die Milizstäbe vermehrt Dokumente für die Truppenarchivierung sammeln und abliefern.

1. Wie viele Stellen musste die Bundesverwaltung ausbauen, um das zusätzlich archivierte Material bearbeiten zu können?

2. Welche personellen Konsequenzen wurden für Milizstäbe getroffen, um deren Arbeitslast in Bezug auf die Archivierung zu reduzieren?

3. Wer hat entschieden, welche Dokumente seit 2018 für die Milizeinheiten neu angebotspflichtig werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Milizformationen der Armee sind gemäss Bundesgesetz über die Archivierung gegenüber dem Bundesarchiv anbietepflichtig. Die Archivierung stellt sicher, dass die Geschichte der Schweizer Milizarmee für künftige Generationen dokumentiert ist. Die Archivierungspflicht der Armee hat sich seit 1998 nicht geändert. Seit 2018 können Unterlagen der Milizformationen jedoch nur noch digital ans Bundesarchiv übermittelt werden. Diese Veränderung hat zur Folge, dass die Unterlagen neu fortlaufend für die Archivierung aufbereitet werden. Die Arbeitslast ist indessen gleich wie vorher.

1. Die Bundesverwaltung hat keine zusätzlichen Ressourcen für die Truppenarchivierung und sieht auch nicht vor, solche aufzubauen.

2. Im Armeestab existiert ein Detachement mit 12 Milizoffizieren, das die Arbeiten der Milizstäbe anleitet und diese unterstützt. Das Detachement erfüllt einen Grossteil der Aufgaben, die mit der Archivierung einhergehen, wie zum Beispiel die Qualitätskontrolle und die Erstellung von Schulungsunterlagen.

3. Die Archivwürdigkeit von Dokumenten wird durch das Bundesarchiv abschliessend festgelegt. Archivwürdig ist indessen nur ein begrenzter Teil der Dokumente, die im Rahmen der militärischen Dienstleistungen erstellt werden. Beispielsweise die Befehle, Übungen oder Ausbildungsvorgaben.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.5893 Fragestunde. Frage

Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach der Zerstörung des Flüchtlingslagers Moria hat das EJPD angekündigt, dass die Schweiz 20 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) aufnehmen wolle.

– Wurde dieses Vorhaben umgesetzt?

– Handelt es sich bei diesen 20 Minderjährigen um all diejenigen UMA, die in der Schweiz Familienangehörige haben?

– Wird Italien und Spanien – Länder, in denen ebenfalls prekäre Aufnahmebedingungen herrschen- aktiv vorgeschlagen, UMA mit Familienangehörigen in der Schweiz aufzunehmen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5894 Fragestunde. Frage

Emissionsfreie Lastwagen. Tatsächlich?

Eingereicht von:	Pasquier-Eichenberger Isabelle Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schwere Fahrzeuge sind die Quelle verschiedenartiger Emissionen: Neben den Abgasen sind dies der Lärm und kleine Kunststoffpartikel durch den Reifenabrieb.

Ist es nicht irreführend, wenn der Bundesrat Nutzfahrzeuge mit einem alternativen Antrieb vereinfacht als "emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge" bezeichnet, wie er dies in der Vernehmlassung zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und weiterer Verordnungen tut?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5895 Fragestunde. Frage

Sollte die Begeisterung der Bevölkerung für die Bahn und das Velo nicht eher gefördert als gebremst werden?

Eingereicht von:	Pasquier-Eichenberger Isabelle Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der Erfolgs, den der Velotransport dieses Jahr verbucht hat, kündet die SBB verstärkte Einschränkungen an, anstatt das Angebot auszubauen. Ab dem kommenden Frühling muss man auf allen IC- und Interregio-Linien zusätzlich zum Billett auch eine Reservation kaufen.

– Erachtet der Bundesrat diese Strategie als angebracht?

– Ist er bereit, mit der SBB diese Strategie zu diskutieren, die den Velotransport klar weniger attraktiv macht?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5896 Fragestunde. Frage

Zulässige Höchstlänge von Lastwagen mit alternativem Antrieb. Vereinbarkeit einer Erhöhung mit der Politik der Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aus den in die Vernehmlassung geschickten Entwürfen zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes sowie von acht dazugehörigen Verordnungen geht hervor, dass vorgesehen ist, die Grösse und das Gewicht von Lastwagen – seit 2013 gesetzlich geregelt – für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb zu erhöhen. Dabei geht es um die Verlängerung der Kabinen, das Anbringen von Heckspoilern und die Frage des Wasserstoffbehälters.

– Hat der Bundesrat abgeklärt, ob dies ihre Verladbarkeit nicht beeinträchtigt?

– Hat er abgeklärt, ob sich die Umlagerung von nicht kranbaren Lastwagen auf die rollende Landstrasse dadurch nicht verschlechtern würde?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5897 Fragestunde. Frage

Covid-19. Beabsichtigt die Schweiz, auf Bundesebene die Einführung eines Systems zur Überwachung des Abwassers zu fördern?

Eingereicht von:	Roth Pasquier Marie-France Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schweizer Forscherinnen und Forscher haben aufgezeigt, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 im Abwasser nachgewiesen werden kann. Der nächste Schritt besteht nun darin, die Daten auszuwerten, um

1. die Epidemie besser zu verstehen,

2. ein ergänzendes, unabhängiges, nicht invasives und eigenwirtschaftliches Überwachungssystem zu entwickeln, um beispielsweise neue Coronawellen oder Mutationen des Virus nachzuweisen.

Wann und wie gedenkt die Regierung, auf Bundesebene ein System zur Überwachung des Abwassers umzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5898 Fragestunde. Frage

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Parkplatzpolitik in seiner Kompetenz liegt?

Eingereicht von:	Maitre Vincent Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Projekt "Mobilität und Raum 2050" (Sachplan Verkehr), das vom UVEK in Anhörung gegeben wurde, sieht vor, den Gemeinden und Kantonen die Parkplatzpolitik vorzugeben.

– Ist der Bundesrat der Ansicht, dass dies fortan eine Kompetenz des Bundes ist, vollzieht er also einen Paradigmenwechsel in Bezug auf den Föderalismus?

– Und wenn ja, beabsichtigt er, das Parlament zu konsultieren, bevor er die Vision des UVEK dem ganzen Land aufzwingt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort

auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5899 Fragestunde. Frage

Zug gegen Flug

Eingereicht von: Hurter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der derzeit in Vernehmlassung befindliche Sachplan Verkehr enthält eine Verpflichtung, Kurzstreckenflüge ausschliesslich auf die Schiene zu verlegen.

1. Mit welchen finanziellen Mitteln gedenkt der Bundesrat diese Verlagerung anzugehen?

2. Wie begründet der Bundesrat die Ungleichbehandlung der Verkehrsträger Schiene und Luftfahrt bei den Abgaben dort, wo die Bahn in punkto Zeit und Distanz keine Alternative zum Flugzeug darstellt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5900 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Beabsichtigt der Bundesrat, die Entwicklung der Infrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr langfristig weiterzuführen?

Eingereicht von: Maitre Vincent
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Sachplan Verkehr, der vom UVEK in Anhörung geschickt wurde, sieht vor, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Gleichzeitig sollen dessen Auswirkungen in Bezug auf Lärmbelastung und Luftverschmutzung in Zukunft schrittweise stark vermindert werden, vor allem durch das neue CO2-Gesetz.

– Teilt der Bundesrat diese Auffassung?

– Und wenn ja, beabsichtigt er, den Ausbau der Infrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr weiterzuführen, und zwar mittels der Agglomerationsprogramme auch in den Städten?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr

gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5901 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Beabsichtigt der Bundesrat, diesen Plan dem Parlament vorzulegen?

Eingereicht von:	Nicolet Jacques Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Sachplan Verkehr, der gegenwärtig in Anhörung ist, vollzieht eine 180-Grad-Wende in der Verkehrspolitik und soll für Bund, Kantone und Gemeinden verbindlich werden.

Beabsichtigt der Bundesrat, diesen Plan dem Parlament vorzulegen, bevor er die neue Vision dem ganzen Land aufzwingt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und

Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5902 Fragestunde. Frage

Corona-Schutzkonzepte in Wintersportgebieten

Eingereicht von:	Schläpfer Therese Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Gästebeschränkung während der Festtage in den Wintersportgebieten ist ein rigoroser Einschnitt in die Tourismusgebiete.

– Wo liegt der Unterschied zwischen einer Bergbahn und des ÖVs beim Transport der Passagiere?

– Weshalb sollen sich die Schutzkonzepte in den Wintersportgebieten von denjenigen im Rest unseres Landes unterscheiden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Bei der Ansteckung mit Covid-19 gilt folgender Grundsatz: Das Übertragungsrisiko steigt bei engem Kontakt mit einer infizierten Person. Im Vergleich zum öffentlichen Verkehr sind die Abstände in voll ausgelasteten Seilbahnen sehr viel geringer. Seilbahnen sind das Verkehrsmittel mit der höchsten Personendichte. Eine Kapazitätsbeschränkung ist demnach gerade in Seilbahnen aus epidemiologischer Perspektive sinnvoll. Der Bundesrat hat ferner auch Massnahmen ergriffen, um die Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel zu verkleinern. Namentlich sind hier die Homeoffice-Empfehlung oder der Fernunterricht an Universitäten zu erwähnen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5903 Fragestunde. Frage

Sexismus und Homophobie an der ETH Lausanne. Wie wird darauf reagiert?

Eingereicht von:	Porchet Léonore Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Homophobe Lieder, sexuelle Übergriffe, Belästigungen, sexistische Sprüche, Komplizenschaften unter Verantwortungsträgern ... Solche Zustände an der ETH Lausanne kommen ans Tageslicht auf einer Plattform in den sozialen Medien, auf der Betroffene das von ihnen Erlebte schildern. Darüber berichtet das Online-Medium Heidi.news. Eine Reihe von Studentinnen und Studenten sind drauf und dran, die Schule zu verlassen.

Wie gedenkt der Bundesrat auf das zu reagieren, was hier von den Studierenden als eine sexistische und homophobe Kultur aufgedeckt wird, die offenbar diese ganze Institution durchdringt – eine Institution, für die der Bund die Verantwortung trägt?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5904 Fragestunde. Frage

Vorfälle von Morges und Lugano. Fälle für die Psychiatrie oder islamistisch-terroristische Vorfälle?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie es im Ausland nach blutigen Anschlägen mit islamistischem Hintergrund nur allzu oft vorkommt, so waren auch nach den Vorfällen von Morges und Lugano verschiedene Stimmen zu vernehmen, die diese Taten eher auf psychische Störungen statt auf islamistische Motive zurückführen wollten.

Wie ist die Einschätzung des Bundesrates: Sind das Fälle für die Psychiatrie oder handelt es sich um islamistischen Terror?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5905 Fragestunde. Frage

Verhaftung von Menschenrechtsvertretern in Ägypten

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wenige Tage nach einem Treffen mit Diplomatinnen und Diplomaten (unter ihnen der Schweizer Botschafter) wurden drei Menschenrechtsaktivisten in Kairo verhaftet.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

– Warum hat die Schweiz diese Verhaftungen im Gegensatz zu anderen Ländern nicht öffentlich verurteilt?

– Kann sich die Schweiz vorstellen im Rahmen des Menschenrechtsrats einen gemeinsamen Vorstoss zur Menschenrechtslage im Rat anzuführen?

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5906 Fragestunde. Frage

Sachplan Verkehr. Wirklich ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse und Effekte der Elektromobilität?

Eingereicht von: Schilliger Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die lärm-, schadstoff- und emissionsarme Elektromobilität wird die Verkehrspolitik ändern. Der vom UVEK in Anhörung geschickte Sachplan Verkehr erwähnt die E-Mobilität – Ausnahme E-Bikes – erstaunlicherweise nicht.

– Wird der Bundesrat bei seiner Behandlung des Sachplans stattdessen darauf eingehen?

– Teilt er die Einschätzung, dass ohne Ladestationen die Elektromobilität nicht funktioniert?

– Ist es nicht angezeigt, dass die Notwendigkeit von Ladestationen auch im Sachplan Verkehr abgebildet werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5907 Fragestunde. Frage

Fundamentalismus. Missbrauch diplomatischer Privilegien über Botschaften

Eingereicht von:	Binder-Keller Marianne Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Momentan findet in Belgien ein Prozess gegen den iranischen Diplomaten Assadollah Assad statt. Er wird beschuldigt, 2018 auf eine grosse Veranstaltung mit tausenden von Exiliranern in Villepin, Paris einen Bombenanschlag geplant zu haben. Der Missbrauch diplomatischer Privilegien ist evident.

Wie schätzt der Bundesrat generell die Gefahr ein, dass das iranische Regime über seine Botschaften Rechtsstaaten fundamentalistisch unterminiert?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5908 Fragestunde. Frage

Ombudsstelle Kinderrechte. Was passiert bis zur Umsetzung der Motion 19.3633?

Eingereicht von:	Markwalder Christa FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im September 2020 hat das Parlament dem Bundesrat mit der Motion 19.3633 den Auftrag erteilt, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte einzurichten.

Wie gedenkt der Bundesrat bis zu deren Etablierung die rechtliche Beratung von Kindern sicherzustellen, wenn er einer privaten Organisation, die solche Aufgaben heute wahrnimmt, die Mittel gegenüber dem Vorjahr um 60 Prozent kürzen will?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

La réponse du Conseil fédéral n'existe qu'en allemand. (Veuillez changer la langue en haut à droite de la page d'accueil)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5909 Fragestunde. Frage

Warum setzt sich der Bundesrat nicht für eine Beibehaltung der höheren Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und -piloten ein?

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EU machte für die Schweiz eine Ausnahme: Helikopterpiloten*innen fliegen bei uns gewerblich bis 65. Jetzt will die EU nicht mehr und der Bundesrat setzt in vorauseilender Gehorsamkeit um. Er grounded ohne Not die erfahrenen 60+ Piloten*innen. Gleichzeitig findet in der EU mit Beteiligung der Schweiz eine Überprüfung der Verordnungen betreffend Altersgrenzen statt.

Warum bringt sich der Bundesrat nicht proaktiv ein, damit Helikopterpiloten*innen in der Schweiz weiterhin bis 65 fliegen können?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die europäischen Bestimmungen zum Pilotenalter 60 – die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 – sind seit dem 15. Mai 2012 in der Schweiz in Kraft. Es handelt sich somit um geltendes und direkt anwendbares Recht. Würde sich die Schweiz nicht an diese Regeln halten, so riskierte sie den Verlust der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen. Wie in der Antwort auf die Frage Rüegger 20.5768 vom 30. November 2020 dargelegt, wurden alle Möglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts ausgeschöpft, das BAZL hat von den Ausnahmebewilligungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit Gebrauch gemacht. Im Frühling 2020 hat die EU die bisherige generelle Akzeptanz dieser Ausnahmebewilligungen eingeschränkt; Ausnahmen werden nur noch für medizinische Helikoptereinsätze gewährt. Festzuhalten ist erneut, dass die Helikopterpilotinnen und -piloten nur im gewerbsmässigen Personen- und Gütertransport (Commercial Air Transport) der Altersgrenze unterliegen. Zeitlich befristete Einzelausnahmen können durch ein Helikopter-Unternehmen dennoch beantragt werden; die Unternehmen müssen aber detaillierte Nachweise erbringen. Andere Flugoperationen sind weiterhin bis 65 möglich. Den Helikopterfirmen ist seit Jahren bekannt, dass die Altersbeschränkung geltendes Recht ist.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5910 Fragestunde. Frage

Covid-19. Entschädigung der Bergbahnen im Fall einer Schliessung

Eingereicht von:	Kamerzin Sidney Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Falls der Bundesrat aufgrund der Lageentwicklung seine Meinung ändert und beschliesst, die Skigebiete wie schon im März zu schliessen: Sind Entschädigungen für die Bergbahnbetreiberinnen vorgesehen?

Wenn ja, welche Beträge sind dafür vorgesehen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Mit der auf den 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen Härtefallverordnung verfügen Bund und Kantone bereits über ein Instrument, um Covid-bedingte Härtefälle bei Unternehmen mit starken Umsatzeinbussen abzufedern. Aus heutiger Sicht dürfte die Härtefallverordnung in Verbindung mit der Kurzarbeitsentschädigung und dem Covid-Erwerbsersatz genügen, um Härtefälle auch im Bereich des Wintertourismus und bei Bergbahnen abzufedern, zumal der Bundesrat nicht die Absicht hat, die Skigebiete zu schliessen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

20.5911 Fragestunde. Frage

Mit einer Care-Offensive als Corona-Impulsprogramm mehr und bessere Care-Jobs in Pflege und Kinderbetreuung schaffen, weil Care systemrelevant ist

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zur Bewältigung der zweiten Welle schlagen wir GRÜNE eine beschäftigungswirksame und zukunftsweisende Solarenergie-, Bildungs- und Careoffensive vor.

– Ist der Bundesrat bereit für eine Care-Offensive im Bereich Pflege und familienergänzender Kinderbetreuung, damit in diesen Bereichen endlich genug Fachkräfte ausgebildet und die Arbeitsbedingungen verbessert werden können?

– Falls nein: Wieso nicht?

– Mit welchen anderen Massnahmen will er die erwähnten Ziele rasch erreichen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Fachkräftesituation im Gesundheitswesen zu verbessern: Mit dem Masterplan Bildung Pflegeberufe (2010–2015) konnte eine deutliche Steigerung der Abschlüsse bei den Fachpersonen Gesundheit erreicht werden. Mit der Fachkräfte-Initiative plus wurde ab 2016 ein Image- und Wiedereinstiegsprogramm lanciert. Zudem unterstützt der Bundesrat weitgehend den indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative, der eine Ausbildungsoffensive für die Pflegeberufe vorsieht. Um dem Mangel an inländischem Pflegefachpersonal zu begegnen und die Attraktivität des Pflegeberufs zu verbessern, braucht es neben Bildungsmassnahmen aber auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Dies liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Bundes. Stattdessen sind hier insbesondere die Institutionen der Gesundheitsversorgung aufgerufen, damit die Pflegenden ein Umfeld vorfinden, das so weit als möglich auf ihre Anliegen beispielsweise im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eingeht.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5912 Fragestunde. Frage

Mit einer Weiterbildungs- und Umschulungs-Offensive als Corona-Impulsprogramm Zukunftsjobs schaffen

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zur Bewältigung der zweiten Welle schlagen wir GRÜNE eine beschäftigungswirksame und zukunftsweisende Solarenergie-, Bildungs- und Careoffensive vor.

– Ist der Bundesrat bereit, Bildungsgutscheine insbes. für Personen in Kurzarbeit und in Arbeitslosigkeit einzuführen, um deren Chancen auf Weiterbildung zu erhöhen und neue Zukunftsperspektiven zu schaffen?

– Falls nein: Wieso nicht?

– Mit welchen anderen raschen Massnahmen fördert er die Weiterbildung/Umschulung Betroffener zusätzlich?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5913 Fragestunde. Frage

Mit einer Solaroffensive als Corona-Impulsprogramm Jobs zum Klimaschutz schaffen

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zur Bewältigung der zweiten Welle schlagen wir GRÜNE eine beschäftigungswirksame und zukunftsweisende Solarenergie-, Bildungs- und Careoffensive vor.

– Ist der Bundesrat bereit, die Förderung von erneuerbarem Strom rasch zu verdoppeln oder massiv zu erhöhen, um die bestehende Warteliste von umsetzungsbereiten Projekten rasch abzubauen, die Energiewende voranzutreiben und gleichzeitig neue Stellen zu schaffen?

– Falls nein: Wieso nicht?

– Plant er andere ökologische Investitionsprogramme?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass trotz der Corona-Krise weiterhin in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Biodiversität investiert wird. Aus diesem Grund hat das UVEK in den Bereichen Fotovoltaik und Stromeffizienz bereits zusätzliche Fördermittel freigegeben. Im nächsten Jahr wird der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien weiter verstärkt, vor allem bei der Sonnenenergie. 2021 stehen aus dem Netzzuschlagsfonds für die Förderung der Fotovoltaik 470 Millionen Franken zur Verfügung. Damit kann erstmals die Warteliste für Einmalvergütungen für Fotovoltaikanlagen komplett abgebaut werden. Ab Oktober 2021 verbleibt nur noch eine Bearbeitungszeit von rund drei Monaten. Wie bereits in seinen Stellungnahmen auf die Motion 20.3382 und die dringliche Interpellation 20.1038 der grünen Fraktion erläutert, erachtet der Bundesrat ein zusätzliches Impulsprogramm aufgrund der Pandemie derzeit nicht als notwendig. Die Situation wird aber selbstverständlich laufend überprüft. Mittelfristig will der Bundesrat den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich stärken. Er wird dem Parlament zu diesem Zweck bis Mitte 2021 Änderungen des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes unterbreiten.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5914 Fragestunde. Frage

Versagen der Unia-Arbeitslosenkassen bei der Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen wegen Covid-19

Eingereicht von:	Portmann Hans-Peter FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedenste Gastgewerbebetriebe mussten über 6 Monate lang zuwarten, bis ihnen von den Unia-Arbeitslosenkassen die Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt wurden. Unia begründete dies mit geringen Arbeitspensen ihrer Sachbearbeiterinnen.

Wie lauten die vertraglichen Vorgaben an die Unia zur Erfüllung der Aufgaben im Führen von Arbeitslosenkassen und wie hoch sind die jährlichen Entschädigungen an die Unia für diese staatlichen Aufgaben?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5915 Fragestunde. Frage

Ist es dem Bundesrat egal, dass Helikopterpiloten ab Alter 60 nicht mehr fliegen dürfen und deswegen arbeitslos werden?

Eingereicht von:	Candinas Martin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten 6 Jahren hatte die Schweiz eine Ausnahme der EU. Helikopterpiloten durften bis 65 fliegen. Nun will die EU keine Ausnahme mehr zulassen und hält am Pilotenalter 60 fest. Der Bundesrat hat mit der angenommen Motion 15.3491 den klaren Auftrag, diese EU-Regelung nicht umzusetzen.

Warum ist der Bundesrat mutlos und verhindert diese absurde Regelung nicht, indem er Schweizer Piloten bis 65 weiterfliegen lässt, um so die Sicherheit des Flugbetriebs mit 60+ Piloten gegenüber der EU zu beweisen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die europäischen Bestimmungen zum Pilotenalter 60 – die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 – sind seit dem 15. Mai 2012 in der Schweiz in Kraft. Es handelt sich somit um geltendes und direkt anwendbares Recht. Würde sich die Schweiz nicht an diese Regeln halten, so riskierte sie den Verlust der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen. Wie in der Antwort auf die Frage Rüegger 20.5768 vom 30. November 2020 dargelegt, wurden alle Möglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts ausgeschöpft, das BAZL hat von den Ausnahmebewilligungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit Gebrauch gemacht. Im Frühling 2020 hat die EU die bisherige generelle Akzeptanz dieser Ausnahmebewilligungen eingeschränkt; Ausnahmen werden nur noch für medizinische Helikoptereinsätze gewährt. Festzuhalten ist erneut, dass die Helikopterpilotinnen und -piloten nur im gewerbsmässigen Personen- und Gütertransport (Commercial Air Transport) der Altersgrenze unterliegen. Zeitlich befristete Einzelausnahmen können durch ein Helikopter-Unternehmen dennoch beantragt werden; die Unternehmen müssen aber detaillierte Nachweise erbringen. Andere Flugoperationen sind weiterhin bis 65 möglich. Den Helikopterfirmen ist seit Jahren bekannt, dass die Altersbeschränkung geltendes Recht ist.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5916 Fragestunde. Frage

TV-Spots des BAG zum Coronavirus. Wo ist das Rätoromanische?

Eingereicht von: Candinas Martin
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Bezug auf die Kampagnen des BAG zur Eindämmung des Coronavirus (insb. TV-Spots) wurde wiederholt festgestellt, dass das Rätoromanische nicht in angemessener und verhältnismässiger Art und Weise (gemäss Art. 11 und 12 SpG) berücksichtigt wird. Die Lia Rumantscha mit einem Bundesauftrag zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache hat zweimal erfolglos beim BAG interveniert.

– Warum ist es nicht möglich, die Vorgaben des SpG in dieser Kampagne einzuhalten?

– Wann und wie wird das geändert?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Es ist dem BAG ein Anliegen, dass die Coronavirus-Kampagne in allen vier Landessprachen umgesetzt wird und dass alle wichtigen Botschaften auch auf Rätoromanisch angemessen vermittelt werden. Der aktuellste TV-Spot "Rede" ist die gekürzte Version eines Internetbeitrags, der ebenfalls eine Szene mit einem rätoromanischen Zitat beinhaltet. Diese lange Version wurde breit auf den sozialen Netzwerken eingesetzt und ausgestrahlt, wie auch auf Youtube. Jedoch war dieser für den Einsatz im TV leider zu lang. Der Entscheid einer Priorisierung der Zitate ist aus epidemiologischer Sicht gefallen. Im TV-Spot "Gemeinsam", der im Frühling ausgestrahlt wurde, kommt Rätoromanisch vor. Bei allen Umsetzungen von BAG-Kampagnen zum Thema Corona werden Kampagnenelemente auch ins Rätoromanische übersetzt und umgesetzt. Beispiele findet man auf der Kampagnenwebsite www.bag-coronavirus.ch

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5917 Fragestunde. Frage

Covid-19-Hotspots in Gesundheitsinstitutionen

Eingereicht von:	Portmann Hans-Peter FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wie sieht die Statistik aus bei Spitälern und Pflegeheimen betreffend den Infektionsketten bei Covid-19 Ansteckungen?

– Wieviel der eingeschleusten Ansteckungen können Prozentual auf das Personal zurück verfolgt werden, und wieviel können Prozentual auf Besucherinnen und Besucher zurück verfolgt werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Um Infektionsketten zweifelsfrei bestimmen zu können, sind aufwändige und kostspielige Analysen des Virus bei infizierten Personen nötig. Eine gesicherte Aussage darüber, wie viele Infektionen vom Personal oder Besuchenden verursacht wurden, lässt sich deshalb nicht treffen. Seit Mitte Juli 2020 wird der vermutete Expositionsort in den Meldungen an das Bundesamt für Gesundheit erfasst. Nur für einen Sechstel der erkrankten Personen sind aber Angaben zum Expositionsort verfügbar. Dies liegt daran, dass Infizierte oft nicht wissen, wo sie sich angesteckt haben. Rund 2 Prozent davon geben als wahrscheinlichsten Übertragungsweg das Medizinal- und Pflegepersonal an.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5918 Fragestunde. Frage

Verschlechterung des Velotransports in den Zügen. Die Kosten für den Velotransport sind zu hoch

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB kündigte an, ab Frühling auf allen IC Strecken und weiteren Interregio Verbindungen für den Velotransport eine kostenpflichtige Reservation einzuführen. Diese führt zu höheren Transportkosten und verkompliziert die Velomitnahme, da das heutige Reservationssystem nicht kundenfreundlich ist.

– Wie beurteilt der Bundesrat den Aufschlag auf 10 Franken des Velotransports für einen Weg für Einzelpersonen und weit höheren Kosten für eine Familie?

– Welche Überlegungen für tiefere Preise macht er sich?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der neue Artikel 23a des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet die Transportunternehmen, geeignete Voraussetzungen für den Transport von Fahrrädern in Zügen und Bussen zu schaffen, sofern die Fahrräder leicht zu handhaben sind, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Fahrzeuge dafür geeignet sind. Für den Transport begleiteter Fahrräder darf ein Fahrpreis erhoben werden. Diese neue Bestimmung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Der Bundesrat erwartet als Eigner von den SBB, dass sie für ihre Kundinnen und Kunden attraktive, sichere, pünktliche und qualitativ hochwertige Mobilitätslösungen erbringen. Dabei sollen sie auf einen einfachen und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr hinwirken. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Fahrradtransport in den Zügen, die Festlegung des Fahrpreises sowie die organisatorische Abwicklung sind operative Aufgaben des Unternehmens. Bisher besteht auf zwei Linien des Fernverkehrs eine Reservationspflicht, in den ICN-Zügen am Jurasüdfuss und den Zügen durch den Gotthard-Basistunnel. Diese Veloplatzreservation kostet derzeit fünf Franken zusätzlich zum Velobillett. Ein Zuschlag von zehn Franken wird nur dann verlangt, wenn in den reservationspflichtigen Zügen keine Reservation vorgewiesen werden kann. Wie die Reservationspflicht ab Frühling 2021 im Fernverkehr ausgestaltet sein wird, ist noch nicht bestimmt. Die SBB haben mitgeteilt, dass sie im Dialog mit Velo-Interessenvertretern und zusammen mit der Branche des öffentlichen Verkehr das Ziel haben, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden besser zu erfassen und gemeinsam Lösungen für ein kundenfreundlicheres Angebot zu erarbeiten. Die SBB sind derzeit daran, die technischen und finanziellen Modalitäten der Umsetzung auszuarbeiten, u. a. auch die Kosten der Reservation, und sie werden diese mit den Interessenvertretern im Frühling 2021 besprechen.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5919 Fragestunde. Frage

Feinstaub. Ein grosser Killer, der bekämpft werden muss

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 19. November hat der Bund das Ergebnis einer Studie aus dem Paul-Scherrer-Institut bekanntgegeben, laut der nicht allein die Menge an Feinstaubpartikeln ausschlaggebend für deren Schädlichkeit sei; es sei vielmehr das oxidative Potenzial, das den Feinstaub so schädlich mache. "Unsere Ergebnisse zeigen, dass alleine die Regulierung der Feinstaubmenge unter Umständen nicht zielführend sein könnte", resümiert die Medienmitteilung.

Plant der Bundesrat eine rasche Anpassung der Normen, um den Ergebnissen dieser Studie Rechnung zu tragen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5920 Fragestunde. Frage

Fachbewilligungen bei der beruflichen Verwendung von Pestiziden

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut Antwort des Bundesrats auf meine Frage 20.5342 soll die Abgabe von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung künftig nur noch an Personen erlaubt sein, die über eine Fachbewilligung zu deren Verwendung verfügen.

Wie plant der Bundesrat auf effiziente und zeitgemässe Art und Weise sicherzustellen, dass sich Personen mit gültiger Fachbewilligung gegenüber dem Verkaufspersonal rasch und zweifelsfrei ausweisen können?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bund plant eine Datenbank, in welcher die Personen mit gültiger Fachbewilligung registriert sind. Die Kantone als Vollzugsbehörden und die Verkaufsstellen von Pflanzenschutzmitteln werden Zugriff auf diese Datenbank haben. Personen, welche Pflanzenschutzmittel kaufen möchten, müssen sich mit einer gültigen ID ausweisen. Die Datenbank soll gemäss dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel voraussichtlich ab Anfang 2026 zur Verfügung stehen.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5921 Fragestunde. Frage

Zubau Biomasseanlagen im Sinne der Energieperspektiven 2050 plus

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 26. November dieses Jahr hat das Bundesamt für Energie BFE die Energieperspektiven 2050+ veröffentlicht. Darin ist geplant, dass die Stromproduktion aus Biogas von heute 200 GWh auf 1200 GWh ansteigen soll. Eine vom BFE in Auftrag gegebene Studie besagt, dass mit den geplanten Investitionsbeiträgen in Zukunft kaum mehr Biogasanlagen gebaut werden.

Wie plant der Bundesrat diesen Widerspruch zu beheben und einen Zubau der Anlagen für die zusätzlich notwendige Energiemenge zu ermöglichen.

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Mit der geplanten Revision des Energiegesetzes sollen die Investitionsbeiträge an die stromerzeugenden Teile von Holz-Anlagen von heute maximal 20 Prozent auf maximal 60 Prozent erhöht und neu Investitionsbeiträge für Biogasanlagen geschaffen werden. Diese Massnahmen sind für die Zeit bis 2035 ausgelegt. Die neuen Energieperspektiven sehen bis 2035 für die Stromproduktion aus Biogas eine Zunahme auf 500 Gigawattstunden und für die Stromproduktion aus allen Biomasseanlagen eine Zunahme auf 1600 Gigawattstunden vor. Die vom BFE in Auftrag gegebene Studie betrachtet ausschliesslich die Stromproduktion aus Biogasanlagen. Diese Anlagen bieten aber verschiedene andere Potentiale, welche heute noch nicht voll ausgeschöpft werden. Zu nennen ist etwa die Wärme- und Stromproduktion mittels Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen. Ausserdem, je nach Fall, besteht die Möglichkeit, die entstehende Wärme selber zu verbrauchen oder in ein Fernwärmenetz einzuspeisen. Dies trägt ebenfalls zum wirtschaftlichen Anlagenbetrieb bei. Zusätzlich besteht im C02-Gesetz die Möglichkeit, mit CO2-Kompensationsprojekten zu finanziellen Mitteln zu gelangen. Unter dem neuen CO2-Gesetz wird der Bund zudem Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase mit Mitteln aus dem Klimafonds finanziell unterstützen. Mit all diesen Förderinstrumenten wird der Zubau gewährleistet.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5922 Fragestunde. Frage

Biomasseanlagen im neuen Energiegesetz

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Vorlage zum neuen Energiegesetz bekräftigt der Bundesrat den Willen, mit diesem Gesetz auch die Klimaziele zu erreichen. Damit gleichzeitig zu diesem Ziel der wegfallende Strom der KKW ersetzt werden kann, müssen über eine Sektorkopplung ALLE Energieformen (Wärme, Strom, Gas) berücksichtig werden und sämtliche Technologien der erneuerbaren Energieproduktion zugebaut werden.

Wie gewährleistet der Bundesrat, dass auch Biomasseanlagen (Holz und Biogas) in der Schweiz zugebaut werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Mit der geplanten Revision des Energiegesetzes sollen die Investitionsbeiträge an die stromerzeugenden Teile von Holz-Anlagen von heute maximal 20 Prozent auf maximal 60 Prozent erhöht und neu Investitionsbeiträge für Biogasanlagen geschaffen werden. Diese Massnahmen sind für die Zeit bis 2035 ausgelegt. Die neuen Energieperspektiven sehen bis 2035 für die Stromproduktion aus Biogas eine Zunahme auf 500 Gigawattstunden und für die Stromproduktion aus allen Biomasseanlagen eine Zunahme auf 1600 Gigawattstunden vor. Die vom BFE in Auftrag gegebene Studie betrachtet ausschliesslich die Stromproduktion aus Biogasanlagen. Diese Anlagen bieten aber verschiedene andere Potentiale, welche heute noch nicht voll ausgeschöpft werden. Zu nennen ist etwa die Wärme- und Stromproduktion mittels Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen. Ausserdem, je nach Fall, besteht die Möglichkeit, die entstehende Wärme selber zu verbrauchen oder in ein Fernwärmenetz einzuspeisen. Dies trägt ebenfalls zum wirtschaftlichen Anlagenbetrieb bei. Zusätzlich besteht im C02-Gesetz die Möglichkeit, mit CO2-Kompensationsprojekten zu finanziellen Mitteln zu gelangen. Unter dem neuen CO2-Gesetz wird der Bund zudem Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase mit Mitteln aus dem Klimafonds finanziell unterstützen. Mit all diesen Förderinstrumenten wird der Zubau gewährleistet.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5923 Fragestunde. Frage

Besondere Regelungen für die Festtage in den Skigebieten

Eingereicht von:	Gafner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Eidgenössisch-Demokratische Union
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat kündigt krasse Massnahmen für Schweizer Wintersport an. Die Betriebe haben viel Energie und Geld in die Schutzkonzepte gesteckt und sind gut vorbereitet. Aller Aussicht nach werden die Feriengäste aus dem Ausland zum grossen Teil fehlen.

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die Bergbahnen im Sommerbetrieb, mit ihren Konzepten einen Superjob gemacht haben und gerüstet sind für den Winter?

2. Warum lässt sich der Bundesrat von den Nachbarländern so unter Druck setzen?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5924 Fragestunde. Frage

Frontex und illegale Pushbacks an der türkischen Grenze

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine journalistische Recherche hat aufgezeigt, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) an Pushbacks in die Türkei beteiligt ist. Diese betreffen Migrantinnen und Migranten, die über das Meer nach Griechenland gelangen wollen. Die Pushbacks verletzen internationales Recht. Die Schweiz ist auch beteiligt.

– Welche Abklärungen hat die Schweiz diesbezüglich getroffen?

– Welche Konsequenzen hat diese Vorgehensweise für die Beteiligung der Schweiz an Frontex?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

1. Die Schweiz hat keine Schweizer Experten auf See im Einsatz. Deshalb hat die Schweiz keine eigenen Untersuchungen unternommen.

2. Die Schweiz beteiligt sich an Frontex im Rahmen ihrer Schengen-Assoziierung. Sie nimmt diese Vorwürfe sehr ernst und setzt sich im Verwaltungsrat von Frontex für eine gründliche, zeitnahe und transparente Untersuchung dieser Vorwürfe ein. Zudem appelliert die Schweiz in weiteren europäischen Gremien, in denen sie im Rahmen ihrer Schengen-Assoziierung mitwirken kann, an alle Parteien, die völkerrechtlichen Verpflichtungen jederzeit einzuhalten. Gleichzeitig anerkennt der Bundesrat, dass die Staaten an den Schengen-Aussengrenzen besonders exponiert sind und die Unterstützung aller Schengen-Staaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Grenzschutz benötigen.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.5925 Fragestunde. Frage

Lärmmessungen bei den vier Kampfjettypen im Evaluationsverfahren

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Frühling 2020 wurden in Payerne mit Hilfe des sogenannten ANMS (Aircraft Noise Monitoring System) Lärmmessungen bei den vier Kampfflugzeugtypen, welche im Evaluationsverfahren sind, durchgeführt:

– Wie sehen die Ergebnisse für die einzelnen Flugzeugtypen aus?

– Wurden auch andere Lärmmessungen gemacht?

Wenn ja, was sind die Ergebnisse?

– Welchen Einfluss hat die jeweiligen Lärmauswirkungen auf den Typenentscheid?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bundesrat verweist auf seine Antworten auf die Interpellation Seiler Graf 19.4540, in der bereits diverse Fragestellungen zu den Lärmmessungen beim Evaluationsprozess für das neue Kampfflugzeug behandelt wurden. Die Lärmemissionen der Kandidaten wurden in der Evaluation durch Messungen der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt mit deren Messmitteln erhoben. Die Messresultate werden in die Kosten-Nutzen-Analyse einfliessen, in der die Kandidaten miteinander verglichen werden.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.5926 Fragestunde. Frage

Stand der Umsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss den Richtlinien zur Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung haben die Kantone eine Frist bis zum 31. Oktober 2020, um beim Bundesamt für Sozialversicherungen ihr Gesuch um Erhalt des Bundesbeitrags einzureichen.

– Wie viele Gesuche wurden bis heute berücksichtigt?

– Wie hoch ist – Stand heute – der Betrag der von den Kantonen an die Institutionen ausgerichteten Ausfallentschädigungen?

– Wie hoch ist – Stand heute – die Beteiligung des Bundes?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5927 Fragestunde. Frage

Welche Logistik ist für die Covid-19-Impfung vorgesehen, sobald der Impfstoff verfügbar ist?

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In unseren Nachbarländern, insbesondere in Deutschland, wird momentan eine ganze Logistik aufgebaut, mit eigens geschaffenen Impfzentren. Es ist illusorisch, in der Schweiz eine Impfung von 6 Millionen Personen in Arztpraxen und Apotheken vorzusehen. Zudem sind völlig unterschiedliche Strategien in den einzelnen Kantonen sicher nicht wünschenswert.

– Welche Strategie verfolgt der Bundesrat?

– Wie wird er die Logistik organisieren?

Innerhalb welcher Frist?

Antwort des Bundesrates vom

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5928 Fragestunde. Frage

Die Bundesanwaltschaft will Geldwäscherei-Verfahren Magnitski einstellen

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Bundesanwaltschaft möchte beschlagnahmtes Geld an russische Oligarchen zurückgeben, die in den USA bereits als kriminell bezeichnet worden sind.

– Wie beurteilt der Bundesrat diese Absicht?

– Wie beurteilt er den Schaden, den die Bundesanwaltschaft damit dem guten Ruf der Schweizer Justiz und dem Kampf gegen Wirtschaftskriminalität zufügt?

– Sieht er Möglichkeiten, die Bundesanwaltschaft zu veranlassen, von der Einstellung dieses Verfahrens abzusehen?

Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 07.12.2020

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hat die Bundesanwaltschaft (BA) ersucht, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Die AB-BA beobachtet das Geldwäscherei-Verfahren Magnitski im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und wird sich von der BA dazu an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2020 informieren lassen. Die Einstellungsverfügung der BA kann von den Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Allfällige eigene aufsichtsrechtliche Untersuchungen könnte die AB-BA erst einleiten, nachdem die Einstellungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Antwort der BA im Einzelnen:

Im Sinne einer Einordnung ist vorab folgendes festzuhalten: Die Strafbehörden sind von Gesetzes wegen in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO). Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA ist gemäss Art. 26 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes von der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht ausgeschlossen. Diese Regelung dient unter anderem dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme. Dem Schutz der Unabhängigkeit der Strafbehörden dient schliesslich auch das dem schweizerischen Rechtsstaat inhärente System der Gewaltenteilung.

Als unabhängige Strafverfolgungsbehörde hat die BA den gesetzlichen Auftrag der Wahrheitsfindung. Sie klärt unter Einhaltung des Untersuchungsgrundsatzes alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen belastenden und entlastenden Umstände ab. In Geldwäschereifällen ist insbesondere hinreichend zu erstellen, dass zwischen den Geldern, bezüglich derer ein Verdacht von Geldwäscherei in der Schweiz besteht, und einer Vortat, d. h. einem in der Regel im Ausland begangenen Verbrechen, ein Zusammenhang besteht. Zur Klärung einer im Ausland begangenen Vortat ist die BA auf die Rechtshilfe des betreffenden Staates angewiesen. Ohne rechtsgenüglich nachgewiesenen Zusammenhang mit einer Vortat kann eine beschuldigte Person nicht wegen Geldwäscherei verurteilt werden.

Soweit sich der Tatverdacht erhärtet, verfügt oder beantragt die BA eine Verurteilung der beschuldigten Person; weiter verfügt oder beantragt sie die Einziehung der Gelder, die direkt aus einem Verbrechen stammen, oder ihre "Rückerstattung" auf dem Weg einer Ersatzforderung.

Im Strafverfahren, das Gegenstand vorliegender Frage bildet, ist die BA am Ende ihrer Untersuchung angelangt. Sie kommt zum Schluss, dass das gegen Unbekannt geführte Verfahren gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO einzustellen ist. Die BA beabsichtigt jedoch, soweit zwischen den in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerten und der in Russland begangenen Vortat ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann, die Einziehung eines Teils der gegenwärtig beschlagnahmten Gelder zu verfügen.

Eine Einstellungsverfügung kann von legitimierten Parteien bei der zuständigen Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Diese richterliche Kontrolle übt in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts aus (Art. 37 Abs. 1 des

Strafbehördenorganisationsgesetzes).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

20.5929 Fragestunde. Frage

Situation in Belarus

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Anfang August 2020 herrscht ein Ausnahmezustand in Belarus. Es wird berichtet von Gewalt gegen Demonstrantinnen und Demonstranten, von Folter und Wahlfälschung.

– Wie ist die Situation heute?

– Was konnte die Schweiz erreichen für betroffene Schweizer Personen, was für die politischen Gefangenen?

– Wie ist die Schweiz derzeit engagiert?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5930 Fragestunde. Frage

Wird der Bundesrat dem Druck der EU bezüglich der Öffnung der Skigebiete während der gesamten Wintersaison standhalten können?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Inwiefern kann und will der Bundesrat bei seiner Entscheidung bleiben, die Skigebiete während der gesamten Wintersaison geöffnet zu lassen, ohne den Zugang zu beschränken und ohne restriktive Massnahmen zu ergreifen, die nicht im Einklang mit den von den betroffenen Kantonen und allen Akteuren der Tourismusbranche vorgeschlagenen Schutzkonzepten sind?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5931 Fragestunde. Frage

Parkplatzangebot. Wie will der Bundesrat den Bedürfnissen der Kleinzentren und der vom öffentlichen Verkehr weniger gut bedienten Regionen entsprechen?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Programmteil des vom UVEK in Anhörung gegebenen Sachplans Verkehr steht (S. 23): "Das MIV-Parkierungsangebot [...] soll in den Kernen gezielt abgebaut werden."

– Will der Bundesrat den Gemeinden eine Parkplatzpolitik aufzwingen?

– Wenn ja, wie will er den Bedürfnissen der Kleinzentren und der vom öffentlichen Verkehr weniger gut bedienten Regionen entsprechen, ohne das Parkplatzangebot an die Bevölkerungsentwicklung anzupassen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Sachplan Verkehr, Teil Programm, befindet sich derzeit bis 15. Dezember 2020 bei den interessierten Kreisen zur Konsultation und wird aufgrund der Rückmeldungen entsprechend überarbeitet. Sachpläne sind ein Instrument des Raumplanungsrechts und dienen der Koordination von Bundesinfrastrukturen untereinander und mit den Planungen der Kantone. Sie werden vom Bundesrat in Abstimmung mit den Kantonen verabschiedet. Bei deren Erarbeitung knüpft er an seiner aktuellen Verkehrspolitik an und stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Strategien im Bereich von Raum-, Verkehrs-, Energie- oder Klimapolitik. Der Teil Programm des Sachplans Verkehr gibt nur den Rahmen für die Infrastrukturpolitik des Bundes vor und der Bund will damit die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen verbessern. Der Teil Programm wird in den Infrastrukturteilen des Sachplans und den vom Parlament zu beschliessenden Step-Ausbauschritten sowie des Programms Agglomerationsverkehr weiter konkretisiert und diese werden dann entsprechend durch das Parlament beraten und verabschiedet.

La poursuite de cette collaboration permettra, via des échanges réguliers, d'aboutir à une compréhension commune des besoins d'action et de leurs évolutions et à une mise en oeuvre efficace. La partie Programme du plan sectoriel des transports n'entraine pas une nouvelle répartition des compétences entre les niveaux de l'Etat et ne limite pas le pouvoir de décision du Parlement. En ce qui concerne le stationnement, le plan sectoriel invite cantons et communes à définir des politiques de stationnement qui aillent dans le sens du fonctionnement efficace du système de transports et de la complémentarité entre les modes. L'objectif du plan sectoriel n'est pas une baisse du nombre de places de stationnement dans l'absolu mais une optimisation dans l'espace.

Der Sachplan schafft optimale Voraussetzungen zur Kombination von Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln. Diese werden nicht gegeneinander ausgespielt. Die Erreichbarkeit aller Regionen des Landes soll sichergestellt werden. An Verkehrsdrehscheiben sollen dazu gut funktionierende Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden. Der Sachplan macht keine quantitativen Modal-Split-Vorgaben, sondern verfolgt das Ziel, alle Verkehrsträger möglichst effizient zu nutzen. Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sollen zeitlich und räumlich bestmöglich ausgelastet werden, bevor weitere Ausbauten ins Auge gefasst werden. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen; auch von Bundesmitteln. Dazu sind auch Massnahmen wie z. B. vermehrtes Homeoffice notwendig. Solche Massnahmen können nicht alleine vom Bund auferlegt, sondern nur gemeinsam durch Bund, Kantone, Gemeinden und Städte weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Les opportunités et les risques en lien avec les avancées technologiques sont pris en compte afin de garantir l'efficience du système global des transports. Ce soutien par la Confédération peut se traduire par exemple par le (co-)financement de mesures comme par exemple les projets d'agglomération ou dans le cadre de la feuille de route commune visant à promouvoir la mobilité électrique.

Die effiziente Kombination der Stärke der jeweiligen Verkehrsträger im Teil Programm des Sachplans Verkehr gilt nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr. Ebenso könnten Kurzstreckenflüge dort

auf die Bahn verlagert werden, wo dies unter Berücksichtigung von Reisezeit, Kapazitäten und Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll ist. Der Sachplan thematisiert auch, wie der Bund vermehrt externe Kosten und Nutzen aller Verkehrsträger internalisieren kann. Es ist dabei aber auch zu beachten, dass die Grundversorgung für alle Nutzenden gewährleistet bleiben muss.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5932 Fragestunde. Frage

Wird die Empfehlung zum Einigungsverfahren in der IV vollständig umgesetzt?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Bericht zur Evaluation der IV-Gutachten wird empfohlen, die Vergabe von mono- und bidisziplinären Gutachten mit einer Stärkung des Einigungsverfahrens zu optimieren und so ihre Akzeptanz zu erhöhen. Es geht darum, dass die Parteien sich zuerst auf eine Gutachterin oder einen Gutachter einigen. Gelingt dies nicht, bezeichnet jede Partei eine Person; die beiden erstellen dann das Gutachten gemeinsam.

Wird die IV diese Empfehlung vollständig umsetzen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5933 Fragestunde. Frage

Warum braucht es nur so wenige Kontrollen betreffend die korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln?

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Antwort auf meine Frage 20.5731 soll der Einsatz von Pestiziden künftig mit 1000 Pflanzenproben pro Jahr analysiert werden, zehnmal so viel wie heute (Kostenpunkt: CHF 0,5 Mio.). Bei rund 50 000 Landwirtschaftsbetrieben findet künftig also auf jedem davon einmal in 50 Jahren eine solche Probe statt, betreffend die korrekte Verwendung von für Mensch und Umwelt zum Teil hochtoxischen PSM (bisher alle 500 Jahre).

– Warum sollte das reichen?

– Wer bezahlt schlussendlich die Franken 500 pro Probe?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5934 Fragestunde. Frage

Pflanzenschutzmittel. Versucht der Bundesrat, mit seiner Antwort die Grösse des Problems zu kaschieren?

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf die Interpellation 19.4531 antwortete der Bundesrat: "Das Optimierungskonzept soll die identifizierten Schwächen verbessern und dabei auf den Stärken, die ebenfalls im Bericht der KPMG AG erwähnt werden, aufbauen." In Anerkennung der hohen Qualität von Verwaltungsarbeit auf allen Ebenen:

Welche der im KPMG-Bericht auf Seite 6 zusammengefassten Stärken gehen (deutlich) über das Mass hinaus, das von Verwaltungseinheiten in einem finanziell stabilen Rechtsstaat grundsätzlich erwartet werden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5935 Fragestunde. Frage

Ermutigung zu weniger Alkoholkonsum über die Weihnachts- und Festtagszeit

Eingereicht von:	Studer Lilian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat gewillt bei den Empfehlungen über die Weihnachts- und Festtagszeit auch einen zurückhaltenden Alkoholkonsum zu empfehlen?

Während den Festtagen ist der Alkohol bei Zusammenkünften ein wichtiger Bestandteil. Je mehr an diesen Anlässen getrunken wird, je schneller gehen die momentanen Covid-19 Regeln vergessen. Sinnvoll wäre hinzuweisen, dass es sehr viele tolle Getränke-Alternativen zu Alkohol gibt.

Antwort des Bundesrates vom

Das BAG empfiehlt unabhängig vom Coronavirus einen zurückhaltenden bzw. risikoarmen Alkoholkonsum. Das mittlerweile breite und attraktive Angebot an Getränken ohne Alkohol trägt dazu bei. Der Bundesrat sieht für die Feiertage jedoch keine speziellen Empfehlungen oder Kommunikationsmassnahmen vor.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5936 Fragestunde. Frage

"Stochern im Nebel" oder Evidenz für das Nicht-Funktionieren der durch Daniel Koch, Leiter Abteilung Übertragbare Krankheiten bis 31. März 2020, geprüften Schutzkonzepte?

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Auf welcher Grundlage basiert die de-facto-Schliessung (max. 50 Personen) der Sportanlässe (z.B. Fussballspiele und Eishockeyspiele)?

– Gab es Anzeichen, dass die Schutzkonzepte nicht funktionierten?

– Wie viele Personen haben sich an solchen Spielen infiziert?

– Wie viele Personen sind aufgrund einer Ansteckung an einem Fussball- oder Eishockeyspiel gestorben?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Grossveranstaltungen gehen mit einem erhöhten Risiko von Ansteckungen einher. Trotz konsequenter Umsetzung von Schutzkonzepten können Ansteckungen nicht ausgeschlossen werden. Bei Grossveranstaltungen ist infolge der hohen Besucherzahlen der Aufwand für das Contact Tracing beträchtlich. Die kantonalen Behörden stossen rasch an ihre Kapazitätsgrenzen. Aufgrund der starken Zunahme der Fallzahlen und der hohen Belastung der kantonalen Gesundheitsbehörden hat der Bundesrat die Obergrenze von Veranstaltungen auf 50 Personen reduziert. Eine Aussage zur Anzahl Personen, die sich explizit an Sportanlässen angesteckt haben, ist leider nicht möglich. Die entsprechenden Informationen sind auf nationaler Ebene nicht verfügbar.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5937 Fragestunde. Frage

"Corona-Bias" bei den Todeszahlen?

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Sieht der Bundesrat bei den Todeszahlen einen "Corona-Bias", d.h. dass die Todesfälle aufgrund von regulären Ursachen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Unfälle etc.) zurückgegangen sind, während "Covid19" als Todesursache insb. bei multimorbiden Menschen überproportional angegeben wird?

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5938 Fragestunde. Frage

"Corona-Heimkehrer" aus dem Balkan und Wirtschaftsmigranten aus Afrika und arabischen Ländern besetzen unsere Spitalbetten

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss verschiedenen Quellen (BAZ vom 1.12.20 "70% Migranten im Corona-Spitalbett", Pflegepersonal etc.) werden viele Schweizer Spitalbetten durch Corona-Heimkehrer aus dem Balkan und durch Wirtschaftsmigranten aus Afrika und arabischen Ländern belegt.

– Was sind die Zahlen der Corona-Fälle für Schweizer, für Schweizer mit Migrationshintergrund und für Ausländer?

– Ist der Bundesrat bereit, diese Quersubventionierung von Ausländern durch hart arbeitende Schweizer zu unterbinden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bund verfügt über keine Angaben über die Nationalität der am Coronavirus erkrankten und hospitalisierten Personen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Zugang zum Gesundheitswesen für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz gleichermassen gewährleistet sein muss.

Chronologie

07.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5939 Fragestunde. Frage

Missbrauch unseres Gesundheitssystems durch Wirtschaftsmigranten aus Afrika und arabischen Ländern

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wie viele Wirtschaftsmigranten respektive Asylsuchende aus Afrika und arabischen Ländern geben als Grund für ihre Reise in die Schweiz an, sich bei uns auf Kosten der hart arbeitenden Schweizer Bevölkerung gesundheitlich versorgen lassen zu wollen?

– Ist der Bundesrat bereit, diese Quersubventionierung von Wirtschaftsmigranten respektive Asylsuchenden durch hart arbeitende Schweizer zu unterbinden?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Gemäss Artikel 18 des Asylgesetzes gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch. Auf Asylgesuche von Personen, die einzig medizinische Probleme geltend machen, wird nicht eingetreten. Lehnt das Staatssekretariat für Migration ein Asylgesuch ab oder tritt darauf nicht ein, so ordnet es in der Regel die Wegweisung an und prüft, ob der Vollzug derselben zulässig, zumutbar und möglich ist. Die Gründe, weshalb eine Person um Asyl nachsucht, werden vom SEM statistisch nicht erfasst. Es kann daher auch nicht Auskunft darüber gegeben werden, wie viele Personen in der Schweiz einzig aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen um Schutz ersuchen. Mit den beschleunigten Asylverfahren wird sichergestellt, dass Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keinen Schutzbedarf haben, rasch abgelehnt werden können respektive darauf gar nicht erst eingetreten wird.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5940 Fragestunde. Frage

Rückführungen nach Äthiopien sind auch während Covid-19 möglich. Weshalb macht die Schweiz davon nicht Gebrauch?

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Deutschland hat Ende Oktober 2020 10 Migranten nach Äthiopien ausgeschafft (Flugzeugcharter durch Frontex). Weiter hat die EU mit Äthiopien eine Vereinbarung im Rückkehrbereich unterzeichnet (siehe auch 18.5312). Äthiopien hat der Schweiz zugesagt, dass sich auch die Schweiz auf die darin festgelegten Abläufe berufen könne.

– Ist diese mündliche Vereinbarung gültig?

– Warum hat die Schweiz an dieser Rückkehroperation nicht teilgenommen?

– Wann wird die Schweiz Sonderflüge nach Äthiopien organisieren?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Anfang 2018 trat eine Migrationsvereinbarung zwischen der EU und Äthiopien in Kraft, welche im Detail die Ablaufprozesse im Bereich der Rückkehr festlegt. Die äthiopische Seite hatte der Schweiz im Anschluss mündlich zugesagt, dass sie sich ebenfalls auf die mit der EU festgelegten Abläufe berufen könne. Im Januar 2019 wurde diese Vereinbarung zwischen Äthiopien und der Schweiz formalisiert. An dem von Deutschland organisierten Charterflug im Oktober 2020 konnten aus organisatorischen Gründen keine anderen Frontex-Staaten teilnehmen. Trotz der Corona-bedingt schwierigen Situation konnte die Schweiz im laufenden Jahr vier polizeilich begleitete Rückführungen nach Äthiopien durchführen. Die Schweiz plant für das kommende Jahr einen Frontex-Charterflug unter ihrer Leitung.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5941 Fragestunde. Frage

Widersprüche im "Fall Alain Berset"

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im "Fall Alain Berset" hat die Bundesanwaltschaft Fotos und Dokumente vernichtet, die gemäss dem Sprecher von Bundesrat Berset auf "Instagram" hätten veröffentlicht werden können. Später wurde bekannt, dass nicht alle, sondern nur "ein Teil" der Akten vernichtet worden sei.

– Sieht der Bundesrat bei diesen Aussagen nicht auch Widersprüche?

– Findet er es richtig, dass die AB-BA und die GPK-Subkommission "Gerichte" das Handeln der BA in dieser Affäre untersucht?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bundesrat äussert sich grundsätzlich nicht zur Tätigkeit der Bundesanwaltschaft in Einzelfällen, so auch nicht zum Verfahren wegen versuchter Erpressung zum Nachteil von Herrn Bundesrat Alain Berset. Es ist daran zu erinnern, dass die Strafbehörden in der Rechtsanwendung vom Bundesrat unabhängig und allein dem Recht verpflichtet sind. Allgemein kann aber gesagt werden, dass das Strafbefehlsverfahren darauf ausgerichtet ist, ein Strafverfahren ohne Gerichtsverhandlung abzuschliessen. Deshalb findet das Verfahren selber notwendigerweise ausserhalb der Öffentlichkeit statt. Dennoch sind Strafbefehlsverfahren am Ende keine Geheimverfahren: Die Strafprozessordnung sieht in Artikel 69 Absatz 2 nämlich vor, dass alle interessierten Personen in Strafbefehle Einsicht nehmen können. Diese Möglichkeit bestand gemäss Auskunft der Bundesanwaltschaft auch im Verfahren betreffend Herrn Bundesrat Alain Berset. Von dieser Einsichtsmöglichkeit macht nicht zuletzt die Presse rege Gebrauch. Die Regelung hat sich nach Ansicht des Bundesrates bewährt und war auch in der laufenden Revision der Strafprozessordnung, die zurzeit in Ihrem Rat hängig ist, nie ein Thema. Bezüglich des erwähnten Verfahrens hat der Bundesrat keine Hinweise darauf, dass Herr Bundesrat Alain Berset anders behandelt worden wäre als eine andere geschädigte Person. Der Bundesrat hat auch keine Kenntnis davon, dass Akten vernichtet worden wären. Schliesslich obliegt es dem Bundesrat nicht zu beurteilen, ob die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die GPK-Subkommission "Gerichte" das Handeln der Bundesanwaltschaft in dieser Angelegenheit zu recht untersuchen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5942 Fragestunde. Frage

Der Fall Alain Berset zeigt: Mit Strafbefehlen werden Verfahren vor der Öffentlichkeit verheimlicht

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Strafbefehl im "Fall Alain Berset" zeigt, dass eigentlich öffentliche Verfahren hiermit durch die Staats- respektive Bundesanwaltschaft verheimlicht werden können. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers: Die Gerichtsbarkeit soll öffentlich und transparent bleiben.

Welche Möglichkeiten sieht das Bundesamt für Justiz um im Strafbefehlsverfahren erledigte Fälle für die Öffentlichkeit transparenter zu machen?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bundesrat äussert sich grundsätzlich nicht zur Tätigkeit der Bundesanwaltschaft in Einzelfällen, so auch nicht zum Verfahren wegen versuchter Erpressung zum Nachteil von Herrn Bundesrat Alain Berset. Es ist daran zu erinnern, dass die Strafbehörden in der Rechtsanwendung vom Bundesrat unabhängig und allein dem Recht verpflichtet sind. Allgemein kann aber gesagt werden, dass das Strafbefehlsverfahren darauf ausgerichtet ist, ein Strafverfahren ohne Gerichtsverhandlung abzuschliessen. Deshalb findet das Verfahren selber notwendigerweise ausserhalb der Öffentlichkeit statt. Dennoch sind Strafbefehlsverfahren am Ende keine Geheimverfahren: Die Strafprozessordnung sieht in Artikel 69 Absatz 2 nämlich vor, dass alle interessierten Personen in Strafbefehle Einsicht nehmen können. Diese Möglichkeit bestand gemäss Auskunft der Bundesanwaltschaft auch im Verfahren betreffend Herrn Bundesrat Alain Berset. Von dieser Einsichtsmöglichkeit macht nicht zuletzt die Presse rege Gebrauch. Die Regelung hat sich nach Ansicht des Bundesrates bewährt und war auch in der laufenden Revision der Strafprozessordnung, die zurzeit in Ihrem Rat hängig ist, nie ein Thema. Bezüglich des erwähnten Verfahrens hat der Bundesrat keine Hinweise darauf, dass Herr Bundesrat Alain Berset anders behandelt worden wäre als eine andere geschädigte Person. Der Bundesrat hat auch keine Kenntnis davon, dass Akten vernichtet worden wären. Schliesslich obliegt es dem Bundesrat nicht zu beurteilen, ob die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die GPK-Subkommission "Gerichte" das Handeln der Bundesanwaltschaft in dieser Angelegenheit zu recht untersuchen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5943 Fragestunde. Frage

"Fall Alain Berset". Werden Magistratspersonen anders als die übrigen Schweizerinnen und Schweizer behandelt?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat der Meinung, dass Bundesrat Berset im durch die Weltwoche aufgedeckten "Fall Alain Berset" keine Sonderbehandlung genoss, sondern gleich behandelt wurde wie es jede andere Schweizerin und jeder andere Schweizer ohne Magistratstitel auch worden wäre?

Antwort des Bundesrates vom 07.12.2020

Der Bundesrat äussert sich grundsätzlich nicht zur Tätigkeit der Bundesanwaltschaft in Einzelfällen, so auch nicht zum Verfahren wegen versuchter Erpressung zum Nachteil von Herrn Bundesrat Alain Berset. Es ist daran zu erinnern, dass die Strafbehörden in der Rechtsanwendung vom Bundesrat unabhängig und allein dem Recht verpflichtet sind. Allgemein kann aber gesagt werden, dass das Strafbefehlsverfahren darauf ausgerichtet ist, ein Strafverfahren ohne Gerichtsverhandlung abzuschliessen. Deshalb findet das Verfahren selber notwendigerweise ausserhalb der Öffentlichkeit statt. Dennoch sind Strafbefehlsverfahren am Ende keine Geheimverfahren: Die Strafprozessordnung sieht in Artikel 69 Absatz 2 nämlich vor, dass alle interessierten Personen in Strafbefehle Einsicht nehmen können. Diese Möglichkeit bestand gemäss Auskunft der Bundesanwaltschaft auch im Verfahren betreffend Herrn Bundesrat Alain Berset. Von dieser Einsichtsmöglichkeit macht nicht zuletzt die Presse rege Gebrauch. Die Regelung hat sich nach Ansicht des Bundesrates bewährt und war auch in der laufenden Revision der Strafprozessordnung, die zurzeit in Ihrem Rat hängig ist, nie ein Thema. Bezüglich des erwähnten Verfahrens hat der Bundesrat keine Hinweise darauf, dass Herr Bundesrat Alain Berset anders behandelt worden wäre als eine andere geschädigte Person. Der Bundesrat hat auch keine Kenntnis davon, dass Akten vernichtet worden wären. Schliesslich obliegt es dem Bundesrat nicht zu beurteilen, ob die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die GPK-Subkommission "Gerichte" das Handeln der Bundesanwaltschaft in dieser Angelegenheit zu recht untersuchen.

Chronologie

07.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5944 Fragestunde. Frage

Medikamentenversorgung

Eingereicht von:	Gmür Alois Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Versorgung von Covidpatienten mit dem Medikament Remdesivir ist in der Schweiz nicht ausreichend. Spitäler scheinen dieses Medikament nicht zu bekommen. Damit dem Patienten geholfen werden kann, transportieren die Spitäler diese für eine Infusion in ein Spital wo das Medikament vorhanden ist und wieder zurück. Damit werden unnötige hohe Kosten generiert.

– Wie ist die aktuelle Versorgung mit Remdesivir?

– Kann das BAG garantieren dass alle Spitäler damit versorgt werden kann?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5945 Fragestunde. Frage

Fall Magnitski: Warum handelt die Schweiz nicht gegen Geldwäscherei?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Wie erklärt sich der Bundesrat die Einstellung des Geldwäscherei-Verfahrens im von Sergei Magnitski aufgedeckten Diebstahl von Steuern durch Moskauer Steuerbeamte?

– Lässt sich dieses durch das in der BA herrschende "Machtvakuum" erklären, wie dies ausländische Experten tun?

– Schadet es nicht dem guten Ruf der Schweiz, wenn nun die BA gestohlene Mittel an russische Oligarchen zurückbezahlt, die von den amerikanischen Behörden als "Kriminelle" entlarvt worden sind?

Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 14.12.2020

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hat die Bundesanwaltschaft (BA) ersucht, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Die AB-BA beobachtet das Geldwäscherei-Verfahren Magnitski im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und hat sich von der BA dazu an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2020 informieren lassen. Die Einstellungsverfügung der BA kann von den Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Allfällige eigene aufsichtsrechtliche Untersuchungen könnte die AB-BA erst einleiten, nachdem die Einstellungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Antwort der BA im Einzelnen:

Im Sinne einer Einordnung ist vorab folgendes festzuhalten: Die Strafbehörden sind von Gesetzes wegen in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO). Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA ist gemäss Art. 26 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes von der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht ausgeschlossen. Diese Regelung dient unter anderem dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme. Dem Schutz der Unabhängigkeit der Strafbehörden dient schliesslich auch das dem schweizerischen Rechtsstaat inhärente System der Gewaltenteilung.

Als unabhängige Strafverfolgungsbehörde hat die BA den gesetzlichen Auftrag der Wahrheitsfindung. Sie klärt unter Einhaltung des Untersuchungsgrundsatzes alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen belastenden und entlastenden Umstände ab. In Geldwäschereifällen ist insbesondere hinreichend zu erstellen, dass zwischen den Geldern, bezüglich derer ein Verdacht von Geldwäscherei in der Schweiz besteht, und einer Vortat, d.h. einem in der Regel im Ausland begangenen Verbrechen, ein Zusammenhang besteht. Zur Klärung einer im Ausland begangenen Vortat ist die BA auf die Rechtshilfe des betreffenden Staates angewiesen. Ohne rechtsgenüglich nachgewiesenen Zusammenhang mit einer Vortat kann eine beschuldigte Person nicht wegen Geldwäscherei verurteilt werden.

Soweit sich der Tatverdacht erhärtet, verfügt oder beantragt die BA eine Verurteilung der beschuldigten Person; weiter verfügt oder beantragt sie die Einziehung der Gelder, die direkt aus einem Verbrechen stammen, oder ihre "Rückerstattung" auf dem Weg einer Ersatzforderung.

Im Strafverfahren, das Gegenstand vorliegender Frage bildet, ist die BA am Ende ihrer Untersuchung angelangt. Sie kommt zum Schluss, dass das gegen Unbekannt geführte Verfahren gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO einzustellen ist. Die BA beabsichtigt jedoch, soweit zwischen den in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerten und der in Russland begangenen Vortat ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann, die Einziehung eines Teils der gegenwärtig beschlagnahmten Gelder zu verfügen.

Eine Einstellungsverfügung kann von legitimierten Parteien bei der zuständigen Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Diese richterliche Kontrolle übt in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts aus (Art. 37 Abs. 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes).

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

20.5946 Fragestunde. Frage

Wie will der Bundesrat die raumplanerischen Bedürfnisse koordinieren, um die Entwicklung der Wasserstoffmobilität auf nationaler Ebene zu fördern?

Eingereicht von:	Borloz Frédéric FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	02.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der vom UVEK in Anhörung geschickte Sachplan Verkehr kommt ohne das Wort "Wasserstoff" aus.

– Bezieht der Bundesrat die technologische Weiterentwicklung des Strassenverkehrs trotzdem in seine Vision ein?

– Wie will der Bundesrat insbesondere Synergien zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem privaten Strassenverkehr nutzen, um die Wasserstoffmobilität auf nationaler Ebene rasch weiterzuentwickeln, und wer ist für die Koordination der dafür nötigen Planungsschritte zuständig?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5947 Fragestunde. Frage

Beabsichtigt der Bundesrat, den Sachplan Verkehr dem Parlament vorzulegen?

Eingereicht von: Borloz Frédéric
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das UVEK hat einen neuen Sachplan Verkehr in Anhörung gegeben, dessen Ziel es ist, die Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen über die nächsten 20 Jahre neu auszurichten. Der Sachplan soll für Bund, Kantone und Gemeinden verbindlich werden.

Beabsichtigt der Bundesrat, dem Parlament dieses Dokument vorzulegen, das einen vollständigen Paradigmenwechsel vorsieht und weit in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden eingreift?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5948 Fragestunde. Frage

SOCAR: Eine Drehscheibe der Kriegsfinanzierung in der Schweiz?

Eingereicht von:	Müller-Altermatt Stefan Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz sind mehrere Firmen (SOCAR Energy Holdings AG, SOCAR Trading SA, SOCAR Energy Switzerland GmbH) angesiedelt, welche dem aserbaidschanischen Staat gehören und einen Grossteil von dessen Staatshaushalt generieren (2019 rund 57% des Staatshaushalts oder 37.5 Milliarden CHF). Dieses Geld floss auch in den Krieg in Berg-Karabach.

Ist sich der Bundesrat der Rolle der Schweiz in diesem Konflikt bewusst und verträgt sich diese Rolle mit der Neutralität der Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5949 Fragestunde. Frage

Lebensrecht der Armenierinnen und Armenier in Berg-Karabach

Eingereicht von:	Müller-Altermatt Stefan Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Für die Armenierinnen und Armenier in Berg-Karabach ist das Leben in ihrer Heimat mehr als unsicher. Angesichts der historischen Entwicklung und der aktuellen Rhetorik muss als gegeben betrachtet werden, dass bei einem russischen Truppenabzug die Vertreibung und Vernichtung der Bevölkerung sowie ihrer Kulturgüter umgehend beginnen würde.

Was unternimmt der Bundesrat, um dem Lebensrecht der Bevölkerung von Berg-Karabach Nachdruck zu verleihen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die russische friedenserhaltene Mission ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren vorgesehen. Ein von allen Teilen akzeptierter Friedensschluss kann nur auf diplomatischen Weg und gemäss den Prinzipien des Völkerrechts herbeigeführt werden. Der Bundesrat befürwortet daher die Bemühungen der Co-Chairs der Minsker Gruppe der OSZE. Die Entschärfung der humanitären Lage ist immer noch höchste Priorität des EDA. Es ruft die Konfliktparteien auf, auch nach Beendigung der Waffengewalt das humanitäre Völkerrecht strikte einzuhalten. Das EDA stellte dem IKRK 1 Million Franken und dem Schweizerischen Roten Kreuz 200 000 Franken für die Unterstützung der betroffenen Bevölkerung zur Verfügung.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5950 Fragestunde. Frage

Erfolgsbilanz der Covid App

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Tagesschau vermeldete am 19. Oktober, dass die App in den vergangenen 14 Tagen nur 60 Personen mit Covid-Infektionen aufgespürt habe, obwohl bereits damals die Infektionen mehrere Tausend pro Tag waren. Dies, obwohl sich die App mindestens 1,6 Millionen Benutzern erfreut.

– Wie viele infizierte oder potentiell infizierte Personen hat die Covid App aufgespürt?

– Wie hoch waren die Kosten zur Erstellung und zum Betrieb der App?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5951 Fragestunde. Frage

Stand der Ausweisung von mutmasslichen Terroristen

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im September 2018 sagte die damalige Justizministerin im Nationalrat, 2017 habe der Bund 13 Ausweisungen verfügt, 2018 drei. Nur in acht Fällen sei die Ausweisung vollzogen worden.

Wie viele Gefährder sind

– momentan bei den Sicherheitsbehörden registriert?

– in Untersuchungshaft oder in Verwahrung?

– einen Landesverweis?

Wie viele sind vollzogen?

Wie viele Gefährder befinden sich in einem Ausbürgerungsverfahren und wie viele sind abgeschlossen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Im November 2020 verzeichnete der NDB 49 Risikopersonen. Als "Risikoperson" gelten Personen, die ein erhöhtes Risiko für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Es werden dabei sowohl Dschihadisten als auch Personen, die andere Formen des Terrorismus unterstützen und dazu ermutigen, erfasst. Der NDB betreibt ein Monitoring über einschlägige, von Dschihadisten genutzte öffentliche Internetseiten, soziale Medien und Foren. Seit 2012 hat der NDB rund 690 Nutzer identifiziert, die in oder aus der Schweiz im Internet dschihadistisches Gedankengut verbreiten oder sich mit Gleichgesinnten im In- und Ausland vernetzt haben, die Kriterien für Risikopersonen jedoch noch nicht erfüllen. Wenn Anhaltspunkte für eine Radikalisierung vorliegen, kann der NDB präventive Ansprachen durchführen und ausländerrechtliche Massnahmen bei Fedpol und den Kantonen beantragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen übergibt der NDB die Fälle an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes. Gegenwärtig befinden sich im Rahmen von Strafverfahren der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit Terrorismus sieben Personen in Untersuchungshaft. Verwahrungen wurden in diesen laufenden Verfahren keine angeordnet. Bisher wurde erst in einem Verfahren der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit Terrorismus ein Landesverweis verfügt; dieser ist noch nicht rechtskräftig. Bislang ist einer Person mit doppelter Staatsbürgerschaft das Schweizer Bürgerrecht rechtskräftig entzogen worden. Gegen einen anderen Entzugsentscheid ist Beschwerde erhoben worden; der Fall ist aktuell vor Bundesverwaltungsgericht hängig. In rund 10 weiteren Fällen ist der Entzug in Prüfung.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5952 Fragestunde. Frage

Sexuelle Handlungen ohne Einwilligung. Wie weit ist die Arbeit fortgeschritten?

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das geltende Recht verkennt die Realität von sexueller Gewalt. Wenn keine Gewaltanwendung oder Bedrohung nachgewiesen werden kann, wird eine Handlung nicht als Vergewaltigung bestraft, auch dann nicht, wenn es keine Einwilligung gab. Im vergangenen Januar hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Bundesverwaltung damit beauftragt, eine Reform des Strafgesetzbuches vorzulegen, damit alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen angemessen bestraft werden können. Der Entwurf wurde für den Sommer 2020 angekündet.

Wie weit ist die Arbeit fortgeschritten?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5953 Fragestunde. Frage

IV-Gutachten: Was haben die Abklärungen zu Dr. K ergeben?

Eingereicht von:	Wasserfallen Flavia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	03.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der IV-Gutachten-Affäre gehört Dr. K zu den meistdiskutierten und nach wie vor tätigen Gutachtern. U.a. hat er eine Frau gesundgeschrieben, welche die IV selber als zu krank für die Eingliederung betrachtete (19.5662). Bei einem anderen Fall hat er selbst auf Ergänzungsfrage nach dem Suizid noch eine psychische Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit verneint (19.4498). Der Bundesrat hat eine Überprüfung von Dr. K versprochen (speziell zum Fall 19.4498).

Was haben die Abklärungen dazu ergeben?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5954 Fragestunde. Frage

Risikoreduktion durch benutzerfreundliche Verpackungen von Pestiziden?

Eingereicht von: Jans Beat
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bereits 2013 schrieb der Bundesrat (13.4162), dass Pestizide gemäss PSMV für den nichtgewerblichen Gebrauch so zubereitet und verpackt werden müssen, dass ihre Dosierung bei der Anwendung erleichtert wird.

– Gehört der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln in kleinen, anwenderfreundlichen Verpackungen, die gebrauchsfertig angerührt sind, zu einer der risikominimierenden Massnahmen für die Privatanwendung?

– Warum dauert die Umsetzung dieser Verordnung so lange und bis wann ist sie umgesetzt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5955 Fragestunde. Frage

Bei Entscheidungen in allen Politikbereichen die Auswirkung auf die Biodiversität transparent darlegen und berücksichtigen!

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2017 beschloss der Bundesrat, dass bei Entscheidungen in allen Politikbereichen die Auswirkung auf die Biodiversität transparent dargelegt und berücksichtigt werden muss. In der Antwort auf die Frage 20.5565 bekräftigte er diese Haltung. Sie gilt auch für Programme zur Überwindung der Corona-Krise.

– Wann und wo werden die Auswirkungen dieser Programme auf die Biodiversität dargelegt?

– Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Auswirkungen der Programme auf die Biodiversität nicht negativ sind?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass die Ziele in den Bereichen Biodiversität, Klima und erneuerbare Energien trotz der Corona-Krise weiterverfolgt werden. Bei allfälligen Stabilisierungsmassnahmen berücksichtigt er seine Legislaturziele. Dies gilt insbesondere auch für seine Umwelt- und Klimaziele sowie für die Ziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung. Die Auswirkungen auf die Biodiversität sowie weitere Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft müssen gemäss den Richtlinien für die Regulierungsfolgenabschätzung für alle rechtssetzenden Vorlagen des Bundes analysiert werden. Mit dem im 2020 neu eingeführten Quick-Check soll auf Bundesebene gewährleistet werden, dass die relevanten Auswirkungen einer Vorlage früh identifiziert und gegebenenfalls im Detail analysiert werden. Zielkonflikte lassen sich so nicht ausschliessen, jedoch je nach Kontext minimieren.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5956 Fragestunde. Frage

Quarantäne-Pflicht und Covid-19-Pandemie

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit der Quarantäne-Pflicht stellen sich folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Welches sind die Rechtsgrundlagen für Ermächtigungen zur Umgehung der Quarantäne oder zur Ausübung einer "sozialen Quarantäne", wenn die Voraussetzungen für eine Quarantäne im Sinne von Artikel 35 EpG erfüllt sind?

2. Gilt die Möglichkeit der Befreiung von der Quarantäne nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Covid-19-Verordnung im internationalen Personenverkehr auch für andere Arten, insbesondere für die Quarantäne, die gegen mutmasslich erkrankte oder infizierte Personen verhängt wird (Art. 35 Abs. 1 EpG)?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5957 Fragestunde. Frage

Quarantäne-Pflicht und Covid-19-Pandemie

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit der Quarantäne-Pflicht stellt sich folgende Frage an den Bundesrat:

– Haben die Kantone die Befugnis, vom Bundesgesetz über die Quarantäne abzuweichen?

– Wenn ja, welche?

– Wenn nein, wird der Bundesrat eingreifen und wie?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5958 Fragestunde. Frage

Quarantäne-Pflicht und Covid-19-Pandemie

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Quarantäne: Es stellen sich folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Mit welchen Sanktionen müssen Arbeitgeber rechnen, die wissentlich oder fahrlässig Mitarbeitende dazu verleiten, die Quarantäne nicht einzuhalten?

Können Mitarbeitende aufgrund des schwachen Kündigungsschutzes unter Druck geraten, wenn sie auf die Quarantäne-Pflicht beharren?

2. Mit welchen Sanktionen müssen Personen rechnen, die in gutem Glauben oder auf Veranlassung ihres Arbeitgebers einer Quarantänebestimmung nicht nachkommen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5959 Fragestunde. Frage

Corona-Impfstoff: Zulassung eines ersten Impfstoffs trotz fehlender Daten zu Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität?

Eingereicht von:	Zuberbühler David Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Dezember konnte auf Swissinfo im Nachgang zu einer Pressekonferenz nachgelesen werden, dass gemäss der Schweizer Heilmittel- bzw. Zulassungsbehörde "Swissmedic" wichtige Daten zu Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität in Bezug auf drei verschiedene von der Regierung bestellte Coronavirus-Impfstoffe fehlen. Man könne diese deshalb noch nicht freigeben.

Wenn so wichtige Daten fehlen, wie ist es dann möglich, dass das BAG schon ab Januar bis zu 70 000 Impfungen pro Tag durchführen will?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5960 Fragestunde. Frage

Wann wird eine Herdenimmunität erreicht sein?

Eingereicht von:	Hess Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die von Spezialisten genannten Prozentränge, welche für eine Herdenimmunität notwendig sind (70–80% im Falle des Corona-Virus) führen zu einer "Ausrottung" der Erkrankung. Die Verbreitungsgeschwindigkeit eines Keimes wird jedoch viel früher (bei niedrigerem Anteil an Immunen) gebremst. Die Spezialisten gehen von einem Faktor von 5–10 bei der Dunkelziffer der mit dem Corona-Virus Infizierten aus. Das heisst, bei aktuell 330 000 Testpositiven können wir davon ausgehen (wenn der Test wirklich so sensitiv und spezifisch ist wie von den Herstellern angegeben), dass sich 1 500 000 bis 3 000 000 in der Schweiz bereits mit dem Coronavirus infiziert haben. Eine massive Abflachung der Verbreitungsgeschwindigkeit ist mit diesem Durchseuchungsgrad somit sehr wahrscheinlich.

1. Wie hoch schätzt der Bundesrat die Anzahl der an Covid-19 Infizierten (inkl. Dunkelziffer)?

2. Ab wann geht der Bund davon aus, dass eine Herdenimmunität erreicht ist, dass eine massive Abflachung der Ansteckungskurve erfolgt?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5961 Fragestunde. Frage

Stellungnahme Bundeskanzlei zur Konzernverantwortungsinitiative

Eingereicht von:	Streiff-Feller Marianne Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut einem Medienbericht hat die Bundeskanzlei in einer vom Bundesgericht verlangten Stellungnahme zum Engagement der Kirchen wegen ihres Engagements zur Konzernverantwortungsinitiative gerügt, dass die Kirchen nicht transparent und unverhältnismässig agiert hätten.

Hat die Bundeskanzlei eine solche Stellungnahme verfasst und wenn ja, wo kann man die einsehen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das Bundesgericht hat die Bundeskanzlei praxisgemäss mittels Verfügung eingeladen, sich zu den hängigen Beschwerden betreffend die Abstimmung vom 29. November 2020 über die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" zu äussern. Die Bundeskanzlei hat am 25. November 2020 gegenüber dem Bundesgericht in dieser Sache Stellung genommen. Damit ist die Stellungnahme der Bundeskanzlei Bestandteil eines laufenden gerichtlichen Verfahrens und wird usanzgemäss weder veröffentlicht noch auf Anfrage hin zugänglich gemacht. Als verfahrensleitende Behörde steuert das Bundesgericht den Schriftenwechsel und es stellt allfällige Stellungnahmen den prozessbeteiligten Parteien zu.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

20.5962 Fragestunde. Frage

Menschenrechte in Sri Lanka

Eingereicht von:	Streiff-Feller Marianne Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die neue Regierung in Sri Lanka schüchtert die Zivilgesellschaft ein, macht Rechenschaftsplicht für vergangene Verbrechen rückgängig und hat sich auch von ihren Verpflichtungen gegenüber des UNO Menschenrechtsrates zurückgezogen.

– Welche Schritte für Frieden und Versöhnung unternimmt der Bundesrat mit Sri Lanka und dem Menschenrechtsrat, angesichts der zunehmenden Menschenrechtsverletzungen?

– Was wird unternommen, damit die Überwachung der Situation durch den Menschenrechtsrat gewährleistet ist?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

In Sri Lanka fokussiert die Schweiz auf Versöhnung und auf die Stärkung des Rechtsstaates, der Demokratie und der Menschenrechte. Sie unterstützt die staatliche Menschenrechtskommission und die Kommission für das Recht auf Information. Im UNO-Menschenrechtsrat unterstützte die Schweiz die Resolution zur Menschenrechtssituation in Sri Lanka. Im Februar 2020 gab die Regierung Sri Lankas bekannt, dass sie diese Resolution nicht mehr mitträgt. Sie kündigte jedoch an, weiterhin mit der Uno zusammenzuarbeiten. Dabei versprach sie, einen nationalen Mechanismus für Versöhnung aufzubauen. Die Schweiz begrüsst diese Ankündigung und wird deren Umsetzung mitverfolgen. Sie setzt sich weiterhin für ein Monitoring durch den Menschenrechtsrat ein.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5963 Fragestunde. Frage

Unbegleitete Minderjährige aus Griechenland

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das EJPD hat im Frühjahr Griechenland auf der Grundlage der bestehenden Dublin-Bestimmungen die rasche Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) mit familiären Verbindungen in die Schweiz in Aussicht gestellt. Die umgehende Einreise von 22 UMA wurde bewilligt.

– Wie vielen Kindern wurde unterdessen die Einreise in die Schweiz erlaubt?

– Wie viele Kinder befinden sich bereits auf Schweizer Boden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Seit Anfang Jahr hat die Schweiz 54 unbegleitete minderjährige Asylsuchende mit einem familiären Bezug zur Schweiz aufgenommen. Falls das SEM, beispielsweise von Angehörigen in der Schweiz, vom Aufenthalt einer mit ihnen verwandten unbegleiteten minderjährigen Person in Griechenland erfährt, informiert es die zuständigen griechischen Behörden darüber. Diese können dann ein entsprechendes Gesuch stellen. Es ist geplant, dass in diesem Rahmen vor Ende 2020 eine weitere Gruppe von 17 unbegleiteten Minderjährigen in die Schweiz einreisen wird. Daneben beteiligt sich die Schweiz an der durch die deutsche EU-Ratspräsidentschaft koordinierten Evakuierung und Aufnahme von 400 Minderjährigen nach dem Brand in Moria auf der Insel Lesbos. Die Schweiz hat beschlossen, 20 Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrem familiären Bezug zur Schweiz – aufzunehmen. Die Planung der Einreise dieser Personen ist im Gang und wird voraussichtlich noch vor Jahresende stattfinden.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5964 Fragestunde. Frage

Internetzugang in Asylunterkünften

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie funktioniert/e Home Schooling von geflüchteten Kindern/Sprachkurse geflüchteter Menschen während Corona?

2. Gibt es in den Bundesasylzentren (mV/oV/BZ) Internetzugang für Bewohnerinnen und Bewohner?

3. Falls ja: Gibt es räumliche, zeitliche oder technische Einschränkungen (Nutzerzahl/Bandbreite)?

4. Kantone: Gibt es Vorgaben vom Bund i.S. Internetzugang?

Könnte der Bund solche erlassen?

5. Wie ist die Situation i.S. Internetzugang in kantonalen/kommunalen Unterkünften?

Hat der Bund Zahlen dazu?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Im Frühjahr 2020 fand das Home-Schooling in den Räumlichkeiten der Bundesasylzentren statt. Dabei übermittelten die Lehrpersonen ihre Aufträge an die Mitarbeitenden der Leistungserbringer Betreuung, welche die Kinder bei der Umsetzung dieser Aufträge unterstützten. Aktuell findet der Schulunterricht gemäss den kantonalen Vorgaben wieder als Präsenzunterricht statt. Die Sprachkurse für erwachsene Asylsuchende finden unter Einhaltung der Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit statt. Die Bundesasylzentren sind mit WLAN für Asylsuchende ausgestattet. Dieses steht den Asylsuchenden grundsätzlich ohne Einschränkungen rund um die Uhr zur Verfügung. Die Nutzung von elektronischen Geräten, wie bspw. Mobiltelefone, Tablets oder Laptops, kann zur Sicherstellung der Nachtruhe allerdings eingeschränkt oder ganz unterbunden werden. Der Bund hat keine Kenntnis, ob in kantonalen oder kommunalen Unterkünften der Internetzugang gewährleistet ist. Es gibt seitens Bund auch keine Vorgaben zum Internetzugang von Personen des Asylbereichs, welche sich in kantonalen Zentren aufhalten. Der Bund hat aufgrund der kantonalen Zuständigkeit diesbezüglich kein Weisungs- oder Aufsichtsrecht. Der Bund ist daher nicht berechtigt, den Kantonen in diesem Bereich Vorgaben zu machen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5965 Fragestunde. Frage

Gesundheitspersonal und COVID 19 Ansteckungen und Hospitalisationen

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Wie viele Personen aus dem Gesundheitsbereich wurden seit Frühling 2020 mit COVID 19 laborbestätigt angesteckt und wie viele aufgrund COVID-19 Erkrankung hospitalisiert?

– Wie viele arbeiten davon in einem Alters- und Pflegeheim und wie viele in einem Akutspital?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5966 Fragestunde. Frage

Diskriminierung von nicht gegen COVID-19-Geimpften

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienberichten beabsichtigen Schweizer staatliche Monopolbetriebe sowie diverse Veranstalter, etc. in Zukunft Personen, welche keine COVID19-Impfung vorweisen können, den Zutritt zu verweigern.

Wie beurteilt der Bundesrat die Rechtsstaatlichkeit solcher Massnahmen, welche faktisch einem Impfzwang gleich kämen?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5967 Fragestunde. Frage

Hohe Kriminalität von Nordafrikanern rund ums Bundesasylzentrum. Wie erfolgreich ist die "Null-Toleranz-Politik" des SEM?

Eingereicht von:	Keller Peter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Raum Neuenburg sind Straftaten massiv angestiegen. Bei vielen Tätern handelt es sich um Asylbewerber aus Nordafrika. Das SEM hat eine Nulltoleranzpolitik angekündigt. Verstossen die Asylsuchenden gegen diese Politik, sollen sie vom Asylverfahren ausgeschlossen werden.

– Wirkt diese Null-Toleranz-Politik?

– Wie viele Algerier, Marokkaner und Tunesier wurden vom Asylverfahren ausgeschlossen?

– Beabsichtigt der Bundesrat, die nordafrikanischen Länder als sichere Herkunftsstaaten zu erklären?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das SEM nutzt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen kantonalen Behörden den rechtlichen Handlungsspielraum konsequent, um kriminelles oder renitentes Verhalten von Asylsuchenden zu sanktionieren. Die Massnahmen, welche das SEM gemeinsam mit den Neuenburger Behörden ergriffen hat, beginnen Wirkung zu zeigen. Die Straftaten und Ordnungsverstösse, welche teilweise von Asylsuchenden aus dem Bundesasylzentrum Boudry verursacht wurden, haben wieder abgenommen. Zudem prüft das SEM die Wiedereröffnung des besonderen Zentrums Les Verrières für die Unterbringung von Personen, welche den ordentlichen Betrieb der Bundesasylzentren schwerwiegend stören. Es ist hierfür im engen Austausch mit dem Kanton Neuenburg. Des SEM bemüht sich ausserdem mit Hochdruck, die aufgrund der Pandemie teilweise erschwerten Dublin-Überstellungen sowie den mit gewissen Staaten blockierten Wegweisungsvollzug zu verbessern. Gemäss Artikel 8 Absatz 3bis Asylgesetz werden Gesuche formlos abgeschrieben, wenn asylsuchende Personen ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für Personen, die den Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes ohne triftigen Grund während mehr als 5 Tagen nicht zur Verfügung stehen. Zwischen Januar und November 2020 wurden aufgrund dieses Artikels die Asylgesuche von 53 Personen aus Algerien, von 14 Personen aus Marokko und von 5 Personen aus Tunesien abgeschrieben. Das EJPD hat im Herbst 2020 geprüft, ob die Maghreb-Staaten die objektiven Kriterien zur Bezeichnung als sichere Herkunftsstaaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Asylverordnung 1 erfüllen. Dies ist bei Algerien und Marokko nicht der Fall. Aufgrund der aktuellen Herausforderung, welche die Corona-Pandemie für die Stabilität des Landes darstellt, ist auch bei Tunesien eine Bezeichnung als sicherer Herkunftsstaat zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Die Staatspolitischen Kommissionen wurden bezüglich der Safe-Country-Liste konsultiert. Im Sommer 2021 wird das EJPD alle drei Maghreb-Staaten erneut einer Prüfung unterziehen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5968 Fragestunde. Frage

Welche Begleitmassnahmen plant der Bundesrat im Zusammenhang mit einer nationalen Impfkampagne gegen das Coronavirus?

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ein zuverlässiger Impfstoff schützt die Bevölkerung und wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus, indem unter anderem die Anzahl der Angestellten in Quarantäne reduziert werden kann. Es ist also wichtig, die Bevölkerung rasch zu impfen, um eine hohe Impfquote zu erreichen. Bund, Kantone, Versicherungen und Spitäler stehen unter hohem finanziellen und organisatorischen Druck.

Welche Massnahmen plant der Bundesrat, um so schnell wie möglich eine hohe Impfquote zu erreichen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5969 Fragestunde. Frage

Angestellte Führungskräfte. Keine Entschädigung ohne Lohnstreichung?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 15 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes ermöglicht es angestellten Führungskräften, im Fall einer Einschränkung der Tätigkeit ihres Unternehmens eine Entschädigung zu beziehen. In der Praxis müssen die Lohnzahlungen für die betroffene Person jedoch gekürzt oder ganz eingestellt worden sein, damit eine Entschädigung ausgerichtet wird. Dieser Ansatz lässt die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens ausser Acht und entspricht keiner pragmatischen Unternehmensführung.

Schlägt der Bundesrat eine realistischere Umsetzung von Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes vor?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5970 Fragestunde. Frage

Einfuhr von Nerzfellen aus Dänemark und aus anderen Ländern

Eingereicht von: Giacometti Anna
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Dänemark wurden wegen einer Coronavirus-Mutation 17 Millionen Zuchtnerze getötet. Die Medien berichteten über die Massentötung und über die falsche Entsorgung der Kadaver.

Die Käfighaltung der Nerze gilt als besonders grausam.

1. Seit wann ist diese Pelzproduktion in der Schweiz verboten?

2. Wie viele Kilogramm Nerzfelle aus Käfighaltung in Dänemark wurden im Jahr 2019 in die Schweiz eingeführt?

Wie viele aus anderen Ländern?

3. Wie viele aus "Fallenjagd"?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5971 Fragestunde. Frage

Warum werden in Luzern nicht endlich die Tierzahlen gesenkt, statt Mikromanagement betrieben?

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf die Interpellation 20.4115 antwortet der Bundesrat, eine betriebsspezifische Quantifizierung, sowie eine Analyse der relevanten Einflussfaktoren sei unabdingbar, zur Lösungsfindung im Bereich Stickstoff/Ammoniak. In den Antworten zu 19.4480 und 19.4602 hält er dagegen fest, dass die entsprechenden Ziele hauptsächlich wegen der hohen Nutztierbestände in verschiedenen Regionen der Schweiz nicht erreicht würden.

– Ist Luzern eine solche Region?

– Wenn ja, warum werden nicht prioritär die Tierzahlen gesenkt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5972 Fragestunde. Frage

Agroscope: Wie soll die wissenschaftliche Unabhängigkeit garantiert werden?

Eingereicht von:	Fischer Roland Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf die Interpellation. 20.4115, dass er mit dem Kanton Luzern, dem Luzerner Bauernverband, den Zentralschweizer Milchproduzenten und Suisseporc in Sursee eine Versuchsstation zu Stickstoff und Phosphor betreiben will.

Wie will Agroscope mit dem Kanton Luzern, der in der Kritik steht, seine Aufsichtspflicht im Bereich Stickstoff verletzt zu haben, und mit drei Interessenverbänden der Landwirtschaft Forschung betreiben und gleichzeitig wissenschaftliche Unabhängigkeit garantieren?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5973 Fragestunde. Frage

5G Begleitmassnahmen: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Deutschland startet die Regierung eine Info-Kampagne zu 5G. Auch der Bundesrat hat im April entschieden, Begleitmassnahmen umzusetzen. Über die Massnahme zur besseren Aufklärung der Bevölkerung ist nichts bekannt:

– Wo steht diese und wann startet sie?

– Wer ist verantwortlich für die Umsetzung?

– Ist externe Unterstützung geplant und wenn ja, welche?

– Wie wird sichergestellt, dass die Informationen gemäss gesichertem Wissen und verständlich erfolgen und möglichst viele Menschen erreichen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

In der Schweiz ist keine grossangelegte Informationskampagne geplant wie in Deutschland; auch weil solche Kampagnen in unserem politischen System keine Tradition haben. Die Information der Bevölkerung geschieht dennoch laufend und häufig im direkten Austausch: So hat das Bundesamt für Umwelt 2019 rund 550 und 2020 bereits über 450 schriftliche Anfragen zum Thema Gesundheitsauswirkungen von 5G-Antennen beantwortet. Ausserdem informiert das BAFU die Bevölkerung vor Ort im Rahmen von Auftritten an Informationsveranstaltungen. Im Themenfeld Mobilfunk und Strahlung sind auf Bundesebene verschiedene Ämter zuständig: Das Bundesamt für Kommunikation für technische Aspekte des Mobilfunks, das BAFU für allfällige Gesundheitsauswirkungen und den Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung von Mobilfunkantennen und das Bundesamt für Gesundheit für Informationen zur Strahlung, die von Mobilgeräten ausgeht. Zurzeit laufen behördeninterne Abklärungen, um die auf den Websites der Bundesämter bereits vorhandenen Informationen besser zugänglich zu machen. Die Informationen der Bundesämter basieren auf gesichertem Wissen und erfolgen möglichst adressatengerecht. Es ist keine externe Unterstützung geplant.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5974 Fragestunde. Frage

Arbeitsbedingungen des «Mittelbaus» an den Universitäten und Fachhochschulen

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Petition "Für mehr Festanstellungen im akademischen Bereich" nimmt die Forderungen von Post-Doc-Forschenden auf. Der Bund unterstützt die Universitäten, die Fachhochschulen und die Forschung.

Zur Beurteilung der gestellten Forderungen bitte ich den Bundesrat um eine Übersicht über die Arbeitsbedingungen von mit Bundesmitteln bezahlten Forschenden (nach Status und Forschungsstätten), unter Angabe von Lohn, mittlerem Beschäftigungsgrad, Altersdurchschnitt und Verhältnis zwischen festen und befristeten Anstellungsverhältnissen.

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5975 Fragestunde. Frage

Fahrplan Aktionsplan Mehrsprachigkeit

Eingereicht von:	Locher Benguerel Sandra Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Legislaturprogramm 2019–2023 soll ein Aktionsplan für die Förderung der Mehrsprachigkeit und Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur unter Einbezug der Kantone verabschiedet werden.

1. Wie sieht der zeitliche Fahrplan der Erstellung dieses Aktionsplans aus?

2. Welches sind voraussichtlich konkrete Massnahmen des Aktionsplans?

3. Wie werden die Empfehlungen des Europarates bezüglich dem Sprachenunterricht für Minderheiten berücksichtigt?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5976 Fragestunde. Frage

Indirekte Presseförderung. Was ist mit Abonnements, die von einer Gemeinde für die Haushalte auf ihrem Gebiet abgeschlossen werden?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach Artikel 36 Absatz 1 der Postverordnung (VPG) haben Tages- und Wochenzeitungen Anspruch auf Zustellermässigung, sofern sie abonniert sind (Buchstabe a).

– Wenn eine Gemeinde beschliesst, jedem Haushalt auf ihrem Gebiet ein Abonnement für eine Wochenzeitung gratis zur Verfügung zu stellen, profitiert die Zeitung dann für die von der Gemeinde abonnierten Exemplare ebenfalls von einer Zustellermässigung?

– Wenn nicht, aus welchem Grund?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5977 Fragestunde. Frage

Publikation der Finanzausweise von AHV, IV und EO. Welche Rechtsgrundlage für die alleinige Zuständigkeit der Compenswiss?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zur Motion 20.4148 hat der Bundesrat festgehalten, dass gemäss Ausgleichsfondsgesetz ausschliesslich der Verwaltungsrat der Compenswiss für die Publikation der Finanzausweise von AHV, IV und EO verantwortlich sei und die Publikation dieser Zahlen durch die Zentrale Ausgleichsstelle dem Gesetz widersprechen würde.

Welcher Gesetzesartikel schreibt dem Verwaltungsrat der Compenswiss die alleinige Zuständigkeit für die Publikation der Finanzausweise der drei Sozialversicherungen zu?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5978 Fragestunde. Frage

Aufgaben der Compenswiss. Wird das Ausgleichsfondsgesetz eingehalten?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 20.4147 hält der Bundesrat fest, dass der Verwaltungsrat der Compenswiss für die Publikation der Finanzausweise von AHV, IV und EO zuständig ist. Gemäss dem Ausgleichsfondsgesetz ist die Aufgabe der Compenswiss jedoch auf die Verwaltung der Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO beschränkt (Art. 2), wobei der Verwaltungsrat der Compenswiss die Öffentlichkeit über die erzielten Anlageergebnisse orientieren muss (Art. 8 Abs. 1 Bst. n).

Ist die Stellungnahme des Bundesrats wirklich fundiert?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5979 Fragestunde. Frage

Abstimmungsverhalten der Schweiz in internationalen Gremien

Eingereicht von:	Grüter Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Basierend auf einem Artikel der Aargauer Zeitung vom 7. Dezember 2020 enthielt sich die Schweiz bei mehreren Abstimmungen ihrer Stimme, auch bei der Verurteilung Saudi-Arabiens im UNO Menschenrechtsrat bezüglich dem Mord am Journalisten Kashoggi.

Wieso enthält sich die Schweiz "gegen ihre Werte" ihrer Stimme und wer entscheidet schlussendlich über das Schweizer Abstimmungsverhalten in diesen Gremien?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Den Ablauf zur Festlegung der Schweizer Uno-Positionen hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Grüter 20.3476 erläutert. Massgebend für die Schweizer Positionen sind der konkrete Text, die politische Situation vor Ort sowie die Werte und Ziele der Verfassung, des Völkerrechts und der aussenpolitischen Strategie. Eine Enthaltung kann verschiedene Gründe haben und ist im jeweiligen Kontext auszulegen. Auf der Webseite des EDA ist kürzlich ein entsprechender Artikel publiziert worden. Im Fall Khashoggi stellte sich die Abstimmungsfrage nicht, da der Menschenrechtsrat keine Resolution verabschiedete. Die Schweiz unterstützte die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin für aussergerichtliche Hinrichtungen an Saudi-Arabien und unterzeichnete 2020 eine gemeinsame Erklärung.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.5980 Fragestunde. Frage

Empfehlung zur Einnahme von Vitamin D während der Pandemie

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedene internationale Untersuchungen sowie inländische in Alters- und Pflegeheimen haben gezeigt, dass sich eine Abgabe von Vitamin D bei älteren Menschen positiv auf ihre Gesundheit auswirkt. Altersheimbewohner mit einer Covid-19 Erkrankung und genügend Vitamin D zeigen einen milden Verlauf der Krankheit.

Ist der Bundesrat aufgrund dieser Erkenntnis bereit, wie schon 2012, eine schweizweite Kampagne mit einer Empfehlung zur Einnahme von Vitamin D zu lancieren?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5981 Fragestunde. Frage

Ausländerinnen und Ausländer in der Armee. Ein inakzeptables Szenario

Eingereicht von:	Marchesi Piero Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In einem kürzlich erschienenen Interview hat Armeechef Süssli gesagt, er sei offen dafür, ausländische Bürgerinnen und Bürger in die Armee zu integrieren.

1. Wird diese Aussage vom Bundesrat unterstützt?

2. Hält es der Bundesrat ethisch und strategisch für richtig, Ausländerinnen und Ausländer in der Landesverteidigung einzusetzen?

3. Wenn ja, für welche Aufgaben?

4. Was wird der Bundesrat unternehmen, um den anscheinend bestehenden Mangel an Schweizerinnen und Schweizern, die für die Armee arbeiten wollen, zu beseitigen?

5. Welche anderen europäischen Armeen nehmen Ausländerinnen und Ausländer auf?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.5982 Fragestunde. Frage

Landwirtschaft: Welche Summe an Direktzahlungen wurde 2019 nicht ausbezahlt, weil die erforderlichen ökologischen Leistungen nicht erbracht wurden?

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat sagt auf meine Frage 20.5695: Die Versorgungssicherheitsbeiträge, "comme tous les paiements directs, ne seront versées que si les prestations écologiques requises sont fournies". Es ist noch kein UZL erreicht und das "aktuelle Fördersystem muss sowohl hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Biodiversität als auch der Effizienz seiner Umsetzung verbessert werden" wie Gabriele Schachermayr an der SWIFCOB 2020 sagte.

Welche Summe an Direktzahlungen wurde deshalb 2019 nicht geleistet?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5983 Fragestunde. Frage

Wann erscheint der Bericht bezüglich der Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt?

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	07.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ursprünglich versprach der Bundesrat, bis Ende 2019 einen Bericht zum genannten Thema vorzulegen. In der Antwort auf die Frage von Nationalrat Nantermod (20.5027) wurde der Bericht dann auf den Sommer 2020 verschoben. Der Bericht sei zudem bereits mit den Sozialpartnern besprochen worden.

– Was sind die Gründe für die Verzögerung des Berichts?

– Wann wird der Bericht publiziert?

– Weshalb wurden gewichtige Wirtschaftsverbände und die Plattformen nicht in den Austausch mit den Sozialpartnern einbezogen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5984 Fragestunde. Frage

Auswirkungen auf die Bestände bei der Schweizer Armee infolge zweitem Covid-19 Assistenzdienst

Eingereicht von:	Riniker Maja FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Den Armeeangehörigen (AdA) werden für den Assistenzdienst maximal 28 Tage für diesen Einsatz angerechnet.

– Müssen Wiederholungskurse in den nächsten Jahren verschoben werden?

– Wie viele AdA werden der Armee in den nächsten fünf Jahren in Zahlen und in welchen Einheiten konkret fehlen?

– Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, damit dem Unterbestand entgegengewirkt werden kann?

– Ist die Armee in der Lage, bei einer dritten Welle erneut im gleichen Ausmass in den Dienst einrücken zu können?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Insgesamt können den Armeeangehörigen für die beiden Assistenzdienste bis zu 76 Diensttage angerechnet werden, also maximal vier Wiederholungskurse. Diese Armeeangehörigen werden ihre Ausbildungsdienstpflicht schneller erfüllt haben als vorgesehen. Davon betroffen sind insbesondere Sanitäts- und Spitalformationen. Als Folge davon werden deren Bestände in den Wiederholungskursen tief sein und damit verbunden sinkt auch die Bereitschaft dieser Verbände in den nächsten Jahren. Zu den konkreten Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen: – Eine Verschiebung von Wiederholungskursen ist derzeit nicht geplant.

– Die Auswertung des ersten Assistenzdiensteinsatzes zeigt für Sanitäts- und Spitalformationen bei den Ausbildungsdienstpflichtigen einen Bestandesrückgang von 20 bis 25 Prozent. Der zweite Einsatz wird 2021 ausgewertet.

– Die Armee hat ihre Rekrutierungsvorgaben angepasst, damit im kommenden Jahr mehr Sanitäts- und Spitalsoldaten rekrutiert werden als bis anhin. Die während des Assistenzdienstes entstandene Lücke lässt sich jedoch nicht in den nächsten Jahren schliessen. Dies, weil nicht wesentlich mehr Militärdienstpflichtige die Eignungskriterien erfüllen dürften oder bereit sein werden, sich zu Sanitäts- und Spitalsoldaten ausbilden zu lassen. Zudem ist die verfügbare Ausbildungsinfrastruktur und die Zahl an Ausbildnern mit dem erforderlichen Fachwissen beschränkt.

– Die Armee ist grundsätzlich in der Lage, bei einer dritten Welle erneut im gleichen Ausmass Armeeangehörige in den Einsatz zu bringen. Der Bundesrat kann sämtliche Militärdienstpflichtige für Assistenzdiensteinsätze aufbieten, ungeachtet davon, ob sie ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben oder nicht.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.5985 Fragestunde. Frage

Positiver PCR-Test mehrere Wochen nach der Erkrankung an Covid-19. Wie kommt man an eine Bescheinigung, um reisen zu können?

Eingereicht von:	Chevalley Isabelle Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es scheint, als würden PCR-Tests mehrere Wochen nach der Erkrankung an Covid-19 noch positiv ausfallen, auch wenn die betroffene Person dann nicht mehr ansteckend ist.

Das stellt Personen, die reisen wollen und dafür einen negativen PCR-Test vorweisen müssen, vor Probleme.

Ist der Bundesrat bereit, ein offizielles Formular einzuführen, das bestätigt, dass die Person die Erkrankung überstanden hat und nicht mehr ansteckend ist, oder ein anderes offizielles Dokument zu erarbeiten, das es der oder dem Betroffenen erlaubt, zu reisen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5986 Fragestunde. Frage

Schweizweites Singverbot als Massnahme zur Eindämmung von Covid 19 (1)

Eingereicht von:	Umbricht Pieren Nadja Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gilt das Singverbot auch für Kitas in der Betreuung von Kinder zwischen 0–4 Jahren?

Falls ja:

– warum diese Vorschrift, nachdem seit März die Kitas geöffnet sind und täglich gesungen wurde, ohne Ansteckungen?

– darf einem Kind ein Schlaflied gesungen werden?

– darf einem Kind ein Beruhigungslied gesungen werden, um es zu trösten?

– dürfen mit den Kindern im Singkreis nur noch Versli aufgesagt, aber keine Lieder gesungen werden?

– ist sich der Bundesrat der Wichtigkeit des Singens für Kleinkinder bewusst?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5987 Fragestunde. Frage

Schweizweites Singverbot als Massnahme zur Eindämmung von Covid 19 (2)

Eingereicht von:	Umbricht Pieren Nadja Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gilt das Singverbot auch für Kitas in der Betreuung von Kinder zwischen 0–4 Jahren?

Falls ja:

– darf im Singkreis gesungen werden, wenn nur eine Betreuerin mit den Kinder zwischen 0–4 Jahren im Raum anwesend ist?

– darf im Singkreis gesungen werden, wenn zwei Betreuerinnen mit einem Abstand von über 1,5 m mit Maske und offenen Fenstern mit den Kindern zwischen 0–4 Jahren im Raum anwesend sind?

– darf im Kita-Garten mit den Kindern gesungen werden?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5988 Fragestunde. Frage

Kultur-Subventionen

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit der Erpressung eines Mitgliedes der Landesregierung wurde eine Person mit einem Strafbefehl belangt. Die Person sei im künstlerischen Gewerbe tätig.

Hat diese Person jemals Subventionen aus einer Bundeskasse erhalten oder wurde eine juristische Person, an der sie beteiligt ist und die eine berufliche künstlerische Tätigkeiten bezweckt, mit Subventionen oder anderen Unterstützungsleistungen aus einer Bundeskasse bedacht oder ist eine solche noch beabsichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Wie schon in der Fragestunde von letzter Woche auf die Fragen Aeschi Thomas 20.5941 und 20.5943 ausgeführt, äussert sich der Bundesrat grundsätzlich nicht zur Tätigkeit der Bundesanwaltschaft in Einzelfällen und darum auch nicht zu Spekulationen über deren Inhalt.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5989 Fragestunde. Frage

Therapeutischer Quervergleich in der 3 Jahresüberprüfung von Arzneimittel

Eingereicht von:	Schneeberger Daniela FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In diesem Jahr wurden im Rahmen der 3-jährigen Preisüberprüfung der Arzneimittel dieselben Medikamente überprüft wie 2017.

Wie viele Produkte wurden insgesamt überprüft und bei wie vielen wurde der absolut identische TQV wie 2017 angewendet?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5990 Fragestunde. Frage

Unterstützung für Heim- und Pflegepersonal

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Covid-Pandemie belastet das Gesundheits- und Pflegepersonal seit Monaten ungemein stark. Die Fallzahlen steigen. Ein Ende der Pandemie und somit eine Entlastung des Personals sind nicht in Sicht. In Pflegeheimen ist es besonders dramatisch.

Mit welchen Massnahmen

– kann das Gesundheits- und Pflegepersonal entlastet werden?

– kann der hohen psychischen Belastung begegnet werden?

– kann sichergestellt werden, dass wir auch in Zukunft genügend Pflege- und Gesundheitspersonal haben?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.5991 Fragestunde. Frage

Stand der Arbeiten für das nächste Nationale HIV- und Hepatitis-Programm ab 2022

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das aktuelle HIV-Programm wurde vor über 10 Jahren erarbeitet und bereits einmal um 4 Jahre verlängert. Die Medizin hat grosse Fortschritte gemacht, z.B. in der Prävention von HIV (PrEP) sowie der Behandlung von Hepatitis C.

– Wo stehen die Vorbereitungsarbeiten für das Nationale HIV- und Hepatitis-Programm ab 2022?

– Wie können trotz Corona-Pandemie die nötigen Ressourcen für die Erarbeitung eingesetzt werden?

– Wie wird die Roadmap zur Elimination von HIV und Hepatitis der EKSI eingebunden?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5992 Fragestunde. Frage

Biodiversitätsverlust stoppen

Eingereicht von:	Baumann Kilian Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Antwort des Bundesrats auf die Interpellation 20.3551 werden über die Biodiversitätsbeiträge jährlich gut 400 Millionen Franken gezielt für die Erhaltung der Biodiversität auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgerichtet. Trotzdem ist weiterhin ein Verlust der Biodiversität zu beobachten.

Was muss aus Sicht des Bundesrats hier gemacht werden, um den Biodiversitätsverlust zu stoppen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.5993 Fragestunde. Frage

Was sind die Strategien des Bundes zur Deradikalisierung?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Massnahmen 21 bis 24 des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus betreffen den Ausstieg und die Reintegration von Gefährderinnen und Gefährdern. Die Angriffe in Morges (16. September) und Lugano (23. November) wurden beide von Personen verübt, die dem Fedpol als radikalisiert bekannt waren.

– Welche Strategie verfolgt die Expertengruppe des NAP, um Personen, die als extremistisch bekannt sind, ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug zum Ausstieg zu bringen oder zu reintegrieren?

– Welche Resultate wurden damit bisher erzielt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Umsetzung der im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vorgesehenen Massnahmen für den Ausstieg und die Reintegration liegt in der Kompetenz der Kantone. Der Sicherheitsverbund Schweiz hat zu diesem Zweck einen Expertenpool konstituiert. Unter der Leitung des SVS haben die Mitglieder dieses Expertenpools einen Referenzkatalog erarbeitet. Dieser Katalog gibt Massnahmen vor, die den Ausstieg einer Person aus dem Gewaltextremismus und die Reintegration in die Gesellschaft unterstützen. Diese Massnahmen richten sich sowohl an Erwachsene als auch an Minderjährige und sollen bei radikalisierten Personen im Strafverfahren, im Strafvollzug (einschliesslich Bewährung) und nach der Haftentlassung sowie bei sogenannten Rückkehrenden bewirken, dass sie sich vom gewalttätigen Extremismus distanzieren bzw. davon abwenden. Der Referenzkatalog bezieht sich grundsätzlich auf jede Form des gewalttätigen Extremismus. Auf Anfrage beim SVS kann der Expertenpool die für die Reintegration von radikalisierten Personen verantwortlichen Behörden und Instanzen unterstützen und beraten. Bei Personen, die weiterhin als radikalisiert gelten, werden nach Inkrafttreten des vom Parlament beschlossenen Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus auf Antrag der Kantone oder des NDB polizeiliche Massnahmen angewendet werden können.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.5994 Fragestunde. Frage

Ist erweiterte Task Force Covid des Bundesrates und BAG ein Feigenblatt?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Sommer hat der Bundesrat die Task Force Covid des Bundesrates erweitert und neu die Sozialpartner integriert. Diese TF tagte seither zwei Mal, das letzte Mal am 23. Oktober 2020. Obwohl die Bundesrats-Entscheide weitreichende Folgen für die Wirtschaft haben, bleibt die Stimme der Sozialpartner ungehört. Das ist in einer derartigen Krisenlage stossend.

Ist der Bundesrat bereit, die erweiterte TF BR/BAG zielgerichtet einzusetzen und die Stimme der Sozialpartner anzuhören oder missbraucht er sie als Feigenblatt?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5995 Fragestunde. Frage

Geschäftsmieten und Coronakrise. Sollte der gesunde Menschenverstand, der von den Vermieterinnen und Vermietern verlangt wird, nicht auch vom Bund und den Bundesbetrieben gezeigt werden?

Eingereicht von:	Nicolet Jacques Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

"Swiss Classic Train" ist von historischen Zügen begeistert und mietet für das Einstellen und den Unterhalt eines historischen Zugs eine von SBB-Immobilien verwaltete Räumlichkeit in Vallorbe.

Aufgrund des durch Covid-19 verursachten Einbruchs des Tourismus sieht sich "Swiss Classic Train" mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert und hat die SBB vergeblich um eine Zahlungsvereinbarung gebeten.

Sollte der gesunde Menschenverstand, der vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Diskussion über die Geschäftsmieten hervorgehoben wurde, nicht auch vom Bund und den Bundesbetrieben gezeigt werden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5996 Fragestunde. Frage

Kontaminierter Sesam und Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im September wurden grosse Mengen an Ethylenoxid-belastetem Sesam entdeckt, was dazu geführt hat, dass das BLV den Rückruf von einigen nicht oder wenig verarbeiteten Produkten anordnete. In mehreren europäischen Ländern wurden weitere Produkte vom Markt genommen. Produkte, die diesen entsprechen, werden auch in der Schweiz konsumiert.

Wie kommt es, dass die Schweiz Crackers, Biskuits, Hummus und andere verarbeitete Produkte nicht wie unsere Nachbarländer vom Markt nimmt?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5997 Fragestunde. Frage

Bahnverkehr zwischen Italien und der Schweiz: einseitige Entscheide und grosse Probleme für die Grenzregionen. War der Bundesrat informiert und hat er etwas unternommen?

Eingereicht von:	Romano Marco Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Italien stellt den Bahnverkehr in die Schweiz für mehr als einen Monat ein. Dies gilt sowohl für den Fernverkehr als auch für den grenzüberschreitenden Regionalverkehr.

– Wurde der Bundesrat frühzeitig über diesen Entscheid informiert?

– Gab es Verhandlungen?

– Wie ist der Entscheid zu verstehen?

– Ist er unwiderruflich?

– Wie viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind ohne den regionalen Bahnverkehr gezwungen, das Auto zu benutzen?

– Ist es denkbar, eine Vorrangspur für das Pflegepersonal einzurichten?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.5998 Fragestunde. Frage

Unternehmenssteuerreform II. Welche Auswirkungen auf die AHV? (1)

Eingereicht von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Unternehmenssteuerreform II von Hans-Rudolf Merz (FDP), die 2008 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde (50,5 %), hat dazu geführt, dass Angestellte mit Mitarbeiterbeteiligungen Dividenden dem Lohn vorziehen; auf Dividenden werden indes keine Sozialabgaben erhoben.

Kann der Bundesrat, der zusammen mit den Arbeitgeberverbänden die AHV 21 vor allem wegen fehlender Einnahmen unterstützt, die Auswirkungen dieser Steuerreform auf die Einnahmen der AHV beziffern?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.5999 Fragestunde. Frage

Unternehmenssteuerreform II. Welche Auswirkungen auf die AHV? (2)

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat und die Arbeitgeberverbände die AHV 21 vor allem wegen fehlender Einnahmen unterstützen:

Wie hohe Beträge kämen der AHV zugute, wenn bei Mitarbeiterbeteiligungen von mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals auf den Dividenden AHV-Beiträge erhoben würden?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6000 Fragestunde. Frage

Horizon Europe und Euratom/JRC. Wofür wird das Geld eingesetzt?

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Horizon-Paket 2021–2027 (Horizon Europe) sind Beiträge an Euratom und damit auch an das Joint Research Centre (JRC) vorgesehen. Wie werden die Forschungsgelder auf die folgenden Themen verteilt?

– Abfallbewirtschaftung

– Rückbau von Kraftwerken

– Sicherheit

– Forschung an neuen Reaktoren

– Lobbying in politischen Institutionen

Im Hinblick auf das Programm Horizon 2020 konnte der Bundesrat diese Zahlen nicht nennen (Ip. 18.3048).

Kann er dies für das zukünftige Programm?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6001 Fragestunde. Frage

Auswirkungen auf die Bestände beim Zivilschutz infolge zweitem Covid-19 Aufgebot

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Zivilschutz, mit seinen Schutzdienstpflichtigen (AdZS), wurde zur Bewältigung der zweiten Welle für die Bewältigung der Corona-Pandemie erneut aufgeboten.

– Müssen Wiederholungskurse in den nächsten Jahren durch die Covid-19-Einsätze verschoben werden?

– Wie viele AdZS werden dem Zivilschutz in den nächsten fünf Jahren in Zahlen und in welchen Bereichen konkret fehlen?

– Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, damit dem drohenden Bestandesproblem entgegen gewirkt werden kann?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Durchführung und allfällige Verschiebung von Wiederholungskursen im Jahr 2021 hängt wesentlich von der Lageentwicklung der Covid-Krise ab. Die Kantone entscheiden – wie bereits während der ersten Welle im Frühjahr 2020 – aufgrund der jeweiligen Lage, des Unterstützungsbedarfs und der Aufträge an den Zivilschutz, ob und wie viele Wiederholungskurse durchgeführt oder später nachgeholt werden können. Auf Ende 2020 werden im Rahmen der Inkraftsetzung des revidierten BZG diejenigen Zivilschutzangehörigen auf Stufe Mannschaft und Unteroffiziere entlassen, die bereits 14 Jahre Dienst geleistet haben. Der Bundesrat geht davon aus, dass rund 20 Prozent des derzeitigen Bestandes von rund 72 000 Zivilschutzangehörigen per Ende Jahr entlassen wird. Dies wird jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein, je nach Jahrgangsstruktur und Einteilung der Zivilschutzangehörigen. Hinzu kommt, dass einige Kantone die Übergangsbestimmung zur Verlängerung der Schutzdienstpflicht bis zum 40. Altersjahr (Art. 99 Abs. 3 nBZG) anwenden. Eine genaue Bilanz wird deshalb erst Anfang 2021 möglich sein. Das VBS ist vom Bundesrat beauftragt, die Problematik der drohenden Bestandeslücken anzugehen. Der Bericht "Alimentierung von Armee und Zivilschutz" wird derzeit zusammen mit den Kantonen erarbeitet und wird bis im Sommer 2021 vorliegen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.6002 Fragestunde. Frage

Tertiäre Bildung Geflüchteter in der Integrationsagenda Schweiz

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Integrationsagenda Schweiz legt einen starken Fokus auf die Abklärung vorhandener Potentiale und Ressourcen von VA und anerkannten Geflüchteten. Die während dieser Potentialabklärungen erhobenen Informationen bilden die Grundlage für den gemeinsam vereinbarten Integrationsplan, mit dem ein spezifisches Berufsziel gefördert werden soll.

– Warum wird in der Agenda der tertiäre Bildungsweg nicht erwähnt?

– Weshalb wird dabei ein Studium nicht explizit als valable Option vorgesehen und gefördert?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Es trifft nicht zu, dass der tertiäre Bildungsweg in der Integrationsagenda nicht erwähnt wird. Der Grundlagenbericht zur Integrationsagenda Schweiz sieht vor, dass vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge Zugang zu Bildungswegen haben sollen, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II und/oder Tertiärstufe führen. Aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten haben die staatlichen Akteure bei der Lancierung und Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz vor allem auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung fokussiert und sich dabei auf einen verbindlichen Integrationsprozess einigen können. Der Zugang zu den Hochschulen ist komplexer gestaltet. Die Lissabonner Konvention hat zum Ziel, die Anerkennung von in den Vertragsstaaten ausgestellten Qualifikationen zu erleichtern. Die darin enthaltenen Verpflichtungen hinsichtlich der Zulassung stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Gebot der Nichtdiskriminierung. Es geht im Wesentlichen darum, dass für alle dieselben Anforderungen gelten sollen. Die Vertragsparteien haben jedoch nach wie vor eine grosse Autonomie in der Frage der Zulassung ausländischer Studierender. In der Schweiz sind gestützt auf das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz die Hochschulen für die Zulassung zum Hochschulstudium zuständig. Das Staatssekretariat für Migration steht seit mehreren Jahren im Austausch mit dem Dachverband Swissuniversities, um den Zugang von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen zu Schweizer Hochschulen zu verbessern. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme wurde im Kanton Genf zu diesem Zweck das Projekt "horizon académique" lanciert. Ein weiteres Pilotprojekt wird demnächst an der Universität Zürich lanciert.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.6003 Fragestunde. Frage

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region / Lissabon-Konvention

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem 1. Februar 1999 ist die Lissabon-Konvention in der Schweiz in Kraft. Artikel 7 verpflichtet, Verfahren zu entwickeln, um zu bewerten, ob Flüchtlinge die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllen – auch wenn Urkunden fehlen. Norwegen hat seit 2013 ein Verfahren für die Anerkennung der Vorbildung von geflüchteten Personen, 2016 haben die ENIC-NARIC Zentren in NOR, GB, NLD, ITA, FRA, ARM, DEU und SWE ebenfalls eines entwickelt.

Was hat die Schweiz dafür bislang getan?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Es trifft nicht zu, dass der tertiäre Bildungsweg in der Integrationsagenda nicht erwähnt wird. Der Grundlagenbericht zur Integrationsagenda Schweiz sieht vor, dass vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge Zugang zu Bildungswegen haben sollen, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II und/oder Tertiärstufe führen. Aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten haben die staatlichen Akteure bei der Lancierung und Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz vor allem auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung fokussiert und sich dabei auf einen verbindlichen Integrationsprozess einigen können. Der Zugang zu den Hochschulen ist komplexer gestaltet. Die Lissabonner Konvention hat zum Ziel, die Anerkennung von in den Vertragsstaaten ausgestellten Qualifikationen zu erleichtern. Die darin enthaltenen Verpflichtungen hinsichtlich der Zulassung stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Gebot der Nichtdiskriminierung. Es geht im Wesentlichen darum, dass für alle dieselben Anforderungen gelten sollen. Die Vertragsparteien haben jedoch nach wie vor eine grosse Autonomie in der Frage der Zulassung ausländischer Studierender. In der Schweiz sind gestützt auf das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz die Hochschulen für die Zulassung zum Hochschulstudium zuständig. Das Staatssekretariat für Migration steht seit mehreren Jahren im Austausch mit dem Dachverband Swissuniversities, um den Zugang von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen zu Schweizer Hochschulen zu verbessern. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme wurde im Kanton Genf zu diesem Zweck das Projekt "horizon académique" lanciert. Ein weiteres Pilotprojekt wird demnächst an der Universität Zürich lanciert.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.6004 Fragestunde. Frage

Covid-19: Isolation auf dem Bauernhof

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei einer Corona-Infektion auf einem Bauernhof muss die Versorgung der Tiere trotz Isolationsmassnahme jederzeit gewährleistet sein. Eine Aushilfslösung steht nicht immer und auch nicht sofort zur Verfügung. Wie die Wohnung sind auch der Hof und der Stall private, öffentlich nicht zugängliche Räume.

– Ist es möglich, unter Einhaltung aller Vorsichtsmassnahmen und ohne Kontakt zu anderen Personen die Tiere weiterhin selber zu versorgen?

– Welche besonderen Massnahmen müssen dafür ergriffen werden?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6005 Fragestunde. Frage

Zahlen bezgl. der Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen veröffentlichte das BFS Zahlen bezgl. der Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zwischen 2010 und 2017 (E/C.12/CHE/Q/4/Add.1).

– Wie haben sich diese Zahlen seit dem Jahr 2017 entwickelt ?

– Wie ist die Altersverteilung (in Monaten) dieser Kinder?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6006 Fragestunde. Frage

Frage bezgl. der Covid19-Impfstrategie des Bundes

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Herr Bundesrat Berset antwortet in der Fragestunde vom 7. Dezember 2020 (20.5779), dass der Impfstoff für Erwachsene, die sich impfen lassen wollen, zur Verfügung steht. Welche Strategie sieht der Bundesrat bei Minderjährigen vor?

2. Mit welchen arbeitsrechtlichen Konsequenzen müssen Personen aus dem Gesundheits- und Betreuungswesen rechnen, wenn sie sich nicht impfen lassen?

3. Wie will der Bundesrat verhindern, dass ein Impf-Verzicht nicht zu sozialen Nachteilen oder Druck führt?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6007 Fragestunde. Frage

TARDOC

Eingereicht von:	Birrer-Heimo Prisca Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Was unternimmt der Bundesrat, damit kein neuer ambulanter Ärztetarif in Kraft tritt, welcher die von der Corona-Krise geprüfte und von hohen Krankenkassenprämien belastete Bevölkerung in den nächsten Jahren vor noch zusätzliche finanzielle Problem stellt?

Gemäss Informationen aus involvierten Kreisen ist das Volumen von TARDOC erhöht, die Limitationen sind verwässert und die Kostenneutralität würde nur für das Einführungsjahr gelten.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6008 Fragestunde. Frage

Genehmigung Betriebsreglement 17

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Coronapandemie hat grosse und nachhaltige Auswirkungen auf den Luftverkehr. Es ist noch nicht abzuschätzen, wie sich die Flugverkehrsbranche von dieser Krise wieder erholen und auch welchem Niveau sich der Luftverkehr etablieren wird.

Erachtet es der Bundesrat unter diesen Aspekten nicht als sinnvoll, mit der Genehmigung des Betriebsreglementes 17 für den Flughafen Zürich zuzuwarten, bis die Folgen der Pandemie auf den Flugverkehr besser abzuschätzen sind?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das Gesuch des Flughafens Zürich betreffend das Betriebsreglement 2017 beinhaltet zahlreiche Verbesserungen der Sicherheit des Flugbetriebs. Dabei sollen kreuzende Start- und Landerouten entflechtet werden. Diese Verbesserungen sollten möglichst zeitnah geprüft werden. Das Gesuch ist nach wie vor hängig. Würden am Verfahren beteiligte Parteien aufgrund der unsicheren Aussichten über die weitere Luftverkehrsentwicklung Sistierungsgesuche stellen, sind diese zu prüfen. Bei der Beurteilung des Gesuchs wie auch der Einsprachen durch die Entscheidbehörde, wird die Umweltverträglichkeit ebenfalls ein Kriterium sein und auch die Verkehrsentwicklung wird dabei mitberücksichtigt werden.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6009 Fragestunde. Frage

Fachbewilligung der beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden auf die Reduktion von Risiken ausrichten (1)

Eingereicht von:	Birrer-Heimo Prisca Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wird der Bundesrat bei der Weiterbildung von Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln eine erfolgreiche Lernzielkontrolle oder Prüfung voraussetzen, um die Gültigkeit der Fachbewilligung um 5 Jahre zu verlängern?

– Wenn nein, warum verzichtet er auf ein Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 6 Absatz 3d Weiterbildungsgesetz?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Fachbewilligung ist heute unbefristet gültig. In Zukunft soll für eine Verlängerung der Fachbewilligung der Nachweis einer Weiterbildung erbracht werden müssen. Bei dieser Gelegenheit soll die Weiterbildung formell und inhaltlich neu ausgerichtet werden. Der Bundesrat wird voraussichtlich Anfang nächstes Jahr Varianten prüfen. Diese werden auch erfolgreiche Lernzielkontrollen oder Prüfungen beinhalten. Darüber hinaus wird das neue Qualitätssystem für Weiterbildungen qualitative Anforderungen formulieren für die Ausbildung an Grund- und Weiterbildungseinrichtungen. Mit dem neuen Qualitätssystem soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes eingehalten werden.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6010 Fragestunde. Frage

Fachbewilligung der beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden auf die Reduktion von Risiken ausrichten (2)

Eingereicht von:	Birrer-Heimo Prisca Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Aus der Antwort auf die Interpellation 20.4023 geht nicht hervor, ob die Risikoreduktionsziele bereits in der Fachbewilligungsausbildung (berufliche Grundbildung) integriert werden. Es wird nur auf die Weiterbildung verwiesen.

Ist der Bundesrat bereit, die rechtlichen Grundlagen zur Fachbewilligung für berufliche Anwenderinnen und Anwender von Pestiziden (Artikel 8 ChemRRV) auf die Risikoreduktion auszurichten und auf der Grundlage der Pflanzenschutzpyramide berufspädagogisch anzupassen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Ausbildung zum Erwerb der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln soll auf der Grundlage der neuen pädagogischen Konzepte aktualisiert werden. Entsprechend sollen neu "Kompetenzen" verlangt werden, wo bisher die erforderlichen "Fähigkeiten und Kenntnisse" verlangt wurden. Die Anhänge der relevanten Verordnungen werden zurzeit entsprechend aktualisiert. Die Risikoreduktion im Zusammenhang mit der nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Pflanzenschutzpyramide und der Absenkpfad können über die Lehrinhalte in der Ausbildung behandelt werden. Auch diese Lehrinhalte werden laufend aktualisiert.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6011 Fragestunde. Frage

Agroscope: Wer betreibt die Forschungsstation in Sursee, wer bezahlt dafür und bis wann?

Eingereicht von:	Birrer-Heimo Prisca Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut bundesrätlicher Antwort auf die Interpellation 20.4115 will Agroscope in Sursee an der Schliessung der Stoffkreisläufe in der landwirtschaftlichen Produktion forschen. Die eigens dazu aufzubauende Versuchsstation soll zusammen mit dem Kanton und drei landwirtschaftlichen Interessenverbänden betrieben werden.

– Schliesst Agroscope hierzu einen Vertrag ab?

– Wenn ja, wann, mit wem und über welchen Zeitraum?

– Wer finanziert die Infrastruktur, den Betrieb und die Stellen?

– Was kostet das?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6012 Fragestunde. Frage

Weihnachten mit der Familie oder mit der Polizei?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Will der Bundesrat die Polizei losschicken, um Familienweihnachtsfeiern zu kontrollieren, oder ist er bereit, die Beschränkung der Anzahl Personen, die sich im Familienkreis versammeln dürfen, sofort aufzuheben oder wenigstens die festgelegte Limite angemessen zu erhöhen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6013 Fragestunde. Frage

Frühere Schliessung der Restaurants über die Festtage und logistische Probleme

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit, in den Wintertourismusregionen in Absprache mit den betroffenen Kantonen und Verbänden die Öffnungszeiten für Lokale so zu regeln, dass der Restaurationsbetrieb am frühen Abend (zum Beispiel bis um 22 Uhr) und am Sonntag möglich ist, um den logistischen Bedürfnissen der Gäste gerecht zu werden?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6014 Fragestunde. Frage

Kriterien für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die mittlerweile zur Gewohnheit gewordene Praxis des Bundesrats, die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus fast jede Woche zu anzupassen, ruft heftige Reaktionen hervor, vor allem wenn die Massnahmen dem ganzen Land auferlegt werden.

Ist der Bundesrat bereit, die Umsetzung der Massnahmen von regionalen Kriterien im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Krankheit abhängig zu machen?

So könnte zum Beispiel das Massnahmenpaket in einer Region angepasst werden, wenn der R-Wert (Reproduktionswert) dort unter eine bestimmte Zahl sinkt.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6015 Fragestunde. Frage

Im Berner Nebel werden von zentraler Hand unfaire Entscheide gefällt

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass er mit der Schliessung der Restaurants am Abend und am Sonntag, und das in der ganzen Schweiz und ausgerechnet über die Festtage, die touristischen Bergregionen schwer straft?

Gerade diese Regionen haben grosse Anstrengungen unternommen und kämpften und kämpfen immer noch mutig gegen das Coronavirus.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6016 Fragestunde. Frage

Auswirkungen des neuen Datenschutzgesetzes (DSG) auf die Krankenversicherung (KVG)

Eingereicht von: Humbel Ruth
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Dürfen die Krankenversicherer weiterhin automatisiert Daten verarbeiten, um Rechnungen zu kontrollieren und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer zu überprüfen?

– Dürfen sie weiterhin automatisierte Einzelentscheide treffen?

Heute werden Daten über Spitalaufenthalte durch eine zertifizierte Datenannahmestelle automatisiert verarbeitet, und die Versicherer haben nur auf die notwendigen Daten Zugriff.

– Ist dies mit den Bestimmungen des neuen Datenschutzgesetzes weiterhin zulässig?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6017 Fragestunde. Frage

Auswirkungen des Datenschutzgesetzes (DSG) auf die Krankenversicherung (KVG)

Eingereicht von:	Humbel Ruth Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Herbstsession 2020 wurde das neue Datenschutzgesetz verabschiedet. Betreffend den Auswirkungen auf die OKP/das KVG stellen sich verschiedene Fragen, u.a. auch bezüglich Modelle zur koordinierten Versorgung. Krankenversicherer haben mit Leistungserbringer Disease Management-Programme entwickelt, damit chronisch kranke Personen optimal betreut werden.

Ist es den Krankenversicherern weiterhin erlaubt, vorhandene Daten zu verwenden, um die entsprechenden Personen identifizieren zu können?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6018 Fragestunde. Frage

Covid-19: Bundesrat zwingt Kantone zu Massnahmen und reguliert dann kurze Zeit später selber

Eingereicht von:	Martullo-Blocher Magdalena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Warum hat der Bundesrat am Montag, 7. Dezember 2020, die Kantone gedrängt, Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise zu treffen um dann gleich am nächsten Tag, am 8. Dezember 2020, bereits selber weitergehende Regulierungen auszuarbeiten, welche die Massnahmen der Kantone übersteuern?

– Wie erklärt der Bundesrat sein unkoordiniertes und willkürliches Vorgehen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6019 Fragestunde. Frage

Sonntagsschliessungen führen zu mehr Ansteckungen

Eingereicht von: Martullo-Blocher Magdalena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Wie stellt sich der Bundesrat die Umsetzung der geplanten Corona-Massnahmen in den Wintersportgebieten vor?

– Wie soll mit den vielen Touristen an den Tagen umgegangen werden, wenn Läden und Restaurants an Sonntagen oder nationalen Feiertagen nicht geöffnet haben dürfen?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6020 Fragestunde. Frage

Verlässliche Regelungen für die Wintersportgebiete?

Eingereicht von: Martullo-Blocher Magdalena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Wintersportgebiete (Bahnen, Restaurants) wurden erst gerade vor einer Woche mit speziellen Schutzmassnahmen geregelt. Die meisten dieser Gebiete haben bis vor Weihnacht noch strengere Regeln kantonal in Kraft.

Können die Wintersportgebiete sich deshalb darauf verlassen, dass für sie die generellen Schliessungsregeln so nicht gelten?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6021 Fragestunde. Frage

Gewaltausbruch in Äthiopien: Nach welchen Kriterien beurteilt das SEM die Sicherheit im Herkunftsland und wie viele Personen aus Äthiopien befinden sich im Asylverfahren?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf Frage 20.5800 führte der Bundesrat aus, dass das SEM die Situation in Eritrea und Äthiopien aufmerksam beobachte und seine Asyl- und Wegweisungspraxis aufgrund des Konflikts gegebenenfalls anpassen werde.

– Nach welchen Kriterien und in welchem Zeitraum passt das SEM bei neuen Konflikten die Liste der sicheren Herkunftsländer an?

Auf welcher Stufe fallen diese Entscheide?

– Wie viele Personen aus Äthiopien befinden sich aktuell in einem laufenden Asylverfahren?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Gemäss Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes bezeichnet der Bundesrat Staaten, in welchen nach seiner Feststellung Sicherheit vor Verfolgung besteht (sogenannte Safe Countries). Die entscheidenden Kriterien, die dabei geprüft werden, sind die politische Stabilität und die Menschenrechtslage vor Ort. Zudem werden bei der Prüfung die Einschätzung von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten und vom Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen UNHCR sowie weitere länderspezifische Erkenntnisse berücksichtigt. Die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte müssen vor jeder Änderung der Liste, mindestens aber einmal jährlich, konsultiert werden. Die letzte Konsultation fand im Herbst 2020 statt. Weder Eritrea noch Äthiopien hat der Bundesrat jemals als verfolgungssicher im Sinne des Asylgesetzes eingestuft. Stand Ende November 2020 befanden sich in der Schweiz 39 äthiopische Staatsangehörige in einem laufenden Asylverfahren.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

20.6022 Fragestunde. Frage

Welche Haltung vertritt die Schweiz beim OECD Steuerprojekt und wie wird die Mitwirkung von Parlament, Volk, Kantonen, Gemeinden und Wirtschaft garantiert?

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das OECD Steuerprojekt (OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS), welches zum Ziel hat Steuersubstrat von den Produktionsländern in die Marktländer zu verschieben und Mindeststeuersätze für Länder zu definieren, soll bis Mitte 2021 abgeschlossen werden.

1. Welche Haltung wird die Schweiz bezüglich diesem Steuerprojekt in der OECD-Konsultationsphase, welche am 14. Dezember 2020 endet, kundtun?

2. Wie wird eine partizipative Mitwirkung bei diesem Steuerprojekt garantiert?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Grundsätzlich bevorzugt die Schweiz eine multilaterale Lösung gegenüber vielen unkoordinierten Einzelmassnahmen, weil letztere zu Rechtsunsicherheit und zu Überbesteuerungen führen können. Aus Schweizer Sicht braucht es sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerbehörden praktikable Lösungen, welche wirtschaftliches Wachstum und Innovation nicht gefährden und einen fairen Steuerwettbewerb weiterhin ermöglichen. Derzeit sind noch viele wichtige Parameter des Projekts offen, so dass es zu früh ist, die Schweizer Position definitiv festzulegen. Das EFD informiert die aussenpolitischen Kommissionen und die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben laufend über die Entwicklungen in diesem Projekt und wird diese Kommissionen auch konsultieren, bevor der Bundesrat die definitive Position der Schweiz festlegen wird. Für das EFD ist es zudem zentral, die Anliegen der Kantone und der Wirtschaft zu kennen und diese Anliegen auch in den OECD-Prozess einzubringen. Deshalb arbeitet das EFD eng mit der zuständigen, kantonalen Arbeitsgruppe in der Schweizerischen Steuerkonferenz zusammen und pflegt einen regen Austausch mit der Wirtschaft. Überdies wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bund, Kantonen und Wissenschaft eingesetzt, die sich mit einer allfälligen Umsetzung der OECD-Massnahmen ins nationale Recht befasst. Im Rahmen dieser Arbeiten soll auch die Wirtschaft angehört werden. Eine allfällige Umsetzung würde sodann nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren inklusive fakultativem Referendum erfolgen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6023 Fragestunde. Frage

A5 Westumfahrung Biel/Bienne: Dialogprozess führte zu Kompromiss

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Parteien sind sich einig, dass der Porttunnel so rasch wie möglich wie im Ausführungsprojekt geplant realisiert werden soll.

– Wie sehen die nächsten planerischen Schritte aus?

– Welchen Zeitplan sieht der Bundesrat zur Schliessung der Lücke im Nationalstrassennetz angesichts der neuen Ausgangslage?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die A5-Westumfahrung Biel/Bienne ist ein Projekt zur Fertigstellung des Nationalstrassennetzes. Aus historischen Gründen ist die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes weiterhin eine Verbundaufgabe von Kantonen und Bund. Die Federführung für die Planung obliegt dem Kanton Bern als Standortkanton. Er stellt dem Bund Antrag zum weiteren Vorgehen.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6024 Fragestunde. Frage

Covid-19. Betrug bei der Kurzarbeitsentschädigung

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Die Medien berichten über massiven Betrug durch Arbeitgeber, die Kurzarbeitsentschädigung beantragen.

– Über welche Kontrollinstrumente verfügen Bund und Kantone?

Im Kanton Genf wurden die Kontrollen sehr stark eingeschränkt.

– Ist es an der Zeit, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um möglichem Missbrauch ein Ende zu setzen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6025 Fragestunde. Frage

Umsetzung von Artikel 153c Absatz 1 litera c AHVG

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Nationalrat hat am 8. Dezember 2020 mit grosser Mehrheit beschlossen, dass die AHV-Nummer systematisch u.a. durch Organe verwendet werden darf, die in einem AVE-GAV mit der Durchführung von Kontrollen vorgesehen sind. Bundesrat Berset hat in der Diskussion auf die mit der Umsetzung verbundenen grossen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht.

Wie lassen sich diese näher umschreiben?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6026 Fragestunde. Frage

Risiken für Patientinnen und Patienten durch Umgehung von Swissmedic bei Parallelimporten von Generika

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Generika, die über einen Parallelimport auf den Schweizer Markt kommen, benötigen heute eine Zulassung durch Swissmedic. Gemäss Vorschlag des Nationalrats zum Kostendämpfungspaket 1b soll in Zukunft eine Zulassung durch Swissmedic für parallelimportierte Generika nicht mehr notwendig sein.

– Welches sind die Risiken betreffend der Patientensicherheit, wenn keine Zulassung durch Swissmedic erfolgt?

– Was sind mögliche Folgen, wenn Heilmittel ohne Zulassung auf dem Schweizer Markt vertrieben werden?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6027 Fragestunde. Frage

Einstellung des Bahnverkehrs durch die italienische Regierung. Was will der Bundesrat tun, um die Züge wieder ins Rollen zu bringen?

Eingereicht von:	Regazzi Fabio Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Medien wurde über den Entscheid Italiens berichtet, die Bahnverbindungen zur Schweiz zu unterbrechen. Dieser Entscheid hat schwerwiegende Konsequenzen, nicht zuletzt für den grenzüberschreitenden Pendlerverkehr, und wird unausweichlich zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Strasse führen.

Deshalb frage ich den Bundesrat:

– Wie beurteilt er diesen Entscheid?

– Wurden die Schweizer Behörden in die Entscheidung einbezogen oder wenigstens darüber informiert?

– Beabsichtigt der Bundesrat, Druck auf die italienische Regierung auszuüben, um den Bahnverkehr so schnell wie möglich wieder ins Rollen zu bringen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6028 Fragestunde. Frage

Menschenrechte in Xinjiang und Tibet (1)

Eingereicht von:	Walder Nicolas Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wurde die dramatische Menschenrechtssituation in der Provinz Ostturkestan (Xinjiang) und in Tibet beim letzten gemeinsamen Treffen zum Abkommen zwischen der Schweiz und China über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen angesprochen?

– Was hat die Schweiz bei dieser Gelegenheit vorgeschlagen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6029 Fragestunde. Frage

Menschenrechte in Xinjiang und Tibet (2)

Eingereicht von:	Walder Nicolas Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Welche Schritte hat der Bundesrat auf internationaler (multilateraler) und bilateraler Ebene unternommen, um den Druck auf die chinesischen Behörden zu erhöhen, damit diese in Ostturkestan (Xinjiang) und Tibet die Gefangenenlager schliessen und die Zwangsarbeitsprogramme beenden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Schweiz hat ihre Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Xinjiang und in Tibet wiederholt ausgedrückt. Einige aktuelle Beispiele: Der Schweizer Botschafter in Peking begab sich im September 2020 in die Autonome Region Tibet und thematisierte die Menschenrechte mit der Lokalregierung. Anlässlich des Politischen Dialogs zwischen der Schweiz und China am 9. November 2020 gab es einen vertieften Austausch über die Menschenrechte. Im UNO-Rahmen hat sich die Schweiz kürzlich einer gemeinsamen Erklärung angeschlossen, in der 39 Staaten ihrer Sorge zur Situation in Xinjiang und in Hongkong Ausdruck verliehen. Der für Februar 2020 angesetzte Menschenrechtsdialog wurde pandemiebedingt abgesagt. Es steht noch kein neues Datum für die nächste Runde fest. Hingegen organisierten das WBF und das EDA im September einen Runden Tisch mit Vertretern des Schweizer Textil-Sektors zur Situation in Xinjiang. Dabei wurden auch die Leitlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung thematisiert.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6030 Fragestunde. Frage

Wo liegt die Missbrauchsgefahr bei Kurzarbeit für Temporärarbeitende?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf Frage 20.5868 lehnt der Bundesrat Kurzarbeit für Temporärarbeitende ab, weil die Gefahr bestehe, dass für denselben Arbeitnehmer sowohl vom Einsatzbetrieb als auch vom Temporärunternehmen Kurzarbeit bezogen werde.

Allerdings kennt der Einsatzbetrieb in der Regel den Lohn seiner Temporärarbeitskräfte gar nicht, sie stehen nicht auf seiner Lohnliste und haben mit ihm keinen Arbeitsvertrag.

Wie soll der Einsatzbetrieb ohne diese Angaben Kurzarbeitsentschädigung beantragen können?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6031 Fragestunde. Frage

BAG als Aufsichtsbehörde hat im UVG keine Kompetenz gegenüber der SUVA - ernsthaft?

Eingereicht von:	Gutjahr Diana Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Welche Sanktionsmöglichkeiten hat das BAG, falls bei der Überprüfung nicht risikogerechte Prämien verfügt werden?

– Welche Mittel haben die Versicherten, die Prämienexplosion bei der SUVA zu bremsen?

– Wie beurteilt der Bundesrat das Verhängen von Prämienerhöhungen/Bussen in der Höhe von rund 20 Prozent der Prämiensumme und wie hoch waren diese Einnahmen zwischen 2015–2019?

– Die SUVA hat Teilmonopolbereiche: Wer überprüft ihr Verhalten und ihre Kostenüberwälzung in diesen Teilmonopolbereichen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6032 Fragestunde. Frage

Systematische Berücksichtigung der externen Kosten bei der Prüfung von Subventionen

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Frage 20.5707 hält der Bundesrat fest, dass bei der Prüfung von Subventionen auch deren Effizienz und Effektivität sowie die aus den Subventionen entstehenden Anreize berücksichtigt werden. WSL und SCNAT nennen in ihrer Studie mehr als 160 biodiversitätsschädigende Subventionen.

– Werden die Subventionen heute systematisch auf ihre externen Kosten geprüft?

– Wenn ja, warum gibt es sie trotzdem?

Wenn nein, wieso wird das nicht getan?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das Subventionsgesetz verpflichtet den Bundesrat, sämtliche Subventionen mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen und dem Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung Rechenschaft abzulegen. Dies geschieht entweder im Rahmen der Botschaften zu Gesetzesänderungen und mehrjährigen Finanzbeschlüssen oder, departementsweise, im Rahmen der Staatsrechnung. Die Subventionsüberprüfung erfolgt gestützt auf einen Leitfaden, wobei externe Effekte bei der Begründung der Subvention, bei der wirksamen Ausgestaltung und den Vorkehrungen zur Vermeidung unerwünschter Nebeneffekte angesprochen werden. Verschiedene Subventionen weisen dennoch Zielkonflikte mit anderen Politikbereichen auf. Da sich die Subventionen auf gesetzliche Grundlagen abstützen müssen, sind diese Entscheide jedoch demokratisch legitimiert.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6033 Fragestunde. Frage

Covid-19. Vorgehen bei der Impfung (1)

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Es herrscht grosse Unsicherheit über die von der Schweiz beschlossene Impfpolitik.

– Kann der Bundesrat den genauen Zeitplan und das geplante Vorgehen bei der Impfung der Bevölkerung in den nächsten Monaten erläutern?

– Wer entscheidet, welche Personengruppen bei der Impfung Priorität haben, und nach welchen genauen Kriterien?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6034 Fragestunde. Frage

Covid-19. Vorgehen bei der Impfung (2)

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

– Können die Personen, die geimpft werden, den Impfstoff selbst wählen?

– Wenn nicht, nach welchen Kriterien werden die verschiedenen vom Bund bestellten Impfstoffe verteilt?

– Aus welchem Grund hat der Bund mehrere Impfstoffe bestellt, anstatt nur auf denjenigen zu setzen, der die beste Wirkung verspricht?

– Wer wird für die Kosten aufkommen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6035 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt? (1)

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Gemäss den am 22. Juni in Kraft getretenen Bestimmungen müssen besonders gefährdete Personen wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren und es liegt am Arbeitgeber, die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Was ist nun mit jenen Tätigkeiten, bei denen Homeoffice nicht möglich ist?

Dies betrifft eine überwältigende Mehrheit der Angestellten an vorderster Front, bei denen es sich mehrheitlich um Frauen handelt.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6036 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt? (2)

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Gemäss den am 22. Juni in Kraft getretenen Bestimmungen müssen besonders gefährdete Personen wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren und es liegt am Arbeitgeber, die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Wie kommt es, dass diese Bestimmungen angesichts des explosionsartigen Anstiegs der Fälle in der zweiten Welle nicht revidiert wurden?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6037 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt? (3)

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

In den Alters- und Pflegeheimen und den Spitälern stecken sich Patientinnen und Patienten und das Pflegepersonal mit dem Coronavirus an.

Weiss der Bundesrat, dass das Pflegepersonal aufgefordert wird, auch krank zur Arbeit zu erscheinen, trotz der Gefahr für die eigene Gesundheit und die der Patientinnen und Patienten?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6038 Fragestunde. Frage

Covid-19. Wie werden Risikopersonen geschützt?

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Der Kanton Genf hat kürzlich entschieden, dass die Distanz von 1,5 Metern in Restaurants auch eingehalten werden muss, wenn Plexiglasscheiben vorhanden sind. Die Anschaffungen der Restaurantbesitzerinnen und -besitzer waren also umsonst.

– Leisten solche Trennwände irgendeinen Beitrag zum Schutz der Nationalrätinnen und Nationalräte?

– Müssten im Nationalratssaal nicht dieselben Regeln gelten wie in den Restaurants?

Antwort des Büros vom 14.12.2020

Die Fragestellerin bezieht sich auf Entscheide des Kantons Genf und zieht daraus Schlüsse für den Nationalrat. Diese kantonalen Entscheide gelten jedoch nicht für den Nationalrat, für den das Bundesrecht massgebend ist. Gemäss Letzterem dürfen Versammlungen der Legislative tagen (Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020). Das Schutzkonzept des Parlaments erfüllt die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

20.6039 Fragestunde. Frage

Covid-19. Welche soziale Hilfe für diejenigen, die leiden?

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle diese Frage für Stefania Prezioso Batou, die aufgrund einer Erkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Argentinien hat beschlossen, eine Sondersteuer auf grosse Vermögen zu erheben, um gegen die Krise anzukämpfen.

Sollte es die Schweiz Argentinien nicht gleichtun, wenn man bedenkt, dass kleine Selbstständige, Kulturschaffende, Menschen in prekären Verhältnissen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit gerade von der Krise in die Knie gezwungen werden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Der Bundesrat sieht derzeit keinen Anlass für Steuererhöhungen zur Bewältigung der Covid-19-Krise. Er hat insbesondere bereits im Rahmen der Motionen 20.3203 der sozialdemokratischen Fraktion, Prezioso 20.3335 und de la Reussille 20.3174 Stellung zur Frage einer Sondersteuer auf Vermögen bezogen. Die dort gegebene Begründung für die Ablehnung einer solchen Steuer ist nach wie vor gültig.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6040 Fragestunde. Frage

Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis. Wurden Entscheide auf Basis von fehlerhaften wissenschaftlichen Grundlagen getroffen?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine vom Walliser Staatsrat in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2016 zu Synergien zwischen der dritten Rhonekorrektion und der Hochspannungsleitung kam zum Schluss, dass eine Erdverlegung der Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis 10 Mal teurer wäre als der Bau der Freileitung. Eine Gegenexpertise des Ingenieurbüros KAN-NAK von 2020 zeigt, dass diese Studie falsch war und eine Erdverlegung nur 1,5 Mal mehr kosten würde.

– Kennt der Bundesrat diese Gegenexpertise?

– Welchen Einfluss hatte die Studie aus dem Jahr 2016 auf die Stellungnahmen des BFE und des Bundesgerichts zu diesem Thema?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6041 Fragestunde. Frage

Rekord hoher Rückbehalt beim Mostobst

Eingereicht von:	Strupler Manuel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Durch den Rekord hohen Rückbehalt beim Mostobst von 13 Franken/100 kg kann für die Landwirte kein kostendeckender Ertrag mehr erwirtschaftet werden, deshalb verdirbt viel wertvolles Obst ungenutzt.

– Was unternimmt der Bundesrat das die Äpfel zukünftig nicht ungenutzt am Boden liegen bleiben, oder die Bäurne sogar gefällt werden?

– Ist die Förderung der Pflanzung von Hochstarnmbäumen in den letzten Jahren durch den Bund mitschuldig an diesem Überangebot und sind da Anpassungen geplant?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6042 Fragestunde. Frage

Kommunikation, Rolle und Mandat der Swiss National Covid-19 Science Task Force

Eingereicht von:	Friedli Esther Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Swiss National Covid-19 Science Task Force sollte gemäss Mandat das BAG mit wissenschaftlichen Erkenntnissen bedienen. Gemäss Mandatsvertrag kommunizieren die Expertengruppen nicht selbständig nach aussen. Verschiedene Mitglieder haben in den letzten Wochen immer wieder direkt kommuniziert, sogar Empfehlungen für Massnahmen abgegeben.

– Wer kontrolliert die Mitglieder dieser Science Task Force in ihrer Kommunikation?

– Was für zusätzliche Mandate bestehen gemäss Artikel 5 der Vereinbarung?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6043 Fragestunde. Frage

Fristenstillstand bei Unterschriftensammlungen

Eingereicht von:	Amaudruz Céline Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Gesundheitssituation in der Schweiz so stark verschlechtert, dass auf nationaler Ebene neue restriktive Massnahmen nötig sind. Diese Massnahmen haben auch Einfluss auf unsere direkte Demokratie.

Hat der Bundesrat unter diesen Voraussetzungen vor, die Fristen für die Sammlung von Unterschriften bei Initiativen und Referenden stillstehen zu lassen, und zwar nicht nur für laufende Sammlungen, sondern auch für solche im Zusammenhang mit Erlassen, die in dieser Session verabschiedet werden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

20.6044 Fragestunde. Frage

Service der Post gegenüber den Gemeinden

Eingereicht von:	Mäder Jörg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit einiger Zeit betreibt die Post für Geschäftskunden oft nur noch sogenannte unbediente Geschäftsstellen, in denen eingeschriebene Post nur deponiert wird, aber eben nicht entgegen genommen. Die Sendungen liegen also eine Zeitlang offen herum, was mit dem Postgeheimnis nicht vereinbar ist. Als Folge gehen die meisten Gemeinden wieder an den normalen bedienten Schalter, was meist mit Wartezeiten verbunden ist.

Ist der Bundesrat bereit sich dafür einzusetzen, diesen Serviceabbau rückgängig zu machen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die unbediente Geschäftskundenstelle ist ein Zusatzangebot der Post für Geschäftskunden, welche ihre Sendungen nicht am Schalter aufgeben wollen. Dieses Angebot ergänzt die Poststellen, Agenturen und bediente Geschäftskundenstellen. Es handelt sich nicht um einen Serviceabbau, sondern um eine Serviceerweiterung. Unbediente Geschäftskundenstellen befinden sich meist kundennah in Gewerbezonen und verfügen über ausgedehnte Zugangszeiten. Es trifft zu, dass das Postgeheimnis aufgrund der Sichtbarkeit der Sendungen nicht vollumfänglich gewahrt ist. Die unbediente Geschäftskundenstelle ist deshalb nicht geeignet für die Aufgabe von wertvollen Sendungen oder für juristische Sendungen mit sensiblem Inhalt. Die Post weist in der Nutzungsvereinbarung darauf hin. Der Bundesrat führt die Post über strategische Ziele und greift nicht in das operative Geschäft ein. Die unbediente Geschäftskundenstelle stellt eine freiwillige Leistung dar, entsprechend sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6045 Fragestunde. Frage

Frist für die Krankenkassen zur Vergütung der Leistungen. Warum so viele Verzögerungen?

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Covid-19-Krise trifft paramedizinische Praxen zwar weniger hart als viele andere Branchen, einen Rückgang der Patientinnen und Patienten spüren aber auch sie. Darum ist es umso wichtiger, dass die Leistungen von den Krankenkassen fristgerecht vergütet werden, was einige Kassen (Assura) aber nicht tun.

Inwiefern kann der Bundesrat die Krankenversicherer, die in Verzug sind, verpflichten, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um diesen Mangel zu beheben?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6046 Fragestunde. Frage

Was soll beim Rahmenabkommen gelingen, das nicht einmal bei einer Ausnahmeregelung für Helikopterpilotinnen und -piloten gelingt?

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EU verbietet unseren Helikopterpilotinnen und -piloten gewerblich bis zum 65. Lebensjahr zu fliegen. Pilotinnen und Piloten über 60 Jahren droht die Arbeitslosigkeit.

– Wie will das EDA das Rahmenabkommen nachverhandeln, wenn nicht einmal die bisherige Ausnahmeregelung für Helikopterpilotinnen – und piloten erfolgreich verhandelt werden kann?

– Warum weigert sich die EU, einer ausschliesslich für Inlandflüge gültigen Ausnahmeregelung zuzustimmen

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Um den Marktzugang der hiesigen Aviatik-Industrie sicherzustellen übernimmt die Schweiz im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens europäisches Recht. Pilotenlizenzen, inklusive die Alterslimite im Helikopterbereich, werden auf EU-Stufe geregelt, um die gegenseitige Anerkennung von Flugausweisen zu ermöglichen, was die berufliche Mobilität sicherstellt. Seit 2012 hat die Schweiz wiederholt erfolgreich Ausnahmen von der Alterslimite verhandelt. Seit Frühling 2020 hat die EU die Fälle für Ausnahmebewilligungen eingeschränkt. Die Schweizer Delegation, unter der Leitung des BAZL, verlangte im Gemischten Ausschuss vom 3. Dezember 2020 die Fortsetzung der Zulassung von über 60-jährigen Helikopterpiloten. Die Kommission sagte zu, die Frage nochmals zu prüfen. Das EDA setzt sich an der Seite des für das Luftverkehrsabkommen federführenden UVEK für dieses Anliegen ein.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6047 Fragestunde. Frage

Kundenfrequenzen glätten und Ansteckungen verhindern dank längeren Ladenöffnungszeiten?

Eingereicht von: Markwalder Christa
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Ist sich der Bundesrat bewusst, dass längere, v.a. schweizweit einheitliche Ladenöffnungszeiten (inkl. Sonntagsverkäufe) in der Weihnachtszeit Kundenströme glätten, den (innerschweizerischen und grenzüberschreitenden) Einkaufstourismus eindämmen und damit der Pandemiebekämpfung dienen?

– Entsprechen die vorgeschlagenen Bundesrats-Massnahmen den Prinzipien der Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit?

– Wie viele Ansteckungen sind gemäss Contact-Tracings in Läden erfolgt?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6048 Fragestunde. Frage

Kennt der Bundesrat freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zum Ersatz der umweltschädlichen Zigarettenstummel?

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort zur Motion 19.4629 hält der Bundesrat fest, er setze auf freiwillige Massnahmen der Wirtschaft (vgl. Art. 41a Abs. 3 USG) und erwarte von der schweizerischen Tabakindustrie Massnahmen aus eigener Initiative zur korrekten Entsorgung durch Kundinnen und Kunden.

Sind dem Bundesrat solche Massnahmen bekannt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Nach Kenntnisstand des Bundesrats verteilt die Tabakindustrie punktuell kostenlose Taschen-Aschenbecher und beteiligt sich finanziell an der Interessengemeinschaft saubere Umwelt. Von weiteren Aktivitäten seitens der Tabakindustrie zur Eindämmung des Litterings von Zigarettenstummeln oder zum Ersatz der umweltschädlichen Filter durch neue Produkte hat der Bundesrat keine Kenntnisse. Er hat seine Erwartungen an die Tabakindustrie in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2020 zur Motion Gugger 19.4629, "Umweltverträgliche Zigarettenfilter", geäussert.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6049 Fragestunde. Frage

Was unternimmt das EDA wirklich, um eine Verlängerung der Ausnahme betreffend Altersgrenze 60 für Helikopterpilotinnen und -piloten zu erhalten?

Eingereicht von: Candinas Martin
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Helikopterpilotinnen und -piloten fliegen bei uns gewerblich bis 65. Die EU will der Schweiz keine Ausnahme mehr gewähren und so droht unseren 60+ Pilotinnen und Piloten die Arbeitslosigkeit, dies obwohl altersmässige Einschränkungen für Piloten im gewerblichen Luftverkehr nicht gerechtfertigt sind und diese keinen Beitrag an die Sicherheit leisten.

– Was hat das EDA bis jetzt ganz konkret unternommen?

– Was unternimmt das EDA in Zukunft, um umgehend eine Lösung mit der EU zu finden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Um den Marktzugang der hiesigen Aviatik-Industrie sicherzustellen übernimmt die Schweiz im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens europäisches Recht. Pilotenlizenzen, inklusive die Alterslimite im Helikopterbereich, werden auf EU-Stufe geregelt, um die gegenseitige Anerkennung von Flugausweisen zu ermöglichen, was die berufliche Mobilität sicherstellt. Seit 2012 hat die Schweiz wiederholt erfolgreich Ausnahmen von der Alterslimite verhandelt. Seit Frühling 2020 hat die EU die Fälle für Ausnahmebewilligungen eingeschränkt. Die Schweizer Delegation, unter der Leitung des BAZL, verlangte im Gemischten Ausschuss vom 3. Dezember 2020 die Fortsetzung der Zulassung von über 60-jährigen Helikopterpiloten. Die Kommission sagte zu, die Frage nochmals zu prüfen. Das EDA setzt sich an der Seite des für das Luftverkehrsabkommen federführenden UVEK für dieses Anliegen ein.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6050 Fragestunde. Frage

Berücksichtigung von Umweltrisiken durch SNB und FINMA in internationalen Gremien

Eingereicht von:	Pult Jon Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Berücksichtigung von Umweltrisiken wird gemäss bundesrätlicher Weiterentwicklung der Finanzmarktpolitik zur Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes.

Sind auch die SNB und die FINMA in ihrer Vertretung der Schweiz in internationalen Gremien dazu verpflichtet, die genannte Einschätzung zu den Umweltrisiken proaktiv zu vertreten und zu entsprechenden internationalen Standards beizutragen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Gemäss Artikel 3 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz hat die Finma bei ihren internationalen Aufgaben in der Tat die Finanzmarktpolitik des Bundesrates zu berücksichtigen. Vertritt die Finma die Schweiz in internationalen Gremien, so erfolgt die Festlegung der Grundzüge der Positionierung im Einvernehmen mit dem EFD, welches die Federführung für die internationale Finanzmarktpolitik innehat. Die soeben vom Bundesrat genehmigten strategischen Ziele 2021–2024 der Finma enthalten zudem erstmals ein spezifisches Ziel zur Nachhaltigkeit. Gemäss diesem trägt die Finma zur nachhaltigen Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz bei, indem sie insbesondere klimabezogene Finanzrisiken in ihre Aufsichtstätigkeit einbezieht und die Finanzinstitute zu einem transparenteren Umgang mit diesen Risiken anhält. Um eine effektive und kohärente Interessenwahrung der Schweiz im Basler Ausschuss, in welchem Finma und SNB die Schweiz vertreten, sicherzustellen, stimmen sich die beiden Behörden gemäss Tripartitem MoU über die Grundzüge der von ihnen vertretenen Positionen mit dem EFD ab. Sowohl Finma als auch SNB sind zudem Mitglieder des "Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System".

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6051 Fragestunde. Frage

Spielt man auf Zeit?

Eingereicht von:	Jauslin Matthias Samuel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Für die Umsetzung der Motion 19.3531 "Für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug die Landessprachen nicht verbieten" ist gemäss BAZL eine Gesetzesrevision unabdingbar, die frühestens Mitte 2022 in Kraft treten kann. Die Umsetzung könnte allerdings wesentlich schneller und kostengünstiger erfolgen, wenn das BAZL den bestehenden Artikel 10a Absatz 2 LFG teleologisch auslegen und eine Anpassung der Verordnung umgehend in Angriff nehmen würde.

Ist der Bundesrat bereit, das BAZL zu diesem Schritt zu ermutigen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL hat unter Einbezug auch des Aeroclubs ein Konzept zur Umsetzung der durch das Parlament angenommenen Motion 19.3531 erarbeitet. Die Ergebnisse konnten noch in die laufende Revision des Luftfahrtgesetzes eingebunden werden; die Ämterkonsultation dazu wurde soeben abgeschlossen. Die parlamentarische Beratung dieser Revision wird im nächsten Jahr erfolgen. Der heutige Wortlaut von Artikel 10a Absatz 2 des Luftfahrtgesetzes ist klar: Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Grundsatz der englischen Sprache zulassen, wenn es die Flugsicherheit erfordert. Die aufgrund der Motion 19.3531 einzuführenden Ausnahmen können nicht unter diesen Absatz subsumiert werden, da sie nicht für die Flugsicherheit erforderlich sind. Deshalb muss die erwähnte Bestimmung im Luftfahrtgesetz angepasst werden, bevor eine flächendeckende Umsetzung der Motion möglich ist. Auch die notwendigen Anpassungen der Verordnung über den Flugsicherungsdienst hat das BAZL bereits in Angriff genommen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6052 Fragestunde. Frage

Massnahmen zur Erfassung von Umweltrisiken durch Finanzmärkte

Eingereicht von: Pult Jon
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Transparenzregeln reicht nicht aus, um eine adäquate Erfassung von Umweltrisiken durch Finanzmärkte sicherzustellen. In seinem Bericht zu "Nachhaltigkeit im Finanzsektor" hat der Bundesrat im Einklang mit dieser Einschätzung diverse weitere Massnahmen – zum Beispiel die regelmässige Prüfung von Klimarisiken durch Aufsichtsbehörden – beleuchtet und weitere Vertiefungsarbeiten angekündigt.

Wie weit stehen diese Vertiefungsarbeiten und hat der Bundesrat zwischenzeitlich weitere Schlüsse daraus gezogen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das EFD hat geprüft, ob unter anderem in den Bereichen Transparenz, Sorgfaltspflichten und Risikoanalyse regulatorischer Handlungsbedarf besteht. Diese Vertiefungsarbeiten sind abgeschlossen. Die Folgearbeiten auf nationaler und internationaler Ebene beispielsweise in den Bereichen Offenlegung bzw. Greenwashing wurden vom Bundesrat am 11. Dezember 2020 in Auftrag gegeben.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6053 Fragestunde. Frage

Gebot der Zurückhaltung für ehemalige Diplomatinnen und Diplomaten

Eingereicht von:	Wehrli Laurent FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den vergangenen Monaten haben sich ehemalige hochrangige Diplomatinnen und Diplomaten des Bundes zu verschiedenen aussenpolitischen Themen öffentlich geäussert und dabei auf ihre frühere Funktion und Stellung hingewiesen.

– Wie schätzt der Bundesrat solche Kommentare und Stellungnahmen ein?

– Gibt es so etwas wie ein Gebot der Zurückhaltung?

– Falls ja, wie weitreichend und verbindlich ist es?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6054 Fragestunde. Frage

Public-Private-Partnership in der Absicherung von Pandemierisiken?

Eingereicht von:	Landolt Martin Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zur Motion 20.3840 schreibt der Bundesrat, dass verwaltungsintern und im Austausch mit der Versicherungsbranche die Machbarkeit einer praktikablen und kosteneffizienten Pandemieversicherungslösung diskutiert würde.

Bedeutet dies, dass der Bundesrat angesichts der grundsätzlichen Nichtversicherbarkeit von Pandemierisiken bereit ist, für dieses Grossrisiko eine Public-Private-Partnership mit der Versicherungsbranche einzugehen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Der Bundesrat prüft zurzeit die Mach- und Wünschbarkeit einer Pandemieversicherung für Unternehmen. Eine Public-Private-Partnership mit der Versicherungsbranche stellt eine der geprüften Möglichkeiten dar. Der Bundesrat wird bis im Frühling 2021 über das weitere Vorgehen befinden resp. kommunizieren.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6055 Fragestunde. Frage

Fehlende Flächen für das Smaragd Schutzgebietsnetz und nicht erfüllen der Zielvorgabe der UNO (Aichi-Ziel von 17 Prozent)

Eingereicht von: Haab Martin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Umweltorganisation monieren, dass die Schweiz es nicht geschafft hat genügend Flächen für das europäische Schutzgebietsnetz "Smaragd" anzumelden. Dies im Gegensatz zu unseren Nachbarländer. Deutschland meldete zum Beispiel tausende von Quadratkilometer Meeresflächen an der Wattenmeerküste und um Sylt und erfüllt die Vorgaben locker.

Aus welchen Gründen meldet die Schweiz (BAFU) ökologische Ausgleichsflächen ohne ÖQV-Qualität, Biosphärenreservate, Nationalpärke sowie Alpungsgebiete nicht als Smaragd-Lebensräume?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die in der Frage genannten Gebiete erfüllen die Kriterien der Berner Konvention für ein Smaragdgebiet nicht in jedem Fall. Der Bund bestimmt die Gebiete in Absprache mit den Kantonen und hat bereits 37 Smaragdgebiete gemeldet. Die Kantone prüfen nun im Rahmen ihrer Planungen der ökologischen Infrastruktur, wie weitere bestehende oder neue Schutzgebiete oder auch andere für die Biodiversität wertvolle Gebiete zum Smaragdnetzwerk beitragen können. Die Planung und Umsetzung der Kantone sowie die Vorgaben des Bundes orientieren sich an der Zielvorgabe von 17 Prozent, welche der Bundesrat bereits 2012 seiner Strategie Biodiversität Schweiz zu Grunde gelegt hat. Deren Umsetzung hat in den vergangenen Jahren in der Schweiz zwar zu einer Zunahme der Flächen für die Biodiversität geführt, allerdings wird das Flächenziel im 2020 verfehlt. Der Bundesrat möchte deshalb die Zielvorgabe nun im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Biodiversitäts-Initiative gesetzlich verankern.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6056 Fragestunde. Frage

Welche Massnahmen zur Prävention von Covid-19 werden an Flughäfen ergriffen?

Eingereicht von:	Pasquier-Eichenberger Isabelle Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Feiertage sind nahe, und es ist vorgesehen, dass in der Schweiz das Skifahren erlaubt ist. Dies hat zur Folge, dass der Luftverkehr zunimmt, insbesondere aus England, das von der Pandemie besonders stark betroffen ist.

– Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Zunahme von Reisenden einen Risikofaktor darstellt?

– Falls ja: Sieht er besondere Massnahmen vor?

– Ist vorgesehen, dass bei der Einreise ein Testobligatorium besteht?

– Ist vorgesehen, dass für Flugzeuge eine Höchstbelegungsquote festgelegt wird?

– Oder sind weitere Massnahmen möglich?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6057 Fragestunde. Frage

Überprüfung der Pyrethroide. Wo stehen wir?

Eingereicht von:	Pasquier-Eichenberger Isabelle Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im August 2020 hat der Bundesrat auf meine Interpellation zu den für Bienen gefährlichen Pestiziden geantwortet, dass die Bewilligung von sieben synthetischen Pyrethroiden gegenwärtig überprüft wird und dass erwartet wird, dass diese Beurteilung noch im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossen sein wird.

Ich bitte den Bundesrat anzugeben, ob diese Überprüfungsprozesse abgeschlossen werden konnten.

– Wenn nein, wieso nicht?

– Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist man gelangt und wie sind sie umgesetzt worden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6058 Fragestunde. Frage

Pestizide. Kurzzeitige Konzentrationsspitzen gemäss Studie stark unterschätzt

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein neues wissenschaftliches Gerät der Eawag zeigt, wie stark Konzentrationsspitzen von Pestiziden bisher unterschätzt worden sind. Bei vielen Pestiziden haben die Höchstkonzentrationen gemäss den Messungen mit diesem neuen Gerät die Konzentrationsmittelwerte, wie sie mit herkömmlichen Methoden ermittelt werden, bis um das 170-Fache übertroffen!

– Wie beurteilt der Bundesrat diese ersten Ergebnisse?

– Was bedeuten sie?

– Welche Massnahmen gedenkt er zu treffen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6059 Fragestunde. Frage

Coronavirus und neue Einschränkungen. Ist der Bundesrat vom Weg abgekommen? (1)

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat plant neue Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus, die sich stark negativ auf die Wirtschaft, die Arbeitsplätze und das Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger auswirken.

– Ist es normal, dass der Bundesrat von den Kantonen neue Massnahmen fordert und sie dann zwei Tage später entmachtet?

– Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass er mit einem so wirren und widersprüchlichen Vorgehen das Vertrauen der Kantone und der Bevölkerung verspielt hat?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6060 Fragestunde. Frage

Coronavirus und neue Einschränkungen. Ist der Bundesrat vom Weg abgekommen? (2)

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Sind die neuen Einschränkungen eine Folge davon, dass zum x-ten Mal internationalem Druck nachgegeben wurde?

– Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Bevölkerung dazu bereit ist, noch mehr Einschränkungen zu ertragen und mitzutragen?

– Wie wird der Bundesrat die Grenze von 5 Personen für Treffen in Privaträumen durchsetzen?

– Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass die neuen Einschränkungen bloss dazu führen werden, dass jene Wirtschaftszweige noch stärker benachteiligt sind, für die Schutzkonzepte ausgearbeitet wurden, obschon durch nichts belegt ist, dass die Ansteckungen von diesen Zweigen ausgehen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6061 Fragestunde. Frage

Coronavirus und neue Einschränkungen. Ist der Bundesrat vom Weg abgekommen? (3)

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat plant neue Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus.

– Wie beabsichtigt er auf die Ansammlungen von Hunderten von Personen, oft Jugendlichen, zu reagieren, die sich insbesondere an den Wochenenden abends an verschiedenen Orten im Freien bilden und bei denen sich niemand um die Schutzmassnahmen schert?

– Beabsichtigt der Bundesrat, die kantonalen und kommunalen Polizeikräfte dazu aufzufordern, einzuschreiten und diese Ansammlungen gewaltsam aufzulösen?

– Warum sind keine Massnahmen an den Grenzen vorgesehen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6062 Fragestunde. Frage

Warum wurden Messen und Märkte in Innenräumen trotz funktionierender Schutzkonzepte Knall auf Fall verboten?

Eingereicht von: Schilliger Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Artikel 6 der Covid-19-Verordnung bezüglich der besonderen Lage wurde im Nachgang zur Vernehmlassung ein Absatz 3 eingefügt, mit dem Messen und Märkte in Innenräumen verboten werden.

– Weshalb wurde dieses Verbot im Nachgang zur Vernehmlassung in die Verordnung aufgenommen, obwohl es vorgängig noch nicht angedacht war?

– Gab es Vernehmlassungsteilnehmende, welche die Aufnahme dieses Verbots gefordert haben?

– Welche Perspektiven wollen Sie den Messen und Märkten geben?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6063 Fragestunde. Frage

Individualbesteuerung: Zeitplan?

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Stände- und Nationalrat haben 2019 die Botschaft "ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung" (18.034) an den Bundesrat zurückgewiesen, mit dem Auftrag, alternative Modelle u. darunter insbesondere eine Individualbesteuerung vorzulegen. Im September 2020 wurde der Bundesrat im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 erneut beauftragt, eine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung zu verabschieden.

– Wann wird der Bundesrat einen Entwurf in die Vernehmlassung geben?

– Wann soll die Botschaft vorliegen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Der Bundesrat wird in einem nächsten Schritt eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung verfassen und dazu die Kantone anhören. Das Parlament wird im Herbst 2021 die Gelegenheit erhalten, sich auf dieser Grundlage zu den Eckwerten einer Individualbesteuerung zu äussern. Eine anschliessende Vernehmlassung könnte im 2022 durchgeführt und die Botschaft des Bundesrates im 2023 verabschiedet werden.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6064 Fragestunde. Frage

Fahrplan Bericht Rahmenbedingungen Landessausstellung

Eingereicht von:	Widmer Céline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2019 – 2023 verabschiedet der Bundesrat in dieser Legislatur einen Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung.

Wann wird der Bundesrat diesen Bericht vorlegen und wer übernimmt die Federführung in der Bundesverwaltung für diesen ersten wichtigen Schritt für ein künftiges gesellschaftliches Generationenprojekt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6065 Fragestunde. Frage

Auswirkungen von Corona-Massnahmen auf Psyche, Suizid-Rate und häusliche Gewalt

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

An der Fragestunde vom 7. Dezember 2020 führte Bundesrat Berset aus, für 2020 über keine Zahlen zu Suiziden und Fällen häuslicher Gewalt zu verfügen.

– Wann werden diese Zahlen veröffentlicht?

– Fällt der Bundesrat seine Entscheide über einschränkende Corona-Massnahmen unabhängig von den negativen Auswirkungen der Massnahmen auf die Psyche der Bürger?

– Als wie stark erachtet er den Einfluss der Corona-Massnahmen auf die Psyche der Bürger?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

1. Zahlen zu häuslicher Gewalt liefert die Kriminalstatistik des Bundesamts für Statistik. Jeweils im März werden die Informationen des Vorjahres veröffentlicht. Für März 2021 ist eine Sonderanalyse geplant, mit der die Entwicklung der Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt während der "ausserordentlichen Lage" von März bis April 2020 aufgezeigt werden soll. Die Suizidzahlen des Jahres 2020 werden im Dezember 2022 veröffentlicht.

2. Das Thema psychische Gesundheit fliesst ins Krisenmanagement ein. Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie hat das Bundesamt für Gesundheit Subventionsverträge für Hilfs- und Beratungsangebote abgeschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass den Menschen in der Pandemie eine Anlaufstelle zur Verfügung steht, um über ihre Sorgen und Ängste zu sprechen. Zudem initiierte das Bundesamt für Gesundheit am 10. Dezember 2020 gemeinsam mit verschiedenen Partnern einen Aktionstag zur psychischen Gesundheit, um die breite Bevölkerung für die Thematik zu sensibilisieren und auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen.

3. Eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit zum Einfluss der Covid-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit zeigte kein einheitliches Bild. Die Mehrheit der Bevölkerung in der Schweiz scheint die Krise bisher gut zu bewältigen. Gewisse Personengruppen sind aber stärker gefährdet. Vereinbarkeitsprobleme, Jobunsicherheit, finanzielle Probleme und Zukunftsängste können das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6066 Fragestunde. Frage

Bericht des Antifolterkomitees des Europarats (CPT) über gravierende Missstände in türkischen Gefängnissen und in Polizeigewahrsam: Position der Schweiz

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wie beurteilt der Bundesrat den am 5. August 2020 veröffentlichten Bericht des CPT über gravierende Missstände in türkischen Gefängnissen und in Polizeigewahrsam?

Schliesst er sich den Forderungen des CPT an?

– Wird er die Haftbedingungen in der Türkei, insbesondere auf der Gefängnisinsel Imrali, die im Bericht als inakzeptabel bezeichnet werden, gegenüber der türkischen Regierung thematisieren und sich für Verbesserungen einsetzen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die zuständigen Bundesstellen haben die beiden Berichte des Antifolterkomitees des Europarates zur Türkei zur Kenntnis genommen. Einschätzungen und Empfehlungen dieses Komitees fliessen in die Menschenrechtsaktivitäten der Schweiz ein. Im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung der Türkei durch den UNO-Menschenrechtsrat am 28. Januar 2020 formulierte die Schweiz eine Empfehlung zum Thema Folterbekämpfung und Überwachung von Haftorten. Zudem unterstützt sie aktuell ein Projekt des Europarats zur Stärkung ziviler Überwachungskommissionen von Gefängnissen in der Türkei. Die Schweiz ruft Ankara auf bilateraler und multilateraler Ebene regelmässig dazu auf, die Menschenrechte zu respektieren, auch in Bezug auf die Haftbedingungen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6067 Fragestunde. Frage

Bedeutet der neuste Kraftakt des Bundesrats im Kampf gegen Covid-19 für die Geschäfte und das Gastgewerbe nicht den Gnadenstoss?

Eingereicht von:	Nicolet Jacques Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Einige Kantone und die dort ansässigen Geschäfte haben gewaltige Anstrengungen unternommen, um die Anforderungen an den Schutz der Gesundheit zu erfüllen, und diese Anstrengungen haben es erlaubt, die Covid-19-Infektionen regional zu reduzieren. Nun will der Bundesrat mit der Schliessung von Restaurants und Geschäften ab 19 Uhr und am Sonntag einen massiven Entscheid fällen.

– Bedeutet dies für den Handel und das Gastgewerbe, die von der Gesundheitskrise schon stark betroffen sind, nicht den Gnadenstoss?

– Wird damit nicht der Einkaufstourismus gefördert?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6068 Fragestunde. Frage

Wirkungsvolle Eindämmung der Pandemie dank Digitalisierung

Eingereicht von: Wasserfallen Christian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Privatwirtschaft macht enorme Anstrengungen, um das Contact-Tracing, gemäss Empfehlung des Bundesrates, digital anzubieten. Die öffentliche Hand sollte damit in der Lage sein, diese Daten per Knopfdruck und ohne Zeitverlust übergeben zu können. Leider agieren die Behörden nach wie vor grösstenteils mit analogen Massnahmen wie Personenbeschränkungen oder Lockdowns.

Wieso gibt es beim Contact-Tracing keine schweizweite digitale Lösung zwecks Information infizierter Personen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Der Bund hat gemeinsam mit den Kantonen ein neues IT-System für das Contact Tracing aufgebaut. 16 Kantone und das Fürstentum Lichtenstein nutzen dieses mittlerweile. In den weiteren Kantonen stehen andere Systeme im Einsatz. Der Bund kann lediglich ein IT-System empfehlen, nicht aber ein einheitliches System vorschreiben. Die Verantwortung für das Contact Tracing liegt laut Epidemiengesetz bei den Kantonen. Das heisst sie sind frei zu entscheiden, mit welchen Hilfsmitteln dieses durchgeführt werden soll.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6069 Fragestunde. Frage

Schnelltests statt Kontakt-Quarantäne

Eingereicht von:	Wasserfallen Christian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Reisequarantäne hat sich als nicht wirksam und gerechtfertigt erwiesen. Für die Gesellschaft und Wirtschaft gestaltet sich nun die Kontakt-Quarantäne als immer grösseres Problem. Es ist nicht ersichtlich, wieso die symptomatische Person einen Schnelltest machen kann, die mit ihr in Kontakt geratene hingegen nicht. Damit werden unnötig tausende von Personen in Quarantäne geschickt und können nicht ihrer Arbeit nachgehen.

Ab wann werden Schnelltests statt einer starren Quarantäne eingesetzt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Aufgrund der einfachen Anwendung und der Schnelligkeit, mit der Ergebnisse zur Verfügung stehen, stellen Schnelltests ein wichtiges Instrument im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie dar. Sie machen eine Quarantäne jedoch keinesfalls obsolet, da die Aussagekraft sowohl von PCR- als auch Schnelltests am Anfang der Quarantäne zu gering ist. Der Bundesrat prüft jedoch zurzeit, ob eine Verkürzung der Quarantäne in Kombination mit dem Einsatz von Tests möglich ist.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6070 Fragestunde. Frage

Flug oder Zug; unbeantwortete Frage Woche 2 WS; 20.5899

Eingereicht von:	Hurter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Unbeantwortete Frage der zweiten Sessionswoche:

Der derzeit in Vernehmlassung befindliche Sachplan Verkehr enthält eine Verpflichtung, Kurzstreckenflüge ausschliesslich auf die Schiene zu verlegen.

1. Mit welchen finanziellen Mitteln gedenkt der Bundesrat diese Verlagerung anzugehen?

2. Wie begründet er die Ungleichbehandlung der Verkehrsträger Schiene und Luftfahrt bei den Abgaben dort, wo die Bahn in punkto Zeit und Distanz keine Alternative zum Flugzeug darstellt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

1. Der Sachplan enthält keine verbindlichen Verpflichtungen. Gemäss Sachplan Verkehr sollen Kurzstreckenflüge wo sinnvoll möglich auf die Schiene verlagert werden. Dafür sollen in erster Linie wirtschaftliche, finanziell tragbare Lösungen angestrebt werden. Die Finanzierungsfrage wird erst im Rahmen der konkreten Umsetzung geklärt und ist nicht in allen Belangen Aufgabe des Bundes.

2. Der Sachplan behandelt alle Verkehrsmittel gleichwertig und schafft die Grundlage, damit die Verkehrsmittel optimal miteinander kombiniert werden können. Im Grundsatz soll der Luftverkehr jene Länder mit der Schweiz verbinden, die mit der Bahn schwer erreichbar sind. Der Sachplan Verkehr äussert sich nicht zu möglichen fiskalischen Instrumenten.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

20.6071 Fragestunde. Frage

Will der Bundesrat nur noch 1-Kind-Familien wie in China?

Eingereicht von:	Herzog Verena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zweckmässige Massnahmen zur Eindämmung des Coroanvirus zu Gunsten der Gesundheit und der Wirtschaft sind dringend. Doch die neusten Massnahmen sind kontraproduktiv (Stau vor 19 Uhr in Läden und Restaurants) und reine Schikane gegenüber Familien.

– Will der Bundesrat tatsächlich nur noch 1-Kind-Familien wie in China oder diese mindestens bevorzugen?

– Wie will er konkret solche Vorschriften überprüfen?

– Wäre es nicht sinnvoller, nur die Anzahl Haushalte festzulegen, die sich treffen können?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die epidemiologische Lage ist besorgniserregend. Der Bundesrat hat deshalb am 11. Dezember 2020 schweizweite Massnahmen ergriffen, um einen unkontrollierten Anstieg der Fälle und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die Massnahmen zielen darauf ab, Personenkontakte zu reduzieren und Menschenansammlungen zu vermeiden. Die Beschränkung privater Treffen auf wenige Leute ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Pandemie. Der Bundesrat hat aber am 11. Dezember darauf verzichtet, die maximale Personenanzahl weiter einzuschränken. Die Grenze von zehn Personen wird beibehalten. Die Beschränkung privater Treffen auf zwei Haushalte ist eine dringende Empfehlung des Bundesrates. Diese wird durch eine neue Kampagne des Bundesamtes für Gesundheit kommunikativ begleitet.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6072 Fragestunde. Frage

Pragmatische Quarantäne im Profifussball- und Eishockey dank Schnelltests

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Profiligen in Fussball und Eishockey haben in enger Abstimmung mit dem BAG und der VKS (Vereinigung Kantonsärzte) wirksame Schutzkonzepte erarbeitet. Bei positiven Test sehen diese eine Isolation für Einzelpersonen, nicht aber Quarantäne für die ganze Mannschaft vor.

– Wieso werden die Konzepte nicht umgesetzt, sondern ganze Teams in Quarantäne geschickt, obwohl Schnelltests verfügbar sind?

– Wieso werden für die Quarantäne keine pragmatischen Lösungen ermöglicht, die Training und Spielbetrieb erlauben?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Der zuständige kantonsärztliche Dienst nimmt im Falle eines positiven Testergebnisses innerhalb einer Sportmannschaften eine differenzierte Beurteilung vor. Diese umfasst einerseits eine Prüfung der Einhaltung des Schutzkonzeptes und andererseits eine Beurteilung, welche Personen aus der Mannschaft oder dem Betreuerstab enge Kontakte mit der positiv getesteten Person hatten. Treten in einer Mannschaft mehrere positive Fälle auf, ist es meist nicht möglich, zwischen Personen mit und ohne engem Kontakt zu unterscheiden. Führt die Beurteilung jedoch zum Schluss, dass enge Kontakte nur zwischen klar definierbaren Personen stattfanden, so empfiehlt das BAG, nicht die gesamte Mannschaft in Quarantäne zu setzen. Schnelltests können die Schutzkonzepte ergänzen, aber andere Massnahmen nicht ersetzen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6073 Fragestunde. Frage

Corona-Pandemie: Volle Entschädigung!

Eingereicht von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit den am 8. Dezember 2020 kommunizierten Massnahmen gefährdet der Bundesrat die für den Tourismus umsatzintensivste, überlebenswichtige Weihnachtssaison. Eine Komplettschliessung scheint noch nicht vom Tisch!

– Ist der Bundesrat bereit, im Falle einer Komplettschliessung die betroffenen Unternehmen gleichzeitig mit 80 Prozent des Vorjahresumsatzes während der gleichen Zeit zu entschädigen?

– Hat er den wirtschaftlichen Schaden einer Komplettschliessung während der Wintersaison berechnet und falls ja mit welchem Ergebnis?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivität aufgrund von Schliessungen, Kapazitätseinschränkungen oder ausbleibender Nachfrage eingebrochen ist, werden durch Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerbsersatz zur Deckung von Lohnkosten, Covid-19-Solidarbürgschaften, Härtefallmassnahmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) zur Deckung von Fixkosten sowie teilweise durch branchenspezifische Liquiditätshilfen (Sport, Kultur, öffentlicher Verkehr, Luftfahrt, Medien) entschädigt. Damit stehen den Unternehmen bereits heute zahlreiche Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung, die auch bei Schliessungen wesentliche Teile der Umsatzeinbussen abfedern. Für den Tourismus und die Gastronomie dürften Kurzarbeit und Erwerbsersatz zwischen gut der Hälfte und rund zwei Dritteln der Umsatzausfälle abzüglich Vorleistungen abdecken. Gestützt auf die Härtefallverordnung beteiligt sich der Bund zudem unter gewissen Voraussetzungen an kantonalen Härtefallmassnahmen, die seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes ausgerichtet werden. Davon profitieren insbesondere stark betroffene Branchen wie bspw. die Gastronomie oder Hotellerie, sofern sich die Umsätze der betroffenen Betriebe gegenüber dem Vorjahr um mindestens 40 Prozent reduziert haben. Im Übrigen prüft der Bundesrat derzeit, ob für die am meisten von der Epidemie betroffenen Branchen weitere Massnahmen für allfällige Entschädigungen getroffen werden sollten. Der Bundesrat wird dazu bereits am 11. Dezember eine erste Aussprache führen. Zu den Auswirkungen einer Schliessung der Wintersportgebiete: auch wenn der Sommer in vielen Berggebieten gut verlaufen ist, bleibt der Wintertourismus zentral. Dies gilt insbesondere für das Weihnachtsgeschäft. Der Branchenverband Seilbahnen Schweiz geht davon aus, dass bei den Bergbahnen in der Periode vom 15. Dezember bis zum 15. Januar rund 20 bis 25 Prozent des Jahresumsatzes erwirtschaftet wird. Dies entspricht einem Umsatz bei den Bergbahnen von zirka 350 Millionen (zirka zwei Drittel davon sind Verkehrserträge, ein Drittel Umsätze in der Berggastronomie).

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6074 Fragestunde. Frage

Mit Zielkonflikten bei Subventionen verantwortungsbewusst und lösungsorientiert umgehen

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage 20.5578 antwortet der Bundesrat, bei Subventionen seien Zielkonflikte unvermeidbar, würden in Botschaften zu Gesetzesgrundlagen jedoch transparent ausgewiesen.

Transparenz erfordert aber mehr als eine amtliche Bestätigung, dass Zielkonflikte bestehen. So muss nachvollziehbar offengelegt werden, welche Nutzen und welche (externen) Kosten mit der Ausrichtung einer Subvention verbunden sind.

– Geschieht dies heute?

– Wenn nein, bis wann sorgt der Bundesrat dafür, dass es geschieht?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Jede Subvention basiert auf einer gesetzlichen Grundlage. Im Rahmen der dazugehörigen Botschaften begründet der Bundesrat die Notwendigkeit und Ausgestaltung der jeweiligen Subvention. Zudem werden mit Regulierungsfolgeabschätzungen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes geprüft und transparent dargelegt. Zudem werden sämtliche Subventionen gemäss Artikel 5 des Subventionsgesetzes periodisch überprüft; die Ergebnisse der Überprüfung werden jeweils in den Botschaften zu mehrjährigen Finanzbeschlüssen oder in der Staatsrechnung ausgewiesen. Die Subventionsüberprüfung dient unter anderem auch der periodischen Gegenüberstellung von Nutzen und (externen) Kosten.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6075 Fragestunde. Frage

Berichte der Bundesbehörden in den Landessprachen

Eingereicht von: Humbel Ruth
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vermehrt werden wichtige Dokumente des Bundes nur noch in Englisch verfasst, mit Zusammenfassungen in den Landessprachen, so beispielsweise der Swiss Antibiotika Resistance Report. Vom Steuerzahler finanzierte Berichte sollten indes von interessierten Bürgerinnen gelesen werden können, ohne dass englisch vorausgesetzt wird.

– Weshalb werden wichtige Berichte nur englisch abgefasst?

– Wird der Bundesrat besorgt sein, dass wichtige Berichte der Bundesämter in den amtlichen Landessprachen publiziert werden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Berichte der Bundesverwaltung werden nur in besonderen Fällen in englischer Sprache verfasst. Der genannte "Swiss Antibiotica Resistance Report" richtet sich primär an Fachpersonen. Die darin enthaltenen Daten zur Verbreitung und Entwicklung von antibiotikaresistenten Keimen ist aus Sicht der öffentlichen Gesundheit auch von internationalem Interesse. Entsprechend ist der Bericht in englischer Sprache verfasst. Die Zusammenfassung des Berichts und das Faktenblatt zum Bericht sind in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar. Die Sprachen, in denen die Texte des Bundes verfügbar sein müssen, richten sich in erster Linie nach der Sprachen- und Publikationsgesetzgebung. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Romano 20.4090, "Studien über die Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen. Und das Italienische?", festgehalten hat, wird er sich dafür einsetzen, dass an geeigneter Stelle daran erinnert wird, dass strategisch wichtige Dokumente oder solche mit grosser Reichweite immer in mehreren Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

20.6076 Fragestunde. Frage

Warum gehört die Logistik der Impfstoffe nicht in die Hände von privaten Logistikunternehmen?

Eingereicht von: Giezendanner Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In mehreren Zeitungen, wie auch auf der Website des Bundes, ist zu lesen, dass die Armee mit der Aufgabe betraut wird, die Lagerung und den Transport von Impfstoffen, die in die Schweiz importiert werden, durchzuführen. In Deutschland werden, Stand jetzt, private Logistikunternehmen mit dieser Aufgabe betraut. Die Möglichkeit, dass eventuell Lagerhäuser von der Bundeswehr bewacht werden müssen, ist subsidiär anzusehen.

Warum wird in der Schweiz von einer analogen Lösung abgesehen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Artikel 63 der Epidemienverordnung, der Influenza-Pandemieplan Schweiz und das dazugehörige Handbuch Impfung definieren die Kompetenzaufteilung und Zuständigkeiten für die Beschaffung und Verteilung von Impfstoffen. Die Armee ist gestützt auf diese Grundlagen zuständig für die Lagerung und den Transport der Impfstoffe. Expertenmeinungen und Marktabklärungen haben gezeigt, dass das nationale zivile Potential nicht vorhanden ist, um die grossen Mengen von Impfstoffen entgegen zu nehmen, zu lagern, zu kühlen und zu verteilen. Insbesondere Lieferketten für die Ultratiefkühlung bis minus 80 Grad Celsius existieren in der Schweiz nicht im notwendigen Umfang. Die für die Impfstoffe notwendige Sicherheit bei der Erstannahme, während der Lagerung und während dem Transport sind weitere Argumente die dafürsprechen, dass diese Aufgaben durch die Armee wahrgenommen werden. Die Armee wird im Bedarfsfall bei der Auslieferung an die Kantone und an das Fürstentum Liechtenstein auf Fahrzeuge von zivilen Transportlogistikunternehmen zurückgreifen. Viele zivile logistische Leistungserbringer sind bereits fester Bestandteil der kantonalen Verteilkonzepte.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.6077 Fragestunde. Frage

EDI-Bericht zur IV-Begutachtung: Optimierung Zufallsauswahl bei den polydisziplinären Gutachten

Eingereicht von:	Studer Lilian Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Ende 2019 darf pro Auftrag höchstens ein Gutachter auch für andere polydisziplinäre Gutachterstellen tätig sein. Trotzdem empfiehlt der EDI-Bericht zusätzliche Massnahmen gegen die Aushebelung der Zufallsauswahl: Mehrfachbeschäftigungen sollen "konsequent" beschränkt, Verbünde nicht zugelassen und Name/Unterschrift des Koordinators festgehalten werden.

– Werden diese Empfehlungen konsequent umgesetzt und wenn ja wie?

– Wird bei verschachtelten Eigentumsstrukturen Transparenz verlangt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das BSV wird diese Empfehlungen als Vorgabe an die Gutachterstellen Anfang 2021 zukommen lassen. Es ist an jeder einzelnen Gutachterstelle gelegen, die Vorgaben des BSV umzusetzen. Dank der Gutachterliste hat das BSV die Möglichkeit zu prüfen, mit welchen Gutachterinnen und Gutachtern eine Gutachterstelle zusammenarbeitet. Aus dem im Internet jährlich veröffentlichen SuisseMED@P-Reporting sind unter anderem die Namen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder der Geschäftsführung und der medizinischen Leitung jeder Gutachterstelle ersichtlich. Mit der Weiterentwicklung der IV ist eine unabhängige Kommission für Qualitätssicherung im Gutachterwesen vorgesehen, welche öffentliche Empfehlungen unter anderem zu Kriterien der Zulassung von Gutachterstellen und deren Einhaltung herausgeben wird.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6078 Fragestunde. Frage

Beschaffung von Druckerzeugnissen

Eingereicht von:	Gmür Alois Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 28. Oktober die Beschaffungsstrategie bis ins Jahr 2030 festgelegt. Aufgrund dessen beantragt er die Motion Müri abzuschreiben. Diese ist von beiden Kammern angenommen worden. Der Wille des Parlaments bei der Beschaffung von Druckerzeugnissen ist klar.

Ist der Bundesrat bereit, nach Anhörung der involvierten Branchenverbände, eine im Einklang mit den nationalen und internationalen Gesetzesgrundlagen übereinstimmende Umsetzung der Motion Müri in die Wege zu leiten?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die eidgenössischen Räte haben im Jahr 2018 die Motion Müri, "Beschaffung von Druck-Erzeugnissen", gutgeheissen. Später, am 21. Juni 2019, haben sie das totalrevidierte Beschaffungsrecht verabschiedet und das zugrundeliegende Protokoll für die Änderung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen genehmigt. Der Entscheid für dieses neue Beschaffungsregime steht einer Umsetzung der Motion Müri entgegen. Der Bundesrat erachtet die jüngeren Beschlüsse vom 21. Juni 2019 als massgebend. Ausserdem ist der Einfluss der Bundesverwaltungsaufträge auf die grafische Industrie gering. Daher hat der Bundesrat Ihnen mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 beantragt, die Motion Müri abzuschreiben. Daran hält er fest. Selbstverständlich wird der Austausch über die Anliegen der involvierten Branchenverbände im Rahmen der laufenden Branchendialoge weitergeführt.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6079 Fragestunde. Frage

Ausbreitung des Corona-Virus: Wie hoch sind die Ansteckungen in gastgewerblichen Betrieben?

Eingereicht von: Fischer Roland
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gastgewerbliche Betriebe (Hotel, Restaurant, Bar, Club) müssen in der ganzen Schweiz die Kontaktdaten eines Gastes erheben. Ansteckungen in gastgewerblichen Betrieben sollten deshalb mit Hilfe des Contact-Tracing zurückverfolgt werden können und bekannt sein.

Wie hoch ist der Prozentsatz der Ansteckungen, die in einem gastgewerblichen Betrieb erfolgen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten in gastgewerblichen Betrieben gilt schweizweit erst seit dem 9. Dezember, in einigen Kantonen schon länger. Von den eingegangenen Infektions-Meldungen enthalten nur rund ein Drittel eine Angabe zum vermutetem Ansteckungsort. 7 Prozent der befragten Personen geben Bars oder Restaurants und 2 Prozent Discos oder Clubs als Ansteckungsort an. Aus amerikanischen Studien weiss man aber, dass die meisten Infektionen an sogenannten "Superspreader"-Orten stattfanden, wo sich mehrere Menschen in geschlossenen Räumen über längere Zeit aufhielten – dazu gehören unter anderem Fitnessstudios, Cafés und Restaurants.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6080 Fragestunde. Frage

Einbezug relevanter Akteure in die Weiterentwicklung Finanzmarktpolitik

Eingereicht von:	Badran Jacqueline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 4. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Weiterentwicklung der Finanzmarktpolitik beschlossen.

Die Strategie erwähnt wiederholt die Bedeutung des engen Austauschs zwischen Bund und Finanzbranche. Analog dazu hat der Bund kürzlich mit finance.swiss gemeinsam mit der Finanzbranche eine Informationsplattform lanciert.

Was sind die Pläne, um neben der Finanzbranche weitere Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft in den regelmässigen Austausch über die Zukunft unseres Finanzplatzes einzubeziehen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Effektiv ist ein enger Austausch mit der Finanzbranche zur Erreichung der strategischen Ziele wichtig. Wie der Bundesrat in seiner am 4. Dezember 2020 beschlossenen Strategie ausführt, bestehen bereits eine Reihe von formellen und informellen Gremien, mit denen ein reger Austausch gepflegt wird. Die vorliegende Strategie sieht neben dem Austausch mit der Finanzbranche aber auch bewusst vor, neue Akteure vermehrt einzubeziehen, die nicht Teil der Finanzbranche sind, die aber eine wachsende Bedeutung in der Wertschöpfungskette haben (z. B. Fintech-Startups, IKT-Anbieter). Insbesondere mit Blick auf die Handlungsfelder zur Nachhaltigkeit soll auch der Austausch mit weiteren Stakeholdern der Finanzmarktpolitik – Wissenschaft, NGO und Zivilgesellschaft – intensiviert werden, damit rasche, zukunftsfähige und breit abgestützte Weiterentwicklungen der Finanzmarktpolitik möglich sind. Beispiele bestehender Gefässe sind: regelmässige thematische Roundtables mit jeweils breit diversifizierten Teilnehmerkreisen, verstärkter Austausch mit Startups und den Akteuren der Innovationsförderung, z. B. im Rahmen des neu geschaffenen Green Fintech Network.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6081 Fragestunde. Frage

Euratom-Beteiligung nicht mit Horizon-Paket verknüpfen

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat beantragt mit der Vollassoziierung an Horizon Europe weiterhin die Euratom-Beteiligung, auch wenn es sich rechtlich um verschiedene Programme handelt. Der Bundesrat hat zu früheren Zeitpunkten festgehalten, dass eine Aufkündigung der Beteiligung am Euratom-Programm bis 2020 nicht vorgesehen sei.

Ist der Bundesrat bereit, sich in der aktuellen Verhandlungsrunde und künftig für eine Beendigung der Euratom-Beteiligung einzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6082 Fragestunde. Frage

Grösserer Handlungsspielraum für Kantone, in denen der R-Wert von Covid-19 unter 1 liegt?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 8. Dezember eine Reihe von Massnahmen angekündigt, mit denen er die Entwicklung der Covid-19-Epidemie in der Schweiz in den Griff kriegen will. Diese Massnahmen würden diejenigen Kantone bestrafen, die bereits restriktive Massnahmen getroffen hatten und damit die Infektionskurve zum Sinken gebracht haben.

Erwägt der Bundesrat nicht, denjenigen Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum zu gewähren, in denen die Reproduktionszahl von Covid-19 (R-Wert) kleiner als 1 ist?

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6083 Fragestunde. Frage

Zurück in die "ausserordentliche Lage"?

Eingereicht von:	Walti Beat FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Ankündigung schweizweiter Covid-Massnahmen am 8. Dezember (und allfälligen noch weitergehenden Massnahmen ab 18.12.) greift der Bundesrat in die Kompetenzen und die – eben noch verschärften – Konzepte der Kantone ein.

– Ist das nach Ansicht des Bundesrates unter der aktuell geltenden "Besonderen Lage" gemäss EpG Artikel 6 Absatz 2 litera a und b möglich, oder müsste dafür nicht eine "Ausserordentliche Lage" gemäss EpG Artikel 7 beschlossen werden?

– Wann und nach welchen Kriterien wird dies erwogen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Auch in einer besonderen Lage gemäss Epidemiengesetz kann der Bundesrat bei Massnahmen gegenüber der Bevölkerung schweizweit gültige Regeln erlassen. Zudem gibt das neue Covid-19-Gesetz dem Bundesrat die Kompetenz, die meisten Massnahmen fortzuführen, die er im Frühjahr in der ausserordentlichen Lage ergriffen hat. Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat aktuell keine Rückkehr in die ausserordentliche Lage vor.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6084 Fragestunde. Frage

Covid : Massnahmen des Bundesrates auf Kosten der Gesundheit

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat will die Gastrobetriebe am Sonntag schliessen auf Kosten der Gesundheit. Vor allem Kinder sind von dieser Massnahme besonders betroffen. Die Gesundheit ist gefährdet wenn bei Minus Temperaturen die Gastrobetriebe durch den Bundesrat geschlossen werden.

– Wo sollen sich Skitouristen am Sonntag bei minus 20 Grad erwärmen?

– Wo sollen die Skitouristen am Sonntag auf die Toilette?

– Wie stellt sich der Bundesrat die Verpflegung der Skitouristen vor?

Bei minus 20 Grad auf dem Sessellift?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6085 Fragestunde. Frage

Willkür des Bundesrates?

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat plant verschiedene Massnahmen welche nicht erklärbar sind.

– Wie kommt der Bundesrat auf die völlig weltfremde 2 Familien Regel?

– Wie begründet der mehrheitlich kinderlose Bundesrat die 5 Personen Regel?

– Eine Familie mit 2 Kindern über 18 Jahren und 2 Kindern unter 18 Jahren darf sich nicht mehr mit Ihren Verwandten treffen?

– Wie begründet der Bundesrat die willkürliche Festlegung der Schliessung der Gastrobetriebe um 19.00 Uhr?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die epidemiologische Lage ist besorgniserregend. Der Bundesrat hat deshalb am 11. Dezember 2020 schweizweite Massnahmen ergriffen, um einen unkontrollierten Anstieg der Fälle und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die Massnahmen zielen darauf ab, Personenkontakte zu reduzieren und Menschenansammlungen zu vermeiden. Die Beschränkung privater Treffen auf wenige Leute ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Pandemie. Der Bundesrat hat aber am 11. Dezember darauf verzichtet, die maximale Personenanzahl weiter einzuschränken. Die Grenze von zehn Personen wird beibehalten. Die Beschränkung privater Treffen auf zwei Haushalte ist eine dringende Empfehlung des Bundesrates. Diese wird durch eine neue Kampagne des Bundesamtes für Gesundheit kommunikativ begleitet.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6086 Fragestunde. Frage

Impfung gegen Covid-19

Eingereicht von:	Wehrli Laurent FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Sieht der Bundesrat für die Impfung gegen Covid-19 einen landesweit gültigen Nachweis vor?

2. Wird ein solcher Impfnachweis digital ausgestellt und ist die Handhabung einfach?

3. Ist eine Export-Schnittstelle mit der internationalen Lösung vorgesehen, um die unbedingt nötige Anerkennung zu gewährleisten?

4. Es handelt sich hier um besonders schützenswerte Personendaten. Entspricht der Qualitätsstandard des Systems demjenigen des elektronischen Patientendossiers?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6087 Fragestunde. Frage

Fair ist anders: Ausdehnung des Tätigkeitsfelds der SERV auf Kosten der Privatversicherer?

Eingereicht von:	Markwalder Christa FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass er mit den "temporären Erleichterungen" (Senkung des Wertschöpfungsanteils in der Schweiz, Erhöhung der Deckung auf 95%) in der SERV-Verordnung das gesetzlich verankerte Subsidiaritätsprinzip übersteuert hat und die SERV nun ihre Geschäftstätigkeit kontinuierlich auf Kosten der Privatversicherer ausdehnt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6088 Fragestunde. Frage

Das BLW und sein Auftrag zur „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen"

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

OECD und IPBES halten in verschiedenen 'Publikationen fest, dass die konventionelle Landwirtschaft ein hauptsächlicher Treiber hinter dem Artensterben ist. Diese Erkenntnis gewinnt in der Landwirtschaft und der Bevölkerung immer mehr an Zustimmung. Angesichts der wissenschaftlich breit abgestützten Resultate braucht es nun endlich wirkungsvolle Massnahmen.

Was will das BLW konkret tun, damit es seinen Auftrag zur "Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen" tatsächlich erfüllen kann?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6089 Fragestunde. Frage

Welche Entschädigungen erhalten Restaurationsbetriebe?

Eingereicht von: Gschwind Jean-Paul
Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat an seiner Medienkonferenz vom 8. Dezember 2020 seine Entscheidung mitgeteilt, dass er im Kampf gegen die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie das Heft wieder in die Hand nehmen will. Im Zusammenhang mit seiner diesbezüglichen Strategie hat er für die Entschädigung der Geschäfts- und Restaurationsbetriebe einen dritten Pfeiler erwähnt.

Kann der Bundesrat zu den Entschädigungen für die Restaurationsbetriebe konkrete und genauere Angaben machen?

Ich danke dem Bundesrat für seine Antwort.

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivität aufgrund von Schliessungen, Kapazitätseinschränkungen oder ausbleibender Nachfrage eingebrochen ist, werden durch Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerbsersatz zur Deckung von Lohnkosten, Covid-19-Solidarbürgschaften, Härtefallmassnahmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) zur Deckung von Fixkosten sowie teilweise durch branchenspezifische Liquiditätshilfen (Sport, Kultur, öffentlicher Verkehr, Luftfahrt, Medien) entschädigt. Damit stehen den Unternehmen bereits heute zahlreiche Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung, die auch bei Schliessungen wesentliche Teile der Umsatzeinbussen abfedern. Für den Tourismus und die Gastronomie dürften Kurzarbeit und Erwerbsersatz zwischen gut der Hälfte und rund zwei Dritteln der Umsatzausfälle abzüglich Vorleistungen abdecken. Gestützt auf die Härtefallverordnung beteiligt sich der Bund zudem unter gewissen Voraussetzungen an kantonalen Härtefallmassnahmen, die seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes ausgerichtet werden. Davon profitieren insbesondere stark betroffene Branchen wie bspw. die Gastronomie oder Hotellerie, sofern sich die Umsätze der betroffenen Betriebe gegenüber dem Vorjahr um mindestens 40 Prozent reduziert haben. Im Übrigen prüft der Bundesrat derzeit, ob für die am meisten von der Epidemie betroffenen Branchen weitere Massnahmen für allfällige Entschädigungen getroffen werden sollten. Der Bundesrat wird dazu bereits am 11. Dezember eine erste Aussprache führen. Zu den Auswirkungen einer Schliessung der Wintersportgebiete: auch wenn der Sommer in vielen Berggebieten gut verlaufen ist, bleibt der Wintertourismus zentral. Dies gilt insbesondere für das Weihnachtsgeschäft. Der Branchenverband Seilbahnen Schweiz geht davon aus, dass bei den Bergbahnen in der Periode vom 15. Dezember bis zum 15. Januar rund 20 bis 25 Prozent des Jahresumsatzes erwirtschaftet wird. Dies entspricht einem Umsatz bei den Bergbahnen von zirka 350 Millionen (zirka zwei Drittel davon sind Verkehrserträge, ein Drittel Umsätze in der Berggastronomie).

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6090 Fragestunde. Frage

Was sagt der Bundesrat zu den Kosten des Pestizideinsatzes an der Umwelt?

Eingereicht von:	Baumann Kilian Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei Chlorothalonil hat die in 20.5850 erwähnte Risikoabschätzung versagt, ebenso bei zahlreichen anderen Wirkstoffen, die wegen ihrer "inakzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt" inzwischen verboten wurden. Zur Reinigung von mit Abbauprodukten kontaminiertem Grundwasser soll im Berner Mittelland nun erstmals ein Umkehrosmosefilter installiert werden, mit signifikanter Kostenfolge.

Was sagt der Bundesrat zu diesen Kosten des Pestizideinsatzes oder zu jenen an der Umwelt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Der Bundesrat verfolgt die Strategie, die Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen nachhaltig zu schützen. In seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" hat er sich daher dafür ausgesprochen, dass in Zuströmbereichen nur noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, welche nicht zu kritischen Metaboliten-Konzentrationen führen. Dies würde sicherstellen, dass teure Aufbereitungsverfahren wie die erwähnten Umkehrosmosefilter nicht notwendig werden. Die Kosten, welche durch die Überschreitung der für Pestizide und deren Metaboliten geltenden Höchstwerte entstehen, variieren sehr stark. Grund dafür sind die Unterschiede der lokalen Gegebenheiten und der entsprechend gewählten Massnahmen. Vor diesem Hintergrund ist keine verlässliche allgemeine Kostenaussage möglich.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6091 Fragestunde. Frage

Umsetzung von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der «Covid-19-Verordnung Skigebiete» vom 4. Dezember 2020 (1)

Eingereicht von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung besondere Lage knüpft die Bewilligung zum Betrieb eines Skigebiets an die Voraussetzung, dass der betreffende Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung ansteckungsverdächtiger Personen verfügt.

Aufgrund von Überlastung hat der Kanton Neuenburg Anfang November die Tests bei Personen eingestellt, die zwar Symptome zeigten, aber ansonsten gesund waren, und hat sie stattdessen einfach auf die Website zum Coronacheck verwiesen.

Sollte nun ein Kanton ebenso verfahren, wäre der Bundesrat dann der Auffassung, dass er die genannte Voraussetzung zur Öffnung eines Skigebiets erfüllt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6092 Fragestunde. Frage

Umsetzung von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der «Covid-19-Verordnung Skigebiete» vom 4. Dezember 2020 (2)

Eingereicht von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung besondere Lage knüpft die Bewilligung zum Betrieb eines Skigebiets an die Voraussetzung, dass der betreffende Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung ansteckungsverdächtiger Personen verfügt.

Aufgrund von Überlastung haben die meisten Westschweizer Kantone bis vor ein paar Tagen ein erleichtertes Krisen-Contact-Tracing praktiziert und die Nachforschungen nach den Personen, mit denen die betroffene Person Kontakt hatte, eingeschränkt.

Sollte nun ein Kanton ebenso verfahren, wäre der Bundesrat dann der Auffassung, dass er die genannte Voraussetzung zur Öffnung eines Skigebiets erfüllt?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Ständerat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6093 Fragestunde. Frage

China - Roundtable für die Textilbranche

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

SECO und EDA haben im September erstmals einen Roundtable für die Textilbranche bezüglich der Situation in Xinjiang (Ostturkestan) im Zusammenhang mit systematischer Zwangsarbeit und schweren Menschenrechtsverletzungen durchgeführt.

– Was sind die Resultate?

– Gedenkt der Bundesrat auch weitere RT für andere Branchen (z.B. Finanzsektor)?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6094 Fragestunde. Frage

China - Treffen des gemischten Ausschuss im Rahmen des FHA

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wurde die dramatische Situation in Xinjiang und Tibet beim letzten Treffen des gemischten Ausschusses im Rahmen des FHA angesprochen?

– Was unternimmt die Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6095 Fragestunde. Frage

China - Menschenrechtsdialog Schweiz-China

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wann findet die nächste Runde des Menschenrechtsdialoges Schweiz-China statt?

– Welche Gewichtung hat die Situation in Xinjiang und Tibet sowie die Einhaltung der UNO- Leitsätze für verantwortungsvolle Unternehmen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Schweiz hat ihre Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Xinjiang und in Tibet wiederholt ausgedrückt. Einige aktuelle Beispiele: Der Schweizer Botschafter in Peking begab sich im September 2020 in die Autonome Region Tibet und thematisierte die Menschenrechte mit der Lokalregierung. Anlässlich des Politischen Dialogs zwischen der Schweiz und China am 9. November 2020 gab es einen vertieften Austausch über die Menschenrechte. Im UNO-Rahmen hat sich die Schweiz kürzlich einer gemeinsamen Erklärung angeschlossen, in der 39 Staaten ihrer Sorge zur Situation in Xinjiang und in Hongkong Ausdruck verliehen. Der für Februar 2020 angesetzte Menschenrechtsdialog wurde pandemiebedingt abgesagt. Es steht noch kein neues Datum für die nächste Runde fest. Hingegen organisierten das WBF und das EDA im September einen Runden Tisch mit Vertretern des Schweizer Textil-Sektors zur Situation in Xinjiang. Dabei wurden auch die Leitlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung thematisiert.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6096 Fragestunde. Frage

Wie definiert der Bundesrat eine religiöse Feier?

Eingereicht von:	Mäder Jörg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 8. Dezember hat der Bundesrat kommuniziert, dass öffentliche Veranstaltungen mit Ausnahme von religiösen Feiern sowie Versammlungen von Legislativen verboten werden sollen.

Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden religiöse Feiern definiert?
2. Gibt es eine Liste von Religionsgemeinschaften, die darunter fallen?
3. Falls ja, wer erstellt diese und auf welcher Grundlage?
4. Falls nein, wie soll diese Regelung ohne Willkür umgesetzt werden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

1. Als religiöse Feiern gelten regelmässig und an Festtagen stattfindende Feiern von bekannten Glaubensgemeinschaften. Was als religiös gilt, wird durch das Grundrecht der Religions- und Kultusfreiheit bestimmt. Von diesem wird jede Beziehung des Menschen zum Göttlichen oder Transzendenten erfasst. Die Konfession ist kein Kriterium.

2. Es existiert keine Liste von Religionsgemeinschaften, welche für den Vollzug der Versammlungseinschränkung massgeblich ist. Der Vollzug orientiert sich in erster Linie am erwähnten Grundrechtsanspruch.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6097 Fragestunde. Frage

Restaurants für Tourismus-Orte und -Gäste 7 Tage bis mindestens 22.00 Uhr geöffnet

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Restaurant- und Hotelbetriebe sind für Tourismusdestinationen zentral. Sie versorgen die Gäste mit Essen und Trinken.

– Warum glaubt der Bundesrat, dass Nachtessen bis 19.00 Uhr weniger risikobehaftet sind als bis 22.00 Uhr?

– Was ist falsch, Nachtessen in zwei streng kontrollierten Schichten bis 22.00 Uhr durchzuführen?

– Daher, ist der Bundesrat bereit, für Tourismus-Orte und -Gäste auf das Sonntagsverbot für Restaurants zu verzichten und generell die Restaurants bis 22.00 Uhr offen zu lassen?

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6098 Fragestunde. Frage

Keine Diskriminierung für Mehrkinder-Haushalte als Covid-Massnahme

Eingereicht von: Rüegger Monika
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die maximale 5 Personen Regelung diskriminiert Mehrkinder-Familien und Patchworkfamilien.

– Kann der Bundesrat sagen, welche Kinder und ab welchem Alter die überzähligen Kinder und Familienangehörigen aus der Familien ausgeschlossen werden sollen?

– Hat der Bundesrat eine Auffangstelle vorgesehen?

– Sieht der Bundesrat ein, wie unsozial, diskriminierend und überbordend solche kommunistische Ideologien sind?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die epidemiologische Lage ist besorgniserregend. Der Bundesrat hat deshalb am 11. Dezember 2020 schweizweite Massnahmen ergriffen, um einen unkontrollierten Anstieg der Fälle und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die Massnahmen zielen darauf ab, Personenkontakte zu reduzieren und Menschenansammlungen zu vermeiden. Die Beschränkung privater Treffen auf wenige Leute ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Pandemie. Der Bundesrat hat aber am 11. Dezember darauf verzichtet, die maximale Personenanzahl weiter einzuschränken. Die Grenze von zehn Personen wird beibehalten. Die Beschränkung privater Treffen auf zwei Haushalte ist eine dringende Empfehlung des Bundesrates. Diese wird durch eine neue Kampagne des Bundesamtes für Gesundheit kommunikativ begleitet.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6099 Fragestunde. Frage

Was erkennt der PCR - Test?

Eingereicht von:	Schwander Pirmin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine Auswertung der Antworten auf Fragen über COVID-19 zeigt, dass der Bundesrat mit "trial and error" versucht, die richtigen Massnahmen herauszufinden. Deshalb nochmals eine Anschlussfrage:

Ist es richtig, dass die in einem PCR Test erkannten Genomsequenzen lediglich auf das Vorhandensein eines Virus hindeuten, das eng mit den Mitgliedern einer Virusspezies, genannt SARS (schweres respiratorisches Atemwegs Syndrom), verwandt ist, CoV-2 aber nicht selektiv erkennt.

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Das PCR-Verfahren weist in Patientenproben die Nukleinsäure eines Erregers nach. Bei den meisten PCR-Tests werden mehrere Genabschnitte des Virus vermehrt. PCR-Tests, die nur auf das Gen E abzielen, haben eine sehr niedrige Nachweisgrenze, könnten also auch Sars-Viren (Sars-CoV-1) oder Mers-Coronaviren nachweisen. Dies ist aber kein Problem, da diese Viren schon länger nicht mehr in der Schweiz zirkulieren. Es besteht also kein Risiko eines falschen Nachweises bei der Verwendung von PCR-Tests.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6100 Fragestunde. Frage

Sponsoring-Regeln und -Listen

Eingereicht von:	Weichelt-Picard Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Ist der Bundesrat bereit Sponsoring-Regeln zu verabschieden, die eine Korruption verhindern?

– Ist der Bundesrat bereit, regelmässig die Sponsoring-Listen der einzelnen Departemte/Aemter zu veröffentlichen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Der Bundesrat hat am 25. November 2020 die Strategie gegen Korruption für die Jahre 2021–2024 verabschiedet. Darin wird unter anderem die Sensibilisierung der Amtsträger und Angestellten des Bundes als Ziel definiert. Damit will der Bundesrat sicherstellen, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht durch private Interessen beeinträchtigt und dass den Tätigkeiten und Aufgabenbereichen, die mit erhöhten Risiken behaftet sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Strategie gegen Korruption ist auch auf Sponsoring-Verhältnisse anwendbar, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6101 Fragestunde. Frage

Sponsoring der Armee durch Rüstungsfirmen

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Ist der Bundesrat oder das zuständige Departement bereit, Rüstungsfirmen für das Sponsoring der Armee auszuschliessen?

– Ist es korrekt, dass die Armee Geld von GDELS-Mowag erhalten hat und die Firma gleichzeitig Mannschaftsfahrzeuge umrüstet sowie die Armee gleichzeitig einen neuen Mörser beschafft, der unter anderem aus Piranha-Radpanzern der Mowag besteht?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Bei der Annahme von Sponsoringleistungen übt die Armee Zurückhaltung aus. Es dürfen bei einem allfälligen Sponsoring insbesondere keine einseitigen Abhängigkeiten zum Sponsor entstehen. Zudem sind die Vorschriften des Bundes über das öffentliche Beschaffungswesen zu beachten. Im Rahmen dieser Grundsätze werden Rapporte von Grossen Verbänden regelmässig von Firmen mit Einzelbeträgen oder auch Naturalleistungen gesponsert. Für einen solchen Anlass hatte auch GDELS-Mowag einen Sponsoringbeitrag geleistet. Für Beschaffungen von Armeematerial ist jedoch nicht die Armee, sondern das Bundesamt für Rüstung (Armasuisse) zuständig. Sowohl beim Projekt 12 Zentimeter Mörser 16 als auch beim Werterhalt der Duro Mannschaftstransporter erhielt die Firma GDELS-Mowag als Generalunternehmerin den Zuschlag von der armasuisse. Die Interne Revision VBS wurde vom Departement im Jahr 2019 mit einer vertieften Prüfung der Thematik "Sponsoring im VBS" beauftragt. Der entsprechende Bericht ist öffentlich zugänglich. Das VBS ist derzeit daran, die Empfehlungen aus diesem Bericht umzusetzen.

Chronologie

14.12.2020 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

20.6102 Fragestunde. Frage

Unterstützung für die Gastronomie?

Eingereicht von:	Amaudruz Céline Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Gastronomie hat unter den Massnahmen zur Eingrenzung der Covid-19-Epidemie schon stark gelitten. Für zahlreiche öffentliche Lokale kommen die neuen vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen einer Verurteilung zum Konkurs gleich. Umso notwendiger ist eine zusätzliche Unterstützung.

In Anbetracht der Lage frage ich den Bundesrat, wie er es den Betreiberinnen und Betreibern ermöglichen will, dieses neue Hindernis für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu überwinden?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivität aufgrund von Schliessungen, Kapazitätseinschränkungen oder ausbleibender Nachfrage eingebrochen ist, werden durch Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerbsersatz zur Deckung von Lohnkosten, Covid-19-Solidarbürgschaften, Härtefallmassnahmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) zur Deckung von Fixkosten sowie teilweise durch branchenspezifische Liquiditätshilfen (Sport, Kultur, öffentlicher Verkehr, Luftfahrt, Medien) entschädigt. Damit stehen den Unternehmen bereits heute zahlreiche Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung, die auch bei Schliessungen wesentliche Teile der Umsatzeinbussen abfedern. Für den Tourismus und die Gastronomie dürften Kurzarbeit und Erwerbsersatz zwischen gut der Hälfte und rund zwei Dritteln der Umsatzausfälle abzüglich Vorleistungen abdecken. Gestützt auf die Härtefallverordnung beteiligt sich der Bund zudem unter gewissen Voraussetzungen an kantonalen Härtefallmassnahmen, die seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes ausgerichtet werden. Davon profitieren insbesondere stark betroffene Branchen wie bspw. die Gastronomie oder Hotellerie, sofern sich die Umsätze der betroffenen Betriebe gegenüber dem Vorjahr um mindestens 40 Prozent reduziert haben. Im Übrigen prüft der Bundesrat derzeit, ob für die am meisten von der Epidemie betroffenen Branchen weitere Massnahmen für allfällige Entschädigungen getroffen werden sollten. Der Bundesrat wird dazu bereits am 11. Dezember eine erste Aussprache führen. Zu den Auswirkungen einer Schliessung der Wintersportgebiete: auch wenn der Sommer in vielen Berggebieten gut verlaufen ist, bleibt der Wintertourismus zentral. Dies gilt insbesondere für das Weihnachtsgeschäft. Der Branchenverband Seilbahnen Schweiz geht davon aus, dass bei den Bergbahnen in der Periode vom 15. Dezember bis zum 15. Januar rund 20 bis 25 Prozent des Jahresumsatzes erwirtschaftet wird. Dies entspricht einem Umsatz bei den Bergbahnen von zirka 350 Millionen (zirka zwei Drittel davon sind Verkehrserträge, ein Drittel Umsätze in der Berggastronomie).

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

20.6103 Fragestunde. Frage

Auf welche Untersuchungen stützt sich der Bund bei seiner Annahme, dass durch Auflagen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Risiken reduziert werden können?

Eingereicht von:	Rytz Regula Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf Ip. 20.3351 antwortet der Bundesrat: "Beim Spritzen ist die Exposition gegenüber einem Pflanzenschutzmittel viel höher als beim Verzehr". Die Anwenderinnen und Anwender von PSM sind also am meisten gefährdet, das Risiko für sie soll mit Auflagen reduziert werden.

Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen stützt sich der Bund betreffend die Frage, ob die geltenden Auflagen zu Pestiziden von den Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz stets gelesen, verstanden und eingehalten werden – und wenn nein, warum?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6104 Fragestunde. Frage

Flüchtlinge aus dem Krieg in Berg-Karabach: Humanitäre Hilfe der Schweiz

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Angriff auf Berg-Karabach durch Aserbaidschan und die Türkei trifft ein Land, das als Folge der COVID Pandemie und einer seit 1993 verhängten Wirtschaftsblockade unter einer starken Wirtschaftskrise leidet.

– Was gedenkt die Schweiz zu tun, um den fast hunderttausend Flüchtlingen zu helfen, die aufgrund des Konfliktes in Armenien eingetroffen sind?

– Welche konkrete Hilfe hat der Bundesrat kurz- und mittelfristig geplant, um diesen Flüchtlingen über den gerade begonnenen Winter zu helfen?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Zur Entschärfung der humanitären Lage im ganzen Konfliktgebiet stellte das EDA dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes 1 Million Franken und dem Schweizerischen Roten Kreuz 200 000 Franken zur Verfügung. Der Bundesrat ruft zudem weiterhin zur Achtung des humanitären Völkerrechts auf und insbesondere, dass die Konfliktparteien in enger Absprache mit dem IKRK Vorgehen. Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet dazu, Kriegsgefangene unverzüglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten freizulassen und in ihre Heimat zurückzuführen. Das humanitäre Völkerrecht sieht zudem vor, dass Konfliktparteien die Rückführung der Verstorbenen erleichtern sowie alles Notwendige unternehmen, um Vermisste zu suchen und die Angehörigen zu informieren. In öffentlichen und multilateralen Stellungnahmen forderte die Schweiz das Ende der Gewalt, rief zur strikten Einhaltung des humanitären Völkerrechtes auf, und sprach sich gegen den Einsatz von Streumunition aus. Am 23. Oktober und am 28. Oktober kommunizierte der Vorsteher des EDA an Aussenminister Mnatsakanyan (Armenien) bzw. Aussenminister Bayramov (Aserbaidschan) die Schweizer Position.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6105 Fragestunde. Frage

Änderungen beim Rückzugverfahren von Pflanzenschutzmitteln

Eingereicht von:	Gugger Niklaus-Samuel Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage 20.5160 antwortet der Bundesrat, dass er zwei Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung bezüglich des Rückzugverfahrens von Pflanzenschutzmitteln geplant hat.

– Sind die beschriebenen Änderungen inzwischen entschieden oder bereits umgesetzt?

– Wenn ja, was bedeuten sie genau?

– Wenn nein, welche davon wurden nicht umgesetzt und warum?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6106 Fragestunde. Frage

Das Vorsorgeprinzip in allen Fällen einhalten!

Eingereicht von:	Gugger Niklaus-Samuel Die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Aussagen des Bundesrats dürfte es 1,5 Jahre dauern bis die Zulassung der in meiner Frage 20.5291 erwähnten Pyrethroide überprüft sein wird. Laut EAWAG – aber auch einer neuen Studie der Agroscope – gehören sie zu den giftigsten Pestiziden auf dem Schweizer Markt überhaupt.

Das Vorsorgeprinzip würde gebieten, diese Stoffe sofort vom Markt zu nehmen und dann zu überprüfen, ob sie wieder zugelassen werden dürfen.

Wie begründet der Bundesrat, dass dies offensichtlich nicht gemacht wird?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

20.6107 Fragestunde. Frage

Interpretation von «Haushalt»

Eingereicht von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wenn sich der Bundesrat über Massnahmen gegen Covid äussert, verwendet er im Zusammenhang mit der Kontaktbeschränkung oft den Begriff "Haushalt".

– Gilt ein Paar, das an zwei verschiedenen Orten wohnt, als ein Haushalt oder nicht?

– Müsste es nicht so sein, da ein Paar ja auf jeden Fall engen Kontakt hat?

– Und dies umso mehr, als ein verheiratetes Paar sogar das Recht hat, zwei Wohnsitze zu haben?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die epidemiologische Lage ist besorgniserregend. Der Bundesrat hat deshalb am 11. Dezember 2020 schweizweite Massnahmen ergriffen, um einen unkontrollierten Anstieg der Fälle und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die Massnahmen zielen darauf ab, Personenkontakte zu reduzieren und Menschenansammlungen zu vermeiden. Die Beschränkung privater Treffen auf wenige Leute ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Pandemie. Der Bundesrat hat aber am 11. Dezember darauf verzichtet, die maximale Personenanzahl weiter einzuschränken. Die Grenze von zehn Personen wird beibehalten. Die Beschränkung privater Treffen auf zwei Haushalte ist eine dringende Empfehlung des Bundesrates. Diese wird durch eine neue Kampagne des Bundesamtes für Gesundheit kommunikativ begleitet.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6108 Fragestunde. Frage

Unterstützung für Kantone, die die Flut der Contact-Tracing-Aufgaben nicht bewältigen können

Eingereicht von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die meisten Westschweizer Kantone haben aufgrund der Überlastung bis vor wenigen Tagen beim Contact Tracing Abstriche gemacht, indem sie die Zahl der Kontaktaufnahmen begrenzt haben.

– Wie schätzt der Bundesrat die Wirksamkeit dieses begrenzten Contact Tracings ein?

– Wie könnte der Bund denjenigen Kantonen zu Hilfe kommen, die die Flut der Contact-Tracing-Aufgaben nicht bewältigen können?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6109 Fragestunde. Frage

Contact Tracing bei schulpflichtigen Jugendlichen über 12 Jahren

Eingereicht von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Fällt das Testresultat bei einer Schülerin oder einem Schüler über 12 Jahren in einer obligatorischen Schule positiv aus, so verzichten gewisse Kantone darauf, die anderen Schülerinnen und Schüler derselben Klasse zu testen. Sie verzichten auch darauf, deren Eltern darauf hinzuweisen, mehr Vorsicht walten zu lassen. Dies, obwohl auch 16-Jährige schulpflichtig sein können.

Indes hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage 20.5835 erklärt, dass Kinder auch schon mit 12 Jahren ansteckend sein können und ab 16 Jahren so ansteckend sind wie Erwachsene.

Welche Haltung nimmt der Bundesrat in dieser Frage ein?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

20.6110 Fragestunde. Frage

Austausch von Gefangenen und dringende Bergung von Leichen im Zusammenhang mit dem Krieg in BergKarabach

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der jüngste Krieg in Nagorno Karabagh (27.9. bis 9.11.) verursachte eine hohe Zahl von Toten und Verletzten sowie von Vermissten und Kriegsgefangenen.

Wie gedenkt die Schweiz sich als Depositarstaat des humanitären Völkerrechts, gestützt auf Ihre humanitäre Tradition, bei der Lösung des Konflikts einzubringen, um einen sofortigen Austausch von Gefangenen und Leichen zwischen den Kriegsparteien zu ermöglichen oder gar zu gewährleisten?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Zur Entschärfung der humanitären Lage im ganzen Konfliktgebiet stellte das EDA dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes 1 Million Franken und dem Schweizerischen Roten Kreuz 200 000 Franken zur Verfügung. Der Bundesrat ruft zudem weiterhin zur Achtung des humanitären Völkerrechts auf und insbesondere, dass die Konfliktparteien in enger Absprache mit dem IKRK Vorgehen. Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet dazu, Kriegsgefangene unverzüglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten freizulassen und in ihre Heimat zurückzuführen. Das humanitäre Völkerrecht sieht zudem vor, dass Konfliktparteien die Rückführung der Verstorbenen erleichtern sowie alles Notwendige unternehmen, um Vermisste zu suchen und die Angehörigen zu informieren. In öffentlichen und multilateralen Stellungnahmen forderte die Schweiz das Ende der Gewalt, rief zur strikten Einhaltung des humanitären Völkerrechtes auf, und sprach sich gegen den Einsatz von Streumunition aus. Am 23. Oktober und am 28. Oktober kommunizierte der Vorsteher des EDA an Aussenminister Mnatsakanyan (Armenien) bzw. Aussenminister Bayramov (Aserbaidschan) die Schweizer Position.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

20.6111 Fragestunde. Frage

Eine rasche, klare, stufengerechte und mehrsprachige Informationspolitik tut not

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Verwirrung ist derzeit gross. Kantone informierten über ihre Zusatzmassnahmen zur Coronabekämpfung. Gleichzeitig wies auch der Bundesrat auf baldige Verschärfungen hin. Praktisch zeitgleich erfuhr man, dass ab Januar geimpft werden wird. Viele Personen sind durch diese Flut von – teilweise widersprüchlichen – Informationen überfordert. Vor allem diejenigen ohne genügende Kenntnisse der Landessprachen.

Wie gedenkt der Bundesrat alle Bevölkerungsschichten über die aktuellen Massnahmen zu informieren?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Es ist dem Bundesrat ein zentrales Anliegen, alle Bevölkerungsschichten transparent und nachvollziehbar über die aktuell gültigen Massnahmen zu informieren. Die Kampagnen des Bundesamtes für Gesundheit zielen darauf ab, die Massnahmen des Bundes bei der Bevölkerung zu verankern. Die Botschaften sind einfach formuliert und mit selbsterklärenden Piktogrammen versehen. Inhalte werden mehrsprachig aufbereitet. So sind die Faktenblätter des Bundesamtes für Gesundheit in 24 Sprachen übersetzt. Der Bund achtet zudem darauf, Botschaften in "einfacher Sprache" zu vermitteln. Darüber hinaus unterstützt das BAG unter anderem das Schweizerische Rote Kreuz über die Plattform "migesplus.ch" finanziell bei der Sammlung mehrsprachiger Informationen von Akteuren wie den Kantonen und Gemeinden.

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

20.6112 Fragestunde. Frage

Magnitski-Konti in der Schweiz

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit dem Fall Magnitsky sollen in der Schweiz bei der Credit Suisse zwei Kontis geöffnet worden sein, die auf den Namen Frau Olga Stepanowa und ihren Mann lauten. Frau Stepanowa verdiente als russische Beamtin im Steuerbereich über ein kleines Einkommen. Einen Geldtransfer in Millionenhöhe ist deshalb sehr auffällig.

– Wurde die Finma vom zuständigen Staatsanwalt über die beiden verdächtigen Kontis informiert?

– Wenn ja hat die Finma gehandelt und wenn ja wie.

Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 14.12.2020

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hat die Bundesanwaltschaft (BA) ersucht, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Die AB-BA beobachtet das Geldwäscherei-Verfahren Magnitski im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und hat sich von der BA dazu an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2020 informieren lassen. Die Einstellungsverfügung der BA kann von den Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Allfällige eigene aufsichtsrechtliche Untersuchungen könnte die AB-BA erst einleiten, nachdem die Einstellungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Antwort der BA im Einzelnen:

Im Sinne einer Einordnung ist vorab folgendes festzuhalten: Die Strafbehörden sind von Gesetzes wegen in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO). Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA ist gemäss Art. 26 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes von der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht ausgeschlossen. Diese Regelung dient unter anderem dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme. Dem Schutz der Unabhängigkeit der Strafbehörden dient schliesslich auch das dem schweizerischen Rechtsstaat inhärente System der Gewaltenteilung.

Gemäss Art. 38 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) tauschen die BA und die FINMA die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen aus und koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich.

Für Informationen zum Strafverfahren, das Gegenstand vorliegender Frage bildet, verweist die BA auf die Antworten der AB-BA in der Fragestunde vom 07.12.2020 (20.5812, 20.5864 und 20.5928).

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

20.6113 Fragestunde. Frage

Wo kann man die Regulierungsfolgenabschätzungen des SECO über die Impulsprogramme des Bundesrates einsehen und wer beteiligt sich an ihrer Auswertung?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Fragen 20.5767 und 20.5616 antwortete der Bundesrat, der Bund evaluiere unter anderem die ökologischen Auswirkungen der Impulsprogramme mittels Regulierungsfolgenabschätzung.

– Wo sind diese Regulierungsfolgenabschätzung veröffentlicht?

Wo kann man sie einsehen?

Insbesondere die Teile, die die Biodiversität betreffen?

– Zieht das SECO externe Fachleute beispielsweise aus dem BAFU bei, oder gibt es im SECO selber Umweltfachleute?

Antwort des Bundesrates vom 14.12.2020

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

14.12.2020	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)